

Beschlüsse aller Tagungen

der Kirchensynode
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

ab 1947 bis Dezember 2024

Synode

Nr. 1

Beschlüsse

der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 27. bis 30. November 2024

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 41/24).
2. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des Kirchenpräsidenten entgegen (Drucksache Nr. 44/24).
3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
 - 3.1 Bericht zur finanziellen Lage der EKHN (Drucksache Nr. 45/24)
 - 3.2 Bericht von der Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom 27. August bis zum 2. September 2024 in Hermannstadt/Sibiu (Rumänien) (Drucksache Nr. 46/24)
 - 3.3 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 47/24)
 - 3.4 „Vielfalt vielfältig wahrnehmen“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Visitationsbericht) (Drucksache Nr. 48/24)
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage eines Berichtes zur auf Seite 13 der Drs. 48/24 aufgeführten Themenvisitation „Gottesdienst“ für die Frühjahrstagung der Kirchensynode im Jahr 2026. Dieser soll neben relevanten Beobachtungen und Erfahrungen auch konkrete Perspektiven für die zukünftige Entwicklung des Themenfeldes samt Handlungsempfehlungen umfassen. Beobachtungen, Erfahrungen und Perspektiven sollen in Verbindung mit bisherigen Leitlinien, strategischen Zielen und synodalen Beschlüssen gesetzt werden.
 - 3.5 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel zum 30. September 2024 (Drucksache Nr. 49/24)
 - 3.6 Bericht der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH (GFDE) (Drucksache Nr. 50/24)
 - 3.7 Bericht der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH (Drucksache Nr. 51/24)
4. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse
 - 4.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 52/24).
 - 4.2 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategische Ziele Kirchenentwicklung entgegen (Drucksache Nr. 53/24 B) und überweist ihn mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung zur Wiedervorlage in der 8. Tagung.
 - 4.3 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung ekhn2030 – Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung: Ergebnisbericht und Beschlussfassung zu den Eckpunkten einer neuen Verwaltungsstruktur der EKHN entgegen (Drucksache Nr. 54/24 B). Die Kirchensynode fasst dazu folgenden gegenüber der Vorlage geänderten Beschluss:
„1. Die Kirchensynode nimmt den in dieser Drucksache vorgelegten Ergebnisbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ zustimmend zur Kenntnis.
a) Die Kirchensynode beschließt, dass die folgenden Strukturelemente die Eckpunkte der weiteren Verwaltungsentwicklung bilden:
 - Die Schaffung von Verwaltungsteams in den Nachbarschaftsräumen auf Grundlage der gemeinsamen Gemeindebüros.

- Die Einführung der Funktion Verwaltungsleitung in den Nachbarschaftsräumen und in den Dekanaten und deren gesamtkirchliche Finanzierung aus Einsparungen im Zuge des Verwaltungsentwicklungsprozesses. Dabei wird das auf Grundlage der Drucksache Nr. 59/23 B i. V. m. 77/23 B beschlossene Einsparziel von insgesamt 12,5 Mio. Euro eingehalten.
 - Die Prüfung der Einrichtung von Dienstleistungszentren in gesamtkirchlicher Trägerschaft unter Aufgabe der bisherigen Regionalverwaltungsstruktur und Auflösung der Regionalverwaltungsverbände. Die Dienstleistungszentren dienen der gebündelten Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben für die Nachbarschaftsräume und Dekanate.
 - Die Ausrichtung der Organisationsstruktur der Kirchenverwaltung auf die Nachbarschaftsräume und Verlagerung von mit den bisherigen Regionalverwaltungsaufgaben vergleichbaren operativen Aufgaben in die Dienstleistungszentren.
- b) Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der schrittweisen Umsetzung der Eckpunkte zur Verwaltungsentwicklung. Es soll mit der Einführung der Verwaltungsteams und der Verwaltungsleitungen in den Nachbarschaftsräumen begonnen werden. In 2025/26 soll eine Erprobung und Evaluierung in einzelnen Nachbarschaftsräumen der EKHN-weiten Umsetzung in den Jahren 2026/2027 vorausgehen.
- c) Die Kirchensynode befürwortet im Interesse eines kontinuierlichen Fortschritts und der Einhaltung des Zeitraums bis 2030 die Beibehaltung externer Unterstützung und Beratung in der Umsetzung der Verwaltungsentwicklung. Dafür soll ein Transformationsbudget in Höhe von 3,5 Mio. Euro für die Jahre 2025 bis 2030 eingeplant werden. Für das Haushaltsjahr 2025 bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, die Finanzierung externer Unterstützung bereits bis zu einem Umfang von 1 Mio. Euro im laufenden Haushalt zu ermöglichen. Der Mittelbedarf kann, falls eine Deckung aus laufenden Mitteln des Haushalts 2025 nicht möglich ist, per Entnahme aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. In den Folgejahren 2026 ff. wird die Finanzierung mit den jeweiligen Haushalten festgelegt.
2. Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode begleitend zur Umsetzung notwendige Gesetzesänderungen zur Beschlussfassung vor. Temporäre zusätzliche Finanzierungsbedarfe, die sich durch umsetzungsbedingte Ungleichzeitigkeiten von Mehrbedarfen und der Realisierung von Einsparungen ergeben (z.B. befristet entstehende Personalüberhänge), legt die Kirchenleitung der Kirchensynode mit dem jeweiligen Haushalt zur Beschlussfassung vor.
3. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, jährlich zur Herbsttagung über den Umsetzungsfortschritt der Verwaltungsentwicklung zu berichten. Die Kirchensynode behält sich vor, der Kirchenleitung auf Grundlage des Berichts zu einzelnen Umsetzungsschritten Prüfaufträge zu erteilen, deren Ergebnisse der Kirchensynode vorzulegen sind.“
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, die synodalen Beratungen in Ausschüssen aufzunehmen und auf den kommenden Frühjahrs- und Herbsttagungen der Kirchensynode regelmäßig über den Fortgang der Verwaltungsentwicklung zu berichten.
Die Kirchensynode überweist den Bericht mit weiteren Anträgen zur Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und alle weiteren synodalen Ausschüsse. Sie überweist darüber hinaus vier Aufträge und weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.
5. Die Kirchensynode nimmt die Berichte ihrer Ausschüsse entgegen (Drucksache Nr. 55/24).
 6. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des ThA zu den ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen der Nachbarschaftsräume entgegen (Drucksache Nr. 56/24) und überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.
 7. Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung entgegen (Drucksache Nr. 57/24).
 8. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die 5. Tagung der 13. EKD-Synode vom 10. bis 13. November 2024 entgegen (Drucksache Nr. 58/24).
 9. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt entgegen.
 10. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Diakonie Hessen entgegen (Drucksache Nr. 59/24).
 11. Die Kirchensynode diskutiert zur Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung und überweist drei Anträge sowie sechs Dekanatsanträge als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeinentwicklung sowie die Kirchenleitung.

12. Die Kirchensynode berät oder beschließt die folgenden Kirchengesetze:
- 12.1 entfallen
- 12.2 entfallen
- 12.3 Die Kirchensynode beschließt das eines Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen in drei Lesungen (Drucksache Nr. 62/24 G).
- 12.4 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung zur weiteren Vereinfachung der Jahresabschlüsse in erster Lesung und beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) sowie den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung.
- 12.5 entfallen
- 12.6 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes (Drucksache Nr. 65/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Verwaltungsausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und Rechtsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung. Sie überweist einen Antrag als Material an die Ausschüsse.
- 12.7 Die Kirchensynode beschließt das Klimaschutzgesetz der EKHN (Drucksache Nr. 66/24 G) mit Änderungen.
- 12.8 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Drucksache Nr. 67/24 G) mit Änderungen und leitet einen Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: § 3 Abs. 4 Pfarrstellengesetz ist vorgesehen, dass die Wahl von Dekaninnen/Dekanen und Stellvertretungen ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode erfolgt, wenn das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen wird. Diese Fälle werden in den nächsten Jahren aufgrund der zurückgehenden Mitgliederzahlen in den Dekanaten deutlich häufiger vorkommen. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, wie auch in diesen Fällen die Mitwirkungsrechte der Kirchenleitung gewahrt werden können.
- 12.9 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 68/24 G) mit Änderungen.
- 12.10 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 69/24 G) mit Änderungen.
- 12.11 Die Kirchensynode beschließt mit der erforderlichen Mehrheit von mehr als zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 70/24 G) mit Änderungen.
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, eine theologische Vorlage zum aktuellen Stand des Pfarrbildes aufgrund der neuen Gesetzeslage in der EKHN vorzulegen.
Die Kirchensynode bittet die von der EKHN in die EKD-Synode entsandten Synodalen sowie die Kirchenleitung, auf einen in der EKD einheitlichen Wahltermin (ggf. Wahlzeitraum) für Kirchenvorstandswahlen (bzw. Wahlen zu den entsprechenden gemeindlichen Leitungsgremien) hinzuwirken.
- 12.12 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 71/24 G) mit Änderungen.
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Überprüfung des Übernahmeverfahrens nach dem Probedienst für Pfarrpersonen, um den Veränderungen des Berufs und den Veränderungen der Profile der Berufsanfänger*innen gerecht zu werden und insbesondere die Funktion des verpflichtenden Schulunterrichts ggf. neu zu definieren.
Die Kirchensynode beauftragt den Ausschuss Jugend und Bildung, Erwachsene und Lebenswelten in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung, die Struktur des Religionsunterrichts beginnend mit dem Jahr 2026 zweijährig zu überprüfen, gegebenenfalls neu zu denken und der Synode diese Ideen vorzulegen, mit dem Ziel, diese Ideen an die zuständigen Partner in Bezug auf den Religionsunterricht heranzutragen, sodass der Religionsunterricht zukunftsfähig gestaltet werden kann.

- 12.13 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 19/24 G; Drucksache aus 5. Tagung) mit Änderungen.
Die Kirchensynode leitet folgende Entschließungsanträge an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung weiter: Vermögensgegenstände sind in der Bilanz des Eigentümers aufzunehmen; ist ein Vermögensgegenstand nicht dem Eigentümer, sondern einem anderen wirtschaftlich zuzurechnen, hat dieser ihn in seiner Bilanz auszuweisen.
- 12.14 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Drucksache Nr. 72/24 G).
13. Beschlüsse
- 13.1 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2021 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 73/24 B).
Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, zur Frühjahrssynode 2025 einen Bericht vorzulegen, wie und bis wann die in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes regelmäßig gerügten Mängel der Jahresabschlüsse abgestellt werden.
- 13.2 Die Kirchensynode nimmt die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2023 ab (Drucksache Nr. 74/24 B)
- 13.3 Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2025 (Drucksache Nr. 75/24 B)
- 13.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe entgegen und fasst den Beschluss über die Zukunft des Flüchtlingsfonds (Drucksache Nr. 76/24 B) und fasst folgenden Beschluss:
„1. Die Synode stimmt dem vorgelegten Konzept einer künftigen Flüchtlingsarbeit zu.
2. Die Synode beschließt, die zum 31.12.2025 vorhandenen Restmittel des Flüchtlingsfonds in Höhe von ca. 4,02 Mio. Euro (vgl. S. 13 der Drucksache, die Tabelle der Finanzentwicklung des Flüchtlingsfonds) für die Finanzierung des vorgelegten Konzeptes ab 2026 zur Verfügung zu stellen.
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Begleitung des Flüchtlingsfonds und zur Mittelvergabe einen Beirat zu bilden, in dem die Synode, sowie die Kirchenleitung und Fachreferent*innen gleichermaßen vertreten sind.
4. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, in der Vorlage zum Haushalt 2026/2027 die für die Finanzierung des vorgelegten Konzeptes für die Unterstützung von Flüchtlingen über 2028 hinaus bis 2030 notwendigen Mittel in Höhe von ca. 3,39 Mio. Euro vorzusehen, ggf. aus Rücklagen.“
- 13.5 Die Kirchensynode verschiebt die Entgegennahme des Berichts über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2023 verbunden mit einem Beschlussvorschlag zur künftigen Berichterstattung (Drucksache Nr. 77/24 B) auf die 8. Tagung.
Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, für die Frühjahrssynode 2025 einen schriftlichen Bericht über Übernachtungsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche Erwachsene in kirchennahen Häusern im Raum der EKHN hinsichtlich der Übernachtungskosten für kirchliche Gruppen und über die abgeschlossene Analyse über die genannten Häuser zu erstellen.
- 13.6 Die Kirchensynode stimmt der Einführung des Jugendchecks zu (Drucksache Nr. 78/24 B).
- 13.7 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2022 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 93/24 B).
14. entfallen
15. entfallen
16. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 80/24 W):
- 16.1 Sabine Langer als nicht-ordiniertes Mitglied in den Finanzausschuss.
- 16.2 Ernst Stefan als nicht-ordiniertes Mitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss.
- 16.3 Pfarrerin Ann-Sophie Huppers als ordiniertes Mitglied in den Verwaltungsausschuss.
- 16.4 Zur Nachwahl in den Theologischen Ausschuss gab es keine Kandidaturen.
- 16.5 auf Vorschlag der Propsteigruppe Jörg Waldschmidt als nicht-ordinierten Mitglied aus dem Propsteibereich Nord-Nassau in den Benennungsausschuss.

- 16.6 auf Vorschlag der Propsteigruppe Pfarrerin Renate Schubert als ordiniertes Mitglied aus dem Propsteibereich Oberhessen in den Benennungsausschuss.
- 16.7 Pfarrerin Dagmar Unkelbach als ordiniertes Mitglied in den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung.
17. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 96/24 F).
18. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatsynoden:
 - 18.1 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu Asylberatungsverfahren (Drucksache Nr. 81/24 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 13.4 abschließend behandelt.
 - 18.2 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu Verkündigungsteams und Leitungsorganen (Drucksache Nr. 82/24 DA) wurde durch die Beratungen zu den TOP 12.9 bis 12.11 abschließend behandelt.
 - 18.3 Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zum kirchenmusikalischen Stellenplan (Drucksache Nr. 83/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und an die Kirchenleitung überwiesen.
 - 18.4 Der Antrag des Dekanats Kronberg zu GBEPG Einfügung Richtwert (Drucksache Nr. 84/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.5 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Immobilienmanagement (Drucksache Nr. 85/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.6 Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Asylverfahrensberatung (Drucksache Nr. 86/24 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 13.4 abschließend behandelt.
 - 18.7 Der Antrag des Dekanats Mainz zu Entwicklungsgesellschaft Immobilienmanagement (Drucksache Nr. 87/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.8 Der Antrag des Dekanats Darmstadt zu Leitungsorganen und Verkündigungsteams (Drucksache Nr. 88/24 DA) wurde durch die Beratungen zu den TOP 12.9 bis 12.11 abschließend behandelt.
 - 18.9 Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Personalkosten (Drucksache Nr. 89/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.10 Der Antrag des Dekanats An der Dill: GBEP Pfarrhäuser (Drucksache Nr. 90/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.11 Der Antrag des Dekanats An der Dill zu GBEP Zuständigkeit regionale Baubetreuung (Drucksache Nr. 91/24 DA) wurde im Rahmen des TOP 11 beraten und als Material an den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung gegeben.
 - 18.12 Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau – Rüsselsheim zum Klimaschutz (Drucksache Nr. 95/24 DA) wurde teilweise durch TOP 12.7 abschließend behandelt und wird in den übrigen Teilen als Material an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.
19. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des Kooperationsrates für die Synoden der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (nur schriftlich) entgegen (Drucksache Nr. 92/24).

Die Kirchensynode fasst dazu folgenden Beschluss:

„Im Bericht werden Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit hinsichtlich Besoldung, Digitalisierung und unterschiedlicher Rechtssysteme deutlich. Die Perspektiven einer Zusammenarbeit hinsichtlich der Vikariatsausbildung und der Akademiearbeit sind für die Synode nicht transparent.

Die Kirchenleitung wird gebeten, das Mandat des Kooperationsrats der EKHN und der EKKW zu überprüfen und dabei die synodalen Ausschüsse beider Landeskirchen mit einzubeziehen,

mit dem Ziel die Möglichkeiten der Zusammenarbeit beider Landeskirchen zu intensivieren und die Synode dabei zu beteiligen.“

20. Die Kirchensynode beschließt die Resolution „Migration menschenwürdig und gerecht gestalten“ (Austausch-Drucksache Nr. 94/24 R):

**Migration menschenwürdig und gerecht gestalten
Synode und Kirchenleitung der EKHN treten für
eine Versachlichung der Flüchtlingsdebatte ein**

In der aktuellen Debatte über Migration und Geflüchtete werden vielfach Fakten verdreht, wird pauschalisiert, wird bewusst Stimmung gegen Geflüchtete gemacht und werden mittlerweile Menschenrechte und rechtsstaatliche Prinzipien offen infrage gestellt. Die Synode und die Kirchenleitung der EKHN widersprechen mit Nachdruck diesen Stimmen und treten für eine Versachlichung der Debatte ein. Sie fordern eine Migrations- und Flüchtlingspolitik, die realistisch, faktenbasiert, vor allem aber menschenrechtsorientiert ist.

Falsche Behauptungen wider besseres Wissen zerstören den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, wichtig sind die Fakten:

- Keineswegs fliehen alle Menschen nach Europa. In weltweiter Perspektive betrachtet werden die allermeisten Menschen im eigenen Land vertrieben oder fliehen in Nachbarländer.
- Menschen, die Flüchtlingen uneigennützig helfen, sind keine kriminellen Schlepper. Sie handeln menschlich und verteidigen die Menschenrechte und den Rechtsstaat.
- Die pauschale Forderung von Abschiebungen ist keine Problemlösung, zumal bei Abschiebungen oft die Menschenwürde verletzt wird.
- Deutschland braucht Zuwanderung, wenn unser Alltagsleben funktionieren und die Wirtschaft zukunfts- und wettbewerbsfähig bleiben soll. Dazu kann auch die Integration Geflüchteter beitragen.

Migration ist keine Frage von Ja oder Nein, sie ist vielmehr Teil und Motor der Menschheitsgeschichte. Ohne Migration gäbe es keine jüdisch-christliche Tradition und keine Kirchen. Ohne Migration gäbe es keine modernen und innovativen Gemeinwesen. Unsere Gesellschaft ist nicht nur geprägt durch das Kommen, Gehen und Bleiben von Menschen, sie ist das Ergebnis von Migration. Worum es deshalb nur gehen kann und gehen muss, ist die menschenwürdige und gerechte Gestaltung der Migration.

Dazu gehört aus Sicht der Synode und der Kirchenleitung die unbedingte Orientierung an den Menschenrechten und rechtsstaatlichen Prinzipien. Weil die Würde von Menschen nicht angetastet werden darf und nicht verhandelbar ist, muss das individuelle Recht auf internationalen Schutz garantiert und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren gewährt bleiben. Die historischen Errungenschaften der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention dürfen nicht zur Disposition gestellt werden. Statt einer immer weiteren Abschottung müssen legale und sichere Fluchtwege geschaffen werden. Menschen auf lebensgefährlichen Fluchtwegen zu schützen und gegebenenfalls zu retten, ist und bleibt Aufgabe der europäischen Staatengemeinschaft. Zur gerechten Gestaltung der Migration gehören nicht zuletzt die Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierungen und die Gewährung gleicher Chancen und gleicher Rechte für alle.

Die Synode und die Kirchenleitung fordern alle an der aktuellen Debatte Beteiligten dazu auf, Menschenwürde und Demokratie in die Mitte zu stellen und bei den Fakten zu bleiben. Migration ist nicht die Ursache aller aktuellen Probleme unserer Gesellschaft. Migration ist nicht die Bedrohung, der wir Demokratie, Menschenrechte und die offene Gesellschaft opfern müssten. Migration ist vielmehr eine Herausforderung, die menschenwürdig und gerecht gestaltet werden muss und gestaltet werden kann.

gez. Dr. Pfeiffer
Präses

gez. Prawitz
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Beschlüsse

der 6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

in Frankfurt am Main vom 28. September 2024

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

Die Kirchensynode wählt Pfarrerin i. E. Prof. Dr. Christiane Tietz zur Kirchenpräsidentin der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Amtszeit beginnt am 1. Februar 2025 und endet am 31. Januar 2033 (Drucksache Nr. 38/24 W).

gez. Dr. Pfeiffer
Präses

gez. Prawitz
Stv. Präses

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. September 2024 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Beschlüsse

der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2024

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 03/24).
2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte des Kirchenpräsidenten und der Kirchenleitung entgegen:
 - 2.1 Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drucksache Nr. 04/24)
 - 2.2 Bericht der Kirchenleitung 2023/2024 (Drucksachen Nr. 05/24 und Nr. 05-01/24)
Die Synode überweist zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.
 - 2.3 2. Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2017 – 2022 (Drucksache Nr. 08/24)
3. ekhn2030
 - 3.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN – Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit Dezember 2023 entgegen (Drucksache Nr. 11/24).
4. Die Kirchensynode beschäftigt sich intensiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt mit dem besonderen Fokus auf Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Diakonie und den Ergebnissen der ForuM-Studie und hört dazu Stimmen Betroffener (ohne Drucksache).
5. Die Kirchensynode nimmt den Bericht des Ausschusses für Gesellschaftliche Verantwortung zum Thema „Flucht und Schutz – Migrationsbedingungen in Europa aus kirchlicher Sicht“ mit dem Schwerpunkt auf dem Thema Kirchenasyl entgegen (ohne Drucksache).
6. Die Kirchensynode berät oder beschließt die folgenden Kirchengesetze:
 - 6.1 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN (Drucksache Nr. 09/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse sowie zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.

Die Kirchensynode überweist einen Entschließungsantrag an den Kirchensynodalvorstand: Bei Tagungen und Veranstaltungen der EKHN Kirchensynode wird hauptsächlich (vorrangig) eine vegetarische Verpflegung angeboten. Wer eine fleischhaltige Verpflegung wünscht, kann dies bei der Anmeldung zur Veranstaltung angeben, anderenfalls wird von einer vegetarischen Verpflegung

ausgegangen. In diesem Zusammenhang soll die Lebensmittelversorgung dem § 7 Abs. 6 des neuen Kirchengesetzes (aktuell noch im Entwurf) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN) entsprechen. Hier heißt es: (6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen: nachhaltig hergestellt, biozertifiziert, fair, regional, saisonal, das Tierwohl angemessen berücksichtigend. Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.

- 6.2 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen (Drucksache Nr. 14/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu evaluieren, wie viele Menschen im Alter von über 35 Jahren sich in den letzten zehn Jahren in der EKHN für den Pfarrdienst beworben haben.
- 6.3 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeinewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 15/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie Benennungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.
- 6.4 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatsynodalwahlordnung und der Dekanatsynodalordnung (Drucksache Nr. 16/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie Benennungsausschuss, Finanzausschuss, Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.
- 6.5 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 17/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.
- 6.6 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die

Ausschüsse. Die Kirchensynode überweist einen Antrag als Material an die Kirchenleitung.

- 6.7 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 19/24 G) in zweiter Lesung.

Die Kirchensynode unterbricht die zweite Lesung und beauftragt den Finanzausschuss (federführend) sowie Bauausschuss, Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der weiteren Beratung. Die Kirchensynode bittet dafür den Finanzausschuss und die Kirchenleitung, die Veränderung des Flächenfaktors auf 90 Prozent Gemeindemitgliederanzahl zu 10 Prozent Fläche zu prüfen. Die Kirchensynode bittet den Finanzausschuss außerdem zu prüfen, wie sich die Verteilung von 20 Prozent zu 80 Prozent zwischen Fläche und Gemeindemitgliederzahl konkret auf die Finanzierung von Gemeinden auswirkt. Die Ergebnisse sollen zur nächsten Tagung präsentiert werden und sollen, falls nötig, zu einer erneuten Anpassung der Faktorengewichtung führen. Die Kirchensynode überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.

- 6.8 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN (Drucksache Nr. 20/24 G) mit einer Änderung.

- 6.9 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Drucksache Nr. 31/24 G) in erster Lesung und beauftragt den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse sowie zwei Anträge als Material an die Kirchenleitung.

7. Die Kirchensynode fasst folgende Beschlüsse:

- 7.1 Die Kirchensynode beschließt als Ergebnis des Prüfauftrags zum Kloster Höchst (Drucksache Nr. 21/24 B):

- Das Kloster Höchst wird ab dem 1. Januar 2025 verpachtet.
- Das für den Betrieb des Klosters angestellte Personal wird im Weg eines Betriebsübergangs (§ 613a BGB) ab dem 1. Januar 2025 überführt.
- Die Substanzerhaltungsrücklage für das Kloster Höchst in Höhe von 1,9 Mio. Euro wird als eigenständige (Klosterbau-)Rücklage fortgeführt, um einschließlich Zinserträgen zum dauerhaften Bauerhalt des Klosters beizutragen.

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, eine Übertragung der Immobilie Kloster Höchst an die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung zu prüfen.

8. Die Kirchensynode wählt Pfarrerin Sonja Löytynoja mit sofortiger Wirkung zum Mitglied des Kirchensynodalvorstands (Drucksache Nr. 22/24 W).

9. Die Kirchensynode wählt Angelika Cezanne, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Frankfurt mit Wirkung zum 1. Mai 2024 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 30. April 2031 zur Richterin des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Drucksache Nr. 23/24 W).
10. Die Kirchensynode wählt folgende Personen als Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied in das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Drucksache Nr. 24/24 W):
Drei Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Stellvertretung:
Pfarrerinnen Christine Streck-Spahlinger; Stellvertretung: n. n.
Propst Joachim Lenz; Stellvertretung: Dekan Olliver Zobel
Pfarrer Dieter Keim; Stellvertretung: n. n.
Zwei Gemeindemitglieder und deren Stellvertretung:
Thomas Busch; Stellvertretung: Dr. Rudolf Kriszeleit
Daniela Kobelt Neuhaus; Stellvertretung: Dr. Astrid Nelle
Zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie:
Prof. Dr. Ilona Nord; Stellvertretung: n. n.
Prof. Dr. Peter Gemeinhardt; Stellvertretung: Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt
Die Wahlzeit beginnt am 1. Mai 2024. Fehlende Stellvertretungen sollen auf der 7. Tagung gewählt werden.
11. Die Kirchensynode beruft Oberkirchenrat Jens Böhm mit Wirkung zum 1. Juli 2024 auf sechs Jahre für die Dauer seiner Amtszeit als Personaldezernent, längstens jedoch bis zum Ruhestand erneut zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung (Drucksache Nr. 25/24 W).
12. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 26/24 W):
 - 12.1 Zur Nachwahl in den Finanzausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.2 Christian Flach als nicht-ordiniertes Mitglied sowie Pfarrerin Lotte Jung und Pfarrer Stefan Koch als ordinierte Mitglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss.
 - 12.3 Pfarrerin Lotte Jung als ordiniertes Mitglied in den Rechtsausschuss.
 - 12.4 Zur Nachwahl in den Theologischen Ausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.5 Michael Knoll als nicht-ordiniertes Mitglied in den Verwaltungsausschuss.
13. Die Kirchensynode nimmt den Bericht von der 4. Tagung der EKD-Synode vom 12. bis 15. November und vom 5. Dezember 2023 entgegen (Drucksache Nr. 27/24).
14. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 28/24 F).
15. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatssynoden:
 - 15.1 Der Antrag des Dekanats Dreieich-Rodgau zur Finanzierung von Familienzentren (Drucksache Nr. 29/24 DA) wird im Rahmen der Beratungen zu TOP 6.7 als Material zur Beratung an die Ausschüsse überwiesen.
 - 15.2 Der Antrag des Dekanats Bergstraße zu Versammlungsflächen für sozialen Sonderbedarf (Drucksache Nr. 30/24 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 5 abschließend behandelt.
 - 15.3 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Entwicklung/Verwertung von Gebäuden im GBEP (Drucksache Nr. 32/24 DA) wird als Material an den Bauausschuss,

Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.

Die Kirchensynode überweist einen Antrag sowie als Wiederaufnahme die Drucksachen Nr. 95/23 DA und Nr. 103/23 DA ebenfalls als Material an den Bauausschuss, Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung.

- 15.4 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft (Drucksache Nr. 33/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Bauausschuss, Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.5 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Kategorisierung der Pfarrhäuser im GBEP (Drucksache Nr. 34/24 DA) wird als Material an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Bauausschuss, Finanzausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.6 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Regelung zur Erteilung von Religionsunterricht für Pfarrer*innen im Probedienst (Drucksache Nr. 35/24 DA) wird im Rahmen der Beratungen zu TOP 6.6 als Material an den Rechtsausschuss (federführend), Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten überwiesen.
 - 15.7 Der Antrag des Dekanats Vogelsberg zum Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 36/24 DA) wird im Rahmen der Beratungen zu TOP 6.7 als Material zur Beratung an die Ausschüsse (Finanzausschuss federführend) überwiesen.
16. Die Kirchensynode beschließt die Resolution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde – gegen Rechtspopulismus.

Resolution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde – gegen Rechtspopulismus

„Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.“

2. Timotheus 1, 7

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und die Kirchenleitung begrüßen die vielfältigen Aktivitäten für eine freie und demokratische Gesellschaft. Die in jüngster Zeit deutlich gewordene Gefahr für die Demokratie und besonders für benachteiligte Gruppen erfordert einen engagierten und nachhaltigen Einsatz. Uns leiten dabei das Gebot der Nächstenliebe und der biblische Auftrag. Wir stehen ein für Gerechtigkeit und ein Leben in Vielfalt und Frieden. Völkischer Nationalismus ist mit unserem christlichen Gottes- und Menschenbild nicht vereinbar. Angesichts unseres Auftrags und unserer Geschichte, die auch von Gewalt, Rassismus, Antisemitismus und anderen Formen von Menschenverachtung geprägt war, stehen wir heute umso deutlicher für Demokratie, Menschenwürde und Toleranz ein:

1. Die EKHN stellt sich an die Seite der Menschen, die von extrem rechten und anderen menschenverachtenden Akteur*innen ausgegrenzt und bedroht werden. Sie setzt sich ein für eine offene, gerechte, vielfältige und demokratische Gesellschaft.
2. Die EKHN begrüßt Initiativen, die sich mit diskriminierend wirkenden Strukturen und Handlungsweisen in der Kirche auseinandersetzen, um eine für alle offene Kirche zu entwickeln.

3. Die EKHN begrüßt die von vielen Gemeinden der EKHN mitgetragene Aktion „Unser Kreuz hat alle Farben!“ und lädt weitere Gemeinden und Einrichtungen ein, sich zu beteiligen und Zeichen für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde zu setzen.
4. Die EKHN begrüßt die von der Diakonie Hessen initiierte Kampagne „Noch kannst Du...“ (<https://noch-kannst-du.de/>) und empfiehlt allen Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen die Kampagne zu unterstützen.

Wir ermutigen alle Wähler*innen, sich an der Europawahl und der Kommunalwahl in Rheinland-Pfalz am 9. Juni 2024 zu beteiligen und keine Parteien zu wählen, die Menschen diskriminieren und ausgrenzen.

5. Die EKHN ruft alle ihre Mitglieder dazu auf, in Gesprächen mit Politiker*innen eine Politik einzufordern, die auf Teilhabe und Achtung der Menschenwürde zielt. Im kritischen Austausch werden scheinbare Alternativen hierzu als das sichtbar, was sie sind: Sie fördern weder die Zukunftsfähigkeit unseres Landes noch den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
 6. Die EKHN steht ein für Dialog und Meinungsfreiheit, auch zu kontroversen Themen. Gespräche auf Augenhöhe und Ringen um gute Lösungen in Konflikten sind elementar für ein demokratisches Gemeinwesen.
17. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Fortsetzung der Arbeit der Aufarbeitungskommission zur Einführung der Doppik entgegen (Drucksache Nr. 10/24).

gez. Dr. Pfeiffer
Präses

gez. Prawitz
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 17. Juni 2024 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Beschlüsse

der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

in Frankfurt am Main vom 29. November bis 2. Dezember 2023

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 49/23).
2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
 - 2.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung (Drucksache Nr. 52/23) entgegen.
 - 2.2. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 53/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie der Flüchtlingsfonds für die kommenden Jahre so ausgestattet werden kann, dass die EKHN weiter ihrer Verantwortung gegenüber geflüchteten Menschen gerecht werden kann. Ebenfalls bittet sie zu prüfen, ob ggf. durch Umschichtung bisher nicht verbrauchter Mittel eine effektivere Unterstützung geflüchteter Menschen erreicht werden kann. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode hierzu in der Frühjahrstagung 2024 zu berichten und Vorschläge für die weitere Unterstützung geflüchteter Menschen zu unterbreiten.
 - 2.3 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel zum 15. September 2023 (Drucksache Nr. 54/23) entgegen.
 - 2.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2022 (Drucksache Nr. 55/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die die Kirchenleitung, weiterhin zu überlegen, wie Übernachtungshäuser mit kirchennaher Bindung unterstützt werden können, damit unsere kirchlichen Gruppen auch in der Zukunft einen Platz in einer kirchlichen Herberge finden.
 - 2.5 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Abschlussbericht Perspektive 2025 (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 56/23) entgegen.
 - 2.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: „Wie kommt das Neue in die Welt?“ Bericht der Kirchenleitung über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen und die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN, vorgelegt durch die Arbeitsgemeinschaft Kinder und Jugend der EKHN (AKJ) (Drucksache Nr. 57/23) entgegen.
3. ekhn2030 – Berichte und Beschlüsse:
 - 3.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 58/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zusätzlich zu den beiden KSV-Mitgliedern zwei weitere Synodale in

die Lenkungsgruppe zu berufen und dies im Rahmen des regelmäßigen Berichts gegenüber der Synode nachvollziehbar zu begründen.

- 3.2 Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 59/23 B) und die vorgeschlagenen strategischen Leitlinien zustimmend zur Kenntnis. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Es sind konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus auszuarbeiten und der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Kirchensynode leitet einen Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.
- 3.3 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.
- 3.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zukünftige Finanzzuweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.
- 3.5 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Beschlüsse zum Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ und ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.
- 3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z. B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

- 3.7 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima-Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S. 3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.
4. Die Kirchensynode nimmt die Berichte ihrer Ausschüsse entgegen (Drucksache Nr. 61/23).
5. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die 4. Tagung der 13. EKD-Synode in Ulm entgegen.
6. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Begegnung der GEKE-Synodenmitglieder (Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa) vom 28. September bis 1. Oktober 2023 (Drucksache Nr. 63/23) entgegen.
7. Die Kirchensynode berät oder beschließt die folgenden Kirchengesetze:
 - 7.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in drei Lesungen (Drucksache Nr. 64/23 G) mit Änderungen im gesamtkirchlichen Stellenplan, den Zuweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH sowie das Regionale Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf und der Zuweisung an die Frankfurter Bibelgesellschaft e. V. für den Betrieb des Bibelhaus-Erlebnismuseums.
 - 7.2 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung (KHO) in drei Lesungen (Drucksache Nr. 65/23 G).
 - 7.3 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 66/23 G) in erster Lesung und beauftragt den Finanzausschuss (federführend) sowie Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.
 - 7.4 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G) mit Änderung in zweiter und dritter Lesung.

Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Theologischen Ausschuss weiter: Die Kirchensynode beauftragt den Theologischen Ausschuss, die ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen, die mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams einhergehen, aufzuarbeiten und der Synode auf ihrer Herbsttagung 2024 (7. Tagung) einen Bericht vorzulegen.

Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (federführend), Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird gebeten, für die inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams Leitlinien für die Verkündigungsteams und die KV zu

- erstellen, in denen die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst kurz dargestellt werden
- 7.5 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache Nr. 68/23 G) in zweiter und dritter Lesung.
 - 7.6 Die Kirchensynode vertagt die Beratung über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von neben-amtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) auf die kommende 5. Tagung.
 - 7.7 Die Kirchensynode berät über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN (Drucksache Nr. 70/23 G) in erster Lesung, beauftragt den Rechtsausschuss (federführend) sowie den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und leitet einen Antrag als Material an die Ausschüsse weiter.
 - 7.8 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 93/23 G) in drei Lesungen.
8. Die Kirchensynode fasst folgende Beschlüsse:
- 8.1 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2020 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 71/23 B in der korrigierten Fassung vom 27. November 2023).
 - 8.2 Die Kirchensynode nimmt die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2022 ab (Drucksache Nr. 72/23 B).
 - 8.3 Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2024 (Drucksache Nr. 73/23 B)
 - 8.4 Die Kirchensynode beschließt die Kollektenpläne für die Jahre 2025 und 2026 (Drucksache Nr. 74/23 B).
 - 8.5 Die Kirchensynode beschließt: Die Kirchensynode fördert die Frankfurter Bibelgesellschaft zur Fortführung des Bibelhaus ErlebnisMuseums (BIMU) ab dem Jahr 2025 mit einem jährlichen Zuschuss von 300.000 Euro. Zusätzlich wird eine Pfarrstelle aus dem gesamtkirchlichen Stellenplan zur Verfügung gestellt. Damit kann das Konzept nach der Variante A 1 mit einer theologischen Leitung umgesetzt werden (Drucksache Nr. 76/23 B).
 - 8.6 Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.

Die Kirchensynode leitet einen weiteren Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.
 - 8.7 Die Kirchensynode beschließt die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgeabschätzung und bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V. (Drucksache Nr. 79/23 B).

9. Die Kirchensynode wählt Jutta Schild, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Darmstadt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 31. Dezember 2030 zur Präsidentin des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Drucksache Nr. 80/23 W).
10. Die Kirchensynode wählt Michael Ermlich, Richter am Verwaltungsgericht Mainz mit Wirkung zum 1. Januar 2024 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 31. Dezember 2030 zum stellvertretenden Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts (Drucksache Nr. 81/23 W).
11. Die Kirchensynode wählt Emanuel Fuchs, Propstei Starkenburg als 1. stellvertretendes Mitglied unter 27 Jahren in die EKD-Synode und Lars Füllbeck, Propstei Rhein-Main als 2. stellvertretendes Mitglied unter 27 Jahren in die EKD-Synode (Drucksache Nr. 82/23 W).
12. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 83/23 W):
 - 12.1 Sebastian Wolf als nicht-ordiniertes Mitglied in den Finanzausschuss.
 - 12.2 Zur Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.3 Pfarrerin Renate Schubert als ordiniertes Mitglied und Maximilian Lubba als nicht-ordiniertes Mitglied in den Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten.
 - 12.4 Zur Nachwahl in den Rechtsausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.5 Conny von Schumann als nicht-ordiniertes Mitglied in den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung.
 - 12.6 Zur Nachwahl in den Theologischen Ausschuss gab es keine Kandidaturen.
13. Die Kirchensynode befasst sich mit der zur Fragestunde eingereichten Frage (Drucksache Nr. 84/23 F) im Rahmen der Debatte zum Bericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung (TOP 2.1).
14. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatssynoden:
 - 14.1 Zum Antrag des Dekanats Darmstadt zur Schaffung von Anreizen zur Vermietung bzw. anderer entgeltlicher Vergabe kirchlicher Räume an Dritte (Drucksache Nr. 85/23 DA) hat die Kirchenleitung bereits in Drucksache Nr. 50/2023 berichtet, nachdem der Antrag schon in der 3. Tagung der Kirchensynode als synodaler Antrag eingebracht wurde.
 - 14.2 Zum Antrag des Dekanats Darmstadt zu zinslosen Krediten für die Untersuchung einer wirtschaftlichen Gebäudeentwicklung im Rahmen des Gebäudeentwicklungs- und -konzentrationsprozesses (Drucksache Nr. 86/23 DA) hat die Kirchenleitung bereits in Drucksache Nr. 50/2023 berichtet, nachdem der Antrag schon in der 3. Tagung der Kirchensynode als synodaler Antrag eingebracht wurde.
 - 14.3 Der Antrag des Dekanats Odenwald zur Notfallseelsorge (Drucksache Nr. 87/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum TOP 3.3 und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (TOP 7.1) entschieden.
 - 14.4 Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Ausstattung der Nachbarschaftsräume mit Verwaltungspersonal (Drucksache Nr. 88/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung zu TOP 3.2 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- 14.5 Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur finanziellen Unterstützung von Jugendbildungsstätten und Freizeithäusern (Drucksache Nr. 89/23 DA) wird abgelehnt.
- 14.6 Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Novellierung § 4 Absatz 2 KGWO bezgl. Mitarbeitenden in gemeindeübergreifenden Trägerschaften (Drucksache Nr. 90/23 DA) wird als Material zur Revision der Kirchengemeindevahlordnung an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.7 Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zum Erhalt einer Pfarrstelle im Landesverband Evangelische Frauen in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 91/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum TOP 3.3 und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (TOP 7.1) entschieden.
- 14.8 Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Gebäudebedarf (Drucksache Nr. 95/23 DA) wird an den Bauausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.9 Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur regionalen Diakonie (Drucksache Nr. 96/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum TOP 3.4 und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (TOP 7.1) entschieden.
- 14.10 Der Antrag des Dekanats Bergstraße zu Angeboten für Familien und Kinder (Drucksache Nr. 97/23 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.11 Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Fortbildungspauschale (Drucksache Nr. 98/23 DA) wird als Material an den Finanzausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.12 Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Zukunft der Notfallseelsorge (Drucksache Nr. 99/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum TOP 3.3 und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (TOP 7.1) entschieden.
- 14.13 Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zur zentralisierten IT-Steuerung (Drucksache Nr. 100/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu TOP 8.6 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.14 Der Antrag des Dekanats Kronberg zum Sparprogramm der EKHN zulasten der Diakonie (Drucksache Nr. 101/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zukünftige Finanzzuweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 entschieden.
- 14.15 Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Vertretung der Pfarrpersonen in Leitungsgremien/Ortsgemeinden (Drucksache Nr. 102/23 DA) wird als Material für eine Revision der Kirchengemeindeordnung an die Kirchenleitung weitergeleitet.
- 14.16 Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung § 5 Absatz 3 Satz 1 GBEPG (Drucksache Nr. 103/23 DA) wird als Material an den Rechtsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.17 Der Antrag des Dekanats Büdinger Land: Erhalt von Verwaltungsstunden in NBR (Drucksache Nr. 104/23 DA) wird als Material an den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

14.18 Der Antrag des Dekanats Büdinger Land: Finanzaufweisung an die Diakonie (Drucksache Nr. 105/23 DA) wurde im Rahmen der Beratungen zum TOP 3.4 und dem Beschluss über das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 (TOP 7.1) entschieden.

15. Die Kirchensynode beschließt die folgende Erklärung der EKHN: Solidarität mit jüdischen Menschen in Deutschland (Drucksache Nr. 94/23 R)

Erklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

*auf der 4. Tagung der 13. Kirchensynode der EKHN verabschiedet
auf Empfehlung von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand am 30. November 2023*

Die Mitglieder der 13. Kirchensynode der EKHN und der Kirchenleitung sind bestürzt über die schrecklichen Terrorangriffe der Hamas am 7. Oktober. Mit kaum vorstellbarer Grausamkeit wurden in Israel Zivilistinnen und Zivilisten jeden Alters und verschiedenster Nationalitäten heimtückisch ermordet, verletzt und als Geiseln genommen. Es war der grausamste Angriff auf Jüdinnen und Juden nach der Shoa.

Mit Erschrecken nehmen wir wahr, dass infolge der Gewalteskalation nach dem Terrorüberfall der Hamas die Zahl der Beleidigungen und Bedrohungen jüdischer Menschen in Deutschland dramatisch zugenommen hat, auf der Straße, in Schulklassen, im Internet bis hin zu Hasszeichen an Häusern, der öffentlichen Infragestellung des Existenzrechts Israels sowie einem versuchten Brandanschlag auf eine Synagoge in Berlin-Mitte. Antisemitismus ist in Teilen von Kirche und Gesellschaft ungebrochen vorhanden. Dem Schüren von Hass gegenüber Jüdinnen und Juden darf kein Raum gegeben werden.

- Wir nehmen es nicht hin, dass Jüdinnen und Juden sich in Deutschland nicht mehr sicher fühlen können. Wir stehen als Evangelische Kirche unmissverständlich an ihrer Seite und bekräftigen unsere Verbundenheit mit den jüdischen Gemeinden und Institutionen. Wir bitten unsere Gemeinden und Mitglieder, sich daran erkennbar zu beteiligen und ihre Solidarität zum Ausdruck zu bringen.
- Wir verurteilen alle Arten von Übergriffen, Anschlägen, Beleidigungen und Anfeindungen sowie jegliche Formen von Antisemitismus und Muslimfeindlichkeit. Beides wird verstärkt in unserer Gesellschaft sichtbar. Wir unterstützen die Verantwortlichen in den Städten, Kommunen und bei der Polizei darin, solche Aktionen und Übergriffe zu unterbinden und strafrechtlich zu ahnden.
- Gotteshäuser sind Orte des Gebets und der Hinwendung zu Gott. Sie zu schützen ist staatliche Aufgabe (GG Art. 4.2). Die Verantwortung der Religionsgemeinschaften sehen wir darin, jeglicher Instrumentalisierung von Religion zu widersprechen, die Hass und Menschenverachtung propagiert. Wir stellen uns grundsätzlich gegen eine Täter-Opfer-Umkehr.

In Deutschland und in unserer Kirche haben Dialog und Trialog mit Menschen jüdischen und muslimischen Glaubens und auch zwischen ihnen eine gute Tradition, die ihren Ausdruck unter anderem in abrahamischen Foren findet und zur Sicherung des inneren Friedens in der Gesellschaft beitragen. Diesen inneren Frieden sehen wir durch die Ereignisse im Nahen Osten auch bei uns stark gefährdet.

- Wir ermutigen daher Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen und Werke, ihre Räume zu öffnen und Gelegenheiten für Dialoge zu schaffen, in denen die jeweils eigenen Betroffenheiten und Sichtweisen aus jüdischer, christlicher und muslimischer Perspektive gehört und wahrgenommen werden und ein respektvoller Umgang eingeübt werden kann.

- Wir rufen auf zu Gebeten für die Menschen, die unter dem Terror leiden; für die Opfer in der Zivilbevölkerung unter Israelis und Palästinenser*innen; für Menschen jüdischen, christlichen und muslimischen Glaubens. Wir bitten, dass alles Menschenmögliche getan wird, um die entführten Geiseln zu befreien und ein Ende der Gewalt zu befördern. Wir lassen uns nicht entmutigen, für einen gerechten Frieden im Nahen Osten zu beten.

Wir lassen uns leiten von dem Bekenntnis zur Treue Gottes gegenüber Jüdinnen und Juden, wie es im Grundartikel der EKHN festgehalten ist. Dies schließt jegliche Formen von Antijudaismus und Antisemitismus aus. Das Existenzrecht Israels steht für uns außer Frage. Wir haben uns wiederholt dafür und für ein Selbstbestimmungsrecht der Palästinenser*innen eingesetzt. Dafür stehen wir auch weiter ein. Die Vision des gerechten Friedens gehört zum Kernbestand christlicher Verkündigung. Gerechter Frieden schützt Menschen vor Gewalt, baut Not ab, fördert die Freiheit und gewährt kulturelle Vielfalt. Das wollen wir erneut bekräftigen und unterstützen jegliche Initiativen, die ein Leben im Frieden, in Gerechtigkeit und mit Würde für alle Menschen im Heiligen Land zum Ziel haben.

gez. Dr. Pfeiffer
Präses

gez. Prawitz
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2023 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Beschlüsse

der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

in Frankfurt am Main vom 27. bis 29. April 2023

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest. Sie beschließt die Tagesordnung (Wegfall des TOP 9.3).

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 03/23).
2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
 - 2.1 Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drucksache Nr. 04/23)
 - 2.2 Bericht der Kirchenleitung (Drucksachen Nr. 05/23 und Nr. 05-01/23)

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung mit der Vorlage von Ergebnissen bezüglich der Aufarbeitung ungeklärter Buchungsvorgänge in den Regionalverwaltungen zur 4. Tagung der 13. KS im Herbst 2023. Dabei ist insbesondere anzugeben:

 - der Stand der Auf- und Abarbeitungen der ungeklärten Buchungsvorgänge
 - wie mit ggf. weiterhin ungeklärten Vorgängen umgegangen werden soll
 - inwieweit Dritte (Kirchengemeinden, Dekanate, Einrichtungen, weitere) konkret betroffen sind
 - welche Konsequenzen gezogen wurden/werden, um zukünftige ungeklärte Buchungsvorgänge zu vermeiden
 - ob und in welcher Höhe zusätzliche Kosten entstanden sind oder entstehen werden

Die Synode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung und Ausschüsse.

3. Berichte:
 - 3.1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 07/23) entgegen.

Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030 unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio EUR anzupassen ist.

Die Kirchensynode überweist weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung.
 - 3.2 Die Kirchensynode vertagt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksache Nr. 08/23) auf die 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.

- 3.3 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Neues ermöglichen – Veränderungen erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis (Drucksache Nr. 09/23) entgegen.
- 3.4 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen.
Die Kirchensynode überweist Anträge als Material an die Kirchenleitung und mitberatende Ausschüsse.
- 3.5 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Sachstandsbericht der Kitakommission zum ekhn2030 Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten (Drucksache Nr. 28/23) entgegen.
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, mittels geeignetem Rechtsinstrument die Ausnahmeoption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für Kindertagesstätten und Kindergärten über den 01. Januar 2028 hinaus Anwendung finden zu lassen, wo es aufgrund der Rechtslage des Bundeslandes nicht gelingt, die finanziellen Baulasten der Einrichtungen auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen.
4. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenverwaltung zur „Evaluation der Gemeindeübergreifenden Trägerschaften von Kindertagesstätten (P2025, Teil-Projekt in P5) – Impulse für die Zukunft der Kita-Träger in ekhn2030 und darüber hinaus“ entgegen (Drucksache Nr. 11/23) und übergibt einen eingebrachten Materialantrag an die Kirchenleitung sowie den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung.
5. Die Kirchensynode nimmt den Bericht aus der Diakonie Hessen entgegen (Drucksache Nr. 12/23) und überweist einen Antrag als Material an die Kirchenleitung.
6. Die Kirchensynode beschließt das Positionspapier „Schuldbekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gegenüber queeren Menschen“ mit einer Ergänzung gegenüber der Drucksache Nr. 13/23 R mit folgendem Wortlaut:

Schuldbekenntnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau gegenüber queeren Menschen

Lesben, Schwule, Trans- und Intersexuelle haben in Gemeinden und Einrichtungen der EKHN Diskriminierung erfahren. Dem haben wir als Kirche nicht gewehrt. Schlimmer noch: Wir haben die Würde von Gottes Geschöpfen verletzt in Erklärungen und Verlautbarungen, welche sich einseitig auf ein nur binäres, heteronormatives und letztlich patriarchales Familienmodell bezogen. Diese Erklärungen und Verlautbarungen erkennen wir heute als Irrtum. Sie sind auch dann gegen die Frohe Botschaft des liebenden Gottes gerichtet, wenn sie zu einer Zeit erfolgt sind, in der staatlicherseits queeren Menschen keine volle Gleichberechtigung zugebilligt wurde. Sie sind auch dann ein Irrtum, wenn sie als verbindlich und gut gedachte Lebensgemeinschaften wie Ehe und Familie schützen wollten. Es gibt Menschen, denen dadurch ihre geistliche Heimat genommen wurde und schwere Verletzungen zugefügt wurden, deren ehrenamtliche Mitarbeit in Gemeinden aufgekündigt bzw. nie aufgenommen wurde oder die ihren angestrebten Beruf zum Beispiel als Pfarrer*in, Gemeindepädagog*in oder Kirchenmusiker*in nicht angetreten haben. Viele andere haben sich versteckt.

Viel zu lange hat auch die EKHN die Vielfalt der Geschlechter, unterschiedlicher sexueller Orientierungen, Lebensweisen und Familienmodelle nicht geachtet, sondern zu begrenzen versucht.

Als Kirchenleitung und Kirchensynode bitten wir vor Gott und den Menschen dafür um Vergebung.

Alle, denen wir damit Unrecht getan haben, bitten wir um Vergebung.

Der Weg der Anerkennung von queeren Menschen in der Kirche war langwierig und steinig. Wir haben ihn nicht immer freiwillig eingeschlagen, uns nicht selten drängen lassen und uns manches Mal sogar der gesellschaftlichen Weiterentwicklung verweigert. Auch in Hessen und Nassau haben wir jahrzehntelang, seit der Gründung 1947, Menschen durch Taten und Worte ausgegrenzt, verletzt, geängstigt und manchmal mundtot gemacht.

Kirchenleitung und Kirchensynode danken ausdrücklich allen Menschen, die an den Schritten zur Anerkennung queerer Menschen mitgewirkt haben. Betroffene haben durch ihren Mut und ihre Beharrlichkeit dafür gesorgt, dass das diskriminierende Verhalten gegenüber queeren Menschen sichtbar gemacht wurde. Sie haben mit Geduld und Offenheit diesen Weg zu mehr Vielfalt ermöglicht.

Wir glauben heute: Homosexualität, Bisexualität, Trans- und Intersexualität, non-binäre und queere Lebensformen sind ein Teil der Schöpfung. Von der Schöpfung sagt Gottes Wort „Siehe, es war sehr gut“ (1. Mose 1), und der Mensch kann zu Gott beten: „Ich danke dir, dass ich wunderbar gemacht bin. Wunderbar sind deine Werke, das erkennt meine Seele“ (Psalm 139). Dieser Lobpreis ist unabhängig von dem Geschlecht eines Menschen und von der sexuellen Identität oder Orientierung. Der Glaube an Jesus Christus befreit uns zu der Einsicht, dass Menschen mit all ihren Unterschieden in Christus erlöst und verbunden sind (Galater 3,28) und leitet an, alle Menschen in ihrer Würde zu achten und füreinander da zu sein. Gottes Geistkraft hat im Laufe der vergangenen Jahrzehnte zur Umkehr und zum Bekenntnis der Schuld gegenüber queeren Menschen geführt.

Die EKHN verpflichtet sich, die bestehende Vielfalt von Geschlechtern, unterschiedlicher sexueller Orientierung und Lebensweisen anzuerkennen und zu fördern. Damit ermöglicht sie verantwortliche und solidarische Lebensgemeinschaften für viele Menschen. Auch Lebensformen, die von der traditionellen Ehe abweichen, werden in ihren Gemeinden, Einrichtungen, Gottesdiensten und Verlautbarungen nicht mehr verschwiegen. Dadurch wird ein Coming-out erleichtert. Dies findet auch Ausdruck im Leben der EKHN: Im Jahr 2002 wurde die Segnungen von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in der EKHN ermöglicht; im Jahr 2013 wurde die Gleichstellung von Segnung und Trauung beschlossen; im Jahr 2018 wurde die Eintragung in die Kirchenbücher von der Synode verabschiedet. Im gleichen Jahr wurde die Broschüre „Zum Bilde Gottes geschaffen – Transsexualität in der Kirche“ herausgegeben.

Dieses Schuldbekenntnis verstehen wir als einen weiteren wichtigen Schritt in diese Richtung. Als Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung, verschiedener Geschlechter und vielfältiger Lebensweisen wollen wir Kirche gestalten.

Darüber hinaus verpflichtet sich die EKHN, auch in der Debatte mit ihren ökumenischen Partner*innen für die Anerkennung dieser Vielfalt einzutreten. „Ökumenisch sind Kirchen dadurch, dass sie sich an Jesus Christus ausrichten und sich darin begegnen. Die kulturellen Muster, die auch in Kirchen in Fragen der Geschlechtlichkeit wirksam sind, sind im Leib Christi keine endgültigen Festlegungen. ‚Wer Gottes Willen tut‘, sagt Jesus, ‚ist mein Bruder und meine Schwester und meine Mutter‘ (Mk 3,35). Alle sozialen Festlegungen auf der Grundlage der Zweigeschlechtlichkeit, wie etwa die Verweigerung der Trauung gleichgeschlechtlicher Ehepaare, sind deshalb kritisch zu hinterfragen. [...] Der EKHN liegt viel daran, das ökumenische Gespräch im Geist der Geschwisterlichkeit weiter zu führen, stets wissend, dass Menschen auch irren können und auf den Geist der Wahrheit Gottes angewiesen sind“, heißt es dazu in der heutigen Lebensordnung (Ziffer 258).

7. Die Kirchensynode würdigt nachholend für 2022 das 70-jährige Bestehen des „ImDialog – Evangelischer Arbeitskreis für das christlich-jüdische Gespräch in Hessen“ durch einen Vortrag der Mitglieder des Arbeitskreises.
8. Die Kirchensynode berät oder beschließt die folgenden Kirchengesetze:
 - 8.1 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 14/23 G) in erster Lesung und beauftragt den Rechtsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.

Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, rechtzeitig vor den nächsten Wahlen zur Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zur Neufassung der Kirchensynodalwahlordnung zu erarbeiten, um die künftige Arbeitsfähigkeit der Kirchensynode hinsichtlich der Anzahl der Synodalen wie auch der in der Synode vertretenen Professionen zu gewährleisten.
 - 8.2 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache Nr. 15/23 G) in erster Lesung und verweist ihn einschließlich des Materials aus der Sitzung zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuss (federführend) sowie den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung.
 - 8.3 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes in drei Lesungen (Drucksache Nr. 29/23 G).
9. Die Kirchensynode fasst folgende Beschlüsse:
 - 9.1 Die Kirchensynode berät über die Vorlage „ekhn2030 – Beschluss zum Bericht des Arbeitspakets 9 ‚Handlungsfelder und Zentren‘ (Drucksache Nr. 39/22)“, vorgelegt als Drucksache Nr. 16/23 B, ergänzt während der Tagung um die Drucksache Nr. 16-1/23 B und fasst folgende Beschlüsse:

Abweichend von der Vorlage des Theologischen Ausschusses in Drs. 16-1/23 beschließt die Kirchensynode:
Die Kirchensynode beschließt zu AP9 gemäß der Vorlage der Kirchenleitung in Drs. 39/22, Seite 19, und beauftragt die Kirchenleitung zugleich folgende Punkte in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen:

 1. Die Grundschule Weiten-Gesäß wird mit einem Zuschussvolumen von bis zu 101.000,00 Euro weitergeführt bis zur Vorlage eines neuen Konzepts, das spätestens zur Tagung der Synode im Frühjahr 2026 vorliegt.
 2. Die Zuweisung an den Bachchor Mainz wird um 50 % gekürzt. Die damit freiwerdenden Mittel sollen die geplanten Kürzungen im Bereich der freien Werke reduzieren.
 3. Die Kürzungen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften sollen deutlich geringer ausfallen als in Drs. 39/22 geplant.

4. Die Aufwendungen für Ehrenamtliche und für Supervision im Bereich der Notfallseelsorge werden nur in dem Maße gekürzt, dass die laufende Arbeit nicht gefährdet wird.

5. Der Finanzausschuss übernimmt das Monitoring der beschlossenen Einsparungen. Der Bericht wird dem Finanzausschuss einmal im Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.

Die Kirchensynode beschließt weiterhin:

Das Einsparziel in Höhe von 7,8 Mio. Euro, das die Synode bei ihrer 2. Tagung im November 2022 beschlossen hat, ist einzuhalten. Gegebenenfalls sollen Aufwendungen, die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergeben, durch Umschichtungen in künftigen Haushalten dargestellt werden.

Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen um 400.000 Euro gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt.

Die Kirchensynode überweist die weiteren Anträge zu den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. als Material an die Kirchenleitung, ebenso die Anträge zu einem neuen Zentrum Kindheit, Jugend und Lebenswelten sowie neuem Zentrum Bildung und Gesellschaftliche Verantwortung.

- 9.2 Die Kirchensynode vertagt den TOP 9.2 ekhn2030 – Beschluss zum Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksache Nr. 08-1/23 B) auf die 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.
- 9.3 entfallen
- 9.4 Die Kirchensynode stimmt den Beschlussvorschlägen der Kirchenleitung gemäß der Vorlage ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zentrum Oekumene und Religionspädagogisches Institut (RPI) der EKHN und EKKW (Drucksache Nr. 18/23 B) zu.
- 9.5 Die Kirchensynode beschließt zum Nutzungskonzept Kloster Höchst (Drucksache Nr. 19/23 B): Die Synode nimmt die Drucksache 19/23 B zur Kenntnis und lehnt den vorgelegten Beschlussvorschlag Nummer 1 ab. Die Synode spricht einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung aus: Die Kirchenleitung soll den Verkauf der Immobilie des Klosters Höchst (ausschließlich Kirche) prüfen und mehrere Szenarien vorlegen. Dabei sollen auch das Szenario des Betriebs des Tagungshauses als Minderheitseigner oder anderweitig Nutzungsberechtigter gemeinsam mit einem Partner geprüft werden, womit eine Teilnutzung ohne eigene Investitionen möglich werden soll.
- 9.6 Die Kirchensynode beschließt: Aus dem Zukunftsfonds der EKHN werden 3,8 Mio Euro bereitgestellt, um die im Konzept „Neues ermöglichen – Veränderung erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis“ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. (Drucksache Nr. 09-1/23 B)
10. Die Kirchensynode wählt Pfarrerin Dr. Anke Spory, Bad Homburg mit Wirkung zum 1. September 2023 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. August 2029 zur Pröpstin für Oberhessen (Drucksache Nr. 20/23 W).

11. Die Kirchensynode wählt Pfarrerin Dr. Melanie Beiner mit Wirkung zum 1. Juli 2024 auf sechs Jahre bis zum 30. Juni 2030 zur Dezernentin Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung wieder (Drucksache Nr. 21/23 W).
12. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 46/23 W):
 - 12.1 Zur Nachwahl in den Finanzausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.2 Zur Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.3 Pfarrerin Evelyn Bachler als ordiniertes Mitglied in den Verwaltungsausschuss.
 - 12.4 Zur Nachwahl in den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten gab es keine Kandidaturen.
13. Die Kirchensynode wählt Emanuel Fuchs, Propstei Starkenburg als 2. stellvertretendes Mitglied unter 27 Jahren in die EKD-Synode (Sammel-Drucksache Nr. 46/23 W).
14. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 22/23 F).
15. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatssynoden:
 - 15.1 Der Antrag des Dekanats an der Dill zum Studium Theologie (Drucksache Nr. 23/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.2 Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung gemäß dem Antrag des Dekanats Mainz mit der Umsetzung einer diskriminierungsfreien Adressierung kirchlicher Druckerzeugnisse (Drucksache Nr. 24/23 DA).
 - 15.3 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Bedarfszuweisung für den Gemeindepädagogischen Dienst (Drucksache Nr. 25/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.4 Der Antrag des Dekanats Gießen zu Wählbarkeit von Beschäftigten der GüT in den Kirchenvorstand (Drucksache Nr. 26/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.5 Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Zuweisung für Verwaltungspersonal Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 27/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material überwiesen: Teil 1 Zuweisung für Verwaltungspersonal in Nachbarschaftsräumen an den Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss sowie die Kirchenleitung. Teil 2 Doppik – Ressourcenfragen an den Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie an die Kirchenleitung.
 - 15.6 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Anpassung des Budgets Gemeindepädagogischer Dienst (Drucksache Nr. 31/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss sowie Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 15.7 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Stellenfinanzierung im gemeindepädagogischen Dienst ab 2025 (Drucksache Nr. 32/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

- 15.8 Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Festlegung der Eingruppierung Gemeindepädagogischer Stellen (Drucksache Nr. 33/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.9 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Anpassung der RVO Handvorschüsse (Drucksache Nr. 34/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.10 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Katastrophenhilfe wegen des Erdbebens in Nord-Syrien (Drucksache Nr. 35/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.11 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Errichtung der Pfarrstellen in Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 36/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.12 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Finanzierung der Energiekosten (Drucksache Nr. 37/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Finanzausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.13 Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung gemäß dem Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim, den Prozess zur Grundsteuererklärung der Kirchengemeinden zu evaluieren (Drucksache Nr. 38/23 DA).
- 15.14 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Sachmitteln für innovative Verkündigungsstellen (Drucksache Nr. 39/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung TOP 3.3 an den Theologischen Ausschuss, Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss, Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.15 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Teamleitung in Verkündigungsteams (Drucksache Nr. 40/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Rechtsausschuss, Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.16 Der Antrag des Dekanats Vogelsberg zur Umwandlung von Personalmitteln (Drucksache Nr. 41/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Finanzausschuss, Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.17 Der Antrag des Dekanats Westerwald zum Erhalt der Pfarrstelle bei den Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. (Drucksache Nr. 42/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung TOP 3.4 an alle Ausschüsse sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.18 Der Antrag des Dekanats Westerwald auf Verzicht auf Zuweisungskürzungen Diakonie (Drucksache Nr. 43/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an den Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.
- 15.19 Der Antrag des Dekanats Wetterau zu den Kriterien zur Anbindung der Klinikseelsorgestellen (Drucksache Nr. 44/23 DA) wird durch Beschluss des KSV als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

15.20 Der Antrag des Dekanats Wetterau, das Thema „Junge Familie“ als Schwerpunkt einer Synodentagung zu behandeln (Drucksache Nr. 45/23 DA), wird durch Beschluss des KSV an diesen überwiesen.

16. Die Kirchensynode beschließt die folgende Resolution: Besondere Aufmerksamkeit für besonders Schutzbedürftige (Drucksache Nr. 30/23 R):

Besondere Aufmerksamkeit für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge

Angesichts der aktuellen Fluchtbewegungen und der flüchtlingspolitischen Debatten appelliert die Synode der EKHN, besonders schutzbedürftigen Menschen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Europäische Union stellt in der Aufnahme richtlinie fest, dass für manche Personengruppen besonderer Schutzbedarf besteht. Sie verpflichtet die EU-Mitgliedsstaaten dazu, die jeweils besonderen Bedürfnisse dieser Personen im Asylverfahren, in der Unterbringung und im Bereich der materiellen und medizinischen Leistungen zu berücksichtigen.

In Erinnerung daran erklärt die Synode:

Verletzlich und verwundbar sind wir alle. Das haben wir als Christinnen und Christen, deren Glauben in einem schutzlosen Kind im Futtertrog seinen Ursprung hat, in besonderer Weise vor Augen und in unseren Herzen. Wir glauben, dass nicht ein Held das Ebenbild Gottes ist, sondern das vulnerable Menschenkind. Als Kirche und Diakonie setzen wir uns deshalb in besonderer Weise für diejenigen ein, die nicht nur verletzt sind, sondern ganz aktuell verletzt werden; für die, denen Menschenrechte vorenthalten werden und deren Würde angetastet wird. Das sind aus Sicht der Synode aktuell insbesondere

- asylsuchende Kinder, die aktuell etwa 30 % aller Asylsuchenden in Deutschland ausmachen
- Familien auf der Flucht
- Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden und auch in Deutschland nicht sicher vor Diskriminierung und Gewalt sind
- Menschen, die vor oder während der Flucht misshandelt und traumatisiert wurden
- die Kinder, Frauen, Männer, die sich wegen fehlender regulärer und sicherer Fluchtwege in oft untaugliche Boote setzen
- die Opfer des verheerenden Erdbebens in der Türkei und in Syrien.

Kirche und Diakonie treten immer wieder für diese Menschen in ihrer Umgebung ein und engagieren sich für sie. Kirche insgesamt macht sich gegenüber den politischen Verantwortlichen für diese Menschen stark.

Die Synode fordert die politischen Entscheidungsträger*innen auf, im Blick auf die genannten besonders schutzbedürftigen Gruppen den Verpflichtungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie praktisch nachzukommen.

Was die Synode im Blick auf die Behandlung dieser besonders schutzbedürftigen Gruppen konkret erwartet:

1. Bei jedem einzelnen asylsuchenden Kind ist zu prüfen, welche Maßnahmen dem Wohl und den Interessen des Kindes am meisten entsprechen. Insbesondere müssen sie von

Anfang an kindgerecht untergebracht werden und Zugang zu Bildung in einer regulären Schule erhalten. Im Blick auf traumatische Erfahrungen, die viele diese Kinder vor und auf der Flucht gemacht haben, sind spezielle Angebote psychosozialer Versorgung für sie vorzuhalten.

2. Familien, die immer wieder durch Aufnahmebedingungen wie z. B. eine Wohnsitzauflage oder durch Abschiebungen getrennt werden, müssen praktisch unter den in Artikel 6 Grundgesetz festgeschriebenen besonderen Schutz von Ehe und Familie gestellt werden.
3. Für Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung verfolgt oder diskriminiert werden, bedarf es insbesondere in Sammelunterkünften wirksamer Gewaltschutzkonzepte und entsprechender Schulungen von Mitarbeitenden. In den Kommunen sollten mehr Unterkünfte speziell für LGBTQIA+ - Geflüchtete geschaffen werden sowie Beratungs- und Begegnungsangebote, die sie dabei unterstützen, hier selbstbestimmt zu leben.
4. Für Menschen, die durch ihre Erlebnisse vor der Flucht, immer öfter aber auch während der Flucht wie Misshandlungen, völkerrechtswidrige Zurückweisungen, Erpressungen und anderes mehr traumatisiert sind, müssen so schnell wie möglich reguläre und sichere Fluchtwege geschaffen werden sowie niedrigschwellige Aufnahmeprogramme, die besonders Schutzbedürftige auch tatsächlich erreichen können. Außerdem bedarf es einer lückenlosen, bedarfsgerechten und professionellen psychosozialen Versorgung hier angekommener traumatisierter Geflüchteter.
5. 25.000 Tote wurden in den letzten 10 Jahren auf dem Mittelmeer registriert, Kinder, Frauen und Männer, die sich wegen fehlender regulärer und sicherer Fluchtwege in oft untaugliche Boote gesetzt und ihr Leben auf dem Mittelmeer verloren haben. Statt angesichts dessen die Seenotrettung zivilgesellschaftlicher Organisationen immer stärker zu behindern und zu kriminalisieren, muss umgehend eine staatliche Seenotrettung auf europäischer Ebene organisiert werden.
6. Die Opfer des verheerenden Erdbebens in der Türkei und in Syrien und unter diesen insbesondere die Geflüchteten, die in Nordsyrien bereits vor dem Erdbeben in menschenunwürdigen Zuständen leben mussten, brauchen dringend unsere Hilfe und Unterstützung. Ein erster wichtiger Schritt dazu ist, dass Menschen aus diesen Katastrophengebieten jetzt die visumsfreie Einreise zu ihren in Hessen und Rheinland-Pfalz lebenden Familienangehörigen ermöglicht wird.

gez. Dr. Pfeiffer

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2023 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Beschlüsse

der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN

in Offenbach am Main vom 23. bis 26. November 2022

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

Sie erweitert die Tagesordnung um den TOP 6.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG).

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache **Nr. 34/22**).

2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:

2.1 Bericht des Kooperationsrates (Drucksache **Nr. 35/22**)

2.2 ekhn2030

2.2.1 ekhn2030 Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache **Nr. 36/22**)

2.2.2 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drucksache **Nr. 37/22**)

2.2.3 ekhn2030 Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ (Drucksache **Nr. 39/22**)

2.2.4 ekhn2030 Bericht des Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache **Nr. 41/22**)

Die Kirchensynode nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht des ekhn2030-Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache **Nr. 41/22**) zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung, zusammen mit dem eingebrachten Antrag zu den Regionalverwaltungsverbänden. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drucksache **Nr. 05-3/21** anvisierte Sparsumme von 5 bis 10 Millionen Euro erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.

2.3 Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drucksache **Nr. 42/22**)

2.4 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drucksache **Nr. 43/22**)

2.5 Bericht über die Tagungshäuser (Drucksache **Nr. 44/22**)

Die Kirchensynode übergibt die zum Bericht über die Tagungshäuser eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.

3. Die Kirchensynode nimmt die Berichte ihrer Ausschüsse entgegen (Drucksache **Nr. 46/22**).

4. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die 3. Tagung der 13. EKD-Synode vom 6. bis 9. November 2022 entgegen (Drucksache **Nr. 47/22**)
5. Die Kirchensynode hört einen Bericht von Pfarrer Dr. Heidtmann zu „50 Jahren Evangelische Mission in Solidarität“.
6. Die Kirchensynode beschließt die folgenden Kirchengesetze:
 - 6.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drucksache **Nr. 48/22 G**) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung.

Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten weiter:
Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss (federführend) und den Ausschuss JuBEL (mitberatend) die Regelung zur Erteilung des Religionsunterrichts in den Verkündigungsteams (Artikel 16 des Verkündigungsdienstgesetzes, Vorlage des RA zur 2. Lesung, Drucksache **Nr. 48/22 G**) zu überarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung und Beschlussfassung zu ihrer 3. Tagung im Frühjahr 2023 vorzulegen.
Die Kirchensynode leitet den nachstehenden Entschließungsantrag an den Rechtsausschuss weiter:
Die Kirchensynode bittet den Rechtsausschuss, zur Frage der Beteiligung der Mitglieder der Verkündigungsteams im jeweiligen Leitungsorgan eines Nachbarschaftsraums bis zur 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten und dabei auch die Frage des passiven Wahlrechts für Dekanatsynode und die Kirchensynode für nicht ordinierte Mitarbeitende im Verkündigungsdienst zu prüfen.
Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachte Anträge als Material der Dekanate Kronberg, Bergstraße und Ingelheim-Oppenheim an den Rechtsausschuss.
Die Kirchensynode übergibt die weiteren eingebrachten Anträge als Material an die Kirchenleitung.
 - 6.2 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für das Haushaltsjahr 2023 in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 49/22 G**).
 - 6.3 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Vereinfachung von Jahresabschlüssen und zu weiteren Änderungen der Kirchlichen Haushaltsordnung mit Änderungen in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 50/22 G**).
 - 6.4 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Anpassung kirchenrechtlicher Bestimmungen an die Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 51/22 G**).
 - 6.5 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Transformation des Kooperationsvertrages in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 52/22 G**).
 - 6.6 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über das zuständige Disziplinargericht im ersten Rechtszug in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 53/22 G**).

- 6.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) in drei Lesungen (Drucksache **Nr. 93/22 G**).
7. Die Kirchensynode fasst folgende Beschlüsse:
- 7.1 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2018 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache **Nr. 54/22 B**).
- 7.2 Die Kirchensynode nimmt die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2021 ab (Drucksache **Nr. 55/22 B**).
- 7.3 Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2023 (Drucksache **Nr. 56/22 B**).
- 7.4 Die Kirchensynode beschließt die redaktionelle Änderung der acht Leitsätze auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache **Nr. 37/22** wie folgt: die Formulierung „ekhn2030“ wird jeweils geändert in „EKHN im Jahr 2030“, im Leitsatz 5 in „EKHN“.
- Die Kirchensynode beschließt zum Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drucksache **Nr. 38/22 B**):
1. Die Leitsätze des Konzepts „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ (auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache **Nr. 37/22**) bilden die Grundlage der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN.
 2. Die Kirchensynode empfiehlt den Arbeitsfeldern, Kirchengemeinden und Dekanaten sowie den Einrichtungen zu prüfen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, um die aus den Leitsätzen folgenden Ziele zu erreichen.
 3. Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode.
- 7.5 Die Kirchensynode beschließt den Einsparrahmen von 7,8 Millionen Euro im Bereich der Handlungsfelder und Zentren und übergibt den Bericht zum ekhn2030-Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ (Drucksache **Nr. 39/22 B**), die Beschlussvorlage (Drucksache **Nr. 40/22**) und die eingereichten Anträge zur Beratung an die Ausschüsse der Synode, um ihn für die 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode im hier vorgegebenen Rahmen vorzubereiten. Die Kirchensynode überweist an den Theologischen Ausschuss (federführend) sowie Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung, Bauausschuss, Finanzausschuss, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten, den Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Verwaltungsausschuss.
- 7.6 Die Kirchensynode befürwortet die Absicht der Kirchenleitung, dass die Regionale Diakonische Werke in Hessen und Nassau gGmbH (RDW HN gGmbH) gemäß dem Schenkungsangebot des Diakonie Hessen e.V. zum 1. Januar 2023 von der EKHN übernommen wird (Drucksache **Nr. 57/22 B**).
- 7.7 Die Kirchensynode beschließt die Benennung synodaler Ausschüsse:
- Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV) (bisher so als Arbeitstitel geführt)

- Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten (JuBEL) (bisher: Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel))
- Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG) (bisher: Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel))

Die Kirchensynode bestätigt die Themenzuordnung (Drucksache **Nr. 58/22 B**) mit folgender Änderung: Das Thema Kollekten wird dem Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung zugeordnet.

- 7.8 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2019 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache **Nr. 91/22 B**).
8. Die Kirchensynode wählt Prof. Dr. Lars Esterhaus, Bornheim mit Wirkung zum 1. März 2023 für die Dauer von acht Jahren bis zum 28. Februar 2031 zum Leiter der Kirchenverwaltung (Drucksache **Nr. 59/22 W**).
9. Die Kirchensynode wählt Jürgen Mescher, Bensheim und Erhard Seeger, Dreieich mit Wirkung zum 1. Januar 2023 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2028 als nicht-ordinierte Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung (Drucksache **Nr. 60/22 W**).
10. Die Kirchensynode wählt Dekan Roland Jaeckle, Herborn mit Wirkung zum 1. Dezember 2022 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 30. November 2029 als Pfarrermittglied in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Drucksache **Nr. 61/22 W**).
11. Die Kirchensynode vertagt die Wahl eines 2. stellvertretenden Mitglieds unter 27 Jahren in die EKD-Synode (Drucksache **Nr. 62/22 W**).
12. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache **Nr. 63/22**):
- 12.1 Mônica Holtz als nicht-ordiniertes Mitglied in den Rechtsausschuss
 - 12.2 Matthias Dachsel als nicht-ordiniertes Mitglied in den Finanzausschuss.
 - 12.3 Zur Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.4 Zur Nachwahl in den Verwaltungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
 - 12.5 Ute Feuerstake als nicht-ordiniertes Mitglied in den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten.
13. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache **Nr. 92/22 F**).
14. Die Kirchensynode beschließt zu den folgenden Anträgen von Dekanatsynoden:
- 14.1 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Unterstützung bei der Doppik-Umstellung (Drucksache **Nr. 64/22 DA**) wird als Material an den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 14.2 Der Antrag des Dekanats Mainz zur Aussetzung des § 8 des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen GBEPG (Drucksache **Nr. 65/22 DA**) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an Bauausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.
 - 14.3 Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zum Erlös aus dem Verkauf der Jugendburg Hohensolms (Drucksache **Nr. 66/22 DA**) wird abgelehnt.

- 14.4 Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Änderung der Lebensordnung in Abschnitt II. Punkt 3.2. Ziffer 115 (Aufnahme der Basisbibel) (Drucksache **Nr. 67/22 DA**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
- 14.5 Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache **Nr. 68/22 DA**) wurde im Rahmen der Entscheidungen zum Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften entschieden.
- 14.6 – 14.17 Die Anträge des Dekanats Kronberg (Drucksachen **Nr. 69/22 DA** bis **Nr. 80/22 DA**) wurden im Rahmen der Entscheidungen zum Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften entschieden.
- 14.18 Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Verkündigungsdienstgesetz (Drucksache **Nr. 81/22 DA**) wurde im Rahmen der Entscheidungen zum Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften entschieden.
- 14.19 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Aussetzung des § 8 GBEPG (Drucksache **Nr. 82/22 DA**) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an Bauausschuss, Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung sowie die Kirchenleitung überwiesen.
- 14.20 Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Änderung der KGWO (Drucksache **Nr. 83/22 DA**) wird als Material an den Rechtsausschuss überwiesen.
- 14.21 – 14.25 Die Anträge des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Verkündigungsdienstgesetz (Drucksachen **Nr. 84/22 DA** bis **Nr. 88/22 DA**) wurden im Rahmen der Entscheidungen zum Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften entschieden.
- 14.26 Der Antrag des Dekanats Wetterau zum gesonderten Status der Jugendräume im GPEBG (Drucksache **Nr. 89/22 DA**) wird im Teil A als Material an den Finanzausschuss (federführend), Bauausschuss, Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss Kommunikation und Gemeindeentwicklung überwiesen.
- 14.27 Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Änderung des § 9 GrVO (Drucksache **Nr. 90/22 DA**) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) sowie Finanzausschuss und Bauausschuss überwiesen.

gez. Dr. Pfeiffer

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Synode

Beschlüsse

der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

der EKHN in Frankfurt am Main

vom 19. bis 21. Mai 2022

1. Die Synode stellt die Beschlussfähigkeit fest.
2. Die Tagesordnung wird um den TOP 29. Resolution zum Krieg in der Ukraine: Nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden streben ergänzt. Der TOP 18. Wahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau entfällt. Der TOP 27. Wahl eines Mitglieds (Pfarrer oder Pfarrerin) in das KVVG wird auf die 2. Tagung vertagt.
3. Die Synode nimmt folgende Berichte entgegen:
 - a. Bericht des Präses der Zwölften Kirchensynode (Drs. 17/22)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Dreizehnten Kirchensynode
 - Bericht der Kirchenleitung 2021/2022 (Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO) (Drs. 18/22)
 - ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung zu ekhn2030 zur Übergabe des Ergebnisstands an die Dreizehnte Kirchensynode (Drs. 19/22)
 - Fundraising im kirchlichen Kontext – ein Überblick über das Angebot (Drs. 21/22)
 - Die Arbeit der Ehrenamtsakademie im Überblick (Drs. 22/22)
4. Die Synode beschließt die Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode (Drs. B 16/22) mit einer Erweiterung um § 4 Absatz 4 sowie der Senkung des Quorums für Anträge von 25 auf 15 Synodale (passim).
5. Die Synode überweist den folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung und (durch Beschluss des KSV) an den Ausschuss Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) und den Rechtsausschuss: Es soll geprüft werden, ob und welche Gesetzesänderungen notwendig sind, um Jugenddelegierten das Stimmrecht in der Kirchensynode einzuräumen.
6. Die Synode bestimmt die Bestellung der weiteren Ausschüsse (gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 KO, § 32 Abs. 5 KSGeschO) wie folgt:
 - Ausschuss für Bildung, Generationen und Jugend (Arbeitstitel) mit 12 Mitgliedern.
 - Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (Arbeitstitel) mit 12 Mitgliedern.
 - Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel) mit 12 Mitgliedern.
7. Wahlen werden durchgeführt.

a. **Benennungsausschuss (15 Mitglieder)**

Nord-Nassau (NN)

Christian Harms, Weilmünster
Rüdiger Weyer, *Biedenkopf*
Pfarrer Matthias Ullrich, *Gladenbach*

Oberhessen (OH)

Marko Fuhr, *Gießen*
Thomas Ruppert, *Kirtorf*
Pfarrerin Sonja Löytynoja, *Gießen*

Rheinhessen und Nassauer Land (RN)

Astrid Ellermann, *Aull*
Gundi Bäßler, *Harxheim*
Pfarrer Thomas Stegmann, *Mommenheim*

Rhein-Main (RM)

Dr. Cornelia Köstlin-Göbel, *Eschborn*
Christian Hepp, *Wiesbaden*
Pfarrer Andreas Heidrich, *Bad Soden*

Starkenburger (Stb)

Alexander Gemeinhardt, *Bensheim*
Jutta Trintz, *Langen*
Pfarrerin Kerstin Peiper, *Michelstadt*

b. **Kirchensynodalvorstand (5 Mitglieder)**

Präses

Dr. Birgit Pfeiffer, *Mainz, RN*

Stellvertretender Präses

Pfarrer Wolfgang Prawitz, *Groß-Gerau, Stb*

übrige Mitglieder

Jan Löwer, *Hünfelden, NN*
Josua Keidel, *Kaub, RN*
Pfarrerin Lotte Jung, *Frankfurt, RM*

c. **Theologischer Ausschuss (12 Mitglieder)**

Oliver Heun, *Alsfeld, OH*

Dr. Cornelia Köstlin-Göbel, *Eschborn, RM*

Renate Sandforth, *Frankfurt, RM*

Jörg Waldschmidt, *Dillenburg, NN*

Prof. Dr. Melanie Köhlmoos, *Frankfurt, RM*

Pfarrerin Ilka Friedrich, *Mainz, RN*

Pfarrerin Dr. Erika Mohri, *Worms, RN*

Pfarrerin Arami Neumann, *Wiesbaden, RM*

Pfarrerin Sonja Katharina Oppermann, *Mittenaar, NN*

Pfarrerin Kerstin Peiper, *Michelstadt, Stb*

Pfarrer Thomas Stegmann, *Mommenheim, RN*

d. **Rechtsausschuss (12 Mitglieder)**

Dr. Alexander Basse, *Königstein i. Ts., RM*
Inken Benthien, *Guntersblum, RN*
Dieter Eller, *Gehlert, NN*
Christian Hepp, *Wiesbaden, RM*
Susanne Koch, *Laubach, OH*
Bernd Weirauch, *Hamm, RN*
Rüdiger Weyer, *Biedenkopf, NN*

Pfarrerinnen Claudia Ginkel, *Friedberg, OH*
Pfarrerinnen Dr. Hanne Köhler, *Flörsheim, Stb*
Pfarrer Thomas Reitz, *Mainhausen, Stb*
Pfarrerinnen Christine Streck-Spahlinger, *Frankfurt, RM*

e. **Finanzausschuss** (12 Mitglieder)

Horst Baier, *Pfungstadt, Stb*
Dr. Hoimar von Ditfurth, *Bad Homburg, RM*
Dr. Susan Durst, *Zornheim, RN*
Christian Heß, *Darmstadt, Stb*
Axel Kaufmann, *Frankfurt, RM*
Dr. Dietrich Werner Pradt, *Hünstetten, RM*
Norbert Schweitzer, *Seligenstadt, Stb*
Sascha Schwunk, *Haiger, NN*

Pfarrerinnen Evelyn Bachler, *Groß-Umstadt, Stb*
Pfarrer Markus Eichler, *Viernheim, Stb*
Pfarrerinnen Susanne Stock, *Limburg, NN*

f. **Bauausschuss** (8 Mitglieder +1 Mitglied aus Finanzausschuss)

Nord-Nassau
Michael Zollenkopf, *Hatzfeld*

Oberhessen
Uwe Schebaum, *Gießen*

Rhein-Main
Stefan Majer, *Frankfurt*

Rheinhessen und Nassauer Land
Marc Ullrich, *Neu-Bamberg*

Starkenburger Land
Berenike Astheimer-Heger, *Bischofsheim*

Drei weitere Synodale:
Jörg Fried, *Idstein, RM*
Pfarrerinnen Elisabeth Huhn, *Höchstenbach, NN*
Pfarrer Michael Dietrich, *Pfungstadt, Stb*

Eine Synodale aus dem FA delegiert
Dr. Susan Durst, *Zornheim, RN*

g. **Rechnungsprüfungsausschuss** (12 Mitglieder)

Dr. Johannes Friedrich Diehl, *Darmstadt, Stb*
Alexander Ebert, *Osthofen, RN*

Alexander Englert, *Lützelbach, Stb*
Sigrid Jox, *Lich, OH*
Lars Lehmann, *Reichelsheim (Wetterau), OH*
Thomas Ruppert, *Kirtorf, OH*
Dr. Peter Thoele, *Viernheim, Stb*
Jutta Trintz, *Langen, Stb*

h. Verwaltungsausschuss (12 Mitglieder)

Brigitte Jahn-Lennig, *Dreieich, Stb*
Esther Jüdt, *Oberroßbach, NN*
Frank Köhler, *Taunusstein, RM*
Helmut Lohkamp, *Ingelheim, RN*
Sebastian Ohly, *Kronberg, RM*
Gerhard Schulze-Velmede, *Heuchelheim, OH*
Carsten Simmer, *Homburg (Ohm), OH*
Peter Vollrath-Kühne, *Bad Homburg, RM*

Pfarrerin Bettina Friehmelt, *Wiesbaden, RM*
Prodekan Pfarrer Holger Kamlah, *Frankfurt, RM*
Pfarrerin Dr. Juliane Schüz, *Oestrich-Winkel, RM*

i. Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) (12 Mitglieder)

Thomas Berlenbach, *Friedberg, OH*
Patrick Bienhaus, *Lampertheim, Stb*
René Eisenacher, *Frankfurt, RM*
Astrid Ellermann, *Aull, RN*
Vladislav Golyschkin, *Wiesbaden, RM*
Mareike Oponczewski, *Gießen, OH*
Barbara Schmidt-Stutzke, *Dautphetal, NN*

Pfarrer Manuel Eibach, *Ranstadt, OH*
Pfarrerin Karin Klaffehn, *Lauterbach, OH*
Pfarrer Dr. Hans-Jörg Wahl, *Usingen, RM*
Nicole Wiehler, *Gemmerich, RN*

j. Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (Arbeitstitel) (12 Mitglieder)

Gundi Bäßler, *Harxheim, RH*
Dieter Eller, *Gehlert, NN*
Andrea Hamm, *Gau-Odernheim, RN*
Claudia Künkel, *Limburg, NN*
Ulrike Laux, *Groß-Umstadt, Stb*
Günter Leyerzapf, *Frankfurt, RM*
Franziska Linhart, *Niddatal, OH*
Rotraud Weber, *Höhn, NN*

Pfarrerin Anja Harzke, *Frankfurt, RM*
Pfarrer Andreas Heidrich, *Bad Soden, RM*

Pfarrerinnen Ulrike Hofmann, *Neu-Isenburg, Stb*
Pfarrerinnen Sandra Scholz, *Dietzenbach, Stb*

k. **Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel) (12 Mitglieder)**

Marko Fuhr, *Gießen, OH*
Monika Henrici, *Neu-Anspach, RM*
Jasmin Klein, *Babenhausen, Stb*
Jaana Perttu-Kacsóh, *Eltville, RM*
Dr. Klaus Sauer, *Frankfurt, RM*
Marianne Seibert, *Dillenburg, NN*
Bettina Sieck, *Mainz, RN*
Dr. Silke Wedekind, *Frankfurt, RM*

Pfarrer Dr. Uwe Buß, *Rimbach, Stb*
Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, *Bad Vilbel, OH*
Pfarrer Jörg Niesner, *Laubach, OH*
Pfarrer Matthias Ullrich, *Gladenbach, NN*

8. Die Synode entsendet die drei Synodalen Pfarrer Markus Eichler, Dieter Eller und Conny von Schumann in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (gemäß § 15 Diakoniesgesetz).
9. Die Synode entsendet in den Koordinierungsausschuss des Diakonischen Werks (§ 7 Abs. 3 des Vertrags zwischen der EKH und der EKKW) die Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, des Rechtsausschusses und des Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung (Arbeitstitel) und beauftragt die genannten drei Ausschüsse, je ein weiteres Mitglied in den Koordinierungsausschuss zu entsenden.
10. Die Synode beruft in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung Prof. Dr. Melanie Köhlmoos, Prof. Dr. Rebecca Müller und Prof. Dr. Angela Standhartinger (Drs. W 23/22).
11. Die Synode beruft in die Schlichtungsstelle (gemäß § 50 MAVG) (Drs. W 24/22) zum Vorsitzenden den Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Trieb und zur Stellvertreterin die Richterin am OLG Gabriele Slutzky. Die Amtszeit dauert fünf Jahre (1. Juli 2022 bis 30. Juni 2027).
12. Die Synode überweist den Entwurf eines Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) (Drs. G 20/22) nach erster Lesung mit den eingebrachten Anträgen an den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss, den Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) und den Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel) sowie die weiteren Ausschüsse.
13. Die Synode beschließt, weiterhin vier Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung zu wählen.
14. Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Worms-Wonnegau: Eingruppierung nach KDO für GÜT-Geschäftsführungen (Drs. DA 25/22) an die Kirchenleitung sowie den Verwaltungsausschuss.
15. Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Wetterau: Förderung kirchlicher Freizeiteinrichtungen (Drs. DA 26/22) an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Bildung, Generationen, Jugend (Arbeitstitel) (federführend), den Bauausschuss und den Finanzausschuss.

16. Die Synode überweist den Antrag der Dekanatssynode Antrag Dekanat Wiesbaden: Doppik (Drs. DA 28/22) an die Kirchenleitung sowie den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Ausschuss für Kommunikation (Arbeitstitel).
17. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. F 27/22).
18. Eine Feierstunde zum 75. Jubiläum der EKHN unter dem Titel „Erzähl mir mehr“ findet statt.
19. Die Synode verabschiedet folgende Resolution (Drs. **32/22**):

Resolution der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Krieg in der Ukraine Nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden streben

Mit Entsetzen und großer Sorge sieht die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf den Krieg in der Ukraine. Wir beten für die Menschen, die durch den Krieg so großes Leid erfahren, und wir beten für ein schnelles Ende des Krieges. Wir beten für Frieden. Und wir fordern auf, alles politisch Mögliche zu tun, den Krieg zu beenden und nach Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden zu streben.

Der von Präsident Putin befohlene Angriff der russischen Armee auf die Ukraine ist ein Bruch des Völkerrechts, das die zentrale Grundlage für ein friedliches Zusammenleben in dieser Welt ist. Mit welcher Brutalität der Krieg von Seiten Russlands geführt wird, zeigt sich in den Angriffen auf die Zivilbevölkerung und Nachrichten über offensichtliche Kriegsverbrechen. Für diese Aggression sind auch russische Sicherheitsinteressen keine Rechtfertigung.

Unsere Gedanken und Gebete sind besonders bei den Menschen in der Ukraine, die entsetzliche Gewalt und Krieg erfahren. Mit Recht verteidigen sie ihr Leben, ihr Land und ihre Freiheit. Wir halten es für legitim, sie in ihrer Verteidigung durch wirtschaftliche Sanktionen gegen den Aggressor und durch Waffenlieferungen zu unterstützen. Ziele müssen dabei ein Waffenstillstand und Verhandlungen sein, die ein friedliches Zusammenleben ermöglichen.

Zugleich muss es darum gehen, weitere Eskalationen zu vermeiden. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, mögliche Folgewirkungen von Entscheidungen sorgfältig zu prüfen und abzuwägen. Es besteht die Gefahr, dass andere Länder in das Kriegsgeschehen hineingezogen werden und dass militärische Gewalt völlig eskaliert. Schon jetzt gefährdet dieser Krieg die globale Ernährungssicherheit, besonders in Afrika und Asien und auch hier muss Hilfe geleistet werden.

Wir wissen: Es gibt keine einfachen Lösungen. Die Dilemmata, in denen mit jeder getroffenen Entscheidung Schuld und auch neue Gefahren verbunden sind, entbinden aber nicht davon, um die ethisch verantwortbarste Entscheidung zu ringen.

Die gegenwärtigen Entwicklungen und die militärischen Optionen führen dazu, dass die Fragen des Klimawandels und der sozialen Ungerechtigkeit in unserem Land und weltweit aus dem Blick geraten. Der Epheserbrief nennt unter anderem Wahrheit, Gerechtigkeit und Frieden eine „Waffenrüstung Gottes“ im Kampf gegen Böses, das Leben zerstört (vgl. Epheser 6, 13-17). Dies mahnt uns, in den jetzt nötigen Entscheidungen Gottes Horizont für ein gutes und friedliches Miteinander nicht aus den Augen zu verlieren. Dazu gehört auch die Freiheit des Gewissens und des Glaubens. Soldatinnen und Soldaten, die den Dienst mit der Waffe in diesem Krieg verweigern, brauchen Schutz und Asyl. Wir sind davon überzeugt, dass bloße Waffengewalt keinen wirklichen, nachhaltigen Frieden schafft. Als Synode wollen wir die friedensethische Reflexion und Arbeit in unserer Kirche weiter fördern.

Wir sind dankbar für das vielfältige Engagement in unseren Gemeinden in Friedensgebieten und in der Aufnahme und Unterstützung geflüchteter Menschen. Dieses Engagement möchten wir weiter fördern. Wir begrüßen die grundsätzlich unbürokratische und großzügige Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, nehmen aber auch wahr, dass geflüchtete Menschen gegenwärtig sehr ungleich behandelt werden. Wir dringen auf die Koordination und Vernetzung zwischen Landesregierungen, kommunalen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, die Förderung hauptamtlicher Strukturen zur Koordination des freiwilligen Engagements sowie eine möglichst einheitliche Praxis zuständiger Behörden. Auch Hilfe- und Unterstützungssysteme brauchen den Maßstab der Gerechtigkeit.

„Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“ – diese klare Botschaft der 1. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948 hat nichts von ihrer Gültigkeit verloren. Alle christlichen Begründungen der russischen Aggression weisen wir daher entschieden zurück.

gez. Dr. Pfeiffer

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2022 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

Synode

Beschlüsse
der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Frankfurt am Main (digital)
vom 12. März 2022

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses (Drs. 03/22) wird entgegengenommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drs. 07/22) wird mit Änderungen verabschiedet.
4. Das Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (Drs. 08/22) wird mit Änderungen verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 09/22) wird mit Änderungen verabschiedet.
6. Der ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 04/22) wird entgegengenommen.
7. Der Beschluss zum Arbeitspaket 4 „Kindertagesstätten“ Qualitativer Konzentrationsprozess i. S. d. Drucksache 04/22 (Drs. 04-01/22) wird beschlossen.
8. Der Richtungsbeschluss des ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN / Beschluss zu den finanziellen Planungen in ekhn2030 i. S. d. Drucksache 04/22 (Drs. 04-02/22) wird mit einer Änderung beschlossen.
9. Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüssen des ekhn2030 – Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen der Beratung ekhn2030.
10. Zur Fragestunde sind keine Fragen eingegangen.
11. Der Antrag des Dekanats Odenwald auf weitere Förderung der GüT (Drs. 11/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.
12. Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Einsetzung einer externen Wahrheitskommission auf Ebene der EKHN (Drs. 12/22) wird von der Synode zur Kenntnis genommen und als Materialantrag an die Kirchenleitung überwiesen.
13. Der Bericht des Bischofs Jerzy Samiec, Leitender Bischof der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen, zur Lage in Polen und der Ukraine wird entgegengenommen.
14. Die Synode beschließt die Aufstockung des Flüchtlingsfonds um 1. Mio Euro (Drs. 13/22).

gez. Dr. Oelschläger

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 31. März 2022 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

LINK zu den Anträgen:

<https://kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/49668.pdf>

**Beschlüsse
der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Offenbach am Main (digital)
vom 24. bis 27. November 2021**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beschlusspunkt 7.8 Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) – bisher Berichtspunkt 2.9 – und um Beschlusspunkt 17 Entwurf einer Resolution „Menschen dürfen niemals zum Spielball von Politik gemacht werden“ erweitert.
3. Der Bericht des Präses (Drs. 48/21) wird entgegengenommen.
4. Der Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. 49/21) wird entgegengenommen.
5. Der Bericht 2021 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen) (Drs. 50/21) wird entgegengenommen.
6. Der Bericht ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 51/21) wird entgegengenommen.
7. Der Bericht ekhn2030 - Bericht zu Prüfauftrag 1 Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke (Drs. 55/21) wird entgegengenommen.
8. Der Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. 56/21) wird entgegengenommen.
9. Der Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. 57/21) wird entgegengenommen.
10. Der Bericht zum Impulspapier „Kirche des gerechten Friedens werden“ (2019) - Bericht über Resonanz und Weiterarbeit (Drs. 58/21) wird entgegengenommen. Ein Antrag wird in den Abschlussbericht des KSV zur Weitergabe an die neue Synode übernommen.
11. Der Bericht zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes (Drs. 59/21) wird entgegengenommen.
12. Der Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2020 (Drs. 60/21) wird entgegengenommen.
13. Die Resolution Drs. 46/21 wird ohne Änderungen verabschiedet:

Resolution

Krankenhäuser sicher finanzieren, medizinische Versorgung entbürokratisieren und Gesundheit auf dem Land dauerhaft gewährleisten

Die XII. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat angesichts drohender Versorgungsengpässe und Schließungen von Krankenhäusern besonders in ländlichen Regionen auf ihrer 13. Tagung folgende Resolution beschlossen:

- Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau fordert die Bundesländer auf, ihren gesetzlich vorgeschriebenen Finanzierungsverpflichtungen für Krankenhäuser in vollem Umfang nachzukommen. Unzureichende Förderung durch die Länder stellt seit vielen Jahren die größte wirtschaftliche Herausforderung für Krankenhäuser dar. Dadurch können notwendige Investitionen nicht getätigt oder müssen durch Personaleinsparungen finanziert werden. Selbst Instandhaltungen müssen aus oft knappen Eigenmitteln bestritten werden.
 - Vom Bundesgesetzgeber fordert die Synode der EKHN eine Weiterentwicklung der Krankenhausfinanzierung: Derzeit sind die laufenden Betriebskosten durch die Vergütung nach Fallpauschalen (*diagnosis related groups, DRG*) nicht ausreichend gedeckt. Das Krankenhausfinanzierungssystem muss weiterentwickelt werden, indem unterschiedliche Kostenstrukturen der Krankenhäuser in den DRG-Fallpauschalen berücksichtigt und die Kosten der notwendigen Vorhaltung gedeckt werden. Die wirtschaftliche Lage von Krankenhäusern in von Unterversorgung bedrohten Regionen muss dabei gesondert berücksichtigt werden.
 - Ebenso notwendig ist ein Abbau des Missverhältnisses von erforderlicher Kontrolldokumentation und ungerechtfertigter Leistungsdokumentation in den Krankenhäusern: Diese werden derzeit durch immer neue gesetzliche Regelungen belastet. Damit es wieder möglich wird, mit ausreichend Zeit Patientinnen und Patienten zu versorgen, müssen sowohl Pflegenden, Ärztinnen und Ärzte als auch die Krankenhausverwaltungen von überbordender Bürokratie entlastet werden.
 - Die starre Trennung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung muss aufgehoben werden. Sie verhindert eine nahtlose und Ressourcen schonende Versorgung von Patientinnen und Patienten und verursacht zusätzliche Finanzierungsprobleme. Besonders in ländlichen Gebieten muss daher Krankenhäusern ein Zugang zur ambulanten Versorgung ermöglicht werden. Dazu ist eine leistungsgerechte und sektorenübergreifende Vergütung sicherzustellen.
14. Die Synode hört den Vortrag „Eine Welt – Ein Klima – Eine Zukunft“ von Pfarrerin Dr. Dagmar Pruin, Präsidentin von Brot für die Welt und Diakonie Katastrophenhilfe.
 15. Die Berichte über die 2. Tagung der 13. EKD-Synode vom 7. bis 10. November 2021 zu Bremen (Drs. 66/21) werden entgegengenommen.
 16. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan einschl.

- Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2022 (Drs. 67/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.
17. Das Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (Drs. 68/21) wird mit einer Änderung verabschiedet.
 18. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen wird nach Abschluss der auf der 12. Tagung begonnenen ersten Lesung mit den eingebrachten Anträgen an alle Ausschüsse mit Ausnahme des Benennungsausschusses (federführend an den Rechtsausschuss) überwiesen (Drs. 32/21).
 19. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden wird nach Abschluss der auf der 12. Tagung begonnenen ersten Lesung an alle Ausschüsse mit Ausnahme des Benennungsausschusses (federführend an den Rechtsausschuss) überwiesen (Drs. 33/21).
 20. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drs. 69/21) wird verabschiedet.
 21. Das Kirchengesetz zur Änderung des § 87 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Wirtschafts- und Haushaltsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 70/21) wird verabschiedet. Ein Entschließungsantrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.
 22. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. 71/21) wird nach erfolgter erster Lesung zusammen mit den eingebrachten Anträgen an den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.
 23. Das Kirchengesetz zur Öffnung der Publikationswege für Ausschreibungen (Drs. 72/21) wird verabschiedet.
 24. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (Drs. 95/21) wird verabschiedet.
 25. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 2 „Pfarrdienst und Verkündigung“ (Drs. 35/21) werden mit Änderungen beschlossen.
 1. Im Rahmen der nächsten Pfarrstellenbemessung (2025-2029) werden neben dem Pfarrdienst auch die Stellenpläne des kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienstes einbezogen.
 2. Die Stellen werden in zwei Budgets den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche zugewiesen.
 3. Pfarrdienstordnungen sowie Stellenbeschreibungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst, die den Dekanaten zugeordnet werden, werden mit orts- und aufgabenbezogenen Anteilen beschrieben.
 4. Die Umsetzung der zukünftigen Verteilung von Pfarrstellen, Stellen im kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst in den Dekanaten erfolgt in Regionen und Nachbarschafts- bzw. Kooperationsräumen, die vor Ort gemeinsam mit den Dekanaten entwickelt werden (Regionalentwicklung). Die kirchlichen Handlungsfelder des Dekanats in Form von Fach- und Profilstellen und gemeindepädagogischen Stellen sowie Stellen der regionalen Spezialseelsorge müssen dabei angemessen berücksichtigt werden.
 5. Personalaufwendungen für den Pfarrdienst, die aufgrund des demographischen Wandels und der deutlichen geringen Anzahl an Pfarrer*innen frei werden, sollen nicht vollständig als Einsparpotential genutzt werden, sondern teilweise für einen Professionenmix und zur Unterstützung der gemeindlichen Verwaltung umgewandelt werden.
 6. Zur Verkündigung der Evangelischen Kirche gehört der ehrenamtliche Verkündigungsdienst wesentlich dazu. Daher sollen die Pfarrpersonen bei der Planung der öffentlichen Wortverkündigung im Nachbarschaftsraum auf Prädikant*innen und Lektor*innen zugehen und diese mit einbeziehen.
 26. Der Jahresabschluss der EKHN zum 31. Dezember 2017 (Drs. 73/21) wird abgenommen.
 27. Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2020 (Drs. 74/21) wird abgenommen.
 28. Die Kollektenpläne für die Jahre 2023 und 2024 (Drs. 75/21) werden beschlossen.
 29. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2022 (Drs. 76/21) wird verabschiedet.
 30. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drs. 53/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.
 31. Die Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – AP 7 „Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien“ (Drs. 54/21) werden mit weiteren Anträgen an die Arbeitsgruppe zur Weiterbearbeitung zurücküberwiesen.
 32. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Ergebnisse der Prüfaufträge zur Evangelischen Jugendburg Hohensolms (Option einer Veräußerung) und zum Kloster Höchst (Drs. 94/21) entgegen und stimmt einer Veräußerung der Jugendburg Hohensolms sowie der Weiterentwicklung des Konzepts zur Umnutzung des Klosters Höchst zu. Der Verkaufserlös wird in voller Höhe in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, deren Bewirtschaftung für Zwecke der Arbeit von, mit und für Kinder und Jugendliche sowie von Räumen für Kinder und Jugendliche (Arbeitstitel: „Jugendburg-Rücklage“) der weiteren synodalen Beschlussfassung unterliegt. Die weiteren vorliegenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 33. Pfarrerin Henriette Crüwell wird mit Wirkung vom 1. September 2022 auf sechs Jahre bis zum 31. August 2028 zur Pröpstin für Rheinhessen und Nassauer Land gewählt.
 34. Richterin am Verwaltungsgericht Luisa Lina Guyot wird mit Wirkung vom 31. Januar 2022 auf sieben Jahre bis zum 30. Januar 2029 in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
 35. Frauke Grundmann-Kleiner wird mit Wirkung vom 25. November 2021 auf sechs Jahre bis zum 24. November 2027 als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
 36. OKR Thorsten Hinte wird mit Wirkung vom 1. Mai 2022 auf sechs Jahre bis zum 30. April 2028 zum Dezernenten des Dezernats Finanzen, Bau und Liegenschaften gewählt.
 37. Pfarrer und Dekan Volkhard Guth wird mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 auf fünf Jahre bis zum 30. November 2027 zum Mitglied des Aufsichtsrates der

Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (Gfde) benannt.

38. Die Synode wählt die folgenden Mitglieder und ihre namentlichen Stellvertretungen in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarrvermögensverwaltung (ZPV) – in Klammern der Propsteibereich:

Berenike Astheimer-Heger (Starkenburger) vertreten durch Dr. Alexander Basse (Rhein-Main)

Tankred Bühler (Starkenburger) vertreten durch Michael Gelbert (Rhein-Main)

Karlheinz Hilgert (Oberhessen) vertreten durch Roland Jaeckle (Nord-Nassau)

Alexander Gemeinhardt (Starkenburger) vertreten durch Niklas Alexander Krakau (Rhein-Main)

Arno Kreh (Starkenburger) vertreten durch Dr. Christiane Pfeffer (Oberhessen)

Jutta Trintz (Starkenburger) vertreten durch Thomas Siegenthaler (Starkenburger)

Anke von Tiling (Starkenburger) vertreten durch Christoph Mohr (Starkenburger)

Die Amtszeit beginnt am 1. Januar 2022 und endet nach sechs Jahren am 31. Dezember 2027.

39. Zur Fragestunde sind keine Fragen eingegangen.

40. Der Antrag des Dekanats Wetterau zum Reformprozess ekhn2030 (Drs.83/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

41. Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Drs 32/21 Hier zu: § 2c Bildung von Nachbarschaftsräumen (Drs. 84/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

42. Der Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zu Zahlungsmöglichkeiten mit Kreditkarten (Drs. 85/21) wird an den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und den Finanzausschuss überwiesen.

43. Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau–Rüsselsheim zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drs. 86/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

44. Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau–Rüsselsheim zur Behandlung der Abfälle aus der Atomwirtschaft (Drs. 87/21) wird an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.

45. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum Regionalgesetz für die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften als Rechtsform von Nachbarschaftsräumen (Drs. 88/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (vgl. Punkt 18) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

46. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Bonifizierung von Verwaltungszusammenschlüssen (Drs. 89/21) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

47. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Kleinen Bauunterhaltung im Kita-Bereich (Drs. 90/21) wird als Material an den Bauausschuss und den Finanzausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

48. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden – Quadratmeterzahl (Drs. 91/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (vgl. Punkt 19) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

49. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden – Änderung im Zeitplan (Drs. 92/21) wird als Material gemeinsam mit dem Kirchengesetz zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (vgl. Punkt 19) zur Beratung in den Ausschüssen (federführend Rechtsausschuss) überwiesen.

50. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zur Unterstützung der Dekanate in der Verwaltungsarbeit (Drs. 93/21) wird (mit Bezug auf Punkt 6) als Material an die Kirchenleitung weitergeleitet.

51. Die Resolution Drs. 96/21 wird ohne Änderungen verabschiedet:

Resolution

„Menschen dürfen niemals zum Spielball von Politik gemacht werden.“

EKD-Auslandsbischofin Petra Bosse-Huber hat treffend formuliert: „Das Vorgehen des belarussischen Machthabers ist kriminell und zynisch. Doch der politische Kampf um Fernsehbilder und Deutungshoheit verdeckt das Leid von tausenden Männern, Frauen und Kindern. Sie sind zwischen die Fronten geraten und brauchen dringend Hilfe. Sie benötigen Schutz und sie haben Rechte, Menschen sind keine Waffen. Europa sollte daher auf die Erpressungsversuche nicht reagieren, indem es selbst Recht und Humanität über Bord wirft. Als Christinnen und Christen glauben wir an den, der dorthin gegangen ist, wo Menschen schutzlos und in Not sind: in der Kälte, im Schlamm, zwischen Stacheldraht. Deswegen können wir als Kirche angesichts dieser Not nicht schweigen. Die Staaten der Europäischen Union müssen die Menschen unverzüglich aufnehmen, denn der Winter ist bereits da und ihnen droht der Tod durch Erfrieren.“

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) schließt sich dem Ökumenischen Appell der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Arbeitsgruppe „Christliche Vision“ des Koordinierungsrates für Belarus an und unterstützt folgende Forderungen:

1. **Die Menschen im polnisch-belarussischen Grenzgebiet müssen sofort humanitäre Hilfe erhalten.** Ärzt*innen und Hilfsorganisationen müssen unverzüglich und ungehindert ihre wichtige Arbeit leisten können. Internationale Beobachter*innen, Rechtsanwält*innen und Journalist*innen müssen ebenfalls Zugang bekommen.
2. **Wir erwarten von der polnischen Regierung, wie von jeder Regierung in Europa, dass sie**

geltendes Recht einhält. Dazu gehört, dass die Menschenrechte eingehalten werden und Menschen vor unmenschlicher und erniedrigender Behandlung geschützt werden. Menschen, die einen Asylantrag stellen wollen, dürfen nicht zurückgewiesen werden (*Non-Refoulement-Prinzip*: Verbot von *Push-Backs*).

3. **Das Asylrecht schützen.** Menschen, die Schutz innerhalb der EU suchen, haben das Recht auf ein individuelles, faires Asylverfahren.
4. **Die EU braucht Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit in der Flüchtlingspolitik, nicht Härte und Abschottung.** Dazu gehören die solidarische Verteilung und Aufnahme von Schutzsuchenden in Europa.

Wir rufen dazu auf, alle kirchlichen und nichtkirchlichen Initiativen und Hilfsorganisationen in Polen und Belarus zu unterstützen, die solidarisch sind, den Verfolgten in ihrer Not helfen und die Menschenrechte verteidigen. Wir wollen auch sie nicht allein lassen.

Die EKHN unterstützt in diesem Sinn die Flüchtlingsarbeit der Diakonie Polen unter anderem im Grenzgebiet zu Belarus auch finanziell.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2021 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Alle Drucksachen und Anträge der Tagung finden sich unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>.

Synode

**Beschlüsse
der 12. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Worms (hybrid)
am 11. September 2021**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Tagungsordnungspunkt 5, Wahl eines Gemeindeglieds in die Kirchenleitung, wird auf Antrag des Benennungsausschusses von der Tagesordnung genommen und auf der 13. Tagung im November 2021 neu aufgerufen.
3. Als neuer Tagesordnungspunkt 10 wird der Entwurf einer vom Kirchensynodalvorstand eingebrachten Resolution zur Aufnahme von Flüchtlingen aus Afghanistan (Drs. **45/21**, vgl. Beschluss 6) aufgenommen.
4. Der Bericht des Präses (Drs. **29/21**) wird entgegengenommen.
5. Das Impulspapier zum Reformprozess ekhn2030 Querschnittsthema 4 „Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung“ (Drs. **30/21**) wird entgegengenommen.
6. Die Resolution Drs. **45/21** wird ohne Änderungen verabschiedet:

**„Afghanistan: Hilfe für und Aufnahme von
Flüchtlingen sind das Gebot der Stunde“**

Die Entwicklungen in und um Afghanistan beängstigen und erschrecken uns. Nach der Machtübernahme der Taliban und dem Abschluss der Evakuierungen durch westliche Militärkräfte Ende August bleiben zahllose Menschen in akuter Gefährdungslage zurück: darunter Ortskräfte, die für Militärkräfte des westlichen Bündnisses gearbeitet haben oder für deren Subunternehmen, Mitarbeitende von Entwicklungsorganisationen und Afghaninnen und Afghanen, die am Aufbau eines demokratischen Rechtsstaates mitgewirkt, sich für Gleichberechtigung der Frauen und Menschenrechte eingesetzt haben.

Fluchtwege in und über die Nachbarstaaten Afghanistans offen zu halten oder zu eröffnen, bleibt in dieser Lage von hoher Priorität. Dafür braucht es humanitäre Hilfe, derzeit vor allem über die Vereinten Nationen, und verlässliche Unterstützung für die Flüchtlingsaufnahme in der Region. Es braucht aber auch Zusagen, Flüchtlinge aus der Region in Europa aufzunehmen.

Neben dem weiterhin notwendigen Einsatz für die sichere Ausreise von Ortskräften und Gefährdeten, der humanitären Hilfe in Afghanistan und der Unterstützung für Flüchtlingsaufnahme in Nachbarstaaten, appelliert die Synode der EKHN an die Bundesregierung,

- ein Kontingent für Resettlement von besonders schutzbedürftigen afghanischen Flüchtlingen zur Verfügung zu stellen;
- den Ländern und Kommunen, die sich für Aufnahmeprogramme ausgesprochen bzw. diese bereits

beschlossen haben, die Durchführung zu ermöglichen und dabei zu unterstützen;

- humanitäre Aufnahmeprogramme aufzulegen, die es mehr Familien erlauben, ihre Angehörigen aufzunehmen;
- den Familiennachzug administrativ zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Synode der EKHN ersucht die Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Hessen,

- bereits hier lebenden Afghaninnen und Afghanen eine sichere Aufenthaltsperspektive zu bieten und Familienangehörigen schnell den Nachzug zu genehmigen;
- hier lebende und auch neu ankommende Afghaninnen und Afghanen zügig aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kommunen zu verteilen und Zugang zu notwendiger psychosozialer Unterstützung zu gewährleisten.

Wir gehen davon aus, dass es um die Aufnahme von voraussichtlich 50.000 Ortskräften und etwa 20.000 bis 30.000 weiteren Schutzbedürftigen in diesem Jahr geht. Damit würde auch bei einer leicht zunehmenden Zahl von Asylanträgen die von der Bundesregierung beschriebene Obergrenze nicht erreicht.

In der EKHN sind viele Gemeinden bereit, die Integration der geflüchteten Menschen aus Afghanistan zu unterstützen und zu begleiten.

7. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte (Drs. **31/21**) wird nach der 1. Lesung zusammen mit einem Antrag an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (A-GÖM), den Bau-, den Finanz-, den Rechnungsprüfungs- und den Verwaltungsausschuss sowie federführend an den Rechtsausschuss überwiesen.
8. Die 1. Lesung des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung des Regionalgesetzes zur Einführung von Nachbarschaftsräumen (Drs. **32/21**) wird nach Aussprache bis zur 13. Tagung im November 2021 unterbrochen. Mitaufgerufen ist ein Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt zur Rolle der Dekanate (Drs. **43/21**), der sich direkt auf diesen Entwurf bezieht. Die Ausschüsse sind – im Rahmen des Reformprozesses ekhn2030 – aufgefordert, sich schon vor Abschluss der 1. Lesung mit dem Entwurf und den dazugehörigen Anträgen zu beschäftigen.
9. Die 1. Lesung des Entwurfs eines Kirchengesetzes zum qualitativen Konzentrationsprozess bei kirchlichen Gebäuden (Drs. **33/21**) wird nach Aussprache bis zur 13. Tagung im November 2021 unterbrochen. Die Ausschüsse sind – im Rahmen des Reformprozesses ekhn2030 – aufgefordert, sich schon vor Abschluss der 1. Lesung mit dem Entwurf und den dazugehörigen Anträgen zu beschäftigen.

10. Die Zustimmung zur Änderung der Satzung der Diakonie Hessen vom 30. Juni 2021 (Drs. **34/21**) wird beschlossen.
11. Der Sachstandsbericht mit Richtungsbeschlüssen des Arbeitspaketes 2 des Reformprozesses ekhn2030 „Pfarrdienst und Verkündigung“ (Drs. **35/21**) wird mit Anträgen als Material zur Beratung federführend an den Theologischen Ausschuss überwiesen sowie an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (ADGV), den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (AGÖM), den Rechts- und den Verwaltungsausschuss.
12. Dr. Juliane Schüz wird als ordiniertes Mitglied in den Verwaltungsausschuss nachgewählt.
13. Jörg Bürgis wird als nicht-ordiniertes Mitglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (AAKJBE) nachgewählt.
14. Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zum Gewaltpräventionsgesetz (GPrävG) (Drs. **40/21**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
15. Der Antrag des Dekanats Alzey-Wöllstein zum Erfüllungsaufwand von Vorlagen der Kirchenleitung (Drs. **41/21**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
16. Der Antrag des Dekanats Westerwalds bezüglich der Förderung des berufsbegleitenden Theologiestudiums und der Pfarrstellenbesetzung im ländlichen Raum (Drs. **42/21**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
17. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Verzicht auf Eingliederung der Regionalverwaltungen in die Trägerschaft der Landeskirche (Drs. **44/21**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 20. September 2021 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Alle Drucksachen und Anträge der Tagung finden sich unter <https://kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>.

Synode

**Beschlüsse
der 11. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Frankfurt am Main
vom 22. bis 24. April 2021**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

- a. Bericht des Präses (Drs. **03/21**)
- b. Bericht der Kirchenleitung 2020/2021 (Drs. **04-1/21**)
- c. Bericht des Kirchenpräsidenten 2021 (Drs. **04-2/21**)
- d. Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/21**)
- e. ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. **05/21**). Ebenso entgegengenommen wurden die Unterberichte zum Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ (Drs. **05-1/21**) und zum Arbeitspaket 7 „Junge Erwachsene“ (Drs. **05-2/21**). Anträge zu diesen drei Berichten werden gesammelt der Kirchenleitung und den Ausschüssen zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Anträge zum Querschnittsbereich 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drs. **05-3/21**) werden neben der Kirchenleitung auch dem Bau-, Rechts-, Rechnungsprüfungs- und Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen. Ein Antrag zum Wechseln von Kirchengemeinden zwischen Dekanaten wird der Kirchenleitung sowie dem Rechts- und dem Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.
- f. Bericht aus der Diakonie Hessen (Drs. **06/21**)
- g. Bericht zum Stand des Nutzungskonzeptes für den Alten Dom Sankt Johannis Mainz (Drs. **09/21**).
- h. Zwischenevaluation des Projekts Vernetzte Beratung (Drs. **07/21**). Der Bericht wurde inklusive eines Antrags an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie den Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen.
- i. Der Evaluationsbericht zur Nutzung von Videokonferenzen für Kirchenvorstands- und Dekanatsynodalvorstandssitzungen sowie Dekanatssynoden (Drs. **08/21**) wurde entgegengenommen und zur Weiterarbeit an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie Rechts- und Verwaltungsausschuss überwiesen.

3. Die Resolution

**„Den Kollaps der Pflege verhindern,
die Pflege der Zukunft durch eine grundlegende
Reform der Pflegeversicherung sichern“**

wurde mit Änderungen wie folgt verabschiedet (Drs. **12/21** und geänderte Resolution in Drs. **12a/21**):

Die Synode der EKHN stellt mit Blick auf die aktuelle Situation in der Pflege fest:

- Die Versorgungssituation pflegebedürftiger Menschen entwickelt sich zur Mangelwirtschaft.
- Die wesentliche Säule der Pflegeversorgung, die Familie, wird brüchig, weil die Übernahme von Sorgetätigkeiten Frauen zunehmend in die Armut führt, die Zahl der Kinder zurückgegangen und die der Kinderlosen gestiegen ist.
- Die Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte führen zu Berufsflocht, machen den Beruf unattraktiv und belastend.
- Pflegebedürftige Menschen in ländlichen Gebieten sind benachteiligt durch unzureichende Versorgungsangebote, weil ökonomische Kriterien den Pflegemarkt bestimmen.
- Die steigenden Eigenanteile der Pflegekosten machen pflegebedürftige Menschen arm, schon jetzt müssen Heimbewohner*innen durchschnittlich 1.800 € Eigenbeitrag für Heimkosten aufbringen. Prognosen gehen von einer Steigerung bis zu 300 Prozent bis zum Jahr 2040 aus.
- Die Pandemie hat die Krise in der Pflege und die aufgeführten Problemlagen noch verschärft und macht die Notwendigkeit für eine tiefgreifende Veränderung und Anpassung des Systems umso deutlicher.

Die Umgestaltung der Pflegeversicherung ist daher unabdingbar. Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Wir brauchen eine Finanz- und Strukturreform, die gewährleistet, dass Pflegeleistungen an allen Orten in gleicher Weise finanziell gefördert und qualitativ hochstehend erbracht werden, also unabhängig davon, wo die Pflege geleistet wird. Und sie muss Räume eröffnen für neue, innovative Lösungen. Das aus politischen Gründen formulierte Teilkasko-Prinzip der Pflegeversicherung (d.h., die Versicherung übernimmt nur einen Teil der entstehenden Pflegekosten) ist überholt und muss durch ein solidarisches Finanzierungssystem abgelöst werden.

4. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht (Drs. **13/21**) wurde in 1. Lesung beraten; zwei Anträge zu dem Gesetz wurden an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung sowie den Rechtsausschuss überwiesen.
5. Der Änderung der Satzung der Diakonie Hessen (Drs. **14/21**) wurde zugestimmt.
6. Der Zusammenführung von zwei Vermögen in der Kapitalverwaltung (Drs. **15/21**) wurde zugestimmt.

7. Die Synode beauftragt den Kirchensynodalvorstand, nach dem Rücktritt von Christian Harms aus der Kirchenleitung die Nachwahl eines Gemeindeglieds der Kirchenleitung für die 13. Tagung der Zwölften Kirchensynode im November 2021 vorzubereiten.
8. Stephan Arras wird mit Wirkung zum 1.12.2021 auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands und gemäß Artikel 56 Absatz 2 der Kirchenordnung zum Propst für den Propsteibereich Starkenburg auf sechs Jahre gewählt (Drs. **16/21**).
9. Dr. Kirsten Siems-Christmann wurde mit Wirkung vom 30.11.2021 in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt (Drs. **17/21**).
10. Dr. Susanne Bei der Wieden trat am 23.4.2021 von ihren Ämtern im Kirchensynodalvorstand und in der Kirchensynode zurück. Wolfgang Prawitz wurde als stellvertretender Präses nachgewählt (Drs. **23/21**).
11. Lotte Jung wurde als ordiniertes Mitglied in den Kirchensynodalvorstand nachgewählt (Drs. **24/21**).
12. Max Fischer wurde als 2. Stellvertreter der Jungsynodalen (Gemeindeglied) in der Synode der EKD gewählt (Drs. **25/21**).
13. Alexander Gemeinhardt wurde als synodaler Vertreter in die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen nachgewählt (Drs. **26/21**).
14. In den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wurde Michael Dietrich als ordiniertes und Rotraud Weber als nicht-ordiniertes Mitglied gewählt.
15. In den Verwaltungsausschuss wurde Martin Frölich als ordiniertes Mitglied gewählt.
16. In den Finanzausschuss wurde Carsten Adams als ordiniertes Mitglied gewählt.
17. Die Fragestunde mit Fragen des Synodalen Dieter Eiler wurde durchgeführt (Drs. **19/21**).
18. Der Antrag des Stadtdekanats Frankfurt am Main und Offenbach zu gemeindebezogener Nutzung von Emails und Messengerdiensten wurde als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechts- und den Verwaltungsausschuss überwiesen (Drs. **20/21**).
19. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt für einen Modellversuch mit professioneller Geschäftsführung in großen Kirchengemeinden und Kooperationen wurde als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanz- und den Verwaltungsausschuss zur Weiterarbeit im Reformprozess ekhn2030 überwiesen (Drs. **21/21**).
20. Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zur Regelung von Kirchenaustritten wurde zur Beratung an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen (Drs. **22/21**).

Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Prawitz

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 29. April 2021 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 11. Tagung der

Synode

Beschlüsse der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 28.11.2020

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **29/20**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht des Kooperationsrates (Drs. **30/20**)
 - Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche (Drs. **31/20**)
 - Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. **32/20 – nur schriftlich**)
 - Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. **33/20 – nur schriftlich**)
 - Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2019 (Drs. **34/20 – nur schriftlich**)
 - Ökumenischer Kirchentag 2021 (Drs. **35/20**)
 - c. Tätigkeitsberichte der Ausschüsse der Kirchensynode (*nur schriftlich*):
 - Bericht des Rechtsausschusses (Drs. **37-1/20**)
 - Bericht des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drs. **37-2/20**)
 - Bericht des Verwaltungsausschusses (Drs. **37-3/20**)
 - Bericht des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drs. **37-4/20**)
 - Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. **37-5/20**)
 - Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (Drs. **37-6/20**)
 - Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **37-7/20**)
 - Bericht des Theologischen Ausschusses (Drs. **37-8/20**)
 - Bericht des Bauausschusses (Drs. **37-9/20**)
 - d. Bericht über die 7. Tagung der 12. Synode der EKD (8.-9. November 2020 als Videokonferenz) (Drs. **38/20**) durch die EKD-Synodalen der EKHN
3. Synodenwort zum Lieferkettengesetz: für eine Wirtschaft, die allen Menschen dient (Drs. **39/20**): In Aufnahme des Beschlusses der Zwölften Synode der EKD auf ihrer 7. Tagung am 9.11.2020 „für ein starkes Lieferkettengesetz“ schließt sich die EKHN der Initiative Lieferkettengesetz an.
4. Feierstunde „50 Jahre Gleichstellung von Frauen und Männern im Pfarrdienst der EKHN“ (Drs. **40/20**)
5. Feierstunde „Unterstützung des ÖRK-Antirassismus-Programmes durch die EKHN-Synode vor 50 Jahren“ (Drs. **41/20**)
6. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2021 (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen, Drs. **42/20**) wird (*in drei Lesungen gemäß § 19 Absatz 6 Satz 2 KSGeschO*) mit einer Änderung beschlossen. Ein Entschließungsantrag zur Prüfung der Zukunftsfähigkeit der IT innerhalb der EKHN wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur befristeten Änderung von §10 der Kirchengemeindevahlordnung zur Ermöglichung von Gemeindeversammlungen als Videokonferenz sowie der Ergänzung des Wahlvorschlags zur Kirchenvorstandswahl ohne Gemeindeversammlung (Drs. **43/20**) wird ohne Änderungen in drei Lesungen verabschiedet. Ein Antrag zur Verlängerung der Frist für eine Gemeindeversammlung zur Kirchenvorstandswahl bis Ende Januar 2021 wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zu Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt wird ohne Änderungen in 2. und 3. Lesung verabschiedet. (Drs. **44/20** und Drs. **68/19**)
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes wird ohne Änderung in 2. und 3. Lesung beschlossen. (Drs. **45/20** und Drs. **69/19**)
10. Der Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der EKHN – Gesamtkirche durch das Rechnungsprüfungsamt wird entgegengenommen. (Drs. **46/20**) Die Entlastung der Kirchenleitung gemäß Artikel 32 Absatz 4 der Kirchenordnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 wird auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses mit Auflagen gemäß § 85 Absatz 1 Satz 2 KHO i.V.m. §5 Absatz 3 RPAG beschlossen.
11. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2021 wird ohne Änderungen verabschiedet.
12. Der Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN – ekhn 2030 (Drs. **48/20**) wird entgegengenommen.

Anträge zu den einzelnen Arbeitspaketen, Querschnittsthemen und Prüfaufträgen werden als Material an die Kirchenleitung und die Ausschüsse überwiesen. Die Ausschüsse werden aufgefordert, dem federführenden Kirchensynodalvorstand Rückmeldung zu geben, mit welchen Schwerpunkten sie sich befassen wollen.

Zur Zukunft des Bibelhaus Erlebnismuseums (Drs. **48-11/20**) fasst die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung folgenden Beschluss: Im Zuge der bis zum Jahr 2030 zu erbringenden Einsparungen und in

Anbetracht der Prüfungsergebnisse zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums wird der Zuschuss an die Frankfurter Bibelgesellschaft zum Betrieb des Bibelhaus Erlebnismuseums mit dem 31. Dezember 2024 eingestellt. Mit dieser Frist soll es der Frankfurter Bibelgesellschaft ermöglicht werden, sich auf diese Entscheidung einzustellen und gegebenenfalls ein neues tragfähiges Betriebskonzept auf der Grundlage eines eigenen Fundraisings zu entwickeln. Über einen jährlichen Zuschuss der EKHN ab 2025 kann erneut dann entschieden werden, wenn ein Konzept mit bibelpädagogischer Ausrichtung und ein belastbares Finanzierungskonzept einschließlich erforderlicher Investitionen vorliegt. Dieser Zuschuss wird jedoch maximal 300.000 Euro sein können.

Zu den Tagungshäusern Höchst und Hohensolms beschließt die Kirchensynode auf Vorschlag der Kirchenleitung: 1. Für die Jugendburg Hohensolms wird bis Ende 2022 geprüft, ob Kirchen und andere Bildungsorganisationen als Partner für eine gemeinsame Trägerschaft oder andere Kooperationsformen gewonnen werden können. Sollten keine Partner gewonnen werden, wird ein Verkauf des Gebäudes angestrebt. Der Tagungsbetrieb wird bis auf Weiteres fortgeführt. 2. Für das Kloster Höchst wird bis Ende 2022 eine Umnutzung angestrebt zu einem Zentrum kirchlichen, diakonischen und kirchennahen Engagements, ergänzt um Formen des Wohnens. Der Tagungsbetrieb wird bis spätestens zum 31.12.2023 eingestellt.

13. Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2019 (Drs. **49/20**) wird abgenommen gemäß §5 (1) der Satzung der ZPV.
14. Wahlen in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (KVVG) (Drs. **50/20**):
 - a. Die Kirchensynode wählt Jutta Schild, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Darmstadt, zur Stellvertreterin des Präsidenten des KVVG.
 - b. Folgende Mitglieder des KVVG werden für eine weitere siebenjährige Amtszeit wiedergewählt: Dieter Schwarz (bis 29.4.2028), Prof. Dr. Michael Droege (bis 30.6.2028), Dr. Alexander von Oettingen (bis 30.6.2028), Christian Schweppe (bis 29.11.2028) und Dr. Sabine Funk (bis 7.12.2028).
 - c. Die Kirchensynode wählt Dr. Julie Strube, Richterin am Oberlandesgericht Frankfurt am Main, neu als Mitglied des KVVG (Amtszeit bis 29.11.2028).
15. Matthias Schmidt wird mit Wirkung zum 1.3.2022 auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands und gemäß Artikel 56 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnung zum Propst für Oberhessen auf sechs Jahre wiedergewählt. (Drs. **51/20**)
16. Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Christian M. Beck, wird mit Wirkung zum 1.7.2022 auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstands gemäß § 6 Absatz 2 des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes auf acht Jahre wiedergewählt. (Drs. **52/20**)
17. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder der EKHN in die Dreizehnte Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drs. **53/20**):
 - a. Gemeindemitglieder: Alexander Gemeinhardt, Susanne Koch, Niklas Alexander Krakau (unter 27 Jahre), Lisa Menzel (unter 27 Jahre)
 - b. Theolog*innen: Lotte Jung, Wolfgang Prawitz, Prof. PD Dr. Angela Rinn

- c. Als 1. Stellvertreter*innen werden folgende Gemeindemitglieder gewählt: Steffen Batz (unter 27 Jahre), Dr. Lupold von Lehsten, Dore Struckmeier-Schubert, Jutta Trintz.
- d. Als 1. Stellvertreter*innen unter den Theolog*innen werden gewählt: Martin Franke, Martin Frölich, Dr. Lothar Triebel.
- e. Als 2. Stellvertreter*innen unter den Gemeindemitgliedern werden gewählt: Astrid Ellermann, Claudia Künkel, Thomas Ruppert.
- f. Als 2. Stellvertreter*innen unter den Theolog*innen werden gewählt: Matthias Schmidt, Christine Streck-Spahlinger, Olliver Zobel.

18. Die Fragestunde mit Fragen des Jugenddelegierten Steffen Batz wird durchgeführt. (Drs. **54/20**)
19. Der Antrag des Evangelischen Dekanats Alzey-Wöllstein zur Darlehnsförderung von gebäudenahen Nachhaltigkeitsprojekten in Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen (Drs. **55/20**) wird als Material zu ekhn 2030-Arbeitspaket 3 Gebäude an die Kirchenleitung überwiesen.
20. Der Antrag des Evangelischen Dekanats an der Dill zur Öffnung des Pfarrdienstes für Absolvent*innen anderer theologischer Ausbildungsstätten (Drs. **56/20**) wird als Material zu ekhn 2030-Arbeitspaket 2 Pfarrdienst und Verkündigung an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
21. Der Antrag des Evangelischen Dekanats Wetterau zur Einführung und Umsetzung der Buchhaltungssoftware „MACH“ (Drs. **57/20**) wird als Material zu ekhn 2030 – Querschnittsthema 2 Digitalisierung an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung sowie den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen.
22. Der Antrag des Evangelischen Dekanats Wetterau zur Erstellung einer Liste von Kirchen mit einer besonderen Unterstützung im Rahmen der Gebäudeentwicklung (Drs. **58/20**) wird als Material zu ekhn 2030-Arbeitspaket 3 Gebäude an die Kirchenleitung und den Bauausschuss überwiesen.
23. Der Antrag des Evangelischen Dekanats Vogelsberg zur Dynamisierung des Zuschusses für den Evangelischen Zweckverband Beratungszentrum Vogelsberg (Drs. **60/20**) wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat beschlossen, gegen die Beschlüsse der 10. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Offenbach am Main vom 19. September 2020

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **03/20**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht der Kirchenleitung 2019/2020 (*gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO*) (Drs. **04-1/20**)
 - Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/20**)

Folgende Resolution zur Aufnahme von Flüchtlingen nach der Brandkatastrophe in Moria wurde beschlossen:

Synode der EKHN fordert nach der Brandkatastrophe in Moria:

Flüchtlingslager evakuieren und Flüchtlinge aufnehmen

Was in Moria geschehen ist, hat uns zutiefst bestürzt. Viele Menschen fragen zu Recht, warum es zu einer solchen Katastrophe kommen musste. Das Lager Moria hat schon lange für politische Diskussionen um die humanitäre Aufnahme von Flüchtlingen in Europa gesorgt. Bis zum Sommer beherbergte das Lager siebenmal so viele Flüchtlinge wie geplant. Aufgrund der Corona-Krise wurden in den letzten zwei Monaten zwar etwa 13.000 Flüchtlinge aus den fünf Hotspots (neben Moria auf Lesbos noch die Lager auf Chios, Kos, Leros und Samos) auf das griechische Festland gebracht; dennoch blieb es bei einer fünffachen Überbelegung. Nach den ersten bestätigten Corona-Infektionen wurde das gesamte Lager unter Quarantäne gestellt, ohne jedoch verbesserte Hygienemaßnahmen zu ermöglichen.

Nun haben viele der etwa 12.500 Menschen auch ihre letzten Habseligkeiten verloren, sind schutz- und obdachlos.

In Deutschland haben sich bereits etliche Städte und Gemeinden für eine Aufnahme von Flüchtlingen ausgesprochen – auch in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Die Evangelischen Kirchen und die Diakonischen Werke in Hessen und Rheinland-Pfalz halten eine zeitnahe Evakuierung der Flüchtlinge aus Moria für dringend geboten. Deutschland könnte dabei vorangehen und die Aufnahme schnell durchführen. Diese humanitäre Aufnahme wäre ein wichtiger Schritt, löst aber selbstverständlich nicht die gesamte Flüchtlingsproblematik. Eine gemeinsame europäische Asyl- und Flüchtlingspolitik ist nötig. Der

politische Streit darf aber nicht auf dem Rücken der Schwächsten ausgetragen werden.

Die Synode der EKHN bittet die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, sich bei der Bundesregierung für die unverzügliche Aufnahme von 12.500 Flüchtlingen aus Griechenland einzusetzen und der Bundesregierung die Aufnahme von 1.000 in Hessen bzw. 650 in Rheinland-Pfalz zuzusagen. Dann verbleiben nach wie vor etwa 17.500 Flüchtlinge, die aus den anderen Hotspots vor dem Winter an andere sichere Orte gebracht werden müssten.

Die EKHN und die Diakonie in Hessen und Rheinland-Pfalz sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit, die Aufnahme von Flüchtlingen mit Hilfe, Beratung und Unterbringung zu unterstützen.

- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/20**, *nur schriftlich*)
- Zwischenstandsbericht zum Prioritätenprozess ekhn2030 (Drs. **05/20**).

Die Synode fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **06/20**, *nur schriftlich*)
3. Die Synode nimmt die Informationen des Prüfungsausschusses der Kirchensynode zum Jahresabschluss der Gesamtkirche zum 31. Dezember 2016 zur Kenntnis (Drs. **08/20**).
 4. Das vierte Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes (Drs. **09/20**) wird verabschiedet.
 5. Das Kirchengesetz zur Ermöglichung von Synodaltagungen in Form von Videokonferenzen (Drs. **10/20**) wird verabschiedet.
 6. Das Kirchengesetz zur Einführung von Videokonferenzen für Kirchenvorstandssitzungen, Dekanatssynodalvorstandssitzungen und Dekanatssynoden (Drs. **11/20**) wird verabschiedet.
 7. Das Kirchengesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der EKHN für das Haushaltsjahr 2020 (Drs. **12/20**) wird verabschiedet.
 8. Dekanin Sabine Bertram-Schäfer wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2026 zur Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau gewählt.

9. Die Kirchensynode benennt Pfarrerin Dr. Susanne Bei der Wieden als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen für eine Amtszeit von fünf Jahren (*gem. § 11 (2) u. (3) b Gesellschaftsvertrag der GfDE*).
10. Dieter Eller wird in den Koordinierungsausschuss der Diakonie Hessen (*gem. § 7 Abs. 3 des Kirchenvertrags anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes*) gewählt.
11. Rüdiger Weyer wird als Gemeindevorstand in den Rechtsausschuss gewählt.
12. Günter Schäfer wird als Pfarrer in den Verwaltungsausschuss gewählt.
13. Frank Puchtler wird als Gemeindevorstand in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
14. Susanne Koch wird als Gemeindevorstand in den Benennungsausschuss gewählt.
15. Prof. Dr. Melanie Köhlmoos wird als Theologin in den Theologischen Ausschuss gewählt.
16. Elke Tomala-Brümmer wird als Gemeindevorstand in den Verwaltungsausschuss gewählt.
17. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **17/20**).
18. Die Anträge von mindestens zehn Synodalen aufgrund weiteren Beratungsbedarfs zur Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (*gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO*) (Drs. **18/20**, **19/20** und **20/20**) wurden erörtert.

Das Thema Zuweisung bei Wegfall von Predigtstellen soll im Rahmen des Prioritätenprozesses ekhn2030 nochmal bedacht werden.

Die Bemessungsfaktoren und Eingruppierung der Verwaltungsfachkräftestellen in den Dekanaten bleiben in der Planung der Kirchenleitung unverändert. Der Verwaltungsausschuss erhält den Auftrag zu prüfen, ob im Rahmen der Haushaltsberatungen im Herbst 2020 ein Änderungsantrag dazu mit entsprechendem Deckungsvorschlag der Synode vorgelegt werden kann.

19. Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Substanzerhaltungsrücklage der Gesamtkirche (Drs. **21/20**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
20. Der Antrag des Dekanats Kronberg zu Substanzerhaltungsrücklagenbildungen in anderen Landeskirchen (Drs. **22/20**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
21. Der Antrag des Dekanats Kronberg auf Hilfsmaßnahmen der Landeskirche für die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen (Drs. **23/20**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
22. Der Antrag des Dekanats Kronberg auf detaillierte Auskunft über die Verwendung der freiwerdenden Gelder aus den geplanten Streichungen der Pfarrstellen (Drs. **24/20**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
23. Der Antrag des Dekanats Bergstraße auf Auswertung zu Ist-Jahresabschlüssen von Kirchengemeinden (Drs. **25/20**) wird als Material an den Rechnungsprüfungsausschuss, an das Rechnungsprüfungsamt und begleitend an die Kirchenleitung überwiesen.
24. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land auf Verbesserung der Arbeitsfähigkeit mit der

Finanzbuchhaltungssoftware MACH (Drs. **26/20**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 1. Oktober 2020 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 9. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Bekanntmachungen

**Beschlüsse
der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Frankfurt am Main
vom 27. bis 30. November 2019**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Nachwahl zweier Gemeindeglieder in den Rechnungsprüfungsausschuss (Sammel-Drs. 86/19)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. 49/19)
 - b. Berichte der Kirchenleitung:
 - Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2018 (Drs. 50/19, *nur schriftlich*)
 - Bericht Medienkommunikationskonzept (Drs. 51/19, *nur schriftlich*)

Der dazu eingebrachte Antrag einer Jugenddelegierten wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung überwiesen.

- Bericht 2019 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) *Bericht zur Lage von Kindern und Jugendlichen* (Drs. 52/19)
- Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. 53/19, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. 54/19, *nur schriftlich*)

Die Synode beschließt das folgende Synodenwort:

***Flüchtlinge aufnehmen und integrieren,
Rechtsstaat stärken,
Menschenrechte achten***

Während dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge, UNHCR, zufolge die Zahl der weltweit schutz- und hilfsbedürftigen Menschen mit 74,8 Millionen so hoch ist wie noch nie, kommen immer weniger Asylsuchende nach Deutschland. Diejenigen, die es noch nach Deutschland und in andere EU-Staaten schaffen, haben gefährliche Reisen und bedrohliche Erfahrungen hinter sich. Die Synode der EKHN hält es für dringend notwendig, sichere Wege und zusätzliche Aufnahmeprogramme für Schutzsuchende zu schaffen, Geflüchtete so schnell wie möglich in den Gemeinwesen zu integrieren, ihre Rechte zu stärken und die Menschenrechte von Schutzsuchenden zu achten.

***1. Zusätzlich Flüchtlinge aufnehmen –
Aufnahmewillige Kommunen in Hessen
und Rheinland-Pfalz unterstützen***

In Hessen und Rheinland-Pfalz gibt es zahlreiche Städte, die bereit sind, mehr Geflüchtete aufzunehmen als ihnen zugewiesen werden. Plätze in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften stehen leer. Kommunales und zivilgesellschaftliches Engagement ist vorhanden. Die Synode der EKHN begrüßt den Beschluss des Hessischen Landtages, ein Landesaufnahmeprogramm für Flüchtlinge aufzulegen, und ersucht die Landesregierung, bei der Ausarbeitung des Programmes mit zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten.

- Mindestens 1.000 Flüchtlinge sollten in Hessen, mindestens 700 in Rheinland-Pfalz aufgenommen werden. Damit kann sowohl Flüchtlingen im Rahmen des Resettlement eine Aufnahme ermöglicht werden wie auch solchen, die im Mittelmeer aus Seenot gerettet werden.
- Die Bereitschaft vieler Kommunen, zusätzlich Flüchtlinge aufzunehmen, sollte gestärkt werden, indem eine gesetzliche Grundlage auf Bundesebene einschließlich der notwendigen Ausführungsbestimmungen geschaffen wird.

***2. Kein Anker-Zentrum in Hessen –
Flüchtlinge zügig in Kommunen bringen***

Mit großem Bedauern nimmt die Synode zur Kenntnis, dass das im Hessischen Koalitionsvertrag verabredete Vorhaben, Flüchtlinge zügig auf die Kommunen zu verteilen und die Dauer des Verbleibs in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht länger vom Herkunftsland oder der sogenannten Bleibeperspektive abhängig zu machen, offenbar aufgegeben wurde. Dabei wird auf die geänderte bundesgesetzliche Regelung durch das Inkrafttreten des sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ verwiesen. Die Synode fordert die Hessische Landesregierung auf, die im Asylgesetz unverändert enthaltenen Öffnungsklauseln und Spielräume für die Länder zum Zweck einer frühzeitigen Zuweisung zu nutzen. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, könnte damit die Integration Geflüchteter in den Gemeinwesen maßgeblich gefördert werden.

***3. Abschiebungshaft vermeiden –
Rechte von Gefangenen stärken***

Die Synode ist bestürzt darüber, dass bundesweit Hunderte von Menschen zu Unrecht in Abschiebungshaft genommen wurden, wie gerichtliche Überprüfungen ergeben haben. Ein derart skandalöser Umgang mit dem Freiheitsgrundrecht beschädigt das Ansehen des Rechtsstaates nachhaltig. Eine so hohe

Fehlerquote würde im Bereich des Strafrechts für Entsetzen sorgen. Anstatt die Abschiebungshaft, wie zurzeit bundesgesetzlich geplant, noch auszuweiten, fordert die Synode betroffene Gerichte auf, Abschiebungshaftanträge genauer zu prüfen, Abschiebungshaft nur in Ausnahmefällen zu verhängen und an Grundrechten ausgerichtete Maßstäbe auch für Abschiebungshaftgefangene anzulegen.

4. *Kirchenasyl ernst nehmen – Grund- und Menschenrechte achten*

Die Synode nimmt mit Unverständnis zur Kenntnis, dass die Vereinbarung der Kirchen und des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zum Kirchenasyl im vergangenen Sommer – nicht zuletzt durch den Druck der Innenministerkonferenz – seitens des Bundesinnenministeriums und des BAMF einseitig praktisch aufgekündigt wurde. Erkannte das BAMF noch vor zwei Jahren die Mehrzahl der von Kirchengemeinden eingebrachten Härtefälle an, lehnt es heute annähernd 100 Prozent ab. Weiterhin ist die Verlängerung der Überstellungsfrist für Schutzsuchende im Kirchenasyl auf 18 Monate nach Meinung der EKD rechtswidrig. Die Synode bittet die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz, sich im Blick auf das BAMF für eine an den Grund- und Menschenrechten orientierte Beurteilung von Härtefällen in Dublin-Verfahren einzusetzen.

5. *Familienleben schützen – Bedingungen für Integration verbessern*

Die Synode bedauert, dass für Flüchtlinge mit subsidiärem Schutzstatus der Familiennachzug als Rechtsanspruch ausgesetzt bleibt und nur engen Familienangehörigen über Kontingente von monatlich 1.000 Personen eine Einreise ermöglicht wird. Die langen Trennungen stellen eine extrem hohe Belastung für die betroffenen Familien dar, die aus Sicht der Synode dringend reduziert werden muss. Es ist erwiesen, dass das Familienleben die Integration in der neuen Umgebung und Gesellschaft deutlich erleichtert. Entsprechend erneuert die EKHN-Synode ihre Aufforderung an die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Ausländerbehörden, den Familiennachzug für alle Schutzberechtigten, einschließlich subsidiär Geschützter, mit Vorrang zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kapazitäten bereit zu stellen. Familiennachzug bietet die Möglichkeit für eine sichere und legale Einreise von Flüchtlingen.

- D.R.I.N. – Abschlussbericht/ Evaluation des Projektes (Drs. 55/19)
- Zwischenbericht der Kita-Kommission (Drs. 56/19)
- Bericht Verselbstständigung der Regionalen Diakonischen Werke Hessen und Nassau (Drs. 57/19)
- Klimaschutzbericht der EKHN (Drs. 58/19)

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim (Drs. 99/19) werden als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

- 3. Ökumenischer Kirchentag 2021 – Stand der Vorbereitungen (nur mündlich)
- Sachstandsbericht Doppik (Drs. 60/19)
- Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Drs. 61/19, nur schriftlich)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 62/19, nur schriftlich)

Zwei weitergehende Anträge zur Behandlung der Anträge aus dem Dekanat Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte (Drs. 33/19, Beschluss 32 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode) und auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. 34/19, Beschluss 33 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode) sowie aus dem Dekanat Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten (Drs. 46/19, Beschluss 40 der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode) betreffend, werden gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung gesetzt.

c. *Berichte der Ausschüsse (nur schriftlich)*

- Rechtsausschuss (Drs. 63-1/19, *nur schriftlich*)
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. 63-2/19, *nur schriftlich*)
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drs. 63-3/19, *nur schriftlich*)
- Verwaltungsausschuss (Drs. 63-4/19, *nur schriftlich*)
- Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drs. 63-5/19, *nur schriftlich*)
- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. 63-6/19, *nur schriftlich*)
- Theologischer Ausschuss (Drs. 63-7/19, *nur schriftlich*)
- Finanzausschuss (Drs. 63-8/19, *nur schriftlich*)
- Bauausschuss (Drs. 63-9/19, *nur schriftlich*)

- Rechnungsprüfungsausschuss
(Drs. 63-10/19, *nur schriftlich*)
- d. Berichte der EKD-Synodalen über die 6. Tagung der 12. Synode der EKD (10. – 13. November 2019 in Dresden) (Drs. 64-1/19 bis 64-5/19)
Über die Behandlung des synodalen Antrags auf Prüfung einer Änderung der Öffnungsklausel in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 GO-EKD berät und entscheidet der Kirchensynodalvorstand.
4. Die Synode befasst sich mit dem Thema „Die Krise des Gottesdienstes und seine Bedeutung für die Entwicklung der EKHN“ (Drs. 65/19).
 5. Die Synode hört den Vortrag zu 60 Jahre Brot für die Welt von Dr. h. c. Füllkrug-Weitzel.
 6. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2020 (Drs. 67/19) wird mit Änderungen verabschiedet.
Die zum Haushalt 2020 eingebrachten Entschließungsanträge sowie die Anträge aus den Dekanaten an der Dill auf Einrichtung und Finanzierung von Stellen zur Unterstützung der Kirchengemeinden in IT-Angelegenheiten (Drs. 91/19) und Groß-Gerau-Rüsselsheim zur Personalausstattung für die Bereiche IT, Umsatzsteuer in der Kirche und Doppikeinführung (Drs. 100/19 ohne Teil USt) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
Die Anträge aus den Dekanaten an der Dill (Drs. 90/19), Wetterau (Drs. 97/19), Groß-Gerau-Rüsselsheim (Teil USt der Drs. 100/19) und Wiesbaden (Drs. 101/19) werden abgelehnt.
 7. Das Kirchengesetz zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt (Präventionsgesetz) (Drs. 68/19) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalgesetzes (Drs. 69/19) wird nach erster Lesung mit dem dazu eingebrachten Antrag an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 9. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung (Drs. 70/19) wird verabschiedet.
 10. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (Drs. 92/19) wird verabschiedet.
 11. Der Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zum Stand der Bearbeitung des Jahresabschlusses 2016 der Gesamtkirche wird entgegengenommen (*nur mündlich*).
 12. Die Synode lehnt zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums (BEM) (Drs. 72/19) einen Neubau und Betrieb des BEM in der Saalgasse ab.
Des Weiteren beschließt die Synode die folgenden Prüfaufträge an die Kirchenleitung zu überweisen:
 - Im Rahmen der Erarbeitung von Konzepten für die Fortführung des Bibelhaus Erlebnismuseums ist eine inhaltliche wie räumliche Kooperation eines Bibelhauses mit dem Alten Dom St. Johannis in Mainz als belastbare Alternative zu prüfen. Die Steuerungsgruppe Alter Dom St. Johannis soll weiterhin diese Option in die Erarbeitung des Nutzungskonzeptes einbeziehen.
 - Variante 5: „Das inklusive Bibelhaus Erlebnismuseum – das BEM ‚up to date‘ angesichts pädagogischer und gesellschaftlicher Aufgaben“ wird im Zusammenhang des Prioritäten- und Posterioritätenprozesses noch einmal geprüft, auch als Dependence des RPI. Das Referat Fundraising und Mitgliederorientierung wird dabei miteinbezogen.
13. Die Kollektenpläne für die Jahre 2021 und 2022 (Drs. 73/19) werden mit Änderung beschlossen.
Die Anträge aus dem Dekanat Büdinger Land zur Kostenübernahme der Arnoldshainer Hospiztage (Drs. 93/19) und zur Kollekte für ehrenamtliche Hospizinitiativen (Drs. 94/19) werden zur Beratung der neuen Kollektenpläne als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 14. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2020 (Drs. 74/19) wird verabschiedet.
 15. Die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Jahr 2018 (Drs. 75/19) wird durch die Synode abgenommen.
 16. Die Synode stimmt der Änderung der Verfassung der Evangelischen Hochschule (EHD); hier: Anerkennung (Drs. 76/19), zu.
Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 17. Die Synode folgt der Beschlussempfehlung der Kirchenleitung zu den Tagungshäusern der EKHN (Drs. 77/19), eine endgültige Entscheidung in den Prioritätenprozess zu integrieren.
Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 18. Die Synode beschließt zum Thema „Kirche des gerechten Friedens werden“ (Drs. 78/19):
Die Vision vom gerechten Frieden gehört zum Kernbestand christlicher Verkündigung. Deshalb geben die Kirchensynode und die Kirchenleitung dieses Friedensethische Impulspapier an alle Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN und rufen sie mitten in einer durch Kriege, Verletzungen und Gewaltbereitschaft zerrissenen Welt zu einer breiten und nachhaltigen Diskussion der Friedensfrage auf. Sie bitten alle Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN, sich ausgehend von dem Impulspapier mit den Themen „Frieden“ und „Überwindung von Gewalt“ zu beschäftigen und dazu bis nach der Friedensdekade 2020 (November 2020) Rückmeldungen an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung zu geben.
- Impulspapier der Kirchenleitung und der Zwölften Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)**
- „Kirche des gerechten Friedens werden“**

Die verwundete Welt und der Ruf zur Umkehr

Wir sind verstrickt in das Unrecht der Welt, welches Gewalt und Krieg hervorbringt, als einzelne Glaubende und als Kirche. Gerade als Christ*innen schämen wir uns, dass Kirchen immer wieder sogar aktiv am Kriegstreiben beteiligt waren und sind. Zugleich ermutigt uns das Wort Gottes zum Frieden. Die biblischen Berichte über Begegnungen von Menschen mit Gott und aus dem Leben Jesu erzählen davon, dass Frieden möglich ist! Und zwar nicht erst im Jenseits, sondern – wie es die Engel an Weihnachten verkünden: „auf Erden!“ (Lukas 2,14). Auch wir haben Angst vor Gewalt und Aggression in dieser Welt. Und doch suchen wir als Christ*innen im Vertrauen auf Gottes Zuspruch nach Alternativen zum gegenwärtigen Streben nach Absicherung durch Stärke und Drohungen. Wir suchen Alternativen, die nicht gegeneinander, sondern miteinander Sicherheit und Frieden ermöglichen.

Auf Erden erschrecken uns

- Kriege, Bürgerkriege und Terrorismus,
- eine erneut drohende Spirale des Wettrüstens,
- die Bedrängung und Verfolgung von Menschen auf Grund ihrer Religionszugehörigkeit oder Weltanschauung, ihrer Herkunft, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung,
- zunehmender Nationalismus und eine Haltung des „meine Nation / meine Kultur / meine Religion zuerst“,
- wirtschaftliches Handeln und Strukturen von Wirtschaftssystemen, die nicht dem Leben, sondern der Anhäufung von Reichtum dienen und in Kauf nehmen, dass Menschen ihrer Lebensgrundlage beraubt werden,
- die Ausbeutung der Natur und die Gefährdung des Klimas.

Angesichts dessen rufen wir, Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN, zum Innehalten und zur Umkehr auf. Wir stellen uns in die Tradition der Ersten Ökumenischen Vollversammlung in Amsterdam 1948 und sagen „Krieg darf nach Gottes Willen nicht sein!“

„Suche Frieden und jage ihm nach!“

Psalm 34,15b; Jahreslosung 2019

Frieden im Sinne der biblischen Tradition beschreibt eine umfassende Ordnung des Wohlbefindens, ein intaktes Verhältnis der Menschen mit sich selbst, untereinander, zur Gemeinschaft und zu Gott.

Eine wesentliche Bedeutung des hebräischen Wortes Schalom ist „Genüge“. Dies entfaltet sich in drei Aspekten:

- genug haben: leben können von der eigenen Arbeit, Grundbedürfnisse stillen können.
- Genugtuung erfahren: gerechten Ausgleich nach einer Schädigung erhalten.
- vergnügt, zufrieden sein.

¹ Matthäus 5,39-41: „Ich aber sage euch, dass ihr nicht widerstreben sollt dem Bösen, sondern: Wenn dich jemand auf deine rechte Backe schlägt, dem biete die andere auch dar. Und wenn jemand mit dir rechten will und dir deinen Rock nehmen, dem lass auch den Mantel. Und wenn dich jemand eine Meile nötigt, so geh mit ihm zwei.“

Frieden ist unauflöslich mit Gerechtigkeit verbunden: „Und der Gerechtigkeit Frucht wird Frieden sein.“ (Jesaja 32, 17a) Gerechtigkeit bezeichnet in der Bibel die Verantwortlichkeit aller für das Zusammenleben in einem Gemeinwesen, das sich vorrangig den Schwachen und Unterdrückten zuwendet. Sie gipfelt im Gebot der Nächsten- und Feindesliebe.

Jesus Christus hat das vorgelebt. Er ruft uns zur Umkehr aus Sünde und Schuld und verheißt das Reich Gottes den Sanftmütigen und denen, die Frieden stiften (Matthäus 5,5.9). Er verzichtet auf Gewalt, selbst angesichts seines eigenen Todes. Jesus Christus überwindet die Macht des Todes, weil er darauf vertraut, dass Gottes Liebe stärker ist. Dieses Vertrauen wird in seiner Auferstehung sichtbar bestätigt. Jesus nimmt Gewalt nicht einfach hin, sondern demaskiert sie und lässt sie ins Leere laufen, indem er aufruft, die „andere Backe hinzuhalten“ und die „zweite Meile mitzugehen“ (Matthäus 5,39-41¹).

Das ermutigt uns zu ebenso kreativem wie gewaltfreiem Engagement für den Frieden. Als Kirche wollen wir Formen der sozialen Verteidigung wie gezieltes Hinsehen und Zivilcourage fördern und in unseren Gemeinden und Gruppen einüben (zum Beispiel: Engagement gegen Rechtspopulismus, im begründeten Einzelfall Gewährung von Kirchenasyl).

Christliche Friedenshoffnung vertraut der Kraft Gottes und wirkt sich in praktischer Friedenspolitik aus:

- Vermeidung von Gewalt und Bedrohung sowie Schutz vor Gewalt,
- Förderung von Freiheit,
- Anerkennung religiöser, kultureller und geschlechtlicher Vielfalt,
- und Abbau von Not.

Kirchliches Friedenshandeln fördert einen Umgang mit Konflikten,

- der die Menschenwürde schützt,
- Gerechtigkeit ermöglicht
- und nachhaltig der Schöpfung dient.

Dies gilt sowohl für das persönliche Miteinander als auch für den Umgang in unserer Kirche, der Gesellschaft, zwischen Religionsgemeinschaften, Völkern und mit der Erde.

Zivile Konfliktlösungen dienen dem Frieden weltweit nachhaltig. Darum treten wir entschieden für deren Vorrang vor militärischen Sicherheitsstrategien ein. Wir sehen in ihnen die beste Option, Frieden dauerhaft zu ermöglichen. Wir vertrauen dabei auf die biblischen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Frieden, auch da, wo sie in Widerspruch zu Überzeugungen in der Gesellschaft stehen, die militärische Einsätze in Konflikten favorisieren. Das Gebot der Feindesliebe steht im Kontext biblischer Hoffnungsbilder wie „Schwerter zu Pflugscharen“². In der Verantwortung vor Gott und in der Freiheit unseres

² Micha 4,3b: „Sie werden ihre Schwerter zu Pflugscharen machen und ihre Spieße zu Sichel. Es wird kein Volk wider das andere das Schwert erheben, und sie werden hinfert nicht mehr lernen, Krieg zu führen.“

Gewissens haben wir als Christ*innen in Wort und Tat die Friedenshoffnung zu bezeugen, die in uns ist.

Vor diesem Hintergrund sehen wir folgende Schwerpunkte für unser Friedensengagement als EKHN:

- **Vorrang für zivile und menschenwürdige Konfliktlösungen:**

Zivile Konfliktlösungen ermutigen und befähigen Menschen, ihre Potentiale zu nutzen und einander menschenwürdig zu begegnen. Friedliche Konfliktstrategien setzen die biblische Friedensbotschaft in konkretes Handeln um. Diesen Ansatz unterstützen wir in allen Bereichen unserer Arbeit, vom Engagement der Kirchengemeinden und Dekanate bis hin zu gesamt-kirchlichen Stellungnahmen gegenüber Politik und Öffentlichkeit. Wir möchten mehr Nachrichten über gelungene friedliche Konfliktlösungen verbreiten.

- **Stärkung der zivilen Friedenssicherung:**

Derzeit stocken sowohl die Bundesrepublik Deutschland als auch die Europäische Union (EU) ihre Verteidigungshaushalte auf. Zudem werden in der EU zivile und entwicklungspolitische Mittel für Initiativen militärischer „Ertüchtigung“ umgewidmet. Dieser Schwächung der zivilen Friedensarbeit treten wir entschieden entgegen. Wir unterstützen Initiativen wie „Eirene“, die sich für Verständigung und nachhaltige Friedensarbeit einsetzen, und fordern von den politisch Verantwortlichen in Deutschland und Europa mehr Mittel für die zivile Friedenssicherung.

Auch die europäische Migrationspolitik ist stärker von sicherheitspolitischen Interessen als von humanitärem Engagement bestimmt. Sie nimmt die Gefährdung von Menschenleben in Kauf und kriminalisiert humanitäre Hilfeleistungen. Der Tod hunderter Geflüchteter im Mittelmeer ist nicht hinnehmbar, die Rettung von in Seenot geratenen Menschen ist eine humanitäre Pflicht. Daher setzen wir uns dafür ein, dass die EU das Friedensprojekt Europa wieder stärkt und den Schutz von Menschen verbessert.

- **Ächtung von Atomwaffen und autonomen Waffensystemen:**

Technische Hochrüstung entspricht einer Haltung, die meint, durch Abschreckung und durch militärische Überlegenheit Sicherheit herstellen zu können.

Atomwaffen sind Massenvernichtungsmittel. Ihre Herstellung, Bereitstellung und ihr Einsatz sind zu ächten. Wir, Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN, fordern die Bundesrepublik Deutschland auf, den Atomwaffenverbotsvertrag der Vereinten Nationen (UN) zu unterzeichnen.

Die Entwicklung autonomer Waffensysteme verschärft ethische Fragen nach der Verantwortung und der Gewissensbindung menschlichen Handelns. Deshalb halten wir es für dringend geboten, uns mit den Folgen autonomer Waffensysteme kritisch auseinanderzusetzen, und fordern die Bundesregierung auf, ihre Ankündigung aus dem Koalitionsvertrag 2018 umzusetzen: „Autonome Waffensysteme, die der Verfügung des Menschen entzogen sind, lehnen wir ab. Wir wollen sie weltweit ächten.“³

- **Stopp von Rüstungsexporten:**

Wir setzen uns entschieden gegen Rüstungsexporte in Kriegsregionen und in Länder ein, in denen Menschenrechte verletzt werden, und beziehen dazu auch öffentlich Stellung. Deshalb unterstützen wir weiterhin aktiv die „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“.

- **Schutz von digitalen Daten und Schutz vor digitalen Angriffen:**

Auf militärischer Ebene wird der Frieden auch durch die neuen Möglichkeiten der Kriegsführung im Netz (Cyberwar), nämlich die gezielte Manipulation von Informationen, Soft- und Hardware sowie die zunehmende Vernetzung von Führungs-, Informations- und Überwachungssystemen, gefährdet. Wir fordern Datensicherheit auch in zivilen Versorgungs- und Kommunikations-Netzwerken, damit diese Daten nicht militärisch missbraucht werden können.

- **Eintritt für Kinderrechte und „Unter 18 nie!“:**

Auch in Deutschland werden minderjährige Soldat*innen der Bundeswehr an Waffen ausgebildet. Wir schließen uns der UN-Kinderrechtskonvention an und unterstützen gemeinsam mit „Brot für die Welt“ Aktionen des „Deutschen Bündnisses Kindersoldaten“ sowie des Bündnisses „Unter 18 nie!“ von Pax Christi, Terre des hommes und weiteren Organisationen. Die Einladung von Jugendoffizieren aus der Bundeswehr in den Unterricht sollte zugleich mit der Einladung von Referent*innen aus den verschiedenen Bereichen der Friedensarbeit verbunden sein.

- **Schutz der Religionsfreiheit:**

Weltweit werden Menschen aller Glaubensrichtungen aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit unterdrückt, bedroht und verfolgt. In der Religionsfreiheit sehen wir ein grundlegendes Menschenrecht. Es wurzelt theologisch in der Gottebenbildlichkeit jedes Menschen und in der Hinwendung Jesu zu allen Menschen, unabhängig von ihrer religiösen oder ethnischen Zugehörigkeit. Wir setzen uns daher gegen jede Form von Diskriminierung und Verfolgung aus Glaubensgründen ein. Wir engagieren uns für die Akzeptanz religiöser Vielfalt in Deutschland und stellen uns weltweit an die Seite bedrohter Christ*innen und anderer aus religiösen Gründen Verfolgter. In diesem Sinne verstehen wir auch das Engagement von Gemeinden, Dekanaten und Gesamtkirche im interreligiösen Dialog sowie die Unterstützung eines auf dem

Grundgesetz basierenden islamischen Religionsunterrichts als Teil unseres Friedenshandelns.

- **Friedensbildung:**

Wir setzen uns für die Förderung friedenspädagogischer Arbeit und die Ausbildung von Streitschlichter*innen in Schulen, Gemeinden und außerschulischer Bildungsarbeit ein.

Angesichts von Fake News, Hassmails und Meinungsmache üben wir in der direkten Kommunikation und in den digitalen Medien eine achtsame, gewaltfreie und Gerechtigkeit fördernde Sprache.

³ „Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land.“

Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 149.

- **Internationale Polizei:**

Wo Menschen verfolgt und unterdrückt werden, kann auch Gegengewalt nötig werden. Gewaltanwendung zu humanitären Zwecken muss aber „in ein breites Spektrum wirtschaftlicher, sozialer, politischer und diplomatischer Anstrengungen eingebettet sein, die die direkten wie langfristigen Ursachen der Krise in den Blick nehmen“⁴. In diesem Sinne unterstützen wir das Konzept des „Just Policing“, einer multinationalen „Weltinnenpolitik“ und den Aufbau internationaler Polizeikräfte.

- **Dialog mit der Bundeswehr:**

Wir sorgen uns um die Rolle der Bundeswehr in einer sich verändernden politischen Lage: Soldat*innen sind zunehmend in Auslandseinsätze eingebunden – auch ohne UN-Mandat. Als Kirche suchen wir den Dialog mit der Bundeswehr und den politisch Verantwortlichen, um für ein friedenslogisches Denken zu werben. Wir wollen Sicherheit neu denken.⁵ Darüber hinaus bleibt die Beratung von Kriegsdienstverweigerer*innen (Aussteiger*innen aus der Berufsarmee) eine kirchliche Aufgabe der Wissensbildung und -begleitung. Die EKHN steht zur Seelsorge an Soldat*innen.

- **Klimagerechtigkeit und nachhaltiges Wirtschaften:**

Wir Menschen haben nur diesen einen Planeten. Er ist uns allen gemeinsam als Lebensraum von Gott geschenkt und zum Schutz und zur Bewahrung anvertraut.

Der Raubbau an der Natur und die Gier nach Rohstoffen und Land bringen der Menschheit Krieg, Flucht und bleibend vergiftete Böden. Wir wissen längst, dass wir unsere Mobilität, Energieverbrauch, Konsum, Ernährung und den Umgang mit Geld anders gestalten müssen, damit unser Planet bewohnbar bleibt.

Wir, Kirchensynode und Kirchenleitung der EKHN, haben uns zu einem nachhaltigen Klimaschutz und zu nachhaltigem Wirtschaften verpflichtet. Wir bemühen uns, dieser Verpflichtung immer besser gerecht zu werden, von der Klimakollekte über die ökofaire Beschaffung, dem verpflichtenden Abbau des CO₂-Ausstoßes und ökologischer Energiebeschaffung bis hin zu ethisch nachhaltigen Geldanlagen der Kirche.

Kirche des gerechten Friedens werden:

Als einzelne Christ*innen wie auch als Kirche leben wir aus dem Zuspruch des Friedens Gottes, der uns ermutigt, Frieden in der Welt verantwortlich mitzugestalten. Dabei ist es wichtig, dass der Weg dem Ziel entspricht und selbst vom Frieden geprägt ist: Auch die Auseinandersetzung um den richtigen Weg zum Frieden soll Gegensätze überbrücken, Irrtumsfähigkeit zugestehen und Pluralität einüben.

Den Weg des Friedens gehen wir nicht allein. Wir sind verbunden mit den Geschwistern in der internationalen Ökumene. Gemeinsam sind wir unterwegs auf dem Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens. Dieser Weg führt uns auch zu interreligiösem Austausch und zu

Begegnungen mit Menschen, die sich ebenso wie wir für Gerechtigkeit und Frieden einsetzen.

Frieden ist ein Querschnittsthema, das alles Handeln in unserer Kirche durchzieht und umfasst. Kirchensynode und Kirchenleitung sind dankbar für das bestehende Friedensengagement in unseren Gemeinden, Dekanaten und Einrichtungen und wollen dieses weiter fördern.

19. In Die Synode beschließt zum Prioritätenprozess 2030 (Drs. 79/19):

In Aufnahme des Berichts der Kirchenleitung zum Prioritätenprozess 2030 – TOP 7.9 – und mit Blick auf den Beschluss der Kirchensynode vom Frühjahr 2019 (Amtsblatt 06/2019, Seite 166, Beschluss zu Drucksache 04-4/19) bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung zügig an den Fragen zu Prioritäten weiter zu arbeiten und in einem ersten Zwischenschritt ihre Entscheidungen zur Weiterarbeit (Arbeitspakete) einer Zusammenkunft des Ältestenrats der Kirchensynode mit Beteiligung der Jugenddelegierten als Resonanzgruppe vorzustellen mit dem Ziel, nach dieser Beratung der Kirchensynode zu ihrer Tagung im Frühjahr 2020 zunächst einen Zwischenbericht und, ggfs. nach weiteren Beratungen mit dem erweiterten Ältestenrat, zu ihrer Tagung im Herbst 2020 konkretisierte Planungsvorschläge für die zukünftige Gestaltung der EKHN und das weitere Verfahren zur Umsetzung zur Beratung vorzulegen.

20. Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf wird mit Wirkung vom 1. Februar 2021 für die Dauer von acht Jahren bis zum 31. Januar 2029 zur Stellvertretenden Kirchenpräsidentin wiedergewählt.

21. Propst Oliver Albrecht wird mit Wirkung vom 1. März 2021 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 28. Februar 2027 zum Propst für den Propsteibereich Rhein-Main wiedergewählt.

22. Ute Ehlert wird mit Wirkung vom 1. Januar 2020 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2025 als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.

23. Dr. Sebastian Fritzsche wird mit Wirkung vom 7. März 2020 auf sieben Jahre bis zum 6. März 2027 in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.

24. Finanzpräsidentin Martina Böhme wird mit Wirkung vom 21. Februar 2020 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 20. Februar 2027 als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.

25. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Jutta Schild wird mit Wirkung vom 10. April 2020 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 9. April 2027 als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.

26. Richter am Verwaltungsgericht Michael Ermlich wird mit Wirkung vom 3. Dezember 2020 für die Dauer von sieben Jahren bis zum 2. Dezember 2027 als Mitglied

⁴ Ökumenischer Rat der Kirchen (ÖRK): „Gefährdete Bevölkerungsgruppen: Erklärung zur Schutzpflicht“, Porto Alegre 2006.

⁵ Das von der Evangelischen Landeskirche in Baden ausgearbeitete Szenario „Sicherheit neu denken – Von der militärischen

zur zivilen Sicherheitspolitik“, herausgegeben von Ralf Becker u.a., 2. Auflage, Karlsruhe 2019, gibt hierzu hilfreiche Anregungen.

des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerech-
richts wiedergewählt.

27. Die Synode wählt gemäß § 7 Abs. 1 KTLG Dr. Astrid Nelle als Stellvertreterin des Gemeindemitglieds Daniela Kobelt Neuhaus in das Kollegium für theologische Lehrgespräche für die Dauer von sechs Jahren.
28. William Thum wird als Pfarrer in den Theologischen Ausschuss gewählt.
29. Dr. Johannes F. Diehl wird als Gemeindemitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
30. Thomas Ruppert wird als Gemeindemitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
31. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 87/19).
32. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Mittel der EKHN zur digitalen Zurverfügungstellung der Notenbilder der Lieder des EGplus (Drs. 88/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
33. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf Überarbeitung der Handvorschussverordnung (HVVO) (Drs. 89/19) wird als Material an den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
34. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Pfarrstellenbemessung (Drs. 95/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
35. Der Antrag des Dekanats Wetterau auf Erhöhung der gesamtkirchlichen Personal- und Finanzmittel für den Bereich „Bau“ und auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anwendung der Flächenverordnung für Neubauten bei Gemeindehäusern auf bestehenden Altbestand (Drs. 96/19) wird als Material an den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
36. Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zu Gebäudeumwidmungen (Drs. 98/19) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
37. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald auf Prüfung der Zugangsbestimmungen zum Intranet und geschützten E-Mail-Verkehr im Vergleich zu anderen Gliedkirchen (Drs. 102/19) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
38. Die Synode stellt die Legitimation des Synodalen Carsten Simmer ab 01.02.2020 gemäß Art. 37 Abs.1 KO i. V. m. § 2 Abs. 6 KSWO positiv fest.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2019 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 8. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

LINK zu den Anträgen:

<https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/44904.pdf>

LINK zum Impulspapier und der Anlage Hinweise zur Weiterarbeit, weiterführendes Material und Kontaktadressen:

https://www.ekhn.de/fileadmin/content/ekhn.de/download/presse/19/Impulspapier_Frieden_online.pdf

Synode

Beschlüsse der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 9. bis 11. Mai 2019

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um die Beratungspunkte „Nachwahl eines Pfarrermittglieds in den Theologischen Ausschuss (Sammel-Drs. **23/19**)“ und „Nachwahl eines Gemeindeglieds in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Sammel-Drs. **23/19**)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

a. Bericht des Präses (Drs. **03/19)**

b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht der Kirchenleitung 2018/2019 (*gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO*) (Drs. **04-1/19**)
- Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/19**)

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und begleitend an den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen. Drei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/19**, *nur schriftlich*)
- Bericht über zukünftige Schwerpunktsetzungen in der EKHN - Empfehlungen der Kirchenleitung zur Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten (Drs. **04-4/19**)

Der folgende synodale Antrag wird beschlossen:

Die in Drucksache 04-4/19 durch die Kirchenleitung vorgelegten Vorschläge werden der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen, verbunden mit der Aufgabe, konkrete Priorisierungsvorschläge in Form einer gestaffelten Liste aller wahrgenommenen Aufgabenbereiche vorzulegen (inklusive eines Rankings). Mit dem Vorliegen einer solchen Liste möge die Synode ferner beschließen, die weitere Debatte über Prioritäten und Posterioritäten in die Bearbeitung durch die Ausschüsse der Synode zu überweisen.

- Bericht zur langfristigen Projektion der Kirchenmitglieder und des Kirchensteueraufkommens mit der Präsentation „Kirche im Umbruch – Die EKHN zwischen demografischem Wandel und nachlassender Kirchenverbundenheit“ (Drs. **04-5/19**)
- Visitationsbericht „Über die eigene Gemeinde hinaus“. Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Drs. **05/19**)
- Zwischenbericht: Zukunftskonzeption der Jugendbildungsstätten Kloster Höchst und

Evangelische Jugendburg Hohensolms (Drs. **06/19**)

Zur weiteren Aneignung wird der Bericht an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung überwiesen.

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und ein weiterer synodaler Antrag werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Zwischenbericht: EKHN – Klimaschutzplan 2020-2025 (Drs. **07/19**)

Drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **08/19**, *nur schriftlich*)

4. Die Synode befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Menschenrechte und Glaubensfreiheit“ (Drs. **10/19**).

Die Synode stimmt der Empfehlung des Kirchensynodalvorstandes zu, die Anregungen aus den Vorträgen von Tarek Bashour und Dr. Andreas Goetze aufzunehmen und dazu die Drucksache Nr.10/19 als Diskussionsgrundlage in die Gemeinden zu tragen.

Die Synode nimmt das Angebot des Kirchenpräsidenten an, dass die Kirchenleitung eine Vorlage entwirft, die in die friedensethische Stellungnahme mit eingearbeitet werden kann.

5. Die Synode befasst sich mit dem Entwurf einer Friedensethischen Stellungnahme der EKHN und debatiert über weitere Schritte (Drs. **11/19**).

Der Entwurf, die drei dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie die entsprechenden Auszüge aus dem Wortprotokoll werden an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung zur Vorbereitung als Tagesordnungspunkt für die Herbstsynodaltagung 2019 überwiesen.

6. Die folgende Resolution wird einstimmig wie folgt beschlossen:

Resolution im Blick auf den zunehmenden Antisemitismus

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nimmt mit großer Sorge zur Kenntnis, dass in unserem Land und darüber hinaus in unverhohlenen und dreisten Formen antisemitische Äußerungen und judenfeindliche Angriffe zunehmen. Die Angriffe auf Jüdinnen und Juden in Berlin, das Mobben von jüdischen Schülerinnen und Schülern, antisemitische Schmierereien und NS-Symbole auf Grabsteinen und Briefkästen, telefonische Drohungen sowie

judenfeindliche Kommentare und antisemitische Lieder im Internet und das Delegitimieren des Staates Israel sind gänzlich unerträglich und dies wollen wir nicht hinnehmen.

Wir erinnern als Evangelische Kirche in Hessen und Nassau daran, dass in kirchlicher Lehre und Liturgie über Jahrhunderte hinweg eine antijüdische Haltung verbreitet wurde, die mit zur Durchsetzung des rassistischen Antisemitismus der Neuzeit beigetragen und den Gewaltverbrechen der NS-Diktatur im Holocaust den Boden bereitet hat. An der langen Geschichte des Antijudaismus und Antisemitismus in Europa sind wir als Kirche mitschuldig. Deshalb weisen wir jede Verharmlosung der Verbrechen des Dritten Reiches und eine Infragestellung der Erinnerungskultur in Deutschland zurück.

Wir sind dankbar für die in den letzten Jahren gewachsenen Beziehungen zu den jüdischen Gemeinden und deren Vertreterinnen und Vertreter. Wir schätzen sehr das gewachsene Vertrauen von jüdischer Seite zu uns als Kirche! Diese Beziehungen wollen wir weiter vertiefen und pflegen. Mit allen unseren Möglichkeiten wollen wir uns gegen das Wiederaufflammen des Antisemitismus stellen!

In der Anerkennung unserer Schuld und unserer Verbundenheit mit Jüdinnen und Juden spüren wir als Synodale die grundlegende Verpflichtung, judenfeindliche Äußerungen und Handlungen aufzudecken und engagiert gegen sie vorzugehen.

Wir erinnern an die Gründungsversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 1948, die Antisemitismus als „Sünde wider Gott und die Menschheit“ verurteilt hat.

Wir halten daran fest: Jede Form von Judenfeindschaft ist unvereinbar mit dem christlichen Glauben!

Wir begrüßen die Berufung Antisemitismusbeauftragter durch die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz und hoffen, dass dadurch weitere geeignete Möglichkeiten zur Aufdeckung, Bekämpfung und Überwindung antisemitischer Einstellungen und Vorhaben entstehen.

Wir fordern unsere kirchlichen Bildungseinrichtungen und politisch Verantwortliche auf, auf die Zunahme von Antisemitismus mit verstärkten Bildungs- und Präventionsmaßnahmen zu antworten. In den Schulen darf es kein Verdrängen antisemitischer Vorfälle geben.

Wir ermutigen dazu, geeignete Zeichen der Solidarität und der Pflege guter Beziehungen zu jüdischen Nachbarinnen und Nachbarn zu setzen.

Wir wollen uns vertieft dafür einsetzen, dass die Mitglieder der jüdischen Gemeinschaft unsere Kirchengemeinden und kirchlichen Häuser als solidarische Orte erfahren, in denen Christinnen und Christen ihnen mit Respekt und Anerkennung begegnen.

7. Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Drs. **13/19**) wird verabschiedet.
8. Das Dritte Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Drs. **14/19**) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD (Drs. **15/19**) wird verabschiedet.

10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drs. **16/19**) wird verabschiedet.

11. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (Drs. **17/19**) wird verabschiedet.

Der folgende Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, eine ausführliche Handreichung zum Aufbau der SERL zu erstellen.

Außerdem wird bis zur Frühjahrssynode 2020 überprüft, ob die Gebäudezuweisungen für die Gemeinden auskömmlich sind oder verändert werden müssen.

12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drs. **18/19**) wird mit einer Änderung verabschiedet.

13. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung (Drs. **37/19**) wird nach erster Lesung mit dem dazu eingebrachten synodalen Antrag an den Rechtsausschuss überwiesen.

14. Die Synode fasst zur Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz 2015 (Drs. **19/19**) den folgenden Beschluss:

Zum weiteren Umgang mit der Umstellungsrücklage (vgl. Drs. 69/18) wird folgende Verfahrensweise festgelegt:

Die Mittel aus der Umstellungsrücklage werden bis zur Entscheidung über ihre Verwendung in eine ‚Sonderrücklage‘ überführt, damit die notwendigen Beschlüsse gefasst werden können über

- die Klärung der Richtung, in die sich die EKHN entwickeln will,
- die Entscheidung über die grundsätzliche Verwendung der Umstellungsrücklage,
- die Entscheidung über zielorientierte Investitionen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

15. Pfarrer und Oberkirchenrat Jens Böhm wird mit Wirkung vom 01.09.2020 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31.08.2026 zum Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung wiedergewählt.

16. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D. Dr. Winfried Schneider wird auf sieben Jahre als Präsident des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.

17. Die Synode wählt gemäß § 7 (1) KTLG Daniela Kobelt Neuhaus als Gemeindeglied in das Kollegium für theologische Lehrgespräche für die Dauer von sechs Jahren.

18. Alexander Starck wird als Pfarrer in den Theologischen Ausschuss gewählt.

19. Ilka Friedrich wird als Pfarrerin in den Theologischen Ausschuss gewählt.

20. Andreas Lenz wird als Pfarrer in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung gewählt.

21. Karlheinz Friedrich wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung gewählt.
22. Ilona Fritz wird als Pfarrerin mit Wirkung vom 1. August 2019 in den Finanzausschuss gewählt.
23. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **24/19**).
24. Die Anträge der Dekanate Biedenkopf-Gladenbach (Drs. **31/19** und **43/19**), Darmstadt-Stadt (Drs. **36/19**, zu dem ein wortgleicher Antrag des Dekanats Darmstadt-Land vorliegt) und Rheingau-Taunus (Drs. **45/19**) zum Thema Gemeindepädagogischer Dienst werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
25. Die Anträge des Dekanats Kronberg zum Thema Familienbildungsstätten (Drs. **27/19** und Drs. **38/19**, zu dem wortgleiche Anträge der Dekanate Gießen, Dreieich und Mainz vorliegen) werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
26. Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Überprüfung der Eigenbeteiligung der Kirchengemeinden bei (KFZ-) Schadensfällen (Drs. **25/19**) wird als Material an den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
27. Der Antrag des Dekanats Rheingau-Taunus zur Substanzerhaltungsrücklage (SERL) (Drs. **26/19**) wird als Material an den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
28. Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für die Häuser der Kirche in den Dekanaten (Drs. **28/19**) wird als Material an den Bauausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
29. Der Antrag des Dekanats Kronberg, die freiwerdenden finanziellen Mittel aus der Pfarrstellenreduktion den von der Stellenstreichung betroffenen Kirchengemeinden zukommen zu lassen (Drs. **29/19**) sowie ein synodaler Antrag auf Erhöhung des Stellenumfangs von Sekretariatsstellen in Kirchengemeinden werden als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
30. Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Verbesserung der finanziellen Ausstattung für Vertretungsdienste in den Dekanaten (Drs. **30/19**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
31. Der Antrag des Dekanats Bergstraße für Maßnahmen zur Ermöglichung der Erstellung der Ist-Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden für die Pilotregionalverwaltung Starkenburg-West (Drs. **32/19**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
32. Der Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung des Bemessungsschlüssels für die Bemessung der Stellenanteile der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. **33/19**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
33. Der Antrag des Dekanats Nassauer Land auf Überprüfung der Eingruppierung der Verwaltungsfachkräfte in den Dekanaten (Drs. **34/19**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
34. Der Antrag des Dekanats Nassauer Land zur Änderung der KitaVO bezügl. der Anhebung der Bemessungsfaktoren zur Berechnung der Arbeitsstunden der Geschäftsführung bei GüT (Drs. **35/19**) wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
35. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim auf kostenlose Software für mobile Endgeräte (Drs. **39/19**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
36. Der Antrag des Dekanats Ingelheim-Oppenheim zu Zuweisungen an Kindertagesstätten (Drs. **40/19**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
37. Der Antrag des Dekanats Hungen zum Pfarrhaus- und -entwicklungsplangesetz (Drs. **41/19**) wird als Material an den Bauausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
38. Der Antrag des Dekanats Hungen zur Erfüllung der kostenfreien Durchführung von Amtshandlungen gemäß Lebensordnung der EKHN Abschnitt 3.4 (Drs. **42/19**, zu dem wortgleiche Anträge der Dekanate Grünberg und Kirchberg vorliegen) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
39. Der Antrag des Stadtdekanats Frankfurt und Offenbach auf Änderung § 8 des MAVG (Drs. **44/19**) wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
40. Der Antrag des Dekanats Westerwald auf Zuweisung bei Wegfall von Predigtstätten (Drs. **46/19**) wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2019 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 7. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse
der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode der
EKHN in Frankfurt am Main vom
28.11. bis 01.12.2018

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. Bericht des Präses (Drs. **35/18**)

Der Antrag des Ausschusses für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung zum Religionsunterricht wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

b. Berichte der Kirchenleitung:

- Bericht des Kooperationsrates (Drs. **36/18**, *nur schriftlich*)
- Bericht 2017 über die Tagungshäuser der EKHN (Drs. **37/18**, *nur schriftlich*)
- Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. **38/18**, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. **39/18**)
- Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2017 (Drs. **40/18**)

Die Synode nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfbescheid ab.

- Projektstatusbericht DRIN (Drs. **41/18**, *nur schriftlich*)
- Kirchenmusikalische Arbeit in den Dekanaten (Arbeitszeitwerte) (Drs. **42/18**)
- ÖKT 2021 – Stand der Vorbereitungen (Drs. **68/18**)
- Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Drs. **43/18**, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **44/18**, *nur schriftlich*)

c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)

- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drs. **45-1/18**, *nur schriftlich*)
- Rechtsausschuss (Drs. **45-2/18**, *nur schriftlich*)
- Verwaltungsausschuss (Drs. **45-3/18**, *nur schriftlich*)

- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. **45-4/18**, *nur schriftlich*)

- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **45-5/18**, *nur schriftlich*)

- Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Drs. **45-6/18**, *nur schriftlich*)

- Theologischer Ausschuss (Drs. **45-7/18**, *nur schriftlich*)

- Rechnungsprüfungsausschuss (Drs. **45-8/18**, *nur schriftlich*)

d. Berichte der EKD-Synodalen über die 5. Tagung der 12. Synode der EKD (11. – 14. November 2018 in Würzburg) (Drs. **46-1/18** bis **46-6/18**)

Der Antrag der Jugenddelegierten zu „Glaube junger Menschen“ wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Ein synodaler Antrag zur Unterstützung von Einrichtungen beim Erwerb des Gütesiegels wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

e. Bericht von der 8. Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) (13. – 18. September 2018 in Basel) (Drs. **47/18**)

3. Die folgende Resolution (Drs. **48/18**) wird einstimmig wie folgt beschlossen:

„Synodenwort zur Flüchtlingspolitik

„Vergesst die Gastfreundschaft nicht, denn dadurch haben einige ohne ihr Wissen Engel herbergt.“ (Hebräer 13, 2)

„Ich bin ein Gast auf Erden.“ (Psalm 119,19)

Die Bereitschaft, Menschen als Mitmenschen anzuerkennen und im Anderen sich selbst zu sehen, ist eine christliche Grundhaltung. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Diakonie Hessen setzen sich seit Jahrzehnten für eine an den Menschenrechten orientierte Flüchtlings- und Migrationspolitik ein, die alle hier lebenden Menschen in inklusiven Gemeinwesen gleichberechtigt beteiligt. Darin sind sie sich einig mit anderen Partnerkirchen in Europa. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat mit Hilfe ihres Flüchtlingsfonds in den vergangenen Jahren über 300 Projekte in Dekanaten erfolgreich unterstützt. Aufgrund der Erfahrungen in diesem haupt- und ehrenamtlichem Engagement formuliert die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgende Erwartungen:

Familiennachzug ermöglichen

Das verbriefte Recht und die Möglichkeiten für den Nachzug von Familienangehörigen müssen für alle international Schutzberechtigten gelten. Die Aussetzung des Anspruchs auf Familiennachzug im Jahr 2016 für subsidiär Geschützte hat zu langen und belastenden Trennungszeiten geführt. Die Neuregelung und Kontingentierung ab August 2018 ist nach wie vor unklar und auch für Behörden nicht praktikabel. Dies führt zu weiteren Verzögerungen.

Auch der Familiennachzug von Schutzsuchenden gemäß der Dublin III Verordnung insbesondere aus Griechenland wird unzulässig verzögert und durch zusätzliche Anforderungen der deutschen Behörden erschwert. Dies ist für die Betroffenen eine unzumutbare Härte und belastet die ohnehin schwierige Situation in Griechenland, das im europäischen Vergleich auch in 2017 und 2018 eine relativ hohe Zahl an Flüchtlingsankünften zu verzeichnen hat.

Die Synode der EKHN unterstreicht den Beschluss der EKD-Synode vom November 2017: »Familie ist der Raum, in dem Vertrauen wächst und in dem Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Gerade für Menschen auf der Flucht ist das Zusammensein der Familie elementar und ein wesentlicher Faktor der Integration.« Entsprechend fordert die EKHN-Synode die Bundesregierung, die Landesregierungen und die Ausländerbehörden auf, den Familiennachzug für alle Schutzberechtigten, einschließlich subsidiär Geschützter, mit Vorrang zu ermöglichen und die dafür notwendigen Kapazitäten bereit zu stellen. Gute und zuverlässige Informationen über die Verfahren und Zeiten können Wartezeiten für Erwachsene erträglicher machen. Familiennachzug bietet die Möglichkeit für eine sichere und legale Einreise von Flüchtlingen.

Integrationsförderung statt Rückkehrdruck

Wer will, dass sich Flüchtlinge integrieren, muss ihnen vermitteln, dass sie gewollt sind. Nicht jeder, dessen Asylantrag abgelehnt wird, ist tatsächlich ausreisepflichtig. Eine Rückkehr, die freiwillig ist, wo Menschen also wählen können, ob sie gehen oder bleiben wollen, unterstützen wir. Die Synode lehnt allerdings den zunehmenden Rückkehrdruck ab, der auch auf Flüchtlinge ausgeübt wird, die noch im Verfahren sind. Ebenso spricht sie sich gegen eine obligatorische Rückkehrberatung in der Erstaufnahmeeinrichtung am zweiten Tag nach der Ankunft und noch vor der Asylantragstellung aus.

Keine Abschiebungen nach Afghanistan

Die Sicherheitslage in Afghanistan hat sich weiter verschlechtert, das geht unter anderem aus Berichten des Auswärtigen Amtes, des Europäischen Asylunterstützungsbüros EASO und des UNHCR hervor. Angesichts der katastrophalen Lage in Afghanistan erwartet die Synode einen sofortigen Abschiebungsstopp. Ausländerbehörden sollten angewiesen werden, ausdrücklich auf Bleibemöglichkeiten außerhalb des Asylverfahrens hinzuweisen und ihr Ermessen bei deren Inanspruchnahme im Sinne der Betroffenen zu nutzen.

Menschen retten, Zugang zum Recht auf Asyl erhalten

Im Mittelmeer sterben deutlich mehr Flüchtlinge, da die Seenotrettung eingeschränkt und behindert wird. Die Synode fordert die Einrichtung einer effektiven zivilen europäischen Seenotrettung, die Schaffung sicherer Wege und großzügige humanitäre Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge sowie die Gewährleistung des Zugangs Schutzsuchender zum individuellen Recht auf Asyl in Europa.

Aufnahmeprogramme und eigenes kirchliches Engagement als Sponsoren

Die Synode begrüßt die Ausweitung der Flüchtlingsaufnahmeprogramme (Resettlement) der Bundesregierung einschließlich der Planungen für ein Pilotprojekt für ein Sponsorenprogramm. Damit kann Flüchtlingen ein sicherer und regulärer Weg zum Schutz eröffnet werden. Die Synode bittet Kirchengemeinden und Dekanate zu prüfen, wie sie sich als Sponsoren beteiligen oder Sponsoren gewinnen können sowie die Abteilung FIAM der Diakonie Hessen, Interessierte zu beraten.

Landesgeförderte Migrations- und Flüchtlingsberatung

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Diakonie Hessen engagieren sich maßgeblich in der Migrations- und Flüchtlingsberatung. Die Synode erwartet vom Land Hessen eine ergänzende Förderung der zum Teil bundesfinanzierten Migrationsberatungsstellen für Erwachsene (MBE) und Jugendliche (JMD) sowie eine Regelförderung von Beratungsstellen für Flüchtlinge in Form von unabhängiger Asylverfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und regionaler unabhängiger Flüchtlingsberatung in den Kommunen.“

Ein synodaler Antrag zu Abschiebungen nach Syrien wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.

4. Die Kirchensynode beauftragt den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend) und den Theologischen Ausschuss auf Grundlage des Entwurfs der Kirchenleitung (Drs. **49/18**) eine friedensethische Stellungnahme der EKHN zu erarbeiten und der Zwölften Kirchensynode auf ihrer 7. Tagung im Frühjahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Ausschüsse erhalten neben den Anträgen auch die Wortbeiträge im Wortprotokoll als Material.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2019 (Drs. **50/18**) wird mit einer redaktionellen Änderung verabschiedet.
 - a. Der synodale Antrag zu Zuweisungen für gemeindeeigene Gebäude von Kindertagesstätten wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- b. Der Antrag mehrerer Synodaler zu zukünftigen Entscheidungen zum kirchlichen Leben und entsprechender Weiterentwicklungen von Prioritäten und Posterioritäten wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
6. Die Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen (Drs. **51/18**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung und der Rechtsverordnung über die Erfassung, Bewertung und Bilanzierung von Vermögen in der EKHN (Drs. **52/18**) wird nach erster Lesung mit dem dazu eingebrachten Antrag an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drs. **53/18**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drs. **54/18**) wird mit Änderungen verabschiedet.
- Ein synodaler Antrag zur Nachweisbarkeit der Konfirmationen über die Personenauskünfte des Kirchlichen Meldewesens wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
10. Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnungspflicht (Drs. **55/18**) wird mit Änderungen verabschiedet.
- Ein synodaler Antrag zur Regelung bei nicht veräußerbaren Pfarrhäusern wird als Material an die Kirchenleitung überweisen.
11. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (Drs. **56/18**) wird verabschiedet.
12. Das Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung (Drs. **57/18**) wird mit Änderungen verabschiedet.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drs. **58/18**) wird verabschiedet.
14. Der Jahresabschluss 2015 weist eine Bilanzsumme in Höhe von 2.127.048.486,30 € und ein negatives Bilanzergebnis in Höhe von 16.337.320,12 € aus (Drs. **59/18**). Die Kirchensynode folgt der Entlastungsempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses und beschließt die Entlastung der Kirchenleitung gem. Artikel 32 Abs. 4 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2015.
15. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2019 (Drs. **60/18**) wird verabschiedet.
16. Konzepte zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museums (Drs. **61/18**) werden der Synode vorgestellt. Die Synode überweist die Konzepte zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend).
- Der synodale Antrag, im Frühjahr 2019 eine Entscheidung über die Weiterführung des Bibelhauses zu treffen, wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
- Zwei weitere synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
17. Der Beschluss über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2015 wird auf die Frühjahrstagung 2019 vertagt.
- Die Vorlage (Drs. **69/18**) sowie drei synodale Anträge werden als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
18. Dr. Ralf Köbler wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt (Drs. **62/18**).
19. Die Synode wählt gemäß § 7 (1) KTLG Stellvertretungen von drei Mitgliedern des Kollegiums für theologische Lehrgespräche (Drs. **63/18**) für die Dauer von sechs Jahren wie folgt:
- Stellvertretungen Gemeindemitglieder:
- Baron Henn Wolfram Riedesel Freiherr zu Eisenbach
(Stellv. von Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kriszeleit)
- Daniela Kobelt Neuhaus
(Stellv. von Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski)
- Stellvertretung Universitätsprofessorin für evangelische Theologie:
- Prof. Dr. Ilona Nord
(Stellv. von Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff)
20. Dr. Jochen Kramm wird als Pfarrer in den Finanzausschuss gewählt.
21. Andreas Heidrich wird als Pfarrer für den Propsteibereich Rhein-Main in den Benennungsausschuss gewählt.
22. Kerstin Peiper wird als Pfarrerin in den Theologischen Ausschuss gewählt.
23. Hans Otto Zimmermann wird als weiteres Mitglied gemäß § 31 (3) KSGeschO in den Bauausschuss gewählt.
24. Katrin Monz wird als Gemeindemitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.

25. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **65/18**).

26. Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zu Abschlüssen bewährter, auf hohem Niveau ausbildender und in anderen Landeskirchen der EKD anerkannter freier Ausbildungsstätten (Drs. **66/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

27. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zu Verfahren zur Errichtung, Ausschreibung und Besetzung von Stellen im gemeindepädagogischen Dienst (Drs. **67/18**), zu dem wortgleiche Anträge aus den Dekanaten Darmstadt-Stadt und Büdinger Land vorliegen, wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Ein weiterer synodaler Antrag zur Klärung von Rahmenbedingungen zum Einsatz von Gemeindepädagog*innen mit religionspädagogischer Qualifikation werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

28. Der Antrag des Dekanats Wiesbaden zu pfarramtlichen Kooperationsräumen (Drs. **70/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

29. Der Antrag des Dekanats Mainz zur Einrichtung einer Stabsstelle Kinderschutz und Schutz vor sexueller Belästigung (Drs. **71/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

30. Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Aufhebung eines „Automatismus“ bei pfarramtlichen Verbindungen (Drs. **72/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2018 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 6. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 5. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 28. April 2018

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **03/18**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht der Kirchenleitung 2017/2018 (*gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO*) (Drs. **04-1/18**)
 - Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/18**)

Zwei synodale Anträge zum Thema „Digitalisierung“ werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/18**, *nur schriftlich*)

Ein synodaler Antrag zum Thema „Zuweisungen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - Projektbericht Heimkinder-Situation der 50er und 60er Jahre (Drs. **05/18**)
 - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **06/18**, *nur schriftlich*)

Ein weitergehender Antrag zur Behandlung des Antrags aus dem Dekanat Büdinger Land (Drs. **84/17**, *Beschluss 4c der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode*) den finanziellen Ausgleich für die Regelung der kirchenmusikalischen Arbeit betreffend, wird gem. § 1 Abs. 6 KSGeschO auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung gesetzt.
 - c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)
 - des Verwaltungsausschusses (Drs. **7-1/18**)
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatsynodalordnung (Drs. **08/18**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
4. Das Kirchengesetz zur Sicherung von Pfarrhäusern und zur Flexibilisierung der Dienstwohnpflicht (Drs. **09/18**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. **31/18**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
5. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (Drs. **10/18**) wird nach der 1. Lesung an den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss und den Rechtsausschuss (federführend) überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Lebensordnung (Drs. **11/18**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.

Der Antrag der Jugenddelegierten auf Entwicklung eines liturgischen Formulars für die gottesdienstliche Begleitung einer Transition (Geschlechtsangleichung) wird als Material sowohl an die genannten Ausschüsse als auch an die Kirchenleitung überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drs. **12/18**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. **13/18**) wird mit Änderungen verabschiedet.

Zwei synodale Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. **14/18**) wird mit Änderungen verabschiedet.
10. Die Synode befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Ökofaire Beschaffung“.

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
11. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. **16/18**) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreter*innen der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kita-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge sowie der Antrag aus dem Dekanat Ingelheim (Drs. **30/18**) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Synode beschließt die folgende Resolution:

Für die Zukunft unserer Kinder

EKHN-Synode fordert Anhebung der Mindeststandards für die Kindertagesstätten

Bei der Generaldebatte über die Zukunft der Kindertagesstätten auf der Frühjahrssynode der hessisch-nassauischen Kirchensynode 2018 sind auch die Erfahrungsberichte ihrer pädagogischen Fachkräfte zur Kenntnis genommen worden. Dabei wurde deutlich, dass für die herausfordernde Arbeit in den Kitas die Rahmenbedingungen derzeit nicht mit den Anforderungen einer angemessenen Bildungsarbeit übereinstimmen.

Um eine gute Betreuung und Bildung der ihnen anvertrauten Kinder gewährleisten zu können, benötigen Erzieherinnen und Erzieher in erster Linie angemessene Zeit für die pädagogischen Arbeit mit den Kindern, für deren individuelle Förderung und die Gestaltung von sozialen Gruppenprozessen. Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern benötigt mehr zeitliche Ressourcen. Kita-Leitungen haben die besondere Aufgabe der Organisation der Kitas, des Kinderschutzes, der Inklusion, der Kooperation mit den Partnern im Sozialraum und die Verantwortung für die Umsetzung der sich immer weiter entwickelnden pädagogischen Konzepte.

Für die Bildung zukünftiger Generationen müssen die Bedingungen in den Kitas Priorität haben. Dafür reichen die gesetzlichen Mindeststandards der Bundesländer Hessen und Rheinland Pfalz aktuell nicht aus. Die Synode der EKHN fordert die Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz deshalb auf, die Mindeststandards für die personelle Ausstattung der pädagogischen Fachkräfte und Kita-Leitungen anzuheben, um so einen gut gelebten Alltag unserer Kinder in allen Kitas gestalten zu können.

Die Synode begrüßt die Beitragsfreistellung in Hessen als familienpolitische Maßnahme. Sie sieht aber gleichzeitig die Gefahr, dass in der öffentlichen Debatte darüber der Blick auf die nötigen Verbesserungen der Rahmenbedingungen verloren geht, die eine qualitätsvolle Arbeit in den Einrichtungen ermöglichen.

12. Die Synode nimmt eine Präsentation über Unterstützungsprojekte für demenzkranke Menschen und ihre Angehörigen der Stiftung DiaDem der Diakonie Hessen entgegen.
13. Pfarrerin Dr. Melanie Beiner wird mit Wirkung vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2024 zur Dezernentin für das Dezernat Kirchliche Dienste der Kirchenverwaltung gewählt.
14. Pfarrer und Oberkirchenrat Jens Böhm wird mit Wirkung vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2024 zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung berufen.
15. Die Synode wählt gemäß § 7 (1) KTLG die Besetzung des Kollegiums für theologische Lehrgespräche für die Dauer von sechs Jahren wie folgt:

Drei Pfarrerinnen und Pfarrer und deren Stellvertretungen:

Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger
Stellvertreter: Pfarrer Bert Rothermel

Pfarrer Dieter Keim
Stellvertreter: Pfarrer Joachim Lenz

Pfarrer Dr. Raimund Wirth
Stellvertreter: Pfarrer Olliver Zobel

Zwei Gemeindemitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Rudolf Kriszeleit
*Stellvertreter*in:* N. N.

Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski
*Stellvertreter*in:* N. N.

Zwei Universitätsprofessorinnen und – professoren für evangelische Theologie:

Prof. Dr. Gury Schneider-Ludorff
*Stellvertreter*in:* N.N.

Prof. Dr. Elisabeth Gräß-Schmidt
Stellvertreter: Prof. Dr. Peter Gemeinhardt

Die noch fehlenden Stellvertreterposten sollen auf der kommenden Herbstsynode gewählt werden.

16. Stefan Buch wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
17. Dekan Roland Jaeckle wird als Pfarrermittglied in den Verwaltungsausschuss gewählt.
18. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **22/18**).
19. Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Plausibilität der AfA für Gebäude und Außenanlagen (Drs. **23/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
20. Der Antrag des Dekanats Bergstraße „Familien gehören zusammen“ (Drs. **24/18**) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen. überwiesen.
21. Der Antrag des Dekanats Hochtaunus zur ECKD-Software KirA 2.0 (Drs. **25/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
22. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Evaluierung und Reformierung des kirchlichen Meldewesens (Drs. **26/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
23. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Errichtung einer Stabsstelle in der Kirchenverwaltung für Innovation und Entwicklung i. R. des Prozesses „Perspektive 2025“ der EKHN (Drs. **27/18**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
24. Der Antrag des Dekanats Dreieich zu Personal- und Finanzmitteln für den Bereich Bau sowie die Anpassung der Rechtsverordnung über den Bau von Gemeindehäusern vom 17.03.1981 (Drs. **28/18**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
25. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land zur Übernahme fusionsbedingter Kosten durch die

Gesamtkirche (Drs. 29/18) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

26. Die Synode beschließt, gemeinsam mit der Kirchenleitung das folgende **Grußwort an die United Church of Christ (UCC - New York) zum Engagement gegen Waffengewalt und Waffenbesitz in den U.S.A.** in geschwisterlicher Verbundenheit zu übersenden:

Sehr geehrter Conference Minister Pfarrer David Gaewski,
liebe Geschwister in Christus,

die Ermordung von 17 Menschen und die Zahl von über 15 zum Teil schwer Verletzten durch den Amoklauf eines 19-jährigen Ex-Schülers im Februar diesen Jahres an der Marjory Stoneman Douglas High School in Parkland / Florida hat auch die Mitglieder der Zwölften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Kirchenleitung tief erschüttert und entsetzt. Gemeinsam mit den Angehörigen, den Schülerinnen und Schülern, den Lehrerinnen und Lehrern der Schule trauern wir um die Opfer und bringen unsere Anteilnahme zum Ausdruck.

In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche Schießereien an Schulen in den U.S.A., zum Teil mit Toten und Verletzten. Das Attentat in Florida war nach Aussagen des Time Magazine bereits der 4. Schusswaffen-Angriff in einer Schule in diesem Jahr mit Verletzten und Toten. Mit großer Aufmerksamkeit verfolgen wir daher die starken Proteste von Tausenden von Schülerinnen und Schülern in den U.S.A. und ihre Forderungen nach strengeren Waffengesetzen. Diese Proteste haben ihren bisherigen Höhepunkt in dem „March for Our Lives“ am 24. März in Washington, D.C. und vielen anderen Orten der U.S.A. und weltweit mit hunderttausenden Menschen gefunden. Wir haben wahrgenommen, dass diese „Märsche für unser Leben“ durch die örtlichen Gemeinden der United Church of Christ (UCC) und ihre Pfarrerinnen und Pfarrer unterstützt wurden. In Washington, D.C. waren sie mit einer großen Delegation vertreten. „The life of every human is precious and valuable and as people of faith we should be honoring that. Jesus lived out that value, withstood state violence on his body and transcended that. And we are to do the same“, begründet Pfarrerin Anne Dunlap das Engagement der UCC für die Aktionen der Schülerinnen und Schülern.

Damit nimmt die UCC den Traum von Martin Luther King, Jr. auf, der im April vor 50 Jahren ermordet wurde. Er träumte von einer Gesellschaft ohne Gewalt, Diskriminierung, Unterdrückung und rassistische Übergriffe. Sein Traum ist fest begründet von der frohen Botschaft der Liebe Gottes, die allen Menschen gilt. Als Partnerkirche der New York Conference der UCC teilen wir diese Hoffnung mit Ihnen und unterstützen Ihre Proteste gegen einen freien und weitgehend nicht reglementierten Verkauf von Waffen. Als Kirche in einem Land, das weltweit an Platz drei des Exports von Kleinwaffen steht, wissen wir um die eigene Verstrickung in das Geschäft mit dem Tod und die Verantwortung für stärkere Waffenkontrollgesetze.

„Selig sind, die Frieden stiften“ (Matthäus 5,9) – diese Zusage Jesu in der Bergpredigt mahnt uns immer wieder gemeinsam nach Wegen zu suchen, die diesen Frieden stärken.

In geschwisterlicher Verbundenheit

Für Synode und Kirchenleitung

Dr. Ulrich Oelschläger, Präses
Dr. Dr. h. c. Volker Jung, Kirchenpräsident

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Beschlüsse
der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode der
EKHN in Frankfurt am Main vom
29.11. bis 02.12.2017

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Sammel-Drs. **78/17**)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **40/17**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung:
 - Bericht Medienkommunikationskonzept (Drs. **41/17**, *nur schriftlich*)
 - Bericht 2017 zur Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. **42/17**)

Der Bericht wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung überwiesen.
 - Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. **43/17**, *nur schriftlich*)
 - Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (Drs. **44/17**, *nur schriftlich*)
 - Bericht über das Reformationsjahr 2017 (Drs. **45/17**)

Der synodale Antrag zu „Konfi-Camp“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - DRIN – Projektstatusbericht (Drs. **46/17**, *nur schriftlich*)
 - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2016 (Drs. **47/17**)

Die Synode nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfbescheid ab.
 - Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN (Drs. **48/17**, *nur schriftlich*)
 - Bericht aus der Diakonie Hessen (Drs. **49/17**)
 - Klimaschutzbericht der EKHN (2012 – 2016) Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben (Drs. **50/17**)

Der dazu eingebrachte synodale Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Abschlussbericht zur Evaluation des Förderprogramms Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. **51/17**)

Die beiden dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

- Gutachten „Störung religiöser Handlungen durch Lärm und Argumentationshilfen für künftige öffentliche Planfeststellungsverfahren“ (Drs. **52/17**)

Das Gutachten wird mit den beiden dazu eingebrachten synodalen Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (federführend), den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht der Kirchenleitung über Entscheidungen zum Pfarrberuf und weitere Vorhaben (Drs. **53/17**)

Der synodale Antrag zur Unterrichtsverpflichtung für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

Der synodale Antrag zu Projekten zur Gesundheitsförderung wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode (Drs. **54/17**, *nur schriftlich*)

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **55/17**, *nur schriftlich*)

c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)

- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. **56-1/17**, *nur schriftlich*)

- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (Drs. **56-2/17**, *nur schriftlich*)

- Verwaltungsausschuss (Drs. **56-3/17**, *nur schriftlich*)

- Koordinierungsausschuss für die Diakonie Hessen (Drs. **56-4/17**, *nur schriftlich*)

- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **56-5/17**, *nur schriftlich*)

- Theologischer Ausschuss
(Drs. **56-6/17**, *nur schriftlich*)
 - Bauausschuss
(Drs. **56-7/17**, *nur schriftlich*)
 - Finanzausschuss
(Drs. **56-8/17**, *nur schriftlich*)
 - Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung
(Drs. **56-9/17**, *nur schriftlich*)
 - Rechtsausschuss
(Drs. **56-10/17**, *nur schriftlich*)
 - Rechnungsprüfungsausschuss
(Drs. **56-11/17**, *nur schriftlich*)
- d. Berichte der EKD-Synodalen über die 4. Tagung der Zwölften Synode der EKD
(Drs. **57-1/17** bis **57-5/17**)
- Die Synode beschließt:
- Die Zwölfte Kirchensynode der EKHN begrüßt den Beschluss der 12. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) vom 15. November 2017: „Rechtspopulismus als Herausforderung annehmen“ und macht ihn sich zu eigen.
- e. 20 Jahre Gleichstellungsgesetz in der EKHN – Rückblick und Perspektive (*keine Drs.*)
- f. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses zum Prüfungsbericht zur Eröffnungsbilanz der Gesamtkirche zum 1. Januar 2015 des Rechnungsprüfungsamtes (Drs. **59/17**)
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2018 (Drs. **60/17**) wird verabschiedet.
- a. Drei synodale Anträge (Nr. 10, 11 und 13) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- b. Der synodale Antrag (Nr. 12) zur Vorlage einer kirchlich angepassten Doppik und entsprechender Änderung der KHO wird als Material an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
- c. Der Antrag des Dekanats Büdinger Land (Nr. 16 bzw. Drs. **84/17**) und der Antrag des Dekanats Alzey (Nr. 17 bzw. Drs. **85/17**) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- d. Der Antrag des Dekanats an der Dill (Nr. 18 bzw. Drs. **86/17**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
- e. Über die Verwendung der Umstellungsrücklage aus der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 wird im Rahmen des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. Hierbei sind die erforderliche Finanzdeckung der Rücklagen sowie der negative Vermögensgrundbestand zu beachten.
- f. Die Kirchensynode bestätigt die Einsparmaßnahmen in den Jahren 2018 bis 2020 gemäß Drucksache 60/17, Seiten 5 bis 8, unter Ausklammerung der Kürzung des Zuschusses für das Bibelhaus. Die Einsparschritte der Jahre 2019 und 2020 sollen in die Haushaltsplanungen für die Jahre 2019 und 2020 aufgenommen werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, die im Antrag des Theologischen Ausschusses (Nr. 5) genannten Alternativen des Bibelhaus betreffend zu untersuchen und zu bewerten. Auf der Tagung der Kirchensynode im Herbst 2018 soll über eine Kürzung des Zuschusses an das Bibelhaus oder die Umsetzung einer im Antrag genannten Alternative entschieden werden. Gegebenenfalls ist über eine Ergänzung des Einsparpakets zu befinden.
- g. Die Anträge der Dekanate Darmstadt-Land (Drs. **82/17**), Büdinger Land (Drs. **83/17**) und Darmstadt-Stadt (Drs. **88/17**) werden abgelehnt.
5. Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der EKHN (Drs. **61/17**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Propsteibereichesgesetzes (Drs. **62/17**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen (Drs. **63/17**) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. **64/17**) wird von der Tagesordnung abgesetzt und soll in der Frühjahrstagung 2018 der Kirchensynode erneut aufgerufen werden.
9. Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drs. **65/17**) wird verabschiedet.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. **10/17**) wird verabschiedet.
- Ein synodaler Antrag zur Anwendung der gerechten Sprache wird als Material an die Kirchenleitung überweisen.
11. Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. **67/17**) wird mit Änderungen verabschiedet.
- Der synodale Antrag zur Entkoppelung der Fachstellen aus der Pfarrstellenbemessung, der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drs. **81/17**) und der Antrag des Dekanats Ingelheim (Drs. **87/17**) zu zwei Punkten: Anreizmöglichkeiten bei schwer besetzbaren Pfarrstellen und Besetzung Fach- und Profilstellen) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

12. Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinar-gesetzes der EKD (Drs. **12/17**) wird verabschiedet.
13. Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) (Drs. **69/17**) wird verabschiedet.
14. Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen (Drs. **70/17**) wird zugestimmt.
15. Die Kollektenpläne für die Jahre 2019 und 2020 (Drs. **71/17**) werden beschlossen.
Ein synodaler Antrag zu den Kollektenplänen ab 2021 wird als Material an die Arbeitsgruppe Kollektenpläne und an die Kirchenleitung überwiesen.
16. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2018 (Drs. **72/17**) wird verabschiedet.
17. Die Synode stellt die Eröffnungsbilanz (s. *Anlage zu Beschluss 17, S. ...*) mit einer Bilanzsumme von 2.044.788.053,85 €, einem Reinvermögen von 191.904.542,74 € sowie Treuhandvermögen von 799.813.655,44 € fest. Darüber hinaus bestätigt die Synode die Verwendung des Differenzbetrages aus der Umstellung des Rechnungswesens in Höhe von 113.258.943,75 € zur Aufstockung der Substanzerhaltungsrücklage für kirchengemeindliche Gebäude mit 34.842.804,03 €. 78.416.139,72 € werden in eine Umstellungsrücklage überführt.
18. Die Kirchensynode stimmt der Anerkennung der Neufassung der Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN (Drs. **74/17**) zu.
Ein synodaler Antrag zur Prüfung einer Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der EKHN (ZPVG) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
19. Heinz Thomas Striegler wird mit Wirkung vom 1. August 2018 für die Dauer von acht Jahren zum Leiter der Kirchenverwaltung wiedergewählt.
20. Dr. Cornelia Köstlin-Göbel wird als Gemeindemitglied für den Propsteibereich Rhein-Main in den Benennungsausschuss gewählt.
21. Rainer Löll wird als Mitglied für den Propsteibereich Rhein-Main in den Bauausschuss gewählt.
22. Jaana Perttu-Kacsóh wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
23. Astrid Ellermann wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
24. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **79/17**).
25. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Kirchenvorstandswahl 2021 (Drs. **80/17**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
26. Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung (Drs. **89/17**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 4. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 4. bis 6. Mai 2017

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **03/17**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2016/2017 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO (Drs. **04-1/17**)

Die Synode beauftragt den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, die Flüchtlingsarbeit in den Schulen der EKHN zu begleiten.
 - Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/17**)

Das Thema „Digitalisierung“ wird für eine künftige Synodaltagung als Schwerpunktthema vorgesehen.
 - Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/17**)
 - Bericht „Förderung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Drs. **05/17**)
 - Bericht zu den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche – „Nachtrag“ (Drs. **06/17**, *nur schriftlich*)
 - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **07/17**, *nur schriftlich*)
 - c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)
 - des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung (Drs. **8-1/17**)
3. Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (Drs. **09/17**) wird nach der 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. **10/17**) wird nach der 1. Lesung mit dem dazu eingebrachten Antrag an den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
5. Das Kirchengesetz zur Pfarrstellenbemessung in den Jahren 2020 bis 2024 und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drs. **11/17**) wird nach 1. Lesung mit 22 dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Weitere 6 Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Ausführung des Disziplinargesetzes der EKD (Drs. **12/17**) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss überwiesen.
7. Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Neufassung) (Drs. **13/17**) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung von § 87 des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der EKHN (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) (Drs. **14/17**) wird mit Änderung verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz über die Sammlung von Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – KOLLO) (Drs. **22/17**) wird mit Änderung verabschiedet.
10. Zu den Jugendbildungsstätten und deren zukünftige Entwicklung (Drs. **15/17**) fasst die Synode den folgenden Beschluss:

Die Jugendbildungsstätten Hohensolms und Höchst werden für zwei Jahre fortgeführt. Damit verbunden ist der Auftrag eines Zukunftskonzeptes, die Prüfung von Entwicklungs- und Umnutzungsperspektiven sowie die Einordnung in die Finanzplanung der EKHN. An diesem Prozess sind die Freundeskreise der Jugendbildungsstätten, die Beiräte der Tagungshäuser sowie die EJHN zu beteiligen.

Beide Bildungsstätten werden auf dem jetzigen Stand gehalten. Der reguläre Bauunterhalt sowie notwendige Maßnahmen zum Substanzerhalt werden durchgeführt (z.B. in Hohensolms der Brandschutz, in Höchst die Heizung), strukturelle Verbesserungen im Bestand erfolgen nicht (z.B. im „Neuen Bau“ in Höchst).

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge gehen als Material mit in die Beratungen und werden an die Kirchenleitung überwiesen.
11. Zur Neukonstituierung der Propsteigruppen und der Repräsentanz der Propsteigruppen im Benennungsausschuss und im Bauausschuss (Drs. **16/17**) fasst die Synode den folgenden Beschluss:
 1. In Abweichung von der Regelung des § 31 Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode der EKHN (ABl. 6/2016, S. 190ff.) bleibt die Zusammensetzung des Benennungsausschusses und des Bauausschusses der Zwölften Kirchensynode unberührt von den sich aus Art. 1 §§ 1 bis 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Propsteibereiche vom 27. November 2015 (ABl. 12/2015, S. 430f.) am 1. Oktober 2017 ergebenden Änderungen der Propsteibereiche. Sollte einer der neu gebildeten Propsteibereiche danach nicht mehr entsprechend der

Geschäftsordnung in diesen beiden Ausschüssen vertreten sein, wird auf Vorschlag der jeweiligen Propsteigruppe entsprechend nachgewählt, auch wenn sich dadurch die Anzahl der Mitglieder im Benennungsausschuss oder im Bauausschuss über die durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Zahl erhöht.

- Die Propsteigruppen bilden sich ab dem 1. Oktober 2017 nach den dann bestehenden Propsteibereichen. In der ersten Sitzung der neuen Propsteigruppen sind eine neue Gruppensprecherin oder ein neuer Gruppensprecher sowie deren Stellvertretung zu wählen.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung eine gesetzvertretende Verordnung zur Änderung der Bezeichnung des Propsteibereichs „Rheinhausen und Rhein-Lahn“ zu „Rheinhausen und Nassauer Land“ zu erlassen.

- Die Synode wird von der Kirchenleitung über den Sachstand zur Einführung der Doppik informiert (Drs. **17/17**). Die zum Thema eingebrachten Anträge und die Anträge der Dekanatsynoden des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zu gemeindlichen Rücklagenverpflichtungen (Drs. **24/17**) und des Dekanates Wiesbaden zu Folgekosten der Doppikeinführung in den Pilotregionen (Drs. **29/17**) und zur Substanzerhaltungsrücklage und Doppik (Drs. **30/17**) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
- Dr. Wolfgang Trieb wird für die Dauer von fünf Jahren (01.07.2017 – 30.06.2022) zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach § 50 Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVG) berufen. Als seine Stellvertreterin wird Gabriele Slutzky berufen.
- Die Synode beschließt die Besetzung der Disziplinarkammer der EKHN für jeweils eine Amtszeit von sechs Jahren wie folgt:

Vorsitzender:

Rechtsanwalt Dr. Henrik Jacoby

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden:

Rechtsanwalt Ulf H. Grundmann

Zweite/r Stellvertreter/in des Vorsitzenden:

N. N.

Nichtgeistliche Beisitzerin:

Rechtsanwältin Claudia Burgsmüller

Erste/r Stellvertreter/in der Nichtgeistlichen Beisitzerin:

N. N.

Zweite/r Stellvertreter/in der Nichtgeistlichen Beisitzerin:

N. N.

Geistlicher Beisitzer:

Pfarrer Dr. Holger Ludwig

Erste Stellvertreterin des Geistlichen Beisitzers:

Pfarrerin Dr. Angela Rascher

Zweite/r Stellvertreter/in des Geistlichen Beisitzers:

N. N.

Beamtenbeisitzer des Höheren Dienstes:

Oberkirchenrat Rainer Cordts

Erste Stellvertreterin des Beamtenbeisitzers des Höheren Dienstes:

Kirchenrätin Christine Zerst

Zweiter Stellvertreter des Beamtenbeisitzers des Höheren Dienstes:

Kirchenverwaltungsoberrat René Fünders

Beamtenbeisitzerin des Gehobenen Dienstes:

Kirchenarchivamtsrätin Sabine Hübner

Erste Stellvertreterin der Beamtenbeisitzerin des Gehobenen Dienstes:

Kirchenamtsrätin Carola Jekel

Zweite/r Stellvertreter/in der Beamtenbeisitzerin des Gehobenen Dienstes:

N. N.

- Ute Ehlert wird als Gemeindemitglied in den Benennungsausschuss gewählt.
- Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **21/17**).
- Der Antrag des Dekanates Groß-Gerau-Rüsselsheim zur gemeindlichen Palliativseelsorge (Drs. **23/17**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Wetterau zu Baumaßnahmen an kircheneigenen Kita-Gebäuden (Drs. **25/17**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Wetterau zur Vertretungsregelung im Pfarrdienst während des Erziehungsurlaubs (Drs. **26/17**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Wetterau zur Verwendung des Pachtzinses für gemeindeeigenes Pachtland (Drs. **27/17**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Vogelsberg zum „Energiebeschaffungsgesetz“ (Drs. **28/17**) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Aufhebung der kw-Vermerke der Stellen der Landesposaunenwarte und zu Arbeitsstrukturen der regionalen Posaunenarbeit (Drs. **31/17**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- Der Antrag des Dekanates Odenwald zur dauerhaften Einführung des Reformationstags als gesetzlicher Feiertag (Drs. **32/17**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.

24. Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zum Versicherungsschutz bei ehrenamtlicher Tätigkeit im Bereich der evangelischen Kirche (Drs. **33/17**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
25. Der Antrag des Dekanates Gießen wegen Übernahme der Kostentragung der Pfarrhäuser durch die EKHN (Drs. **34/17**) wird an die Kirchenleitung überwiesen mit der Bitte um Erstellung einer Vorlage, die der KSV dann in die Ausschussarbeit geben kann.
26. Der Antrag des Dekanates Vorderer Odenwald zur Abrechnung der Mietnebenkosten für vermietete Wohnungen als Pflichtaufgabe der Regionalverwaltungen (Drs. **35/17**) wird als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und die Kirchenleitung überwiesen.
27. Die folgende Resolution zur aktuellen Flüchtlingspolitik wird beschlossen:

Gegen Glaubensprüfungen durch den Staat und für eine Integration, die den Namen verdient

Mit Sorge und Unverständnis nimmt die Synode die Entwicklung der politischen Debatten über Flüchtlinge und das behördliche Handeln im Wahlkampfjahr 2017 wahr. Zunehmend stehen Abschiebung und Rückkehr im Vordergrund. Zudem sind zuletzt auch religiöse Kernfragen wie die Bedeutung der Taufe berührt worden. Wir fordern die politisch Verantwortlichen in der Bundes- und Landespolitik dazu auf, ihr Hauptaugenmerk wieder auf die dringend notwendige Integration neu Ankommender in einer vielfältiger werdenden Gesellschaft zu legen. Dazu sind aus Sicht der Synode vier Aspekte grundlegend.

1. Kirchliches Handeln respektieren: Keine „Glaubensprüfung“ durch staatliche Stellen

Die Synode protestiert aufs Schärfste dagegen, dass bei Asylanträgen die Taufe von Flüchtlingen in evangelischen Kirchengemeinden zunehmend als asyltaktische Entscheidung bewertet wird. Dabei prüft zeitweise das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durch Befragungen, etwa nach der Anzahl der Gottesdienstbesuche, die Verbindlichkeit der Entscheidung, zum evangelischen Glauben überzutreten. Die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) richten sich bei Taufbegehren nach der Handreichung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) „Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden“ (2013). An der Entstehung war das BAMF beteiligt. Danach und nach der Lebensordnung der EKHN erfolgen Erwachsenentaufen grundsätzlich nur nach einer ausführlichen Unterweisung. Eine generelle „Prüfung“ des aus der Taufe hervorgehenden Glaubens ist nach evangelischem Verständnis nicht möglich. Sie verstößt überdies gegen Art. 4 Abs. 1 des Grundgesetzes zur Unverletzlichkeit und Freiheit des Glaubens.

Konkrete Forderung:

- Die Synode fordert das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf, die Taufe und ihre kirchliche Verbindlichkeit zu achten und auf fragwürdige „Glaubensprüfungen“ zu verzichten.
2. Recht auf Familie für alle gewährleisten: Familienzusammenführung ermöglichen.

Das in Artikel 6 Grundgesetz verankerte Grundrecht auf Zusammenleben der Familie ist elementar und darf nicht bestimmten Gruppen hier lebender Menschen vorenthalten werden. Derzeit dürfen Flüchtlinge mit dem sogenannten subsidiären Schutz nicht vor März 2018 ihre Familienangehörigen nach Deutschland holen. Betroffen davon sind vor allem Menschen aus Syrien. Diese restriktiven Regelungen führen dazu, dass zurück geliebene Familienangehörige sich immer öfter, sogar mit kleinen Kindern, auf die lebensgefährlichen Fluchtrouten über das Mittelmeer begeben. Zudem erschweren verhinderte Familienzusammenführungen die Integration.

Konkrete Forderungen:

- Die Synode fordert, die Familienzusammenführung sofort auch beim subsidiären Schutz zu ermöglichen.
- Die Synode fordert die zügige Visaerteilung für nachzugsberechtigte Familienangehörige im Ausland.

3. Existierende Gefahren ernst nehmen: Abschiebungen nach Afghanistan beenden.

Die Sicherheitslage in Afghanistan ist prekär und unvorhersehbar und verschlechtert sich ständig dramatisch. Die Menschenrechtssituation bleibt besorgniserregend.

Angesichts dieser realen Gefahrenlage sind Abschiebungen nach Afghanistan nicht verantwortbar.

Konkrete Forderungen:

- Die Synode fordert einen sofortigen Erlass eines Abschiebungsstopps für afghanische Flüchtlinge.
- Die Synode fordert die Beendigung aller Maßnahmen, die zur Entmutigung und Verunsicherung afghanischer Asylsuchender führen.
- Die Synode fordert die Öffnung der Integrationsangebote für afghanische Asylsuchende, die ihnen wegen angeblich schlechter Bleibeperspektive bisher verschlossen sind.

4. Recht auf Asyl verteidigen: Verschlechterung der Dublin-Verordnung verhindern.

Die von der Europäischen Kommission vorgelegten Vorschläge zur Änderung der Dublin-Verordnung („Dublin IV“) würden bei einer Umsetzung die Situation für Geflüchtete noch weiter verschärfen. So sollen unter anderem künftig auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in die Länder abgeschoben werden können, über die sie nach Deutschland gekommen sind.

Konkrete Forderungen:

- Die Synode fordert, die Umsetzung der Vorschläge der EU-Kommission („Dublin IV“) zur Änderung der Dublin-Verordnung zu verhindern.
- Die Synode fordert die Möglichkeit für Schwangere und Familien mit Kindern, ihr Asylverfahren in Deutschland durchführen zu können.
- Die Synode fordert die sofortige Aussetzung der Überstellungen von Schutzsuchenden nach Ungarn und Bulgarien, wo systematisch Menschenrechte verletzt werden.

28. Die folgende Resolution gegen die Durchführung eines Referendums in der Bundesrepublik Deutschland zur Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei wird beschlossen:

Die Synode der EKHN fordert die Bundesregierung auf, eine Abstimmung über die Wiedereinführung der Todesstrafe in der Türkei in Deutschland nicht zuzulassen. Zudem sollten alle Verantwortungsträger in Bund, Ländern und Gemeinden keine Versammlungen genehmigen, in denen für die Wiedereinführung der Todesstrafe geworben wird. Die Bundesregierung fordern wir überdies auf, an die Regierung der Türkei zu appellieren, eine solche Abstimmung überhaupt nicht durchzuführen.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 23. Mai 2017 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse
der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode der
EKHN in Frankfurt am Main vom
23.11. bis 26.11.2016

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um die Beratungspunkte „Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Rechtsausschuss (Sammel-Drs. **60/16**)“, „Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung (Sammel-Drs. **60/16**)“ und „Resolution zum Syrienkonflikt (Drs. **61/16**)“ erweitert. Der Tagesordnungspunkt „Wahlen in die Disziplinarkammer“ (Drs. **52/16**) wird von der Tagesordnung abgesetzt.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. Bericht des Präses (Drs. **22/16**)

b. Berichte der Kirchenleitung:

- Bericht von der Themenvisitation „Herausforderungen in ländlichen Räumen“ (Drs. **23/16**)

Der Bericht wird zur weiteren Befassung mit dem Thema an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Kirchensynodalvorstand (federführend) gegeben.

- Bericht von den Visitationen im Bereich der Gesamtkirche (Drs. **24/16**)

Der Bericht wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss gegeben.

- „Gut gelebter Alltag“ - Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2016 (Drs. **25/16**)

Ein synodaler Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Ein synodaler Antrag sowie der Antrag des Dekanats Wetterau (Drs. **57/16**) werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

- Bericht über die Tagungshäuser in der EKHN (Drs. **26/16**, *nur schriftlich*)

Eine Frage dazu wird zur Beantwortung an den Kirchensynodalvorstand weiter gegeben.

- Bericht des Kooperationsrates (Drs. **27/16**)

- Bericht: „Der ‚Endspurt‘ der Reformationsdekade in der EKHN: Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte“ (Drs. **28/16**)

- Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2015 (Drs. **29/16**)

Die Synode nimmt die Jahresrechnung mit dem Prüfbescheid ab.

- Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drs. **30/16**, *nur schriftlich*)

Ein synodaler Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

- Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. **31/16**, *nur schriftlich*)

- Sachstandsbericht Einführung Doppik (Drs. **32/16**)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Ried (Drs. **58/16**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht zu „Perspektiven in der Notfallseelsorge der EKHN“ (Drs. **46/16**)

Der Bericht wird mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **34/16**, *nur schriftlich*)

- c. Berichte der Ausschüsse (Drs. **35/16**, *nur schriftlich*)

- d. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses (keine Drs.)

- e. Berichte der EKD-Synodalen über die 3. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKD (Drs. **36-1/16** bis **36-5/16**)

4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl.

- Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2017 (Drs. **38/16**) wird verabschiedet.
- a. Der synodale Antrag bezügl. einer Wiedererrichtung der 0,5 Pfarrstelle im ZGV in Mainz im Referat Ländlicher Raum wird mit der Bitte um Prüfung des inhaltlichen Anliegens an die Kirchenleitung als Material überwiesen.
 - b. Der Antrag des Dekanats Ingelheim zur Errichtung einer Stelle für Medienpädagogik (Drs. **59/16**) wird abgelehnt.
 - c. Der synodale Antrag zur Propstei-Reform wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - d. Der synodale Antrag zu Kindertagesstätten wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.
 - e. Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 2017 ein Konzept vorzulegen, wie die synodalen Ausschüsse bei der Erarbeitung des Sparkonzeptes beteiligt werden sollen.
 - f. Der synodale Antrag zum Aufsetzen eines Projektes zum einrichtungsübergreifenden Facility Management und Buchungssystem wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - g. Der folgende Entschließungsantrag wird beschlossen:
Die Kirchenleitung und der Finanzausschuss mögen grundsätzlich beraten, wie konstruktiv mit dem Angebot ko-finanzierter Stellen umgegangen werden kann, die im Einzelfall im Haushaltsplan keine Zustimmung finden (können).
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz (Drs. **39/16**) wird verabschiedet.
 6. Das Kirchengesetz zur Ermächtigung der Kirchenverwaltung zur Abgabe einer Optionserklärung nach § 27 Absatz 22 des Umsatzsteuergesetzes für die kirchlichen Körperschaften (Drs. **40/16**) wird verabschiedet.
 7. Das Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) (Drs. **41/16**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und zunächst mit Federführung für die Festlegung des weiteren Verfahrens an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
 8. Das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Drs. **42/16**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und Anregungen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und an die Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Kollektenpläne überwiesen.
 9. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drs. **43/16**) wird verabschiedet.
 10. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2017 (Drs. **44/16**) wird verabschiedet.
 11. Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen (Drs. **45/16**) wird zugestimmt.
 12. Zur Fortführung der Impulspost (Drs. **47/16**) fasst die Synode den folgenden Beschluss:
Die Impulspost wird fortgeführt und entsprechend der aktuellen Mediensituation weiterentwickelt. Der Synode wird alle zwei Jahre über den Stand der Impulspost berichtet.
 13. Die Kirchensynode beschließt für die Dauer der Legislaturperiode der Zwölften Kirchensynode eine Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Kollektenpläne zu benennen und in diese Arbeitsgruppe sechs Synodale zu entsenden. Dabei sollen drei Synodale aus dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und jeweils ein/e Synodale/r aus dem Theologischen Ausschuss, aus dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und aus dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung entsandt werden.
 14. Die Synode gedenkt mit dem Schwerpunktthema „25 Jahre Erweiterung des Grundartikels der Kirchenordnung“ dieses Jubiläums und hört einen Gastvortrag von Prof. Dr. Doron Kiesel, Mitglied im Zentralrat der Juden in Deutschland.
 15. Propst Dr. Klaus-Volker Schütz wird mit Wirkung vom 1. April 2018 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. März 2024 zum Propst für den Propsteibereich Rheinhessen wiedergewählt.
 16. Christian Harms, Gabriele Schmidt und Dore Struckmeier-Schubert werden mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2022 als Gemeindeglieder in die Kirchenleitung gewählt.
Ein synodaler Antrag wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.
 17. William Thum wird als Pfarrermittglied in den Benennungsausschuss gewählt.
 18. Susanne Koch wird als Gemeindeglieder in den Rechtsausschuss gewählt.
 19. Brigitte Tesch wird als Gemeindeglieder in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.

20. Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald zur Einführung eines bundesweiten kirchlichen Ehrenamtsausweises (Drs. 54/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
21. Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Land zum Vorentwurf des neuen Beiheftes zum evangelischen Gesangbuch (Drs. 55/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
22. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 56/16).
23. Die folgende Resolution (Drs. 61/16) wird mit einer Ergänzung wie folgt beschlossen:

„Frieden in Syrien ist möglich!“

Anlässlich der immer katastrophaler werdenden Situation und des nicht endenden Leidens der Menschen in Syrien begrüßt die Synode die zahlreichen Initiativen in Kirche und Zivilgesellschaft, die diesen Krieg nicht stillschweigend hinnehmen, wie z.B. die Aktion „Trauerflor für Syrien / Stoppt das Morden in Syrien“ im Dekanat Rheingau-Taunus oder die Initiative der rheinland-pfälzischen Ministerpräsidentin zu einer gemeinsamen Schweigeminute und den Aufruf der Kirchen, für den Frieden zu beten.

Die Synode erinnert an die grundlegende Überzeugung von Christinnen und Christen, dass Frieden nicht mit Waffen gewonnen werden kann. Sie fordert die politisch Verantwortlichen in Deutschland und Europa auf

- den Friedensprozess unter Verantwortung der Vereinten Nationen zu stärken und Initiativen vor Ort, die sich für einen friedlichen Wandel und eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit engagieren, stärker als bisher zu unterstützen und einzubeziehen;
- Druck auf die am Krieg in Syrien beteiligten Staaten wie Russland, Iran, Saudi-Arabien, die Türkei, die USA und andere Länder auszuüben, damit sie ihre Eskalationspolitik beenden und humanitäre Hilfe möglich wird;
- keine Waffenexporte an die am Krieg Beteiligten zuzulassen und sich dafür einzusetzen, die Lieferungen von Waffen zu verhindern;
- die Anrainerstaaten Syriens, die bisher den überwiegenden Teil der syrischen Flüchtlinge aufgenommen haben, so zu unterstützen, dass sie ihre Grenzen für Flüchtlinge wieder öffnen und eine menschenwürdige Aufnahme gewährleisten können;
- geregelte Wege zur großzügigen Aufnahme von syrischen Flüchtlingen aus diesen Ländern und dem Kriegsgebiet in Deutschland zu schaffen und sich mit Nachdruck für eine solidarische Aufnahme von Flüchtlingen in der Europäischen Union einzusetzen;
- die Bundes- und Landesaufnahmeprogramme für Flüchtlinge aus Syrien und anderen Ländern wiederzubeleben.

Besonders besorgt zeigt sich die Synode darüber, dass der Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen in Deutschland zurzeit immer weiter eingeschränkt wird. Dies ist für die betroffenen Familien unerträglich und erschwert die Integration. Die Synode fordert, den Familiennachzug zu in

Deutschland lebenden Syrern grundsätzlich zu ermöglichen.

Die Synode dankt für das persönliche Engagement und die zahlreichen Initiativen in Gemeinden und Dekanaten und bittet darum, den Krieg in Syrien und das Leiden der Menschen immer wieder ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und sich diese Forderungen zu eigen zu machen."

Ein synodaler Antrag wird als Material und Impuls für die synodale Arbeit an den Ausschuss für Gerechtigkeit Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2016 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse
der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode
der EKHN in Frankfurt am Main
vom 2. bis 4. Juni 2016

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. Bericht des Präses der Elften Kirchensynode (Drs. **09/16**)

b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Zwölften Kirchensynode
- Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2015/2016 gem. Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO (Drs. **10/16**)

Nachfolgender Antrag wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass die bisher durch gesamtkirchliche Mittel geförderten Familienzentren auf Antrag auch nach der jetzigen Förderperiode weiterhin finanziell unterstützt werden, um eine nachhaltige Verstetigung der begonnenen Arbeit zu ermöglichen.

Der folgende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung möge eine AG aus dem Zentrum Bildung und dem Zentrum Verkündigung bilden mit dem Ziel, eine Handreichung und Material für Kirchengemeinden zu erarbeiten bzw. zusammenzustellen, die Familien in der religiösen Früherziehung ihrer Kinder zu unterstützen (Taufbriefe, Krabbelgottesdienste, Elternkurse, Literaturvorschläge, etc.).

- Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **10-1/16**)
- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **10-2/16**)
- Das Geo-Informationssystem als Werkzeug zur Erkundung kirchlicher Landschaften im regionalen Sozialraum (Drs. **11/16**)
- Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. **12/16**, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **13/16**, *nur schriftlich*)

3. Die Geschäftsordnung der Zwölften Kirchensynode (Drs. **03/16**) wird beschlossen. (*veröffentlicht im Amtsblatt 6/2016, S. 190-197*)

4. Die weiteren Ausschüsse (gem. Art. 45 Abs. 1 Satz 2 KO, § 31 Abs. 5 KSGeschO) werden wie folgt beschlossen:

- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung *mit 9 Mitgliedern.*
- Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung *mit 9 Mitgliedern.*
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung *mit 12 Mitgliedern.*
- Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung *mit 9 Mitgliedern.*

5. Wahlen werden durchgeführt.

a. **Benennungsausschuss** (18 Mitglieder)

Nord-Nassau (NN)

Hans-Hartmut Diehl, *Herborn*

Detlef Ruffert, *Steffenberg*

Pfarrer Dr. Axel Wengenroth, *Gemünden*

Oberhessen (OH)

Sonja Gurb, *Altenstadt*

Hartmut Kinzer, *Altenstadt*

Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, *Bad Vilbel*

Süd-Nassau (SN)

Astrid Ellermann, *Aull*

Katharina Kügler-Schüssler, *Mainz-Kostheim*

Pfarrer Lothar Breidenstein, *Königstein*

Rhein-Main (RM)

Gisela Kögler, *Mörfelden-Walldorf*

Jutta Trintz, *Langen*

Pfarrerinnen Heike Zick-Kuchinke, *Hanau*

Rheinhessen (RH)

Thomas Busch, *Mainz*

Dr. Simone Emmelius, *Mainz*

Pfarrer Olliver Zobel, *Bingen*

Starkenburger (Stb)

Alexander Gemeinhardt, *Bensheim*

Ingrid Schmidt-Viertel, *Darmstadt*

Pfarrerinnen Silke Bienhaus, *Lampertheim*

b. **Kirchensynodalvorstand** (5 Mitglieder)

Präses

Dr. Ulrich Oelschläger, *Worms, RH*

Stellvertretende Präses

Pfarrerinnen Dr. Susanne Bei der Wieden, *Frankfurt, RM*

übrige Mitglieder

Jan Löwer, *Hünfelden, NN*

Christine Schreiber, *Darmstadt, Stb*

Pfarrer Wolfgang Prawitz, *Groß-Gerau, RM*

c. **Theologischer Ausschuss** (12 Mitglieder)

- Gaby Engel, *Gießen, OH*
 Dr. Cornelia Köstlin-Göbel, *Eschborn, SN*
 Renate Sandforth, *Frankfurt, RM*
 Jörg Waldschmidt, *Dillenburg, NN*
- Prof. Dr. Wolfgang Breul, *Mainz, RH*
 Prof. Dr. David Käbisch, *Frankfurt, RM*
 Stadtdekan Pfarrer Dr. Achim Knecht, *Frankfurt, RM*
 Pfarrer Oliver Mohn, *Büdingen, OH*
 Pfarrerin Dr. Erika Mohri, *Worms, RH*
 Pfarrer Markus Nett, *Wiesbaden, SN*
 Pfarrerin PD Dr. Angela Rinn, *Mainz, RH*
 Pfarrer Thomas Stegmann, *Mommenheim, RH*
- d. **Rechtsausschuss** (12 Mitglieder)
 Dr. Sebastian Fritzsche, *Butzbach, OH*
 Jens Häfker, *Bad Homburg, SN*
 Christian Hepp, *Wiesbaden, SN*
 Dr. Klaus Maier, *Frankfurt, RM*
 Dr. Dietrich Pradt, *Hünstetten, SN*
 Ulrike Scherz, *Lindenfels, Stb*
 Ulrike Wegner, *Dietzenbach, RM*
 Bernd Weirauch, *Hamm, RH*
- Pfarrerin Kerstin Kiehl, *Laubach, OH*
 Pfarrerin Dr. Hanne Köhler, *Flörsheim, RM*
 Pfarrer Dr. Axel Wengenroth, *Gemünden, NN*
 Pfarrer Olliver Zobel, *Bingen, RH*
- e. **Finanzausschuss** (12 Mitglieder)
 Dr. Hoimar von Ditfurth, *Bad Homburg, SN*
 Alexander Ebert, *Osthofen, RH*
 Christian Heß, *Büttelborn, RM*
 Katharina Kügler-Schüssler, *Mainz-Kostheim, SN*
 Detlef Ruffert, *Steffenberg, NN*
 Dr. Manfred Sauer, *Bechenheim, RH*
 Erhard Seeger, *Dreieich, RM*
 Carsten Simmer, *Homburg-Maulbach, OH*
- Pfarrerin Evelyn Bachler, *Groß-Umstadt, Stb*
 Pfarrer Lothar Breidenstein, *Königstein, SN*
 Pfarrer Dr. Axel Erdmann, *Roßdorf, Stb*
 Pfarrer Martin Frölich, *Weinbach-Gräveneck, NN*
- f. **Bauausschuss** (8 Mitglieder +1 Mitglied aus Finanzausschuss, noch nicht gewählt)
- Nord-Nassau*
 Hans-Hartmut Diehl, *Herborn*
- Oberhessen*
 Pfarrer Günter Schäfer, *Biebertal*
- Süd-Nassau*
 Frank Puchtler, *Oberneisen*
- Rhein-Main*
 Berenike Astheimer-Heger, *Bischofsheim*
- Rheinhessen*
 Pfarrer Tobias Kraft, *Nieder-Wiesen*
- Starkenburger*
 Alexander Gemeinhardt, *Bensheim*
- Zwei weitere Synodale:
 Uwe Schebaum, *Gießen, OH*
 Pfarrerin Susanne Gessner, *Feldatal-Groß-Felda, OH*
- g. **Rechnungsprüfungsausschuss** (12 Mitglieder)
 Ute Ehlert, *Herbstein, OH*
 Alexander Englert, *Lützelbach, Stb*
 Bärbel Goerke, *Reichenberg, SN*
 Sonja Gurb, *Altenstadt, OH*
 Wolfram Jäger, *Friedberg, OH*
 Karl-Werner Karp, *Eschenburg, NN*
 Jutta Trintz, *Langen, RM*
 Marc Ullrich, *Neu-Bamberg, RH*
- Pfarrer Carsten Adams, *Runkel, NN*
 Pfarrerin Silke Bienhaus, *Lampertheim, Stb*
 Pfarrer Martin Diehl, *Egelsbach, RM*
 Pfarrer Stefan Koch, *Wörrstadt, RH*
- h. **Verwaltungsausschuss** (12 Mitglieder)
 Thomas Busch, *Mainz, RH*
 Volker Ehrmann, *Dieburg, Stb*
 Werner Hahl, *Lampertheim, Stb*
 Brigitte Jahn-Lennig, *Dreieich, RM*
 Helmut Lohkamp, *Ingelheim, RH*
 Sebastian Ohly, *Flörsheim, SN*
 Dr. Birgit Pfeiffer, *Mainz, RH*
 Gerhard Schulze-Velmede, *Heuchelheim, OH*
- Pfarrer Imre Istvan, *Wiesbaden, SN*
 Pfarrerin Lotte Jung, *Frankfurt, RM*
 Prodekan Pfarrer Holger Kamlah, *Frankfurt, RM*
 Dekan Pfarrer Wolfgang Weik, *Höhn-Grenzhausen, NN*
- i. **Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung** (9 Mitglieder)
 Andrea Eubel, *Mainhausen, RM*
 Margit Limpert, *Berod, NN*
 Rainer Lorenz, *Wiesbaden-Beckenheim, SN*
 Katrin Monz, *Ingelheim, RH*
 Eva-Maria Pfaff, *Nidda, OH*
 Mirjam Raupp, *Frankfurt, RM*
- Pfarrer Manuel Eibach, *Ranstadt-Ober-Mockst., OH*
 Pfarrerin Karin Klaffehn, *Lauterbach, OH*
 Pfarrer Dr. Hans-Jörg Wahl, *Usingen, SN*
- j. **Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung** (9 Mitglieder)
 Gundi Bäßler, *Harxheim, RH*
 Detlef Baßin, *Frankfurt, RM*
 Dieter Eller, *Gehlert, NN*
 Klaus Faller, *Pfungstadt, Stb*
 Heinz Römermann, *Taunusstein-Bleidenstadt, SN*
 Ingrid Schmidt-Viertel, *Darmstadt, Stb*
- Pfarrer Andreas Heidrich, *Bad Soden, SN*
 Pfarrerin Ulrike Hofmann, *Neu-Isenburg, Stb*
 Pfarrer Dr. Gunter Volz, *Frankfurt, RM*
- k. **Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederorientierung** (12 Mitglieder)
 Claus-Ludwig Dieter, *Frankfurt, RM*
 Hans-Jürgen Hörr, *Roßdorf, Stb*
 Jasmin Klein, *Babenhäuser, Stb*
 Dr. Lupold von Lehsten, *Bensheim*

Schönberg, Stb
Wolfgang Pappe, Lich, OH
Dr. Klaus Sauer, Frankfurt, RM
Bettina Sieck, Mainz, RH
Dr. Silke Wedekind, Frankfurt, RM

Pfarrer Martin Diehl, Egelsbach, RM
Pfarrer Michael Koch, Niedernhausen, SN
Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel, OH
Pfarrer Dr. Frank Rudolph, Bischoffen, NN

I. Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (9 Mitglieder)

Ingrid Caracciola, Waldsolms, NN
Peter Hohmann, Friedberg, OH
Gisela Kögler, Mörfelden-Walldorf, RM
Lutz Kunze, Friedrichsdorf, SN
Jürgen Manske, Bürstadt, Stb
Lieselotte Wendl, Hofheim, SN

Pfarrerinnen Yvonne Fischer, Lahnstein, SN
Pfarrerinnen Ulrike Schweiger, Offenbach, RM
Pfarrerinnen Heike Zick-Kuchinke, Hanau, RM

6. Die Synode entsendet die drei Synodalen Volker Ehrmann, Detlef Baßin und Frank Puchtler in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (gem. § 15 Diakoniegesezt).
7. In den Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk (gem. § 7 des Kirchenvertrages anlässlich der Bildung eines gemeinsamen DW) entsendet die Synode die Synodalen Pfarrer Dr. Gunter Volz und Ingrid Schmidt-Viertel (Mitglieder des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung), Bernd Weirauch und Ulrike Wegner (Mitglieder des Rechtsausschusses) und Volker Ehrmann und Dr. Birgit Pfeiffer (Mitglieder des Verwaltungsausschusses).
8. Die Kirchensynode benennt Dekan Pfarrer Volkhard Guth als Mitglied des Aufsichtsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen für eine Amtszeit von fünf Jahren (gem. § 11 (2) u. (3) b Gesellschaftsvertrag der GfdE).
9. Die Kirchensynode beruft für die Dauer ihrer Wahlperiode Professorin Dr. Angela Standhartinger, Professor Dr. Rainer Kessler und Professor Dr. Peter Scherle in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung.
10. Die Synode hört zum Thema „Die Kirchenordnung der EKHN und die Rolle der Synode“ einen Vortrag von Professor Dr. Peter Scherle.
11. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zur Änderung der Grundordnung der EKD (Drs. 14/16) wird nach erster Lesung an den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
12. Die Kirchensynode beschließt, weiterhin vier Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung zu wählen. Da die Amtszeit dreier Mitglieder zum 31.12.2016 endet, beauftragt sie den Benennungsausschuss, für die Tagung der Herbstsynode einen entsprechenden Wahlvorschlag vorzubereiten.
13. Der Antrag des Dekanats Bergstraße zu Dienstaufträgen im Prädikanten- und Lektorendienst (Drs. 16/16) wird in der mündlichen Synodalverhandlung durch die Kirchenleitung beantwortet.

14. Der Antrag des Dekanats Bergstraße zur Finanzausstattung der Kirchengemeinden für Mehrkosten durch neue Vergütungsrichtlinien für den Küsterdienst und die Kirchenmusik (Drs. 17/16) wird als Material an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und die Kirchenleitung überwiesen.

15. Der Antrag des Dekanats Runkel zur Weiterentwicklung eines Mobilitätskonzeptes für die EKHN (Drs. 19/16) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

16. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 18/16).

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. Juni 2016 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 1. Tagung der Zwölften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse **der 13. Tagung der Elften Kirchensynode der** **EKHN in Frankfurt am Main vom** **25.11. bis 28.11.2015**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Resolution der Synode zu Waffengängen gegen den IS (Drs. 95/15)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. des Präses (Drs. 36/15)
 - b. der Kirchenleitung:
 - Gestaltung der Reformationsdekade in der EKHN – Aufgaben des Projektbüros, Arbeitsstrukturen, Gremien, Projekte (Drs. 37/15)
 - Neukonzeption der Notfallseelsorge in der EKHN (Drs. 38/15) und Konzeption Seelsorge in der EKHN (Drs. 39/15)

Nachfolgendes Verfahren wird beschlossen:

 - Die synodalen Anträge sowie die eingebrachten Redebeiträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - Der Theologische Ausschuss wird zur weiteren Beratung und Bearbeitung der Konzeption der Notfallseelsorge (Drs. 39/15, S. 31–36) um eine Stellungnahme gebeten.
 - Evaluationsbericht zur Kirchenvorstandswahl 2015 (Drs. 40/15)

Die folgenden Materialien werden an die Kirchenleitung und die Zwölfte Kirchensynode überwiesen:

 - Der Antrag des Theologischen Ausschusses zur Drs. 40/15 zu einer künftigen Revision der Kirchengemeindewahlordnung,
 - Der Antrag des Dekantes Rodgau (Drs. 75/15) zur Auswertung der letzten Kirchenvorstandswahl
 - Die Anlage zum Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Drs. 50-6/15), Rückblick Kirchenvorstandswahlen in der EKHN 2015.
 - Zwischenbericht zum Förderprogramm Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 41/15, *nur schriftlich*)
 - Perspektivwechsel in der Kirche notwendig – Lebensphase Jugend im Fokus kirchlichen Handelns der EKHN

Bericht 2015 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. 42/15)

Der Kinder- und Jugendbericht wird zur Beratung an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gegeben.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenleitung wird gebeten, von den Mitarbeitenden in den Fachstellen und den Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern einen Leitfaden für Kirchenvorstände erstellen zu lassen, der die Perspektive Jugendlicher als Aufgabe für die kirchliche Arbeit in den Blick nimmt, um ihn synodal beraten zu können.
 - Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Entwicklung einer „gerechten kirchlichen Jugendpolitik“ für die gesamte EKHN zu initiieren. Als erste Schritte sind die Entwicklung eines Haushaltschecks und eines Jugendchecks in den Blick zu nehmen. Über den Fortgang des Prozesses wird jährlich im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung berichtet.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zu erarbeiten, wie der Anteil der unter 40-jährigen bzw. 30-jährigen, in der Kirchensynode angehoben werden kann.
- „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ – Bericht des Begleitausschusses zur Herbstsynode 2015 (Drs. 43/15, *nur schriftlich*)
- Bericht über die Tagungshäuser der EKHN (Drs. 44/15, *nur schriftlich*)
- Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2014 (Drs. 45/15, *nur schriftlich*)
Die Synode entlastet den Verwaltungsrat unter Vorbehalt der Prüfung der Jahresrechnung 2014 durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN.
- Projektstatusbericht D R I N „Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. 46/15, *nur schriftlich*)
- Bericht Heimkinder (*keine Drucksache*)
- Bericht zur Selbstverpflichtung gegen Armut und Ausgrenzung (Beschluss Nr. 14 der 10. Tagung der Elften Kirchensynode) hier: Kritische Prüfung der Arbeitsverhältnisse in Kirche und Diakonie (Drs. 86/15)
- Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. 48/15, *nur schriftlich*)

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **49/15**, *nur schriftlich*)
 - c. der Ausschüsse (Drs. **50-1/15** bis **50-6/15**, *nur schriftlich*)
 - d. über die 1. und 2. Tagung der Zwölften Kirchensynode der EKD (Drs. **51-1/15** bis **51-6/15**)
4. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2014 (Drs. **52/15**) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
 5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2016 (Drs. **53/15**) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:

§ 1 Abs.1 Haushaltsfeststellungsgesetz

Streichung der letzten beiden Sätze: „Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss bestimmen, dass weitere Haushaltsmittel für die Flüchtlingsarbeit im Umfang von bis zu 5.000.000 Euro bereitgestellt werden. Soweit hierfür keine anderweitige Deckung durch Mehrerträge und Minderaufwendungen im Rahmen des Haushaltsvollzugs besteht, wird der Finanzierungsbedarf durch die Ausgleichsrücklage gedeckt.“

§ 2 Haushaltsfeststellungsgesetz

Eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung über 5.000.000 Euro, fällig 2017, wird veranschlagt.

Abrechnungsobjekt / Sachkto.	Zweckbestimmung	Verpflichtungsermächtigung (EUR)	Fällig (EUR)
1931	Flüchtlingsarbeit	5.000.000	2017: 5.000.000

Nachfolgende Anträge werden als Material für die Bewirtschaftung der zusätzlichen 5.000.000 Euro für die Flüchtlingsarbeit an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Dekanates Wetterau (Drs. **80/15**) zur Finanzierung der Flüchtlingsarbeit im Bereich der EKHN.
- Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Stadt (Drs. **94/15**) in Bezug auf die inhaltlichen Zusammenhänge zur Flüchtlingsarbeit.
- Der Antrag zur Aufstockung des Fonds „Arbeit und Qualifizierung“ im Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung (s. Teilbudget B051; Pkt. 2.3 Haushaltsbuch S. 237) wird für arbeitsmarktintegrative Maßnahmen für Flüchtlinge aus den zusätzlichen Mitteln für Flüchtlingsarbeit p.a. auf 1.000.000 Euro aufgestockt.
- Der Antrag für (1) eine weitere 0,5-Stelle Unabhängige Flüchtlingsberatung (ggf. befristet zunächst auf drei Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg und (2) eine weitere

0,5-Stelle Flüchtlingsseelsorge (ggf. befristet zunächst auf drei Jahre) im Raum des Evangelischen Dekanates Weilburg.

- Der Antrag zur Heraufsetzung der Mittel für niedrigschwellige Projekte in Gemeinden und auf 1 Million Euro im Rahmen des Gesamtkonzeptes (*für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN 2016-2025*).
- Die Ergänzung zu Drs. 53/15, mit den von der Kirchenleitung angemeldeten zusätzlichen Bedarfen an Mitteln für die Arbeit mit Flüchtlingen.

Folgender Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Erfahrungen mit den doppelten Haushalten der Kirchengemeinden in den Pilotregionen aus dem Erprobungsjahr zu analysieren und die Notwendigkeit einer Verbesserung der Finanzausstattung der Kirchengemeinden vor diesem Hintergrund zu prüfen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

- Die Anträge der Dekanate Rodgau (Drs. **76/15**) und Wetterau (Drs. **79/15**) zur Verlängerung der Zuschüsse für Familienzentren.
- Der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drs. **87/15**) zur Finanzierung der Dekanatsträgerschaft von Kindertagesstätten.
- Der Antrag des Dekanates Offenbach (Drs. **92/15**) zur Umsetzung der Kindertagesstättenverordnung (KitaVO).

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Finanzausschuss hinsichtlich der Finanzierung bei der zugesagten Verfolgung der Themen nachfolgender Anträge weiter zu beteiligen:

- Des Antrages des Dekanates Alsfeld (Drs. **89/15**) zum finanziellen Ausgleich für nicht beeinflussbare Personalkostenerhöhungen der Kirchengemeinden.
 - Des Antrages des Dekanates Oppenheim (Drs. **93/15**) zur Finanzausstattung der Gemeinden pro Kirchenmusikdienstauftrag.
6. Das Kirchengesetz zur Verlängerung der Erprobung des Kaufmännischen Rechnungswesens (Drs. **54/15**) wird verabschiedet.
 7. Das Kirchengesetz zur Aufhebung der Amtsbezeichnungen „Pfarrvikarin“ und „Pfarrvikar“ und zur Umbenennung der Pfarrvikarstellen (Drs. **55/15**) wird verabschiedet.
 8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes und der Pfarrstellenverordnung (Drs. **56/15**) wird verabschiedet.
 9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht – GKA-Gesetz (Drs. **57/15**) wird mit Änderungen verabschiedet.

- 10.** Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung) (Drs. **58/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Kirchenverwaltung möge ein Konzept erarbeiten, das den Verkauf oder den Abriss von Gebäuden bezuschusst.

Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Die Anträge der Dekanate Wiesbaden (Drs. **78/15**), Idstein (Drs. **81/15** und **82/15**) und Bad Schwalbach (Drs. **84/15**) zum Doppik-Projekt und der Kosten- und Leistungsrechnung in den Dekanaten.

- 11.** Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drs. **59/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

- Ergänzung zu Art. 6 § 8: Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Sonderpotentialanalyse teilgenommen haben, können sich ein weiteres Mal bewerben.

- 12.** Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drs. **60/15**) wird verabschiedet.

- 13.** Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. **60/15**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

- Die Kirchenleitung und der künftige Kirchensynodalvorstand der Zwölften Kirchensynode werden gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass folgendes Anliegen des Theologischen Ausschusses der Elften Kirchensynode beachtet wird: Wenn die Neuordnung der großen und insgesamt deutlich weniger Dekanate in der EKHN abgeschlossen ist, muss noch einmal über den Zusammenhang von Dekanats- und Propsteiebene auch theologisch gesprochen werden. Angesichts sehr großer Dekanate stellt sich die Frage nach der Aufgabe des Propstamts erneut: Welche Bereiche der Leitung gehören zu welcher Ebene?

- 14.** Das Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drs. **15/15**) wird abgelehnt.

- 15.** Das Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Drs. **62/15**) wird verabschiedet.

- 16.** Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2016 (Drs. **63/15**) wird verabschiedet.

- 17.** Die Kollektenpläne für die Jahre 2017 und 2018 (Drs. **64/15**) werden beschlossen.

- 18.** Der Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN für die Jahre 2016 bis 2025 (für den Bereich der Kindertagesstätten 2016 bis 2020) (Drs. **65/15**) wurde mit dem beschlossenen Haushaltsfeststellungsgesetz für das Jahr 2016 zugestimmt.

- 19.** Den Änderungen der Satzung der Diakonie Hessen vom 12. November 2015 (Drs. **66/15**) wird zugestimmt.

- 20.** Nachstehende Anträge werden zur Vorbereitung einer Revision der Kollektenordnung an die Kirchenleitung gegeben:

- Der Antrag des Theologischen Ausschusses, im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens im Herbst 2016 eine Gesetzesvorlage einzubringen: Revision der Kollektenordnung und der zugehörigen Rechtsverordnung.

Für den Entwurf bittet die Synode, folgende Gedanken zu berücksichtigen:

Das jetzige System mit seiner strikten Bindung der Pflichtkollekten jeweils an einen bestimmten Gottesdiensttermin ist der Entwicklung anzupassen, dass viele Gemeinden nicht oder nicht mehr allsonntäglich Gottesdienst feiern.

Eine Revision soll sicherstellen, dass die Gemeinden freie Kollekten und Pflichtkollekten in einem ausgewogenen Verhältnis erheben und dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden untereinander weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

Ziel ist es, dass das Kollekte-Geben als wichtiger Bestandteil des evangelischen Gottesdienstes noch stärker ins Bewusstsein rückt.

- Anträge der Dekanate Idstein (Drs. **83/15**) und Bad Schwalbach (Drs. **85/15**) zur Änderung der Kollektenordnung.

- 21.** Kirchenpräsident Dr. Volker Jung wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von acht Jahren bis zum 31. Dezember 2024 zum Kirchenpräsidenten wiedergewählt.

- 22.** Pröpstin Annegret Puttkammer wird mit Wirkung vom 1. Juni 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Mai 2023 zur Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Nassau wiedergewählt.

- 23.** Oberkirchenrat Wolfgang Heine wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31. Dezember 2022 zum Dezernenten für das Dezernat Organisation, Bau und Liegenschaften wiedergewählt.

- 24.** Pfarrerin Henriette Crüwell wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.

- 25.** Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung gewählt:

Mitglied: Berenike Astheimer-Heger (Bischofsheim)

Stellv.: Dr. Christiane Pfeffer (Bad-Nauheim)

Mitglied: Tankred Bühler (Büttelborn-Worfelden)
Stellv.: Thomas Siegenthaler (Rüsselsheim)

Mitglied: Christoph Mohr (Mühltal)
Stellv.: Arno Kreh (Heppenheim)

Mitglied: Erich Nauth (Rimbach)
Stellv.: Christel Oertl (Reinheim)

Mitglied: Manfred Pollex (Limburg)
Stellv.: Roland Jaeckle (Dillenburg)

Mitglied: Gerhard Raiss (Eschborn)
Stellv.: Karlheinz Hilgert (Friedberg)

Mitglied: Annke von Tiling (Egelsbach)
Stellv.: Carsten Simmer (Homburg/Maulb.)

26. Gerhard Wolf wird als Gemeindemitglied in den Finanzausschuss gewählt.
27. Heike Zick-Kuchinke wird als Pfarrermittglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
28. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **74/15**).
29. Der Antrag des Dekanates Ried zu fair gehandelten Textilien (Drs. **90/15**) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung überwiesen.
30. Die folgende Resolution (Drs. **95/15**) wird beschlossen:

**FRIEDEN KANN NICHT MIT WAFFEN
GEWONNEN WERDEN**

Wir trauern mit vielen Menschen um die Toten der Terror-Anschläge in Paris. Mit ihnen sind wir erschrocken über die Brutalität und Menschenverachtung, mit der so viele ermordet wurden.

Wir teilen mit den Menschen in Frankreich den Wunsch, in Frieden und ohne terroristische Bedrohung zu leben. Der sogenannte Islamische Staat will diesen Frieden zerstören.

Für uns ist selbstverständlich, dass sich Deutschland mit seinem befreundeten Nachbarn Frankreich solidarisch zeigt. Manchmal ist der größere Freundschaftsdienst nicht das schnelle Mitgehen, sondern das Stellen kritischer Fragen. Ist es wirklich klug, allein auf Stärke zu setzen und Vergeltung zu üben? Ist die rechtliche Grundlage dafür wirklich tragfähig? Sind die Folgen eines erweiterten Kampfeinsatzes genügend bedacht? Sind die Ziele konkret genug definiert und sind sie überhaupt mit diesen Mitteln erreichbar? Werden die Folgen für die Lage in Syrien und Irak richtig eingeschätzt? In Syrien sterben viele Menschen nicht nur durch IS-Gewalt, sondern auch durch die Waffen der Assad-Armee und verschiedener anderer Milizen.

In den vergangenen Jahren gab es einige Versuche, mit Militäreinsätzen in Afghanistan und im Irak islamistischen Terror zu bekämpfen. Dies ist nicht gelungen. Im Gegenteil, die damit einhergehende Destabilisierung dieser Länder und ihrer Regionen hat viele Millionen Menschen ins Elend gestürzt und den islamistischen Terror gestärkt.

Sie hat zudem die Flüchtlingsbewegungen dieser Tage mit ausgelöst.

Heute kann der islamistische Terror keiner einzelnen Region mehr zugeordnet werden. Er kann deshalb auch nicht nach der Logik eines Territorialkrieges überwunden werden. Der Terror entsteht in den Köpfen vieler Menschen in vielen Ländern. Dem muss deshalb an vielen Orten und mit vielen Mitteln entgegen gewirkt werden. Dies ist eine langfristige Herausforderung, die langen Atem, Besonnenheit, Mut zur Geduld und kreative Ideen erfordert. Waffengewalt lockt mit schnellen Wirkungen, doch sie führt nicht zum Erfolg.

Wir treten dafür ein, sorgsam zu prüfen, mit welchen Mitteln Frieden und Freiheit wirklich verteidigt und gesichert werden können. Wir treten dafür ein, die Gewalt jeglicher Terrorbewegungen mit den Mitteln des Völkerrechts (UN-Mandat), der Ökonomie (wirksames Wirtschaftsembargo, Stoppen der Geldströme, dem Stopp von Rüstungsexporten, Sanktionen gegen Unterstützer) und Argumentation zu bekämpfen. Dies ist eine gemeinsame Aufgabe aller friedliebenden Menschen, aller Staaten und aller Religionsgemeinschaften. Als Christinnen und Christen sind wir überzeugt: Frieden kann nicht mit Waffen gewonnen werden.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 2015 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 13. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 12. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 23. bis 25. April 2015

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Tagesordnung wird um den Beratungspunkt „Neubenennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (GfDE)“ erweitert.
3. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - a. Bericht des Präses (Drs. **03/15**)
 - b. Berichte der Kirchenleitung
 - Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2014/2015 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO (Drs. **04-1/15**)

Die folgende Resolution zum Thema „Flüchtlingspolitik“ wird beschlossen:

*Der Fremde, der sich bei euch aufhält,
soll euch wie ein Einheimischer gelten,
und du sollst ihn lieben wie dich selbst.
3. Mose 19, 34 (Einheitsübersetzung)*

Resolution der Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Die Synode der EKHN ist entsetzt über das massenhafte Sterben im Mittelmeer und ruft erneut zum Umdenken und zur Umkehr in der europäischen Flüchtlingspolitik auf. Angesichts der gegenwärtigen Krisen im Nahen und Mittleren Osten und am Horn von Afrika muss Europa, muss Deutschland, müssen wir alle mehr Verantwortung übernehmen und konzentriert Flüchtlinge aufnehmen.

1. Europäische Seenotrettung
Die Rettung von Bootsflüchtlingen ist eine gesamteuropäische Aufgabe. 1.750 tote Flüchtlinge seit Jahresbeginn, 5.500 Tote seit dem Unglück von Lampedusa im Oktober 2013 sind unerträglich und eine Schande für Europa.

Wir fordern umgehend eine umfassende zivile Seenotrettung in europäischer Verantwortung von der Ägäis bis zur Meeresecke von Gibraltar.

2. Legale Wege nach Europa
Die Abschottung der europäischen Außengrenzen führt zu immer mehr Toten und befördert das Schlepperwesen. Angesichts der katastrophalen Zustände besonders in Libyen sollen die dort gestrandeten Flüchtlinge schnell evakuiert werden, bevor sie in marode Boote steigen und sich in Lebensgefahr begeben müssen.

Wir fordern legale und gefahrenfreie Wege für Flüchtlinge nach Europa. Die bestehenden humanitären Aufnahmeprogramme und das Resettlementprogramm müssen großzügiger genutzt werden. Beispielsweise sollte Deutschland, wo die meisten Syrer in Europa

leben, die Einreise ihrer Familienangehörigen weiterhin ermöglichen.

3. Solidarische Flüchtlingspolitik
Die Lebenschancen der Flüchtlinge in Europa sind sehr stark von den unterschiedlichen Bedingungen in den 28 Mitgliedsstaaten der EU abhängig.

Wir fordern eine einheitliche, humane Flüchtlingspolitik in Europa mit verbindlichen Mindeststandards für die Aufnahme und Unterstützung der Flüchtlinge. Bei der Verteilung innerhalb Europas sollen deren Interessen ausschlaggebend sein, um sprachliche, familiäre und kulturelle Anknüpfungsmöglichkeiten der Flüchtlinge zu berücksichtigen und so ihre Integration zu erleichtern. Dublin-Überstellungen in EU-Staaten, in denen Schutzsuchenden Menschenrechtsverletzungen drohen, dürfen nicht mehr stattfinden. Menschen, die in einem EU-Staat als Flüchtling anerkannt sind, sollen sich in Europa frei bewegen können.

Diese Resolution soll geschickt werden an:

- Hessische und rheinland-pfälzische Landesregierungen und jeweilige Landtagsfraktionen
- Bundesregierung und die Fraktionen des Bundestages
- Innenminister des Bundes
- Landtags-, Bundestags- und EU-Abgeordnete im Kirchengebiet der EKHN

Nachrichtlich an:

- GEKE
- KEK
- EKD
- EKKW
- Diözesanversammlungen Mainz und Limburg

Der folgende Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. **30/15**) wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, das neue Rechnungswesen in anderen Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen nicht einzuführen, solange ein geordneter, reibungsloser Einsatz nicht gewährleistet werden kann.

Die Anträge des Dekanats Bergstraße zur Verwaltung der Kollektenkassen (Drs. **28/15**), zur Einführung des neuen Rechnungswesens (Drs. **29/15**), zur Prüfung von Haushaltsklarheit und -wahrheit bei der Einführung der Doppik (Drs. **31/15**) und zu den Kosten der Einführung der Doppik (Drs. **32/15**) werden an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der

Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Im Rahmen der Sicherstellung des kirchlichen Bildungsauftrages muss zukünftig der Bereich KiTa aus der Einsparungsvorgabe 2025 herausgenommen werden bzw. diese ausgesetzt werden. Ansonsten müssen ca. 6-7 KiTas pro Jahr geschlossen werden!

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die KiTaVo und weitere Bestimmungen regeln neuerdings Bereiche, die zu einem sehr hohen Prozentsatz zu Lasten der Kommunen gehen (z.B. Geschäftsführung der Trägermodelle 0,8 Stunden pro Gruppe; 2 Verwaltungsstunden pro Gruppe; kw-Vermerke für Personalüberhang zwei Jahre lang). Dies ist kommunalen Gremien nicht vermittelbar. Hier droht ein Verlust der Trägerschaft! Um diesen Kostensteigerungen entgegenzuwirken möge die Synode eine komplette Kostenübernahme der Trägergeschäftsführung und der Verwaltungsstunden beschließen. Auch andere freie Träger müssen ihre inneren Strukturen selbst finanzieren oder preiswertere umsetzen.

- Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/15**)

Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Nutzung digitaler Medien (z.B. YouTube) vorzulegen, um evangelische Themen für diese Medien aufzubereiten und in entsprechender „Sprache“ zu fassen.

- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/15**)

Nachstehender Antrag wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der bereinigte Überschuss von € 14,8 Mill. soll eingesetzt werden, um in jeder Propstei ein Anwesen zu erwerben und zu erhalten, in dem Flüchtlinge untergebracht werden können und exemplarisch deutlich wird, wie nach unserem Verständnis Unterbringung und Begleitung von Flüchtlingen angemessen und sinnvoll ist. Damit stellt die Synode die bisherige Flüchtlingsarbeit (-Seelsorgestellen -psychosoziale Beratung in Frankfurt -Beratung bei der Erstaufnahme -regionale u. Dekanatsangebote) auf ein weiteres Standbein. Dabei sollen Modelle gemischter Wohn- und Lebensformen im Blick sein und diese Häuser als Einrichtungen der EKHN an Orten entwickelt werden, an denen Ehrenamtliche u. Unterstützungsgruppen in der Flüchtlingsarbeit engagiert sind.

- Sachstandsbericht zur Zukunftssicherung der Diakonie- und Sozialstationen 2.0 (Drs. **05/15**)
- Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. **06/15**, *nur schriftlich*)

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **07/15**, *nur schriftlich*)

c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)

- des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **08-1/15**)

4. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst (Drs. **09/15**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstbezeichnungen (Drs. **10/15**) wird verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Zuordnungsgesetz der EKD (Drs. **11/15**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drs. **12/15**) wird nach erster Lesung mit dem dazu eingebrachten Antrag an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drs. **13/15**) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag des Stadtdekanats Frankfurt a.M. (Drs. **22/15**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Einführung einer Rechtsverordnung zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien (Drs. **14/15**) wird verabschiedet.
10. Das Kirchengesetz zur Schaffung einer Übergangsregelung zum Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drs. **15/15**) wird nach erster Lesung mit dem dazu eingebrachten Antrag an den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
11. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie (Drs. **16/15**) wird nach erster Lesung an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Koordinierungsausschuss der EKHN und der EKKW für die Diakonie Hessen überwiesen.

- 12.** Das Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs (Drs. **17/15**) wird verabschiedet.

Der nachfolgende Entschließungsantrag wird beschlossen:

Die Elfte Kirchensynode empfiehlt der Zwölften Kirchensynode, §11 des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD im Lichte von § 6a des Personalförderungsgesetzes zu revidieren.

Der folgende Antrag des Dekanats Bergstraße (Drs. **27/15**) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

Die Synode der EKHN soll die gesetzlichen Grundlagen dafür schaffen, dass allen Mitarbeitenden der EKHN nach zehn Jahren Dienst die Möglichkeit einer bezahlten Auszeit/ Studienzzeit von bis zu drei Monaten eingeräumt wird.

- 13.** Die Elfte Kirchensynode der EKHN dankt ihrem Fachausschuss, den Zuständigen in der Kirchenverwaltung und insbesondere den beteiligten Schulen sehr herzlich für die Präsentation der Arbeit der Schulen in kirchlicher Trägerschaft während ihrer 12. Tagung. Die Synode sieht in der Arbeit der evangelischen Schulen die erfolgreiche Umsetzung des allgemeinen Bildungsauftrags in spezifisch kirchlicher Prägung. Sie konstatiert die segensreichen Auswirkungen dieser Arbeit auf die Gesellschaft und hofft darauf, dass diese beispielhafte Arbeit Wirkungen auf das staatliche Schulwesen hat.

Inspiziert von den Vorführungen der Schulbands auf der Synodaltagung stellt sich die Frage nach einer Förderung von Nachwuchsbands im Sacropop oder –rockbereich, ausgehend von den ev. Schulen. Dazu wird nachstehender Antrag an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode einen Vorschlag zu erarbeiten, wie am Laubachkolleg und am Ev. Gymnasium Bad Marienberg die Begleitung und Förderung von christlichen Schulbands unterstützt werden kann, z.B. durch Freistellungsstunden für Musiklehrende oder durch Kooperationen mit externen Fachleuten. Besonders die Begleitung und Förderung nach der Schulzeit soll mitbedacht werden.

- 14.** Pröpstin Karin Held wird mit Wirkung zum 1. September 2016 zur Pröpstin für den Propsteibereich Starkenburg wiedergewählt.
- 15.** Claus Ludwig Dieter wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
- 16.** Alexander Gemeinhardt wird als Gemeindemitglied in den Benennungsausschuss gewählt.
- 17.** Christian Harms wird in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt.
- 18.** Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **21/15**).
- 19.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zur gerechten Besteuerung von Unternehmensgewinnen in Europa (Drs. **23/15**) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und die Kirchenleitung gegeben.
- 20.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit (Drs. **24/15**) wird als

Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.

- 21.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Erstellung der Haushaltspläne (Drs. **25/15**) wird als Material an den Finanzausschuss und die Kirchenleitung gegeben.
- 22.** Der Antrag des Dekanats Wetterau zur Zuweisung für ehrenamtliche Verkündigung (Drs. **26/15**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben.
- 23.** Der Antrag der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Bad Schwalbach und Idstein zur Änderung des § 26 Abs. 1 der Dekanatssynodalordnung (DSO) wird als Material an den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Kirchensynodalvorstand gegeben.
- 24.** Die folgenden Tagesordnungspunkte werden auf die 13. Tagung der Elften Kirchensynode vertagt:
- Nachwahl eines Pfarrermittgliedes in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
 - Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Verwaltungsausschuss.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 21. Mai 2015 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 12. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

**Beschlüsse
der 11. Tagung der Elften Kirchensynode der
EKHN in Frankfurt am Main vom
19.11. bis 22.11.2014**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - a. des Präses (Drs. **52/14**)
 - b. der Kirchenleitung:
 - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2013 (Drs. **53/14**)
Die Synode nimmt die Jahresrechnung 2013 ab und entlastet den Verwaltungsrat.
 - Bericht des Kooperationsrates (Drs. **54/14**)
 - Krippenanschubprogramm 2009 – 2014 Abschlussbericht (Drs. **Nr. 55/14**)
 - Bericht über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drs. **56/14, nur schriftlich**)
 - Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **57/14, nur schriftlich**)
 - c. der Ausschüsse (Drs. **58-1/14 bis 58-6/14, nur schriftlich**)
 - d. über die 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drs. **59-1/14 bis 59-6/14**)
 - e. Bericht Diakonie Hessen (Drs. **60/14**)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 (Drs. **61/14**) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschl. Anlagen) der EKHN für das Haushaltsjahr 2015 (Drs. **62/14**) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:

*Budgetbereich 4.1,
Unterbudget B04110 Ev. Akademie*
Streichung der Anschubfinanzierung für die Ev. Akademie in Höhe von 100.000 Euro.

*Budgetbereich 5.1,
Unterbudget B05101 Diakonisches Werk Hessen*
Die Überführung von 500.000 Euro in eine gesamt-kirchliche Rücklage erfolgt nicht, stattdessen wird der Betrag dem Vergabegremium treuhänderisch zur Förderung der Sozial- und Diakoniestationen zur Verfügung gestellt.

Für Projekte im Rahmen der „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ werden Mittel aus der Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“ in Höhe von 200.000 Euro unter folgenden Vorgaben zur Verfügung gestellt:

1. Beschränkung der jährlichen Verwendung auf höchstens 50.000 Euro, damit die Mittel für die Laufzeit von 7 Jahren ausreichen.
2. Aufteilung des Gesamtbetrages in 170.000 Euro für eine zweckbestimmte Rücklage und 30.000 Euro für konkrete geplante Aufwendungen in 2015 (im Vollzug wäre eine Umschichtung bis zum Höchstbetrag für die konkrete Verwendung in Höhe von 50.000 Euro möglich).
3. Das Vergabegremium soll der Kirchensynode über die Verwendung der Mittel berichten.

Für die Arbeit mit Flüchtlingen werden Mittel in Höhe von 1.000.000 Euro zur Verfügung gestellt. Zur Bereitstellung der Mittel wird das Folgende beschlossen:

1. Die Haushaltsmittel werden je zur Hälfte auf die Haushaltsjahre 2015 und 2016 verteilt:
 - a) Veranschlagung von Zuweisungen und Umlagen innerhalb der EKHN in Höhe von 500.000 Euro im Haushaltsplan 2015 (Deckung: Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“).
 - b) Ausbringung einer Verpflichtungsermächtigung in § 2 Haushaltsfeststellungsgesetz 2015 in Höhe von 500.000 Euro, fällig 2016, zur haushaltsrechtlichen Absicherung einer Veranschlagung im Haushaltsplan 2016.
2. Bildung einer zweckbestimmten Rücklage in Höhe von 241.544 Euro zur teilweisen Ansammlung der Mittel für die Veranschlagung im Haushaltsplan 2016 (Deckung: Rücklage „Haushaltsüberschuss 2013“ in Höhe von 141.544 Euro [restliche Mittel der Rücklage] und reduzierte Aufwendungen im Gesamthaushalt in Höhe von 100.000 Euro).
3. Die Kirchenleitung soll eine Konzeption für die mittelfristige Arbeit mit Flüchtlingen vorlegen, damit die Aufgabe „Arbeit mit Flüchtlingen“ aus der Situation einer nur kurzfristigen Finanzierung herausgeführt und bei Bedarf verstetigt werden kann.

Der Antrag des Dekanates Schotten (Drs. **97/14**) wird als Material an den Bauausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Im Budgetbereich 1 Kindertagesstätten sollen zusätzliche Gelder für eine Übergangszeit bis zur Einführung der Mindestverordnung Kindertagesstätten (MVO) bereitgestellt werden.

Die Synode beauftragt den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung sich mit der Anschubfinanzierung der Ev. Akademie zu beschäftigen.

5. Das Kirchengesetz zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Drs. **63/14**) wird nach

der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Rechnungsprüfungsausschuss, an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

6. Das Kirchengesetz zur Änderung von § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Drs. **64/14**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsynodalordnung (Drs. **65/14**) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des MVG-Anwendungsgesetzes Diakonie (Drs. **66/14**) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz zur Einführung eines Studienurlaubs (Drs. **67/14**) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drs. **68/14**) wird verabschiedet.
11. Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **69/14**) wird verabschiedet.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, eine Gesetzesvorlage einzubringen, um die gültige Kollektenordnung, das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung – Kollo) vom 14. September 2002, Amtsblatt 2003, S. 150, zu aktualisieren.

Die Kirchenleitung möge eine Vorlage erarbeiten, wie Kosten für Gottesdienste in Einrichtungen, die vornehmlich der Betreuung von Alten, Kranken oder Behinderten dienen, so finanziert werden, dass sie nicht eine zusätzliche finanzielle Belastung der jeweiligen Kirchengemeinde darstellen.

12. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. **70/14**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung, für die 12. Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten.

In der Kirchenordnung werden Begriffe verwendet, die sowohl theologisch als auch juristisch gefüllt sind - zum Beispiel: „Auftrag“, „Berufung“, „bevollmächtigen“.

Manche Begriffe gehen als Übersetzungen aus den alten Sprachen bis in die Bibel und die Bekenntnisschriften zurück und sind zugleich Begriffe sowohl der Rechtssprache als auch der heutigen Umgangssprache.

Sie sollen daraufhin überprüft werden, wie sich in ihrem Gebrauch innerhalb von Rechtstexten

Geistliches und Rechtliches zueinander verhalten. Wo es möglich ist, soll eine stringente Verwendung solcher Begriffe angestrebt werden.

In den Gremien, die für die Ausbildung und Betreuung von Lektor/inn/en und Prädikant/inn/en zuständig sind, soll ein Berater aus der Gruppe der Betroffenen mit beratender Stimme berufen/gewählt werden.

13. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (Drs. **71/14**) wird verabschiedet.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drs. **72/14**) wird verabschiedet.
15. Das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drs. **73/14**) wird verabschiedet.
16. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Hochschule in Darmstadt (EHDG) (Drs. **95/14**) wird verabschiedet.

17. Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. **74/14** zustimmend zur Kenntnis und beschließt, das 500. Reformationsjubiläum im Jahr 2017 und die beiden Jahre davor mit einer Reihe von Maßnahmen auf lokaler, regionaler, gesamt-kirchlicher und EKD-Ebene bewusst zu gestalten. Dafür werden insgesamt 2.978.800 Euro bereitgestellt. Finanziert werden damit die benötigten Sach- und Personalmittel sowie eine zusätzliche EKD-Umlage zur Finanzierung des Kirchentags Berlin/Wittenberg 2017.

Nachstehender Antrag wird als Material an das Projektbüro „Reformationsdekade“ überwiesen:

Bei der weiteren Vorbereitung des Jubiläumjahres steht der 31.10.2017 deutlich im Fokus, und für die Gemeinden werden Bausteine erarbeitet, dass in der Fläche dieses Fest am Reformationstag deutlich gefeiert wird.

18. Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung (Drs. **75/14**) zu, die Zahl der Propsteibereiche zum 01.10.2017 von sechs auf fünf anzupassen und die Kirchenordnung um die vorgeschlagenen Verfahrensregelungen zu ergänzen. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine entsprechende Vorlage für die Frühjahrssynode 2015 zu erstellen.

Die dazu eingebrachten synodalen Anträge werden als Material an die Kirchenleitung übergeben.

19. Die Synode beschließt (Drs. **76/14**):
 - a) Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 2015
 - und
 - b) Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2014.
20. Die Kirchensynode erkennt die Verfassung der Evangelischen Hochschule Darmstadt an (Drs. **77/14**).

21. Die Synode empfängt ökumenische Gäste und befasst sich mit dem Schwerpunktthema „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ (Drs. 78/14).

Im Gefolge der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen 2013 in Busan / Korea und des dort an die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rats der Kirchen ergangenen Aufrufs beschließt die Kirchensynode, dass die EKHN in den kommenden 6 Jahren (2015-2020) im Rahmen einer „Pilgerreise“ kirchliche und gemeindliche Initiativen der Gerechtigkeit und des Friedens mit regionalen, nationalen und internationalen Initiativen verbindet sowie eigene Beiträge entwickelt und in die gemeinsame „Pilgerreise der Gerechtigkeit und des Friedens“ einbringt.

Die Kirchensynode beschließt im Einzelnen:

- Die EKHN fördert Projekte, Initiativen und Angebote in Gemeinden, Dekanaten, auf gesamt-kirchlicher Ebene und im Rahmen von Programmen / Angeboten des Ökumenischen Rates der Kirchen, die sich auf die Themenfelder der Pilgerreise beziehen. Diese liegen in den Bereichen „Gerechter Friede“ / Friedensbildung; Armutsbekämpfung; Initiativen gegen Rüstungsexporte; Klimagerechtigkeit; Ökonomie des Lebens; Willkommenskultur für Flüchtlinge / interkulturelle Öffnung.

- Im Haushalt 2015 werden Mittel für Projekte im Rahmen dieser Pilgerreise zur Verfügung gestellt.

- Für den Zeitraum der „Pilgerreise“ (2015 bis 2020) wird ein Ausschuss aus Personen der Kirchenleitung, des Kirchensynodalvorstandes, des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung und des Zentrums Ökumene eingesetzt. Dieser begleitet die Pilgerreise und entscheidet über die Vergabe der Mittel. Die Geschäftsführung wird dem Zentrum Ökumene übertragen.

- Dieser Ausschuss legt jeweils in der Herbstsynodaltagung einen kurzen Zwischenbericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel vor.

- Bei allen Projekten, Initiativen und Angeboten ist die Vermeidung, Verminderung oder Kompensation von CO₂-Ausstoß zu bedenken. Kompensationen sollen über die kirchliche Klima-Kollekte (www.klima-kollekte.de) oder vergleichbare Initiativen erfolgen.

22. Die Synode nimmt die Drucksache Nr. 79/14 (Stellungnahme der AG „Lärm und ungestörte Religionsausübung“) zur Kenntnis und teilt die Einschätzung, dass die bisherigen Appelle nicht die erwartete Wirkung entfaltet haben.

Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand, in einem abgestimmten

Verfahren sicher zu stellen, dass die gestellten Fragen nach der „Störung religiöser Handlungen durch Lärm“ bearbeitet und beantwortet werden und der Synode darüber berichtet wird.

Die Kirchenleitung wird gebeten, als Grundlage für Planungsverfahren Kriterien zu prüfen, die die Bewertung des Rechtes auf ungestörte Religionsausübung im Rahmen von Planfeststellungsverfahren ermöglichen.

23. Die Synode wird über die geplante Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ für Kirchenvorstände und Mitarbeitende am 10. Oktober 2015 in den Hessenhallen in Gießen informiert (Drs. 80/14).

24. Die Synode hat das nachstehende Votum des Theologischen Ausschusses (Drs. 81/14) beraten und angenommen und einstimmig beschlossen, es an die EKD weiter zu geben.

Martin Luthers sog. „Judenschriften“ im Horizont des EKHN-Grundartikels (1991) und des Reformationsjubiläums (2017)

[1] Martin Luther und seine Theologie haben nicht nur die lutherischen Kirchen, sondern den Protestantismus insgesamt maßgeblich geprägt. Die evangelischen Kirchen in Deutschland können daher im Vorfeld des Reformationsjubiläums im Jahr 2017 nicht an Luthers Haltung zum zeitgenössischen Judentum¹, wie sie sich insbesondere in seinen sogenannten „Judenschriften“ bekundet, vorbeigehen. Wir sind denjenigen in den evangelischen Kirchen dankbar, die dieses belastende Erbe insbesondere in den letzten Jahrzehnten kritisch beleuchtet haben.

[2] Die nachfolgenden Aussagen zu Luthers „Judenschriften“ wollen nicht die zentrale Bedeutung Luthers für die Geschichte und die Theologie des Protestantismus in Frage stellen. Sie wollen aber darauf aufmerksam machen, dass Luthers Verhältnis zum Judentum, wie es sich in seinen „Judenschriften“ spiegelt, weder ein zufälliges Ereignis, noch eine marginale Größe innerhalb seines reformatorischen Wirkens oder theologischen Denkens ist. Luthers Haltung nimmt vielmehr einen verbreiteten zeitgenössischen Antijudaismus auf, verknüpft ihn mit zentralen Einsichten seiner Theologie, insbesondere der Rechtfertigungslehre, und gibt Handlungsanleitungen, die der völkische Antisemitismus aufgreifen konnte.

Luthers sog. „Judenschriften“ in ihrem historischen und theologischen Kontext

[3] In allen gesellschaftlichen Schichten des 16. Jahrhunderts, bei Anhängern ebenso wie bei Gegnern der Reformation, war die Vorstellung verbreitet, „dass die Juden mit dem Teufel im Bunde seien, in ‚parasitärer‘ Weise, insbesondere durch den Wucher, ihre ‚Wirtsvölker‘ aussaugten, heimlich mit den Türken paktierten, ihnen als Spione dienten und durch magische Praktiken unablässig darauf hinwirkten, Christus und Maria zu schmähen, Proselyten zu machen und die christlichen Gemeinwesen zu unterminieren“ (Thomas Kaufmann,

¹ Mit Zögern gebrauchen wir den Begriff des „Judentums“. Alternativ könnte man auch den Neologismus „Judenheit“ verwenden (vgl. z.B. Thomas Kaufmann).

Handbuch des Antisemitismus 3 [2010], S. 286). Dies zeigt beispielhaft die sog. „Reuchlin-Fehde“ in den Jahren vor der Reformation: Gegenüber dem zum Christentum konvertierten Juden Johannes Pfefferkorn widersprach der humanistische Hebraist Johannes Reuchlin (1455-1522) in seinem „Augenspiegel“ (1511) der Forderung nach Verbrennung der jüdischen Schriften und fand dabei die vehemente Unterstützung der Humanisten und breiter Teile der Öffentlichkeit, unter ihnen viele spätere Anhänger der Reformation. Ihre Sympathie war jedoch begrenzt und wesentlich dem Interesse an der antiken Philologie geschuldet. An der Forderung nach einer Taufe der Juden und der Anerkennung Jesu als Messias hielt man fest. Dies konnte sich auch unter den Humanisten wie bei Erasmus von Rotterdam zu einem expliziten Antijudaismus steigern.

[4] Martin Luther hat seine „Judenschriften“ ohne engere Kontakte zur jüdischen Bevölkerung verfasst und sich auch nicht um ein solches Kennenlernen bemüht. Die Juden interessierten ihn als Zeugnis des göttlichen Geschichtshandelns und dienten ihm zugleich als Spiegel der christlichen Selbsterkenntnis für eine Religion, die sich aus seiner Sicht ähnlich wie „Papsttum“ und Islam von Selbstrechtfertigung und der Verdienstlichkeit der Werke leiten lässt.

[5] Die von vielen Anhängern der reformatorischen Ideen in den frühen Jahren der Reformation gesehene „eschatologische Wende“ beinhaltete – insbesondere nach Luthers Schrift „Daß Jesus Christus ein geborner Jude sei“ (1523) – auch die Erwartung, dass der „Durchbruch des Wortes Gottes“ auch Teile der jüdischen Bevölkerung einschließen werde. Luther forderte, dass man die traditionellen Vorwürfe des Judenhasses aufgeben, welche die verfehlte Lehre der römischen Kirche begleitet hätten, und die christliche Lehre rein und unverfälscht darbiete. Solche Erwartungen trugen zumindest dazu bei, dass die protestantischen Haltungen zum Judentum in den frühen Jahren der Reformation vielstimmig wurden und sich judenfreundlichere Töne unter sie mischten. Gleichwohl besteht zwischen Luthers im Tenor freundlicherer Schrift von 1523 und den späten Schriften zwischen 1538 und 1543 („Wider die Sabbather“ [1538]; „Von den Juden und ihren Lügen“ [1543]; „Vom Schem Hamphoras“ [1543]; „Von den letzten Worten Davids“ [1543]) mit ihrer Vehemenz und ihrem unverhüllten Judenhass eine deutliche Kontinuität: das Verhältnis zu Christus und der Glaube an die Rechtfertigung des Sünders schlossen für ihn eine eigene und bleibende jüdische Erwählung durch Gott aus. Dies sah Luther in der jüdischen Geschichte (seit der Kreuzigung Jesu) bestätigt, die er als Strafe für die Verwerfung des Messias Jesus durch die Juden deutete.

[6] Mit dem territorialen Auf- und Ausbau der Reformation sahen sich evangelische Theologen und Obrigkeiten – auch angesichts katholischer und antijüdischer Polemik, wie sie z.B. an der Schrift des Konvertiten Antonius Margaritha „Der gantz jüdisch glaub“ (1530) deutlich wird – zunehmend selbst verantwortlich für die geringen Bekehrungserfolge, welche die neue reformatorische Lehre unter der jüdischen Bevölkerung erzielte. Luther propagierte

seit den späten 1530er Jahren eine dezidiert anti-jüdische Politik der Territorialherren. Mit seinen späten „Judenschriften“ wollte er sie zur Ausweisung der Juden drängen und schreckte nicht vor dem Aufruf zu einem gewaltsamen Vorgehen und übelsten sprachlichen Entgleisungen zurück. Die „Judenpolitik“ der reformatorischen Territorien kehrte mit den durch Luther und andere initiierten Maßnahmen weitgehend zur vorreformatorischen Praxis zurück, die sich zwischen begrenzter Duldung und Ausweisung bewegte und auch wechseln konnte.

Die Rezeption von Luthers sog. „Judenschriften“ im Protestantismus

[7] Luthers späte „Judenschriften“ wurden bis zum 19. Jahrhundert nicht in breiterem Umfang rezipiert. Insbesondere im Pietismus kam es nicht zuletzt unter den Vorzeichen einer neuen Eschatologie und der damit verbundenen Erwartung einer Judenbekehrung zu einer freundlicheren Haltung gegenüber den jüdischen Mitbürgern (Spener, Zinzendorf) und vereinzelt auch zu einer Kritik an Luthers judenfeindlichen Schriften (Gottfried Arnold). Für den im 19. Jahrhundert aufkommenden rassistischen Antisemitismus spielten Luthers späte „Judenschriften“ noch eine geringe Rolle. Nach dem Ersten Weltkrieg aber und insbesondere unter den nationalsozialistischen Gegnern und Befürwortern des Christentums gewann der Rekurs auf diese Schriften an Bedeutung; sie beeinflussten auch die Bibelauslegung christlicher Kommentatoren, insbesondere im deutschen Kulturkreis. Noch in den Nürnberger Prozessen berief sich Julius Streicher auf Luther als Gewährsmann der antisemitischen Hetzpropaganda. Schon allein diese wechselvolle Rezeptionsgeschichte zeigt, dass sich die evangelischen Kirchen klar zu Luthers „Judenschriften“ positionieren müssen.

Kritik und Distanzierung von Luthers sog. „Judenschriften“

[8] Luthers reformatorischer Grundimpuls gründet in der Auslegung der Hl. Schrift. Dies verleiht Luthers Aufnahme der zeitüblichen christologischen Deutung des Alten Testaments und der unkritischen Auslegung der antijüdischen Passagen des Neuen Testaments ein besonderes Gewicht. Luthers Interpretation insbesondere der sog. messianischen Stellen des Alten Testaments hält heutiger historisch-kritischer Exegese und insbesondere der Mehrdeutigkeit biblischer Texte, wie sie die Rezeptionsästhetik sieht, nicht stand.

[9] In selbstkritischen Momenten war sich Luther der Begrenztheit seiner Theologie und seines kirchlichen Handelns durchaus bewusst. Spannungen innerhalb seiner Theologie sowie Widersprüche zwischen Theologie und praktischem Handeln traten bei ihm besonders dann zutage, wenn er sich mit Gegnern auseinandersetzte, die er als eschatologische Feinde identifizierte (Papsttum, Türken, Täufer, Judentum): Ähnlich wie seine Haltung zu den Täufern der Reformationszeit nur schwer mit seiner Berufung auf die Bindung des Gewissens an das Wort der Schrift harmonierte, ist im Zusammenhang mit seinen „Judenschriften“ seine Haltung gegenüber dem zeitgenössischen Judentum

nicht mit dem Zeugnis der Schrift von der bleibenden Erwählung Israels vereinbar.

[10] Der Gedanke einer bleibenden Erwählung Israels und der Treue Gottes zu seinem Volk blieb Martin Luther unter Berufung auf alttestamentliche israelkritische Passagen verschlossen. In seinen späten „Judenschriften“ hat er dem Judentum den Status als Volk Gottes explizit abgesprochen, indem er auf den s. E. 1500 Jahre währenden Zorn Gottes über das jüdische Volk verweist. Dem widerspricht die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau mit ihrem 1991 erweiterten Grundartikel ihrer Kirchenordnung nachdrücklich: „Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein“.

Die Synode hat die Sondervoten von Frau Dr. Rinn, Herrn Weisgerber und Herrn Dr. Ferber entgegen genommen und den Theologischen Ausschuss und den KSV beauftragt, sich weiter mit der Aufarbeitung antijüdischer Traditionen in unserer Kirche sowie mit der Vermittlung des 1991 geänderten Grundartikels in unserer Kirche aus-einanderzusetzen. Außerdem wird der Theologische Ausschuss beauftragt, sich mit der Bedeutung der Rechtsfertigungslehre in der Gegenwart zu beschäftigen.

Die Kirchenleitung leitet diese Ausarbeitung an alle Gemeinden weiter mit der Bitte, diese Ausführungen im Rahmen ihrer Veranstaltungen zur Lutherdekade angemessen zu berücksichtigen.

25. Die Synode hört den Vortrag von Prof. Dr. Breul zum Thema „475 Jahre Konfirmation – ‘Ziegenhainer Kirchenzuchtordnung’ von 1539“.
26. Dekan Oliver Albrecht wird mit Wirkung zum 1. März 2015 zum Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau gewählt.
27. Propst Matthias Schmidt wird mit Wirkung zum 1. März 2016 zum Propst für den Propsteibereich Oberhessen wiedergewählt.
28. Gabriele Melk wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
29. Evelyn Bachler wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
30. Wilfried Schutt wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
31. Susanne Domnick wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
32. Bettina von Bremen wird als Pfarrerglied in den Theologischen Ausschuss gewählt.
33. Joachim Bundschuh wird als Pfarrerglied in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung gewählt.
34. Nachstehende Mitglieder, erste und zweite Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in die Zwölfte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Gemeindeglieder

(jeweils 4 Vertreter/ -innen)

Mitglied: Johannes Grün (Mücke)
1. Stellv.: Paul-Erich Etzel (Wehrheim)
2. Stellv.: Dr. Lupold von Lehsten (Bensheim)

Mitglied: Monika Astrid Kittler (Frankfurt)
1. Stellv.: Jutta Trintz (Langen)
2. Stellv.: Gabriele Melk (Egelsbach)

Mitglied: Carsten Simmer (Homberg-Maulb.)
1. Stellv.: Detlef Baßin (Frankfurt)
2. Stellv.: Frank Puchter (Oberneisen)

Mitglied: Dore Struckmeier-Schubert (Frankfurt)
1. Stellv.: Alexander Gemeinhardt (Bensheim)
2. Stellv.: Dieter Zorbach (Bornich)

Theologinnen/ Theologen

(jeweils 3 Vertreter/ -innen)

Mitglied: Wolfgang Prawitz (Groß-Gerau)
1. Stellv.: Dr. Lothar Triebel (Mühlthal)
2. Stellv.: Christian Dolke (Diez)

Mitglied: Dr. Angela Rinn (Mainz)
1. Stellv.: Christine Streck-Spählinger (Frankfurt)
2. Stellv.: Susanne Domnick (Friedberg)

Mitglied: Gabriele Scherle (Frankfurt)
1. Stellv.: Annegret Puttkammer (Herborn)
2. Stellv.: Dr. Axel Wengenroth (Gemünden)

35. Dieprand von Schlabrendorff wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht wiedergewählt.
36. Christian Schewpe wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
37. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zu Predigt-aufträgen (Drs. **89/14**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
38. Der Antrag des Dekanates Wöllstein zur Arbeitszeitregelung in Kitas der EKHN (Drs. **90/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
39. Der Antrag des Dekanates Alsfeld zu Wortprotokollen (Drs. **91/14**) wird abgelehnt.
40. Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Land zum Datenschutz (Drs. **92/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
41. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zur Entwicklung neuer Kita-Trägermodelle (Drs. **96/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
42. Der Antrag des Dekanates Vogelsberg zu § 9 des KG zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drs. **98/14**) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.
43. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **94/14**).
44. Der folgende Tagesordnungspunkt wird auf die 12. Tagung der Elften Kirchensynode vertagt:
 - Wahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Synode

Beschlüsse der 10. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 8. bis 10. Mai 2014

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- a. Bericht des Präses (Drs. **03/14**)

Die Synode beschließt die Rücknahme des Auftrages aus der 5. Tagung der Elften Kirchensynode (s. *Amtsblatt 7/2012, S. 214, Beschluss Nr. 8*) an den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Theologischen Ausschuss, einen Alternativvorschlag zu Art. 53 Abs. 4 Satz 2 KO vorzubereiten.

- b. Berichte der Kirchenleitung

- Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2013/2014 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO (Drs. **04-1/14**)

Der synodale Antrag zu den Punkten Förderungsmöglichkeiten für Studierende, Einstellungen in Vikariat, Pfarrvikariat und Pfarrdienst, Ausbildungskapazitäten im Theologischen Seminar und Lehrpfarrer/innen und Lehrgemeinden wird als Material an den Kirchensynodalvorstand, an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft (Drs. **04-2/14**)
- Bericht über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. **04-3/14**)
- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN – Teil 2 (Drs. **05/14, Fortsetzung Drs. 52/13**)

Die dazu eingebrachten Anträge werden als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

- Bericht zur Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts (Drs. **06/14**)
- Konzeptionelle Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN (Drs. **07/14**)

Der Antrag zur Neuregelung der Notfallseelsorge wird an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag, das Thema Notfallseelsorge auf die Tagesordnung einer der nächsten Synodaltagungen aufzunehmen und die Kirchenleitung zu bitten, zu dieser Tagung ein Konzept

für die Notfallseelsorge vorzulegen, wird an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Auftrag, sich mit den konzeptionellen Überlegungen zur Seelsorge in der EKHN zu befassen, wird an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, an den Theologischen Ausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

- Bericht über die Ausführung von Synodenbeschlüssen der 9. Tagung der Elften Kirchensynode (Drs. **08/14, nur schriftlich**)
- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge der 8. und 9. Tagung der Elften Kirchensynode, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **09/14, nur schriftlich**)

- c. Berichte der Ausschüsse (*nur schriftlich*)

- des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. **10-1/14**)
- des Theologischen Ausschusses (Drs. **10-2/14**)
- des Verwaltungsausschusses (Drs. **10-3/14**)

3. Das Kirchengesetz zur Erprobung des kaufmännischen Rechnungswesens wird verabschiedet (Drs. **11/14**).
4. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD (Drs. **12/14**) wird nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und an den Koordinierungsausschuss für das Diakonische Werk der Diakonie Hessen überwiesen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung (Drs. **13/14**) wird verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur geschlechtergerechten Besetzung von Gremien in der EKHN (Drs. **14/14**) wird nicht weiter beraten, sondern die Kirchenleitung gebeten, die Ziele der Vorlage in eine Selbstverpflichtung, Richtlinie o. ä. zu fassen und der Kirchensynode zur Beschlussfassung in der Herbstsynode vorzulegen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Sonderzahlung für Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drs. **15/14**) wird nach erster Lesung an den Finanzausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Ausführung von § 6 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drs. **16/14**) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz zur Ausführung der §§ 38 und 51 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (Drs. **17/14**) wird nach erster Lesung an den Finanzausschuss,

den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

10. Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **63/13**, *keine neue Drucksache*) wird nach erster Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen, den Dekanatsanträgen (Drs. **31/14**, **38/14**, **40–48/14**) und den beiden Voten des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und des Theologischen Ausschusses an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

11. Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Drs. **20/14**) wird mit Änderungen verabschiedet.

Die nachfolgenden Entschließungsanträge werden beschlossen:

Der Studienurlaub für alle betroffenen Berufsfelder soll im Personalförderungsgesetz umfassend geregelt werden (Berufsgruppen, Zeitdauer, Finanzierung). Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur ersten Lesung in der Herbstsynode 2014 vorzulegen.

Bei allen Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die Gottesdienste, mit oder ohne Feier des Heiligen Abendmahls, leiten, ist sicherzustellen, dass sie über eine hinreichende Qualifikation auf dem Gebiet der Homiletik und Liturgik verfügen. Dabei sind insbesondere, wenn es sich um Gottesdienste in Altenheimen oder Kliniken handelt, die speziellen Bedingungen dieser Gottesdienste zu beachten, die sie von den „normalen“ Gemeindegottesdiensten unterscheiden. Die Kirchenleitung wird gebeten, das Zentrum Verkündigung und ggf. das Zentrum Seelsorge zu beauftragen, ein entsprechendes Curriculum zu entwickeln und die Ausbildung anzubieten, in der Qualifizierung gemäß § 4 Absatz 4,2, der Rechtsverordnung erreicht werden kann.

12. Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. **21/14**) wird verabschiedet.

13. Zur Zukunft der Mitgliederkommunikation fasst die Synode den folgenden Beschluss:

Die Impulspost sowie die weiteren Maßnahmen des Medien-Kommunikationskonzeptes, die im Zusammenspiel ein stimmiges Gesamtkonzept ergeben, werden fortgeführt und entsprechend der aktuellen Mediensituation weiterentwickelt. Die Kirchenleitung berichtet der Synode darüber im Rahmen ihres jährlichen Berichts. Die nächste Evaluierung der Impulspost erfolgt für die Frühjahrstagung der Synode im Jahr 2017, so dass dann auch über die Fortsetzung des Konzepts in den Jahren 2018ff entschieden werden kann.

14. Die Synode der EKHN beschließt als solidarische Kirche gegen Armut und Ausgrenzung die folgende Selbstverpflichtung:

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau will mit dieser Selbstverpflichtung für ein breites Bewusstsein in Kirche und Öffentlichkeit gegen unfreiwillige materielle Armut und soziale Ausgrenzung in Deutschland sowie zur Notwendigkeit der Bekämpfung ihrer Ursachen werben. Diese Selbstverpflichtung greift Anregungen der „Mainzer

Erklärung zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung“ der Landesarmutskonferenz Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2011 auf und steht in Kontinuität zum „Wort der Zehnten Synode der EKHN „Die Zukunft des Sozialstaates und unsere Verantwortung““ (Nov. 2006) sowie zur gleichnamigen Publikation der Kirchensynode von 2008.

Wir verpflichten uns hiermit,

- in innerkirchlichen sowie öffentlichen Diskussionen wertschätzend und respektvoll mit den Menschen und über die Menschen zu sprechen, die von Armut bedroht und betroffen sind,
- Vorurteilen gegenüber Menschen, die von Armut bedroht und betroffen sind, im kirchengemeindlichen wie auch im darüber hinausgehenden gesellschaftlichen Umfeld entschlossen entgegenzutreten und auf die strukturellen Ursachen von Armut und Ausgrenzung einerseits und der Konzentration von Reichtum andererseits aufmerksam zu machen,
- in innerkirchlichen sowie öffentlichen Diskussionen und Stellungnahmen auf die wachsende Kluft zwischen großem Reichtum und zunehmender Armut auch in Deutschland und deren tendenziell gesellschaftsspaltende Wirkung hinzuweisen,
- dafür zu sorgen, dass Angebote und Aktivitäten in Kirchengemeinden und in Dekanaten nicht zur Ausgrenzung von Menschen beitragen, die von Armut bedroht oder betroffen sind,
- kirchengemeindliche, Dekanats-, gesamtkirchliche und diakonische Angebote und Aktivitäten zu unterstützen, die Armut und Ausgrenzung bekämpfen oder zumindest lindern,
- gemeinwesendiakonische Initiativen zu unterstützen, bei denen Kirchengemeinden bzw. Dekanate gemeinsam mit Diakonie, weiteren Partnern sowie Betroffenen selbst lokale Strukturen aufbauen, die das Leben von Menschen verbessern, die von Armut bedroht und betroffen sind,
- die Intensität und Effektivität kirchlicher Sozialanwaltschaft auf lokaler und regionaler Ebene sowie auf Landesebene zu verbessern, wobei politische Initiativen und Gesetzesvorhaben insbesondere daran zu messen sind, ob sie Armut und soziale Ausgrenzung reduzieren oder befördern,
- die Arbeitsverhältnisse und Tarife in Kirche und Diakonie kritisch zu prüfen, ob sie zur Entstehung von Armut beitragen und nach Wegen zu suchen, um Missstände abzustellen.

15. Die Synode wird von der Kirchenleitung zu Stand und Verlauf der Reformationsdekade in der EKHN informiert (Drs. **24/14**) und fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode nimmt die vorgelegte Drucksache Nr. 24/14 zustimmend zur Kenntnis und erwartet in der Haushaltssynode im Herbst 2014 die Vorlage einer entsprechenden Projektskizze mit Beschlussvorschlag.

16. Der zweite Band zur wissenschaftlichen Auswertung zur Kirchenkampfdokumentation „Evangelische Lan-

deskirche Nassau-Hessen und Nationalsozialismus“ wird vorgestellt.

17. Die Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode der EKHN (Drs. **26/14**) wird mit Änderungen beschlossen.

Der folgende Prüfauftrag wird als Materialantrag an den Rechtsausschuss überwiesen:

Der Rechtsausschuss möge prüfen, im Rahmen von Abschnitt VII einen weiteren Paragrafen einzufügen, entsprechend § 38, „Sitzungsteilnahme der GMAV“ und die Benennung von Abschnitt VII entsprechend zu ändern.

18. Pfarrerin und Oberkirchenrätin Christine Noschka wird mit Wirkung vom 01.09.2014 zur Stellvertreterin des Leiters der Kirchenverwaltung berufen.

19. Pfarrer und Oberkirchenrat Jens Böhm wird mit Wirkung vom 01.09.2014 für die Dauer von sechs Jahren bis zum 31.08.2020 zum Dezernenten für das Dezernat Personal der Kirchenverwaltung gewählt.

20. Dieter Schecker wird auf sieben Jahre zum Stellvertreter des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.

21. Pfarrer Lothar Breidenstein wird als Pfarrermittglied in den Finanzausschuss gewählt.

22. Werner Hahl wird als Gemeindemitglied in den Bauausschuss gewählt.

23. Christian Harms wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.

24. Pfarrer Martin Diehl wird als Pfarrermittglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.

25. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **35/14**).

26. Die Kirchensynode nimmt die Projektskizze „DRIN: Dabeisein – Räume entdecken – Initiativ werden – Nachbarschaft leben“ (Drs. **36/14**) zustimmend zur Kenntnis und beschließt:

1. Das in der Projektskizze beschriebene Projekt wird in den Jahren 2014 – 2019 durchgeführt.
2. Zur Durchführung des Projektes werden gesamtkirchliche Projektmittel (Projektmittel Perspektive 2025) in Höhe von 3 Mio. € bereitgestellt.
3. Der Synode wird ein jährlicher Projektstatusbericht sowie ein Auswertungsbericht nach Abschluss des Gesamtprojektes schriftlich vorgelegt.

27. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung bis zur Herbsttagung 2014 der Elften Kirchensynode, für die Neubildung der Propsteibereiche gemäß § 1 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung von Propsteibereichen und der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche ein Konzept vorzulegen.

Alle damit zusammenhängenden Rechtsfragen, wie sie sich etwa aus Artikel 56 der Kirchenordnung in Bezug zu dem genannten Gesetz und der dazu gehörigen Rechtsverordnung ergeben, sollten bis zu dieser Tagung durch die Kirchenleitung geklärt sein.

28. Der Antrag des Dekanates Wetterau zu den Examen-gottesdiensten (Drs. **32/14**) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

29. Der Antrag des Dekanates Nidda zur Änderung von § 3 Abs. 2 der GrVVO (Drs. **33/14**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

30. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zum Verfahren der Neubesetzung der Stelle des Dekans / der Dekanin (Drs. **34/14**) wird als Material an die Kirchenleitung, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

31. Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes in der EKHN (Drs. **39/14**) wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.

32. Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Religionsunterricht (Drs. **49/14**) wird als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

33. Die folgenden Tagesordnungspunkte werden auf die 11. Tagung der Elften Kirchensynode verlagert:

- Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (2. und 3. Lesung).
- Nachwahl von zwei Gemeindemitgliedern in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung.
- Nachwahl eines Gemeindemitgliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 28. Mai 2014 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 10. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse

der 9. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 20.11. bis 23.11.2013

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.

2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:

a. des Präses (Drs. **47/13**)

b. der Kirchenleitung:

- Bericht 2013 zur Lebenssituation der Jugend und zur Evangelischen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) (Drs. **48/13**)

Dieser Bericht wird von der Synode nur schriftlich entgegen genommen und an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung überwiesen.

- Bericht aus dem Kooperationsrat (Drs. **49/13**)

- Bericht gem. § 2 Abs. 7 des Visitationsgesetzes; hier: „Zukunftsorientiert“ – Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation – Bericht der Pröpstin und Pröpste (Drs. **50/13**)

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Ergebnisse des von den Pröpstin und Pröpsten vorgelegten Berichtes über die Ergebnisse der Visitation im Kirchengebiet der EKHN so aufzunehmen, dass die drängenden Fragestellungen der visitierten Gemeinden und Einrichtungen zeitnah bearbeitet werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Vorschlag zu unterbreiten, auf welchen Ebenen unserer Kirche diese Problemfelder behandelt werden mit dem Ziel, die in dem Bericht beschriebenen Hemmnisse abzubauen und die Handlungsempfehlungen aufzunehmen.

- Bericht über die Tagungshäuser der EKHN (Drs. **51/13**)

- Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2012 (Drs. **53/13**)

Die Synode nimmt die Jahresrechnung 2012 ab und entlastet den Verwaltungsrat.

- Bericht über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. **55/13**, *nur schriftlich*)

c. der Ausschüsse (Drs. **56-1/13** bis **56-5/13**, *nur schriftlich*)

d. über die 6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drs. **57-1/13** bis **57-5/13**)

e. von der 10. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK) (Drs. **58/13**)

Die Synode stimmt per Akklamation zu, dass der KSV die beiden Ausschüsse für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung beauftragt an der Frage der Klimagerechtigkeit zu arbeiten. Im Rahmen der kommenden Herbstsynodentagung sollen dann hierzu einzelne Themen, auch mit ökumenischen Gästen, behandelt werden.

3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2012 (Drs. **59/13**) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.

4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne: Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2014 (Drs. **60/13**) wird mit der folgenden Änderung verabschiedet:

Einmalig wird ein Betrag von 1,0 Mio. Euro im Handlungsfeld Mission und Ökumene (Budgetbereich 6.1) zur Verfügung gestellt. Die Mittel sollen in den nächsten drei Jahren je zur Hälfte wie folgt verwendet werden:

1. Für die Unterstützung von Gemeinden und Dekanaten der EKHN, die sich in besonderer Weise für Flüchtlinge und eine Willkommenskultur in ihren Gemeinwesen engagieren, sowie für die Flüchtlingsarbeit der Diakonie Hessen.

2. Für diakonische Hilfen in der Krisenregion.

Die geförderten Projekte etc. sollen nicht auf syrische Flüchtlinge beschränkt sein.

Die Deckung erfolgt durch Reduzierung der Zuführung an die kirchengemeindliche Substanzerhaltungsrücklage von 13,375 Mio. EUR auf 12,375 Mio. EUR (Budgetbereich 1, Unterbudget Zuführungen an kirchengemeindliche Rückstellungen/Rücklagen, S. 93).

Die Kirchenleitung wird um einen Sachstandsbericht zur Frühjahrssynode 2014 gebeten, u.a. um die bis dahin entwickelten Arbeits- und Mittelverbundstrukturen zu bewerten.

Nachfolgende Entschließungsanträge werden beschlossen:

Die Kirchensynode stellt fest, dass die Einsparauflagen aus den Beschlüssen zur Finanzplanungsperspektive 2025 in folgenden Budgetbereichen weder im Haushaltsplan 2014 vollständig erfüllt sind noch deren Umsetzung für die Folgejahre hinreichend konkretisiert worden ist:

- Budgetbereiche 2 bis 6 in der Höhe einer anteiligen Einsparauflage von 0,2 %,
- Budgetbereich 8.5,

- Budgetbereich 12.

Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, spätestens mit dem Meilensteinjahr 2016 eine Nachjustierung der Einsparauflagen in den Haushaltsplan einzuarbeiten. Diese Nachjustierung ist ein Gesamtpaket unter Einbeziehung der Kirchensteuerentwicklung, bisher nicht erfüllter Einsparungen und einer Verstärkung der Priorisierung in den Einsparquoten. Diese Nachjustierung im Kontext des Meilensteinjahres unterliegt den Prinzipien des strukturellen Haushaltsausgleichs und dem Erfordernis eines Deckungsvorschlages.

Die Kirchensynode setzt ihren Gesetzgebungsbeschlüssen

- zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN und
- zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und Dekanatssynodalwahlordnung

nach oben (unverändert) den finanziellen Rahmen aus den Einsparauflagen der Finanzplanungsperspektive 2025 für das Gesamtbudget der Dekanate; nach Möglichkeit sind weitergehende Einsparungen aus Synergien anzustreben.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Sonderzahlung an Pfarrerinnen und Pfarrer und Kirchenbeamte soll in Zukunft analog der Bundesbeamten angeglichen werden. Damit soll der „negative Begriff Bonus“ entfallen.

5. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Prädikanten- und Lektorengesetzes (Drs. **61/13**) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Rechtsausschuss und an den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Ehrenamtsgesetzes (Drs. **62/13**) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Veränderung des Zuweisungssystems (Drs. **63/13**) wird in der 1. Lesung unterbrochen und mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Alzey (Drs. **99/13**) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen. Ein weiterer Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen.
8. Das Kirchengesetz über den gemeindepädagogischen Dienst (Drs. **64/13**) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Darmstadt-Land (Drs. **83/13**) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drs. **65/13**) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss überwiesen.

10. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanats-synodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drs. **66/13**) wird mit Änderungen beschlossen.

11. Das Kirchengesetz zur Fortführung der Dekanatsstrukturreform in der EKHN (Artikelgesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN) (Drs. **67/13**) wird mit Änderungen beschlossen.

Die beiden nachstehenden Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen, wobei der zweite Antrag auch an die Propsteigruppe Rheinhessen gegeben wird:

§ 13 (2) des Kirchengesetzes zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN wird ergänzt: Gleichzeitig wird das neugebildete Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim der Propstei Starkenburg zugeordnet.

Die §§ 15 und 16 Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Neugliederung der Dekanate Alzey, Ingelheim, Oppenheim und Wöllstein im Propsteibereich Rheinhessen) erhalten folgende Fassung:

1. Für die Neuordnung der rheinhessischen Dekanate wird ein neues Konzept erarbeitet, das Folgendes angemessen berücksichtigt:
 - a) das Ziel, mindestens zehn Jahre lang nach Abschluss der Neuordnung nicht mehr über grundlegende Änderungen der Dekanatsgebiete in Rheinhessen verhandeln zu müssen,
 - b) den Vorschlag, ein Dekanat Rheinhessen-Land aus den vier genannten Dekanaten zu bilden,
 - c) die zu erwartenden demografischen Entwicklungen, insb. in den beiden großstädtischen Regionen (Mainz und Worms-Wonnegau),
 - d) die gefassten und die zu fassenden Beschlüsse aller Dekanatssynoden in Rheinhessen.
2. Es ist von allen Beteiligten anzustreben, dass eine Neuordnung der rheinhessischen Dekanate spätestens zum 1. Januar 2019 in Kraft treten kann.
3. An der Erarbeitung des Konzepts sind die Mitglieder der Kirchensynode aus dem Propsteibereich zu beteiligen.
4. Dem Verwaltungsausschuss der Kirchensynode ist regelmäßig, mindestens aber zweimal im Jahr zu berichten.

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Theologischen Ausschuss, an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Der Theologische Ausschuss bittet um eine weitergehende und offene Diskussion der theologischen Leitlinien, die den zu fassenden Strukturentscheidungen zugrunde liegen bzw. liegen sollen.

Ein Austausch hierüber soll noch in der laufenden Legislatur, der 11. Kirchensynode erfolgen.

12. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. **68/13**) wird mit Änderungen beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Bei der Aufstellung des EKHN-Haushaltes 2015 sollen Mittel vorgesehen werden, damit Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker einen Studienurlaub in Anspruch nehmen können, ohne dass die jeweiligen Dekanate finanziell belastet werden.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Theologischen Ausschuss und die Kirchenleitung überwiesen:

Die EKHN-Synode bemüht sich, zukünftig in ihren Gesetzen, Verordnungen, Verlautbarungen den unreflektierten Gebrauch des Wortes „Wochenende“ zu vermeiden. Der Sonntag gilt gemäß der jüdisch-christlichen Tradition als erster Tag der Woche, was dem Begriff „Wochenende“ widerspricht. Die EKHN-Synode bittet die Kirchenleitung und alle in der EKHN, die sich für den Schutz des Sonntags einsetzen, dies in ihrer eigenen Sprachregelung zu beachten.

13. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindegewahlordnung (Drs. **69/13**) wird mit Änderungen beschlossen.
14. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2014 (Drs. **70/13**) wird verabschiedet.
15. Die Kollektenpläne 2015/2016 (Drs. **71/13**) werden beschlossen.
16. Die Synode befasst sich mit dem Schwerpunktthema Gemeindeentwicklung (Drs. **72/13**).
17. Dr. Susan Durst wird auf die Dauer von sechs Jahren als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
18. Christian M. Beck wird auf die Dauer von acht Jahren zum künftigen Leiter des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN gewählt.
19. Eckhard Bickel, Dr. Alexander von Oettingen und Dieter Schwarz werden auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht wiedergewählt.
20. Dr. Michael Droege, Michael Ermlich und Dr. Sabine Funk werden auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
21. Dr. Brigitte Bertelmann, Rainer Cordts, Falk-Reiner Kolter, Dr. Hans-Jürgen Moog, Hansjörg Thomas und Dr. Gotlind Ulshöfer werden für die Kalenderjahre 2014 bis 2018 in den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN gewählt.
22. Detlef Baßin wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gewählt.
23. Hans Hartmut Diehl und Till Schümmer werden als Gemeindeglieder in den Theologischen Ausschuss gewählt.
24. Katharina Kügler-Schüssler wird als Gemeindeglied in den Finanzausschuss gewählt.

25. Gerhard Failing und Imre Istvan werden als Pfarrerrmitglieder in den Verwaltungsausschuss gewählt.

26. Peter von Unruh wird als Gemeindeglied in den Benennungsausschuss gewählt.

27. Astrid Bender wird als Pfarrerrmitglied in den Benennungsausschuss gewählt.

28. Die Verkleinerung des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung auf neun Mitglieder wird beschlossen (Drs. **101/13**).

29. Die folgende Resolution zum Thema „Rüstungsexporte“ wird beschlossen:

„RÜSTUNGSEXPORTE TRAGEN ZUR FRIEDENSGEFÄHRDUNG BEI.“

(EKD-Denkschrift: Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen, Zif. 158, 2007)

Aus Gottes Frieden leben wir - für gerechten Frieden treten wir als christliche Gemeinden und Evangelische Kirche ein.

Derzeit ist Deutschland weltweit die drittgrößte Waffenexport-Nation. Sie liefert Waffen an EU- und NATO-Partner sowie an sog. Drittstaaten und nicht-demokratische Regierungen. In jüngster Zeit sind Dimension und Problematik der derzeitigen Praxis besonders deutlich geworden (Lieferung von [zum Bau für Chemiewaffen geeigneten] Chemikalien nach Syrien, von Kriegsgeräten nach Saudi-Arabien). Der am 20.11.2013 vom Bundeskabinett beschlossene Rüstungsexportbericht dokumentiert zudem den massiven Anstieg der Lieferung von Kleinwaffen, die die Haupttodesursache in bewaffneten Konflikten sind. Dies veranlasst uns dazu, erneut Stellung zu beziehen.

Waffenexporte bedrohen die menschliche Sicherheit und Entwicklung. Sie sichern nicht Frieden und Stabilität, sondern gefährden den Frieden. Tod, Flucht und Vertreibung sind die Folgen.

Für die christliche Ethik stehen Frieden und Gerechtigkeit in einem unlöslichen Zusammenhang. Die EKHN hat durch Synodenbeschluss (2010) und den Beitritt zum Aktionsbündnis der „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“ (2012) die Praxis der Waffenexporte in der Bundesrepublik Deutschland kritisch begleitet. Im Anschluss an die Bundestagswahl fordern wir als Synode von den neu gewählten Verantwortlichen in der Politik:

- Transparenz und parlamentarische Kontrolle von Rüstungsexporten; keine geheime Entscheidung über Rüstungsexporte im Bundessicherheitsrat und keine bloße Information von Parlament und Öffentlichkeit im Nachhinein.
- Restriktivere Gesetze im Blick auf Rüstungsexporte.
- Keine Rüstungsexporte an kriegführende Staaten und in Konfliktregionen.
- Ein Exportverbot für Kleinwaffen.
- Menschenrechte, Sicherheit und soziale Entwicklung sollen als wesentliche Kriterien für den Waffenhandel geachtet werden.
- Die Bundesrepublik soll aktiv das von der UN initiierte Arms Trade Treaty (ATT) unterstützen und sich dafür einsetzen, dass das ATT um

bisher nicht erfasste Waffen (Munition, Kleinwaffen, Drohnen, Überwachungstechnologie) erweitert wird.

Die Synode ermutigt die Gemeinden, das Thema Rüstungsexporte in Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten aufzunehmen, und sie ermutigt die Kirchenleitung sowie die gesamtkirchlichen Einrichtungen, den Dialog zum Thema aktiv zu führen. Sie begrüßt ausdrücklich den Beitritt der EKHN zur „Aktion Aufschrei – Stoppt den Waffenhandel“.

Konkrete Handlungsoptionen sind:

- Den Opfern eine Stimme geben in Gebet und gottesdienstlicher Fürbitte, in Veranstaltungen und Solidaritätsaktionen.
- Wahrnehmen und benennen, welche Firmen und Institutionen auf dem Kirchengebiet der EKHN an Rüstungsexporten beteiligt sind. Gemeinden und Dekanate können Akteure sein, die in ihrer Region mit den Beteiligten vor Ort Motive und Ziele des Waffenexports öffentlich zum Thema machen. Als Kirche fördern wir den gesellschaftlichen Diskurs um die Friedensverantwortung in unserem Land. Eine seelsorgerliche Aufgabe für Pfarrer/-innen kann es sein, Menschen, die in Rüstungsfirmen arbeiten, in ihren Gewissensfragen zu begleiten.
- Unterstützung von und Beteiligung an Initiativen zur völkerrechtlichen Ächtung weiterer Waffen und Waffensysteme (z.B. automatisch handelnde Waffen, unbemannte Systeme, Drohnen).

Wir leben aus dem Glauben und mit der Vision des Propheten Micha, dass Schwerter zu Pflugscharen umgeschmiedet werden und die Menschen den Krieg nicht mehr lernen werden. Dieser Hoffnung geben wir Ausdruck mit der heutigen Resolution.

- 30.** Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. **87/13**).
- 31.** Der Antrag des Dekanates Bad Marienberg zur Wiedereinführung des kirchlichen Hilfsdienstes in der EKHN (Drs. **84/13**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 32.** Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Überprüfung der Kollektenordnung (Drs. **85/13**) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und an die Kirchenleitung überwiesen.
- 33.** Der Antrag des Dekanates Büdingen zur Änderung von § 3 der Grundvermögensverordnung (GrVVO) (Drs. **86/13**) wird als Material an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
- 34.** Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zur EDV-gestützten Kirchenbuchführung (Drs. **88/13**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 35.** Der Antrag des Dekanates Wöllstein zum Regionalverwaltungsgesetz (Drs. **90/13**) wird als Material an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss (federführend) und an die Kirchenleitung überwiesen.

36. Der Antrag des Dekanates Dillenburg zur Änderung der Lebensordnung (Drs. **92/13**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.

37. Der Antrag des Dekanates Dillenburg zur Lebensordnung (Drs. **93/13**) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.

38. Der Antrag des Dekanates Bergstraße zum theologischen Nachwuchs (Drs. **95/13**) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

39. Der Antrag des Dekanates Rodgau zur Kindertagesstättenarbeit (Drs. **96/13**) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

40. Die folgenden Tagesordnungspunkte werden auf die 10. Tagung der Elften Kirchensynode verlagt:

- Neuere Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich der EKHN (Drs. **52/13**)
Es wird in der 10. Tagung der Elften Kirchensynode ein zweiter Teil des Berichtes vorgelegt. Der erste Teil des Berichtes, Drs. 52/13, wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- Wahl eines Gemeindegliedes in den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2013 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 9. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 8. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Darmstadt am 15. Juni 2013

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Lebensordnung) (Drs. 44/13) wird mit Änderungen verabschiedet.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Theologischen Ausschuss, den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Die Bezeichnung „Trauung“ gilt für alle Gottesdienste anlässlich eines vom Standesamt beurkundeten Lebensbündnisses von Paaren.

Die Trauung ist eine Amtshandlung, die gewährt werden muss – in seelsorglicher Verantwortung des Pfarrers oder der Pfarrerin.

gez. Dr. Oelschläger

gez. Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2013 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 8. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 7. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 25. bis 27. April 2013

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.

2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:

- des Präses (Drs. 03/13)
- des Theologischen Ausschusses (Drs. 11-1/13)
- des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung (Drs. 11-2/13)
- des Verwaltungsausschusses (Drs. 11-3/13)
- der Kirchenleitung gem. Art. 47 Abs. 1 Ziff. 16 KO
 - über die Tätigkeit der Kirchenleitung im Jahre 2012/2013 (Drs. 04-1/13)
 - zur Lage von Kirche und Gesellschaft (Drs. 04-2/13)
 - über die finanzielle Lage der EKHN (Drs. 04-3/13)
- über die Umsetzung des Medienkommunikationskonzepts (Drs. 07/13)
- zum Jugendkirchentag (Drs. 08/13)
- über die Behandlung synodaler Anträge der 6. Tagung der Elften Kirchensynode, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 10/13)

3. Der Bericht der Kirchenleitung zur Veränderung des Zuweisungssystems für Kirchengemeinden (Drs. 05/13) wird debattiert. Die Synode beschließt den folgenden synodalen Antrag:

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, zur nächsten Synodaltagung ein Kirchengesetz zum Zuweisungssystem für Kirchengemeinden vorzulegen, das dann mit der fachlichen Beratung der Ausschüsse diskutiert und beschlossen werden kann.

Die zum Tagesordnungspunkt eingebrachten synodalen Materialanträge werden an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Antrag aus dem Dekanat Alzey zur Zuweisung der Haushaltsmittel für Lektoren- und Prädikantendienst (Drs. 41/13) wird als Material an den Finanzausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung gegeben.

4. Der Bericht der Kirchenleitung zum Stand der Entwicklungen im Kindertagesstättenbereich (Drs. 06/13) wird debattiert. Die Synode fasst den folgenden Beschluss:

Die Kirchensynode der EKHN macht sich die Stellungnahme der Kirchenleitung (vgl. Anlage zur Drs. 06/13) zum geplanten Hessischen Kinderförderungsgesetz vom 18. April 2013 zu eigen und bittet Landesregierung und Landtag, auf weitere Änderungen zugunsten der Betreuungsqualität in den hessischen Kindertagesstätten hinzuwirken.

Das Anliegen der Anträge und Resolutionen zum Hessischen Kinderförderungsgesetz aus der Synode und den Dekanaten Rüsselsheim (Drs. 37/13), Hochtaunus (Drs. 38/13), Bergstraße (Drs. 39/13) und Offenbach (40/13) ist damit aufgenommen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben:

Die Kirchenleitung legt mit dem Haushaltsplan 2014 ein Konzept zur Finanzierung neuer Kindertagesstätten-Trägermodelle vor.

5. Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Dekanatsgebiete in der EKHN (Drs. 12/13) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und den Anträgen aus den Dekanaten Grünberg (Drs. 31/13) und Groß-Gerau (Drs. 36/13) an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerausschussgesetzes (Drs. 13/13) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des kirchenmusikalischen Dienstes (Drs. 14/13) wird nach der 1. Lesung an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindewahlordnung (Drs. 15/13) wird nach der 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Änderung des Verfahrens zur Bemessung von Pfarrstellen (Drs. 16/13) wird verabschiedet.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (Drs. 17/13) wird verabschiedet.
11. Die Synode stimmt dem Entwurf der Satzung der Diakonie Hessen – Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck (Drs. 18/13) zu.
12. Die Synode stimmt der Dekanatsvereinigung der Evangelischen Dekanate Frankfurt am Main-Höchst, Frankfurt am Main-Mitte-Ost, Frankfurt am Main-Nord und Frankfurt am Main-Süd zum Evangelischen Stadtdekanat Frankfurt am Main (gemäß § 2 DSO) (Drs. 19/13) zu.
13. Zum Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau wird Propst Pfarrer Dr. Sigurd Rink mit Wirkung vom 01.07.2014 bis zum 30.06.2020 wiedergewählt.

14. Die Synode entsendet die drei Synodalen Volker Ehrmann, Detlef Baßin und Frank Puchtler in die Mitgliederversammlung der Diakonie Hessen (gem. § 15 Diakoniegesezt).
15. In den Koordinierungsausschuss Diakonisches Werk (gem § 7 des Kirchenvertrages anlässlich der Bildung eines gemeinsamen DW) entsendet die Synode die Synodalen Pfarrer Dr. Gunter Volz und Ingrid Schmidt-Viertel (Vorsitzender und Mitglied des Ausschusses für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung), Diethelm Harder und Ulrike Wegner (Vorsitzender und Mitglied des Rechtsausschusses) und Volker Ehrmann und Detlef Baßin (Vorsitzender und Mitglied des Verwaltungsausschusses).
16. Prof. Dr. Wolfgang Breul und Pfarrerin Erni Stock-Hampel werden als Pfarrermittglieder in den Theologischen Ausschuss gewählt.
17. Gerhard Wolf wird als Gemeindemitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
18. Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz wird als Pfarrermittglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
19. Pfarrerin Renate Dienst und Dekan Dr. Jürgen Sauer werden als Pfarrermittglieder in den Verwaltungsausschuss gewählt.
20. Dr. Margot Klee wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
21. Gundi Bäßler wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
22. Ingrid Schmidt-Viertel wird als Gemeindemitglied in den Benennungsausschuss gewählt.
23. Pfarrer Dr. Holger Böckel wird als Pfarrermittglied in den Benennungsausschuss gewählt.
24. Der Antrag zum Thema Fortbestand des Ökofonds zur Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an die Kirchenleitung überwiesen.
25. Der Antrag des Dekanates Frankfurt am Main-Nord zum Thema Reduzierung des CO₂-Ausstoßes (Drs. 35/13) wird als Material an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.
26. Der Antrag zum Thema Vertretung bei längeren Vakanzen im Pfarrdienst wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
27. Der Antrag zum Thema Lärm und ungestörte Religionsausübung wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
28. Die Synode beauftragt den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung sich zum Thema Familienzentren (Drs. 77/12) mit der Frage zu beschäftigen, wie die Kooperation mit diakonischen, beratenden und sozialen Einrichtungen gestärkt werden kann.
29. Der Bericht zur Kinder- und Jugendstiftung der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau (Drs. 27/13) wird entgegengenommen.
30. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 32/13).
31. Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Rolle Ehrenamtlicher in kirchlichen Leitungsfunktionen (Drs. 28/13) wird als Material an den KSV überwiesen.
32. Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Gestaltung der Rahmenbedingungen des Gemeindepfarrdienstes (Drs. 29/13) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen.
33. Der Antrag des Dekanates Selters zum Prädikantengesetz (Drs. 30/13) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
34. Die folgenden Tagesordnungspunkte werden auf die 9. Tagung der Elften Kirchensynode vertagt:
 - Revision der Geschäftsordnung der Kirchensynode (Drs. 20/13)
 - Wahl eines Gemeindemitgliedees in die Kirchenleitung (Drs. 21/13).
 - Nachwahl eines Gemeindemitgliedees in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 7. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse **der 6. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN** **in Frankfurt am Main vom** **21.11. bis 24.11.2012**

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses (Drs. 74/12)
 - der Kirchenleitung:
(nur schriftlich ohne Aussprache)
 - Bericht zur Neuordnung der Dekanatsgebiete (Drs. 75/12)
 - Bericht über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2011/2012 (Drs. 76/12)
 - Familienzentren gestalten: Anschubfinanzierung zur Förderung von Familienzentren als gemeindliche Netzwerke (Drs. 77/12)
 - Integriertes Klimaschutzkonzept für die EKHN (Drs. 78/12)
 - Sachstandsbericht Medienkommunikationskonzept (Drs. 79/12)
 - Jahresbericht 2011 der Zentralen Pfarrei-vermögensverwaltung (Drs. 80/12)
 - der Ausschüsse (Drs. 83/12)
 - über die 5. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drs. 84/12)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2011 (Drs. 85/12) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2013 (Drs. 86/12) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2013 (Drs. 87/12) wird verabschiedet.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Behandlung folgender Themen:

- Zukunftskonzept für Kindertagesstätten als Investitionsplan in die Stärkung der Kirchengemeinden vor Ort.
- Prüfung der Notwendigkeit einer Klimaschutzmanagerin/eines Klimaschutzmanagers zur dauerhaften Senkung der Energiekosten.
- Prüfung des Kompromisses für eine Anschubfinanzierung für Familienzentren: 15.000 € als fester Förderbetrag für insg. 50 Einrichtungen über 3 Jahre.

Der Kirchensynodalvorstand soll die folgenden Themen für die Tagesordnung der Frühjahrssynode 2013 vorsehen:

- Konzept der Familienzentren
- Armutsbekämpfung

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Bauausschuss und den Finanzausschuss überwiesen:

Die Synode möge beschließen, dass der Ökofonds 2013 nicht endet, sondern parallel zur Einführung des Klimaschutzmanagers weitergeführt wird. Begründung: Das Klimaschutzkonzept der EKHN, das vom Bundesumweltministerium gefördert wurde, hat deutlich klargestellt, dass der Ökofonds mittelfristig einen unverzichtbaren Beitrag zum Klimaschutz und damit im erheblichen Umfang zur Senkung der Energiekosten in den Gemeinden durch investive Maßnahmen leisten kann. Ein mit dem nötigen Budget ausgestatteter Klimaschutzmanager ist hierfür die sinnvolle Ergänzung.

Folgender Antrag wurde von der Synode als haushaltswirksamer Antrag abgelehnt, wird aber mit der Bitte um weitere Überlegungen als Material an den Finanzausschuss gegeben:

Den Haushaltsansatz im Bereich Gleichstellung auf die bei Verabschiedung des Chancengleichstellungsgesetzes vorgelegte Stellenanforderung zu erhöhen. (vgl. Herbstsynode 2011, Wortprotokoll S. 129-141 u. 183-186). Die dafür nötigen Mittel sind aus den Rücklagen zu nehmen, da erhebliche Mittel durch den Wegfall der Stellen im Dekanatsbereich eingespart werden.

6. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeinewahlordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drs. 91/12) wird mit Änderungen beschlossen.

Die Kirchensynode fasst den folgenden Grundsatzbeschluss:

Jugendlichen soll künftig das passive Wahlrecht für den Kirchenvorstand zuerkannt werden.

Die Kirchenleitung erhält den Auftrag, ein Änderungsgesetz vorzubereiten, das die Voraussetzungen schafft, den Jugendlichen ein passives Wahlrecht für den Kirchenvorstand zu ermöglichen.

7. Das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drs. 92/12) wird beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchensynode nimmt Anlage 3 zur Drucksache 92/12 „Ein gemeinsames Religionspädagogi-

ches Institut für die EKHN und die EKKW“) zur Kenntnis.

Im Rahmen von § 1 (3) des Kirchengesetzes erwartet sie von der Kirchenleitung, dass die in Anlage 3 skizzierten Rahmenbedingungen für die weitere Ausgestaltung des Kooperationsfeldes zugrunde gelegt werden.

8. Das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der EKHN (IT-Gesetz) (Drs. 93/12) wird mit Änderungen beschlossen.
9. Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Drs. 17/12) wird verabschiedet.

Der folgende Antrag wird an den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen: Nach Übernahme des EKD-Pfarrdienstgesetzes in der EKHN ist sicher zu stellen, dass Fragen, die sich aus § 38 (Residenzpflicht) und § 39 (Ehe und Familie) ergeben, theologisch gründlich bedacht werden. Dazu gehören die Fragen nach dem Berufsbild und dem Familienbild.

Die Synode beschließt den nachstehenden Antrag:

Die Kirchenleitung der EKHN und die Mitglieder der EKD-Synode aus der EKHN werden gebeten, bei der EKD darauf hinzuwirken, dass § 39 Pfarrdienstgesetz EKD gestrichen oder zumindest überarbeitet wird.

§ 39, 2 sollte gestrichen werden, da Pfarrerinnen und Pfarrer sich aufgrund der Ordinationsverpflichtung in ihrer Lebensführung so zu verhalten haben, dass die glaubwürdige Ausübung des Amtes nicht beeinträchtigt wird. Spezielle Regelungen zur Begründung von Partnerschaften transportieren ein fragwürdiges Pfarrer- und Familienbild.

10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drs. 95/12) wird mit der redaktionellen Änderung, 'Pfarr- und Pfarrvikarstellen' mit 'Pfarrstellen' zu ersetzen beschlossen.

Der Antrag des Dekanates Vogelsberg (Drs. 109/12), das Gesetz zur Pfarrstellenbemessung zum jetzigen Zeitpunkt zu stoppen, wird vor der Beschlussfassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts von der Synode abgelehnt.

Die Synode überweist dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung die folgenden Anträge mit dem Auftrag der weiteren Behandlung:

- Antrag des Theologischen Ausschusses zur Sicherung des Pfarrstellennachwuchses
- Antrag des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung zur Sicherung der zukünftigen professionellen Versorgung der Gemeinden
- Antrag des Dekanates Rüsselsheim (Drs. 108/12) zur Vorlage eines Konzeptes für die Entwicklung anderer kirchlicher Berufsgruppen bis zur Herbstsynodentagung 2013.

Die Resolution der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt zur Pfarrstellenbemessung, eingebracht als

synodaler Antrag, sowie die folgenden Entschließungsanträge des Finanzausschusses werden an die Kirchenleitung überwiesen:

- Zur sofortigen Ermöglichung von höheren Neueinstellungen (> +7 p.a.) sind alle Werbemaßnahmen und Personalquellen auszuschöpfen (theologischer Nachwuchs, Pfarrdiakone, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst)
- Ein Vorruhestandsprogramm für diejenigen, die im Jahr 2020 auf jeden Fall die Regelaltersgrenze erreicht haben werden, ist zu prüfen, um durch die Einsparung bei den Dienstbezügen von Vorruheständlern bereits heute mehr Neueinstellungen finanzieren zu können.
- Zur Verlängerung der tatsächlichen Dienstzeit (früheres tatsächliches Eintrittsalter, späteres tatsächliches Austrittsalter) sind Voraussetzungen und Anreize zu schaffen.

Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim (Drs. 107/12), gesamtkirchliche Pfarrstellen zu errichten, um Übergangsregelungen zu ermöglichen bzw. Vertretungen bei Vakanz, Elternzeit oder längerer Krankheit zu gewährleisten (Springerdienste) wurde von der Synode abgelehnt, soll aber als Material an den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung gegeben werden.

11. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes (Drs. 96/12) werden verabschiedet.

Der folgende Antrag des Dekanates Groß-Gerau (Drs. 111/12) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Synode des Evangelischen Dekanates Groß-Gerau bittet die Kirchensynode der EKHN, im Zuge der Fusion der Diakonischen Werke in Hessen und Nassau und von Kurhessen-Waldeck die Voraussetzungen zu schaffen, um die Regionalen Diakonischen Werke in Hessen und Nassau so bald wie möglich in die Trägerschaft der Dekanate zu überführen und dabei auch über die Rechtsform der Trägerschaft zu entscheiden.

12. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanats-synodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drs. 97/12) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht (Drs. 98/12) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss überwiesen.
14. Pfarrerin und Dekanin Ulrike Scherf wird mit Wirkung vom 1. Februar 2013 für die Dauer von 8 Jahren bis zum 31. Januar 2021 zur Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten gewählt.

15. Tobias Loy wird in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gewählt.
16. Wolfram Jäger wird in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt.
17. Finanzpräsidentin Martina Böhme wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
18. Ministerialdirigent a. D. Dr. Gotthard Sauer wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
19. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt Dieter Schecker wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
20. Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Darmstadt Jutta Schild wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
21. Pfarrer Andreas Klein wird als Pfarrermittglied in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung gewählt.
22. Norbert Mai wird als Gemeindemitglied in den Finanzausschuss gewählt.
23. Jörg Waldschmidt wird als Gemeindemitglied in den Theologischen Ausschuss gewählt.
24. Ingrid Schäfer wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
25. Ernst-Axel Schmidt wird als Gemeindemitglied in den Rechtsausschuss gewählt.
26. Dorothea Schäfer wird als Gemeindemitglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
27. Pfarrerin Dr. Erika Mohri wird als Pfarrermittglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
28. Der Kirchensynode liegt 5 Jahre nach Unterzeichnung des Bundesschlusses/Convenant der Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (USA) ein Evaluationsbericht (Drs. 88/12) vor. Die Synode beschließt:
Die Synode nimmt den vorgelegten Bericht zur Kirchengemeinschaft der EKHN mit der United Church of Christ (UCC) und die daraus entstandenen Partnerbeziehungen zwischen den Dekanaten Frankfurts, dem Dekanat Wiesbaden und der New York Conference der UCC zustimmend zur Kenntnis.
Die Synode bekräftigt zugleich ihren Beschluss zur Kirchengemeinschaft mit der UCC vom 23. November 2004 und ermutigt die Dekanate und Gemeinden der EKHN, die in dem Bericht benannten Entwicklungsmöglichkeiten und Herausforderungen in der Partnerschaft anzunehmen.
29. Die Synode beschließt, den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) im Jahr 2021 nach Frankfurt einzuladen. Die Synode beschließt, dass im Jahr 2013 eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 8,3 Mio. Euro zur Finanzierung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2021

durch Umschichtung aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage (sofern laufende Kirchensteuereinnahmen im Jahr 2013 nicht zur Verfügung stehen) gebildet wird (Drs. 89/12).

30. Die Synode beschließt die von der AG Fairer Handel, gebildet aus dem Theologischen Ausschuss, dem Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sowie dem Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung der Elften Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), zur Annahme empfohlene Selbstverpflichtung (Drs. 104/12):

Durch den Fairen Handel werden wichtige Nachhaltigkeitsziele in den Bereichen Ökologie, Ökonomie und Soziales unterstützt. Fairer Handel entwickelte sich im kirchlichen Raum und steht nach wie vor für ein glaubwürdiges christliches Zeugnis für mehr Gerechtigkeit und Solidarität in der globalisierten Welt. Er ist ein wichtiger Beitrag zum verantwortlichen Konsumverhalten des einzelnen Kirchenmitglieds, der Kirchengemeinden und der Gesamtkirche.

Aus diesem Grund verpflichtet sich die Elfte Kirchensynode der EKHN, sich für folgende Ziele einzusetzen:

1. Die Kooperation zwischen Gemeinden, Dekanaten und den jeweiligen Weltläden wird gestärkt, um mehr Menschen zu erreichen und für das Thema zu sensibilisieren. In den Dekanaten, in denen es noch keine Weltläden gibt, sollen Neugründungen gefördert werden, so dass alle Gemeinden in vertretbarer Entfernung auf fair gehandelte Produkte zugreifen können.
2. Das Thema Fairer Handel soll bis 2014 in allen Handlungsfeldern und Zentren als Schwerpunktthema aufgegriffen werden. Fairer Handel wird eines der ersten Themen der „Impulspost“.
3. Fairer Handel mit Lebensmitteln erstreckt sich nicht nur auf Entwicklungsländer, sondern bezieht gleichrangig die Fairness gegenüber einheimischer Landwirtschaft und Lebensmittelherzeugung mit ein. Die EKHN erhöht deshalb den Konsum regionaler Lebensmittel in ihren Einrichtungen.
4. Bisher wird die Marktmacht der Kirche unterschätzt. Die EKHN gründet 2013 ein Netzwerk „Ökofaires Beschaffungswesen“ mit dem Auftrag, die Umstellung der EKHN auf nachhaltigen Konsum professionell zu unterstützen.
5. Die EKHN macht den Vorschlag, dass die Evangelische Kirche Deutschland ein Zertifizierungssystem der „Fair-Trade-Church“ entwickelt.

Die Synode regt an, dass das Diakonische Werk in Hessen Nassau die Punkte 3 und 4 übernimmt. Sie bittet die Gemeinden, sich in den Kirchenvorständen mit der Selbstverpflichtung zu befassen und sich ihre Ziele zu eigen zu machen.

- 31.** Der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses Nr. 17 der 5. Tagung der Elften Kirchensynode zur Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ (Drs. 113/12) wird entgegengenommen.
Der Antrag der Dekanatssynode Mainz (Drs. 112/12) sowie ein synodaler Antrag werden zur weiteren Bearbeitung an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung und die sich aus den Anträgen ergebenden theologischen Fragen werden an den Theologischen Ausschuss gegeben.
- 32.** Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 110/12).
- 33.** Der Antrag der Dekanatssynode Schotten zur Veränderung der Zuweisungsverordnung (Drs. 105/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.
- 34.** Der Antrag der Dekanatssynode Dreieich zur Fusion von Gemeinden (Drs. 106/12) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.
- 35.** Die Synode hat beschlossen, ab 2013 bei jeder Synodentagung als Zeichen der Nachhaltigkeit an einem Tag nur vegetarische Kost zur Verfügung zu stellen.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 6. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 5. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 28. April 2012

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses (Drs. 03/12)
 - Sachstand Kooperationsprozess
 - des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung über die Arbeit an den dem Ausschuss erteilten Aufträgen (Drs. 10/12-1)
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO (Drs. 04/12)
 - zum synodalen Prüfauftrag „Die EKHN im Fokus der DDR-Staatssicherheitsbehörden, 1949-1990“ (Stasi-Bericht) (Drs. 05/12)
 - über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 08/12)
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drs. 09/12)
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes wird verabschiedet (Drs. 11/12). Der synodale Antrag, bei der Änderung dieses Gesetzes die gerechte Sprache anzuwenden, wird an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
4. Das Kirchengesetz anlässlich der Bildung eines gemeinsamen Diakonischen Werkes (Drs. 12/12) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss als Material überwiesen. Aus diesen Ausschüssen werden je zwei Mitglieder in ein Koordinierungsgremium gesandt. Die Federführung wird für die einzelnen Arbeitsbereiche in den beteiligten Ausschüssen aufgeteilt.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drs. 13/12) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen und den Anträgen aus den Dekanaten Diez (Drs. 30/12), Alzey (Drs. 33/12), Ingelheim (Drs. 35/12), Frankfurt a.M.-Höchst (Drs. 37/12), Hochtaunus (Drs. 41/12), Dillenburg (Drs. 47/12), Frankfurt a. M.-Nord (Drs. 49/12), Herborn (Drs. 51/12), Idstein (Drs. 52/12), Darmstadt-Land (Drs. 55/12), Bergstraße (Drs. 60/12), Alsfeld (Drs. 62/12), Wetterau (Drs. 63/12), Wöllstein (Drs. 65/12, 68/12), Wiesbaden (Drs. 70/12) sowie der Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Biedenkopf und Gladenbach (Drs. 59/12) überwiesen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend). Der Antrag auf Prüfung einer Mindestbesetzungsquote gemeindlicher Pfarrstellen je Dekanat als Steuerungsinstrument wird an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss übergeben.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften (jährliche Sonderzahlung) wird verabschiedet (Drs. 14/12).
7. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (ZGSeelGG) (Drs. 77/11) wird mit Änderungen beschlossen.
8. Die Synode beauftragt den Kirchensynodalvorstand das Verfahren zur Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Kirchenpräsidenten gem. Artikel 53 (4) Satz 1 in Verbindung mit Artikel 53 (1-3) Kirchenordnung (KO) einzuleiten, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu suchen, die Anhörung im Pfarrerausschuss durchzuführen und das Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss herzustellen unter Verzicht auf die Möglichkeit von Artikel 53 (4) Satz 2 KO.

Die Synode erteilt dem Rechtsausschuss, dem Verwaltungsausschuss und dem Theologischen Ausschuss den Auftrag, einen alternativen Vorschlag zu Artikel 53 (4) Satz 2 KO vorzubereiten.
9. Die Synode beauftragt den Rechtsausschuss die Behandlung von Dekanatsanträgen in die Geschäftsordnung der Kirchensynode explizit aufzunehmen.
10. Richterin Sieglinde Michalik wird für die Dauer von fünf Jahren zur Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen.
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Trieb wird für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen.
11. Gemeindepädagogin Monika Astrid Kittler wird als hauptamtliches Mitglied in die EKD-Synode gewählt.
Pfarrer Dr. Frank Löwe wird als erster Stellvertreter in die EKD-Synode gewählt.
12. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Winfried Schneider wird als Präsident des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
13. Detlef Ruffert (Nord-Nassau) wird als Gemeindemitglied in den Benennungsausschuss gewählt.
14. Die Synode erinnert an die Entscheidung vor 10 Jahren, die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare zu ermöglichen.
15. Die Synode nimmt Berichte zum Thema Kindertagesstättenarbeit entgegen (Drs. 26a/12 und 26b/12) und befasst sich mit strategischen Überlegungen zur Weiterentwicklung in der Kindertagesstättenarbeit. Die dazu eingebrachten Anträge und die Anträge aus den Dekanaten Rodgau (Drs. 43/12, 44/12, 45/12, 46/12), Dreieich (Drs. 53/12) sowie Wöllstein (Drs. 67/12) werden an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Ausschuss für Gemeindeent-

wicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

16. Die folgende Resolution zum Thema „Sonntagsschutz und Ladenöffnungszeiten“ wird beschlossen:

Für den Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe -

Hessische Bedarfsgewerbeverordnung muss zurückgenommen werden

Im Interesse der Menschen müssen Sonn- und Feiertage grundsätzlich arbeitsfrei bleiben!

Deshalb fordert die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau die hessische Landesregierung zur unverzüglichen Rücknahme der Verordnung über die Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen (Hessische Bedarfsgewerbeverordnung vom 12. Oktober 2011) auf.

Zur Begründung:

1. Die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung gestattet die Ausführung von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, die auch an anderen Wochentagen ausgeführt werden können. So ist die durch die Verordnung mögliche Genehmigung der Herstellung von Getränken und Eis angesichts heutiger Lagerungs- und Transportmöglichkeiten ebenso wenig nachvollziehbar wie die Öffnung von Videotheken und Musterhausausstellungen oder auch die generelle Freistellung für den Telehandel an Sonn- und Feiertagen. Dies führt dazu, dass Sonn- und Feiertage für immer mehr Menschen trotz des verfassungsgemäßen Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe zu zusätzlichen Arbeitstagen werden. Damit lässt die hessische Landesregierung die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes außer Acht, die den Staat verpflichtet, Sonn- und Feiertage als solche der Arbeitsruhe erkennbar zur Regel zu erheben.
2. Arbeitsfreie Sonn- und Feiertage dienen Menschen und Gesellschaft, indem sie gemeinschaftliches Handeln in Familie, Freundeskreis, Kirche und Verein ermöglichen und dadurch soziale Beziehungen stärken, die für ein friedvolles Zusammenleben unerlässlich sind. Sie haben hohen kulturellen und identitätsstiftenden Wert und sind deshalb zu achten und zu pflegen.
3. Durch den arbeitsfreien Sonntag würdigt unsere Gesellschaft die Schöpfung. Er ist das Zeichen, dass Gott der Herr der Schöpfung ist. Die Feier des Sonntags erinnert an die Auferstehung Christi. Darüber hinaus hat der Sonntag gesamt-kulturelle Bedeutung. Er dient der seelischen Erhebung, der Gemeinschaftsbildung und der Erholung.
4. Gemeinsame arbeitsfreie Sonn- und Feiertage setzen Zeichen gegen die weitgehende Ökonomisierung aller Lebensbereiche und die Erosion der verfassungsrechtlich geschützten gesellschaftlichen, kulturellen, religiösen und demokratischen Werte.
5. In Zeiten, in denen immer mehr Menschen unter Erschöpfung leiden, ermöglicht der arbeitsfreie Sonntag die Balance von Arbeit und Ruhe, Spannung und Entspannung. Er erneuert die

Leistungsfähigkeit der Arbeitenden, ist kreative Schöpfungspause und stärkt körperliche und seelische Ressourcen.

All die aufgeführten Punkte finden sich in dem Bundesverfassungsgerichtsurteil vom Dezember 2009 wieder. Wir stellen fest, dass die Hessische Bedarfsgewerbeverordnung dem Urteil nicht genügt.

Deshalb fordert die Synode der EKHN die Hessische Landesregierung auf, die verfassungsgemäße Sonn- und Feiertagsruhe durch Rücknahme der Hessischen Bedarfsgewerbeverordnung wieder herzustellen.

17. Die folgende Resolution zum Thema „Lärmbelastung durch Flugverkehr“ wird beschlossen:

1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) stellt fest, dass die Lärmbelastung der unter den Flugbahnen des Frankfurter Flughafens lebenden Menschen unerträglich und in nicht zu verantwortendem Maße gesundheitsgefährdend geworden ist.

2. Die Kirchensynode stellt fest, dass sich zahlreiche Kirchengemeinden der EKHN in ihrem grundgesetzlich geschützten Recht auf ungestörte Religionsausübung aufgrund der Lärmbelastung eingeschränkt sehen.

Ebenfalls sehen sie die grundgesetzlich geschützte Sonn- und Feiertagsruhe in nicht hinnehmbarer Weise durch Fluglärm gestört.

3. Verweisend auf zahlreiche Stellungnahmen und Beschlüsse der Kirchensynode und der Kirchenleitung seit Beginn der Mediation (1998) und insbesondere gemäß ihren Beschlüssen vom April 2008 und Mai 2011 bittet die Kirchensynode die Kirchenleitung, bei der hessischen Landesregierung darauf zu dringen, dass die Umsetzung des Nachtflugverbots nicht im beschleunigten Planverfahren erfolgt. Vielmehr soll eine Anhörung erfolgen, bei der auch die betroffenen Gemeinden darlegen können, dass und wie sie in besonderer Weise durch Fluglärm belastet sind. Weiterhin wird die Kirchenleitung gebeten, alles zu tun, damit einzelne Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände der EKHN den Klageweg gegen die Beeinträchtigung ihrer Grundrechte beschreiten können. Dazu gehören u. a. ausreichende juristische und finanzielle Hilfen und die umfassende theologische Beantwortung der Frage, welche Handlungen im Rahmen des kirchlichen Bezugssystems religiöser Natur sind und wie und in welchem Ausmaß sie durch den Fluglärm gestört werden. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob die Gesamtkirche selbst Klage gegen die Verursacher bzw. Verantwortlichen des vom Betrieb des Frankfurter Flughafens ausgehenden Lärms erheben kann, und erbittet zu ihrer nächsten Tagung im November 2012 einen entsprechenden Bericht.

4. Zwecks Reduzierung der Lärmbelastung fordert die Kirchensynode von allen für die Luftfahrt in der Region Rhein-Main Verantwortlichen eine deutliche Ausweitung des aktiven Lärmschutzes, insbesondere:

4.1 die Abschaffung des großräumigen Tiefflugsystems und die Einführung von Lärm minimierenden An- und Abflugverfahren

4.2 einen mitweltverträglichen Flughafen mit eingeschränktem Flugverkehr als Teil eines zu entwickelnden gesamtdeutschen, sozial- und umweltverträglichen, nachhaltigen Luftfahrt- und Mobilitätskonzepts.

5. Zwecks Reduzierung der Schadstoffbelastung fordert die Kirchensynode Schadstoffmessstationen in den betroffenen Gebieten einzurichten.

6. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Haltung der Kirchensynode der Fraport AG und ihren größten inländischen Anteilseignern (Land Hessen, Stadt Frankfurt am Main, Deutsche Lufthansa AG) sowie den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz und der Deutschen Flugsicherung GmbH (und deren Eigentümerin, der Bundesrepublik Deutschland) umgehend zu übermitteln.

7. Die Kirchensynode bittet alle Mitglieder der EKHN um eine der Weisung des Apostels Paulus entsprechende Haltung: „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit“ (1. Kor. 12). Gefragt ist Solidarität aller Gemeinden in der ganzen Region, ja in der ganzen Landeskirche, ganz besonders der Gemeinden, die nicht unter Fluglärm leiden.

Ebenso bittet die Kirchensynode die Mitglieder der EKHN, ihr eigenes Mobilitätsverhalten zu überdenken.

Ergänzende synodale Anträge werden dem Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie der Kirchenleitung überwiesen.

18. Die folgende Resolution zum Thema „Biosprit – nachwachsende Rohstoffe“ wird beschlossen:

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, bei den Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz dafür einzutreten, dass diese sich innerhalb ihrer Bundesländer sowie auf Bundesebene für eine Agrotreibstoffpolitik einsetzen, die die derzeitigen gesetzlichen Regelungen auf EU-, Bundes- und Landesebene kritisch hinterfragt und grundsätzlich überdenkt. Das bedeutet:

- eine grundlegende Revision der ‚Erneuerbare Energien Richtlinie‘, des ‚Biokraftstoffquotengesetzes‘ sowie der ‚Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung‘
- ein umfassendes Monitoring hinsichtlich negativer ökologischer, ökonomischer, sozialer und menschenrechtlicher Folgen
- die Schaffung von Anreizen für die Automobilindustrie, verstärkt energiesparende oder mit nachhaltiger Energie angetriebene Fahrzeuge zu entwickeln, statt den Einsatz von Agrotreibstoffen weiter zu treiben
- zur Energieerzeugung bevorzugt einheimische Reststoffe aus Land- und Forstwirtschaft zu nutzen, statt Energiepflanzen aus Übersee zu importieren.

Die Bewahrung der Schöpfung, der gerechte Zugang zu natürlichen Ressourcen und ausreichend Nahrung für jeden Menschen gehören zu den Grundforderungen der weltweiten Christenheit. Im konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung hat sich die Synode der Evangeli-

schen Kirche in Hessen und Nassau dessen Forderungen immer wieder zueigen gemacht. Das bedeutet auch, dass wir aufgefordert sind, uns mit Art und Weise unserer Mobilität und mit den mittlerweile extrem gestiegenen Anforderungen an diese kritisch auseinander zu setzen. Dazu gehört die Beschäftigung mit der Frage der Agrotreibstoffe, die unter dem Namen ‚Biokraftstoff‘ vermarktet werden.

Die deutsche gesetzlich festgelegte Biokraftstoffquote beträgt zurzeit 6,25 %. Die EU beabsichtigt sogar, dass jeder EU-Mitgliedsstaat im Jahr 2020 den Anteil der erneuerbaren Energien im Verkehrssektor auf 10 % gesteigert haben soll – überwiegend durch den Einsatz von Agrotreibstoffen wie Bioethanol und Biodiesel. Die europäischen Agrarflächen für die sog. „Energiepflanzen“ sind begrenzt. Daher werden in wachsendem Maß Agrotreibstoffe aus Überseegebieten importiert; dabei wird der internationale Handel derzeit von multinationalen Konzernen dominiert und vorangetrieben. Weltweit werden Nutzflächen mit sog. „Energiepflanzen“ bepflanzt, oft werden dafür Wald- oder Ackerflächen genutzt, die bis dahin zur Regeneration des Klimas oder zur Ernährung der Bevölkerung gedient hatten. Der einseitige Anbau von Energiepflanzen bewirkt zum Teil große ökologische Schäden und verstärkt bereits bestehende Landkonflikte und Landvertreibungen. Auch trägt die weltweit steigende Nachfrage nach Agrotreibstoffen dazu bei, dass Nahrungsmittelpreise steigen. Die Leidtragenden sind Menschen, die chronisch unterernährt sind und in Armut leben. Aufgrund dieser katastrophalen Folgen ist der vermehrte Einsatz von Agrotreibstoffen zur Substitution von Erdöl eine Fehlstrategie. Stattdessen würden staatliche Anreiz- und Technologieförderprogramme zur Energieeffizienzsteigerung und Energieeinsparung die Chance zu schnellerer Fortentwicklung nachhaltiger Mobilitätssysteme und der Ablösung vom Erdöl bieten. Auch die Energieerzeugung mithilfe einheimischer Reststoffe aus Land- und Forstwirtschaft weist gegenüber dem bisher genutzten Agrotreibstoffen bessere Umwelt- und Klimabilanzen auf und erzeugt weniger volkswirtschaftliche Zusatzkosten.

Weitere Informationen zum Thema finden sich auf der homepage des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung unter www.zgv.info .

19. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drs. 39/12).

20. Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Land zum Thema „Kirchenmusik“ (Drs. 54/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

21. Der Antrag des Dekanates Offenbach zum Zuweisungssystem (Drs. 29/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

22. Der Antrag des Dekanates Frankfurt a.M. Süd zur Urlaubsordnung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Drs. 31/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

23. Der Antrag des Dekanates Gießen zur Notfallseelsorge (Drs. 32/12) wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

24. Der Antrag des Dekanates Alzey zur Ausbildung von Gemeindepädagoginnen/ Gemeindepädagogen (Drs. 34/12) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

25. Der Antrag des Dekanates Gießen zur finanziellen Unterstützung des behindertengerechten Umbaus von kirchlichen Gebäuden (Drs. 38/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie an den Bauausschuss und den Finanzausschuss überwiesen.
26. Der Antrag des Dekanates Idstein zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel zur Armutsbekämpfung (Drs. 42/12) wird als Entschließungsantrag zum Haushalt an die Kirchenleitung sowie den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und den Finanzausschuss überwiesen.
27. Der Antrag des Dekanates Frankfurt a.M. Nord zur Lebensordnung (Drs. 48/12) wird als Material an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.
28. Die folgenden Tagesordnungspunkte konnten bei der 5. Tagung der Elften Kirchensynode wegen Beschlussunfähigkeit nicht mehr behandelt bzw. rechtskräftig beschlossen werden:
- Entwurf eines Kirchengesetzes über den Einsatz von Informationstechnik in der EKHN (IT-Gesetz) (2. und 3. Lesung) (Drs. 16/12)
 - Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der EKD (2. und 3. Lesung) (Drs. 17/12) und die Anträge aus den Dekanaten Ingelheim (Drs. 36/12) und Darmstadt-Land (Drs. 56/12).
 - Nachwahl eines Mitgliedes in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes (Drs. 21/12)
 - Neubenennung eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen (Drs. 22/12)
 - Nachwahl eines Pfarrermittliedes in den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (Sammel-Drs. 24/12)
 - Nachwahl eines Gemeindegliedes in den Finanzausschuss (Sammel-Drs. 24/12)

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. Mai 2012 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 5. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse
der 4. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN
in Frankfurt am Main vom
22.11. bis 26.11.2011

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses (Drucksache Nr. 61/11)
 - der Kirchenleitung:
 - über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache Nr. 67/11)
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache Nr. 68/11)
 - zur Jahresrechnung 2010 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (Drucksache Nr. 62/11)
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2010/2011 (Drucksache Nr. 63/11)
 - über den Sachstand zur Fusion DWHN/DWKW (Drucksache Nr. 64/11)
 - über den Verlauf des Krippenanschubprogramms der EKHN (Drucksache Nr. 65/11)

Nachstehender Antrag wird zur Prüfung und Bearbeitung an die Kirchenleitung und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen:
Die Kirchenleitung möge die Vergabekriterien des Krippenanschubprogramms dahingehend ändern, dass eine Förderung von mehreren Krippengruppen pro Einrichtung möglich ist.
Die Finanzierung erfolgt über die noch vorhandenen 1,23 Mio. EUR des Programms.

 - zum Stand des Projektes Verwaltungsentwicklung, Perspektive 2025 (Drucksache Nr. 66/11)
 - der Ausschüsse (Drucksache Nr. 69/11)
 - über die 4. Tagung der Elften Kirchensynode der EKD (Drucksache Nr. 70/11)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache Nr. 71/11) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2012 (Drucksache Nr. 72/11) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushalts-

jahr 2012 (Drucksache Nr. 73/11) wird mit den folgenden Änderungen verabschiedet:

Streichung der Ausgaben für Druck und Porto für die EKHN-Mitteilungen und Sperrvermerk für die Ausgaben für das Öffentlichkeits- und Kommunikationskonzept und Freigabe erst bei beanstandungsloser Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.

Der Antrag des Dekanates Grünberg, Berücksichtigung der Fahrtkosten der Notfallseelsorger bei der Zuweisung an Dekanate (Drucksache 96/11), wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

Nachstehender Antrag wird zur weiteren Behandlung an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und an den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen:

Konzeptionelle Überlegungen der Kirchenleitung zur Altenheimseelsorge werden im Ausschuss Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung und im Theologischen Ausschuss vorgestellt und erörtert.

6. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung und der Kirchengemeindegliederungsordnung sowie zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 74/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
7. Dem überarbeiteten Verfahrensvorschlag für die Einbringung und Beratung des Zustimmungsgesetzes des Kooperationsvertrages zwischen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Ev. Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache 75/11-1) wird zugestimmt.

Das Kirchengesetz zu dem Kooperationsvertrag der Ev. Kirche in Hessen und Nassau und der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drucksache 75/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und dem Antrag aus dem Dekanat Alzey (Drucksache Nr. 102/11e) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Finanzausschuss, den Rechnungsprüfungsausschuss, den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend in Strukturfragen) überwiesen.

8. Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Pfarrdienstgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache 76/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten synodalen Anträgen und den

- Anträgen aus den Dekanaten Mainz (Drucksache 101/11a) und Alzey (Drucksache 102/11b) an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache Nr. 77/11) wird an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
 10. Das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Lebens in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 78/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss (federführend) überwiesen.
 11. Das Kirchengesetz über den Einsatz von Informationstechnik in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 79/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend), den Rechnungsprüfungsausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
 12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache 80/11) wird beschlossen.
 13. Das Kirchengesetz zur Novellierung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache 81/11) wird beschlossen.
 14. Die Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrätin Pfarrerin Cordelia Kopsch, wird nicht wiedergewählt (Drucksache 82/11).
 15. Zur Pröpstin für den Propsteibereich Rhein-Main wird Pröpstin Pfarrerin Gabriele Scherle mit Wirkung vom 01.10.2012 bis zum 30.09.2018 wiedergewählt (Drucksache 83/11).
 16. Die Leiterin des Dezernates 1, Kirchliche Dienste, Oberkirchenrätin Pfarrerin Christine Noschka, wird mit Wirkung vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2019 wiedergewählt (Drucksache 84/11).
 17. Adelheid Rabas-Bamberger wird auf sieben Jahre in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt (Drucksache 85/11).
 18. Pfarrerin Anja Harzke wird in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt (Drucksache 86/11).
 19. Folgende Resolution zum Thema „Klimaschutz“, erhoben beim ersten Aktionstag zum Klimaschutz in der EKHN, wird zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, den Runden Tisch zur Klimaproblematik und die Kirchenleitung überwiesen:
20. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher des ersten „Aktionstages zum Klimaschutz“ der EKHN am 1.10.2011 in Groß-Umstadt bitten die Synode der EKHN, die theologischen, baulichen, finanziellen, organisatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass die EKHN das Ziel des integrierten Klimaschutzkonzeptes (eine Reduktion des CO₂-Ausstosses bis 2015 um 25 % auf der Basis der Werte von 2005) erreicht und sich engagiert weiter auf den Weg zu einer klimaverträglicheren Kirche begibt.
 20. Die Kollektenpläne 2013 und 2014 (Drucksache Nr. 88/11) werden mit den folgenden Änderungen beschlossen:
Die Notfallseelsorge erhält zur Unterstützung der Ehrenamtlichkeit die Kollekten vom 13.01.2012 und 02.11.2014, und die Kollekte des Buß- und Bettages, 20.11.2013, wird auf den 08.09.2013 verlegt.
 21. Zum Akademiestandort Römer 9, Frankfurt, und dessen Umbau/Erweiterung (Drucksache Nr. 89/11) fasst die Kirchensynode den folgenden Beschluss:
 1. Die Synode befürwortet die Zusammenführung der Evangelischen Akademie Arnoldshain und der Evangelischen Stadtakademie Frankfurt in Frankfurt.
 2. Im Haushalt 2012 werden gedeckelte 3.376.000 € für den Umbau Römer 9 bereit gehalten. Dieser Betrag wird mit einem Sperrvermerk versehen. Der KSV beteiligt die Ausschüsse: Bauausschuss, Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung im weiteren Verfahren.
 22. Die Kirchensynode fasst zur Grundsatzentscheidung erweiterte Kameralistik/Doppik (Drucksache Nr. 90/11) den folgenden Beschluss:
 1. Die EKHN führt in 2016 die kaufmännische Buchführung auf allen Ebenen ein. Sie berücksichtigt die im Rahmen des Ressourcenverbrauchsmodells gesetzten Meilensteine insb. der Vermögensbewertung und Substanzerhaltung und bringt sie im Sinne der in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen 2012-2015 weiter voran (S.12-16). Zusätzlich unternimmt sie ab 2012 die in Anlage 1 aufgeführten Schritte (S.18-21) bzgl. Projektrahmen, rechtlicher und organisatorischer Veränderungen, Softwareauswahl, -schulung und -implementierung.
 2. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Herbstsynode 2014 eine neue Kirchliche Haushaltsordnung vorzulegen, damit in der EKHN ab dem 01.01.2016 einheitlich gebucht und bilanziert werden kann.
- Der Prozess der Einführung der kaufmännischen Buchführung wird synodal begleitet durch
- a) ein Konzept zur auskömmlichen Rücklagendotierung in den Kirchengemeinden,

- b) ein strenges Projektmanagement zur Einhaltung des IT-Budgets,
- c) eine nachhaltige Verwaltungsentlastung zugunsten des kirchengemeindlichen Auftrags unter Beteiligung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung, des Finanzausschusses und des Verwaltungsausschusses.

23. Die Synode beschließt, den Deutschen Evangelischen Kirchentag im Jahr 2021 gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Frankfurt einzuladen. Ab 2013 soll mit der Bildung einer Rücklage zur Finanzierung des Eigenanteils der EKHN begonnen werden (Drucksache Nr. 91/11).

Der Antrag, den Kirchentag 2021 für die Zeit von Fronleichnam (3.–6. Juni 2021) zu planen, wird an die Kirchenleitung überwiesen.

24. In einer Gedenkstunde entsinnt sich die Synode dem Jubiläum 70 Jahre Ausschluss getaufter Juden vom Abendmahl und 20 Jahre Bekenntnis zur bleibenden Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Die Festrede hält Präses Dr. Oelschläger (Drucksache Nr. 92/11).

25. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 95/11).

26. Die folgende Resolution für eine neue und nachhaltige Bleiberechtsregelung und die Abschaffung der Kettenduldungen wird beschlossen:

Mehrere Bleiberechtsregelungen für langjährig geduldete Flüchtlinge wurden in den letzten Jahren von Bund und Ländern beschlossen. Allen gemeinsam war die Notwendigkeit der Einreise vor einem bestimmten Stichtag. Von den aktuell rund 40.000 vorläufig Bleibeberechtigten sind viele vom Rückfall in die Duldung bedroht, wenn Ende des Jahres 2011 ihr vorläufiges Bleiberecht auf Probe endet. Grund sind vor allem Schwierigkeiten bei der Lebensunterhaltssicherung. Hohe Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit haben zudem ältere und kranke Menschen bislang von einem Bleiberecht weitgehend ausgeschlossen.

Die Synode der EKHN bittet die jeweiligen Bundesländer für diejenigen, die nach dem 31.12.2011 voraussichtlich lediglich erneut eine Duldung erhalten, obwohl sie dann schon mehr als 10 Jahre in Deutschland leben, großzügige Einzelfalllösungen nach dem bestehenden Aufenthaltsrecht zu finden.

Die Anzahl der Geduldeten wächst aber trotz der Bleiberechtsregelungen weiter, weil diejenigen, die nach dem 1. Juli 2001 eingereist sind, wegen der Einreisestichtage davon nicht profitieren konnten. So leben aktuell zehntausende Menschen registriert, aber ohne Aufenthaltsrecht, unter prekären sozialen Bedingungen in Deutschland. Eine Rückkehr ins Herkunftsland ist für sie aus unterschiedlichen Gründen schon lange undenkbar. 73.000 von ihnen leben seit mehr als sechs Jahren, teils sogar erheblich länger in unserem Land. Eine grundlegende Lösung fehlt also weiterhin.

Die Synode unterstützt die von Diakonie, Caritas und Pro Asyl getragene Forderung nach einer neuen gesetzlichen Bleiberechtsregelung ohne festen Stichtag, die auch humanitäre Kriterien berücksichtigt.

Dazu gehören:

- Realistische Anforderung an die Lebensunterhaltssicherung
- Verzicht auf restriktive Ausschlussgründe
- Keine Familientrennung

Die Synode fordert eine neue und nachhaltige Bleiberechtsregelung und die Abschaffung der Kettenduldungen.

Die Synode begrüßt alle Initiativen zur Umsetzung dieser Forderungen, auch den Vorschlag des rheinland-pfälzischen Innenministeriums.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, sich gegenüber den Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz für die Umsetzung dieser Forderungen einzusetzen u.a. auch im Blick auf die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder, die am 9.12.2011 in Wiesbaden stattfindet.

27. Der Bericht des Ausschusses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung über die aktuelle Flüchtlingsproblematik wird entgegen genommen.

28. Die Kirchensynode beschließt die folgende Resolution zum Rechtsextremismus:

„Schluss mit diesem menschenverachtenden Tun!“

Erklärung der Synode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zum Rechtsextremismus

Selig sind, die Frieden stiften, denn sie werden Gottes Kinder heißen. (Matthäusevangelium 5,9)

I

Wir sind entsetzt und beunruhigt über das Ausmaß des Rechtsextremismus in Deutschland. Mitten unter uns werden Menschen von Rechtsextremisten eingeschüchtert, bedroht und sogar ermordet. Wir sind wütend und traurig. Unser Mitgefühl und unsere Solidarität gelten den Opfern rechtsradikaler Gewalt und ihren Angehörigen.

Seit Jahren wird der Rechtsextremismus unterschätzt und verharmlost. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass menschenverachtende Einstellungen nicht nur an den Rändern der Gesellschaft vorhanden sind. Wir bekennen, dass wir mit unserem Widerspruch in der Vergangenheit nicht deutlich genug waren.

II

Wir sagen Ja zur Vielfalt unserer Gesellschaft. Wir wollen ohne Angst verschieden sein und sehen daher in den Anderen keine Bedrohung. Diese Vielfalt hat ihren Grund in Gottes Schöpfung und in der Gottesebenbildlichkeit aller Menschen. Daher setzen wir uns ein für eine Gesellschaft, in der Menschenwürde und gleichberechtigte Teilhabe zusammengehören.

Wir widersprechen allen, die einen Keil hineintreiben in die Humanität unserer Gesellschaft. Das Nein zum Anderen ist Sünde. Menschenwürde und sozialer Ausgleich gehören zusammen. Sozial- und Integrationspolitik müssen eng miteinander verknüpft werden.

III

Wir unterstützen den Protest gegen Rechtsextremismus, und wir unterstützen alle zivilgesellschaftlichen und kirchlichen Initiativen, die sich für Demokratie und Menschenwürde einsetzen. Wir danken allen, die sich in diesem Sinne bereits bisher engagiert haben. Wir ermutigen Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen zur Zivilcourage und zu Projekten gegen Rassismus und Antisemitismus.

Wir sind gewiss: Auf Gewalt ruht kein Segen. Das sagen wir mit Nachdruck denen, die von rechtsextremem Gedankengut geprägt sind. Und wir rufen ihnen zu: Schluss mit diesem menschenverachtenden Tun!

29. Die Anträge der Dekanate Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 97/11) und St. Goarshausen zur Unterstützung der Bürgerinitiative Mittelrheintal werden als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.
30. Der Antrag des Dekanates Wöllstein zur Änderung der Prädikantenverordnung (Drucksache Nr. 98/11) wird als Material an die Kirchenleitung, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
31. Der Antrag des Dekanates Groß-Gerau zum „Dritten Weg“ (Arbeitsrecht) (Drucksache Nr. 99/11) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.
32. Der Antrag des Dekanates Ried zur Bildung einer Finanzierungsrücklage für Instandhaltungs- und Renovierungsmaßnahmen – inkl. energetische Maßnahmen – für Pfarrhäuser (Drucksache Nr. 100/11) wird als Material an die Kirchenleitung, den Bauausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
33. Der Antrag des Dekanates Mainz (Drucksache Nr. 101/11b) und die von einer Synodalen eingebrachte Resolution der Dekanatssynode Kronberg zum Thema „Fluglärm“ werden als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2011 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 4. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 3. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in Weilburg vom 12.–14. Mai 2011

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - 2.1 des Präses (Drucksache 03/11)
 - 2.2 der Kirchenleitung:
 - 2.2.1 gem. Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO (Drs. 04/11)
 - 2.2.2 gem. § 2 Abs. 7 des Visitationsgesetzes, hier: Kirchenmusik in der EKHN. Beobachtungen und Empfehlungen als Ergebnis der Visitation (Drs. 05/11)
 - 2.2.3 zu § 2 der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (Drs. 06/11)
 - 2.2.4 Abschlussbericht des Projekts „Zukunftssicherung der Diakoniestationen“ (Drs. 07/11)
 - 2.2.5 Sachstandsbericht zur Kooperation zwischen der EKHN und der EKKW (Drs. 08/11)
 - 2.2.6 Sachstandsbericht Perspektive 2025 (Drs. 09/11)
 - 2.2.7 Zwischenbericht zur Zukunft des Handlungsfeldes Seelsorge (Drs. 10/11)

Zu 2.2.1, Bericht der Kirchenleitung gem. Art. 47 KO:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen: Die Kirchenleitung und die EKHN setzen sich für die schutzbedürftigen Sub-Sahara-Flüchtlinge im Sinne des UNHCR-Appells an die EU-Innenminister vom 12.05.2011 ein, die in Libyen gestrandet und jetzt in einer äußerst prekären Lage sind.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen: Mögliche Überschüsse beim Haushaltsabschluss 2010 mögen für eine Neuauflage des Öko-Fonds benutzt werden.

Zur Einführung der erweiterten Kameralistik ab 2012 wird beschlossen:

1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die bereits begonnene Einführung der erweiterten Kameralistik, insbesondere die vollständige Vermögensdarstellung und die Darstellung des laufenden Ressourcenverzehr, ohne Änderung der geltenden Kirchlichen Haushaltsordnung fortzuführen, zunächst beschränkt auf die Gesamtkirche und die Regionalverwaltungsverbände.

Die Kirchenleitung kann hierzu gemäß § 94 Kirchliche Haushaltsordnung bei Bedarf notwendige Rechtsvorschriften erlassen.

2. Die Kirchensynode bekräftigt die Absicht, im Rahmen der Herbsttagung 2011 über die Grundsatz-

frage der künftigen Ausrichtung des Rechnungswesens (erweiterte Kameralistik versus kaufmännische Buchführung) zu entscheiden.

Zu 2.2.2, Kirchenmusik:

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen: Für das Schwerpunktthema Kirchenmusik im Jahr 2012 werden für kirchenmusikalische Projekte gesamtkirchliche Sondermittel in Höhe von € 500.000 zur Verfügung gestellt.

Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen: In der Frühjahrssynode 2012 soll das Thema „Zukunft der Kirchenmusik“ als Schwerpunkt vorkommen.

Zu 2.2.3, Zuweisungsverordnung:

Die Anträge der Dekanatsynoden Idstein (Drs. 30/11), Mainz (Drs. 28/11c), Darmstadt-Stadt (Drs. 55/11d), sowie die in der Debatte eingebrachten Anträge betreffend die Zuweisungsverordnung werden als Material an die Kirchenleitung, den Finanz- und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

Zu 2.2.6, Perspektive 2025:

Die Kirchensynode befürwortet die Absicht der Kirchenleitung, die Gestaltungsprinzipien (Drs. 09/11) als strategische Leitlinien bei zukünftigen Entscheidungen heranzuziehen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Grundversorgung mit Pfarrerinnen und Pfarrern in ländlichen Gebieten durch besondere Anreize sicherzustellen bzw. zu fördern und dieses in das Konzept „Perspektive 2025“ einzuarbeiten.

Die Drucksache 09/11 wird allen Ausschüssen zur Beratung überwiesen.

- 3.1 Das Kirchengesetz zur Novellierung des Gleichstellungsgesetzes (Drs. 14/11) wird nach 1. Lesung mit den dazu eingebrachten Anträgen zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

- 3.2 Das Kirchengesetz zur Änderung von § 12 des Regionalverwaltungsgesetzes (Drs. 15/11) wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung, den Finanz-, den Rechts- und den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen.

- 3.3 Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (Drs. 37/11) wird beschlossen.

- 3.4 Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD (Drs. 38/11) wird beschlossen.

- 3.5 Das Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften (Drs. 58/11) wird beschlossen.

4. Zum Propst für den Propsteibereich Rheinhessen wird Propst Dr. Klaus-Volker Schütz wiedergewählt.
- 5.1 Herr Mathias Wagner wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
- 5.2 Herr Andreas Klein wird als Pfarrermittglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
- 5.3 Frau Sabine Bertram-Schäfer wird als Pfarrermittglied in den Verwaltungsausschuss gewählt.
- 5.4 Frau Ulrike Bochmann-Lilge wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Diakonie und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
6. Der Bericht über die Freizeit- und Bildungsstätten in Trägerschaften von Dekanaten, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie Vereinen (Drs. 18/11) wird zur Kenntnis genommen.
Die Synode beschließt:
 1. In den Selbstversorgerhäusern wird der Zuschuss ab dem Jahr 2014 eingestellt.
 2. In den A-Häusern mit Vollversorgung wird der Zuschuss in aktueller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren (d.h. 2012 – 2014) fortgeführt. Vor Ende des 3-Jahres-Zeitraums erfolgt eine Evaluierung, darauf basierend eine neue Entscheidung zur weiteren Bezuschussung.
 3. In den B-Häusern mit Vollversorgung wird der Zuschuss in aktueller Höhe für einen Zeitraum von 3 Jahren (d.h. 2012 – 2014) fortgeführt unter der Voraussetzung, dass bis spätestens Frühjahr 2012 ein überzeugendes, zukunftsfähiges Konzept erarbeitet und innerhalb der 3 Jahre umgesetzt wird. Mindestelemente sind
 - a. Verbesserung der wirtschaftlichen Situation,
 - b. Optimierung des Personaleinsatzes,
 - c. Entwicklung eines Belegungskonzepts mit Beschreibung des Hausprofils, konkreten Zielgruppen und einem Marketing- und Werbeplan.
 Im Frühjahr 2014 erfolgt eine Evaluierung und darauf basierend eine neue Entscheidung zur weiteren Bezuschussung.
 4. In den C-Häusern mit Vollversorgung (Katharina-Staritz-Haus Bad Salzhausen, Jugend- und Freizeitheim Ulrichstein) wird der Zuschuss mittelfristig eingestellt. Die Rückführung des Zuschusses auf Null erfolgt in einem Übergangszeitraum von 3 Jahren, beginnend ab 2012 mit einer Kürzung um 25 %, im Jahr 2013 mit einer Kürzung von 50 %, 2014 einer Kürzung von 75% und einer Einstellung der Bezuschussung ab dem Jahr 2015 (Bezugsgröße: Zuschuss 2011).
7. Zur Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit (Drs. 19/11) wird beschlossen:
 1. Das von der Kirchenverwaltung gemeinsam mit den Agenturen aserto und gobasil entwickelte Medien-Kommunikationskonzept wird befürwortet.
 2. Die Kirchenverwaltung wird mit der operativen Umsetzung des Konzeptes beauftragt.
 3. Der Synode ist über die Umsetzung der Konzeption jeweils in den nächsten Synodaltagungen Bericht zu erstatten.
4. Die in der Debatte gestellten Anträge der Synodalen Neumeier, Simmer, Stein, Wolf und Zobel sowie der Antrag der Dekanatssynode Alsfeld zur Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN (Drs. 40/11) werden als Material an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung überwiesen.
8. Ein Festakt zum 40-jährigen Jubiläum der rechtlichen Gleichstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern in der EKHN findet statt.
9. Die folgenden Anträge von Dekanatssynoden werden wie folgt als Material überwiesen:
 - 9.1 Büdingen (Drs. 21/11), Alsfeld (Drs. 39/11), Darmstadt-Land (Drs. 46/11b) und Schotten (Drs. 49/11) betreffend Gemeinde- und Dekanatssekretärinnen an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung und den Verwaltungsausschuss.
 - 9.2 Büdingen (Drs. 22/11), Herborn (Drs. 32/11), Schotten (Drs. 50/11), Bergstraße (Drs. 51/11a) betreffend Pfarrstellenbemessung etc. an die Kirchenleitung.
 - 9.3 Offenbach (Drs. 23/11b), Dreieich (Drs. 25/11) und Rodgau (Drs. 26/11) betreffend Familienzentren an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung (federführend), den Finanz- und den Verwaltungsausschuss.
 - 9.4 Bergstraße zu § 55 Abs. 4 des Pfarrdienstgesetzes (Drs. 24/11) an die Kirchenleitung.
 - 9.5 Rodgau zum Umgang mit zweckgebundenen Geldern der Kirchengemeinden (Drs. 27/11) an die Kirchenleitung.
 - 9.6 Mainz betreffend Überarbeitung der Fach- und Profilstellenverordnung (Drs. 28/11a) an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss.
 - 9.7 Mainz (Drs. 28/11b), Biedenkopf (Drs. 31/11), Vorderer Odenwald (Drs. 35/11), Alsfeld (Drs. 41/11), Idstein (Drs. 42/11), Wöllstein (Drs. 43/11), Gießen (Drs. 47/11), Bergstraße (Drs. 51/11d), Wetterau (Drs. 52/11), Nidda (Drs. 53/11), Oppenheim (Drs. 54/11b), Darmstadt-Stadt (Drs. 55/11b), betreffend Finanzierung der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau (EFHN) e.V. an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, den Finanz-, den Theologischen und den Verwaltungsausschuss.
 - 9.8 Idstein betreffend Zuweisung für Prädikantendienste (Drs. 29/11) an die Kirchenleitung, den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss.
 - 9.9 Groß-Gerau betreffend Krieg in Afghanistan (Drs. 34/11) an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
 - 9.10 Hochtaunus zur Klärung des Verhältnisses haupt-, neben- und ehrenamtlicher Tätigkeiten im Rechtssystem der EKHN (Drs. 44/11) an die Kirchenleitung, den Bau- und den Rechtsausschuss.

- 9.11 Hochtaunus betreffend Stipendien für Kita-Erzieher (Drs. 45/11) an die Kirchenleitung.
- 9.12 Darmstadt-Land betreffend Nutzung von Photovoltaikanlagen auf denkmalgeschützten Kirchendächern (Drs. 46/11a) an die Kirchenleitung, den Bauausschuss (federführend) und den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung.
- 9.13 Schotten zur Arbeitssituation in den Ev. Kindertagesstätten im ländlichen Raum (Drs. 48/11) an die Kirchenleitung, den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und den Verwaltungsausschuss (federführend).
- 9.14 Bergstraße betreffend Kostenübernahme bei Übertragung weiterer Aufgaben oder angeordnete Anschaffungen durch die Gesamtkirche (Drs. 51/11c) an die Kirchenleitung.
- 9.15 Darmstadt-Stadt betreffend Stadt- bzw. DekanatsjugendreferentInnenstellen und „Offensive Gemeindepädagogischer Dienst“ (Drucksachen 55/11a und 55/11c) an die Kirchenleitung und den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung.

10. Die Fragestunde wird durchgeführt.

11. Die Stellungnahme zum Ausbau des Flughafens Frankfurt (Drs. 56/11) wird beschlossen.

Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob sich aus den Gesetzen, mit denen die ungestörte Religionsausübung geschützt wird, eine mögliche Handhabung gegen die Steigerung des Fluglärms ergibt.

Die Kirchenleitung möge im Rahmen ihrer Gespräche mit der hessischen Landesregierung diese auf eine klare Positionierung zum Nachtflugverbot im Sinne des Ergebnisses des Mediationsverfahrens ansprechen.

Die Kirchenleitung möge die Initiative des Landes Rheinland-Pfalz vom 10.03.2011 (Bundesrat Drs. 146/11) zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes, den Schutz vor Fluglärm bei den Aufgaben der Abwicklung des Luftverkehrs als prioritär festzuschreiben, unterstützen.

12. Die Resolution zum Thema Kernenergie (Drs. 57/11) wird beschlossen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen: Angesichts des Hungers in der Welt ist das Thema „Verwendung von Nahrungsmitteln und Agrarprodukten zur Energieerzeugung“ aufzugreifen und dazu Stellung zu nehmen.

Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen: Es sollen Rahmenabkommen zwischen zertifizierten Ökostromanbietern und der EKHN über das Jahr 2011 fortgeführt und weiterentwickelt werden.

gez.: Dr. Oelschläger

gez.: Dr. Bei der Wieden

Synode

Beschlüsse
der 2. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in
Frankfurt am Main vom
17.11. bis 20.11.2010

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschüsse
 - der Kirchenleitung:
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
 - zur Lebenssituation der Jugend und zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN
 - Sachstandsbericht Kindertagesstätten
 - Sachstandsbericht für die Synoden der EKHN und der EKKW
 - Stand des Regionalisierungskonzeptes Religionspädagogik
 - Akzeptanzuntersuchung 2010 zur EKHN-Mitgliederzeitschrift „ECHT“
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2008/2009
 - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN
 - über die 3. Tagung der 11. Kirchensynode der EKD
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2009 (Drucksache Nr. 40/10) wird entgegen genommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2011 (Drucksache Nr. 41/10) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen, Darlehensfonds, Überbrückungsfonds, Härtefonds und Kirchbaurücklage) der EKHN für das Haushaltsjahr 2011 (Drucksache Nr. 42/10) wird verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Rechtsausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen (Drucksache Nr. 43/10)
7. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Verwaltungsverfahren- und -zustellungsgesetz der EKD wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen. (Drucksache Nr. 44/10)
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Finanzausschuss (federführend), an den Rechnungsprüfungsausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Verwaltungsausschuss und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen. (Drucksache Nr. 45/10)
9. Das Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen. (Drucksache Nr. 57/10)
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt wird beschlossen. (Drucksache Nr. 46/10)
11. Dekanin Pfarrerin Annegret Puttkammer wird ab 1. Juni 2011 zur Pröpstin für Nord-Nassau gewählt (Drucksache Nr. 47/10)
12. Oberkirchenrat Wolfgang Heine wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum Dezernenten für das Dezernat Organisation, Bau und Liegenschaften gewählt (Drucksache Nr. 48/10)
13. Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger wird mit Wirkung vom 1. Januar 2011 zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung berufen (Drucksache Nr. 50/10)
14. Wilhelm Düringer, Michael Truchseß von Wetzhausen und Gerhard Wendler werden mit Wirkung vom 1. Januar 2011 auf die Dauer von 6 Jahren als nicht-ordinierte Gemeindemitglieder in die Kirchenleitung gewählt (Sammel-Drucksache Nr. 49/10)
15. Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger wird in den Benennungsausschuss gewählt.
16. Nachstehendes Mitglied und Stellvertreter werden in den „Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht“ gewählt (Sammel-Drucksache Nr. 49/10):
 - Mitglied Hartmut Kinzer
 - 1. Stellvertreter Hans Noormann
 - 2. Stellvertreter Rainer Lorenz
17. Dekan Pfarrer Dr. Jürgen Sauer wird in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau nachgewählt (Sammel-Drucksache Nr. 49/10)
18. Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer der EKHN werden gewählt (Sammel-Drucksache Nr. 49/10):

Mitglied	1. Stellvertreterin	2. Stellvertreterin
Beamtenbeisitzer des Höheren Dienstes		
Rainer Cordts Oberkirchenrat	Christine Zerbst Kirchenrätin	Maren Cirkel Kirchenrätin

Beamtenbeisitzer des Gehobenen Dienstes		
René Fünders Kirchenoberamtsrat	Sabine Hübner Kirchenarchiv- amtsrätin	Carola Jekel Kirchenamtsrätin

19. Professorin Dr. Angela Standhartinger, Professor Dr. Rainer Kessler und Professor Dr. Peter Scherle werden ab dem 1. Januar 2011 auf die Dauer von 6 Jahren in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung berufen (Drucksache Nr. 51/10).

20. Das Mitgliedermagazin ECHT wird zum Ende 2011 eingestellt. Die Evangelische Sonntagszeitung wird über den 31.12.2011 hinaus weitergeführt (Drucksache Nr. 52/10)

21. Der Antrag auf Einsetzung einer unabhängigen Kommission zur Erarbeitung eines Öffentlichkeitskonzeptes wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und an den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gegeben. Die Kommission soll aus maximal 5 Mitgliedern bestehen und es soll niemand aus der Kirchenverwaltung und aus dem Öffentlichkeitsreferat beteiligt sein. Erste Ergebnisse sollen zur Frühjahrssynode 2011 vorgelegt werden. In die Umsetzung des Konzeptes soll das Referat Öffentlichkeitsarbeit eingebunden sein.

22. Folgende Entschließung zu den Themen Flucht, Migration, Integration und Resettlement wird gefasst (Drucksache Nr. 53/10):

Die Elfte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bittet die politisch Verantwortlichen der Bundesländer und der Bundesregierung, das Resettlementprogramm auf Bundesebene weiterzuführen und zu einem festen Pfeiler der Flüchtlingsaufnahme auszubauen.

Die Synode hat sich im November 2008 in einer Resolution an die Innenministerkonferenz für die Aufnahme von Flüchtlingen in das Resettlementprogramm und die dauerhafte Beteiligung Deutschlands an einem solchen Programm des UN-Flüchtlingskommissariats (UNHCR) ausgesprochen. Die Bundesregierung will sich zurzeit nicht verbindlich zu einer dauerhaften Beteiligung äußern. Dagegen fordern die EKD, Wohlfahrtsverbände und Menschenrechtsorganisationen auch in Zukunft ein dauerhaftes Engagement Deutschlands in diesem Bereich.

Dieses Anliegen unterstützt die Synode der EKHN. Sie bittet die Kirchenleitung, sich im Gespräch mit politisch Verantwortlichen in Hessen, Rheinland-Pfalz und im Bund dafür einzusetzen, dass das Programm weiter geführt und zu einem festen Pfeiler der deutschen Flüchtlingsaufnahme ausgebaut wird.

Desweiteren fordert die Kirchensynode die Verantwortlichen, insbesondere die Innenminister der Bundesländer, auf, eine verbindliche Aufnahmequote für Flüchtlinge, wie von der UNHCR gefordert, festzulegen in der Größenordnung von momentan mindestens 10.000 Flüchtlingen pro Jahr.

Das Resettlementprogramm ermöglicht Flüchtlingen eine längerfristige Bleibeperspektive von Anfang an,

die mit zielgerichteten Hilfs- und Begleitungsangeboten auf verschiedenen Ebenen zur psychosozialen Entlastung der Flüchtlinge führt. Mit einer zweijährigen Aufenthaltserlaubnis und einem Integrationskurs wird ein schnellerer Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. Das Resettlementprogramm ist ein sinnvolles Programm für eine erfolgreiche Integration in Deutschland.

Die Kirchensynode der EKHN sieht in der Aufnahme und menschenwürdigen Unterstützung von Flüchtlingen aus aller Welt ein Zeichen der Solidarität gegenüber jenen Drittstaaten, die unvergleichbar stärker von Weltflüchtlingsproblemen betroffen sind als die europäischen Staaten. In diesem Zusammenhang erinnert sie besonders an die weltweit verfolgten Christinnen und Christen und die um ihres Glaubens willen verfolgten Menschen anderer Religionen.

Durch die Finanzierung einer dreijährigen Projektstelle im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau zur Koordination dieser Arbeit unterstützt die EKHN das Aufnahmeprogramm aktiv.

Die Synode bittet daher die Kirchenleitung, die Projektstelle im DWHN zur Koordinierung dieser Arbeit, die zum Ende des nächsten Jahres ausläuft, für weitere drei Jahre fortzuführen.

23. Eine Feierstunde zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt findet statt.

24. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, mit dem rheinland-pfälzischen Kultusministerium in Mainz gesetzliche Regelungen für den Einsatz von kirchlichen und sonstigen Friedensdiensten zu vereinbaren, die vergleichbar dem Kooperationsvertrag mit der Bundeswehr über den Einsatz von Jugendoffizieren sind. Die Friedenspfarrerin Mechthild Gunkel ist bei den Verhandlungen hinzuzuziehen.

25. Die Kirchensynode nimmt die Resolution der 30. Friedenskonsultation 2010 in Ammersbek zur deutschen Rüstungspolitik zur Kenntnis und schließt sich den darin aufgestellten Forderungen und Überlegungen an (Drucksache Nr. 58/10).

26. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie an den Theologischen Ausschuss überwiesen:

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, in welchem Rahmen und an welcher Stelle verortet, die Berufung einer Facharbeitsgruppe, die den 1994 vorgelegten Bericht der Kommission Rüstungsproduktion und -export im Gebiet der EKHN aufgreift, sinnvoll sein könnte. Diese sollte prüfen, welche Erfahrungen, Veränderungen und Handlungsmöglichkeiten in den Gemeinden sich aus dem Bericht ergeben und diesen unter veränderten Bedingungen fortschreiben.

27. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Herbstsynode ein Konzept zur Einführung der kaufmännischen Buchhaltung vorzulegen und dabei auch die voraussichtlichen Kosten zu nennen.

28. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Frühjahrs-synode ein Konzept zur Einführung von Budgets bei den Dekanaten vorzulegen.
29. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kir-chenleitung überwiesen:
 Die Kirchensynode möge sich vor der Einforderung von Sparmaßnahmen auf der nächsten Tagung mit dem Arbeitsfeld Notfallseelsorge auseinandersetzen. Der Kirchensynode sind vor Einforderung der Spar-maßnahmen verbindliche Kriterien zu Stellenumfang und Arbeitsauftrag der Notfallseelsorge vorzulegen.
30. Die Kirchenleitung wird gebeten zur Frühjahrssynode 2011 einen aktuellen Bericht zum § 2 (Grundzuwei-sung) der Rechtsverordnung über die Zuweisungen an Kirchengemeinden und Dekanate (ZVO) vorzule-gen unter besonderer Berücksichtigung der Proble-matik, dass die jährliche Gesamtförderung pro Ge-meindeglied bei Zusammenschlüssen von Gemein-den (oder zusammengeschlossenen Gemeinden) niedriger ist als die Addition mehrere Mindestförde-rungen von kleinen eigenständigen Gemeinden.
31. Die Anträge der Dekanatssynoden Selters (Drucksache Nr. 55/10-1), Dillenburg (Drucksache Nr. 55/10-5) und Alzey zur Finanzausweisung an die Dekanate für den Prädikantendienst werden als Material an die Kirchenleitung, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
32. Der Antrag der Dekanatssynode Herborn (Drucksache Nr. 55/10-2) auf Übernahme der Kosten für die Ausbildung von Prädikantinnen und Prädikanten durch die EKHN wird als Material an die Kirchenlei-tung überwiesen.
33. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim zur No-vellierung des § 35 Pfarrdienstgesetz (Drucksache Nr. 55/10-3) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (fe-derführend) überwiesen.
34. Der Antrag der Dekanatssynode Ried zur Klärung des Berufsbildes „Pfarramtssekretärin“ (Drucksache Nr. 55/10-4) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung sowie an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen
35. Die zum Sachstandsbericht Kindertagesstätten (DS 31/10) eingebrachten Anträge werden als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erzie-hung sowie an den Verwaltungsausschuss überwie-sen.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2010 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 2. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Arti-kel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse
der 1. Tagung der Elften Kirchensynode der EKHN in
Frankfurt am Main vom
27.05. bis 29.05.2010

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses der Zehnten Kirchensynode
 - der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Elften Kirchensynode
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 47 Abs. 1 Ziffer 16 KO
 - der Kirchenleitung zur finanziellen Lage
 - der Kirchenleitung über die Auswertung der 10-Jahres-Bilanzierung im Gemeindepfarramt

3. Wahlen

3.1 Wahlprüfungsausschuss

Diethelm Harder, Hochtaunus
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau
Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau

3.2 Benennungsausschuss

Nord-Nassau
Dekan Pfarrer Roland Jaeckle, Dillenburg
Dietmar Köhler, Bad Marienberg
Karl-Heinz Schneider, Gladenbach
Oberhessen
Hartmut Kinzer, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Ilse Märker, Vogelsberg
Dekan Pfarrer Jörg-Michael Schlösser,
Wetterau
Rheinhessen
Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz, Oppenheim
Thomas Busch, Mainz
Dr. Simone Emmelius, Mainz
Rhein-Main
Gisela Kögler, Groß-Gerau
Jutta Trintz, Dreieich
Pfarrer Dr. Gunter Volz, Frankfurt-Süd
Süd-Nassau
Helmut Fischer, AG Rhein-Lahn
Pfarrer Dr. Frank Löwe, Wiesbaden
Christa Ruf, Kronberg
Starkenburger
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald
Pfarrer Claus Munstein, Ried
Dr. Michael Vollmer, Vorderer Odenwald

3.3 Kirchensynodalvorstand

Dr. Ulrich Oelschläger, Worms-Wonnegau
(Präses)
Pfarrer Dr. Susanne Bei der Wieden,
Frankfurt (stellvertretende Präses)
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau
Dr. Birgit Pfeiffer, Mainz
Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt

3.4 Theologischer Ausschuss

Oberhessen
Pfarrer Thomas Schill, Alsfeld
Rheinhessen
Pfarrer Dr. Angela Rinn, Mainz
Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wöllstein
Rhein-Main
Pfarrer Sabine Drescher-Dietrich,
Frankfurt-Mitte-Ost
Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock, Frankfurt
Renate Sandforth, Frankfurt-Mitte-Ost
Süd-Nassau
Christa Ruf, Kronberg
Sabine Schmidt, AG Bad Schwalbach/Idstein
Prof. Dr. Christiane Tietz, Wiesbaden
Starkenburger
Dekan Pfarrer Stephan Arras, Odenwald
Pfarrer Christian Ferber, Bergstraße
Harald Genrich, Vorderer Odenwald

3.5 Rechtsausschuss

Oberhessen
Dr. Christiane Pfeffer, Wetterau
Gerhard Schulze-Velmede, Gießen
Nord-Nassau
Dietmar Köhler, Bad Marienberg
Pfarrer Dr. Axel Wengenroth, Bad Marienberg
Rheinhessen
Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau
Pfarrer Olliver Zobel, Ingelheim
Rhein-Main
Albrecht Küstermann, Frankfurt-Nord
Pfarrer Dr. Christine Streck-Spahlinger,
Frankfurt-Nord
Ulrike Wegner, Rodgau
Süd-Nassau
Diethelm Harder, Hochtaunus
Starkenburger
Anna Maurer, Bergstraße
Pfarrer Claus Munstein, Gernsheim

3.6 Finanzausschuss

Oberhessen
Pfarrer Dr. Martina Belzer,
AG Grünberg/Hungen/Kirchberg
Carsten Simmer, Alsfeld
Nord-Nassau
Dekan Pfarrer Ulrich Reichard, Weilburg
Dekan Pfarrer Roland Jaeckle, Dillenburg
Detlef Ruffert, Gladenbach
Rhein-Main
Erhard Seeger, Rodgau
Süd-Nassau
Wolfgang Leue, Wiesbaden
Sabine Fleischer, AG Bad Schwalbach/Idstein
Dr. Dietrich Pradt, AG Bad Schwalbach/Idstein
Starkenburger
Jürgen Heitmann, Darmstadt-Land
Pfarrer Arno Kreh, Vorderer Odenwald
Erich Nauth, Bergstraße

3.7 Bauausschuss

Oberhessen
Pfarrer Manfred Hofmann,
AG Büdingen/Nidda/Schotten

- Nord-Nassau
Jan Kramer, Weilburg
Rheinhessen
Pfarrer Tobias Kraft, Alzey
Rhein-Main
Berenike Astheimer-Heger, Rüsselsheim
Starkenburg
Tobias Loy, Darmstadt-Land
Süd-Nassau
Frank Puchtler, AG Rhein-Lahn
- 3.8 Rechnungsprüfungsausschuss
- Oberhessen*
Wolfram Jäger, Wetterau
Rheinhessen
Hansjörg Thomas, Mainz
Rhein-Main
Renate Dienst, Frankfurt-Höchst
Jutta Trintz, Dreieich
Herbert Schäfer, Rodgau
Nord-Nassau
Pfarrer Carsten Adams, Runkel
Pfarrer Claus Becker, Biedenkopf
Pfarrer Eberhard Hoppe, Herborn
Jörg Waldschmidt, Dillenburg
Süd-Nassau
Peter Klein, Wiesbaden
Helmut Fischer, AG Rhein-Lahn
Starkenburg
Alexander Englert, Odenwald
- 3.9 Verwaltungsausschuss
- Oberhessen*
Dekan Pfarrer Jörg-Michael Schlösser, Wetterau
Thomas Ruppert, Alsfeld
Christian Dolke, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Nord-Nassau
Karl-Werner Karp, Dillenburg
Rheinhessen
Thomas Busch, Mainz
Helmut Lohkamp, Ingelheim
Rhein-Main
Detlef Baßin, Frankfurt
Pfarrer Volkard Guth, Rüsselsheim
Süd-Nassau
Pfarrer Dr. Frank Löwe, Wiesbaden
Gabriele Wegert, Kronberg
Starkenburg
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald
Werner Hahl, Ried
- 3.10 Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung
- Oberhessen*
Pfarrer Dr. Holger Böckel, Gießen
Anna-Lena Fleeth, AG Grünberg/Hungen/ Kirchberg
Hartmut Kinzer, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Pfarrer Karin Klaffehn, Vogelsberg
Hans Noormann, Gießen
Rhein-Main
Irmgard Duhmer, Groß-Gerau
Rheinhessen
Katrin Monz, Ingelheim
Süd-Nassau
Rainer Lorenz, Wiesbaden
Gabriele Schmidt, Wiesbaden
- Pfarrer Dr. Hans-Jörg Wahl, Hochtaunus
Dieter Zorbach, AG Rhein-Lahn
Starkenburg
Gernot Bach-Leucht, Darmstadt-Stadt
- 3.11 Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung
- Oberhessen*
Ilse Märker, Vogelsberg
Frieda Siemon, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Gerhard Wolf, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Nord-Nassau
Pfarrer Eberhard Hoppe, Herborn
Rheinhessen
Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz, Oppenheim
Elisabeth Groebe, Worms-Wonnegau
Rhein-Main
Barbara Mielert, Frankfurt-Nord
Pfarrer Dr. Gunter Volz, Frankfurt-Süd
Süd-Nassau
Pfarrer Andreas Heidrich, Kronberg
Starkenburg
Dr. Michael Vollmer, Vorderer Odenwald
Ingrid Schmidt-Viertel, Darmstadt-Stadt
- 3.12 Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung
- Oberhessen*
Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, Wetterau
Denis Reimann, Gießen
Tobias Utter, Wetterau
Nord-Nassau
Wolfram Lambrecht, Selters
Rhein-Main
Angela Sluyter, Offenbach
Süd-Nassau
Pfarrer Birgit Hamrich, AG Bad Schwalbach/Idstein
Dr. Till Schümmer, Hochtaunus
Starkenburg
Dr. Lupold von Lehsten, Bergstraße
Pfarrer Carsten Stein, Vorderer Odenwald
- 3.13 Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- Oberhessen*
Jörg Krüger, AG Grünberg/Hungen/Kirchberg
Katharina Peter, Wetterau
Nord-Nassau
Dr. Wernfried Schreiber, Runkel
Rheinhessen
Dr. Manfred Sauer, Alzey
Rhein-Main
Pfarrer Markus Fehlhaber, Offenbach
Frank Adiwinto Madrikan, Frankfurt Mitte-Ost
Gisela Kögler, Groß-Gerau
Süd-Nassau
Pfarrer Yvonne Fischer, AG Rhein-Lahn
Pfarrer Markus Nett, Wiesbaden
Lieselotte Wendl, Kronberg
Starkenburg
Pfarrer Edith Unrath-Dörsam, Bergstraße
Christel Lottermann, Ried
- 3.14 Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit
- Nord-Nassau*
Hans-Hartmut Diehl, Herborn
Jan Löwer, Runkel

Pfarrer Dr. Frank Werner Rudolph, Gladenbach
Rhein-Main
Gabriele Melk, Dreieich
Dr. Silke Wedekind, Frankfurt-Höchst
Pfarrer Regina Westphal, Rodgau
Süd-Nassau
Pfarrer Lothar Breidenstein, Kronberg
Petra Eschmann, Hochtaunus
Starkenburg
Alexander Gemeinhardt, Bergstraße

4. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:
Detlef Baßin, Frankfurt
Volker Ehrmann, Vorderer Odenwald
Elisabeth Groebe, Worms-Wonnegau
Frank Puchtler, AG Rhein-Lahn
5. Der Bericht des Wahlprüfungsausschusses wird entgegengenommen. Die Wahl von Gerhard Wolf, Nidda, in die Elfte Kirchensynode wird für gültig erklärt.
6. Die Geschäftsordnung der Elften Kirchensynode (Drucksache Nr. 10/10) wird mit einigen Änderungen beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (Drucksache 15/10) wird beschlossen.
8. Der Antrag der Dekanatssynode Schotten zur Finanzierung schulbezogener Jugendarbeit (Drucksache 18/10) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung und an den Finanzausschuss überwiesen.
9. Der Antrag der Dekanatssynode Offenbach zur Konzeptionsentwicklung in der Altenheimseelsorge (Drucksache 19/10) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Theologischen Ausschuss überwiesen (Drucksache Nr. 79/09).
10. Der Antrag der Dekanatssynode Herborn zur Konkurrenzfähigkeit kirchlicher Kindertagesstätten (Drucksache 20/10) wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung, an den Finanzausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen
11. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau zum Nachtflugverbot am Frankfurter Flughafen (Drucksache 22/10) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung überwiesen.
12. Die Fragestunde wird durchgeführt.

gez.: Dr. Oelschläger gez.: Dr. Bei der Wieden

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2010 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 1. Tagung der Elften Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu erheben.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Der Bericht des Präses wird entgegengenommen (Drucksache Nr. 03/10).
- 3 Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchenordnung und zur Änderung anderer Gesetze wird beschlossen (Drucksache 04/10-2).
- 4 Zum Zukunftskonzept der Tagungshäuser der EKHN (Drucksache 05/10) werden folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Tagungskapazitäten im Zentrum Ökumene, Frankfurt und im Haus Friedberg werden spätestens zum 31.12.2011 geschlossen.
 2. Der Standort Schönberg wird spätestens zum 31.12.2012 aufgegeben.
Spätestens bis zur endgültigen Schließung des Standortes Schönberg sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Die religionspädagogischen Fortbildungsveranstaltungen werden von mindestens 5 Orten der EKHN aus regional angeboten und zentral koordiniert (mindestens 5 Stellen).
 - Die Kirchenleitung richtet einen erkennbaren Standort im Bereich der EKHN ein, an dem diese Koordination sowie die konzeptionelle Arbeit des bisherigen Religionspädagogischen Zentrums erfolgen kann (mindestens 2,5 Stellen).
 - Die Ausstattung des Religionspädagogischen Zentrums (Mediothek, Bibliothek) sollte dort installiert werden, wo mehrtägige Fortbildungen stattfinden.
 3. Das Martin-Niemöller-Haus wird saniert und modernisiert mit einem Volumen von maximal 6,5 Millionen Euro, höchstens 5 Millionen Euro aus gesamtkirchlichen Rücklagen.
- 5 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Schönberg wird geschlossen, das Religionspädagogische Zentrum nach Arnoldshain verlegt.
- 6 Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 06/10).

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung:
 - über die Ausführung von Synodenbeschlüssen
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
 - über die Auswertung des 4. Jugendkirchentages der EKHN 2008 sowie den Planungsstand des 5. Jugendkirchentages
 - zum Sachstand und zur Kostenübersicht „Perspektive 2025“
 - der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die Arbeit der Ehrenamtsakademie
 - zum Thema „Runder Tisch Klimaproblematik“
 - zur Untersuchung „Die EKHN im Fokus der Staatssicherheitsbehörden der DDR 1949 bis 1990“
 - über das Kirchenmitgliedschaftsrecht der EKD
 - über die 1. und 2. Tagung der 11. Kirchensynode der EKD
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2008/2009
 - der Ausschüsse
- 3 Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2008 (Drucksache Nr. 67/09) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
- 4 Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2010 (Drucksache Nr. 68/09) wird verabschiedet.
- 5 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltspläne-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 2010 (Drucksache Nr. 69/09) wird verabschiedet.
- 6 Folgende Kirchengesetze werden beschlossen:
 - Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften aufgrund des Dienstrechtsneuregelungsgesetzes des Bundes (Drucksache Nr. 71/09)
 - Kirchengesetz über die Zuordnung diakonischer Einrichtungen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 72/09)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 73/09)
 - Kirchengesetz zur Reform des Wartestandes (Drucksache Nr. 74/09)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (Drucksache Nr. 15/09)
 - Kirchengesetz über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Drucksache Nr. 76/09)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (Drucksache Nr. 77/09)
- 7 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, der 11. Kirchensynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die befristete Übertragung von Gemeindepfarrstellen aufgehoben wird.
- 8 Der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes vom 4.11.2009 wird zugestimmt (Drucksache Nr. 100/09).

- 9 Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler wird ab 1. August 2010 für die Dauer von 8 Jahren zum Leiter der Kirchenverwaltung gewählt (Drucksache Nr. 79/09).
- 10 Pfarrer Matthias Schmidt wird zum Propst für Oberhessen gewählt (Drucksache Nr. 80/09).
- 11 Pröpstin Karin Held wird zur Pröpstin für Starkenburg wiedergewählt (Drucksache Nr. 81/09).
- 12 Zu Mitgliedern des Vorstandes der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung werden gewählt (Drucksache Nr. 82/09):

Mitglied	Stellvertreter/innen
Pfarrer Christoph Mohr Schillerstr. 15 a 64367 Mühlthal	Pfarrer Wallstr. 9 64823 Groß-Umstadt
Rechtsanwalt Karlheinz Hilgert Hochwaldstraße 9 61231 Bad Nauheim	Rechtsamtsleiterin Dr. Christiane Pfeffer Blücherstraße 14 61231 Bad Nauheim
Dipl.-Bibliothekarin Susanne Paechnatz Breslauer Straße 8 55286 Wörrstadt	N.N.
Museumsdirektor Gerhard Raiss Wilhelm-Busch-Straße 10 65760 Eschborn	Dipl.-Volkswirt Heinz Reinsch Biebricher Allee 106 65187 Wiesbaden
Dekan Manfred Pollex Frankfurter Straße 32 65549 Limburg	Dekan Roland Jaeckle Vogelstange 38 35683 Dillenburg
Dekan Tankred Bühler An der Pforte 17 64521 Groß-Gerau	Pfarrer Thomas Siegenthaler Adam-Foßhag-Straße 4 65428 Rüsselsheim
Jurist Dieter Epping Dehnhardtstraße 84 60433 Frankfurt am Main	N.N.

- 13 Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer der EKHN werden gewählt (Drucksache Nr. 102/09):

Mitglied	1. Stellvertreterin/ Stellvertreter	2. Stellvertreterin/ Stellvertreter
Vorsitzende Angelika Lange Richterin am Oberlandesgericht Lilienweg 22 35423 Lich	Diethelm Harder Vorsitzender Richter am OLG i.R. Huserstr. 6 61350 Bad Homburg	N.N.
Nichtgeistliche Beisitzer Hans Goswin Stomps Vizepräsident des Landgerichts Nelly-Sachs-Weg 5 35396 Gießen	N.N.	N.N.
Geistliche Beisitzer Jutta Jürges-Helm Pfarrer Sandbergstraße 4 64285 Darmstadt	Christoph Geist Pfarrer Fronhofstraße 21 35440 Linden	N.N.

Beamtenbesitzer des Höheren Dienstes Dirk Ramon Moser Oberkirchenrat Kurt-Schumacher- Straße 23 60311 Frankfurt am Main	N.N.	N.N.
Beamtenbesitzer des Gehobenen Dienstes Klaus Hoepfel Kirchenoberamtsrat Kurt-Schumacher- Straße 23 60311 Frankfurt am Main	N.N.	N.N.

- 14 Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)
- 14.1. Akademiearbeit:
EKHN und EKKW gründen eine gemeinsame Evangelische Akademie, in die die Evangelische Akademie Hofgeismar, die Evangelische Akademie in Hessen und Nassau e.V. sowie die Stadtakademie des Evangelischen Regionalverbands Frankfurt einbezogen werden.
- 14.2. Mission und Ökumene:
14.2.1 EKHN und EKKW führen ihre Einrichtungen und Beauftragungen im Bereich von Mission und Ökumene zu einem gemeinsamen Zentrum „Mission – Ökumene – Weltverantwortung“ zusammen.
Bei Stellungnahmeverfahren über die EKD bzw. die UEK, hinsichtlich ihrer Zusammenarbeit mit Missionswerken und bezüglich Anfragen betreffend Delegierten zu Vollversammlungen des ÖRK, der KEK oder der GEKE arbeiten beide Kirchen sehr eng zusammen.
- 14.2.2 Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, einen Auftrag zur Konzeptentwicklung für den Bereich „Freiwilligendienste, Seelsorge und Beratung von Kriegsdienstverweigerern, Zivildienstseelsorge und Zivildienstlehrgänge“ an Vertreterinnen und Vertreter des Arbeitsbereichs „Mission und Ökumene“ sowie der Diakonischen Werke zu erteilen. Das zu entwickelnde Konzept soll die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben in einem Zentrum vorsehen.
- 14.3. Religionspädagogik:
EKHN und EKKW gründen ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut (RPI) mit integrierter Regionalstruktur, in das die bisher bestehenden Einrichtungen Religionspädagogisches Zentrum und Pädagogisch-Theologisches Institut sowie die jeweiligen Stellen der religionspädagogischen Studienleiter einbezogen werden.
- 14.4. Theologische Ausbildung:
EKHN und EKKW machen die Ausbildungs- und Einstellungssequenz vom Vikariat bis zur Einstellung als Pfarrvikar/in bzw. Hilfspfarrer/in wechselseitig durchlässig. Gleichzeitig werden die Kirchenleitung/der Rat der Landeskirche beauftragt, Experten aus beiden Kirchen zu berufen, die auf eine Angleichung der Zugangsverfahren zum Pfarrdienst und auf eine gemeinsame Prüfungsordnung hinarbeiten.
- 14.5. In jedem Arbeitsbereich des Kooperationsprozesses mit gemeinsamer Trägerschaft soll mittelfristig (innerhalb von 8 Jahren) eine Einsparquote von 20 Prozent erreicht werden.
- 14.6. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Kooperationsvereinbarung mit der EKKW vorzubereiten und der 11. Synode vorzulegen.
- 14.7. Die vorgesehenen Maßnahmen zu den einzelnen Arbeitsbereichen (Drucksache Nr. 83/09 - S. 2 bis 9) werden zur Kenntnis genommen.
- 14.8. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, bei Kooperationsverhandlungen darauf zu achten, dass die EKHN ihre Mitgliedschaft in der VEM ungeschmälert beibehält und auf keinen Fall die Zusammenarbeit mit der VEM aufs Spiel setzt.
- 14.9. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
14.9.1 Bei allen Gesetzesvorhaben, Rechtsverordnungen und Verwaltungsverordnungen sowie vergleichbar wichtigen Kirchenleitungsbeschlüssen und Beschlüssen der Kirchensynode erfolgt vorab eine explizite Prüfung, ob diese im Bundesland Rheinland-Pfalz gleiche oder andere Auswirkungen haben als im Bundesland Hessen. Die Aussage hierzu wird in den Beschlusstext aufgenommen.

- 14.9.2 Bei der Verteilung von gesamtkirchlichen Einrichtungen wird darauf geachtet, das Kirchengebiet in Rheinland-Pfalz angemessen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, die auf die spezifischen Bedürfnisse im jeweiligen Bundesland zugeschnitten sind (bspw. Religionspädagogisches Amt).
- 14.9.3 Bei allen Aktivitäten der Landeskirche, beim Schriftverkehr aus der Kirchenverwaltung und bei Publikationen wird zukünftig darauf geachtet, ob der rheinland-pfälzische Teil der EKHN gleichermaßen beteiligt oder Adressat ist.
- 14.9.4 Die Kirchenleitung wird daher gebeten, eine Person zu benennen, die bei Gesetzen und Verordnungen auf die Relevanz der rheinland-pfälzischen Gebiete der EKHN achtet.
- 15 Die zum Tagesordnungspunkt „Tagungsstätten der EKHN“ gestellten Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 16 Evangelische Fachhochschule Darmstadt
- 16.1. Die Kirchensynode begrüßt die Erhöhung des Finanzierungsanteils durch das Land Hessen und sieht darin eine Stärkung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt im Bestand. Da die Refinanzierungsquote deutschlandweit immer noch die niedrigste ist, wird die Kirchenleitung beauftragt, weitere Verhandlungen mit der Landesregierung zu führen, damit eine Refinanzierung erreicht wird, die im deutschen Durchschnitt liegt.
- 16.2. Der Finanzierungsanteil der EKHN wird verringert, indem die hälftige Erhöhung des Zuschusses des Landes Hessen schrittweise zur Refinanzierung von baulichen Investitionen genutzt wird.
- 16.3. Mit der schrittweisen Sanierung des Gebäudebestandes der Häuser im Zweifalltorweg 8, 10 und 12 soll ab dem Jahr 2010 begonnen werden (Drucksache Nr. 85/09).
- 17 Die Kirchensynode empfiehlt den Dekanatssynodalvorständen und Kirchenvorständen, sich während dieser Kirchenvorstandsperiode zeitnah intensiv mit dem Arbeitsfeld Konfirmandenarbeit auseinanderzusetzen. Die vorhandene Arbeit der Gemeinden und Dekanate in diesem Bereich sollte wahrgenommen, wertgeschätzt und in ihrer Bedeutung gewürdigt werden. Zugleich sollen Entwicklungs- und Optimierungsmöglichkeiten vor Ort gesucht und verwirklicht werden. Dazu sollen insbesondere die Ergebnisse der EKD-Studie zur Konfirmandenarbeit diskutiert und auf deren Hintergrund die eigene Konfirmandenarbeit reflektiert werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, sicherzustellen, dass dieser Prozess durch die Organisation von Fort- und Weiterbildung in den Gemeinden und Dekanaten unterstützt werden kann.
- 18 Die 11. Kirchensynode wird gebeten, bei der Herbsttagung 2010 eine Feierstunde zum Abschluss der Dekade zur Überwindung von Gewalt vorzusehen.
- 19 Die Synode bittet die Kirchenleitung mit Blick auf die Konferenz der Innenminister im Dezember 2009 und eine mögliche Bundesratsinitiative, sich bei den Innenministern der Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz für eine grundsätzliche Überarbeitung der Bleiberechtsregelung und für das Zustandekommen einer Lösung vor dem 31.12.2009 einzusetzen (Drucksache Nr. 89/09). Hierbei sind aus Sicht der Synode folgende Punkte von besonderer Wichtigkeit:
1. Die Frist der Bleiberechtsregelung sollte über den 31.12.2009 hinaus um mindestens zwei Jahre verlängert und den Betroffenen Gelegenheit zur beruflichen Qualifizierung gegeben werden.
 2. Die Kriterien für ein Bleiberecht müssen verändert werden. Ökonomische Nützlichkeit darf nicht das einzige Kriterium für ein Bleiberecht sein. Für eine Aufenthaltsgenehmigung sollte darum der Nachweis genügen, dass man sich ernsthaft um die Sicherung des Lebensunterhalts bemüht hat. Letztlich ausschlaggebend für ein Bleiberecht sollten die faktische Integration in diese Gesellschaft sowie humanitäre Gesichtspunkte sein. Kranken, traumatisierten, alten oder pflegebedürftigen Personen muss unabhängig von der Lebensunterhaltssicherung ein Bleiberecht gewährt werden.
 3. Bei der Beurteilung der Ausschlussgründe und der Mitwirkungspflichten muss der Einzelfall gewürdigt werden. Geringfügige Vergehen in der Vergangenheit und mangelnde Mitwirkung bei der Passbeschaffung dürfen nicht automatisch zum Ausschluss führen.
 4. An die Stelle eines Stichtags muss eine Mindestaufenthaltsdauer treten, wenn weitere

Kettenduldungen verhindert werden sollen. Menschen, die seit fünf Jahren ununterbrochen in Deutschland leben und integriert sind, sollten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis erhalten.

- 20 Der Kollektenplan 2011 und der Kollektenplan 2012 werden beschlossen (Drucksache Nr. 87/09).
- 21 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, die Rücklagenentnahme im Haushalt 2011 auf 10 Mio. Euro zu begrenzen.
- 22 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, bis 2011 ein Gesamtkonzept vorzulegen, aus dem die angestrebte Entwicklung aller Arbeitsgebiete hervorgeht einschl. aller bereits getroffenen Festlegungen.
- 23 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Bei der weiteren Modernisierung des IT-Bereichs soll darauf geachtet werden, dass den Ortsgemeinden nicht weitere Arbeiten in diesem Bereich ohne Kompensation zugewiesen werden.
- 24 Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße zur Unterstützung der Tafelarbeit der regionalen Diakonischen Werke wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache Nr. 97/09).
- 25 Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt zur Eingruppierung der Erzieherinnen wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache Nr. 90/09).
- 26 Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße zu den Richtlinien für die Ausführung des Gleichstellungsgesetzes und zur Einführung der neuen Kirchenvorstände wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache 91/09).
- 27 Der Antrag der Dekanatssynode Herborn zur Aufwandsentschädigung für Lektorinnen/Lektoren und Prädikantinnen/Prädikanten wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache Nr. 96/09).
- 28 Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße zur Organisation des Konfirmandenunterrichts wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache 97/09).
- 29 Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Land zur Ämtertrennung von Vorsitz der Dekanatssynode und Vorsitz des Dekanatssynodalvorstandes wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen (Drucksache Nr. 98/09).
- 30 Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, die Kirchengemeinden und Dekanate der EKHN anzuschreiben und zur Teilnahme am Ökumenischen Kirchentag 2010 in München zu ermutigen.
- 31 Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 93/09).

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Der Bericht des Präses (DS 49/09) wird entgegengenommen.
- 3 Die zweite Lesung des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze (DS 50/09) wird begonnen. Die zweite Lesung wird in der 15. Tagung fortgesetzt.
- 4 Die 15. Tagung findet von Dienstag, den 24. bis Samstag, den 28. November 2009 statt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 48 Abs. 2 i KO
 - zur Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche Kurhessen-Waldeck
 - zur Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden
 - zum neuen Zuweisungssystem
 - zum Sachstand betreffend Tagungshäuser
 - zur Umsetzung des Kindertagesstättenbeschlusses
 - des Leitenden Geistlichen Amtes (Tätigkeitsbericht über den Zeitraum von Januar 2008 bis April 2009)
- 3 Folgende Kirchengesetze werden verabschiedet:
 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes (Drucksache Nr. 17/09)
 - Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsynodalordnung und des Verbandsgesetzes (Drucksache Nr. 18/09)
 - Kirchengesetz zur Neufassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (Drucksache Nr. 19/09)
- 4 Das Kirchengesetz zur Reform des Wartestandes (Drucksache Nr. 12/09) wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 5 Das Kirchengesetz über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Einstellungsgesetz) (Drucksache Nr. 13/09) wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung überwiesen an den Rechtsausschuss (federführend), an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung sowie an den Verwaltungsausschuss
- 6 Das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes (Drucksache Nr. 16/09) wird nach 1. Lesung zur weiteren Bearbeitung überwiesen an den Rechtsausschuss (federführend), den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung sowie an den Verwaltungsausschuss.
- 7 Der Dekanatsvereinigung der Dekanate Reinheim und Groß-Umstadt zum Evangelischen Dekanat Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 21/09) wird zugestimmt.
- 8 Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger wird zum Dezernenten für das Dezernat Personal und Organisation wiederberufen.
- 9 Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler wird zum Dezernenten für das Dezernat Finanzen, Bau und Liegenschaften wiederberufen.
- 10 Pfarrer Claus Munstein wird in den Rechtsausschuss gewählt.

- 11 Dr. Silke Wedekind wird in den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
- 12 Pfarrer Dr. Thorsten Moos wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
- 13 Zum Projekt „Perspektive 2025“:
 1. Der Bericht der Steuerungsgruppe „Perspektive 2025 – Missionarische Volkskirche auf dem Weg“ (Drucksache Nr. 27/09) wird zur Kenntnis genommen. Der mit Beschluss Nr. 21 der 12. Tagung der Kirchensynode vom 19. bis 22.11.2008 der Steuerungsgruppe erteilte Auftrag ist damit erledigt.
 2. Die Arbeit der von der Synode eingesetzten Steuerungsgruppe ist damit beendet.
 3. Die in der Drucksache Nr. 27/09 aufgeführten grundlegenden Feststellungen der Steuerungsgruppe werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 4. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich zu den einzelnen Beschlussvorschlägen der Steuerungsgruppe (Abschnitt IV der Drucksache Nr. 27/09) zu erklären. Ein Bericht hierzu wird zur Novembersynode 2009 erbeten.
 5. Die Berichte und Beschlussvorschläge der fünf synodalen Arbeitsgruppen (Drucksache Nr. 65/08–1, Seite 34 – 41 und Seite 43 – 53 und Drucksache Nr. 27/09-1) werden der Kirchenleitung als Material überwiesen. Die Stellungnahmen der Ausschüsse aus dem Jahr 2007 (Drucksache Nr. 95/07 samt Austauschblatt) sind zu beachten.
 6. Die in der 9. Tagung der Kirchensynode beschlossene Finanzplanungsperspektive (Beschluss Nr. 17.1) wird nochmals bestätigt (z.B. bis 2025 Einsparvolumen von strukturell etwa 60 Mio. Euro bzw. über 17 Jahre von 2009 bis 2025 kumuliert etwa 500 Mio. Euro).
 7. Die Kirchenleitung wird gebeten, dem Kirchensynodalvorstand, dem Finanzausschuss und dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Aufstellung der im Prozess 2025 entstandenen Kosten (Vollkostenrechnung) bis zum 01.09.2009 vorzulegen.
- 14 Bis zur Herbsttagung 2009 der Zehnten Kirchensynode ist im Kontext mit den Ergebnissen zum Kooperationsprozess mit der EKKW und dem Projekt Perspektive 2025 ein Konzept vorzulegen, wo und wie die Überkapazitäten abgebaut werden, und inwieweit und wenn ja, welche Tagungshäuser weitergeführt werden sollen. Darin sollen auch die Ergebnisse der Erhebung der Tagungshäuser in Trägerschaft von Dekanaten, Kirchengemeinden und Vereinen der EKHN aufgenommen werden.
- 15 Der Antrag der Synodalen Göbel, das Martin-Niemöller-Haus in Arnoldshain als Tagungshaus der EKHN zu erhalten, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 16 Die Beratung der Lebensordnung findet nicht mehr während der Zehnten Kirchensynode statt. Die Zehnte Kirchensynode empfiehlt der Elften Kirchensynode die erneute Beratung der Lebensordnung.
- 17 Die Kirchenleitung wird gebeten, die EKD-Studie zum Konfirmationsunterricht im Blick auf die Konfirmandenarbeit der EKHN auszuwerten. Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Auswertungsarbeit personell sicherzustellen.
- 18 Die Resolution der 29. Friedenskonsultation 2009 in Speyer („Folgen des Klimawandels wahrnehmen – Soziale Krisen vermindern“) (Drucksache Nr. 44/09) wird zur Kenntnis genommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die in der Resolution aufgeführten Aufgaben zu übernehmen und sich so für eine zukunftsfähige Gestaltung des Klimawandels einzusetzen.
- 19 Die Synode der EKHN macht sich den „Beschluss zur Schöpfungsverantwortung“ der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 5. November 2008 zu eigen und bittet die Kirchenleitung, gemäß Absatz 1 dieses Beschlusses einen Runden Tisch zur Klimaproblematik zu bilden.

Aufgabe dieses Runden Tisches ist es, konkrete Möglichkeiten zu erarbeiten, wie das Ziel, im Zeitraum bis 2015 eine Reduktion der CO₂-Emissionen um 25 % - gemessen am Basisjahr 2005 – vorzunehmen, erreicht werden kann.

Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode der EKHN auf der Herbstsynode 2009 über den Stand der Diskussion und der Umsetzungen zu berichten.

- 20 Die Kirchenleitung wird gebeten, den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland aufzufordern, sich bei der Bundesregierung sowie mittels der Konferenz Europäischer Kirchen beim Europäischen Parlament für eine Verbesserung der EU-Biopatent-Richtlinie 98/44/EG von 1998 einzusetzen (Drucksache Nr. 45/09). Ziel soll dabei ein eindeutiges Verbot der Patentierung von Pflanzen und Tieren, von pflanzlichen und tierischen Gensequenzen sowie von „im wesentlichen biologischen Züchtungsverfahren“ (Kreuzung, Selektion, Hybridzüchtung) sein. Das Forschungs-, Züchter- und Landwirteprivileg sollte dabei klar erhalten werden.

Die Kirchenleitung wird gebeten, bei den Landesregierungen in Hessen und in Rheinland-Pfalz dafür einzutreten, dass diese sich im Rahmen der Agrarministerkonferenz für eine Verbesserung des EU-Biopatentrechts im obigen Sinne einsetzen.
- 21 Die Anträge der Dekanatssynoden Hochtaunus, Wöllstein und Alzey (Drucksache Nr. 28/09, 40/09, 41/09) zur Einführung der EDV-gestützten Kirchenbuchführung werden als Material an die Kirchenleitung und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 22 Die Anträge der Dekanatssynoden Hochtaunus, Biedenkopf, Herborn und Dillenburg (Drucksachen Nr. 29/09, 38/09, 39/09) zur Kirchenordnung werden als Material an den Kirchenordnungsausschuss überwiesen.
- 23 Die Anträge der Dekanatssynoden Kirchberg, Ingelheim, Runkel, Alsfeld und Alzey zum Zuweisungssystem, insbesondere zur Bauunterhaltung der Pfarrhäuser, (Drucksachen Nr. 30/09, 31/09, 37/09, 41/09) werden als Material an die Kirchenleitung sowie an den Bauausschuss, den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 24 Die Anträge der Dekanatssynoden Wetterau und Darmstadt-Land zu den Kindertagesstätten (Drucksachen Nr. 36/09, 42/09) werden als Material an die Kirchenleitung sowie an den Ausschuss Bildung und Erziehung und den Ausschuss Diakonie, Seelsorge, Gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.
- 25 Die Anträge der Dekanatssynoden Wetterau und Alsfeld zur Aufwandsentschädigung für Prädikantinnen und Prädikanten und Lektorinnen und Lektoren (Drucksachen Nr. 36/09, 37/09) werden als Material an die Kirchenleitung sowie an den Finanzausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 26 Der Antrag der Dekanatssynode Wöllstein zum § 22 KGWO (Drucksachen Nr. 40/09) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Rechtsausschuss überwiesen.
- 27 Der Antrag der Dekanatssynode Reinheim zum Buß- und Betttag und zu Betriebsbesuchen (Drucksache Nr. 43/09) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 28 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - Einrichtung von neuen Kinderkrippengruppen im Bereich der EKHN
 - gemäß Art. 48 (2a und e) in Verbindung mit Artikel 52 (1b) Kirchenordnung sowie § 2 (/) des Visitationsgesetzes
 - Jahresbericht der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung; dem Vorstand der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung wird Entlastung erteilt
 - Jahresbericht des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
 - Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
 - über das Arbeitsrechtsregelungsgesetz und die Arbeitsrechtliche Kommission
 - über die 7. Tagung der Zehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- 3 Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2007 (Drucksache Nr. 74/08) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
- 4 Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008 (Drucksache Nr. 75/08) wird verabschiedet.
- 5 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 2009 (Drucksache Nr. 76/08) wird verabschiedet.
- 6 Die „Rücklage Kirchbaustiftung“ wird in „Rücklage Kirchbauunterhaltung“ umbenannt. Die zweckbestimmte Rücklage Kirchbauunterhaltung soll getrennt von anderen Vermögen ausgewiesen und verwaltet werden.
Mit den Erträgen der zweckbestimmten Rücklage Kirchbauunterhaltung soll je zur Hälfte der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden für die Kirchbauunterhaltung reduziert und der gesamtkirchliche Haushalt von der Bauunterhaltung für Kirchengebäude entlastet werden. Eine erste Ausschüttung der ordentlichen Erträge soll im Jahr 2010 erfolgen. Ab diesem Jahr soll der Regelsatz für den Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden zur Kirchbauunterhaltung von derzeit 35 % zunächst auf 20 % reduziert werden. Nach spätestens fünf Jahren soll überprüft werden, ob eine weitere Absenkung des Regelsatzes möglich ist.
- 7 Folgende Kirchengesetze werden beschlossen:
 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnungen (Drucksache Nr. 78/08)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 79/08)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse (Drucksache Nr. 82/08).
- 8 Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbaugesetzes (Drucksache Nr. 80/08) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend), an den Bauausschuss und an den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zur weiteren Behandlung überwiesen.
- 9 Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und des Verbandsgesetzes (Drucksache Nr. 81/08) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

- 10 Die 1. Lesung des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Gesetze wird beendet. Bis zum 31.12.2008 sind noch schriftliche Stellungnahmen möglich.
Die 2. Lesung wird durch den Kirchenordnungsausschuss vorbereitet. Die Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse erhalten alle Informationen des Kirchenordnungsausschusses, werden zu dessen Sitzungen eingeladen und haben dort Rederecht. Der erarbeitete Entwurf kann dann vor der 2. Lesung von den synodalen Ausschüssen beraten werden. Die übrigen Synodalen können an den Sitzungen des Kirchenordnungsausschusses ohne Rederecht teilnehmen.
Für die weiteren Beratungen des Kirchenordnungsausschusses gelten wieder §§ 30 und 31 der Geschäftsordnung uneingeschränkt. Insoweit wird der Beschluss 16.2.3 der 5. Tagung aufgehoben.
- 11 Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Neufassung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes (Drucksache Nr. 90/08) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend), an den Finanzausschuss, an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
- 12 Der Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau vom 31. Oktober 2008 wird zugestimmt (Drucksache Nr. 96/08).
- 13 Nachstehende Mitglieder, erste und zweite Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in die 11. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreterin/ Stellvertreter	2. Stellvertreterin/ Stellvertreter
I. Gemeindeglieder		
Student der Politikwissenschaften Johannes Grün Vorstadt 7 35325 Mücke	Landwirt Paul-Erich Etzel Pfaffenwiesbacher Str. 6 61273 Wehrheim	Fotograf Detlef Baßin Unterster Zwerchweg 42 A 60599 Frankfurt
Direktor beim HRH Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer Obergasse 73 65207 Wiesbaden- Naurod	Studiendirektor Dr. Ulrich Oelschläger Schöffnerstr. 20 Worms	Ltd. Angestellter Dietmar Köhler Vorm Tor 30 56457 Westerburg
Presse- und Öffentlichkeitsreferentin Dore Struckmeier-Schubert Große Seestr. 33 60486 Frankfurt	Realschulrektor Dieter Zorbach Tanusstr. 14 56348 Bornich 67547	Gemeindepädagogin a.D. Helga Walther Hauptstr. 72 61209 Echzell
Dipl-Mathematiker Carsten Simmer Kirtorfer Str. 9 35315 Maulbach	Handels- und Vertriebswirt Tobias Greilich Lauterbacher Str. 1 63683 Ortenberg	Sozialarbeiterin a.D. Elke Schulze Amselweg 4 64342 Seeheim- Jugenheim
II. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst		
Pfarrer Wolfgang Prawitz Adolf-Kolping-Str. 53 64521 Groß-Gerau	Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger Feldscheidenstr. 30 60435 Frankfurt	Pfarrer Dr. Lothar Triebel Nieder-Modauer Weg 10 64367 Mühlthal
Pröpstin Gabriele Scherle Saalgasse 17 60311 Frankfurt	Propst Dr. Sigurd Rink Humperdinckstr. 7 A 65193 Wiesbaden	Dekan Ulrich Reichard Im Kohlgarten 2 35781 Weilburg-Kubach
Pfarrerin Ulrike Trautwein Grepmpstr. 43 60487 Frankfurt	Gemeindepädagogin Monika Astrid Kittler Franz-Rücker-Allee 10 60487 Frankfurt	Pfarrer Christian Dolke Kirchberg 3 63699 Kefenrod

- 14 Pfarrer Wolfram Jäger wird in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wieder gewählt.
- 15 Dr. Susan Durst wird ab 1. Januar 2009 für die Dauer von fünf Jahren als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
- 16 Detlef Baßin wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
- 17 Hans-Herbert Knigge wird in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
- 18 Pfarrer Dr. Ralf Stroh wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
- 19 Elli Groebe wird in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.
- 20 In den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN werden ab 1. Januar 2009 für fünf Jahre gewählt:
Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Dr. Brigitte Bertelmann, Mainz
Rainer Cordts, Frankfurt
Gerhard Kittscher, Bad Homburg
Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Dr. Gothild Ulshöfer, Frankfurt
- 21 Die Ergebnisse aus den Arbeitsgruppen und die Beschlussvorschläge zu Perspektive 2025 (Drucksache Nr. 65/08) werden der Steuerungsgruppe zurück überwiesen mit dem Ziel, für die kommende Frühjahrssynode 2009 eine Diskussionsgrundlage vorzulegen, aus der
 1. Prioritäten und Posterioritäten und
 2. deren finanziellen Rahmenbedingungen und Auswirkungen ersichtlich werden.

Vor der abschließenden Beschlussfassung durch die Frühjahrssynode 2009 werden keine Umsetzungen im Sinne der bisher vorgelegten Arbeitsergebnisse getätigt.

Um die notwendige Steuerung vornehmen zu können, werden der Steuerungsgruppe alle Arbeitsergebnisse und Vorschläge umgehend zugeleitet. Das schließt ausdrücklich auch die Ergebnisse der Projektmanagementgruppe ein. Sofern aus Arbeitsgruppen keine Ergebnisberichte vorgelegt werden, wird damit für den entsprechenden Bereich die Posteriorität festgestellt. Um die Steuerungsgruppe arbeitsfähig zu erhalten, wird durch den Kirchensynodalvorstand ein neues viertes Mitglied benannt.
- 22 Die Erklärung zur Aufnahme irakischer Flüchtlinge aus den Nachbarländern des Irak (Drucksache Nr. 95/08) wird verabschiedet.
- 23 Für den gesamten Kindergartenbereich ist ein Budgetverantwortlicher zu benennen, dessen Aufgabe es ist, dafür zu sorgen,
 - dass die neuen Einrichtungen im Kindergartenbereich inhaltlich und finanziell aufgenommen werden,
 - dass das Budget wieder ab dem Jahr 2013 auf die ursprüngliche Höhe im Rahmen von „2025“ zurückgeführt wird.
- 24 Der Antrag auf Unterstützung von Fortbildungsmaßnahmen zur Schaffung eines Budgets für den Fachbereich Religion an den Schulen zur Finanzierung von Referenten und Raumieten wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 25 Die Anträge zum Zuweisungssystem werden als Material an die Kirchenleitung, an den Finanzausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.

- 26 Die Kirchenleitung wird gebeten, die Veränderungen bei den Zuweisungen an Gemeinden und an Dekanate in Zusammenarbeit mit den Regionalverwaltungen bis zur nächsten Frühjahrssynode 2009 zu bestimmen und der Synode vorzulegen.
- 27 Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau (Drucksache Nr. 92/08) zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Senkung des Energiebedarfs und der Energiekosten bei Gebäuden der Kirchengemeinden und der Dekanate wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
- 28 Der Antrag der Dekanatssynode Schotten (Drucksache Nr. 87/08) zum Konfirmationsunterricht an Wochentagen wird als Material an die Kirchenleitung, an den Ausschuss für Bildung und Erziehung und an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
- 29 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Der Bericht des Präses wird entgegengenommen.
- 3 Dekan Pfarrer Dr. Volker Jung wird zum Kirchenpräsidenten gewählt.
- 4 Jutta Trintz wird in den Benennungsausschuss gewählt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - zur Zukunft der Tagungshäuser
 - Sachstand zu „Perspektive 2025“
- 3 Folgende Kirchengesetze werden verabschiedet:
 - Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerberesoldungsgesetzes (DS 10/08)
 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (DS 11/08)
 - Kirchengesetz zur Aussetzung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes des Bundes (DS 12/08)
 - Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der EKHN (DS 85/07)
 - Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (DS 16/08)
 - Kirchengesetz über die Neuregelung des Zuweisungssystems (DS 17/08 mit Änderungen)
- 4 Die erste Lesung des Entwurfs des Kirchengesetzes zur Neufassung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung sowie zur Änderung anderer Kirchengesetze (DS 13/08) wird am 27. September 2008 fortgesetzt.
 - Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, den Kirchengemeinden und Dekanaten die Möglichkeit einzuräumen, zu dem Gesetzentwurf bis spätestens 31. Oktober 2008 Stellung zu nehmen.
 - Der Kirchenordnungsausschuss wird gebeten, die Anträge aus der 1. Lesung und die Stellungnahmen der Kirchengemeinden und Dekanate federführend für die Herbstsynode 2008 bzw. im Hinblick auf eine 2. Lesung vorzubereiten.
- 5 Die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Kirchbaustiftung der EKHN (DS 14/08) wird abgelehnt.
- 6 Richterin am OLG Angelika Lange wird zur Vorsitzenden der Disziplinarkammer der EKHN berufen.
- 7 Christel Lottermann wird in den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gewählt.
- 8 Gundi Bäßler wird in den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
- 9 Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz wird in den Benennungsausschuss gewählt.
- 10 Zur weiteren Mitgliedschaft der EKHN in der Union Evangelischer Kirchen (UEK) beschließt die Synode (DS 05/08):
 - Die EKHN spricht sich für den weiteren Bestand der UEK in der EKD als einen Schritt zur Verbindlichkeit des gemeinsamen Lebens und Handelns innerhalb der EKD aus.

- Die Mitgliedschaft der EKHN in der UEK wird zunächst fortgesetzt.
 - Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der zweiten Vollkonferenz der UEK findet eine erneute Überprüfung der Mitgliedschaft durch die Synode statt.
- 11 Zum Ausbau des Frankfurter Flughafens beschließt die Synode (DS 47/08):
1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) stellt fest, dass in dem am 18. Dezember 2007 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung veröffentlichten Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main das Ergebnis der Mediation nicht vollständig und rechtsverbindlich umgesetzt worden ist.
 2. Gemäß ihren Beschlüssen (vom 1. April 2000, vom 9. Dezember 2000, vom 6. Dezember 2001 und vom 23. November 2007) lehnt die Kirchensynode daher den geplanten Ausbau des Verkehrsflughafens Frankfurt am Main ab.
 3. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, einzelne Kirchengemeinden oder Gemeindeverbände, die ihrerseits bestimmte Kläger bei zulässigen Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss unterstützen, in geeigneter Weise zu begleiten und zu prüfen, inwieweit sie durch die EKHN finanziell unterstützt werden können.
 4. Die Kirchensynode bittet darum, dass das Gespräch um den Flughafenausbau in Kirche und Öffentlichkeit fortgesetzt wird. Dazu gehört unter anderem die Bildung eines Nachfolgegremiums für das „Regionale Dialogforum“, in dem die EKHN mitwirken möchte. In diesem Gespräch sind die heutigen wissenschaftlichen Erkenntnisse hinsichtlich Gesundheitsgefährdung, Nachhaltigkeit und Verträglichkeit für die Region zu berücksichtigen; dabei ist der Schutz der bereits jetzt in vielen Gemeinden unter unzumutbarem Lärm leidenden Menschen vorrangig einzufordern.
 5. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Haltung der Kirchensynode den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz umgehend zu übermitteln.
- 12 Zum Thema „Transformation der Bundeswehr“ beschließt die Synode (DS 52/08):
- Die Synode empfiehlt die Denkschrift der EKD „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ den Gemeinden, Werken und Gremien zur Diskussion, da sie zentrale friedensethische Fragestellungen aufgreift und mögliche Antworten auf die gegenwärtigen Herausforderungen benennt. Sie lädt ein zu der in der Friedensdenkschrift geforderten „breiten öffentlichen Debatte“ (156) über die künftige Rolle der Bundeswehr, da sie die gegenwärtige einseitige Prioritätensetzung zugunsten der Auslandseinsätze mit Sorge wahrnimmt.
 - Die Synode empfiehlt, sich von den Fachleuten im Zentrum Ökumene, insbesondere der Beauftragten für Friedensarbeit beraten zu lassen.
 - Die Synode hält am friedensethischen Engagement der EKHN fest und dankt allen, die sich in der Seelsorge für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende engagieren. Diese Arbeit ist nach dem friedensethischen Selbstverständnis der EKHN unverzichtbar und muss fortgesetzt werden.
- 13 Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den Einzelhandelsverbänden in Hessen Gespräche darüber zu führen, wie der Abend des Gründonnerstags vor einer Ladenöffnung nach 20.00 Uhr besser geschützt werden kann (DS 49/08).
- Sie wird gebeten, auch im Gespräch mit der hessischen Landesregierung ein ähnliches Ergebnis in Bezug auf den Gründonnerstag anzustreben, wie es für die Adventssonntage im hessischen Ladenöffnungsgesetz vorgesehen ist.
- 14 Der Rechnungsprüfungsausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss einen Verfahrensvorschlag zur Entscheidungsfindung über außerplanmäßige

Rücklagenzuführungen oder Rücklagenentnahmen sowie Zuführungen an Stiftungen insbesondere im Rahmen des Jahresabschlusses zu erarbeiten und der Kirchensynode vorzulegen.

- 15 Die nachstehenden Anträge werden als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen:
 - Von den Kirchensteuermehreinnahmen werden 20 Millionen Euro an die Gemeinden in einer Bonuszahlung ausgeschüttet.
 - Zehn Prozent der für die Kirchbaustiftung oder die entsprechende Rücklage vorgesehenen Mittel sollen als Sonderzahlung an die Kirchengemeinden weitergegeben werden.

- 16 Die nachstehenden Anträge werden als Material an den Bauausschuss, den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen:
 - Die Überschüsse sind in eine zweckgebundene Rücklage zu überführen und zehn Prozent des Kapitals sind zur Förderung von Energiesparmaßnahmen an Kirchbauten zu verwenden.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten,
 - a) ein Konzept für ein Sofortprogramm/Maßnahmenprogramm zur Energiesanierung der kirchlichen Gebäude den Gemeinden und Dekanaten sowie
 - b) einen Struktur- und Finanzierungsplan für die zukünftige Unterhaltung kirchlicher Gebäude in Gemeinden und Dekanaten zu erarbeiten und der Synode vorzulegen.

Die Mittel dafür sind aus der Rücklage für die vorgeschlagene Kirchbaustiftung zu nehmen.

- 17 Die Materialien der Kirchensynode, Heft 1, zum Sozialwort der Kirchensynode (DS 20/08) werden entgegengenommen.

- 18 Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt Mitte-Ost zur Revision der Lebensordnung (DS 28/08) wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.

- 19 Die Anträge zum Erhalt der Energieberatung für kirchliche Einrichtungen sowie zur Durchsetzung ökologischer Baurichtlinien (DS 24/08, 37/08 und 51/08) werden als Material verwiesen an den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung sowie an die Kirchenleitung.

- 20 Die Anträge der Dekanatssynoden Biedenkopf, Bergstraße, Diez, Mainz, Wetterau und Wöllstein (DS 35/08, 39/08, 43/08 und 44/08) zu den Kindertagesstättenrichtlinien werden als Material verwiesen an den Ausschuss Bildung und Erziehung, den Bauausschuss, den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung.

- 21 Die Anträge der Dekanatssynoden Reinheim (DS 22/08), Wetterau (DS 27/08), Ried (DS 38/08 und 40/08) sowie Hungen (DS 42/08) werden dem Kirchensynodalvorstand zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

- 22 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2006/2007 (DS 74/07)
 - zur Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (DS 75/07)
 - über die 6. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD (DS 76/07)
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) für das Geschäftsjahr 2006 (DS 105/07).
 - zum Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (DS 86/07)
- 3 Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2006 (DS 80/07) wird entgegengenommen. Der Kirchenleitung wird gemäß Artikel 34 Buchstabe k KO für das Haushaltsjahr 2006 Entlastung erteilt; die im Prüfungsbescheid zur Jahresrechnung 2006 genannten Prüfungsbeanstandungen und Empfehlungen sind zu beachten.
- 4 Die Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Kalenderjahr 2007 (DS 81/07) wird gefasst.
- 5 Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2008 (DS 82/07) wird verabschiedet.
- 6 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 2008 (DS 83/07) wird verabschiedet.
- 7 Das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Kirchbaustiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (DS 84/07) wird nach 1. Lesung an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Rechtsausschuss (federführend), an den Rechnungsprüfungsausschuss und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 8 Das Kirchengesetz zur Auflösung des Sondervermögens des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (DS 85/07) wird nach 1. Lesung an den Finanzausschuss und an den Rechtsausschuss (federführend) überwiesen.
- 9 Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens (DS 87/07) wird mit Änderungen beschlossen.
- 10 Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (DS 88/07) wird beschlossen.

- 11 Das Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (DS 89/07) wird beschlossen.
- 12 Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (DS 90/07) wird beschlossen.
- 13 Der Kollektenplan 2009 und der Kollektenplan 2010 (DS 91/07) werden beschlossen.
- 14 Vors. Richter am OLG a.D. Dr. Dieter Eschke wird als stellvertretender Präsident des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes wiedergewählt.
- 15 Vors. Richter am OLG Eckhard Bickel, weitere aufsichtsführende Richterin am Amtsgericht Ulrike Bieger und Rechtsanwalt Dieprand von Schlabrendorff werden als Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes wiedergewählt.
- 16 Vors. Richter am OLG Diethelm Harder wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung gewählt.
- 17 Zu Perspektive „2025“ wird beschlossen:
 1. Folgende Punkte werden als Rahmen beschlossen:
die Größenordnung des bis zum Jahr 2025 zu erzielenden Einsparvolumens von strukturell etwa 60 Mio. € bzw. über 17 Jahre von 2009 bis 2025 kumuliert etwa 500 Mio. € die Finanzplanungsperspektive des Finanzausschusses als Orientierungsrahmen für den weiteren Prozess (ausgenommen: Kindertagesstätten und Ev. Fachhochschule Darmstadt). Dieser Finanzrahmen ist bei der Bearbeitung der unter 4 bis 6 genannten Themen zu berücksichtigen.
 2. Um mit diesen Beschlüssen und der Finanzplanungsperspektive angemessen und verantwortungsvoll umzugehen, werden die in Drucksache 08/06 definierten Meilensteinjahre 2012 und 2018 als **Zeitpunkte der Überprüfung** und gegebenenfalls der Bestätigung oder Nachsteuerung beschlossen.
 3. Um den Prozess zu ordnen, den weiteren Diskussionsprozess zu bündeln und die Ergebnisse synodaler Arbeitsgruppen mit den Projekten aus den Richtungsbeschlüssen, die der Kirchenleitung übertragen wurden, zu verzahnen, werden die bewährten Instrumente aus der ersten Phase des Prozesses wieder eingesetzt: die **Steuerungsgruppe** aus Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes, der Kirchenleitung und des Leitenden Geistlichen Amtes und die sogenannte **Strategische Leitungsklausur**, in der Kirchensynodalvorstand, Ältestenrat, Kirchenleitung und Leitendes Geistliches Amt zwischen den Synodaltagungen die Weichen für den weiteren Prozess stellen.
 4. Zur Bearbeitung folgender Richtungsbeschlüsse und Themen werden durch den KSV gemischte **Arbeitsgruppen** eingerichtet, bestehend aus Ausschussmitgliedern und durch die Kirchenleitung benannte Personen, die ihre Ergebnisse bis zur Herbstsynode 2008 vorlegen:
Zukunft Kindertagesstätten
Zukunft Ev. Fachhochschule Darmstadt
Konzeption regionale Öffentlichkeitsarbeit
Gebäudebestand
Strukturelle Verknüpfung von ortsgemeindlichen und regionalen Pfarrstellen
Bereitstellung von Finanzmitteln für Projekte im Prozess 2025
Tagungshäuser.
 5. Für folgende Themen werden von Seiten des KSV Ausschussmitglieder zur Mitarbeit in den **Projekten der Kirchenleitung** (siehe Drucksache Nr. 95/07-2) benannt:
Differenzierung der regionalen Typen bezüglich Stellenpläne einschließlich Zuweisung und Flächenfaktor Land (zu Projekt „Entwicklung eines Regionalisierungskonzeptes“)
Klärung von Kompetenz und Funktion der Zentren, ihrer Kammern, der Referate und Koordinatoren; Abbau von Doppelstrukturen (zu Projekt „Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für Handlungsfelder und Zentren“)
Psychologische Beratungsstellen (zu Projekt „Erarbeitung eines Entwicklungsplanes für Handlungsfelder und Zentren“)

- Einsparungen im Verwaltungsbereich (zu Projekt „Verwaltungsentwicklung“)
 Bildungskonzeption (zu Projekt „Entwicklung eines integrierten Bildungskonzeptes“)
 Ehrenamt (zu Projekt „Stärkung des Ehrenamtes in der EKHN“)
6. Die Steuerungsgruppe wird beauftragt, für folgende **langfristige Entwicklungsthemen** bis zur Herbstsynode 2008 Vorschläge zur Bearbeitung vorzulegen:
 Entwicklung der Pfarrstellen
 Zukunft des Pfarrberufs
 Konzeption Diakonie
 Verkleinerung der Synode
 Anzahl und Zuschnitt von Propsteien und Dekanaten
 Zusätzliche Finanzierungsquellen
 weitere Beiträge und Entwicklungsmöglichkeiten.
7. Die **Drucksachen 95/07, 95/07-1, 95/07-3 und 95/07-6** mit den darin enthaltenen Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der synodalen Ausschüsse zu den Gestaltungsprinzipien und Richtungsbeschlüssen, die **Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses**, der **Antrag der Jugenddelegierten** und die **Anträge zur Erweiterung der Richtungsbeschlüsse** werden zur Berücksichtigung im weiteren Prozess an die Steuerungsgruppe überwiesen. Sie sind in den gemischten Arbeitsgruppen und Projekten zu berücksichtigen.
 Die Steuerungsgruppe wird darüber hinaus beauftragt, die Voten und Anträge zu den **Richtungsbeschlüssen** auszuwerten und der Synode bis November 2008 den Katalog der Richtungsbeschlüsse, gegebenenfalls überarbeitet und mit alternativen Formulierungen, erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 18 Zum Ausbau des Frankfurter Flughafens wird nachstehendes Synodenwort beschlossen (DS 96/07-1):
1. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) bestätigt ihre Beschlüsse vom 1. April 2000 (Amtsblatt der EKHN [ABI.] 2000, S. 126-128) und vom 9. Dezember 2000 (ABI. 2001, S. 122, 124) zum geplanten Ausbau des Frankfurter Flughafens. Sie begrüßt in diesem Zusammenhang die Stellungnahme der Kirchenleitung vom 25. Oktober 2007, die der Synode als Drucksache Nr. 96/07 vorliegt.
 2. Die Kirchensynode lehnt einen Ausbau des Flughafens ab, wenn die Paketlösung des Mediationsverfahrens nicht ungeteilt und rechtsverbindlich umgesetzt wird.
 3. Die Kirchensynode geht davon aus, dass bei der Abwägung der verschiedenen Interessen dem Schutz der Gesundheit, den sozialen Bedürfnissen, den ökologischen Erfordernissen sowie einer nachhaltigen Entwicklung der Region Rhein- Main vorrangig Rechnung getragen wird.
 4. Die Kirchensynode begrüßt die Vereinbarungen im Rahmen des Anti- Lärm- Pakts (z.B. Senkung des Lärmindex; Festlegung von Lärmobergrenzen über das Jahr 2020 hinaus) und erwartet, dass diese Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden. Dies schließt auch die Genehmigung von Ausnahmen planmäßiger Nachtflüge aufgrund der Reduktion des Lärmindex oder ökonomischer Gründe aus.
 5. Die Kirchensynode fordert, dass das Nachtflugverbot (Verzicht auf sämtliche planmäßigen Flüge in der sog. Mediationsnacht, d.h. von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr) als unabdingbare Voraussetzung für den Flughafenausbau im Planfeststellungsbeschluss verankert und bei Betriebsstättengenehmigungen umgesetzt wird.
 6. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Haltung der Kirchensynode den Landesregierungen von Hessen und Rheinland- Pfalz umgehend zu übermitteln.
- 19 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und zur „Perspektive 2025“ überwiesen:
 Bei der Vorstellung des Berichts zur Evaluation der Dekanatsstrukturreform wurden von der Kirchenleitung und ZOS/ipsa, die die Untersuchung durchgeführt haben, unterschiedliche Folgerungen aus den Ergebnissen gezogen. Die Synode hat die Drucksache zwar ausführlich diskutiert, aber zu den vorgeschlagenen Folgerungen keine Beschlüsse gefasst. Für den weiteren Prozess ist es aber von Bedeutung, welche Position die Synode hier einnimmt.
- 20 Nachstehender Antrag (DS 99/07) wird beschlossen:
 Die Synode soll auf Grundlage einer Vorlage der Kirchenleitung beraten, welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um qualifizierten Nachwuchs zu gewinnen. Die Kirchenleitung soll der

Synode ein Konzept vorlegen, wie viele Pfarrstellen die Kirche bis zum Jahr 2025 braucht und auch besetzen kann.

Darin muss geklärt werden, ob der weitere Abbau von Gemeindepfarrstellen ausgesetzt werden muss, weil das zu unzumutbaren Härten in den Gemeinden führt und die zukünftig prognostizierten Vakanzen dauerhaft erhöht.

- 21 Nachstehender Antrag wird als Material an den Verwaltungsausschuss überwiesen:
Der Beschluss aus Drucksache 04/04, Fach- und Profilstellen zunächst nur zu 75 % zu besetzen, wird aufgehoben.

- 22 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen:
Bis 2012 ist das dringend erforderliche inhaltliche und strukturelle Konzept für die Zukunft der Ortskirchengemeinden zu entwickeln. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, für diesen Prozess auf der Frühjahrssynode 2008 ein Konzept vorzulegen.

- 23 Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und an den Finanzausschuss verwiesen.
 1. Der Abbau von Pfarrstellen im Gemeindedienst wird nicht fortgesetzt. Auch die (derzeit noch nicht erreichte) Anzahl von 1034 Pfarrstellen in den Haushaltsplänen 2007 und 2008 ist nicht mehr anzustreben. Die derzeitige Anzahl von 1056 Stellen ist festzuschreiben.
 2. Um das tatsächliche Stellen-Ist eines Jahres darzustellen, wird das Mittel aus den 12 Monaten des Jahres errechnet.

- 24 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Zahl der Einstellungsplätze für Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare ab 2008 auf jährlich 30 zu erhöhen.

- 25 Nachstehender Antrag wird an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung überwiesen:
Den Gemeinden wird in der Ausführung des Kollektenplanes künftig mehr Freiheit und Flexibilität eingeräumt. Die Mitwirkungsmöglichkeit der Kirchenvorstände soll vergrößert werden.

- 26 Nachstehende Anträge (DS 102/07 und 103/07) werden als Material an die Kirchenleitung und an den Verwaltungsausschuss verwiesen:
 1. Bei der Errechnung der Gemeindezuweisungen im neuen Zuweisungssystem sollen die Pfarrstellen nicht berücksichtigt werden. Sollte ein weiteres Kriterium neben der Gemeindegliederzahl herangezogen werden, sollte es sich um die Zahl der Gottesdienstorte handeln.
 2. Die Kirchensynode bestätigt die im Rahmen der Dekanatsstrukturreform eingeführten rechtlichen Regelungen zur Ausstattung der Dekanate mit Kompetenzen und Ressourcen (Rechtsverordnung Fach-Profilstellen und Verwaltungsfachkräfte [FPVO] vom 18. November 2004). Im Sinne der Planungs- und Rechtssicherheit für die Dekanatssynodalvorstände wie auch der jeweiligen angestellten Fach- und Profilstelleninhaber und Verwaltungsfachangestellten ist hierbei jedoch die strikte Zuteilung des Stellenbudgets nach Gemeindegliederzahlen zu prüfen, um den Abbau oder die zeitliche Stilllegung wichtiger Handlungsfelder in einzelnen Dekanaten und Dekanats-Arbeitsgemeinschaften zu vermeiden.
Im Sinne einer Handlungsfähigkeit und Rechtssicherheit ist eine Lösung zu finden, die auf ein zeitgleiches Auslaufen der Fach- und Profilstellen und deren Bewertung hinausläuft. Um die Planungshoheit des Dekanatssynodalvorstandes zu erhalten, ist eine Entscheidung über ein Gesamtkonzept erst mit Bewertung der zuletzt eingerichteten Stelle möglich.

- 27 Nachstehende textidentische Anträge (DS 107/07 und 108/07) werden als Material an die Kirchenleitung und an den Rechtsausschuss (federführend) sowie an den Verwaltungsausschuss überwiesen:

Arbeitsgemeinschaften von Dekanaten sollen zeitlich unbegrenzt in rechtlicher, finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht den großen und den fusionierten Dekanaten gleichgestellt sein.

28 Der Antrag der Dekanatssynode Ried (DS 110/07) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

29 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Der Bericht des Präses (Drucksache 58/07) wird entgegengenommen.
- 3 Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache 59/07) wird verabschiedet.
- 4 Das Kirchengesetz zur Änderung des Regionalverwaltungsgesetzes (Drucksache 14/07) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend) verwiesen.
- 5 Das Kirchengesetz über die Neuregelung des Zuweisungssystems (Drucksache 61/07) wird nach 1. Lesung überwiesen an den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung, an den Bauausschuss, an den Finanzausschuss, an den Rechnungsprüfungsausschuss, an den Rechtsausschuss, an den Theologischen Ausschuss und an den Verwaltungsausschuss (federführend).
- 6 Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in der EKHN wird anerkannt.
- 7 Die Beschlüsse und Begründungen der Kirchenleitung zur künftigen Genehmigungspraxis bei Kindertagesstätten vom 22. März 2007 (Drucksache 28/07) werden zu den Punkten 1 und 2 zustimmend zur Kenntnis genommen mit folgender Ergänzung „Wo diese Bedingungen nicht erreichbar sind, kann die Kirchenleitung in Einzelverhandlungen übergangsweise auf Antrag von Kirchengemeinden andere Regelungen treffen“.
Die Punkte 3 bis 7 werden zur Kenntnis genommen.
- 8 Die einzelnen Mitglieder der Synode können zu den Richtungsbeschlüssen der Kirchenleitung im Rahmen des Prozesses „Perspektive 2025“ bis zum 07.11.2007 schriftlich Anträge an den Kirchensynodalvorstand richten. Die Vorlagefrist dieser Anträge für die 9. Tagung der Zehnten Kirchensynode wird auf 10 Tage verkürzt.
- 9 Der nachstehende Antrag wird als Material an den Rechtsausschuss überwiesen:
„Analog zur Formulierung in § 5 Abs. 2, Satz 1 KGWO wird eine Regelung in der KGO erarbeitet, die auch andere Vertragsverhältnisse berücksichtigt, aus denen Vergütungen folgen (Werkverträge und Honorarverträge). Als Geringfügigkeitsgrenze ist dabei das Existenzminimum (z. Zt. ca. 7.800 EUR) anzusetzen.“
- 10 Die Anträge des Dekanates Darmstadt-Land (Drucksache 67/07) zur „Perspektive 2025“ werden als Material an die Ausschüsse und an die Kirchenleitung verwiesen.
- 11 Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße (Drucksache 68/07) zur Berücksichtigung einiger Leitsätze zur Prioritätendiskussion wird als Material an die Ausschüsse und an die Kirchenleitung verwiesen.

- 12 Der Antrag der Dekanatsynode Bergstraße (Drucksache 68/07) zum Zuweisungssystem wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

- 13 Der Antrag des Dekanates Idstein (Drucksache 69/07) zu den Vergütungssätzen für Gestellungsverträge zur Erteilung von Religionsunterricht durch Geistliche und kirchliche Bedienstete wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
des Präses
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - gem. § 2 Abs. 7 Visitationsgesetz
 - zur Zukunft der Tagungshäuser
 - zur Lebenssituation der Jugend und zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Bereich der EKHN
 - über das Ergebnis der Verhandlungen der Arbeitsrechtlichen Kommission über eine Härtefallregelung im Vergütungsbereich E1/E2
- 3 Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (DS 17/07) wird verabschiedet.
- 4 Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (DS 18/07) wird verabschiedet.
- 5 Das Kirchengesetz über den Dienst und die Bevollmächtigung der Prädikantinnen und Prädikanten (DS 19/07) wird verabschiedet.
- 6 Das Kirchengesetz zur Neuregelung des Einstellungsverfahrens (DS 12/07) wird nach 1. Lesung überwiesen an den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Bildung und Erziehung.
- 7 Das Kirchengesetz über die Zustimmung und über die Ausführungsbestimmungen zum Kirchenbeamtengesetz der EKD (DS 13/07) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 8 Das Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (DS 15/07) wird nach 1. Lesung überwiesen an den Rechtsausschuss (federführend), den Finanzausschuss, den Ausschuss für Bildung und Erziehung und den Verwaltungsausschuss.
- 9 Als Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau wird Propst Dr. Sigurd Rink wiedergewählt.
- 10 Pfarrer i.R. Dieter Schwarz, Pfarrer Dr. Alexander von Oettingen und Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger werden als Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichtes wiedergewählt.
- 11 Die Mitglieder des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (DS 23/07) werden berufen.
- 12 Vorsitzender Richter i.R. Dr. Rolf Opitz wird für die Dauer von fünf Jahren zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen.
Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Trieb wird für die Dauer von fünf Jahren zum stellvertretenden

Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen.

- 13 Pfarrer Thomas Worch wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
- 14 Pfarrer Wilfried Warneck wird in den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
- 15
 - 15.1 Der Bericht der Kirchenleitung zum Stand der Dekanatsstrukturreform und zur Evaluation wird zur Kenntnis genommen.
 - 15.2 Die mit der Dekanatsstrukturreform eingeführten rechtlichen Regelungen zur Ausstattung der Dekanate mit Kompetenzen und Ressourcen sind im Rahmen der Beschlüsse „Perspektive 2025“ weiter zu entwickeln. Dabei sind Steuerungsimpulse und Bemessungsgrößen einzelner Regelungen stärker aufeinander abzustimmen.
 - 15.3 Eine erneute Evaluation der Dekanatsstrukturreform und der Mittleren Ebene soll im Jahr 2012 erfolgen. Die Gemeindeebene ist in diese Evaluation zu gleichen Teilen einzubeziehen.
 - 15.4 Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine vollständige und korrekte Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der Dekanatsstrukturreform entstanden sind, vorzulegen.
 - 15.5 Die Kirchenleitung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der Dekanatsstrukturreform mittelfristig (d.h. bis 2012) darzustellen und aufzuzeigen, ab wann und in welchem Umfang finanzielle Entlastung (durch Realisierung von Synergien) erwartet werden.
- 16
 - 16.1 Der Bericht „Perspektive 2025“ (DS 27/07) wird als Grundlage für die weitere Beratung entgegen genommen und an die synodalen Ausschüsse verwiesen.
 - 16.2 Die Richtungsbeschlüsse der Kirchenleitung Nr. 3, 4, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 16, 19, 22 und 23 werden an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung verwiesen.
 - 16.3 Die Richtungsbeschlüsse der Kirchenleitung Nr. 1, 2, 5, 9, 14, 15, 17, 18, 20, 21, 24 und 25 werden an die Ausschüsse verwiesen, federführend an Finanz- und Verwaltungsausschuss. Die Beschlüsse Nr. 1, 2, 5, 9 und 20 werden insbesondere an den Theologischen Ausschuss, der Beschluss Nr. 14 an den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung, die Beschlüsse Nr. 15 und 20 an den Ausschuss für Bildung und Erziehung, die Beschlüsse Nr. 17 und 18 an den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung, der Beschluss Nr. 21 an den Rechnungsprüfungsausschuss und die Beschlüsse Nr. 24 und 25 an den Bauausschuss überwiesen.
 - 16.4 Die Finanzperspektive ist in Zusammenhang mit der weiteren Perspektivarbeit und unter Bezugnahme auf die differenzierten Einsparvorgaben weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll dargestellt werden, wie bis zu 1 % des Haushaltsvolumens jährlich als frei disponierbares Budget für innovative Projekte und Modellvorhaben bereit gestellt werden kann.
 - 16.5 Die synodalen Anträge werden an die Ausschüsse überwiesen.
 - 16.6 Der Antrag, die Zahl der Neueinstellungen im Pfarrdienst von 20 auf 30 pro Jahr zu erhöhen, wird als Material an die Ausschüsse und an die Kirchenleitung verwiesen.
 - 16.7 Der Antrag des Dekanates Bergstraße zur Berücksichtigung der Interessen der Kirchengemeinden bei der Pfarrstellenbemessung (DS 35/07) wird als Material an die Ausschüsse verwiesen.
 - 16.8 Der nachstehende Antrag wird als Material an die Ausschüsse und an die Kirchenleitung verwiesen: Die Kürzungen der Gemeindepfarrstellen um jährlich 1% oder mehr sind ab 2008 einzustellen. Die daraus folgenden finanziellen Belastungen können langfristig durch die Einsparungen in Folge der Pensionierungswelle ab 2017 ausgeglichen werden.
- 17 Die in Drucksache Nr. 28/07 mitgeteilten Beschlüsse und Begründungen der Kirchenleitung zur künftigen Genehmigungspraxis bei Kindertagesstätten werden zur Kenntnis genommen und als Material an den Ausschuss für Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss und den Verwaltungsausschuss verwiesen.

- 18 Das EKHN-Mitgliedermagazin „ECHT“ (DS 30/07) wird vorbehaltlich einer entsprechenden Einsparung im Haushalt 2008 weitergeführt.
Vor Ablauf des Jahres 2010 soll „ECHT“ erneut evaluiert und ein Gemeinschaftskonzept für ein Mitgliedermagazin mit anderen Kirchen entwickelt werden.
- 19 Der Antrag des Dekanates Ingelheim zur Ausweisung eines Modellprojektes zur regionalen Zusammenarbeit (DS 31/07) von Kirchengemeinden innerhalb des Dekanates als ein Modellprojekt für die Entwicklung von Dekanaten im Verdichtungsraum wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
- 20 Der Antrag des Dekanates Darmstadt-Land zur Einstellung von Mitteln zur Finanzierung begleitender Supervision bei Hauptamtlichen (DS 32/07) wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung verwiesen.
- 21 Der Antrag des Dekanates Gießen zur Abrechnung der Kosten der Fachberatung für Kindertagesstätten (DS 36/07) wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
- 22 Der Antrag des Dekanates Nidda, bei der Einrichtung der AKH-Stellen (DS 37/07) Mittel für Supervision in Höhe von 1.500 Euro jährlich zusätzlich einzustellen wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung zur Haushaltsplanaufstellung überwiesen.
- 23 Der Antrag des Dekanates Alsfeld zur Finanzierung von Personalentwicklungsmaßnahmen (DS 38/07) wird als Material zur Haushaltsplanaufstellung an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.
- 24 Der Antrag des Dekanates Hochtaunus zum Vorschlagsrecht der Dekanatssynode bei der Wahl einer Dekanin/eines Dekans (DS 39/07) wird als Material an den Kirchenordnungsausschuss verwiesen.
- 25 Die Anträge der Dekanate Hungen, Weilburg, Erbach, Gladenbach, Biedenkopf, Runkel, Groß-Gerau, Grünberg und Kirchberg zum neuen Zuweisungsverfahren (DS 41/07 – 49/07) werden als Material an die Kirchenleitung zur Erstellung einer Rechtsverordnung über das neue Zuweisungssystem der Gemeinden und Dekanate verwiesen.
- 26 Der Antrag des Dekanates Rodgau „die Verfassungskonformität der Änderung der Richtlinien zum „Ablauf der Dekanewahl“ zu überprüfen und Artikel 28 Kirchenordnung um eine Ermächtigung zum Erlass einer durch den Kirchensynodalvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsverordnung zum Verfahren der Dekanewahl zu ergänzen, wird als Material an die Kirchenleitung und an den Rechtsausschuss verwiesen.
- 27 Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, sich mit der Tendenz, immer mehr Friedwälder einzurichten, zu befassen und ihre Einschätzung dieser Entwicklung bezogen auf die Ortsgemeinden darzulegen.
- 28 In Ergänzung des im November 2006 gefassten Beschlusses Nr. 37 werden die Kirchenleitung und der Vorstand des Diakonischen Werkes erneut und eindringlich aufgefordert sich dafür einzusetzen, dass ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission sich unverzüglich aufeinander zu bewegen und einen für alle Beteiligten tragbaren sozialverträglichen Kompromiss finden.

- 29 Nachstehender Antrag wird als Material überwiesen an den Rechtsausschuss (federführend), den Ausschuss für Bildung und Erziehung, den Finanzausschuss und den Theologischen Ausschuss sowie die Kirchenleitung:
Die Kirchenleitung soll ein Gesetz für ein Elternzeit-Blockmodell für Pfarrerinnen und Pfarrer auf den Weg bringen, in dem zwar beide Eltern in einem kontinuierlichen Teilzeit-Arbeitsverhältnis stehen – und dementsprechend regelgerecht höhergestuft werden - aber diese Teilzeit nicht auf zeitgleiche Teilarbeit, sondern auf mehrere Blöcke abwechselnder Vollzeit und Auszeit der beiden Partner verteilt. Eine solche Regelung setzt den Verbleib und das Leben beider Partner in einer Gemeinde ebenso voraus wie die Teilnahme des in der Auszeit befindlichen Partners am Gemeindeleben.
- 30 Der Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung wird beauftragt, unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses zu dem bei der 6. Tagung verabschiedeten Synodenwort: „Die Zukunft des Sozialstaates und unsere Verantwortung“ (Sozialwort) unter Mitwirkung von Diakonischem Werk in Hessen und Nassau und Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bis zur Frühjahrstagung 2008 eine Handreichung mit Beispielen, Konkretionen und Umsetzungsideen vorzulegen.
Die Kirchenleitung wird gebeten, die Mitwirkung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung, Mainz, bei der Erstellung der Handreichung „Sozialwort“ in die Zielvereinbarungen mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung einzubeziehen.
- 31 Die Kirchensynode nimmt die Informationen zu der Einführung von Studienbeiträgen im Land Hessen zur Kenntnis und unterstützt die Initiative „Für Solidarität und freie Bildung“, die Einführung von Studienbeiträgen durch den Hessischen Staatsgerichtshof verfassungsrechtlich überprüfen zu lassen.
Sie bittet darüber hinaus, in konkreter Umsetzung des „Sozialwortes“ zu prüfen, inwieweit und in welcher Form auch in den Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen dafür geworben werden kann, die Initiative zu unterstützen, damit die erforderliche Stimmenzahl von einem Prozent der hessischen Bevölkerung für die Verfassungsklage erreicht wird.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 2005/2006 (DS 61/06)
 - über den 3. Jugendkirchentag der EKHN vom 15. bis 18. Juni 2006 (DS 62/06)
 - über das Zuweisungssystem Gemeinden/ Dekanate (DS 64/06)
 - Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Geschäftsjahr 2005 (DS 66/06)
 - Arbeitsrecht der EKHN (DS 67/06)
 - Prioritätenprozess „Perspektive 2025“ (DS 68/06)
- 3 Die Jahresrechnung der EKHN (DS 70/06) für das Haushaltsjahr 2005 wird entgegengenommen. Der Kirchenleitung wird gemäß Artikel 34 Buchstabe k der Kirchenordnung für das Haushaltsjahr 2005 Entlastung erteilt; die im Prüfungsbescheid zur Jahresrechnung 2005 genannten Prüfungsbeanstandungen und Empfehlungen sind zu beachten.
- 4 Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2007 (DS 99/06) wird gefasst.
- 5 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 2007 (DS 71/06) wird verabschiedet.
- 6 Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes (DS 72/06) wird verabschiedet.
- 7 Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes (DS 74/06) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss überwiesen.
- 8 Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (DS 75/06) wird nach 1. Lesung mit einem Antrag an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Finanz- und den Rechtsausschuss überwiesen.
- 9 Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen und zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (DS 77/06) wird verabschiedet.

- 10 Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatssynodalordnung (DS 97/06) wird verabschiedet.
- 11 Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindegewahlordnung und zur Änderung der Kirchenordnung (DS 98/06) wird in der 2. Lesung unterbrochen und mit entsprechenden Anträgen an den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
- 12 Das Kirchengesetz über den Gemeindepädagogischen Dienst (DS 99/06) wird verabschiedet.
- 13 Herr Dr. Günter Christmann, Vorsitzender Richter am Landgericht a.D., wird als Mitglied des KVVG wiedergewählt.
- 14 Pfarrerin Christine Noschka wird zur Leiterin des Dezernats 1 der Kirchenverwaltung berufen.
- 15 Herr Erich Nauth und Herr Pfarrer Jörg-Michael Schlösser werden als Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen wiedergewählt.
- 16 Frau Angelika Günther wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
- 17 Frau Irmgard Dürr wird in den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung gewählt.
- 18 Frau Christa Ruf wird in den Kirchenordnungsausschuss gewählt.
- 19 Frau Irene Jost-Göckel wird in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
- 20 Herr Bernhard Klinzing wird in den Finanzausschuss gewählt.
- 21 Das Diskussionspapier „Perspektiven des Pfarrberufs“ (DS 54/06) wird entgegengenommen und mit einem Materialantrag an die Kirchenleitung zur Erarbeitung einer Handreichung für Kirchenvorstände überwiesen.
- 22 Zur Situation von Menschen ohne Aufenthaltsstatus fasst die Kirchensynode eine EntschlieÙung (DS 82/06), die im Protokoll der Verhandlungen der 6. Tagung der 10. Kirchensynode abgedruckt ist.
- 23 Die Kirchensynode erinnert an die Erweiterung des Grundartikels im Jahr 1991 (DS 83/06).
- 24 Die Kirchensynode fasst die EntschlieÙung „Die Zukunft des Sozialstaates und unsere Verantwortung“ (DS 84/06). Der Wortlaut ist im Protokoll der Verhandlungen der 6. Tagung abgedruckt.
Die dazu vorgelegten Anträge werden als Material an den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung sowie an die Kirchenleitung und an den Kirchensynodalvorstand verwiesen.

- 25 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung zur Kooperation zwischen der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (DS 85/06) zur Kenntnis. Die Kirchenleitung wird der Kirchensynode im Herbst 2007 und im Herbst 2008 über den Stand der Beratungen berichten.
- 26 Zum Antrag auf Überprüfung der Repräsentanten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf eine eventuelle Zusammenarbeit mit den Staatssicherheitsbehörden der DDR (DS 86/06) wird die Erklärung des Kirchenpräsidenten entgegengenommen. Bei der Frühjahrssynode 2007 wird die Kirchenleitung einen Zwischenbericht geben.
- 27 Der Antrag der Dekanatssynode Idstein zu den Zuschnitten der Aufgaben der Dekanatssynodalvorstände (DS 87/06) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen.
- 28 Der Antrag der Dekanatssynode Vogelsberg auf Überarbeitung des Prüfungsberichtes zur Verwaltungsprüfung (DS 88/06) wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
- 29 Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Land zur Sicherung des Ausbildungsabschlusses von Erzieherinnen und Erziehern in Evangelischen Kindertagesstätten (DS 89/06) wird mit einem Ergänzungsantrag als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
- 30 Der Antrag der Dekanatssynode Bad Schwalbach (DS 91/06) zur Erweiterung der Stellen in der Notfallseelsorge wird als Material an den Finanzausschuss und an die Kirchenleitung verwiesen.
- 31 Die Anträge der Dekanate Biedenkopf (DS 101/06), Gießen (DS 102/06), St. Goarshausen (DS 106/06) und Oppenheim (DS 108a/06) zur Aufnahme von Kindern unter drei Jahren und über sechs Jahren in Kindertagesstätten werden als Material an die Kirchenleitung verwiesen mit der Empfehlung, dass alles Erforderliche unternommen werden möge, um den gesellschaftlichen Entwicklungen im Bereich der Kindertagesstätten Rechnung zu tragen, soweit sich die Gesamtkosten für den Kindergartenbereich nicht erhöhen; im Rahmen der Prioritätendiskussion ist darüber zu befinden, in welchem Umfang sich die Kirche künftig im Kindertagesstättenbereich engagieren will und inwieweit der Synodenbeschluss aus 1997 aufrecht erhalten wird.
- 32 Zum Antrag des Dekanates Bergstraße zur Erhöhung des Sockelbetrages für die finanzielle Grundausstattung der Kirchengemeinde (DS 104/06) wird beschlossen: Einmalig werden im Haushaltsjahr 2007 jeder Kirchengemeinde 1500 EUR zur Aufrechterhaltung ihrer Arbeit zur Verfügung gestellt. Zur Deckung dieser Ausgaben wird die Rücklagenzuführung in 2007 um 1,80 Mio. EUR vermindert.
- 33 Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim zum Stellenwert der Arbeit der Kindertagesstätten in der Prioritätendiskussion und zur Rücknahme von § 9 Kindertagesstättenverordnung (DS 105/06) wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
- 34 Die Kirchenleitung wird gebeten, die Auswirkungen von G 8 auf die Teilnahme am Religionsunterricht besonders in der Jahrgangsstufe 6 der Gymnasien in Hessen zu untersuchen.
- 35 Als Material an die Kirchenleitung wird der Antrag verwiesen, dass der Jugendkirchentag auch künftig im zweijährigen Wechsel mit dem Deutschen Evangelischen Kirchentag durchgeführt werden soll. Ein entsprechendes Konzept mit der Darstellung der Kosten- und Personalplanung wird der Kirchensynode zur Frühjahrssynode 2007 vorgelegt. Im Rahmen der Prioritätendiskussion

werden der Bildungs- und der Finanzausschuss an den Beratungen beteiligt.

- 36 Die zum Bericht über das Zuweisungssystem Gemeinden/Dekanate (DS 64/06) vorgelegten Anträge und der Antrag des Dekanats Dreieich zur Wirtschaftlichkeit von Dekanatsfusionen (DS 103/06) werden als Material an den Finanzausschuss, den Verwaltungsausschuss, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung sowie an die Kirchenleitung verwiesen.

- 37 Die Synode beschließt:

Die Kirchenleitung und der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden aufgefordert, auf die Einhaltung der Arbeitsplatzgarantie für die nach E 1 und E 2 bewerteten Stellen den ihnen möglichen Einfluss auszuüben.

Die Kirchenleitung und der Vorstand des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden aufgefordert, eine Härtefallregelung bei den Entgeltgruppen E 1 und E 2 zur Entlastung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit unterhaltspflichtigen Kindern für den Bereich der verfassten Kirche und des DWHN in die Arbeitsrechtliche Kommission einzubringen.

Weitere Anträge (DS 100/06, 108/06, Synodale Stock) werden als Material an den Ausschuss Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung sowie an die Kirchenleitung verwiesen.

- 38 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
des Präses
 - des Ausschusses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung zum Sachstand des Mediationsverfahrens zur Flughafenerweiterung Frankfurt/Main
 - der Kirchenleitung
 - gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - zum Projekt Diakoniestationen
 - über den Modellversuch Wiesbaden
 - zum Jugendkirchentag 2006
 - über den Prioritätenprozess
 - über die finanzielle Lage der EKHN
- 3 Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen (Drucksache Nr. 11/06) wird nach erster Lesung an den Rechtsausschuss überwiesen.
- 4 Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatsynodalordnung (Drucksache Nr. 13/06) wird nach 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen.
- 5 Das Kirchengesetz über die Fortgeltung von § 12 des Diakoniegesetzes (Drucksache Nr. 14/06) wird verabschiedet.
- 6 Das Gemeindepädagogengesetz (Drucksache Nr. 15/06) wird nach 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend), Ausschuss für Bildung und Erziehung und den Rechtsausschuss überwiesen.
- 7 Die Änderung der Satzung der „Stiftung für das Leben“ (Drucksache Nr. 16/06) wird verabschiedet.
- 8 Der Dekanatsvereinigung der Dekanate Bergstraße Mitte und Bergstraße Süd (Drucksache Nr. 17/06) wird zugestimmt.
- 9 Pfarrerin Gabriele Scherle wird zur Pröpstin für den Propsteibereich Rhein-Main gewählt.
- 10 Ernst Zwipp wird als Gemeindeglied in den Diakonieausschuss gewählt.
- 11 Pfarrer Heinz-Günter Beutler-Lotz wird als Mitglied in die Hauptversammlung des DWHN gewählt.
- 12 Das Konzept der Kirchenleitung zur Öffentlichkeitsarbeit (Drucksache Nr. 22/06) wird unter Einschluss folgender Maßnahmen gebilligt:
 1. Die Arbeitsbereiche Regionale Koordination und Fachberatung und Mitgliederorientierung werden auf Dauer gestellt.

2. Die Frage einer regelmäßigen Mitglieder-Publikation nach dem Beispiel von „Echt“ wird im Rahmen des Prioritätenprozesses beraten.
 3. Das EKHN-Mitgliedermagazin ECHT erscheint im Jahr 2006 nur dreimal. Im Jahr 2007 sind zwei weitere Ausgaben mit Erscheinungsdatum bis zum 30.06.2007 vorzusehen. Sofern der Prioritätenprozess nicht zu anderen Ergebnissen kommt, wird ECHT danach eingestellt.
 4. Der Evangelischen Sonntagszeitung wird für fünf Jahre eine weitere Entwicklungschance gegeben.
 5. Dem Finanzdezernat und dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit wird der Auftrag erteilt, im Zusammenhang mit den Haushaltsanmeldungen für 2007 die Ausgabenstruktur der Zentren und Einrichtungen der EKHN für Printmedien kritisch zu prüfen und der Kirchenleitung für die Haushaltsberatungen Vorschläge für Einsparungen vorzulegen.
 6. Der Medienhaus gGmbH wird der Auftrag erteilt, in Zusammenarbeit mit dem Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit ein Konzept für ein Supplement zur Evangelischen Sonntagszeitung zu entwickeln, das ab 2007 zehnmal jährlich möglichst viele Print-Informationen (einschließlich der EKHN-Mitteilungen) aus dem Bereich der EKHN für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bündeln soll.
 7. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Evaluierung der Fach- und Profilstellen bis Anfang 2007 einen Vorschlag zur Weiterentwicklung der Struktur der regionalen Öffentlichkeitsarbeit vorzulegen.
- 13 Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die Gespräche zum Kooperationsprozess der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 23/06) zur Kenntnis und begrüßt den eingeschlagenen Weg. Sie beauftragt die Kirchenleitung, der Synode in der Herbsttagung 2006 einen Vorschlag für das weitere Verfahren im Kooperationsprozess zu unterbreiten.
- 14 Dem Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zur Ratifizierung der Verträge der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 10. November 2005 wird gemäß Art. 4 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes zugestimmt.
- 15 Die Kirchensynode nimmt die Konzeption „Perspektive 2025“ zur Entwicklung von Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 08/06) zustimmend zur Kenntnis. Sie bittet die Kirchenleitung, die vorgetragenen Aspekte in das weitere Verfahren einzubeziehen. Kirchensynodalvorstand, Ältestenrat, Kirchenleitung und Leitendes Geistliches Amt werden gebeten, ihre Vertreterinnen und Vertreter für die Steuerungsgruppe bis Mitte Mai 2006 zu benennen.
- 16 1 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der zentralen Arbeitsgruppe zur Revision der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 09/06) zur Kenntnis.
- 2.1 Gem. § 28 Abs. 5 GO-KS wird ein Kirchenordnungsausschuss bestellt.
 - 2.2 Der Kirchenordnungsausschuss besteht aus zwölf Synodalen, davon vier aus dem Rechtsausschuss, drei aus dem Theologischen Ausschuss, drei aus dem Verwaltungsausschuss und zwei aus dem Finanzausschuss.
 - 2.3 In Änderung von § 30 Abs. 2 GO-KS können Mitglieder der Kirchensynode nur auf Einladung an den Beratungen des Kirchenordnungsausschusses teilnehmen.
 - 2.4 Der Kirchenordnungsausschuss wird beauftragt, möglichst bis zur 8. Tagung der Synode im Herbst 2007 aufgrund des Berichts der zentralen Arbeitsgruppe zur Revision der Kirchenordnung den vollständigen Entwurf einer revidierten Kirchenordnung für die 1. Lesung in der Synode zu erarbeiten.
- 17 Zur Kompetenzverlagerung für die Gesetzgebung im Strafvollzug an die Länder fasst die Synode

nachstehende EntschlieÙung (Drucksache Nr. 56/06):

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau lehnt die Kompetenzverlagerung für die Gesetzgebung im Strafvollzug an die Länder deutlich ab und plädiert für eine Beibehaltung der Verantwortung des Bundes.

Gerechtigkeit erfordert Rechtseinheit, d.h. eine in gleicher Form gültige, also möglichst gerechte Umsetzung eines gefällten Urteils unter Wahrung der Menschenwürde.

1. Unser Menschenbild ist bestimmt von dem Glauben, dass Gott den sündigen (also auch den straffällig gewordenen Menschen) annimmt und nicht von der Gemeinschaft ausschließt. Der Umgang mit straffällig Gewordenen zielt auf eine Versöhnung der durch Straftaten gestörten Beziehungen in einer Gesellschaft. Christlicher Glaube unterscheidet zwischen den Taten und der Person, der von Gott eine unveräußerliche Würde zugesprochen ist. Dieser theologischen Grundeinstellung trägt unsere bestehende Rechtsordnung Rechnung. Resozialisierung ist als vorrangiges Vollzugsziel unaufgebbar (§ 2 des bundeseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes). Die Würde der Inhaftierten muss überall gleich geachtet und die Chance zur Wiedereingliederung in die Gemeinschaft gleich hoch gewichtet werden. Die Umsetzung der Strafe muss dem Gleichbehandlungsgrundsatz in allen Bundesländern entsprechen.
 2. Gerechtigkeit ist in der Regel nicht billig zu haben. Unter dem Druck der ökonomischen Krise dominiert die Finanzierungsfrage die rechtspolitische Diskussion. Alle bisher von den Ländern eingebrachten Änderungsanträge zum Strafvollzugsgesetz zielen auf ein Zurückstellen des Resozialisierungszieles zugunsten der scheinbar kostengünstigeren Verwahrung von Straftätern. Aufgrund von Äußerungen des hessischen Justizministers über Pläne zu einem hessischen Strafvollzugsgesetz befürchten wir eine Verschlechterung des Strafvollzugs, wenn die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder verlagert würde. Er sagte, Strafe sei auch „Ausdruck des Unwert-Urteils einer Gesellschaft“ (FR vom 18.3.06). Dies erinnert an das Konzept des „waste-managements“ in Teilen des US-amerikanischen Strafvollzug. Damit wird die möglichst billige Verwahrung des gesellschaftlich nicht mehr brauchbaren „menschlichen Mülls“ bezeichnet. Das sich in solchen Begriffen äußernde Menschenbild lehnt die Synode der EKHN entschieden ab.
 3. Sicherheit wird durch Verwahrsvollzug nur vordergründig gewährleistet. Der Strafvollzug wird als Mittel gesellschaftlicher Krisenbewältigung missbraucht. Die Regionalisierung der gesetzgeberischen Zuständigkeit für den Strafvollzug wird zudem zur Ungleichbehandlung von Gefangenen innerhalb derselben Rechtsgemeinschaft führen. Das Rechtsbewusstsein von Straftätern und in der Gesamtgesellschaft nimmt ab, wenn auf kleinem Raum Verschiedenes gilt. Es ist eine Sünde gegen die Zukunft der Gesellschaft, wenn der Strafvollzug nicht zur Versöhnung beiträgt, sondern aus populistisch und kleinstaatlerisch verstandenem „Sicherheits“-Interesse spaltet. Die Folgen hätten nicht nur die Gefangenen und deren Angehörige zu tragen, sondern auch zukünftige Opfer stigmatisierter und nicht integrierter Täter, sowie diejenigen, die unter solch disparaten Umständen im Strafvollzug arbeiten: also alle Bediensteten und auch die Seelsorgerinnen und Seelsorger der Kirchen. Gesellschaftliche Sicherheit braucht mehr gelingende wiedereingliedernde Maßnahmen durch „wiederherstellende Gerechtigkeit“ (international als „restorative justice“ bezeichnet).
- 18 Der Antrag (Drucksache Nr. 25/06) zur Änderung der Rechtsverordnung zum Pfarrstellenbemessungsverfahren wird als Material an die Kirchenleitung und an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
- 19 Der Antrag (Drucksache Nr. 26/06) zur Änderung von § 2 DSO wird als Material an den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
- 20 Zu den Anträgen der Dekanatsynoden Rüsselsheim (Drucksache Nr. 32/06), Gladenbach (Drucksache Nr. 36/06), Bad Schwalbach (Drucksache Nr. 38/06), Oppenheim (Drucksache Nr. 39/06), Wetterau (Drucksache Nr. 40/06), Dillenburg (Drucksache Nr. 41/06), Herborn (Drucksache Nr. 42/06), Groß-Gerau (Drucksache Nr. 43/06), Büdingen (Drucksache Nr. 44/06), Grünberg (Drucksache Nr. 45/06) und Gießen (Drucksache Nr. 57/06) wird beschlossen:

1. Für das Haushaltsjahr 2006 werden die Bereiche MAV-Kosten, Kosten für Gleichstellungsbeauftragte, Mietausgaben und Sachmittelpauschalen für die Klinikseelsorge von der Einsparauflage bei den Bedarfszuweisungen an die Dekanate ausgenommen.
 2. Für das Haushaltsjahr 2007 wird die Kirchenverwaltung beauftragt, unter Beteiligung der Dekanatebene zu prüfen, wie die im Sparpaket beschlossenen Einsparungen unter Beachtung der Rechtssicherheit umzusetzen sind.
 3. Darüber hinaus gehende Beschwerden einzelner Dekanate in 2006 sollen im Einzelfall unter Härtefallgesichtspunkten von der Kirchenverwaltung geprüft werden. Die Vorlage des neuen Zuweisungssystems zur Umsetzung des Budgetsystems ist zur 1. Lesung in der Herbstsynode 2006 einzubringen.
-
- 21 Der Antrag des Dekanats Darmstadt-Stadt zum neuen Tarifrecht (Drucksache Nr. 28/06) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.
 - 22 Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße Süd zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beteiligung der Gemeinden an Veräußerungserlösen (Drucksache Nr. 30/06) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Finanzausschuss überwiesen.
 - 23 Der Antrag der Dekanatssynode Reinheim zu Berufspraktikantenstellen in Evangelischen Kindertagesstätten (Drucksache Nr. 31/06) wird als Material an die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Ausschuss Bildung und Erziehung überwiesen.
 - 24 Die Anträge der Dekanatssynoden Bad-Marienberg (Drucksache Nr. 33/06), Bergstraße-Mitte (Drucksache Nr. 34/06), Alzey (Drucksache Nr. 48/06) und Herborn (Drucksache Nr. 49/06) zum Pfarrstellenplan werden als Material an die Kirchenleitung und an den Finanzausschuss überwiesen.
 - 25 Der Antrag der Dekanatssynode Alsfeld zur kirchlich-diakonischen Arbeitsvertragsordnung (Drucksache Nr. 46/06) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 - 26 Der Antrag des Dekanats Schotten zur Ausbildung in evangelischen Kindergärten (Drucksache Nr. 47/06) wird als Material an die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Bildung und Erziehung überwiesen.
 - 27 Der Antrag des Dekanats Selters zur Kürzung der Sachkostenpauschalen für Gemeindepädagogen und Kirchenmusiker (Drucksache Nr. 51/06) wird als Material an die Kirchenleitung und an den Finanzausschuss überwiesen.
 - 28 Die von der 26. Friedenskonsultation in Höchst (Odenwald) verfasste Resolution „Für eine Deeskalation/diplomatische Lösung der Iran-Krise“ (Drucksache Nr. 52/06) wird zur Kenntnis genommen.
 - 29 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, beim Statistikbogen für das Jahr 2006 die Amtshandlungen an Menschen mit Migrationshintergrund, besonders aus den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, zu erfassen. Ziel der Erfassung: Integration fördern

- 30 Nachstehender Antrag wird als Material an den Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung und an den Theologischen Ausschuss überwiesen:

Die Synode will dazu beitragen, eine öffentliche Debatte über die Transformation der Bundeswehr anzustoßen. Der Ausschuss Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Theologischen Ausschuss, ausgehend von den Fragen des Kirchenpräsidenten im Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft vom 4.5.06, Seite 17, Vorschläge zu erarbeiten für eine Stellungnahme der Synode zu dieser Entwicklung.

- 31 Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Gemeinden über die derzeitige Situation der geduldeten Flüchtlinge und der Menschen ohne Papiere informiert werden, und dass ihnen Anregungen für eigenes Engagement für diese Menschen gegeben werden.

- 32 Der Antrag auf Änderung von Artikel 31 KO, § 1 (1) DSO sowie § 3 der Rechtsverordnung zur Stellenstruktur und zur stellenmäßigen Ausstattung von Dekanspfarrstellen und deren Besetzung wird als Material an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen .

- 33 Der nachstehende Antrag wird als Material an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen: Die Freistellung von stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen ab 80.001 Mitgliedern soll nur erfolgen, wenn diese Stellen aus dem Stellenbudget der Kirchenverwaltung bzw. Kirchenleitung genommen und finanziert werden.

- 34 Die Fragestunde wurde durchgeführt

Synode

Beschlüsse der 4. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 23. – 26. November 2005

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung
 - über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - zur Lage der Jugend und der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der EKHN
 - über das gesamtkirchliche Gebäudemanagement
 - aus der Steuerungsgruppe zur Begleitung des Vereinigungsprozesses der Dekanate
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
 - über die Neubauvorhaben der Kirchengemeinden, der Dekanate und der Gesamtkirche sowie der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die Beratung eines Baustopps der Neubauvorhaben
 - über das Zukunftsprogramm der Tagungs- und Bildungsstätten der EKHN
 - über das Konzept für Ganztagschulen
 - zum Verhältnis von „Mission und Profilstellen bzw. der Benennung von Profilstellen“
 - über die Statistik für den Pfarrdienst
 - über das neue kirchliche Arbeitsrecht
 - der EKD-Synodalen über die 4. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD
 - des gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2004 (Drucksache Nr. 62/05) wird entgegen genommen. Der Kirchenleitung wird gemäß Art. 34 k der Kirchenordnung für das Haushaltsjahr 2004 unter nachstehenden Auflagen die Entlastung erteilt:
 1. Es werden keine Haushaltseinnahmereste auf das eigene Vermögen gebildet.
 2. Bei der Veräußerung von Anlagevermögen sind Realisierungsgewinne in voller Höhe gesondert auszuweisen und als Einnahme zu verbuchen.
 3. Sachlich zusammenhängende Vermögensbuchungen zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern sind im selben Haushaltsjahr zu buchen.
4. Für die Zukunft soll eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die aus Mitarbeitern des Finanzreferates und Mitgliedern des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses besteht. Unbeschadet einer Anpassung der Buchwerte durch die Kirchenleitung soll in dieser Arbeitsgruppe eine Festlegung dazu getroffen werden, wie in Zukunft Kursgewinne bzw. Vermögenserträge verwendet werden sollen und wie mit stillen Reserven grundsätzlich umgegangen werden soll. Die Notwendigkeit der Darstellung von Fondsanteilen getrennt nach Buchwerten und Kurswerten bleibt dabei bestehen und ist bei Fondsauflösung entsprechend zu berücksichtigen.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne und Landeskirchensteuerbeschluss), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2006 (Drucksache Nr. 63/05) wird mit der Änderung in § 1 Abs. 1, wonach sich der Betrag der Einnahmen und Ausgaben auf 434.837.452 Euro erhöht, verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache Nr. 65/05) wird mit Änderungen verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 22/05 und zu Drucksache Nr. 22/05) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (Drucksache Nr. 67/05) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung und der Änderung der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 68/05) wird nach 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Rechtsausschuss (federführend), den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenmusikgesetzes (Drucksache Nr. 69/05) wird verabschiedet.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache Nr. 91/05) wird verabschiedet.
11. Den Kollektenplänen für die Jahre 2007 und 2008 (Drucksache Nr. 70/05) wird zugestimmt.
12. Der Dekanatsvereinigung der Dekanate Bad Homburg und Usingen (Drucksache Nr. 71/05) wird zugestimmt.
13. Der Änderung der Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode (hier: § 31) (Drucksache Nr. 72/05) wird zugestimmt.
14. Herr Dr. Gerhard Walther wird für die Zeit vom 01.01.2006 bis 31.12.2010 als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
15. Herr Dr. Volker Jung wird als Pfarrer in den Rechtsausschuss gewählt.

16. Herr Dr. Winfried Schneider, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden, wird als Präsident des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
17. Die nachstehenden Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts werden wiedergewählt:
- Martina Böhme, Ministerialrätin im Hessischen Ministerium der Finanzen, Wiesbaden
 - Dr. Gotthard Sauer, Ministerialdirigent im Hessischen Ministerium der Justiz, Wiesbaden
 - Dieter Schecker, Vors. Richter am Verwaltungsgericht Darmstadt
18. Dr. Albrecht Schreiber, Vizepräsident des Landgerichts Wiesbaden, wird als Mitglied in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
19. Professorin Dr. Angela Standhartinger wird in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung gewählt.
20. Der Sachstandsbericht der Kirchenleitung zur Entwicklung und Weiterführung der beiden evangelischen Grundschulen in Freienseen und Weiten-Gesäß wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Ausschuss für Bildung und Erziehung und der Theologische Ausschuss werden sich mit der Frage der Weiterführung beider Schulen befassen und ein Votum dazu abgeben.
- Der Antrag, dass der Zuschuss der EKHN für die Grundschulen auf 25 % der Gesamtkosten festgelegt wird, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
21. Die Konzeption der Öffentlichkeitsarbeit (Drucksache Nr. 77/05) und die Weiterführung der Mitgliederzeitschrift „Echt“ (Drucksache Nr. 78/05) werden beraten. Es wird nachstehender Beschluss gefasst:
1. „Echt“ und „ESZ“ werden weitergeführt wie bisher. Die Entscheidung über die TOP'e 32 und 33 wird auf die Frühjahrssynode 2006 vertagt.
 2. Der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung (federführend), der Theologische Ausschuss, der Finanzausschuss und der Verwaltungsausschuss werden beauftragt, das Konzept der Kirchenleitung und mögliche Alternativen zu beraten.
22. Im Zusammenhang mit der Prioritätendebatte zur Konsolidierung des Haushalts (Drucksache Nr. 95/05) wird beschlossen:
1. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur Frühjahrssynode 2006 ein mit den anderen Leitungsgremien abgestimmtes Konzept zur Erstellung einer nachhaltigen mittel- und langfristigen Prioritäten- und Posterioritätenliste bis zur Frühjahrssynode 2007 vorzulegen. Gleichzeitig soll unter Einbeziehung des Ältestenrates die diesbezügliche Arbeit so schnell wie möglich aufgenommen werden.
 2. Die Kirchensynode erwartet, dass die Aufgaben und Interessen der Kirchengemeinden bei der
- Prioritätendiskussion 2005 bis 2007 angemessen wahrgenommen und vertreten werden.
3. Der nachstehende Antrag wird als Material an die Kirchenleitung gegeben und soll in die Diskussion um die Prioritätendebatte einbezogen werden:
- Bei Immobilienverkäufen aus dem Pfarreivmögen soll den verkaufenden Kirchengemeinden statt bisher 20 % in Zukunft 50 % des Verkaufserlöses zugewiesen werden. Die Rechtsverordnung über die Beteiligung der Kirchengemeinde an Veräußerungserlösen und Erträgen des Grundvermögens vom 26.02.2004 ist entsprechend zu ändern.
23. Der Bericht der Kirchenleitung zum Projekt Diakoniestationen (Drucksache Nr. 59/05) wird auf die Frühjahrssynode 2006 vertagt.
24. Die Anträge der Dekanatsynode Biedenkopf betreffend
- Verwendung des ortsbezogenen Anteils der Ortszuschläge der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer zur Finanzierung der gemeindlichen Pfarrhäuser und
 - Kirchliche Stellungnahme zur Entscheidungspraxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in Hessen zur „Situation getaufter iranischer Asylbewerber in der Kirchengemeinde“ (Drucksache Nr. 96/05)
- werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
25. Die Anträge der Dekanatssynoden Rodgau (Drucksache Nr. 97/05), Bad Marienberg (Drucksache Nr. 98/05) und Diez (Drucksache Nr. 87/05) werden als Material an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss überwiesen.
26. Der Antrag der Dekanatsynode Selters (Drucksache Nr. 100/05) wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
27. Der Antrag der Dekanatsynode Reinheim (Drucksache Nr. 88/05) soll in Zusammenhang mit der Prioritätendebatte behandelt werden.
28. Der Antrag der Dekanatsynode Erbach (Drucksache Nr. 103/05) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
29. Die Anträge der Dekanatssynoden Runkel (Drucksache Nr. 89/05), Rüsselsheim (Drucksache Nr. 101/05) und Groß-Gerau (Drucksache Nr. 102/05) werden als Material an den KSV überwiesen. Nach Auswertung der Ergebnisse soll das Thema: Mitwirkung im Mediationsverfahren bei der Flughafenerweiterung Frankfurt/Main im Jahr 2006 auf die Tagesordnung der Synode gesetzt werden. Der Ausschuss Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung ist im Vorfeld zu beteiligen.
30. Der Antrag der Dekanatsynode Schwalbach (Drucksache Nr. 104/05) wird an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung verwiesen.

31. Die Fragestunde wurde durchgeführt.

gez.: Prof. Dr. Schäfer gez.: Druschke-Borschel

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2005 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 4. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Art. 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

Synode

Beschlüsse der 3. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 22. – 24. April 2005

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung
 - über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - zur finanziellen Lage und über das Konzept die Budgetsystematik betreffend, die das derzeitige Zuweisungssystem und die Ausgleichsstöcke ablöst
 - über die Erfahrungen zum Diakoniegesetz
 - über das Projekt zur Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit (Zwischenbericht)
3. Der Beschluss Nr. 5 der 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN vom 23. – 27.11.2004 und der Einspruch der Kirchenleitung dagegen vom 26.01.2005 sind erledigt.
4. Das Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzahlung (Drucksache Nr. 46/05) wird beschlossen.
5. Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (2. und 3. Lesung) (Drucksache 14/05) wird mit weiteren Anträgen erneut an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung (geschlechtergerechte Sprache) (Drucksache Nr. 15/05) wird mit redaktionellen Änderungen beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache Nr. 16/05) wird mit den gestellten Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss und den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Aufsicht bei Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen (Drucksache Nr. 71/04) wird mit den Änderungen gem. Drucksache Nr. 17/05 beschlossen.
9. Das Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Zahlung einer Behördenzulage (Drucksache Nr. 19/05) wird mit Änderungen beschlossen.
10. Das Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der EKHN (Drucksache Nr. 21/05) wird beschlossen.
11. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Handvorschüsse/ Aufbewahrungsfristen) (Drucksache Nr. 22/05) wird nach 1. Lesung mit dem entsprechenden Antrag an den Rechnungsprüfungsausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
12. Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss (Drucksache Nr. 36/05) wird nach 1. Lesung mit dem entsprechenden Antrag an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss überwiesen mit der Maßgabe, den Pfarrerausschuss zu beteiligen.
13. Zum Propst für den Propsteibereich Nord-Nassau wird Propst Michael Karg wiedergewählt
14. Zum Propst für den Propsteibereich Rheinhessen wird Propst Dr. Klaus-Volker Schütz wiedergewählt.
15. Werner Gladow wird als Gemeindeglied in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
16. Pfarrer und Dekan Jörg-Michael Schlösser wird als Mitglied in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt.
17. Den Vertragsentwürfen EKD - UEK und EKD – VE-LKD sowie der Änderung der Grundordnung der EKD wird zugestimmt.
18. In Ergänzung und Abänderung des Synodenbeschlusses vom Februar 2004 (Drucksache Nr. 04/04), Projekt 7: Tagungs- und Freizeitstätten) beschließt die Synode folgendes Konzept zur wirtschaftlichen Optimierung der Tagungs- und Bildungsstätten der EKHN:
 1. Die bisherigen Einsparvorgaben für die Tagungs- und Bildungsstätten Martin-Niemöller-Haus, Ev. Jugendburg Hohensolms und Jugendbildungsstätte Kloster Höchst werden dadurch ergänzt bzw. ersetzt, dass der Zuschussbedarf der Häuser insgesamt bis 2006 auf 50 % des durchschnittlichen Zuschusses der Jahre 2000 bis 2004 zurückzuführen ist und bis 2009 schrittweise weiter zugunsten der Bauunterhaltung reduziert werden soll. Dazu werden die den Häusern zur Verfügung stehenden Mittel in einem eigenen Budget zusammengefasst; die einzelnen Häuser erhalten ein Unterbudget, für das die jeweilige Hausleitung verantwortlich ist.
 2. Die gesamtkirchlichen Tagungshäuser werden unter eine gemeinsame Verwaltung („Betriebsgemeinschaft“) gestellt. Für die Geschäftsführung der „Betriebsgemeinschaft“ soll eine bis 2009 befristete Projektstelle errichtet werden. Die Betriebsgemeinschaft ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der EKHN mit eigenständigem Wirtschaftsplan.

Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin ist für die gemeinsame Verwaltung, Controlling und Marketing der Tagungshäuser zuständig und berichtet direkt dem Finanzdezernenten der EKHN.

Die Stelle wird aus dem Gesamtbudget Tagungshäuser finanziert.

3. Die bisherigen zweckgebunden Zuweisungen zum laufenden Betrieb der Häuser werden ab dem Haushaltsjahr 2006 abgeschafft. Stattdessen erhalten die Häuser einen Zuschuss in Höhe von zehn Euro pro Tag für Tagungsgäste aus dem Bereich der EKHN. Damit wird künftig nicht mehr der „Leerstand“ der Häuser, sondern gezielt die kirchliche Bildungs- und Jugendarbeit in den Häusern der EKHN gefördert. Diese Zuschussregelung soll nach und nach auch für jene Tagungshäuser der EKHN eingeführt werden, die sich noch nicht der gemeinsamen Verwaltung angeschlossen haben.
4. Die Kirchenverwaltung, die Arbeitszentren und andere gesamtkirchliche Einrichtungen der EKHN werden verpflichtet, für ihre Tagungen mit Übernachtung zunächst die Kapazitäten in den Tagungshäusern der EKHN zu nutzen. Die Kirchenleitung bittet auch Dekanate und Gemeinden, entsprechend zu verfahren.
5. Die Tagungs- und Bildungsstätten Martin-Niemöller-Haus, Ev. Jugendburg Hohensolms und Jugendbildungsstätte Kloster Höchst werden bis 2009 im Rahmen einer verbindlichen wirtschaftlichen Gesamtkonzeption in der Trägerschaft der EKHN weitergeführt.
6. Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Abschlussbericht der Projektgruppe mit folgenden weiteren Bausteinen vorzulegen:
 - Einbeziehung der Tagungs- und Übernachtungskapazitäten im Haus Friedberg, Zentrum Ökumene, RPZ Schönberg und des Theologischen Seminars Herborn.
 - Katalog aller Tagungs- und Übernachtungshäuser der verschiedenen Ebenen in der EKHN
 - Prüfung der konzeptionellen und ggf. organisatorischen Zusammenarbeit auch mit Tagungsstätten außerhalb der EKHN (z. B. Akademie Hofgeismar und Burckhardthaus).

Vor der Einbringung des Haushalts ist jährlich über die Umsetzungsergebnisse seitens der Kirchenleitung zu berichten. Bei erheblichen Abweichungen ist dem Finanzausschuss unverzüglich zu berichten.

19. In Ergänzung und Abänderung des Synodenbeschlusses vom Februar 2004 (Drucksache Nr. 04/04), Projekt 7: Tagungs- und Freizeitstätten fasst die Synode folgenden Beschluss:

Die Evangelische Akademie Arnoldshain behält ihren Sitz in Arnoldshain. Sie wird in Abhängigkeit einer entsprechenden Mittelbereitstellung für Investitionsmaßnahmen im Haushalt 2007 im ehemaligen Studienleiterwohnhaus „Am Hasenborn 2A“ untergebracht. Auf einen Neubau wird verzichtet. Das bisherige Gelände der Evangelischen Akademie soll verkauft werden.

Vor der Einbringung des Haushalts ist jährlich über die Umsetzungsergebnisse zu berichten. Bei erheblichen Abweichungen ist dem Finanzausschuss unverzüglich zu berichten.

20. Zur Härtefallkommission des Landes Hessen fasst die Synode nachstehende EntschlieÙung (Drucksache Nr. 47/05):

Mit großer Sorge und Unverständnis nimmt die Synode zur Kenntnis, dass die Hessische Landesregierung die im Zuwanderungsgesetz eröffneten Möglichkeiten nicht im Sinne des Gesetzgebers umsetzt. Insbesondere kritisiert die Synode die Umsetzung der Härtefallregelung (§ 23 a Aufenthaltsgesetz) in Hessen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung, bei der Hessischen Landesregierung darauf zu dringen, dass

- in der Härtefallkommission der externe Sachverstand von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und Flüchtlingsorganisationen einbezogen wird;
- bis zur Entscheidung in einem Härtefallverfahren von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen grundsätzlich abgesehen wird;
- die Ausschlussgründe den gesetzlichen Vorgaben angepasst werden;
- der Zugang zur Härtefallkommission über eine Geschäftsstelle und unabhängig von einem Petitionsverfahren möglich ist;
- für ein positives Votum der Härtefallkommission die einfache Mehrheit der Stimmen ausreicht.

21. Der Antrag der Dekanatssynode Usingen die ambulanten Diakoniestationen betreffend (Drucksache Nr. 31/05) wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.

22. Der Antrag der Dekanatssynode Wetterau betreffend den Erhalt der Bibliothek des Religionspädagogischen Amtes Friedberg (Drucksache Nr. 32/05) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

23. Der Antrag der Dekanatssynode Wetterau betreffend den Verkündigungsauftrag der EKHN (Drucksache Nr. 32/05) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

24. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Schwalbach betreffend die Wiederaufnahme der Heime Scheuern in den Kollektenplan der Landessynode (Drucksache Nr. 33/05) wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.

25. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt die Resolution zum gesellschaftlichen Problem der Kinderarmut in Deutschland betreffend wird als Material an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung überwiesen.

26. Auf Antrag der Dekanatssynode Ingelheim wird beschlossen:

Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Sanierungskonzept für die finanzielle Situation der Kindertagesstätten (Schwerpunkt: Personalbereich) zu erarbeiten und der Synode vorzulegen.

27. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betreffend Beteiligung der Kirchengemeinden an Mieterträgen (Drucksache Nr. 37/05) wird als Material

- an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
28. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim die Dekade zur Überwindung von Gewalt betreffend (Drucksache Nr. 37/05) wird als Material an den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung überwiesen; gleichzeitig nimmt sich die Synode des Themas an.
29. Die Anträge der Dekanatssynode Bergstraße-Mitte betreffend:
- Überprüfung der Arbeitszentren hinsichtlich der Schaffung von Doppelstrukturen
 - Rückgängigmachung der Kürzungen der Pfarrstellen im Bereich Altenheim- und Krankenhausseelsorge und ggfs. Einrichtung weiterer Stellen in diesem Arbeitsbereich
 - Häuser der Kirche
- (Drucksache Nr. 38/05) werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Selters betreffend Wiedereinführung der Gebäudeunterhaltung in den Kirchengemeinden (Drucksache Nr. 39/05) wird als Material an die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Bauausschuss überwiesen.
31. Der Antrag der Dekanatssynode Schotten betreffend den Lektoren- und Prädikantendienst (Drucksache Nr. 40/05) wird an den Theologischen Ausschuss als Material überwiesen.
32. Die Anträge der Dekanatssynode Schotten (Drucksache Nr. 40/05) und der Dekanatssynode Büdingen (Drucksache Nr. 45/05) die Pfarrstellenbemessung betreffend werden als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
33. Der Antrag der Dekanatssynode Rüsselsheim betreffend Kostenerstattung für die Freistellung eines Mitarbeiters für MAV-Arbeit (Drucksache Nr. 41/05) wird als Material an den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
34. Der Antrag der Dekanatssynode St. Goarshausen die Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung und das Zuweisungsverfahren für die Dekanate der EKHN betreffend (Drucksache Nr. 42/05) wird als Material an die Kirchenleitung, den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Finanzausschuss überwiesen.
35. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss Bildung und Erziehung überwiesen:
- Die Kirchenleitung möge bis zur nächsten Synode ein Konzept vorlegen, wie gewährleistet werden kann, dass die Ev. Kirche wesentlicher Partner bei der Entwicklung von Ganztagschulen wird.
- Dabei ist besonders die Koordination folgender Arbeitsfelder der Mittleren Ebene zu berücksichtigen:
- Religionsunterricht
 - Jugendarbeit auf Gemeinde- und Dekanats Ebene
 - gemeindepädagogische Arbeit
 - Schulseelsorge
36. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss Bildung und Erziehung überwiesen:
- Die Kirchenleitung möge vorhandene Konzepte für pädagogische und geistliche Angebote in unseren Jugendbildungsstätten neu bewerten oder neu erarbeiten.
- Konkrete fachlich betreute „Veranstaltungsmodule“ für Konfirmandinnen und Konfirmanden und Schülerinnen und Schüler sollen Glauben- und Lebenserfahrungen Jugendlicher kommunikativ reflektieren und als Nebeneffekt die Belegungszahlen der Häuser steigern.
37. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
- Ein Mitglied der Kirchenleitung ist für die Umsetzung des Zukunftsprogramms Tagungs- und Bildungsstätten der EKHN als verantwortlich zu benennen.
38. Nachstehender Antrag zu Drucksache Nr. 27/05 (Zukunft der Tagungshäuser der EKHN – siehe Beschluss Nr. 18 -) wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen:
- Als 3. Absatz der Ziffer 5 sollte eingefügt werden:
- Zielsetzungen:
- a) Entsprechend Ziffer 1 sollen die Häuser eine Erhöhung ihrer Belegungszahlen und damit ihres laufenden Betriebskostenanteils anstreben, was zu einer Verminderung des Zuschussbedarfs für die Betriebskosten gem. den Tabellen 3 – 6 und damit gleichzeitig zu einer Erhöhung der Bauunterhaltungsrücklage führt.
 - b) Gemäß Ziffer 3 ist anzustreben, dass sich auch diejenigen Tagungsstätten, für die die neue Zuschussregelung eingeführt werden soll, der gemeinsamen Verwaltung anschließen. Über diesen Punkt ist der Synode ebenso zu berichten wie über das Funktionieren bzw. über Probleme der gemeinsamen Verwaltung gem. Ziff. 2.
 - c) Die zur Nutzung der Tagungshäuser gem. Ziffer 4 Verpflichteten haben nachzuweisen, welche ihrer Tagungen mit Übernachtung in den genannten Tagungshäusern und welche dort nicht durchgeführt wurden. Abweichungen von der Verpflichtung sind zu begründen.
- Satz 1 des 2. Absatzes von Ziffer 5 sollte lauten:
- „Der Zehnten Kirchensynode ist jeweils zur Frühjahrssynode ein kurzer Bericht vorzulegen, inwieweit die nachfolgend genannten Zielsetzungen a) bis c) im Vorjahr erreicht wurden. Aufgrund dieser Zwischenberichte und einem abschließenden Bericht in der Frühjahrssynode 2009 wird abschließend über die Weiterführung der Tagesstätten über das Jahr 2009 hinaus entschieden.“
39. Die Fragestunde wird durchgeführt.
- gez.: Dr. Schäfer gez.: Druschke-Borschel
- Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 2. Juni 2005 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 3. Tagung der Zehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Art. 48 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erheben.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - Bericht gem. § 2 (7) Visitationsgesetz
 - der Kirchenleitung zur UEK
 - der EKD-Synodalen über die 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD
 - der Kirchenleitung über den Jugendkirchentag 2004
 - der synodalen Arbeitsgruppe über die mögliche Verwendung der bestehenden Rücklage für Kindertagesstätten
 - der Kirchenleitung über die Neuorganisation der Arbeit mit Frauen und Aufbau einer Fachberatung für Frauen- und Familienbildung im Zentrum Bildung
 - der Kirchenleitung über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
 - der Kirchenleitung über die Weinbauverwaltung der EKHN (Abschlussbericht)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2003 (Drucksache Nr. 51/04) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne und Landeskirchensteuerbeschluss), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2005 (Drucksache Nr. 54/04) wird verabschiedet.
5. Im Stellenplan „Handlungsfeld Verkündigung“ sollen die kw-Vermerke 2,75 Stellen bei den Evangelischen Studierendengemeinden bei den großen Hochschulgemeinden angebracht werden. Damit kann die wertvolle Arbeit in der Fläche an möglichst vielen Standorten erhalten bleiben.
6. Das Kirchengesetz zur Erhöhung der Wochenarbeitszeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache Nr. 55/04) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Kürzung des Weihnachtsgeldes für Pfarrerrinnen und Pfarrer und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache Nr. 56/04) wird nach der 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss verwiesen.
8. Das Kirchengesetz über den Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten (Neufassung des Lektoren- und Prädikantengesetzes) (Drucksache Nr. 57/04) wird nach der 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung verwiesen.

9. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 58/04) wird mit Änderungen beschlossen.
10. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung (geschlechtergerechte Sprache) (Drucksache Nr. 59/04) wird nach der 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Rechtsausschuss verwiesen.
11. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Kirchengemeindeordnung (geschlechtergerechte Sprache) (Drucksache Nr. 59/04) wird nach der 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Rechtsausschuss verwiesen.
12. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache Nr. 60/04) wird nach der 1. Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss verwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN (Kirchliche Haushaltsordnung – KHO) vom 3. Dezember 1999 (Drucksache Nr. 72/04) wird beschlossen.
14. Oberkirchenrätin Cordelia Kopsch wird für die Zeit vom 1. Februar 2005 für die Dauer von acht Jahren zur Stellvertreterin des Kirchenpräsidenten gewählt.
15. In den Ausschuss für Bildung und Erziehung werden gewählt:
Dr. Holger Böckel, Gießen
Kristina Englert, Rüsselsheim
Ralf Janisch, AG Bad Schwalbach/Idstein
Jürgen Lehwalder, Frankfurt Mitte-Ost
Hartmut Kinzer, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Dr. Markus Matthias, Dreieich
Hans Noormann, Gießen
Gabriele Schmidt, Wiesbaden
Karl Heinz Schneider, Gladenbach
Helga Walther, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Hans-Peter Saaler, Mainz
Dieter Zorbach, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
16. In den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung werden gewählt:
Heinz-Günter Beutler-Lotz, Oppenheim
Dr. Gerhard Walter, Frankfurt Mitte-Ost
Elisabeth Groebe, Worms-Wonnegau
Herbert E. Gunkel, Darmstadt-Stadt
Helgard Kündiger, AG Bad Homburg/ Usingen
Ilse Märker, Vogelsberg
Peter Röder, Biedenkopf
Dr. Odo Rothenbäcker, Biedenkopf
Reemt Schipper, Darmstadt-Land

Ingrid Schmidt-Viertel, Darmstadt-Stadt
Magda Schwalb, AG Hungen/Grünberg/Kirchberg
Dr. Gunter Volz, Frankfurt-Süd

17. In den Ausschuss für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung werden gewählt:
Dr. Michael du Bois, Offenbach
Hans-Peter Boucsein, Selters
Dr. Wolfgang Gern, Darmstadt-Stadt
Brigitte Gößling, Frankfurt Mitte-Ost
Gisela Kögler, Groß-Gerau
Tobias Kraft, Alzey
Dr. Barbara von Lucke, Ingelheim
Eva Milde, Darmstadt-Land
Katharina Peter, Wetterau
Jürgen Schellhaas, Bergstraße-Mitte
Dr. Wernfried Schreiber, Runkel
Volkmar Thedens-Jekel, Wiesbaden

18. In den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederorientierung und Gemeindeentwicklung werden gewählt:
Claudia Becker, Gladenbach
Christian Dolke, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Dr. Simone Emmelius, Mainz
Tobias Greilich, AG Büdingen/Nidda/Schotten
Burkard Hotz, Bergstraße-Süd
Jörg Krüger, AG Hungen/Grünberg/Kirchberg
Hans-Herbert Knigge, Mainz
Dr. Klaus Neumeier, Wetterau
Benjamin Schiwietz, Rodgau
Till Schümmer, AG Usingen/Bad Homburg
Lieselotte Wendl, Kronberg
Regina Westphal, Rodgau

19. Pfarrerin Gabriele Scherle, Herborn, wird als Mitglied der EKD-Synode weiter beauftragt.

20. Tobias Greilich, AG Büdingen/Nidda/Schotten wird als Gemeindeglied als zweiter Stellvertreter in die EKD-Synode gewählt.

21. Pfarrer Jürgen Lehwalder, Frankfurt, wird als Mitglied des Benennungsausschusses gewählt.

22. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D. Norbert Remlinger, Butzbach, wird als rechtskundiger Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.

23. Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den „Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht“ gewählt:

Mitglied: Hartmut Kinzer, Oberhessen

1. Stellvertreterin: Angelika Günther, Oberhessen
2. Stellvertreter: Herbert Gunkel, Starkenburg

24. Nachstehende Mitglieder werden in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung berufen:

Prof. Dr. Rainer Kessler, Marburg
Dr. Renate Kirchhoff, Augsburg/Frankfurt
Prof. Dr. Peter Scherle, Herborn.

25. Nachstehende Mitglieder werden in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt:

Erich Nauth, Starkenburg
Dr. Christiane Pfeffer, Oberhessen

26. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau tritt ein in die Kirchengemeinschaft mit der United Church of Christ (USA). Mit dieser Erklärung der Kirchengemeinschaft übernimmt die EKHN die von der UCC formulierte Zielsetzung: „In Antwort auf Gottes Berufung ist unser Auftrag aus gemeinsamer Herkunft voneinander zu lernen, unser Christ sein zu gestalten angesichts der Herausforderungen in unseren jeweiligen Ländern und in der modernen Welt.“

27. Der Beschluss der Kirchensynode vom Mai 1989 zur integrativen Erziehung und zum gemeinsamen Unterricht behinderter – auch schwerst behinderter – und nicht behinderter Kinder in Kindertagesstätten und Schulen wird erneut bekräftigt und bestätigt. Die jahrelangen guten Erfahrungen in der Integration erweisen die Richtigkeit dieses Weges. Wir fordern die Hessische Landesregierung und die Gemeinden auf, alles zu unternehmen, um die gemeinsame Erziehung und den gemeinsamen Unterricht aller Kinder ohne und mit Behinderung – unabhängig von Art und Grad der Behinderung – in Kindertagesstätten sowie in Grund- und weiterführenden Schulen zu fördern und auszubauen. Dies gilt in gleicher Weise auch für alle entsprechenden kirchlichen Einrichtungen (Antrag der Dekanatssynode Frankfurt-Nord).

28. Folgende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:

28.1
Die Kirchensynode erwartet von der Kirchenleitung bis zum Herbst 2005 einen Bericht über die Notwendigkeit und Struktur der weiteren Gewährung von Schwierigkeitsstellenzulagen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt kein Bericht vorgelegt, werden die Zuschläge ab 2006 gestrichen.

28.2
Die Kirchenleitung legt bis zur Frühjahrssynode einen Bericht vor, in dem die Neubauvorhaben auf Gemeindeebene, Dekanatsebene und gesamtkirchlicher Ebene dokumentiert werden, einschließlich der Opportunitätskosten im Falle eines Baustopps oder eines Verzichts auf das jeweilige Neubauvorhaben.

29. Folgender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine umfassende Projektbeschreibung zum Beratungsprozess zur Vereinigung von Dekanaten mit detaillierter Darstellung der Einsparungsmöglichkeiten und einer realistischen Vorgehens- und Zeitplanung zu

- erarbeiten und der Kirchensynode zur Beratung vorzulegen. Die Projektbeschreibung berücksichtigt u.a. die „Verabredung der Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane“ vom 5. Oktober 2004 und den in der Konferenz der DSV-Vorsitzenden am 18. November 2004 vorgelegten Fragenkatalog.
2. Die Projektsteuerungsgruppe umfasst Vertreterinnen und Vertreter des LGA, des KSV, der Dekanate (Dekane, DSV-Vorsitzende) und der Kirchenleitung.
30. Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
- 30.1
Antrag der Dekanatssynode Nidda betreffend Vergleich der Situation sowie der Entwicklung der letzten fünf Jahre von fusionierten Dekanaten, Arbeitsgemeinschaften in verschiedenen Bereichen. (Drucksache Nr. 47/04).
 - 30.2.
Antrag der Dekanatssynode Büdingen betreffend Vergleich der Situation sowie der Entwicklung der letzten fünf Jahre von fusionierten Dekanaten, Arbeitsgemeinschaften in verschiedenen Bereichen (Drucksache Nr. 80/04).
 - 30.3
Antrag der Dekanatssynode Kronberg betreffend finanzielle Situation der Diakoniestationen (Drucksache Nr. 83/04).
31. Folgende Anträge werden an den Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
- 31.1
Der Kirchensynodalvorstand soll dafür Sorge tragen, dass eine kooperative Arbeitsgruppe zwischen Kirchensynode (Ältestenrat) und Kirchenleitung eingerichtet wird, die für das Jahr 2007 ein Gesamtzusweisungssystem für Dekanate und Gemeinden erarbeitet.
 - 31.2
Der Kirchensynodalvorstand wird beauftragt, die Prioritätendebatte, die zur Konsolidierung des Haushalts unverzichtbar ist, mit Nachdruck zu verfolgen. Der Koordinationsprozess, der zum Ende der Neunten Kirchensynode erfolgt war, ist fortzusetzen. Daran sind Kirchensynodalvorstand, Kirchenleitung, LGA sowie die Synode durch den Ältestenrat und zusätzliche Vertreter von Ausschüssen zu beteiligen.
32. Das Konzept über die Bedeutung und Wirkung kirchenmusikalischer Arbeit/Stellenentwicklung im kirchenmusikalischen Dienst (Drucksache Nr. 67/04) wird als Material an den Verwaltungsausschuss überwiesen.
33. Die konzeptionelle Weiterentwicklung des gemeindepädagogischen Dienstes (Drucksache Nr. 68/04) wird als Material an den Verwaltungsausschuss und den Ausschuss für Bildung und Erziehung überwiesen.
34. Der Bericht der synodalen Projektgruppe über Nutzen und Schaden der 40-Stunden-Woche für Kirche und Gesellschaft und mögliche Alternativen wird mit den entsprechenden Anträgen an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und Gesellschaftliche Verantwortung (federführend), den Theologischen Ausschuss, den Verwaltungsausschuss und den Rechtsausschuss verwiesen.

35. Der Bericht des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht wird als Material an den Ausschuss für Bildung und Erziehung überweisen.
36. Das Konzept „Zusammenarbeit der EKHN mit Schule und Ganztagschule“ (Drucksache Nr. 69/04) wird als Material an den Ausschuss für Bildung und Erziehung überwiesen.
37. Der Entwurf einer EntschlieÙung der Kirchensynode zur Veränderung der Arbeitswelt und der Erwerbsarbeit (Drucksache Nr. 75/04) wird als Material an den Ausschuss für Diakonie, Seelsorge und gesellschaftliche Verantwortung verwiesen.
38. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein betreffend Finanzierung des Jugendkirchentages 2006 (Drucksache Nr. 82/04) wird als Material an den Finanzausschuss überwiesen.
39. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden betreffend die Ausgestaltung des Dekaneamtes in Prodekansbezirke, gleichermaßen die Teilung des ehrenamtlichen Leitungssamtes zwischen Synoden- und Vorstandsvorsitz (Drucksache Nr. 84/04) wird als Material an den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
40. Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - der Kirchenleitung über das Ergebnis der Vorprüfung der Wahlen zur Zehnten Kirchensynode
 - des Präses der Neunten Kirchensynode
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung zur finanziellen Lage
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung zur Verordnung zur Bemessung der Arbeitsstunden für Schreibkräfte bzw. Pfarramtssekretärinnen in Gemeindepfarrämtern

3. Wahlen

Wahlprüfungsausschuss

Dr. Dieter Bandell, AG Diez/Nassau/ St. Goarshausen
Dekan Jörg-Michael Schlösser, Wetterau
Prof. Dr. Hermann Weber, Wetterau

Benennungsausschuss

Nord-Nassau

Irmgard Göbel, Herborn
Karl-Heinz Schneider, Dautphetal
Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg

Oberhessen

Pfarrer Christian Dolke, Kefenrod
Horst Schopbach, Alsfeld
Tobias Utter, Bad Vilbel

Rheinhessen

Pfarrerin Doris Joachim-Storch, Worms
Dr. Barbara von Lucke, Ingelheim
Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim

Rhein-Main

Pfarrer Jürgen Lehwalder, Frankfurt
Marianne Grohmann, Frankfurt
Dr. Markus Matthias, Dreieich

Süd-Nassau

Helmut Fischer, Braubach
Pfarrer Volkmar Thedens-Jekel, Wiesbaden
Dieter Zorbach, Bornich

Starkenburg

Volker Ehrmann, Dieburg
Herbert-Ernst Gunkel, Darmstadt
Pfarrer Burkhard Hotz, Rimbach

Kirchensynodalvorstand

Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden (Präses)
Pfarrerin Erdmuthe Druschke-Borschel, Frankfurt -Nord (stellvertretende Präses)

Pfarrer Martin Freise, Kronberg
Ulrich Oelschläger, Worms-Wonnegau
Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt –Süd

Theologischer Ausschuss

Prof. Dr. Hermann Deuser, AG Grünberg/Kirchberg/Hungen
Irmgard Göbel, Herborn
Pfarrer Dr. Ulf Häbel, AG Grünberg/ Kirchberg / Hungen
Pfarrerinnen Doris Joachim-Storch, Worms-Wonnegau
Pfarrer Dieter Keim, Reinheim
Thomas Krüger, Bergstraße-Mitte
Christa Ruf, Kronberg
Pfarrer Reinhardt Schellenberg, Kronberg
Pfarrerinnen Gudrun Stock, Dreieich
Dr. Michael Vollmer, Reinheim
Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wöllstein
Pfarrerinnen Dr. Susanne bei der Wieden, Frankfurt

Rechtsausschuss

Dekan Martin Heinemann, Wiesbaden
Pfarrerinnen Susanne Holz-Plodek, Runkel
Albrecht Küstermann, Frankfurt-Nord
Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim
Dr. Christiane Pfeffer, Wetterau
Jochen Schmidt, Runkel
Pfarrer Walter Schneider, Ried
Gerhard Schulze-Velmede, Gießen
Prof. Dr. Hermann Weber, Wetterau
Ulrike Wegner, Rodgau
Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau
Pfarrer Oliver Zobel, Ingelheim

Finanzausschuss

Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bergstraße-Mitte
Jürgen Heitmann, Darmstadt-Land
Susanne Hufeld, AG Bad Homburg/Usingen
Pfarrer Arno Kreh, Groß-Umstadt
Pfarrer Hartmut Lemp, AG Grünberg/ Kirchberg/Hungen
Wolfgang Leue, Wiesbaden
Erich Nauth, Bergstraße-Süd
Dr. Dietrich Pradt, AG Bad Schwalbach/Idstein
Pfarrer Ulrich Reichard, Weilburg
Dr. Manfred Sauer, Alzey
Carsten Simmer, Alsfeld
Freiherr Michael Truchseß, Wetterau

Bauausschuss

Nord-Nassau
Dieter Herget, Löhnberg

Oberhessen
Pfarrer Manfred Hofmann, Ulrichstein

Rhein-Hessen
Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim

Rhein-Main
Berenike Astheimer, Bischofsheim

Süd-Nassau
Ludwig Dick, Bad Schwalbach

Starkenburg

Christian Kupfer, Bergstraße-Mitte

Rechnungsprüfungsausschuss

Alexander Englert, Erbach
Helmut Fischer, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Herbert-Ernst Gunkel, Darmstadt-Stadt
Wolfram Jäger, Wetterau
Michael Keßler, AG Grünberg/Kirchberg/Hungen
Stephan Kessler, Bad Marienberg
Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau
Heinz Reinsch, Wiesbaden
Pfarrer Michael Scherer-Faller, Frankfurt-Höchst
Pfarrer Thomas Schill, Alsfeld
Pfarrer Martin Stock, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Jutta Trintz, Dreieich

Verwaltungsausschuss

Dr. Dieter Bandell, AG Diez/Nassau/St. Goarshausen
Thomas Busch, Mainz
Volker Ehrmann, Reinheim
Marianne Grohmann, Frankfurt-Höchst
Pfarrer Volkard Guth, Rüsselsheim
Werner Hahl, Ried
Werner Metzler, Dillenburg
Pfarrer Christoph Mohr, Darmstadt-Land
Dekan Jörg-Michael Schlösser, Wetterau
Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg
Horst Schopbach, Alsfeld
Gabriele Wegert, Kronberg

4. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:
Volker Ehrmann, Reinheim
Helgard Kündiger, AG Bad Homburg/Usingen
Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden
Magda Schwalb, AG Hungen/ Grünberg/ Kirchberg

5. In den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN werden gewählt:
Barbara Bergelt, Herborn
Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Dr. Karl Heinz Dejung, Frankfurt
Anette Herrmann-Winter, Bad König
Gerhard Kittscher, Bad Homburg
Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Dr. Hans-J. Spranger, Frankfurt

6. Der Bericht des Wahlprüfungsausschusses wird entgegengenommen. Die Wahl von Dietmar Köhler, Bad Marienberg, in die Zehnte Kirchensynode wird für ungültig erklärt und aufgehoben.

7. Die Geschäftsordnung der Zehnten Kirchensynode (Drucksache 17/04 – Neu –) wird mit einigen Änderungen beschlossen.

8. Das Kirchengesetz zur Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und zum Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache 31/04) wird beschlossen.

9. Der Antrag der Dekanatssynode Biedenkopf betreffend Regelzuweisung der EKHN an die Kirchengemeinden (Drucksache 29/04) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
10. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich bei der Bundesregierung für die Aufnahme eines Gottesbezugs in die geplante Europäische Verfassung einzusetzen (Drucksache Nr. 32/04).
11. Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße-Mitte betreffend Rückführung der finanziellen Ausstattung der Gemeinden auf den Stand vor dem Haushaltsbeschluss 2004 sowie das Besetzungsverfahren bei Pfarrstellen und Stellenneuschaffungen im übergemeindlichen Bereich (Drucksache 33/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Bergstraße-Mitte betreffend Schließung der Deckungslücken bei Diakoniestationen durch Kirchensteuerermittel (Drucksache 33/04) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand, die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
13. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betreffend Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache 34/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss überwiesen.
14. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betreffend Finanzierung eines Rechtshilfefonds für die Beratung von Gemeinden, Dekanaten und anderen Einrichtungen (Drucksache 34/04) wird als Material an die Kirchenleitung und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
15. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Theologischen Seminars zum Thema Pfarrer als Milieulotsen zu bilden.
16. Folgender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung und den Theologischen Ausschuss überwiesen:
Der Theologische Ausschuss und das Leitende Geistliche Amt werden beauftragt, Konzepte zu erarbeiten, wie unsere Kirche sich in dieser globalisierten Welt behaupten kann; und wie wir unsere Kontakte mit Nichtkirchenmitgliedern, die auch als Christen leben, gestalten können.
17. Der Antrag hinsichtlich des Gesetzgebungsverfahrens zur Erhöhung der Wochenarbeitszeit für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache 27/04), eine synodale Projektgruppe einzurichten, die in Zusammenarbeit mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung bis zur 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode das Ziel hat, Nutzen und Schaden der 40-Stundenwoche für Kirche und Gesellschaft gegeneinander abzuwägen und mögliche Alternativen zu erarbeiten, wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
18. Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegen genommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der Kostenentwicklung der Beihilfe der letzten fünf Jahre und der für 2004 geplanten Kosten
 - der Kirchenleitung das versorgungsmathematische Gutachten die Versorgungsstiftung betreffend
 - der Kirchenleitung die Arbeitshilfe „Musterordnung Dekanatsfrauenausschüsse“ betreffend
 - der Kirchenleitung die Bilanzierung des Reformprozesses betreffend
3. Das Kirchengesetz zur Änderung von § 2 des Pfarrstellengesetzes im Hinblick auf die Erstellung eines Soll-Stellenplanes für die Dekanatspfarrstellen für besondere pastorale Dienste (Drucksache-Nr. 09/04) wird beschlossen.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für das Haushaltsjahr 2004 (Drucksache-Nr. 14/04) wird beschlossen.
5. Die Konzeption der Kirchenleitung zur beabsichtigten Einstellung von Pfarrern und Pfarrerinnen im kirchlichen Hilfsdienst (Drucksache-Nr. 06/04) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen mit der Maßgabe, diese Konzeption an den Theologischen Ausschuss der Zehnten Kirchensynode weiterzuleiten.
6. Die vorgelegten Beschlussvorschläge zu den Projekten zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung der Investitionskosten (Drucksache-Nr. 04/04) werden mit nachstehenden Änderungen/Ergänzungen beschlossen.
 - Projekt 1, Handlungsfelder und Zentren; Handlungsfeld Bildung 1: Religionsunterricht und Jugendarbeit (Seite 19):
Ziffer 7: Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zum Jahr 2006 im Bereich der Stadtjugendpfarrämter (Budgetbereich Handlungsfeld Bildung ohne Zentrum) eine Konzeption zu entwickeln, wie in diesem Bereich ein Einsparpotential in Höhe von 66.000 Euro realisiert werden kann. Die Einrichtungen und ihre Rechtsträger sind bei der Erstellung der Konzeption zu beteiligen.
 - Projekt 1, Handlungsfelder und Zentren, gesamtkirchliche Leitungsstruktur (Seite 39):
Streichung der theologischen Referentenstellen bei den Pröpstinnen und Pröpsten und der zugeordneten Sachkosten – Einsparvolumen in Höhe von 420.000 Euro -
Im Gegenzug Reduzierung der geplanten Kürzung der Regelzuweisung für die Gemeinden auf rd. 2,08 Mio. Euro.
 - Projekt 19, Kirchenverwaltung (Seite 145):
Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, den Zuschussbedarf im Budgetbereich 13 „Gesamtkirchliche Dienstleistungen“ bis zum Jahr 2006 um 1,7 Mio. Euro (10 %) zu reduzieren und den Stellenplan der Kirchenverwaltung auf 211 Stellen zu begrenzen. 50 % der zu reduzierenden Stellen sind real einzusparen.

Die sonstigen zur Drucksache-Nr. 04/04 gestellten Anträge, die nicht abgelehnt wurden oder nicht von der Kirchenleitung in der beantragten Form übernommen wurden, werden als Material an die Kirchenleitung und/oder den Kirchensynodalvorstand überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung über die inhaltliche und finanzielle Konzeption die Kirchliche Schulsozialarbeit, schulnahe Kirchliche Jugendarbeit und die Integration von Kirche in den Ausbau von Ganztagschulen betreffend
 - zum Sachstand der Prioritätendebatte
 - über die 1. und 2. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKD
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
 - über den Jugendkirchentag 2004
 - der Kirchenleitung zur Bildung (Bildungsbericht)
 - zum Thema Kindertagesstätten
 - der Projektgruppe Arbeitsgemeinschaft Frauen in der EKHN
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
 - zum Abschluss des Jahres der Bibel
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2002 (Drucksache - Nr. 84/03) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne und Landeskirchensteuerbeschluss), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2004 (Drucksache – Nr. 85/03) wird mit Änderungen verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz zur zeitlichen Neuregelung der Inhaberschaft der gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen sowie der Planstellen (Drucksache – Nr. 86/03) wird mit Änderungen beschlossen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache – Nr. 21/03) wird mit Änderungen (Drucksache – Nr. 87/03) beschlossen.
7. Das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der EKHN (Drucksache – Nr. 88/03) wird mit Änderungen beschlossen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (Drucksache – Nr. 89/03) wird beschlossen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz) (Drucksache – Nr. 90/03) wird mit Änderungen beschlossen.

10. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache – Nr. 91/03) wird beschlossen.
11. Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrdienstgesetz – PfdG -), geschlechtergerechte Sprache (Drucksache – Nr. 92/03) wird beschlossen.
12. Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PfBesG -); geschlechtergerechte Sprache (Drucksache – Nr. 93/03) wird beschlossen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache – Nr. 94/03) wird beschlossen.
14. Das Kirchengesetz zur Dekanatssynodalordnung; geschlechtergerechte Sprache (Drucksache – Nr. 95/03) wird beschlossen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungssicherungsgesetzes und anderer Kirchengesetze (Drucksache-Nr. 112/03) wird beschlossen.
16. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache - Nr. 117/03) wird beschlossen.
17. Die Änderung von § 17a Abs. 2 der Geschäftsordnung der Neunten Kirchensynode (Drucksache - Nr. 82/03) wird beschlossen.
18. Pröpstin Karin Held wird für den Propsteibereich Starkenburg für die Zeit vom 1. September 2004 für die Dauer von sechs Jahren wiedergewählt.
19. Frau Elke Schulze wird ab 1. Januar 2004 für die Dauer von fünf Jahren als Gemeindeglied in die Kirchenleitung der EKHN gewählt.
20. Oberkirchenrat Wolfgang Heine wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Stellvertreter der Leiterin der Kirchenverwaltung berufen.
21. Oberkirchenrat Dr. Walter Bechinger wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Dezernenten für das Dezernat 2 berufen.
22. Oberkirchenrat Heinz Thomas Striegler wird mit Wirkung vom 1. Januar 2004 für die Dauer von sechs Jahren zum Dezernenten für das Dezernat 3 berufen.
23. Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden ab 1. Dezember 2003 für die Dauer von sechs Jahren in die Disziplinarkammer der EKHN gewählt:

Vorsitzender	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Nies, Fritz Vors. Richter am LG Am Kies 11 35460 Staufenberg	Lange, Angelika Richterin am OLG Lilienweg 22 35423 Lich	

nicht geistlicher Beisitzer	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Stomps, Hans Goswin Vizepräsident des LGA Marburg Nelly-Sachs-Weg 5 35396 Giessen		

geistlicher Beisitzer	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Jürges-Helm, Jutta Pfarrerin und Dekanin Aschaffener Str. 113 63500 Seligenstadt	Geist, Christoph Pfarrer Fronhofstr. 21 35440 Linden	Spory, Klaus Pfarrer i. R. Borngasse 15 61476 Kronberg

Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
Moser, Dirk Roman Oberkirchenrat Ev. Regionalverband Kurt-Schumacher-Str. 23 60311 Frankfurt		

Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
besetzt bis 30.11.2004	Hoepfel, Klaus Kirchenoberamtsrat Ev. Regionalverband Kurt-Schumacher-Str. 23 60311 Frankfurt	besetzt bis 30.11.2004

24. Nachstehende Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung ab 1. Dezember 2003 für die Dauer von sechs Jahren gewählt:

Propstei	Mitglied	Stellvertreter/in
Starkenburger Land	Dekan i.R. Ludwig Stenger Am Sonnenberg 2e 64385 Reichelsheim	Pfarrer i.R. Armin Rudat Hauswiesenweg 20 64732 Bad König
Oberhessen	Rechtsanwalt Karlheinz Hilgert Hochwaldstr. 9 61231 Bad Nauheim	Rechtsamtsleiter Dr. Christiane Pfeffer Blücherstr. 14 61231 Bad Nauheim

Rheinhessen	Dipl.-Bibliothekarin Susanne Paechnat Breslauer Str. 8 55286 Wörrstadt	Dekan i.R. Helmut Huber Heimesgasse 19c 55218 Ingelheim
Süd-Nassau	Museumsdirektor Gerhard Raiss Wilhelm-Busch-Str. 10 65760 Eschborn	Bauingenieur Rudi Launspach Rothausstr. 5 65510 Idstein
Nord-Nassau	Pfarrer i.R. Günter Kosciankowski Jupiterstr. 1 56410 Montabaur	Rentamtsleiter Christel Meinecke Zur Knauthöhe 3 56377 Misselberg
Rhein-Main	Dekan Tankred Bühler An der Pforte 17 64521 Groß-Gerau	Pfarrer Martin Fedler-Raup Moselstr. 8 65451 Kelsterbach
Rhein-Main	Jurist Dieter Epping Dehnhardtstr. 84 60433 Frankfurt a.M.	Pfarrer und Dipl.-Volkswirt Werner Böck Hochstädter Str. 40 60389 Frankfurt a.M.

25. Der Kollektenplan 2005 und der Kollektenplan 2006 (Drucksache-Nr. 102/03) werden beschlossen.
26. Die Synode der EKHN dankt den Mitarbeitenden in den Diakoniestationen für die täglich geleistete Arbeit und erkennt sie ausdrücklich an. Diakoniestationen erfüllen in hohem Maße den diakonischen Auftrag der Kirche, allen Menschen die Liebe Gottes zu verkünden und diese Liebe im Handeln zu bezeugen.
27. Nachstehendes Synodenwort zur Situation von Flüchtlingen im Bereich der EKHN (Drucksache Nr. 81/03 neu) wird beschlossen:

Das Gebot der Fremdenliebe und der Glaube an die Gottebenbildlichkeit aller Menschen verpflichten Christinnen und Christen in besonderer Weise zur Solidarität mit Menschen, die ihr Heimatland gewungenermaßen verlassen mussten und bei uns Schutz und eine neue Lebensperspektive suchen. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau dankt ausdrücklich den vielen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden in Kirche und Diakonie, die sich für den Schutz und die gesellschaftliche Integration von hier lebenden Flüchtlingen einsetzen. Die beratende, seelsorgerliche und sozialanwaltschaftliche Unterstützung von Flüchtlingen bleibt auch in Zukunft eine zentrale Aufgabe unserer Kirche.

Die Synode bittet die Kirchengemeinden, Institutionen und Gruppen, die diese Arbeit leisten, zu unterstützen, ihrerseits für die Akzeptanz von Flüchtlingen zu werben und sich gegen die weitere Einschränkung des Asylrechtes als unverzichtbarem Grundrecht einzusetzen.

Im politischen Bereich sieht die Synode dringenden Handlungsbedarf für die folgenden vier Personengruppen:

1. Flüchtlinge ohne sicheren Aufenthaltsstatus

Allein in Hessen leben ca. 17.000 Menschen (bundesweit sind es mehr als 200.000), die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind und trotzdem aus rechtlichen (z.B. festgestellte Abschiebungshindernisse) bzw. tatsächlichen (z.B. fehlende Flugverbindungen) Gründen derzeit nicht abgeschoben werden. Bürgerkriegsflüchtlinge und Opfer nichtstaatlicher Gewalt können nach deutschem Recht keinen Asylanspruch geltend machen. Für diese Personengruppe sind die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen zu schaffen, die ihnen eine sichere Perspektive und ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen. Dazu gehören u.a.

- die Einrichtung einer Härtefallkommission in Hessen;
- die Unterstützung einer umfassenden Bleiberechtsregelung für langjährig Geduldete;
- die Einbeziehung von Flüchtlingen in Integrationsmaßnahmen.

Begründung:

Als lediglich "Geduldete" befinden sich diese Flüchtlinge in einer sozial, rechtlich und psychologisch prekären Situation und das nicht selten über viele Jahre hinweg. Statt diesen Menschen endlich ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, Integrationsangebote für sie bereit zu stellen und so die Ressourcen zu nutzen, die viele Flüchtlinge mitbringen, werden sie gezielt desintegriert: in Massenunterkünften untergebracht, durch die sogenannte Residenzpflicht in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, abhängig gemacht von staatlichen Unterhaltsleistungen, die in den ersten drei Jahren weit unter dem Niveau geltender Sozialhilfestandards liegen, durch das Arbeits- genehmigungsrecht in der Regel von Erwerbsarbeit weitgehend oder ganz ferngehalten und ständig von der möglichen Abschiebung bedroht.

2. Flüchtlinge in Abschiebungshaftanstalten

Für Flüchtlinge, deren Asylgesuch abgelehnt wurde und die ihrer Ausreisepflicht nicht nachkommen, kann Abschiebungshaft angeordnet werden. Wohlfahrtsverbände und Kirchen halten diese Inhaftierung für fragwürdig und kritisieren insbesondere die lange Dauer (bis zu 18 Monaten) und die Bedingungen in den Abschiebungshaftanstalten.

Die Synode fordert deshalb

- die Verhängung von Abschiebungshaft grundsätzlich zu überdenken und wo sie unvermeidlich erscheint, die Abschiebungshaft auf maximal drei Monate zu begrenzen;
- eine bundesweit einheitliche gesetzliche Regelung zu unterstützen, die den Menschenrechten der Abzuschiebenden Rechnung trägt und die Fälle der Abschiebungshaft deutlich reduziert;
- den direkten Zugang zu kostenloser unabhängiger Rechts- und Verfahrensberatung, zu Dolmetscherinnen und Dolmetschern sowie ehrenamtlichen Unterstützerinnen und Unterstützern sicherzustellen;
- für Haftbedingungen zu sorgen, die die Abschiebungshaft deutlich von einer Straftat unterscheiden;
- auf die Inhaftierung von Minderjährigen, Müttern und Vätern mit Kleinkindern, Traumatisierten, Schwangeren, Kranken, Behinderten und alten Menschen grundsätzlich zu verzichten;
- ein Handgeld für mittellose Abzuschiebende ausbezahlen;
- die Kosten für die Abschiebungshaft nicht den Häftlingen in Rechnung zu stellen;

- die Einrichtung einer Monitorringstelle zur Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Frankfurt.

Begründung:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende und Flüchtlingsseelsorgerinnen und Seelsorger in den Abschiebungshaftanstalten Ingelheim und Offenbach berichten immer wieder über die psychische und rechtliche Lage von Menschen, die sich allein deshalb in Haft befinden, weil sie ihrer Ausreisepflicht nicht nachgekommen sind. Obwohl die Abschiebungshaft keine Straftat ahndet, sondern lediglich die Durchführung eines Verwaltungsverfahrens sicher zu stellen hat, erinnern viele Haftbedingungen an den Strafvollzug. Für ausreisepflichtige Männer, Frauen und Kinder sind sie unverhältnismäßig und bringen diese an die Grenzen ihrer psychischen Belastbarkeit. Zu der empfundenen Sinnlosigkeit der Haft kommt die Angst vor der Abschiebung in ein gefährliches Herkunftsland oder ein unbekanntes Drittland. Die Folgen sind Depressionen, Verzweiflung, Nervenzusammenbrüche und Selbstmordversuche.

3. Flüchtlinge im Flughafenverfahren

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau begrüßt, dass die Unterbringung der Flüchtlinge am Frankfurter Flughafen seit dem Bezug der neuen Unterkunft im Jahr 2002 unter deutlich besseren baulichen Rahmenbedingungen erfolgt. Dabei darf nicht übersehen werden, dass das inakzeptable Flughafenverfahren gemäß § 18 a Asylverfahrensgesetz nach wie vor unverändert durchgeführt wird.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schließt sich ausdrücklich der Kritik am Flughafenverfahren an, die am 31.01.2003 in einer gemeinsamen Stellungnahme eines breiten Bedürfnisses aus Wohlfahrtsorganisationen, Richter- und Anwaltsvereinigungen und Menschenrechtsorganisationen formuliert wurde.

Im einzelnen fordert die Synode

- das die asylrechtskundige unabhängige Beratung nicht erst nach der Bekanntgabe des ablehnenden Verwaltungsbescheids, sondern vor der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt erfolgt sowie den Flüchtlingen von Amts wegen während der Anhörung ein für die Flüchtlinge kostenloser Rechtsbeistand beigeordnet wird;
- durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen Vorsorge zu treffen, dass Flüchtlingen, die schlüssig auf erlittene Folterungen und andere Gewalthandlungen hinweisen, unverzüglich die Einreise zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet wird;
- dass Angaben der Flüchtlinge gegenüber der für das Asylverfahren nicht zuständigen Grenzbehörde im Asylverfahren nicht zu ihren Lasten gewertet werden;
- dass das Verwaltungsgericht die Flüchtlinge im Eilrechtsschutzverfahren persönlich anhören muss, wenn es den begehrten Eilrechtsschutz versagen will;
- das Ausländergesetz dahingehend zu ändern, dass auch im Flughafenverfahren Abschiebungshindernisse nach § 53 Absatz 6 Ausländergesetz zwingend geprüft werden müssen.

Seit mehr als Zwanzig Jahren betreut der Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst in ökumenischer Trägerschaft die Flüchtlinge im Flughafenverfahren und bietet ihnen Verfahrensberatung an. Der Dienst an den Flüchtlingen geschieht am Flughafen insofern unter besonderen Bedingungen, als diese Menschen während ihres Aufenthalts in der Flüchtlingsunterkunft, die sich auf exterritorialem Gelände befindet, von der Außenwelt abgeschlossen und damit in besonderem Maße fremdbestimmt sind.

Mit Bestürzung und Unverständnis nimmt die Synode zur Kenntnis, dass das Land Hessen die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren ab dem 1. Januar 2004 in staatliche Hände nehmen und Bedienstete des Landes Hessen damit beauftragen will.

Die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren stellt für die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau eine zentrale und unverzichtbare kirchliche Aufgabe dar.

Die Synode fordert deshalb, dass

- die Betreuung der Flüchtlinge im Flughafenverfahren auch weiterhin durch den Flughafen-Sozialdienst/Flüchtlingsdienst als einer unabhängigen neutralen Einrichtung sicher gestellt wird.

4. Menschen ohne Aufenthaltsstatus

In der Bundesrepublik leben je nach Schätzung zwischen 500.000 und 1 Million Menschen ohne Aufenthaltsstatus. Ausgehend von Art. 1 Grundgesetz gilt der unbedingte staatliche Schutz der Menschenwürde allen, die sich im Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten. Für Christinnen und Christen steht der Mensch im Mittelpunkt der tätigen Nächstenliebe, unabhängig davon, ob er sich legal oder nicht legal in diesem Land aufhält. Deshalb ist es wichtig, dieses Thema öffentlich zu machen und den "Schattenmenschen" Gesichter zu geben.

Darum fordert die Synode

- die sozialen Dimensionen irregulärer Aufenthalte wahrzunehmen und Lösungsvorschläge nicht auf „ordnungspolitische Instrumente“ zu beschränken;
- Unterstützer und Unterstützerinnen, die Menschen ohne Aufenthalt beraten und begleiten, nicht zu kriminalisieren;
- medizinische Basisversorgung für alle zu gewährleisten;
- Schul- und Kindergartenbesuch zu ermöglichen, ohne dass die Leitung zur Meldung an Behörden verpflichtet ist;
- spezielle Programme zum Schutz von Opfern des internationalen Menschenhandels zu entwickeln und die Arbeit der bestehenden Fachberatungsstelle zu unterstützen;
- unter Abwägung humanitärer, rechtlicher und arbeitsmarktpolitischer Argumente die Möglichkeit von Legalisierungsprogrammen zu prüfen;
- eine öffentliche und ehrliche Debatte über Menschen ohne Aufenthaltsstatus anzustoßen.

Begründung:

In den Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen von Kirche und Diakonie nimmt die Zahl der Ratsuchenden, die keinen geregelten Aufenthalt haben, zu, ohne dass es hier zu empirische Daten gibt. Besonders viele siedeln sich in Großstädten und Ballungsräumen an, weil hier das Überleben einfacher ist. Die Gründe, sich illegal in Deutschland aufzuhalten, sind vielfältig. Manche befürchten auch nach einem negativ abgeschlossenen Asylverfahren Verfolgung im Herkunftsland; für andere ist es der einzige Weg, zur eigenen Familie zu kommen, weil eine Familienzusammenführung im geltenden Ausländerrecht nur in sehr engen Grenzen möglich ist; viele sind Opfer des internationalen Menschenhandels oder entwürdigender Armut entflohen.

Die öffentliche Debatte über Menschen ohne sicheren Aufenthaltsstatus ist von Unaufrichtigkeit und Widersprüchlichkeit geprägt. Zahlreiche Haushalte und Unternehmen profitieren von der Arbeitskraft dieser Menschen, die Kehrseite allerdings wird ignoriert, wie z.B. Probleme bei der medizinischen Versorgung, insbesondere wenn stationärer Aufenthalt nötig wird, bei der Beschulung von Kindern oder der Vorenthaltung von Lohnansprüchen. Mitarbeitende in den Beratungsstellen befürchten Kriminalisierung (Beihilfe zum illegalen Aufenthalt, Schleusen von Ausländern, § 92a Ausländergesetz). Öffentliche Stellen sind verunsichert, in wie weit sie der Übermittlungspflicht unterliegen (§ 76 Ausländergesetz). Dadurch werden einerseits notwendige Hilfsmaßnahmen verhindert, während andererseits alle froh darüber sind, wenn über persönliches Engagement und private Netzwerke punktuelle Versorgung angeboten wird.

Die Synode bittet die Kirchenleitung sich im Gespräch mit politisch Verantwortlichen in Bund und Ländern dafür einzusetzen, dass die genannten Forderungen umgesetzt werden.

28. Nachstehendes Synodenwort zu Mission heute (Drucksache-Nr. 104/03) wird beschlossen:

„Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an der Welt Ende“. Matthäus 28, 20

Uns allen gilt die Botschaft des menschenfreundlichen Gottes, der uns in Jesus Christus befreit, eint und begleitet. Diese Botschaft bezeugen wir und geben Rechenschaft von der Hoffnung, die in uns ist. Mit diesem Bekenntnis bekräftigt die Synode: In allen Auseinandersetzungen um Prioritäten, Finanzen und Strukturen sind wir verbunden in dem Willen, mit den notwendigen Reformen in der Nähe der Menschen zu sein.

Mit viel Phantasie, Liebe und Beharrlichkeit wird in Gemeinden, Gruppen und Einrichtungen gelebt, wozu Jesus uns alle ruft: Dem Weg Gottes zu den Menschen zu folgen! Dafür ist die Synode dankbar. Was wir in den Beratungen erlebt haben, dazu möchten wir auch den Gemeinden Mut machen: Sich gegenseitig zu stärken zum gemeinsamen Dienst und Zeugnis.

Wie leben in einer Situation, die geprägt ist durch zunehmende Säkularisierung und Individualisierung. Gleichzeitig sind viele Menschen auf der Suche nach Sinn und Orientierung. Wir leben in der Nachbarschaft anderer Religionen. Es gibt einen wachsenden Markt religiöser Angebote.

Zum Nachdenken über Mission gehört auch, dass „Mission“ für viele ein anstößiges Wort ist. Mission ist belastet durch ihre Verstrickung in den Kolonialismus. Sie hat Wirtschaftsinteressen des Nordens gestützt und die westliche Kultur als Maßstab christlicher Theologie und Lebenspraxis gesetzt. Viele Menschen verbinden mit Mission Überheblichkeit und Manipulation. Wir wollen uns solchen Bildern und Erfahrungen stellen.

Zugleich machen wir uns bewusst, dass christliche Mission vielfach die Würde benachteiligter Menschen bekräftigt und zu ihrer Befreiung beigetragen hat. In der ökumenischen Bewegung setzen sich Kirchen und Missionsgesellschaften mit ihrer Schuldgeschichte auseinander und entwickeln ein erneuertes Verständnis und eine erneuerte Praxis von Mission.

Wir schauen auf die Mission Jesu, um die lebensstiftenden Spuren des Evangeliums aufzuspüren. Wer sich auf den Weg Jesu macht, verzichtet auf Gewalt und Selbstvergöttlichung und verweigert sich Allmachtssehnsüchten und Weltbeherrschungphantasien.

Die Mission Gottes in Jesus Christus macht uns zu Zeugen der Leidenschaft für alles Leben. Wir werden Zeuginnen und Zeugen der liebenden Zuwendung Gottes zu den Menschen in ihren Hoffnungen, Ängsten und Krisen. Die christlichen Kirchen sind Zeugen und Werkzeuge, um das Gebrochene zu heilen, die Entfremdeten zu versöhnen und den Entrechteten beizustehen. Im missionarischen Zeugnis der Kirche wird der Traum Gottes mit der Welt zur Sprache gebracht und erscheint die Wirklichkeit in einem neuen Licht.

Zur Mission Gottes gehört untrennbar der Dialog, der tiefe Respekt vor den Überzeugungen und Erfahrungen der Anderen. Mission ist dialogische Mission und umfasst „Konvivenz“ – die lebendige Gemeinschaft mit den Menschen am Ort, welcher Herkunft und welchen Glaubens sie auch sein mögen. Weil Gott in Jesus Christus an jeden Menschen glaubt, führt uns seine Mission auch in die interkulturelle Kommunikation des Evangeliums. Die Andere will geliebt sein, als die, die sie ist, als die, die Gott liebt, und für die Gott Mensch geworden ist.

Weil Gott sich uns zuwendet, gehen wir aus uns heraus. Wir öffnen uns für Gott, wenn wir innehalten und zusammen kommen, unsere Glaubenserfahrungen austauschen und eine eigene Sprache für unser Zeugnis lernen.

Wir öffnen uns füreinander, wenn wir Räume schaffen, in denen Menschen sich ihre Glaubens- und Lebensgeschichten gegenseitig erzählen können.

Wir öffnen uns für Kinder, wenn wir von Gott mit Herzen, Mut und Händen erzählen, singen und spielen und sie am Leben der Gemeinde beteiligen. Und wir lassen sie als Jugendliche nicht alleine, wenn wir uns von ihren Zweifeln und Ideen in Frage stellen lassen und mit Ihnen neue Antworten suchen.

Wir öffnen uns für den Austausch mit Gemeinden und Kirchen an derer Tradition und Sprache um uns gegenseitig kennen zu lernen, zu ermutigen und zu beraten.

Wir öffnen unsere Hände und geben von unserem Reichtum ab. Wo wir Partei nehmen für die Fremden und an den Rand Gedrängten, werden wir neuen Perspektiven unseres Glaubens begegnen. „Wie sollen auch die Menschen vom Reich Gottes etwas verstehen, wenn man davon redet, ehe sie etwas sehen“. (Christoph Blumhardt d.J.).

29. Nachstehendes Synodenwort zum Thema „HIV und Aids“ (Drucksache-Nr. 105/03) wird beschlossen:

Als Teil der weltweiten Christenheit tragen wir Mitverantwortung für Menschen und Kirchen in verschiedenen Nationen, die von HIV und AIDS betroffen sind. Jesu Botschaft ist darauf ausgerichtet, das Zerbrochene zu heilen und die Menschen in die Mitte der Gemeinde zu nehmen, die ausgeschlossen und diskriminiert sind. Seine Botschaft und sein Handeln stehen im Gegensatz zur Realität, dass Menschen, die an HIV infiziert oder davon betroffen sind, auch in der Kirche häufig stigmatisiert sind oder aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Daher sehen wir unseren diakonischen Auftrag als Kirche in ökumenischer Gemeinschaft darin, uns in praktischer Solidarität und annehmender Fürsorge den Menschen zuzuwenden, die von öffentlicher Unterstützung ausgeschlossen sind. Dieser beinhaltet das Engagement in Kampagnen wie dem Aktionsbündnis gegen AIDS ebenso wie das Überwinden von Tabus durch den offenen Dialog über Sexualität, Partnerschaft und die Rollen von Männern und Frauen in den Kulturen.

In diesem Dialog gilt es, die Menschenwürde als Grundlage aller Kulturen zu stärken. Daraus erwächst auch die Aufgabe, in Kooperation mit Fachkräften vor Ort Information und Aufklärung voranzutreiben.

Die Synode begrüßt den Beitritt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zum Aktionsbündnis gegen AIDS. Sie ist dankbar für die fortlaufende Förderung von Projekten und Programmen durch unsere Kirche, die vorbeugend wirken und den Menschen helfen, die von HIV

infiziert oder davon betroffen sind.

Sie empfiehlt weiter

- auch ihren Gemeinden und Dekanaten und Partnerschaftsgruppen, dem Aktionsbündnis gegen AIDS beizutreten,
- die Handreichungen als Arbeitshilfen in den Gemeinden bekannt zu machen und zu nutzen,
- das Thema in den Partnerschaftsbeziehungen unserer Kirche zur Sprache zu bringen,
- dass die Kirchenleitung in Gesprächen mit international agierenden Firmen im Bereich der EKHN die Bedürfnisse und Rechte der von HIV betroffenen Menschen deutlich zur Sprache bringt,
- sich weiterhin an lokalen und globalen Projekten und Programmen im Rahmen der ökumenischen Diakonie und der Entwicklungszusammenarbeit zu beteiligen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung und den Vorstand des Diakonischen Werkes zu prüfen, in welcher Form den anfallenden Aufgaben im Beratungs- und Seelsorgebereich auf gesamtkirchlicher Ebene und auf Dekanatebene am besten begegnet werden kann.

30. Nachstehendes Synodenwort zum Bericht der Hartz-Kommission zur Reform der Arbeitsverwaltung um des Arbeitsmarktes (Drucksache-Nr. 107/03) wird beschlossen:

Im August 2002 hat die Hartz-Kommission ihren Bericht zur Reform der Arbeitsverwaltung und des Arbeitsmarktes unter dem Titel: „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vorgestellt. Mit dem ersten und zweiten Gesetz für "Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt" zum 01.01.2003 (auch kurz Hartz-Gesetze genannt), wurden erste Schritte zu dessen Umsetzung vorgenommen. Ein Drittes Gesetz (Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit) und ein viertes Gesetz (Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe) für "Moderne Dienstleistungen" werden z.Zt. im Vermittlungsausschuss verhandelt.

Die Kirchensynode der EKHN

- fordert den Vorrang der Menschenwürde der Betroffenen in der gegenwärtigen Arbeitsmarktpolitik,
- lehnt Sparen zu Lasten der Schwächsten ab,
- spricht sich gegen weitere Ausgrenzung von Arbeitslosen aus!

Die Synode beurteilt die Auswirkungen der ersten zwei Gesetze für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt und die aktuelle Arbeitsmarktpolitik kritisch im Sinne der Option für die Armen, Schwachen und Benachteiligten (Sozialwort der Kirchen, 3.3.2).

Mit den bisher umgesetzten Hartz-Vorschlägen und dem rigiden Sparkurs der Bundesanstalt für Arbeit konzentriert sich die Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik vor allem auf die "Leistungsstarken", die so genannten arbeitsmarktnahen Erwerbslosen. Arbeitslose mit "Vermittlungshemmnissen", Langzeitarbeitslose und benachteiligte Jugendliche, Migrantinnen und Migranten werden mehr und mehr aus der Arbeitsmarktpolitik heraus und an den Rand der Gesellschaft gedrängt.

Gerade für diese Menschen aber hat sich die EKHN mit ihren Einrichtungen und Beratungsangeboten in den letzten 25 Jahren stark engagiert. Sie hat erhebliche Kirchensteuermittel investiert, um für diese besonders benachteiligten Personengruppen passgenaue und zielgerichtete Angebote zu schaffen, da diese auch ein Durchstarten ermöglichen und in den ersten Arbeitsmarkt einmünden.

Die Angebote umfassen dabei ein breites Spektrum von Beratung, offenen Treffs, Arbeitslosencafes; über Schulsozialarbeit, Patenschaftsmodelle für Jugendliche bis hin zu Ausbildung, Qualifizierung und Beschäftigung.

In einigen Projekten müssen bereits Maßnahmen eingestellt (Soziales Trainingsjahr) oder Stammpersonal (Jugendwerkstatt Gießen) abgebaut werden. Inzwischen hat sich die Situation durch die Operation „Sichere Zukunft“ der Hessischen Landesregierung drastisch verschärft.

Genau die Menschen, die der größten Unterstützung bedürfen, bleiben aber zukünftig ohne Hilfe, wenn die Arbeitslosenprojekte durch die aktuelle Arbeitsmarktpolitik in ihrer Existenz bedroht werden.

Angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage mit steigender Arbeitslosigkeit, zurückgehenden Ausbildungsstellen und anhaltendem Arbeitsplatzabbau, die jede Hoffnung auf einen regulären Arbeitsplatz für die o. g. Menschen schwinden lässt, ist der Erhalt und Ausbau eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors dringender denn je erforderlich. Die drei großen Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Qualifizierungsprojekte der EKHN (Jugendwerkstatt Gießen, Neue Arbeit Vogelsberg, Wurzelwerk Groß-Umstadt) sowie die kleineren Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen für arbeitslose Menschen leisten seit Jahren hierzu einen wertvollen Beitrag.

Arbeitslosigkeit ist nicht vorrangig ein Vermittlungsproblem. Im Arbeitsamtsbezirk Hessen standen beispielsweise im Oktober 2003 den 256.953 gemeldeten arbeitslosen Menschen nur 22.027 offene Stellen gegenüber. Vermittlungsquoten in den sogenannten ersten Arbeitsmarkt dürfen deshalb nicht das einzige Kriterium der Finanzierung von Arbeitslosenprojekten sein. Auf Grund unserer Beschäftigungsprojekte machen wir die Erfahrung, dass Beratung, Betreuung und Vermittlung am besten wohnortnah, also künftig in der Hand der Kommune sein sollten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Qualitätsstandards gewahrt bleiben.

Arbeitslosigkeit bedeutet gesellschaftliche Ausgrenzung. Sie hat strukturelle und konjunkturelle Ursachen. Die Hartz-Kommission sieht dagegen vorrangig Vermittlungs- und Motivationsprobleme der Betroffenen als Ursache für Arbeitslosigkeit. Ihre Vorschläge erhöhen den Druck auf die Betroffenen, verstärken die Missbrauchsdebatte und individualisieren damit das gesellschaftliche Problem Arbeitslosigkeit. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung reduziert.

Arbeitslosigkeit wird immer mehr zum Armutsrisiko, da das Arbeitslosengeld II in vielen Fällen unter dem jetzigen Sozialhilfeniveau liegen wird. Die verschärfte Zumutbarkeitsregelung, wonach jede arbeitslose Person verpflichtet ist, jede ihr angebotene Arbeit anzunehmen, muss zurück genommen werden. Sie stellt unser Menschenbild in Frage, wie es in Art. 1 GG zum Ausdruck kommt.

Die EKHN nimmt klar Partei für arbeitslose Menschen und bestehende kirchlich-diakonische Arbeitsloseneinrichtungen und sie gibt trotz des vorhandenen Spardrucks die Unterstützung dieser Einrichtungen auch weiterhin nicht auf.

- Die EKHN ist jedoch darauf angewiesen, dass die Akteure der Arbeitsmarktpolitik – Arbeitsämter, Kommunen, Landesregierung und Bundesregierung- ihr Engagement nicht nur auf die "fittesten" oder "teuersten" Arbeitslosen beschränken.
- Die EKHN befürwortet Arbeitszeitmodelle, die den Einstieg von Jugendlichen erleichtern und die Erfahrung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nutzen. Die EKHN verpflichtet sich, solchen Arbeitszeitmodellen den Vorrang zu geben, die betriebsbedingte Kündigungen vermeiden.

31. Nachstehende Anträge werden als Material Kirchenleitung überwiesen:

1. Die Kindertagesstätten der EKHN können auf Beschluss der Kirchenvorstände nach Bedarf für Kinder unter drei bzw. für Kinder über sechs Jahren geöffnet werden, wenn die bisherige Kita-Gruppen nicht mehr voll belegt werden können. Die Zuweisungsmittel der EKHN sollen nicht ausgeweitet werden. Absprachen mit entsprechenden Kostenträgern sind zu treffen (Hessen: Kommunen, Rheinland-Pfalz: Land, Schulträger etc.). Das Zentrum Bildung und die Fachberatung helfen zu fachgerechten Konzeptionen für die Einrichtungen. Die Zehnte Synode wird von der Kirchen über alle Entwicklungen im Bereich Kindertagesstätten informiert. Die Kirchenleitung soll sich der Arbeitszentren bedienen.
2. Alle Bereiche sind in die Sparmaßnahmen einzubeziehen, auch die Schaffung neuer Profil- und Fachstellen.

3. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, für künftige Haushaltsjahre das Haushaltsfeststellungsgesetz und den Landeskirchensteuerbeschluss als getrennte Vorlagen einzubringen.
 4. Bei der Einführung von kw-Vermerken im Dekanatssollstellenplan für die übergemeindlichen pastoralen Dienste eine gleiche Bettenzahl in Krankenhaus-, Altenheim- und Kurseelsorge vorzusehen, da es sich in allen drei Bereichen um Klinikseelsorge handelt. Altenheime sind heutzutage geriatrische Kliniken und Kurheime Rehakliniken.
 5. Aus den Einsparungen durch den Austritt aus der BfA sind 50 % dem Diakonischen Werk der EKHN zusätzlich zuzuweisen, um einen kleinen Teil der dramatischen Kürzungen der Hessischen Landesregierung an das DWHN aufzufangen.
 6. Die Kirchenleitung soll ihre Konzeption zur beabsichtigten Einstellung von Pfarrerinnen und Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst bis zur Februarsynode 2004 vorlegen.
 - a) wie geschehen Ausbildung und Prüfung zur Pfarrerin/zum Pfarrer im kirchlichen dienst?
 - b) wie soll sich die Rekrutierung dieser Pfarrerinnen und Pfarrer (aus den Gemeindepädagogen?) darstellen und wie werden die unterschiedlichen Berufsbilder vermittelt?
 - c) Ist der finanzielle Aufwand für Ausbildung und Einstellung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Budget 1 enthalten?
 7. Die Profilstelle Ökumene bei den Dekanaten soll ergänzt werden um das Wort „Mission“ und in Zukunft Profilstelle für „Mission und Ökumene“ heißen.
 8. Der finanzielle Aufwand, den die EKHN für die ambulante Pflege leistet, ist erheblich. Die Arbeitsgruppe erkennt dies ausdrücklich und dankbar an. Sie beantragt, die Diakoniestationen als Arbeitsfeld mit hoher Priorität anzuerkennen. Aus diesem Grund sind die direkt an die Stationen gehenden Ergänzungszuweisungen im Wesentlichen beizubehalten. Weitere Einsparungen sollten durch Modernisierungs- und Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Verwaltungs-/ Overheadkosten erzielt werden.
 9. Die Bedingungen für alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder sind zu verbessern. Dies gilt insbesondere für den geschäftsführenden Vorstand der Diakoniestationen. Für die geschäftsführenden Personen, die nicht Pfarrerinnen oder Pfarrer sind, bietet hier das Ehrenamtsgesetz die gesetzliche Grundlage. Die Kirchenleitung wird beauftragt, entsprechende Entlastungsregelungen für geschäftsführende Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Pfarrerdienstgesetzes zu schaffen.
 10. Die Synode hält es für erforderlich, die Beziehungen zwischen den Diakoniestationen und den Kirchengemeinden aktiv zu fördern (Umsetzung der Vorschläge im Anhang des Leitbildes). Außerdem sind die Forderungen der Pflegekampagne auch weiterhin nachhaltig zu unterstützen. Dies gilt v.a. in Bezug auf die geplante neue Gesetzgebung für die Pflegeversicherung. Dieser Unterstützung soll auch der Diakoniesonntag dienen, der sich besonders mit dem Thema Pflege befassen soll. Dieser Diakoniesonntag soll im September 2004 in allen Regionen der EKHN durchgeführt werden.
32. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den KSV als Material überwiesen:
1. Das Rechnungsprüfungsamt soll im Blick auf die Beihilfe die Kostenentwicklung der letzten fünf Jahre und die für 2004 geplanten Kosten im Detail prüfen und der Frühjahrssynode (16. Tagung Neunte Kirchensynode) berichten.
 2. Die zuständigen Ausschüsse mögen prüfen, ob die 8,3 Millionen Euro Rücklage in Form einer Stiftung zur Entwicklung von Modellversuchen, Qualitätsentwicklung oder ähnlichem dem Kita-Bereich zugeführt werden können, ohne die Ressourcen aufzubrechen.

33. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss als Material überwiesen:
1. Der Jahresabschluss wird in Zukunft auf der Frühjahrssynode zur Abstimmung vorgelegt. Die Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes zur Jahresrechnung 2002 der EKHN Ziffer 1.6: Für kirchliche Wirtschaftsbetriebe (u.a. Tagungshäuser, Diakoniestationen) wird die Einführung der kaufmännischen doppelten Buchführung mit Kosten – und Leistungsrechnung dringend vorgeschlagen (III. 2) soll zum Haushaltsplan 2005 umgesetzt werden.
 2. Die derzeit über die gesetzliche Rentenversicherung abgedeckten Versorgungsverpflichtungen werden zukünftig in der EKHN-eigenen Versorgungsstiftung abgesichert.
34. Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
1. Der Dekanatssynode Offenbach betreffend Wiedereinführung des Buss- und Bettages bei Abschaffung der Pfelegeversicherung in (Drucksache-Nr. 109/03).
 2. Der Dekanatssynode Erbach betreffend
 - a) Änderung des Meldewesens dahingehend, dass bei den erfassten Daten auch die Konfirmation erfasst werden muss und
 - b) Verschiebung des Termins der Kirchenvorstandswahl 2009 auf Ende Juni 2009 oder nach den Sommerferien 2009 (Drucksache-Nr. 110/03)
 3. Der Dekanatssynode Ingelheim betreffend
 - a) heranziehen von Pfarrerinnen und Pfarrern im nicht-gemeindlichen Dienst zur Vertretung und zur Übernahme von Spezialvikariaten
 - b) Dienstaufträge für Pfarrerinnen und Pfarrern in übergemeindlichen Pfarrstellen (Drucksache-Nr. 114/03)
 4. Der Dekanatssynode Frankfurt-Nord betreffend Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) (Drucksache-Nr. 115/03)
35. Die Fragestunde wurde durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird entgegen genommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 63a/03) wird beschlossen.
4. Das Kirchengesetz zur Aussetzung der Anwendung des Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2003/2004 für Pfarrerinnen und Pfarrer sowie für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (Drucksache 64/03) wird beschlossen.
5. Zum Thema: EKHN-Finzen – Projekte zum Abbau des strukturellen Haushaltsdefizits und zur Reduzierung des Investitionsvolumens (Drucksache Nr. 65/03 und zu Drucksache Nr. 65/03) werden nachstehende Beschlüsse als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

Zu B I.1.:

Die Zielsetzung 1.1 wird wie folgt verändert und ergänzt:

- a) Der lineare Abbau von Pfarrstellen von 1,0 % wird bis 2010 befristet.
- b) Gemeindefusionen sollten vor allem in städtischen Bereichen erleichtert und forciert werden.
- c) Die Kirchenleitung wird beauftragt, unverzüglich ein Zukunftskonzept zur personellen Versorgung der Kirchengemeinden vorzulegen, das folgende Elemente beinhaltet:
 - + Präsenz der Kirche in der Fläche
 - + Beteiligung von Gemeinden an den Personalkosten der Pfarrerinnen und Pfarrer
 - + Alternativen zur hauptamtlichen Tätigkeit im Pfarrberuf
 - + Pfarrerinnen und Pfarrer mit Teilzeitaufgaben in anderen Berufen
 - + Verstärkung ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kirchengemeinden zur Entlastung

Zu B I.2.:

Die Zielsetzung Ziffer 2.1 der Kirchenleitung wird gestrichen und wie folgt geändert:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, unverzüglich ein Zukunftskonzept zu Aufgaben und Bedeutung sowie personeller Ausstattung der Arbeitsbereiche Gemeindepädagogik und Kirchenmusik, insbesondere in Bezug auf den Stellenpool der Dekanate, vorzulegen

Zu B I.4.:

Die Zielsetzung wird wie folgt geändert:

- a) In der Kirchenverwaltung, den Regionalverwaltungen und den Dekanatsverwaltungen werden bis zum Jahr 2006 20 % der Stellen eingespart.
- b) Die Hälfte des Einsparvolumens der Stellen der Kirchenverwaltung kann bis 2006 durch Umsetzung in die Regionalverwaltungen oder die Dekanatsverwaltungen bzw. in die Verwaltungen der Arbeitszentren erbracht werden.
- c) 10 % der Stellen der Kirchenverwaltung sind real einzusparen.

Zu B I.5.:

Der Kirchenleitung werden nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen empfohlen:

In Ziffer 5.3.1 statt „jeweils zwei Jahre“ zu ändern in „rechtzeitig über die Dekanate“.

Ziffer 5.3.3 wird durch folgenden Zusatz erweitert: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, für den Abbau von Sonderzuweisung unverzüglich Vorschläge zu erarbeiten und der Synode vorzulegen“.

Ziffer 5.3.4 wird durch folgenden Zusatz erweitert: „Bei den Zuweisungen an die Dekanate soll zukünftig die Zahl der Kirchenmitglieder insgesamt der entscheidende Faktor sein“.

Zu B I.6.:

Die Ziffer 6.1 Zielsetzung wird wie folgt ergänzt:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Abstimmung mit dem Diakonieausschuss und der synodalen Arbeitsgruppe „Diakoniestationen“ Qualitätsmerkmale für die Wahrnehmung des Auftrags der Diakoniestationen festzulegen bei kostendeckender Arbeit“.

Zu B I.7.:

Das Einsparziel von 2,1 Mio. Euro wird auf 0,- Euro reduziert. Die Regionalverwaltungen sind mit in das Teilprojekt einzubeziehen.

Zu B I.8.:

Die Zielsetzung wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Optimierungs- und Sparpotentiale im Bereich gesamtkirchlicher Publikationen werden ermittelt und ausgeschöpft.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss werden Standards für Art, Umfang und Layout der Publikationen im gesamtkirchlichen Bereich erarbeitet.
- c) Das Wortprotokoll der Synodentagungen wird beibehalten, wobei moderne Trägermaterialien (CD/DVD) mit in Betracht gezogen werden.

Zu B I.9.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.10.:

Das Einsparziel in Höhe von 1,69 Mio. Euro wird gestrichen.

Zu B I.11.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.12.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B I.13.:

Zustimmung zur Vorlage der Kirchenleitung

Zu B II:

Die Empfehlung zu den finanziellen Einzelmaßnahmen werden von der Synode zur Kenntnis genommen.

In einer zweitägigen Klausur, die vor der 15. Synodaltagung der Neunten Kirchensynode erfolgen soll, soll von Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der synodalen Ausschüsse und Experten der Kirchenverwaltung eine Konzeption für künftiges kostengünstiges Handeln der EKHN entwickelt werden. Zwischenergebnisse sollen auf der Wintersynode vorgetragen und abschließende Ergebnisse auf einer zusätzlichen Synodaltagung Ende Februar 2004 vorgelegt und diskutiert werden.

Die nachstehenden Anträge sollen als Material in die Diskussion mit einbezogen werden:

1. Gehälter der Beamten um 10 % kürzen, dafür Zulagen bis 20 % von Anstellungsträgern (Gemeinden, Dekanate usw.) d.h. Lösen von Besoldungsgesetz
2. Erhöhung der Arbeitszeiten der Mitarbeiter auf 40 Stunden ohne Lohnausgleich, in gleichem Umfang frei werdende Stellen nicht besetzen
3. Budgets für Dekanate festlegen
4. Eingliederung der funktionalen Dienste in Dekanate ebenso die regionalen diakonischen Werke, dadurch bessere Abstimmung vor Ort
5. Straffung der Organisationen der Kirchenverwaltung/Arbeitszentren
6. Kostendeckende Führung aller Schulzentren usw. evtl. Zuschüsse für Teilnehmer
7. Bevorzugte Behandlung von Kirchenmitgliedern z.B. Kindergarten, Krankenhaus, Sozialstation, Altenheimen
8. Kirchliche Leistungen an Nichtkirchenmitglieder gegen Kostenerstattung
9. Straffung der Öffentlichkeitsarbeit, zu viele Druckwerke
10. Verlagerung der Tätigkeiten von Hauptamtlichen zu Ehrenamtlichen/Nebenamtlichen

Die Kirchenleitung möge die Verwaltungswege zwischen Kirchenverwaltung, Dekanat und Gemeinden straffen und effizienter gestalten, damit die Kirchengemeinden und Gemeindefarrer/innen für ihre eigentlichen Aufgaben entlastet werden.

6. Nachstehendes Synodenwort zu den Sparvorschlägen der Hessischen Landesregierung (Drucksache Nr. 66/03) wird beschlossen:

Die Neunte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) weiß um die Notwendigkeit des Sparens in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Situation. Auf ihrer Tagung in Gießen steht die Synode der EKHN selbst vor der schwierigen Aufgabe, durch Prioritätenbesetzung ihren Haushalt zu konsolidieren.

Die Sparvorschläge der Hessischen Landesregierung haben die Synode dennoch bestürzt. Die Operation „Sichere Zukunft“ sieht vor, die sog. „freiwilligen Leistungen“ des Landes drastisch – in zahlreichen Fällen bis zu 100 % - zu kürzen. Dies bedeutet für viele Arbeitsbereiche und vor allem für kleinere Initiativen das Aus. Das Land hat die Trägerschaft zur Erledigung sozialstaatlicher Aufgaben gerne Kirchen und anderen freien Trägern entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip angetragen. Nun stehen diese Einrichtungen plötzlich vor dem Ende und müssen betriebsbedingte Kündigungen in einem erheblichen Umfang aussprechen. Darin erkennen wir einen Vertrauensbruch. Die einseitige Aufkündigung der Finanzierung stellt die Verlässlichkeit im Umfang miteinander in Frage und entspricht nicht der bisherigen Zusammenarbeit im Feist des Vertrags zwischen Staat und Kirche.

Die Synode befürchtet, dass die gesellschaftlichen Folgen dieses Kahlschlages im Bereich der Sozialen Arbeit enorm sein werden, und vor allem Projekte für Bevölkerungsgruppen treffen, die bereits sozial und finanziell benachteiligt sind:

- Kinder und Jugendliche aus sozial schwachen Familien
- Alleinerziehende Mütter und Väter
- Migrantinnen und Migranten
- Nichtsesshafte, Wohnsitzlose und Schuldner
- Suchtmittelabhängige
- Psychisch Kranke

Ausgerechnet auch die Projekte der Berufsvorbereitung und Qualifizierungsmaßnahmen sowie Beschäftigungs- und Integrationseinrichtungen sollen drastische Kürzungen hinnehmen. Dies gefährdet den sozialen Frieden und langfristig auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landes. Auch Bereiche wie Familienbildungsstätten und Erziehungsberatungsstellen werden ihre Arbeit nicht fortsetzen können.

Das Land Hessen verabschiedet sich damit von den sozialetischen Leitbildern des durch Fürsorge und Wohlfahrt getragenen Sozialstaates: Barmherzigkeit, Gerechtigkeit, Subsidiarität und Solidarität bleiben auf der Strecke. Gelebte und praktizierte soziale Gerechtigkeit drückt sich im Handeln und Tun für Menschen aus, die Hilfe benötigen. Dies ist für uns als Christinnen und Christen ein zentrales inhaltliches Kriterium für verantwortliche Politik. Mit der Operation „Sichere Zukunft“ lässt sich die Zukunft gerade nicht sicher gestalten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung zur finanziellen Lage
 - der Kirchenleitung zum vorgesehenen Soll-Stellenplan im übergemeindlichen Pfarrdienst (Zwischenbericht)
 - der Kirchenleitung zur Evangelischen Kirchenzeitung
 - des Vorstandsvorsitzenden des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache-Nr. 11/03) wird an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung als Material für die in der 10. Kirchensynode einzurichtende Kirchenordnungskommission überwiesen.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache-Nr. 12/03) wird mit Änderungen beschlossen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache-Nr. 13/03) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Einführung der Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis (Drucksache-Nr. 92/02) wird beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer bezüglich der Beurlaubungsregelung § 17a Pfarrergesetz (Drucksache-Nr. 15/03) wird beschlossen.
8. Das Kirchengesetz zur Gründung einer EKHN-Stiftung (Drucksache-Nr. 16/03) wird mit einer Änderung beschlossen.
9. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchenverwaltungsgesetzes sowie zur Änderung der Kirchenordnung und des Kirchenbeamtengesetzes (Drucksache-Nr. 17/03) wird beschlossen.
10. Das Kirchengesetz über die ehrenamtliche Arbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Drucksache-Nr. 18/03) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Ausschuss für Bildung und Erziehung, den Diakonieausschuss, den Finanzausschuss, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

11. Das Kirchengesetz zur zeitlichen Neuregelung der Inhaberschaft der gemeindlichen und übergemeindlichen Pfarrstellen sowie der sonstigen Planstellen (Drucksache-Nr. 19/03) wird nach 1. Lesung an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Drucksache-Nr. 20/03) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Finanzausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und Neufassung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache-Nr. 21/03) wird nach 1. Lesung an den Theologischen Ausschuss (federführend), den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss überwiesen.
Der Kirchensynodalvorstand wird zwischen der 1. und 2. Lesung eine Anhörung der Vorsitzenden der Dekanatsynoden sowie der Dekaninnen und Dekane durchführen.
14. Die Änderung des Kirchengesetzes zur Vereinbarung zwischen der EKHN und der Evangelisch-Reformierten Stadtsynode Frankfurt a.M. und der Deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde Frankfurt a.M. und der Evangelischen Französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt a.M. vom 06.12.1997 (Drucksache-Nr. 27/03) wird beschlossen.
15. Den Änderungen der §§ 8 der Kirchensteuerordnungen (Drucksache-Nr. 22/03) wird zugestimmt.
16. Die Ergänzung von § 1 der Geschäftsordnung der Neunten Kirchensynode der EKHN (Drucksache-Nr. 23/03) wird beschlossen.
17. Die Synode fasst folgende Entschließung:
 - Verschiedene Gemeinden und Dekanate haben sich seit Beginn der Dekade in vielfältiger Weise mit dem Problem der Gewalt in unserer Gesellschaft und der Möglichkeit der Begrenzung und Überwindung beschäftigt. Besonders im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit besteht ein großer Bedarf an Unterstützung und Qualifizierung.
 - Die Synode empfiehlt deshalb der Kirchenleitung, aus den gemeindepädagogischen Poolstellen für 5 Jahre 2 Stellen vorzusehen, die mit dem Thema Gewaltprävention/Gewaltüberwindung befasst sind. Sie haben die Aufgabe, in den Dekanaten/Gemeinden Multiplikatoren auszubilden.
 - Die Synode schlägt vor, die Qualifizierung dieser beiden Stellen sowie Projekte und Vorhaben in Gemeinden und Dekanaten bis zu einer Höhe von 2.500 Euro aus dem Dekadefonds zu finanzieren.
 - Die Synode bittet die Kirchenleitung, das Zentrum Bildung, Abt. Kinder- und Jugendarbeit zu beauftragen, alle Experten der EKHN, die sich mit dem Problem von Gewalt und ihrer Überwindung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit befassen, zu einem Erfahrungsaustausch zusammenzubringen mit dem Ziel einer effektiveren Vernetzung und dem Gewinn neuer Impulse für die Dekade. Die Ergebnisse sollen dokumentiert und der Synode vorgelegt werden.
 - Die Synode bittet die Kirchenleitung zu veranlassen, dass in allen Zentren, einschließlich des Religionspädagogischen Zentrums, Materialien zu verschiedenen Bereichen der Gewaltproblematik für Gemeinden und Gruppen erstellt werden.
 - Die Synode bittet die Kirchenleitung, das Zentrum Ökumene zu beauftragen, besondere Angebote für Qualifizierungsmaßnahmen der zivilen Konfliktbearbeitung in der Partnerschaftsarbeit unserer Kirche zu entwickeln.
 - Die Synode ermutigt die Kirchenleitung, in ihrem Bemühen um die Etablierung eines Zivilen Friedensfachdienstes im Kontext der EKD nicht nachzulassen.
 - Die Synode spricht sich dafür aus, dass der Dekadefonds zur Unterstützung von besonderen Projekten, die Gemeinden und Gruppen im Bereich der Gewaltbearbeitung initiieren, auch weiterhin aufrechterhalten, gegebenenfalls auch aufgefüllt wird.
 - Die aktuelle weltpolitische Lage macht deutlich, wie dringlich die geistige und geistliche

- Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt und ihrer theologischen Legitimierung ist. Die Synode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass diese Thematik biblisch und theologisch auf allen Ebenen bearbeitet wird.
- Um die Dynamik des Anliegens über den Zeitraum von 10 Jahren aufrechtzuerhalten, hält die Synode die synodale Begleitung der Dekade auch in den kommenden Jahren für erforderlich. Die Synode empfiehlt daher, für den Zeitraum der 10. Synode wiederum einen Ausschuss „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ zu bilden.
18. Dem Wechsel von fünf Biebertaler Gemeinden vom Dekanat Gladenbach zum Dekanat Gießen (Drucksache-Nr. 25/03) wird zugestimmt.
 19. Als Mitglieder der Vollkonferenz der UEK werden gewählt: Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker, Oberkirchenrätin Sigrid Bernhardt-Müller, Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Dr. Hildburg Wegener.
 20. Pfarrer Roland Rosenbaum, Wiesbaden, wird in den Umweltausschuss gewählt.
 21. Nachstehendes Synodenwort zu den Beziehungen der EKHN zum ÖRK (Drucksache-Nr. 30/03) wird beschlossen:

Angesichts der Diskussionen und Auseinandersetzungen um die Zukunft des Ökumenischen Rates der Kirchen begrüßt und bekräftigt die Synode die Stellungnahme von Kirchenpräsident Steinacker: Es gibt keine Alternative zu einem arbeitsfähigen und handlungsfähigen ÖRK. Eine Re-Konfessionalisierung der ökumenischen Bewegung – die Wiederaufspaltung der Christenheit in Konfessionsfamilien – würde die christliche Stimme auf Weltebene eher schwächen als stärken. Die vielfältigen Krisen der ökumenischen Bewegung sind auch unsere Krisen. Sie sind weniger ein Zeichen zunehmender Distanz zwischen den Kirchen als vielmehr Ergebnis wachsender Nähe. Weil sich Kirchen und Konfessionen in den zurückliegenden fünfzig Jahren näher gekommen sind und immer intensiver zusammenarbeiten, erkennen und spüren sie auch das, was trennt, fremd ist und oft fremd bleibt. Die oft diskutierte Krise des ÖRK ist auch das Ergebnis dieser Erfolgsgeschichte, die es unter veränderten und auch erschwerten Bedingungen zu gestalten gilt. Durch das Wirken des ÖRK und seiner Organe sind immer wieder wesentliche Erneuerungsprozesse in der EKHN angestoßen, unterstützt und auf den Weg gebracht worden. Dafür sind wir sehr dankbar. Zentrale Programme, vor allem aber die Vollversammlungen des ÖRK, haben die Tagesordnung unserer Landeskirche immer wieder bestimmt. Ohne die vielfältigen Beziehungen zur ökumenischen Christenheit wäre die EKHN nicht das, was sie heute sein kann und sein will: eine offene und einladende Kirche, in der um eine glaubwürdige Gestalt des Zeugnisses und des Dienstes in der Welt gerungen wird. Vieles, was in Gemeinden und Gruppen an Spiritualität und Engagement, Partnerschaft und Dialog gelebt und gestaltet wird, ist Ergebnis fruchtbarer Begegnungen mit der weltweiten ökumenischen Bewegung, wie sie sich im ÖRK präsentiert.

Die Beschlüsse des ÖRK-Zentralausschusses zum "Bericht der Sonderkommission zur orthodoxen Mitarbeit im ÖRK" haben auch in unserer Landeskirche kontroverse Diskussionen um die künftige Rolle des ÖRK ausgelöst. Wir begrüßen es, dass die Sonderkommission intensiv zu Fragen gearbeitet hat, die orthodoxe Kirchen schon seit längerem an den ÖRK stellen. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die gefassten Beschlüsse nicht das letzte Wort in dieser Sache sein dürfen. Wir brauchen vielmehr einen vertieften Dialog und gemeinsamen Lernprozess. Die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen müssen bis zur Vollversammlung des ÖRK im Jahr 2006 weiter diskutiert, erprobt, kritisch überdacht und gegebenenfalls revidiert werden. Dies gilt vor allem für folgende Bereiche:

Wir brauchen eine neue Reflexion über das ekklesiologische Selbstverständnis der Kirchen und des ÖRK. Der ÖRK ist nicht nur ein weltweites Forum oder ein Instrument zur Behandlung sozialer und ethischer Fragen, sondern eine Gemeinschaft von Kirchen. Wenn Kirchen miteinander beten und arbeiten, so ist das, was dabei entsteht, auch ein wesentlicher Teil ihres Kircheseins. Die vorgeschlagene Konsensmethode in der Entscheidungsfindung über theologische und ethische Fragen muss erprobt werden. In der Auswertung gilt es zu prüfen: erstens, ob damit mehr Reichweite, Autorität und Akzeptanz der Beschlüsse als durch Mehrheitsentscheidungen erreicht werden; zweitens, ob die Fähigkeit des ÖRK, zu brennenden Fragen Stellung zu nehmen, nicht beschränkt wird; drittens, ob weiterhin neben Kirchenvertretern und Kirchenvertreterinnen auch christlich geprägte Gruppen und Initiativen dem Rat Themen zur Beratung vorschlagen können.

Die Einrichtung eines von Orthodoxen und Protestanten paritätisch besetzten "Ständigen Ausschusses", der die Leitungsorgane im Interesse der Konsensbildung beraten und begleiten soll, lehnen wir ab, denn „wir befürchten, dass dieser Ausschuss ein Kontrollgremium wird, das eine gedeihliche Zusammenarbeit im Rat auf Dauer erschweren wird“ (Memorandum zur ökumenischen Lage, aaO., 22).

Wir bedauern die Beschlüsse zur künftigen Gestaltung von Gottesdiensten bei Versammlungen des ÖRK. Künftig soll es "Konfessionelle gemeinsame Andachten" und "Interkonfessionelle gemeinsame Andachten" geben. Die Bezeichnung "Ökumenische Gottesdienste" soll nicht mehr verwendet werden. Für alle Andachten gibt es Leitlinien für sogenannte sensible Bereiche, die helfen sollen, dass Betende sich nicht durch ihnen fremde Traditionen verletzt fühlen. Wir halten die diese Konzeption leitende Unterscheidung zwischen dem "ekklesialen" Charakter konfessioneller Andachten und dem "nicht-ekklesialen" Charakter interkonfessioneller Andachten für theologisch nicht vertretbar und möchten, dass diese Entscheidung neu bedacht wird.

Dass im gottesdienstlichen Leben die Differenz und in Entscheidungsprozessen der Konsens betont wird, stellt einen Widerspruch dar. Könnte es sein, dass es jeweils darum geht, sich möglichst nicht auf Fremdes einzulassen? Es gehört für uns zum Kern von Ökumene, dass wir uns am geistlichen Reichtum anderer Kirchen freuen, dass wir lernen, Pluralität auszuhalten, und dass wir schmerzliche Trennungen zu überwinden suchen. Dies gilt für die Leitungsrolle von Frauen, für Texte und Symbole aus anderen Kulturen, für die gottesdienstliche Sprache und für die Verehrung von Heiligen. Dazu gehört aber auch die Erfahrung, nicht zum Abendmahl eingeladen zu werden. Wir möchten weiterhin mit unseren orthodoxen Geschwistern in der Region zu ökumenischen Begegnungen, Gesprächen und Gottesdiensten zusammenkommen und erwarten, dass es auch bei Versammlungen des ÖRK weiterhin Ökumenische Gottesdienste geben wird.

Der ÖRK ist seit Jahren in einer schwierigen finanziellen Lage, die zur Folge hat, dass der MitarbeiterInnenstab in Genf (1991: 350 Mitarbeitende, 2003: 150 Mitarbeitende) und auch Programme drastisch reduziert werden mussten. Wir begrüßen, dass der ÖRK Maßnahmen ergriffen hat, den Prozentsatz von Kirchen, die Beiträge zahlen, zu erhöhen. Wir setzen uns dafür ein, dass die Beiträge aus der EKD verlässlich zur Stabilität des ÖRK beitragen. Die traditionelle Pfingstkollekte in der EKHN für den ÖRK muss beibehalten werden – ebenso wie die finanzielle Unterstützung des Ökumenischen Instituts in Bossey.

Im Zeitalter der Globalisierung ist der ÖRK mehr denn je gefragt. Nach unserer Einschätzung sollte ein arbeitsfähiger und handlungsfähiger ÖRK in Zukunft folgende Aufgaben wahrnehmen:

Er sollte die Christenheit auf der globalen Ebene kompetent und aktiv vertreten, nicht zuletzt um die Stimmen von Opfern und Ausgeschlossenen der Globalisierung zu Gehör zu bringen. Dabei sollte er – mehr als bisher – auf Ressourcen und Kompetenzen aus Regionen und Konfessionen zurückgreifen und – wo immer dies möglich ist – mit dem Vatikan zusammenarbeiten.

Er sollte – im Rahmen von Vollversammlungen und internationalen Konferenzen – die Zusammenarbeit der Kirchen an den gemeinsamen Herausforderungen und Themen organisieren, um das Zeugnis des Glaubens mit der Tagesordnung der Welt zu verknüpfen. Dabei kommt ihm im Austausch von Erfahrungen und Meinungen die prophetische Aufgabe zu, die Grenzen von Pluralität je neu zu bestimmen.

Es ist eine pastoralpsychologische Herausforderung ersten Ranges, Differenzen und Konflikte zwischen den Mitgliedskirchen mit den traditionellen Verwundungen in den zwischenkirchlichen Beziehungen zu verknüpfen. Der ÖRK hat dazu in seiner Geschichte Kompetenzen gesammelt und z. B. in Gestalt ökumenischer Visitationen Instrumente entwickelt, die es – etwa in den Konflikten mit orthodoxen Kirchen – zu nutzen und weiter zu entwickeln gilt.

In seiner mehr als fünfzigjährigen Geschichte hat der ÖRK immer wieder unterschiedliche Erfahrungen und Traditionen des Glaubens im Streit um die Wahrheit und im gemeinsamen Beten und Handeln zusammengeführt. In dem „Mehrwert“, der in solchen ökumenischen Prozessen gewonnen wurde, erkennen wir ein ekklesiologisches Gewicht des ÖRK, das auch für unsere Kirche lebenswichtig ist. In diesem Sinne verpflichten wir uns auch weiterhin zur Mitarbeit im ÖRK, und wir suchen nach Wegen, um seine Bedeutung als dem Instrument zur Erneuerung der Kirchen zu stärken und zu stützen.

22. Der Gesetzesinitiativantrag von zehn Synodalen für einen gesonderten Dekanatssollstellenplan im Rahmen des Pfarrstellengesetzes (zu Drucksache-Nr. 09/03) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Reformausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen. Das Arbeitszentrum Seelsorge und Beratung soll zu den Ausschussberatungen hinzugezogen werden.

23. Nachstehende Anträge werden im Zusammenhang mit dem Gesetzesinitiativantrag an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Reformausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen:
- Der kirchlichen Arbeitsgemeinschaft der Dekanate Alsfeld und Homberg betreffend Herausnahme der Dekanepfarrstellen aus der Gesamtzahl der Gemeindepfarrstellen (Drucksache-Nr. 34/03).
 - Der Dekanatssynode Büdingen betreffend der Nichteinrechnung der Dekanepfarrstellen in das Gemeindepfarrstellenbudget des Dekanats (Drucksache-Nr. 35/03).
 - Der Dekanatssynode Grünberg betreffend der Nichteinrechnung der Dekanepfarrstellen in das Gemeindepfarrstellenbudget des Dekanats (Drucksache-Nr. 36/03).
 - Der Dekanatssynode Vogelsberg betreffend Herausnahme des nicht gemeindlichen Anteils der Dekanepfarrstellen aus dem Sollstellenplan der Gemeindepfarrstellen (Drucksache-Nr. 37/03).
 - Der Dekanatssynode Kirchberg betreffend Nichteinrechnung der Anteile der Dekanepfarrstellen in das Gemeindepfarrstellenbudget des Dekanats (Drucksache-Nr. 38/03).
 - Der Dekanatssynode Schotten betreffend der Nichteinrechnung der Dekane-Pfarrstellen in das Gemeindepfarrstellenbudget der Dekanate (Drucksache-Nr. 41/03).
 - Der Dekanatssynode Gießen betreffend Herausnahme des nicht gemeindlichen Anteils der Dekanepfarrstellen aus dem Soll-Stellenplan der Gemeindepfarrstellen nach den neuen Pfarrstellenbemessungsverfahren (Drucksache-Nr. 42/03).
 - Der Dekanatssynode Nidda betreffend Nichteinrechnung der Anteile der Dekanepfarrstellen in das Gemeindepfarrstellenbudget des Dekanats (Drucksache-Nr. 53/03).
24. Nachstehende Anträge der Dekanatssynode Alzey betreffend
- a) Erarbeitung und Vorlage eines Stellenverteilungsplanes für die Pfarrstellen der Altenheimseelsorge im Bereich der EKHN noch während der Neunten Kirchensynode (Drucksache-Nr. 56/03) und
 - b) Erarbeitung und Vorlage eines Stellenverteilungsplanes für den Bereich der Schulseelsorge noch während der Neunten Kirchensynode (Drucksache-Nr. 56/03)
- werden an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Reformausschuss und den Theologischen Ausschuss und an die Kirchenleitung als Material überwiesen.
25. Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
- 25.1 Der Dekanatssynode Nidda betreffend Durchführung von Jugendkirchentagen in regelmäßigen Abständen (Drucksache-Nr. 31/03).
 - 25.2 Der Dekanatssynode Alsfeld betreffend Durchführung von Jugendkirchentagen in regelmäßigen Abständen (Drucksache-Nr. 32/03).
 - 25.3 Der Dekanatssynode Darmstadt-Land betreffend der finanziellen Ausstattung von Gemeinden mit Vakanzen (Drucksache-Nr. 33/03).
 - 25.4 Der Dekanatssynode Büdingen betreffend der Einführung einer Härteklausele für das Dekanat Büdingen im Hinblick auf das neue Gesetz zur Pfarrstellenbemessung (Drucksache-Nr. 35/03).
 - 25.5 Der Dekanatssynode Kirchberg betreffend Einführung einer Härteklausele für das Dekanat Kirchberg im Hinblick auf das neue Gesetz zur Pfarrstellenbemessung (Drucksache-Nr. 38/03).
 - 25.6 Der Dekanatssynode Schotten betreffend Einführung einer Härteklausele für das Dekanat Schotten im Hinblick auf das neue Gesetz zur Pfarrstellenbemessung und Verlängerung des Erfüllungstermins (31.01.2005) (Drucksache-Nr. 41/03).
 - 25.7 Der Dekanatssynode Nidda betreffend Einführung einer Härteklausele für das ländliche Dekanat Nidda im Hinblick auf das neue Gesetz zur Pfarrstellenbemessung und Verlängerung des Erfüllungstermins (31.01.2005) (Drucksache-Nr. 54/03).
 - 25.8 Der Dekanatssynode Wetterau betreffend Sofortvollzug der Herborner Beschlüsse, insbesondere des Punktes 12 c) zu der Öffnung der Grenzen der EKHN bei schwierig zu besetzenden Stellen für bis zu 10 Stellen pro Jahr (Drucksache-Nr. 48/03).
 - 25.9 Der Dekanatssynode Gladenbach betreffend unverzügliche Anwendung der gesetzlichen Grundlagen zur Ordination von kirchlich oder gemeindlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gemeindepädagogischen Dienst mit theologischer Qualifikation nach entsprechender Weiterbildung zur Verringerung der Vakanzen im gemeindlichen

- Pfarrdienst (Drucksache-Nr. 50/03).
- 25.10 Der Dekanatssynode Gladenbach betreffend unverzügliche Öffnung der EKHN für theologisch ausgebildete und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber aus anderen Landeskirchen zur Verringerung der Vakanzen im gemeindlichen Pfarrdienst (Drucksache-Nr. 50/03).
- 25.11 Der Dekanatssynode Alzey betreffend Vorlage einer Verordnung zur Bemessung der Arbeitsstunden für Schreibkräfte bzw. Pfarramtssekretärinnen in den Gemeindepfarrämtern der EKHN bis definitiv 31.07.2003 (Drucksache-Nr. 56/03).
- 25.12 Der Dekanatssynode Darmstadt-Land betreffend Ergreifung geeigneter Maßnahmen, damit Pfarrerinnen und Pfarrer, die ein Anstellungsrecht in anderen Landeskirchen der EKD besitzen, sich auf Pfarrstellen der EKHN bewerben können (Drucksache-Nr. 57/03).
- 25.13 Der Dekanatssynode Darmstadt-Land betreffend Freihaltung eines festzulegenden Nachmittags an den Ganztagschulen in Hessen zur Durchführung des Konfirmandenunterrichts (Drucksache-Nr. 57/03).
- 25.14 Der Dekanatssynode Bad Homburg betreffend
a) Befristung der Gemeindepädagogenstellen auf 5 Jahre (Drucksache-Nr. 39/03) und
b) Vereinfachung des Haushaltssystems der Gemeinden (Drucksache-Nr. 39/03).
26. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand im Hinblick auf die in der 10. Kirchensynode einzuberufende Kirchenordnungskommission überwiesen:
- Der Dekanatssynode Erbach betreffend Antrag an die Kirchenleitung auf Rücknahme des Gesetzes zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung vom 6. Dezember 2002 (Drucksache-Nr. 40/03).
 - Der Dekanatssynode Frankfurt a.M.-Nord betreffend Änderung der Kirchensynodalwahlordnung vom 06.12.2002; hier: Streichung § 2, Abs. 6, Satz 2 (Drucksache-Nr. 49/03).
 - Der Dekanatssynode Dillenburg betreffend zukünftige Wahl der Pröpstin und Pröpste von den einer Propstei zugeordneten Dekanatssynoden (Drucksache-Nr. 52/03)
27. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betreffend Neuregelung im Art. 35 Abs. 2 der Kirchenordnung sowie in § 2 Abs. 2 bis 4 der Kirchensynodalwahlordnung im Hinblick auf die Anzahl der zu entsendenden Mitglieder in die Kirchensynode (Drucksache-Nr. 39/03) wird als Material an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss überwiesen.
28. Nachstehender Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
Im Zuge der Weiterarbeit am Thema „Gewalt/Gewaltprävention“ wird eine synodale Arbeitsgruppe „Opferbegleitung“ eingerichtet. Ihre Aufgabe soll eine Bestandsaufnahme der entsprechenden kircheninternen Angebote, bzw. deren Entwicklung, Weiterentwicklung und Vernetzung in Region, Dekanat und Gemeinde sein (vgl. hierzu Drucksache-Nr. 24/03).
29. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden betreffend Verstetigung bzw. rechtliche Absicherung von Strukturelementen als alternative Möglichkeiten zum Dekanatsstrukturgesetz und Vorsehung entsprechender Regelungen (Drucksache-Nr. 43/03) wird mit Ausnahme der Ziffer 3 an den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Nidda betreffend Bereitstellung von wieder kostendeckenden Mitteln für die kirchliche Grundausstattung für die folgenden Jahre (Drucksache-Nr. 55/03) wird als Material an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss überwiesen.
31. Die Fragestunde (Drucksache-Nr. 44/03) wird durchgeführt

I. Beschlüsse

- 1 Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
- 2 Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - des Rechnungsprüfungsausschusses über die Verwendungsnachweise zur Abwicklung der Firma Pro Service
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die 7. Tagung der Neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über die Tätigkeit des gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
 - über den Jugendkirchentag 2002
 - über den Darmstädter Modellversuch
 - der Arbeitsgruppe Diakoniestationen
- 3 Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2001 (Drucksache Nr. 86/02) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
- 4 Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2003 (Drucksache Nr. 87/02) wird verabschiedet.
- 5 Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenpläne), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2003 (Drucksache Nr. 88/02) wird verabschiedet.
- 6 Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 89/02) wird beschlossen.
- 7 Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und zur Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung wird in zweiter Lesung unterbrochen und an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss zurückverwiesen.
- 8 Das Kirchengesetz zur Gewährung von Leistungen, zur Haftung und zur Einführung der Altersteilzeit im Kirchenbeamtenverhältnis (Drucksache Nr. 91/02) wird beschlossen.
- 9 Das Kirchengesetz zur Einführung der Altersteilzeit im Pfarrdienstverhältnis (Drucksache Nr. 92/02) wird auf die Frühjahrssynode 2003 vertagt.
- 10 Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) betreffend Umwandlung von Teildienstverhältnissen (§ 7b Pfarrergesetz) wird beschlossen (Drucksache Nr. 93/02).

- 11 Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz bezüglich der Ehepaarregelung bei Nutzung einer Dienstwohnung) wird beschlossen (Drucksache Nr. 94/02).
- 12 Das (Pfarrergesetz) bezüglich der Beurlaubungsregelung § 17 a Pfarrergesetz wird nach erster Lesung mit den entsprechenden Anträgen an den Verwaltungsausschuss (federführend) und den Rechtssausschuss verwiesen (Drucksache Nr. 95/02).
- 13 Das Kirchengesetz zur Änderung des Gleichstellungsgesetzes (Drucksache Nr. 96/02) wird beschlossen.
- 14 Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens (Drucksache Nr. 99/02) wird mit einer Änderung beschlossen.
- 15 Das Kirchengesetz zur Änderung des Auswahlverfahrens für den Pfarrdienst in der EKHN (Drucksache Nr. 125/02) wird mit einer Änderung beschlossen.
- 16 Die Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen (UEK) in der EKD sowie der Vertrag über die Bildung einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (Drucksachen Nr. 107 und 108/02) werden angenommen.
- 17 Die Synode fasst folgende EntschlieÙung:
 1. Die Synode unterstützt mit Nachdruck die Reformbemühungen im Bereich der EKD mit dem Ziel, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wie die der VELKD und EKU sowie die Arbeitsgemeinschaften bzw. Konvente von lutherischen, unierten und reformierten Kirchen unter dem Dach der EKD zu bilden.
 2. Die Auflösung der AKf als eine Arbeitsgemeinschaft von Kirchenleitungen der der VELKD nicht angehörenden Kirchen zu einer Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK), die den Rechtsstatus der EKU fortsetzt, entspricht nicht diesem Ziel der Reformbemühungen. Die UEK kann allenfalls als Durchgangsstadium auf dem Weg zu einer Arbeitsgemeinschaft bzw. einem Konvent der unierten Kirchen unter dem Dach der EKD als Reformschritt akzeptiert werden, falls zugleich gewährleistet ist, dass sich sämtliche Mitglieder der UEK um eine ehestmögliche Auflösung der UEK und eine Umwandlung ihres Zusammenschlusses in eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft bzw. einen entsprechenden Konvent bemühen. Nur unter diesem Gesichtspunkt lässt sich ein vorübergehender Beitritt der EKHN zur UEK rechtfertigen mit dem Ziel, diese Bemühungen aus eigener Kraft kräftig zu unterstützen und der erwähnten Lösung alsbaldig zuzuführen.
 3. Die EKHN tritt der UEK mit Wirkung ab 01.07.2003 bei und überprüft nach 5 Jahren ihre Mitgliedschaft.
Während dieser fünf Jahre begrenzt die EKHN ihren jährlichen finanziellen Beitrag auf 144.000,00 €. Weitere darüber hinausgehende finanzielle Verpflichtungen übernimmt die EKHN nicht, auch nicht im Hinblick auf § 6 des Vertrages über die Bildung der UEK.
Die Übernahme von bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen der EKU wird, auch anteilmäßig, abgelehnt.
Die Beteiligung an Verbindlichkeiten der EKU gemäß Art. 15. Abs. 1 der Grundordnung der UEK und die Aufbringung von Mitteln zur Deckung finanzieller Verpflichtungen der EKU gemäß Art. 16 der Grundordnung der UEK wird von der EKHN abgelehnt.
Sollte von der EKHN verlangt werden, die jährlichen durchschnittlichen finanziellen Beiträge über den Jahresbetrag von maximal 144.000,00 € hinaus anzuheben, etwa zwecks Abdeckung der vorgenannten finanziellen Verpflichtungen, wird die EKHN die Angelegenheit der Kirchensynode der EKHN zur Entscheidung vorlegen, welche sich vorbehält, in diesem Falle auch den vorzeitigen Austritt der EKHN aus der UEK zu beschließen.
 4. Da die Arbeit der EKHN in der UEK in erster Linie darauf ausgerichtet ist, die UEK als kirchliche Körperschaft mit dem Ziel der Bildung einer Arbeitsgemeinschaft zu überwinden,

wird die EKHN Einrichtungen und Werke der EKU bzw. der Nachfolgeorganisation UEK soweit möglich nicht in Anspruch nehmen und sich an ihnen auch nicht finanziell beteiligen, dies gilt insbesondere auch bezüglich des Verwaltungsgerichtshofs und des Disziplinarhofs der EKU.

Des Weiteren wird die EKHN von der Vollkonferenz der UEK erlassene Kirchengesetze gemäß Art. 6 der Grundordnung der UEK nicht akzeptieren, solange diese Kirchengesetze nicht von der Synode der EKHN in dem dort üblichen, aus mehreren Lesungen bestehenden Gesetzgebungsverfahren übernommen worden sind. Eine vorherige Zustimmung zu einem Kirchengesetz der UEK gemäß Art. 6 Abs. 2 der Grundordnung der UEK kommt in keinem Fall in Betracht.

5. Der Vorschlag der Kirchenleitung, von den vier Mitgliedern der EKHN in der Vollkonferenz drei Mitglieder durch die Synode der EKHN zu wählen, wird akzeptiert, ebenso der Vorschlag der Kirchenleitung, jährlich der Synode über die Aktivitäten der UEK zu berichten.

- 18 Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Westfalen (Drucksache Nr. 109/02) wird beschlossen.

- 19 Die Erklärung zur „Charta Oecumenica“ wird wie nachstehend angenommen: Die Synode begrüßt die „Charta Oecumenica“ als hilfreiche „Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa“, wie sie die „Konferenz Europäischer Kirchen“ (KEK) und der „Rat der Europäischen Bischofskonferenzen“ (CCEE) vorgelegt haben.
 Damit unterstreicht die Synode die Notwendigkeit, die Gemeinschaft unter den Kirchen in Europa zu fördern und zu stärken. Mit der Rezeption und der Umsetzung der „Charta Oecumenica“ kann das gemeinsame Zeugnis der Kirchen mit ihren unterschiedlichen Traditionen, Bekenntnissen und Frömmigkeitsstilen weiter entwickelt werden. Die Charta Oecumenica lenkt unseren Blick über das hinaus, was auch in unseren Gemeinden und in unserer Kirche im ökumenischen Miteinander bereits erreicht worden ist. Sie will eine ökumenische Kultur des Dialogs und der Zusammenarbeit fördern auch unter den Kirchen, die einander bisher wenig wahrgenommen haben.
 Deshalb ermutigt die Synode alle Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, in ihrer Umgebung das Gespräch mit Kirchen und Gruppen zu beginnen oder zu verstärken und nach Möglichkeiten zu suchen, „gemeinsam das Evangelium in Wort und Tat für das Heil aller Menschen zu verkündigen“ (Coe II,2). Auch die partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kirchen in Europa, insbesondere zu evangelischen Kirchen in Polen, Tschechien und Italien, bieten Möglichkeiten der Weiterarbeit. Die Charta Oecumenica ist ein Instrument, das den Kirchen helfen kann, gemeinsam gegenüber den (säkularen) politischen Institutionen in Europa aufzutreten. Sie trifft auf eine Situation, in der das Verhältnis zwischen einigen Kirchen in Europa unter Missverständnissen und Spannungen leidet. Die Vorschläge zur künftigen Zusammenarbeit der Kirchen im Ökumenischen Rat der Kirchen spiegeln auf Weltebene die Probleme innerhalb von verschiedenen Kirchen der Reformation, jedoch noch mehr die zwischen protestantischen und orthodoxen Kirchen. Deshalb sind gemeinsame Regelungen für das ökumenische Miteinander, wie die Charta Oecumenica sie enthält, besonders wertvoll. Das gilt auch für die Ortsgemeinden, wenn die römisch-katholischen Diözesen und die evangelischen Freikirchen die Charta Oecumenica mit ihren Verpflichtungen übernehmen.
 Die Synode übernimmt die Verpflichtungen der Charta Oecumenica und unterstreicht für unsere Situation insbesondere die Notwendigkeit
 - Mission als gemeinsame Aufgabe der Kirchen in Europa zu verstehen, das Beten miteinander und füreinander zu intensivieren und die Gemeinschaft untereinander in Gottesdienst, Zeugnis und Dienst zu stärken;
 - auch bei Kontroversen in Fragen des Glaubens und der Ethik das Gespräch mit anderen Kirchen fortzusetzen;
 - ökumenische Offenheit und Zusammenarbeit in der theologischen Aus- und Fortbildung zu fördern;
 - die Rechte von Minderheiten zu schützen und das Verhältnis von Mehrheits- und Minderheitskirchen zu verbessern;
 - die Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung zu stärken;
 - allen Formen von Antisemitismus und Antijudaismus in Kirche und Gesellschaft entgegenzutreten und den Dialog mit den jüdischen Geschwistern zu suchen; den Muslimen mit Wertschätzung zu begegnen und bei gemeinsamen Anliegen mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Die Synode bittet die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen in der EKHN, die Zusammenarbeit im Geiste der Charta Oecumenica auch an diesen Herausforderungen zu orientieren und die Charta für den eigenen Kontext zu aktualisieren.

- 20 Das EKHN-Programm Bewahrung der Schöpfung durch Klimaschutz (Drucksache Nr. 117/02) wird beschlossen.
- 21 Die gemeinsame Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Neunten Kirchensynode und des Leitenden Geistlichen Amtes der EKHN zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare (Drucksache Nr. 102/02-1) wird in nachstehender Fassung beschlossen:
1. Paaren, die ihre Homosexualität verantwortlich leben, soll der gewünschte Segen seitens der Kirche zugesprochen werden können. Dafür spricht
 - im Hinblick auf den biblischen Befund zu Homosexualität:
 - a. Die Bibel zum unmittelbaren Wort Gottes zu erklären, ohne auf „die Mitte der Schrift“ Bezug zu nehmen, entspricht nicht dem evangelischen Schriftverständnis. Aussagen der Bibel sind dem Mensch gewordenen Wort zuzuordnen: „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird, ist das eine Wort Gottes, das wir zu hören, dem wir im Leben und Sterben zu vertrauen und zu gehorchen haben“ (Barmen I). Dabei erweisen sich die Aussagen im Einzelnen nicht als zeit- und geschichtslos, sondern müssen darauf hin befragt werden, welchem kulturellen, sozialen und religiösen Kontext sie sich verdanken und ob sie in einem anderen Kontext mit dem, „was Christum treibet“ (Luther) in Einklang zu bringen sind.
 - b. In biblischen Texten wird homosexuelles Verhalten ausschließlich als Element des religiös Fremden und Bedrohlichen gesehen, nicht aber als Lebensform von Menschen, die sich bewusst zum christlichen Glauben bekennen und ihr Leben unter den Zuspruch und Anspruch des Evangeliums stellen wollen.
 - im Hinblick auf die Praxis des Segnens:

´Segnen´ bedeutet „keineswegs, das Verhalten von Menschen, ihre Eigenarten, Gewohnheiten und Beziehungen einfach gut zu heißen, ´abzusegnen´. Vielmehr ist im Segen der Anspruch enthalten, dass Menschen ihr Leben... im Angesicht Gottes führen“. Und: „Segen knüpft nicht an eine Voraussetzung, eine Vorbedingung bei den Menschen an, sondern ist bedingungslose und gnädige Zuwendung Gottes“ (Michael Meyer-Blanck, zitiert nach „Verantwortete Partnerschaft“, EKHN, 2002, S.16f.).
 2. Für die Entscheidung, einem Wunsch nach Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nachzukommen, spricht die gute kirchliche Tradition, Menschen außer am Beginn ihrer Ehe auch in vielen weiteren lebensgeschichtlichen Übergängen, in Krisen und neuen Anfängen, nicht nur mit seelsorgerlichem Beistand sondern mit dem Geschenk des Segens Gottes zu begleiten. Dieser Zusammenhang bewahrt davor, eine Analogie zur Ehe und zur Feier der kirchlichen Trauung herzustellen. Gleichgeschlechtliche Paare werden nicht gesegnet, weil ihre Lebensform der Ehe vergleichbar wäre, sondern weil Menschen sich in den Übergängen und Krisen ihres Lebens vor allem anderen auf den Beistand Gottes verlassen wollen und können. Daraus folgt auch:
 3. Ehe und Familie bleiben das Leitbild der Kirche für verantwortlich gelebte menschliche Paarbeziehungen. Für dieses Leitbild muss sich die Kirche gerade in solchen Zeiten besonders einsetzen, in denen dem Familienbegriff eine biologisch-technische Entwertung und Auflösung droht. Dem Einsatz für das Leitbild Ehe und Familie korrespondiert aber der Verzicht auf jede Form von Herabwürdigung der Menschen, die ihre gleichgeschlechtliche Partnerschaft verantwortlich gestalten.
 4. Eine Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wird sich einpassen in eine sich gegenwärtig entwickelnde „Kultur des Segnens“, in der Anlässe, Kriterien und Formen für kirchliche Segenshandlungen erschlossen, entwickelt und in theologischem wie lebensgeschichtlichem Kontext reflektiert werden. Eine solche Kultur des Segnens wird sich an der Vielfalt menschlicher Lebensübergänge orientieren und Missbräuche verhindern helfen.
 5. Die liturgische Form der Segnung eines gleichgeschlechtlichen Paares lässt sich nicht signifikant von der Trauliturgie unterscheiden. Eine signifikante Unterscheidung wäre nur um den Preis der Reduzierung der bestehenden Gestaltungsvielfalt von Trauungen zu erreichen. Das mögliche Kriterium der Generativität eignet sich nicht als Unterscheidungsmerkmal der

Trauung gegenüber der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare, weil es als liturgisches Element der Trauung in den derzeit genutzten Agenden und Textsammlungen nicht auffindbar ist.

Deshalb ist unter den gegenwärtigen Bedingungen die Entwicklung einer eigenen Ordnung zur Segnung gleichgeschlechtlicher Paare nicht realistisch.

Sie ist aber auch nicht notwendig, wenn bedacht wird, dass die Frage nach heterosexueller oder homosexueller Lebensform nicht das entscheidende Kriterium für die konkrete Gestaltung einer Segnung sein wird. Hier geht es um die sensible Wahrnehmung unterschiedlichster individueller Lebensbedingungen und ihre Verschränkung mit der Botschaft des Evangeliums in Zuspruch und Anspruch.

- 6. Gleichgeschlechtlich lebenden Paaren, deren Partnerschaft eingetragen ist, wird eine kirchliche Segenshandlung ermöglicht, sofern mindestens ein Partner/eine Partnerin Mitglied der Kirche ist und das Paar die Segnung wünscht. Die Einführung einer solchen Segenshandlung im öffentlich-gottesdienstlichen Rahmen setzt aber Akzeptanz in der Gemeinde voraus. Deshalb ist die Zustimmung des zuständigen Kirchenvorstands erforderlich. Darüber hinaus bleibt der Gewissensvorbehalt von Pfarrerinnen und Pfarrern bestehen.

22 Propst Klaus Eibach wird für den Propsteibereich Oberhessen für die Zeit vom 01. Juli 2003 für die Dauer von 6 Jahren wiedergewählt.

23 Der Leiter der Abteilung Bau und Liegenschaften, Oberkirchenrat Rolf H. Kaiser wird auf die Dauer von 8 Jahren vom 01.04.2003 bis 31.03.2011 wiederberufen.

24 Pfarrer Matthias Wiskemann, Herborn, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.

25 Pfarrer Wolfgang Prawitz, Groß-Gerau, wird in den Rechtsausschuss gewählt.

26 Dipl.-Ing. Ludwig Müller, Nassau, wird als Mitglied in den Bauausschuss gewählt.

27 Beamter Walter Helwig, Wöllstein, wird als Mitglied in den Reformausschuss gewählt.

28 Hausfrau Irmgard Münzer, Rüsselsheim, wird als Mitglied in den Dekadeausschuss zur Überwindung von Gewalt gewählt.

29 Zu Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern der Zehnten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland werden gewählt:

Mitglied	1. Stellvertreter/in	2. Stellvertreter/in
I. Gemeindeglieder		
Publizistin Gisela Brackert Hans-Sachs-Str. 1 60487 Frankfurt	Journalistin Dore Struckmeier- Schubert Große Seestr. 33 60486 Frankfurt	Unternehmens- berater Peter Ziesecke Hauptstr. 21 63322 Rödermark
Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Max Schumacher Mariannenweg 8 A 61348 Bad Homburg	Sozialarbeiterin Elke Schulze Amselweg 4 64342 Seeheim- Jugenheim	Landwirt Paul-Erich Etzel Pfaffenwies- bacher Str. 6 61273 Wehrheim
Direktor beim Hessischen Rechnungshof Dr. Karl Heinrich Schäfer Obergasse 73	Studiendirektor Ulrich Oelschläger Schöfferstr. 20 67547 Worms	Verw.-Amtsrätin a.D. Brigitte Babbe Untere Rützelstr. 12 65933 Frankfurt

65207 Wiesbaden-Naurod		
Dipl-Mathematiker Carsten Simmer Kirtorfer Str. 9 35315 Maulbach	Studiendirektorin Christel Pfau Gartenstr. 5 65375 Oestrich-Winkel	Ltd. Angestellter Dietmar Köhler Vorm Tor 30 56457 Westerburg

II. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst

Pfarrerin Ulrike Trautwein Grepstr. 43 60487 Frankfurt	Volkswirtin Dr. Brigitte Bertelmann Thomas-Mann-Str. 36 55122 Mainz	Pfarrer Herbert Olbrich Heidelberger Str. 14 65462 Ginsheim-Gustavsburg
Pfarrerin Gabriele Scherle Mosbacher Str. 4 a 65187 Wiesbaden	Pfarrer Hans-Peter Boucsein Koblenzer Str. 5 56410 Montabaur	Pfarrer Dr. Christoph Bergner Darmstädter Str. 11 64625 Bensheim
Pröpstin Helga Trösken Saalgasse 17 60311 Frankfurt	Propst Dr. Sigurd Rink Humperdinckstr. 7 A 65193 Wiesbaden	Gde-Pädagogin Monika Astrid Kittler Franz-Rücker-Allee 10 60487 Frankfurt

- 30 Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt betreffend Beitritt der EKHN zum Aktionsbündnis gegen Aids (Drucksache Nr. 112/02) wird als Material an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen.
- 31 Der Antrag der Dekanatssynode Erbach betreffend Wiederaufnahme der Pflichtkollekte für Arabisch-Lutherische Schularbeit (Talita-Khumi) (Drucksache Nr. 114/02) wird als Material an die Kirchenleitung sowie den Diakonieausschuss (federführend) und den Ausschuss für Mission und Ökumene verwiesen.
- 32 Der Antrag der Dekanatssynode Mainz betreffend
a) Änderung des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungsverbände § 16 (2)
b) Änderung des Verbandsgesetzes § 10 Abs. 5 (Drucksache Nr. 119/02)
wird als Material an die Kirchenleitung und den Rechtsausschuss überwiesen.
- 33 Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
1. Die Empfehlungen des Rechnungsprüfungsausschusses im Bericht über „Pro Service“ sind rechtlich umzusetzen. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Frühjahrssynode 2003 die entsprechenden Gesetzesänderungen vorzulegen.
 2. Da der erfolgreiche Aufbau von kirchlicher Schulsozialarbeit, schulnaher kirchlicher Jugendarbeit und die Integration von Kirche in den Ausbau von Ganztagsschulangeboten ein weitflächiges Handlungsfeld kirchlicher Bildungsarbeit eröffnen, beauftragt die Synode die Kirchenleitung, unter Beteiligung des synodalen Bildungsausschusses ein inhaltliches und finanzielles Konzept für dieses Handlungsfeld zu erarbeiten und der Synode baldmöglichst, spätestens zur Herbstsynode 2003 vorzulegen.
 3. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Verhandlungen mit dem hessischen Kultusministerium darauf hinzuwirken, dass die Ausweitung der Ganztagsangebote an den Schulen nicht zu Lasten des Konfirmandenunterrichts geht, sondern weiterhin landeseinheitlich zwei Nachmittage pro Woche für Konfirmandinnen und Konfirmanden von schulischen Pflichtveranstaltungen freigehalten werden. Auf keinen Fall darf es dazu kommen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer künftig ihre KU-Zeiten jeweils mit einzelnen Schulen aushandeln müssen.
 4. Der Jugendkirchentag soll zu einer ständigen Einrichtung der Landeskirche werden.
 5. Im Rahmen der bisherigen Ergebnisse und der weiteren Beratungen zur „AG Frauen in der EKHN“ wird die Kirchenleitung gebeten, zu veranlassen, dass unter Beteiligung des „Runden Tisches“ als Resonanzgruppe bis zur 13. Tagung der Neunten Kirchensynode eine Ordnung für Dekanatsfrauenausschüsse der Synode vorgelegt wird.

6. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betreffend Vorlage von gesetzlichen Regelungen zur Beratung, die eine regelmäßige, verbindliche Zusammenkunft der ehrenamtlichen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern und den im Dekanat angesiedelten Spezialdiensten vorsehen (Drucksache Nr. 113/02).
 7. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Marienberg betreffend Vorlage eines Stellenplanes für alle übergemeindlichen Spezialseelsorgestellen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens (Drucksache Nr. 121/02) mit der Maßgabe, dass dies spätestens zur Herbstsynode 2003 erfolgen soll.
- 34 Die von der Synode beschlossene Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der Neunten Kirchensynode und des Leitenden Geistlichen Amtes der EKHN zur Frage der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare wird an die Kirchenleitung und das Leitende Geistliche Amt als Material überwiesen.
- 35 Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
1. Es soll eine synodale Arbeitsgruppe eingerichtet werden, die das Thema „Kindertagesstätten“ als TOP für die übernächste Synodaltagung vorbereitet. Dabei sollten pädagogische, theologisch-ethische, diakonische und finanzielle Gesichtspunkte zum Tragen kommen. Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, diese AG zu installieren und zu begleiten.
 2. Im Hinblick auf den Bericht der Projektgruppe Arbeitsgemeinschaft Frauen in der EKHN soll der 9. Kirchensynode auf ihrer letzten Tagung ein weiterer Zwischenbericht zum Stand der Beratungen vorgelegt werden.
 3. Die Modelle Darmstadt und Wiesbaden sowie das Modell einer ländlichen AG sollen unter Einbeziehung der Studie von M. Klein (zu DA + AG) noch in der Neunten Synode beraten werden.
Die Punkte 1 – 3 (Seite 4) (DS 84/02) sollen unter Federführung des Verwaltungsausschusses mit Rechtsausschuss und Reformausschuss im Blick auf eine mögliche Gesetzesänderung noch in der Neunten Kirchensynode beraten werden.
 4. Um in den Dekanatssynoden das Verhältnis Nicht-Pfarrer zu Pfarrern von 2:1 zu erhalten, wird der DSV verpflichtet, so viele Nicht-Pfarrer nachzuberufen, dass dieses Verhältnis wieder hergestellt wird.
 5. Bei einer Fusion von Dekanaten können die bisherigen Bemessungsverfahren/ Zuweisungsverfahren gemäß Abs. 1 in den jeweiligen ursprünglich selbständigen Dekanatsteilen fortgelten und getrennt geändert bzw. angepasst werden (als Material für die Rechtsverordnung).
- 36 Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung, den Kirchensynodalvorstand, den Verwaltungsausschuss, den Reformausschuss, den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss als Material verwiesen:
- Die Kirchensynode und die zuständigen Ausschüsse sollen prüfen, welche Erfahrungen, die im Dekanat Darmstadt-Stadt und im Dekanat Wiesbaden in den Modellversuchen gemacht wurden und als Ergebnis der Evaluation vorliegen, in das Dekanatsstrukturgesetz eingearbeitet werden sollen, so wie dies auch die Dekanatssynode des Evangelischen Dekanats Darmstadt-Stadt fast einstimmig bei der Sitzung am 22.11.2002 beschlossen hat.
- 37 Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird entgegengenommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung und der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 53/02) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss andere Ausschüsse in Absprache mit dem Kirchensynodalvorstand beteiligen kann.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenbemessungsverfahrens (Drucksache Nr. 54/02) wird nach 1. Lesung an den Verwaltungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Reformausschuss und den Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
5. Die Neufassung der Kirchenordnung in geschlechtergerechter Sprache (Drucksache Nr. 56/02) wird beschlossen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung zur Ergänzung des Art. 65 der KO (Drucksache Nr. 69/02) wird beschlossen.
7. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des § 58a des Pfarrergesetzes (Drucksache Nr. 71/02) wird nach Unterbrechung der 1. Lesung federführend an den Theologischen Ausschuss überwiesen mit der Maßgabe, den Verwaltungsausschuss und den Rechtsausschuss zu beteiligen.
8. Das Kirchengesetz über die Neufassung des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) (Drucksache Nr. 70/02) wird beschlossen.
9. Der Kollektenplan 2003 und 2004 (Drucksache 25/02) wird mit den Änderungen aus der Drucksache Nr. 58/02 und der zusätzlichen Änderung, dass die Kollekte Nr. 20/2004 anstelle am 10. Sonntag nach Trinitatis am 11. Sonntag nach Trinitatis erhoben wird, beschlossen. Gleichzeitig wird beschlossen, den Diakonieausschuss (federführend) zu beauftragen, mit der bestehenden Arbeitsgruppe und dem Ausschuss für Mission und Ökumene sowie Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenverwaltung im Auftrag der Kirchenleitung am Kollektenplan und den Kriterien für Aufnahme in diesen weiterzuarbeiten und die Umsetzungen der Neuerungen zu verfolgen.
10. Das Synodenwort der EKHN zum Thema „Familienpolitik“ (Drucksache Nr. 72/02) wird angenommen.
11. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Umstadt betreffend Sofortprogramm hinsichtlich der Vakanzsituation (Drucksache Nr. 62/02) wird als Material an die Kirchenleitung und hinsichtlich Ziffer 3 an den Kirchensynodalvorstand, der den Ältestenrat beteiligen wird, überwiesen.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Wetterau betreffend Streichung des Verfahrens der Wiederwahl (Drucksache Nr. 63/02) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung überwiesen.

13. Der Antrag der Dekanatssynode Wetterau betreffend Zusammensetzung und Größe der Zehnten Kirchensynode (Drucksache Nr. 64/02) wird im Zusammenhang mit der durchgeführten 1. Lesung hinsichtlich der Drucksache Nr. 53/02 an den Rechtsausschuss überwiesen.

14. Der Antrag der Dekanatssynode Wetterau betreffend eintägige Verhandlung des Themas Mission und Evangelisation auf der Herbsttagung 2002 (Drucksache Nr. 65/02) wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen mit der Maßgabe, dass dieses Thema auf jeden Fall in der Neunten Kirchensynode behandelt werden soll.

15. Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung zur Haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation
 - der Kirchenleitung zum Stand der Novellierung des Auswahlverfahrens (Zwischenbericht) mit der Maßgabe, dass auf der Synodaltagung in Worms (11. Tagung) ein entsprechender Gesetzesentwurf vorgelegt wird.
 - der Kirchenleitung zur Lage der Jugend
 - der Kirchenleitung zur Ev. Stadtschule Frankfurt
 - der Kirchenleitung und des Diakonieausschusses zum Thema `Zukunft des ev. Krankenhauswesens`
 - der Kirchenleitung über die Entwicklung des Weinguts der EKHN
 - der Kirchenleitung über die beabsichtigte Gründung der Union Evangelischer Kirchen
3. Das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der EKHN (Drucksache Nr. 11/02) wird beschlossen.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung den Art. 55 betreffend (Drucksache Nr. 14/02) wird beschlossen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (Drucksache Nr. 16/02) wird beschlossen.
6. Das Kirchengesetz zur Neufassung der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 17/02) wird nach 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
7. Dem ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der Ev. Kirche in Deutschland vom 8.11.2001 (Drucksache 18/02) wird zugestimmt.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Drucksache 19/02) wird beschlossen.
9. Die Änderung des Kirchengesetzes über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Drucksache 20/02) wird nach 1. Lesung an den Diakonieausschuss (federführend), den Rechtsausschuss (mit federführend) und an den Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen.
10. Der Änderung des § 24 (Fragestunde) der Geschäftsordnung der Neunten Kirchensynode der EKHN (Drucksache 38/02) wird zugestimmt.

11. Beschluss Nr. 41 der 9. Tagung der Neunten Kirchensynode wird aufgehoben. Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand werden eine Arbeitsgruppe einrichten zur inhaltlichen Vorbereitung für eine in der Zehnten Synode zu bildenden Kirchenordnungskommission.
12. Zum Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau wird Pfarrer Dr. Sigurd Rink gewählt.
13. Pfarrer Matthias Wiskemann, Herborn, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
14. Dipl.-Sozialarbeiterin Gabriele Wegert, Kronberg, wird in den Dekadeausschuss zur Überwindung von Gewalt gewählt.
15. Pfarrer Hartmut Lotz, Ingelheim, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
16. Pfarrerin Carmen Oestreich, Ried, wird in den Ausschuss Arbeit und Soziales gewählt.
17. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes werden gewählt:
Stattminister a.D. Armin Clauss,
Professorin Dr. Alexa Köhler-Offierski,
Pfarrerin Helgard Kündiger,
Kaufmännische Angestellte i. R. Magda Schwalb
18. Die Synode der EKHN schließt sich der nachstehenden Erklärung der Kirchenkonferenz zur Situation in Israel und Palästina an, die der Ratsvorsitzende der EKD, Präses Kock, am 21.3.2002 in Cottbus abgegeben hat:
„Die Kirchenkonferenz bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Europäische Union und die Vereinten Nationen gemeinsam mit den USA und Russland ihre Verantwortung für die Region wahrnehmen und zur Lösung der strittigen Fragen konstruktive Vorschläge unterbreiten. Dazu gehören das Existenzrecht des Staates Israel in gesicherten Grenzen, die Gründung eines lebensfähigen palästinensischen Staates, eine Regelung für die Wasserrechte, eine einvernehmliche Lösung für die Flüchtlinge und eine tragfähige Verständigung über den Status von Jerusalem. Die international garantierte Sicherheit Israels und eine verlässliche Perspektive für das palästinensische Volk sind ebenso wichtig wie der seit langem geforderte Stopp des Baus bis hin zur Aufgabe jüdischer Siedlungen auf palästinensischem Gebiet. Es kommt jetzt darauf an, politisch zu handeln, statt sich durch militärische oder terroristische Aktionen Vorteile verschaffen zu wollen. In der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 12.3.2002 sieht die EKD eine neue Chance, dass beide Seiten an den Verhandlungstisch zurückkehren. Der Gefahr, dass religiöse Überzeugungen politisch instrumentalisiert werden, muss entgegengetreten werden. Die EKD dankt allen Initiativen, die sich für das interreligiöse Gespräch und das Zusammenleben der Völker im Nahen Osten einsetzen und trotz aller Widrigkeiten Zeichen des Friedens setzen. Sie wird auch weiterhin die Schulen, Gemeinden und Projekte christlicher Palästinenser unterstützen. Die EKD bittet die Gemeinden in Deutschland, in der Fürbitte und der praktischen Solidarität nicht nachzulassen.“

Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Erklärung den diplomatischen Vertretungen Israels und der Palästinenser in Deutschland zur Kenntnis zu geben.
19. Das finanzielle Gesamtkonzept und Entwicklungskonzept für die Ev. Fachhochschule (Drucksache Nr. 24/02) wird zustimmend zur Kenntnis genommen mit der Maßgabe, dass die Kirchenleitung das Konzept unter Haushaltsvorbehalt in die mittelfristige Finanzplanung aufnimmt.

20. Die Synode nimmt die Resolution der Dekanatssynode Ingelheim für einen Wahlkampf ohne Fremdenfeindlichkeit zur Kenntnis und begrüßt sie.
21. Die Fragestunde wird durchgeführt.
22. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur Herbstsynode 2003 einen Bildungsbericht vorzulegen.
 2. Ein noch festzulegender Sonntag im Kirchenjahr wird künftig in der EKHN jährlich als „Jugendsonntag“ begangen. Gemeinden, Dekanate und Verbände werden eingeladen, an diesem Sonntag Kinder und Jugendliche in den Mittelpunkt zu stellen und diesen Tag angemessen zu begehen, beispielsweise durch Jugendgottesdienste, Gemeinde- oder Dekanatsjugendtage oder Projekte. Hierzu erarbeiten der Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit im Arbeitszentrum Bildung gemeinsam mit dem Arbeitszentrum Gottesdienst und Verkündigung ein jährlich erscheinendes Materialheft, das den in der Jugendarbeit Mitarbeitenden Hilfen zur Gestaltung des Jugendsonntags an die Hand gibt.
 3. Der Termin der Kirchenvorstandswahl 2003 soll verschoben werden, da der festgesetzte Termin der letzte Ferientag in Rheinland-Pfalz ist.
 4. Die Verwaltungsverordnung zur personellen und finanziellen Ausstattung von Kindertagesstätten soll dahingehend überarbeitet werden, dass sie den Anforderungen zur Vereinbarung von Familien- und Berufsarbeit gerecht wird. Dazu gehört vor allem die Verankerung entsprechender Öffnungszeiten. Dazu gehört eine Überprüfung der 15% - Klausel. Die Verwaltungsverordnung soll sich inhaltlich an der Broschüre „Kinder sind unsere Zukunft“ ausrichten.
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein Konzept für eine institutionalisierte Elternbildung mit dem Ziel der Erziehungskompetenz zu erarbeiten.
 2. Der Kirchensynode ist im Jahr 2003 ein Familienbericht vorzulegen, der sowohl eine Bestandsaufnahme als auch Perspektiven für Familien entwickelt.
 6. Zur Herbstsynode 2002 wird um einen Bericht gebeten, der darstellt
 - wie hoch die bisherigen Einsparungen durch die Umsetzung (15%-Regelung) im Kita-Bereich sind.
 - Wie sich die bessere Finanzlage der letzten Jahre auf die Finanzierbarkeit von Kindertagesstättenarbeit auswirkt.Es werden konkrete Vorschläge zur Umsetzung der „politischen“ Forderung, mit zuverlässiger Kinderbetreuung Familien zu entlasten, gefordert:
 - Durch Aufhebung der Nullsummenpolitik (Stadt zahlt alles) in der Schulkinderbetreuung
 - Durch fantasievolle Projekte in der Ganztagsbetreuung, Mittagstische
 7. Die Kirchenleitung soll an die Landesregierung herantreten, um die rechtliche Position der Erzieherinnen denen der Lehrerinnen und Lehrer anzugleichen.
 1. Der Arbeitszweig „Familienbildung in der EKHN“ ist in Nähe und Unterscheidung zu anderen Bildungsbereichen zu erhalten und zu stärken.
 2. Zur strukturellen Einbindung der Familienbildungsarbeit in kirchlichen Strukturen ist ein neuer Fachbereich „Familienbildung“ im Zentrum für Bildungsarbeit zu errichten.
 3. Ebenso soll eine Vernetzung zwischen Gemeinden und Dekanaten und den bestehenden (evtl. neu zu schaffenden) Einrichtungen der Familienbildung gefördert und verbindlich gestaltet werden.
 4. Dabei soll – in Absprache mit den jeweiligen Trägern – der notwendigen Ausstattung der bestehenden 8 Einrichtungen mit Sach- und Personalkosten den fachlichen Erfordernissen entsprechend Rechnung getragen werden.
23. Nachstehende Anträge von Dekanatssynoden werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Der Dekanatssynode Reinheim betreffend Aktualisierung und Überarbeitung der „Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung für Kindertagesstätten im Bereich der EKHN“ (Drucksache Nr. 31/02).
 2. Der Dekanatssynode Ried betreffend Herausnahme der Stelle des Gemeindepädagogen

aus dem Stellenpool (Drucksache Nr. 36/02).

24. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen verwiesen:
 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Fachbereich Kinder- und Jugendarbeit zu beauftragen, zusammen mit dem Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit und dem DWHN eine Arbeitsgrundlage zu entwickeln und Modellprojekte für eine Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen, die auf Dekanate und Gemeinden übertragen werden können.
 2. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit wird beauftragt, Modelle für die aktive Teilhabe von Jugendlichen an der Kirche und dem kirchlichen Leben zu entwickeln, z.B. Jugendsynoden (analog) in den Kinder- und Jugendparlamenten im kommunalen Bereich.

25. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Arbeit und Soziales überwiesen:

Die Synode der EKHN ermutigt die Verantwortlichen in den Kirchengemeinden, gemäß der Vielfalt in den Frankfurter Thesen I. bis IV. Konzepte für die Arbeit mit Familien zu entwickeln, die sich am Bedarf in Gemeinde und Region orientieren. Die Synode der EKHN ermutigt die Familien, sich aktiv in das Leben der Kirchengemeinden einzubringen, familienfreundliche Angebote zu nutzen und zu fördern und die gesamte Arbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich mitzugestalten.

26. Die Resolution der Dekanatsynode Gladenbach zur Stammzellenforschung (Drucksache Nr. 49/02) wird an die Kirchenleitung und den Umweltausschuss überwiesen.

27. Der Antrag hinsichtlich der zentralen Erfassung und Bewertung der Verbrauchsdaten und Verminderung besonders hohen Energieverbrauchs in kirchlichen Gebäuden (Drucksache Nr. 41/02) wird an die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Bauausschuss als Material überwiesen.

28. Der Antrag hinsichtlich der ökologischen Leitlinien für die EKHN (Drucksache Nr. 41/02) wird als Material an die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Bauausschuss überwiesen.

29. Die Gesamtkostenberechnung für die Dekanatsstrukturreform (Drucksache Nr. 26/02) wird als Material an den Reformausschuss, den Verwaltungsausschuss, den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

30. Das Thema Eigenheimspargulage für Pfarrerinnen und Pfarrer (Drucksache Nr. 30/02) wird als Material an den Finanzausschuss (federführend) und den Verwaltungsausschuss überwiesen.

31. Der Antrag der Dekanatsynode Herborn (Drucksache Nr. 35/02) betreffend Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.

32. Der Antrag der Dekanatsynode Dillenburg betreffend Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften (Drucksache Nr. 42/02) wird als Material an den Theologischen Ausschuss überwiesen.

33. Der Antrag der Dekanatsynode Bad Marienberg betreffend Pfarrstellenbemessung (Drucksache Nr. 44/02) wird als Material an die Kirchenleitung sowie die Konsultationsrunde zur Pfarrstellenbemessung überwiesen.

34. Der Antrag der Dekanatssynode Vogelsberg betreffend Pfarrstellenbemessung (Drucksache Nr. 45/02) wird als Material an die Kirchenleitung und die Konsultationsrunde zur Pfarrstellenbemessung überwiesen.
35. Die Anträge der Dekanatssynode Bergstrasse Süd betreffend Diakoniestationen (Drucksache Nr. 46/02) werden als Material an die synodale Arbeitsgruppe bestehend aus Diakonieausschuss und Verwaltungsausschuss überwiesen.
36. Nachstehender Antrag wird an den Dekadeausschuss zur Überwindung von Gewalt überwiesen: Der synodale Dekadeausschuss soll besonders das Thema „Gewalt in der Familie“ bearbeiten (siehe Frankfurter Thesen, VII).
37. Nachstehender Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
 1. Die Synode bittet die Kirchenleitung zum nächstmöglichen Zeitpunkt, schriftlich das Ergebnis der Projektgruppe zu Prüfauftrag 15 und die diesbezüglich getroffene Entscheidung der Synode zur Verfügung zu stellen.
 2. Die Synode begrüßt die Absicht zur Kooperation der beteiligten Gremien in EKHN und DWHN, besonders unter dem Aspekt, dass die pädagogischen, beraterischen, qualitätssichernden, sozialpolitischen dienst- und fachansichtlichen Fragen im Interesse unserer Kindertagesstätten in eine einheitliche Struktur im Zentrum Bildung zusammengeführt werden.
 3. Sollten vertragliche Regelungen diese hart errungene Einheit gefährden oder gar die Auflösung der Abteilung Kita im Zentrum für Bildung zur Folge haben, beantragen wir, den Prüfauftrag 15 auf der Herbstsynode erneut aufzurufen und zu beraten.

I. Beschlüsse

1. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - Des Präses
 - Der Ausschussvorsitzenden
 - Der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - Der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - Über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensvermögensverwaltung
 - Über die 6. Tagung der Neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - Der Kirchenleitung gem. § 6 Abs. 3 Gleichstellungsgesetz
 - Über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht
 - Zur Pfarrstellenbemessung
 - Zur Evaluation des Einstellungsverfahrens
 - Über Arbeitsweise und Selbstverständnis der Synode
 - Über den Jugendkirchentag
 - Des Kirchentages 2001

2. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt

3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 2000 (DS 58/01) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
 - 3.1 Die Kirchenleitung wird gebeten, zum weiteren Schicksal des Weingutes der Neunten Kirchensynode zu ihrer 10. Tagung im Frühjahr 2002 eine Beschlussvorlage vorzulegen.
 - 3.2 Die Synode beauftragt den Rechnungsprüfungsausschuss, der Frühjahrssynode 2002 zu berichten, ob die Verwendungsnachweise zur Abwicklung der Firma „Pro Service GmbH“ ordnungsgemäß vorgelegt worden sind und die Übertragung von Grundstücken beschlussgemäß erfolgt ist. Insbesondere sollte aus dem Bericht hervorgehen, ob der EKHN bei der Grundstücksübertragung irgendwelche finanziellen Nachteile entstanden sind.
 - 3.3 Im Prüfbescheid 2001 sind:
 1. Entwicklung Clearing plus/minus aufzuführen.
 2. Einsparungen im Kita-Bereich extra auszuweisen
 3. Zahlen zur Versorgungstiftung und Entwicklung seit Gründung besonders im Blick auf die zu versorgende Personalzahl vorzulegen.

4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2002 (DS 59/01) wird verabschiedet

5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds der EKHN für das Haushaltsjahr 2002 (DS 62/01) wird verabschiedet.
 - 5.1 Der Sperrvermerk bei Haushaltsstelle 5999.07 in Höhe von 250.000 € wird aufgehoben, wenn ein vorläufiges Konsolidierungskonzept vorgelegt worden ist.
 - 5.2 Der Sperrvermerk bei Haushaltsstelle 7111.00. in Höhe von 50.000 € wird aufgehoben, wenn ein Konzept vorgelegt wird.
 - 5.3 Die Kirchenleitung legt bis zur Frühjahrssynode 2002 eine Gesamtkostenrechnung für die Dekanatsstrukturreform vor. Darin sollen die baulichen Investitionen im Bereich der Dekanate, Arbeitszentren und Regionalverwaltungen ebenso dargestellt werden, wie die zusätzlichen Personalstellen für Sekretariatsarbeiten, Verwaltungsarbeiten und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungsverbände (Regionalverwaltungsgesetz – RVG) (DS 60/01) wird beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (DS 61/01) wird beschlossen.
8. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (DS 63/01) wird nach der 1. Lesung an den Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
9. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der EKHN (DS 64/01) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Rechnungsprüfungsausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen, mit der Maßgabe, dass die 2. Lesung in der Frühjahrssynode 2002 erfolgen soll.
10. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Gewährung von Leistungen, zur Haftung und zur Einführung der Altersteilzeit im Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnis (DS 68/01) wird nach der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
11. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Errichtung der nicht rechtsfähigen „Stiftung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau des öffentlichen Rechts“ (DS 66/01) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), Finanzausschuss, Reformausschuss und Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Das Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (DS 67/01) wird beschlossen.
13. Der Entwurf für eine Änderung der Kirchenordnung im Hinblick auf Artikel 55 (Ausschreibung der Stellen der Pröpste) (DS 106/01) wird nach der 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (DS 107/01) wird beschlossen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (DS 108/01) wird beschlossen
16. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (DS 109/01) wird beschlossen.
17. Frau Sigrid Bernhardt-Müller wird zur Leiterin der Kirchenverwaltung der EKHN ab 01.08.2002 gewählt.
18. Pfarrer Wolfram Jäger, Darmstadt-Stadt, wird ab 02.12.2001 als Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt
19. In den Benennungsausschuss werden gewählt:
Rechtsanwalt Hans-Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim, als Gemeindeglied.
Pfarrer Werner Wendeberg, Darmstadt-Stadt.

20. Studentin Christina Englert, Rüsselsheim, wird als Mitglied in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
21. In den Dekadeausschuss zur Überwindung von Gewalt werden als Mitglieder gewählt: Krankenschwester Klara Mey, Rüsselsheim und Sozialarbeiterin Elke Schulze, Zwingenberg.
22. Bürgermeister a.D. Erich Nauth, Rimbach, wird als Gemeindeglied in den Finanzausschuss gewählt.
23. Pfarrer Ralf Schmidt, Mainz, wird in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
24. Barbara Demus, Darmstadt-Stadt, wird als Mitglied in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
25. In den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen werden gewählt: Dipl.-Volkswirt Hans-Herbert Knigge, Mainz, und Pfarrer Klaus Wallrabenstein, Wiesbaden.
26. In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Pfarrer Jörg Brauer, Nassau gewählt.
27. Bernhard Schwentke, Oppenheim, wird als Mitglied in den Umweltausschuss gewählt.
28. In den Rechtsausschuss werden gewählt: Pfarrer Utz Machert, Idstein, und Pfarrer Klaus Groß, Bad Marienberg, beide ab 01.01.2002.
29. Pfarrerin Gudrun Stock, Dreieich, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
30. Vorsitzender Richter am Landgericht, Dr. Rolf Opitz, wird für die Dauer von 5 Jahren zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen.
Zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wird für die Dauer von 5 Jahren Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Trieb berufen.
31. Heinz Thomas Striegler wird mit Wirkung vom 01.01.2002 zum Leiter der Finanzabteilung berufen
32. Die Fusion der Dekanate Wetterau und Butzbach (DS 69/91) wird zum 01.01.2002 beschlossen
33. Die Änderung der Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden (DS 70/01) wird angenommen
34. Die Beratung über das Votum des Leitenden Geistlichen Amtes zum „Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften“ (Lebenspartnerschaftsgesetz) und zur Frage der gottesdienstlichen Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften (DS 73/01) wird an den Theologischen Ausschuss überwiesen.
35. Der Bericht über die Entwicklung der Ev. Fachhochschule (DS 75/01) wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, dass für die Frühjahrssynode 2002 der Synode ein finanzielles

Gesamtkonzept vorzulegen ist.

36. Die EKHN-Synode bekräftigt erneut den Beschluss vom 9. Dezember 2000. Sie lehnt einen Ausbau des Frankfurter Flughafens ab, wenn nicht die Paketlösung des Mediationsverfahrens insgesamt und rechtsverbindlich umgesetzt wird.
 Zu dem Paket gehören, vor und mit dem Ausbau untrennbar zusammen, die Optimierung des bestehenden Flughafens, ein Nachtflugverbot, ein Anti-Lärm-Pakt zwischen Flughafen und Region sowie die Fortführung des Regionalen Dialogforums.
 Das Regionale Dialogforum (RDF) besteht seit Juni 2000. Ihm gehören z. Zt. 34 Vertreter aus betroffenen Kommunen, Wirtschaft, Kirchen, Initiativen, Gewerkschaften und Verbänden an. Durch seine Arbeit, etwa die Vergabe spezifischer Gutachten, trägt das RDF zur Realisierung des Mediationsergebnisses bei.
 Das RDF hilft, die Forderungen, Erwartungen und Ideen der Beteiligten und Betroffenen in die Verfahren einzubinden.
 Die Diskussion innerhalb des Regionalen Dialogforums und seiner Projektteams werden in dem durch Synodenbeschluss initiierten Flughafengespräch der Evangelischen Kirche den betroffenen Dekanaten und Gemeinden vermittelt. Umgekehrt haben die Anrainergemeinden die Möglichkeit, ihre Fragen und Impulse auf diesem Wege in das RDF einzubringen. Das evangelische Flughafengespräch wird – den Gesprächen im Regionalen Dialogforum folgend - fortgeführt.
 Die Kirchensynode respektiert die uneingeschränkte Ablehnung des Flughafenausbaus durch viele unmittelbar betroffene Kirchengemeinden und Dekanate.
 Ziel der Mitarbeit der Evangelischen Kirche im Regionalen Dialogforum ist insbesondere die rechtsverbindliche Umsetzung des Nachtflugverbotes und des Anti-Lärm-Pakts auf der Grundlage des Mediationsbeschlusses.
 Sollten die Gutachter zu dem Ergebnis kommen, ein Nachtflugverbot ließe sich nicht realisieren, wäre das Mediationspaket aufgeschnürt und damit das Ende für das RDF gekommen. Ein Ausbau ist dann nicht zu vertreten.
37. Die geänderte Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (DS 94/01) wird angenommen.
38. Während das Verhältnis zwischen Kostenträger und Leistungserbringer in Rheinland-Pfalz von einem eher partnerschaftlichen Umgang geprägt ist, nimmt die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit großer Sorge zur Kenntnis, dass die Pflegekassen und Sozialhilfeträger in Hessen ihre faktische Monopolstellung zunehmend nutzen, um ohne Rücksicht auf Qualitätsstandards und angemessene Vergütung des Pflegepersonals teilweise existenzbedrohende Kostensenkungen zu erzwingen.
 Die Kirchensynode sieht es für einen demokratischen Rechtsstaat als unverträglich an, wenn Schlichtungen für Pflegeentgeltverhandlungen durchgeführt werden, bei denen bereits durch die Besetzung der Schiedsstelle die für eine faire Entscheidung unverzichtbare Parität nicht gegeben ist, weil Kostenträger als gleichzeitige Leistungsanbieter auf beiden Seiten des Verhandlungstisches sitzen.
 Die Kirchensynode befürchtet aufgrund aktueller Erfahrungen, dass sich unter derartigen Bedingungen mit zunehmender Tendenz nicht mehr genug Personal finden wird, um die dringend notwendige, fachlich gut qualifizierte und psychisch wie körperlich schwere Pflegearbeit zu leisten. Ferner sieht sie die Existenz der Pflegedienste gefährdet, die aus sozialer Verantwortung ohne Rücksicht auf gute oder schlechte Finanzierungsrisiken jede angeforderte Pflege übernehmen.
 Die Kirchensynode fordert deshalb die Pflegekassen und Sozialhilfeträger auf, Pflege wieder als Form menschlicher Zuwendung und Hilfe zu begreifen, deren Beschreibung als Marktprodukt unangemessen und letztlich menschenverachtend ist. Die Kostenträger sollten zu der Praxis zurückkehren, Entgelte zu vereinbaren die, die Finanzierung eines soliden Qualitätsstandards für pflegebedürftige Menschen und eine angemessene Vergütung der Pflegenden ermöglichen.
 Die Kirchensynode gibt zu bedenken: Pflegefachpersonal kostet nach dem kirchlichen Vergütungssystem 60,- bis 75,- DM je Stunde und damit weniger als eine Handwerkerstunde. Die Pflegeversicherung zahlt aber nicht mehr als 52,- DM/Stunde.
 Die Kirchensynode erwartet von den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung klare und unmissverständliche, die Würde der Menschen achtende rechtliche Vorgaben für den ambulanten Pflegebereich und ein Ende der vielfach ungerechten einseitigen Schuldzuweisungen an Personal und Träger für angebliche oder tatsächliche Mängel in der Pflege.
 Die Kirchensynode spricht den im pflegerischen Bereich tätigen Menschen ausdrücklich ihre

Anerkennung für die Wahrnehmung dieser wichtigen gesellschaftlichen Aufgabe aus und dankt ihnen für den hohen persönlichen Einsatz, den sie in einem große menschliche Qualitäten erfordernden und in hohem Maße belastenden Beruf erbringen.

39. Zum Thema „Diakoniestationen“ wird unter Federführung des Diakonieausschusses mit Beteiligung des Verwaltungsausschusses eine synodale Arbeitsgruppe eingerichtet. Die Ziele dieser Arbeitsgruppe sind im Arbeitsbericht des Diakonieausschusses (DS 50/01-6) unter Punkt d) erläutert.
40. Der Diakonieausschuss ist – neben dem Finanzausschuss – in die Beratungen um den geplanten Diakonieverbund „Agaplesion“ einzubeziehen.
Das Thema „Zukunft des evangelischen Krankenhauswesens“ wird auf einer der beiden nächsten Synodaltagen als Tagesordnungspunkt behandelt.
41. Zum Bericht des Reformausschusses, Punkt 7 „Kirchenordnung“ wird beschlossen, dass im Jahr 2002 schon ein Kirchenordnungsausschuss der Neunten Kirchensynode unter Beteiligung des Leitenden Geistlichen Amtes und der Kirchenleitung eingerichtet wird. Die Vorüberlegungen und Vorbereitungen für diesen Kirchenordnungsausschuss sollen im Ältestenrat vorberaten und in der Frühjahrssynode 2002 entschieden werden.
42. Folgende Erklärung wird an die Kirchenleitung als Material verwiesen.
15 Jahre Tschernobyl
1986 explodierte der vierte Reaktorblock des ukrainischen Atomkraftwerks Tschernobyl.
15 Jahre nach dem Gau steht fest:
Die Auswirkungen gehen weit über die vom russischen Katastrophenministerium eingeräumten 300.000 Toten hinaus. Die Gesundheitsschäden der Überlebenden, Neugeborenen und künftigen Generationen lassen sich auch heute noch kaum ermessen. Die Ruine des havarierten Kraftwerkblocks ist noch immer eine weltweite Gefahr.
Fazit: Wir haben keinen Anlass, zur Tagesordnung überzugehen. Tschernobyl ist ein Symbol des Nicht-Lernens. Weder hat die Energiepolitik im ehemaligen Ostblock eine Korrektur erfahren noch ist ein ökologisches Umdenken erfolgt. Mit Geld aus dem Westen wird der atomare Energiesektor auf- und nachgerüstet, ohne die Konzeption der Energieversorgung in Frage zu stellen, ohne über rationale Energienutzung und grundsätzlich die Problematik der Atomenergie zu reflektieren. An die EU ist die Forderung zur richten, zumindest eine europäische Behörde für Reaktorsicherheit zu schaffen. Das deutsche Bundesumweltministerium hat den Auftrag zur Entwicklung einheitlicher Kriterien für die Sicherheitsbeurteilung von Reaktoren in Osteuropa erteilt. Dieses fachlich fundierte Gutachten muss die Grundlage zukünftiger Mittelvergabe sein.
Nach dem 11. September 2001, mit den Terroranschlägen in New York und Washington, ist sich die Synode bewusst, dass AKWs ein hohes Risiko darstellen, dessen Vertretbarkeit erneut in Frage gestellt werden muss. Schon in der Erklärung „In der Schöpfung leben“ von 1986 hat die EKHN-Synode den Ausstieg aus der Atomenergie zu Gunsten regenerativer Energieträger empfohlen. In Erinnerung an unsere Erklärung fordert die Synode zum Handeln auf:
Kirchenleitung, Kirchenverwaltung sowie Dekanate und Gemeinden im Rahmen ihrer finanziellen und politischen Möglichkeiten,
- meinungsbildend zu wirken und dem Vergessen vorzubeugen
- weiterhin zu mahnen und zu warnen sowie das Gespräch mit allen Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft zu suchen
- die ökologischen Baurichtlinien umfassend anzuwenden und für ihre Anwendung in Dekanaten und Gemeinden zu werben
- das geplante Klimaschutzprogramm der EKHN beispielgebend umzusetzen und dafür in der Öffentlichkeit zu werben
Zum Energieeinsparen wollen wir als EKHN mit unserem geplanten Klimaschutzprogramm einen eigenen Beitrag leisten.
43. Die Fragestunde wird durchgeführt

44. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
- 44.1 Die Kirchenleitung wird gebeten,
1. die Möglichkeit, auch männliche Bewerber für die Position des/der Gleichstellungsbeauftragten zuzulassen bzw. offen zu lassen und das Wort „Frauenbeauftragte“ zu ersetzen durch „Gleichstellungsbeauftragte/r“.
 2. im Gleichstellungsgesetz § 4, 4 in einem geordneten Verfahren die Messzahl der Beschäftigten von 400 auf 50 herabzusetzen.
 3. im Gleichstellungsgesetz das Wort „Beauftragte“ durch das Wort „Gleichstellungsbeauftragte“ zu ersetzen.
- 44.2 Die Kirchenleitung wird gebeten,
1. Eigene Initiativen zu prüfen, um einen islamischen Religionsunterricht an staatlichen Schulen in Hessen und Rheinland-Pfalz zu ermöglichen. Insbesondere soll geprüft werden, ob und wie die EKHN die Durchführung von Pilotprojekten fördern kann, die Erfahrungen ermöglichen können.
 2. Eine Zusammenstellung von Unterrichtseinheiten zu dem Thema „Zivile Konfliktbearbeitung und Überwindung von Gewalt“ für die Arbeit in Gemeinden und im Religionsunterricht zu veranlassen.
- 44.3 Das Weingut wird mit einem angemessenen Eigenkapital ausgestattet. Höhe: Mindestens 150.000 €. Über die Deckung soll die Kirchenleitung entscheiden.
- 44.4 Die Kirchenleitung wird um die Einrichtung eines „runden Tisches“ für die AG Frauen in der EKHN, auch unter Beteiligung der Kirchensynode zur finanziellen Konsolidierung im Rahmen eines Anpassungs- und Umstrukturierungsprozesses der gesamten Frauenarbeit gebeten, wie um die
- a) Genehmigung eines fünfjährigen Konsolidierungsplanes und dann
 - b) Sorge dafür zu tragen, dass gemeinsam mit der Frauenhilfe ein Konsolidierungsplan mit dem Ziel der dauerhaften finanziellen Sicherung der Arbeit der Frauenhilfe aufgestellt wird.
 - c) Mit dem fünfjährigen Konsolidierungsplan sicherzustellen, dass die Arbeit der Evangelischen Frauenhilfe in Hessen und Nassau auch zukünftig in vollem Umfang fortgeführt werden kann.
- Die synodale Beteiligung an der Projektgruppe, die an der Konzeption arbeitet, soll gewährleistet sein.
- 44.5
1. Für den Stellenplan 2003 ist eine dekanatsbezogene Ausweisung der Stellen vorzusehen.
 2. Die Kirchenleitung soll bis zur Frühjahrssynode 2002 einen Stellenplanentwurf für die Dauer der Neunten Kirchensynode, also bis einschließlich Haushaltsjahr 2004 vorlegen.
 3. Zu den Schwerpunkten der Kirchenpolitik wird eine nach Handlungsfeldern und Querschnittsbereichen gegliederte Ausgabendarstellung den Synodalen zugesandt. Darauf aufbauend wird die Kirchenleitung gebeten, ihre Schwerpunkte darzulegen.
 4. Die in Herborn beantragten 45 Fachstellen sollen aus den Vakanzen budgetmässig entwickelt werden. Diese 45 Fachstellen (inkl. der fünf bereits im Handlungsfeld Bildung existierenden) sollen in 2002 für die DSV abrufbar sein.
 5. Die Kirchenleitung legt bis zur Frühjahrssynode 2002 eine Gesamtkostenrechnung für die Dekanatsstrukturreform vor.
 6. Die Haushaltsmittel für die Verwaltungsleiter der Diakoniestationen werden nicht den Rentämtern, sondern direkt den Diakoniestationen zur Verfügung gestellt. Auch muss die Anstellung der Verwaltungsleiter durch die Diakoniestationen erfolgen, ggfs. im Verbund.
- 44.6
1. Ab dem Haushaltsjahr 2003 sollen die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden so ausgestattet werden, dass die Gemeinden ihr Personal, gem. der Berechnung nach der jeweiligen VO, in vollem Umfang, ohne Sonderzuweisung, finanzieren können.
 2. Die Dekanate gem. ihren neuen Aufgaben und ihren neuen Stellen sollen innerhalb der Gesamtkirche mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden.
 3. Der Anteil der EKHN am Kirchensteueraufkommen sollte ab dem Haushaltsjahr 2003 unter 50 % liegen und bis zum Erreichen einer ausreichenden Finanzierung der Gemeinden und Dekanate jährlich weiter reduziert werden.
- 44.7. Die Kirchenleitung hält erhebliche Stellenkürzungen bei den Pfarrstellen für nötig. Wenn es zu Kürzungen kommt, sollen sie nachvollziehbar auch im übergemeindlichen Bereich vorgenommen werden. Das ist bisher nicht der Fall.
- 44.8 zu § 30: Qualitätsmanagement ist personalintensiv und langfristig zu betreiben. Daher sind besondere Ansätze im Haushaltsplan im § 33 erforderlich, ebenso wie die Aufstellung von

- Anforderungskatalogen bzw. Profilen.
- 44.9. Die Kriterien der persönlichen Eignung, wie sie in § 58 a Pfarrergesetz formuliert sind, sind zu integrieren in ein Personalentwicklungskonzept für die ganze Bandbreite des Berufsbildes Pfarrer/Pfarrerinnen, besonders auch anzuwenden für Leitungsfunktionen. Geeignete Personalentwicklungskonzepte sind zu entwickeln die, die persönliche Eignung nach den Kriterien „Fähigkeit zur verantwortlichen Leitung, Teamfähigkeit, Fähigkeit zur glaubwürdigen Vertretung, das eigene Zeugnis des christlichen Glaubens, Sprach-, Argumentations- und Dialogfähigkeit, Belastbarkeit und Konfliktfähigkeit sowie Fähigkeit zur Reflektion der eigenen Person und Rolle“ ermitteln und in eine Qualitätssicherung einfließen lassen.
Dazu sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
1. In die Personalgespräche mit den Pfarrerinnen und Pfarrern sind diese o.g. Kriterien mit einzubeziehen.
 2. Bewerberinnen und Bewerber für eine Leitungstätigkeit müssen ein Potentialassessment durchlaufen, damit die beteiligten Gremien den Entscheidungsträgern geeignete Personen vorschlagen können. Nur wenn die in § 58 a Pfarrergesetz geltenden Kriterien auf den ganzen Bereich des Pfarrberufs ausgedehnt werden, dienen sie der Personalentwicklung und langfristigen Qualitätssicherungen im Pfarrberuf.
- 44.10 1. Der federführende Ausschuss der Synode wird beauftragt, als zielführende Alternative folgende Möglichkeiten zu prüfen:
- Die neugewählten Kirchenvorsteher/innen nehmen in der Zeit zwischen dem Wahlsonntag und ihrer Verpflichtung als Gäste (mit oder ohne Stimmrecht?) teil.
 - Der bisherige und der neue Kirchenvorstand erstellen gemeinsam eine Liste der zu berufenden Kirchenvorsteher/innen und stimmen in geheimer Wahl über jede auf der Liste aufgeführte Person ab.
 - Berufene Kirchenvorsteher/innen werden gemeinsam mit den gewählten Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen verpflichtet und in ihr Amt eingeführt.
2. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, die unbefriedigende Situation der aktuellen Datenübermittlung der Kirchenmitglieder an die Wiesbadener Kirchengemeinden zu überprüfen und eine schnelle Verbesserung herbeizuführen.
- 44.11 Die Kirchenleitung wird gebeten, ein Konzept zur Förderung von Partnerschaften zwischen EKHN-Gemeinden und moslemischen Gemeinden erarbeiten zu lassen.
45. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
Bis zur Frühjahrssynode 2003
- a) Ist das christlich – evangelische Profil vor allem der Familienbildungsarbeit auf allen Ebenen zu reflektieren und neu zu definieren.
 - b) Ist im Miteinander mit anderen Gruppierungen im Arbeitsfeld Frauen/Familienarbeit die Finanzierung der Arbeit sicherzustellen.
- Zu a) und b): Beides wird auf der Frühjahrssynode 2003 von der Frauenhilfe und den weiteren Beteiligten vorgestellt.
46. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Diakonieausschuss überwiesen:
Die gemeindepädagogischen Stellen, die im Arbeitsbereich Krankenhausseelsorge in der Psychiatrie eingesetzt und für eine weit über ein Dekanat hinausgehendes Einzugsgebiet verantwortlich sind, sind nicht auf den Sollstellenplan des Dekanates anzurechnen.
47. Nachstehende Anträge werden an den Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
1. Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, das Thema „Charta oecumenica“ in die Tagesordnung der Synodaltagung im Dezember 2002 aufzunehmen. Der Ausschuss Mission und Ökumene wird mit der Vorbereitung dieses Tagesordnungspunktes beauftragt.
 2. In Anbetracht des geänderten Auftrages und Einsatzes der Bundeswehr wird eine Erklärung der EKHN-Synode zum Krieg als Mittel der Politik erarbeitet.
 3. Im Rahmen der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt wird eine Untersuchung durchgeführt zum Thema „Gewalt in der Bibel und im Gesangbuch“.
 4. Im Rahmen der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt soll eine Untersuchung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Beziehungen in der Bibel

- durchgeführt werden.
5. Der Ausschuss Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt wird beauftragt, einen Vorschlag zu erarbeiten, wie die Verwerfung der historischen Friedenskirchen in der CA (Confessio Augustana) erreicht werden kann.

 48. Nachstehender Antrag wird an den Finanzausschuss verwiesen:
Auch die Erträge aus den allgemeinen Rücklagen werden auf die Gesamtkirche und Gemeinden (Ausgleichsstöcke) im Verhältnis 1:1 (50 % : 50 %) verteilt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Der Bericht des Präses wird entgegengenommen
3. Die bestehenden Vakanzen in den Gemeindepfarrstellen sind unverzüglich abzubauen, auch im Hinblick auf eine größere Verteilungsgerechtigkeit durch
 - Erhöhung der Einstellungsquote unter Einbeziehung einer Neuregelung des Einstellungsverfahrens,
 - Eingriff in Inhaberschaften,
 - Neuregelung der rechtlichen Vorschriften über die Beurlaubungen.
4. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Der derzeitige Status quo der Gemeindepfarrstellen muss mindestens erhalten bleiben.
 2. Die Schulpfarrstellen sind nicht in das Kontingent der übergemeindlichen Stellen einzurechnen, dennoch ist eine verbesserte Vernetzungsstruktur mit den Gemeinden herzustellen.
 3. Das Verhältnis Gemeindepfarrstellen/übergemeindliche Stellen ist auf 4:1 auch unter Einbeziehung der Profilstellen in den Dekanaten festzuschreiben.
 4. Die Pfarrstellenbemessung im Verhältnis 50:30:20 wird unterstützt
5. Die Bemessung im Bereich „Chancen gemeindlicher Kommunikation“ wird über die drei genannten Aspekte „Gottesdienstorte“, „Fläche“ und „Unterstützung“ hinaus um den Aspekt „Arbeit mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern“ erweitert. Zu diesem Aspekt zählen insbesondere Schulung, Begleitung, Versammlung und Motivierung Ehrenamtlicher.
6. Da der vorgelegte Entwurf (Drs. Nr. 64/00, Seite 47-48) hinsichtlich der Neukonzeption der Pfarrstellenbemessung keine Berechnungsbeispiele enthält, soll modellhaft und anonym die Pfarrstellenbemessung in einzelnen Dekanaten nach dem jetzigen und dem vorgeschlagenen System vergleichend dargestellt werden.
7. Die Einbindung von Diakonischen Einrichtungen und Altenheimen ist zu berücksichtigen.
8. Kirchenleitung, LGA und Theologischer Ausschuss mögen eine Entwurf vorlegen zur Beschreibung der Grundfunktionen und notwendigen Grundausstattung von gemeindlichen Pfarrstellen in ländlichen und städtischen Regionen.
9. Die Gruppe der Gemeindepädagoginnen und –pädagogen wird in den Status quo der Pfarrstellen mit einbezogen. Beide Berufsgruppen werden bei der weiteren Planung als eine Gesamtgruppe behandelt.
10. Die kw-Vermerke werden nicht aufgehoben. Während der Konsultationsphase ist eine Einzelfallprüfung durch die Kirchenleitung im Benehmen mit den Dekanatssynodalvorständen vorzunehmen.

11. Profilstellen und Vakanzen dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Zur Umsetzung des Dekanatsstrukturgesetzes sollen von den vorhandenen 95 Profilstellen mindestens 45 Fachstellen für nicht pastorale Berufsgruppen durch Umwandlung offengehalten werden.
12. Um der hohen Zahl der Vakanzen zu begegnen, wird die Kirchenleitung gebeten, folgende Schritte, der bestehenden Gesetzen entsprechend, durchzuführen:
 - a) Alle Theologinnen und Theologen der EKHN, die das 2. Theologische Examen bestanden haben, werden zum AC-Verfahren eingeladen. Ihre Tauglichkeit oder Untauglichkeit für den Pfarrdienst in der EKHN wird dort festgestellt. Die Kirchenleitung kann danach bis zu 30 Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare pro Jahr einstellen.
 - b) Allen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren mit halbem Stellenanspruch wird - sobald es das entsprechende Gesetz erlaubt – ein ganzer Stellenanspruch zuerkannt. Ihnen wird das Datum ihrer möglichen vollen Einstellung sobald als möglich mitgeteilt. Ebenfalls werden sie sofort gebeten, verbindlich zu erklären, ob und wann sie der EKHN mit ganzer Stelle zur Verfügung stehen.
 - c) Gemeindepfarrstellen, die länger als ein Jahr unbesetzt sind, werden vorerst bis 2007 (jeweils 10 Pfarrstellen) für Pfarrerinnen und Pfarrer aller EKD-Gliedkirchen ausgeschrieben. Pfarrerinnen und Pfarrer, die mindestens fünf Jahre eine solche Stelle verwaltet haben, werden in den Dienst der EKHN übernommen, wenn sie nach diesen fünf Jahren in eine Gemeindepfarrstelle gewählt werden.
13. Um die Qualität der einzustellenden Personen zu sichern und sich nicht in einen rechtlich unsicheren Raum zu begeben, möge die Kirchenleitung veranlassen:
 - a) Bis spätestens zur Frühjahrssynode sollen gesetzliche Regelungen zur Übernahme in das Vikariat (Vorbildungsgesetz) und zur Einstellung (§ 58 a PfG) vorgelegt werden, die folgende Kriterien aufnehmen:
 - Das AC als Einführung von Qualitätskriterien wird in den Zeitraum nach dem 1. Examen gelegt. Als personalentwickelndes Element hat es dort die Funktion von Diagnose und Planung.
 - Die Kriterien des AC sollen die praktische Ausbildungsphase begleiten und Eingang in die Beurteilung der Kandidatinnen und Kandidaten finden.
 - b) Bis ein neues Einstellungsgesetz greift, müssen Rechtsverpflichtungen die, die Kirche eingegangen ist, eingelöst werden. Diese Rechtsverpflichtungen sind zu prüfen und zu beschreiben. Die Kirchenleitung wird gebeten, für diesen Übergangszeitraum die Einstellungsquote auf 24 Personen zu erhöhen.
14. Da die Vakanzproblematik fast ausschließlich Gemeindepfarrstellen betrifft, sollen folgende Punkte überprüft werden:

Ist die starre Residenzpflicht ein Grund für längere Vakanzen?
Gibt es Tätigkeitsfelder, die traditionell ehrenamtlich bearbeitet wurden, aber mit gewachsenen Anforderungen besser professionell erledigt werden sollen (z.B. Vorsitz in Sozialstationen, KV-Vorsitz in großen Gemeinden) oder professionelle Zuarbeit durch Geschäftsführer o.a. brauchen.
Können Anreize (u.a. durch Besoldungselemente) geschaffen werden, die besonders zur Bewerbung auf Gemeindepfarrstellen ermuntern?
Wie wirken die Ausschreibungen auf potenzielle Bewerber?
15. Die Kirchenleitung möge prüfen, ob im Hinblick auf mehr Attraktivität für mögliche Neueinstellungen in den gemeindlichen Dienst die derzeit geltende Regelung, nach der Pfarrerinnen und Pfarrer auf Antrag bereits ab 60 Jahre in den Ruhestand gehen können und neuerdings auch die Möglichkeit zur Altersteilzeit haben, über das Jahr 2002 fortzuführen ist
16. Um Klarheit und Verlässlichkeit in der Personalplanung für die Berufsgruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer zu erreichen, wird empfohlen, die etwa 1500 haushaltsrelevanten Stellen in einem Sollstellenplan festzuschreiben, mit den ca. 150 zum größten Teil fremdfinanzierten Stellen also insgesamt 1.650 Stellen.

17. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und das LGA als Material überwiesen: Kirchenleitung und LGA werden gebeten, - analog zur Intention des Dekanatsstrukturgesetzes - Handreichungen und Richtlinien für Kooperation und bessere Vernetzung in der Region zu erarbeiten. Dazu gehören:
 - Kooperation zwischen gemeindlichen und übergemeindlichen Arbeitsbereichen
 - Kooperation zwischen den einzelnen Gemeinden
 - Erstellung eines Aufgabenprofils für Pfarrerinnen und Pfarrer (Muss-, Kann-, Sollaufgaben)
 - Einbeziehung der Kompetenzen von anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (besonders der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen) und Aufwertung dieser Kompetenzen.
18. Die Inhaber/innen übergemeindlicher Pfarrstellen (auch die Pfarrerinnen und Pfarrer auf Profilstellen) erhalten einen Gottesdienstauftrag in einer Gemeinde, soweit sie ihn nicht in ihrer Funktionsstelle wahrnehmen
19. Die übergemeindlichen Funktionsstellen sind regional auf die gemeindepastoralen Dienste einschließlich des Gottesdienstes zu beziehen.
20. Die Dienstaufträge der übergemeindlichen Stellen sollen eine stärkere Vernetzung und Einbindung zu den Gemeinden vor Ort aufweisen.
21. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob die Profilstellen zukünftig den übergemeindlichen oder gemeindlichen Stellen zuzurechnen sind.
22. Im Anschluss an diese Sondersynode ist für den Haushalt 2002 ein detailgenauer Stellenplan vorzulegen, darüber hinaus bis zur Frühjahrssynode 2002 ein Stellenplanentwurf für die Dauer der Neunten Kirchensynode, d.h. bis einschließlich Haushalt 2004
23. Die Kirchenleitung wird gebeten, Maßnahmen vorzulegen, aus denen die Motivation der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Wertschätzung ihrer Arbeit durch die jeweilige Leitung bzw. durch die EKHN erkennbar wird.
24. Der dramatische Einbruch bei den Studienanfängern korrespondiert mit den rapide steigenden Pensionierungen und führt zu einer gefährlichen Unterversorgung in den Gemeinden nicht erst ab 2010. Deshalb sollen langfristig angelegte werdende Maßnahmen sofort eingeleitet werden.
 - a) Motivierte, glaubwürdige und mit ihrer Kirche zufriedene Haupt- und Ehrenamtliche sind die besten Werbeträger.
 - b) Da die Meldungen zum ersten Examen rückläufig sind und bei einer Abbruchquote von nur 10 % ab ca. 2004 auf 17/15/11 abrutschen, müssen zusammen mit den Fakultäten und allen Ausbildungsreferenten neue Wege gesucht werden.
 - c) An die Teildienstler sollte von dieser Synode als deutliches Signal ausgehen: Wir brauchen Euch, sobald Ihr könnt! Daher keine Quoten, sondern leichte Überhänge in Kauf nehmen.
 - d) Hinsichtlich der Beurlaubung gilt es, Planungsfehler zuzugeben, aber auch hier zu werben und die Lebenssituation der Beurlaubten bei der Personalplanung in Rechnung zu stellen.
25. Die Kirchenleitung wird gebeten für die Berufe im kirchlich-diakonischen Feld (d.h. Theologinnen, Theologen, Diakoninnen, Diakone, Gemeindepädagoginnen, Gemeindepädagogen) langfristig angelegte Werbemaßnahmen einzuleiten
26. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung und der Arbeitsgruppe „Residenzpflicht“ als Material überwiesen: Es soll geprüft werden, inwieweit bei Beibehaltung der Präsenzpflicht für den pfarramtlichen Dienst die Residenzpflicht flexibler gestaltet werden können.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO einschließlich Bericht über den Stand der Überlegungen zu einem Investitionsprogramm
 - zur haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation
 - zum Kirchentag 2001
 - über die Auswertung der Fragebögen über die Arbeitsweise der Neunten Kirchensynode
3. Das Diakoniegesetz (Drs. Nr. 10/01) wird verabschiedet
4. Zur Frühjahrssynode 2005 legt die Kirchenleitung einen Erfahrungsbericht zum Diakoniegesetz nach Vorbereitung durch das Diakonische Werk in Hessen und Nassau vor. Dabei werden auch die Voten aus den Dekanaten dargelegt.
5. Die 1. Lesung betreffend das Kirchengesetz über die Regionalverwaltungen (Drs. Nr. 12/01) wird durchgeführt.
Die 2. Lesung des Kirchengesetzes über die Regionalverwaltungen (Drs. Nr. 44/01) wurde unterbrochen.
6. Das Kirchenverwaltungsgesetz (Drs. Nr. 11/01) wird nach erster Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Reformausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
7. Die Neufassung der Kirchenordnung im Hinblick auf die inklusive Sprache (Drs. Nr. 13/01) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
Gleichzeitig wird eine Arbeitsgruppe seitens der Kirchenleitung mit Vertretern des Leitenden Geistlichen Amtes, des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses eingerichtet, die sich mit der Überarbeitung der Art. 1 – 3 befassen soll.
8. Das „Euro-Anpassungsgesetz“ (Drs. Nr. 14/01) wird beschlossen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (Drs. Nr. 27/01) wird beschlossen.
10. Die Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung (Drs. Nr. 28/01) wird zum 01.06.2001 beschlossen.

11. Die Berufung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht (Drs. Nr. 15/01) wird beschlossen.
12. Der Kollektenplan 2002 (Drs. Nr. 16/01) wird beschlossen.
13. Der Ausschuss für Mission und Ökumene sowie der Theologische Ausschuss werden beauftragt, den Vertrag hinsichtlich der Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden (Drs. Nr. 17/01) noch einmal zu prüfen und der Synode zur Herbsttagung 2001 wieder vorzulegen.
Die Synode bittet die Kirchenleitung, bis dahin den Vertrag nicht abzuschließen bzw. zu verlängern.
14. Der Ergänzung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche (Drs. Nr. 18/01) wird zugestimmt.
15. Jurist Bernd Weirauch, Worms-Wonnegau, wird als Gemeindeglied in den Rechtsausschuss gewählt.
16. In den Reformausschuss werden gewählt:
Dipl.-Volksw. Dr. Manfred Sauer, Alzey,
Dekanatsjugendreferentin Sabine Jackwert, Erbach.
17. In den Dekadeausschuss zur Überwindung von Gewalt werden gewählt:
Brigitte Gößling, Frankfurt-Mitte-Ost
Ärztin Dr. Barbara von Lucke, Ingelheim
Lehrerin Christel Pfau, Schwalbach
Krankenschwester Christa Ruf, Kronberg
Dipl.-Chemikerin Ines Welge, Wiesbaden
Realschulleiter Dieter Zorbach, St. Goarshausen
Pfarrer Dr. Wolfgang Herrmann, Diez
Dipl.-Theologin Mechthild Kraemer, Bad Homburg
Pfarrer Wilfried Warneck, Wiesbaden
18. In den Verwaltungsrat der Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen werden gewählt:
Volker Ehrmann, Reinheim
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld
19. In den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN wird Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Bark, Wiesbaden, gewählt.
20. Zu „15 Jahre Tschernobyl“ (Drs. Nr. 43/01) wurde nachstehendes Synodenwort verabschiedet:
Fünfzehn Jahre nach der Explosion des vierten Reaktorblocks im ukrainischen Atomkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986 erinnert die Kirchensynode der EKHN an diese Katastrophe. Auch nach der nun erfolgten definitiven Schließung des Kraftwerks sind die langfristigen Folgen dieses bisher größten Unglücks der zivilen Nutzung der Atomenergie nicht absehbar. Den geschädigten und leidenden Menschen gilt unser Mitgefühl und unsere Solidarität, auf die verletzte Natur und die zerstörten Lebensgrundlagen blicken wir mit Trauer.
Dankbar nimmt die Synode wahr, dass Mitglieder und Gemeinden der EKHN seit dieser Zeit in bemerkenswerten Hilfeaktionen praktische Unterstützung für die von der Strahlung geschädigten Menschen leisten. Vor allem Kindern werden durch Initiativen der Solidarität Lebensperspektiven eröffnet, die sie ohne dieses Engagement nicht hätten.
Die Synode dankt Initiatoren und Spendern, Männern und Frauen, Kindern und Jugendlichen herzlich für ihren Einsatz; sie ermutigt sie weiterhin, wach und hilfsbereit auf die gesundheitlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu schauen.

Zugleich weist die Synode auf die unveränderte Aktualität ihrer Erklärung vom Dezember 1986 „In der Schöpfung leben“ hin. In dieser konstatiert sie die fehlende Zukunftsfähigkeit der Atomenergie und empfiehlt den Ausstieg aus dieser Form der Energienutzung. Hochradioaktive Abfälle müssen auf Zehntausende von Jahren gelagert werden - gesichert auch gegen Unfälle, Krieg und Sabotage. Bis heute ist auf der ganzen Welt keine geologisch sichere Endlagerstätte nachgewiesen. Achtsamkeit der Schöpfung gegenüber gebietet es, Energie rationell zu nutzen und regenerative Energieträger zu bevorzugen.

21. Hinsichtlich der Mobilfunk-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden (Drs. Nr. 32/01) wurde von der Synode nachstehende Empfehlung verabschiedet:
 Mit dem zunehmenden Gebrauch von Mobiltelefonen steigt der Bedarf am Ausbau der Mobilfunknetze. Für die Sendestationen sind Kirchtürme aus der Sicht von Netzbetreibern willkommene kostengünstige Standorte. Viele Gemeinden in ganz Deutschland werden daher mit Anfragen der Mobilfunkbetreiber konfrontiert. Mit der Einführung der UMTS-Technik verschärft sich die Problematik, der Bedarf an Sendeanlagen wird sich vervielfachen. Zu befürchten ist eine Zunahme des noch nicht abschätzbaren Gefahrenpotentials.
 Die Umweltbeauftragten des Rates der EKD und die Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD (AGU) haben mit ihrer Schrift „Mobilfunk-Anlagen auf kirchlichen Gebäuden – Eine Stellungnahme aus umweltpolitischer Sicht“^{*)} Informationen zu diesem Thema zusammengestellt und damit eine Handreichung für Kirchengemeinden erarbeitet.
 Die Synode empfiehlt den Gemeinden, die darin enthaltenen Prüfkriterien bei der Bearbeitung einer Mietanfrage zum Betrieb einer Mobilfunkbasisstation auf kirchlichen Gebäuden konsequent anzuwenden. Insbesondere muss jeder Entscheidung eines Gremiums eine öffentliche Diskussion vorausgehen. Ohne einen weitgehenden Konsens, in dem auch Minderheiten berücksichtigt sind, sollte man von der Maßnahme absehen. Der finanzielle Nutzen und Gewinn steht in keinem Verhältnis zu dem durch einen Konflikt entstehenden Schaden und Vertrauensverlust in der Kirchengemeinde und der Bevölkerung. Die Synode bittet auch zu bedenken, dass Kirchtürme in der gesamten Bevölkerung eine besondere symbolische Bedeutung haben.
 Angesichts der noch nicht endgültig geklärten Gefahrensituation empfiehlt die Synode im Sinne der verantwortlichen Vorsorge zu handeln. Für alle Mobilfunkanlagen auf Kirchtürmen und kirchlichen Gebäuden schließt sie sich deshalb der Gefahreneinschätzung des ECOLOG-Instituts Hannover^{*)} an und empfiehlt die Übernahme der Vorsorgegrenzwerte für Bereiche, in denen sich Menschen täglich mehr als 4 Stunden aufhalten (Wohnungen, Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeheime, Dauerarbeitsplätze). Sie ist sich dessen bewusst, dass viele bestehende Verträge diese engen Grenzwerte nicht enthalten.
 Die Tatsache, dass inzwischen mehr als die Hälfte aller Bundesbürger ein Handy besitzt, zeigt, in welchem Ausmaß diese Technologie inzwischen – trotz gesundheitlicher Bedenken – Akzeptanz gefunden hat. Es ist an der Zeit, die Diskussion um den Mobilfunk aus den Expertenrunden in die Gesellschaft zu tragen und sie sachlich und problembewusst zu führen. Hier müssen sich die Kirchen in ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz und die Gesundheit aller Betroffenen einbringen.
 *) Bezugsquelle Arbeitsstelle für Umweltfragen
22. Die Fragestunde wird durchgeführt.
23. Hinsichtlich des Antrags des Reformausschusses und verschiedener Synodaler betreffend Stand der Personalplanung (Drs. Nr. 40/01), des Antrags der Dekanatssynode Herborn betreffend Abschaffung der gegenwärtigen Praxis des Auswahlverfahrens unter Pfarramtskandidaten/Pfarramtskandidatinnen (Drs. Nr. 24/01) und des Antrags der Dekanatssynode Büdingen betreffend Erhöhung der Einstellungszahl der Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare (Drs. Nr. 37/01) wird auf Verlangen von über 30 Synodalen gem. Art. 37 Abs. 3 KO eine außerordentliche Synodaltagung einberufen.
24. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
1. Antrag der Dekanatssynode Reinheim betreffend Kindergartenfinanzierung (Drs. Nr. 20/01).
 2. Antrag der Dekanatssynode Frankfurt/Süd betreffend Stärkung des Ehrenamtes (Drs. Nr. 21/01). Die Kirchenleitung wird in diesem Zusammenhang gebeten, den Antrag an die Steuerkommission der EKD zu überweisen.

3. Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betreffend Änderung der Verwaltungsordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten (Drs. Nr. 39/01).
 4. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu untersuchen und der Synode zu berichten, welche Möglichkeiten es gibt, alle geeigneten Vikare/Vikarinnen einzustellen, damit künftigen Anforderungen entsprochen werden kann. Die Kandidaten/Kandidatinnen müssen bereit sein, die angetretenen Stellen zu übernehmen. Sie könnten zuerst im Angestelltenverhältnis eingestellt und nach einer Probezeit in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Befristung: etwa 5 Jahre.
 5. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, im Rahmen des beabsichtigten Investitionsprogramms zweckgebundene Mittel für den Träger Evangelischer Regionalverband Frankfurt a. M. zum erforderlichen Aus- oder Umbau in der Familienferienstätte Mauloff bereitzustellen.
 6. Der Beschluss vom Dezember 1997 auf Reduzierung der Pfarrerrinnenzahl ist zurückzunehmen und die Kirchenleitung wird gebeten, zur ursprünglichen Rechtsverordnung von 1991 bis zur Gültigkeit einer neuen Pfarrstellenbemessung zurückzukehren. Die Kirchenleitung soll die Möglichkeit schaffen, dass alle Pfarrerrinnen im Teildienstverhältnis das Bewerbungsrecht erhalten auf die Pfarrstellen, die zweimal vergeblich ausgeschrieben worden sind. Werden sie vom Kirchenvorstand gewählt oder von der Kirchenleitung nach Modus C oder im Verwaltungsauftrag eingesetzt, erhalten sie einen ganzen Stellenanspruch. Die bestehende Rechtsverordnung über die Umwandlung von Teildienstverhältnissen in volle Dienstverhältnisse, ist entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Theologinnen und Theologen, die das AC durchlaufen haben, deren Eignung zwar festgestellt ist, die aber keinen Einstellungsplatz erworben haben, erhalten das Angebot eines fünfjährigen Dienstauftrages im Angestelltenverhältnis. (Sie könnten in besonderer Weise zu Vakanzvertretungen und zur Vertretung während Erziehungszeiten eingesetzt werden.)
 7. Die Kirchenleitung wird dringend gebeten, in Zusammenarbeit mit den zuständigen synodalen Ausschüssen unter Berücksichtigung der Auswertung des Auswahlverfahrens gem. Rechtsverordnung vom 28.04.1998 aufgrund einer umfassenden perspektivischen Personalplanung für den Pfarrdienst bis zum Jahr 2010 zukünftige Regelungen zur Übernahme in den Pfarrdienst (§ 58 a Pfarrergesetz) der Herbstsynode 2001 vorzuschlagen.
25. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss als Material überwiesen.
1. Antrag der Dekanatssynode Alsfeld betreffend zusätzliche Mittel an alle Dekanate aus dem AG III (Drs. Nr. 22/01).
 2. Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt betreffend Fahrtkostenerstattung an Ehrenamtliche (Drs. Nr. 25/01).
 3. Betreffend kirchliche Gebäude, hier: Finanzielle Überlegungen und evtl. Auswirkung auf den Haushalt (Drs. Nr. 30/01 a – c)
 4. Anträge der Dekanatssynoden Homberg, Büdingen, Nidda, Bad Marienberg, Grünberg und Schotten betreffend zusätzliche Bedarfsmittelzuweisungen aus dem AG III (Drs. Nr. 36/01 – a – f)
 5. Antrag der Dekanatssynode Alzey betreffend Erhöhung der Mittel für die Gebäudeunterhaltung (Drs. Nr. 42/01)
26. Nachstehende Anträge werden als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
1. Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betreffend Zuordnung des Aufgabenfeldes „Seelsorge und Beratung“ zum Diakonieausschuss (Drs. Nr. 35/01).
 2. Antrag des Reformausschusses und verschiedener Synodaler betreffend Information über den geplanten Diakonieverbund Hessen (Drs. Nr. 41/01) mit der Maßgabe, dass der Diakonieausschuss mit der Bearbeitung des Themas „Diakonieverbund“ in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss und evtl. auch weiteren Ausschüssen beauftragt werden soll.
 3. Die Synode beschäftigt sich zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Herbst 2002?) mit dem Thema: Die Situation von Familien – Verbesserung der Rahmenbedingungen (Arbeitstitel).
 4. Das Thema „Menschenwürdiges Sterben“ – aktive Sterbehilfe – soll zu einem Schwerpunktthema auf einer der nächsten Tagungen der Kirchensynode gemacht werden.
 5. Der Ausschuss Bildung und Erziehung wird in die Beratungen über die weitere Personalplanung in der EKHN einbezogen und ist in der Projektgruppe vertreten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die 5. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über die Beihilfestelle
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die Flughafenentwicklung
 - des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau
 - des Kirchentages 2001
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1999 (Drucksache Nr. 63/00) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2001 (Drucksache Nr. 64/00) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan), Wirtschaftspläne, Haushaltsplan - Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 2001 (Drucksache Nr. 65/00) wird verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Drucksache Nr. 68/00) wird mit nachstehenden Änderungen beschlossen:
 - „§ 27 a
 - (1) Dem Dekanatssynodalvorstand werden zur Erfüllung seiner Aufgaben ausreichende personelle und sächliche Mittel zur Verfügung gestellt. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Fach- und Profilstellen,
 - b) eine Verwaltungsfachkraft.
 - (2) Näheres regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.“
 - „§ 37. Die Dekanatspfarrstelle ist zu errichten, wenn die Amtszeit des Dekans, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Amt ist, abläuft.“
7. Die Kirchenleitung nimmt sich der Frage der Wahl bzw. Wiederwahl für kirchliche Wahlämter an und legt der Synode nach Möglichkeit in der Frühjahrssynode 2001 (ggf. auch später) eine Vorlage vor. Die an der Arbeit des Dekanatsstrukturgesetzes beteiligten Ausschüsse (Rechts-, Verwaltungs-, Reform- und Theologischer Ausschuss) werden einbezogen.
8. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Diakoniegesetzes (Drucksache Nr. 69/00) wird nach der 1. Lesung mit den gestellten Anträgen sowie den Drucksachen Nr. 88/00 (Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt) und Nr. 99/00 (Antrag der Dekanatssynode Schotten) dem Rechtsausschuss (federführend), Diakonieausschuss, Finanzausschuss, Reformausschuss, Theologischen Ausschuss und Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

9. Das Kirchengesetz über die Regionalverwaltung, 1. Lesung sowie Eckpunkte der Verwaltungsreform für die Kirchenverwaltung (Drucksache Nr. 70/00) wird mit Unterbrechung der 1. Lesung mit allen gestellten Anträgen sowie den Drucksachen Nr. 85/00 (Antrag der Dekanatssynode Alzey), Drucksache Nr. 86/00 (Antrag der Dekanatssynode Butzbach), Drucksache Nr. 87/00 (Antrag der Dekanatssynode Schotten) und Drucksache Nr. 92/00 (Antrag der Dekanatssynode Ingelheim) an den Verwaltungsausschuss (federführend), Rechtsausschuss und Reformausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen. Die erste Sitzung des Verwaltungsausschusses, zu der der Rechtsausschuss und der Reformausschuss einzuladen sind, wird unter Leitung des Kirchensynodalvorstandes stattfinden.
10. Die Änderung der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 72/00) wird beschlossen.
11. Prof. Heinz Ufer, Gornheimertal, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
12. Richterin Ulrike Büger, Gießen-Lützellinden, wird als rechtskundige Beisitzerin in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
13. Dipl.-Volkswirtin Irmgard Göbel, Herborn, wird als Gemeindeglied in den Theologischen Ausschuss gewählt.
14. Pfarrer Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender des DWHN, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
15. Dipl.-Ingenieur Ludwig Müller, Bad Ems, wird als Mitglied in den Reformausschuss gewählt.
16. Rüdiger von Erffa, Eckartshausen, wird als Gemeindeglied in den Diakonieausschuss gewählt.
17. In den Ausschuss für Arbeit und Soziales werden gewählt: Lehrerin i.R. Hildegard Kuhfuß, Worms, als Gemeindeglied. Pfarrer Kurt Gräf, Runkel; Pfarrer Dr. Wolfgang Gern, Vorstandsvorsitzender des DWHN.
18. Bankangestellte i.R. Ilse Märker, Lauterbach, wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Umweltfragen gewählt.
19. Arzthelferin Ursula Kehder, Idstein, wird als Gemeindeglied in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
20. Pfarrer Dr. Klaus Neumeier, Bad Vilbel, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
21. Pfarrer Manfred Hofmann, Ulrichstein, wird als Mitglied in den Bauausschuss gewählt.
22. Unternehmensberater Peter Ziesecke, Rodgau, wird als 1. Stellvertreter in die 9. EKD-Synode gewählt.

23. Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld, wird als Mitglied in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für Diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH benannt.
24. Pfarrerin und OKRätin Dr. Hanna Zapp, Darmstadt, wird als Leiterin des Referates für Personalförderung wiederberufen.
25. Schwerpunktthema: Justizvollzug, Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe (Drucksache Nr. 75/00).
 1. Die Synode appelliert an die Gemeinden und kirchlichen Einrichtungen, insbesondere für Jugendliche aber auch erwachsene Straffällige, verstärkt nach Möglichkeiten zur Ableistung von gemeinnütziger Arbeit zu suchen und - wenn möglich - in ihren eigenen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
 2. Folgende Resolution wurde verabschiedet:

Die Neunte Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich auf ihrer 7. Tagung vom 5. bis 9. Dezember 2000 in Frankfurt am Main schwerpunktmäßig mit dem Thema Justizvollzug, Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe befasst. Um diese Diskussion sachkundig führen zu können, haben sich Synodale im Vorfeld mit Hilfe der Gefängnisseelsorge in Justizvollzugsanstalten von Hessen und Rheinland-Pfalz über die dortige Situation informiert. Sie haben Gefängnisse besucht, mit Inhaftierten gesprochen und an Gottesdiensten teilgenommen. Die Synode dankt den in Justizvollzug, Gefängnisseelsorge und Straffälligenhilfe tätigen Männern und Frauen.

„Der Dienst an den Gefangenen gründet sich auf den Auftrag der, der Kirche für ihr gesamtes Wirken vorgegeben ist: Die Kirche schuldet die gute Botschaft vom Anbruch der Herrschaft Gottes in dieser Welt, von Gericht und Gnade, von der Versöhnung mit Gott und den Menschen, von der Vergebung der Sünden und der Erneuerung zur Liebe allen Menschen. Dieser Auftrag gilt unverändert für das Gefängnis.“ (aus: Seelsorge in Justizvollzugsanstalten – Empfehlungen des Rates der EKD, 1979).

Mit Sorge hat die Synode zur Kenntnis genommen, dass im Strafvollzug in den vergangenen Jahren durch massive Überbelegung eine Verschlechterung der Vollzugsbedingungen zu beobachten ist. Im Vergleich zu den Vorjahren wurden weniger Vollzugslockerungen wie Urlaub oder Freigang gewährt; die Einweisungen in den offenen Vollzug haben sich deutlich verringert. Der vorhandenen Überbelegung wird durch die Planung neuer Haftanstalten begegnet. Dadurch werden alternative Lösungen – wie sie auch der Europarat in einer Erklärung vom September 1999 ausdrücklich empfiehlt - blockiert.

Die Vorbereitung der Gefangenen auf ein Leben in Freiheit nach dem Vollzug hat daher nach Ansicht der Synode einen starken Rückschlag erlitten. Längere und härtere Strafen bedeuten kein Mehr an Sicherheit für die Gesellschaft. Die hohe Arbeitslosigkeit unter den Gefangenen sowie die noch immer völlig unangemessen geringe Bezahlung lassen den meisten Gefangenen keine Möglichkeit, ihre Familien zu unterstützen, Schulden zu bezahlen oder gar Wiedergutmachung gegenüber den Opfern zu leisten. Zu geringe Ausbildungsmöglichkeiten machen es schwer, nach Verbüßung der Freiheitsstrafe in der Gesellschaft Fuß zu fassen. Gleichzeitig hat die Überbelegung zu einer erheblichen Überlastung des Personals geführt. Nach dem Strafvollzugsgesetz ist den schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken. Derzeit ist jedoch in der Öffentlichkeit eher eine Tendenz zur Verharmlosung von Inhaftierung und ihren Auswirkungen zu beobachten. Vor dem Hintergrund, dass Reintegration der beste Schutz vor erneuter Straffälligkeit und damit auch der beste Opferschutz ist, fordert die Synode daher von der Politik:

 - Freiheitsentzug darf in der öffentlichen Diskussion nicht als der beste oder gar einzige Weg im Umgang mit Straftätern dargestellt werden
 - Offener Vollzug, Freigang und Vollzugslockerungen sind unerlässlich, damit Gefangene nicht unvorbereitet in die Freiheit entlassen und damit zu einer Gefahr für die Gesellschaft werden können. Dem auch vom Bundesverfassungsgericht am 1.7.1998 nochmals hervorgehobenen Resozialisierungsgebot muss Genüge getan werden
 - Die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten im Vollzug müssen ausgeweitet und

- eine angemessene Bezahlung sichergestellt werden
- Die Personalausstattung im Vollzug ist so zu gestalten, dass die Überlastung des Personals abgebaut wird und nicht die Dienstausbildung beeinträchtigt.

Die Synode sieht sich selbst und die gesamte EKHN in der Verantwortung gegenüber Gefangenen, Opfern, Angehörigen und Bediensteten im Strafvollzug. Unser Glaube an Jesus Christus erlaubt es nicht, dass schuldig gewordene Menschen der Gefahr ausgesetzt werden, zerstört zu werden. Die Gefängnisseelsorge, die Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes und viele in diesem Bereich engagierte Gemeinden und Einzelpersonen suchen selbst dann noch mit Menschen einen neuen Anfang, wo andere bereits Schluss sagen.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, in ihrem Umfeld den inhaftierten und entlassenen Strafgefangenen sowie ihren Familien Hilfe anzubieten.

In unserer Kirche fordern wir:

- Eine halbe Pfarrstelle für die Seelsorge in der Einrichtung für Abschiebungshaft Offenbach zu errichten
- eine Pfarrstelle für die Arbeit mit Angehörigen zu schaffen
- die Straffälligenhilfe des Diakonischen Werkes durch Zuweisung entsprechender Mittel zu stärken.
- Modelle zu entwickeln, die es Verurteilten ermöglicht, anstelle die Strafe absitzen zu müssen, gemeinnützige Arbeiten, auch in Kirchengemeinden, ableisten zu können.

26. 1. Die Ergebnisse der als Anlage 1 beigefügten IFAK-Umfrage zur Mitgliederzeitschrift ECHT (Drucksache Nr. 76/00) vom Oktober 2000 sowie die „Kurzgefasste Auswertung“ des Öffentlichkeitsreferates vom 05.10.2000 werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
 2. Die Mitgliederzeitschrift ECHT soll unter folgenden Maßgaben für weitere fünf Jahre erscheinen:
 - Deutlichere Vernetzung mit den übrigen Medien evangelischer Publizistik
 - Inhaltliche Kooperationsangebote für Gemeindebriefe
 - Thematische Zusammenarbeit mit dem Bereich Mitgliederorientierung.
 3. Der Sperrvermerk bei den dafür vorgesehenen Haushaltsmitteln für das Jahr 2001 (HHSt. 4410.00.6640) wird aufgehoben.
 4. Zum Ende des erneuten fünfjährigen Erscheinungszeitraums ist Kirchenleitung und Synode wieder eine repräsentative Untersuchung über die Akzeptanz von ECHT vorzulegen.
 5. Zum Ende 2001 ist Kirchenleitung und Synode ein Bericht über erfolgte Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen vorzulegen.
 6. Der Öffentlichkeitsausschuss wird gebeten, die weitere Arbeit an ECHT zu begleiten.
27. Zur Entwicklung des Frankfurter Flughafens wird nachstehende Resolution (Drucksache Nr. 101/00) beschlossen.
 1. Die EKHN-Synode unterstreicht ihren Beschluss vom 01. April 2000. Sie lehnt einen Ausbau des Flughafens Rhein-Main ab, wenn nicht die Paketlösung des Mediationsverfahrens insgesamt und rechtsverbindlich umgesetzt wird. Darüber hinaus fordert sie mit Nachdruck, dass die Planung zur Entwicklung des Flughafens Rhein-Main Teil einer integrierten europäischen Verkehrsplanung sein muss. Alle Verkehrsträger müssen dabei berücksichtigt werden. Die Kirchensynode der EKHN nimmt die Beschlüsse der Kirchengemeinden und Dekanatssynoden zur Entwicklung des Flughafens Frankfurt/M. ernst. Sie teilt deren Auffassung, dass den im Umfeld des Flughafens lebenden Menschen keine weiteren Belastungen zugemutet werden können. Deshalb fordert die Synode eine juristisch abgesicherte Garantie für ein absolutes Nachtflugverbot in der Zeit von 23.00 Uhr bis 5.00 Uhr und bittet die Verantwortlichen als vertrauensbildende Maßnahme bereits jetzt, eindeutige und verpflichtende Erklärungen abzugeben, dass dies erreicht wird. Dazu gehört auch, dass die Nachtflüge nicht weiter zunehmen, sondern bestehende Nachtflüge schrittweise abgebaut werden.
 2. Sie erkennt die dringende Notwendigkeit, in der kirchlichen und politischen Öffentlichkeit die Diskussion über die Bedingungen zukünftigen Lebens zu führen. Vor allem die schon vorhandene und erst recht die zu erwartende Belastung durch Lärm, sowie die Frage nach wirtschaftlicher Entwicklung, Arbeitsplätzen und Lebensstil sind sachgerecht und menschengerecht zu erörtern.
Konkret heißt dies:

- a) Ergänzend zum Regionalen Dialog-Forum (RDF) sollen die Gemeinden der EKHN durch ein „Flughafengespräch“ der Evangelischen Kirche im Dialog miteinander und mit kirchenleitenden Gremien unterstützt werden. Die Ergebnisse sind mit dem RDF rückzukoppeln.
 - b) Die Synode bittet die Kirchenleitung, eine Konzeption zu entwickeln, wie mit Arbeitshilfen, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit das Thema "Grenzen des Wachstums" bearbeitet und deutlicher in das öffentliche Bewusstsein eingebracht werden kann.
 - c) Die Synode bittet die Kirchenleitung, der Hessischen und Rheinland-Pfälzischen Landesregierung die Haltung der Kirchensynode zu vermitteln.
 - d) Die Synode bittet die Kirchenleitung darüber hinaus, mit den Anteilseignern der FAG (Bund, Land Hessen, Stadt Frankfurt a.M.) Gespräche zu führen mit dem Ziel, dass die FAG den Antrag auf Ausbau nur unter den Bedingungen des Mediationspakets stellt.
28. Der Beschluss der Kirchenleitung zur Weiterführung der Jugendbildungsstätten Höchst und Hohensolms sowie der vorgelegte Bericht (Drucksache Nr. 57/00) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die Durchführung der notwendigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen werden befürwortet und die Kirchenleitung und der Finanzausschuss werden gebeten, die Finanzierung sicherzustellen.
29. Der Bericht über die EFHD (Drucksache Nr. 62/00) wird zur Kenntnis genommen. Die bisher erzielten Einsparungen der EFHD werden ebenfalls zur Kenntnis genommen. Bis auf weiteres wird der Stellenabbau von weiteren 2,5 Professorenstellen ausgesetzt.
30. Die Fragestunde wird durchgeführt.
31. Hinsichtlich der Kampagne gegen „Rechts“ wird nachstehende Resolution (Drucksache Nr. 82/00) beschlossen:

Die Synode ist besorgt über die Zunahme fremdenfeindlicher und rassistischer Äußerungen und Tätlichkeiten in Deutschland. Sie verurteilt aufs schärfste Gewalt gegen Menschen jeglicher Herkunft, Kultur oder Religion sowie Angriffe auf Synagogen, Moscheen oder Schändungen jüdischer Friedhöfe.

Als Kirche wollen wir daran arbeiten, dass Fremdenfeindlichkeit und Rechtsextremismus überwunden werden. Wir verpflichten uns, dazu beizutragen, dass Deutschland als fremdenfreundliches und weltoffenes Land gelten kann.

Deutschland ist ein Einwanderungsland. Eine Einwanderungsgesetzgebung darf nicht zu Lasten der Asylsuchenden erfolgen: Asyl ist ein Menschenrecht und daher nicht quotierbar. Die politischen Parteien werden dazu aufgefordert, fremdenfeindliche Stimmungen in der Bevölkerung nicht zu Wahlkampfzwecken zu missbrauchen. Die Synode begrüßt das von den Vereinten Nationen ausgerufene UN-Jahr gegen Rassismus 2001. Sie will die Bemühungen der Vereinten Nationen zur Analyse und Überwindung von Rassismus unterstützen und gibt dazu folgende Anregungen:

1. Gegenüber Muslimen gibt es gegenwärtig besonders viele Vorurteile und Ängste. Gemeinsam mit Vertretungen jüdischer, christlicher und islamischer Gemeinden sollen an möglichst vielen Orten Foren eingerichtet werden, die sich um ein besseres Zusammenleben von Menschen dieser Religionsgemeinschaften bemühen.
2. In der kirchlichen Jugendarbeit sollen Themen des interkulturellen Zusammenlebens einen erhöhten Stellenwert einnehmen. Es wird angeregt, am 21. März 2001, dem Tag der Vereinten Nationen zur Überwindung von Rassismus, Vertreter und Vertreterinnen von Kirchen und Religionsgemeinschaften zu besonderen Veranstaltungen in Schulen und Gemeinden einzuladen, um über das Thema der Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu sprechen und dabei auch besonders auf die rechtsradikalen Jugendlichen zuzugehen.
3. Die Kirchengemeinden werden gebeten, in Gottesdiensten und Veranstaltungen wie der Interkulturellen Woche / Woche der ausländischen Mitbürger und Mitbürgerinnen verstärkt die Problematik von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus aufzugreifen sowie am 03. Oktober 2001 dem Aufruf des Interkulturellen Rates zu folgen und Veranstaltungen zum Motto „Gemeinsam gegen Gewalt“ durchzuführen.

4. Die Synode ruft dazu auf, im UN-Jahr verstärkt Projekte gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus zu initiieren. Diese können aus dem von der EKHN eingerichteten Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus finanziell unterstützt werden.
32. Zur Börsenöffnung an Feiertagen (Drucksache Nr. 94/00) wurde nachstehende EntschlieÙung verabschiedet:
- Der Frankfurter Börse wurde im Rahmen des veränderten Arbeitszeitgesetzes von der Hessischen Sozialministerin gestattet, vom Jahre 2000 an die Börse auch an folgenden vier auf einen Wochentag fallenden Feiertagen zu öffnen: Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit. Auf die Öffnung am 3. Oktober hat die Börsen-AG in diesem Jahr mit Rücksicht auf das 10-jährige Jubiläum der Deutschen Einigung verzichtet, jedoch erklärt, künftig alle genannten Feiertage für das Börsengeschäft in Anspruch nehmen zu wollen.
 - Kirchen und Gewerkschaften haben mehrfach und zum Teil in gemeinsamen Aktionen (z.B. Himmelfahrtsaktion „Den Bullen reiten, mit dem Bär tanzen, den Dax ruhen lassen“) deutlich gegen diesen weiteren Angriff auf kirchliche und andere Feiertage protestiert und hierbei von vielen Seiten Unterstützung erfahren. Von der Öffnung der Börse sind auch viele Beschäftigte bei Banken, bei den an der Börse gehandelten Aktiengesellschaften und in der Wirtschaftspresse betroffen, die ebenfalls an diesen Feiertagen arbeiten müssen.
 - Die Öffnung der Börsen an den Feiertagen wird mit der internationalen Wettbewerbslage im Hinblick auf den Aktien- und Devisenhandel begründet. Es ist jedoch festzustellen, dass in konkurrierenden Ländern die Börsen an zahlreichen Feiertagen geschlossen sind. In den USA und Großbritannien gibt es sogar eigens Bank-Holidays. Wenn man der Logik der Börse folgt, nach der die Börse bei uns nur an solchen Tagen geschlossen sein kann, an denen auch in allen anderen Ländern kein Handel stattfindet, dann bleiben als Feiertage, die auch auf einen Werktag fallen können, lediglich der 1. Weihnachtstag und der Neujahrstag übrig.
 - Die Öffnung der Börsen ist auch in der Finanzwirtschaft selbst stark umstritten, zumal die Börsengeschäfte an den drei Feiertagen dieses Jahres stark zu wünschen übrig lieÙen.
 - Die Synode der EKHN wendet sich hiermit in aller Deutlichkeit gegen die Tendenz, die Feiertagskultur zu Gunsten der Arbeit aus rein unternehmenswirtschaftlichen Gründen auszuhöhlen. Eine Gesellschaft, die unternehmenswirtschaftliche Einzelinteressen höher stellt als die mit diesen Feiertagen verbundenen kulturellen Werte und sozialen Kommunikationsmöglichkeiten, zerstört die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, dem die Wirtschaft eigentlich dienen soll.
 - Deswegen erwarten wir von der Hessischen Landesregierung, dass sie Sonn- und Feiertage aktiv schützt und deshalb im Hinblick auf die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Schutz von Sonn- und Feiertagen restriktiv verfährt.
 - Von der Börse und anderen Unternehmen der Finanzwirtschaft erwarten wir, dass sie Feiertage für die Durchführung ihrer Geschäfte nicht in Anspruch nehmen.
 - Kirchengemeinden und Dekanate bitten wir, sich gegebenenfalls an örtlichen und regionalen Formen des Protestes gegen die weitere Aufweichung des Schutzes von Sonn- und Feiertagen aktiv zu beteiligen.
33. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
- 33.1 Die Kirchenleitung wird gebeten, bis Mitte 2001 entsprechende Vorschläge hinsichtlich einer evtl. Kürzung der Stellenzulagen und einer evtl. Streichung der Behördenzulage zu unterbreiten.
- 33.2 Die Kirchenverwaltung wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 2001 eine differenzierte Darstellung der Auswirkungen der strukturverändernden Gesetzesvorhaben auf die Zahl, Zuordnungen usw. der Pfarrstellen vorzulegen.
- 33.3 Die Kirchenleitung wird gebeten, die augenblicklich gültige Pfarrstellenbemessung beim Freiwerden von Einzelpfarrstellen auszusetzen, bis eine neue Pfarrstellenbemessung erarbeitet und beschlossen ist.
- 33.4 Die Kirchenleitung wird gebeten, den Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren, die nur einen halben Stellenanspruch haben, in den nächsten zwei Jahren einen Rechtsanspruch auf eine ganze Stelle einzuräumen.
- 33.5 Die Kirchenleitung wird gebeten, sich aktiv dafür einzusetzen, dass alle Beschäftigten und besonders Selbständige und Beamte verpflichtet werden, Pflichtmitglied in der BfA und in den gesetzlichen- bzw. Ersatzkrankenkassen zu werden.
- 33.6 Die Kirchenleitung wird gebeten, dass keine Schwächung der Gemeinde, kein Wegfall

- einer Stelle vorgenommen wird, wenn sich eine Pfarrerin auf eine Fach- oder Profilstelle bewirbt.
- 33.7 Die Kirchenleitung wird angewiesen, dafür zu sorgen, dass die Ausführungen der Bestimmungen des Dekanatsstrukturgesetzes, insbesondere die Schaffung der personellen und sachlichen Mittel gemäß § 27 a DSO nicht zu Lasten der Gemeinden geht.
- 33.8 Die Kirchenleitung wird gebeten, dass bei der Erstellung einer Rechtsverordnung zum Dekanatsstrukturgesetz bedacht werden soll, wie man das Handlungsfeld Verkündigung und geistliches Leben durch Profilstellen stärken kann.
- 33.9 Die Kirchenleitung wird gebeten,
1. ein Konzept vorzulegen, das die Erfüllung der Ziele und Aufgaben der EFHD personell und finanziell ermöglicht und absichert.
 2. Dieses Konzept soll die Voraussetzung für eine staatliche Mitfinanzierung mit einbeziehen.
 3. In Gesprächen mit dem HMWK soll ggf. weiter energisch darauf hingewiesen werden.
- 33.10 Die Kirchenleitung wird gebeten, für den Bereich von Sonder- und beruflichen Schulen Konzepte und Maßnahmen zu entwickeln, um professionelle (Lehrer/ innen, Mitarbeiter/ innen des gemeindepädagogischen Dienstes, Gemeindepädagogen /Gemeindepädagoginnen) im Rahmen von Personalentwicklung und Nachqualifizierung langfristig für den Religionsunterricht in diesem Bereich zu gewinnen.
- 33.11 Die Kirchenleitung wird gebeten, dass
1. der GKA für den Religionsunterricht beauftragt wird zu prüfen, welche andere Bibelausgabe sich besser eignet für das Geschenk an die Drittklässler, als die derzeitige;
 2. den Geschenkbibeln kein Zahlschein mit Spendenbitte beiliegen soll;
 3. für Klassen, in denen der Religionsunterricht im Klassenverbund (gemischt konfessionell) erteilt wird, es möglich sein soll, die Bibeln an alle Kinder zu verschenken.
- 33.12 Die Kirchenleitung wird gebeten, in der geplanten Abschiebehaftanstalt in Ingelheim – nach Errichtung dieser – eine angemessene Stelle für die Seelsorge zu errichten.
- 33.13 Die Kirchenleitung wird gebeten,
1. bei der Hessischen Landesregierung auf die Entfernung der doppelten Vergitterung (Lochbleche) in den JVA's zu dringen;
 2. die Möglichkeiten kirchlicher Fortbildungsangebote für Vollzugsbedienstete prüfen zu lassen.
- 33.14 Antrag der Dekanatssynode Offenbach (Drucksache Nr. 93/00) betr. Seelsorge in Justizvollzugsanstalt
- 33.15 Antrag der Dekanatssynode Offenbach (Drucksache Nr. 95/00) betr. Weiterführung der halben Seelsorgestelle in der Einrichtung für Abschiebehaft Offenbach
- 33.16 Die Kirchenleitung wird gebeten, dass bis zur Frühjahrssynode 2001 über das Verhältnis Herstellungs-vs Verteilkosten von ECHT berichtet werden soll. Insbesondere die Verteilkosten sind auf Modelle der Kostenreduzierung zu untersuchen.
- 33.17 Antrag der Dekanatssynode Alzey (Drucksache Nr. 84/00) betr.
- a) Vorgaben bzw. Richtlinien für den Einsatz von Sekretärinnen (Schreibkräften)
 - b) Nutzung der Profilstellen von Dekanaten durch privatrechtliche Verträge.
- 33.18 Antrag der Dekanatssynode Usingen (Drucksache Nr. 89/00) betr. kirchliche Feiertage
- 33.19 Antrag der Dekanatssynode Dillenburg (Drucksache Nr. 90/00) betr. Pfarrstellensituation
- 33.20 Antrag der Dekanatssynode Bad Marienberg (Drucksache Nr. 98/00) betr. Aussetzung von Eingriffen in die Inhaberschaft von Pfarrstellen oder andere Kürzungen in Gemeindepfarrstellen vor Besetzung der Profilstellen.
- 33.21 Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob entsprechend der Kirchengemeindeordnung § 42 auch in die Dekanatssynodalordnung ein solcher Artikel aufgenommen werden kann, der dann heißen könnte:
 „Kein Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes darf an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder betreffen. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten. Wenn ein Dekanatssynodalvorstand infolge dieser Vorschrift beschlussunfähig wird, so entscheidet an seiner Stelle der Kirchensynodalvorstand.“
- 33.22 Die Kirchenleitung wird gebeten, noch in dieser Neunten Kirchensynode die Novellierung der Kirchensynodalwahlordnung einzubringen, so dass diese dann für die Wahlen zur Zehnten Kirchensynode angewandt werden kann. Leitende Gesichtspunkte sollen dabei die

Wahrung des Zahlenverhältnisses von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Gemeindegliedern sein, die Zahl 1 : 2, sowie die Zahl der Gemeindeglieder pro Synodalen.

34. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
- 34.1 Der Finanzausschuss wird beauftragt zu prüfen, wie viele Personalkosten (Pfarrer/ innen, Gemeindepädagogen/ Gemeindepädagoginnen ...) aus den derzeitig laufenden Haushalten und aus den Erträgen des Rücklagevermögens gesichert finanzierbar sind. Das Ergebnis ist dem Theologischen Ausschuss vor der Frühjahrssynode 2001 vorzulegen.
- 34.2 Die Kirchenleitung wird beauftragt, die folgenden Vorschläge bei ihren Überlegungen zu berücksichtigen:
1. Beschreibung der Aufgaben der Gemeindepfarrer
Pflichtaufgaben, (Gottesdienste, Amtshandlungen, Hausbesuche, Kontakte zu Hinzugezogenen u.a.)
Empfohlene Aufgaben
 2. Überwachung der Aufgabenerfüllung
 3. Feststellen, wie viele Pfarrer wir benötigen zur Erfüllung der Aufgaben, auch unter Berücksichtigung der „Konkurrenzsituation“ zu anderen
 4. Vorschlag zur längerfristigen Lösung unter Berücksichtigung der derzeitigen und künftigen finanziellen Situationen
 1. Künftig werden Pfarrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt
 2. Die Höhe der Gehälter richtet sich nach dem vorhandenen Geld (Abkoppelung vom öffentlichen Dienst)
 3. Die Gemeinden können zusätzlich Pfarrer einstellen, wenn sie langfristig die Finanzierung sicherstellen (d.h. für die Zeit des Arbeitsvertrages)
 5. Die Ablegung der theologischen Examen und die Ordination geben keine Garantie für die Übertragung einer Stelle, vielmehr haben sich die Pfarrer auf Stellen zu bewerben. Erhalten sie keine Stelle, auch nicht für andere Tätigkeiten in der Kirche, müssen sie sich außerhalb der Kirche eine Stelle beschaffen.
- 34.3 Der Verwaltungsausschuss möge bis zur Frühjahrssynode 2001 alternative Anstellungsmodelle für Pfarrer /innen prüfen zum jetzt allein angewendeten (lebenslange Verbeamtung) und der Synode darstellen.
- 34.4 Die Kirchensynode möge beschließen
- Kürzungen bei den Pfarrstellen der Kirchengemeinden werden ausgesetzt bis die Kirchenleitung ein entsprechendes Bemessungsverfahren auch für den übergemeindlichen Dienst vorgelegt hat und ein Gesamt-Konzept verabschiedet ist.
 - Den Dekanaten darf nicht nur zusätzliche Arbeit zugewiesen werden, es muss ihnen auch die notwendige personelle Ausstattung gegeben werden. Da den Gemeinden keine Verwaltungsarbeit abgenommen wird dürfen evtl. zusätzliche Verwaltungsstellen auch nicht zu Lasten der Gemeinden eingerichtet werden. In wie weit in einem Dekanat einzelne Pfarrer /innen für Projekte oder besondere Arbeitsgebiete freigestellt werden, bleibt den Gemeinden und Dekanaten überlassen.
 - Übergemeindliche Pfarrstellen werden soweit möglich unter Beibehaltung ihres Dienstauftrages der jeweils örtlichen Kirchengemeinde zugeordnet. Die Inhaber /innen und Verwalter /innen solcher Stellen werden Mitglieder dieser Kirchenvorstände.
 - Die Verantwortung der Kirchenvorstände für ihre Pfarrstellen darf nicht zu Gunsten des Dekanats oder anderer Einrichtungen und Gremien unserer Kirche geschwächt werden. Die Kirchensynode hat der Einführung der Verordnung zur Pfarrstellenbemessung s.Zt. nur unter der Bedingung zugestimmt, dass sie nicht zu einer Verringerung der Pfarrstellen sondern zu einer gerechteren Verteilung eingesetzt würde. Heute wird sie eingesetzt, um die Zahl der Pfarrstellen zu senken. Außerdem war nie davon die Rede, dass ein oder zwei Punkte den Bestand einer Stelle gefährden könnten.
 - Deshalb bitten wir die Kirchensynode feststellen zu lassen, ob die derzeitige Handhabung der Verordnung durch die Kirchenverwaltung rechtmäßig ist.
35. Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
Der Kirchensynodalvorstand macht die Arbeit der EKD noch in der Neunten Kirchensynode zu einem Thema. Dort sollen Arbeitsweise, Effizienz und Reichweite der in der EKD-Synode und dem Kirchenamt für die EKHN geleisteten Arbeit besprochen und evaluiert werden.

36. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung, den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und den Beirat von ECHT als Material überwiesen:
Falls die Zeitschrift „ECHT“ weitergeführt wird, soll die redaktionelle Ausrichtung in „Evangelischer Weise“ auf Kirchendistanzierte erfolgen.
Ein synodaler Ausschuss wird von der Synode beauftragt, dieses „Missionarische Konzept“ für Kirchendistanzierte zu begleiten und seine Kontinuität sicherzustellen.

37. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung und den Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Bericht über Kosten, Nutzen und Zukunftsfähigkeit der „Evangelischen Kirchenzeitung“ zu erstellen.

38. Nachstehender Antrag wird dem Projektausschuss zur Überwindung von Gewalt als Material überwiesen:
Das Thema „Gewalt von Rechts“ soll einen Schwerpunkt in der Dekade zur Überwindung von Gewalt bilden.

I. Beschlüsse

1. Nachstehender Antrag wird als Material an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung gegeben:

Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, einen Kriterienkatalog zu erstellen:

- a) wie viele Stellen im gemeindlichen Pfarrdienst notwendig sinnvoll und/oder gar erwünschenswert sind.
- b) einen Vorschlag zu erarbeiten, wie der Verteilungsschlüssel zwischen funktionalem Pfarrdienst und Parochie aussehen sollte.

Verwaltungsausschuss und LGA sollen beteiligt werden. Ein erstes Ergebnis soll der Frühjahrssynode 2001 vorgelegt werden. Das „Endergebnis“ soll in der Dezembersynode vorgelegt werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i) und l) KO
 - Zwischenbericht zur Jugendburg Hohensolms und zur Evangelischen Bildungsstätte Kloster Höchst
3. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Antrag der Dekanatssynode Oppenheim hinsichtlich des Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Drucksache Nr. 41/00).
 - Antrag der Dekanatssynode Zwingenberg betr. dienstliche Voraussetzungen für spendenfinanzierte Pfarrstellen (Drucksache Nr. 44/00) mit der Maßgabe, bis zur Frühjahrssynode 2001 einen Bericht vorzulegen.
 - Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betr. EDV-Mäßige Haushaltsführung in den Gemeinden mit Rentamtsvernetzung (Drucksache Nr. 45/00 - b).
 - Antrag der Dekanatssynode des Dekanats Vogelsberg bzgl. Camping-Seelsorge Nieder-Moos, (Drucksache Nr. 48/00).
4. Die Anträge der Dekanatssynoden Runkel und Weilburg betr. Verfahren bei der Wahl der Pröpste (Drucksachen Nr. 39/00 und Nr. 40/00) werden als Material an die Kirchenleitung sowie an den Rechtsausschuss (federführend), an den Theologischen Ausschuss und an das Leitende Geistliche Amt überwiesen mit der Bitte, in diesem Zusammenhang eine Prüfung hinsichtlich eines Wahlverfahrens für kirchliche Leitungsämtler vorzunehmen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst der Gemeindepädagogen in der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 35/00 verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 36/00 und der dazu beschlossenen Änderung verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Lebensordnung zum Kircheneintritt wird gemäß der Tischvorlage des Theologischen Ausschusses (zu Drucksache Nr. 19/00) und den dazu beschlossenen Änderungen verabschiedet
8. Prof. Dr. Hans-Werner Laubinger, Mainz, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
9. Realschullehrer Gerhard Sachs, Weilburg, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
10. Pfarrerin Stefanie Glaser, Michelstadt, wird in den Rechtsausschuss gewählt.

11. OKR Werner Wenzel wird als Leiter des Referates „Allgemeines Rechtswesen und Dienstrecht“ berufen.
12. Der Fusion der Dekanate Bad Vilbel (Propstei Rhein-Main) und Friedberg (Propstei Oberhessen) zum 01.01.2001 wird zugestimmt
13. Die Fragestunde wird durchgeführt
14. Kauffrau Gisela Kessler, Wiesbaden, wird als Gemeindeglied in die 9. EKD-Synode gewählt.
15. Zum Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betr. Gemeindegliederdaten (Drucksache Nr. 45/00 - a) fordert die Synode die Kirchenleitung auf, umgehend dafür Sorge zu tragen, dass der Zustand des kirchlichen Meldewesens auf einen Stand gebracht wird, der eine ordnungsgemäße Verwendung der Gemeindegliederdaten garantiert.
16. Hinsichtlich der Änderung des Fluglärmsgesetzes (Drucksache Nr. 47/00) beschließt die Synode nachstehende Resolution:
„Vor dem Hintergrund der Diskussion um den Ausbau des Flughafens Frankfurt begrüßt die Synode ausdrücklich das Vorhaben der Bundesregierung, die Belastung von Anrainern durch Fluglärm durch eine Gesetzesnovelle deutlich zu reduzieren. Sie befürwortet daher eine schnelle Änderung des Fluglärmsgesetzes von 1971, das eine Absenkung der Belastungswerte vorsieht. Im Blick auf die Ergebnisse der Lärmwirkungsforschung kann auf diese Weise der Gesundheit der betroffenen Bevölkerung besser als bisher Rechnung getragen werden; dies gilt insbesondere angesichts der stetigen Zunahme der Flugbewegungen.
Die Synode der EKHN hält dieses Gesetzesvorhaben angesichts der Belastung fluglärmgeplagter Menschen in den Ballungsgebieten rund um die Flughäfen für dringend notwendig und bittet daher alle Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates eindringlich, der Novellierung zuzustimmen. Sie hofft, dass sich der Rat der EKD dieser Resolution anschließt.“
17. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur 1. Lesung eines Kirchenverwaltungsreformgesetzes unter Berücksichtigung der entsprechenden Prüfaufträge und der Drucksachen Nr. 15/99 a) und b) folgende Anfragen mit zu bearbeiten.
 1. Die Arbeitszentren für die kirchlichen Handlungsfelder und die Abteilung kirchliche Praxis innerhalb der Kirchenverwaltung sind in Zukunft beide für die gleichen Bereiche kirchlichen Lebens in der EKHN mitverantwortlich. zu klären ist:
 - a) welche organisatorischen Veränderungen ergeben sich daraus für die Abt. kirchliche Praxis,
 - b) wie werden Doppelstrukturen vermieden,
 - c) wie werden die Entscheidungswege transparent gemacht und verkürzt, ohne das synodale Beteiligungsprinzip aufzuheben,
 - d) welche Auswirkungen hat eine Neustrukturierung der 5 kirchlichen Handlungsbereiche auf das Zusammenspiel mit den „klassischen“ Verwaltungsbereichen (Personal, Finanzen, Bau und Liegenschaften) für Leitung und Synode,
 - e) wie sehen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Interesse der Kirchenmitglieder aus,
 - f) welche Auswirkungen sind für die mittlere Ebene absehbar?
 2. Für eine lernende Kirche sind Personalförderung und Organisationsentwicklung von zentraler Bedeutung. Zu klären ist:
 - a) welche Aufgaben und welche Strukturen erhalten die Personal- und Organisations-Förderung (POF) um den Anspruch des sozialen Lernens von Organisationen zu ermöglichen,
 - b) wie können in Zukunft die Erfahrungen von den verschiedenen Ebenen kirchlichen Handelns in die Planung zur POF mit einbezogen werden,

- c) wie sieht die konkrete Vernetzung einer POF-Struktur, also insbesondere Ref. P-F/P-E/P-Q und Ref. OZD mit dem Arbeitszentrum Seelsorge und Beratung sowie dem dort angesiedelten Dienstleistungszentrum und der kirchlichen Laufbahnberatung aus?
3. Verwaltungshandeln, das Orts- und Funktionsgemeinden im Blick hat, ohne die Gesamtkirche aus den Augen zu verlieren, soll helfen und ausführen (KO 57) d.h. Abläufe in synodal vorgegebenen Rahmen finanziell und rechtlich sichern und die erkennbaren Interessen, Wünsche und Ziele der jeweils Betroffenen, soweit wie irgend möglich, bei der Ausführung berücksichtigen. Zu klären ist:
- a) welche Aufgaben können auf welcher Ebene am besten gelöst werden und wer entscheidet darüber,
 - b) wie ist einheitliches Verwaltungshandeln zu gewährleisten, wenn die Regionalverwaltungen in die Trägerschaft von Dekanaten/ Arbeitsgemeinschaften übergehen,
 - c) nach welchen Kriterien werden in den Regionalverwaltungen sogenannte Kann- und Pflichtaufgaben entschieden,
 - d) welche Mehrkosten entstehen bei den sogenannten Kann-Aufgaben für Gemeinden und Dekanate,
 - e) welche finanziellen Einsparungen bei der Kirchenverwaltung (Vorgabe Synode 10 – 20%) entstehen mittelfristig durch Umschichtung und was sind reale Einsparungen?

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Pfarrer Prof. Dr. Peter Steinacker, Frankfurt a.M., wird zum Kirchenpräsidenten wiedergewählt.
3. Pfarrer Hans-Helmut Köke, Darmstadt, wird zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten wiedergewählt.
4. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - über die Lage der Kinder- und Jugendarbeit
 - zur finanz- und haushaltswirtschaftlichen Lage
 - zur Vorbereitung des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2001
 - über die Dekade zur Überwindung der Gewalt
5. Die Synode nimmt die Folgerungen aus dem Forderungskatalog zum Ende der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ (Drucksache Nr. 8/00) zur Kenntnis.
6. Der Ausschuss für Mission und Ökumene, in ihm die „Dekadegruppe“ möge die Umsetzung des (aktualisierten) Forderungskatalogs zum Ende der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ begleiten.
7. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Formulierung des Forderungskataloges Nr. 9 (Drucksache Nr. 8/00) soll die Vorlage der Arbeitsstelle Frauen in der Kirche aufnehmen: Wir fordern die Männer in der Kirche insbesondere in leitenden Funktionen auf, einen Diskurs zu initiieren, in welchem sie die Ergebnisse der Diskussion der Frauen aus den letzten Jahren reflektieren, ihre eigene Rolle kritisch hinterfragen und ihren eigenen Anteil im Veränderungsprozess definieren. Die vorgelegte Formulierung „Vorschlag zur Umsetzung“ Forderungskatalog Nr. 9 (Drucksache Nr. 8/00) soll durch diese Formulierung ersetzt werden.
 - Spätestens zur Herbsttagung 2000 der Synode berichtet die Kirchenleitung, in wieweit die Anlagegrundsätze der Kampagne „Erlassjahr 2000“ bei der Anlage des kirchlichen Finanzvermögens berücksichtigt wurden.
8. Nachstehende Anträge werden dem Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen:
 - Zur Frage des Forderungskatalog Nr. 4 c – grundsätzliche Teilbarkeit aller kirchlichen Stellen und Ämter – soll von den hierfür zuständigen Ausschüssen – Verwaltungs-, Rechts-, Theologischer Ausschuss (evtl. auch Ausschuss für Mission und Ökumene zur Gender-Frage) unter Einbeziehung der Arbeitsstelle „Frauen in der Kirche“ eine Grundlage für die weitere Diskussion erarbeitet werden. Hierbei sollen die Ergebnisse der speziell für dieses Thema gebildeten Kommission der Württembergischen Landeskirche berücksichtigt bzw. genutzt werden.
 - Die gesamte Vorlage „Folgerungen für die Weiterarbeit an Themenfeldern der Ökumenischen Dekade Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ soll mit einem entsprechenden Anschreiben den Werken, Verbänden und Ämtern zugeleitet werden mit der Bitte, an den Folgerungen in ihrem Bereich weiterzuarbeiten und das Ergebnis an die Kirchenleitung zu geben.

9. Der Jugendbericht (Drucksache Nr. 9/00) soll allen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern in der EKHN zur Verfügung gestellt und ins Internet eingestellt werden.
10. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, das Amt für Kinder- und Jugendarbeit zu beauftragen, ein Konzept für den Arbeitsschwerpunkt Medienpädagogik mit einem Projekt für die Ausstattung der Organisationen, Gruppen und Einrichtungen der Jugendarbeit mit Computer-, Internet- und Multimediaangeboten zu erarbeiten.
11. Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, die Verwaltungsverordnungen für den Soll-Stellenplan Gemeindepädagogischer Dienst und die Verwaltungsverordnung die Stellen der Kirchenmusik betreffend, unverzüglich außer Kraft zu setzen.
12. Die Synode der EKHN dankt dem Flughafen-Sozialdienst (FSD) für seine Arbeit, insbesondere für die Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge am Frankfurter Flughafen. Sie bekräftigt das von ihr im Frühjahr 1990 beschlossene Mandatspapier für den FSD und stellt sich wie die 8. Kirchensynode hinter seine Arbeit. (Beschluss Nr. 39 der 4. Tagung der Achten Kirchensynode, Protokoll S.397*). Sie unterstützt daher die Bemühungen der Träger des FSD, den Evang. Regionalverband Frankfurt und den Caritasverband Frankfurt, diese Arbeit auch nach dem Umzug der Flüchtlinge in eine neue Unterkunft im Jahr 2001 fortführen zu können. Zugleich bittet sie die Kirchenleitung und den Kirchenpräsidenten, in ihren Gesprächen mit der Hessischen Landesregierung darauf zu drängen, dass die Versorgung und Betreuung der Flüchtlinge aus humanitären und christlichen Gründen beim FSD bleibt. Sie nimmt dabei Bezug auf Äußerungen von Ministerpräsident Koch vom 14. März anlässlich eines Forums der Lutherkirche Wiesbaden, die Kirchen sollten „im sozialen Bereich aktiv bleiben“ und „christliche Werte vermitteln“. Die Synode der EKHN betrachtet die Versorgung und Betreuung der Flughafen-Flüchtlinge als eine ureigene christliche sozialdiakonische Aktivität, mit der allen Betroffenen die christlichen Werte der vorrangigen Hinwendung zu den Hilfsbedürftigen bezeugt und vorgelebt werden.
13. Nachstehende Anträge werden als Material für die weitere Beratung dem Diakonieausschuss (federführend), Finanzausschuss, Verwaltungsausschuss und der Kirchenleitung überwiesen:
 - Die Synode nimmt das Konzept für die Arbeit, Finanzierung und organisatorische Anbindung der Regionalen Diakonischen Werke in der EKHN zur Kenntnis.
Die Synode beschließt, das Konzept als Material für die weitere Arbeit an der Neustrukturierung der Diakonie und den damit verbundenen rechtlichen Neuorientierungen (Diakoniesgesetz), in Abstimmung mit dem DWHN und unter Beteiligung der synodalen Ausschüsse, federführend Diakonieausschuss, zu verwenden.
Die Synode empfiehlt dem DWHN zu prüfen, ob schon vor der rechtlichen Neustrukturierung die Mittel für die regionalen Diakonischen Werke aus dem Gesamtbudget des DWHN nach der entwickelten Bemessungsgrundlage aufgeteilt werden können.
Entsprechend der Beschlussfassung der 3. Tagung der Kirchensynode (23.-25.04.1999) wird sich die Synode im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2001 mit der weiteren finanziellen Ausgestaltung, bezogen auf das Gesamtbudget des DWHN und damit auf das der regionalen Diakonischen Werke unter Berücksichtigung der grundsätzlichen Frage der Veränderung von grundsätzlichen Sparbeschlüssen, befassen.
 - Kirchenleitung und Finanzausschuss werden gebeten zu prüfen, auf welche Weise der in Variante 1 des Berichts Drucksache Nr. 14/00, S. 9 dargelegte Regelung diakonischer Arbeit in der Region auch schon ohne verändertes Diakoniesgesetz entsprochen werden kann.
 - Für die weitere Arbeit am Konzept für die Finanzierung und organisatorische Anbindung der regionalen Diakonischen Werke in der EKHN ist die Stellungnahme der Fachberatung für die Kindertagesstätten im Rahmen der RDW's und ihre Finanzierung durch die Kirchengemeinden zu berücksichtigen und zu klären.
14. An der Vorbereitung der Fortsetzung der 2. Lesung und der 3. Lesung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsansparschaften

der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten betreffend künftige Sicherung der Versorgung (Drucksache Nr. 63/99) wird der Theologische Ausschuss beteiligt.

15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer wird in der Fassung der Drucksache Nr. 16/00 verabschiedet.
16. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN (Drucksache Nr. 65/99) wird verabschiedet.
17. Der Kollektenplan für das Jahr 2001 (Drucksache Nr. 18/00) wird angenommen.
18. Die Regelung des Kircheneintritts (Änderung der KGO und der Lebensordnung, Abschnitt VI) (Drucksache Nr. 19/00) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) und Rechtsausschuss nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung überwiesen.
19. Nachstehender Antrag zur Drucksache Nr. 19/00 wird dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen:
Zu 2. § 4 (3)
Über den Eintritt entscheidet der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Die Dekanatssynode kann darüber entscheiden, ob eine gesondert eingerichtete Wiedereintrittsstelle des Dekanats in Verbindung mit dem Pfarrer /der Pfarrerin der Wohnsitzkirchengemeinde des Eintrittswilligen über dessen Eintritt entscheidet.
20. Richter am OLG Dr. Dieter Eschke, Mühlheim, wird zum Stellvertreter des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
21. Richter am OLG Eckhard Bickel, Walluf, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
22. Rechtsanwalt Dieprand von Schlabrendorff, Wiesbaden wird zum rechtskundigen Beisitzer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
23. Pfarrer Dr. Alexander von Oettingen, Bad Homburg, wird zum Pfarrermittglied in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
24. Dekanatsstellenleiter Gerhard Wolf, Nidda, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
25. Der Antrag des Dekanats Bad Marienberg betr. Predigthilfe für Lektoren und Prädikanten (Drucksache Nr. 22/00) wird als Material der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss überwiesen.
26. Die Fragestunde wird durchgeführt.
27. Pfarrerin Gabriele Scherle, Wiesbaden, wird zur ersten Stellvertreterin (hauptamtliche Mitarbeiter im kirchlichen Dienst) in die 9. EKD-Synode gewählt.
28. Lehrerin Irmgard Dürr, Biebertal, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.

29. Die Wahl von Pfarrer Dr. Wolfgang Gern, Mainz, zum theologischen Mitglied im Vorstand (Hauptgeschäftsführer) des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau wird bestätigt.
30. In einem innerkirchlichen Konsultationsprozess über die Erweiterung des Frankfurter Flughafens ist deutlich geworden: Keine der Gemeinden spricht sich uneingeschränkt für einen Ausbau, sechs jedoch sprechen sich entschieden gegen jeden weiteren Ausbau des Flughafens aus. In ihren Stellungnahmen reflektieren die Gemeinden häufig die langfristige Entwicklung, die auch die „Grenzen des Wachstums“ berührt.
Die Synode orientiert sich mit den betroffenen Gemeinden am Leitbild einer Zukunft, die von Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung bestimmt ist. Deshalb ist es geboten, eine Verkehrslösung für die Rhein-Main-Region und über die hessischen Landesgrenzen hinaus zu finden, die zukunftsweisend wenigstens für die erste Hälfte des 21. Jahrhunderts ist.
1. Im Ballungsraum der Rhein-Main-Region spüren wir besonders deutlich die Ambivalenzen wirtschaftlichen Wachstums und der Belastungen. Die unterschiedlichen Interessen müssen demokratisch abgewogen und ethisch bewertet, dann aber auch offen ausgesprochen werden. Die Kirche versteht sich dabei als Raum offener und gewaltfreier Diskussion, in dem auch widerstreitende Meinungen ausgehalten werden können.
 2. Im Blick auf die Diskussion um die Erweiterung des Frankfurter Flughafens stellen wir die Grundfrage nach den Grenzen wirtschaftlichen Wachstums:
 - Wann käme nach erfolgter Kapazitätssteigerung der Flughafen wiederum an seine Grenzen?
 - Welche Grenzen definieren wir als Gesellschaft für die hinzunehmende Lärmbelastigung?
 - Wo sind die intelligenten und schlüssigen Verkehrskonzepte für das 21. Jahrhundert?
Wir fordern eine ergebnisorientierte Auseinandersetzung und Beantwortung durch alle Betroffenen und verpflichten uns, unseren Beitrag dazu zu leisten.
 3. Ein Ausbau nach hergebrachten Wirtschafts- und Mobilitätsmustern verfehlt die erforderliche Nachhaltigkeit für das 21. Jahrhundert. Ziel der Entwicklung muss eine Region sein, in der sowohl die Arbeitswelt als auch die Lebenswelt, der Schutz der Ressourcen und des Klimas gleichberechtigt sind.
 4. Die Spannungen, in denen sich die Menschen befinden, zeigen auf, dass wir an die Grenze des Wachstums und der Belastungen gekommen sind. Sollten die politischen Entscheidungen zu einem erneuten Ausbau des Frankfurter Flughafens führen, können wir nur dann in der Paketlösung den Willen zum Kompromiss erkennen, wenn alle fünf Komponenten insgesamt umgesetzt und vor Ausbau vertraglich gesichert werden. Zu dem Paket gehören neben dem Ausbau auch die Optimierung des bestehenden Flughafens, ein Nachtflugverbot, ein Anti-Lärm-Pakt zwischen Flughafen und Region sowie die Einrichtungen eines regionalen Dialogforums. Wird die Paketlösung nicht insgesamt umgesetzt, lehnt die Synode den Ausbau des Flughafens ab.
31. Nachstehender Entwurf einer Resolution wird dem Ausschuss für Umweltfragen zur weiteren Behandlung überwiesen:
Vor dem Hintergrund der Diskussion um den Ausbau des Flughafens Frankfurt begrüßt die Synode der EKHN ausdrücklich den Vorstoss des Bundesumweltministers, die Belastung von Anwohnern durch Fluglärm durch eine Gesetzesnovelle deutlich zu reduzieren. Sie befürwortet daher eine schnelle Änderung des Fluglärmsgesetzes von 1971, durch das die Anwohner schneller Anspruch auf Schallschutz haben sollen. Allerdings sollte - weitergehend als der Novellierungsvorschlag - die dauerhafte Geräuschbelastung erstmals auf maximal 60 Dezibel (A) tags und maximal 50 Dezibel (A) nachts gesenkt werden. Besonderes Gewicht ist auf die Berücksichtigung und Bewertung der Einzelschallereignisse zu legen. Die Synode fordert daher alle Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates auf, die Gesetzesnovellierung in oben genanntem Sinne umzusetzen. Sie hofft, dass sich der Rat der EKD dieser Resolution anschließt.
32. Der Antrag der Dekanatsynode Frankfurt a.M.-Nord betr. Mitfinanzierung von kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Stellen (Drucksache Nr. 26/00) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

33. Dekanatsstellenleiter Gerhard Wolf, Nidda, wird in den Diakonieausschuss gewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung über den Stand der Arbeiten an den Prüfaufträgen
 - zu den Propsteigesprächen bzgl. der Regionalstrukturen von Dekanaten und zur Verwaltungsreform
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die 4. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über die finanzielle Unterstützung des Diakonischen Werkes durch die Kirchenleitung sowie Überlegungen zur Neuordnung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (Sachstandsbericht)
 - über die Vorbereitungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2001
 - über die Dekade zur Überwindung der Gewalt
3. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung und dem Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
 - Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Arbeitszentren als gemeinsame Einrichtung in einem Aufgabenfeld zu schaffen unter Wahrung der Selbständigkeit der einzelnen kirchlichen Bereiche.
 - Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zu den Prüfaufträgen nur im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu erlassen.
 - Die Kirchenleitung soll bis zur Frühjahrssynode vorlegen, wie die Präsenz der jeweiligen Handlungsfelder auf der mittleren Ebene künftig aussehen kann und somit Entscheidungen zu den Profilstellen mit zeitlichen Vorgaben treffen.
 - Betr.: Arbeitszentrum Gesellschaftliche Verantwortung
Wenn die Verhandlungen mit der Gossner Mission abgeschlossen sind, ist dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Umweltausschuss der Synode sowie den hauptamtlichen Mitarbeitern in den betroffenen Ämtern die Konzeption und der zeitliche Ablauf zu erläutern. Die Ergebnisse des Prüfauftrages Anlage 4 ist in die Konzeption einzubeziehen.
 - Die Kirchenleitung möge besonderes Augenmerk darauf richten, dass das Handlungsfeld Diakonie Gesellschaftliche Verantwortung in den Dekanaten und Kirchengemeinden als Tätigkeits- und Angebotsbereich für Arbeit, Beruf, Wirtschaft, Handwerk, Industrie, Ökologie, Landwirtschaft verstanden wird, da der Diakoniebereich durch Dekanatsstellen und DWHN bereits abgedeckt wird.
 - Die gegenwärtige personelle Ausstattung der Arbeitsstelle für Umweltfragen soll solange beibehalten werden, bis die Umweltarbeit auf der Dekanatssebene auch im Stellenplan ausreichend verankert ist.
 - Vor einer Entscheidung über umfangreiche Unterhaltungs- und Umbaumaßnahmen für die Jugendeinrichtungen Burg Hohensolms und Kloster Höchst soll ein Überblick über die in der EKHN flächendeckend vorhandenen Jugendeinrichtungen der Dekanate und Gemeinden erstellt und in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.
 - Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, bis zur Frühjahrssynode einen Bericht über die Zukunft der Bildungsstätten Hohensolms und Höchst als Grundlage einer abschließenden Entscheidung der Synode vorzulegen. Dabei sind die Ergebnisse der Verhandlungen mit dem Land Hessen über Kostenbeteiligung und Kostenübernahme mit einzubringen.
 - Der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen soll in die Beratungen um die Tagungsstätten mit einbezogen werden (PA 5 /Projekt 8).
 - Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, langfristig, in ähnlicher Weise wie die Liga der freien

Wohlfahrtspflege, für die Einzelintegration ebenfalls Rahmenvereinbarungen mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund, dem Hessischen Städtetag sowie dem Hessischen Landkreistag bezüglich der Ausgestaltung von Kindergartenverträgen zu treffen. Dabei sollen die Ergebnisse der z.Zt. laufenden Verhandlungen berücksichtigt werden.

- In den Medien wird immer wieder Stimmung gegen den vermeintlichen Rückzug der Kirche aus der Verantwortung für die Kindertagesstätten gemacht. Dieser Stimmungsmache soll durch die kirchliche Öffentlichkeitsarbeit durch Sachinformationen in den Medien entgegengewirkt werden.
- Den Gemeinden soll für ihre Verhandlungen mit den Kommunen Argumentationshilfen durch Bereitstellen von Informationsmaterial an die Hand gegeben werden. Dazu gehören z.B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen aus den vorliegenden Gutachten zum Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, eine vergleichende Übersicht über die Situation in den anderen Landeskirchen und den jeweiligen Bundesländern.
- Der Synodenbeschluss vom Herbst 1998 ist durch eine Rechtsverordnung, die Gemeinden gemäß ihren Strukturen und ihrem gemeindlichen Konzept flexible Verhandlungsspielräume einräumt, auszuführen.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Bericht über die pädagogischen, strukturellen und finanziellen Konsequenzen der bisher reduzierten Betriebsverträge vorzulegen.
- Die Kirchenleitung wird gebeten, im Sinne der Priorität des Aufgabenbereichs Kindertagesstätten ein Konzept zur Qualitätsmehrung und Qualitätssteigerung der Einrichtungen und der Träger vorzulegen.
- Der 2. Teil des Entwurfs zur Pfarrstellenbemessung, die dekanatlichen Profilstellen betreffend, ist nicht mehr unter dem Titel Pfarrstellenbemessung zu verhandeln.
- Im Hinblick auf die Entwicklung einer Budgetierung von Stellen soll die geltende Pfarrstellenbemessung so angewendet werden, dass notwendige Veränderungen im Einvernehmen mit den Kirchenvorständen und Dekanatsynodalvorständen entwickelt werden.
- Zu Punkt 8 des Berichts (Drs. Nr. 52/99)
Wenn die Einsparungen in den Kindertagesstätten erreicht sind (2000), soll nach Möglichkeiten gesucht werden, dass Kirchengemeinden Kindertagesstätten entsprechend dem vorhandenen Bedarf andere zu unterweisende Angebote (Kindergruppen/ Nachmittags-Betreuung) machen können. Entsprechend soll dann die Verwaltungsverordnung für personelle und finanzielle Ausstattung geändert werden (VVO)
- Zu Punkt 9: Pfarrstellenbemessung (Drs. Nr. 52/99)
Die Kirchenleitung wird gebeten, die nicht eindeutig geklärte Zuordnung von den zwei Querschnittsbereichen und fünf Handlungsfeldern zu den vier Profilstellen unter Einbeziehung der Notfall-Seelsorge in Dekanat und Kirchengemeinde klar zu regeln und zu Anrechnungen in der Pfarrstellenbemessung zu kommen.
- Dabei gilt es diesen für die Zukunft wichtigen Arbeitsbereich Kindergottesdienst mit zwei Stellen (Nord/ Süd) und ausreichender Verwaltungskapazität unter Verordnung des Landesverbandes für Kindergottesdienst in Frankfurt zusammenzuführen.
- Verwaltungsverordnung betr. Kirchenmusik
Die in Arbeit befindliche Verwaltungsverordnung ist vom Rechtsausschuss der Synode darauf hin zu überprüfen, ob sie mit dem Kirchenmusik-Gesetz übereinstimmt bzw. wo sie ihm widerspricht: wo also ggf. zuerst das Kirchenmusikgesetz novelliert werden müsste. Insbesondere sind folgende Punkte zu prüfen:
 - § 1 des Kirchenmusikgesetzes betr. Anstellungsträger
 - § 4, 1: Stellenbesetzung. Wird hier eine Änderung des Gesetzes nötig, stellt sich bei seiner Novellierung die Frage, wie der Berufsverband der Kirchenmusiker/ innen beteiligt wird.
 - Die §§ 2 – 8 bezeichnen die Aufgaben des Kirchenmusikers/ der Kirchenmusikerin. Aus ihnen geht hervor, dass je nach künstlerischem Anspruch auch die Ausstattung sein sollte – unabhängig von der Größe der Gemeinde. Wichtiges Kriterium ist auch die musikalische Tradition. Wie lässt sich daraus eine Verteilung von A-Stellen über das Kirchengebiet definieren?
Die Synode möge die ‚politische‘ Grundsatzentscheidung beantworten, wie auch bei den Gemeindepädagogen: Ist die Beteiligung der Gemeinden mit DM 5.000,-- aus ihren Schlüsselzuweisungen pro 25% einer Stelle von der Synode gewollt (In den ursprünglichen Prüfaufträgen war davon keine Rede)? Oder soll diese Stellenfinanzierung ganz von der Gesamtkirche getragen werden?
 - Die Kirchensynode stimmt in der Tendenz der Verwaltungsverordnung zu. Sie dankt für die große Mühe um die Suche nach einer hohen Übereinstimmung bei

- der Erstellung der Verordnung. Wir bitten die Kirchenleitung, die in der Synode aufgeworfenen Fragen einzuarbeiten und die VO nicht vor der 2. Lesung des Dekanatsstrukturgesetzes zu verabschieden.
- Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, im Entwurf der Verordnung zur Umsetzung von Prüfauftrag 7 von einer Mitfinanzierung der gemeindepädagogischen Stellen durch die Kirchengemeinden abzusehen.
 - Bei der künftigen Verteilung der gemeindepädagogischen Stellen (wie sie die geplante Verwaltungsverordnung im Anschluss an Prüfauftrag 7 in ihrem Anhang „Sollstellenplan“ vorsieht) soll unterschieden werden zwischen solchen, deren Arbeitsbereiche das Dekanat direkt betreffen (Jugendarbeit, Erwachsenenbildung, gemeindliche Arbeit, Altenheimseelsorge) und solchen, deren Arbeitsbereich über das Dekanat hinausgeht (z.B. Klinikseelsorge). Diese Stellen sollen entsprechend der Ausnahmeregelung bzgl. der 10 als gesamtkirchlich definierten Stellen (siehe „Entwurf des Sollstellenplanes“ Seite 5) behandelt werden.
4. Die Kirchensynode stimmt der Bildung von Verwaltungsregionen zu. Sie bittet die Dekanate und Trägerverbände der Rent- und Gemeindeämter baldmöglichst auf der Grundlage der Drucksache Nr. 53/99 gemeinsam mit der Kirchenleitung /Kirchenverwaltung und den regionalen Mitarbeitervertretungen vorbereitende Gespräche zur Realisierung der Verwaltungsregionen aufzunehmen.
5. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
- Die 1. Lesung eines Gesetzes zur Verwaltungsreform soll in zeitlicher Nähe zu den Lesungen des Dekanatsstrukturgesetzes erfolgen. Deshalb soll im Jahr 2000 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Dabei sollen die Ergebnisse des synodalen Studientages und die Drucksache Nr. 15 b/99 eingearbeitet und umgesetzt werden, so wie das in dem Bericht bereits in Teilen angelegt ist. Zuvor sollen mit Verwaltungs- und Reformausschuss Zielvorstellungen und Prinzipien kirchlichen Verwaltungshandelns erörtert werden und der Synode im Frühjahr vorgelegt werden.
 - Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur Frühjahrssynode 2000 je eine Modellrechnung für Stellenplan, Personal- und Sachkosten einer vorgesehenen Regionalverwaltung mit neuen Aufgaben in einer großen und kleinen Verwaltungsregion vorzulegen.
 - Die Kirchenleitung /das Operative Team erstellt ein umfassendes, konkretes Papier über Rechte und Pflichten auf den Ebenen Kirchenvorstände und Gemeinde über Zuwächse – Minderungen alter Bestand – Auslagerungen in Folge Strukturreform bei eingerichteter Mittlere Ebene und –neuer Regionalverwaltung – runter bis ins Gemeindebüro.
 - Bei der Vorlage des Entwurfs eines Verwaltungsreformgesetzes sind die besondere Situation und Struktur des seit Jahrzehnten bewährten Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt /M. zu berücksichtigen.
6. Nachstehender Antrag der Dekanatssynode Kronberg wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beantragt die Festsetzung eines einheitlichen Verwaltungsfaktors für die Rentamtsverwaltung innerhalb der EKHN, um die Erprobung unterschiedlicher Wege zur Erreichung des Einsparungszieles zu ermöglichen. Um die Effizienz der unterschiedlichen Wege zur Erreichung des Einsparungszieles zu ermitteln, beantragt die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg unter Bezugnahme auf den Beschluss der Kirchensynode (s. Amtsblatt 8/99, Nr. 8.3) die Zulassung alternativer Modelle zur Gestaltung der Mittleren Ebene.
7. Nachstehende Anträge werden dem Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
- Das Schwerpunktthema der diesjährigen EKD-Synode „Reden von Gott in der Welt“. Der missionarische Auftrag der Kirche im 3. Jahrtausend (Mission und Evangelisation) soll noch während der Legislaturperiode der Neunten Synode der EKHN zum Thema einer Synodentagung werden.
 - Der Ausschuss Mission und Ökumene wird beauftragt, die Vielfalt der Wege und Konzepte zu erfassen, in denen Christinnen und Christen in der EKHN ihren missionarischen Auftrag wahrnehmen, und der Synode darüber einen Bericht zu geben.
 - Der Ausschuss für Mission und Ökumene wird beauftragt, die Erfahrungen der

Partnerkirchen mit der Evangelisation zu sammeln und der Synode zur Kenntnis zu geben.

8. Die Kirchenleitung legt der Synode nach Bewältigung der Krise im DWHN einen Abschlussbericht mit der Nennung der Gesamtkosten für die Regulierung (auch Kosten Sanierungsfirma C & L, Abfindungen, Sitzungen, Anwaltsgebühren usw. und evtl. Neustrukturierung) vor.
9. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem DWHN und dem synodalen Diakonieausschuss bis zur Herbstsynode 2000 den Entwurf eines neuen Diakoniegesetzes vorzulegen und das Gesetzgebungsverfahren einzuleiten. In diesem Entwurf sind den in der Drucksache Nr. 57/99 angeführten Eckpunkten (Ziffer 2) umfassend Rechnung zu tragen. Dies gilt vor allem auch für die Koordination der diakonischen Arbeit in der Region (Ziffer 2.2 und 2.3).
10. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1998 (Drucksache Nr. 60/99) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt
11. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2000 (Drucksache Nr. 61/99) wird verabschiedet.
12. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan- Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Jahr 2000 (Drucksache Nr. 62/99) wird verabschiedet.
13. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss als Material überwiesen:
 - Sollten im Haushaltsjahr 2000 die Kirchensteuereinnahmen sich positiver gestalten als im Planansatz vorgesehen und die Ausgaben sich ebenfalls so entwickeln, dass sie unter dem Ansatz bleiben, dann wird die Kirchenleitung gebeten bei der Gestaltung des Haushaltsplans 2001 in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuss 1 Million DM für zusätzliche Stellen für ein Freiwilliges Soziales Jahr einzustellen. Falls bereits für das Haushaltsjahr 2000 eine Möglichkeit besteht, ist jetzt schon danach zu handeln. Es ist zu prüfen, ob nicht aus den Rücklagen 1 Million entnommen werden kann.
 - Bei Kirchensteuermehreinnahmen im Laufe des Jahres 2000 wird ein angemessener Anteil an den kirchlichen Entwicklungsdienst überwiesen.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Sicherung der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaften der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten betr. künftige Sicherung der Versorgung (Drucksache Nr. 63/99) wird nach 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), Finanzausschuss und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Drucksache Nr. 64/99) wird nach 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), Finanzausschuss und Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
16. Nachstehende Anträge werden dem Verwaltungsausschuss und dem Finanzausschuss als Material überwiesen:
 - Die Beteiligung der Pfarrerinnen und Pfarrer an den laufenden Kosten der Dienstwohnungen soll proportional zu ihrer Besoldung stehen.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, in die Vorlage auch den Fall einzuarbeiten, dass Pfarrer /innen als Dienstwohnungsnehmer /innen beim Gemeindehaus wohnen und hier – im Sinne eines geldwerten Nachteils – nebenbei auch noch Hausmeistertätigkeiten verrichten müssen. Die Kirchenleitung wird ferner gebeten, ein Alternativmodell zur Residenzpflicht zu

- entwickeln, das den Pfarrfamilien die Bildung von Wohnungseigentum ermöglicht.
 - Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu prüfen, welche Folgen sich ergäben, wenn die Pfarrhäuser und Dienstwohnungen mit allen Rechten und Pflichten in die Verantwortung der Gemeinden gegeben würden. Das Ergebnis der Überprüfung wird der Synode im Frühjahr 2000 vorgelegt.
 - Bei der Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer /innen soll auch die Rolle des Pfarrhauses in den Gemeinden – vor allem Landgemeinden – mit bedacht werden.
 - Die EKHN gibt ein Gutachten zu den geldwerten Nachteilen der Dienstwohnung in Auftrag und verhandelt auf dieser Grundlage mit den Finanzbehörden. Nötigenfalls übernimmt die EKHN die steuerliche Belastung betr. Reparaturen von Dienstwohnungen. Es sind neue Modelle, steuerlich entlastend, zur Überlassung von Dienstwohnungen zu prüfen. Z.B. für die Dauer der Pfarrstellen-Inhaberschaft im Wege des Erbbaurechtes.
 - Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Pfarrbesoldungsgesetz so zu ändern, dass es dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung (Göttinger Urteil) Rechnung trägt. Eine zu erlassende Verwaltungsverordnung, die die Modalitäten der freien Dienstwohnung regelt, ist in enger Zusammenarbeit mit dem Pfarrerausschuss zu erarbeiten und von dessen Zustimmung abhängig zu machen. Zu prüfen sind auch andere Möglichkeiten: z.B. Mietvertrag zwischen Dienstwohnungsinhaber und Kirchengemeinde, Aufwandsentschädigung oder andere gute Ideen.
17. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der EKHN (Drucksache Nr. 65/99) wird nach 1. Lesung dem Finanzausschuss (federführend) und Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
18. Nachstehender Antrag zu Drucksache Nr. 63/99 wird dem Finanzausschuss und dem Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
- Der § 55 soll so abgeändert werden, dass nur noch ein Anordnungsberechtigter erforderlich ist.
19. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatsstrukturen (Drucksache Nr. 66/99) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), Ausschuss für Arbeit und Soziales, Ausschuss für Bildung und Erziehung, Finanzausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene, Reformausschuss, Theologischen Ausschuss und Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
20. Die Kirchensynode stimmt der Neufassung der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau e.V. in der Fassung vom 17.11.1999 (Drucksache Nr. 67/99) gemäß § 16 Diakoniegesetz zu
21. Pfarrer Ulrich Weisgerber, Wallertheim, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
22. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Mission und Ökumene wird von 16 auf 15 herabgesetzt.
23. Rechtsanwalt Thomas Busch, Mainz, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
24. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses für Arbeit und Soziales wird auf 12 erhöht.
25. Damenschneiderin Elisabeth Damm, Erbach, Pfarrer und Dekan Christoph Deuchert, Neu-Isenburg und Prof. Erika Fellner, MdL, Bad Vilbel, werden in den Ausschuss für Arbeit und Soziales gewählt.

26. Pfarrer und Dekan Michael Karg, Klein-Linden, wird zum Propst für Nord-Nassau gewählt.
27. Pfarrer Dr. Klaus-Volker Schütz, Geisenheim, wird zum Propst für Rheinhessen gewählt.
28. Pfarrerin Helga Trösken, Frankfurt/M., wird zur Pröpstin für Rhein-Main wiedergewählt.
29. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betr. Pfarrstellenbemessung (Drucksache Nr. 31/99) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Rodgau betr. Pfarrstellenbemessung (Drucksache Nr. 73/99) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen
31. Die Fragestunde wird durchgeführt
32. Die Regional-Gespräche über die Neuordnung der Öffentlichkeitsarbeit sollen mit dem Ziel verbindlicher Kooperationsvereinbarungen zwischen benachbarten Dekanaten fortgesetzt werden. Der Synode ist auf ihrer Frühjahrstagung darüber zu berichten. In der regionalen Öffentlichkeitsarbeit sind in der Regel ganze Dienstaufträge (Stellen) anzustreben.
33. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
In die Neukonzeption der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN wird als Zielvorstellung aufgenommen, von Anfang an wenigstens 1/3 der Stellen in den regionalen Kommunikationsbüros mit professionellen Journalisten/ innen zu besetzen.
34. Die Synode beauftragt den Öffentlichkeitsausschuss mit der Begleitung der Gespräche zur Neuordnung der regionalen Öffentlichkeitsarbeit in den Propsteibereichen.
35. Leitender Angestellter Dietmar Köhler, Westerburg und Kinderkrankenschwester Ursula Staude, Bensheim, werden in den Diakonieausschuss gewählt.
36. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt betr. vereinfachtes Wiederaufnahme-/Übertrittsverfahren in die evangelische Kirche im Kirchenladen "Kirche & Co" (Drucksache Nr. 78/99) wird der Kirchenleitung als Material unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses (federführend), Rechtsausschuss und Öffentlichkeitsausschuss überwiesen.
37. Der Antrag der Dekanatssynode Usingen betr. Solidaritätserklärung mit den Brüdern und Schwestern in Afrika (Drucksache Nr. 82/99) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
38. Der Antrag der Synodalen Hinkelmann betr. § 38 Abs. 4 KGO (Drucksache Nr. 83/99) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
39. Resolution zur Verteidigung des arbeitsfreien Sonntags.
Mit Sorge beobachten wir zunehmende Tendenzen zur Aushöhlung des grundgesetzlich gewährleisteten Sonntagsschutzes. Nachdem es bisher überwiegend das Interesse von Produktionsbetrieben an einer Ausweitung der Betriebsnutzungszeiten war, das zu vermehrter Sonntagsarbeit führte, steht heute stärker das Interesse von Einzelhandelsgeschäften an der

Einbeziehung von Sonn- und Feiertagen in die Verkaufszeiten im Vordergrund. Politisch ist vorgesehen, die Zuständigkeit zur Ausstellung von Genehmigungen für verkaufsoffene Sonntage von den Regierungspräsidenten, die bisher eher restriktiv entschieden, auf die Kommunen zu verlagern. Angesichts der dabei zu erwartenden Konkurrenz zwischen benachbarten Kommunen wird der Druck auf die Behörden, entsprechenden Anträgen des Einzelhandels nachzukommen, sehr stark sein. Das wird zu einer erheblichen Zunahme von „Ausnahmeregelungen“ führen.

Die Kirchensynode fordert die politisch verantwortlichen Stellen der Bundesländer und der Kommunen dazu auf, durch ihre Entscheidungen der Aushöhlung des Sonntagsschutzes nicht weiter Vorschub zu leisten. Gezielte Gesetzesverstöße von Einzelhandelsunternehmen, wie sie im Sommer wiederholt vorgekommen sind, sind wirksam zu bestrafen.

Die Kirchensynode fordert die Kirchengemeinden auf, gegen die Ausweitung von Ausnahmegenehmigungen zum Sonntagsverkauf Einspruch zu erheben und die Frage des Sonntagsschutzes öffentlich zu machen, um sowohl den Einzelhandelsgeschäften wie auch den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich zu machen, was sie verlieren, wenn sie um kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen willen den Schutz des Sonntages gefährden oder ihn gar ganz aufheben. Es ist gut, dass es den Sonntag gibt!

40. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Die Kirchengemeinden werden aufgefordert, bei ihrem Engagement für den Sonntag und dessen Schutz vor Kommerzialisierung sehr darauf zu achten, nicht dadurch unglaubwürdig zu werden, in dem sie selbst durch sonntägliche Öffnung ihrer „Eine Weltläden“ und Basare ebenfalls Menschen zu Käufer /innen und Verkäufer /innen machen.

41. Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski, Darmstadt, wird als Mitglied der Kirchensynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau gewählt.

42. Für den Projektausschuss Dekade zur Überwindung der Gewalt werden benannt:

Krankengymnastin Rose Breithaupt, Gießen
 Pfarrerin i.R. Erika Görke, Taunusstein
 Pfarrer Dr. Wolfgang Herrmann, Holzappel
 Pfarrer Friedhelm Kalbhenn, Alsfeld
 Pfarrerin Dr. Andrea Knoche, Gießen
 Lehrerin Christel Pfau, Oestrich-Winkel
 Lehrerin für Pflegeberufe Christa Ruf, Hofheim
 Pfarrer Dr. Rainer Storch, Frankfurt a.M.
 Pfarrer Wilfried Warneck, Wiesbaden
 Dipl. Chemikerin Ines Welge, Wiesbaden
 Realschullehrer Dieter Zorbach, Bornich

I. Beschlüsse

1. **Berichtigung Amtsblatt 3/2000 – S. 68:**

5. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
- Die 1. Lesung eines Gesetzes zur Verwaltungsreform soll in zeitlicher Nähe zu den Lesungen des Dekanatsstrukturgesetzes erfolgen. Deshalb soll im Jahr 2000 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Dabei sollen die Ergebnisse des synodalen Studientages und die Drucksache Nr. 15 b/99 eingearbeitet und umgesetzt werden, so wie das in dem Bericht bereits in Teilen angelegt ist. Zuvor sollen mit Verwaltungs- und Reformausschuss Zielvorstellungen und Prinzipien kirchlichen Verwaltungshandelns erörtert werden und der Synode im Frühjahr vorgelegt werden.
 - Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur Frühjahrssynode 2000 je eine Modellrechnung für Stellenplan, Personal- und Sachkosten einer vorgesehenen Regionalverwaltung mit neuen Aufgaben in einer großen und kleinen Verwaltungsregion vorzulegen.
 - Die Kirchenleitung /das Operative Team erstellt ein umfassendes, konkretes Papier über Rechte und Pflichten auf den Ebenen Kirchenvorstände und Gemeinde über Zuwächse – Minderungen alter Bestand – Auslagerungen in Folge Strukturreform bei eingerichteter Mittlerer Ebene und –neuer Regionalverwaltung – runter bis ins Gemeindebüro.
5. a) Bei der Vorlage des Entwurfs eines Verwaltungsreformgesetzes sind die besondere Situation und Struktur des seit Jahrzehnten bewährten Evangelischen Regionalverbandes in Frankfurt /M. zu berücksichtigen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über den Stand der Arbeiten an den Prüfaufträgen
 - über 10 Jahre ökumenische Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“
3. Die Synode der EKHN fordert alle an Krieg, Vertreibung und Unterdrückung von Minderheiten im Konflikt um das Kosovo Beteiligten dazu auf, sofort alle Kampfhandlungen, Vertreibungen und Unterdrückungen einzustellen und zu politischen Verhandlungen zurückzukehren. Während eines Moratoriums, notfalls einseitig und begrenzt, muss die bisherige Strategie überdacht werden. Jede Chance, den Krieg zu stoppen, muss genutzt werden und sei sie noch so gering.
Viele von uns waren zu Beginn der militärischen Auseinandersetzung innerlich zerrissen und ratlos, welches der richtige Weg sei. Andere sind es noch heute. In dieser Situation gibt es keine einfachen Lösungen und keine Entscheidung, die nicht schuldig werden lässt. Besonders bedrückt uns das Schicksal der Vertriebenen, das in vielen von uns Erinnerungen weckt an eigene Erlebnisse mit Krieg, Bomben und Vertreibung. Andererseits haben kirchliche und nichtkirchliche Friedensdienste uns frühzeitig vor dieser Entwicklung gewarnt. Wir haben zu wenig auf sie gehört.
Deshalb unterstützen wir jetzt um so mehr die Forderung nach einem sofortigen Stopp aller militärischen Handlungen, der die Rückkehr zu politischen Verhandlungen möglich macht.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Drucksache Nr. 12/99) wird verabschiedet.
5. Der Kollektenplan für das Jahr 2000 (Drucksache Nr. 14/99) wird angenommen.
6. Bei der Aufstellung des Kollektenplans wird künftig der Ausschuss für Mission und Ökumene beteiligt
7. Nachstehende Anträge werden dem Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
 - An einem Sonntag im Jahr wird im Bereich der EKHN eine Kollekte für die in evangelischer Trägerschaft stehenden Diakoniestationen erhoben. Das eingesammelte Geld verbleibt in dem jeweiligen Dekanat, sofern sich eine in evangelischer Trägerschaft stehende Station dort befindet. Die Kollekte aus den Dekanaten, die keine Diakoniestationen aufweisen, werden auf die Träger von Diakoniestationen innerhalb der EKHN gleichmäßig verteilt.
 - Die Kirchensynode wird aufgefordert, die Regelung früherer Jahre im Kollektenplan der EKHN wieder aufzunehmen, wonach in jedem Jahr in den Kirchengemeinden eine Pflichtkollekte sowohl für das Gustav-Adolf-Werk als auch für den Evangelischen Bund erbeten werden.
8. Verständigung über die Richtung im weiteren Reformprozess
 1. Wir stimmen dem Reformprozess in unserer Kirche grundsätzlich zu.

2. Die vorgelegten Drucksachen 15 a/99 und 15 b/99 enthalten wichtige Punkte dieses Prozesses, die weiterer Diskussion und Klärung bedürfen.
 3. Die Synode bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung entsprechende Gesetzesvorlagen bzw. Verordnungen mit den synodalen Gremien zusammen vorzubereiten und der Synode vorzulegen. Dabei sind jeweils Alternativen zu benennen.
 4. Die Ergebnisse des Studientages (20.03.1999) sind im weiteren Reformprozess mit einzubeziehen.
9. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
- Der Gemeindepfarrdienst ist der zentrale pastorale Dienst der Kirche. Er darf nicht zugunsten der Neuordnung des Dekanates oder anderer übergemeindlicher Dienste überdurchschnittlich gekürzt werden.
 - Die Gleichstellungsbeauftragten in den Dekanaten werden nicht eingestellt, solange die Neuordnung der Dekanate nicht endgültig geklärt ist. § 15 Abs. 1 des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz) vom 06. Dezember 1997 wird nicht in Kraft gesetzt
10. Nachstehende Anträge zu Drucksache Nr. 15 b/99 werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
- Änderung 3. Spiegelstrich:
Die Mitwirkung von Gemeinden und kirchlichen Zweckverbänden an den sie verwaltenden Regionalverwaltungen ist über entsprechende Verbandssatzungen der einzelnen Regionalverwaltungen sicherzustellen.
 - Unter II. Ziffer 1. b) soll der Satzteil „innerhalb eines Propsteibereiches“ gestrichen werden.
 - Unter II Ziffer 1. c) soll „einschließlich der Verwaltung des Evangelischen Regionalverbandes“ gestrichen werden.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob Gemeinden künftig ein Wahlrecht betreffend der einzurichtenden Verwaltungsstellen eingeräumt werden könnte oder (hilfsweise) den Gemeinden künftig zumindest ein Wahlrecht dahingehend eingeräumt werden kann zu entscheiden, welche Leistungen von der Verwaltungsstelle abgerufen werden.
11. Die Synode nimmt die Ausführungen der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 16/99) zu den vorgelegten Konzepten für
- a) das Arbeitszentrum Seelsorge und Beratung
 - b) das Dienstleistungszentrum Organisationsentwicklung und Supervision
 - c) die Arbeitsstelle Personal- und Organisationsförderung inklusive Standort- und Konzeptionsfrage zustimmend zur Kenntnis.
12. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) setzt sich für eine umfassende Entschuldung der Entwicklungsländer im Jahr 2000 ein. Nachdem sich die EKHN bereits im Juli 1998 der „Kampagne Erlassjahr 2000“ angeschlossen hatte, ruft die Synode nun dazu auf, in den Gemeinden über die Verschuldungsproblematik und die Kampagne zu informieren und sich in die Unterschriftenlisten einzutragen. Sie bittet die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 13. Juni das Thema Erlassjahr 2000 aufzugreifen und das Treffen der acht größten Industrieländer vom 18. bis 20. Juni 1999 in Köln (G 8-Treffen) in die Fürbitten einzuschließen.
13. Dekanatsstellen des Diakonischen Werkes
- a) Bis zur Frühjahrssynode 2000 legt eine Arbeitsgruppe ein Konzept für die Arbeit, Finanzierung und organisatorische Anbindung der regionalen Diakonischen Werke vor. In diesem Konzept ist eine ausgeglichene Verteilung der kirchenfinanzierten Stellen in den regionalen Diakonischen Werken vorzusehen. Dieser Arbeitsgruppe sollen angehören:
 - der Hauptgeschäftsführer des DWHN
 - der Geschäftsführer der Abteilung 3 des DWHN
 - ein/e Dekanatsstellenleiter/in
 - der Diakoniereferent der Kirchenverwaltung
 - zwei Vertreter/in des Diakonieausschusses der Kirchensynode

- zwei Vertreter/in des Finanzausschusses der Kirchensynode.
Der Bericht von Price, Waterhouse und Copers soll in die Beratungen der Arbeitsgruppe einbezogen werden.
- b) Bis auf weiteres bleibt es bei der bisherigen Praxis der Zuweisung eines Globalbudgets durch die EKHN an das DWHN.
- c) Damit die Arbeit in den Dekanatsstellen vorerst gesichert ist, wird die für 2000 vorgesehene Kürzung der Zuweisung an das DWHN auf das Jahr 2001 verschoben und auf dem Stand von 1999 (25.783.000,-- DM) gehalten. (Das ist gegenüber der bisherigen Sparvorgabe ein Mehrbetrag von 1.357.000,-- DM). Das gilt auch für alle anderen Zuweisungsempfänger.
- d) Um das strukturelle Defizit geordnet zurückführen zu können, wird dem DWHN ab dem Jahr 2001 eine degressive Überbrückungshilfe in Höhe von insgesamt bis zu 5 Mio. DM für den Zeitraum von vier Jahren gewährt. Mit dem Haushalt 2005 hat das DWHN den in den Sparbeschlüssen festgelegten Zuweisungsbedarf von insgesamt 24.426.000,-- DM erreicht. Das DWHN verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen in der Geschäftsstelle und den regionalen Diakonischen Werken zu treffen, damit dieser Überbrückungsplan eingehalten und die Einsparvorgabe erreicht wird. Eine darüber hinausgehende Überbrückungshilfe ist nicht möglich und wird vom DWHN auch nicht beansprucht. Die budgetrelevanten und strukturellen Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vorstandes und des Hauptausschusses.
- e) Um die Handlungsfähigkeit des DWHN als Verband zu stärken, wird von der Kirchenleitung geprüft, ob der Diakoniefonds in die Verwaltung durch das DWHN übergehen und evtl. aufgestockt werden kann.

14. Nachstehender Antrag wird dem Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:

Der Diakonieausschuss beantragt, das Thema „Zukunft der diakonischen Arbeit in der EKHN“ soll Schwerpunktthema auf der nächsten Frühjahrstagung der Synode werden.
Das Thema soll unter inhaltlichen und finanziellen Gesichtspunkten diskutiert werden, unter Einbeziehung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe.
Das Schwerpunktthema wird federführend vom Diakonieausschuss der Synode in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk vorbereitet. Weitere mit diakonischen Aufgaben befasste Ausschüsse der Synode werden an der Vorbereitung beteiligt. Außerdem informiert der Diakonieausschuss die Dekanatsdiakonieausschüsse über das geplante Schwerpunktthema und regt an, das Thema „Zukunft der diakonischen Arbeit in der EKHN“ in die Dekanatssynoden einzubringen.

15. Die Satzung des Ev. Dekanats Wiesbaden (Drucksache Nr. 17/99) wird anerkannt.

16. Die Satzung des Ev. Dekanats Mainz (Drucksache Nr. 18/99) wird anerkannt.

17. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Die Synode geht bei der Zustimmung zur Satzung des Ev. Dekanats Mainz davon aus, dass die Kostenrahmen zur Verwaltungs- und Dekanatsreform auch hier eingehalten werden.

18. Die Kirchenleitung wird gebeten, in ihren Gesprächen mit der neuen Hessischen Landesregierung und mit der Landesregierung in Rheinland-Pfalz das Thema asylsuchender Frauen anzusprechen. Insbesondere möge sie darum bitten, dass die Landesregierungen nach ihren Möglichkeiten im Bund darauf hinwirken, dass eine frauenspezifische Verfolgung als Asylgrund anerkannt oder auf Landesebene – etwa per Erlass – verfolgten Frauen Schutz und Bleiberecht in unserem Land gewährt wird.

19. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss als Material überwiesen:

Bei den Beratungen des Haushaltsplans für das Jahr 2000 soll die Finanzierung der evangelischen Beratungsstellen für Migrantinnen (Arbeitsmigrantinnen, Heiratsmigrantinnen, Frauen in der Prostitution und Frauen, die Opfer von Menschenhandel geworden sind) haushaltsrelevant

berücksichtigt werden.

20. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenverwaltung möge bei der weiteren Beratung der Umsetzungsmaßnahme 2 (gemeindepädagogischer Dienst) die Stellungnahme des Ausschusses für Kinder- und Jugendfragen und die dort benannten Veränderungen (Drucksache Nr. 40/99) einarbeiten und die geänderte Fassung der Konzeption zum gemeindepädagogischen Dienst zur weiteren Beratung wieder an den Ausschuss zurückverweisen (vgl. Bericht des Ausschusses Drucksache Nr. 4/99 – 4).
21. Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 36/98) wird verabschiedet.
22. Die Kirchensynode stimmt der Änderung der Rechtsverordnung über die Abgrenzung der Propsteibereiche vom 29.05.1993 zuletzt geändert am 09.01.1967 in der Fassung vom 23.04.1999 zu.
23. Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Reformausschuss, dem LGA und dem Rechtsausschuss die weitere inhaltliche Klärung des Propstamtes voranzutreiben.
24. Biologin Dr. Barbara Schaer, Seligenstadt, wird in den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen gewählt.
25. Oberkirchenrat Pfarrer Reinhard Bertram, Darmstadt, wird zum Abteilungsleiter für das Referat Kirchliche Praxis berufen.
26. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Günter Christmann, Wiesbaden und Richter am Verwaltungsgericht Dieter Schecker, Griesheim, werden zu rechtskundigen Beisitzern in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
27. Pfarrer und Dekan Dieter Schwarz, Bischoffen, wird zum geistlichen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.
28. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt betr. Übertragung eines Anteils des entgeltlichen Dienstauftrages (Drucksache Nr. 23/99) wird der Kirchenleitung und dem Rechtsausschuss als Material überwiesen.
29. Die Fragestunde wird durchgeführt.
30. Rechtsanwalt Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
31. Dipl.-Kaufmann Gerhard Kittscher, Bad Homburg, wird in den Finanzausschuss gewählt.
32. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betr. Genozid in Armenien (Drucksache Nr. 32/99) wird der Kirchenleitung und dem Ausschuss für Mission und Ökumene als Material überwiesen.
33. Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski, Darmstadt, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung

gewählt.

34. Oberstudienrat Herbert Ernst Gunkel, Darmstadt, wird zum 2. Stellvertreter in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht aus der Mitte der Kirchensynode gewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - der Kirchenleitung über den Stand der Arbeiten an den Prüfaufträgen
 - der Kirchenleitung über das Projekt „Mitgliederpflege“
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses über den evangelischen Religionsunterricht
 - über die 3. Tagung der Neunten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
3. Die Neunte Kirchensynode hebt den Beschluss Nr. 18, Ziffer 15.7 der Achten Synode vom Dezember 1997 bezüglich der Rückführung des Kirchensteueranteils an den Ausgaben für Kindertagesstätten auf 10% auf, damit die Kirchenleitung frei ist, im Zusammenwirken mit den anderen Landeskirchen und Diözesen gemeinsame Handlungsgrundlagen zu finden und mit den Landesregierungen und den kommunalen Spitzenverbänden Verhandlungen aufzunehmen.
4. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Mit Datum vom 01. September 1998 wurde Anfang Oktober allen Trägern evangelischer Kindertagesstätten in der EKHN durch die Kirchenverwaltung eine „aktuelle Information zum Thema ‘Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder in den Jahren 1999 ff’“ übermittelt. Hierin wurden die Träger von Kindertagesstätten u.a. aufgefordert, unter Rückbezug auf den Prüfauftrag 15.7 der Kirchensynode der EKHN vom Dezember 1997 (Amtsblatt der EKHN vom März 1998) in Verhandlungen mit den jeweiligen Kommunen über eine Verringerung des kirchlichen Finanzierungsanteils einzutreten. Die Synode fordert die Kirchenverwaltung auf, zunächst einen einheitlichen Vertragsentwurf für die anstehenden Verhandlungen zu erstellen. Weiterhin sollen einheitliche Kriterien zur Errechnung des angestrebten finanziellen Beitrags der EKHN entwickelt werden. Die Synode stellt fest, dass die jetzigen – im o.a. Rundschreiben der Kirchenverwaltung genannten – Vorgaben keine hinreichende Grundlage für eventuelle Verhandlungen mit den Kommunen darstellen. Die Kirchenverwaltung wird weiterhin aufgefordert, den von ihr erstellten Vertragsentwurf mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen und auf der Frühjahrssynode 1999 über das Ergebnis zu berichten.
5. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1997 (Drucksache Nr. 33/98) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
6. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1999 (Drucksache Nr. 34/98) wird verabschiedet
7. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1999 (Drucksache Nr. 35/98) wird verabschiedet

8. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Kirchenverwaltung möge prüfen, ob es nicht kostengünstiger und gegenüber Gemeinden, Rent- und Gemeindeämtern mitgliederfreundlicher ist, eine EDV-Abteilung in der Kirchenverwaltung vorzuhalten, als die ECKD zu beauftragen. Den Kirchengemeinden, Rent- und Gemeindeämtern werden baldmöglichst kostengünstige EDV-Programme zur Verfügung gestellt, die eine Kommunikation zwischen Kirchengemeinden, Verwaltungsämtern und der Kirchenverwaltung ermöglichen.
 2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Einsparungen aufgrund der neuen Verwaltungsverordnung für Kindertagesstätten in Zahlen zu veröffentlichen. Ferner soll in der Synode beraten werden, den Beschluss vom 05.12.1997, den Trägeranteil bis zum Jahr 2003 auf 10% zu senken, zu überdenken, da die notwendigen Einsparungen im Kindertagesstättenbereich erreicht sind. Die Kirchenleitung wird dringend gebeten, die bestehenden Qualitätsstandards beizubehalten und zu sichern.
 3. Die Kirchenverwaltung wird gebeten, feste Gebühren für Kasualhandlungen mit oder für Ausgetretene zu bestimmen, die ausschließlich der Finanzierung zusätzlicher Stellen von Pfarrer/ innen und Gemeindepädagogen /innen zu gute kommen.
 4. Es soll ein Fond eingerichtet werden für die Finanzierung zusätzlicher Einstellungen von Pfarrer /innen und Gemeindepädagogen /innen, in den freiwillig eingezahlt werden kann und aus dem zusätzliche Stellen finanziert werden.
9. Die Anträge aus verschiedenen Dekanatssynoden werden seitens der Synode dankbar zur Kenntnis genommen. Sie werden zur Vorbereitung einer besonderen Synodendebatte an die Kirchenleitung, Diakonie- und Finanzausschuss als Material überwiesen. Die Synode bittet den Kirchensynodalvorstand, für die nächste Synode ausreichende Zeit zur grundsätzlichen Debatte über die Aufgaben und die Finanzierung der Diakonie durch die Dekanatsstellen des DWHNs zur Verfügung zu stellen. Die Synode bittet die Kirchenleitung, zusammen mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau diese besondere Debatte vorzubereiten. Insbesondere schließt dies auch einen Finanzierungsvorschlag für kirchenrefinanzierte Stellen mit ein.
10. Der Synode ist ein Finanzierungsplan für die voraussichtlichen Kosten der Neugestaltung der Dekanate/ Mittleren Ebene vorzulegen.
11. Das Kirchengesetz zur Neuordnung der Propsteibereiche (Drucksache Nr. 36/98) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), Theologischen- und Reformausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Das Kirchengesetz über die Beauftragung und Ordination ohne Anstellung von anstellungsfähigen Theologen /innen (Drucksache Nr. 37/98) wird verabschiedet.
13. Über den Stand der Arbeiten an der Satzung des Evangelischen Dekanats Mainz (Art. 69 a KO) wird mündlicher Zwischenbericht entgegengenommen.
14. Über den Stand der Arbeiten an der Satzung des Evangelischen Dekanats Wiesbaden (Art. 69 a KO) wird mündlicher Zwischenbericht entgegengenommen.
15. Über die künftige Zusammenarbeit der Dekanate Kirchberg und Grünberg wird mündlicher Bericht entgegengenommen.
16. Pfarrer Stefan Hucke, Schaafheim, wird in den Ausschuss für Arbeit und Soziales gewählt.

17. In den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen werden gewählt:

Dekanatsjugendreferent Hans-Joachim Adolph, Schotten
Konrektor Dietmar Albrecht, Weinoldsheim
Pfarrerin Christel Arens-Reul, Linden
Student Frank Beckmann, Hattersheim
Dip.-Ingenieur Rainer Biebighäuser, Laisa
Pfarrer Peter Boucsein, Montabaur
Dekanatsjugendreferentin Sabine Jackwert, Michelstadt
Dipl.-Ingenieur Hartmut Kinzer, Altenstadt
Student Jan Kraus, Hünstetten
Stadtjugendpfarrer Hans-Peter Saaler, Saulheim
Hausfrau Ursula Schaback, Grünberg
Pfarrer Arnold Schade, Frankfurt a.M.

18. In den Ausschuss für Bildung und Erziehung werden gewählt:

Volkswirtin Dr. Brigitte Bertelmann, Mainz
Dipl.-Ökotrophologin Ulrike Heins, Gießen
Pfarrer Dr. Michael Heymel, Wald-Michelbach
Gemeindepädagoge Ingo Molter, Pfaffen-Schwabheim
Pfarrerin Ingrid von Nordheim, Münster
Lehrerin Christel Pfau, Oestrich-Winkel
Jugendreferent Günter Sczeponek, Nidda
Lehrerin Christel Struckhoff-Lawrenz, Friedberg
Pfarrer Herbert Volk, Breitscheid
Studienrätin Karin Wolff, MdL, Darmstadt
Realschullehrer Dieter Zorbach, Bornich

19. In den Ausschuss für Umweltfragen werden gewählt:

Dr. med. Frauke Dietrich, Worms
Dipl.-Ingenieur Hermann Fahlenbrach, Babenhausen
Studentin Eva Kaufmann, Friedrichsdorf
Museumstechn. Ang. Gottfried Kleiner, Ober-Ramstadt
Schriftsetzermeisterin Waltraud Niebling, Frankfurt
Pfarrer Dr. Konrad Ohly, Wiesbaden
Lehrer Dr. Wernfried Schreiber, Limburg
Landwirt Karl Heinz Stoll, Hofheim

20. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Wiesbaden Dr. Winfried Schneider, Trebur, wird zum Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.

21. Zu rechtskundigen Beisitzern in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht werden gewählt:

Vorsitzender Richter am OLG Dr. Dieter Eschke, Mühlheim
Ministerialdirigent Dr. Gotthard Sauer, Darmstadt
Prof. Dr. Arndt Teichmann, Mainz (Wiederwahl)

22. Zu Mitgliedern des Anlageausschusses der Versorgungsstiftung der EKHN für die Kalenderjahre 1999 bis 2003 werden gewählt:

Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Pfarrer Dr. Karl-Heinz Dejung, Frankfurt
Bankdirektor Gerhard Kitscher, Bad Homburg
Bürgermeister a.D. Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Vorstandsmitglied a.D. Dr. Johann Remmers, Eppstein

Sozialarbeiterin Elke Schulze, Bensheim

23. Heidi Rosenstock, Schwalbach, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
24. Pfarrerin Margarete Reinel, Darmstadt, wird zur theologischen Referentin und Leiterin des Referates Personal-Einsatz Pfarrerinnen und Pfarrer wiederberufen.
25. Pfarrer Reinhard Bertram, Darmstadt, wird zum theologischen Referenten und Leiter des Referates Verkündigung und Seelsorge wiederberufen.
26. Rosemarie Fritsch, Darmstadt, wird zur Beamtenbeisitzerin des gehobenen Dienstes und Gerd Sinner, Pfungstadt, zum 2. Stellvertreter der Beamtenbeisitzerin des gehobenen Dienstes der Disziplinarkammer gewählt.
27. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betr. § 38 (4) KGO und § 12 (4) DSO (Drucksache Nr. 53/98) wird der Kirchenleitung und dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
28. Die Fragestunde wird durchgeführt.
29. Der Antrag der Dekanatssynode Schiffenberg betr. Schuldenerlass (Drucksache Nr. 68/89) wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene mit dem Auftrag zur Erarbeitung entsprechender Materialien überwiesen.
30. Die Synode der EKHN hat sich im Juli 1995 für die erleichterte Einbürgerung unter Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft und das kommunale Wahlrecht für alle Ausländer eingesetzt, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben. Die Synode begrüßt, dass diese Forderungen in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung aufgenommen wurden. Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Umsetzung der vorgesehenen Verbesserungen kritisch zu begleiten und in Kirchengemeinden und der Öffentlichkeit darauf hinzuwirken, dass sie in der Bevölkerung auf Verständnis stoßen und ablehnende Einstellungen nicht zu einer verstärkten Ablehnung gegenüber Ausländern führen. Die Synode widerspricht der Äußerung des Bundesinnenministers, dass in Deutschland die „Belastungsgrenze überschritten“ sei. Ausländer, Asylsuchende und Aussiedler werden dadurch mit dem Begriff „Belastung“ in Verbindung gebracht. Hinweise auf „überschrittene Grenzen“ verstärken in der Bevölkerung Ängste. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 1997 erstmals mehr Menschen Deutschland verlassen haben als zugewandert sind. Die Synode befürwortet die in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene Altfallregelung für Asylbewerber. Sie bittet die Kirchenleitung, bei den Landesregierungen von Hessen und Rheinland-Pfalz dafür einzutreten, dass Regelungen erreicht werden, die es Asylbewerbern und ihren Familien nach über fünfjährigem Aufenthalt ermöglichen, in Deutschland zu bleiben. Auch sollte zu einer wirksamen Entlastung der Gerichte bei jahrelangen Verfahren beigetragen werden.
31. Durch Presseerklärungen der Hessischen Landesregierung hat die Synode auf ihrer Dezembertagung von einer Rede von Herrn Ministerpräsidenten Hans Eichel am 25.11.1998 Kenntnis erhalten, in der dieser mit Bedauern feststellt, dass Unternehmen und Arbeitnehmer sich auf größtmögliche Flexibilität bei der Arbeitsorganisation einstellen müssten und die Globalisierung langfristig zur Sieben-Tage-Woche zurückführe. Diesem Bedauern schließt sich die Neunte Kirchensynode ausdrücklich an und nimmt wahr, dass Politikerinnen und Politiker immer mehr unter Druck geraten, den Sonntag als religiöses und kulturelles Gut auszuhöhlen. Wir Kirchensynodalen ermutigen die politisch Verantwortlichen, dieser von wirtschaftlichen Interessen geleiteten Entwicklung nicht nachzugeben und versichern sie dabei unserer Unterstützung. Die Neunte Kirchensynode unterstreicht: „Gut, dass es den Sonntag gibt!“ Wir fordern gleichzeitig die

kirchlichen Leitungsgremien aller Ebenen auf, sich intensiv mit dieser Thematik zu beschäftigen und das Gespräch mit Wirtschaft und Politik zu suchen.

32. Nachstehende Anträge werden dem Kirchensynodalvorstand, der Kirchenleitung und dem Reformausschuss zur weiteren Behandlung als Material überwiesen.
- 32.1 Die Synode möge beschließen, den derzeit vorliegenden Soll-Stellenplan und alle diesen betreffenden Anträge mit dem gesamten Zahlenmaterial an den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen zu verweisen. Der Ausschuss wird beauftragt, nach regionalen und inhaltlichen Kriterien eine Verteilung der Stellen für das gesamte Kirchengebiet vorzuschlagen.
- 32.2 Die Verteilung des Soll-Stellenplans des gemeindepädagogischen Dienstes muss neu überdacht werden. Der Verteilungsschlüssel soll geändert werden: 60% sollen nach Mitgliederzahlen auf das Kirchengebiet verteilt werden. 40% sollen nach regionalen Einwohnerzahlen und inhaltlichen Kriterien verteilt werden. Hierbei sind die synodalen Ausschüsse zu beteiligen.
- 32.3 Projekt 2: Verwaltungsreform der Rent- und Gemeindeämter
Der Reform- und der Rechtsausschuss sollen prüfen, ob nicht die neu zu schaffenden Regionalverwaltungen (Rentämter) im Sinne der Stärkung der mittleren Ebene auch zukünftig als selbstverantwortete Zweckverbände geleitet werden sollen und ob aus Gründen der gewünschten Regionalisierung nicht grundsätzlich auf gesamtkirchliche Trägerschaft zu verzichten ist. Die endgültige Rechtsform der Regionalverwaltungen ist durch ein Kirchengesetz zu regeln.
- 32.4 Die Poolstellen für Dekanatsmanagement werden den Präsident und den Ehrenamtlichen in den DSVs zur Unterstützung und Stärkung mit zugeordnet.
- 32.5 Die Frage des Standorts des zukünftigen Arbeitszentrums „Seelsorge und Beratung“ soll vom synodalen Ausschuss „Diakonie“ bearbeitet werden.
- 32.6 Gegen den Willen der betroffenen Gemeinden soll es keine Gemeindezusammenschlüsse geben.
- 32.7 Das Pfarrstellenbemessungssystem soll nicht vor Abschluss der Verhandlungen über die Umstrukturierung der mittleren Ebene per Rechtsverordnung geregelt werden. Vielmehr soll das Thema zunächst in den zuständigen Ausschüssen verhandelt und der Synode anschließend im Gesamtzusammenhang mit den übrigen Umstrukturierungsmaßnahmen im Sinne der Prüfaufträge zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- 32.8 Bei der Festlegung des Soll-Stellenplans „gemeindepädagogischer Dienst“ wird der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen beteiligt. Auf der Frühjahrssynode wird der Ist- und Soll-Stellenplan der Synode vorgelegt.
- 32.9 Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bei der Umsetzung des synodalen Beschlusses zu Prüfauftrag 7 (Umsetzungsmaßnahme 2) sicherzustellen, dass auch künftig in jedem Dekanat mindestens eine Dekanatsjugendreferent/ innen - Stelle mit einer 100 %igen Beauftragung für Kinder- und Jugendarbeit eingerichtet wird, um die Grundversorgung in der Dekanatsjugendarbeit auch zukünftig sicherzustellen.
- 32.10 Bei den wieder einzusetzenden Beratungen zu den Tagungs- und Freizeitstätten (Projekt 8 zu Prüfauftrag 5) ist der Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen zu beteiligen.
- 32.11 Die Standortfrage für das „Arbeitszentrum Seelsorge und Beratung“ und das „Dienstleistungszentrum Organisationsentwicklung und Supervision“ kann nicht unabhängig von konzeptionellen Überlegungen und Entscheidungen geklärt werden. Eine Festlegung der zukünftigen Nutzung des Theologischen Seminars Friedberg für dieses Arbeitszentrum und das Dienstleistungszentrum setzt die Beratung und Entscheidung der Synode gemäß ihrem Beschluss vom Dezember 1997 (Prüfauftrag 1.4) voraus. Ein entsprechender Tagesordnungspunkt soll für die Frühjahrssynode 1999 vorgesehen werden.
- 32.12 Die Synode nimmt den Bericht der Kirchenleitung als Zwischenbericht unter Vorbehalt endgültig zu treffender inhaltlicher und formeller synodaler Entscheidungen über die Prüfaufträge zur Kenntnis.
Die Synode verweist alle Stellungnahmen und Berichte, die Anregungen und Statements zu den Prüfaufträgen an die Kirchenleitung.
Die Synode bittet die zuständigen Ausschüsse um Befassung mit synodalentscheidungsrelevanten Vorgängen und Information in der Frühjahrssynode 1999.
- 32.13 Die Umsetzung der hier vorgelegten Projektplanungen soll unter ständiger Beteiligung des Kirchensynodalvorstandes und des synodalen Reformausschusses geschehen. Der Kirchensynodalvorstand kann seinerseits andere synodale Ausschüsse einbeziehen.

33. Der Beschluss der Kirchenleitung über die Errichtung und Förderung von zwei Schulmodellen in Freienseen und Weiten-Gesäß zunächst für die Dauer von 8 Jahren wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
34. Bei der Begleitung und Auswertung des Modells Schulen in evangelischer Trägerschaft in ländlicher und städtischer Region sind die synodalen Ausschüsse Erziehung und Bildung und Kinder- und Jugendfragen zu beteiligen.
35. Der Synode ist spätestens 4 Jahre nach Errichtung der Modellschulen in Freienseen und Weiten-Gesäß ausführlich zu berichten. Rechtzeitig vor Beendigung des Modellversuchs ist eine ausführliche synodale Debatte zu führen, die sowohl Weiterführung als auch Schließung der Modellprojekte ermöglicht.
36. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - 1 In Frankfurt a.M. wird kein Modell evangelische Schule durchgeführt. Statt dessen wird der Betrag, den dieses Modell kosten würde, in Stellen in der offenen Kinder- und Jugendarbeit investiert, sowie in Projekte zum Einstieg ins Berufsleben.
 - 2 Die Kirchenleitung wird gebeten, Initiativen zu entwickeln, die zum Ziel haben, an mindestens einer öffentlichen Grundschule ihres Geltungsbereichs ein christliches Schulprofil zu entwickeln.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Neunte Kirchensynode der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 3/98 mit folgenden Änderung angenommen:
In § 26 Abs. 1 wird eingefügt:
„8. Rechnungsprüfungsausschuss“

§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die übrigen ständigen Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen. Dem Theologischen Ausschuss sollen acht Pfarrerinnen oder Pfarrer, den anderen ständigen Ausschüssen je vier Pfarrerinnen oder Pfarrer angehören“.
3. In den Benennungsausschuss werden gewählt:
Süd-Starkenburg:
Pfarrer Hartmut Stiller, Weiterstadt
Studienrat Herbert Ernst Gunkel, Darmstadt
Sozialarbeiterin Elke Schulze, Seeheim-Jugenheim

Nord-Starkenburg:
Pfarrer Herbert Olbrich, Ginsheim-Gustavsburg
Ausbildungsltrn. Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg
Biologin Dr. Barbara Schaer, Seligenstadt

Oberhessen:
Pfarrer Ernst Widmann, Friedberg
Ministerialbeamter a.D. Ernst Bohn, Grebenhain
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld

Rheinhessen:
Pfarrer Hartmut Lotz, Engelstadt
Volkswirtin Dr. Brigitte Bertelmann, Mainz
Ltd. Ang. Hans-Jürgen Burkhardt, Gau-Odernheim

Süd-Nassau:
Pfarrer Helgard Kündiger, Bad Homburg
Personalsachbearbeiter Helmut Fischer, Braubach
Journalistin Lieselotte Wendl, Hofheim

Nord-Nassau:
Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg
Dipl.-Volkswirtin Irmgard Göbel, Herborn
Ltd. Ang. Dietmar Köhler, Westerbürg

Frankfurt a.M.:
Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt
Gemeindepädagogin Monika Astrid Kittler, Frankfurt
Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Schumacher, Bad Homburg
4. Wahlen:
 - 4.1 Kirchensynodalvorstand:
Ltd. Ministerialrat Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden-Naurod (Präses)
Pfarrer Erika Görke, Taunusstein (stellvertr. Präses)
Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Worms

Pfarrer Jörg-Michael Schlösser, Bad Nauheim
Journalistin Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt

- 4.2 Theologischer Ausschuss
Publizistin Gisela Brackert, Frankfurt
Professor Dr. Hermann Deuser, Staufenberg
Pfarrer Dr. Ulf Häbel, Laubach-Freienseen
Professor Dr. Friedrich Wilhelm Horn, Mainz
Pfarrer Christopher Kloß, Michelstadt
Pfarrer Dr. Andrea Knoche, Gießen
Pfarrer und Dekanin Eva Meinecke, Usingen
Krankenschwester Christa Ruf, Hofheim
Pfarrer Dr. Gabriele Scherle, Neu-Isenburg
Pfarrer Dr. Rainer Storch, Frankfurt
Professor Dr. Hans Erich Thomé, Herborn
Dipl.-Chemikerin Ines Welge, Wiesbaden
- 4.3 Rechtsausschuss
Pfarrer Thomas Beder, Bickenbach
Pfarrer Martin Freise, Königstein
Verw.-Jurist Jochen Marthiensen, Darmstadt
Professorin Dr. Evelies Mayer, Darmstadt
Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Pfarrer Dieter Pfanschilling, Wartenberg
Juristin Dr. Christiane Pfeffer, Bad Nauheim
Reg.-Direktor Ingo Schuchmann, Hundsangen
Pfarrer Christof Schuster, Angelburg
Rechtsanwalt Professor Dr. Hermann Weber, Bad Vilbel
Rechtsanwältin Ulrike Wegner, Dietzenbach
Verw.-Ang. Gabriele Wilhelm, Hohenstein
- 4.4 Finanzausschuss
Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Bankdirektor i.R. Karl-Heinz Botte, Alsfeld
Pfarrer Jürgen Heigl, Worms
Pfarrer Hartmut Lemp, Hungen
Bankkaufmann Wolfgang Leue, Wiesbaden
Redakteurin Jutta Roitsch-Wittkowsky, Frankfurt
Dipl.-Pädagoge Detlef Ruffert, Steffenberg
Büroleiter Karl-Jakob Schmicking, Hünfelden
Landwirt Karl Heinz Stoll, Hofheim
Pfarrer Burkhard Sulimma, Frankfurt
Finanzamtsvorsteher i.R. Helmut Vetter, Alzey
Oberstudienrätin Edith Wolf, Frankfurt
- 4.5 Verwaltungsausschuss
Pfarrvikarin Sabine Bertram-Schäfer, Ranstadt
Geschäftsführer Volker Ehrmann, Dieburg
Stellvertr. RA-Leiter Paul Ewald, Riedstadt
Professorin Erika Fellner, MdL, Bad Vilbel
Standesbeamter Werner Hahl, Lampertheim
Pfarrer Gerhard Helbich, Mörfelden
Ausbildungsleiterin Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg
Professor Dr. Werner Metzler, Dillenburg
Pfarrer Dr. Jürgen Noack, Hohenstein
Pfarrer Hartmut Schnurr, Dillenburg
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld
Professor Heinz Ufer, Gorxheimertal
- 4.6 Bauausschuss
Chemiker Dr. Michael du Bois, Mühlheim
Dipl.-Ing. Hermann Fahlenbrach, Babenhausen
Rektor i.R. Alfred Fillsack, Kefenrod

Rentamtsleiter Joachim Hartmann, Löhnberg
Pfarrer und Dekan Utz Machert, Idstein
Rechtsanwalt Hans Ulrich Oehlschlägel, Ingelheim
Malermmeister Eckard Seidel, Frankfurt

- 4.7 Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen:
Journalist Jörn Dietze, Wiesbaden
Pfarrer Christian Dolke, Kefenrod
Pfarrer Volker Johannes Fey, Osthofen
Architekt Rudolf Happel, Reichelsheim
Student Jochen Kilp, Laubach
Dipl.-Religionspädagoge Ingo Mörl, Mühlthal
Journalist Michael Neuner, Langen
Vors. Richter i.R. Jan Niemöller, Usingen
Pfarrer Hartmut Stiller, Weiterstadt
Journalistin Lieselotte Wendl, Hofheim
Pfarrer Ernst Widmann, Friedberg
Unternehmensberater Peter Ziesecke, Rödermark
- 4.8 Rechnungsprüfungsausschuss:
Student Stephan Da Re, Wiesbaden
Verw.-Ang. Helmut Fischer, Braubach
Dipl.-Volkswirtin Irmgard Göbel, Herborn
Bundesbahndirektor a.D. Ernst Gothan, Bad Nauheim
Studienrat Herbert Ernst Gunkel, Darmstadt
Pfarrer Ralf Janisch, Dienethal
Dipl.-Ing. i.R. Hans-Ludger John, Wiesbaden
Systemmanager Michael Keßler, Fernwald
Helga Müller, Hallenberg
Pfarrer Ulrich Reichard, Löhnberg
Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt
Pfarrer Uwe Wagner-Schwalbe, Deckenbach
- 4.9 Diakonieausschuss:
Verw.-Ang. i.R. Luise Aurand, Dietzhölztal
Damenschneiderin Elisabeth Damm, Erbach
Diakon Karl-Heinz Enderich, Flacht
Monika Hinkelmann, Wöllstadt
Prof. Dr. Alexa Köhler-Offierski, Darmstadt
Pfarrerin Helgard Kündiger, Bad Homburg
Wilma Lindemann, Trebur
Dipl.-Kaufmann Dr. Klaus Rehmann, Saulheim
Pfarrer Peter Röder, Oberdieten
Kaufm.-Ang. i.R. Magda Schwalb, Buseck
Pfarrerin Jutta Weinmann, Wiesbaden
Pfarrer Werner Wendeberg, Groß-Umstadt
- 4.10 Ausschuss für Arbeit und Soziales:
Pfarrer Alfred Beierle, Hauptgeschäftsführer des DWHN, Bad Vilbel
Barbara Bergelt, MdL, Herborn
Studienrat Herbert Ernst Gunkel, Darmstadt
Dekanatsjugendref. Agim Kaptelli, Darmstadt
Dipl.-Sozialarbeiterin Dagmar Laszlo, Gießen
Pfarrer Karl-Heinz Lochmann, Limburg
Bankangestellte Ilse Märker, Lauterbach
Lehrer Michael Schanz, Hungen
- 4.11 Ausschuss für Mission und Ökumene:
Pfarrer Jörg Bickelhaupt, Karben
Krankengymnastin Rose Breithaupt, Gießen
Pfarrerin Erdmuthe Druschke-Borschel, Frankfurt
Brigitte Gößling, Bad Vilbel
Rentner Günter Hirsch, Ober-Ramstadt

Pfarrer Friedhelm Kalbhenn, Alsfeld
Gmd.-Pädag. Monika Astrid Kittler, Frankfurt
Dipl.-Theologin Mechthild Kraemer, Oberursel
Akadem. Oberrat Dr. Jörg Kujaw, Wehrheim
Dipl.-Ing. Wolfram Lambrecht, Steinebach
Ärztin Dr. Barbara von Lucke, Ingelheim
Sachbearbeiterin Elina Oldenbourg, Frankfurt
Pfarrer Joachim Schuh, Alzey
Sozialarbeiterin Elke Schulze, Seeheim-Jugenheim
Student Tobias Utter, Bad Vilbel
Pfarrer Wilfried Warneck, Wiesbaden

4.12 Reformausschuss:

Süd-Starkenburg:
Pfarrer Richard Felsing, Dieburg
Bürgermeister a.D. Erich Nauth, Rimbach

Nord-Starkenburg:
Pfarrer Herbert Olbrich, Ginsheim-Gustavsburg
Ärztin Dr. Susanne Kühn-Benning, Ginsheim

Oberhessen:
Pfarrer Bernd Apel, Reiskirchen
Dekanatsstellenleiter Gerhard Wolf, Nidda

Rheinhessen:
Pfarrer Helmut Lotz, Engelstadt
Fachberaterin Helga Mehring, Osthofen

Süd-Nassau:
Pfarrer Ralf Janisch, Dienethal
Pfarrer Jens Kramer, Nastätten

Nord-Nassau:
Pfarrer Klaus Groß, Hattert
Ltd. Angestellter Dietmar Köhler, Westerburg

Frankfurt a.M.:
Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt
Generalsekretärin Gerhild Frasch, Frankfurt

5. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses der Achten Kirchensynode
 - der Kirchenleitung gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung überwiesen wurden.

6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Artikel 48 Abs. 2 Buchst. f, 54 Abs. 4 und 58) (Drucksache Nr. 11/98) wird verabschiedet.

7. Der Kollektenplan für das Jahr 1999 (Drucksache Nr. 12/98) wird angenommen.

8. Pfarrerin Karin Held, Darmstadt, wird zur Pröpstin für Süd-Starkenburg gewählt.

9. Aus der Mitte der Kirchensynode werden in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht gewählt:

Lehrerin Christel Pfau, Oestrich-Winkel (Mitglied)
Rektor Peter Schweickart, Weilrod (1. Stellvertreter)
Studienrätin Karin Wolff, MdL, Darmstadt (2. Stellvertreterin)

10. Zu Mitgliedern der Hessischen Lutherstiftung werden berufen:
Professor Dr. Rainer Kessler, Marburg
Dr. Renate Kirchhoff, Frankfurt
Pfarrer Werner Schneider-Quindeau, Frankfurt
11. Zu Mitgliedern der Kirchensynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:
Staatsminister a.D. Armin Clauss, MdL, Frankfurt
Studienrätin Karin Wolff, MdL, Darmstadt
Pfarrerin Helgard Kündiger, Bad Homburg
12. Publizistin Gisela Brackert, Frankfurt, wird als Gemeindeglied in die Neunte Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.
13. Regierungsrätin Martina Böhme, Bischofsheim, wird zur rechtskundigen Beisitzerin in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
14. Der Antrag der Dekanatsynode Darmstadt-Land betr. § 2 Dekanatsynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 17/98) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung und der Kirchenleitung als Material überwiesen.
15. Die Fragestunde wird durchgeführt.
16. Durch das Urteil des Oberlandesgerichts Köln, das behinderte Menschen in der Nutzung ihres Gartens an Nachmittagen und Abenden erheblich einschränkt, wird ihre Art sich zu äußern als bloße Geräuschbelästigung gewertet. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau sieht darin die von Gott gegebene Würde des Menschen verletzt. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau schließt sich damit den bereits vorliegenden Stellungnahmen aus Kirche und Diakonie an.
17. Der Öffentlichkeitsausschuss wird beauftragt, im Laufe der nächsten zwei Jahre ein Programm zur Mitgliedermotivation und Bausteine einer Kultur der Wertschätzung in Gemeinden, Dekanaten und übergemeindlichen Einrichtungen zu entwickeln. Die von der Kirchenleitung bereits veranlassten Maßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Insoweit soll eine Abstimmung erfolgen
18. Nachstehender Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, die Frage der Neuordnung der Aufgaben von Dekaninnen und Dekanen sowie Pröpstinnen und Pröpsten vorrangig zu behandeln.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der den Erhalt erworbener Alterssicherungsansprüche sichert, wenn ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Pfarrdienst führt.
 - Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Herbstsynode 1998 konkrete Überlegungen zu einem zweiten Arbeitsmarkt vorzulegen, der sich auf kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erstreckt.
 - Der Kollektenplan im Jahre 2000 soll wieder eine Kollekte für die Arbeit der Hospizinitiativen einplanen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses über den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 1996/97
 - über die Lage der Kinder- und Jugendarbeit 1997
 - über die 1. und 2. Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über die Strukturreform der Ev. Dekanate Wiesbaden-Mitte, Wiesbaden-Rheingau und Wiesbaden Wallau – Bildung einer mittleren Ebene
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution (bilanzierender Abschluss der Projektgruppenarbeit im Rahmen der Weiterarbeit an der Perspektivstudie, Abschlussbericht zu Neuorientierung der mittleren Ebene und Abschlussbericht über Gottesdienst, Spiritualität und Meditation)
3. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Der Projektlenkungsausschuss „Neuorientierung der mittleren Ebene“ schlägt der Synode vor, auf dem Hintergrund der genannten Erkenntnisse folgendes zu beschließen:
 1. Nutzung der im Projekt erworbenen Kompetenzen

Die Kirchenleitung wird gebeten, sich möglichst bald mit den Mitgliedern des Projektteams in Verbindung zu setzen. Ziel sollte es sein, die Fähigkeiten, die diese im Rahmen der Projektarbeit (mit für die Kirche hohem investiven Aufwand) erworben haben, auch über das Ende des Projektes für die EKHN nutzen zu können. Mögliche Formen einer solchen Kooperation sollten im Dialog mit den einzelnen Teammitgliedern entwickelt werden. Die weitere, qualifizierte Nutzung der von den Mitgliedern des Teams erworbenen Kompetenzen ist eine Grundlage für die beiden folgenden Empfehlungen:
 2. Fort- und Weiterbildung

Die Kirchenleitung wird gebeten, das Referat Personalförderung damit zu beauftragen, mit seitherigen Mitgliedern des Projektteams ein Konzept für die möglichst intensive Verbreitung der im Projekt entwickelten methodischen Fähigkeiten bei haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen zu erarbeiten und umzusetzen. In ein solches Konzept sind die verschiedenen Ausbildungseinrichtungen der EKHN, wie etwa die Evangelische Fachhochschule und die Theologischen Seminare einzubeziehen.
 3. Beratungsangebot

Außer der Fort- und Weiterbildung einzelner Mitarbeiter/innen wird es für eine angemessene Verbreitung der Methodik auch nötig sein, zukünftig ein entsprechendes Beratungsangebot für kirchliche Einrichtungen anbieten zu können. Die Gemeindeberatung hat in diesem Zusammenhang bereits ihr Interesse an einer entsprechenden Zusammenarbeit geäußert; hier wäre ein Signal der Kirchenleitung nötig, dass entsprechende Initiative befürwortet werden, soweit sie direkt auf die Arbeit und die Kenntnisse des Projektteams aufbauen.
 4. Sicherung der Übertragbarkeit durch Verbreitung des Handbuchs

Um die Übertragbarkeit der Projektarbeit über den 31.12.1997 und über die personale Verfügbarkeit der Teammitglieder hinaus zu gewährleisten, hat das Projektteam ein Handbuch zur Methodik des Projektes erarbeitet. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Verbreitung dieses Handbuches im kirchlichen Raum zu fördern.

5. „Netzwerkkompetenz“

Die Kirchenleitung wird gebeten, Aktivitäten zu bündeln und zu unterstützen, die sich mit Fragen der technischen Voraussetzungen für die Entwicklung der Kirche zu einem lernenden System beschäftigen. Zu diesem Zweck sollte möglichst umgehend eine Projektgruppe installiert werden, die praktische Lösungen für diese aus inhaltlicher Sicht zentralen Aufgabe entwickelt. Die Projektgruppe sollte sich u.a. zusammensetzen aus Mitarbeiter/innen der Kirchenverwaltung (Organisation und Zentraler Dienst und Personalförderung), sowie dem Beauftragten für Medienfortbildung.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Artikel 28) (Drucksache Nr. 65/97) wird verabschiedet.
5. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1996 (Drucksache Nr. 65/97) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
6. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1998 (Drucksache 66/97) wird verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1998 (Drucksache 67/97) wird verabschiedet.
8. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Gemeinden, Dekanate, Propsteien, Dienste, Werke und Verbände der EKHN werden aufgefordert, Modelle zu entwickeln und Vorschläge zu machen, wie die Arbeit in dem je eigenen Tätigkeitsbereich für die Zeit 2001 – 2003 unter der Maßgabe einer notwendigen Kürzung der Mittel um 30% gegenüber dem Haushaltsergebnis 1996 profiliert gestaltet werden kann. Das Ziel ist, möglichst viele in den Arbeitsfeldern direkt tätigen konstruktiv und kreativ an dem Prozess der Ressourcenkonzentration zu beteiligen und ihre fachliche und geistliche Kompetenz mit einzubringen. Die Vorschläge sind über die zuständigen Referate an die Kirchenleitung zu geben bis Ende 1998. Die Kirchenleitung und das Leitende Geistliche Amt werden aufgefordert, der Neunten Kirchensynode umgehend auf der Grundlage der Prüfaufträge und anderer Vorarbeiten Priorität zur mittelfristigen Gestaltung der kirchlichen Arbeitsfelder zur Diskussion vorzulegen.
 2. Die standortbedingte Zulage für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchenverwaltung – im staatlichen Bereich „Ministerialzulage“ genannt – soll künftig wegfallen.
 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Finanzverwaltung der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz in Verhandlungen die Senkung des einbehaltenen Kirchensteueranteils für die Einziehung der Kirchensteuer von 3% auf 1,5% zu erreichen.
9. Die Achte Kirchensynode bittet die Neunte Kirchensynode Kriterien für die Anlage des kirchlichen Vermögens zu entwickeln.

10. Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz) (Drucksache 69/97) wird verabschiedet.
 11. Das Kirchengesetz zur Änderung des Sonderzuwendungsgesetzes (Drucksache 70/97) wird verabschiedet.
 12. Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen (Dienstrechtsänderungsgesetz) (Drucksache 12/97) wird verabschiedet.
 13. Der Antrag der Dekanatssynode Butzbach betr. Einstellung von Vikaren/innen (Drucksache Nr. 84/97) wurde im Rahmen des Dienstrechtsänderungsgesetzes (Drucksache Nr. 12/97) mit beraten.
 14. Die Änderung der Lebensordnung Abschnitt I: Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit (Drucksache Nr. 72/97) wird beschlossen.
 15. Die Satzung des Ev. Dekanats Darmstadt-Stadt vom 23.07.1997 (Drucksache Nr. 12/97) wird anerkannt.
 16. Das Kirchengesetz zur Vereinbarung der EKHN mit den beiden reformierten Gemeinden Frankfurt a.M. (Drucksache Nr. 75/97) wird verabschiedet.
 17. Dr. Peter Henning, Langen, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
 18. Die Beschlüsse der Kirchenleitung zur Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration (Drucksache Nr. 62/97) werden mit Änderungen verabschiedet:
 1. **Ausgangslage**

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass das jährliche Haushaltsvolumen der EKHN um 10 bis 15% (80 Mio. DM bis 120 Mio. DM) gegenüber dem Basisjahr 1997 zurückgeführt werden muss, um einen Ausgleich der Mindereinnahmen der Kirchensteuer zu erreichen (mittlere Annahme).
 2. **Theologische Leitfragen**

Die Kirchenleitung geht bei den zu ergreifenden Maßnahmen von den Leitbildern der Kirche des Theologischen Ausschusses der Kirchensynode sowie von den Theologischen Leitvorstellungen des Leitenden Geistlichen Amtes „Auftrag und Gestalt“ vom November 1995 und den darauf beruhenden detaillierten Theologischen Kriterien vom 2. Oktober 1997 aus.
 3. **Beschlüsse zu den Prüfaufträgen**
- Prüfauftrag 1:**
Einrichtungen der Aus- und Fortbildung
- 1.1 Theologische Seminare
 - 1.1.1 Die Theologischen Seminare Herborn und Friedberg werden ab 01.01.2000 zusammengelegt. Die Kirchenleitung wird nach der Entscheidung der Kirchensynode die Voraussetzungen dafür schaffen.
 - 1.1.2 Die beiden Theologischen Seminare Herborn und Friedberg werden zusammengelegt mit Sitz in Herborn. Zugleich lässt sie ein Nutzungskonzept für das freiwerdende Gebäude entwickeln. Die Kirchenleitung hat dabei die historischen, ökonomischen und geographischen Gesichtspunkte gegeneinander abgewogen.

Nachstehende 3 Anträge werden der Kirchenleitung als **Material** überwiesen:

1. Die Zahl der Lehrpersonen wird von derzeit 6 auf 4 verringert. Die Zahl der übrigen Mitarbeiter/innen wird ebenfalls reduziert.
(Mittelfristiger Einsparbetrag: 1,3 bis 1,7 Mio. DM).
 2. In der religionspädagogischen Ausbildung der Vikarinnen und Vikare wird das Seminar mit dem Religionspädagogischen Studienzentrum Schönberg zusammenarbeiten.
 3. Die Möglichkeit einer weitergehenden Kooperation in der schulbezogenen Ausbildung mit den staatlichen Studienseminaren soll geprüft werden.
- 1.2 Es wird ein Arbeitszentrum „Seelsorge und Beratung“ gebildet (vgl. Prüfauftrag 14)
- 1.3 Arbeitsstelle „Personal- und Organisationsförderung“
- 1.3.1 Daneben wird eine Arbeitsstelle „Personal- und Organisationsförderung“ gebildet zur Planung, Koordination und Qualitätssicherung der Personal- Organisationsentwicklung. Sie soll die Zusammenarbeit der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie der verschiedenen Organisationsteile der EKHN fördern.
- 1.3.2 Die Konzeption der Arbeitsstelle „Personal- und Organisationsförderung“ soll unter Beteiligung der betroffenen Referenten/innen und der betroffenen Einrichtungen entwickelt werden.
- 1.4 Gemeindeberatung, Seminar für Seelsorge, Zentralstelle für Beratung und Supervision und die zuständigen Referate der Kirchenverwaltung werden beauftragt, mit synodaler Beteiligung eine Konzeption zu entwickeln für
- a) die Gestaltung des Arbeitszentrums „Seelsorge und Beratung“,
 - b) die Struktur der Arbeitsstelle POF und
 - c) Abgrenzung, Zuordnung und Arbeitsbezüge zwischen Arbeitszentrum und Arbeitsstelle. Die Konzeption sollte unter Hinzuziehung einer externen Beratung entwickelt werden. Die Ergebnisse des Prüfauftrages und die Vorschläge der Einrichtungen sollen in den Beratungen berücksichtigt werden. Der Einsparbetrag von 500 TDM soll bis 2001 realisiert werden. Wenn möglich, sollen die Vorschläge bis 15.03.1998 vorliegen, andernfalls sind sie bis spätestens 01.10.1998 der Kirchenleitung und dann der Neunten Kirchensynode zur Beschlussfassung vorzulegen.

Prüfauftrag 2: Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Die Evangelische Fachhochschule Darmstadt wird weitergeführt. Der grundständige Studiengang Religionspädagogik wird eingestellt. Um sicherzustellen, dass der gemeindepädagogische Dienst auch in Zukunft qualifiziert besetzt werden kann, wird die Evangelische Fachhochschule beauftragt, entsprechende Zusatzqualifikationen zu entwickeln und anzubieten. Die theologischen/sozialethischen Inhalte in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Pflegewissenschaft und Fort- und Weiterbildung sind zu verstärken. Das evangelische Profil wird über Curricula und Personalentwicklung weiter verstärkt. Die Weiterführung der Evangelischen Fachhochschule sichert die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche in Kurhessen-Waldeck in bezug auf die Diakonenbildung von HEPHATA, die am 29.03.1996 abgeschlossen wurde. Haushaltsrelevante Verhandlungen über Kooperationen mit den angrenzenden Landeskirchen, die Träger von Evangelischen Fachhochschulen sind, sind unverzüglich aufzunehmen. Auf eine bauliche Erweiterung in einer Größenordnung von ca. 6 Mio. DM wird verzichtet. Neben 11%igen Kürzungen auf der Grundlage von 1995 wird die Evangelische Fachhochschule angewiesen, bis zum Jahr 2003 fünf Professorenstellen zu streichen.

Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als **Material** überwiesen:

1. Die Synode bittet die Selbstverwaltungsorgane der EFHD, den wegen der Sparmassnahmen des Zuwendungsgebers EKHN notwendigen Rückbau des Gesamtangebotes des EFHD durch eine Schließung des grundständigen Studiengangs Religionspädagogik in der bisherigen Form zu entsprechen und das Angebot umzubauen. Die religionspädagogische Kompetenz soll über einen Zusatzstudiengang im Fachbereich Aufbau- und Kontaktstudium und durch Verstärkung der entsprechenden theologischen Angebote in den verbleibenden Studiengängen erfolgen. Ziel ist ein theologisch und gemeindepädagogisch qualifizierter Sozialarbeiter, Sozialpädagoge der sowohl bei Kirche, Diakonie und im übrigen Bereich bewertbar ist. Ein grundständiges religionspädagogisches Studium ist durch Kooperationsabsprachen mit anderen Fachhochschulen sicherzustellen.
2. Der grundständige Studiengang Religionspädagogik in der bisherigen Form wird eingestellt. Die EFHD wird aufgefordert, unverzüglich den Kontakt mit den anderen Ev. Fachhochschulen der Gliedkirchen aufzunehmen mit dem Ziel, die Möglichkeiten einer kirchlichen und staatlichen Anerkennung zu prüfen und in die Wege zu leiten.

Prüfauftrag 3:

Laubach-Kolleg; Alumnat in Rimbach

- 3.1 Das Laubach-Kolleg in seiner bisherigen Form in kircheneigener Trägerschaft wird erhalten und gemäß Modell A (S. 12 des Prüfberichts) weiterentwickelt. Bis spätestens zum Jahr 2002 muss das Modell A verwirklicht und der jährliche Zuschussbedarf von 1,8 Mio. DM auf höchstens 1 Mio. DM jährlich reduziert sein. Für die Kirchenleitung ist bis 31.07.2000 ein Zwischenbericht zu erstellen.
- 3.2 Das Alumnat in Rimbach wird zum Ende des Schuljahres 1997/98 geschlossen. Zuschuss für 1998: 534.000 DM. Personalfolgekosten danach jährlich: 220.000 DM. Die Veräußerung des Grundstücks erbrächte zwischen 2,2 und 5,0 Mio. DM. Bis 2005 Ansteigen des jährlichen Einsparbetrags bis 0,4 Mio. DM.

Prüfauftrag 4:

Kirchenmusik

Angesichts eines bereits erfolgten Rückgangs um 25 Stellen wird der augenblickliche Stellenumfang von ca. 120 hauptamtlichen Stellen beibehalten, aber in den Regionen neu verteilt.

Prüfauftrag 5:

Tagungs- und Freizeitstätten

Die Kirchenleitung begrüßt ein Verbundkonzept, durch das die Häuser der Gesamtkirche, des Ev. Regionalverbands und ggf. weitere Häuser in eine eigenständige Betriebsgesellschaft überführt werden sollen mit dem Ziel, ab dem Jahr 2001 zuschussfrei zu arbeiten (derzeitiger EKHN Zuschussbedarf pro Jahr 1,5 Mio. DM). Die Kirchenleitung beauftragt die Kirchenverwaltung mit der Umsetzung dieses Konzepts (einschließlich Verhandlungen mit dem Ev. Regionalverband und ggf. weiteren Trägern) und wird der Synode auf der nächsten Tagung über den Stand berichten.

Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als **Material** überwiesen:

1. In dem geplanten Verbundkonzept sollen die verschiedenen Typen der Tagungs- und Freizeitstätten (einschließlich RPZ Schönberg) unterschieden und dann auch differenziert behandelt werden. Sollte das Martin-Niemöller-Haus nicht entsprechend den Belangen der Akademie Arnoldshain geführt werden können, dann ist zuerst über die Zukunft der Akademie zu entscheiden (s. Prüfaufträge „Grünes Buch“, Prüfauftrag 5, Seite 16, Punkt 11).
2. Kirchenleitung und Kirchenverwaltung sollen bei dem Konzept einer Betriebsgemeinschaft für die Tagungs- und Freizeithäuser die besondere Bedeutung der Häuser Hohensolms und Höchst für die religiöse Sozialisation besonders von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen. Eine Aufgabe und/oder Veräußerung dieser beiden Häuser soll nicht erfolgen. In dem Konzept einer Betriebsgemeinschaft soll das Amt für Jugendarbeit in Darmstadt für Hohensolms und Höchst eine zentrale mitwirkende Funktion übernehmen.

Die arbeitsvertraglichen Rechte der Mitarbeiter/innen in den Tagungs- und Freizeithäusern müssen gesichert sein.

Prüfungsauftrag 6: Studentenwohnheime

Die EKHN führt die 3 Studentenwohnheime weiter unter der Bedingung, dass

- das kirchliche Profil der Wohnheime weiter verbessert wird
- der Zuschuss innerhalb der nächsten 5 Jahre auf 0 reduziert wird
- etwaige Überschüsse der Bauunterhaltung zugeführt werden
- der Kirchenleitung jährlich über den Stand des Zuschussbedarfs berichtet wird
- die Initiativen der in den Heimen wohnenden Studierenden zur Finanzierung und Sanierung in die Planungen aufgenommen werden
- eine Gruppe von außen das Ganze betriebswirtschaftlich und konzeptionell begleitet
- nach 5 Jahren die Synode erneut über die Weiterführung der Wohnheime je nach Haushaltslage und Zuschussbedarf entscheidet

Prüfauftrag 7: Gemeindepädagogischer Dienst

Von den derzeit durch die EKHN finanzierten 292 Vollstellen des Gemeindepädagogischen Dienstes sollen 234 Vollstellen erhalten bleiben. Die relevanten Personalkosten in Höhe von 24,2 Mio. DM werden damit um 4,8 Mio. DM (20%) gesenkt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundmodell zur Erarbeitung eines Soll-Stellenplans.

Prüfauftrag 8: Pfarrerdienstrecht

- 8.1 Pfarrerinnen und Pfarrer sollen bis auf weiteres in öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnissen beschäftigt werden. Die Vorteile überwiegen gegenwärtig die auch gegebenen Nachteile.
- 8.2 Probleme der Zusammenarbeit zwischen ordinierten und nicht ordinierten Mitarbeiter/innen sind in ihrem Kern nicht von dienstrechtlicher Art. Mögliche Verbesserungen bei der Regelung der Teilhabe Verantwortung für die Leitung der Gemeinde (z.B. Erhöhung der Mitwirkungsrechte des Mitarbeiterkreises, Artikel 10 Kirchenordnung) müssen an anderer Stelle erörtert werden.

Prüfauftrag 9: Gemeindezusammenschlüsse; Dekanate (Mittlere Ebene)

- 9.1 Gemeindezusammenschlüsse
Die Kirchenleitung wird Regelungen erarbeiten, die folgende Punkte enthalten:
 - a) An Stelle der bisherigen Regelung soll ein geändertes Bemessungsverfahren der Pfarrstellen treten, das neben den quantitativen (insbesondere Gemeindegliederzahl) auch qualitative Gesichtspunkte beinhaltet die die Entwicklung der Kirche und das Berufsbild stärker berücksichtigen als bisher.
 - b) Aufhebung der in der Rechtsverordnung zu §8 der Kirchensteuerordnungen vorgesehenen Sockelbeträge, wodurch jedoch keine wesentlichen Schlechterstellung der kleinen Gemeinden bis 1000 Gemeindeglieder erfolgen sollen.

Die Kirchenverwaltung wird eine Arbeitshilfe erarbeiten.

- 9.2 Verbände
Die Kirchenleitung beabsichtigt, den Entwurf eines Rent- und Gemeindeamtsgesetzes (insbesondere Trennung von Auftragsangelegenheiten und gemeindeeigenen Angelegenheiten, Unterscheidung von Muss- und Kann-Aufgaben, Mindestgröße der Rent- und Gemeindeämter) zu erarbeiten und der Synode baldmöglichst zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Dieser Entwurf soll auch einen Vorschlag zur territorialen Neuordnung der Rent- und Gemeindeämter beinhalten, wobei vorrangig eine Anpassung an die Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften durchgeführt werden muss.

- 9.3 Dekanatsgrenzen
 Der Projektlenkungsausschuss „Mittlere Ebene“ wird der Herbstsynode 1997 Beschlussvorschläge vorlegen. Die Kirchenleitung ist unbeschadet der synodalen Befassung der Auffassung, dass die „Orientierungspunkte“ eine gute Grundlage für die Veränderung der Dekanatsgrenzen sind.
 Nach einer Phase freiwilliger Dekanatszusammenschlüsse von zwei Jahren soll entschieden werden, ob ein Schlussgesetz zur neuen Dekanatsstruktur auf der Basis der „Orientierungspunkte“ vorgelegt werden soll.
 Die Überlegungen der Dekanatsynoden Alsfeld und Grünberg nimmt die Synode zustimmend zur Kenntnis und ermutigt die Dekanate, ihre Vorhaben weiter zu entwickeln. Überlegungen zu Modellversuchen auf der mittleren Ebene (Wiesbaden, Oberhessen(Grünberg, Alsfeld) etc.) werden zur weiteren Beratung dem Projektlenkungsausschuss sowie der Kirchenleitung überwiesen.

Prüfauftrag 10: Pfarrdienst

- 10.1 Angesichts der Umstände, dass
- die Zahl der Vollandienste im Pfarrdienst der EKHN seit 1970 von 1237 auf 1857 gestiegen ist (Steigerung um knapp 50%),
 - die Kirchensteuereinnahmen rückläufig sind,
 - die Zahl der Gemeindeglieder von 2,4 Mio. auf 1,9 Mio. zurückgegangen ist (minus 20%), ergibt sich im Personalbereich keinerlei Spielraum mehr für eine Auswertung. Sie ist aus haushalts- und finanzpolitischen Gründen in den nächsten Jahren grundsätzlich nicht mehr vertretbar. Die EKHN ist vielmehr dazu gezwungen sowohl im Bereich der nichttheologischen Mitarbeiter/innen erhebliche Stellenkürzungen vorzunehmen als auch die Pfarrer/innen Zahl zu verringern. Erschwert wird die Situation zusätzlich dadurch, dass im Bereich der Personalkosten des Pfarrdienstes selbst bei einem sofortigen und vollständigen Verzicht auf jegliche Neuanstellung und auf Erweiterung von Teildienstverhältnissen trotz der Ruhestandsversetzungen die notwendigen Einsparungen in diesem Bereich in den nächsten Jahren auch nicht annähernd erbracht werden können. Dies liegt unter anderem an den von 1998 bis 2000 noch einzulösenden 74 Rechtsansprüchen auf Einstellung aus den vergangenen Übernahmeverfahren.
 Aus kirchen- und personalpolitischen Gründen geht die Kirchenleitung davon aus, dass eine - wenn auch nur geringe - Anzahl von Neuanstellungen und Erweiterung von Teildienstverhältnissen dennoch notwendig ist.
- 10.2 Die Kirchenleitung schlägt für die Dauer von 5 Jahren (befristet bis 31.12.2002) ein Vorruhestandsmodell ab dem 60. Lebensjahr vor. Dieses soll bezüglich der zu erwarteten Abschläge pro vorzeitigem Rentenjahr so ausgestaltet werden, dass es einerseits anreizorientiert ist und andererseits den EKHN - Haushalt nicht unangemessen belastet. Die Vorruhestandsregelung könnte – abhängig von der Inanspruchnahme und den entsprechenden Verpflichtungen – gegenüber einer regulären Weiterführung der Dienstverhältnisse ansteigend bis zum Jahr 2001 eine Ersparnis von bis zu 4 Mio. DM jährlich bedeuten. Bis zum Jahr 2005 würde dieser Betrag wieder bis auf 0,5 Mio. DM jährlich sinken.

Prüfungsauftrag 11: Gesamtkirchliche Verwaltung

Die Kirchenleitung beabsichtigt, auf der Grundlage der im Prüfbericht 11 dargestellten Überlegungen (Organisation-, Funktional-, Regional- und Verfassungsreform) der Synode ein umfassendes Konzept zur Veränderung der Verwaltungsstruktur vorzulegen. Hierzu zählen Zeit- und Maßnahmepläne, eine Darstellung der zu erwartenden Kosten und Erlöse und die Vorlage eines Verwaltungsreformgesetzes mit den erforderlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen für das Verwaltungshandeln innerhalb der Kirchenverwaltung und im Bereich der heutigen Rent- und Gemeindeämter (Änderungen – jeweils mit Übergangsbestimmungen – bei Kirchenordnung, Kirchenverwaltungsgesetz, Verbandsgesetz, Kirchlicher Haushaltsordnung, Dienstwegverordnung, usw.). Dabei sollen etwa 10-15 Rent- und Gemeindeämter eine mittlere Verwaltungsebene der EKHN mit Zuständigkeit für mehrere Dekanate darstellen. Im Rahmen dieses Konzepts müssen von den 664 Stellen im Verwaltungsbereich 10 bis 20%, das sind 66 bis 132 Stellen, eingespart

werden (4,6 Mio. bis 9,2 Mio. DM).

**Prüfauftrag 12:
Kirchensynode, Dekanatssynoden**

Durch die Vorlage der Gesetzentwürfe zur Verkleinerung der Kirchensynode und der Dekanatssynoden auf der Frühjahrssynode 1997 und der Entscheidung der Kirchensynode darüber ist der Prüfauftrag erledigt.

**Prüfauftrag 13
Kirchliches Haushaltswesen**

- 13.1 Die Aufstellung des Haushaltsplans 1998 erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen (Ausdruck nach Hauptgruppen, Erweiterungen der Deckungsfähigkeit und der Rücklagenzuführung, Verwendung eingesparter Personalausgaben). Der Finanzausschuss hat zugestimmt.
- 13.2 Mit dem Ziel einer größeren Kostentransparenz wird angestrebt, eine aussagefähige Kosten- Leistungsrechnung für einzelne kirchliche Arbeitsfelder modellhaft in den nächsten Jahren aufzubauen.
- 13.3 Die Kirchenverwaltung wird beauftragt zu prüfen, inwieweit die übrigen Empfehlungen des Prüfberichts umgesetzt werden können.

**Prüfauftrag 14:
Übergemeindliche Dienste, gesamtkirchliche Ämter und Einrichtungen**

- 14.1 Die Kirchenleitung macht sich die Empfehlungen der Prüfgruppe zu eigen:

Die 19 gesamtkirchlichen Ämter und Einrichtungen sowie die Beauftragten und Pfarrstellen in diesem Bereich werden neu geordnet.

So entstehen

- a) Arbeitszentren zur Unterstützung der fünf konstitutiven Handlungsfelder:
- Gottesdienst, Verkündigung, Geistliches Leben
 - Seelsorge und Beratung
 - Bildung, Erziehung, Arbeit mit Zielgruppen
 - Diakonie und gesellschaftliches Handeln
 - Ökumene
- b) Querschnittsbereiche, die in enger Kooperation mit den Handlungsfeldern stehen:
- Öffentlichkeitsarbeit
 - Personal- und Organisationsförderung (s. Prüfauftrag 1)
- 14.2 Die Detailplanungen werden durch die Kirchenleitung in Auftrag gegeben. Dazu ist für jedes Arbeitszentrum und jeden Querschnittsbereich eine Kommission unter Beteiligung der bisherigen Einrichtungen einschließlich der Mitarbeitervertretungen zu bilden. Die Anlage 4 zum Prüfauftrag 14 „Weiterführende Überlegungen und Empfehlungen für die einzelnen Handlungsfelder“ ist dabei zu beachten. Bis zum 31.12.2001 sollen 24,4% der Mittel eingespart werden (=14,67 Mio. DM insgesamt in diesem Bereich). Von diesen Einsparungen ist kein Arbeitszentrum und kein Querschnittsbereich ausgenommen.
- 14.3 Mit dem Zeitpunkt der Zusammenführung enden alle zeitlich befristeten Beauftragungen und Stellenverwaltungen. Innerhalb der jeweiligen Arbeitszentren werden die notwendigen und sinnvollen Untergliederungen und Spezialaufträge flexibel nach Anforderungen des Arbeitsfeldes verteilt.
- 14.4 Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen Mission und Ökumene, Arbeit und Soziales, Öffentlichkeit, Kinder- und Jugend, Erziehung und Bildung die Prüfaufträge 14 und 1 sowie 7 und 9 auf das damit verbundene Kirchenbild bzw. die theologischen Implikationen zu untersuchen.

Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

1. Übergemeindliche Aufgaben, die auf örtlicher oder regionaler Ebene wahrgenommen werden können, sollen auf diesen Ebenen geplant und verantwortet werden.
2. Die 19 als gesamtkirchliche Einrichtungen geführten Ämter und Dienste die, die fachliche Entwicklung einzelner Handlungsfelder fördern und unterstützen sollen, werden bei Stellen-, Gebäude- und Finanzreduktion in Arbeitszentren zusammengeschlossen, die fünf Handlungsfeldern zugeordnet sind:
 - a) Arbeitszentrum „Verkündigung gestalten“
 - Amt für missionarische Dienste und Gemeindeaufbau
 - Amt für Kirchenmusik
 - Beratungsstelle für Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen
 - Angebote Geistlichen Lebens
 - b) Arbeitszentrum „Beratung, Supervision und Seelsorge“ mit Teilen von
 - Zentralstelle für Beratung und Supervision
 - Seminar für Seelsorge
 - Gemeindeberatung
 - c) drei kooperierende Arbeitszentren für das Handlungsfeld Erziehung, Bildung, Arbeit mit Zielgruppen
 - (1) Arbeitszentrum „Vor- und außerschulische religiöse Sozialisation“ (Arbeitstitel)
 - (2) Arbeitszentrum „Religiöse Sozialstation durch Schule und Unterricht“ (Arbeitstitel)
 - (3) Arbeitszentrum „Erwachsenenbildung/Zielgruppen“ (Arbeitstitel)
 - Religionspädagogisches Studienzentrum
 - Religionspädagogisches Amt
 - Amt für Kinder- und Jugendarbeit
 - Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung
 - Familienbildung
 - Hochschularbeit (ESG)
 - d) Arbeitszentrum „Gesellschaftsbezogene Dienste“ (Arbeitstitel)
 - Amt für Arbeit, Wirtschaft und Soziales
 - Arbeitsstelle für Umweltfragen
 - Dienst auf dem Land
 - e) Arbeitszentrum „Ökumene – Dialog – Frieden“ (Arbeitstitel) - Amt für Mission und Ökumene einschließlich Ökumenischer Werkstatt
 - Beauftragter für Weltanschauungsfragen und Religiöse Gemeinschaften
 - Beauftragter für interkulturelle Beziehungen
 - Pfarramt für Kriegsdienstverweigerer
 - Pfarramt für Zivildienst
3. Als Querschnittsbereich werden gebildet
 - a) ein Arbeitsbereich „Personal- und Organisationsförderung“ mit den Aufgaben der
 - Ausbildung
 - Organisationsentwicklung
 - Supervision
 - Personalberatung
 - Fort- und Weiterbildung
 hierzu wird auf Prüfauftrag 1 verwiesen
 - b) ein „Arbeitsbereich für Öffentlichkeitsarbeit“ (Arbeitstitel) mit
 - Medienhaus gGmbH
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Ton- und Bildstelle e.V.

4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, sicherzustellen, dass die Ressourcenkonzentration im Bereich der ESG nicht über die generelle Einsparquote im Rahmen des Prüfauftrags 14 hinaus vorgenommen wird.

**Prüfauftrag 15:
Kindertagesstätten**

- 15.1 Die konzeptionellen Grundlagen für die Arbeit in evangelischen Kindertagesstätten sind gemäss den aktuellen gesellschaftlichen und religionspädagogischen Gegebenheiten zu überarbeiten und ihrem evangelischen Profil eindeutig zu beschreiben. Hiermit beauftragt die Kirchenleitung eine Projektgruppe, die bis Ende 1998 Abschlussbericht vorlegt.
- 15.2 Die drei Vorschläge der Prüfgruppe zur Fortbildung, zur Fach- und Dienstaufsicht und Fachberatung sowie zur Repräsentanz der kirchlichen Kindergartenträger bei den Landkreisen werden von der Kirchenleitung geprüft.
- 15.3 Ab Haushaltsjahr 1999 soll die Möglichkeit der Gewährung von Sonderzuweisungen für Kindergartenträger der EKHN – soweit sie zur Abdeckung des Kindergartenhaushalts beantragt werden – aufgehoben werden.
- 15.4 Weitere notwendigen Kürzungen der kirchlichen Haushaltsmittel im Kindertagesstättenbereich sollen durch veränderte Finanzierungsstrukturen, insbesondere Erhöhung der staatlichen/kommunalen Zuschüsse erreicht werden. Führen entsprechende Verhandlungen mit Kommunen nicht zu den notwendigen Ergebnissen (Drittelfinanzierung), ist die Schließung der Einrichtung oder Abgabe der Trägerschaft durchzuführen.
- 15.5 Die Trägergemeinden werden auf die Möglichkeit hingewiesen, bei den Elternbeiträgen neue, differenzierte Regelungen zu beschließen die, die Kirchenzugehörigkeit der Eltern berücksichtigen. Erhöhte Einnahmen aus dieser Maßnahme müssen der Minderung der Zuweisung aus Kirchensteuern dienen oder zweckgebundenen Rücklagen zur Unterhaltung kircheneigener Kindergartengebäude zugeführt werden.
- 15.6 Kindergartengruppen, die aufgrund der demographischen Entwicklung nicht mehr belegbar sind, sind zu schließen. Sollen an deren Stelle andere Einrichtungen geschaffen werden (Krippen, Horte, Kinderhäuser), ist dies nur zu genehmigen, wenn die Kosten vollständig aus Elternbeiträgen und staatlichen/kommunalen Zuschüssen gedeckt werden können. Die Zuweisung von Kirchensteuern hierfür ist ausgeschlossen. Andere Regelungen sind erst bei einer grundsätzlich geänderten Konzeption des Kindertagesstättenbereichs möglich (s. auch Ziffer 1).
- 15.7 Der Kirchensteueranteil an den Ausgaben für Kindertagesstätten ist, auf die Haushalte der Einrichtungen bezogen, auf bis 10% in beiden Bundesländern bis zum Jahre 2003 zurückzuführen.
- 15.8 Das Land Hessen wird – erneut – aufgefordert, das Kindergartengesetz qualitativ zu verbessern, wesentliche Regelungsbereiche zu kodifizieren und eine Finanzierungsstruktur vorzugeben.

Nachstehende 3 Anträge werden der Kirchenleitung als **Material** überwiesen:

1. Das Fachberatungssystem für die Träger und Mitarbeiter/innen der Evangelischen Kindertagesstätten in der EKHN soll im bisherigen Umfang erhalten bleiben. Die Trennung von Dienst- und Fachaufsicht einerseits und Fachberatung andererseits ist weiterhin zu gewährleisten. Die Finanzierung der Fachberatung ist der Teil der Gesamtfinanzierung von evangelischer Kindertagesstättenarbeit und soll daher in das allgemeine Finanzierungssystem für die Kindertagesstätten eingebunden werden. Die Kooperation der Fachberatung mit den jeweils zuständigen Referaten der Kirchenverwaltung soll weiterhin inhaltlich durch das Referat Diakonie/Sozialer Dienst der Kirchenverwaltung begleitet werden.
2. Die Synode dankt dem Land Rheinland-Pfalz für seine qualifizierte Unterstützung der Kindertagesstätten. Sie bittet darum, den Trägeranteil auf 15% (incl. Sachkosten) festzusetzen und den Personalschlüssel bei 1,75 zu belassen.

3. Die Kindertagesstättenarbeit wird weiterhin als Teil kirchlicher Arbeit verstanden und soll daher in der bisherigen Qualität erhalten werden. Ein Teil der durch Absenkung eingesparter Mittel soll zur finanziellen Absicherung der notwendigen Unterstützungs- und Qualifizierungssysteme verwendet werden (kirchliche Ausbildung, Fachberatung, Fortbildung). Evangelische Kindertagesstättenarbeit soll sich auch weiterhin an weiterführenden und gemeindenahen Konzepten beteiligen können. Die Bildung von Gruppen mit erweiterter Altersmischung soll daher nicht von vornherein ausgeschlossen werden.
4. **Gemeinden (AG I/III)**
 - 4.1 Die Zuweisungen an die Gemeinden in Höhe von (1997) 162.990.000 DM werden wie folgt reduziert:
 - a) Um 7 Mio. DM durch die Festsetzung der Maßnahme des Sektionsberichts 9 (Reduzierung der Sonderzuweisungen, stärkere Einbeziehung von Eigenmitteln, allgemeine Sparmassnahmen)
 - b) Um 750.000 DM durch weitere Kürzung der Verwaltungskosten um 10%
 - c) Um 2 Mio. DM durch vollständigen Wegfall der Zuweisungen für Gebäudeunterhaltungskosten
 - d) Um 1.250.000 DM durch weitere Reduzierung der Gebäudebewirtschaftungskosten um 5%
 - e) Um 1 Mio. DM durch Reduzierung des Schuldendienstes
 - 4.2 Die Zuweisungen für Kindergärten werden um 9% (7.200.000 DM) gekürzt (s. auch Prüfauftrag 15)
 - 4.3 Die Zuweisungen für Diakoniestationen werden um 3.800.000 DM reduziert.
 - 4.4 Die Leistungen an die Dekanate im Ausgleichsstock III werden um 577.800 DM reduziert.
5. **Bauen und Liegenschaften (mit AG II)**
 - 5.1 Die Mittel des Baubedarfs des kirchengemeindlichen Ausgleichsstocks II werden ab dem Haushaltsjahr 1999 gegenüber dem Haushaltsansatz 1997 um 20% reduziert. Auf der Basis des bis zum 31. Dezember 1997 vorzulegenden Gebäudestrukturplans (Ist) ist in den Jahren 1998 und 1999 ein fachbereichsübergreifender, mit Dekanaten abgestimmter Gebäudestrukturplan (Soll) zu entwickeln. Dadurch soll der zu finanzierende aktuelle Gebäudebestand von 4.475 Objekten (Stand: 12/1996) um 800 bis 1.000 Einheiten gekürzt werden.
 - 5.2 Der Eigenmittelanteil der Kirchengemeinden wird für die unaufschiebbare und dringende Bauunterhaltung ab 1999 grundsätzlich auf mindestens 35% sowie für die normale Bauunterhaltung und für Neubaumassnahmen grundsätzlich auf 100% festgesetzt. Es wird ein Einsparbetrag von 14,5 Mio. DM angestrebt (Ziff. 1. und 2. zusammen)
 - 5.3 Die Finanzmittel des gesamtkirchlichen Bauunterhaltungsetats werden ab dem Haushaltsjahr 1999 gegenüber dem Haushaltsjahr 1997 um 20% reduziert. Die vorhandenen 68 Objekte (Stand: 12/1996) sind so zu reduzieren, dass die Haushaltsansätze eine dauerhafte, angemessene Bauunterhaltung mit mindestens 1% der Tagesneubauwerte ermöglichen.
Einsparbetrag: 0,54 Mio. DM pro Jahr
6. **Zuweisungsempfänger**

Die Zuweisungen von insgesamt etwa 60 Mio. DM an ca. 75 Empfänger sind im einzelnen dahingehend zu prüfen, ob sie überhaupt oder in der bisherigen Höhe weitergezahlt werden müssen. Bis zum Jahr 2000 ist eine Reduzierung von 10-15% anzustreben.
Einsparbetrag: 6 bis 9 Mio. DM pro Jahr. Einsparungen durch die Umsetzung der Prüfaufträge werden dabei angerechnet.
7. **EKD**
 - 7.1 Die allgemeine Umlage der EKD (einschließlich der Umlage für das Diakonische Werk der

EKD) ist bis 1999 um mindestens 10% pro Jahr gegenüber 1997 zu reduzieren. Dies soll über die Vertreter der EKHN in den EKD-Gremien angestrebt werden. Eine weitere Reduzierung der Umlage im Gleichklang mit dem Rückgang der Kirchensteuereinnahmen bis 2001 ist anzustreben.
Einsparbetrag: 5,5 Mio. DM pro Jahr

- 7.2 Eine Reduktion der für den Finanzausgleich zugunsten der östlichen Gliedkirchen zu Verfügung gestellten Haushaltsmittel wird nicht befürwortet.
- 7.3 Die Zuweisungen für den Kirchlichen Entwicklungsdienst (KED) werden für das Jahr 1998 von 10,3 Mio. DM auf 8,2 Mio. DM reduziert. 1998 sollte auf der Synode über den kirchlichen Entwicklungsdienst, die Strukturreform und die Verbindlichkeiten der EKHN diskutiert und neu beschlossen werden.

8. Zusammenfassung und finanzieller Ausblick

Die nachfolgende Übersicht über die finanziellen Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen zeigt, dass selbst bei vollständiger Umsetzung aller im Rahmen der Prüfaufträge vorgeschlagenen Maßnahmen unter den für den Haushalt günstigsten Annahmen nur in kleinen Schritten und in einem langen Zeitraum nennenswerte Einsparungen erzielt werden (2001/2005: 13,75/14,05 Mio. DM Minderausgaben im Gesamtkirchlichen Haushaltsteil, 12,8/16,8 Mio. DM Minderausgaben bei den Ausgleichsstöcken).

Nur zusammen mit den zusätzlich vorgeschlagenen Konsolidierungsmaßnahmen, die im haushaltsaufstellungsverfahren umgesetzt werden können, wird in einem überschaubaren Zeitraum ein nennenswertes Ergebnis erzielt (Gesamtbeitrag 2001: Gesamtkirche 27,85 Mio. DM Minderausgaben, Ausgleichsstöcke 42,6 Mio. DM).

Ziel muss sein, die Prüfauftragsergebnisse bis zum Jahr 2001 umzusetzen.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsstöcke I und III werden auch solange nicht in vollem Umfang umgesetzt werden können, wie die Einsparungen im Gesamtkirchlichen Haushaltsteil dahinter zurückbleiben.

Insgesamt kann somit selbst in einem mittelfristigen Zeitraum allenfalls ein Betrag von 70 Mio. DM erwirtschaftet werden. Damit könnte lediglich etwas mehr als der bereits heute feststehende Haushaltsfehlbetrag von 50 bis 60 Mio. DM abgedeckt werden. Reserven für den Ausbau anderer Tätigkeitsfelder („Leistungsfähige Kerne“) und/oder für einen erneuten Rückgang der Kirchensteuern aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung, weiterer Austrittsbewegungen und der Bevölkerungsentwicklung oder gar aufgrund einer von allen politischen Parteien gewollten Verschiebung von direkten zu indirekten Steuern können damit nicht gebildet werden.

Es wird schließlich darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen zusätzliche Mittel erforderlich sind.

19. Die Anträge der Dekanatssynoden

- Ried betr. Finanzierung der Kindergärten (Drucksache 79/97)
 - Grünberg betr. Dekanatsverband der ländlichen Region (Drucksache Nr. 82/87)
 - Wiesbaden-Wallau betr. Kindertagesstätten (Drucksache 83/87)
- wurden im Rahmen der Behandlung und Beschlussfassung der Prüfaufträge (Drucksache Nr. 62/97) mit beraten.

20. Die Fragestunde wird durchgeführt

21. Zu Mitglieder und Stellvertreter/innen der Disziplinarkammer werden gewählt:

Vors. Richter am Landgericht Nies, Fritz, Staufenberg (Vorsitzender)
Richterin am Oberlandesgericht Lange, Angelika, Lich, (1. Stellvertreterin)

Vizepräsident d. Landesgerichts Marburg Stomps, Hans Goswin, Giessen, (nicht geistlicher Beisitzer)

Rechtsanwalt und Notar Dr. Wamser, Klaus, Giessen (1. Stellvertreter)

Pfarrerin und Dekanin Jürges-Helm, Jutta, Seligenstadt, (geistliche Beisitzerin)
Pfarrer Geist, Christoph, Linden, (1. Stellvertreter)
Pfarrer und Dekan Spory, Klaus, Bad Soden, (2. Stellvertreter)

Oberkirchenrat Tempel, Gerhard, Darmstadt, (Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes)
Oberkirchenrat Wenzel, Werner, Altenstadt, (1. Stellvertreter)
Oberkirchenrat Moser, Dirk Ramon, Frankfurt a.M. (2. Stellvertreter)

Kirchenoberverwaltungsrätin Dietrich, Marga, Darmstadt, (Beamtenbeisitzerin des gehobenen Dienstes)
Kirchenoberamtsrat Höpfel, Klaus, Frankfurt a.M., (1. Stellvertreter)
Kirchenamtsrat Bühling, Hanns, Darmstadt, (2. Stellvertreter)

22. Zu Mitgliedern und Stellvertreter/innen des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung werden gewählt:

Süd-Starkenburg:
Pfarrer und Dekan i.R. Tormählen, Helmut, Groß-Gerau, (Mitglied)
Pfarrer i.R. Rudat, Armin, Bad König, (Stellvertreter)

Nord-Starkenburg:
Pfarrer und Dekan Bühler, Tankred, Groß-Gerau, (Mitglied)
Pfarrer Fedler-Raupp, Martin, Bad König, (Stellvertreter)

Oberhessen:
Verwaltungsdirektor a.D. Stein, Richard, (Mitglied)
Kauffrau Meilicke-Moser, Eva M., (Stellvertreterin)

Rheinhausen:
Dipl. Bibliothekarin Paechnatz, Susanne, Bechtolsheim, (Mitglied)
Pfarrer und Dekan Huber, Helmut, Ingelheim, (Stellvertreter)

Süd-Nassau:
Verwaltungsdirektor a.D. Kling, Heinz, Bad Schwalbach, (Mitglied)
Bauingenieur Launsprach, Rudi, Idstein, (Stellvertreter)

Nord-Nassau:
Pfarrer Kosciankowski, Günter, Runkel, (Mitglied)
Dipl.-Psychologin Mankel, Irmgard, Hatzfeld, (Stellvertreterin)

Frankfurt a.M.
Jurist Epping, Dieter, Frankfurt a.M., (Mitglied)
Pfarrer u. Dipl.-Volkswirt Böck, Werner, Frankfurt a.M., (Stellvertreter)

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung über die Haushaltsentwicklung 1997
 - der Kirchenleitung über Verhandlungen des Antrags der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betr. Ladenöffnungszeiten sonntags
 - über den Stand der Arbeiten zur Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration
3. Der Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung werden einen gemeinsamen Brief über die Haushaltsentwicklung 1997 an die neuen Kirchenvorstände und an alle Einrichtungen senden.
4. Das Kirchengesetz zur Verkleinerung der Dekanatssynoden (Drucksache Nr. 42/97) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz zur Einführung einer Erprobungsklausel für die Dekanatsebene (Artikel 69a und Artikel 69b KO) (Drucksache Nr. 44/97) wird verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 71/96) wird verabschiedet.
7. Die Evangelischen Dekanate im Bereich der Stadt Frankfurt a.M. werden wie folgt neu gegliedert:
 - I. Im Bereich der Stadt Frankfurt a.M. werden unter Aufhebung der bisherigen sieben Dekanate folgende vier Evangelische Dekanate neu gebildet:
 1. Ev. Dekanat Frankfurt a.M. – Nord:
 - Bisheriges Dekanat Dornbusch
 - Bisheriges Dekanat Nordwest
 2. Ev. Dekanat Frankfurt a.M. – Mitte-Ost:
 - Bisheriges Dekanat Bornheim
 - Bisheriges Dekanat Innenstadt
 - ./ Matthäusgemeinde
 - ./ Gutleutgemeinde
 - ./ Weißfrauengemeinde
 3. Ev. Dekanat Frankfurt a.M. – Süd-West:
 - Bisheriges Dekanat Sachsenhausen
 - Bisheriges Dekanat Bockenheim
 - + Matthäusgemeinde
 - + Gutleutgemeinde
 - + Weißfrauengemeinde
 - ./ Dankeskirchengemeinde Goldstein
 - ./ Cyriakusgemeinde Rödelheim
 4. Ev. Dekanat Frankfurt a.M. – West:

Bisheriges Dekanat Höchst
+ Cyriasmehrde Rödelheim
+ Dankeskirchengemeinde Goldstein

- II. Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der Ev.-Reformierten Gemeinden und der Personalgemeinden.
 - III. Die Neugliederung der Dekanate tritt am 01. März 1998 in Kraft.
8. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode (Drucksache Nr. 51/97) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäß Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution (Öffentlichkeitsarbeit, Projekt Mittlere Ebene)
3. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Kirchenleitung wird damit beauftragt zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die Erteilung der 4 Pflichtstunden Religionsunterricht vom Gemeindepfarrdienst abzutrennen. Weiterhin soll von der Kirchenleitung geprüft werden, inwieweit junge Theologen und Theologinnen ohne Anstellung ins Angestelltenverhältnis übernommen und mit der Wahrnehmung des bisherigen Pflichtunterrichtes beauftragt werden können.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, dieser Synode Ausführungen zum Berufsbild Pfarrerin /Pfarrer-Sein in der Zukunft zu unterbreiten.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, in Verbindung mit der EKD Vorschläge zu erarbeiten, das „freiwillige soziale Jahr“ als Element einer „Kultur des Erbarmens“ stärker zu verankern in Gesellschaft und Politik. Auf diese Weise können soziale Dienste, die z.Zt. junge Menschen im Rahmen des Zivildienstes leisten, auf eine Basis gestellt werden, die wirklich freiwillig ist und nicht von der allgemeinen Wehrpflicht abhängig ist.
 - Damit das „Wort zur wirtschaftlichen und sozialen Lage“ nicht ‘totgelobt’ und abgelegt wird, beauftragt die Synode die Kirchenleitung
 1. analog dem vorbereiteten Konsultationsprozess einen Diskussionsprozess auf allen Ebenen anzustoßen und zu fördern, in dem beraten wird, was dieses „Wort...“ konkret und vor Ort bedeutet: welche konkreten Konsequenzen sind konkret vor Ort zu ziehen;
 2. über das Amt für Arbeit, Wirtschaft und Soziales und das Amt für Mission und Ökumene in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Arbeit und Soziales bis zur Herbstsynode 1997 Vorschläge zu beraten, wie dieser Diskussionsprozess auf allen Ebenen organisiert und durchgeführt werden kann.
4. Die Synode nimmt den Bericht des Ausschusses für Mission und Ökumene zur Nacharbeit des Schwerpunktthemas der 9. Tagung der EKHN-Synode vom 30. Juni bis 02. Juli 1995 „ Mit Fremden leben - Gewalt überwinden - Frieden gestalten“ zur Kenntnis und leitet ihn als Material an die Kirchenleitung weiter.
5. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Die Synode nimmt den Abschlußbericht des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen zum Projektauftrag I.3 unter dem Titel „Arbeit am Profil“ (II) - Gesamtkonzept für die Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN zustimmend zur Kenntnis. Die Weiterarbeit des Arbeitsbereiches Öffentlichkeitsarbeit und die Verbesserung seiner Arbeitsbedingungen geschieht auf der Grundlage dieses Konzeptes. Die finanzielle Umsetzung des Konzeptes bleibt den dafür zuständigen Gremien und Arbeitsgruppen vorbehalten.

6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die folgende Resolution der Kirchensynode den Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz und den Kath. Diözesen zu übermitteln und zur Grundlage bei den Verhandlungen über den Religionsunterricht zu machen.
 1.
 - a) Die Auseinandersetzung mit Fragen des Glaubens ist unverzichtbar für die seelische Entwicklung und Sozialisation junger Menschen. Dementsprechend ist der verfassungsrechtlich gesicherte Religionsunterricht ein kostbares Verfassungsgut. Staat und Kirchen sind aufgefordert, die strukturellen, materiellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, dass alle Schülerinnen und Schüler am Religionsunterricht oder einem Ersatzfach (Ethik) teilnehmen können. Die Zuweisung an Lehrkräften ist nach dem tatsächlichen Bedarf zu bemessen.
 - b) Die EKHN hält fest, dass der Anteil des Religionsunterrichts an der Stundentafel nicht zur Disposition der Schulkonferenz steht; Vorrang hat der hessische Erlass über den Religionsunterricht (1991). Die Schulaufsicht hat den Auftrag, dies zu gewährleisten.
 - c) Die Stundenverteilung ist so zu gestalten, dass Lehrerinnen und Lehrer mit der Fakultas in Religion auch zu einem angemessenen Anteil das Fach Religion unterrichten.
 - d) Die Gestaltungsräume für das Fach Religion in der gymnasialen Oberstufe sollen konstruktiv genutzt werden.
 2. Für den Fall, dass der Religionsunterricht nicht für die evangelischen und katholischen Schülerinnen und Schüler in getrennten Lerngruppen angeboten werden kann, soll „konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ möglich sein. Es gelten dann folgende Grundsätze:
 - a) Der Religionsunterricht bleibt als konfessioneller Unterricht ausgewiesen.
 - b) Seine Konfessionalität wird gewährleistet durch die Konfession der Lehrkraft und den konfessionell geprägten Lehrplan. Die Lehrkraft benötigt eine kirchliche Unterrichtserlaubnis.
 - c) Die Unterrichtenden verfügen über einen reflektierten Zugang zur Thematik des Konfessionellen.
 - d) Die Kirchen und der Staat treffen rechtlich verbindliche Absprachen.
 - e) Die Schulaufsicht gewährleistet über die Zuweisung, dass der Unterricht von Lehrkräften der verschiedenen Konfessionen erteilt werden kann.
 - f) Die Einsichtnahme erfolgt durch die jeweils zuständige Kirche. Auf Wunsch sind die anderen Kirchen zu beteiligen.
 - g) Die Einführung setzt einen intensiven Diskussionsprozess von Lehrkräften, Fachkonferenzen, Schülerinnen und Schülern und Eltern voraus.
 - h) „Konfessioneller Religionsunterricht in ökumenischer Öffnung“ setzt ein entsprechendes Umfeld in Schule und Kirche voraus.
 3. Die Kirchensynode unterstützt die Gespräche zwischen Evangelischer und Katholischer Kirche mit dem Ziel, rechtsverbindliche Absprachen mit den Landesregierungen zu treffen.

7. 1. Die Synode fordert die Kirchenleitung auf,
 - a) im Zusammenwirken mit dem Religionspädagogischen Amt dafür Sorge zu tragen, dass die erzieherische und entwicklungspsychologische Bedeutung des Religionsunterrichtes für die Kinder und Jugendlichen öffentlich bewusst bleibt.
 - b) in regelmäßigen Abständen im Rahmen des GKA-Berichtes der Kirchenleitung über Maßnahmen, die in diesem Bereich der Öffentlichkeitsarbeit unternommen wurden, zu informieren.

2. Die Dekanatssynoden werden beauftragt, den Religionsunterricht in den Schulen ihrer Region zu beobachten und zu begleiten.
 - a) Im Rahmen der Neuordnung der Dekanate (Projekt „Mittlere Ebene“) soll der Bildungsbereich als eine der zentralen Aufgaben herausgestellt werden :
Die kirchliche Mitverantwortung für Bildungsaufgaben im Bereich der Gebietskörperschaften soll wahrgenommen werden.
 - Auf die Verzahnung des öffentlichen Unterrichts mit der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit soll geachtet werden.
 - Im Zusammenhang mit den neuen Möglichkeiten, die sich für die Mitarbeit in den Schulen öffnen, sollen die Kirchengemeinden sich aktiv beteiligen.
 - b) Zweimal in der Legislaturperiode berichten die Dekanatssynoden darüber den kirchenleitenden Gremien. Die Berichte sollen Erfahrungen und Anregungen zum Religionsunterricht vor Ort weitergeben

8. Die Kirchenleitung wird gebeten, Überlegungen anzustellen, wie ein verbindlicher Kontakt der Lehrer/ innen für Evangelischen Religionsunterricht zu den kirchlichen Institutionen gefördert und gesichert werden kann, wobei nicht Zwangsstrukturen entstehen, sondern das Unterstützungsangebot deutlich bleiben soll
9. Die Kirchensynode dankt den Leitungsgremien der Gesamtkirche für die Vorlage der Orientierungspunkte zur „Vergrößerung der Dekanate“ und nimmt sie zur Kenntnis. Zugleich beauftragt sie die Verantwortlichen in den Dekanaten, sich unter der Moderation der Mitglieder des LGA konstruktiv und kreativ mit den Orientierungspunkten zu befassen und dem Kirchensynodalvorstand bis zur Sommersynode 1997 über die Ergebnisse der Beratungen der Dekanatssynodalvorstände zu berichten.
10. Das Kirchengesetz zur Einführung einer Erprobungsklausel für die Dekanatsebene (Art. 69 a KO) (Drucksache Nr. 11/97) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
11. Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen (Dienstrechtsänderungsgesetz) (Drucksache Nr. 12/97) wird nach 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss und Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Behandlung überwiesen
12. Das Kirchengesetz zur Verkleinerung der Kirchensynode (Drucksache Nr. 14/97) wird nach 1. Lesung über die Kirchenleitung dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenordnungskommission zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Verkleinerung der Dekanatssynoden (Drucksache Nr. 32/97) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen
14. Das Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Drucksache Nr. 16/97) wird verabschiedet.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (Doppel-Drucksache Nr. 18/97 und 24/97) wird verabschiedet.
16. Der Kollektenplan für das Jahr 1998 (Drucksache Nr. 19/97) wird angenommen.
17. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Die Kollekte am Buß- und Betttag 1998 ist für die Gefängnisseelsorge zu erheben.
Die Kollekte am Buß- und Betttag wird wahlweise für den Evangelischen Bund erhoben.
18. Vorsitzender Richter am Landgericht Fritz Nies, Staufenberg, wird zum Vorsitzenden der Disziplinarkammer gewählt.

19. Richter am Oberlandesgericht Norbert Remlinger, Butzbach, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
20. Pfarrer Dr. Wolfgang Leineweber, Herborn, wird zum Leiter des Referates Diakonische und Soziale Dienst /Erwachsenenbildung berufen.
21. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M.-Bockenheim (Drucksache Nr. 22/97) wird dem Rechtsausschuss und der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.
22. Die Synode unterstützt Initiativen für einen gewaltfreien Umgang mit Konflikten. Unter uns ist strittig, ob die Bereitstellung von Militär und ggf. der Einsatz von Waffengewalt zum Frieden beitragen. Jedoch gehört die Orientierung am Schalom Gottes, an der von Jesus proklamierten Feindesliebe und dem Geschenk der Versöhnung zum Herzstück unseres christlichen Glaubens. Deshalb drückt die Synode ihren Respekt gegenüber Menschen aus, die sich aus Gewissensgründen für eine „Militärsteuerverweigerung“ entschieden haben. Diese Menschen wollen so ein deutliches christliches Friedenszeugnis ablegen und sind bereit, dafür auch persönliche Nachteile in Kauf zu nehmen.
 - Die EKHN achtet diese Entscheidung, sie wendet sich gegen öffentliche Verunglimpfung und Benachteiligung der Betroffenen und ist zum Dialog mit ihnen bereit.
 - Die EKHN bietet den Militärsteuerverweigerern Beratung an.
23. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung,
 1. in der EKD, in nationalen und internationalen Gremien für ein Moratorium einzutreten, in welchem Versuche, menschliche Zellen zu klonen, ausgeschlossen sein sollen, und
 2. innerhalb der EKHN und in unserer Gesellschaft - ausgehend von der öffentlichen Bestürzung über die Möglichkeiten des Klonens - eine differenzierte Diskussion über Risiken und Chancen, über verantwortlichen Gebrauch und auszuschließenden Missbrauch der zu unterscheidenden einzelnen gentechnischen Verfahren und ihrer Zielsetzungen verstärkt zu fördern
24. Die Lebensordnung Abschnitt I: Vom Leben in der Gemeinde und von kirchlicher Arbeit (Drucksache Nr. 27/97) wird nach erster Beratung dem Theologischen Ausschuss (federführend), dem Rechtsausschuss und dem Leitenden Geistlichen Amt zur weiteren Behandlung überwiesen.
25. Der Antrag der Dekanatssynode Schiffenberg betr. Erhalt des Stellenergänzungsfonds (Drucksache Nr. 28/97) wird der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss als Material überwiesen.
26. Der Antrag der Dekanatssynode Zwingenberg betr. Anteil der Kirchengemeinden an den Ausgleichsstöcken I und II (Drucksache Nr. 29/97) wird der Kirchenleitung und dem Finanzausschuss als Material überwiesen
27. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betr. § 10 Abs. 2 DSO (Drucksache Nr. 30/97) wird dem Rechtsausschuss als Material überwiesen.
28. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betr. § 16 Abs. 3 KGO (Drucksache Nr. 31/97) wird dem Rechtsausschuss als Material überwiesen.

29. Der Antrag der Dekanatssynode Hungen betr. Orientierungspunkte Mittlere Ebene (Drucksache Nr. 33/97) wird der Kirchenleitung und dem Projektlenkungsausschuss als Material überwiesen.
30. Die Synode ist dankbar dafür, dass in der Bundesrepublik Deutschland etwa 320.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina aufgenommen worden sind. Viele von ihnen wollen nach dem Ende des Krieges wieder in ihre Heimat zurück, die derzeitige Lage in den ehemaligen Kriegsgebieten erschwert dies jedoch erheblich. Die Bundesrepublik sollte daher von Zwangsmaßnahmen wie Abschiebungen Abstand nehmen und sich nun darauf konzentrieren, dass die Rückkehr in Würde und auf freiwilliger Basis erfolgen kann und dass eine breite Förderung des Wiederaufbaues erfolgt.
- Die Rückkehr ist abhängig von den Verhältnissen in den Heimatorten. Für Rückkehrende ist sicherzustellen, dass sie vor Ort Unterkunft und Auskommen finden. Minenfelder müssen zuvor geräumt werden, damit Menschen nicht zu Schaden kommen und landwirtschaftliche Nutzflächen bewirtschaftet werden können. Die Rückführung muss selbst als Teil des Friedensprozesses verstanden werden. Dementsprechend werden die Innenminister darum gebeten, den ursprünglich angedachten Zeitplan zu korrigieren und den aktuellen Verhältnissen anzupassen. Keine Rückkehr darf dorthin erfolgen, wo Menschenrechtsverletzungen oder Lebensbedrohungen zu befürchten sind. Massenabschiebungen gefährden den schwierigen Friedensprozess.
- Besondere Probleme gibt es bei der Rückkehr von Ehepaaren, die unterschiedlichen Volksgruppen angehören. Es gibt auch Flüchtlinge, die überhaupt nicht zurückkehren können, wie z.B. alte Menschen ohne Angehörige, Behinderte oder Zeugen, die bereit sind, vor dem Internationalen Kriegsverbrechertribunal auszusagen, durch Kriegsverbrechen traumatisierte Flüchtlinge, Deserteure und Kriegsdienstverweigerer aus der Republik Srpska. Schüler, Auszubildende und Studierende sollten hier ihre Ausbildung beenden können.
- Erforderlich ist nun vor allem ein breites Engagement zur Förderung des Wiederaufbaues in Bosnien-Herzegowina. Die Kontakte zu rückkehrenden Flüchtlingen sollten ausgebaut, der Aufbau durch Partnerschaften mit Unternehmen, Gewerkschaften, Kommunen, Schulen, Kirchengemeinden und Bürgerinitiativen gefördert werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, Initiativen für den Wiederaufbau in Bosnien zu fördern und Partnerschaftsprojekte von Kirchengemeinden zu unterstützen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
 - über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - der gemischten Kommission für die künftige Gestaltung der Militärseelsorge
 - über die 7. Tagung der Achten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution.
3. Die Synode der EKHN hat sich im Juni 1994 für das Modell B der Soldatenseelsorge entschieden und mit der Mehrheit der Gliedkirchen der EKD für eine Revision des Militärseelsorgevertrages von 1957 ausgesprochen. Sie hält an diesem Beschluss fest.

Die Synode bedauert, dass die Bundesregierung nicht bereit war, in Verhandlungen über eine Vertragsänderung einzutreten.

Die Synode hat mit Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass es zwischen der Bundesregierung und der EKD wenigstens zum Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die evangelische Seelsorge in der Bundeswehr in den neuen Bundesländern“ gekommen ist.

Die Synode der EKHN erwartet – in Übereinstimmung mit Synode und Rat der EKD – für das Jahr 2003 erneute Verhandlungen zwischen Kirche und Staat hinsichtlich einer Weiterentwicklung der Soldatenseelsorge in der gesamten EKD. Sie versteht die als „Zwischenlösung“ bezeichnete Rahmenvereinbarung nicht so, dass nach deren Auslaufen der bisherige Militärseelsorgevertrag von den ostdeutschen Gliedkirchen übernommen werden soll. Sie stellt sich viel mehr mit anderen Gliedkirchen der Aufgabe, an der Realisierung ihrer Entscheidung aus dem Jahre 1994 weiterzuarbeiten und im Jahr 2003 – vor dem Auslaufen der „Rahmenvereinbarung“ – unter Einbeziehung der bis dahin in den ostdeutschen Gliedkirchen mit der Rahmenvereinbarung gesammelten Erfahrungen eine strukturelle Neugestaltung der Seelsorge an Soldaten zu verwirklichen. Sie beauftragt damit die bestehende Kommission.

Sollte staatlicherseits eine Ratifizierung der Rahmenvereinbarung für erforderlich gehalten werden, wird die EKD-Synode gebeten, ebenfalls einen Ratifizierungsvorgang einzuleiten.

Die Synode bittet – in Aufnahme des bereits im Beschluss der EKD-Synode von Friedrichshafen zum Ausdruck gebrachten Anlegens – den Rat der EKD dringend, dafür Sorge zu tragen, dass die auch ohne Vertragsänderung mögliche organisatorische und inhaltliche engere Anbindung an die Kirche, wie sie auch im Modell A vorgesehen war, in Bälde zur Durchführung kommt.

Die Synode schließt sich mit Nachdruck der Bitte der EKD-Synode von Borkum an, mit der, der Rat der EKD gebeten wird, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die baldige Verwirklichung der Rahmenvereinbarung zu erreichen.

4. Die Kirche der Böhmisches Brüder ist eine der Partnerkirchen der EKHN. Die Synode der EKHN begrüßt mit Freude die Kundgebung der EKD-Synode. Sie schließt sich ihr ausdrücklich an und bekräftigt damit ihre Verbundenheit mit der Kirche der Böhmisches Brüder in der Republik

Tschechien als Partnerkirche der EKHN.

5. Der Synode soll das Arbeitspapier des Kirchensynodalvorstandes und seiner Arbeitsgruppe „Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration in der EKHN“ Prüfaufträge der Synode Stand 18. Juli 1996 ausgehändigt werden.
6. Die 8. Kirchensynode nimmt die Richtlinien zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit in der EKHN „Verschiedenen Fähigkeiten – Viele Kräfte“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, den Text zusammen mit der Materialsammlung zu veröffentlichen und den Kirchenvorständen, kirchlichen Verbänden und übergemeindlichen Diensten zuzuleiten.

Etwaiige Veränderungsvorschläge sollen durch den Dekade-Ausschuss bzw. das Referat Verkündigung und Seelsorge redaktionell eingearbeitet werden.

Die Kirchensynode bittet die Kirchengemeinden und andere kirchliche Arbeitsfelder, ehrenamtliche Arbeit durch Anwendung der Richtlinien zu fördern und zu unterstützen und dabei insbesondere die Regelungen

- für Vereinbarungen über ehrenamtliche Arbeit (Anlage 1)
- für Nachweise über die Teilnahme an Aus- und Fortbildung (Anlage 2)
- für Nachweise über ehrenamtliche Arbeit (Anlage 3)
- für Kostenerstattung (Anlage 4)
- für Versicherungsfälle und Freistellung (Anlage 5)

umzusetzen.

Die Richtlinien sollen nach einer Erprobungszeit überprüft und anhand der gesammelten Erfahrungen überarbeitet werden.

7. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1995 (Drucksache Nr. 66/96) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
8. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1997 (Drucksache Nr. 67/96) wird verabschiedet.
9. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1997 (Drucksache Nr. 68/96) wird verabschiedet.
10. Die Synode bittet die Kirchenleitung für die Frühjahrstagung um einen detaillierten Bericht über die augenblicklichen Finanzierungsmodelle gemäß Ziffer 2 des Prüfauftrages Nr. 15 unter Benennung der Ausfallsumme durch nicht erfüllte kommunale Finanzierungsanteile (Drucksache Nr. 63/96).
11. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Kirchenleitung legt im Jahr 1997 eine mittelfristige Finanzplanung der Synode vor, die Einsparungen von zusätzlich mindestens 100 Mio. DM bis zum Jahr 2000 ausweist.
 - Die Kirchenleitung möge die Kirchenverwaltung beauftragen, bis zur Frühjahrssynode einen Bericht
 - über die Gutachten führenden KJHG -Spezialisten zu den finanziellen Folgen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz und
 - über die entsprechenden Vertragsverhandlungen anderer Landeskirchen, z.B. Bremen zu erstellen sowie eine Bewertung der Ergebnisse in Bezug auf die Situation in der EKHN vorzunehmen, ggf. unter Hinzuziehung entsprechender Spezialisten.
 - Die Kirchenleitung ist zu beauftragen, mit den in Frage kommenden Kommunen Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Kosten der Kindertagesstätten seitens der Kommunen mindestens zu einem Drittel zu übernehmen, um eine kirchliche Trägerschaft

- weiterhin zu gewährleisten. Zudem soll die Kindergartenkommission beauftragt werden, weitere alternative Eingangsmöglichkeiten unter Mitbeteiligung der kirchlichen Fachberatung zu erarbeiten.
- Die Zuweisungen an den Ausgleichstock II werden nicht weiter gekürzt. Die mittelfristige Zunahme von 2 % jährlich die, die Finanzplanung vorgeschlagen hat, wird befürwortet.
 - Es sollen in der Haushaltsstelle 9321 7310627 keine weiteren überproportionalen Kürzungen für die Kirchengemeinden geben.
 - Die Sonderstellen nach § 9 der Übernahmeverordnung können auch für den Gemeindepfarrdienst verwendet werden.
12. Das Kirchengesetz zur Änderung bzw. Ergänzung der Kirchenordnung (Christenrechte) (Drucksache Nr. 69/96) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes (Drucksache Nr. 70/96) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Rechnungsprüfungs- und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 71/96) wird nach der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Fachhochschule
hier: Erweiterung der Sitze im Kuratorium (Kooperation mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen und Waldeck) (Drucksache Nr. 72/96) wird verabschiedet.
16. Das Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über den Datenschutz vom 05. März 1978 (Drucksache Nr. 73/96) wird verabschiedet
17. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 74/96) wird nach Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
18. Die Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der EKHN und der Evangelischen Landeskirche Baden (Drucksache 75/96) wird verabschiedet.
19. Zu Mitgliedern und Stellvertreter(n)innen der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland werden gewählt:
- I. Gemeindeglieder
- Redakteurin Jutta Roitsch-Wittkowsky, Frankfurt a.M., (Mitglied)
Journalistin Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt a.M., (1. Stellvertreterin)
Verw.-Amtsrätin Brigitte Babbe, Frankfurt a.M., (2. Stellvertreterin)
Rechtsanwalt und Notar Dr. jur. Max Schumacher, Bad Homburg, (Mitglied)
Landwirt Paul - Erich Etzel, Wehrheim, (1. Stellvertreter)
Dipl.-Volkswirtin Irmgard Göbel, Herborn (2. Stellvertreterin)
Frauenbeauftragte Elisabeth Faber, Langgöns, (Mitglied)
Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Worms, (1. Stellvertreter)

Sozialarbeiterin Elke Schulze, Seeheim-Jugenheim, (2. Stellvertreterin)
 Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld-Leusel, (Mitglied)
 Rechtspflegerin Gisela Kessler, Wiesbaden, 1. Stellvertreterin)
 Universitätsprofessor Dr. Ulrich Staude, Mainz, (2. Stellvertreter)

II. Hauptamtliche Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst

Professor Dr. Reinhard Frieling, Heppenheim, (Mitglied)
 Akademiedirektor Dr. Leonore Siegele-Wenschkewitz, Schmittchen, (1. Stellvertreterin)
 Pfarrer Dr. Jürgen Buchsel, Bad Homburg, (2. Stellvertreter)
 Pröpstin Helga Trösken, Frankfurt a.M., (Mitglied)
 Pfarrerin Erdmuth Druschke-Borschel, Frankfurt a.M., (1. Stellvertreterin)
 Pfarrer i.R. Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg, (2. Stellvertreter)
 Pfarrer Hans-Peter Boucsein, Montabaur, (Mitglied)
 Pfarrer Ulrich Mühlenbeck, Eppenrod, (1. Stellvertreter)
 Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bensheim, (2. Stellvertreter)

20. Propst Pfarrer Klaus Eibach, Gießen, wird zum Propst für den Propsteibereich Oberhessen wiedergewählt
21. Propst Pfarrer Friedrich Weber, Wiesbaden, wird zum Propst für den Propsteibereich Süd-Nassau wiedergewählt.
22. Vorsitzender Richter am Landgericht Frankfurt a.M. Dr. Rolf Opitz wird für weitere 5 Jahre zum Vorsitzenden und Richter am Landgericht Frankfurt a.M. Wolfram Sauer wird für weitere 5 Jahre zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wiederberufen.
23. Der Antrag (Gesetzesinitiative) des Synodalen Ruffert u.a. betr. Vorsitz im Kirchenvorstand (Drucksache Nr. 82/96) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
24. Die Fragestunde wird durchgeführt.
25. Der mündliche Bericht über die Beratung des Antrags der Dekanatssynode Ingelheim betr. Militärsteuerverweigerung (Drucksache Nr. 26/96) im Ausschuss für Mission und Ökumene wird entgegengenommen.
26. Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, die Friedensarbeit der EKHN in Gemeinden, Dekanaten und Ämtern (Pfarramt für Kriegsdienstverweigerer, Pfarrstelle für Zivildienst, Pfarrstelle für Friedensarbeit) weiterhin und verstärkt als einen Kern christlicher Identität zu fördern.

 Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, dass dies bei der Prioritätendiskussion besonders beachtet wird. Die bisherigen Beauftragungen in dem betreffenden Arbeitsbereich sind ineinander zu integrieren.

 Die Synode fordert die Kirchenleitung mittels der zuständigen Ämter und Fachgremien auf, verstärkt präventive Arbeits- und Aktionsformen zu entwickeln, die Gemeinden, Gruppen und Einzelpersonen zunehmend befähigt, in Konfliktsituationen gewaltmindernd zu handeln.
27. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Synodalausschüsse „Diakonie“, „Bildung und Erziehung“ (Drucksache Nr. 55/96 - 7) mit Zustimmung zur Kenntnis und unterstützt nachhaltig die genannten Anliegen.
 Sie fordert die Kirchenleitung und das Diakonische Werk von Hessen und Nassau auf, die im Bericht vorgeschlagenen Maßnahmen gegenüber den Parteien und dem Gesetzgeber mit

Nachdruck zu vertreten.

I. Beschlüsse

1. Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden.
3. Die Fragestunde wird durchgeführt
4. Der Kollektenplan für das Jahr 1997 (Drucksache Nr. 43/96) wird angenommen
5. Kirchenrätin z.A. Sabine Langmaack, Darmstadt, wird beauftragt, die Aufgaben der Leitung des Referates „Allgemeines Rechtswesen/Dienstrecht“ ab 1. Oktober 1996 für maximal 4 Jahre wahrzunehmen.
6. Pfarrerin Cordelia Kopsch, Frankfurt, wird zur theologischen Referentin und Leiterin des Referates „Mission und Ökumene“ für 8 Jahre ab 1. November 1996 berufen
7. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Walter Bechinger, Darmstadt, wird zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung für 8 Jahre ab 1. Oktober 1996 berufen
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Drucksache Nr. 86/95) wird mit Änderungen verabschiedet
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung (Drucksache Nr. 12/96) wird verabschiedet.
10. Die Prüfungsaufträge zur Prioritätenplanung werden der synodalen Arbeitsgruppe unter Leitung des Kirchensynodalvorstandes zur weiteren Behandlung überwiesen
11. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betr. Änderung bzw. Ergänzung von Artikel 11 Abs. 4 KO und § 54 KGO wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Die Kirchensynode der EKHN nimmt den Bericht der Kirchenleitung über die Durchführung der Kampagne: Evangelisch aus gutem Grund im Propsteibereich Süd-Starkenburger, sowie den Auftrag an das Öffentlichkeitsreferat, diese Kampagne federführend zu entwickeln, zustimmend zur Kenntnis und empfiehlt die Kampagne den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN zur Durchführung
13. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei den Bundesländern Hessen und Rheinland-Pfalz die Erstellung von länderbezogenen Reichtumsberichten anzuregen.
Die Synode bittet die Verantwortlichen besonders in den Parteien, in den Wohlfahrtsverbänden und

in den Sozialverbänden, die Erstellung solcher Reichtumsberichte zu unterstützen.

14. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Frühjahrstagung 1997 der Synode einen Gesetzentwurf vorzulegen, der es zunächst den Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen der Novellierung des Erprobungsgesetzes „zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen“, dann aber auch allen anderen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ermöglicht, auf freiwilliger Basis durch das Nehmen von Sabbatzeiten Arbeit zu teilen.

15. Nachstehender Antrag wird unter Bezugnahme auf Beschluss Nr. 15 der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Durch freiwilligen Verzicht auf 1 oder 2 Monatsgehälter (brutto) kann jede Pfarrerin und jeder Pfarrer sowie jede beamtete Mitarbeiterin und jeder beamtete Mitarbeiter sich Sabbatzeiten gutschreiben lassen („Gehaltsverzicht durch Freizeitausgleich“).
 2. Die Sabbatzeit kann je nach individuellen Bedürfnissen und dienstlichen Notwendigkeiten genommen werden
 - monatlich durch freie Tage (= bisherige Teilzeitmodelle)
 - jährlich durch freie Wochen
 - mehrjährig durch freie Monate (bis zu 1 Jahr)
 - durch vorgezogenen Ruhestand
 3. Sabbatzeiten über 3 Monate Dauer sollten in der Regel nur bei Arbeitsplatzwechsel genommen werden.
 4. „Sabbat-Zeiten-Kooperativen“ sind zu fördern (z.B. 7 Kollegen auf 6 Stellen, so dass jeder von ihnen alle 7 Jahre ein Sabbatjahr hat).
 5. Eine „Sabbat-Zeit-Vertretungsreserve“ sollte gebildet und gefördert werden.
 6. Ausdrücklich sind Leitungspositionen in dieses Programm mit einzubeziehen.
 7. Mit der Arbeitsrechtlichen Kommission sollte eine Übertragung dieses Modells auf alle anderen Mitarbeiter ausgehandelt werden.

16. Der Antrag des Synodalen Schönhals (im Auftrag des Ausschusses Arbeit und Soziales) (Drucksache Nr. 39/96 - 2) wird an eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Ausschusses Arbeit und Soziales und des Finanzausschusses unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen zur weiteren Bearbeitung unter Einbeziehung der Diskussionsbeiträge der Synodendebatte. Eine Überarbeitung wird in der Synodentagung im Dezember 1996 vorgelegt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlußfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschußvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution
3. Die Änderung der Geschäftsordnung der Achten Kirchensynode wird in der Fassung der Drucksache Nr. 110/95 beschlossen.
4. Die Fragestunde wird durchgeführt
5. Propst Pfarrer Hermann Petersen, Mainz, wird zum Propst für Rheinhessen wiedergewählt
6. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Walter Bechinger, Darmstadt, wird zum Leiter des Referats Personal-Planung berufen.
7. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Walter Bechinger, Darmstadt, wird zum Leiter der Personal-Abteilung berufen
8. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Joachim Schmidt, Darmstadt, wird zum Leiter des Referats Öffentlichkeitsarbeit wiederberufen
9. Oberkirchenrat Pfarrer Gerd Wiesner, Darmstadt, wird zum Leiter des Referats Schulische Bildung II wiederberufen
10. Der erste Jugendbericht wird als Material den Ämtern und Organisationen (z.B. Jugendkammer, Landesdelegiertentag, Amt für Jugendarbeit, Dekanatsjugendreferenten, offene Jugendarbeit, Vereine und Verbände) zugeleitet als Grundlage für einen Diskussionsprozess, mit dem Ziel, 1997 einen weiteren Jugendbericht gemeinsam vorzulegen, der über eine Bestandsaufnahme hinausgeht
11. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die vorhandenen basisdemokratischen Strukturen der Ev. Gemeindejugend sollen nicht verändert werden, sondern durch geeignete Maßnahmen und Rahmenbedingungen, die eine wirkliche Partizipation von Jugendlichen an allen Jugendlichen betreffenden Entscheidungsprozessen innerhalb der EKHN ermöglichen, mit Personen und Inhalten aufgefüllt werden. Hierbei soll der Mitbestimmung der Jugendgremien ein besonderes Augenmerk zukommen.
12. Der Synodalvorstand soll eine synodale Arbeitsgruppe bilden, welche die zur Prioritätenplanung nötigen Prüfungsaufträge definiert und formuliert. Die formulierten Prüfaufträge werden in der Sommersynode zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Arbeitsgruppe ist berechtigt, über die Kirchenleitung die sachverständigen Referats- und Abteilungsleiter /innen zur Beratung

hinzuzuziehen.

13. Die Berichte der Sektionsgruppen werden für das Jahr 1997 mit einem Einsparvolumen von rund DM 35 Mio. zur Kenntnis genommen mit der Maßgabe, dass zusätzlich bei der Aufstellung des Haushaltes 1997 die bisherigen Ergebnisse der Überlegungen aus den Gemeinden, Dekanaten, Einrichtungen, Diensten, Werken und Verbänden sowie der Propsteigruppen und der bestehenden Projektausschüsse sowie der synodalen Ausschüsse im Sinne einer Prioritätenplanung einbezogen werden.
14. Die Kirchenleitung wird beauftragt, über Möglichkeiten nachzudenken, wie trotz der notwendigen Ressourcenkonzentration der „unverzichtbaren Aufgabe der Kirche“, Anwältin für die Schwachen, insbesondere geistig behinderter Menschen und ihrer Angehörigen zu sein,
 - sowohl in der Ausbildung für das Pfarramt und in der Wahrnehmung gemeindlicher Aufgaben (z.B. durch die Einrichtung entsprechender Seminarwochen in der Aus- und Fortbildung),
 - als auch in den synodalen Beratungen (ggf. Berufung eines /einer Seelsorgers/Seelsorgerin als ständige Vertreter /in aus dem Bereich der Behindertenarbeit in die Landessynode) wirksamer Rechnung getragen werden kann. In der Herbstsynode 1996 wird darüber berichtet und ggf. beraten
15. Das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungsgesetz) (Drucksache Nr. 88/95) wird nach erster Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Ausschuss der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“, dem Verwaltungsausschuss und dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen
16. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuweisung (Drucksache Nr. 12/96) wird nach der ersten Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
17. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung (Drucksache Nr. 87/95) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 13/96 verabschiedet
18. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache Nr. 40/95) wird verabschiedet
19. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung und der vom Kirchensynodalvorstand gebildeten Arbeitsgruppe zur Prioritätenplanung überwiesen:
Die bei der Organisationsuntersuchung getroffenen Feststellungen, Vorschläge und Erfahrungen müssen in die z.Zt. laufenden Projekte
 - a) Prioritätenplanung und Ressourcenkonzentration nach dem Sektionenmodell (Sektion 12),
 - b) Revision der Anzeige- und Genehmigungstatbestände der §§ 29 und 29 a KGO und
 - c) Neuordnung der Mittleren Ebeneeinfließen und auch in künftige Organisationsüberlegungen einbezogen werden.
Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine entsprechende Organisationsuntersuchung beim Ev. Regionalverband Frankfurt am Main einzuleiten.
Die Kirchenleitung wird gebeten, über die erfolgten Schritte und Umsetzungen in der Frühjahrssynode 1997 zu berichten.
20. Die Synode nimmt die Vorlage: „Verschiedene Fähigkeiten - viele Kräfte - eine Handreichung zur Förderung ehrenamtlicher Arbeit für Kirchenvorstand, Synoden und andere Leitungsgremien“ zustimmend zur Kenntnis.
Sie bittet den Ausschuss der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“, die in der Debatte geäußerten Anregungen und Änderungen in den Text einzuarbeiten und der Synode

wieder vorzulegen.

21. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, zu prüfen, wie die derzeitigen steuerrechtlichen Verfahren unbürokratischer gehandhabt werden können, und ggf. darauf hinzuwirken, die steuerlichen Bestimmungen so zu ändern, dass der Anreiz für ehrenamtliche Tätigkeit erhöht wird. Entsprechende Formulierungen sollen den Passus „Steuer“ unter Punkt 9. /Seite 7 ersetzen (Drucksache Nr. 16/96).
Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Ausbildung in Kooperation, partizipatorischen Leitungsformen verpflichtend in die zweite Ausbildungsphase von Pfarrerinnen und Pfarrern aufzunehmen.
22. Nachstehende Anträge werden dem Finanzausschuss (federführend) und Verwaltungsausschuss zur Prüfung und weiteren Behandlung überwiesen:
Bei allen kirchlichen Haushalten soll die Einrichtung einer Haushaltsstelle „Ehrenamt“ vorgenommen bzw. veranlasst werden. Gemeinden mit weniger als 2.200 Gemeindegliedern erhalten jährlich eine Sonderzuweisung in Höhe von DM 2.000.--, um ehrenamtliche Mitarbeit in den Gemeinden besser Aufmerksamkeit schenken zu können
Die Kirchenleitung wird gebeten bis zum Herbst 1996 zu berichten, welchen Umfang bei der Pfarrerausbildung die Behandlung von Gemeindekonzepten hat, die den bewussten Umgang mit Ehrenamtlichen beinhalten.
In der Pfarrerausbildung ist der bewusste Umgang der Gewinnung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen praktisch (Training) und theoretisch zu verankern, ähnlich wie bei Ausbildung für RU, Konfirmanden-Unterricht und Gottesdienst.
23. Die Kirchensynode nimmt die Arbeitshilfe „Formen der Kunst und die Kirche“ zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, sie an die Gemeinden zu einem ersten Beratungsprozess weiterzuleiten. Eine inhaltliche Aussprache der Synode soll auf einer der nächsten Tagungen erfolgen
24. Pfarrerin Andrea Wiemer, Freiensteinau, wird in den Ausschuss für Arbeit und Soziales gewählt
25. Pfarrer Dr. Thomas Posern, Wiesbaden, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt
26. Damenschneiderin Elisabeth Damm, Erbach, und Landesgeschäftsführer Volker Ehrmann, Dieburg, werden in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt.
27. Lehrerin Annemarie Rübsamen, Gießen, wird zum Mitglied, Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Worms, zum 1. Stellvertreter und Oberstudienrätin Elisabeth Bickel, Friedrichsdorf, zur zweiten Stellvertreterin in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht gemäß § 1 Absatz 2 GKA-Gesetz gewählt
28. Der Antrag der Dekanatssynode Ingelheim betreffend Militärsteuerverweigerung wird an den Ausschuss für Mission und Ökumene verwiesen
29. Die Achte Synode der EKHN spricht auf ihrer 11. Tagung (19.-21.04.1996) dem Flughafensozialdienst ihr volles Vertrauen aus. Sie erkennt dessen wichtige Arbeit mit Flüchtlingen als zentrale kirchliche Aufgabe an und ist bereit, sofern angebracht und notwendig, zu helfen. Die Synode dankt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Flughafensozialdienstes für ihr überdurchschnittliches Engagement
30. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betreffend Friedensarbeit wird der Kirchenleitung als Material und dem Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen

31. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Schwalbach betreffend Aufwandsentschädigung für Praktikanten und Lektoren wird der Kirchenleitung als Material überwiesen

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung als Anträge überwiesen wurden.
 - Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
 - Über die Tätigkeit des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht im Schuljahr 1994/95
 - Zur Lage der Jugend und Jugendarbeit in der EKHN 1995
 - Über die 6. Tagung der Achten Synode der EKD
 - Über die Arbeiten am Projekt Person und Institution
 - Über die Tätigkeit der Arbeitsstelle Frauen in der Kirche
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1994 (Drucksache Nr. 82/95) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1996 (Drucksache Nr. 93/95) wird verabschiedet.
5. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Nachdem es gesetzliche Pflicht ist, Kindergartenplätze zu stellen, sollen die Kirchenleitungen in Verhandlungen mit der Landesregierung in Wiesbaden erreichen, dass die Kommunen vom Land Hessen ausreichende Mittel erhalten, um den freien Trägern die Senkung des Kirchensteueranteils von 33% auf 25% zu ermöglichen.
6. Die Arbeitsstelle „Frauen in der Kirche“ wird nach Abschluss der fünfjährigen Projektphase als Einrichtung der EKHN errichtet. Die Ordnungen der Arbeitsstelle und des Beirates werden von einer Arbeitsgruppe überprüft und konkretisiert und der Kirchenleitung als Material zur Beschlussfassung vorgelegt. Bis zu dieser Beschlussfassung wird die Kirchenleitung aufgefordert, das Fortbestehen der alten Ordnung zu beschließen. Die Arbeitsgruppe soll aus je einem Mitglied der Kirchenverwaltung, des Dekadeausschusses, des Rechtsausschusses, der Frauenarbeit und der Frauenhilfe bestehen. Die Federführung liegt beim Dekadeausschuss.
7. Die Vorlagen „Konzeption Printmedien der EKHN“ und „Das Projekt ECHT“ (Drucksache Nr. 80/95) werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
Die Evangelische Kirchenzeitung wird als wichtigster Informationsträger für die haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sowie kirchlich Interessierten weitergeführt und profiliert.
Das Mitgliedermagazin ECHT wird für zunächst fünf Jahre weitergeführt. Danach ist erneut eine Akzeptanz-Untersuchung vorzulegen.
Aus Konsequenz aus der Akzeptanz-Untersuchung des Instituts ifak vom Frühjahr 1995 sollen konzeptionelle Änderungen vorgenommen werden. Schwerpunktmäßig sind danach folgende Berichte zu berücksichtigen:
 - Service-Funktion mit schneller Umsetzbarkeit für Leser/innen im Alltag (kirchliche Adressen, Ansprechpartner/innen etc.)
 - Exemplarische Darstellung der Bedeutung und der Angebote von Kirche

- Lebenshilfe

Für das Haushaltsjahr 1996 wird der Sperrvermerk für die Haushaltsstelle 4130.00.6640 in Höhe von DM 3,2 Mio. aufgehoben.

8. Die Theologischen Leitvorstellungen für Ressourcenkonzentration bzw. strukturverändernde Maßnahmen des Leitenden Geistlichen Amtes der EKHN vom November 1995 wurden der Synode vorgestellt.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Ordinationsvorhalt) (Drucksache Nr. 78/94) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 84/95 verabschiedet.
10. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den von der Projektgruppe der Kirchenverwaltung zu erarbeitenden Gesetzesentwurf zu Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung und über die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes bis zum 31.01.1996 den synodalen Ausschüssen: Finanzausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss und Rechtsausschuss zur Beratung zuzuleiten, damit dieser in der Frühjahrssynode abschließend von der Synode beraten und verabschiedet werden kann. Die Federführung wird dem Rechnungsprüfungsausschuss übertragen.
11. Das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (Drucksache Nr. 86/95) wird nach der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss, Finanzausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung (Drucksache Nr. 87/95) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Zu Stellvertreter/innen des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden gewählt:

Pfarrer/innen übergemeindlich:	Dr. Martin Ferel, Frankfurt a.M. (1. Stellvertreter) Paul Ulrich Lenz, Friedberg (2. Stellvertreter)
Pfarrer/innen gemeindlich:	Gerhard Helbich, Mörfelden-Walldorf (1. Stellvertreter) Dr. Ulrike Eichler, Pfungstadt (2. Stellvertreter) Dr. Jürgen Sauer, Alsfeld (1. Stellvertreter) Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt a.M. (2. Stellvertreter)
Gemeindeglieder Jurist/in:	Richter am OLG i.R. Heinz Neumeier, Bad Homburg (1. Stellvertreter) Rechtsanwalt u. Notar Dr. Max Schumacher, Bad Homburg (2. Stellvertreter)
Gemeindeglieder Nichtjurist/in:	Ltd. Oberpostdirektor i.R. Kurt von Bültzingsloewen, Darmstadt (1. Stellvertreter) Dipl.-Dolmetscherin Sabine Leonhardt, Frankfurt a.M. (2. Stellvertreter)
Universitätsprofessoren/innen der ev. Theologie	Dr. Eckart Otto, Jork (1. Stellvertreter) Dr. Roman Heiligenthal, Landau/pfalz (2. Stellvertreter) Dr. Hermann Deuser, Staufenberg-Treis (1. Stellvertreter) Dr. Friedel Kriechbaum, Giessen (2. Stellvertreter)
14. Pfarrer Ludwig Clotz, Giessen, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.

15. Pfarrerin Christel Arens-Reul, Linden, wird in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
16. Dipl.-Volkswirt Hans-Herbert Knigge, Mainz, wird in den Bauausschuss gewählt.
17. Pfarrer Dr. Lothar Helm, Seligenstadt, wird in den Ausschuss der ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ gewählt.
18. Zu Mitgliedern und Stellvertreter/innen des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht werden berufen:

Grundschule:

Frau Irmintraud Eckard, Bensheim (Mitglied)
Frau Christa Drohmann, Hergershausen (1. Stellvertreterin)
Frau Karin Strauch, Frankfurt a.M. (2. Stellvertreterin)

Hauptschule:

Frau Brigitte Bill, Darmstadt (Mitglied)
Frau Dagmar Winter, Offenbach (1. Stellvertreterin)
Herr Karl-Heinz Ruhs, Beilstein (2. Stellvertreter)

Realschule:

Frau Elke Schröder-Kindinger, Bensheim (Mitglied)
Frau Brigitte Heilmann, Lich (1. Stellvertreterin)
Frau Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg (2. Stellvertreterin)

Integrierte Gesamtschule:

Frau Gunhild Arnold, Wiesbaden (Mitglied)
Frau Heidi Adam, Lautertal (1. Stellvertreterin)
Frau Renate Britz, Frankfurt a.M. (2. Stellvertreterin)

Gymnasiale Oberstufe:

Herr Gunter Ebert, Aull (Mitglied)
Frau Edith Wolf, Frankfurt a.M. (1. Stellvertreterin)
Frau Ellen Reuther, Nidda (2. Stellvertreterin)

Berufsschule:

Herr Jürgen Schneider, Mühlthal (Mitglied)
Herr Klaus Schache, Alsfeld (1. Stellvertreter)
Herr Peter Rieth, Darmstadt (2. Stellvertreter)

Sonderschule:

Herr Günther Heinz, Gundersheim (Mitglied)
Herr Friedrich Fabriz, Frankfurt a.M. (1. Stellvertreter)
Frau Margret Cost-Frase, Offenbach (2. Stellvertreterin)

Im RU hauptamtlich tätige Pfarrer/innen:

Herr Pfarrer Andreas Heil, Singhofen (Mitglied)
Herr Pfarrer Gerhard Hechler, Seeheim-Jugenheim (1. Stellvertreter)
Herr Pfarrer Jens Feld, Groß-Gerau (2. Stellvertreter)

Im RU nebenamtlich tätige Pfarrer/innen:

Frau Pfarrerin Monika Kunz, Frankfurt a.M. (Mitglied)
Herr Pfarrer Jan Frey, Bad Soden (1. Stellvertreter)
Herr Pfarrer Andreas Klodt, Dörsdorf (2. Stellvertreter)

Sachkundige Gemeindeglieder:

Schulverwaltung:

Frau Schulamtsdirektorin Inge Slabon, Rossdorf (Mitglied)

Herr Regierungsschuldirektor Ekkehard Mosel, Bad Ems (1. Stellvertreter)
Herr Schulamtsdirektor Waldemar Finger, Michelstadt (2. Stellvertreter)

Aus- und Fortbildung der Lehrer/innen:

Frau Charlotte Schnabel, Worms (Mitglied)
Frau Dagmar Dann, Darmstadt (1. Stellvertreter)
Herr Prof. Dr. Dr. Wolf-Eckart Failing, Darmstadt (2. Stellvertreter)

Elternbeiräte:

Herr Studiendirektor Horst-Adalbert Härter, Darmstadt (Mitglied)
Frau Anneliese Gad, Frankfurt a.M. (1. Stellvertreterin)
Frau Dr. Susan Durst, Zornheim (2. Stellvertreterin)

19. Pfarrer Dr. Wolfgang Leineweber, Greifenstein-Beilstein, wird in den Projektausschuss gewählt.
20. Rektorin Barbara Weinandt, Steffenberg, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
21. Pröpstin Pfarrerin Gundel Neveling-Wagener, Offenbach, wird zur Pröpstin für den Propsteibereich Nord-Starkenburg wiedergewählt.
22. Der Antrag der Synodalen Wolff u.a. betr. schulische Jugendarbeit der Kirche (Drucksache Nr. 100/95) wird an den Ausschuss für Bildung und Erziehung und an den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen überwiesen.
23. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden Rheingau (Drucksache Nr. 101/95) wird hinsichtlich der EKHN - Mitteilungen als Material an die Kirchenleitung und bezüglich der Wortprotokolle der Kirchensynode an den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen verwiesen.
24. Die Synode der EKHN macht sich den Beschluss der Synode des Evangelischen Dekanats Zwingenberg zum Kreuzifix – Urteil zu eigen:
„Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat eine Diskussion zur Bedeutung des Kreuzes, zur öffentlichen Wirksamkeit der Kirche, zum Verhältnis von Kirche und Staat, von positiver und negativer Religionsfreiheit u.a.m. ausgelöst. Die Kirche ist herausgefordert, zu einer Diskussion einen eigenständigen Beitrag zu geben. Wir bitten die Synode der EKHN, in dieser Sache tätig zu werden.“
25. Nachstehender Antrag wird als Material der Kirchenleitung überwiesen:

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Anbringung von Kreuzen in bayrischen Klassenzimmern hat eine lebhafte Diskussion ausgelöst über das Verhältnis von Kirche und Staat wie auch zur Bedeutung der Kirche und der christlichen Symbole in der Öffentlichkeit. Die Synode der EKHN fordert die Kirchengemeinden auf, das Gespräch über dieses Thema weiterzuführen und dabei die folgenden Überlegungen zu berücksichtigen.
Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verdient Respekt. Das höchste deutsche Gericht ist eine wichtige Institution in unserer Gesellschaft. Seine Rechtsprechung dient der Rechtssicherheit und dem Rechtsfrieden im Land.
Deshalb sollten seine Urteile verständlich und logisch stringent formuliert werden. Bürger/innen dürfen ein sorgfältig ausgearbeitetes Urteil erwarten. Es ist bedauerlich, dass der Leitsatz des Urteils schon kurz nach seiner Veröffentlichung korrigiert werden musste. In seiner Begründung ist das Urteil teilweise skandalös.
Insbesondere weisen wir die Interpretation des Kreuzes als Zwangsinstrument zurück. Für Christen ist das Kreuz Zeichen des leidenden Gottes, der in Jesus Christus die Schuld der Welt auf sich genommen hat und so Versöhnung stiftet. Das Kreuz macht sensibel für das Elend der Welt und ist zugleich Grund guter Hoffnung auf eine bessere Welt. So ist es ein Symbol helfender Liebe geworden.

Selbstkritisch muss sich die Kirche fragen, ob sie das Wort vom Kreuz klar und verständlich verkündet hat. Auch zeigt die Diskussion, dass die ökumenische Bedeutung des Kreuzes weiter bedacht werden muss.

Das Urteil verstärkt – gewollt oder ungewollt – die Tendenz, das Christentum und die Kirche ins Private abzudrängen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag in den meisten Bundesländern. Noch immer wird über den Wegfall eines weiteren christlichen Feiertages nachgedacht, um die Pflegeversicherung zu finanzieren. Dagegen ist festzuhalten, dass der Glaube keine Privatsache ist, sondern eine das Individuum wie die Gesellschaft betreffende Lebenseinstellung. Es ist üblich geworden, den Glauben und seine Symbole in der Öffentlichkeit herabzuwürdigen und verächtlich zu machen. Wo immer das geschieht, muss dagegen entschieden und besonnen angegangen werden.

Wer Kirche und Christentum aus der Öffentlichkeit drängt, muss wissen, dass der Platz von anderen besetzt wird. Es ist höchst bedenklich, dass das Bundesland Brandenburg einen Religionsunterricht einführen will, der offenbar in der Letztverantwortung des Staates liegt. Hier maßt sich der Staat eine Stellung an, die ihm nicht zusteht.

Die Bundesrepublik Deutschland ist kein laizistischer Staat. Es gehört zu ihrer Geschichte, ein besonderes, regional unterschiedlich ausgeprägtes Verhältnis von Kirche und Staat entwickelt zu haben. Die Trennung von Kirche und Staat ist die Voraussetzung einer konstruktiven Beziehung, die sich vielfältig bewährt hat. Sowohl die Vertreter des Staates als auch die der Kirche sollten darauf achten, dass dieses Verhältnis nicht unnötig gestört wird, nicht zuletzt zum Schaden der Menschen in unserem Land.

Die Neutralitätspflicht des Staates darf nicht zu einer Nichtbeachtung der Religion führen. Sonst wird damit indirekt eine Option für den atheistischen Staat abgegeben.

Der demokratische Rechtsstaat lebt von Voraussetzungen, die er nicht selbst garantieren kann. Dazu gehören die christlichen Überzeugungen, die unseren Staat und unsere Gesellschaft – mehr als derzeit wahrgenommen wird – geprägt haben. Es ist nicht klug die Fundamente zu beschädigen, auf denen unser Gemeinwesen gründet.

26. Die Synode begrüßt die ersten Erfolge der UN-Konferenz zur Überprüfung der Konvention über konventionelle Waffen (CCW) in Wien bezüglich des Einsatzes von blindmachenden Antipersonen – Laserwaffen. Darüber hinaus fordert sie mit Nachdruck auch das Verbot der Entwicklung und Herstellung dieser Waffen. Sie setzt sich weiterhin gegen jegliche Verwendung von Laserwaffen ein.
Die Synode unterstützt die Kampagne für das Verbot von Landminen, die von führenden Friedens- und Entwicklungs-Organisationen initiiert worden ist, und setzt sich für ein generelles und weltweites Verbot ein.
Sie bittet die Kirchenleitung, diesen Beschluss weiter mit Nachdruck gegenüber der Bundesregierung, der deutschen Wirtschaft und der Öffentlichkeit zu vertreten.
27. Oberkirchenrat Dr. Roman Roessler, Darmstadt, wird erneut zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung, zum Leiter der Personalabteilung und zum Leiter des Referats Personalplanung bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers/in, längstens bis zum 30.09.1996 berufen.
28. Die Fragestunde wird durchgeführt.
29. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M. - Höchst betr. Gemeindezusammenschluss (Drucksache Nr. 92/95) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Mainz betr. Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Besuchsdienstes (Drucksache Nr. 107/95) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
31. Die Ergänzung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1996 (Drucksache Nr. 109/95) wird verabschiedet.

32. Die Synode der EKHN dankt der Kirchenleitung für die Initiative zugunsten der „Altfallregelung“ für Asylsuchende mit langjährigem Aufenthalt und macht sich die Presseerklärung 36/95 zu eigen. Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Brief im Sinne dieser Pressemitteilung an alle Bundestagsabgeordneten im Bereich der EKHN zu schreiben.

I. Beschlüsse

1. Die Synode stimmt der Fortführung von ECHT mit der verpflichtenden Maßgabe zu, mit ECHT die befreiende Botschaft des Evangeliums
 - glaubwürdig
 - aktuell
 - zielgruppenmässig
 - zuverlässig und
 - effektiv (nachprüfbar)
 - wie als Ziel der „Konzeption Printmedien der EKHN“ vorgegeben – zu verbreiten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurden
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache Nr. 40/95) wird nach der ersten Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
4. Der Kollektenplan für das Jahr 1996 (Drucksache Nr. 41/95) wird mit Änderungen angenommen.
5. Die Ergänzung der Landeskirchensteuerbeschlüsse für die Jahre 1990 bis 1994 (Drucksache Nr. 42/95) wird verabschiedet.
6. Zu Mitgliedern des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden gewählt:

Pfarrer/in – übergemeindlich:	Dr. Stefan Kunz, Darmstadt
Pfarrer/in – gemeindlich:	Lisa Neuhaus, Frankfurt a.M. Katharina Stoodt-Neuschäfer, Königstein
Gemeindeglied – Jurist/in:	Dr. Dieter Eschke, Mühlheim
Gemeindeglied – Nichtjurist/in	Luise Aurand, Dietzhölztal-Ewersbach
Universitätsprofessoren/innen der evangelischen Theologie:	Dr. Dr. Otto Böcher, Mainz Dr. Luise Schottroff, Kassel
7. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Marienberg betr. zentralisierte Datenarbeit durch das ECKD (Drucksache Nr. 47/95) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
8. Die Fragestunde wird durchgeführt.
9. Erklärung der Synode:

Menschen und Tiere als Gottes Geschöpfe.

In vielen Bereichen unserer Gesellschaft erleben und beobachten wir, wie die uns umgebende Natur als Sache behandelt wird.

Als Christinnen und Christen bekennen wir, dass der Mensch als Gottes Geschöpf seinen Platz inmitten aller anderen Geschöpfe hat.

Wir verstehen den biblischen „Herrschaftsauftrag“ so, dass er verantwortliche Fürsorge für die Mitgeschöpfe einschließt. Christinnen und Christen sind besonders herausgefordert, im Geist der Ehrfurcht vor dem Lebendigen das eigene Leben und den Umgang mit der Natur zu gestalten. Dem Missbrauch des „Herrschaftsauftrags“, der die Schöpfung als beliebig verfügbares Material betrachtet und benutzt, widersprechen wir.

Wir werben um eine empfindsame Haltung gegenüber der Würde alles Lebendigen.

Nur Bescheidenheit lässt uns die Schöpfung in ihrem eigenen, von Gott gegebenen Lebensrecht sehen und achten. Wir fordern dazu auf, die Nutzung von Tieren zu überdenken, Leiden, wo möglich, zu vermeiden und Gewalt auf das unumgänglich notwendige Maß zu begrenzen.

Für unseren Umgang mit Tieren erfordert dies eine Reihe von Konsequenzen im Blick auf die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen und im Blick auf unsere Verbrauchsgewohnheiten.

Wir meinen, dass nicht-artgerechte Tierhaltung Sünde ist, nämlich tiefe Verletzung der Mitgeschöpflichkeit.

Entsprechend sind die Bedingungen von Haltung, Transport und Schlachtung zu gestalten.

Diese konkrete Benennungen sind Beispiele. Viele weitere Schritte einer Achtung des Mitgeschöpfes sind möglich. Die Menschlichkeit des Menschen wird dadurch gewinnen. Darum begrüßen wir jede persönliche und politische Entscheidung, Gewalt gegen Mitgeschöpfe zu vermindern.

10. Diskussionsstand und Ergebnis der Projektgruppe betr. die zukünftige Gestaltung der Arbeitsstelle „Frauen in der Kirche“ wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade zugeleitet. Dieser wird der Synode im Herbst berichten und einen Vorschlag machen.
11. Die Vorlage des Theologischen Ausschusses über „Leitbilder der Kirche“ (Drucksache Nr. 37/95) wird entgegengenommen. Der Theologische Ausschuss erhält den Auftrag, die Anträge einzuarbeiten und die Lebensordnung entsprechend zu überarbeiten.
12. a) Die Haushaltsvoranmeldungen der Gemeinden, Dekanate, Einrichtungen, Dienste, Werke und Verbände für 1997 sind bis 15. Dezember 1995 mit Vorschlägen für 8% niedrigere Ansätze 1997 gegenüber dem Soll 1995 vorzulegen.
 b) Die Drucksachen Nr. 10/95 und 38/95 werden als Material in die Ausschüsse der Synode, der Propsteigruppen und die bestehenden Projektausschüsse verwiesen. Vorschläge zur regionalen und gesamtkirchlichen Konzentration der Ressourcen werden dem Kirchensynodalvorstand/Kirchenleitung bis zum 15. Dezember 1995 vorgelegt.
 c) Die Kirchenleitung wird gebeten, bis 15. Februar 1996 zur Beratung in der Frühjahrssynode
 - a) die Vorschläge zu bündeln und
 - b) aus den Referaten der Kirchenverwaltung für jede Sektion einen Vorschlag und alternative Szenarien oder Optionen vorzulegen.
 - c) Die Kirchenleitung wird gebeten und beauftragt, für die Synode im Frühjahr 1996 ein langfristiges Programm für Personalkostenreduzierung vorzulegen.
13. Die Achte Synode der EKHN begrüßt die vom Amt für Mission und Ökumene, dem Amt für Industrie- und Sozialarbeit und anderen geplante Untersuchungen „geringfügige Beschäftigung im Reinigungsbereich der EKHN“ (vorläufige Projektbeschreibung vom 05. Mai 1995) und wird das Ergebnis dieser Untersuchung mit Aufmerksamkeit zur Kenntnis nehmen. Die Synode erwartet insbesondere darüber Aufschluss zu erhalten, in welchem Masse und unter welchen Bedingungen ausländische Arbeitskräfte in diesem Bereich tätig sind.
14. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Antrag des Diakonieausschusses auf Ergänzung der Drucksache Nr. 38/95 – Seite 11: In der Sektion 9 „Gemeinden/Dekanate/Kindergärten/Sozialstationen“ ist der Diakonieausschuss zu beteiligen, ebenso wie als Vertreter der Fachreferate das Diakonische Werk zu beteiligen ist, dem bekanntermaßen die Fachberatung der Kindergärten und Sozialstationen übertragen ist.-Auch in der Sektion 5 „Spezialseelsorge“ ist das Diakonische Werk unter „Vertreter der Fachreferate“ zu beteiligen, denn auch diese Arbeit wird vom Diakonischen Werk mit verantwortet (z.B. Ehe- und

- Familienberatungsstellen).
 - Das Thesenpapier des Ausschusses für Kinder- und Jugendfragen zum Stichwort „Ressourcenkonzentration“ (Drucksache Nr. 54/95).
 - Eine Planungsgruppe/Sektion zur Erschließung von Ressourcen ist einzusetzen.
 - Der Finanzausschuss ist durch jeweils einzelne Vertreter/innen an allen Sektionen (bzw. Planungsgruppen) zu beteiligen.
15. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, sich mit folgenden Prüfaufträgen zum Thema „Interreligiöse Bildung“ an Universitäten, Fachhochschulen, Theologische Seminare und andere kirchliche Ausbildungsstätten im Bereich der EKHN zu wenden:
Welche verbindlichen Inhalte (theologisch, historisch-kulturell und Lebensformen betreffend) hinsichtlich anderer Religionen enthalten die derzeitigen Studien-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Pfarrer/innen, Lehrer/innen sowie für die kirchlichen Mitarbeiter/innen an
- den Theologischen Fakultäten der Universitäten im Bereich der EKHN,
 - den Theologischen Seminaren der EKHN,
 - den Fachhochschulen und
 - den anderen Schulen und Ausbildungsstätten der EKHN, an denen kirchliche Mitarbeiter/innen ausgebildet werden?
- Welche verbindlichen Inhalte sollten künftig Studien-/ Ausbildungsordnungen und Prüfungsordnungen enthalten?
Die GKA für den Evangelischen Religionsunterricht wird beauftragt, zu untersuchen, welche interreligiösen Elemente Lehrbücher bzw. Lehrpläne für den Religionsunterricht an Schulen im Bereich der EKHN enthalten.
Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung um Beantwortung ihrer Fragen bis zum 31.12.1995. Nach Auswertung der Rückläufe wird die Kirchensynode über die von ihr zu treffenden Maßnahmen beraten.
16. Die Synode dankt den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen der EKHN für ihr vielfältiges Eintreten für Fremde und bittet den Präses, dies in einem besonderen Schreiben mit konkreten Anregungen nochmals zum Ausdruck zu bringen (Drucksache Nr. 60/95)
17. Die Synode unterstützt im vollen Umfang das Votum zur Abschiebehaft und zur besonderen Situation ausländischer Inhaftierter von der Mitgliederversammlung der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland am 11. Mai 1995 in Reinharsbrunn. Die Synode bittet die Kirchenleitung, bei ihren Gesprächen mit den politisch Verantwortlichen diese Forderungen geltend zu machen.
18. Stellungnahme zur Einwanderungspolitik
Eine Einwanderungspolitik sollte so entwickelt werden, dass eine Balance zwischen den Bedürfnissen der Einwandernden und den Interessen des Einwanderlandes hergestellt wird. Dies wird am deutlichsten ermöglicht durch ein dringend notwendiges Einwanderungsgesetz. In diesem Zusammenhang mahnen wir eine breite, öffentliche Diskussion zur Gestaltung der Einwanderungspolitik an.
Vor dem Hintergrund der faktisch stattgefundenen und faktisch stattfindenden Einwanderung halten wir folgende Aufgaben für notwendig anzugehen, um soziale Gerechtigkeit anzustreben und dem inneren Frieden zu dienen:
- a)
 - Für Ausländer/innen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, ist ein sicheres Aufenthaltsrecht erforderlich.
 - Mit fast allen politischen Parteien und gesellschaftlichen Einrichtungen setzen wir uns für eine Erleichterung der Einbürgerung ein.
 - Ähnlich wie in anderen europäischen Ländern ist die erleichterte Erteilung der doppelten Staatsbürgerschaft eine wichtige Voraussetzung für Verbesserungen
 - Ausländerinnen benötigen einen vom Ehepartner unabhängig gesicherten Aufenthaltsstatus nach kürzeren Fristen als bisher vorgesehen.
 - Hier geborene und aufgewachsene Ausländerinnen und Ausländer, die straffällig wurden, dürfen nicht abgeschoben werden.
 - b) Spätestens ab 1996 wird das kommunale Wahlrecht für Ausländer/innen der Europäischen Union eingeführt. Menschen z.B. aus Polen, der Schweiz oder der Türkei werden davon ausgeschlossen. Ähnlich wie in zahlreichen europäischen Nachbarländern muss das

- kommunale Wahlrecht für alle Ausländer/innen eingeführt werden, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben.
- c) Zur Überwindung von fremdenfeindlichen Einstellungen und Handlungen sind eigenständige Programme zu entwickeln und interkulturelle Bedürfnisse zu fördern. Gesetze und Richtlinien sind dahingehend zu überprüfen, ob sie dazu beitragen, rassistische Verhaltensweisen zu überwinden. Ein Antidiskriminierungsgesetz ist anzustreben.
- d) - Gegenwärtig verstärken sich ablehnende Einstellungen gegenüber Mitbürger/innen islamischen Glaubens und gefährden den inneren Frieden.
- Fragen des Zusammenlebens mit den über zwei Millionen Muslimen in Deutschland sind in Kindergärten, Schulen, Ausbildungsprogrammen und anderen gesellschaftlichen Bereichen stärker in den Mittelpunkt zu stellen, damit hier kein neues Feindbild entsteht.
- Ein qualifizierter islamischer Religionsunterricht für die hier lebenden muslimischen Schüler/innen ist dafür ein wichtiger Beitrag. Eine offene Diskussion über einen qualifizierten Islamunterricht soll gefördert werden. Dabei müssen Minderheitenrechte berücksichtigt werden.
- e) Die Kultur von Ausländer/innen, Asylsuchenden, Aussiedlern/innen ist zu fördern, da sie das eigene Selbstbewusstsein stärkt und die Kommunikation zwischen Einheimischen und Zugewanderten verbessert.
19. Die Anträge zum Schwerpunktthema „Mit Fremden leben – Gewalt überwinden – Frieden gestalten“ (Drucksache Nr. 57/95, 58/95, 59/95, 61/95 und 63/95) werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Militärseelsorge
 - über die Arbeiten am Projekt Person und Institution
3. Die Richtlinien über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei der Einstellung von Mitarbeitern/innen werden in folgender Fassung verabschiedet:
 - § 1 Voraussetzung zur Einstellung als Mitarbeiter/in in der EKHN ist die Mitgliedschaft in der EKHN oder in einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Konferenz Europäischer Kirchen oder des Ökumenischen Rates der Kirchen angehörigen Kirchen.
 - § 2 Von den Erfordernissen der in § 1 genannten Zugehörigkeit kann nicht abgesehen werden, wenn für den Tätigkeitsbereich die Kirchenzugehörigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters bereits durch eine besondere Ordnung vorausgesetzt wird.
Im übrigen kann ausnahmsweise von der in § 1 genannten Zugehörigkeit abgesehen werden, wenn
 1. geeignete Bewerberinnen oder Bewerber, die eine Zugehörigkeit nach § 1 haben, trotz angemessener Bemühungen nicht gefunden werden können,
 2. die Besetzung erforderlich ist, um den Dienst in angemessener Weise fortführen zu können,
 3. die vorgesehene Bewerberin oder Bewerber auch die persönliche Eignung für den Dienst aufweist und
 4. die Bewerberin oder der Bewerber verbindlich erklärt, in ihrem oder seinem Dienst das Christentum und seine Grundüberzeugung zu achten, wie sie in der Ordnung der Kirche festgehalten sind.
 - § 3 Beabsichtigt ein Anstellungsträger, eine Bewerberin oder einen Bewerber die, die Voraussetzung nach § 1 nicht erfüllen, einzustellen, ist im Einstellungsgespräch besonders auf die in § 2 unter 4. genannten Voraussetzungen einzugehen und der besondere Charakter des kirchlichen Dienstes, wie er sich aus der Präambel zum Mitarbeitervertretungsgesetz ergibt, unter Hinweis auf die daraus folgenden besonderen Pflichten der Bewerberin oder des Bewerber deutlich zu machen.

Diese Pflichten sind im Arbeitsvertrag festzuhalten.
4. Die Kirchenleitung informiert bis Ende April 1995 alle Synodalen schriftlich durch Vorlage und Durchrechnen diverser Szenarien, welche Auswirkungen hinsichtlich der einzelnen Gehälter und der Stellenbesetzung die vorgesehenen Maßnahmen von Drucksache Nr. 10/95 haben werden.
5. Die Synode nimmt die von der Kirchenleitung vorgeschlagene „Maßnahmen zu Haushaltskonsolidierung“ (Drucksache 10/95) zur Kenntnis und überweist sie an ihre Ausschüsse. In den Ausschüssen soll in einem ersten Schritt ein Problem- und Fragekatalog erstellt und falls nötig, mit anderen Ausschüssen abgestimmt werden.
Ergebnisse aus den Projekten zur Umsetzung von „Person und Institution“ sind mitaufzunehmen. Danach ist von jedem Ausschuss ein offener Konsultationsprozess mit Verantwortlichen aus den entsprechenden Werken, Verbänden und den Fachabteilungen der Kirchenverwaltung einzuleiten.

Ziele:

1. Gemeinsam Kriterien für die unausweichliche Konzentration der Aufgaben und Ressourcen entwickeln und
2. konkrete Sparvorschläge für die Haushaltsstruktur der Jahre 1996 – 1998 von insgesamt 10% aufzeigen.

Zeitlicher Rahmen:

1. Bis Ende September sind die Ergebnisse dem Kirchensynodalvorstand zuzuleiten.
2. Dieser Organisiert für Oktober 1995 ein zweitägiges Seminar, um die Ergebnisse zusammenzufassen und sie für die anstehenden synodalen Entscheidungen vorzubereiten.

Folgende Themenkomplexe sollten, wenn möglich, in den Ausschüssen mitbearbeitet werden:

- Ressourcen- und Aufgabenkonzentration auch auf Gemeinde- u. Dekanatssebene
- Vor- und Nachteile eines einheitlichen Dienstrechts
- Ergänzende Nutzungsformen von kircheneigenen Gebäuden sowie von Grund und Boden
- Notwendige und überflüssige Doppelstruktur
- Grenzen unserer Haushaltsordnung
- Höhe unserer Rücklagen (Betriebsstättenausgleich, Ausgleichsrücklage und Rücklagen in den Gemeinden)
- Weitere Finanzierungsquellen

Die Rechte der Kirchenleitung aus Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe k KO zur Aufstellung des Haushalts 1996 bleiben dabei unberührt.

6. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

- 6.1 Nachdem das Sparpaket der Kirchenleitung den synodalen Ausschüssen zur Bearbeitung zugewiesen worden ist, wird die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen vorläufig ausgesetzt, um die Ziel- und Prioritätendebatte nicht mit der Spardiskussion zu vermischen. Der Kirchensynodalvorstand koordiniert die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse und bezieht die Kirchenleitung als geeignete Art und Weise ein. Vorläufiges Fazit: Dezember-Synode 1995
- 6.2 Bei den Maßnahmen P 1-P 3 soll die Kirchenleitung sicherstellen, dass etwaige Kürzungen nur bei den Besoldungen stattfinden, wo das Familieneinkommen ein volles Gehalt übersteigt. Begründung: Familien, die von einem Gehalt leben – sei es wegen Stellenteilung, sei es, weil nur eine Person verdient – würden bei einer pauschalen Kürzung gegenüber denen benachteiligt, wo z.B. „A 28“ vorliegt = 2 volle Stellen.
- 6.3 Die verschärfte Einzelfallprüfung zur Rückführung des Stellenergänzungsfonds soll dadurch entschärft werden, dass in stärkerem Masse Strukturproblem bei der Entscheidung bedacht werden.
Es sollen Modelle entwickelt werden, die in Zukunft die Finanzierung der wichtigen gemeindepädagogischen Arbeit sicherstellen und rechtlich besser absichern (z.B. Sollstellenplan) und dabei Strukturprobleme besser im Blick haben.
- 6.4 Die Kirchenleitung wird beauftragt, ab 1997 Haushaltspläne von Gemeinden nicht mehr zu genehmigen, wenn die Gemeinden für ihre Kindergärten mehr als 1/3 der Kosten dafür aufbringen müssen. Die Kirchenleitung wird Gemeinden beraten, die mit den Kommunen Verträge abschließen, die sicherstellen, dass diese die zur Kostendeckung nötigen Mittel aufbringen. Wo nötig, wird die Kirchenleitung die Gemeinden beraten, die deswegen bestehende Verträge mit Kommunen mit dem Ziel der Änderung kündigen müssen. Über die Durchführung wird der Synode im Herbst 1997 berichtet.
- 6.5 Es sollen Kriterien erarbeitet werden für die Wiederbesetzung bzw. Fristverlängerung für Stellen aus dem Stellenergänzungstock. Es sollte ein Mindestmass an Stellen aus dem Stellenergänzungstock festgesetzt werden.
- 6.6 Der Finanzausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Finanzabteilung der Kirchenverwaltung zu prüfen, inwieweit die Wiedereinführung eines Kirchengliedes für das gesamte Kirchengebiet haushaltsrechtliche Entlastung bringen kann.
- 6.7 Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Sinne der Bestandssicherung der pädagogischen Arbeit in der Kirche alternative Modelle der Bezahlung bzw. Anstellung von Gemeindepädagoginnen und -pädagogen der Synode vorzulegen.

7. Nachstehender Antrag wird dem Projektlenkungsausschuss „Neuorientierung der mittleren Ebene“ überwiesen:

Die Kirchenleitung möge bei der Festlegung von Einsparungen die mittlere Ebene einbeziehen. Der Umfang der Einsparung wird den mittleren Ebenen überzeugend vorgegeben, die Einsparungen selbst werden von der mittleren Ebene festgelegt. Die Kirchenleitung ist zu Prüfungen und Festlegungen in ihrem Bereich verpflichtet.

8. Das Kirchengesetz über die Bemessung der Sonderzuwendung in den Kalenderjahren 1994, 1995 und 1996 (Drucksache Nr. 11/95) wird verabschiedet.
9. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1996 (Drucksache Nr. 12/95) wird beschlossen.
10. Die Änderung der Geschäftsordnung der Achten Kirchensynode wird in der Fassung der Drucksache Nr. 13/95 beschlossen.
11. Die Revision der Ordnung des kirchlichen Lebens – Abschnitt VIII: Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts wird in der Fassung der Drucksache Nr. 14/95 beschlossen.
12. Hausfrau Jutta Frost, Bad Vilbel, wird in den Diakonieausschuss gewählt.
13. Büroleiter Karl-Jakob Schmicking, Hünfelden-Kirberg, wird in den Finanzausschuss gewählt.
14. Pfarrerin Hildegard Düll, Frankfurt a.M., wird in den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade gewählt.
15. Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Winfried Schneider, Trebur, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
16. Dr. Rudolf Kriszeleit, Frankfurt a.M., wird zum Leiter der Finanzabteilung berufen.
17. Rektor Peter Schweikart, Weilrod, wird in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
18. Die Kirchensynode der EKHN wendet sich entschieden gegen die durch Presse und Fernsehen bekanntgewordene Praxis bei den Schlachtiertransporten durch Europa. Diese Praxis missachtet in nicht tolerierbarer Weise die Würde der Tiere, der Mitgeschöpfe des Menschen. Das Eintreten für eine deutliche Verbesserung der Lebensbedingungen dieser Tiere ergibt sich zwingend nicht zuletzt aus dem biblischen Auftrag der Kirchen, für die Bewahrung der Schöpfung zu kämpfen.
Daher unterstützt die Kirchensynode der EKHN die Bundesregierung in ihrem nationalen Alleingang, zumindest in Deutschland durch geeignete Maßnahmen zumutbare Lebensbedingungen für die Tiere zu schaffen. Darüber hinaus fordert die Kirchensynode die Bundesregierung auf, in ihren Bemühungen nicht nachzulassen, eine europaweite akzeptable Lösung zu erreichen.
19. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein betr. Anträge des Dekanats-Umweltausschusses (Energiefragen) (Drucksache Nr. 20/95) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
20. Auf Antrag des Theologischen Ausschusses soll eine Stiftungsprofessur für feministische Theologie an einer Universität im Bereich der EKHN errichtet werden.

Zur Realisierung soll die Kirchenleitung eine Projektgruppe einrichten.
Dieser Antrag wird der Kirchenleitung für die bevorstehenden Prioritätenentscheidungen überwiesen.

21. Das vom Öffentlichkeitsausschuss vorgelegte Grundlagenpapier zu einem künftigen Netzwerk Öffentlichkeitsarbeit in der EKHN (Drucksache Nr. 24/95) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

22. Die Synode begrüßt die Entscheidung der Kirchenleitung, die Verfassungsgemäßheit der Streichung des Buß- und Bettages gutachterlich untersuchen zu lassen.
Der Hessische Ministerpräsident hat wiederholt öffentlich geäußert, dass die Streichung eines zweiten Feiertages als weitere Kompensation für Arbeitgeberanteile bei Inkrafttreten der zweiten Stufe der Pflegeversicherung zum 01.07.1996 für die hessische Landesregierung nicht in Frage komme. Die Synode erwartet, dass die hessische Landesregierung und ebenso auch die rheinland-pfälzische bald ihre konkreten Vorstellungen hinsichtlich einer anderen Regelung darlegen und erklären, ob und inwiefern sie an eine Änderung des Bundespflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) denken.
Die Synode ist sehr betroffen darüber, dass die Unklarheiten des Pflegeversicherungsgesetzes zu enormen Schwierigkeiten bei der Vorbereitung der Umsetzung der ersten Stufe zum 01.04.1995 sowohl für die ambulante und teilstationären Pflegeeinrichtungen als auch für die Leistungsbezieher führen. Sie erwartet, dass diese Probleme durch entsprechende Übergangsvereinbarungen nicht auf dem Rücken und zum Nachteil z.B. von bisherigen Beziehern von Pflegegeld oder von Menschen mit Behinderungen ausgetragen werden.
Die schon auf der letzten Synodaltagung erhobene Forderung, das Bundespflegeversicherungsgesetz (SGB XI) zu ändern, wird weiter bekräftigt mit dem Ziel, die schwerwiegenden inhaltlichen Mängel des Gesetzes, was Pflegeleistungen angeht, zu beseitigen und an Stelle der Kompensationsregelung, der Abschaffung von Feiertagen zur Deckung des Arbeitgeberanteils, eine andere und sozialverträgliche Lösung zu finden.

23. Die Synode der EKHN verurteilt den völkerrechtswidrigen Einmarsch der türkischen Armee in die UNO-Schutzzone für Kurden im Nord-Irak.
Die türkische Regierung führt seit Jahren einen nicht erklärten Krieg gegen die kurdische Minderheit im eigenen Land, der zu einer Vernichtung des kurdischen Volkes führen kann, wenn ihm nicht Einhalt geboten wird.
Tausende von kurdischen Dörfern im Osten der Türkei sind zerstört worden; die Opfer sind Mehrheitlich alte Menschen, Frauen und Kinder und nicht – wie behauptet – kurdische Terroristen.
Die Synode fordert die Bundesregierung auf, die Einhaltung der Menschenrechte beim NATO-Land und künftigen EU-Partner-Staat Türkei und den sofortigen Abzug der türkischen Armee aus den kurdischen Siedlungsgebieten zu fordern. Sie fordert die Kirchenleitung auf, auch über die Gremien der EKD in diesem Sinne Einfluss auf die Bundesregierung zu nehmen.

24. Die Anzeichen für eine Welt-Klima-Katastrophe verstärken sich zunehmend. Der Welt-Klima-Gipfel in Berlin ist ein Versuch, das Problem umfassend aufzugreifen. Es fehlen die nationalen und internationalen Konsequenzen.
Die Synode der EKHN fordert deshalb den Bundestag und den Bundesrat sowie die Bundesregierung auf, konkrete Maßnahmen gegen die weitere Veränderung des Klimas zu treffen und Absichtserklärungen in Taten umzusetzen.
Die Synode der EKHN fordert insbesondere Maßnahmen zur Verringerung des Schadstoffausstoßes (vor allem des CO₂) im privaten, öffentlichen und industriellen Energieverbrauch, Maßnahmen zur Einsparung von Energie in diesen Bereichen und ein Verkehrskonzept, das den Anforderungen eines umfassenden Klimaschutzes gerecht wird.

25. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - 25.1 Die EKHN-Synode beauftragt die Kirchenleitung, einen Sonderfonds „Zukunft der Kirche“ zu errichten, der mit DM 5 Mio. aus den Mitteln des Clearing-Verfahrens ausgestattet wird. Der Sonderfonds soll die effiziente Arbeit der 14 Projektgruppen der Perspektivkommission und die Umsetzung ihrer Ergebnisse ermöglichen.

- 25.2 Es soll eine Handreichung erarbeitet werden, in der die Kirche Geschiedenen hilft, in der Liebe Gottes zu bleiben und mit der Zusage der Gnade Gottes neues Leben zu gestalten. Dieses bewusste Angebot sollte in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, damit Betroffene es ggf. annehmen können.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen wurde
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die 5. Tagung der Achten Synode der EKD
 - über die Stellungnahme zu den Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1993 (Drucksache Nr. 68/94) wird entgegengenommen; der Kirchenleitung wird Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfond) der EKHN für das Haushaltsjahr 1995 (Drucksache Nr. 69/94) wird verabschiedet.
5. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Kirchenleitung möge im Rahmen aller Mittel dafür Sorge tragen, dass die Interessen der Kirche, insbesondere hinsichtlich des Kirchensteueraufkommens, bei der steuerlichen Neuregelung im Zusammenhang mit der Steuerfreiheit des Existenzminimums in der Öffentlichkeit deutlich und offensiv vertreten werden. Die Kirchenleitung soll bei den nächsten sechs Synodaltagungen über die von ihr initiierten bzw. durchgeführten Aktionen hierzu berichten.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten dafür zu sorgen, dass sich der Anteil der Kirchengemeinden des Ausgleichsstocks I HhSt. 9321.7310.627 und des Ausgleichsstocks II an den Gesamteinnahmen des Kirchensteueraufkommens nicht weiter verringert, sondern nach Möglichkeit erhalten bzw. erhöht wird.
 - Angesichts der zu erwartenden 3,5 bis 7% strukturellen Mindereinnahmen für die Jahre 1996ff. sollen sämtliche Synodalausschüsse zusammen mit den Werken und Verbänden und Abteilungen der Kirchenverwaltung für die in ihre Arbeitsgebiete fallenden Aufgaben im Jahr 1995 ein Raster zur 5%igen Einsparung erstellen. Dies sollte in enger Verbindung mit den Projektausschüssen zur Umsetzung von „Person und Institution“ geschehen.
 - Die Synode möge beschließen: Aus dem Öko-Fonds, der für Sachausgaben vorgesehen ist, werden Mittel in Höhe von DM 75.000,- (verteilt auf den Zeitraum der Ausbildung 1995 bis 1999) zur Ausbildung von Umweltberaterinnen und Umweltberatern zur Verfügung gestellt.
 - Der Haushaltsansatz in HHST. 7111.00.6370 (Kirchensynode) wird um DM 200.000,- für Sachkosten und Begleitung des Projektes erhöht. Deckungsvorschlag: Aus Verstärkungsmitteln oder aus Rücklagen (gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung).
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (inklusive Sprache) (Drucksache Nr. 67/94) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade zur weiteren Behandlung überwiesen.

7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Ordinationsvorhalt) (Drucksache Nr. 78/94) wird nach der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade zur weiteren Behandlung überwiesen.
8. Die Fragestunde wird durchgeführt.
9. Oberstudienrätin Elisabeth Bickel, Friedrichsdorf, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
10. Pfarrerin Gabriele Scherle, Neu-Isenburg, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
11. Direktor i.R. Karl-Heinz Botte, Alsfeld, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
12. Baron Andreas von Koskull, Frankfurt a.M., wird in den Ausschuss für Umweltfragen gewählt.
13. Pfarrer Ludwig Clotz, Giessen, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
14. Hausfrau Heidrun Brehm, Westhofen, und Lehrer Hans-Joachim Hothmer, Udenheim, werden in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
15. Hausfrau Jutta Frost, Bad Vilbel, und Hausfrau Helene Tatschink, Langen, werden in den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade gewählt.
16. Hausfrau Gabriele Wilhelm, Hohenstein-Steckenroth, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
17. Pfarrer Wolfram Jäger, Darmstadt, wird zum Pfarrerbeisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
18. Die Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses für das Jahr 1995 (Drucksache Nr. 79/94) wird beschlossen.
19. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Land betr. „der „siebte“ arbeitsfreie Tag der Woche“ (Drucksache Nr. 75/94) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
20. Die Synode nimmt den Bericht des Projektlenkungsausschusses zustimmend zur Kenntnis und befürwortet die Durchführung des vorgestellten Projektes „Neuordnung einer mittleren Ebene“.
21. Der Beschlussvorschlag des gemischten Ausschusses betreffend die Richtlinien über das Erfordernis der Kirchenzugehörigkeit bei Einstellung von Mitarbeiter/innen (Drucksache Nr. 72/94) wird dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
22. Die Synode beschließt, dass ihr im Zwei-Jahres-Turnus von der Kirchenleitung ein Bericht zur Lage der Jugend und der Jugendarbeit in der EKHN vorgelegt wird.

23. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Synode möge beschließen, dass die Rechtsverordnung zum Pfarrstellenbemessungsschlüssel soweit zu ergänzen ist, dass nach § 1 Absatz 3 eine in der Gemeinde als Schwerpunktaufgabe vorhandene Jugendarbeit, die kontinuierlich mit der Stelle verbunden ist, entsprechend im Pfarrstellenbemessungsschlüssel berücksichtigt wird.
24. Nachstehender Antrag wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Synode möge beschließen, dass eine Änderung der Kirchenordnung Artikel 21 bzw. der Dekanatsynodalordnung § 4 dahingehend erfolgt, dass künftig ein Mitglied der Dekanatsjugendvertretung (DJV) bzw. des Dekanatsjugendausschusses (DJA) mit Sitz und Stimme in der Dekanatsynode eingebunden ist.
Die Kirchenleitung und der Rechtsausschuss werden damit beauftragt.
25. Die Synode stellt fest, dass der geordnete Dienst in der Kirche, insbesondere der Dienst der Verkündigung, nicht mit dem Eintreten für Gewalt oder deren Verherrlichung als Mittel politischer Auseinandersetzung, ebenso nicht mit einer Haltung zu Ausländern/innen vereinbar ist, die dem klaren Zeugnis der Heiligen Schrift widerspricht.
Solche mit dem Auftrag der Kirche unvereinbare Tätigkeit kann ihren Ausdruck in der Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien oder Organisationen finden, die entsprechende Ziele vertreten.
Die Kirchenleitung versucht, wenn sie von entsprechenden Fällen Kenntnis erhält, zunächst in beratenden seelsorgerlichen Gesprächen die Betroffenen zur Änderung ihrer Haltung zu bewegen. Führt dies nicht zum Erfolg, ist sie gehalten, unter Anwendung des geltenden Kirchenrechts Maßnahmen zu ergreifen.
Die Kirchenleitung wird gebeten, zu gegebener Zeit zu berichten.
26. Die Synode der EKHN bittet die Kirchenleitung, eine gemischte Kommission wie jene, die den Beschluss unserer Kirchensynode zur „künftigen Gestaltung der Militärseelsorge“ (Drucksache Nr. 44/94) vorbereitet hat, wieder einzuberufen.
Zusammen mit möglichst allen Landeskirchen, die für Modell B gestimmt haben, soll die Kommission unter Berücksichtigung der Grundelemente dieses Modells Vorschläge zur Umsetzung, besonders nach Punkt 3 des EKD-Beschlusses vom 10. November 1994 – wie er jetzt vom Rat verhandelt werden soll -, erarbeitet, und diese im Sommer 1995 der EKHN-Synode vorlegen.
Um eine enge Verbindung der EKD-Synode zu gewährleisten, sollten Frau Faber und Herr Kern in die Kommission mit einbezogen werden.
27. Die Synode der EKHN hatte die Kirchenleitung auf ihrer 6. Tagung im Juni 1994 gebeten, sich bei den hessischen Landesbehörden für eine Altfallregelung für Flüchtlinge einzusetzen. Die Synode dankt der hessischen Regierung, dass sie diese Bitte aufgegriffen, sich auf Bundesebene dafür eingesetzt und in Hessen eine befristete Regelung umgesetzt hat. Die Synode ist der hessischen Landesregierung auch dankbar für den verbesserten Abschiebeschutz unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge.
Die Synode unterstützt die Bitte der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, ein Bibelrecht für syrisch-orthodoxe Christen aus der Türkei zu erreichen. Ihre Abschiebung in die Türkei ist nicht zu verantworten. Auch für Kurden und Jesiden aus der Türkei bittet die Synode die Kirchenleitung, sich für menschlich vertretbare Lösungen einzusetzen. Wenn für sie ein neuer Abschiebestop nicht erreichbar ist, sollte bei jedem dieser Menschen eine sorgfältige Einzelfallprüfung erfolgen.
Angesichts der Hilflosigkeit internationaler Organisationen gegenüber dem Krieg im ehemaligen Jugoslawien ist es geboten, Deserteure und Kriegsdienstverweigerer nicht zurückzuschicken. Sie sollten besonders geschützt werden, weil sie sich durch Flucht ins Ausland dem Krieg entziehen. Die im Ausländergesetz vorgesehene Regelung für Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge ist durch eine parteiübergreifende Einigung endlich in die Praxis umzusetzen. Der Grossteil der bosnischen Flüchtlinge lebt inzwischen seit über zwei Jahren hier. Für sie ist ein verfestigter Status anzustreben, der ihnen eine Lebensplanung ermöglicht.

28. Resolution zur Finanzierung der Pflegeversicherung durch Streichung eines kirchlichen Feiertages
 Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nimmt dankbar zur Kenntnis, dass viele Initiativen in den Gemeinden der EKHN ihre Stimme erheben gegen die Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag. Nachträglich stimmt die Synode dem Beschluss der EKD-Synode vom 10. November 1994 in Halle zu, indem es heißt:
 „Das Anliegen des Pflegeversicherungsgesetzes begrüßt die Synode ausdrücklich. Die Pflege der alten und hilfsbedürftigen Menschen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das muss auch in der Finanzierungsregelung zum Ausdruck kommen. Darum hält sie es für notwendig, dass weder staatlich geschützte arbeitsfreie Tage abgeschafft werden noch die Finanzierung einseitig den Arbeitnehmern aufgebürdet wird. Stattdessen muss die Finanzierung gesamtgesellschaftlich und sozial verträglich gesichert werden.“
 Sie fordert daher den Deutschen Bundestag auf, das Bundespflegeversicherungsgesetz schnellstmöglich zu novellieren.
 Die Möglichkeit für die Arbeitgeber, ihren Beitrag zur Versicherung durch den Wegfall von Feiertagen zu kompensieren, rüttelt an der religiösen und kulturellen Tradition unseres Landes. Christliche Feiertage sind Teil der gewachsenen Kultur unseres Landes. Sie schärfen das Bewusstsein, dass der Mensch vor Gott Verantwortung trägt. Insbesondere gilt dies vom Buß- und Bettag. Gerade dieser Feiertag soll Christen/innen bereiten machen, Verantwortung für ihre Mitmenschen und diese Welt wahrzunehmen. Feiertage geben dem Menschen Zeit, sein Leben zu bedenken und Einstellungen zu ändern. Sie haben soziales Verhalten nachhaltig geprägt und gefördert.
 Der Wegfall von Feiertagen stellt außerdem eine Verlängerung der Arbeitszeit dar, die angesichts der seit Jahren viel zu hohen Arbeitslosigkeit volkswirtschaftlich nicht sinnvoll ist.
 Wir fordern, dass die bewährte anteilige Finanzierung der sozialen Sicherung auch für die Pflegeversicherung vorerst beibehalten wird. Dies heißt, dass zunächst im Blick auf die Gesamtfinanzierung auch andere Versicherungssysteme von sachfremden Kosten im Zusammenhang mit Kosten der Deutschen Einigung befreit werden müssen.
 Darüber hinaus stellen wir aber fest, dass die Finanzierung des gesamten Systems der sozialen Sicherung angesichts seiner zunehmend problematisch werdenden Anbindung an die Erwerbsarbeit neu konzipiert werden muss. Dies bedarf allerdings einer intensiven öffentlichen Diskussion. Die Synode verbindet mit einer schnellstmöglichen Novellierung die Erwartung, dass die offensichtlichen inhaltlichen Defizite der Pflegeversicherung abgebaut werden. Es ist nicht hinnehmbar, dass diejenigen, die nicht jeden Tag eine Pflege brauchen, oder deren Pflegebedarf pro Tag unter 1 ½ Stunden liegt, keine Leistungen der Pflegekasse erhalten.
 Wir fordern die hessische und rheinland-pfälzische Landesregierung auf, sich im Bundesrat für eine Novellierung des Bundespflegeversicherungsgesetzes einzusetzen und im Rahmen ihrer Landesausführungsgesetze ausreichende Investitionsmittel für den Ausbau der ambulanten und teilstationären und die Sanierung der stationären Pflegeeinrichtungen der freien Träger zur Verfügung zu stellen.
29. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln auch weiterhin für die Wiedereinführung des Buß- und Bettages als gesetzlichem Feiertag im Land Hessen und gegen eine Abschaffung im Land Rheinland-Pfalz zu arbeiten.
 Die Synode unterstützt das Volksbegehren und den Volksentscheid zur Wiedereinführung des Buß- und Bettages als gesetzlichen Feiertag.
 Die Synode begrüßt es, wenn Kirchengemeinde, Kirchenvorstände, Pfarrerinnen und Pfarrer in Gottesdiensten, bei Gemeindeveranstaltungen und in ihren jeweiligen Dienstbereichen auf das Volksbegehren werbend hinweisen.
30. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 Die Synode der EKHN nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der vom Rat der EKD erstellte Bericht „Asylsuchende und Flüchtlinge – zur Praxis des Asylverfahrens und des Schutzes vor Abschiebung“ sowie Berichte von Seelsorger/innen, die Abschiebebehäftlinge betreuen, erhebliche berechnete Zweifel an der Rechtsstaatlichkeit der Abschiebepaxis entstehen lassen.
 Die Synode der EKHN bittet daher die Kirchenleitung, ein Rechtsgutachten und einen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenwürdigkeit zu Methoden der Abschiebung und den Bedingungen für Menschen in Abschiebehaft im Kirchengebiet der EKHN in Auftrag zu geben.
 Die Kirchenleitung wird gebeten, die Ergebnisse in ihren Verhandlungen mit den Landesregierungen in Hessen und Rheinland-Pfalz einzubringen mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit bei Abschiebungen sicherzustellen und menschenwürdige Zustände für Abschiebebehäftlinge sofort zu beenden.

Für die Seelsorger/innen, die Abschiebehäftlinge betreuen, sind umgehend ausreichende Arbeitsbedingungen zu schaffen.
(Mindestanforderung: separater Raum mit Telefon)

31. Die Synode unterstützt die Intention des Antrages zum Beschluss Nr. 30 und bittet die Kirchenleitung, die Sache entsprechend zu bearbeiten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden.
3. Der Kollektenplan für das Jahr 1995 (Drucksache Nr. 38/94) wird angenommen.
4. Am Buss- und Betttag wird die Tschernobylinitiative als Wahlkollekte vorgesehen.
5. Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss wird in der Fassung der Drucksache Nr. 69/93 mit Änderungen verabschiedet.
6. Die Geschäftsordnung der Achten Kirchensynode wird in der Fassung der Drucksache Nr. 13/94 mit einer Änderung ergänzt.
7. Propst Hans Günther Ermel, Herborn, wird zum Propst für Nord-Nassau wiedergewählt.
8. Oberkirchenrat Rolf H. Kaiser, Darmstadt, wird zum Leiter der Abteilung Bau und Liegenschaften wiederberufen.
9. Die Fragestunde wird durchgeführt
10. Die Synode der EKHN stimmt dem Kirchengesetz der EKD über die Statistik (Drucksache Nr. 48/94) zu.
11. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M.-Höchst betr. Änderung der Kirchenvorstandswahl wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Pfungstadt (Gemeindeordnung) (Drucksache Nr. 50/94) vom 31. Mai 1994 wird anerkannt.
13. Der Initiativantrag (Drucksache Nr. 53/94) vom 22. April 1994 zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung betr. Die §§ 2,2 und 11,2 der KHO wird dem Rechtsausschuss (federführend), Finanzausschuss, Ausschuss für Mission und Ökumene und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

14. I. Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die Gliedkirchen gebeten bis zum Sommer 1994 zu entscheiden, welchem der beiden vom „Ausschuss zur künftigen Gestaltung der Militärseelsorge“ vorgeschlagene Modelle (A oder B, Erläuterung s. Anlage) der Vorzug gegeben werden sollte. In Beantwortung dieser Frage knüpft die Kirchensynode an ihren Beschluss vom 06.12.1990 an, der auf Empfehlung des Theologischen- und des Rechtsausschusses mit großer Mehrheit wie folgt angenommen wurde:
 „Die EKHN bittet den Rat und die Synode der EKD, angesichts der Situation in der neuen Bundesrepublik Deutschland in Verhandlungen mit der Bundesregierung eine Revision und Ergänzung des Militärseelsorgevertrages mit folgenden Zielsetzungen zu erwirken:
1. Die Militärggeistlichen werden nicht mehr in das Beamtenverhältnis berufen, sondern bleiben Pfarrer in einem Sonderdienst in möglichst enger Anbindung an ihre Landeskirche. Ob eine Dienst- und Fachaufsicht dann landeskirchlich oder über eine zentrale Stelle der EKD zu organisieren wäre, bedürfte näherer Prüfung.
 2. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr wird aus dem Bundesministerium für Verteidigung ausgegliedert und dem Rat der EKD unmittelbar nachgeordnet.
 3. Inhalte und Form des Lebenskundlichen Unterrichtes werden gemeinsam von den Kirchen und dem Bundesministerium für Verteidigung erarbeitet.
 4. Diese Neuordnung soll in enger Abstimmung mit den Gliedkirchen im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR geschehen. Eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet ist unbedingt anzustreben.
 Die Synode bezieht sich auf die Stellungnahme des Leitenden Geistlichen Amtes vom 15.04.1993: „Die Veränderung des Auftrags der Bundeswehr“ (Anlage 2).
- II. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland über die 14 „Gemeinsamen Grundsätze und Entscheidungen zur künftigen Gestalt der Militärseelsorge“ (Anlage 3) unterstreicht die Kirchensynode insbesondere folgende Punkte:
- Die Militärseelsorge ist ein für die Kirche unverzichtbarer Dienst, der die besondere Situation der Soldaten und ihrer Lebensumstände berücksichtigen muss.
 - Entscheidender Maßstab für die Ausrichtung und Struktur der Militärseelsorge ist die volle inhaltliche Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge. Die kirchlichen Mitarbeiter/innen bleiben in dieser Arbeit ausschließlich dem kirchlichen Auftrag verpflichtet.
 - Die Militärseelsorge muss enger, als bisher in den westlichen Gliedkirchen der Fall war, strukturell und organisatorisch in die Kirche eingebunden werden.
 - Der Lebenskundliche Unterricht soll Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung zwischen Staat und Kirche werden.
- III. Die Kirchensynode versteht unter einer „vollen inhaltlichen Freiheit der Kirche in Verkündigung und Seelsorge“ die Aufgabe, das Evangelium von Jesus Christus nicht nur in seinem Zuspruch für den einzelnen, sondern auch in seinem Anspruch auf das ganze Leben zu bezeugen.
- IV. In Fortführung ihres Beschlusses vom 06.12.1990 spricht sich die Kirchensynode für Modell B aus, weil dieses Modell die besseren Gestaltungsmöglichkeiten bietet, die gemeinsamen Grundsätze umzusetzen, insbesondere eine engere Verzahnung der Militärseelsorge mit den Strukturen der Gliedkirchen sicherzustellen.
- V. Beim weiteren Vorgehen sollte zwischen Sachpunkten, die kurzfristig lösbar sind, und Sachpunkten, die zur Verwirklichung voraussichtlich einen längeren Zeitraum beanspruchen, unterschieden werden. In den künftigen Verhandlungen zwischen Staat und Kirche sind die zentralen Elemente der Neuordnung, wie sie in dem Vertragsentwurf des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins (siehe Anlage 4, insbesondere Artikel 3,5,11,17) ihren Niederschlag gefunden haben, vorrangig zu entscheiden. Des weiteren wird dann zu klären sein, wie die innerkirchlichen Entscheidungsprozesse innerhalb einer vertraglichen Neuregelung zu organisieren sind (Zuteilung bei Einsätzen, Zugangsberechtigung zum militärischen Bereich und als Sonderfall die Neuregelung des Lebenskundlichen Unterrichtes).
15. Die Synode der EKHN erklärt ihre Solidarität mit den Kirchengemeinden, die zum Schutz von Abschiebung bedrohter Flüchtlinge Kirchenasyl gewähren wollen in den Fällen, in denen dadurch eine nochmalige rechtliche Prüfung und damit eine humanitäre Lösung im Einzelfall begründet erreichbar erscheint.
 Wir beanspruchen kein gesondertes Recht für die Kirche. Wir respektieren aber die Gewissensentscheidung von Christen/innen, Menschen, denen entgegen der Einschätzung der

staatlichen Organe Gefahr für Leib und Leben droht, zu schützen.

Wir ermutigen die Mitglieder von Kirchenvorständen, sich mit der Thematik intensiv zu beschäftigen. Insbesondere sollten sie sich auch auf Fragen des rechtlichen Beistandes für die Asylsuchenden und für die Kirchenasyl-Gewährenden vorbereiten.

Wir begrüßen die Bundesratsinitiative des Landes Rheinland-Pfalz, Familien, die länger als vier Jahre, und Alleinstehende, die länger als acht Jahre in der BRD leben, im Rahmen einer Altfallregelung eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Wir bitten die Kirchenleitung, diese Initiative in ihren Gesprächen auch mit den Hessischen Landesbehörden zu unterstützen.

16. Die Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 43/94) betr. muslimischer Erzieherinnen wird dem Ausschuss für Arbeit und Soziales (federführend), Ausschuss für Mission und Ökumene, Ausschuss für Bildung und Erziehung, Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen, Verwaltungsausschuss und Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen. Die genannten Ausschüsse entsenden je zwei Mitglieder in einen gemeinsamen Ausschuss, der die Angelegenheit weiter bearbeitet.

17. Die Synode der EKHN hat sich auf ihrer 6. Tagung intensiv mit Fragen der Altenarbeit und Altenhilfe befasst. Unter dem Eindruck einer sehr verkürzt geführten öffentlichen Diskussion über die Pflegeversicherung erscheint es uns unabdingbar und im Interesse alter Menschen zu sein, dass folgende Fragen und Probleme öffentlich ausgesprochen und diskutiert werden. Die Pflegeversicherung wird primär von finanziellen Aspekten bestimmt (Schlagwort: Sozialabbau). Dies lässt befürchten, dass mühsam erreichte Standards in den Altenhilfe und Altenpflege in Frage gestellt werden. Im Interesse der Lebensqualität alter Menschen kann dies nicht hingegenommen werden.
 Mit der Einführung der Pflegeversicherung ist das finanzielle Risiko bei Pflegebedürftigkeit keineswegs umfassend abgesichert. Bei allen Vorteilen für einzelne Betroffene, insbesondere bei der Bezahlung ambulanter Hilfen, wird es im ambulanten und stationären Bereich viele Probleme und Schwierigkeiten geben, die wir an zwei Beispielen verdeutlichen:
 1. Im ambulanten Bereich (ab 01.04.1995) sind die Leistungsvoraussetzungen so definiert, dass viele Menschen, die zwar regelmäßig, aber nicht täglich pflegerischer und/oder hauswirtschaftlicher Hilfe bedürfen, keinen Leistungsanspruch haben und ggf. auf Sozialhilfe angewiesen sind, bzw. aufgrund der noch bestehenden Rechtsunsicherheit durch das soziale Netz fallen.
 2. Im stationären Bereich (ab 01.07.1996) werden auch bei schwerster Pflegebedürftigkeit die Leistungen aus der Pflegeversicherung nur einen Teil der Kosten eines Heimplatzes abdecken. Betroffene mit geringen Einkünften bleiben auf Sozialhilfe angewiesen und müssen sich dann mit zwei Kostenträgern auseinandersetzen.

Eine weitere Gefahr für die Altenhilfe ist, dass die finanzpolitische Zielsetzung gleichzeitig mit einer starken Einflussnahme auf die Inhalte der Arbeit ambulanter und stationärer Altenhilfe verbunden ist. Das Gesetz ist so angelegt, dass die Träger ambulanter und stationärer Einrichtungen die Inhalte ihrer Arbeit weitgehend nicht mehr selbst bestimmen werden können.

Deshalb werden Kirche und Diakonie sach- und fachlich fundiert deutlich machen, welche Qualitätsstandards im Interesse der Pflegebedürftigen unaufgebbar sind. Es darf nicht geschehen, dass die Arbeit in diesem Bereich von außen einschränkend bestimmt werden kann und damit das Profil diakonischer Arbeit gefährdet wird.

Die weitreichenden Veränderungen nehmen wir aber zugleich zum Anlass, intensiv über eine Weiterentwicklung der Arbeit für und mit alten Menschen nachzudenken und nach neuen Arbeitsansätzen zu suchen. Insofern sehen wir in den Veränderungen eine Chance, die Professionalität ambulanter und stationärer Altenhilfe zu steigern, unsere Leistungen transparenter zu gestalten und unsere Verantwortung für alte Menschen durch Rat und Tat deutlich werden zu lassen.

18. Die Kirchensynode beauftragt den Diakonieausschuss (federführend) und Ausschuss für Bildung und Erziehung, sich mit der Problematik alternder geistig behinderter Menschen zu befassen und darüber baldmöglichst zu berichten. Bei den Beratungen sollten u.a. auch Pfarrer/innen aus dem Behindertenbereich einbezogen und Erfahrungen anderer Kirchen eingeholt werden.

19. Die Kirchengemeinden der EKHN sollen durch die Kirchenleitung aufgefordert werden, Seniorenbeauftragte zu berufen, diese in ihrer Arbeit intensiv zu unterstützen und für eine fachliche Begleitung zu sorgen. Den Kirchengemeinden ist weiter durch die Kirchenleitung zu empfehlen, die Auslagen der Seniorenbeauftragten bei ehrenamtlicher Tätigkeit zu erstatten.
20. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales soll sich mit dem Thema „Neuorganisation der Lebensarbeitszeit“ beschäftigen und der Synode zu gegebener Zeit darüber berichten.
21. Die Kirchenleitung/Arbeitsrechtliche Kommission wird beauftragt, ein Konzept bis Ende 1994 der Synode vorzulegen, was mehr Flexibilität und mehr Spielraum zulässt, hinsichtlich der Eingruppierung von Mitarbeiter/innen, Schwestern und Pflegern sowie der Leiter/innen von Diakoniestationen, damit fachliche und kirchliche Ausrichtung qualitativ deutlich werden. Zudem soll die Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und Diakonischem Werk und die Aufgabenverteilung mit dem Ziel geklärt werden, die gemeindlichen Träger zu unterstützen und zu entlasten. Der Synode ist zu berichten, der Diakonieausschuss einzubeziehen.
22. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine externe Firma der Organisationsberatung damit zu beauftragen, alle Aktivitäten und Arbeitsstellen, die Altenarbeit, die im Bereich der EKHN und des Diakonischen Werkes bestehen, aufzulisten und auf ihre Struktur, Effektivität und Professionalität zu überprüfen. Durch diese Analyse sollen Ansatzpunkte zur effektiven Vernetzung und zur fachlichen Koordination ermöglicht werden. Die Ergebnisse der Analyse sollen in der Frühjahrssynode vorgelegt werden. Der Diakonieausschuss ist bei dem gesamten Prozess zu beteiligen. Der Finanzausschuss wird um einen Finanzierungsvorschlag gebeten.
23. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Statt eines externen Gutachtens möge die Kirchenleitung ein Promotionsstipendium zum Thema vergeben oder das Gutachten einer Fakultät einholen.
 2. Es soll eine Arbeitsgruppe „Modellprojekte kirchlicher Altenarbeit“ eingerichtet werden, die den Auftrag erhält, die bei der Synode vorgestellten und weitere Projekte aus Gemeinden und Dekanaten zu sammeln und als Modelle für kirchliche Altenarbeit (offene Altenarbeit) aufzunehmen. Diese und weitere Projekte sollen in ihrer Konzeption mit Blick auf eine Übertragbarkeit in andere Ebenen/Dekanate/Gemeinden untersucht und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Dazu sollen:

 - a) Kriterien für die Aufnahme/Anerkennung von Modellprojekten entwickelt werden,
 - b) Für den Transfer notwendige Materialien zusammengetragen werden,
 - c) Ein Fonds (evtl. zeitlich begrenzt) zur finanziellen Unterstützung von Modellprojekten eingerichtet werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Ministerialrat Dr. Karl Heinrich Schäfer, Wiesbaden-Neurod, wird zum Präses gewählt.
3. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Stellvertretenden Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Abs. 2 Buchst. i KO
 - über die Arbeit am Projekt Person und Institution
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1995 (Drucksache Nr. 8/94) wird gefasst.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrgesetzes wird in der Fassung der Drucksache Nr. 9/94 verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht wird in der Fassung der Drucksache Nr. 10/94 mit Änderungen verabschiedet.
7. Die Satzung der Ev. Kirchengemeinde Pfungstadt zur Vereinfachung ihrer Arbeitsstrukturen und zur Bildung von regionalen Arbeitsbereichen gem. Art. 69 KO (Drucksache Nr. 14/94) wird dem Rechtsausschuss (federführend), dem Theologischen Ausschuss und dem Projektlenkungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
8. Die Änderung der Verfassung und Ordnung der Selbstverwaltung der Ev. Fachhochschule Darmstadt – Beteiligung der Studentenschaft am Kuratorium – wird in der Fassung der Drucksache Nr. 79/93 anerkannt.
9. Pfarrer Dr. Michael Frase, Offenbach, wird in den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen gewählt.
10. Pfarrer Friedhelm Kalbhenn, Alsfeld, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
11. Hausfrau Dr. Brigitte Bertelmann, Mainz, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
12. Hausfrau Anneliese Gehring, Darmstadt, wird in den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade gewählt.
13. Dipl.-Ing. Hartmut Kinzer, Altenstadt, und Realschullehrerin Hildegard Kinzer, Worms, werden in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.

14. Bürgermeister Dr. jur. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt a.M., wird in den Kirchensynodalvorstand gewählt.
15. Sozialarbeiterin Dagmar Laszlo-Cisteianu, Giessen, wird in den Ausschuss für Arbeit und Soziales gewählt.
16. Pfarrer Helmut Beth, Darmstadt, Pfarrer Dr. Karl Heinz Dejung, Mainz, Rechtspflegerin Sophie Eckert, Obertshausen, Bürgermeister Dr. jur. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt a.M., Vorstandsmitglied der Deutschen Genossenschaftsbank Frankfurt a.M., Dr. Johannes Remmers, Eppstein-Vockenhausen, sowie Vors. Richter i.R. Georg Schulze, Bad Homburg, werden in den Anlageausschuss der Versorgungsstiftung der EKHN gewählt.
17. Propst Heinrich-Nikolaus Caspary, Darmstadt, wird zum Propst für Süd-Starkenburg wiedergewählt.
18. Pfarrer Volker Läßle, Mühlthal (Traisa), wird zum Leiter des Referats Seelsorgerliche Dienste berufen.
19. Der Antrag der Dekanatssynode Alzey betr. Segenshandlungen wird der Kirchenleitung mit der Zielrichtung Arnoldshainer Konferenz/Leitendem Geistlichen Amt zur weiteren Behandlung überwiesen.
20. Die Kirchensynode nimmt die Resolution der Dekanatssynode Idstein zum Brandanschlag gegen die Synagoge in Lübeck zur Kenntnis. Die Resolution wird dem Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen zur Vorbereitung einer Synodenerklärung für die kommende Sommertagung überwiesen.
21. Der Antrag des Gemeinde- und Dekanatsverbandes Darmstadt betr. Rechnungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN wird dem Rechnungsprüfungsausschuss unter Beteiligung des Rechtsausschusses zur weiteren Behandlung überwiesen.
22. Der Antrag der Dekanatssynode Selters betr. Nein zur Gewalt im Fernsehen wird dem Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen zur weiteren Behandlung überwiesen.
23. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen: Die Zahl der Ausgaben der Mitgliederzeitschrift ECHT wird auf insgesamt sieben beschränkt. Über die im Haushalt 1994 eingestellten Mittel hinaus werden keine weiteren Mittel bewilligt.
24. Die Synode nimmt dankbar zur Kenntnis, dass nach der ersten Begegnung zwischen Papst Johannes Paul II. und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland am 17. November 1980 in Mainz ein intensives theologisches Gespräch über die im 16. Jahrhundert ausgesprochenen Lehrverurteilungen der beiden Kirchen in Gang gekommen ist; die Synode sieht in diesem Gespräch den Ausdruck einer unbefangeneren Gemeinsamkeit zwischen den Konfessionen, die in vielen Gemeinden schon seit geraumer Zeit Gestalt gewonnen hat; die Synode hofft, dass diese Gespräche zu einer weiteren Annäherung der Kirchen führen werden; die Synode erwartet, dass dadurch die in Jesus Christus bestehende und von uns vorgegebene Einheit der Kirche in praktischen Vollzügen wechselseitiger Kirchengemeinschaft erfahrbar wird: in Gottesdienst, Abendmahl, bekennnisverschiedener Ehen. Um auf diesem Weg einen weiteren Schritt nach vorn zu tun, hat die Synode die Arbeitsergebnisse der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission (GÖK) sowie die Stellungnahme einer Theologischen Kommission der Arnoldshainer Konferenz geprüft.

Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „verbindlich auszusprechen, dass die Verwerfung des 16. Jahrhunderts den heutigen Partner nicht treffen, insofern seine Lehre nicht von dem Irrtum bestimmt ist, den die Verwerfung abwehren wollte“, kann die Synode nur teilweise entsprechen. Die GÖK-Texte legen noch keinen Lehrkonsens vor. An verschiedenen Stellen bleibt ein eindeutiger Unterschied, ja Gegensatz in der Lehre. Dennoch sieht die Synode sich zu folgenden Feststellungen in der Lage:

1. Eine Rechtfertigungslehre, die besagt, „dass wir Sünder allein aus der vergebenden Liebe Gottes leben, die wir uns nur schenken lassen, aber auf keine Weise, wie abgeschwächt auch immer, „verdienen“ oder an von uns zu erbringende Vor- und Nachbedingungen binden können“ (LV 75, 23 - 26), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 415, 4 – 416, 6) und der Konkordienformel (BSLK, S. 949, 10 – 22; vgl. S. 789, 16 – 18, und S. 930, 26ff.) nicht getroffen.
Die Synode erwartet die Feststellung durch das römisch-katholische Lehramt, dass die Verwerfungssätze von Trient die reformatorische Rechtfertigungslehre nicht treffen.
 2. Eine Messe, die nicht als Ergänzung des einmaligen Opfertodes Jesu Christi verstanden wird (LV 90, 10 – 12), die nicht zur Anbetung der Abendmahls-elemente führt (LV 110, 12 – 16), die nicht als Sühne für die Toten gilt (LV 119, 29 – 32) und deren Zentrum das Mahl der Gemeinde ist, in dem Christus sich selbst gibt (LV 109, 27ff; 122, 36), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 416, 8ff., und S. 419, 18) und des Heidelberger Katechismus (Frage 80) nicht getroffen. In einer so verstandenen Eucharistiefeyer erkennen evangelische Christen das Mahl des Herrn wieder.
Die Synode erwartet die Feststellung durch das römisch-katholische Lehramt, dass die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Abendmahls nicht treffen.
 3. Ein Papstamt das sich nicht über, sondern unter die Heilige Schrift stellt (LV 168, 28; 169, 7-9) und dessen Lehrentscheidungen folglich an der Heiligen Schrift zu prüfen und zu messen sind (LV 75,26 – 31), wird von den Verwerfungen der Schmalkaldischen Artikel (BSLK, S. 430ff.) nicht getroffen. Es ist eine offene Frage, wie die Unterordnung des Papstamtes unter das Wort Gottes angesichts des im 13. Vatikanum definierten Anspruchs unfehlbarer Lehrgewalt verwirklicht werden kann.
Die Synode erwartet die Feststellung durch das römisch-katholische Lehramt, dass die Verwerfungssätze von Trient das reformatorische Verständnis des Amtes nicht treffen.
Der Bitte der Gemeinsamen Ökumenischen Kommission, „die Kirchen, ihre Lehrer der Theologie und Pfarrer sollen die evangelischen Bekenntnisschriften ...im Lichte der hier formulierten Erkenntnisse auslegen“ (LV 195, 25 – 27), kann die Synode nicht entsprechen, wenn damit gemeint ist, dass das Dokument eine Auslegungsinstanz gegenüber den Bekenntnisschriften bildet; denn das entspricht nicht reformatorischem Verständnis von der Stellung der Bekenntnisse. Es ist jedoch angemessen, bei der Auslegung der Bekenntnisschriften die hier gewonnenen Ergebnisse zur Sprache zu bringen.
Die Synode empfiehlt die Fortsetzung der Lehrgespräche mit der römisch-katholischen Kirche mit dem Ziel der Kirchengemeinschaft in Wort und Sakrament.
Dazu gehört als notwendige Konsequenz:
 - Ermöglichung ökumenischer gemeinsamer Gottesdienste am Sonntagvormittag
 - Anerkennung der Teilnahme an evangelischen und ökumenischen Gottesdiensten als Erfüllung der Sonntagspflicht
 - Gastweise Zulassung zur Eucharistie
 - Überarbeitung der rechtlichen Regelung bei konfessionsübergreifenden Ehen und
 - Gleichberechtigter Umgang mit Pfarrerinnen und Pfarrern.
25. Die Synode macht sich nachstehende ACAT-Resolution zu eigen:
In mehr als der Hälfte der Staaten der Erde wird gefoltert. Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter – ACAT – hat es sich zum Ziel gesetzt, beim Kampf gegen die Folter mitzuwirken.
Bei unserer Arbeit mussten wir erfahren, dass Folter vor allem dort vorkommt, wo ungerechte Regime mit Waffenhilfe der Industrienationen unterstützt und ausgehalten werden. Auch Waffen aus der Bundesrepublik Deutschland tragen zur Stabilisierung solcher Regierungen bei. Das spektakulärste Beispiel in jüngster Zeit sind die Waffenlieferungen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland aus den Beständen der ehemaligen NVA, die an die Türkei gegangen sind.
Inzwischen ist allgemein bekannt, dass diese Waffen zur Unterdrückung und Ermordung kurdischer Zivilisten beigetragen haben und beitragen. Die Liste der Länder ist lang, die Waffen, Militär- oder Polizeiausrüstungen aus Mitteln der Bundesrepublik Deutschland oder mit deren Unterstützung

oder Billigung erhalten haben. Und man weiß, dass diese Waffen in vielen dieser Länder Folter, Terror und Mord unterstützen und ermöglichen.

Es gibt keine Rechtfertigung dafür, dass Regierungen, die foltern und morden oder die Folter und Mord zulassen, Regierungen, die keine Gewähr für die Einhaltung auch nur der einfachsten Menschenrechte bieten, in ihrem unheilvollen Tun mit Waffen unterstützt werden. Auch die Förderung der deutschen Rüstungsindustrie, die Erhaltung von Arbeitsplätzen oder der geostrategische Erwägungen können derartige Waffenlieferungen nicht rechtfertigen.

Wir fordern deshalb dringend:

Keine Waffen und militärische oder polizeiliche Ausrüstungen dürfen an Folterländer, an Staaten, die ihre eigene Bevölkerung oder bestimmte Gruppen unterdrücken, an Länder, in denen die Einhaltung der Menschenrechte nicht garantiert ist, geliefert werden!

Die Bundesrepublik Deutschland darf selbst keine derartigen Lieferungen vornehmen – auch nicht über Drittländer. Sie darf sie nicht unterstützen oder fördern; sie darf sie nicht genehmigen; ja sie muss sie vielmehr mit allen Mitteln verhindern!

Diese Forderung richtet sich an alle Personen und Stellen in Gesetzgebung, Exekutive und Rechtsprechung, die in irgendeiner Form mit dem Export und Handel von Waffen und militärischen oder polizeilichen Ausrüstungen befasst sind.

Die Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter – ACAT – fordert von ihnen:

Keine Waffenlieferungen an Folterstaaten!

Die vorstehende Resolution wurde von der Mitgliederversammlung der Aktion der Christen für die Abschaffung der Folter e.V. Lüdinghausen, die am 11. Oktober 1992 in Bendorf/Rhein stattgefunden hat, verabschiedet.

Sie soll nach dem Willen der Versammlung folgende Personen bzw. Stellen zugeleitet werden:

- Präsident des Deutschen Bundestages
- Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag
- Bundeskanzler
- Bundesaußenminister
- Bundesminister der Finanzen
- Bundesminister für Wirtschaft
- Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Bundesminister für Verteidigung
- Generalbundesanwalt

26. Die Synode der EKHN begrüßt die zur Mitte der „Ökumenischen Dekade Solidarität der Kirche mit den Frauen“ in Gelnhausen tagenden deutschen Frauenversammlung. Die Synode der EKHN begrüßt das Ziel, mit möglichst vielen Frauen am Thema „Frauen und Macht“ zu arbeiten und nach Lösungen zu suchen, die Frauen aus gesellschaftlicher und kirchlich bedingter Benachteiligung herauszuführen.
Die Synode wünscht viel Erfolg auf dem Weg zur europäischen Frauensynode 1996.
27. Die Fragestunde wird durchgeführt.
28. Die Synode beschließt unter dem Leitthema Strukturen der Kirche im Wandel das Projekt die Neuordnung einer mittleren Ebene und die dementsprechende Zuordnung von Verwaltungs- und Entscheidungsfunktionen zu den Aufgabenträgern.
29. Die Synode beschließt die Einsetzung des Projektlenkungsausschusses zur Neuordnung einer mittleren Ebene und der dementsprechenden Zuordnung von Verwaltungs- und Entscheidungsfunktionen zu den Aufgabenträger, dessen neun Mitglieder vom Kirchensynodalvorstand in Verbindung mit der Kirchenleitung benannt werden. In diesem Ausschuss soll zusätzlich zu den in Drucksache 7/94 vorgesehenen acht Mitgliedern ein Vertreter aus dem Bereich der Werke und Verbände vertreten sein.
30. Nachstehender Antrag wird dem Projektlenkungsausschuss als Material überwiesen:
Zur Verbesserung der Organisations- und Ablaufstrukturen sollen Möglichkeiten der Verzahnung und gegenseitigen Konsultation der verschiedenen Ebenen erkundet werden.

31. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die den Kirchenvorständen – durch die Schreiben des Stellvertretenden Kirchenpräsidenten vom 19.03.1993 sowie vom 15.10.1993 – aufgegebenen Fragen zum kirchlichen Umgang mit homosexuell lebenden Menschen sollen, zusätzlich zu bereits erteilten Arbeitsaufträgen an einzelne Fachtheologen, einer theologischen Fakultät zur Erstellung eines Gutachtens vorgelegt werden.
32. Die Kirchenleitung wird gebeten, das ökumenische Gespräch mit allen christlichen Gemeinschaften zu suchen.
33. Nachstehender Antrag wird dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Es wird eine Synodaltagung zum Thema „Protestantische Identität: Die Unterscheidung von Gesetz und Evangelium“ beantragt.
34. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material mit der Auflage überwiesen, ihn in das Projekt I 2. – Person und Institution – aufzunehmen:
Kirchenpräsident Steinacker fordert in seinem Bericht, dass es in den nächsten Jahren nicht nur um die institutionelle, sondern vor allem um die geistliche Erneuerung der Kirche gehen muss (S. 20). Zur Erreichung dieses Zieles stelle ich den Antrag, noch in dieser Wahlperiode eine Synode zum Thema Erneuerung der Kirche aus dem Evangelium und Gemeindeaufbau abzuhalten bzw. als Schwerpunktthema zu behandeln.
35. Nachstehender Antrag wird dem Rechtsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss, Verwaltungsausschuss sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird mit der Vorbereitung einer Änderung des Pfarrgesetzes § 35 beauftragt. Diese Änderung sollte z.B. in diese Richtung gehen:
 - (1) Einer Pfarrerin/einem Pfarrer wird eine Gemeindepfarrstelle für zehn Jahre übertragen.
 - (2) Ohne Begründung kann Pfarrerin/Pfarrer, Kirchenvorstand diese Zusammenarbeit nach diesen zehn Jahren beenden.
 - (3) Wiederwahl oder Wiederbesetzung für jeweils weitere fünf Jahre ist mehrfach möglich.
 - (4) = alte (2)
36. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung möge am Ausgang der Kirchenverwaltung einen Fragebogen für die Besucher bereitstellen, auf dem sie die Gelegenheit bekommen, zu schreiben,
 - was ihnen hilfreich war
 - wo sie unzufrieden waren
 - was verbessert werden könnte.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die der Kirchenleitung als Material überwiesen worden waren
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die 4. Tagung der Achten Synode der EKD
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1992 (Drucksache Nr. 64/93) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1994 (Drucksache Nr. 65/93) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen Versorgungsstiftung der EKHN (Drucksache Nr. 12/93) wird mit Änderungen verabschiedet.
6. Das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss (Drucksache Nr. 69/93) wird nach der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend), dem Finanzausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur weiteren Behandlung überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Ev. Kirche im Rheinland und der EKHN (Drucksache Nr. 15/93) wird verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Kirchensynode (Drucksache Nr. 75/93) wird verabschiedet.
9. a) Die Kirchensynode der Ev. Kirche in Hessen und Nassau nimmt das Evangelische Gesangsbuch, Ausgabe für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, als Gesangsbuch ihrer Kirche an und beschließt für ihren Bereich die Einführung dieses Gesangsbuchs.
b) Die Kirchensynode beauftragt und bevollmächtigt die Kirchenleitung, die zur Herausgabe und zum Vertrieb des Gesangsbuchs nötigen Verträge abzuschließen.
c) Sie bittet alle Gemeinden und Gruppen, Werke und Verbände, die Vielfalt des neuen Gesangsbuchs an alten und neuen Liedern und das breite Angebot von Gebetstexten und Psalmen intensiv zu nutzen und für seine Verwendung zu werben. Sie hofft, dass das neue Gesangsbuch zur lebendigen Feier des Gottesdienstes, zu einem vielfältigen Miteinander in der Gemeinde und zur geistlichen Stärkung im Leben der Familie und des einzelnen beiträgt.
d) Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Geistlichen Amt Erläuterungen zu missverständlichen Stellen in der Confessio Augustana als Vorblatt für

den Anhang des Evangelischen Gesangsbuchs zu erarbeiten.

10. Der Schlussbericht der Gemeinsamen Ökumenischen (evangelisch-katholischen) Kommission zur Überprüfung der Verwerfungen des 16. Jahrhunderts „Lehrverurteilung – kirchentrennend?“ (Drucksache Nr. 73/93) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur weiteren Behandlung überwiesen.
11. Der Kollektenplan 1994 (Drucksache Nr. 76/93) wird angenommen.
12. Die Vorlage Anerkennung der Änderung der Verfassung und der Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt – Beteiligung der Studentenschaft am Kuratorium (Drucksache Nr. 79/93) – wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Pfarrer Paul Reinhard Geiss, Jugenheim/Rhh., wird in den Kirchensynodalvorstand gewählt.
14. Pfarrer Gert Werner, Schotten-Eschenrod, wird in den Finanzausschuss gewählt.
15. Pfarrer Peter Keller, Frankfurt a.M., und Frau Ursula Breidenbach, Alzey, werden in den Diakoniausschuss gewählt.
16. Pfarrerin Friederike Böttcher, Mainz, und Pfarrer Ulrich Mühlenbeck, Eppenrod, werden in Theologischen Ausschuss gewählt.
17. Frau Ursula Heiser, Grasellenbach-Wahlen, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
18. Pfarrer Winfried Wehrmann, Bad Camberg, wird in den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen gewählt.
19. Pfarrer Jürgen Reichel-Odie, Frankfurt a.M., wird in den Ausschuss für Arbeit und Soziales gewählt.
20. In den Benennungsausschuss werden gewählt:
Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt a.M., für den Propsteibereich Frankfurt a.M., Pfarrer Wolfgang Paechnatz, Bechtolsheim, für den Propsteibereich Rheinhessen.
21. Rechtsanwalt und Notar Dieprand von Schlabrendorff, Wiesbaden, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
22. Pröpstin Helga Trösken, Frankfurt a.M., wird zur Pröpstin für Frankfurt a.M. wiedergewählt.
23. Oberkirchenrat Dr. Gotthard Scholz, Darmstadt, wird zum Leiter der Kirchenverwaltung wiedergewählt.
24. Oberkirchenrat Gerhard Brechtelsbauer, Darmstadt, wird zum Leiter der Finanzabteilung wiederberufen.

25. Oberkirchenrat Dr. Roman Roessler, Darmstadt, wird zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung wiederberufen.
26. Oberkirchenrat Dr. Roman Roessler, Darmstadt, wird zum Leiter der Personalabteilung wiederberufen.
27. Oberkirchenrat Dr. Roman Roessler, Darmstadt, wird zum Leiter des Referats Personalplanung wiederberufen.
28. Pfarrer Dr. Walter Bechinger, Wiesbaden, wird zum Leiter des Referats Diakonische und Soziale Dienste/Erwachsenenbildung berufen.
29. Schulamtsdirektor Hans Jung, Fischbachtal, wird zum Leiter des Referats Schulische Bildung I berufen.
30.
 - a) Dem Beschluss der Dekanatssynode Giessen, vom 13. März 1993, das Dekanat Giessen nach dem vorliegenden Modell zu teilen, wird zugestimmt.
 - b) Die neu gebildeten Dekanate erhalten die Bezeichnungen Giessen-Stadt und Giessen-Land.
 - c) Die Neuregelung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
 - d) Die Mitglieder der Dekanatssynode Giessen werden für den Rest ihrer Wahlzeit Mitglieder der Dekanatssynoden der neu gebildeten Dekanate.
Für die Mitglieder der Kirchensynode gilt § 6 Absatz 4 der KSWO.
 - e) Der Dekanatssynodalvorstand und der Dekan des Dekanats Giessen nehmen in den neu gebildeten Dekanaten die Aufgabe des Dekanatssynodalvorstandes und des Dekans bis zur Wahl des jeweiligen Dekanatssynodalvorstandes und des jeweiligen Dekans wahr und veranlassen das Erforderliche.
31. Die Anträge der Dekanatssynode Dreieich betr. Änderung der kirchlichen Haushaltsordnung werden an die Kirchenleitung überwiesen.
32. Die Fragestunde wird durchgeführt.
33. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung überwiesen:
 - a) Das Umsetzungskonzept wird noch einmal ausdrücklich in der Synode diskutiert – insbesondere auch die Frage der Einstellung muslimischer Erzieherinnen in Kindergärten.
 - b) Die Synode bedauert, dass mit dem Verzicht auf ein Modellprojekt Kinderhaus entgegen dem Beschluss der Synode vom Dezember 1991 und entgegen der Intention des von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommenen Projektgruppenberichts „Damit Kinder Zukunft haben“ zugleich auf Fördermaßnahmen für Umstrukturierungen von Kindertagesstätten verzichtet wurde. Damit fallen innovative Ansätze der Kinderbetreuung im Bereich der EKHN fast vollständig aus den von der Kirchenleitung beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen heraus. Jedoch sind altersübergreifende Angebote nach dem Projektgruppenbericht die Betreuungsform, die Kinder und Familien in Zukunft sehr viel stärker benötigen.
Die Synode beauftragt deshalb die Kirchenleitung, in Wahrnehmung der von ihr ausgesprochenen Anerkennung des Bedarfs an Krippen und Hortplätzen durch Bereitstellung von Mitteln spätestens ab 1995 sicherzustellen, dass zumindest für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern Ansätze von erweiterter Altersmischung von Krippe bis Hort in kirchlichen Einrichtungen anschaulich werden.

Als geeigneter Ort dafür erscheint das Ausbildungs-Kinderhaus der Evangelischen Ausbildungsstätten im Elisabethenstift Darmstadt, das schon bisher neben dem Kindergarten die einzige Kindergruppe in evangelischer Trägerschaft im südlichen Bereich der EKHN betreibt.

34. a) Die Ist-Kosten für die ersten drei Ausgaben 1993 der Zeitschrift ECHT sind der Synode in transparenter Weise nach den wichtigsten Kostengruppen bis zur Frühjahrssynode 1994 offenzulegen. Mit der Feststellung wird das Rechnungsprüfungsamt beauftragt.
 - b) In der gleichen Aufteilung wie die Ist-Kosten 1993 sind die Plankosten für die weiteren Ausgaben pro Heft und pro Haushaltsjahr sowie die Kosten der Auswertung der Synode bis zur Frühjahrstagung 1994 vorzulegen.
 - c) Evtl. Mehrkosten über die bewilligten Haushaltsansätze hinaus sind durch Einsparungen an anderen Haushaltsstellen der Öffentlichkeitsarbeit zu decken.
35. Die Verteilungskosten der Mitgliederzeitschrift ECHT in Höhe von DM 2.176.000,00 sollen nicht aus den Rücklagemitteln für Kirchengemeinden, sondern aus anderen Rücklagemitteln genommen werden (Gesamtkirchliche Rückstellungen).
36. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung überwiesen:
Die Planung, Beauftragung und Begleitung der Auswertung des Versuchs ECHT geschieht durch den Öffentlichkeitsreferenten in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichkeitsausschuss bzw. deren Vorsitzende.
37. Nachstehender Antrag wird dem Finanzausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen:
Der Empfehlung der Siebten Kirchensynode, einen Ausschuss einzuberufen, der die Kriterien der Anlagepolitik prüft und solche zu erarbeiten sucht, die im konziliaren Prozess gewonnene Grundsätze verstärkt aufnehmen, ist nachzukommen.
38. Die Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes, die Ausschussvorsitzenden, die Propsteisprecher/innen und die Mitglieder des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen sind weiterhin mit dem epd-Briefdienst zu beliefern. Den übrigen Synodalen ist der Bezug von Kirchenzeitung oder epd-Briefdienst anzubieten. Sollten die Kosten dafür die bisher für das epd-Briefdienst-Abonnement aufgewandten DM 23.000,00 übersteigen, so soll der überschüssende Betrag aus der Haushaltsstelle 7111.6320 verausgabt werden.
39. Die Achte Synode der EKHN stellt sich hinter die Arbeit des Flughafen-Sozial-Dienstes (FSD). Sie steht nach wie vor zu dem Mandatspapier „Zuständigkeit des FSD“ von 1990 und spricht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des FSD für ihre Arbeit mit den Flüchtlingen Anerkennung aus und Unterstützung zu. Die Synode betrachtet die dort geleistete Arbeit als zentrale kirchliche Aufgabe.
Sie beauftragt die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass die Arbeit des FSD auf eine solide personelle und finanzielle Basis gestellt wird und somit sinnvoll fortgesetzt werden kann. Sie bittet, in Gesprächen mit den zuständig politischen Instanzen darauf zu drängen, endlich eine vertragliche Regelung zu finden, die eine reibungslose und effektive Zusammenarbeit zwischen FAG, BGS und FSD ermöglicht.
Damit die Augenblickliche Arbeit zum Jahresende nicht zum Erliegen kommt, sollen – befristet auf ein Jahr – zwei Stellen vorfinanziert werden.
40. Kirchengemeinden, die das neue Gesangsbuch nicht finanzieren können, soll auf Antrag eine Ergänzungszuweisung bis zur Höhe von DM 1.000,00 gewährt werden.
41. Für sozialpädagogische Gruppenangebote zur besseren Eingliederung für Kinder und Jugendliche von Aussiedlern können Kirchengemeinden im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk und mit

Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode Ergänzungszuweisungen bis zum Gesamtbetrag von DM 100.000,00 zur Verfügung gestellt werden.

42. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Von der Zeitschrift ECHT wird ab sofort nur noch ein Exemplar pro Familienverband an eine Adresse versandt.
43. Die Synode begrüßt die Arbeit mit Ausländern und Flüchtlingen, wie sie im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau von Kirchengemeinden und Diakonie geschieht. Sie ermutigt die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung, die weitere Arbeit auch materiell dergestalt zu unterstützen, dass z.B. die dringend notwendige Verfahrensberatung in den Erstaufnahmeeinrichtungen von Flüchtlingen angeboten werden kann.
44. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die einen Entschließungsentwurf betreffend „Dienst der Kirche unter Soldaten“ für die Frühjahrssynode 1994 erarbeiten soll.
45. Die Kollekte am 1. Advent sollen jährlich wechselnd für Brot für die Welt und die Verbreitung der Bibel zur Verfügung gestellt werden.
Der Diakonieausschuss wird gebeten zu prüfen, ob in Anerkennung der Wichtigkeit der Arbeit mit Stipendiaten/innen das Evangelische Studienwerk Villigst ab 1995 wieder eine Pflichtkollekte, gegebenenfalls im jährlichen Wechsel mit einer anderen Kollekte, für das Evangelische Studienwerk erhoben werden kann.
Als Wahlmöglichkeit zur Kollekte am Buss- und Betttag sollten die Tschernobyl-Initiativen (Begründung wie Kollektenplan 1993) berücksichtigt werden.
46. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Bei den Vorbereitungen des Kollektenplans für 1995 folgend sind Verwendungsnachweise der Empfänger einzufordern, damit eine sinnvolle Bewertung der Wichtigkeit der Kollekte für den Kollektenempfänger in die Beratungen einfließen kann.
47. Die Anträge im Zusammenhang mit dem Schwerpunktthema Jugend wurden an den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen zur weiteren Behandlung überwiesen.
48. Die Vorlage des Kirchensynodalvorstandes, die Arbeitsergebnisse der außerordentlichen Tagung der Achten Kirchensynode am 26.07.1993 über den Bericht der Perspektivkommission in 14 Projekten aufzunehmen und weiterzuführen, wurde mit einigen Veränderungen angenommen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses,
 - der Ausschussvorsitzenden,
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO,
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen,
 - der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden.
3. Der Zwischenbericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Mission und Ökumene über die Behandlung des Themenkomplexes „Fremdenfeindlichkeit, politischer Radikalismus, Gewalt gegen Menschen (Asylbewerber, Ausländer) und Sachen (Judenfriedhöfe, Gedenkstätten) in Deutschland“ wird entgegengenommen. Für die Sommersynode 1995 wird das Schwerpunktthema „Fremde unter uns“ geplant.
4. Die Synode nimmt die Stellungnahme des Leitenden Geistlichen Amtes „Die Veränderung des Auftrags der Bundeswehr“ zustimmend zur Kenntnis und bittet die Kirchenleitung, die Stellungnahme als Anregung an den Rat und die EKD-Synode weiterzuleiten. Die Dekanatssynoden und Kirchengemeinden sollen ebenfalls informiert werden.

„Die Veränderung des Auftrags der Bundeswehr“
Eine Stellungnahme des Leitenden Geistlichen Amtes

A Die Veränderung der Lage bedingt ein neues Nachdenken

Der Zusammenbruch des Staatssozialismus hat die politische, wirtschaftliche und militärische Lage in Europa und weit darüber hinaus grundlegend verändert. Das Ende des Ost-West-Konflikts hat vielen Menschen in Ost- und Südosteuropa und in Teilen Asiens die bürgerlichen Freiheiten zurückgebracht, andererseits die politischen Verhältnisse dort destabilisiert. Der Niedergang des Kommunismus wirkt sich in Europa unmittelbar im Zerfall des ehemaligen Jugoslawien aus. Dieser hat Kriegshandlungen und Verbrechen zur Folge, wie es sie für die europäische Zivilisation seit dem Zweiten Weltkrieg nicht mehr gegeben hat.

Doch sind auch anderwärts in der Welt schreckliche Ausbrüche von Gewalt zu beklagen, die sich an keine Rechtsnormen halten und den internationalen Frieden bedrohen. In vielen Ländern der Erde herrscht erklärter oder unerklärter Krieg. Neben den militärischen toben weiter Hungerkriege, meist ohne Perspektiven für die, denen es am täglichen Brot mangelt.

Auch eine dem Evangelium von Jesus Christus verpflichtete Friedensethik muss sich diesen Veränderungen stellen und sich von der Fixierung auf den Ost-West-Gegensatz lösen. Dabei steht angesichts der Weltlage unsere verantwortungsethische „Option für Gewaltfreiheit“ in einer scharfen Spannung zur „Option zugunsten der Armen und Erniedrigten, der Vergewaltigten und Beleidigten“.

Wir sind uns dieser Spannung bewusst und meinen nicht, auf die dadurch aufgeworfenen Fragen über zureichende Antworten zu verfügen. Dennoch wenden wir uns an die Synode und an die Öffentlichkeit in Kirche und Gesellschaft. Wir wollen so dazu beitragen, das allgemeine Problembewusstsein zu schärfen und zu politisch verantwortlichem Handeln zu ermutigen.

B Die veränderte Lage erfordert eine neue Politik

Noch 1989, nach dem Ende des Ost-West-Konflikts, teilten viele von uns die Hoffnung auf eine Zeit lang andauernden Friedens. Trotz aller bisherigen Abrüstungsschritte war diese Hoffnung trügerisch, weil sich durch die Veränderung der politischen Gegebenheit neue Machtstrukturen erst herausbilden mussten. Solch ein Prozess pflegt mit Unruhe und mit (auch bewaffneten) Konflikten

verbunden zu sein, die unendliches Leid über Unschuldige und Schuldige bringen. Demokratisch legitimierte Macht unterliegt dagegen moralischen Kriterien und bedingt Verantwortung für alle Bereiche, in denen sie ausgeübt wird. Dies gilt für Individuen wie für Kollektive.

Deutschland hat heute mehr als vor der Einigung teil an der expandierenden Zivilisation der Industrienationen des Nordens. Analog zur Ausweitung ihrer Macht hat also auch die Verantwortung für das, was in ihrem Namen geschieht, eine „planetarische Dimension“ (Wolfgang Huber) angenommen. Darum müssen die politisch Handelnden (nicht nur) in diesem Land die „planetarische Dimension“ ihrer Verantwortung sehen. Außerdem sind die politischen Ziele und Instrumente zu benennen, mit denen solche Verantwortung wahrgenommen werden kann. Diese politischen Ziele können im Rahmen des Grundgesetzes nur so formuliert werden, dass der Friede als das eigentliche Ziel und der Inhalt allen politischen Handelns deutlich erkennbar wird. Denn das Grundgesetz begrenzt, lenkt und legitimiert alle Ausdrucksformen von Macht und Verantwortung sowie ihre Praxis. Darin drückt sich die Überzeugung aus, dass Frieden nur zu verwirklichen ist, wenn alle Gewalt – die überall entsteht, wo Menschen sich zusammentun – dem Recht unterworfen wird. Wir erinnern in dem Zusammenhang an die Barmer Theologische Erklärung von 1934, die zum Grundartikel unserer Kirche gehört. Dort heißt es zu Beginn der V. These, „dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht gelösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen“.

Aus alledem folgt, dass es nicht vertretbar ist, wenn das in der Bundeswehr vorhandene staatliche Gewaltpotential in einem rechtsunsicheren Raum gehandhabt oder gar eingesetzt wird. Dass die Öffentlichkeit auf die veränderte Weltlage mit einer Diskussion über den veränderten Auftrag auch der Bundeswehr reagiert, ist daher zu begrüßen. Es besteht politischer Handlungsbedarf, und wir wollen auf dessen Begründung und Zielrichtung vom christlichen Glauben her einwirken. Denn in der Bibel ist uns zugesagt, dass die Sanftmütigen das Erdreich besitzen. Mit ihnen werden die Friedensstifter glücklich gepriesen, weil sie „Gottes Kinder“ heißen (Matthäus 5,5 und 9).

C Konkretion: Zur Diskussion über einen „neuen Auftrag der Bundeswehr“

- a) Für die kirchliche Teilnahme an der Diskussion gilt grundsätzlich: Die Zielrichtung ist Frieden und nicht Krieg

Im Interesse der Christinnen und Christen, besonders aber der Soldaten der Bundeswehr, erinnern wir zuerst daran, dass das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland alle Handlungen des Staates an das unabdingbare Verbot eines Angriffskriegs (Art. 26) und an das ebenso unabdingbare Gebot der Friedenssicherung und –wahrung (Art. 24 II) bindet. Die Präambel des Grundgesetzes nennt als Staatsziel, „dem Frieden der Welt zu dienen“. Das Friedensgesetz hat sich gesetzlich besonders in den Artikeln 9 II, 24 II und 26 GG niedergeschlagen. Es schließt Gewaltpolitik grundsätzlich aus. Die Friedensdenkschrift der EKD von 1981 folgt dem, wenn sie feststellt: „In der Zielrichtung christlicher Ethik liegt nur der Friede nicht der Krieg“. Dieses Ziel ist Konsens bei allen Dissens auf dem Weg dorthin.

Die öffentliche Diskussion über die neuen Aufgaben der Bundeswehr wird stark bestimmt von Stichworten wie dem „nationalen Interesse“ und einem sog. „weiten Sicherheitsbegriff“. Diese aber bergen die Gefahr in sich, die Intention des Grundgesetzes die auf Frieden und die rechtliche Bindung der Gewalt zielt, zu untergraben.

- b) Der Begriff des „nationalen Interesse“ und seine Gefahren

Auf dem Hintergrund der „planetarischen Verantwortung“ ist der Begriff des „nationalen Interesses“ nicht mehr nationalstaatlich einzugrenzen. Im Rahmen der internationalen Verantwortung ist er vielmehr inhaltlich weiter zu erfassen. Wie weit, das zeigen Katastrophen wie die ökologische von Tschernobyl, die politische im ehemaligen Jugoslawien, die Hungerkatastrophe in Somalia oder die Weltweite Flüchtlingskatastrophe. Sie alle sind in ihren Ursachen, Auswirkungen und Lösungserfordernissen „national“ überhaupt nicht mehr zu fassen. Zur Kehrseite eines so ausgebreiteten Begriffs gehört der Missbrauch ökonomischer und militärischer Macht. Er läge z.B. vor, wenn – wie den „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ des Bundesministers vom 26.11.1992 zu entnehmen ist – ein Einsatz der Bundeswehr auch möglich wäre, um den Zugang zu Märkten und Rohstoffen in aller Welt aufrechtzuerhalten. Das aber wäre ein Rückfall, denkt man an die bereits zur Verfügung stehenden supranationalen Instrumente, um solche ökonomischen Konflikte im Sinne der Charta der Vereinten Nationen und des Grundgesetzes friedlich über Verhandlungen zu lösen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass der Artikel 26 II GG die mögliche Einbindung des Bundes in

ein „System kollektiver Sicherheit“ mit der Bedingung der Friedenswahrung verknüpft und sie nicht etwa exklusiv im Sinne sicherer Handelswege u.ä. interpretiert. In der Stossrichtung der o.g. „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ wie der öffentlichen Diskussion aber sehen wir die Gefahr, dass ökonomische Interessen als Vorwand für politische Sicherheitsinteressen ausgegeben werden können und ggf. auch militärisch durchgesetzt werden sollen.

c) Der „weite Sicherheitsbegriff“ und seine Gefahren

Gleiches befürchten wir im Hinblick auf die Diskussion über einen „weiten Sicherheitsbegriff“. In Artikel 87a I GG wird als Zweck der Bundeswehr die „Verteidigung“ genannt. In Absatz 2 heißt es ergänzend, dass die Streitkräfte „außer zur Verteidigung ...nur eingesetzt werden (dürfen), soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“. Die Bedingungen eines Einsatzes der Streitkräfte regeln des näheren Art. 87a III und IV sowie Art. 35 II GG. Sie nennen dafür den Verteidigungs- oder den Spannungsfall und die Hilfe bei Naturkatastrophen.

Art. 24 II GG gesteht dem Bund allerdings zu, „sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ anzuschließen und dabei Hoheitsrechte einschränken zu lassen, wenn dies der friedlichen Ordnung in Europa und der Welt dient. Ob aus der Zuordnung der Artikel 87a und 24 II GG zueinander ein Einsatz der Bundeswehr im Rahmen der UNO – als „Blauhelme“, in „peace keeping operations“ bis hin zu „militärischen Satisfaktionsmaßnahmen“ – oder der NATO außerhalb ihres Gebietes, „out of area“, verfassungsrechtlich unbedenklich und politisch geboten sind, können wir nicht entscheiden. Wir meinen aber, dass bei der Diskussion eines möglichen bewaffneten Einsatzes der Bundeswehr zu beachten ist, dass ein „System kollektiver Sicherheit“ nicht primär, geschweige denn ausschließlich im Sinne militärischer Gewaltbefugnis zu sehen ist. Man nehme als Beispiel etwa die Vereinbarung im Rahmen der KSZE.

Angesichts des aktuellen Verfassungstreits müssen wir darauf aufmerksam machen, dass durch einen zu weit gefassten Sicherheitsbegriff die Gefahr einer weltweiten „Kanonenbootpolitik“ nicht von der Hand zu weisen ist. Wir fragen, ob ein so weit gefasster Sicherheitsbegriff, der auch militärische Präventivmassnahmen umfasst, überhaupt vereinbar ist mit dem Verbot des Angriffskriegs, wie in Art. 26 GG zur Bedingung macht; und wenn, dann unter strengster rechtlicher Präzisierung und Bindung an die Charta der Vereinten Nationen.

Es liegt im Interesse von Staat und Gesellschaft, die politischen und rechtlichen Grundlagen hierzu möglichst bald zu klären. Das würde die verbreitete Unsicherheit beenden und der Zielrichtung des Friedens dienen. In dem Zusammenhang wird zu prüfen sein, ob nicht der Auftrag der Bundeswehr, wie er bisher formuliert worden ist, bereits die Grundbedingungen für einen Einsatz im Rahmen der UNO enthält. In dem Fall wäre keine Neuformulierung, sondern nur eine Präzisierung des Auftrags der Bundeswehr erforderlich.

Vor allem unsere seelsorgerliche Verantwortung für die Soldaten und ihre Angehörigen lässt uns klare, rechtskonforme Formulierungen des Auftrags der Bundeswehr fordern. Die verbreitete Unruhe unter den Soldaten ist verständlich angesichts dessen, dass diese ggf. ihr Leben riskieren, dabei nicht einmal ihre Versorgungsansprüche und alle Versicherungsfragen geklärt zu sein scheinen.

Wichtig ist uns die Feststellung, dass wir alles, was in den Abschnitten b und c ausgeführt worden ist, unter dem eingangs hervorgehobenen Friedensgebot sehen.

D Forderung: Der unbedingte Vorrang nichtmilitärischer Instrumente zur Bewältigung von Konflikten zur Sicherung des Friedens

Angesichts der öffentlichen Diskussion über die veränderte weltpolitische Situation und die Art der politischen, ggf. auch militärischer Reaktion darauf betonen wir: Christliche Ethik geht niemals zuerst von einer militärisch herstellbaren Sicherheit aus, sondern mit D. Bonhoeffer vom „Wagnis des Friedens“, das nach Ausgleich, Gerechtigkeit und wechselseitigem Vertrauen sucht. Wenn wir friedenshindernde oder – zustörende Spannungen überwinden wollen, gehören für uns z.B. folgende Mittel dazu:

- die Suche nach einer neuen friedenspolitischen und an den Menschenrechten orientierten Rolle Deutschlands im internationalen Zusammenhang;
- die politische Entwicklung konfliktfeldübergreifender und friedenshaltender internationaler Rechtsordnungen;
- die Entwicklung von Konzeptionen einer neuen Friedenspolitik, die tiefgreifende, am Maßstab der Gerechtigkeit orientierte Veränderungen der Weltwirtschaftsordnung einschließlich der internationalen Finanz-, Handels- und Agrarbeziehungen bewusst mit einbeziehen;

- die Unterstützung aller Maßnahmen zur Sicherung des Friedens im Geist der Charta der Vereinten Nationen. Im Bericht des UN-Generalsekretärs Boutros-Ghali vom 17.06.1992 „Agenda für den Frieden“ werden sie besonders in den Abschnitten 20-23 dargestellt.

Die Probleme, die mit Herstellung und Bewahrung des Friedens verbunden sind, lassen sich u.E. auch mit begrenzter, legitimer Anwendung von Gewalt nicht dauerhaft lösen. Diese muss vielmehr von vornherein durch eine an den Menschenrechten orientierte Politik und durch ökonomische Maßnahmen in lebendige Rechts- und d.h. auch in Staatssysteme eingebunden werden. Uns erscheint es z.B. nicht als sinnvoll, einen korrupten, die Menschenrechte verletzenden Diktator zu bekämpfen, um eine gleich geartete Monarchie am Leben zu erhalten. Wir bezweifeln die dahinterstehende Logik, die immer noch von Feindbildern und dem gewaltsamen Ausschließen des Gegners von einer gemeinsamen Friedenslösung bestimmt zu sein scheint. Dauerhafter Friede kann nicht gegen-, sondern nur miteinander gefunden werden.

In der Diskussion über mögliche militärische Einsätze der Bundeswehr droht der Vorrang der Politik in den Hintergrund gedrängt zu werden. Dabei ist der Einsatz von Militär nur im Sinne einer „ultima ratio“ zu verstehen und schließt ein Scheitern von Politik immer schon mit ein. Ein solcher Einsatz ist also gerade kein bequem zur Verfügung stehendes Mittel der Politik. Darum warnen wir vor einer Mentalität, die Konflikte und nicht-konformes Verhalten umstandslos durch militärisches Eingreifen regeln möchte. „Systeme kollektiver Sicherheit“, in die unser Land sich nach Art. 24 II GG hineinbegeben kann, erfordern stets aufs neue einen langen Atem, der über den Alltag hinaus langfristige Strategien zugunsten eines kollektiven Friedens entwirft und beharrlich verfolgt. Eine solche Politik aber vermissen wir auf Seiten der Regierung wie der Opposition unseres Landes. So fordern wir von den in der Politik Verantwortlichen, zur Bewältigung internationaler Konflikte vorrangig nichtmilitärische Instrumente zu fördern und weiterzuentwickeln.

Dazu können gehören:

- die Stärkung der demokratischen Strukturen und der Zuständigkeiten der UNO, wozu zunehmend das internationale Gewaltmonopol gehören sollte;
- die Bildung regionaler Konferenzen für Sicherheit und Zusammenarbeit;
- die Stärkung nicht-staatlicher Organisationen in diesen Bereichen;
- die Präzisierung der Instrumente wirtschaftlicher u.a. Sanktionen;
- die Begrenzung von Waffenhandel und Rüstung – auch in der Dritten Welt;
- der Einsatz der Friedensdividende für strukturelle Veränderungen dort und der Ausbau partnerschaftlich vereinbarter Entwicklungshilfe usw.

Konzeptionen dafür hat z.B. die Stockholmer Initiative zu globaler Sicherheit und Weltordnung im Mai 1991 vorgelegt. Bei alledem ist zu beachten, dass die Instrumente nichtmilitärischer Konfliktregulierung so angelegt und angewandt werden, dass sie glaubwürdig und wirklich durchsetzbar sind. Wir fordern ferner dazu auf, trotz der aktuellen Finanzprobleme die öffentlichen wie die privaten Mittel für die Friedens- und Konfliktforschung aufzustocken. Dies wird den Interessen unseres Landes ebenso dienen wie dem Frieden der Welt. Wir sind überzeugt, dass ein Ernstnehmen der „vorrangigen Option für Gewaltfreiheit“ auch dazu beitragen wird, die Spannungen zu der „Option zugunsten der Armen und Entrechteten“, die viele Christinnen und Christen beunruhigt, langfristig zu vermindern.

Unsere Kirche wird ihren Beitrag dazu leisten, indem sie verstärkt Modelle gewaltfreier Konfliktbearbeitung entwickeln (helfen) wird, Friedensdienste fördert sowie den ökumenischen und den interreligiösen Dialog ausbauen wird. Vor allem aber wird unsere Kirche auch zukünftig im Gebet vor Gott für den Frieden in der Welt eintreten.

Schließlich mahnen wir uns selbst und die Öffentlichkeit, unsere Sicherheitsinteressen nicht dazu zu missbrauchen, das Ungleichgewicht in den Lebenschancen der Menschen im Norden und im Süden der Erde auf unabsehbare Zeit zu zementieren. In dem Zusammenhang wenden wir uns gegen Geist und Logik einer Abschottung des industrialisierten, reichen Nordens gegen „den Rest der Welt“. Eine solche Politik würde ein Konfliktpotential verstärken, dessen Auswirkungen wir schon spüren, z.B. an der weltweiten Wanderungs- und Flüchtlingsbewegung und ihren Folgen. Führt diese zu militärischen Konflikten, könnte dies eines Tages das Ende der menschlichen Zivilisation bedeuten.

5. Sie Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau beobachtet: Verarmung in unserem Land nimmt zu. Armut in Deutschland ist heute bereits nicht nur ein Thema von Obdachlosigkeit und Kleinrentnern. Das Herausfallen aus gesicherten Verhältnissen zeichnet sich bereits in weiten Kreisen der traditionellen Mittelschicht ab. Erzieherinnen und Sozialarbeiter, Altenpflegerinnen und viele Angestellte sind oft nicht mehr in der Lage, den Lebensunterhalt – zumal die Mieten in Ballungsgebieten – von ihrem Gehalt zu bestreiten. Betroffen vor allem sind Teilzeitkräfte und Alleinerziehende. Selbst Menschen mit guten Alterseinkommen geraten im Pflegefall in

Sozialhilfeabhängigkeit.

Mitte März 1993 hat die Bundesregierung zusammen mit den Ministerpräsidenten der Bundesländer mit dem Solidarpakt zur Neufestlegung des Länderfinanzausgleiches zugleich auch Maßnahmen beschlossen, die befürchten lassen, dass die Schere zwischen arm und reich noch weiter auseinandergehen wird. Völlig unklar ist, wie den die enormen Defizite in Milliardenhöhe ausgeglichen werden sollen, die sich derzeit in den Kassen der Arbeits- und Sozialverwaltung auftun. Weitere schwerwiegende Leistungskürzungen besonders im Bereich der Sozialhilfe (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes) stehen bevor. Die Neuverschuldung in bisher nicht gekannter Höhe löst die Probleme nicht, sie belastet die Zukunft.

Die aktuelle Verschärfung der Armut erhält den Charakter einer Festschreibung für viele Jahre, weil gleichzeitig der Arbeitsverwaltung jene Instrumente beschnitten, ja sogar genommen werden, die zu Begrenzung sozialer Not bisher angewandt werden konnten: Arbeitsbeschaffungsmassnahmen, Fortbildungs- und Umschulungsprogramme, Angebote zur Rehabilitation Behinderter. Staatliche Arbeitsmarktpolitik droht durch diese neuen Schnitte ins soziale Netz zur puren Verwaltung von Arbeitslosigkeit zu verkommen. Neue soziale Initiativen, die den entstehenden Mangel ausgleichen könnten, sind nicht erkennbar. Auf die Selbstheilungskräfte des Marktes kann derjenige nicht hoffen, der von eben diesem Markt als untauglich aussortiert wurde. Die unausweichlich zunehmende Verarmung weiter Teile der Bevölkerung wird in diesen Tagen festgeschrieben. Die soziale Lage in den neuen Bundesländern, insbesondere der Arbeitslosen, der Frauen, der alten Menschen und der Behinderten, hat solch dramatische Formen angenommen, dass die Gefahr besteht, dass über die materielle Betroffenheit hinaus irreparable menschliche Schäden eintreten. Die durch den Solidarpakt getroffenen Entscheidungen reichen nicht aus, die bestehende Kluft zwischen den alten und neuen Bundesländern zu schließen. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sie noch größer wird.

Die Synode ruft dazu auf, diese dramatische Veränderung in unserer Gesellschaft auf allen Ebenen unserer Kirche wahrzunehmen und zu beobachten. Gespräche mit Sozialbehörden und Arbeitsämtern im Bereich von Dekanaten und Propsteien werden dringend empfohlen, um regionale Besonderheiten und Problemzusammenhänge herausarbeiten zu können. Dazu sind Arbeitskreise zu bilden, die Vorschläge für kirchliches Handeln erarbeiten sollen.

Ziel aller Bemühungen muss sein:

- dem Abbau sozialer Sicherung zu wehren,
- Solidaritätsoffer nicht nur von den Schwachen in unserer Gesellschaft zu verlangen,
- der Denunziation Schwacher, wie sie in der öffentlichen Missbrauchdebatte erkennbar ist, entgegenzutreten.
- Sozialhilfemissbrauch soll und muss mit rechtsstaatlichen Mitteln ebenso geahndet werden wie Wirtschaftskriminalität und Steuerhinterziehung.
- Der Solidaritätszuschlag ist alsbald neu aufzulegen, um soziale Zukunftsinvestitionen finanziell abzusichern.
- Christliche Gemeinde lebt von der Einheit des Leibes Christi ortsnah ebenso wie weltweit. Die Kirche Jesu Christi wird Schaden nehmen, wenn die verschärften Verteilungskämpfe die Einheit des Glaubens und Lebens zerreißen würden.
- Die Suche nach kirchlichem Profil darf nicht vergessen lassen, dass Kirche nur Kirche bleibt, indem sie Kirche für andere ist. Wir rufen auf zu einer neuen sozialen Empfindsamkeit in Gemeinden, Gruppen und Kreisen, Gremien und Ausschüssen unserer Kirche.

6. Im Vorfeld zur Entscheidung zur Ergänzung des Grundrechts auf Asyl bekräftigt die Achte Synode der EKHN ihre bisherigen Beschlüsse: Das individuelle Asylrecht muss einschließlich der Rechtsweggarantie erhalten bleiben.

Wir appellieren an die hessische und rheinland-pfälzische Landesregierung und an den Bundestagsabgeordneten, der vorgeschlagenen Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG nicht zuzustimmen.

Die Synode bittet die Kirchenleitung der EKHN, die Leitungen der anderen Gliedkirchen der EKD unverzüglich aufzufordern, bei ihren jeweiligen Landesregierungen im gleichen Sinne vorstellig zu werden.

7. Der Verwaltungsausschuss (federführend), der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss werden gebeten, für die Pfarrstellen im übergemeindlichen Dienst theologische, rechtliche und funktionale Kriterien zu entwickeln die, die Notwendigkeit, die Zielsetzung, den Arbeitsumfang und die Zielgruppe angemessen beschreiben und vergleichbar machen.

8. Die Synode bittet auch die Möglichkeit eines kirchlichen Besuchsdienstes für alle übergemeindlichen Pfarrstellen durch den Verwaltungsausschuss (federführend), Theologischen Ausschuss und Rechtsausschuss prüfen zu lassen. Ziel wäre die größtmögliche Vernetzung übergemeindlicher Pfarrstellen mit den sie umgebenden Kirchengemeinden, Dekanaten und Propsteien. Über erste Ergebnisse soll in der Dezember-Synode berichtet werden.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer wird in der Fassung der Drucksache Nr. 27/92 mit Änderungen verabschiedet.
10. Folgende in erster Lesung des Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Drucksache Nr. 27/92) gestellten Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Verpflichtende Beratung
 - a) zu Beginn des Studiums
 - b) nach halbjährlichem Gemeindepraktikum
 - c) bei Meldung zum ersten Examen
 2. Trennung von Ordination und Übernahmeverpflichtung
 3. Inhaberschaft von halben Pfarrstellen
 - Zu § 3 Absatz 1 (b)
Die Eignung ist zum Zeitpunkt der Eintragung in die Kandidatenliste in geeigneter Form in Zusammenarbeit mit unabhängigen Psychologen festzustellen
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, sich Gedanken zu machen, wie die theologische Ausbildung unter den modernen Erfordernissen von Verwaltung, Organisation und Zeitplanung verbessert werden kann. Außerdem soll eine Beratung derjenigen Theologiestudierenden eingerichtet werden die, die Absicht haben, in den Pfarrdienst zu gehen.
 - Bei künftigen Novellierungen von Kirchengesetzen soll die Gelegenheit genutzt werden, den ganzen Gesetzestext in inklusive Sprache zu bringen.
11. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (§35a) (Drucksache Nr. 28/92) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache 29/92) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für Bildung und Erziehung zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Der Entwurf des Kirchengesetzes über die Errichtung einer nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ und der Entwurf der Satzung der nicht rechtsfähigen „Versorgungsstiftung der EKHN“ (Drucksache 12/93) werden nach Durchführung der ersten Lesung dem Finanzausschuss (federführend) und Verwaltungsausschuss zu weiteren Behandlung überwiesen.
14. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1994 (Drucksache 13/93) wird verabschiedet.
15. Dem Text der „Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit den in ihrem tätigen Gemeinschaftsverbänden“ wird in der Fassung der Drucksache Nr. 14/93 zugestimmt. Die

Kirchenleitung wird beauftragt, die Vereinbarung mit den Gemeinschaftsverbänden abzuschliessen.

16. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche im Rheinland (Drucksache Nr. 15/93) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
17. Der Kirchensynodalvorstand wird beauftragt, spätestens im April 1994 einen Vorschlag zur Bearbeitung einer Neufassung des Abschnitts V der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN „Vom Leben und Dienst der Gemeinde“ zu machen.
18. Der Abschnitt VIII der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN „Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts“ (Drucksache Nr. 34/92) wird nach erster Beratung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
19. Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschuss zur Änderung der Achten Kirchensynode der EKHN (Drucksache Nr. 18/93) wird nach erster Beratung dem Rechtsausschuss (federführend) und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
20. Pfarrerin Esther Gebhardt, Frankfurt a.M., wird zum ersten stellvertretenden Mitglied in die 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.
21. Pfarrer Jürgen Reichel-Odie, Frankfurt a.M., wird zum zweiten stellvertretenden Mitglied in die 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.
22. Pfarrerin Dr. Hanna Kristina Zapp, Böchingen, wird zur Leiterin des Referats Personal-Förderung berufen.
23. Präsident des Landgerichts Dr. Erwin Trapp, Wiesbaden, wird zum Stellvertreter des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
24. Präsident des Landgerichts Georg Schmidt von Rhein, Wiesbaden, und Präsident des Amtsgerichts a.D. Heinrich Wagner, Groß-Bieberau, werden zu rechtskundigen Beisitzern in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.
25. Pfarrer Helmut Klenk, Frankfurt, wird zum Pfarrerbeisitzer in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
26. Pfarrer Jürgen Heigl, Worms, wird in den Diakonieausschuss gewählt.
27. Die Fragestunde wird durchgeführt.
28. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Marienberg betreffend die Arbeit mit Aussiedlern (Drucksache Nr. 23/93), der Antrag der Dekanatssynode Schotten betreffend die Situation der Aussiedler im Kirchengebiet der EKHN (Drucksache Nr. 24/93) und der Antrag der Dekanatssynode Lauterbach betreffend Aussiedlerberatungsstellen (Drucksache Nr. 31/93) werden der Kirchenleitung, dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau sowie dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem

Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

29. Der Antrag der Dekanatssynode Zwingenberg betreffend die Arbeit der Dekanatsumweltausschüsse und die kirchliche Umweltsarbeit (Drucksache Nr. 30/93) wird dem Ausschuss für Umweltfragen zur weiteren Behandlung überwiesen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt betreffend Religionsunterricht der Gemeindepfarrer/innen (Drucksache Nr. 33/93) wird dem Rechtsausschuss und der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.
31. Der Antrag der Dekanatssynode Giessen betreffend Teilung des Dekanats Giessen wird dem Rechtsausschuss und der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen.
32. Der Initiativantrag des Synodalen Posth u.a. zur Änderung von Abschnitt III der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN „Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl“ (Drucksache Nr. 34/93) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
33. Der Antrag des Synodalen Oelschläger u.a. betreffend Unvereinbarkeit des Dienstes in der EKHN mit der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation (Drucksache Nr. 35/93) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
34. Der Antrag des Synodalen Hotz u.a. betreffend Umsetzungskonzept (Drucksache Nr. 40/93) wird angenommen:
 1. Die Kirchenleitung soll umgehend mit dem seit 10. Dezember 1992 vorliegenden Umsetzungskonzept zum Projektgruppenbericht „Damit Kinder Zukunft haben“ Stellung nehmen;
 2. die haushaltsrelevanten Punkte des Umsetzungskonzeptes soll auf dem Weg über den Finanzausschuss und Diakonieausschuss in die Haushaltsberatungen für den Haushalt 1994 eingehen;
 3. die Kirchenleitung wird beauftragt, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1994, einen Finanzierungsplan für die kommenden Jahre vorzulegen;
 4. die Umwandlung der Referentinnenstelle für religionspädagogische Fortbildung und Beratung in eine Diakoniepfarrstelle beim Diakonischen Werk soll gemäss Projektgruppenbericht 4 Punkt 8 erfolgen;
 5. die nicht haushaltsrelevanten Punkte des Umsetzungskonzeptes auf die Tagesordnung der Frühjahrssynode 1994 zu setzen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Pfarrer Professor Dr. Peter Steinacker wird zum Kirchenpräsidenten gewählt.
3. Oberkirchenrat Pfarrer Hans-Helmut Köke wird zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten gewählt.
4. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die 3. Tagung der Achten Synode der EKD vom 01. bis 06. November 1992
 - über die Arbeitsergebnisse und Empfehlungen der Perspektivkommission der EKHN
5. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1991 (Drucksache 25/92) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
6. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1993 (Drucksache 26/92) wird mit Änderungen verabschiedet.
7. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur Herbstsynode 1993 eine Planung zur langfristigen Sicherstellung der Versorgungsbezüge für die nach Beamtenrecht besoldeten Mitarbeiter vorzulegen.
8. Die Haushaltsstelle 0192.7490 „Angebot geistlichen Lebens“ wird um DM 120.000,- auf DM 130.000,- erhöht. Von diesem Betrag werden DM 90.000,- der „initiative zur Förderung geistlichen Lebens – Haus der Stille“ zur Verfügung gestellt.
9. Nachstehender Antrag wird der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Kirchenleitung und dem Ausschuss Arbeit und Soziales überwiesen: Anstatt eine Erhöhung der Gehälter für kirchliche Mitarbeiter/innen durch einen Wechsel von Bund-/Länder- zum Kommunaltarif vorzunehmen, werden die dafür notwendigen Mittel zur Errichtung neuer Arbeitsplätze und dadurch zur Schaffung besserer Arbeitsbedingungen in kirchlichen Einrichtungen verwendet.
10. Nachstehende Anträge werden an die Kirchenleitung überwiesen:
 1. Der Punkteschlüssel zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen, Anl. Zu § 2 Abs. 1 der Rechtsverordnung zur Bemessung gemeindlicher Pfarr- und Pfarrvikarstellen (Amtsbl. 11/91, S. 186 ff.) wird für die Gemeindeglieder auf einen Grundindikator von 20 Gemeindegliedern pro Punkt anstelle von 25 Gemeindegliedern pro Punkt gesenkt. Dadurch senkt sich die Zahl der Gemeindeglieder pro voller Pfarrstelle. Die Kirchenvorstände sollen im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand entscheiden, ob sie eine Verringerung ihrer Gemeindegliederzahl pro Pfarrstelle möchten oder die Anstellung von gemeindepädagogischen Mitarbeiter/innen, evtl. im Nachbarschaftsverbund, um die Pfarrstellen insgesamt gezielt zu entlasten.

2. Für alle Funktionspfarrstellen sollen Bemessungskriterien erarbeitet werden, die denen des Gemeindepfarrers vergleichbar sind, ebenso soll für sie auch ein kirchlicher Besuchsdienst eingerichtet werden.
 3. Die Kirchenleitung gibt der Synode anlässlich der Tagung im April 1993 einen Überblick darüber, welche rechtsverpflichtenden Kostenpositionen des Haushaltes 1993 wie lange/für welchen Zeitraum für die EKHN verpflichtend sind.
 4. Die Kirchenleitung legt der Synode ein Konzept zur Entscheidung vor, dass es dem Kirchensteuerzahler zukünftig ermöglicht, einen noch festzulegenden Prozentsatz der zu zahlenden Kirchensteuer hinsichtlich der Verwendung der Steuergelder selbst zu bestimmen.
 5. Die Kirchenleitung legt der Synode für die Sitzung im April 1993 ein Konzept vor, das die Halbierung der Zahl der Mitglieder der Synode – wie von der Kirchenleitung im Frühjahr 1992 dargestellt – zur Minderung der Kosten in den nächsten Jahren umsetzbar macht.
 6. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, ein Kataster aller kircheneigenen Gebäude mit allen verbrauchs- und ressourcenrelevanten Daten zu erstellen. Um eine erste Hilfe für dieses Kataster zu geben, sollen ökologischen Bestandsaufnahmen, die alle Kirchengemeinden nach dem Beschluss der Siebten Synode durchzuführen verpflichtet sind, bis zum 31.12.1993 an die Kirchenverwaltung zurückgeschickt und erfasst werden. Ziel ist, dass bis zum Ende des Jahres 1994 das Kataster vollständig ist und benutzt werden kann.
-
11. Für 1993 gibt es eine Neuauflage des Ökofonds, der mit DM 6 Mio. aus den Rücklagen ausgestattet wird. Von diesem Betrag sind 1 Mio. ausschließlich regenerativen Energiequellen vorbehalten. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ausschuss für Umweltfragen bis zum Ende des 1. Quartals 1993 Richtlinien zur Vergabe dieser Gelder zu erstellen. Zur besseren Koordinierung ökologischer Aktivitäten soll es eine Verzahnung von Bauausschuss und Ausschuss für Umweltfragen geben, dergestalt, dass jeweils ein Mitglied des Ausschusses beratendes Mitglied im jeweiligen anderen Ausschuss ist.
 12. Die Mittel für den kirchlichen Entwicklungsdienst werden um DM 100.000,- erhöht.
 13. Der in § 5 „Haushaltssperren“ genannte Sperrvermerk für die Position 0410.6642 Kinderbibeln wird gestrichen. Somit stehen die eingeplanten DM 300.000,- zur Verfügung.
 14. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, sich für eine Überarbeitung der personalen Grundinformation einzusetzen. So soll zusätzlich als Personenstand „verwitwet“ statt n.v. ausgeführt werden (+ Familienverband).
 2. Die Kirchenverwaltung soll sich dafür einsetzen, möglichst schnell ein PC-Programm zur Haushaltsverwaltung und Kollektenkassenführung anzubieten mit Datenaustauschmöglichkeiten an die Rentämter.
 3. Die Qualität der Personenlisten für die Gemeinden soll verbessert werden. Insbesondere soll der ECKD Differenzlisten zwischen den beiden letzten Meldelisten erstellen. Insgesamt soll eine bessere Beratung der Gemeinden durch ECKD sichergestellt werden.
 4. Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen, aus den Mitteln des Haushaltes 1993 oder aus evtl. vorhandenen Restmitteln von 1992 einen Betrag in Höhe von DM 100.000,- zum Kauf von medizinischen Gütern zugunsten der Kinderhilfe im Irak zur Verfügung zu stellen.
 5. Es werden dem Diakonischen Werk Mittel zur Verfügung gestellt, um sieben Sozialarbeiter/innen für die Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern einzustellen.
 6. Eine Wanderausstellung zum Thema „Gewalt gegen Frauen“, erarbeitet von der Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung der EKHN, in einer Kostenhöhe von DM 106.100,- zu finanzieren. Der noch zubildende Dekadeausschuss möge das Projekt begleiten.
 7. Für die Christen im Süd-Sudan, die von den Moslems im Norden des Landes verfolgt werden, sind DM 200.000,- zur Verfügung zu stellen (Beschaffung von Medikamenten und Lebensmitteln).
 15. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, 10% der durch Beschluss der Synode vom 02.02.1992

zusätzlich in den Haushalt aufgenommenen Summe für Energiesparmassnahmen an das DWHN zu überweisen mit der Maßgabe, diese Summe ausschließlich zur Anteilfinanzierung energiesparender Investitionen im diakonischen Bereich zu verwenden.

16. Die Mittel im Ökofonds (DM 7,2 Mio.) werden zur Hälfte (DM 3,6 Mio.) mit einem Sperrvermerk versehen, der bei erkennbarem Eintreten der dem Haushalt zugrunde gelegten Kirchensteuerentwicklung vom Finanzausschuss aufgehoben werden kann.
17. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Verwaltung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit dem DW und in Respektierung seiner Selbständigkeit in Zukunft umfangreiche Erläuterungen zur Haushaltsstelle 2120 (DW) der Synode zur Verfügung zu stellen.
18. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Drucksache 27/92) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
19. Der Antrag der Dekanatsynode Kirchberg betr. Änderung des Erprobungsgesetzes (Drucksache Nr. 45/92) wird dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
20. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Pfarrer (§ 35a) (Drucksache Nr. 28/92) wird zur Vorbereitung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Verwaltungsausschuss überwiesen.
21. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. Die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache Nr. 29/92) wird zur Vorbereitung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend), dem Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss für Bildung und Erziehung überwiesen.
22. Der Kollektenplan 1993 (Drucksache Nr. 30/92) wird angenommen.
23. Um eine größere Zahl neuer Kollektenbestimmungen zu ermöglichen, beauftragt die Synode die Kirchenleitung und Diakonieausschuss, bis Mitte 1993 bisherige Kollektenempfänger auszuwählen, denen mitzuteilen ist, dass sie u.U. 1994 keine Kollekte erhalten werden.
24. Der Arbeitslosenfonds wird in den Kollektenplan aufgenommen.
25. Die Kollekte 31 – 1. Advent – soll zusätzlich für die Hungernden der Erde („Brot für die Welt“) bereitgestellt werden. Die vorgesehene Kollekte 31 „Für die Verbreitung der Bibel in der Welt“ soll am 2. Advent erhoben werden. Die Gesamtzahl der gesamtkirchlichen Kollekten erhöht sich da Synode auf 36.
26. Die Kirchenleitung möge für die Buß- und Bettagskollekte 1993 vorschlagen:
Für Initiativen von Kirchengemeinden der EKHN für „Kinder in Tschernobyl“.
Die zugewiesenen neuen Beträge sollen jeweils für Medikamentenhilfe verwendet werden.
27. Die Kollekte Nr. 5 in Oberhessen als Sonderregelung derart geregelt, dass die Gemeinden der Propstei Oberhessen für die Arbeit der Justizvollzugsanstalten, die im Bereich der Propstei liegen,

die Kollekte erheben. Diese Kollekte ist zusätzlich zu den jährlichen Regelzuweisungen an die Gefängnisseelsorge und dann anteilig auf die JVA's in Butzbach, Giessen und Rockenberg zu verteilen.

Für 1994 ist eine solche Kollekte für alle JVA's in der EKHN zu erheben.

28. Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN (Drucksache Nr. 31/92) wird anerkannt.
29. Die Vereinbarung zwischen der EKHN und den in ihrem Bereich tätigen Gemeinschaftsverbänden (Drucksache Nr. 32/92) wird nach 1. Beratung dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.
30. Die Revision der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN Abschnitt V „Vom Leben und Dienst der Gemeinde“ (Drucksache Nr. 33/92) sowie Abschnitt VIII „Von der Aufnahme in die Kirche, der Wiederaufnahme und den Folgen des Austritts“ (Drucksache Nr. 34/92) wird zur Vorbereitung der weiteren Beratung dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.
31. Die Einführung einer Mitgliederzeitschrift der EKHN wird zunächst auf 3 Jahre zugestimmt. Nach Ablauf von 2 Jahren soll während des dritten Jahres der Synode ein Bericht über die Akzeptanz vorgelegt werden.
Die Erscheinungsdauer der neuen Mitgliederzeitschrift ist auf zunächst 10 Ausgaben zu begrenzen. Unter Beibehaltung des Konzepts einer „human interest“ - Zeitschrift für alle Kirchenmitglieder ist der Absender – Evangelische Kirche (in Hessen und Nassau) – in der Themenwahl und in der Gestaltung des Zeitschriften-Titels stärker zu profilieren.
Nach 10 Ausgaben ist erneut eine Studie in Auftrag zu geben, die über eine reine Akzeptanzstudie hinausgeht. Sie soll erheben, ob sich die Einstellung gegenüber dem Absender beim Empfänger einer derartigen Publikation verändert. Zur Vorbereitung entsprechender Fragestellungen soll bereits im kommenden Frühjahr Gespräche mit den Verantwortlichen der „Infratest-Studie“ unter Beteiligung des Soziologen der Kirchenverwaltung Dr. Höhmann, und des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen geführt werden.
Das Adressenmaterial des Rechenzentrums ist vor Beginn des Vertriebs der Nummer 1 so zu überprüfen und zu korrigieren, dass hier nicht hausgemachte Schwundquoten lauern.
Den Gemeinden, die bereit sind, die Verteilung selbst zu übernehmen, sollte ein Teil der eingesparten Vertriebskosten als finanzielle Anerkennung zufließen.
32. Aufruf der Kirchensynode der EKHN zur Hess. Kommunalwahl 1993
Alle Menschen sind gleichwertige Geschöpfe Gottes!

Im Vorfeld der Hessischen Kommunalwahl 1993 wendet sich die Synode der EKHN an ihre Gemeinden und Einrichtungen, an die politischen Mandatsträger und an die Wähler.

Die Morde der letzten Wochen erfüllen uns mit tiefer Trauer und großer Sorge. Jeder Tote, jeder Verletzte, jeder Überfall und Brandanschlag lässt uns nicht schweigen.

Es handelt sich um die „Spitze des Eisberges“ in einer Gesellschaft, deren Zusammenhalt und Konsens schwinden. Probleme und Problemlösungswege werden immer komplexer und weniger durchschaubar. Dies löst Ängste aus; es lässt viele Menschen in Resignation oder Aggression verfallen. Sogenannte „einfache Lösungen“ gibt es aber nicht.

In dieser Situation bittet die Synode der EKHN alle ihre Gemeinden und Kirchenmitglieder, bei sich selbst die Furcht vor den Fremden zu überwinden und dann sich am eigenen Wohnort für die Fremden in unserem Lande einzusetzen und ausländerfeindlichen und rechtsradikalen Tendenzen entgegenzutreten. Als Christen/innen sind wir gerufen, alle Menschen inner- und außerhalb unseres Landes als gleichwertige Geschöpfe Gottes zu achten sowie in der Nachfolge Jesu Christi das Evangelium in unseren Gemeinden und in der Öffentlichkeit zu leben: Arm der Schwachen und Mund der Stummen zu sein und so den Geringsten zu helfen.

Wir appellieren an alle kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden: Jugendlichen muss geholfen werden, durch persönliche Erfahrungen in der Kirche immun zu werden gegen alle Formen von

Radikalismus und Gewalt.

Wir ermuntern Gemeinden zur weiterer unmittelbarer Hilfe für Asylbewerber. Wo Ausländer/innen Gewalt droht, stehen wir mit den Gemeinden an ihrer Seite.

Wir appellieren an alle Menschen, die besondere öffentliche Verantwortung tragen: Wir ermutigen sie, ihre Entscheidungen im Blick auf die Würde und das Wohl aller Menschen zu treffen. Das Individualrecht auf politisches Asyl und die Rechtsweggarantie müssen als Ausdruck unserer eigenen Geschichte unangetastet bleiben.

Alle demokratischen Parteien bitten wir dringlichst, in Inhalt und Stil des Wahlkampfes alles zu vermeiden, was den Extremismus und die Gewalt noch fördern und die Demokratie sowie den Rechtsstaat beschädigen oder gefährden könnte.

Wir appellieren an alle Bürger, die zur Kommunalwahl aufgerufen sind: Wir bitten sie, in Verantwortung vor Gott, der dem Menschen seine Würde gibt, die Programme und die Persönlichkeiten zu prüfen und abwägend ihre Entscheidung zu treffen. Wir mahnen, nicht den „einfachen“ Lösungen zu verfallen und allen Radikalen eine Absage zu erteilen.

Wir bedauern, dass es auch bei der Kommunalwahl 1993 immer noch keine aktive Wahlmöglichkeit für ausländische Mitbürger gibt. Sie können ihre Interessen und Rechte nicht selbst vertreten.

Um so dringlicher ist hier unser Einsatz.

33. In den Ausschuss für Mission und Ökumene werden gewählt:

Pfarrer Helmut Beth M.A., Darmstadt-Kranichstein
 Pfarrer Martin Essen, Herborn-Schönbach
 Pfarrer Hans-Joachim Hackel, Sprendlingen/Rh.
 Gemeindeschwester Sung-Sook Heil, Frankfurt a.M.
 Oberstudienrätin Helga Jeschonnek, Lauterbach-Rudlos
 Religionspädagogin Mechthild Krämer, Oberursel
 Akademischer Rat Dr. phil. Thomas Martin, Giessen
 Pfarrer Ulrich Mühlenbeck, Eppenrod
 Dipl.-Ingenieur Norbert Schewe, Münster Altheim
 Lehrer Hartmut Schröder, Bad Vilbel
 Sozialarbeiterin Elke Schulze, Seeheim
 Studentin Ines Welge, Wiesbaden

34. In den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade werden gewählt:

Sekretärin Christiane Ahl, Offenbach
 Damenschneiderin Elisabeth Damm, Erbach-Günterfürst
 Rechtspflegerin Gisela Kessler, Wiesbaden
 Pfarrer Holger Mingram, Neu-Isenburg (Gravenbruch)
 Korrektorin Gisela Riebartsch, Laubach
 Pfarrerin Eva Röger, Wiesbaden
 Pfarrer Helmut Spindler, Freiensteinau
 Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt a.M.

35. In den Ausschuss für Umweltfragen werden gewählt:

Kauffrau Brunhilde Böhmer, Alpenrod
 Dipl.-Ingenieur Wolfgang Böttcher, Birkenau
 Landwirtschaftsmeister Paul-Erich Etzel, Wehrheim
 Pfarrer Volker Johannes Fey, Osthofen
 Pfarrer Walter König, Altstadt-Waldsiedlung
 Maschinenbauingenieur Edwin Möbs, Freiensteinau
 Schiffsetzermeisterin Waltraud Niebling de Ferriol, Frankfurt a.M.
 Pfarrer Dr. Konrad Ohly, Wiesbaden
 Ingenieur i.R. Ewald Radtke, Frankfurt a.M.
 Lehrer Dr. Wernfried Schreiber, Limburg

Pfarrer und Dekan Helmut Steigler, Gorbheimertal (Unterflockenbach)
Dipl.-Ingenieur Karl Fritz Tietz, Raunheim

36. In den Ausschuss für Kinder- und Jugendfragen werden gewählt:
Sozialpädagogin Ursula Borzel, Ingelheim
Bankkaufmann Rainer Daum, Darmstadt-Eberstadt
Pfarrerin Dr. Ulrike Eichler, Pfungstadt
Fernmeldeanlagen-Elektronikmeister Thomas Friedrich Geiss, Egelsbach
Studentin Jutta Gerschau, Schmitten
Pfarrer Eberhard Klein, Langgöns
Pfarrer Winfried Klotz, Riedstadt-Leeheim
Studentin Irmgard Mankel, Hatzfeld-Holzhausen
Pfarrer Helge Müller, Frankfurt a.M.
Beamtin Tanja Stangl, Staufenberg
Sozialpädagogin Horst Wann, Frankfurt a.M.
Studentin Regina Westphal, Egelsbach
37. In den Ausschuss für Arbeit und Soziales werden gewählt:

Hauptgeschäftsführer des DWHN Pfarrer Alfred Georg Beierle, Frankfurt a.M.
Pfarrer Christoph Busch, Frankfurt a.M.
Rektor Otto Butzbach, Katzenelnbogen
M.d.L. Armin Clauss, Frankfurt a.M.
Pfarrer Uwe Durlas, Willmenrod
Verw.-Ang. Ludwig Funck, Breuberg-Neustadt
Hausfrau Anneliese Gehring, Darmstadt-Eberstadt
Dekanatsstellenleiter Dietmar Köhler, Westerburg
Krankenschwester Klara Mey, Mainz-Kostheim
Dipl.-Kaufmann Dr. Klaus Rehmann, Saulheim
Pfarrer Karl-Martin Schönhals, Frankfurt a.M.
Sekretärin i.R. Irmela Wagner, Friedberg
38. In den Ausschuss für Bildung und Erziehung werden gewählt:
Gemeindepädagogin Elke Deul, Frankfurt a.M.
Pfarrer Gerhard Grau, Wiesbaden
Schulleiterin Marianne Grohmann, Frankfurt a.M.
Pfarrer Norbert Hott, Nidda-Ober-Widdersheim
Professorin Verena Krähenbühl, Erzhausen
Schulleiter Lutz Kunz, Friedrichsdorf
Pfarrerin Rita Mick-Solle, Rosbach
Oberstudiendirektor Wolfgang Roehn, Hackenheim
Pfarrer Alfred Rührup, Allendorf/Eder
Realschullehrerin Eva Schäfer, Worms
Lehrerin Karin Wolff, Darmstadt-Eberstadt
Realschulrektor Dieter Zorbach, Bornich
39. Dr. Barbara Schaer, Seligenstadt, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
40. Zu Mitgliedern der Kirchensynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau werden gewählt:
M.d.L. Armin Clauss, Frankfurt a.M.
Pfarrer Richard Felsing, Dieburg
Dipl.-Sozialarbeiterin Annette Seydel, Büttelborn

41. Pfarrerin Erdmuthe Borschel, Frankfurt a.M. wird zum Mitglied der Achten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland gewählt.
42. Pfarrer und Dekan Dieter Schwarz, Bad Endbach-Bottenhorn, wird zum Pfarrbeisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
43. Vors. Richter am OLG Dr. Dieter Adam, Darmstadt-Wixhausen, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
44. Die Fragestunde wird durchgeführt.
45. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betr. Änderung der Kirchenordnung und der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 46/92) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
46. Für nicht oder gering verdienende Ehegatten von Pfarrern/innen wird im Fall von Ehekrisen, Trennung und Scheidung eine kostenlose Anlaufberatung durch eine Vertrauensanwältin bereitgestellt.
Dieselbe gilt für Ehegatten kirchlicher Bediensteter mit vergleichbaren Grundvoraussetzungen. Vermittlung und Abrechnung erfolgen durch die Pfarrfrauenvertretung bzw. die Gesamtmitarbeitervertretung.
47. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Mitte betr. „Amt für Migration“ (Drucksache Nr. 48/92) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
48. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Schwalbach betr. Wohnungsbau (Drucksache Nr. 49/92) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
49. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Bundesregierung direkt und über den Rat der EKD zu bitten, sich dafür einzusetzen, dass
 - a) das Embargo der Vereinten Nationen gegen den Irak soweit aufgehoben wird, dass humanitäre Hilfe in großem Umfang tatsächlich auch dadurch möglich wird, dass der Irak über Finanzmittel verfügen kann,
 - b) die Aufhebung der Sperrung der im Ausland befindlichen Konten des Iraks erfolgt, um unter der Aufsicht der Vereinten Nationen Medikamente für die Versorgung der Bevölkerung kaufen zu können, und
 - c) dem Irak gestattet wird, Öl zu verkaufen, um vom Erlös die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern.
50. Der Ausschuss für Mission und Ökumene wird beauftragt, den Themenkomplex 500. Gedenktag der Eroberung Amerikas zu bearbeiten und der Synode auf ihrer Herbsttagung 1993 zu berichten.
51. Mit Bestürzung nimmt die Synode Pressemeldungen zur Kenntnis, die von Massenvergewaltigungen von Frauen und Mädchen im Krieg Bosnien-Herzegowina berichten. Sie wendet sich deshalb mit nachfolgendem Brief an
 - die UNO-Menschenrechtskommission
 - an Bundesaußenminister Kinkelmit der Bitte, sich dafür einzusetzen, dass Vergewaltigungen als Kriegsverbrechen in die Genfer Konvention aufgenommen werden, und dass die betroffenen Frauen und Mädchen Schutz und Hilfe erfahren.
In ihrem Artikel „Der Krieg der Männer gegen Frauen“ wagt Frau Alexandra Stiglmayer in „Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt“ vom 30.10.1992 eine Berichterstattung, die von allen

anderen Medien und von den politisch Verantwortlichen bisher verschwiegen wurde: Brutale und systematisch geplante Vergewaltigungen von Frauen und sogar Mädchen im Kindesalter, die offensichtlich Teil der sog. „ethnischen Säuberungsaktion“ sind, denn es handelt sich meist um moslemische Frauen, die von „serbischen“ Männern vergewaltigt werden. Zu ihrer Information fügen wir eine Kopie des Artikels bei. Aufgrund dieser Informationen fordern wir Sie auf, alles zu tun, dass

- die Frauenlager – soweit noch nicht geschehen – aufgespürt und umgehend aufgelöst werden,
- die Opfer medizinische Versorgung erhalten,
- die geschändeten Frauen und Mädchen eine Betreuung erhalten, die ihnen hilft, weiterzuleben,
- die vergewaltigten Schwangeren Frauen begleitet werden, auch nach der Geburt ihres Kindes.

Die Journalistin Dorothee Windenberichtet (taz vom 05.11.1992), dass bei der Europa-Tagung der Frauen-Anstiftung die Feministinnen der Teilrepubliken des früheren Jugoslawien sich auf ein Fünf-Punkte-Papier einigten. „Darin unterstützen sie die Forderung der kroatischen Frauengruppen, dass Vergewaltigungen in der Genfer Konvention als Kriegsverbrechen eingestuft und vor den Internationalen Gerichtshof für Kriegsverbrechen gebracht werden; sie wollen...in allen Teilrepubliken Zentren für im Krieg vergewaltigte Frauen eröffnen“.

Beide Forderungen unterstützen wir nachhaltig und fordern Sie auf,

- alles zu tun, damit die Genfer Konvention in diesem Sinne erweitert wird,
- finanzielle und evtl. personelle Unterstützung für solche Zentren zur Verfügung zu stellen.

Wie soll ein vereintes Europa aussehen, wenn solche Gräueltaten wieder möglich sind und die Mehrheit dazu schweigt?

52. Die Synodalen Ausschüsse, insbesondere der Theologische Ausschuss und die Ausschüsse für Finanzen, Öffentlichkeitsarbeit, Diakonie, Kinder- und Jugendfragen, Bildung und Erziehung, Mission und Ökumene sowie Arbeit und Soziales, sollen umgehend mit dem Problemkomplex „Fremdenfeindlichkeit, politischer Radikalismus, Gewalt gegen Menschen (Asylbewerber, Ausländer) und Sachen (Judenfriedhöfe, Gedenkstätten) in Deutschland“ befassen, um zu klären, wie Kirche

- auf ihren verschiedenen Ebenen sowie
- nach innen und nach außen

auf diese Herausforderung klärend, handelnd und helfend, koordiniert und planvoll reagieren kann.

Dazu wäre es günstig, folgende Aufgabenfelder zu bearbeiten:

- Sichtung und Dokumentation aller schon jetzt laufenden Projekte von Gruppen, Gemeinden und Dekanaten etc.;
- Die vorhandenen Ansätze sollen gestärkt und gefördert und im gesamten Bereich der EKHN bekanntgemacht werden;
- Welche weiteren Möglichkeiten sind darüber hinaus denkbar und welche Prioritäten sollten gesetzt werden?
- In welcher Höhe und bei welchen Haushaltsstellen sind Mittel im Jahre 1993 nötig, evtl. im Rahmen eines Nachtragshaushaltes, und welche Mittel sind im Haushaltsplan 1994 einzustellen?

Die Ausschüsse möchten bei der Frühjahrssynode 1993 über den Stand ihrer Arbeit berichten.

Koordinierung und Federführung sollten bei einem Ausschuss liegen, am besten beim Ausschuss für Mission und Ökumene.

Dieser Auftrag soll auch als Material an die Kirchenleitung gegeben werden.

53. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, den Bericht der Projektgruppe Kindertagesstätten (Drucksache Nr. 49/91) zur nächsten Tagung zusammen mit dem von der Kirchenleitung angekündigten Umsetzungsmodell vorzulegen.

54. Das Thema „Seniorenarbeit (Altenhilfe/Altenarbeit)“ soll auf der Frühjahrssynode 1994 als ein Schwerpunktthema auf die Tagesordnung gesetzt und der Diakonieausschuss mit der Vorbereitung beauftragt werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Achte Kirchensynode der EKHN wird in Fassung der Drucksache Nr. 3/92 mit folgenden Änderungen angenommen:
I § 12 Abs. 5 wird folgender Satz eingefügt:
Dasselbe gilt für den Antragsteller, wenn sein Antrag vorher nicht in einem Ausschuss behandelt wurde.
§ 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn nicht mindestens 30 Synodale widersprechen.
3. In den Benennungsausschuss werden gewählt:

Süd-Starkenburg:
Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Ltd. Angestellter Volker Ehrmann, Dieburg
Hausfrau Irene Günther, Reinheim

Nord-Starkenburg:
Pfarrer Dr. Lothar Helm, Seligenstadt
Ausbildungsleiterin Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg
Rektor Gerhard Siegel, Mörfelden-Walldorf

Oberhessen:
Pfarrer Paul-Ulrich Lenz, Schlitz
Lehrer a.D. Ewald Klett, Schotten
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld-Leusel

Rheinhessen:
Pfarrer Paul Reinhard Geiss, Jugenheim
Verw.-Angestellter Hans-Jürgen Burkhardt, Gau-Odernheim
Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Worms

Süd-Nassau:
Pfarrer Helge Richter Eschborn
Pers.-Sachbearbeiter Helmut Fischer, Braubach
Hausfrau Heidi Rosenstock, Schwalbach

Nord-Nassau:
Pfarrer Werner Schauss, Dillenburg
Dipl.-Pädagoge Detlef Ruffert, Steffenberg-Niedereisenhausen
Steuerberater Erhard Thielmann, Mittenaar-Offenbach

Frankfurt am Main:
Pfarrer Christoph Busch, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Schumacher, Bad Homburg
Studienrätin Edith Wolf, Frankfurt a.M.
4. 1. Kirchensynodalvorstand:
Professor Dr. rer. nat. Helmut Gärtner, Reichelsheim-Ober-Kainsbach (Präses)
Pfarrerinnen Erika Görke, Taunusstein (stellvertr. Präses)
Hausfrau Antje Kroh, Friedberg

Ministerialrat Dr. Karl- Heinrich Schäfer, Wiesbaden
Pfarrer Wilhelm Wegner, Offenbach

2. Theologischer Ausschuss:
Oberstudienrätin Boris Bende, Frankfurt a.M.
Pfarrer Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg
Flugzeugführer Heiner Despres, Darmstadt
Pfarrer Dr. Ulf Häbel, Laubach-Freienseen
Pfarrerinnen Christine Harmert, Weilmünster
Professorin Dr. Christel Keller-Wentorf, Frankfurt a.M.
Pfarrer und Dekan Dr. Matthias von Kriegstein, Frankfurt a.M.
Prof. Dr. Diethelm Michel, Mainz
Studiendirektor Ulrich Oelschläger, Worms
Hausfrau Heidi Rosenstock, Schwalbach
Pfarrer Dr. Rainer Storch, Frankfurt a.M.
Pfarrer Dr. Martin Weyer-Menkhoff, Idstein
3. Rechtsausschuss:
Richter Dieter Eschke, Mühlheim
Chemielaborant Hermann Hasenzahl, Riedstadt
Pfarrer und Dekan Karl-Heinz Kimmel, Darmstadt
Pfarrer Günter Kosciankowski, Runkel
Kreisinspektorin Annette Meffert, Aull
Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt und Notar Bernd Münch, Groß-Umstadt
Verw.-Angestellter i.R. Erwin Platt, Biebertal-Rodheim
Pfarrer Helge Richter, Eschborn
Direktor des Amtsgerichts i.R. Dr. Kurt Rüb, Montabaur
Pfarrer Jörg-Michael Schlösser, Bad Nauheim (Nieder-Mörlen)
Rechtsanwalt und Notar Dr. Max Schumacher, Bad Homburg
4. Finanzausschuss:
Rechtsanwalt Dr. Christian Bartelt, Wiesbaden
Pfarrer Dr. Christoph Bergner, Bensheim
Pfarrer Dr. Martin Breidert, Staufenberg
Bankkaufmann Wolfgang Leue, Wiesbaden
Pfarrer Wolfgang Pächtnatz, Bechtolsheim
EDV-Ingenieur Dr. Erhard Schwall, Biblis
Pfarrer Burkhard Sulimma, Frankfurt a.M.
Direktor Dr. Otto Triebel, Frankfurt a.M.
Professor Dr. Herbert Wagschal, Kronberg
Studienrätin Edith Wolf, Frankfurt a.M.
Bilanzbuchhalterin Marianne Zehner, Panrod
5. Verwaltungsausschuss:
Pfarrer Tankred Bühler, Groß-Gerau
Rechtspflegerin Sophie Eckert, Obertshausen
Ltd. Angestellter Volker Ehrmann, Dieburg
Ausbildungsleiterin Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg
Pfarrer Hartmut Lemp, Hungen
Professor Dr. Werner Metzler, Dillenburg
Pflegerin Marie-Luise Müller, Wiesbaden
Pfarrer Jürgen Noack, Hohenstein
Pfarrer Dr. Karl-Dieter Schmidt, Harxheim
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld-Leusel
Vors. Richter i.R. Georg Schulze, Bad Homburg
Rektor Jürgen Streeb, Guntersblum
6. Bauausschuss:
Hausfrau Dr. Susan Durst, Zornheim
Bauingenieur Ulrich Ebbing, Offenbach
Rektor Alfred Fillsack, Kefenrod
Dipl.-Ingenieur Kurt Kehrlösser, Mogendorf

Museums-techn.-Angestellter Gottfried Kleiner, Ober-Ramstadt
 Bauingenieur Rudi Launspach, Idstein-Eschenhahn
 Architekt Joachim Passow, Frankfurt a.M.

7. Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen:
 Redakteurin Gisela Brackert, Frankfurt a.M.
 Student Jörn Dietz, Wiesbaden
 Pfarrer Paul Reinhard Geiss, Jugenheim
 Professor Dr. Wolfhard Kluge, Lich
 Pfarrvikar Stefan Müller-Kracht, Mainz
 Vors. Richter i.R. Jan Niemöller, Usingen
 Pfarrer Herbert Olbrich, Ginsheim-Gustavsburg
 Pfarrer Jörg Reich, Frankfurt
 Redakteurin Jutta Roitsch-Wittkowskoy, Frankfurt
 Dipl.-Pädagoge Detlef Ruffert, Steffenberg-Niedereisenhausen
 Journalistin Dore Struckmeier-Schubert, Frankfurt a.M.
 Diakon Edwin Suckut, Mühlthal

8. Rechnungsprüfungsausschuss:
 Direktor i.R. Karl-Heinz Botte, Alsfeld
 Pers.-Sachbearbeiter Helmut Fischer, Braubach
 Hausfrau Irmgard Göbel, Herborn
 Dipl.-Volkswirt Ernst Gothan, Bad Nauheim (Nieder-Mörlen)
 Programmierer Michael Kessler, Fernwald Annerod
 Dipl.-Kaufmann Klaus Posth, Frankfurt a.M.
 Studiendirektor Friedrich Schmidt, Lampertheim
 Verwaltungsdirektor i.R. Richard Stein, Bad Nauheim
 Steuerberater Erhard Thielmann, Mittenaar-Offenbach

9. Diakonieausschuss:
 Verw.-Angestellte Luise Aurand, Dietzhöltal-Ewersbach
 Dipl.-Sozialarbeiter Holger Claes, Pohlheim
 Pfarrer Herbert Döring, Michelstadt
 Pfarrer Richard Felsing, Dieburg
 Direktor Pfarrer Herrmann-Otto Fuchs, Nassau
 Pfarrer Armin Himmighofen, Bornich
 Dr. med. Käte Hoffmann, Geisenheim
 Dipl.-Sozialpädagogin Ursula Hotz, Frankfurt a.M.
 Dipl.-Sozialpädagogin Elke Kopsch, Eppstein
 Dipl.-Sozialarbeiterin Annette Seydel, Büttelborn
 Bürgermeister i.R. Heinrich Stein, Mücke (Nd. Ohmen)
 Dekanatsstellenleiter Gerhard Wolf, Nidda

5. Pfarrer und Dekan Helmut Tormählen, Groß-Umstadt, wird zum Mitglied des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung gewählt.

6. Das Landeskirchensteuerbeschluss der EKHN für das Jahr 1993 (Drucksache Nr. 10/92) wird verabschiedet.

7. Nachstehende Anträge werden dem Kirchensynodalvorstand zur weiteren Behandlung überwiesen:
 Zwei Mitglieder des Landesjugenddelegiertentages (LJDT) sollen regelmäßig in der Achten Kirchensynode als ständige Gäste zu den Tagungen eingeladen werden.
 In der Herbstsynode soll ein Ausschuss für Jugendarbeit gewählt und zukünftig zu den beantragten Jugendvertretern aus dem LJDT zwei weitere Jugendliche aus dem Bereich der Jugendwerke als Gäste eingeladen werden.

8. Nachstehender Antrag wird dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
 Die Kirchenleitung wird gebeten – im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand -, dafür

Sorge zu tragen, dass der Sperrvermerk an der neu eingerichteten Pfarrstelle für interkulturelle Beziehungen, Flüchtlinge und Migranten aufgehoben wird.

9. Nachstehender Antrag wird dem Finanzausschuss und der Kirchenleitung zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Kirchenverwaltung der EKHN wird beauftragt, die Kernfinanzierung der Jugendwerkstatt Giessen e.V. (1. Stelle Ausbildungs- und Werkstattleiter und 1 Ausbilderstelle) weiterhin durch gesamtkirchliche Mittel sicherzustellen. Von Gemeinden, Dekanaten und dem Diakonischen Werk hierfür aufgebrauchte Zuschüsse werden auf den gesamtkirchlichen Zuschuss angerechnet.
10. Der Kirchensynodalvorstand wird aufgefordert, eine Erklärung für die hessische Kommunalwahl 1993 vorzubereiten und der 2. Tagung der Achten Kirchensynode vorzulegen. Die Erklärung soll sich mit dem Zusammenleben von Ausländern und Deutschen befassen, mit Ausländerfeindlichkeit und der in Wahlkampfzeiten geschürten Fremdenfurcht. Ein bereits gewählter Ausschuss kann mit der Formulierung dieser Erklärung beauftragt werden oder ein eigens zu bildender Ad-hoc-Ausschuss. Kirchliche Ämter sollen in die Vorbereitung der Erklärung mit einbezogen werden (z.B. Amt für Mission und Ökumene, Amt für Industrie- und Sozialarbeit).
11. Das Referat Öffentlichkeitsarbeit möge eine ca. zwei- bis dreiseitige Zitatensammlung aus dem Bericht des Kirchenpräsidenten zum Thema
 - Flüchtlingsproblematik
 - Stasi und Neue- Länder- Problematik
 - Sozialethische Konsequenzen aus der befreienden Botschaft des EvangeliumsDen Kommunalparlamenten, Bürgermeistern und Landräten im Bereich der EKHN als Argumentationshilfe zur Verfügung stellen für die Auseinandersetzung.
Nach Absprache mit dem Antragsteller wird hierfür die zweiseitige Presseerklärung verwendet.

I. Beschlüsse

1. Die in der EKHN bereits auf freiwilliger Basis begonnene ökologische Bestandsaufnahme wird für Gemeinden und Einrichtungen der EKHN verpflichtend. Priorität bei der Durchführung des Projektes hat dabei die Energiebilanz.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
 - über die Tagung der Achten Synode der EKD vom 03. bis 08.11.1991
 - über die Neuregelung der Kirchensteuerzuweisungen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main
 - der Projektgruppe Kindertagesstätten
 - über die Überlegung zu einer kontinuierlichen Einkehr-(Retraiten-) Arbeit
 - über den Stand der Arbeiten am § 35a des Pfarrergesetzes
 - über die Entwicklung des Mitarbeitervertretungsrechts in der EKD
 - über die Auswertung und Antworten auf den Brief an die Gemeinden zum Thema „Christ und Wirtschaft“.
 - über die ökologische Bestandsaufnahme in Gemeinden und Einrichtungen der EKHN
 - über die Frage der Übernahme des in der Württembergischen Landeskirche praktizierten Beratungsmodells für getrennt lebende oder geschiedene Pfarrfrauen.
 - über Printmedien der EKHN
 - des gemischten Ausschusses der EKHN-Synode zur Überprüfung der Kriterien kirchlicher Anlagepolitik
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1990 (Drucksache Nr. 50/91) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss der EKHN für das Jahr 1992 (Drucksache 51/91) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1992 (Drucksache Nr. 52/91) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet. Im § 2 wird folgender Absatz 2 angeführt:
„Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode zur Förderung von Maßnahmen zum Umweltschutz
 1. aus den Baurücklagen Kirchengemeinden bis zu DM 2 Mio.,
 2. aus den Rückstellungen für Kirchengemeinden bis zu DM 4. Mio.entnehmen.“
6. Der Kollektenplan 1992 (Drucksache Nr. 60/90) wird angenommen.
7. Die Kirchenleitung- bzw. -verwaltung wird gebeten, mit dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau zwei Merkblätter zu erstellen und an alle Gemeinden zu verteilen:
 - a) Merkblatt zur Einrichtung integrativ arbeitender Gruppen in Gemeindekindergärten der EKHN
 - b) Merkblatt zur Aufnahme HIV-infizierter Kinder in Gemeindekindergärten der EKHN

8. Die Synode bittet die Kirchenleitung, die in einer Arbeitsgruppe von Frau Rosenstock und Herrn Penk erarbeitete Materialsammlung zu einem Dekadegottesdienst an Ostern den Gemeinden zuzuschicken mit der Empfehlung, einen Ostergottesdienst unter Mitarbeit von Frauen in den Gemeinden zu gestalten.
9. Die Synode bittet die Kirchenleitung, der „Arbeitsstelle Frauen in der Kirche“ folgende Aufträge zu erteilen:
 - a) Erstellung einer Literaturliste zum Thema feministische Theologie.
 - b) Erstellung einer Liste von Frauen und Männern, die bereit sind, feministische Theologie in Gemeinden zu vermitteln.
 - c) Erstellung eines Grundsatzpapiers „Was ist feministische Theologie?“
 - d) Bildung einer Projektgruppe, die Arbeitshilfen für Gemeinden und entsprechende Arbeitsstrukturen entwickelt.
10. Die Synode begrüßt die Vielzahl biblisch orientierter feministisch-theologischer Initiativen in den Gemeinden, Verbänden, Hochschulen, theologischen Seminaren und an der Evangelischen Akademie Arnoldshain. Sie bittet die verantwortlichen Gremien, diese Initiativen zu begleiten. Dies kann geschehen
 - a) durch Berücksichtigung feministischer Erkenntnisse und Erfahrungen in der theologischen Arbeit der Ausbildungseinrichtungen und durch die Wahl entsprechender Prüfungsthemen
 - b) durch Stipendien und Forschungsarbeiten
 - c) durch entsprechende Qualifikationsforderungen an die in der Aus- und Fortbildung tätigen Frauen und Männer
11. Die Synode empfiehlt der Kirchenleitung, eine Projektgruppe einzurichten. Die Zielrichtung der Arbeit dieser Gruppe soll es sein, ausgewählte biblische Texte aus der Erfahrung von Frauen auszulegen. Die Kirchenleitung möge den Arbeitskreis „Kirche und Israel“ der EKHN bitten, die Perikopenreihen auf latente Antijudaismen zu untersuchen und gegebenenfalls Predigthilfen zu diesen Texten vorzulegen oder auf vorhandene hinzuweisen.
12. Die Kirchenleitung wird gebeten, eigenständige soziale Absicherung nicht –erwerbstätiger Pfarrfrauen nachzudenken, hierfür geeignete Modelle zu entwickeln und der Kirchensynode darüber auf der Herbsttagung 1992 zu berichten.
13. Die Leitlinien für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen (Drucksache 67/91 – Seite 8 bis 10) werden unverzüglich veröffentlicht. Gleichzeitig werden Gemeinden und Dekanate gebeten, innerhalb eines Jahres Stellungnahmen abzugeben. Diese Stellungnahmen werden dem „Referat für Gemeindepraxis“ zur Weiterarbeit zugeleitet. Die „Arbeitsstelle Frauen in der Kirche“ ist an der Weiterarbeit zu beteiligen. Der Synode ist baldmöglichst darüber zu berichten.
14. Die Synode der EKHN macht sich den Beschluss der EKD-Synode zum Bürgerkrieg in Jugoslawien zu eigen: Die Synode ist tief betroffen angesichts des Leidens und des Sterbens, das der fortdauernde Bürgerkrieg in Jugoslawien über die Menschen gebracht hat. Dieser Krieg erscheint um so sinnloser, als durch die politische Entwicklung der letzten Jahre eine große Friedenshoffnung wach geworden war. Die Synode appelliert an alle verantwortlichen Politiker und Militärs, an alle bewaffneten Gruppen, den Leben und kulturelle Werte vernichtenden Bürgerkrieg unverzüglich zu beenden, das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten und die Rechte von Minderheiten zu sichern. Wir bitten alle christlichen Kirchen, insbesondere die katholische und die orthodoxe Kirche in Jugoslawien, in ihren Bemühungen um eine friedliche Lösung des Konfliktes nicht nachzulassen und allen nationalistischen Versuchen zu widerstehen. Wir wenden uns aber auch an die Gemeinden in unseren Kirchen und bitten sie, im Gebet um den Frieden in Jugoslawien nicht nachzulassen. Die Kammer für Mission und Ökumene wird gebeten, aus den Haushaltsmitteln Haushaltsstelle

3660 – Bekämpfung der Not in der Welt – zeichenhaft DM 100.000 über das Diakonische Werk zur Unterstützung der geflüchteten Jugoslawen in Ungarn zur Verfügung zu stellen.

15. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Achten Kirchensynode den Bericht der Projektgruppe „Kindertagesstätten“ (Drucksache Nr. 49/91) zusammen mit dem von der Kirchenleitung angekündigten Umsetzungskonzept möglichst zur 2. Tagung vorzulegen.
16. Um den Vorstellungen der Projektgruppe „Kindertagesstätten“ zum „Lernort Praxis“ – Modell (Drucksache Nr. 49/91 – Seite 37 und 38) näherzukommen, sollte ein Modellprojekt mit drei Einrichtungen über drei Jahre arbeiten. Unter Begleitung durch das Deutsche Jugendinstitut (DJI) könnte mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten in verschiedenen Regionen der EKHN eine Konzeption für den „Lernort Praxis“ entwickelt werden. Die genaue finanzielle und institutionellen Bedingungen hierzu wären noch zu erarbeiten.
17. Der Bericht der Projektgruppe „Kindertagesstätten“ (Drucksache Nr. 49/91) wird allen Kirchengemeinden der EKHN zur Kenntnis und Beratung zugeschickt.
Das von der Projektgruppe vorgeschlagene Modell „Kinderhaus“ soll baldmöglichst begonnen werden.
Die Arbeit der Projektgruppe wird für zwei Jahre fortgesetzt.
Die Aufgabe „Integration“ soll mit Nachdruck betrieben werden.
18. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (sprachliche Änderung des Grundartikels und Artikel 14) (Drucksache Nr. 44/88) wird in 1. bis 3. Lesung einstimmig verabschiedet.
19. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung hinsichtlich des Verhältnisses von Juden und Christen wird in 2. und 3. Lesung mit der nach Artikel 40 Absatz 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit beschlossen.
Der Grundartikel lautet nunmehr:
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündet wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testamentes, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.
Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen. Aus Blindheit und Schuld zur Umkehr gerufen, bezeugt sie neu die bleibende Erwählung der Juden und Gottes Bund mit ihnen. Das Bekenntnis zu Jesus Christus schließt dieses Zeugnis ein.
20. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 55/91) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
21. Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Drucksache 29/21) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet und tritt zum 01. Januar 1992 in Kraft.
22. Die Kirchensynode befürwortet die Einrichtung einer kontinuierlichen Einkehr-(Retraiten-)Arbeit innerhalb der EKHN. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Vorbereitungsmaßnahmen zu fördern

und darüber hinaus zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Einkehr(Retraiten-)Arbeit Unterstützung der Gesamtkirche finden kann.

23. Die Anträge der Dekanatssynoden Oppenheim und Ingelheim betr. Änderung der Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung und des Zuweisungsverfahrens für die Dekanate der EKHN (RV zu § 8 Kirchensteuerordnung) (Drucksache Nr. 64/91) werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.
24. Vors. Richter am OLG Kurt Ochs, Bad Vilbel, wird zum Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
25. Präsident des Verwaltungsgerichts Reinhold Gengenbach, Mühlthal (Trautheim)
Vors. Richter am OLG Hans H. Kirstein, Darmstadt
Regierungsrätin Martina Meier-Böhme, Bischofsheim
Professor Dr. Arndt Teichmann, Harxheim
Werden zu/r rechtskundigen Beisitzern/in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
26. Pfarrer Dr. Alexander von Oettingen, Darmstadt wird zum Pfarrbeisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
27. Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer und Stellvertretern werden gewählt:

Vorsitzender:

Präsident des LG i.R. Karl Naumann, Friedberg

Vors. Richter am LG Fritz Nies, Staufenberg (nichtgeistlicher Beisitzer)

Richter am OLG i.R. Heinz Neumeier, Bad Homburg (nichtgeistlicher Beisitzer)

Pfarrer Jürgen Schwarz, Frankfurt a.M. (geistlicher Beisitzer)

Pfarrer Almuth Voll, Usingen (geistliche Beisitzerin)

Oberkirchenrat Gerhard Tempel, Darmstadt (Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes)

Kirchenverwaltungsrätin Marga Dietrich, Darmstadt (Beamtenbeisitzerin des gehobenen Dienstes)

1. Stellvertreter:

Präsident des LG Giessen Oskar Feiber, Bad Vilbel

Vors. Richter am LG Hans-Goswin Stomps, Giessen (nichtgeistlicher Beisitzer)

Richterin am LG Claudia Tauchnitz, Frankfurt a.M. (nichtgeistliche Beisitzerin)

Pfarrer Christoph Geist, Linden (geistlicher Beisitzer)

Pfrn. Jutta Jürges-Helm, Seligenstadt (geistliche Beisitzerin)

Oberkirchenrat Werner Wenzel, Altenstadt (Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes)

Kirchenverwaltungsrat Hans Harald Schneider, Wiesbaden (Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes)

2. Stellvertreter

Ministerialrat Dietrich Blankenburg, Darmstadt

Rechtsanwalt und Notar Dr. Klaus Wamser, Giessen-Rödgen (nichtgeistlicher Beisitzer)

Rechtsanwalt und Notar Joachim Wienecke, Herborn (nichtgeistlicher Beisitzer)

Pfr. U. Dekan Klaus Spory, Bad Soden/Neuenhain (geistlicher Beisitzer)

Pfrn. Friederike Böttcher, Mainz (geistliche Beisitzerin)

Oberkirchenrat Jürgen Telschow, Frankfurt a.M. (Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes)

Kirchenamtsrat Hanns Bühling, Darmstadt (Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes)

28. Zu Mitgliedern und Stellvertretern/innen des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung werden gewählt:

Süd-Starkenburg:

Amtsrat a.D. Fritz Dascher, Groß-Zimmern (Mitglied)
Dipl.-Volkswirtin Dr. Helga Wiest, Darmstadt (Stellvertreterin)

Nord-Starkenburg:
Pfarrer Tankred Bühler, Groß-Gerau (Mitglied)
Pfarrer Armin Rudat, Dreieich (Stellvertreter)

Oberhessen:
Verwaltungsdirektor a.D. Richard Stein, Bad Nauheim (Mitglied)
Kauffrau Eva M. Meilicke-Moser, Bad Nauheim (Stellvertreterin)

Rheinhessen:
Verwaltungsangestellter Manfred Hahnefeld, Mainz (Mitglied)
Bankkaufmann Otto Kühnle, Worms (Stellvertreter)

Süd-Nassau:
Verwaltungsdirektor a.D. Heinz Kling, Bad Schwalbach (Mitglied)
Betriebswirtin Ilse Figge, Bad Homburg (Stellvertreterin)

Nord-Nassau:
Sparkassendirektor i.R. Alfred Manz, Montabaur (Mitglied)
Bankangestellter Peter Schwehn, Eschenburg-Eibelshausen (Stellvertreter)

Frankfurt a.M.:
Jurist Dieter Epping, Frankfurt a.M. (Mitglied)
Pfarrer Friedmar Hofmann, Frankfurt a.M. (Stellvertreter)

29. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle wird Vors. Richter am LG Dr. Rolf-Dietrich Opitz, Bad Homburg und zu seinem Stellvertreter Richter am LG Wolfram Sauer, Frankfurt a.M. gewählt.
30. Zu Mitgliedern in den Stiftungsvorstand der Hessischen Lutherstiftung werden gewählt:
Professor Dr. Dieter Georgi, Frankfurt a.M.
Pfarrer Bernhard von Issendorff, Frankfurt a.M.
Professorin Christel Keller-Wentorf, Friedberg
31. Zu Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH werden benannt:
Landesgeschäftsführer Volker Ehrmann, Dieburg
Kirchenamtsrat Gerd Friedrich, Groß-Gerau (Dornheim)
32. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
In den Gemeindeverbänden und Rentämtern sind 5% der Stellen ab 1992 durch Nichtbesetzung freiwerdender Stellen abzubauen.
Das Rechnungsprüfungsamt wird beauftragt, die Arbeitsabläufe bei Rentämtern und Gemeindeverbänden sowie das Zusammenwirken dieser beiden Einrichtungen auf Rationalisierungsmöglichkeiten zu untersuchen.
Die Kirchenleitung wird beauftragt zu untersuchen, ob und wie es möglich ist, die finanzielle Belastung durch die Kindergärten dadurch zu vermindern, dass die Beiträge für Kinder von Eltern, die keiner Kirchensteuerpflicht unterliegen, künftig höher festgesetzt werden können.
Die Zahlung der Kirche zu den Haushalten der Zentralstationen werden ab 01.01.1993 nur dann erhöht, wenn die Kirchenverwaltung durch Prüfung des Haushalts dieser Einrichtungen bestätigt hat, dass eine Erhöhung notwendig ist. Die Unterlagen sind dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen.
Die Kirchenleitung wird beauftragt, in der nächsten Synode einen Vorschlag einzubringen, wie die Zahl der Mitglieder der Synode von der Neunten Synode an um etwa die Hälfte vermindert werden kann.
Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den Unternehmen des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der MAV ein Job-Ticket auszuhandeln.
Für die nächsten Haushaltsberatungen sollen detaillierte Angaben über das aktuelle

Rücklagenvermögen in einer gesonderten Übersicht vorgelegt werden. Darin soll allgemein verständlich informiert werden, über die reale Höhe des Rücklagenvermögens, über die erwirtschafteten Erträge im zurückliegenden Jahr und über zukünftig zu erwartende Erträge. Die Kirchenleitung analysiert die Kostenpositionen des Haushaltes 1992 nach der Zweckbestimmung unserer Kirche und nennt das Ergebnis dieser Analyse zusammen mit den Möglichkeiten der Auflösung bestehender Verpflichtungen, um der Achten Synode einen größeren Handlungs- und Entscheidungsspielraum zur Umsetzung der von Jesus Christus gestellten vorrangigen Aufgabe der Kirche einzuräumen.

Der Synode der EKHN legt die Kirchenleitung baldmöglichst eine Analyse der bis zur Jahrhundertwende zu erwartenden demographischen Veränderungen unter den Gliedern vor, die mit einer Hochrechnung der Kirchenaustritte und der von den Eltern nicht mehr veranlassten Einbindung ihrer Kinder in unsere Kirche verbunden ist.

Resolution der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt vom 24.05.1991:

Wir sind vom Rückgang der Gemeindegliederzahlen betroffen und denken wie viele in der Kirche über Ursachen und Konsequenzen nach. Wir sehen in Reaktionen von Kirchenverwaltung und Kirchenleitung auf unterschiedlichen Ebenen die Tendenz, die Arbeit in den Ortsgemeinden finanziell und personell zurückzuführen und die Arbeit ortsgemeinde-übergreifender Gruppen („Funktionsgemeinde“) zu stärken. Wir halten die Arbeit gewisser übergemeindlicher Stellen (z.B. Gefängnis- und Krankenhausseelsorge) für wichtig, halten es aber gleichzeitig für falsch, in der Ausweitung dieser übergemeindlich, funktionsorientierten Arbeit ein wesentliches Ziel der Umstrukturierung kirchlicher Arbeit zu sehen. Wir sehen in der parochialen Arbeit weiterhin das wichtigste und ausbaubedürftigste Arbeitsfeld der Kirche, dass allenfalls im gleichen Masse wie die Arbeit anderer Zweige (funktionale Arbeit, Verwaltung) an dem Rückgang der Mittel beteiligt werden dürfte.

Wir bitten die Kirchensynode, diese Überlegungen bei den Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.

33. Nachstehender Antrag wird dem Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen:
Aus ökonomischen wie ökologischen Gründen beschließt die Synode eine Überprüfung des synodalen Papierverbrauchs; dabei soll auch überprüft werden, inwieweit es notwendig ist, Wortprotokolle sowohl an die Synodalen als auch an alle Pfarrämter der Landeskirche zu versenden. Entsprechende Konsequenzen sind zu ziehen.
34. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, eine Analyse vorzulegen, in welcher Höhe Rücklagen für die sogenannte „Deckungslücke für die Pfarrerversorgung“ notwendig sind. Dabei ist darzulegen, warum die bisherige Finanzierung dieser Deckungslücke nicht mehr ausreicht. Dies ist im Vergleich zu anderen Kirchen in der EKD, einschließlich der östlichen Landeskirchen, zu erläutern.
35. Die Kirchenleitung wird beauftragt die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit eine „Anlaufberatung“ für Pfarrfrauen und Frauen anderer Kirchenbediensteter in Ehekrisen, Trennungs- und Scheidungsfällen durch die „Arbeitsstelle für Frauen“ erfolgen kann.
36. Die Siebte Kirchensynode der EKHN beschließt auf ihrer letzten Tagung, dass in Zukunft die Vertreter/innen in den Anlageausschüssen von Wertpapierfonds, in denen EKHN-Rücklagen angelegt sind, direkt von der Synode vorgeschlagen werden.
37. Aufgrund des vorgelegten Problemkatalogs (Drucksache Nr. 75/91) empfiehlt die Siebte Kirchensynode der EKHN der Achten Kirchensynode, eine(n) Kommission/Ausschuss einzuberufen, die/der die Kriterien der Anlagepolitik prüft und solche zu erarbeiten sucht, die im konziliaren Prozess gewonnene Grundsätze verstärkt aufnehmen. Dazu sollten ökumenische Erfahrungen aufgearbeitet und genutzt werden. Bei der Zusammensetzung dieser Kommission/dieses Ausschusses sollten die konstruktiven Erfahrungen im sog. „gemischten Ausschuss“ der Siebten Kirchensynode aufgenommen werden, d.h. finanzwirtschaftliche, theologische und ökumenische Kompetenz sollten im Beratungsprozess präsent sein.

38. Eine Empfehlung der 7. Synode der EKHN für Gemeinden, Dekanate und kirchliche Gruppen Kirchengemeinde und (außerkirchliche) Arbeitswelt sind zwei einander fremde Welten. Doch: Jeder Betrieb, jede Verwaltung, jedes Geschäft liegt auch auf dem Boden einer Kirchengemeinde.
Und: Jeder Betrieb, jede Verwaltung, jedes Geschäft ist ein Ort, an dem Gemeindeglieder einen wichtigen Teil ihres Alltagslebens verbringen.
Die Arbeitswelt wahrnehmen – warum?
Alltagsleben
Die Welt der Erwerbsarbeit steht im Zentrum des Alltagslebens der meisten Menschen in unserer Gesellschaft. Wer diese Menschen ansprechen will, muss sie gerade auch in diesem Bereich ihres Lebens kennenlernen und ernst nehmen.
Kernstück des Wirtschaftslebens
Die Welt der Erwerbsarbeit ist das Kernstück des Wirtschaftslebens, das unsere Gesellschaft entscheidend prägt und verändert. Wer den gesellschaftlichen Lebenszusammenhang der Menschen wahrnehmen möchte, muss seine Aufmerksamkeit gerade auch auf die Arbeitswelt richten.
Orte wichtiger Entscheidungen
Produktions- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungen, Handelsunternehmen sind Orte wichtiger Entscheidungen über Gegenwart und Zukunft der Region, in der auch die Kirchengemeinde wirkt. Eine Gemeinde, die „der Stadt bestes sucht“, muss auch mit den verschiedenen Trägern des Wirtschaftsgeschehens ins Gespräch kommen.
Schwierige Begegnung
Neugier positiv
Kirchengemeinde und Arbeitswelt leben üblicherweise als zwei verschiedene „Welten“ nebeneinander. Der Wunsch einer Gemeinde, Kontakte zu Betrieben ihrer Nachbarschaft aufzunehmen, wird dort in der Regel Erstaunen auslösen. Meist aber wird auf die ungewohnte Neugier positiv eingegangen.
Unterschiedliche Interessen
Arbeitswelt und Wirtschaft sind ein Feld, in dem unterschiedliche Interessen aufeinanderstoßen. Diese Interessenunterschiede verantwortlich zu regeln, ist ein wichtiger Teil der Arbeit, die hier zu leisten ist.
Gespräch
Für die Kirchengemeinde bedeutet dies: Sie sollte stets das Gespräch sowohl mit der Betriebsleitung wie mit dem Betriebs- (oder Personal)-rat suchen. Das kann gemeinsam oder getrennt erfolgen.
Erwartungen
Auch die Erwartungen, die in diesem Gespräch an „die Kirche“ gestellt werden, können unterschiedlich sein. Während der Unternehmer bzw. die Betriebsleitung von der Kirche grundsätzlich „Neutralität“ und „Ausgewogenheit“ in den Konflikten erwartet und allenfalls mit kirchlichen Engagement für Anliegen von einzelnen Menschen und Personengruppen rechnet, gehen Betriebsrat und Gewerkschaft oft von einem gemeinsamen Interesse an einer menschlichen und sozial gerechten Gestaltung der Lebensbedingungen in Arbeit und Gesellschaft aus.
Eigene Positionen entwickeln und Anlegen vertreten
Die Unterschiedlichkeit der Erwartungen ihrer Gesprächspartner nötigt die Kirchengemeinde, sich darüber klarzuwerden, an welchen Punkten des Gesprächs sie eigene Positionen zu entwickeln und Anlegen zu vertreten hat. Diese Positionen müssen „kirchengemäß“ sein, d.h. sich am Verkündigungs-, Seelsorge- oder diakonischen Auftrag der Kirche orientieren.
- Kirchliche Position
Die Erarbeitung der eigenen Position in Sachfragen setzt einerseits die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem anstehenden Sachproblem, andererseits die Orientierung an der Tradition biblischer Theorie und Ethik voraus. Eine kirchliche Position zu vertreten heist nicht, alles besser zu wissen, sondern die richtige Frage zu stellen und Zusammenhänge zu sehen, die sonst meist ausgeblendet werden.
Gespräche worüber?
Ablauf und Zusammenhang des Betriebes
Das Interesse gilt zunächst dem Ablauf und dem Zusammenhang des Betriebes selbst, seiner Produktpalette, seiner Wettbewerbssituation, seinen wirtschaftlichen Perspektiven usw. Wie verhält er sich im ständigen Strukturwandel? Wie verändert sich seine Belegschaft? Gibt es besondere Probleme, z.B. ökologischer Natur? Wie beeinflusst der Betrieb sein kommunales und gesellschaftliches Umfeld?
Arbeitende Menschen
Besucher, denen Industriebetriebe wenig vertraut sind, neigen dazu, sich von dem Funktionieren

der komplizierten Technik und der Raffinesse des Produktes faszinieren zu lassen. Beide zeugen von den oft erstaunlichen Leistungen der Techniker. Das entscheidende Interesse sollte dennoch den arbeitenden Menschen und der Art und Weise gelten, wie sie in diese Technik eingebunden sind. Hierbei ist genaue Beobachtung nötig.

Technischer Wandel

Welche Auswirkung hat der technische Wandel auf die arbeitenden Menschen, auf die Arbeitsintensität auf Qualifikationsanforderungen, auf den Grad der Abhängigkeit von der Technik bzw. den Umfang des Dispositionsspielraumes am einzelnen Arbeitsplatz?

Welche Möglichkeiten gibt es für Beschäftigte ohne große Qualifikationen? Gibt es besonderer Arbeitsbelastungen an einzelnen Arbeitsplätzen?

Spezielle Fragen

Neben dem Interesse an den konkreten Hoffnungen und Problemen des Betriebes und der in ihm arbeitenden Menschen können auch spezielle Fragen Gegenstand des Gesprächs zwischen Kirche und Betrieb sein. Diese Fragen können sich beispielsweise aus den thematischen Stichworten des konziliaren Prozesses „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ ergeben. Sie können ökologische Probleme, Fragen der Rüstungsproduktion und des Rüstungsexportes sowie der Produktion und des Exportes anderer problematischer Produkte oder die Rolle eines Unternehmens im Beziehungsgefüge zwischen Industrieländern und den Ländern der 3. Welt zum Gegenstand haben. Gerade solche Themen setzen eine gründliche Vorbereitung vor dem Gespräch voraus.

Kontinuität des Gesprächs

Wenn es gelingt, und sei es auch nur in einzelnen Fällen, eine gewisse Kontinuität des Gesprächs zwischen Kirchengemeinde und Betrieb zu erreichen, kann auch in akuten Konfliktsituationen (Massenentlassungen, Stilllegung von Betriebsteilen usw.) sachgemäß reagiert werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Art. 48 Abs. 2 Buchst. i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Vollversammlung des Weltkirchenrates in Canberra 1991
 - der Arbeitsgruppe zu Fragen des Zivildienstes
 - zur Lage unserer Partnerkirche, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen
 - Über die 8. Tagung der 7. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
3. Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 24.02.1991 wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Synode beschließt, am Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung hinsichtlich des Verhältnisses von Juden und Christen weiterzuarbeiten und überweist das Vorhaben gemäss §17 Abs. 5 der Geschäftsordnung an den Theologischen Ausschuss.
5. Der Vorschlag einer Änderung des Grundartikels oder eine etwaige Erklärung im Hinblick auf das Verhältnis von Juden und Christen ist den Kirchenvorständen zur möglichen Stellungnahme vorzulegen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 28 und 31) (Drucksache Nr. 20/91) wird in 2. und 3. Lesung mit Änderungen verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 22/91) wird in 2. und 3. Lesung verabschiedet.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetz (Drucksache Nr. 21/91) wird in 2. und 3. Lesung verabschiedet.
9. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Achten Kirchensynode in ihrer 2. Tagung (Herbst 1992) einen ausführlichen Bericht zum Erprobungsgesetz und einen Entwurf zur Novellierung des Gesetzes vorzulegen.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung und Selbstverwaltungsordnung der EFHD (Drucksache Nr. 25/91) wird dem Verwaltungsausschuss (federführend) und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
11. Das Kirchengesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 1991 (Drucksache Nr. 38/91) wird mit Änderungen in 1. und 3. Lesung verabschiedet.

12. Das Kirchengesetz zur Vereinbarung über den Erwerb der Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen zwischen der EKHN und der Ev. Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) (Drucksache Nr. 29/91) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
13. Oberstudiendirektor Dr. Johannes Zimmermann, Bechtolsheim und Marie-Luise Burkhard, Gau-Odernheim, werden in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
14. Pfarrer i. R. Heinz-Gunther Gasche, Usingen, und Hauswirtschaftsleiterin Gudrun Seffer, Linden-Leihgestern, werden in den Finanzausschuss gewählt.
15. Ausbildungsleiterin Brigitte Jahn-Lennig, Neu-Isenburg, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
16. Oberkirchenrat Pfarrer Gerd Wiesner, Darmstadt, wird zum Leiter der Abteilung Kirchliche Praxis der Kirchenverwaltung berufen.
17. Pfarrerin Margarete Reinel, Frankfurt, wird zur Leiterin des Referates Personaleinsatz Pfarrer/innen berufen.
18. Die Fragestunde wird durchgeführt
19. Nachstehender Antrag wird dem Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die EKHN übernimmt das in der Württembergischen Landeskirche praktizierte Modell einer unabhängigen Beratung getrennt oder geschiedener Pfarrerfrauen.
20. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Synode der EKHN macht sich den Beschluss der EKD-Synode vom November 1990 bezüglich Erarbeitung und Anwendung integrativer Erziehungsmodelle für behinderte Kinder und Jugendliche zu eigen.
Gleichzeitig wird der EKD-Beschluss auf die generelle Integration von behinderten Menschen in die Kirche und Gemeinde erweitert. Dabei wird die Kirchenleitung beauftragt, dem Gedanken der Integration Behinderter bei Ausbildungskonzepten für alle kirchlichen Berufe, in Gemeindemodellen und bei Renovierungs- und Neubauvorhaben stärker zu berücksichtigen. Bei der Bearbeitung integrativer Modelle sind die Erfahrungen der in der Behindertenarbeit tätigen Pfarrer/innen und anderer Fachleute aus dem Arbeitsbereich für Behinderte einzubeziehen.
21. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Errichtung der sozialen Friedensdienste in der EKHN gemäss dem Vorschlag der Projektgruppe „Zivildienst“ zu prüfen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten zu verwirklichen.
22. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, sich mit unserer Partnerkirche (der Ev. Kirchenprovinz Sachsen) über die Flüchtlingsarbeit zu beraten und Kooperationsmodelle dafür anzubieten.
 - Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Entwicklung im Zusammenhang eines möglichen Abschiebestopps bei Wirksam werden des neuen Ausländergesetzes aufmerksam zu verfolgen und sich zusammen mit den Sachkundigen im Kirchengebiet darüber zu verständigen, ob und wann eine Intervention bei der Hess. Landesregierung/ beim Hess. Ministerium des Inneren erforderlich ist.
 - Gegebenfalls müssen das BMI und das HMI eindringlich aufgefordert werden, an der bisherigen Praxis festzuhalten, Flüchtlinge aus Ländern, in denen ihnen Menschenrechtsverletzungen oder andere Gefahren für Leib und Leben drohen, nicht

abzuschieben. Wo nötig, sind eindeutige Regelungen zu treffen, die den weiteren Aufenthalt der betroffenen Flüchtlinge in der Bundesrepublik sichern. Der nach sechs Monaten auslaufende Abschiebestopp muss dann für die gefährdeten Gruppen verlängert werden.

23. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Solidarfond zur Unterstützung der Gemeinden in der Kirchenprovinz Sachsen einzurichten.
24. Nachstehende Anträge werden dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
 - Die Glieder der Gemeinden der EKHN werden gebeten, mit einem Solidar-Spenden-Beitrag in Höhe von gesamt DM 3000,- pro Gemeinde zu Unterstützung der Gliedkirchen in den neuen Bundesländern beizutragen (1196 Gemeinden DM 300,- = DM 3.588.000,-).
 - Ergänzungsantrag zur Drucksache Nr. 38/91: zusätzliche Kürzung der Zuweisung an die Gemeinden um den doppelten absoluten Betrag anteilmässig.
25. Auf die Tagesordnung der Herbstsynode 1991 wird eine Aussprache zum Thema „Konzept für eine kontinuierliche Einkehr - (Retraiten) Arbeit in der EKHN“ aufgenommen.
26. Die Stellungnahme der Synode zum § 218 StGB und das Bemühen in der EKHN um das geborene sowie das ungeborene Leben ist seit Jahren bekannt. Gerade deshalb distanziert sich die Synode der EKHN von Vergleichen zwischen Abtreibung und Auschwitz.
27. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob im Bedarfsfall an den Grundschulen ökumenischer Religionsunterricht eingerichtet werden kann. Entsprechende Verhandlungen mit dem Ziel, von Vereinbarungen sollen mit der röm.-kath. Kirche aufgenommen werden.
28. Bei dem Bemühen, mehr Frauen für die Kirchensynode zu gewinnen, sollte analog zu Zahlung von Verdienstaussfall eine Aufwandsentschädigung für Hausfrauen mit geringem Familieneinkommen gezahlt werden.
29. Nach dem Golfkrieg: Rüstungsexporte bedrohen den Frieden.
Nach dem Golfkrieg und seinen nicht absehbaren Folgen beschäftigen uns die internationalen Bemühungen um Frieden im Nahen Osten und anderswo. Wir wollen teilnehmen an der nationalen und internationalen Diskussion über die Verantwortung und Machtstellung Deutschlands. Wir sehen das vor dem Hintergrund der Bemühungen, uns zu einer neuen staatlichen Einheit „Bundesrepublik Deutschland“ zusammenzufinden und unsere Rolle in Europa und der Welt neu zu bestimmen. Wir Christen, die das Wort von der Versöhnung weiterzutragen haben, wollen Stellung nehmen. Wir appellieren an unsere Mitbürger/innen und an alle Verantwortlichen in der Politik und Wirtschaft, das was in unserer – begrenzten – Macht steht, für eine friedlichere und gerechtere Zukunft zu tun. Die Industriemacht Deutschland darf keine Militärmacht werden. Sie muss ihren Einfluss, den sie als zivile Handelsmacht hat, in Europa entsprechend geltend machen.
 1. Wir fordern den Null-Export von Rüstungsgütern
Denn Waffenexport ist ethisch nicht zu rechtfertigen, wirtschaftlich verzichtbar und volkswirtschaftlich unrentabel.
 2. Wir fordern unsere Politiker auf, Einfluss auf unserer NATO-Partner zu nehmen mit dem Ziel, Waffenexporte an andere Länder zu vermeiden. Waffenexporte werden heute vielfach im Rahmen europäischer Kooperationen abgewickelt. Bei Lieferungen an NATO-Staaten sind daher Endverbleibsklauseln unerlässliche Vertragsbestandteile.
 3. Wir fordern bessere zwischenstaatliche Kontrollen und wirkungsvolle Instrumentarien zur Einhaltung dieser Bestimmungen. Das muss besonders gelten im Blick auf die Doppelverwendbarkeit – sowohl militärischer als auch friedlicher Nutzung – von Gütern (Dual use products).
 4. Wir fordern neue Wertmassstäbe zur Friedenssicherung. Hier ist die Hilfestellung

- der Kirchen möglich: Zusammen mit Gewerkschaften, Unternehmern und Politikern muss eine vertiefte Bemühung um Wirtschaftsethik, Exportethik und Selbstbeschränkung der Wirtschaft im Interesse der Zukunftserhaltung stattfinden.
5. Wir fordern, unsere ökumenischen Kontakte in einer Zeit neuer Bedrohungspotentiale stärker zu nutzen. Die Gemeinschaft von Christen/innen aus unterschiedlichen Ländern steht angesichts der internationalen Verflechtung von Rüstungsproduktion und der weltweiten Rüstungsexporte nicht nur vor neuen Verlegenheiten, sondern auch vor einer Bewährungsprobe ihres gemeinsamen Bekenntnisses und ihrer geschwisterlichen Verbundenheit.
- Als praktische Schritte begrüßen wir in Gemeinden und kirchlichen Gruppen:
- Unterstützung von Konversion, d.h. Umstellung von Rüstungsproduktion auf die Produktion nichtmilitärischer Güter auch im Interesse des Erhalts von Arbeitsplätzen
 - Gespräche mit Belegschaft und Unternehmensleitung solcher Betriebe in der Region, die Rüstungsgüter herstellen
 - Betriebsbesichtigungen
 - Aufklärung über Rüstungsproduktion und Rüstungsexporte
 - Veranstaltungen, Informationen, Gespräche über neue Werte zur Friedenssicherung
 - Eigene Teilhabe an Rüstungsproduktion über Bankverbindung wiederholt überprüfen.

Der Golfkrieg hat gezeigt: Rüstungsexporte bedrohen den Frieden, sie sichern ihn nicht. Unser Gebet für den Frieden sollte deshalb seine Auswirkungen insbesondere für diesen Bereich haben:

„Verleih´ uns Frieden gnädiglich, Herr Gott, zu unsern Zeiten“.

30. Erklärung zum 50. Jahrestag des deutschen Überfalls auf die UdSSR am 22. Juni 1941
- Am 22.06.1991 erinnern wir daran, dass vor 50 Jahren mit dem Überfall auf die Sowjetunion von deutschem Boden Zerstörung und Vernichtung ausgingen. Erst spät haben viele von uns die besondere Dimension dieses Krieges erkannt, der mit dem Anspruch rassistischer Überlegenheit als „Kampf gegen den Bolschewismus“ und Eroberung von „Lebensraum im Osten“ als Vernichtungskrieg geführt wurde: Verbrecherische Befehle an die Einsatzgruppen und die Armee, die massenhafte Ermordung von Zivilisten, die gezielte Ausrottung der Juden, die Verschleppung von Millionen Menschen zur Zwangsarbeit, das Niederbrennen von Dörfern und Städten sowie die Zerstörung von Kultur und Infrastruktur im Rahmen einer Taktik der „verbrannten Erde“. Mit Entsetzen und Trauer nehmen wir wahr, was damals geschah. Zugleich sehen wir, dass unsere Schuld großes Unheil über unser Volk gebracht hat.
- In den letzten Jahren haben Gemeinden, Gruppen und einzelne auch in unserer Kirche zunehmend erfahren, was der Krieg 1941 – 1945 für die Sowjetunion bedeutete. Viele haben gerade die Erinnerung an diesen Krieg zum Anlass genommen, Schuldbekennnisse und die Bitte um Vergebung in einen Prozess der Versöhnung und Verständigung mit den Menschen in der Sowjetunion einzubringen. Sie haben erlebt, dass ihnen die Bereitschaft zur Versöhnung und die Sehnsucht nach einem gemeinsam gestalteten Frieden begegnete, wenn die belastenden Erfahrungen der Vergangenheit angesprochen wurden. Für die hoffnungsvollen Veränderungen im Verhältnis zwischen Deutschen und Menschen aus der Sowjetunion sind wir dankbar. Dies gilt um so mehr, da wir als Christen wissen, dass Vergebung und Versöhnung nicht einklagbar sind. Wir hoffen, dass die entstandenen Kontakte und Partnerschaften weiterentwickelt werden können und zu einer guten Nachbarschaft in Europa beitragen.
- Die Situation in der Sowjetunion ist gegenwärtig von Umbrüchen, Konflikten und Krisen, einer schwierigen wirtschaftlichen und politischen Lage gekennzeichnet. Auf dem Weg zu einer stabilen Friedensordnung in Europa kommt dem Verhältnis Deutschlands zu Sowjetunion eine große Bedeutung zu.
- Auf dem Hintergrund der Vergangenheit sind wir in besonderer Weise verpflichtet, für eine Politik des politischen und wirtschaftlichen Ausgleichs mit der Sowjetunion und anderen osteuropäischen Ländern einzutreten. In der Beständigkeit und Verbindlichkeit unserer Beziehungen muss sich erweisen, ob die „Brücken der Verständigung“ tragfähig sind. Darüber hinaus führt auch die Erinnerung an diesen Krieg uns zu der Überzeugung, dass die Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland in der internationalen Politik in der Friedensförderung und der nicht-militärischen Konfliktregelung liegt. Als Kirche werden wir selbst verstärkt in diesem Sinn für Frieden und Gerechtigkeit arbeiten.

31. Die neugefassten Abschnitte der Lebensordnung werden den Gemeinden anstelle der bisherigen Fassung als Richtlinie an die Hand gegeben.

32. Die Vorlage zur Revision der Lebensordnung Abschnitt III "Von Gottesdienst und Heiligem Abendmahl" wird in der Fassung der Drucksache Nr 2/91 mit Änderungen beschlossen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Wahl von Pfarrer Alfred Beierle, Schotten, zum Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau wird gemäss § 19 Diakoniegesezt bestätigt.
3. Der Antrag der Dekanatssynode Giessen betr. Gesamtkirchlicher Haushaltsmittel für die Dritte Welt wird dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen (Drucksache Nr. 5/91).
4. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M. – Bockenheim betr. Entlastung der Partnerpfarrer/innen wird dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen (Drucksache Nr. 6/91).
5. Pfarrer und Dekan Friedrich Weber, Oppenheim, wird zum Probst für Südnassau gewählt.
6. Pfarrer Klaus Eibach, Kinzenbach, wird zum Probst für Oberhessen gewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die 7. Tagung der Siebten Kirchensynode der EKD
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1989 (Drucksache Nr. 57/90) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung zur Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss der EKHN für das Jahr 1991 (Drucksache 58/90) wird verabschiedet.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1991 (Drucksache Nr. 59/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
6. Der Kollektenplan 1991 (Drucksache Nr. 68/90) wird angenommen.
7. Lehrerin Marianne Grohmann, 6230 Frankfurt a.M. und Rektor i.R. Alfred Schärer, Hatzfeld, werden in den Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend gewählt.
8. Pfarrer Holger Mingram, Neu-Isenburg-Gravenbruch, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
9. Dipl.-Psychologe Eberhard Bohrisch, Volxheim, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
10. Pfarrer Hermann Petersen, Mainz, wird zum Probst für Rheinhessen gewählt.
11. Pfarrer Reinhard Bertram, Mainz, wird zum Leiter des Referats Verkündigung und Seelsorge berufen.
12. Die Präsidentin des Landgerichts Kassel, Richterin Reglindis Böhm, Rockenberg, wird zum Mitglied (rechtskundige Beisitzerin) in das Kirchliche Verwaltungs- und Verfassungsgericht gewählt.
13. Zu Mitgliedern und Stellvertreter/innen des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden gewählt:

Paul Gerhard Nohl, Herborn, zum 1. Stellvertreter und Lisa Neuhaus, Frankfurt a.M. zur 2. Stellvertreterin (Pfarrer/innen übergemeindlich)

Dr. Ulrike Eichler, Schaaflheim, zum Mitglied (Pfarrerin gemeindlich)
 Katharina Stoodt-Neuschäfer, Frankfurt a.M. und Ulrike Fiensch, Giessen, zur 1. Stellvertreterin (Pfarrer/innen gemeindlich)
 Astrid Standhartinger, Biebesheim, und Paul Ulrich lenz, Schlitz, zur 2. Stellvertreter/innen (Pfarrer/innen gemeindlich)

Heinz Neumeier, Bad Homburg, zum 1. Stellvertreter (Gemeindeglied Jurist)
 Dieter Eschke, Mühlheim, zum 2. Stellvertreter (Gemeindeglied Jurist)
 Luise Aurand, Dietzhöfztal-Ewersbach, zur 1. Stellvertreterin (Gemeindeglied Nichtjuristin)
 Ursula von Reuss, Lindenfels, 2. Stellvertreter (Gemeindeglied Nichtjuristin)

Dr. Dietrich Stollberg zum 1. Stellvertreter (Universitätsprofessor der ev. Theologie)
 Dr. Rainer Volp, Lörzweiler, zum 1. Stellvertreter (Universitätsprofessor der ev. Theologie)
 Dr. Volkmar Fritz, Mainz, zum 2. Stellvertreter (Universitätsprofessor der ev. Theologie)
 Dr. Gerhard May, Mainz, zum 2. Stellvertreter (Universitätsprofessor der ev. Theologie)

14. Der Antrag der Dekanatssynode Oppenheim betr. § 35a Pfarrergesetz wird als Material der Kirchenleitung mit dem Auftrag, eine Vorlage an die Synode zu erarbeiten überwiesen.
15. Neuordnung religionspädagogischer Verantwortlichkeit: Das Gesamtkatechumenat
 Der Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend wird in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung unter Beteiligung des gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht (GKA) beauftragt, Lösungsvorschläge alternativ zu erarbeiten und der Synode zur weiteren Behandlung vorzulegen.
16. Wir beten für Frieden:
 „Krieg soll nach Gottes Willen nicht sein“, erklärte der ökumenische Rat der Kirchen 1948 in Amsterdam. Konflikte durch „aktive Gewaltlosigkeit beizulegen“, verpflichteten sich die Delegierten bei der Ökumenischen Versammlung in Seoul 1990. Die Synode der EKHN macht sich diese Forderung zu eigen.
 Wir schließen uns deshalb der Forderung des Nationalen Kirchenrates der Vereinigten Staaten (NCC) vom 15.11.1990 an, „den Truppenaufmarsch sofort abubrechen und alle US-Truppen aus der Golfregion zurückzuziehen, außer denen, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gefordert und ausdrücklich empfohlen werden“. Wir unterstützen ihre Forderung, eine internationale Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen einzuberufen, die einen umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeiführen sollen. Bei dieser Friedensregelung muss das Existenzrecht Israels und die Rechte der Palästinenser gewährleistet sein. Wir bitten die Bundesregierung und alle Verantwortlichen, einen solchen Plan ihrerseits nachhaltig zu unterstützen. Mit den amerikanischen Kirchen sind wir überzeugt, „dass Krieg als ein Mittel, internationale Konflikte zu lösen, mit dem Grundverständnis unseres Glaubens nicht in Einklang zu bringen ist“.
17. Zu Mitgliedern und Stellvertreter/innen der 8. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland werden gewählt:
 Mitglied:
 A) Theologinnen
 Dr. Ulf Häbel, Laubach
 Renate Voswinkel, Mainz
 Professor Dr. Reinhard Frieling, Heppenheim
 Propst Helmut Kern, Mainz
 1. Stellvertreter/in
 Erdmuthe Borschel, Frankfurt a.M.
 Dr. Christoph Bergner, Bensheim
 Dr. Leonore Siegele-Wenschkewitz, Schmitten
 Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg
 2. Stellvertreter/in

Helmut Beth, Darmstadt
OKR Gerd Wiesner, Kronberg
Pröpstin Helga Trösken, Frankfurt a.M.
Gerd Decke, Darmstadt

- B) Nichttheologen/innen
Brigitte Babbe, Frankfurt a.M.
Elisabeth Faber, Langgöns
Hanna Lachenmann, Frankfurt a.M.
Dr. Max Schumacher, Bad Homburg

1. Stellvertreter/in
Dieter Heesemann, Frankfurt a.M.
Flois Knolle-Hicks, Frankfurt a.M.
Jan Niemöller, Usingen
Dr. Christian Bartelt, Wiesbaden

2. Stellvertreter/in
Gisela Kessler, Wiesbaden
Georg Schulze, Bad Homburg
Dr. Jens Harms, Darmstadt
Hartmut Ruhbach, Bad Vilbel

18. Die EKHN bittet den Rat und die Synode der EKD, angesichts der Situation in der neuen Bundesrepublik Deutschland in Verhandlungen mit der Bundesregierung eine Revision und Ergänzung des Militärseelsorgevertrages mit folgenden Zielsetzungen zu erwirken:
1. Die Militärgeistlichen werden nicht mehr in das Bundesbeamtenverhältnis berufen, sondern bleiben Pfarrer in einem Sonderdienst in möglichst enger Anbindung an ihre Landeskirche. Ob eine Dienst- und Fachaufsicht dann landeskirchlich oder über eine zentrale Stelle der EKD zu organisieren wäre, bedürfte näherer Prüfung (vgl. Bericht der Kirchenleitung, Drucksache 78/89, S.1a).
 2. Das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr wird aus dem Bundesministerium für Verteidigung ausgegliedert und dem Rat der EKD unmittelbar nachgeordnet.
 3. Inhalte und Form des lebenskundlichen Unterrichts werden gemeinsam von den Kirchen und dem Bundesministerium für Verteidigung erarbeitet.
 4. Diese Neuordnung soll in enger Abstimmung mit den Gliedkirchen im Bund der Ev. Kirchen in der ehemaligen DDR geschehen. Eine einheitliche Regelung für das gesamte Bundesgebiet ist unbedingt anzustreben.
19. Die Synode nimmt folgenden Beschluss der Dekanatssynode Nidda an:
Die Dekanatssynode begrüßt die Stellungnahme des Rates der EKD zur Aufnahme von asylsuchenden Menschen. Sie bittet die Kirchensynode, sich erneut der Asylantenfrage speziell in ländlichen Regionen anzunehmen und darauf hinzuwirken, dass Anträge schneller bearbeitet werden und das leidige Arbeitsverbot für Asylsuchende aufgehoben wird. Die Dekanatssynode bittet die Landessynode, verstärkt Mittel bereitzustellen, um Kirchengemeinden in Oberhessen bei diesen Aufgaben und der Beratung und Hilfe asylsuchender Menschen zu unterstützen.
20. Die Synode stimmt den Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau, wie in den Drucksachen Nr. 20/90 und 74/90 vorgelegt, zu.
21. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 28 und 31 KO) (Drucksache Nr. 64/90) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss überwiesen.
22. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache 65/90) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss überwiesen.

23. Zum Verhältnis von Juden und Christen wird im Hinblick auf eine Änderung der Kirchenordnung die 2. Lesung eröffnet und eine Aussprache durchgeführt (Drucksache Nr. 81/89, 91/89, 94/90).
24. Das Kirchengesetz zur Änderung des Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und der Kirchengemeindeordnung (Drucksache 61/90) wird in 2. und 3. Lesung mit einer Änderung verabschiedet.
25. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 37) (Drucksache Nr. 63/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
26. Die Weltversammlung der Christen für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung, die im März 1990 in Seoul stattfand, bezeichnet eine wichtige Station im Konziliaren Prozess. Die Weltversammlung in Seoul machte deutlich: Die „Überlebensfragen“ bedürfen dringend der weiteren Arbeit; Christen und Kirchen sind erst auf dem Weg zu einer weltweiten, ökumenischen Verständigung über Ursachen der Krise und Mittel und Wege zu ihrer Überwindung. Aber es wurde auch klar: Aufgrund des gemeinsamen christlichen Glaubens ließen sich in Seoul trotz aller Konflikte und Schwierigkeiten gemeinsam Grundüberzeugungen (Affirmation) und Verpflichtungen (Bundesschlüsse) formulieren, die den Kirchen zur Annahme weitergegeben wurden. Die Synode empfiehlt den Gemeinden und Gruppen, die 10 Grundüberzeugungen von Seoul als „ökumenische Wegweisung“ für unsere Zeit zu verstehen und in allen Bereichen des kirchlichen Lebens danach zu fragen, wie diese Sätze in unserem Kontext lebendig werden können: d.h., in welcher Weise sie Christinnen/Christen in der Bundesrepublik Deutschland zur Bekräftigung, zum Widerstehen und zu Verpflichtung herausfordern. Dazu ist insbesondere die Arbeit in gemeindlichen Gesprächskreisen, im Konfirmandenunterricht, im Religionsunterricht und in der Erwachsenenbildung eine gute Gelegenheit. Christinnen und Christen sind auch als einzelne in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen zum Zeugnis berufen. Die Synode bekräftigt die Aussage des Rates der EKD zum konziliaren Prozess: „Das öffentliche Wort von Kirchen und Christen muss sich in der konkreten Verantwortung der Berufsfelder bewähren; die Menschen, die sich in den verschiedenen Verantwortungsbereichen für Gerechtigkeit, Freiheit Frieden und Bewahrung der Schöpfung einsetzen, brauchen aber auch die Orientierung und Stützung durch das öffentliche Wort von Kirchen und Christen“.
- Die Synode erklärt mit dem Rat der EKD: „Die Forderungen, Empfehlungen und Anregungen der verschiedenen Dokumente des konziliaren Prozesses können nur wirksam werden, wenn sie in praktische Schritte umgesetzt werden.“ Die „Bundesschlüsse“ wurden in Seoul als konkrete Verpflichtungen zum Handeln geschlossen und zeigen, wo das Handeln von Christen und Kirchen jetzt lebensnotwendig ist:
1. für eine gerechte Weltwirtschaftsordnung und für die Befreiung von der Last der Auslandsschulden
 2. für eine wirkliche Sicherheit aller Staaten und Menschen und eine Kultur der Gewaltfreiheit.
 3. für einen sorgsam und bewahrenden Umgang mit allem Leben und für die Erhaltung der Erdatmosphäre
 4. für die Abschaffung von Rassismus und Diskriminierung auf nationaler und internationaler Ebene im Interesse aller Menschen.
- Wenn wir diese Verpflichtungen ernst nehmen, verlangen sie Prioritätensetzungen in allen Bereichen kirchlichen Lebens. Die Synode sieht in ihrer eigenen Arbeit folgende Anknüpfungspunkte und Verpflichtungen zur Weiterarbeit:
- im Sinn von Bundesschluss I:
Weiterverfolgung des Themas „Umgang mit Geld in der Kirche“, insbesondere der Frage nach dem ökumenischen Teilen: Förderung der Bewusstseinsbildung bezüglich Wirtschaftsfragen im kirchlichen Bereich („Alphabetisierung in Wirtschaftsfragen“).
 - Im Sinn von Bundesschluss II:
Weiterverfolgung des Themas „sozialer Friedensdienst“; Wahrnehmung und ggf. kritische Kommentierung der Ergebnisse, a) der laufenden Bemühungen um Abrüstung, b) der Absichtserklärung bezüglich Konversion von Rüstungsbetrieben und militärisch genutzten Flächen, c) der Kürzungen des Verteidigungshaushaltes und der Umwidmung freierwerdender Gelder für soziale und ökologische Zwecke, d) der Verhinderung von Rüstungsexporten.
 - Im Sinn von Bundesschluss III:
Weiterarbeit im Sinn bisheriger Synodenbeschlüsse zum Thema „Förderung alternativer

Energieformen“ und Einsparung von Energie; Förderung entsprechender Projekte im Bereich der EKHN.

- Im Sinn von Bundesschluss IV:
Wachsamkeit gegenüber allen Formen von Diskriminierung, von Sexismus, von nationalem Radikalismus und anderen ausländerfeindlichen und antisemitischen Strömungen; Unterstützung aller Versuche, das Bewusstsein für den „Rassismus in uns“ zu schärfen („Anti-Rassismus-Training“); weitere Unterstützung des Anti-Rassismus-Programms des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Viele im Bereich der EKHN haben sich in Gemeinden, Gruppen und als einzelne am Konziliaren Prozess beteiligt. „Ökumenische Versammlungen“ auf lokaler und regionaler Ebene förderten die gegenseitige Beratung und Stärkung im Engagement. Die Synode ermutigt Gemeinden und Gruppen, den begonnenen Weg weiterzugehen, auch im Dialog mit Partnerkirchen und -gemeinden und im ökumenischen Miteinander. Die weitere Arbeit wird in der EKHN vom Arbeitskreis zur Begleitung des konziliaren Prozesses mitgetragen, den die Kirchenleitung berufen hat, und auf Dekanatebene von Kontaktpersonen für den konziliaren Prozess.

Was der Rat der EKD in seiner Stellungnahme vom 25.07.1986 als Grundlage für den konziliaren Prozess festgehalten hat, bleibt für uns wichtig: „Unsere Verpflichtung, für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einzutreten, ist eine Frucht des Glaubens an Gott...Darum lebt der in Gang gekommene konziliare Prozess vom Hören auf Gottes Wort und aus der Kraft des von Gott geschenkten Friedens. Ein gemeinsamer Kampf für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung muss verwurzelt sein in der Gemeinschaft des Gottesdienstes, des Hörens auf Gottes Wort und am Tisch des Herrn. Wo wir selbst im Frieden Gottes leben und ihn je neu erfahren, werden wir fähig zum Frieden stiften unter den Menschen und gegenüber der Kreatur. Wer im Frieden Gottes lebt, wird aber auch stärker leiden am Unfrieden dieser Welt und erfüllt werden von Hunger und Durst nach Gerechtigkeit.“

27. Die Synode der EKHN begrüßt die Ergebnisse der Ökumenischen Versammlungen von Stuttgart und Basel und macht sie sich in vollem Umfang zu eigen. Im Zusammenhang mit dem vierten Jahrestag der Reaktorkatastrophe von Tschernobyl weist sie insbesondere auf folgendes hin: „Kernenergie darf aufgrund ihrer sozialen, technischen, ökologischen und militärischen Risiken nicht Grundlage der künftigen Energieversorgung sein“. (Stuttgarter Erklärung)
„Kernkraft sollte nicht die Grundlage unserer künftigen Energieversorgung sein, weil damit zu viele soziale, technische, ökologische und militärische Risiken verbunden sind.“ (Baseler Dokument)
Die Synode sieht in diesen Erklärungen eine Bestätigung ihrer Erklärung vom Dezember 1986, wonach „die Synode empfiehlt, auf die weitere Nutzung der Kernenergie zu verzichten. Wir dringen auf eine Einschränkung des Energieverbrauchs und einen Umstieg auf alternative, die Umwelt weniger belastende Energieformen“.
Die Synode begrüßt die bisher in der Kirchenverwaltung getroffenen Entscheidungen in dieser Richtung, insbesondere den Einbau einer Solaranlage als Pilotprojekt für die EKHN auf einem Pfarrhaus in Biblis-Nordheim als zeichenhafte Schritte. Sie dürfen aber keine Einzelschritte bleiben. Die Synode bittet daher die Kirchenleitung, immer wieder offensiv eine kernkraftkritische Position in den öffentlichen Dialog einzubringen, und die Kirchenverwaltung, noch mehr als bisher Gemeinden zu ermutigen und auch finanziell zu befähigen, im „eigenen Haus“ Energie zu sparen.
28. Die Kirchenleitung trägt dafür Sorge, dass bei Frauen von Pfarrern im Scheidungsfalle nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:
 1. Umzugskosten
Umzugskosten sind dem ausziehenden Ehepartner durch die Kirchenverwaltung zu erstatten, wenn Leistungen durch den verdienenden Ehepartner nachweislich ausgeschlossen sind und der ausziehende Ehepartner kein wesentliches Einkommen (jeweiliger Selbstbehalt nach der Düsseldorfer Tabelle) hat oder ein dringendes dienstliches Interesse am Freiwerden der Dienstwohnung besteht.
 2. Nutzungsrecht der Dienstwohnung
Nach Wegfall des Dienstauftrages in der bisherigen Kirchengemeinde wirkt das Wohnrecht für die Familie 3 Monate nach. Eine Verlängerung des Wohnrechtes bis insgesamt 6 Monate unter Zahlung einer Miete kann in Betracht kommen, wenn nicht dadurch die dringend notwendige Besetzung der Pfarrstelle erschwert wird. Es besteht die Bewerbungsberechtigung für kircheneigenen Wohnraum für den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehepartner und dessen Kinder.

3. **Auszahlung von Beihilfen**
Durch Entscheidung der Kirchenverwaltung kann der sorgeberechtigte Ehepartner die Beihilfe mit der Beihilfekasse direkt abrechnen; der Beihilfeberechtigte ist zur Abgabe einer entsprechenden Abtretungserklärung verpflichtet.
 4. **Krankenversicherung**
Ein Zuschuss zur privaten Krankenversicherung oder zur freiwilligen gesetzlichen Krankenkasse in der Regel für die Dauer bis zu 1 Jahr ist von der Kirchenverwaltung zu gewähren, wenn die Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenkasse nicht begründet werden kann und zusätzliche Leistungen des verdienenden Ehepartners nachweislich ausgeschlossen sind.
 5. **Unterhaltsregelung**
Die Kirchenverwaltung dringt auf die Abtretung der Dienstbezüge in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Unterhaltes. Auf diese Regelung weist der Propst/in schon bei Gesprächen über die Trennung hin.
 6. **Wiedereingliederung in den Beruf**
Um getrennt lebenden und geschiedenen Pfarrfrauen die Wiedereingliederung in den Beruf zu erleichtern, wird die Kirchenverwaltung, sowie sie hiervon Kenntnis erlangt, auf vakante Stellen hinweisen.
 7. **Mindestversorgung**
Die soziale Absicherung in der Rentenversicherung durch Begründung einer eigenen Anwartschaft für die Pfarrfrau ist im Hinblick auf die gesetzliche Regelung gegenwärtig nicht möglich; sie bleibt deshalb Aufgabe der privaten Vorsorge.
 8. **Beratung**
Auf Wunsch leistet die Kirchenverwaltung (Personalreferat) jederzeit Beratung.
 9. **Andere Personengruppen**
Soweit für andere kirchliche Mitarbeiter/innen ähnliche Grundvoraussetzungen gegeben sind, sollen vorstehende Regelungen je nach Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ebenfalls praktiziert werden.
-
29. Die Kirchenleitung wird gebeten, über die Erfahrungen mit dem z.Z. in der Württembergischen Landeskirche praktizierten Modell einer unabhängigen Beratung von getrennt lebenden oder geschiedenen Pfarrfrauen nach Ende der Erprobungsphase zu berichten.
 30. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über Kirchensteuerzuweisungen an den Ev. Regionalverband Frankfurt a.M. (Drucksache Nr. 55/90) des Finanz- Rechtsausschuss entgegen. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf der 11 Tagung zu berichten.
 31. Zur geplanten Änderung der Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern (Abbau des Sonderzuweisungsbedarfs für Personalkosten) werden die Beratungsergebnisse des Finanz- und Rechtsausschusses entgegengenommen.
 32. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften wird zur Vorbereitung der 1. bis 3. Lesung dem Verwaltungsausschuss überwiesen (Drucksache Nr. 67/90).
 33. Der Kirchensynodalvorstand wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Siebten Kirchensynode einen Katalog unerledigter Synodenthemen zu erstellen, welcher der nachfolgenden Achten Kirchensynode zur möglichen Weiterbearbeitung übergeben wird.
 34. Die sich aus § 61 des Hessischen Schulpflichtgesetzes ergebende Problematik wird dem Diakonieausschuss und dem Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend zur weiteren Bearbeitung bzw. Verfolgung übertragen.
 35. Die Synode beschließt:
 1. dass die von ihr gewählten EKD-Mitglieder auf künftigen EKHN-Synoden regelmäßig

- persönlich kurz berichten, damit eine lebendige Zwei-Wege-Kommunikation gewährleistet ist.
2. EKD-Texte und Denkschriften sollen mit Empfehlungen der Kirchenleitung auf der EKHN-Synode vorkommen.
-
36. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, bis Ende 1991 eine Auswertung des Erprobungsgesetzes vorzulegen. Für die weitere Einstellungspraxis sollen Alternativen im Sinne des Antrages Nr. 3 (Mai 1989) vorgestellt werden. Dabei sind vergleichbare Erfahrungen anderer Gliedkirchen der EKD mit einzubeziehen.
 37. Nach Prüfung durch den Ausschuss für Mission und Ökumene sollte jedem Pfarramt ein Exemplar des „Badischen Materials“ (Briefe an Ausgetretene) zur Verfügung gestellt werden.
 38. Aufgrund der fortwährenden Kirchenaustritte und der immer geringer werdenden Zahlen des Gottesdienstbesuches und der Mitarbeit der Gemeindeglieder wird der Kirchensynodalvorstand gebeten, das Thema „Gemeindeaufbau“ zu einem künftigen Schwerpunktthema zu machen.
 39. Der Arbeitsauftrag der aus Mitgliedern des Theologischen Ausschusses, Finanzausschuss und des Ausschusses Mission und Ökumene bestehenden Arbeitsgruppe zur Überprüfung kirchlichen Vermögens (Drucksache Nr. 32/89) wird verlängert.
 40. Nachstehender Antrag wird dem Kirchensynodalvorstand weitergeleitet:
Der Bericht der Projektgruppe „Kindertagesstätten“ wird auf der nächsten Synode in einem eigenen Tagesordnungspunkt vorgelegt.
 41. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode einen Gesetzentwurf zur Rücknahme der Ministerialzulage vorzulegen.
 42.
 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, im Rahmen des Haushaltsvollzuges 1991 zur Verminderung der Rücklagenentnahme solidarische Einsparungen von 1% aller Ausgaben zu erwirtschaften. Die Kirchenleitung wird ferner gebeten, zu prüfen, ob eine sechsmonatige Verschiebung der Tarifierhöhung möglich ist. Insgesamt sollte eine Summe von DM 10 Mio. erreicht werden.
 2. Die Kirchenleitung wird gebeten, für den Haushaltsplan 1992 keine Stellenerweiterungen vorzunehmen; neue Stellen müssen aus Umschichtungen gedeckt werden.
 43. Die EKHN muss im Rahmen der EKD-Umlage DM 952.000,- jährlich zur Abdeckung des Defizites beim Deutschen Allgemeinen Sonntagsblatt (D.A.S.) aufbringen.
Die Synode der EKHN stellt mit Bedauern fest, dass sie gerade angesichts der Veränderung beim Rheinischen Merkur, Christ und Welt, keinerlei direkten Einfluss hat auf die weitere Entwicklung des D.A.S.
Die gesamten Mittel, die in der EKHN für Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Rundfunk und Fernsehen, Ton- und Bildstelle sowie für die Medienfortbildung ausgegeben werden, betragen DM 3,67 Mio. Demgegenüber DM 952.000,- allein zur Unterstützung eines bundesweiten Publikationsorgans zur Verfügung stellen zu müssen, scheint der Synode so nicht mehr verantwortbar.
Die Synode fordert die zuständigen Gremien der EKD auf, zu prüfen, ob die Zuschüsse an das D.A.S. aus der EKD-Umlage herausgenommen werden können.
Die Synode unterstützt die kritische Position der Kirchenleitung der EKHN in dieser Frage, die sie im Rahmen der Kirchenkonferenz bezogen hat, und bittet die EKD-Synodalen aus der EKHN, in gleicher Weise aktiv zu werden.

44. Zur Linderung der Not in der UdSSR wird aus Mitteln der Haushaltsstelle 3810.7490 (s. Erläuterungen zum Haushaltsplan Seite 78 Ziff. 16) eine Spende in Höhe von DM 100.000,- über das Diakonische Werk zur Verfügung gestellt.
45. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung weitergeleitet:
In den Haushaltsentwurf 1992 werden DM 500.000,- eingeplant als Zufluss in den „Investitionsfonds“. Sollte ein Nachtragshaushalt 1990 verabschiedet werden, so ist dieser Betrag schon hier zusätzlich vorzusehen.
46. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade zur Konkretisierung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird um Ermutigung und Unterstützung einer basisorientierten feministischen theologischen Arbeit in den Gemeinden gebeten.
47. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses und der Theologischen Seminare zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, auf die Aufnahme der feministischen Theologie in die Lehrpläne und Prüfungsordnungen der Theologischen Seminare und Theologischen Fachbereiche an den Universitäten hinzuwirken.
48. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung mit der Bitte um Prüfung, welche Möglichkeiten gegeben sind, überwiesen:
 1. Es sollen Promotions-/Habitationsstipendien zu Themenbereichen der feministischen Theologie eingerichtet werden, eventuell gekoppelt mit halben Gemeindepfarrstellen.
 2. Die Theologische Sommeruniversität Kassel wird durch Freistellung und Bezahlung einer ausgebildeten Theologin unterstützt.
49. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung zur Prüfung, wie geholfen werden kann, überwiesen:
Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Arbeitsstelle „Frauen in der Kirche“ in der Herbstsynode 1991 über die berufliche und finanzielle Situation der Mitarbeiter/innen in der Gemeindekrankenpflege berichten zu lassen.
50. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung unter Beteiligung der Arbeitsstelle „Frauen in der Kirche“ und der Gesamtmitarbeitervertretung, Richtlinien zur Frauenförderung erstellen zu lassen. Diese Richtlinien für Frauenförderpläne sollen ausgehen von einer Analyse des Ist-Zustandes und sollen Zielangaben sowie zu deren Verwirklichung geeignete Maßnahmen in folgenden Bereichen enthalten:
 1. Einstellung
 2. Aus-, Fort- und Weiterbildung
 3. Arbeitsbedingungen und familiengerechte Arbeitszeit sowie angemessene Bezahlung
 4. Beurlaubung und beruflicher Wiedereinstieg.Ein erster Zwischenbericht über die bisher geleistete Arbeit ist in der Herbstsynode 1991 vorzulegen und danach mindestens alle zwei Jahre ein weiterführender Bericht.
51. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung zur Prüfung mit der Empfehlung, die Beratungsstelle für Gottesdienst einzubeziehen, überwiesen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, agendarische Texte für Segenshandlungen für Menschen, die in anderen Lebensformen als der Ehe leben wollen, zu erstellen und für einen fünfjährigen Zeitraum zur Erprobung in die Landeskirche zu geben.
52. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:

Biblische Texte sollen für den Gottesdienst in „gerechter Sprache“ formuliert und in Lektionaren entsprechend den Predigtreihen veröffentlicht werden.

53. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung unter Beteiligung der Beratungsstelle für Gottesdienst zur weiteren Behandlung überwiesen:
Eine Agende mit Entwürfen für die Liturgie soll in gerechter Sprache neu erarbeitet werden.
54. Die Synode hat sich im Rahmen des Schwerpunktthemas „Neue Gemeinschaft von Frauen und Männern“ mit Stellungnahme zu dem Entwurf eines evangelischen Gesangsbuchs (Lied- und Textteil) beschäftigt. Sie schließt sich mit dem Grundsatz in der Stellungnahme der Kirchenleitung für die EKD-Synode an:
Die EKHN erwartet die Berücksichtigung von zwei zugleich sprachlichen und inhaltlichen Anliegen, die inklusive – d.i. die gerechte Sprache – und das Verhältnis zum Judentum.
Sie wird eine Einführung des Gesangsbuchs nicht verantworten können, wenn diese Anliegen nicht genügend zur Geltung kommen.
55. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Ebenso hat sich die Synode mit den Reihen der gottesdienstlichen Lesungen und Predigttexten beschäftigt. Sie fordert, dass diese Reihen unter denselben Grundsätzen überarbeitet werden.
56. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung mit der Bitte, die Arbeitsstelle für Frauen entsprechend zu beauftragen, überwiesen:
Die Arbeitsstelle für Frauen wird beauftragt, eine Konzeption zu erarbeiten für eine Studie mit dem Thema „Erforschung der Zusammenhänge von christlicher Tradition und Theologie einerseits und Gewalt gegen Frauen andererseits“.
Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Studie in Auftrag zu geben.
57. Nachstehender Antrag wird dem Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Das Diakonische Werk wird gebeten, die Einrichtung von Frauen- und Mädchenhäusern unter dem Aspekt „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu konzipieren.
58. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung mit der Bitte, die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung entsprechend zu beauftragen, überwiesen:
Die Arbeitsstelle für Erwachsenenbildung wird gebeten, Materialien zum Thema „Gewalt gegen Frauen“ als Diskussionshilfe für die Gemeinden zu erstellen. Die Zusammenarbeit mit der Frauenhilfe und der Männerarbeit bietet sich an.
59. Nachstehende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, in den Kultusministerien das Thema „Gewalt gegen Frauen“ im Blick auf Schule und Unterricht anzusprechen und seine Behandlung in der Lehrerfortbildung zu fördern.
 2. Die Kirchenleitung wird gebeten, mit dem Presserat ein Gespräch über die Darstellung von Gewalt gegen Frauen in den Medien zu führen.
 3. Die Kirchenleitung wird gebeten, in die Fortbildung für Seelsorger/innen und Lehrer/innen die Thematik „Gewalt gegen Frauen“ auch unter strukturellen und theologischen Aspekten zu bearbeiten.
60. Nachstehende Anträge werden dem Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
 1. Die Kirchenleitung wird gebeten, wegen der Vielzahl und Vielschichtigkeit der Probleme ausländischer Frauen eine Projektgruppe zu berufen, die u.a. Vorschläge für eine besserer organisatorische Vertretung des Themenbereichs in der EKHN und die finanzielle Absicherung dringend erforderlicher Arbeit macht (Erarbeitung einer Konzeption, Flüchtlingsbeauftragte/r, Klärung von Zuschussmöglichkeiten durch Dritte).

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kirchengemeinden zu ermutigen und zu unterstützen, die in ihrem Einzugsbereich lebenden ausländischen Frauen und Familien in ihre Arbeit einzubeziehen (Kursangebote für ausländische und deutsche Frauen, Lern- und Spielgruppen für Kinder, Hilfe bei Beschaffung von Wohn- und Zufluchtsraum).

61. Nachstehender Antrag wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen, wobei zu Absatz b) der Ausschuss für Mission und Ökumene zu beteiligen ist:
Die Kirchenleitung und das Diakonische Werk werden beauftragt, öffentlich und politisch wirksame Schritte gegen die rechtlose Stellung von gehandelten Frauen zu unternehmen.
Dazu gehört
 - a) eine wirksame Änderung des § 181 des StGB mit der Zielsetzung, den Menschenhandel in all seinen Formen effektiv zu unterbinden;
 - b) eine fundierte Information der kirchlichen Öffentlichkeit, finanzielle Absicherung der ökumenischen Asiengruppe durch Bereitstellung von Mitteln für Beratung und Rechtshilfe und von Zufluchtsräumen;
 - c) trotz des am 01.01.1991 in Kraft tretenden neuen Ausländergesetzes fordern wir die Kirche auf, weiterhin für eine Legalisierung des Aufenthalts dieser ausländischen Frauen einzutreten.

62. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die aus der Weltgebetstagsbewegung hervorgegangene ökumenische Asiengruppe e.V. soll kirchlich unterstützt werden, indem gezielt über die Weltgebetstagsgruppen der Gemeinden und über die Dekanate um Mitgliedschaft von Kirchengemeinden, kirchlichen Gruppen und Einzelpersonen geworben wird.
Es wird angeregt, eine Förderung der Finanzierung der Personalkosten durch den kirchlichen Arbeitslosenfonds zu prüfen.

63. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird aufgefordert, sich in geeigneter Weise dafür einzusetzen, dass unbezahlte Arbeit (z.B. Familienarbeit) durch Rentenanspruch sozial anerkannt wird. Der Wiedereinstieg von Männern und Frauen ins Berufsleben, z.B. nach der Phase der Elternschaft, soll gefördert werden.

64. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird aufgefordert, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die unbezahlte Tätigkeit von Pfarrfrauen anzuerkennen.

65. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass baldmöglichst eine Studie über ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeit von Männern und Frauen in der EKHN erstellt und veröffentlicht wird.

66. Nachstehender Antrag wird dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade (federführend) und dem Ausschuss Zukunft und Arbeit zur weiteren Behandlung überwiesen:
Wir stellen den Antrag, dass Leitlinien für ehrenamtliche und unentgeltliche Tätigkeiten erstellt werden, die von der Synode verabschiedet werden sollen.
Dabei sollen folgende Forderungen berücksichtigt werden:
 - bezahlte Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten
 - Zugang zu Informationen
 - Erstattung von Unkosten
 - Beteiligung an Planung
 - Gottesdienstliche Einführung
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen.

67. Nachstehender Antrag wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass dem Kreis der ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen auch in übergemeindlichen und kirchenleitenden Gremien angemessenes Gehör verschafft wird.

68. Der Synodalvorstand soll eine Arbeitsgruppe bilden, die sich mit den Wahlen von Leitungsämtern beschäftigt mit dem Ziel, für künftige Wahlen klare und nachvollziehbare Qualifikationsanforderungen für die jeweils gestellte Aufgabe darzulegen.

I. Beschlüsse

1. Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht werden berufen:

Irmintraud Eckard, ordentliches Mitglied, Primarstufe (Grundschule).
Hildegard Wagner, Stellvertreterin, Primarstufe (Grundschule).

Jutta Loesch, ordentliches Mitglied, Sekundarstufe I (Haupt- und Realschule).
Brigitte Bill, Stellvertreterin, (Haupt- und Realschule).

Marianne Lebrecht, ordentliches Mitglied, Sekundarstufe II, (Gymnasium).
Dieter Hehl, Stellvertreter, Sekundarstufe II, (Gymnasium).

Klaus Schache, ordentliches Mitglied, Berufliche Schulen
Jens Wollenhöfer, Stellvertreter, Berufliche Schulen

Rainer Grünewald, ordentliches Mitglied, Sonderschulen
Manfred Knoch, Stellvertreter, Sonderschulen

Elke Schröder-Kindinger, ordentliches Mitglied, Gesamtschulen
Dietrich Hecht, Stellvertreter, Gesamtschulen

Dr. Dieter Lindheimer, ordentliches Mitglied, im RU hauptamtlich tätige Pfarrer
Dr. Elisabeth Roth, Stellvertreterin, im RU hauptamtlich tätige Pfarrerin

Birgit Biesenbach, ordentliches Mitglied, im RU nebenamtlich tätige Pfarrerin
Wilfried Steller, Stellvertreter, im RU nebenamtlich tätige Pfarrer

Anette Mikowski, Sachkundiges Gemeindeglied
Dr. Horst Herrmann, Sachkundiges Gemeindeglied
Regina Pohl, Sachkundiges Gemeindeglied
Heila Herz, Sachkundiges Gemeindeglied
Karl-Heinz Ruhs, Sachkundiges Gemeindeglied
Karin Schaal, Sachkundiges Gemeindeglied

3. Die Synode nimmt die Ausführungen der Kirchenverwaltung über „**Die Situation der Printmedien in der EKHN**“ (Drucksache 27/90) zur Kenntnis.
Die Synode beauftragt den Öffentlichkeitsausschuss, die darin erkennbaren Ansätze einer neuen Konzeption für unsere Printmedien in den 90iger Jahren mit allen Beteiligten ausführlich zu beraten und weiterzuentwickeln.
Ziel dieser Beratungen ist es, in enger Kooperation mit dem Theologischen Ausschuss und dem Finanzausschuss, möglichst bis zur Frühjahrssynode 1991 ein entscheidungsreifes Konzept für die Printmedien im Rahmen eines Gesamtmedienplans der EKHN vorzulegen.
Um die Arbeit im Presseverband 1991 sinnvoll weiterzuentwickeln und die personalen Fragen rechtzeitig vorbereiten zu können, stimmt die Synode dem Vorschlag der Kirchenverwaltung zu:
„Bei der Aufstellung des Haushaltes für 1991 sollen DM 200.000, - aus der Haushaltsstelle 4130.00.6640 und DM 50.000, - aus der Haushaltsstelle 4390.00.6640 als zusätzliche Mittel für den Presseverband eingesetzt werden.“
Die Synode beauftragt den Finanzausschuss nach Vorlage durch die Kirchenleitung im Zuge der Haushaltsberatungen für 1991 die beiden vorgeschlagenen Stellen und den Sachkosten-Mehrbedarf für den Presseverband zu genehmigen, um eine rechtzeitige Ausschreibung zum 01.01.1991 zu gewährleisten.
Die Synode geht davon aus, dass die betreffenden Personalentscheidungen die notwendige neue Konzeption im Printmedienbereich in kooperativer und integrativer Weise fördert.

4. Der Öffentlichkeitsausschuss wird beauftragt, im Rahmen seiner Arbeit an neuen Konzepten für den Evangelischen Presseverband eine Stelle mit einzuplanen, an der zentral für alle Gemeinden und Schulen in der EKHN Abdruckrechte von Liedern für Lose-Blatt-Liedersammlungen in den Gemeinden und Schulen eingeholt und möglichst pauschal abgegolten werden.

5. Der Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Land betr. Kindergartengesetz (Drucksache 35/90) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gem. Art. 48 Abs. 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
3. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Hessische Landesregierung bzw. den Herrn Kultusminister aufzufordern, das Hessische Schulpflichtgesetz und die Ausführungsverordnungen zu § 6a zu ändern und hierzu folgendes vorzutragen:

Zu § 6a Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes:
Der Satz „für lernbehinderte und praktisch bildbare Kinder ist eine Gestattung nur für den Besuch der Grundschule zulässig“ ist zu streichen.

Zu § 3 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des § 6a Abs. 2 des Hessischen Schulpflichtgesetzes.
Änderung: „In Klassen mit gemeinsamem Unterricht dürfen bis zu vier (statt bisher drei) sonderschulbedürftige Kinder unterrichtet werden.“

Zu § 3 Abs. 2 ders. Verordnung:
Stellungnahme: Die zur Verfügung zu stellenden zusätzlichen Lehrer- und Erzieherstunden reichen – aufgrund der bisherigen Erfahrung – nicht aus; außerdem sind die für die verschiedenen Behinderungsarten unterschiedlich festgelegten Stunden ohne weitere Differenzierung nicht einsichtig. In einer gemäss § 6a definierten integrativ arbeitenden Klasse müssen ständig zwei Pädagogen anwesend sein: d.h. es müssen mindestens soviel zusätzliche Lehrer- und Erzieherstunden zur Verfügung gestellt werden, wie die Stundentafel der entsprechenden Klasse aufweist. – Die Verordnung ist entsprechend zu ändern.

Außerdem wird die Kirchenleitung gebeten, zu entsprechenden Gesprächen bzw. Verhandlungen sachkundige Experten auf dem Gebiet der Integration im Bereich Kindergarten und Schule – zumindest beratend – hinzuziehen.
4. Die Synode ist dankbar, dass die Unabhängigkeit des namibischen Volkes durch freie Wahlen, die Einberufung einer verfassungsgegebenen Versammlung und die Wahl einer demokratischen Regierung erreicht wurde. Damit sind Rahmenbedingungen geschaffen für eine gerechtere Entwicklung der namibischen Bevölkerung, die unendlich und schwer gelitten hat unter deutschem Kolonialismus und südafrikanischer Apartheid. Der namibische Kirchenrat leistet gegenwärtig einen wichtigen Beitrag am Versöhnungsprozess des namibischen Volkes. Er bemüht sich um Klärung schwieriger und noch ungeklärter Probleme wie z.B. die Fragen nach noch in Lagern befindlichen politischen Gefangenen bzw. im Ausland lebenden namibischen Kindern. Wir halten es deshalb gegenwärtig nicht für sinnvoll, Erklärungen unsererseits zu machen, ohne dass der namibische Kirchenrat, Gefangenenhilfsorganisationen und Elternkomitees in diesen ungeklärten Fragen konsultiert werde.

Die Synode fordert deshalb die Kirchenleitung auf, entsprechende Konsultationen zu suchen, um die anstehenden Fragen zu klären und ggf. auf die Freilassung gefangener hinzuwirken sowie der Synode im Dezember 1990 zu berichten.
5. Der Synodalvorstand wird gebeten, unverzüglich Verhandlungen mit dem gastgebenden Regionalverband Frankfurt a.M. aufzunehmen mit dem Ziel:
Die Synodalen ab der nächsten Tagung im Dominikanerkloster mit Lebensmitteln aus einer umweltverträglichen, artgerechten und dem jahreszeitlichen Angebot entsprechenden Erzeugung in naturbelassenem Zustand, soweit dies die Zubereitung erlaubt, als Vollwertkost zu verpflegen.

6. Der Kirchensynodalvorstand wird beauftragt, einen Vorschlag aufgrund des nachstehenden Antrages vorzubereiten:
Die Fragen kirchlicher Haushalterschaft im Blick auf die Lage kirchlicher Rücklagen in Kapitalanlagegesellschaften sollen weiter geklärt werden, um die bisher angewandten Kriterien präziser zu qualifizieren. Dazu soll die Synode einen entsprechenden Ausschuss – vergleichbar dem „gemischten Ausschuss“, der vom Dezember 1987 bis Mai 1989 arbeitete – einsetzen. Auf jeden Fall sollten in Zukunft die kirchlichen Vertreter/innen in sogenannten Anlageausschüssen von der Synode direkt gewählt werden.
7. Nachstehender Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen:
Die Synode bildet im Zusammenwirken mit der Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen einen gemeinsamen Ausschuss beider Synoden zur Begleitung der Prozesse deutscher Einigung, besonders im Blick auf kirchliche Strukturen und den gegenseitigen Austausch von Erfahrungen und Hilfen.
8. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, sich im Sinne der Aussagen der Stuttgarter Erklärung vom Oktober 1988 zum Rüstungsexport zusammen mit der Synode und dem Rat der EKD bei der Bundesregierung für ein Verbot von Rüstungsexporten über den NATO-Bereich hinaus und für die Förderung der Umstellung von Rüstungsindustrien auf zivile Produktion einzusetzen.
9. Die EKHN unterstützt den Vorschlag des Direktors des Konfessionskundlichen Institutes in Bensheim, eine Europäische Synode der protestantischen Kirche einzuberufen.
10. Die Kirchenleitung wird von der Synode gebeten:
 1. Die Mitglieder der Synode über die Erhebung der Kultursteuer (ersatzweise nach freier Wahl: Kirchensteuer) in Spanien bald und genauer zu informieren.
 2. Die zuständigen Gremien und Stellen der EKD aufzufordern, bei den gegenwärtigen Überlegungen zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben in der DDR/BRD das spanische Modell mit einzubeziehen.
11. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Handreichung für die Gemeinden erstellen zu lassen, die sich mit Zielen, Inhalten und Methoden eines Erwachsenenkatechumenats befasst. Dabei sind insbesondere die Erfahrungen unserer Partnerkirche zu berücksichtigen.
12. Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, alle Kirchengemeinden zu ermutigen, in ihren Partnerschaftsbeziehungen mit den Kirchengemeinden in der DDR gemeinsam die Herausforderungen des konziliaren Prozesses anzunehmen. – Sie sollen dabei Schritte planen, um die durch die Ost-West-Entspannung möglich gewordenen Abrüstungsprozesse so einzuleiten und umzusetzen, dass die aus den Verteidigungshaushalten freiwerdenden Mittel für mehr Gerechtigkeit weltweit und bei uns eingesetzt werden. – Nur so können unsere Kirchen zeigen, dass ökumenische Solidarität nicht den Interessen der eigenen Gemeinschaft geopfert wird.
13. Hausfrau Else Kurt, Offenbach, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
14. Berufsschullehrer Karl-Heinz Klee, Pohlheim, wird in den Ausschuss Zukunft der Arbeit gewählt.
15. Oberstudienrätin Doris Bende, Frankfurt a.M 60, wird in den Ausschuss für Umweltfragen gewählt.

16. Pfarrerin Gunder Neveling-Wagener, Mühlheim, wird zur Pröpstin für Nord Starkenburg gewählt.

17. Pfarrer Werner Schauß, Dillenburg, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.

18. Zu Mitgliedern des Kollegiums für theologische Lehrgespräche werden gewählt:

Pfarrer/innen übergemeindlich:
Dr. Gerhard Hoffmann, Frankfurt a.M.

Gemeindlich:
Dr. Ulf Häbel, Laubach

Gemeindeglieder, Jurist:
Prof. Dr. Arndt Teichmann, Harxheim

Nichtjurist/in:
Sabine Leonhardt, Frankfurt a.M.

Universitätsprofessoren/innen der e. Theologie:
Dr. Luise Schottrof, Kassel
Dr. Otto Böcher, Mainz-Dreis

19. Die Kirchensynode dankt allen Beteiligten für die Gespräche zwischen den Banken und den Vertretern der Kirche. Die Gespräche haben zumindest die Chance eines offenen Dialogs über die Frage ergeben, wie durch das Handeln der Wirtschaft und insbesondere der Banken aus dem gegenwärtigen Hoffnungszeichen auch substantielle Veränderungen des gegenwärtigen Regimes bewirkt werden können. Deswegen bedauert es die Synode, dass vor Beginn der Gespräche bereits ein Arrangement getroffen war, so dass die Gespräche keinen Einfluss auf das der Banken haben konnten.

Die Synode nimmt die von den Banken geäußerte Bereitschaft zur Kenntnis, die Wiederaufnahme uneingeschränkter wirtschaftlicher Beziehungen mit der Republik Südafrika von der Normalisierung der politischen Situation, d.h. der Abschaffung der Apartheid mit allen ihren Grundlagen, abhängig zu machen.

Sie bittet die Verantwortlichen in den Banken, insbesondere Erleichterungen bei der Rückzahlung von Schulden gemäß dem 3. Interimsabkommen und neue Kredite oder Anleihen erst dann zu vereinbaren bzw. aufzulegen, wenn die 4 in den Gesprächen übereinstimmend für notwendig erachteten Bedingungen erfüllt sind:

1. Beendigung des Ausnahmezustandes
2. Aufhebung der Apartheidgesetze
3. Freilassung politischer Gefangener
4. Direkte Verhandlungen mit Vertretern der schwarzen bzw. farbigen Bevölkerung

Die Gespräche mit den Banken sollen in diesem Sinne fortgesetzt werden.

Die Kirchensynode hält es in Übereinstimmung mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland auch weiterhin für erforderlich, gezielte Sanktionen aufrechtzuerhalten, um den Prozess zu beschleunigen, der durch die Freilassung Nelson Mandelas und die von Präsident de Klerk eingeleiteten Maßnahmen in Gang gekommen ist.

Für die Anlage kirchlichen Vermögens gelten deshalb wie seither auch, bis auf weiteres, folgende Grundsätze, auf die schon in der Drucksache 32/89 hingewiesen worden ist:

- der Erwerb von Wertpapieren, die unmittelbar südafrikanische Institutionen und Unternehmen betreffen, ist ausgeschlossen.
- Aktien solcher Banken, die am Kreditgeschäft mit Südafrika beteiligt sind, werden nicht erworben.
- Der Kauf von Aktien solcher Unternehmen ist auszuschließen, die durch Investitionen oder Lieferungen zur Stützung des Apartheidsystems mit seiner inneren und äußeren Sicherheitspolitik maßgeblich beitragen.

Die Kirchensynode bekräftigt erneut ihre Verbundenheit mit den Menschen im südlichen Afrika. Sie weiß sich insbesondere mit allen Christen und dem Südafrikanischen Kirchenrat einig in dem

schwierigen Bemühen, den Weg der Versöhnung auch gegen das radikale Streben auf beiden Seiten des politischen Spektrums zu beschreiten.

20. Der Bericht der Kirchenleitung über die Reduzierung von Sonderzuweisungen für Personalkosten im Rahmen des Kirchensteuerzuweisungsverfahrens für Kirchengemeinden wird zur weiteren Behandlung dem Finanzausschuss und Rechtsausschuss überwiesen.
21. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung und der Kirchengemeindeordnung (Drucksache 11/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
22. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 1990 (Drucksache 12/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
23. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 28) (Drucksache 14/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
24. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 53) (Drucksache 15/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
25. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und der Kirchengemeindeordnung (Drucksache 17/90) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
26. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Drucksache 18/90) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
27. Die Kirchensynode stimmt dem Dokument „Auf dem Weg zur sichtbaren Einheit: Eine gemeinsame Feststellung der Kirche von England, des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1988“ zu.
Die Kirchensynode dankt allen, die am Zustandekommen des Dokuments beteiligt waren dafür, dass sie Schritte „Auf dem Weg zur sichtbaren Einheit“ aufgezeigt und ermöglicht haben.
Die Kirchensynode nimmt für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau die von der Kirche von England angebotene eucharistische Gastfreundschaft an und bestätigt ihrerseits die Einladung an Mitglieder der Kirche von England zur Teilnahme an der Feier des Heiligen Abendmahls in der Ev. Kirche in Hessen und Nassau.
Die Ev. Kirche in Deutschland wird bevollmächtigt, für die Ev. Kirche in Hessen und Nassau die in Ziffer VI Nr. 17 der gemeinsamen Feststellung formulierte Erklärung über die gegenseitige Annerkennung und die nächsten Schritte abzugeben.
Die Kirchensynode bittet, in den vorgesehenen offiziellen theologischen Gesprächen die in dem Votum der Arnoldshainer Konferenz zu den gemeinsamen Feststellungen enthaltenen Gesichtspunkte und Anfragen aufzunehmen.
28. Die Synode der EKHN macht sich die Kundgebung der EKD-Synode „Zur Achtung vor dem Leben“ vom 06.11.1987 zu eigen. Sie begrüßt und bestärkt die darin erkennbare theologische Argumentation und bestätigt die Erkenntnisse, die zur Formulierung einer Reihe von Schlussfolgerungen führten.
In der Zwischenzeit ist die Gentechnik in Forschung und Anwendung weiter fortgeschritten, eben so aber auch die öffentliche Diskussion der damit verbundenen Probleme. Viele Menschen fürchten, dass die Gefahren der Gentechnik durch die derzeit erfolgenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend begrenzt werden.
Diese Gefahren liegen
- in dem ungenügenden Stand unseres Wissens über ökologische Zusammenhänge

- evolutionärer Lebensprozesse,
- im grundsätzlich nicht auszuschließenden menschlichen Versagen beim Umgang mit gentechnischen Produkten,
- in der Versuchung, kommerzielle Ziele über ethisch und ökologisch vertretbare hinaus zu verfolgen,
- in der Möglichkeit des vorsätzlichen Missbrauchs, z.B. für militärische und kriminelle Zwecke.

Darüber hinaus liegt ein wesentliches Gefährdungspotential gerade auch in der erfolgreichen Anwendung der Gentechnik.

Unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der Schöpfung ist das Verhältnis von Wissenschaft und Verantwortung aktuell zu erörtern. Wir dürfen nicht alles, was wir wollen und was wir können. Möglichkeiten und Risiken des Fortschritts durch Gentechnik müssen vor allem im Blick auf folgende Gesichtspunkte diskutiert werden:

- a) Gentechnische Eingriffe berühren evolutionäre Prozesse in bisher nicht bekanntem Ausmaß. Die Freisetzung gentechnisch veränderter Lebewesen steigert erheblich das Maß irreversiblen Eingreifens des Menschen in Schöpfungszusammenhänge. Räumliche Grenzen und zeitliche Dimensionen der Evolutionsgeschichte werden so sehr aufgehoben, dass von einer Selbstüberschätzung des Geschöpfes Mensch gesprochen wird. Kann der Mensch als Urheber gentechnischer Eingriffe die Folgen seines Tuns wirklich tragen?
- b) Die menschenfreundlichen Absichten in Forschung und Anwendung gentechnischer Möglichkeiten (z.B. Pharmazeutika) sind deutlich. Auf diagnostische und therapeutische Möglichkeiten zu Anwendung von Leid kann nicht verzichtet werden. Aber gerade hier wird auch die Ambivalenz menschlicher Entdeckungen evident: häufig wird der Zusammenhang zwischen technisch-industriellen Zivilisationsprozessen und menschlichen Mangel- und Leidenssituationen übersehen. Der Anschein des Fortschritts verdeckt allzu leicht die Tatsache, dass die Verursachung von Bedürfnissen durch eben jenen Fortschritt erst hervorgebracht wird.
- c) Dies gilt in besonders augenfälliger Weise für den Einsatz von Gentechnik in der Landwirtschaft. Maßnahmen, die geeignet sind, in Europa die Produktion zu erhöhen, führen zur weiteren Vernichtung der bäuerlich geprägten Landwirtschaft, da sie den Trend zur industrialisierten Agrarwirtschaft stärken. Die ökologischen Probleme dieser Wirtschaftsweise sind nicht erst zu erwarten, sondern bereits aufweisbar (Wasser- und Bodenbelastung, Landschaftsverlust, Artensterben etc.). Die ökonomischen Interessen, die gentechnische Entwicklung hervorrufen, sind zu kontrollieren durch Prüfung ihrer Wirkungen. Als Beispiel kann der Zusammenhang gelten zwischen dem „Anzüchten“ von Resistenzgenen an Futterpflanzen, der Entwicklung von (Total-)herbiziden und der gleichzeitigen Saatgutmonopolisierung in Händen der Chemischen Industrie.
- d) Auch im Blick auf die nichtindustrialisierten Länder sind die Folgen gentechnischer Entwicklungen mit Besorgnis zu sehen: die Ernährungsprobleme der Menschheit gehen nicht auf mangelnde Nahrungs- und Güterproduktion zurück, sondern auf Strukturen der Ungerechtigkeit. Grosse technische Problemlösungsangebote (z.B. Grüne Revolution) haben bisher stets erwiesen, dass durch sie Abhängigkeitsstrukturen gestärkt und Selbstversorgungsstrukturen geschwächt werden.
- e) Dieselben folgen sind durch die „Patentierung des Lebens“ zu befürchten: Die bereits eingeleitete „genetische Erosion“ würde verstärkt, die natürliche genetische Vielfalt unter dem Gesichtspunkt kommerzieller Nutzbarkeit reduziert. Dies führt einerseits zur Monopolisierung ökonomischer Macht und andererseits zu neuen Abhängigkeiten der bäuerlichen Landwirtschaft bei uns und in der sog. Dritten Welt. Die Neukonstruktion von Lebewesen erscheint noch widersinniger, wenn sie sich parallel zur Ausrottung vorhandener Arten von Lebewesen vollzieht. Unabhängig von den wirtschaftlichen Folgen sind hier grundsätzlich ethische Fragen nach der ökonomischen Vereinnahmung des Lebens selbst zu stellen. Die Synode der EKHN ruft dazu auf, die Probleme der Gentechnik mit Aufmerksamkeit, Sachlichkeit und Verantwortungsbewusstsein zu verfolgen und sie in öffentlichen Diskussionen – auch in unseren Gemeinden- weiter zu klären und bekannt zumachen. Insbesondere muss die Öffentlichkeit stärker an den dringenden politischen Fragen der Regelsetzung sowie der Planung, Genehmigung, Aufsicht und Kontrolle gentechnischer Vorhaben beteiligt werden. Die Synode fordert die Politiker in Bund und Länder auf, die Risikoforschung im Bereich der Gentechnik wesentlich zu verstärken und in den Genehmigungsverfahren die ökonomischen Interessen nur im Rahmen einer auf zuverlässige Forschungsergebnisse gegründeten Sicherheit zu berücksichtigen.

Die Synode bittet den Deutschen Bundestag, sobald wie möglich eine neue Enquetekommission zu dem gesamten Fragenkomplex „Chancen und Gefahren der Gentechnik“ einzurichten.

29. Nachstehender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Synode der EKHN unterstützt die Stellungnahme zur Anwendung der Gentechnologie der Landeskirche Kurhessen-Waldeck „Das Leben ist eine Gabe Gottes“. Sie fordert einen zweiten Enquete-Bericht des Bundestages zu Gentechnologie. Die erste Enquete-Kommission 1987 hat lediglich die Chancen und Risiken der Gentechnologie untersucht, ohne die möglichen Alternativen zum Einsatz dieser Technik aufzuzeigen.
Die Synode der EKHN spricht kein generelles Nein zur Gentechnik aus, aber sie fordert entschieden:
Es darf keine Forschung mit Embryonen geben, ein Embryonen-Verbrauch die Vernichtung von Leben bedeutet.
Sie lehnt die Freisetzung gentechnisch manipulierter Lebensformen ab, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass jedes Risiko für nachfolgende Generationen ausgeschlossen werden kann.
30. Die Synode der EKHN stellt sich hinter das Mandatspapier „Zuständigkeit des Flughafensozialdienstes“ und spricht damit der wichtigen Arbeit des Flughafensozialdienstes an und mit Flüchtlingen Ihre Anerkennung und Unterstützung aus. Die Synode betrachtet die dort geleistete Arbeit als zentrale kirchliche Aufgabe.
Die Synode bittet die Flughafen AG und den Bundesgrenzschutz bzw. Bundesministerium des Inneren, das in diesem Papier enthaltene Kooperationsangebot anzunehmen und auf dieser Basis eine konstruktive Zusammenarbeit zu gewährleisten. Zu diesem Zweck sind unverzüglich Verhandlungen auf entscheidungsfähiger Ebene unter Beteiligung der örtlich kompetenten Stellen aufzunehmen.
Die Synode bittet die Kirchenleitung, auf der nächsten Synodaltagung über den Fortgang der Sache zu berichten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die 6. Tagung der Siebten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Deutschland
 - über Chancen und Gefahren der Gentechnologie
 - über das Kirchensteuerzuweisungsverfahren an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main
 - des Ausschusses zur Begleitung der Frauendekade über Ziele und Konsequenzen der Dekade für das Kirchenggebiet der EKHN
3. Folgende Anträge werden der Kirchenleitung als Material zur Vorbereitung der Beratungen im Verwaltungsausschuss überwiesen:
 - Zur Bearbeitung des Problemfeldes „Berufsbild des Pfarrers, der Pfarrerin“ wird eine Kommission eingesetzt. In dieser Kommission sollen mindestens drei Vertreterinnen der Pfarrfrauenvertretung mitarbeiten
 - Rechtliche Voraussetzungen für die Verbesserung der materiellen Situation der Frauen von Pfarrern im Scheidungsfall:
 1. Umzugskostenverordnung
Die Umzugskosten werden von der EKHN für die gesamte Familie übernommen.
 2. Nutzungsrecht der Dienstwohnung
Nach Auszug des Dienstwohnungsinhabers können Frau und Kinder für eine bestimmte Zeit (in der Regel für die Dauer von drei Monaten) in der Dienstwohnung verbleiben.
 3. Auszahlung von Beihilfen
Die Beihilfe kann direkt an die sorgeberechtigte Mutter oder die erwachsenen Kinder selbst ausgezahlt werden.
 4. Unterhaltsregelung
 - a) Im Falle der Scheidung wird vom Pfarrer eine Abtretung der Dienstbezüge in Höhe des vom Familienrichter festgesetzten Unterhaltes durch die EKHN verlangt.
Eine solche Regelung sollte schon im Trennungsfall durch die zuständigen Pröpste nahegelegt werden.
 - b) Datenschutzrechtliche Situation bei unterhaltspflichtigen Pfarrern.
Auf dem Stammbblatt der unterhaltspflichtigen Pfarrer erscheint als zusätzliche Information „unterhaltspflichtig für...“, um regelmäßige Erinnerungen zu Unterhaltsangleichung (Einkommensveränderung, Alter der Kinder...) zu gewährleisten. Die Erfüllung der Unterhaltspflicht kann durch die EKHN überprüft werden.
 5. Hilfen
 - a) Hilfen beim Finden einer Wohnung
 - b) Hilfen bei der Wiedereingliederung der geschiedenen Pfarrfrau in den Beruf
 - c) Einen – nach vollzogener Trennung – mindestens einjährigen Verbleib in der bisherigen Krankenversicherung und Hilfen beim Übergang in eine gleichwertige Krankenversicherung – wie dies bereits in der Württembergischen Landeskirche praktiziert wird.
 - d) Die Ehefrau von Pfarrern erhalten die Mindestversorgung einer Dienstnehmerin (Sozialversicherung).
 - e) Die Kirchenleitung wird gebeten, in die weiteren Überlegungen über das

Berufsbild des Pfarrers/der Pfarrerin Vereinbarungen über die Arbeitszeit mit einzubeziehen. Die Kirchensynode hält eine Arbeitszeitregelung für ein geeignetes Mittel, die Arbeit im Pfarramt übersichtlicher und verbindlicher zu strukturieren.

4. Der Bericht der Kirchenleitung über die derzeitige Situation des Zivildienstes in der EKHN (Drucksache 49/89) wird dem Ausschuss Zukunft der Arbeit (federführend) und dem Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
5. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, eine Arbeitsgruppe zu Fragen des Zivildienstes unter Beteiligung der zuständigen Ämter, der Gemeinden und der Diakonie mit folgendem Auftrag einzurichten:
 1. Erarbeitung kirchlicher Grundsätze für Zivildienststellen in Kirche und Diakonie.
 2. Entwicklung alternativer Konzeptionen für die Ausgestaltung des Zivildienstes zu einem sozialen Friedensdienst.
 3. Erweiterung der Möglichkeiten für einen freiwilligen Friedensdienst (zur Völkerverständigung) gemäss § 14b ZDG.
6. Die Synode bittet die Kirchenleitung, den Ausbau des „sozialen Friedensdienstes“ voranzutreiben. Sie sieht in diesem Dienst – besonders angesichts der gegenwärtigen Entwicklungen, z.B. in der Deutschen Demokratischen Republik – ein Zeichen, das dem Friedenswillen Gottes entspricht.
7. Der Bericht der Kirchenleitung über den Militärseelsorgevertrag und seine faktischen Auswirkungen (Drucksache 78/89) sowie der nachstehende Antrag:

„Die EKHN bittet den Rat und die Synode der EKD, in die Verhandlungen mit der Bundesregierung eine Revision des Militärseelsorgevertrages mit folgender Zielsetzung zu erwirken:

 1. Die Militärgeistlichen werden nicht mehr in das Bundesbeamtenverhältnis berufen, sondern bleiben Pfarrer in einem Sonderdienst.
 2. Das Evangelische Kirchenamt für die Bundeswehr wird aus dem Bundesministerium für Verteidigung ausgegliedert und dem Rat der EKD unmittelbar nachgeordnet.
 3. Der lebenskundliche Unterricht wird nicht mehr nach Vorschriften des Bundesministerium für Verteidigung, sondern nach kirchlichen Grundsätzen erteilt, die mit dem Bundesministerium für Verteidigung zu vereinbaren sind“.

werden dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
 8. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1988 (Drucksache 53/89) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
 9. Der Landeskirchensteuerbeschluss der EKHN für das Jahr 1990 (Drucksache 54/89) wird verabschiedet.
 10. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1990 (Drucksache 55/89) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
 11. Der Kollektenplan 1990 (Drucksache 60/89) wird angenommen.
 12. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, Vorschläge zu erarbeiten, wie Aufgaben, die sich die Kirche setzt, die u.a. im Kollektenplan aufgezeigt wurden, in größerem Umfang durch

Spendenaktionen unterstützt werden können.

13. Die in Drucksache Nr. 61/89 Seite 23 genannten Punkte 1/2/3/4/6 und 7 werden als Arbeitsmaterial an den KSV überwiesen. Über die Behandlung wird auf der nächsten Synodaltagung berichtet.
1. Zur weiteren Klärung von I.1 sollte die Kirchenleitung eine Kommission aus Physikern, Biologen, Religionswissenschaftlern und Theologen berufen, die diese Änderungen in den Tiefenstrukturen auslotet, innerhalb eines befristeten Zeitraumes ein Gutachten erstellt und Empfehlungen ausspricht.
 2. Es sollte institutionell gezielt die Möglichkeit geschaffen werden, die Sachkompetenz von Pfarrern in diesem Bereich zu verbessern:
 - Für Studenten sollte im Rahmen des Philosophikums und im Rahmen der wissenschaftlichen Hausarbeit zum 1. Examen die Möglichkeit gegeben werden, philosophisch-theologische Probleme der modernen Physik und Biologie zu erörtern.
 - In der akademischen Ausbildung der Theologen sollten die Naturwissenschaften eine größere Rolle spielen als bisher.
 - Vikaren sollte nach dem 2. Examen die Möglichkeit gegeben werden, im Rahmen ihres Spezialvikariats an entsprechenden kirchlichen, staatlichen und privaten Institutionen zu arbeiten (FEST, Villigst, Ev. Akademien, CERN, GSI, ESOC, DARA, Karlsruhe etc., Krebsforschungszentrum Heidelberg; auch im angelsächsischen Bereich, wo der Dialog Naturwissenschaft – Theologie weiter vorangeschritten ist).
 - In die Fortbildungsprogramme für Pfarrvikare, Pfarrer und Religionslehrer sollten entsprechende Angebote aufgenommen werden.
 - Der Arbeitskreis für Weltanschauungsfragen der EKHN sollte sich verstärkt fundiert mit diesem Thema beschäftigen.
 - Die Bibliothek der EKHN sollte geeignete Fachliteratur beschaffen.
 3. Zur weiteren Verbesserung der Sachkompetenz und des Transfers wissenschaftlicher Innovationen für Pfarrämter, Kirchenleitung und Synode sollte die Kirche Naturwissenschaftler einstellen.
 4. Die Perspektivkommission der Kirchenleitung sollte den Bereich Naturwissenschaften in ihrer Arbeit mitbedenken.
 5. Die Kirche sollte sich frühzeitig mit den Problemen psychologischer, sozialer und wirtschaftlicher Art der zu erwartenden Besiedlung des Weltraumes beschäftigen.
 6. Die Kirche sollte verstärkt ihre Chancen wahrnehmen, Forum für die intellektuelle Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen Neuerungen zu sein. In diesem Sinne sollten sich die Ev. Akademien verstärkt mit naturwissenschaftlichen Fragestellungen auseinandersetzen und philosophischen und theologischen Axiomen und Folgerungen nachspüren. Es gilt zu verhindern, dass sich die Kirche in eine geistige Randexistenz begibt, bzw. abdrängen lässt.
14. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung zur Weitergabe an den Rat der EKD überwiesen: Angesichts der Entwicklungen in Osteuropa sehen wir die Chance, nun zu entscheidenden Schritten der Abrüstung und zu einschneidenden Kürzungen des Rüstungsetats in Ost und West kommen.
1. Wir bekräftigen unser Nein zu Geist, Logik und Praxis der Abschreckung, weil sie unserem Glauben an Jesus Christus widerspricht.
 2. Wir fordern die Bundesregierung auf, das Rüstungsprojekt „Jäger 90“ sofort zu beenden. Die im Projekt „Jäger 90“ gebundenen Finanzmittel sollen für Projekte des Friedens und der Versöhnung in Europa eingesetzt werden.
 3. Wir bekräftigen unsere Stellungnahme vom Mai 1989 gegen die Modernisierung der Kurzstreckenraketen. Stattdessen soll der Etat der Bundeswehr um jährlich mindestens 10% reduziert werden.
 4. Wir fordern den Ausbau des sozialen Friedensdienstes und sehen ihn gerade heute als ein Zeichen, das dem Friedenswillen Gottes entspricht.
- Wir deuten die Zeichen der Zeit als Herausforderung zu solchen Befreiungsschritten und als Beitrag zu mehr Gerechtigkeit bei uns und weltweit.

15. Die Synode beauftragt den Ausschuss für Mission und Ökumene und den Diakonieausschuss, folgende Fragen zu prüfen und der Synode auf der nächsten Tagung darüber zu berichten:
 1. Wie kann die Arbeit des ökumenischen Flughafensozialdienstes aus einer bestehenden rechtlichen und materiellen Unsicherheit herausgeführt werden
 - a) durch Unterstützung des Ev. Regionalverbandes, der inzwischen über die ursprünglichen 2,5 Stellen hinaus 7 Stellen finanziert,
 - b) durch Einbeziehung der ganzen EKHN und der EKD in die Verantwortung, damit dieser Dienst auf Dauer gesichert wird,
 - c) durch verbindliche Vereinbarungen mit dem Bundesministerium des Inneren, des hessischen Sozialministeriums und der Flughafen AG für eine unbefristete Anerkennung und langfristige Sicherung dieses Dienstes?
 2. Die Flüchtlingsarbeit wird als eine zentrale kirchliche Aufgabe anerkannt und von der EKHN gegenüber Flughafen AG, Bundesgrenzschutz (Bundesministerium des Inneren) und Land Hessen als solche öffentlich vertreten. Dazu werden Grundsätze der Flüchtlingsarbeit als Teil einer multikulturellen Gesellschaft im Rahmen der weltweiten Lern- und Lebensgemeinschaft Ökumene entwickelt.
16. Ämter, Dienste, Einrichtungen – Gemeinden neben der Ortsgemeinde
Bei der Behandlung des Schwerpunktthemas „In der Schöpfung leben: Zukunft der Kirche“ hat die Arbeitsgruppe 5 das Miteinander der Ämter, Dienste, Einrichtungen und Ortsgemeinden in der Kirche reflektiert. Diese Reflexion ist fortzusetzen mit dem Ziel, Eigenständigkeit einerseits und Vernetzung andererseits zu klären.
Der Antrag:
„Die Synode möge die Kirchenleitung beauftragen, dies durch die Perspektivkommission oder eine andere Projektgruppe bearbeiten zu lassen. Dabei sind insbesondere folgende Sachverhalte zu bedenken: Analyse der gesellschaftlichen Situation, Arbeitsziele, Gemeindeverständnis, personale Bezüge, Effektivität, Professionalität, Einfluss und Vertretung in den Synoden (Art. 61 KO), finanzielle Mittel, Transparenz und Vernetzung“ wird an die Kirchenleitung überwiesen.
17. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung (Drucksache 77/89) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
18. Die Jugendburg Hohensolms einschließlich ihrer Nebengebäude ist für die Jugendarbeit und Kirchenmusik der EKHN zu erhalten. Mit den notwendigen Sicherungs- und Sanierungsmassnahmen ist so bald wie möglich zu beginnen.
19. Pfarrer Hans Joachim Hackel, Sprendlingen/Rhh., wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
20. Pfarrer Martin Essen, Herborn-Schönbach, und Pfarrer Werner Grimm, Frankfurt a.M., werden in den Diakonieausschuss gewählt.
21. Pfarrerin Christine Harmert, Weilmünster, wird als 2. Stellvertreterin in die EKD-Synode gewählt.
22. Hausfrau Trude Breckner, Alsbach, wird in den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade gewählt.
23. Rektor Helmut Arhelger, Herborn-Hörbach und Rektor i.R. Hans Fritz Gerlach, Bischofsheim, werden in den Bauausschuss gewählt.

24. Pfarrer Eberhard Klein, Langgöns wird in den Ausschuss Zukunft der Arbeit gewählt.
25. Pfarrer Hans-Helmut Köke, Darmstadt, wird zum Leiter des Referats Personalförderung berufen
26. Die Fragestunde wird durchgeführt.
27. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung im Hinblick auf das Verhältnis von Juden und Christen (Drucksache Nr. 81/89) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Theologischen Ausschuss (Federführend), Rechtsausschuss und Ausschuss für Mission und Ökumene zur weiteren Behandlung überwiesen.
28. Die Kirchenleitung sieht von einer weiteren Verteilung des Prospektes „EKHN – WIR STELLEN UNS VOR“ ab und macht den Gemeinden darüber in geeigneter Form Mitteilung. Die Kirchenleitung trägt Sorge dafür, dass der Entwurf eines neuen Prospektes von einem sachkundigen Gremium erarbeitet wird.
29. Folgende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Antrag der Ausschüsse für Diakonie, Zukunft der Arbeit und Begleitung der Frauendekade zur Kindertagesstätten-Situation in der EKHN

Viele Menschen erleben die Kirche nur noch durch ihre diakonische Arbeit.

Die ca. 550 ev. Kindergärten als kirchengemeindliche Einrichtungen mit ihren über 2600 Erzieherinnen/Erzieher machen dabei in besonderer Weise deutlich, dass die Kirche sich gegenüber Kindern und Familie verpflichtet weiß. Auf diese Verantwortung hat der Kirchenpräsident auf der Frühjahrssynode 1989 hingewiesen.

Auf dem Caritas-Diakonie-Tag am 20. Jan. 1989 in Wiesbaden wurde mit den Fachleuten und Politikern über den Stand und notwendige Veränderungen in der Kindertagesstättenarbeit diskutiert. Die Kirchenleitung hat eine Projektgruppe eingesetzt, die Ziele und Angebote zukünftiger Kindertagesstättenarbeit in der EKHN vorlegen soll.

Die Synode hat unter dem Eindruck dieser Vorgänge und angesichts der Kritik an der Verwaltungsverordnung vom 16. Mai 1989 (Kindertagesstättenverordnung) beschlossen, auf der diesjährigen Herbstsynode über ev. Kindertagesstätten zu beraten.

Die obengenannten Ausschüsse haben in mehreren Sitzungen die Problematik behandelt. Sie beantragen eine breite Diskussion in der Synode erst dann zu führen, wenn die Projektgruppe ihren Bericht der Kirchenleitung vorgelegt hat. Zum Frühjahr 1991 soll der Bericht in die Synode eingebracht werden.

Angesichts dringender Erfordernisse stellen die Ausschüsse jedoch schon zur Herbstsynode 1989 Anträge zur Beratung und Abstimmung.

Auch die wiederum guten Kirchensteuereinnahmen und die zu erwartende Landesförderung ermöglicht nach Ansicht der Ausschüsse die folgenden Anträge.

1. Die Synode der EKHN begrüßt die Einrichtung einer Projekt-Gruppe durch die Kirchenleitung. Sie bittet die Projektgruppe:
 - Angesichts der veränderten Arbeits- und Familiensituation ist vorzuschlagen, wie die zukünftige Kindertagesstättenarbeit gestaltet werden soll. Dabei gilt es, auf die Probleme veränderter Familiensituationen, auf die Eingliederung von ausländischen Kindern, Kindern von Aus- und Übersiedlern und behinderter Kinder besonders zu achten.
 - Es sind Vorschläge zu erarbeiten, welche Rolle die Kindertagesstättenarbeit in der Gemeindekonzeption erfüllen kann, wie die Kindertagesstätte stärker als Teil der Gemeindegemeinschaft sichtbar werden kann und wie die Erzieherinnen/Erzieher als größte Mitarbeitergruppe in der EKHN in den Kirchengemeinden mehr Gewicht und Ansehen bekommen können.
2. Die Ausschüsse begrüßen, dass mit der Kindertagesstättenverordnung Mindest-Richtwerte bezüglich des Soll-Stellenplans gesetzt wurden und damit für eine Gleichbehandlung aller

- EKHN-Kindertagesstätten eine Grundlage vorliegt.
- 2.1 Sie fordern jedoch die Kirchenleitung und die Kirchenverwaltung auf, in der Kindertagesstättenverordnung im §1 eine Gruppenstärke von 20 Plätzen als Regelgröße festzulegen.
Mit den Kommunen und den anderen Kostenträgern soll dieses Ziel durch Verhandlungen realisiert werden.
 - 2.2. Bislang bleibt in Kindertagesstätten mit weniger als vier Gruppen der Leitungsaufwand unberücksichtigt. Die Synode beantragt, dass zukünftig hier eine Entlastung erfolgt.
Die Ausschüsse schlagen folgende Regelung vor:
 - a) bei Tagesstätten ohne Berücksichtigung der Nachmittagssituation
bei vier Gruppen: 100%ige Freistellung
bei drei Gruppen: 75%ige Freistellung
bei weniger als drei Gruppen: 50%ige Freistellung
 - b) bei Regelkindergärten:
Anzahl der Gruppen pro Einrichtung x 5 Stunden pro Woche
 - 2.3 Viele Kinder bleiben im Gegensatz zu früher über Mittag im Kindergarten. Das gemeinsame Mittagessen und die Mittags- Beaufsichtigung wurde bislang als pädagogische Arbeit nicht anerkannt.
Die Verordnung soll dahingehend ergänzt werden, dass künftig hierfür eine angemessene Zeit zur Verfügung gestellt wird. Mittagsdienst in einer Kindertagesstätte ist als Teil der pädagogischen Erziehungsarbeit anzusehen und sollte wie folgt berechnet werden:
Die Mittagszeit ist pro 15 Kinder mit 1,5 Kräften + 20% Vorbereitungszeit zu berechnen.
In besonderen Situationen ist diese Regelung sinngemäß auch auf den Früh- und Spätdienst anzuwenden.
 - 2.4. Wir sind der Ansicht, dass der nach §10 zweijährlich vorzulegende Erhebungsbogen nicht erforderlich ist. Er ist nur bei einer Änderung des Soll-Stellenplans vorzulegen.
3. Erzieherinnen/Erzieher leisten heute eine besonders wichtige Aufgabe, die angesichts der langjährigen Ausbildung und im Vergleich zu anderen Berufsgruppen nicht ausreichend vergütet wird. Es besteht schon mittelfristig die Gefahr, dass der Berufsnachwuchs in lukrativere Industrie- und Dienstleistungsbereiche abwandert, wenn hier nicht eine Anhebung erfolgt.
Die Synode empfiehlt der Kirchenleitung, in der Arbeitsrechtlichen Kommission den Einzelgruppenplan 21 dahingehend überprüfen zu lassen, dass der bisherige für Gruppenleiterinnen/Gruppenleiter vorgesehene Bewährungsaufstieg nach BAT Vc allen staatlich anerkannten Erzieherinnen/Erzieher ermöglicht wird.
Ebenfalls sollten Leiter/innen von eingruppierten Kindergärten entsprechend ihrer Tätigkeit als Leiter/innen vergütet werden.
 4. Die Kindertagesstättenarbeit gehört zum diakonischen Auftrag der Kirche.
Die Mitarbeiter/innen leisten ihre Arbeit als Teil der kirchengemeindlichen Aufgaben. Hierbei brauchen sie Ermutigung, Unterstützung und Hilfen durch Kirchenvorstände, Pfarrer und Gemeinde.
2. Antrag der Dekanatssynode Frankfurt/Main-Nordwest betr. Die Kindertagesstättenverordnung der Kirchenleitung vom 16.05.1989 (Drucksache Nr. 87/89)
 3. Antrag der Dekanatssynode Frankfurt am Main Höchst zur Kindergartenarbeit (Drucksache Nr. 48/89)

Zu den Anträgen der Dekanatssynode Frankfurt am Main Nordwest und Frankfurt am Main-Höchst sollen je ein Vertreter der Dekanate und der Gesamtmitarbeitervertretung gehört werden.
Die Synode bittet die Kirchenleitung dringend, falls noch nicht geschehen, in diese Projektgruppe je zwei Vertreterinnen aus dem Kindergartenbereich und Kindertagesstättenbereich in ländlich und städtisch strukturierten Bereichen, einen Vertreter/in der landesweiten Aktion Hess. Eltern- und Erzieherinitiativen und einen Vertreter/in aus dem Bereich Amt für Industrie- und Sozialarbeit zu berufen.

30. Das Problem „Austritte aus unserer Kirche“ soll auf der Frühjahrssynode oder Herbstsynode 1990 einen gesonderten Tagesordnungspunkt einnehmen.
31. „Auf dem Weg zur Einheit“ – Die Vereinbarung zwischen der Anglikanischen Kirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland (Drucksache Nr. 76/89) wird zur weiteren Behandlung dem Ausschuss für Mission und Ökumene (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
32. Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Herr OKR Dr. Schmidt, wird gebeten, bei der Frühjahrstagung 1990 einen ausführlichen Bericht über die Privatmedien innerhalb der EKHN vorzulegen.
33. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Gesprächen mit unserer Partnerkirche zu prüfen, ob die Kirche der Kirchenprovinz Sachsen daran interessiert ist und unter welchen Voraussetzungen sie es für möglich hält, für einige Jahre anstellungsfähige Theologen/innen aus der EKHN anzustellen. Die Kirchenleitung soll der Synode über das Ergebnis ihrer Gespräche möglichst bald berichten.
34. Der Antrag:
„Die Terroropfer der Swapo werden von der EKHN mit einem Betrag von DM 100.000,- unterstützt“ wird der Kirchenleitung überwiesen.
35. Die Kirchenleitung wird gebeten, für die Frühjahrssynode oder spätestens aber für die Herbstsynode 1990, eine Zwischenbilanz der Stelle der Beauftragten für den kirchlichen Entwicklungsdienst vorzulegen, damit von der Kirchensynode entschieden werden kann, ob die eineinhalb Stellen über den 31.08.1991 hinaus von der EKHN weiterfinanziert werden sollen oder nicht.
36. Der Antrag:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten Haushaltssynode (wenigstens im Sinne einer Tendenz) die Arbeitsfelder zu benennen, die in Zukunft deutlich eingeschränkt werden können und die eingeschränkt werden sollten“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
37. Der Ausschuss für Diakonie wird gebeten, der Synode Bericht zu erstatten, warum Gemeindepädagogen/innen in der Regel nicht beim Diakonischen Werk angestellt werden und wie dieser Einstellungspraxis abzuweichen ist. Die Ev. Fachhochschule Darmstadt und der Kuratoriumsvorsitzender sind anzuhören.
38. Nachstehende Anträge werden dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
Der Kirchenpräsident hat in einem Brief vom 15. November 1989 die Kirchengemeinde gebeten, sie „sollten überlegen, wie sie Privatunterkünfte oder Gemeindehäuser für Besucher aus der DDR bereitstellen können“. Inzwischen hat sich die Situation noch verschärft. Viele Übersiedler aus der DDR fragen nach Wohnraum für längerfristige Nutzung. Kirchengemeinden aus unserem Dekanat sind bereit, solchen Wohnraum in Gemeindehäusern (Einliegerwohnungen, Ausbau von Dachwohnungen) zu schaffen. Dies gilt sicher auch für viele andere Gemeinden in der EKHN. Die Bereitschaft stößt jedoch dort an Grenzen, wo die Kirchengemeinden über wenig Finanzmittel verfügen.
Deshalb beantrage ich:
„Die EKHN stellt zweckgebunden für die Schaffung von Wohnraum in den Kirchengemeinden 1 Million DM zur Verfügung. Der Wohnraum sollte für Übersiedler, Aussiedler und Flüchtlinge zur Verfügung gestellt werden:
1. aus Rücklagen der EKHN oder
2. Darlehen an die Kirchengemeinden aus Finanzmitteln der GKK
In beiden Fällen kann Tilgung und Verzinsung aus den Mieteinnahmen bestritten werden.
Der Finanzausschuss und der Diakonieausschuss mögen zusammen mit der Kirchenleitung

aufgrund der extremen Wohnungsnot, die besonders die Schwächsten unserer Gesellschaft trifft (Obdachlose, Nichtsesshafte, Flüchtlinge) und die sich in den nächsten Jahren noch verschärfen wird, Konzepte entwickeln, wie die EKHN mit ihren finanziellen und organisatorischen Mitteln die Wohnungsnot für die Schwächsten unserer Gesellschaft lindern kann".

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Abs. 2 Buchst. i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - über die Erfahrungen in der Erprobungszeit beim Abendmahl mit Kindern
3. Der Bericht der Kirchenleitung über ihr bekannte Modelle zur Überwindung der Arbeitslosigkeit unter Pfarrerinnen und Pfarrern (Drucksache Nr. 45/88) sowie folgender Antrag:
Die Kirchenleitung wird gebeten, der Kirchensynode zur nächsten Tagung ein Modell vorzulegen, das es ermöglichen würde, 1990 und 1991 alle Bewerber/innen als Pfarrvikare/innen, ggf. im Teildienstverhältnis, einzustellen. Das Modell soll dem Grundsatz: „Pfarrer helfen Pfarrern“ folgen, also keine prozentuale Steigerung der Haushaltsausgaben für die Pfarrbesoldung vorsehen. Bei diesem Lastenausgleich sollen die besser verdienenden Pfarrer stärker belastet werden. Die ggf. erforderliche Novellierung des Pfarrbesoldungsgesetzes sowie des Erprobungsgesetzes ist vorzubereiten;
Werden zur weiteren Behandlung dem Ausschuss Zukunft der Arbeit (federführend), dem Theologischen und dem Rechtsausschuss überwiesen.
4. Der Bericht der Kirchenleitung über die in der EKHN erprobten, durchgeführten oder geplanten Modelle des Gemeindeaufbaus (Drucksache Nr. 46/88) wird zur weiteren Behandlung dem Theologischen Ausschuss (federführend), dem Ausschuss für Mission und Ökumene sowie dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade überwiesen.
5. Der Bericht der Kirchenleitung über das zukünftige Berufsbild des Pfarrers/der Pfarrerin (Drucksache Nr. 13/89) wird zur weiteren Behandlung dem Theologischen Ausschuss (federführend) sowie dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Erprobungsgesetz) (Drucksache Nr. 14/89) wird in 2. und 3. Lesung verabschiedet.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung und der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 15/89) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 1989 (Drucksache Nr. 17/89) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
9. Die Revisionsentwürfe der Lebensordnung Abschnitt III „Vom Gottesdienst“ (Drucksache Nr. 57/88) und Abschnitt IV „Vom Heiligen Abendmahl“ (Drucksache Nr. 58/88) werden zur weiteren Beratung dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen mit der Maßgabe, die beiden Abschnitte zusammenzufassen.

10. Der Antrag der Dekanatssynode Groß-Gerau betr. gegenwärtige Personal-Einstellungspraxis der EKHN (Drucksache Nr. 73/88) wird zur weiteren Behandlung dem Finanzausschuss (federführend), dem Ausschuss Zukunft der Arbeit und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
11. Der Antrag der Dekanatssynode Homberg betr. Kirchensteuerzuweisung an Kleingemeinden (Drucksache Nr. 24/89) wird zur weiteren Behandlung dem Finanzausschuss überwiesen.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M.-Höchst betr. Erbgesundheitsgesetz vom 14.07.1933 (Drucksache Nr. 71/88) wird zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss überwiesen.
13. Der Antrag der Dekanatssynode Osthofen betr. Verhältnis von Juden und Christen (Drucksache Nr. 31/89) wird zur weiteren Behandlung dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
14. Die Synode der EKHN begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung um die baldige Einbeziehung der Kurzstreckenraketen in die Abrüstungsverhandlungen. Sie bittet die Bundesregierung und den Deutschen Bundestag, sich bei diesen Waffen gegen eine Nachrüstung einzusetzen und eine Null-Lösung anzustreben. Insbesondere bittet sie die Bundesregierung anlässlich des bevorstehenden Besuches des amerikanischen Präsidenten, für einen spürbaren Abbau militärischen Gerätes auch in Rheinland-Pfalz und Hessen einzutreten.
15. Das Thema „Jugendburg Hohensolms“ wird auf die Tagesordnung der Herbstsynode 1989 gesetzt. Dazu wird die Synode Vertreter des Amtes für Jugendarbeit, des Landesverbandes für Kindergottesdienst, der Spiel und Theaterwerkstatt, der Konfirmandenarbeit sowie des Vereins „Tor-Weg-Wohnung“ anhören.
16. Die Synode bittet die Kirchenleitung, auf der Tagung im Herbst 1989 zu berichten, welche Entwicklungen die Niederdeutsche Reformierte Kirche in der Republik Südafrika seit Oktober 1986 genommen hat und welche Dialog- und Kooperationsmöglichkeiten entstehen könnten.
17. Betr. Raumordnungsverfahren; geplante Schnellbahnstrecke Köln – Rhein – Main
Die Synode unterstützt das Anliegen der im Raum Idstein – Wiesbaden betroffenen Kirchengemeinden, am Raumordnungsverfahren angemessen beteiligt zu werden.
18. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur nächsten Synode einen Bericht über die derzeitige Situation des Zivildienstes in der EKHN und über die Verwirklichung des Synodalbeschlusses vom November 1969
- „Was herkömmlich Ersatzdienst heißt, ist erst als Friedensdienst konstruktiv verstanden.
Wer
Friedensdienst leisten will, hat Anspruch auf entsprechende Ausbildung“ –
vorzulegen.
19. Die Ausschüsse Umweltfragen und Begleitung der Frauendekade werden beauftragt, im Zusammenhang mit den Themenschwerpunkten „In der Schöpfung leben“ und „Damit Kinder Zukunft haben“ Chancen und Gefahren der Gentechnologie aufzuzeigen und die Ergebnisse ihrer Arbeit in geeigneter Weise in die synodalen Beratungen einzubringen. Der Ausschuss für Umweltfragen wird beauftragt, die Gefahren der „Patentierung von Leben“, wie sie von der geplanten EG- „Richtlinien zum rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen“ vorgeschlagen wird, in seine Untersuchungen zur Gentechnologie mit aufzunehmen.

20. Folgende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:

- Die Synode möge beschließen, für zunächst 3 Jahre die jährlichen Erhöhungen der Gehälter von Pfarrern/innen ab A 13 auszusetzen. Die freiwerdenden Mittel sollen zur Schaffung von zusätzlichen Stellen je zur Hälfte für Gemeindepädagogen/innen bzw. Pfarrer/innen verwendet werden. Alle von dieser befristeten Aussetzung der jährlichen Gehaltserhöhungen Betroffenen erhalten die Möglichkeit, auf einen Antrag ohne Begründung bei der ZGAST von dieser Aussetzung befreit zu werden. Die Synode berät rechtzeitig vor Ablauf der 3 Jahre über Möglichkeiten einer Verlängerung.
- Die Synode möge beschließen, das Referat für Bildung und Erziehung zu beauftragen, ein Curriculum für eine antirassistische Pädagogik zu entwickeln und in die Lehrpläne angehender Gemeindepädagogen/innen, Pfarrer/innen, Kindergärtner/innen und aller anderer, die im pädagogischen Bereich arbeiten, zu integrieren. Selbstverständlich sollen die von Rassismus Betroffenen und die Einwanderer/innen, sogenannte Ausländer, bei der Entwicklung eines solchen Curriculums hinzugezogen werden.
- Die Synode möge beschließen:
 1. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, multikulturelle Arbeit in den Kindergärten unseres Kirchengebietes zu stärken und zu fördern.
 2. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, Gespräche mit der CDU zu führen, in denen Auswirkungen des Kommunalwahlkampfes am 12.03.1989, wie er insbesondere in Frankfurt a.M. geführt wurde, auf ausländische Bürgerinnen und Bürger und auf politische Flüchtlinge erörtert werden sollen.
- Betr. Haushaltsstelle 3660.00.9390
Die im Nachtragshaushalt vorgesehene Steigerung für die Zeichnung von EDCS-Anteilen soll zusätzlich zu der beschlossenen Absicht der Synode erfolgen, in den Haushaltsjahren 1988 bis 1992 jeweils 100.000 DM für die Zeichnung von EDCS-Anteilen enthalten sein. Oder es soll begründet werden, warum dies den vorbereitenden Gremien nicht möglich zu sein scheint.
- Unter Haushaltsstelle 9322.00.7613 soll auf alle Fälle der zu errichtende Investitionsfonds berücksichtigt werden, zumindest durch Beteiligung des Umweltausschusses bei der Beratung im Bauausschuss.
- Die Synode nimmt zustimmend die kürzlich erfolgte Entscheidung des Hessischen Kultusministeriums zu Kenntnis, dass zum Beginn des nächsten Schuljahres 1989/90 – erstmals in Hessen – behinderte und nicht behinderte Kinder auch in der fünften und sechsten Klasse gemeinsam lernen können, und zwar an der Mittelpunktschule in Marburg-Cappel und an der Ernst-Reuter-Schule in Frankfurt. In beiden Fällen – und das ist nicht nur für Hessen eine bildungspolitische Sensation – auch lernbehinderte und praktisch bildbare Schüler einbezogen.
Die Kirchenleitung wird gebeten, der Hessischen Landesregierung im Hinblick auf diesen von Eltern, Betreuern und Trägern integrativer Grundschulklassenmehrfach geforderten, so wichtigen bildungspolitischen Schritt Dank und Anerkennung auszusprechen und sie aufzufordern, diesen Schulversuchen größte Aufmerksamkeit zu schenken, d.h., sie mit allen erforderlichen Voraussetzungen in personeller und sachlicher Hinsicht auszustatten; gleichzeitig sollen die zuständigen, örtlichen Träger der betroffenen Einrichtungen gebeten werden, die notwendigen Räumlichkeiten in behindertengerechter Bauweise zur Verfügung zu stellen bzw. ihre Verwirklichung unverzüglich in Angriff zu nehmen.

21. Die Synode befasst sich während der kommenden Herbstsynode in einem eigenen Tagesordnungspunkt mit dem Thema „Ev. Kindertagesstätten“. Dabei sollen die Auswirkungen und Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung diskutiert werden, ebenso auch der Entwurf der Verwaltungsverordnung vom 01.05.1989. Die synodalen Ausschüsse sind mit Unterstützung der Fachberatung des Diakonischen Werkes rechtzeitig vor der Synode mit der Thematik zu befassen. Dieser Antrag wird zur weiteren Behandlung dem Diakonieausschuss (federführend), Ausschuss Zukunft der Arbeit und dem Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade überwiesen.

22. Die Synode der EKHN empfiehlt, in allen Dekanaten Ausschüsse für Umweltfragen zu bilden. Die Vorstände der Dekanatssynoden sollen die dafür notwendigen Vorbereitungen treffen, damit die Ausschüsse bis Ende 1989 aus den zum Dekanat gehörenden Gemeinden gebildet sind.

23. Die Synode beauftragt die Kirchenverwaltung (Referate Finanzen, Bau und Liegenschaften und Kirchliche Praxis), einen Fonds für Umweltmaßnahmen zu bilden und Richtlinien zur Vergabe der Mittel zu erstellen. Dabei ist zu berücksichtigen:
- die Bildung eines Gremiums zur Mittelvergabe
 - langfristige Perspektiven zur Energieeinsparung
 - Vergabebedingungen und Regelung der Rückzahlungen
 - Erhaltung und Aufstockung dieses Fonds
24. Die Fragestunde wird durchgeführt.
25. Nehmet einander an, wie Christus uns angenommen hat. (Röm. 15,7)
1. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die Träger der Evangelischen Kindergärten zu bitten, genaue Untersuchungen darüber anzustellen, ob und wie viel Eltern und Betreuer für ihr behindertes Kind einen Kindergartenplatz suchen.
 - a) in einem Sonderkindergarten
 - b) in einem integrativen Kindergarten
 2. Werden Plätze für ein behindertes Kind in der Kirchengemeinde, die Trägerin eines Kindergartens ist, gewünscht, sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine Aufnahme in den allgemeinen Kindergarten möglich wird. Kirchenleitung und Diakonisches Werk werden gebeten, die Kirchengemeinden entsprechend zu beraten.
 3. Die Kirchenleitung wird aufgefordert, die zuständigen staatlichen Stellen mit Nachdruck an ihre Pflicht zur Aufnahme und schulischen Betreuung behinderter Kinder in den allgemeinbildenden Schulen des Landes zu erinnern.
 4. Die Synodalen der EKD-Synode werden gebeten, einen entsprechenden Antrag zu stellen, um im gesamten Bereich der EKD ein einheitliches integratives Erziehungsmodell durchzusetzen.
26. Mit den drei Bankkonzernen, die unter die Kriterien des ÖRK fallen (Deutsche Bank, Dresdner Bank, Schweizerische Kreditanstalt/Effectenbank, Frankfurt) sollen bis Herbst 1989 Gespräche geführt werden mit dem Ziel, sie dafür zu gewinnen, in die anstehenden Umschuldungsverhandlungen bestimmte Forderungen einzubringen (Beendigung des Ausnahmezustandes, Freilassung der politischen Gefangenen, Aufhebung der Apartheidsgesetze und Zusammenarbeit mit der schwarzen bzw. farbigen Mehrheit und deren politische Vertretungen). Über das Ergebnis der Gespräche mit den betreffenden Banken ist auf der nächsten Synodaltagung zu berichten, um damit der Synode eine Entscheidung zu ermöglichen.
27. Die Kirchensynode ist an den Gesprächen mit den Banken angemessen zu beteiligen, und zwar so, dass die drei Ausschüsse, die an der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Anlage kirchlichen Vermögens beteiligt waren, ihre Vertreter benennen.
28. Die Erprobung des Abendmahls mit Kindern wird bis zum Abschluss der Arbeiten am Abschnitt III und IV der Lebensordnung verlängert.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die 5. Tagung der Siebten Kirchensynode der EKD
 - über das Ergebnis der Überprüfung über die Verwendung von kirchlichem Anlagevermögen
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Erprobungsgesetzes (Drucksache Nr. 56/88) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
4. Dekan Pfarrer Hans Günter Ermel, Frankfurt a.M., wird zum Propst von Nord-Nassau gewählt.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 53/88) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 55/88) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
7. Pfarrer Gerd Wiesner, Kronberg-Schönberg, wird zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung (Leiter des Referates Schulische Bildung III) berufen.
8. Pfarrer Dr. Joachim Schmidt, Darmstadt, wird zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung (Leiter des Referates Öffentlichkeitsarbeit) berufen.
9. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1987 (Drucksache Nr. 48/88) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
10. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1989 (Drucksache Nr. 49/88) wird verabschiedet.
11. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1989 (Drucksache Nr. 50/88) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
12. Folgende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Die Stellenpläne, die aufgrund überhöhter Angaben zu den Gemeindegliederzahlen genehmigt wurden, sollen überprüft werden. Stellen, die den Gemeinden nicht zustehen, erhalten einen kw-Vermerk.
 2. Die zur Weiterführung des Wiesbadener Arbeitslosenprojektes „Walze“ (Wiesbadener Arbeitslosenzentrum des Dekanates Wiesbaden-Wallau) über den 30.06.1989 hinaus benötigten Mittel werden aus Haushaltsmitteln bewilligt. Die Kirchenleitung wird gebeten,

- auf der Frühjahrssynode zu berichten.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit den zuständigen Organen der EKD zu verhandeln mit dem Ziel, die Umlage an die EKD unter Haushaltsstelle 9210/7450 um DM 100.000.- zu kürzen mit der Maßgabe, diesen Betrag an den Zuwendungen der EKD an das „Allgemeine Deutsche Sonntagsblatt“ abzusetzen. Es wird auf den Antrag des Synodalen Schulze in der 2. Tagung der Siebten Kirchensynode (Protokoll Seite 96/97), der durch Beschluss der Kirchensynode vom 04.12.1986 als Material an die Kirchenleitung verwiesen worden ist, und auf die Erfolglosigkeit der Vorhalte der Kirchenleitung hingewiesen.
 4. Die Kirchenleitung wird gebeten, evtl. zusammen mit dem Diakonischen Werk, Referate, Stellungnahmen und Anregungen des Hearings „Finanzierung von Arbeitslosen- und Beschäftigungsinitiativen“ vom 08.10.1988 zu veröffentlichen. Die dort erarbeiteten Ergebnisse sollen Kirchengemeinden, kirchlichen Gruppen und der interessierten Öffentlichkeit zu Kenntnis gebracht werden, um auf diese Weise zur verstärkten Übernahme kirchlich-diakonischer Verantwortung für Menschen zu ermutigen, die von Arbeitslosigkeit betroffen sind.
 5. Die Kirchenleitung wird gebeten, alle Dekane der Landeskirche anzuregen, sich mit den für sie zuständigen Schutzpolizeidienststellen in Verbindung zu setzen, um eine Regelung in bezug auf das Überbringen von Todesnachrichten nach Verkehrsunfällen mit Todesfolge durch die örtlichen Gemeindepfarrer anzubieten. Die am Ort zuständigen katholischen Geistlichen sollten in die Regelung mit einbezogen werden.
 6. Die Synode macht sich den auf der 7. Tagung der 7. Dekanatssynode Darmstadt-Stadt am 01.07.1988 gefassten Beschluss zu eigen und bittet die Kirchenleitung, bei der Hessischen Landesregierung und dem Hess. Landtag (erneut) anzumahnen und darauf zu drängen, dass endlich ein Kindergartengesetz für Hessen verabschiedet wird.
 7. Die Kirchenleitung und die in die EKD-Synode gewählten Synodalen werden aufgefordert zu verhindern, dass mögliche, schuldhaft eingetretene Finanzierungsprobleme der Ev. Kirche von Berlin zu Lasten der EKHN gehen. Die EKHN-Synode ist vor einer Zusage an die EKD von der Notwendigkeit möglicher Ausgleichszahlungen an die Ev. Kirche von Berlin zu informieren. Der Posten sollte im Haushaltsplan gesondert erscheinen, um eine Ablehnung durch die Synode zu ermöglichen.
13. Folgende Anträge werden dem Rechts- und Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen:
1. Die Kirchensynode beauftragt den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung, bei dem Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht die Anpassung des Rechtsvergleichs mit dem ehemaligen Gemeindeverband Frankfurt (jetzt Ev. Regionalverband Frankfurt) vom 07.07.1972 wegen grundlegend veränderter demographischer Daten zu erwirken.
 2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode bis zur nächsten Haushaltsdebatte Vorschläge zu machen, wie in Kürze eine haushaltsmäßige Gleichbehandlung (im Hinblick auf die Gemeindegliederzahlen und Zuweisungen) zwischen Frankfurt und dem übrigen Kirchengebiet hergestellt werden kann.
14. Pfarrer Herbert Olbrich, Ginsheim, wird in den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen gewählt.
15. Frau Heidi Rosenstock, Schwalbach, wird als 1. Stellvertreterin (Nichttheologe) in die EKD-Synode gewählt.
16. Landgerichtspräsident Dr. Erwin Trapp, Wiesbaden-Dotzheim, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
17. Kaufmann Otto Adami, Weilmünster 1, wird zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung gewählt.
18. Restaurator Gottfried Kleiner, Ober-Ramstadt, wird in den Ausschuss Zukunft der Arbeit gewählt.

19. Pfarrer i.R. Gottfried Jentzsch, Romrod, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
20. Das Kirchengesetz zur Ordnung des kirchlichen Besuchsdienstes und der Verwaltungsprüfung (Visitationsordnung) wird in 2. und 3. Lesung verabschiedet.
21. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Ablauf von 9 Jahren über die mit dem Gesetz zur Ordnung des kirchlichen Besuchsdienstes und der Verwaltungsprüfung in der EKHN gemachten Erfahrungen zu berichten.
22. Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKHN (Mitarbeitervertretungsgesetz) wird in 2. und 3. Lesung verabschiedet.
23. Der Kollektenplan 1989 (Drucksache Nr. 59/88) wird mit Änderungen unter Nr. 6 und 26 angenommen.
24. Die Kirchensynode empfiehlt den Gemeinden lt. Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Rechtssammlung Nr. 930, § 2b und § 4) im Jahre 1989 eine Kollekte zur Unterstützung der Arbeit mit Asylbewerbern bzw. Flüchtlingen zu erbitten. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, sich dieser Empfehlung anzuschließen. Der Diakonieausschuss wird gebeten zu prüfen, ob für das Jahr 1990 eine verbindliche Kollekte für diesen Zweck festgelegt werden kann.
25. Die Kirchenleitung und das Diakonische Werk in Hessen und Nassau werden gebeten,
 1. in Gesprächen mit der Leitung der Ev.-Luth. Kirche Augsburgischer Bekenntnisse in Rumänien zu prüfen, ob durch Kollektenaufrufe oder andere öffentliche Stellungnahmen die Situation dort verbessert werden kann;
 2. Mittel für einen Hilfsfonds des DW in Hessen und Nassau bereitzustellen, um notleidenden Menschen in Rumänien in Absprache mit der dortigen Schwesterkirche beizustehen.
26.
 1. Die Kirchensynode der EKHN appelliert an Gemeinden, kirchliche Einrichtungen und Kirchenleitung, die juristische und politische Diskussion und die betriebliche Praxis des § 116 AFG mit wachem Bewusstsein zu begleiten. Wirtschaftliche Zusammenhänge und technischer Fortschritt sind von der christlichen Sicht des Menschen nicht ausgenommen, das bedeutet:
 - die Verwirklichung der Solidarität mit den Schwachen
 - die Ermöglichung verantwortlichen Handelns und der Mitsprache
 - die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit.
 2. Wir appellieren an die Verantwortlichen in Unternehmen und Betrieben, soziale Fernwirkungen von Arbeitskämpfen zu bedenken; und in Situationen, in denen der § 116 AFG sich auswirkt, von den gegebenen Möglichkeiten (z.B. Aussperrung) zurückhaltend und unter Vermeidung von Notlagen für ihre Mitarbeiter/innen Gebrauch zu machen.
 3. Der Synodalvorstand wird gebeten, eine synodale Studientagung vorzubereiten und durchzuführen, die sich mit den Auswirkungen technologischer Veränderungen auf das Leben des einzelnen und auf die Möglichkeiten solidarischer Gemeinschaft befassen soll.
27. Die Synode der EKHN bittet den Hessischen Landtag dringend, den nach dem Verfahren im Petitionsausschuss des Landtages mit Ausweisung bedrohten Familien und Einzelpersonen

Yener	Polat
Arshad	Karatas
Taylan	Yasemin Özdmir
Akhtan	Koc
Suluk	

aus humanitären Gründen das Recht auf Daueraufenthalt zu gewähren. Die Synode weiß, dass der Asylantrag der Betroffenen in einem rechtsstaatlichen Verfahren abgelehnt worden ist. Die volle Ausschöpfung der rechtsstaatlichen Möglichkeiten beinhaltet aber auch die Möglichkeit des Verbleibens der Betroffenen aus humanitären Gründen. Sie sind seit vielen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland, sind integriert, sind z.T. Mitglieder in Vereinen und sprechen Deutsch als Umgangssprache. Die Kinder kennen das Herkunftsland ihrer Eltern oft nur vom Erzählen. Eine Ausweisung würde sie alle einer ungewissen Zukunft aussetzen bis hin zur Gefahr, z.B. als kurdische Volksangehörige in der Türkei verfolgt zu werden. Die Synode bittet den Landtag und die Landesregierung dringend, analog zum Bundesland Berlin eine Regelung zu finden, die den Verbleib sogenannter „Altfälle“ in der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht. Die Synode macht sich damit die Bemühungen ihrer Kirchenleitung (Brief vom 28.11.1988 an die Abgeordneten des Hessischen Landtages) und des Diakonischen Werkes (Brief an den Hessischen Ministerpräsidenten vom 17.11.1988) zu eigen.

28. Im Anschluss an die Behandlung des Schwerpunktthemas: „In der Schöpfung leben: **Religionsunterricht**“ beschließt die Synode:

Die Synode bekräftigt ihre Mitverantwortung für die Inhalte und die Durchführung des RU an den öffentlichen Schulen, wie er durch die Verfassung und die Verträge zwischen den Landesregierungen und Kirchen geordnet ist. Heute verdanken die meisten Jugendlichen ihr religiöses Wissen allein dem RU. Gerade deshalb ist es geboten, dass die Kirche diesem Unterrichtsfach den notwendigen gesellschaftlichen Rückhalt und inhaltlichen Bezugspunkt gibt. Seit Jahren wird in den verschiedensten Gremien und Gruppierungen unserer Kirche die Situation des RU an den öffentlichen Schulen diskutiert. Die zu dieser Tagung der Synode von der Kirchenleitung verfasste Erklärung und Stellungnahme berücksichtigt Anregungen und Vorschläge und eröffnet Perspektiven für kirchenleitendes Handeln. Sie spiegelt den Lernprozess wider, der in der EKHN zur Zeit stattfindet. Dieser ist in ein Stadium getreten, in dem über die praktischen Schritte zu entscheiden ist. Auch die beabsichtigten Maßnahmen haben teil an einem weiterzuführenden Lernprozess. Die Synode dankt allen, die sich auf den Lernprozess einlassen und nach Lösungen suchen. Sie schließt sich dem Dank der Kirchenleitung an alle im Fach Religion Unterrichtenden an. Sie dankt ebenfalls allen, die im Auftrag des Staates für die Erteilung des RU sorgen oder mit der Aus- und Fortbildung von Religionslehrern beauftragt sind.

In folgenden Bereichen ist kirchliches und staatliches Handeln dringend geboten:

1. Mitverantwortung der Gemeinden

Weil der RU nicht ohne die christliche Gemeinde mit ihren Lebensformen denkbar ist, wendet sich die Synode an die Kirchengemeinden und ihre Kirchenvorstände, sich mit besonderer Aufmerksamkeit den Belangen des RU an den Schulen ihres Bereiches zu widmen. In Predigt, bei Elternabenden und gemeinsamen Veranstaltungen mit den in der Gemeinde wohnenden Religionslehrer/innen sollen die Inhalte des RU und die örtlichen Chancen und Schwierigkeiten besprochen werden. Die Kirchenvorstände werden gebeten, dafür Verständnis zu zeigen, dass der Dienst der Pfarrer/innen, der Gemeindepädagogen/innen an den Schulen zu den wichtigsten Aufgabenfeldern unserer Kirche gehört und daher eine sorgfältige Vorbereitung und gezielte Fortbildung erfordert. Die in dieser Erklärung erwähnte seelsorgeorientierte Arbeit an Schüler/innen und die Initiativen einer schulnahen Jugendarbeit sollten durch Überlassung kirchlicher Räume sowie durch weitere geeignete Maßnahmen gefördert werden.

2. Zur Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer

Auch in Zukunft wird der RU an den öffentlichen Schulen auf die Mitarbeit kirchlicher Lehrkräfte angewiesen sein. Eine generelle Aufhebung der Pflichtstundenregelung ist bei der gegenwärtigen Personalsituation im RU nicht möglich: Über Modifizierungen, die aufgrund örtlicher Bedingungen möglich werden, muss im Einzelfall gesprochen werden. Daher erachtet die Synode die Verbesserung der religionspädagogischen Kompetenz der Pfarrer/innen für dringend notwendig. Jedem Theologiestudenten sollte deutlich gemacht werden, dass der RU ein wichtiger Arbeitsbereich seiner künftigen Tätigkeit sein wird. Er sollte sich in seinem Studium schon darauf einstellen. Die Einrichtung eines Schulpraktikums neben dem Gemeindepraktikum ist notwendig zur Orientierung. Für Pfarramtskandidaten/innen ist eine kontinuierliche, praxisbezogene Beratung unumgänglich. In den ersten Amtsjahren sollte jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zur Fortbildung im religionspädagogischen Bereich verpflichtet sein. Die Fortbildung muss schulspezifisch schulstufenorientiert ausgerichtet sein. Für Pfarrer/innen, die hauptamtlich an Schulen unterrichten wollen, muss eine Spezialausbildung ermöglicht werden.

3. Fachberatung durch Beauftragte für den RU
Zur Unterstützung der Aufgaben des Religionspädagogischen Amtes empfiehlt die Synode die Berufung von zusätzlich Beauftragten für den RU. Ihre Aufgabenschwerpunkte sollten die kontinuierliche Beratung und Betreuung aller im RU tätigen Lehrkräfte sein, sowie der Kontakt zu den Schulleitungen. Die Einrichtung von Pilotprojekten kann umgehend erfolgen.
4. Schulnahe Jugendarbeit und Seelsorge an Schülern
Schule und Ausbildung nehmen den Jugendlichen immer mehr in Anspruch. Die Suche nach Identität und die Frage nach verantwortlichem Leben werden zurückgedrängt zugunsten spezifischer Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen. Sinn- und Orientierungsfragen sind für den Jugendlichen allein schwer zu bewältigen. Die Synode richtet an Kirchenleitung, Gemeinden, Pfarrer/innen und Lehrer/innen die Bitte, für Schüler begleitende Seelsorge zu ermöglichen und in der Ergänzung zur Schule Bildungs- und Freizeitangebote zu fördern (z.B. Schülerseminare, Wochenendfreizeiten, Gesprächskreise, Schülertreffs in Freistunden usw.). Die seelsorgeorientierte Arbeit an Schülern und die Ermöglichung schulnaher Jugendarbeit verdient bei der Stellenplanung Berücksichtigung. Jetzt sollte mit Pilotprojekten begonnen werden.
5. RU als ordentliches Lehrfach
An die Landesregierung richtet die Synode die Bitte, dem RU die Stellung zu gewähren, wie die Verfassung und die Verträge zwischen Staat und Kirche ihn vorsehen. Mit Dank stellt die Synode fest, dass bei Neueinstellungen von Lehrern/innen die Lehrbefähigung für Religion verstärkt berücksichtigt wird. Dennoch nötigt der nach wie vor zu beklagende Ausfall von RU, den Staat um verstärkte Anstrengungen zu bitten. Die Kirchenleitung wird daher gebeten, weiterhin ausdrücklich auf folgende Maßnahmen hinzuwirken:
 - dass insbesondere im Blick auf die bevorstehenden Pensionierungen bei Neueinstellungen Bewerber mit dem Fach Religion auch über die bestehenden Quoten hinaus berücksichtigt werden,
 - dass Lehrer/innen mit der Lehrbefähigung für ev. Religion auch in angemessener Stundenzahl in diesem Fach eingesetzt werden,
 - dass bei Stundenausfall Religionslehrer/innen nicht auf Kosten des RU zugunsten anderer Fächer eingesetzt werden,
 - dass die Zahl der Lehraufträge und Gestellungsverträge für Pfarrer/innen und Gemeindepädagogen/innen erhöht wird.

Auch schulorganisatorische Maßnahmen können den RU als ordentliches Lehrfach gefährden. Häufig werden in den Schulen die für RU geltenden Erlasse nicht genügend beachtet (z.B. Erlass, RU in der Regel nicht in die Randstunden zu legen ist). Dringend erscheint der Synode eine Vereinbarung, wonach auch im RU die Homogenität einer Lerngruppe gewährleistet sein muss und die Lerngruppe nicht größer sein soll als die durchschnittliche Klassenstärke der betreffenden Schule. In der Sekundarstufe II muss jedem Schüler die Teilnahme am RU ermöglicht werden. Entgegen den Vereinbarungen wird RU in der gleichen Leiste wie Geschichte und Erdkunde angeboten. Die Kirchenleitung wird gebeten, darauf zu achten, dass allein Ethik wie vereinbart als Ersatzfach zu gelten hat. Zugunsten der flächendeckenden Einführung des Ethikunterrichtes muss die Kirchenleitung erneut Einfluss nehmen.
6. Notstand Berufsschule
Mit großer Besorgnis nimmt die Synode die Situation an der Berufsschule wahr. Der Unterrichtsausfall beträgt zwischen 60 und 70%. Gerade für Jugendliche im Übergang zur Arbeitswelt bietet der RU die notwendigen begleitenden Orientierungshilfen. Die Synode empfiehlt daher allen Verantwortlichen in Staat und Kirche, den RU an Berufsschulen durch ein Notprogramm zu sichern. Vordringlich sollte dabei sein, dass die Unterbesetzung mit Lehrkräften an den Berufsschulen nicht zu Lasten des RU gehen darf. Sicherzustellen ist, dass für den Bereich der Berufsschulen ausreichend Lehrkräfte für das Fach Religion eingesetzt werden. Es gelten hier die unter 5. erwähnten Maßnahmen mit besonderer Dringlichkeit. Die Bereitschaft von Pfarrern/innen, in der Berufsschule tätig zu werden, ist zu fördern. Die Synode empfiehlt zur Vorbereitung für diesen wichtigen Dienst die Einrichtung einer Spezialausbildung. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Gesprächen mit den an der beruflichen Bildung beteiligten Institutionen und Gremien (z.B. Ausbildungskammern) die Bedeutung des RU an beruflichen Schulen klarzustellen. Das Eintreten für den RU an der Berufsschule muss auf allen Ebenen kirchlichen Handelns erfolgen. Die Kirche muss Sorge dafür tragen, dass der bildungspolitische Ansatz einer gleichwertigen Verknüpfung von allgemeiner und fachlicher Bildung erhalten bleibt und nicht durch neue fachbezogene Inhalte (neue Technologien) ausgehöhlt wird. Dieses Konzept einer allgemeinen humanen Bildung ist als Legitimation für den RU an der

- Berufsschule unverzichtbar.
7. Fächerübergreifendes Lernen
Der Glaube eröffnet neues Wissen und hilft mit vorhandenem Wissen kritisch umzugehen. So sucht der RU den Dialog mit den anderen Fächern der Schule, indem u.a. um die Menschlichkeit des Menschen und die Bewahrung der Schöpfung gerungen wird. Der innerschulische Dialog um die Fragen sinnvollen Lebens ist fast zum Erliegen gekommen. Seine Wiederaufnahme und Neubelegung könnte modellhaft auch für Gespräche in den anderen Bereichen von Bildung und Erziehung werden. Die Synode bittet alle Lehrer und Verantwortlichen für Schule und Unterricht, sich gemeinsam um neue Formen fächerübergreifenden Dialogs zu bemühen und dabei allen Schülern Gelegenheit zu geben, ihre Hoffnungen einzubringen und zu sinnvollen Lebensperspektiven zu finden.
 8. Religionsunterricht in der multikulturellen Schule
In der Schule begegnet die Kirche der sich zunehmend multikulturell und multireligiös gestaltenden Gesellschaft. Der RU soll dazu beitragen, dass Schüler/innen die Quellen eigener Tradition kennenlernen und fähig werden, über ihren Glauben verantwortlich zu reden, sie sollen interessiert werden für die anderen Religionen und sensibilisiert für ihre Verletzlichkeiten. Die Religionskunde ist deshalb in die Prüfungsordnungen und Lehrpläne einzutragen. Da die Kenntnis der Religion zur Dialogfähigkeit der Menschen gehört, begrüßt die Synode die Bemühungen Angehöriger anderer Religionen zu einem eigenen qualifizierten Unterricht in der öffentlichen Schule zu kommen.
 9. Vom Judentum lernen – ein wichtiger religionspädagogischer Auftrag
Die Beschäftigung mit dem Judentum im RU ist nicht nur wichtiger religionskundlicher Auftrag, sondern die notwendige Vergewisserung unserer eigenen Wurzeln als Christen. Noch immer wird Jesus im RU als der gezeitigt, der alles neu und anders macht. Diese Darstellung geht auf Kosten der Einbettung der Verkündigung Jesu in das Judentum, innerhalb dessen er aber nur recht zu verstehen ist. Die Synode bedauert, dass noch immer das Verhältnis von Juden und Christen durch verzerrte theologische Positionen belastet wird, die in der Gestaltung von Schulbüchern ihren Ausdruck finden.
Die Synode empfiehlt daher die Vertiefung der begonnenen theologischen Neubesinnung zum Verhältnis von Juden und Christen in Predigt und Unterricht. Bei der Genehmigung von Unterrichtsmaterial ist auf eine angemessene Darstellung des Judentums besonders zu achten. In der Ermöglichung und Förderung von Begegnungen zwischen jüdischen und christlichen Jugendlichen in Israel und in der Bundesrepublik Deutschland sieht die Synode einen wichtigen Beitrag zur Erneuerung des Verhältnisses zwischen Juden und Christen. Die Synode bittet deshalb die Kirchenleitung, Kontakte zwischen jungen Juden und Christen in besonderer Weise zu fördern.
 10. Zur Fortsetzung des Lernprozesses
Unbeschadet der Verantwortung der Kirchenleitung und Synode für die Fortführung der Diskussion um den Religionsunterricht und der Verwirklichung angekündigter Maßnahmen wird der Kirchenleitung die Berufung einer gemischten Kommission aus der an der Planung und Durchführung beteiligten Gruppe empfohlen. Die Aufgaben dieser gemischten Kommission sind im einzelnen:
 1. Fortführung des Lernprozesses einer „lernenden Kirche“ im Sinne eines Gesamtkatechumenats,
 2. Unterstützung der Schritte, die zur Verwirklichung der von der Kirchenleitung angekündigten Maßnahmen nötig sind,
 3. Aufnahme von Kontakten zu Experten, die für die Fortführung der Prozesse dienlich scheinen,
 4. Koordination der für den RU zuständigen Gremien,
 5. Vorbereitung rechtlich-organisatorischer Schritte zur Neuordnung der religionspädagogischen Verantwortlichkeiten in der EKHN.
 Die gemischte Kommission hat zu beraten und Vorschläge zu machen:
 - das Bewusstsein der Gemeinden, für den RU mitverantwortlich zu sein, zu stärken,
 - die religionspädagogische Kompetenz von Pfarrern/innen, Gemeindepädagogen/innen situationsorientiert und schulspezifisch zu entwickeln und zu verbessern,
 - vorrangig die Schwierigkeiten für einen qualifizierten RU an der Berufs-, Haupt- und Sonderschule zu beheben,
 - mit der Ausbildung, dem Einsatz und der Förderung von Fachberatern für den RU zu beginnen,
 - die Religionskunde in der multikulturellen und multireligiösen Situation der Schule stärker zu gewichten und für andere Religionen zu sensibilisieren,
 - in der Darstellung des Judentums bewusst zu machen, dass unser christlicher

- Glaube in ihm seine Wurzeln hat,
- eine schulnahe Jugendarbeit zu ermöglichen,
 - die bestehenden Vereinbarungen zwischen Kirche und Staat auszuschöpfen,
 - die theologische Kompetenz der Religionslehrer zu entdecken und durch Fortbildung zu fördern,
 - alle für die Schule relevanten Gruppen der Gesellschaft am Gespräch um den RU zu beteiligen.
- Über die Fragen des RU wird auf den Herbstsynoden 1989 und 1990 berichtet.

29. Folgende Anträge zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:

1. Die im Religionsunterricht hauptamtlich tätigen Pfarrer sind stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatssynode im Dekanat ihres Arbeitseinsatzes, sofern sie nicht bereits (evtl. aufgrund außerberuflichen Engagements) Mitglied einer anderen Dekanatssynode sind. Sofern dies nicht die Synode zu beschließen hat, wird der Beschluss der Kirchenleitung vorgelegt mit dem Auftrag, die entsprechenden Bestimmungen zu ändern.
2. Auf dem Kirchentag unserer Partnerkirche Provinz Sachsen in Halle 1988 wurde zu neuem Denken und Verhalten aufgefordert. Die 11. der 20 Wittenberger Thesen lautet: „Weil die nach außen gerichtete Friedenspolitik unseres Landes dann glaubhafter und wirksamer wird, wenn sie mit der gleichen Beharrlichkeit auch innerhalb der Gesellschaft bewährt wird, halten wir es für dringlich, im gesamten Erziehungskonzept vom Kindergarten bis zu Berufsausbildung und darüber hinaus aus dem jetzigen System der Wehrerziehung in ein neues System der friedlichen Konfliktbewältigung überzugehen“. Die Synode der EKHN möchte dieser Anregung ein positives Echo geben und bittet die Kultusminister von Hessen und Rheinland-Pfalz, die Rahmenrichtlinien und Lehrpläne mit dem Ziel der friedlichen Konfliktbewältigung zu überprüfen und dafür einzutreten, deutsch-deutsche Schulbuchgespräche zu fördern.
3. Die Synode möge beschließen, dass in naher Zukunft jedem Kind im 2. Schuljahr, das am evangelischen Religionsunterricht teilnimmt, von der Kirche ein Bibellesebuch geschenkt werde. Die Kirchenleitung möge die dafür notwendigen Vorbereitungen in Gang setzen und auf der nächsten Synodaltagung darüber berichten. Außerdem möge sie dafür sorgen, dass im nächsten Haushalt die dafür notwendigen Mittel bereitgestellt werden.
4. Die Synode bittet den Kirchenpräsidenten und die Kirchenleitung, darauf hinzuwirken, dass die Streichung der C4-Stelle für Religionspädagogik am Fachbereich Religionswissenschaften der Universität Giessen durch das Land Hessen rückgängig gemacht wird.
5. Neben dem Elternhaus und der unmittelbaren Wohnumgebung hat für Jugendliche heute sowohl zeitlich als auch von den objektiven Anforderungen her die Schule eine immer größer werdende Bedeutung erlangt (unabhängig davon, wie gerne sie, sie besuchen). Jugendliche – zumindest bis zu Vollendung des 18. Lebensjahres – sind im wesentlichen Schüler, egal, ob sie sich in einem schulischen Bildungsgang befinden oder in der Berufsausbildung, die in den meisten Bereichen auch immer mehr verschult wird und durch ein intensives Berufs- und Fachschulangebot begleitet wird. Menschen dort aufsuchen und begleiten, wo sie sich befinden, heißt für die Ev. Kirche, Angebote für Jugendliche zu entwickeln, die schüler- und schulnah gestaltet sind. Darunter fallen:
 1. Bildungsangebote in Ergänzung zur Schule
 - Schülerseminare
 - Wochenendseminare/-tagungen
 - Freizeiten in den Schulferien
 - Gesprächsgruppen am Nachmittag/Abend/Wochenende
 2. Jugendarbeit im schulischen Raum
 - Angebot der Jugendarbeit in Pausen, Freistunden
 - Angebote für die Mittagszeit
 - Arbeitsgemeinschaften, angeboten durch die Jugendarbeit
 3. Jugendarbeit im Nahbereich der Schule
 - Schülercafe
 - Freizeiträume
 - Offene Treffs
 4. Seelsorge/Kirchliche Arbeit in der Schulgemeinde

- seelsorgeorientierter, schülernaher Unterricht
- Beratung, Begleitung, Seelsorge für/mit Schülern, Lehrer, Eltern
- Ansprechpartner, Vertrauensperson
- Jemand, der „Zeit hat“

Zur schrittweisen Verwirklichung ist auf den verschiedenen Entscheidungsebenen (Kirchenvorstand, Dekanatssynode, Synode der EKHN) zu prüfen, inwieweit Bedingungen für eine solche Arbeit die, die Kirche sehr nah an die Betroffenen herantragen würde, geschaffen werden können.

Zu solchen Bedingungen gehören:

- räumliche und sächliche Unterstützung
- qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Lehrer, Pfarrer und hauptberufliche Jugendmitarbeiter.
- Schaffung von neuen Stellen (Pfarrstellen und Stellen für hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter).

Die Synode erachtet es für notwendig, in den genannten Bereichen 1 – 4 Pilotprojekte durchzuführen und nach einer Dauer von fünf Jahren diese Projekte einer gründlichen Auswertung zu unterziehen. Koordination, Begleitung und Auswertung der Projekte liegen bei den AFJA und den RP-Ämtern.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur nächsten Synode zu prüfen, wie viele Projekte in welchen der vier genannten Arbeitsbereiche eingerichtet werden sollen, wie deren personelle und finanzielle Ausstattung aussehen muss und welche Finanzmittel für die jeweiligen Projekte bereitgestellt werden müssen.

Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, alle bereits in der EKHN bestehenden Projekte der genannten Bereiche zu sammeln und der Synode spätestens in der Herbstsynode 1989 eine Auswertung vorzulegen.

6. Die Dekane der EKHN, die schon bisher für den notwendigen Vertretungsdienst bei Pfarrern in den Dekanaten zu sorgen haben, werden aufgefordert, diesen Vertretungsdienst auf die von Gemeindepfarrern verpflichtend übernommenen Religionsstunden auszudehnen.
Dekane, denen für ihren vielfältigen und schwierigen Dienst ein Vikar bzw. Pfarrvikar beigeordnet ist, sollten verpflichtet werden, diesen Vertretungsdienst schnellstmöglich zu organisieren bzw. wahrzunehmen. Den übrigen Dekanen sollte eine Übergangszeit, bis entsprechende personelle Möglichkeiten vorhanden sind, eingeräumt werden.
 7. Die Kirchenleitung möge ein Modell erarbeiten, wie durch sogenannte „Feuerwehrkräfte“ (Lehrer, Katecheten, Pfarrvikare) der Ausfall an Religionsunterrichtsstunden, die von Pfarrern erteilt werden, aufgefangen werden kann.
 8. Der Antrag der Dekanatssynode Rimbach zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ (Drucksache Nr. 60/88 –1).
 9. Die Anträge der Dekanatssynode Giessen zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ (Drucksache Nr. 60/88 –3).
 10. Die Anträge der Dekanatssynode Grünberg zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ (Drucksache Nr. 60/88 –4).
 11. Die Anträge der Dekanatssynode Offenbach zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ (Drucksache Nr. 60/88 –6).
 12. Die Erklärung der Dekanatssynode Rodgau zum Schwerpunktthema „Religionsunterricht“ (Drucksache Nr. 60/88 –7).
-
30. Die Synode macht sich den Beschluss der EKD-Synode zu eigen, in dem die Bundesregierung gebeten wird, die Entwicklungshilfe für Nicaragua in vollem Umfang wieder aufzunehmen und die bisher zurückgehaltenen DM 43 Mio. freizugeben.
-
31. 1. Die Synode hat mit großer Freude davon Kenntnis genommen, dass es bei dem von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) veranstalteten Forum „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ erstmalig seit der Reformation zu einer in ökumenischer Gemeinsamkeit verabschiedeten Erklärung der christlichen Kirchen in unserem Lande gekommen ist, in der aus dem Gehorsam des Glaubens heraus zu den Überlegungsfragen unserer Zeit Stellung genommen wird. Sie dankt der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, dass sie zu diesem Forum eingeladen hat; sie dankt den Delegierten der EKD für ihre unermüdete Mitarbeit beim Zustandekommen des Ergebnisses und nicht zuletzt den vielen Christen in Kirchengemeinden und Gruppen die, die Arbeit des Forums mitgetragen und begleitet

- haben.
2. Die Synode bittet die Christen und Gemeinden, die Erklärung von Stuttgart zu lesen und sich zusammen mit Gliedern anderer Kirchen am Ort mit ihr zu beschäftigen. Sie sollten dabei prüfen, wie sie von der Erklärung Gebrauch machen und künftig gemeinsame Wege beschreiten können. Besonders sollten dabei die vorgeschlagenen Handlungsschritte bedacht werden.
 3. Sie bittet die KL zu prüfen, in welcher Weise die Ergebnisse von Stuttgart in der Arbeit unserer Kirche für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung von Schöpfung aufgenommen und in Staat und Gesellschaft zur Geltung gebracht werden können. Die sich daraus ergebenden Schritte sollten gemeinsam mit den anderen beteiligten Kirchen unternommen werden.
 4. Sie bittet die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen, auch weiterhin den konziliaren Prozess zu fördern und dafür zu sorgen, dass auch die Ergebnisse der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel und der Weltkonferenz in Seoul wiederum gemeinsam beraten und in geeigneter Weise den Gemeinden und Gruppen in allen Kirchen und Regionen zur Stärkung der weiteren Arbeit vermittelt werden.
 5. Darüber hinaus bittet die Synode die Kirchenleitung, den Arbeitskreis „Frieden und Abrüstung“ der EKHN zu einem Arbeitskreis „Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung“ zu erweitern.
 6. Die Synode bittet die Gemeinden, in die Friedenswochen wie in ihre Friedensarbeit überhaupt die gesamte Thematik des konziliaren Prozesses für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung aufzunehmen.
 7. Die Synode bittet die verantwortlichen Ausschüsse für Theologie und für Mission und Ökumene, die Fragen und Einsichten des konziliaren Prozesses aus den ökumenischen Foren in der Bundesrepublik und der DDR, aus der Europäischen Ökumenischen Versammlung in Basel in der Pfingstwoche 1989 und aus der Vorbereitung der Ökumenischen Weltversammlung von Seoul im März 1990 in die Vorbereitung der Herbsttagung 1989 unserer Synode über „die Zukunft der Kirche“ mit aufzunehmen.
 8. Die Synode bittet den Kirchensynodalvorstand zu prüfen, ob für die letzte Tagung unserer Synode im Jahre 1991 das Schwerpunktthema sinnvollerweise zum Abschluss unserer Sitzungsperiode lauten sollte: „In der Schöpfung leben: der konziliare Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in unseren Kirchen“.
32. In dem seit 3 Jahren andauernden sog. „Delmas-Hochverrat-Prozess“ sind die Schuldsprüche gesprochen. Das Strafmaß liegt noch nicht fest. Die Verurteilten aus dem Bereich der südafrikanischen Opposition einschließlich der Kirchen müssen mit der Todesstrafe rechnen! Im Anschluss an die entsprechende Erklärung der Frühjahrssynode 1988 fordert die Synode die Bundesregierung auf, ihren Einfluss auch in der Weltöffentlichkeit mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln geltend zu machen, um zu verhindern, dass die Auseinandersetzung mit der Apartheid und die Ablösung der Apartheid im Gerichtssaal entschieden wird. Die Synode fürchtet, dass hier Menschen geopfert werden, die nicht wegen persönlicher Rechtsverletzung sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zu oppositionellen Gruppen vor Gericht stehen. Die Synode fürchtet, dass hier Menschen verurteilt werden, um die Opposition mundtot zu machen und zwar gerade diejenigen, die sich für eine kommunikative Lösung zwischen Regierung und Opposition einsetzen. Die Synode fürchtet, dass in diesem Prozess eine Eskalation dieses Konflikts mit scheinbarer Rechtsstaatlichkeit provoziert wird. Die Synode fürchtet, dass dann, wenn diese Urteile rechtskräftig werden sollten, die Ausschaltung aller demokratischen Kräfte fortschreitet. Nach solchen Urteilen muss jede Person, die mit Worten und Taten für Freiheit und Gerechtigkeit eintritt, fürchten, des Hochverrats und des Terrorismus angeklagt und mit Höchststrafen belegt zu werden. Die Synode begrüßt die Erklärung der Südafrikakommission der EKD vom 24.11. offiziell einen Beobachter zur Urteilsverkündung zu entsenden.
33. Der Antrag der Dekanatsynode Frankfurt am Main-Nordwest betreffend behinderter Kinder in ev. Kindergärten (Drucksache Nr. 65/88) wird dem Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

34. Die Fragestunde wird durchgeführt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
3. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung/Kirchenverwaltung, zur nächsten Tagung der Kirchensynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach eine einheitliche zeitliche Befristung der Wahlämter für Pfarrer/innen in Leitungsfunktionen (Kirchenpräsident, Stellvertreter des Kirchenpräsidenten, Pröpste, theologische Abteilungsleiter und theologische Referenten der Kirchenverwaltung, Dekane und Stellvertreter der Dekane) auf sechs Jahre mit der Möglichkeit einmaliger Wiederwahl bzw. späterer einmaliger Neuwahl vorgesehen ist.
4. Die Fragestunde wird durchgeführt.
5. Pfarrer Heinrich-Nikolaus Caspary wird zum Propst für Südstarkenburg wiedergewählt.
6. Pfarrer Martin Hinnenthal, Dipl.-Psychologe, wird zum Leiter des Referates besondere seelsorgerliche Dienste wiederberufen.
7. Regierungsdirektor Dr. Klaus-Dieter Grunwald wird zum Leiter des Referats Rechtsangelegenheiten der Gemeinde und der Abteilung Kirchliche Praxis berufen.
8. Die Synode der EKHN teilt die Betroffenheit der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes darüber, dass die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 1987 empfohlene überfällige Neuberechnung und Erhöhung der Sozialhilfe um 10% von den Finanzministern abgelehnt worden ist.

Die Synode dankt der Kirchenleitung und dem Diakonischen Werk in unserer Kirche dafür, dass sie sich bei den Verantwortlichen dafür eingesetzt haben, dass die Sozialhilfe angehoben wird. Die Synode bittet die Kirchenleitung und das Diakonische Werk, in diesen Bemühungen nicht nachzulassen.

Die Synode appelliert an die Verantwortlichen in unserem Lande, die als richtig und nötig erkannte Erhöhung der Sozialhilfe durchzuführen.
9. Die Kirchensynode der EKHN unterstützt die Bemühungen in Staat und Gesellschaft, die zu Bekämpfung der Massenarbeitslosigkeit durch eigene Opfer der Arbeitsplatzbesitzenden, z. B. einen zumutbaren Einkommensverzicht, vorsehen. Solche Opfer entsprechen dem Gebot christlicher Solidarität. Sie sollten allerdings davon abhängig gemacht werden, dass sie tatsächlich den Arbeitslosen durch Schaffung neuer Arbeitsplätze zugute kommen.
10. Die Kirchensynode beauftragt den neu zu bildenden Ausschuss, der die ökumenische Dekade „Kirchen in Solidarität mit Frauen“ begleiten soll, sich mit den von der Synodalin Flois Knolle-Hicks angeregten Zielen zu befassen.

11. Die Synode beruft einen Ausschuss zur Ökumenischen Frauendekade. Der Ausschuss erhält den Auftrag, entsprechend den Empfehlungen des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Ziele und Konsequenzen der Dekade für das Kirchengebiet der EKHN zu erarbeiten. Dem Ausschuss sollen 12 Frauen und Männer der Kirchensynode angehören. Spätestens in der Herbstsynode 1989 soll er der Synode berichten.
12. Folgender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenordnung soll wie folgt geändert werden:
Grundartikel...Hören auf die Schwestern und Brüder...Artikel 14 Abs. 2...das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern.
13. Die Kirchenleitung wird gebeten, zur Herbstsynode 1988 die ihr bekannten Modelle zur Überwindung der Arbeitslosigkeit unter Pfarrern/innen vorzulegen.
14. Die Kirchenleitung und das Diakonische Werk mögen prüfen, ob Gelder für die Arbeit mit ausländischen Kindern verstärkt bereitgestellt werden können (die von Kirchengemeinden abgerufen werden könnten). Darüber hinaus mögen sie ihren Einfluss in Gesprächen mit der Landesregierung geltend machen und auf die Probleme dieser Kinder in den Schulen hinweisen.
15. Die Kirchenleitung möge die Gemeinden nochmals und mit geeigneten Mitteln auf die Notwendigkeit hinweisen, den Unterstützungsfonds gegen Arbeitslosigkeit mit Spenden zu unterstützen.
16. Folgender Antrag wird an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Zukunft der christlichen Gemeinden im Blick auf die medial vermittelte Kirchenbindung soll in der Perspektiv-Kommission „Mission wieder aktuell“ mitbedacht werden.
17. Die Kirchenleitung informiert zur nächsten Synodaltagung die Kirchensynode über die in der EKHN erprobten, durchgeführten oder geplanten Modelle des Gemeindeaufbaus.
18. Die Kirchenleitung möge der Synode einen Überblick geben, welche kirchlichen Ämter, Kommissionen, Projektgruppen, Kammern...es gibt, die im Auftrag der EKHN arbeiten.
19. Die Kirchenleitung wird gebeten, Richtlinien zu erarbeiten, in welchem Masse Menschen, die aus der Kirche ausgetreten sind, bei Inanspruchnahme kirchlicher Dienste zu finanziellen Beiträgen heranzuziehen sind.
20. Die Kirchensynode der EKHN begrüßt die Versammlung zur Ökumenischen Konsultation im konziliaren Prozess für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in Königstein und erbittet für sie die Gegenwart und die Vollmacht des Heiligen Geistes.
Zugleich wendet sich die Kirchensynode an die evangelischen Gemeinden des Kirchengebietes mit der Bitte, die Verhandlungen vom 13. – 16.04.1988 mit Aufmerksamkeit zu begleiten und ihrer im Gebet zu gedenken, besonders auch in den Gottesdiensten am 10.04.1988.
21. Die Kirchenleitung/Kirchenverwaltung wird gebeten, zur nächsten Tagung der Kirchensynode einen Vorschlag zu unterbreiten, Gemeinden und Anstellungsträgern durch finanzielle Förderung der EKHN einen Anreiz zu geben, von ihnen finanzierte Teilzeitarbeitsstellen für Gemeindepädagogen/innen (auf Vollzeitarbeitsstellen) aufzustocken.

22. Der Synodalvorstand soll dafür Sorge tragen, dass für die Beratung des vorgesehenen Berichtes der Projektgruppe über die Neugestaltung der kirchlichen Finanzplanung auf der Herbstsynode ausreichend Zeit vorgesehen wird, um der Synode Mitverantwortung zu ermöglichen: Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass theologisch-kirchliche Prioritäten nicht der Priorität des Faktischen geopfert wird.
23. Pfarrerin Marianne Queckbörner wird in den Finanzausschuss gewählt.
24. Flugzeugführer Heiner Depres wird in den Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen gewählt.
25. Verw.-Ang. Ludwig Funck wird in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
26. Pfarrer Dr. Christoph Bergner wird in den Diakonieausschuss gewählt.
27. Pfarrerin Marianne Zimmermann wird in den Ausschuss Zukunft der Arbeit gewählt.
28. Das Diakoniegesezt wird in der für die 3. Lesung redaktionell überarbeiteten Fassung der Drucksache Nr. 32/88 mit einigen Änderungen beschlossen.
29. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche wird in 2. und 3. Lesung in der Fassung der Drucksache Nr. 9/87 mit Änderungen beschlossen.
30. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz) wird in 2. und 3. Lesung in der Fassung der Drucksache Nr. 80/87 beschlossen.
31. Das Kirchengesetz über die pfarramtliche Versorgung und die Ausübung des Wahlrechts von Mitgliedern der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Bayern in der Kirchengemeinde Schaaheim, EKHN, wird in der Fassung der Drucksache Nr. 11/88 beschlossen.
32. Die Kirchensynode nimmt den von der Kirchenleitung vorgelegten Entwurf „Umschulungsförderung für nicht eingestellte Theologen/innen“ (Drucksache Nr. 73/87) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung, zur Herbstsynode 1988 den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Regelung der Zahlung von Unterhaltsgeld bei Umschulungsmaßnahmen vorzulegen.
33. Die „Stellungnahme zu § 116 Arbeitsförderungsgesetz“ wird an den Ausschuss Zukunft der Arbeit zurückverwiesen mit der Bitte, die Sachverhaltsdarstellung in den Ziffern 1, 2 und 4 und die daraus gefolgerten Bewertungen den Tatsachen und der Rechtslage anzupassen und auf dieser Grundlage die Folgerungen zu bedenken und die Stellungnahme dann der Synode erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.
34. Der § 116 Arbeitsförderungsgesetz in seiner jetzigen Fassung hat möglicherweise Auswirkungen, die folgende Ziele verletzen:
 - die Verwirklichung der Solidarität mit den Schwachen,
 - die Ermöglichung verantwortlichen Handelns und der Mitsprache,
 - die Herstellung von sozialer Gerechtigkeit.Der Ausschuss Zukunft der Arbeit soll bis zur Herbstsynode 1988 eine veränderte Vorlage erarbeiten.

35. In den Ausschuss zur Begleitung der Frauendekade werden gewählt:
 Pfarrerin Erdmuthe Borschel, Hungen
 Richter Dieter Eschke, Mühlheim
 Frauenbeauftragte Elisabeth Faber, Langgöns
 Pfarrer Dr. Lothar Helm, Seligenstadt
 Hausfrau Gisela Kessler, Wiesbaden
 Dipl.-Sozialpädagogin Elke Kopsch, Eppstein
 M.T.A. Rosemarie Lemke, Worms
 Pfarrer Gottfried Mallon, Bleidenstadt
 Hausfrau Christa Pape, Langen
 Pfarrer Winfried Penk, Biblis-Nordheim
 Hauswirtschaftsleiterin Gudrun Seffer, Linden-Leihgestern
 Pädagogischer Leiter Dieter Steil, Giessen-Wieseck
36. Die Synode fordert den Gesetzgeber und die Tarifparteien auf, bei der Gestaltung künftiger Arbeitszeitordnungen das arbeitsfreie Wochenende zu erhalten.
 Sie bezieht sich dabei auf das 3. Gebot mit all seinen guten Auswirkungen auf Mensch, Familie, Gesellschaft, Schöpfung.
 Eine weitere Einschränkung der Wochenendkultur wird
 - negative Auswirkungen auf Familien, Gruppen, Kirchengemeinden und Vereine haben,
 - letztlich den gesamten Lebensrhythmus unserer Gesellschaft treffen,
 - die Tendenzen zur Vereinzelung nachhaltig verstärken.
 Durch Einbeziehung des Samstags in die betriebliche Arbeitszeit wird zwangsläufig auch der Sonntag verändert. Vieles von dem, was heute am Samstag geschieht – unbezahlte Arbeit in Familie, Wohnung, Haus, Garten, Vereinen, aber auch betriebliche Reparaturen- und Wartungsarbeiten-. Würden dann auf den Sonntag verlegt werden. Ihn gilt es als Geschenk der Ruhe zu erhalten und zu verteidigen.
 Christen sagen: Das humane Verhältnis von Arbeit und Leben darf weder der Ausnutzung von Maschinen noch sonstigen materiellen Zwängen geopfert werden.
37. Die Synode der EKHN beauftragt die Kirchenleitung, die Bundestagsabgeordneten – insbesondere die sozialpolitischen Sprecher – aller Parteien im Kirchengebiet der EKHN aufzufordern, sich in allen Gliederungen ihrer Parteien, insbesondere im Deutschen Bundestag, dafür einzusetzen, dass die Bedürftigkeitsprüfung für Arbeitslosenhilfe beanspruchende Erwerbslose abgeschafft und durch eine Bemessungsgrundlage ersetzt wird, die sich nicht am Einkommen der Ehe-/Lebenspartner und Verwandten ersten Grades, sondern, wie beim Arbeitslosengeld, am Einkommen vor Eintritt der Erwerbslosigkeit, an der Lohnsteuerklasse und an der Anzahl der zu versorgenden Kinder orientiert.
 Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bei der EKD in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass diese eine entsprechende Initiative auf Bundesebene unternimmt.
38. Der Kirchensynodalvorstand nimmt die Anregungen für Schwerpunktthemen der Kirchensynode auf und legt im Herbst 1988 der Synode einen Vorschlag zur Beschlussfassung vor.
39. Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Militärseelsorgevertrag und seine faktischen Auswirkungen unter folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:
1. Ist die hierarchische Struktur der Militärseelsorge mit dem synodalen Aufbau unserer Kirche vereinbar?
 Wo und mit welcher Funktion gibt es die vorgesehenen Beiträge und Mitarbeiterkreise in der Militärseelsorge und welche Kompetenzen sollen ihnen zugewiesen werden? Hat die Struktur der Militärseelsorge zu einer Kirche neben der Kirche geführt?
 Ist es vertretbar, dass das Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr dem Bundesminister für Verteidigung „unmittelbar nachgeordnet“ ist (Art. 14 des Militärseelsorgevertrages)?
 Wie verhalten sich bei dem Militärpfarrern staatliche Dienstaufsicht, die von der Militärseelsorge wahrgenommen wird, kirchliche Dienstaufsicht und fortwirkende

- landeskirchliche Kompetenzen (Lehrzucht und Disziplinargewalt)?
In welchem Verhältnis stehen Visitation des Militärbischofs und Visitation der Landeskirche zueinander?
Wie vollzieht sich in der Praxis das in den Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der EKHN vom 26.02.1972 intendierte Zusammenwirken der Kirchengemeinden und der Militärseelsorge?
2. Die Militärpfarrer wirken an der Verteidigung und an den Gelöbnisfeiern der Bundeswehr durch besondere Gottesdienste mit. Der Eid und das Gelöbnis der Bundeswehrsoldaten schließen auch den potentiellen Einsatz von Massenvernichtungsmitteln ein (vgl. Immendinger Gelöbnis). Eine Reihe kirchlicher Verlautbarungen hat die Androhung und den Einsatz von Massenvernichtungsmitteln als Sünde gegen Gott bezeichnet (vgl. Synodalbeschluss der EKHN vom März 1981; Hirtenwort der Vereinigten Methodistischen Bischöfe der USA 1986, p. 34; Hirtenbrief der kath. Bischöfe der USA). Wie kann die Kirche ihren friedensethischen Auftrag wahrnehmen und zugleich die Soldaten bei einem Gelöbnis unterstützen, das die Androhung und den möglichen Einsatz von Massenvernichtungsmitteln zur Folge haben?
 3. Der spezielle Status des Militärpfarrers geht über die allgemeine Loyalität der Christen zum Staat hinaus. Bei der Konstruktion der Militärseelsorge wird stillschweigend vorausgesetzt, dass kirchlich-gemeindliches Handeln und die Ausübung des geistlichen Amtes innerhalb der Grenzen bestehender staatlicher Gesetze eine Unterstützung staatlicher Ordnungs- und Zielvorstellungen darstellen.
Wie vereinbaren sich der Beamteneid des Militärpfarrers und sein Ordinationsversprechen?
 4. Der lebenskundliche Unterricht beansprucht einen Grossteil der Arbeitszeit eines Militärpfarrers. Er ist nicht Bestandteil des Militärseelsorgevertrages. Die Inhalte des lebenskundlichen Unterrichts werden gleichwohl dem Ev. Kirchenamt für die Bundeswehr bestimmt, das dem Bundesminister für Verteidigung „unmittelbar nachgeordnet“ ist. Der lebenskundliche Unterricht wird in der ZDV 66/2 der Bundeswehr geregelt. Er soll „zu Ordnungen hinführen, durch die, die Gemeinschaft lebenswert und damit verteidigungswert wird“.
Können diese Richtlinien von der Kirche akzeptiert werden?
Bedarf es für die Durchführung des lebenskundlichen Unterrichts über die ZDV 66/2 hinaus einer ausdrücklichen kirchlichen Beauftragung und Zielsetzung?
 5. Führt das besondere Finanzierungssystem der Militärseelsorge (Doppelfinanzierung aus staatlichen und kirchlichen Mitteln) zu deren Besserstellung im Vergleich mit anderen kirchlichen Arbeitsfeldern?
 6. Es soll geprüft werden, ob die EKHN künftig nur nach Standortpfarrer im Nebenamt freistellen wird, um eine bessere Integration der Militärseelsorge in das Leben der Kirchengemeinden zu erreichen, die in den Durchführungsbestimmungen für die Militärseelsorge in der EKHN vom 26.06.1972 beabsichtigt ist.
 7. Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Brief an die Wehrpflichtigen den Pfarrämtern zur Verfügung zu stellen, um den Wehrpflichtigen bei ihrer Gewissenentscheidung seelsorgerlich beizustehen, wie dies in anderen Gliedkirchen geschieht.
Der Prüfbericht der Kirchenleitung soll dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet werden. Er soll der Frühjahrssynode 1989 zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.
Es sollte Auskunft darüber gegeben werden, ob der gegenwärtige Militärseelsorgevertrag es möglich macht, die theologische und kirchliche Einsicht von der notwendigen Überwindung von „Geist, Logik und Praxis der Abschreckung“ zu überwinden. Außerdem sollte Auskunft darüber gegeben werden, ob die Absage an die Lehre vom gerechten Krieg den gegenwärtigen Militärseelsorgevertrag erlaubt.
40. Die Synode der EKHN begrüßt das im Dezember 1987 zwischen den USA und der UdSSR geschlossene Abkommen über die Beseitigung der landgestützten atomaren Mittelstreckenraketen. Nach jahrelanger Auseinandersetzungen um die Stationierung dieser Waffen in Europa ist damit zum ersten Mal statt bloßer Begrenzung von Aufrüstung ein wirklicher Schritt zu beiderseitiger Abrüstung getan worden.
Die Synode hofft, dass möglichst bald auch Abrüstungsschritte bei den Kurzstrecken- und den Interkontinentalraketen sowie im konventionellen Bereich erfolgen. Sie bittet den Deutschen Bundestag und die Bundesregierung, alles in ihrer Macht Stehende für weitere Abrüstungsmaßnahmen zu tun. Abrüstungsschritte im strategischen und konventionellen Bereich dürfen jedoch nicht durch eine forcierte Entwicklung und Stationierung anderer Waffen ersetzt werden. Die Synode spricht sich insbesondere gegen die Strategische Verteidigungsinitiative SDI

der Regierung der USA und entsprechende Aktivitäten der UdSSR aus, weil damit die Illusion absoluter Sicherheit erweckt wird. Der Frieden kann auf Dauer nur durch eine Politik bewahrt werden, die auf gemeinsamen Sicherheitsinteressen von Ost und West und auf Kooperation beruht.

Die Synode lehnt damit auch die ungeheure Vergeudung von menschlicher Kreativität, wissenschaftlichem Forschungspotential und natürlichen Ressourcen für die Militarisierung des Weltraumes ab und fordert die Bundesregierung sowie Wissenschaft und Industrie in der Bundesrepublik auf, jede Beteiligung daran aufzugeben.

41. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau:
Richtlinien zum Umwelt- und Naturschutz auf kirchlichen Grundstücken (Drucksache Nr. 84/87) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

42. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein auf Errichtung einer Zentralstelle für Ahnenforschung (Drucksache Nr. 25/88) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

43. Die Synode der EKHN unterstützt die Forderung der EKD gegenüber der Südafrikanischen Regierung.
Sie stellt fest:
 1. Apartheid ist Sünde. Alle Menschen, ob schwarz oder weiß, sind vor Gott gleich. Eine unterschiedliche, ja menschenverachtende Behandlung von farbigen Menschen ist gerade gegenüber einer sich auf die Bibel beziehende sogenannte „christliche Regierung“ zu verurteilen. Wir bitten, ja fordern die Südafrikanische Regierung auf, die Apartheid endlich zu beenden.
 2. In der aktuellen Situation unterstützen wir die Bitte unseres Ratsvorsitzenden, Bischof Kruse, an die Südafrikanische Regierung, die Hinrichtung der sechs sogenannten Terroristen nicht nur aufzuschieben, sondern letztendlich aufzuheben.

44. Nach der Bannung von 17 Oppositionsorganisationen kamen am 25. Februar 1988 die verantwortlichen Kirchenführer der Mitgliedskirchen des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC) zu einer Krisensitzung im Khotsohaus in Johannesburg zusammen und gaben u.a. folgende Erklärung ab:
„Wir hoffen, dass jetzt die internationale Gemeinschaft – insbesondere die wichtigsten Handelspartner Südafrikas – sich der Tatsache bewusst werden wird, dass diese illegitime Regierung die Interessen der internationalen Gemeinschaft ebenso bedroht wie das Leben und die Sicherheit schwarzer und weißer Südafrikaner. Es hat sich eindeutig erwiesen, dass diese Regierung nichts anderes anzubieten hat, als mangelnde Stabilität und Blutvergießen. Sie muss isoliert werden, um sie zu zwingen, von dem schrecklichen Weg abzulassen, den sie eingeschlagen hat“.
Nach den Verhaftungen am 03.03.1988 richteten sie einen weiteren Aufruf an die Öffentlichkeit:
„Deshalb rufen wir die internationalen Gruppierungen auf, sich sofort für notwendige Sanktionen gegen das Apartheidsregime einzusetzen. Wir halten dies für nötig, im Hinblick auf die Sanktionen der südafrikanischen Regierung gegen landeseigene Organisationen, die verzweifelt an einer friedlichen Lösung arbeiten“.
Wir erkennen in diesen Stellungnahmen, dass es der Regierung Südafrikas erneut gelungen ist, die Opposition des Landes – wie schon 1961 und 1977 – auszuschalten. Dabei hat die schweigende Duldung sowie die aktive Unterstützung westlicher Industrienationen, einschließlich der Bundesrepublik Deutschland, mit wirtschaftlicher Kraft und militärischer Ausrüstung geholfen. Wir erkennen auch, dass wir spätestens seit dem Ausnahmezustand die Einsicht nicht ernst genommen haben das, dass weiße Südafrika reformunfähig ist.
Wir fordern den Rat der EKD auf, die im Sommer 1986 verabschiedete Erklärung zu gezielten und verpflichtenden Sanktionen ernst zu nehmen und bei der Bundesregierung auf die Einhaltung dieser Sanktionen zu drängen. Dies bedeutet besonders die sofortige Einstellung jeglicher militärischer Zusammenarbeit.
Wir machen uns als Synode diese Erklärung des Rates der EKD zu eigen und rufen die Kirchengemeinden der EKHN auf, mit Vertretern der Wirtschaft (Unternehmen und Banken) und den Politikern Gespräche zu führen, um gezielte und verpflichtende Sanktionen gegen Südafrika zu erreichen. Diese Schritte der ausgewählten Verweigerung sind die letzten Chancen zu einer Gewaltminimierung in Südafrika.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei der Evangelischen Frauenarbeit, die seit langer Zeit mit der Forderung, keine Früchte der Apartheid zu kaufen, das Bewusstsein der Öffentlichkeit geschärft hat. Dies ist für uns ein deutliches Beispiel der Glaubhaftigkeit für gelebte Solidarität mit den leidenden Menschen Südafrikas.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung
 - des Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der EKHN
 - über die 4. Tagung der 7. Synode der EKD
 - über den Stand des Pfarrassistentenmodells
3. Der Öffentlichkeitsausschuss wird beauftragt, die Medienlandschaft daraufhin zu beobachten, ob ein kirchliches Votum gegen Eingriffe in die Pressefreiheit erforderlich ist.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer (Erprobungsgesetz) (Drucksache Nr. 79/87) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss (federführend) sowie dem Rechtsausschuss und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
5. Das Kirchengesetz über die Diakonie in der EKHN (Drucksache Nr. 8/87) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Diakonieausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
6. Der Kollektenplan 1988 (Drucksache Nr. 57/87) wird mit folgenden Anträgen verabschiedet:
 - Die Synode beauftragt den Diakonieausschuss zu prüfen, ob die Kollekte für den Arbeitslosenfonds der EKHN (19) mit der Kollekte für Diakonissenmutterhäuser (29) ausgetauscht werden kann.
 - Der Diakonieausschuss wird gebeten, im Jahre 1989 die Kollekte für den Arbeitslosenfonds nicht wieder für einen Sonntag in den Sommerferien vorzuschlagen.
 - Eine der drei Kollekten Buß- und Betttag soll für Rumänien (Siebenbürger Sachsen) verwendet werden.
7. Das Zustimmungsgesetz zum Vertrag zwischen der Ev. Kirche von Westfalen und der EKHN über die Neufassung der landeskirchlichen Grenzen im Bereich Bromskirchen-Seibelsbach wird in der Fassung der Drucksache Nr. 81/87 angenommen.
8. Pfarrerin Helga Trösken, Langen, wird mit Wirkung vom 01.04.1988 zur Propstin für Frankfurt a.M. gewählt.
9. Studiendirektor Hartmut Ruhbach, Bad Vilbel, wird in den Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugendarbeit gewählt.
10. Richter am Verwaltungsgericht Dr. Winfried Schneider, Trebur, wird zum rechtskundigen Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.

11. Lehrerin Christa Keim, Dreieich, wird als Gemeindeglied zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt.
12. Lehrerin Annemarie Rübsamen, Giessen, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
13. Die Fragestunde wird durchgeführt.
14. Zu § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode wird ein Satz 2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:
Auf Verlangen von mindestens 30 Synodalen sind der Schluss der Aussprache und die Abstimmung über Entschließungsaufträge frühestens am Tag nach ihrer Einbringung zulässig.
15. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1986 (Drucksache Nr. 49/87) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
16. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1988 (Drucksache Nr. 50/87) wird verabschiedet.
17. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan-Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1988 (Drucksache Nr. 51/87) wird in 1. bis 3. Lesung mit folgenden Änderungen verabschiedet:
Haushaltsstelle 3660.00.9390 Erhöhung DM 100.000,-
9721.00.9110 Minderung DM 100.000,-
(s. auch Beschluss Nr. 23)
Im Stellenplan wird auf Seite 29 (Kirchlicher Entwicklungsdienst) der kw-Vermerk gestrichen.
18. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung möge im Benehmen mit dem Finanzausschuss der Synode rechtzeitig vor der nächsten Haushaltsdebatte eine Aufstellung und Analyse aller in unserer Kirche bestehenden und vorstellbaren Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der Kirchensteuer vorlegen (z.B. Heranziehung der keine Kirchensteuer zahlenden Gemeindeglieder, Spenden, Kollekten, Basare u.a.). Dabei sind besonders Erfahrungen der Kirchengemeinden mit Finanzierungs-Kampagnen für gemeindliche Vorhaben (z.B. Orgel, Glocken, Jugendhäuser, aber auch Zuschüsse zu Personalkosten) aufzunehmen und zu analysieren. Ebenso sollten die Erfahrungen vergleichbarer Kirchen in der Ökumene mit Freiwilligkeitsstrukturen in der Finanzierung untersucht werden. Dazu sollte auch erwogen werden, Forschungsaufträge zu vergeben (z.B. an die FEST, Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft).
19. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Von einer weiteren automatischen Erhöhung der Mittel für „+++ im Gespräch“ wird ein ausführlicher Bericht über die Effektivität vorgelegt und in der Herbstsynode zur Diskussion gestellt.
20. Nachstehender Antrag wird als Anregung an den Kirchensynodalvorstand verwiesen:
Zur besseren Information der Synodalen wird vorgeschlagen, dass ihnen anstelle des Landesdienstes epd (Hessen und Nassau) **wahlweise** entweder die „Evangelische Information“ (epd-Wochenspiegel) mit der Rubrik Nachrichten aus Hessen und Nassau oder „idea-Spektrum“ zugestellt wird. Es wird jedem Synodalen selbst überlassen, welchen der beiden Informationsdienste er auf Kosten der Kirchensynode bezieht. Dabei ist es ihm unbenommen, den jeweils anderen auf eigene Kosten zu bestellen (Kosten rd. 100,- pro Jahr).

21. Nachdem die Synode der EKD den Rat und die Leitungen der Gliedkirchen gebeten hat, dafür zu sorgen, dass kirchliches Anlagevermögen nicht zur Stützung des Apartheidsystem in Südafrika dient, werden der Ausschuss für Mission und Ökumene, der Finanzausschuss und der Theologische Ausschuss mit einer entsprechenden Überprüfung beauftragt. Der Überprüfung sind die Kriterien zugrunde zulegen, die der ÖRK in den Jahren 1981/1987 entwickelt hat. Binnen Jahresfrist sollen der Synode die Ergebnisse der Überprüfung mitgeteilt und etwaige Konsequenzen vorgeschlagen werden. Hiermit folgt die Synode dem Verlangen des südafrikanischen und des namibischen Kirchenrates, wirtschaftlichen Druck als letzte Chance zur gewaltfreien Überwindung der Apartheid zu nutzen.
22. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der nächsten Tagung der Synode einen Vorschlag vorzulegen, wie die ökologische Beratung verschiedener Stellen der EKHN koordiniert werden kann.
23. Die Synode beschließt: Die EKHN wird Mitglied bei EDCS (Ecumenical Development Cooperative Society) und beteiligt sich im Zeitraum von 5 Jahren jährlich mit DM 100.000,- an der Ökumenischen Entwicklungsgesellschaft. Zur Finanzierung dieses Projektes sollten Rücklagen in der angegebenen Höhe in Beteiligungen bei EDCS umgewandelt werden. Alternativ wäre es auch zu erwägen, Zinserträge aus Rücklagen für Beteiligungen bei ECDS freizugeben (für das Haushaltsjahr 1988 bereits realisiert – s. Beschluss Nr. 17; für 1989 ff. ist erneuter Haushaltsbeschluss erforderlich).
24. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, Strategieüberlegungen anzustellen, wie die von der Kirchensteuer zu deckenden Kosten der Kindergärten und Sozialstationen langfristig auf die Sachkosten reduziert werden können. Der Herbsttagung 1988 ist darüber zu berichten.
25. Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Projektausschuss einzusetzen, der sich u.a. mit dem zukünftigen Berufsbild des Pfarrers/in befassen soll. Insbesondere soll er die Möglichkeit eines Pfarrers/in im Nebenberuf prüfen und der Synode in einem Jahr darüber berichten.
26. Nachstehender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Synode möge beschließen: Die Kirchenverwaltung, insbesondere die Abteilung Bau und Liegenschaften der EKHN, wird verpflichtet, bei allen großen Bauunterhaltungsmaßnahmen und allen Neuprojekten ökologischen Gesichtspunkten bei der Durchführung Vorrang zu geben. Dies soll prinzipiell auch bei kleinen Bauunterhaltungsmaßnahmen den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden dringend empfohlen werden. Unter anderem sind Maßnahmen zur Energieeinsparung (Wärmeisolierung, sparsame umweltfreundliche Beheizung) sowie die Verwendung naturnaher Baustoffe (z.B. Holz, Backstein), wo immer technisch angebracht und möglich zu fördern.
27. Nachstehende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
 1. Arbeitslosenfonds
Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, die Möglichkeiten der Arbeitslosenfonds zu verbessern durch
 - Koordinierung der Projektförderung,
 - Entwicklung und öffentliche Darstellung von Kriterien der Förderungswürdigkeit,
 - Gezielte und attraktivere Einflussnahmen auf Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen zur verstärkten Unterstützung des Arbeitslosenfonds.
 2. Arbeitslosen- und Beschäftigungsinitiativen
Die Synode fordert die Kirchenleitung auf, bis zum Frühsommer 1988 ein Hearing vorzubereiten und durchzuführen zum Thema „Finanzierung von Arbeitslosen- und Beschäftigungsinitiativen“. Auf dem Hearing sollen u.a. inhaltliche Vorstellungen im Blick auf die Zielgruppen, die derzeitige Finanzierung der Projekte und Perspektiven für die Weiterarbeit dargestellt und erörtert werden. Es sollen Mittel zur Verfügung gestellt werden die, die Arbeit ab 1989 absichern.

28. Folgender Antrag wird an den Kirchensynodalvorstand und Finanzausschuss überwiesen:
Der Synodalvorstand wird gebeten, Alternativen zur Haushaltsdebatte in der jetzigen Form zu suchen.
29. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Die Kirchenleitung wird beauftragt, binnen Jahresfrist der Synode zu berichten: Welche Alternativen sieht die Kirchenleitung, um sich langfristig von der Steuergesetzgebung unabhängiger zu machen bzw. sich davon zu befreien?
30. Nachstehender Antrag wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
Mit Betroffenheit nimmt die EKHN-Synode die derzeitige Position der hessischen Landesregierung zur Asylgesetzgebung zur Kenntnis, wie sie Ministerpräsident Wallmann zu Beginn der Synodaltagung vorgetragen hat. Die Synode macht sich den Beschluss der KD-Synode vom 06.11.1987 zu eigen und bittet die Landesregierung dringend, die rückwärtsgerichteten Tendenzen ihrer Ausländerpolitik zu überdenken. Besonders bittet die Synode die Landesregierung, zu überprüfen, ob nicht auch in Hessen die „Berliner Regelung für ehemalige Asylbewerber“ vom 01.10.1987 Geltung bekommen kann.
31. Bei der für 3 Jahre neu einzurichtenden Stelle „Kirchlicher Entwicklungsdienst“ (Stellenplan S. 29, Haushaltsstelle 3860, Ziffer 20.2), die aus Mitteln des Kirchlichen Entwicklungsdienstes KED/EKD finanziert werden wird, wird der kw-Vermerk gestrichen. Nach 2 Jahren wird eine Zwischenbilanz gezogen und im Anschluss daran von der Herbstsynode 1989 geprüft, ob die Stelle aus Mitteln der EKHN weiterfinanziert werden kann und sollte oder ob dann ein kw-Vermerk angebracht wird.
32. Die Synode fordert die zuständigen Gremien der EKD auf, den schon vor Jahren aus der Ökumene empfohlenen Einsatz von Entwicklungsgeldern für Bewusstseinsbildung in unserer Kirche in Höhe eines zweistelligen Prozentsatzes der KED-Mittel möglichst rasch vorzunehmen.
33. Familien mit unteren und mittleren Erwerbseinkommen erhalten zusätzlich vom Arbeitsamt ein monatliches Kindergeld. Bei Sozialhilfeempfängern wird der Kindergeldbetrag vom Mindesteinkommen abgezogen. Die Synode hält es für unsozial und ungerecht, dass ausgerechnet bei den Schwächsten der Kindergeldbetrag damit praktisch entfällt. Sie beauftragt die Kirchenleitung, mit den politisch Verantwortlichen Verhandlungen aufzunehmen mit dem Ziel, eine Gesetzesänderung in Gang zu bringen, um die materielle Basis der Schwächsten unserer Gesellschaft ein wenig zu verbessern.
34. Im Zusammenhang des Themas „In der Schöpfung leben – Christ und Wirtschaft“ hat sich die Synode der EKHN über die Lage der bäuerlich geprägten Landwirtschaft und über die Lebensumstände von Bauernfamilien informiert und mit Betroffenheit deren existenzielle Bedrohung festgestellt.
Seit 1950 sind bundesweit rund 1 Million Höfe aufgegeben worden. Die jetzt noch vorhandenen 700.000 Höfe werden fast alle unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zur Aufgabe gezwungen sein.
Was es für unser aller Zukunft bedeuten würde, wenn es keine bäuerlich geprägte Landwirtschaft mehr gäbe, kann zur Zeit kaum erahnt werden. Gewiss ist, dass sich unsere Gesellschaft tiefgreifend verändern würde. Eine großflächige Landbewirtschaftung in Form von sog. „Agrarfabriken“ wäre die Folge. Sie würde die bereits bestehenden Ernährungs- und Umweltprobleme ins Unermessliche steigern und unsere jahrhundertlang gewachsene und gepflegte Kulturlandschaft zerstören.
Wir wissen, dass eine Lösung dieses Komplexes sehr schwierig ist. In jedem Fall muss die Richtung der Entwicklung in der Landwirtschaft neu bestimmt werden. Dies bedarf einer gemeinsamen Anstrengung der Erzeuger und Verbraucher.
Die Kirche erkennt in diesem Zusammenhang ihre Mitverantwortung und bittet ihre Gemeinden, sich über die Situation der Landwirtschaft zu informieren, das Gespräch mit allen Betroffenen zu suchen und Entscheidungsträger nicht aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

35. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg auf Änderung des § 29 Abs. 1 Buchst. g der Kirchengemeindeordnung wird abgelehnt.
36. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg auf Änderung des § 4 Kirchensynodalwahlordnung wird abgelehnt.
37. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss überwiesen.
38. Im Rahmen der Behandlung des Schwerpunktthemas „In der Schöpfung leben: Christ und Wirtschaft“ wird nachstehender Brief an die Kirchengemeinden beschlossen:
 „Christ und Wirtschaft“ war das Schwerpunktthema unserer diesjährigen Herbstsynode vom 30. November bis 4. Dezember 1987. Wir haben uns für dieses Thema im Verlauf der Synodaltagung eineinhalb Tage Zeit genommen. Die Kirchensynode wird sich im Verlauf der nächsten drei Jahre im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit den anstehenden Fragen befassen. Sie kann das freilich um so wirkungsvoller tun, wenn gleichzeitig Kirchengemeinden und Dekanate, kirchliche Ämter und Institutionen den Anstoß aufnehmen.
 Wirtschaften im Alltag
 Heute wenden wir uns an Sie, denn wir meinen:
 Tagtäglich beteiligen wir uns – jeder auf seine Weise – am wirtschaftlichen Geschehen, z.B. als Verbraucher/innen, als Arbeiter/innen, als Arbeitgeber/innen oder als Angestellte. Sowohl unser Handeln selbst, als auch seine Folgen machen wir uns oft nicht bewusst. Die Synode greift das auf. Sie erwartet eine breite Diskussion auch in den Kirchengemeinden; denn am Prozess des Nachdenkens sollen möglichst viele beteiligt werden.
 Wir stehen vor der Aufgabe, eine theologische Auseinandersetzung mit der Behauptung einer Eigengesetzlichkeit der Wirtschaft zu führen. Ein einseitiges Rentabilitätsdenken wird den Lebensansprüchen der Menschen weltweit und denen der Generationen nach uns nicht gerecht. Die kritische Diskussion muss verstärkt dort geführt werden, wo die Lebenssituation der Mitmenschen unmittelbar berührt wird.
 Wir haben nach den Konsequenzen zu fragen, die sich aus der finanziellen Verflechtung unserer Kirche in das Wirtschaftssystem ergeben. Dabei ist ein Prozess der Meinungsbildung in den Kirchengemeinden unverzichtbar. Die Frage nach der christlichen Existenz im Wirtschaftsleben fordert zu einer Verbindlichkeit heraus, die unserer ökumenischen Verantwortung entspricht. Darum betrachten wir unsere jetzige Beschäftigung mit dem Thema „Christ und Wirtschaft“ als einen Anfang.
 Schöpfung – Menschenwürde – Teilen
 Folgende Überlegungen und Fragen stehen für uns im Mittelpunkt:
1. „In der Schöpfung leben“ bedeutet: Rückkehr zu einem pflegenden und bewahrenden Umgang mit der Schöpfung, damit auch zukünftige Generationen leben können. Den Segen der Schöpfung gilt als neu zu entdecken. Produktionsweisen und Produkte sollen ökologisch sinnvoll und sozial verträglich sein. Die wirtschaftlichen Erträge müssen gerecht verteilt werden.
 2. In allem, was wir tun und unterlassen, fragen wir, ob uns unser Wirtschaften einem Menschenwürdigen Leben aller Menschen näher bringt. Der befreiende Gott Israels und der liebende Vater Jesu Christi ermutigt zu einem Zusammenleben, bei dem das wirtschaftliche Wohlergehen der einen nicht erkaufte wird durch das Opfer der anderen. Wir teilen die Überzeugung der katholischen, nordamerikanischen Bischöfe: „Die Armen müssen Massstab sein“.
 Menschenwürdiges Leben setzt die Beteiligung an gesellschaftlichen Prozessen voraus. Deshalb sagen wir, dass Verantwortung für unser Wirtschaften – gerade in Krisenzeiten – nur dann möglich ist, wenn Betroffene bei allen Entscheidungen mitbestimmen können.
 3. Unsere Kirche ist aufgrund ihrer Finanzstruktur und ihrer Rolle als Arbeitgeberin auch von den Prozessen wirtschaftlicher Entwicklung geprägt und abhängig. Trotzdem muss sie beispielhaft handeln und ihre Kriterien zunächst und zuallererst auf sich selbst beziehen. Das Teilen von Brot und Wein beim Abendmahl darf nicht durch die Verweigerung des Teilens im Alltag verraten werden.

„Sehen – Beurteilen – Handeln“

- so lauten die Stichworte einer Vorgehensweise, die sich in der Ökumene bewährt hat. In diesem Sinne sind unterschiedliche Vorhaben bei der Weiterarbeit an dem Thema „Christ und Wirtschaft“ möglich und notwendig.

Sehen

- eigene Erfahrungen mit wirtschaftlicher und ökologischer Praxis formulieren,
- Möglichkeiten des Lebens und Arbeitens analysieren unter lokalen und regionalen Gesichtspunkten,
- Kontakte im eigenen Bereich herstellen (Betriebsbesichtigungen, Gespräche mit Gewerkschaften, Handwerkern, Landwirten, Arbeitslosen u.a.),
- Partnerschaft zu Gemeinden in der Dritten Welt suchen,
- Ökumenische Texte sichten.

Beurteilen

- biblische Kriterien erarbeiten,
- Ungerechtigkeiten benennen,
- Eine Ethik des Einspruchs gegen schöpfergefährdendes Handeln entwickeln,
- Umgang mit kirchlichen Geldern hinterfragen,
- Beurteilung kirchlicher Fachleute anfragen (z.B. Amt für Industrie- und Sozialarbeit, Amt für Mission und Ökumene, Dienst auf dem Lande, Sonderpfarramt für Umweltschutz).

Handeln

- gemeinsame Konsequenzen aus „Sehen“ und „Beurteilen“ ziehen,
- Teilnahme am konziliaren Prozess für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung,
- Unterstützung beispielhafter Initiativen im Bereich der Kirche (OIKOS – ökologisches Handelskontor; Kirchlicher Arbeitslosenfonds; EDCS – ökumenische Entwicklungsgenossenschaft u.a.),
- Initiativgruppen ermutigen und ihre Erfahrungen ernst nehmen,
- Dialog unterschiedlicher wirtschaftlicher Gruppen ermöglichen und führen,
- Möglichkeiten des Teilens einüben und praktizieren.

Weitere Anregungen und Impulse aus den Arbeitsgruppen der Synode sind diesem Brief beigefügt.

Wir bitten, Ihre Erfahrungen – auch Zwischenberichte – dem Synodalvorstand (Synodalebüro, Paulusplatz 1, Darmstadt) mitzuteilen, damit sie in die künftige Synodalarbeit einbezogen werden können.

Ein Verzeichnis von Materialien und Arbeitshilfen für die Gemeindegliederarbeit wird bei der Fachstelle für Erwachsenenbildung der EKHN vorbereitet und von dort zu beziehen sein.

39. Die Vorlage zur Revision der Lebensordnung, Abschnitt VII „Tod und Bestattung“ wird in der Fassung der Drucksache Nr. 56/87 mit Änderungen beschlossen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung gemäss Artikel 48 Abs. 2 Buchst. i KO
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
 - über die Errichtung eines Beirates zur Förderung der Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche
 - des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Drucksache Nr. 9/87) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen. Der Pfarrerausschuss muss noch gehört werden.
4. Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKHN (Drucksache Nr. 7/87) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss (federführend), Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Theologischen Ausschuss (zu § 4) und Ausschuss Zukunft der Arbeit überwiesen.
5. Die Synode beschließt einstimmig:
 1. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelisch-methodistische Kirche stellen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums fest. Sie erkennen sich gegenseitig als Teil der einen Kirche Jesu Christi an.
 2. Daher erklären die Evangelisch-methodistische Kirche und die EKHN einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination ein.
 3. Grundlage dieser Erklärung sind:
 - a) die von 1980 bis 1982 geführten Lehrgespräche zwischen der EmK und der VELKD und der sie zusammenfassende Bericht vom 27. Februar 1982 sowie der Abschlussbericht vom 20. Mai 1985
 - b) Die Ergebnisse und Empfehlungen des zwischen dem Lutherischen Weltbund und dem Weltrat Methodistischer Kirchen geführten Dialogs (Die Kirche: Gemeinschaft der Gnade)
 - c) Der Beschluss der Arnoldshainer Konferenz vom 17./18. April 1986.
 4. Die in beiden Kirchen vorhandenen Ordnungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes bzw. des Predigtamtes und für das Gemeindeleben bleiben in Geltung (vgl. Bericht Ziffer 34 – 41, und Leuenberger) Konkordie, Ziffer 43). Die Kirchensynode bittet die Gemeinden, die Gemeinschaft mit den benachbarten methodistischen Gemeinden zu suchen und insbesondere beim missionarisch-diakonischen Handeln eng zusammenzuarbeiten (Drucksache Nr. 10/87).
6. Der Revisionsentwurf der Lebensordnung Abschnitt VII „Tod und Bestattung“ (Drucksache Nr. 11/87) wird zur weiteren Beratung dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.
7. Oberkirchenrat Rolf Hans Kaiser wird zum Leiter der Abteilung Bau und Liegenschaften in der Kirchenverwaltung berufen.

8. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Klaus Beckmann wird zum Leiter des Referates Mission und Ökumene wiederberufen.
9. Die Fragestunde wird durchgeführt.
10. Folgender Antrag wird dem Ausschuss Zukunft der Arbeit überwiesen:
Die Synode der EKHN ruft die Kirchengemeinden im Kirchengebiet der EKHN auf,
 1. sich mit den Arbeitnehmern bezüglich ihrer Forderungen nach dem arbeitsfreien Samstag und Sonntag (Regelarbeitszeit) zu solidarisieren,
 2. im Falle „kalter“ Aussperrungen in ihrem Bereich den betroffenen Arbeitnehmern ideelle materielle Hilfe anzubieten. Dies kann durch Übernahme von Betriebspatenschaften oder durch Kollekten für die Ausgesperrten ebenso geschehen wie durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten und warmen Mahlzeiten, aber auch durch Trost und Zuspruch für die vor den Toren der betroffenen Betriebe versammelten Arbeitnehmern,
 3. die Synode der EKHN appelliert an die Arbeitgeber, die ihnen durch die Änderung des § 116 AFG eröffneten Möglichkeiten der „kalten“ Aussperrung nicht auszuschöpfen und damit die „Arbeitskampfpazität“ zu wahren.
11. Die Synode ruft die Kirchengemeinden der EKHN auf, im Falle von Streik und Aussperrungen in ihrem Bereich, den Betroffenen und ihren Familienangehörigen ihre Hilfe anzubieten.
Dies kann geschehen z.B.:
 - durch das Bereitstellen von Räumen
 - durch die Ausgabe von Mahlzeiten und Getränken
 - durch Gespräche mit Belegschaftsangehörigen vor den Toren der betroffenen Betriebe
 - durch Kollekten und Patenschaften bei einzelnen Ausgesperrten und ihren Familien
12. Folgender Antrag wird auf die Herbstsynode verschoben:
Im Zusammenhang mit den derzeitig laufenden Tarifeinsetzungen beschließt die Synode der EKHN:
 1. Die Synode fordert den Gesetzgeber und die Tarifparteien auf, bei der Gestaltung künftiger Arbeitszeitordnungen das arbeitsfreie Wochenende zu erhalten. Sie bezieht sich dabei auf das 3. Gebot („Du sollst den Feiertag heiligen“) mit all seinen guten Auswirkungen auf Mensch, Familie, Gesellschaft und Schöpfung – und unter der Einschätzung, dass die Orientierung der menschlichen Arbeitskraft an den verfügbaren Produktionsmitteln die Problematik der Arbeitslosigkeit weiter verschärfen wird.
 2. Die Synode appelliert an die Arbeitgeber, die ihnen durch die Änderung des § 116 Arbeitsförderungsgesetz eröffneten Möglichkeiten der Aussperrung nicht auszuschöpfen, um so unnötige Härten zu vermeiden.
13. Das Thema „Die zeitliche Befristung von Wahlämtern für Pfarrer/innen in Leitungsfunktionen“ wird Tagesordnungspunkt der nächsten Synodaltagung.
14. Die Synode bedauert die durch die öffentliche Diskussion im Vorfeld des Kirchentages entstandene Polarisierung, mögliche Ausgrenzung und Verletzung von Gemeindegliedern.
Sie bittet alle Glieder unserer Evangelischen Kirche, das Gemeinsame über das Trennende zu stellen. Sie bittet alle Gemeinden, den Kirchentag mitzutragen und deutlich zu machen, dass sie die Gastgeber sein wollen ohne wenn und aber.
15. Der Beschluss Nr. 14 wird wie folgt abgeändert:
Die Synode teilt die im Vorfeld des Kirchentages zum Ausdruck gekommene große Sorge um das Schicksal der Menschen im südlichen Afrika. Sie bedauert, wenn es in Einzelfällen zu Polarisierung, Ausgrenzungen oder gar Verletzungen von Gemeindegliedern gekommen ist. Sie bittet alle Glieder unserer Evangelischen Kirche, das Gemeinsame über das Trennende zu stellen. Sie bittet alle Gemeinden, den Kirchentag mitzutragen und gute Gastgeber zu sein. Die Synode ermutigt und bittet die Kirchengemeinden und Gruppen auch über den Kirchentag

hinaus, Zeichen der Solidarität mit den unter dem Apartheidregime leidenden schwarzen Christen in Südafrika zu suchen.

16. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die Kirchenleitung möge sich in intensiven, hartnäckigen Gesprächen mit dem Land Hessen (gegebenenfalls auch Rheinland-Pfalz) dafür einsetzen, dass die heute gültige Gruppenstärke (Richt-Höchst-Mindeststärke) in Grundschul- und Sek.-I-Bereich deutlich herabgesetzt werde und demnächst die Zahl von 25 Schülern nicht überschreite (Richtzahl: 20, Höchstzahl: 25, Mindestzahl: 15).
Die Kirchenleitung möge auf der Herbstsynode über den Stand der Gespräche berichten.
17. Gott sagt:
„Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebten Tage ist der Sabbat des Herrn, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd, dein Vieh, auch nicht dein Fremdling, der in deiner Stadt lebt“. (2. Mose 20,8-10)
„Die Fremdlinge sollt ihr nicht unterdrücken; den ihr wisset um der Fremdlinge Herz, weil ihr auch Fremdlinge in Ägyptenland gewesen seid“. (2. Mose 23,9)
Jesus identifiziert sich mit den Fremden, wenn er sagt:
„Ich bin ein Fremder gewesen, und ihr habt mich aufgenommen“. (Matth. 25,35)
Aufgrund dieses Zeugnisses der Heiligen Schrift setzt sich die Synode der EKHN für asylsuchende Menschen ein. Die Synode stellt erfreut fest, dass in den letzten Monaten bei vielen Menschen, Gruppen und Gemeinden in unserem Land die Bereitschaft zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen gewachsen ist. Sie bittet die Gemeinden, den Auftrag der Kirche zu erfüllen, auch weiterhin den Schwachen beizustehen und ihre Stimme für Schutzbedürftige zu erheben.
Die im Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 06. November 1986 noch befürchteten „gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen“ zuungunsten von asylsuchenden Menschen sind am 13. November 1986 vom Deutschen Bundestag beschlossen und zum 15. Januar 1987 in Kraft gesetzt worden. Dazu gehören u.a. verschärfte Visabestimmungen und Auflagen für Fluggesellschaften und Transportunternehmen, wie weitere Verschärfung hinsichtlich von verlängerten Arbeitsverboten für Asylsuchende.
Dies hat – wie wir fürchten – zur Folge, dass viele politisch verfolgte Menschen, die ihr Heimatland verlassen, kaum noch die Chance haben, überhaupt die Bitte um Asyl an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aussprechen zu können. Wir müssen auch die Besorgnis aussprechen, dass damit die Not von Flüchtlingen anderen Ländern aufgebürdet wird, die meistens in schwierigeren Situationen leben als unser Land (z.B. Türkei, Pakistan, Sudan u.a.). Das Grundrecht auf Asyl, das in Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegt ist, wird dadurch nach Meinung der Synode ausgehöhlt.
Die Kirchensynode der EKHN gibt ihrer Betroffenheit und Sorge Ausdruck und bittet die Frauen und Männern in den verantwortlichen Gremien unseres Staates, die o.g. Bestimmungen zurückzunehmen und Asylsuchenden den Zutritt in die Bundesrepublik nicht zu verwehren.
Die Synode bittet die Kirchenleitung überprüfen zu lassen, ob die vorliegenden Gesetzesänderungen im Asylrecht (Gesetz zur Änderung asylverfahrensrechtlicher Vorschriften) mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland im Einklang sind. Gleichzeitig bittet sie die Kirchenleitung, sich dafür einzusetzen, dass Initiativen zur gesetzlichen Konzentrierung und wesentlichen Verkürzung des Prüfungs- und Annerkennungsverfahrens ergriffen werden.
Die Gemeinden und Glieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden dringlich gebeten, Asylsuchenden und Asylberechtigte zu helfen (Räume bereitstellen, Beratung, persönliche Hilfen, Einladungen zu Veranstaltungen, auch in Familien und dergleichen).
Die Synode bittet auch darum, Ausländerfreundlichkeit in unserem Land zu fördern und einzuüben und sich für die Anerkennung von asylsuchenden Menschen einzusetzen.
18. Marlis Rechmann, Kirtorf-Lehrbach und Kurt Müller, Frankfurt a.M. werden in den Ausschuss für Umweltfragen gewählt.
19. Die Synode stimmt der von der Kirchenleitung vorgeschlagenen Berufung eines Referatsleiters für das neu gebildete Referat „Bildung und Schule III“ (Drucksache Nr. 17/87) nicht zu.

20. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg das Erprobungsgesetz betreffend (Drucksache Nr. 15/87) wird dem Verwaltungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

21. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Wallau betreffend Umweltbeauftragter der EKHN (Drucksache Nr. 19/87) wird dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung mit dem Auftrag, den Vorschlag bei der Aufstellung des nächsten Haushalts zu berücksichtigen überwiesen.

22. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg auf Änderung des § 29 Abs. 1 Buchst. g der KGO (Drucksache Nr. 25/87) wird dem Finanzausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

23. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg auf Änderung des § 4 KSWO (Drucksache Nr. 26/87) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

24. Der Bericht über den Stand der Entwicklung eines Pfarrerelementarassistentenmodells (Drucksache Nr. 20/87) wird dem Theologischen-, Verwaltungs- und Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, über die 3. Tagung der Siebten EKD-Synode sowie der Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV)
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1985 (Drucksache Nr. 39/86) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
4. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Ordnung des kirchlichen Besuchsdienstes der EKHN (Visitationsordnung) (Drucksache Nr. 42/86) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.
5. Professor Dr. Hermann Sautter, Bad Vilbel, wird in die EKD-Synode gewählt.
6. Pfarrerin Erdmuthe Borschel, Hungen, wird zum 1. stellvertretenden Mitglied in die EKD-Synode gewählt.
7. In § 26 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode wird in Satz 1 hinter dem Wort „übrigen“ das Wort „ständigen“ eingefügt.
8. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1987 (Drucksache Nr. 40/86) wird verabschiedet.

9. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan, Wirtschaftspläne, Haushaltsplan – Zweckvermögen und Darlehensfonds) der EKHN für das Haushaltsjahr 1987 (Drucksache Nr. 41/86) wird in 1. bis 3. Lesung mit folgenden Änderungen verabschiedet:

Haushaltsstelle	9321.00.7412	Erhöhung	DM 200.000,-
	9322.00.7414	Kürzung	DM 200.000,-
	2990.00.7490	Erhöhung	DM 10.000,-
	9800.00.8611	Kürzung	DM 10.000,-

In § 6 Haushaltsfeststellungsgesetz (Haushaltssperren) wird die Gliederungsziffer 1324 (Beauftragte für Frauenfragen) gestrichen.

Im Stellenplan werden auf Seite 4 (Beauftragte für Frauenfragen) die beiden Sperrvermerke gestrichen. Auf Seite 9 wird der kw-Vermerk bei der Stelle der Projektleiterin Aus- und Fortbildung Neue Medien gestrichen; die Stelle wird auf 6 Jahre befristet.

10. Der Antrag „Die Kirchenverwaltung (Abteilung Personalplanung) wird beauftragt, das ihrer Meinung nach sinnvolle Verhältnis von hauptamtlichen Theologen zu nichttheologischen Mitarbeitern und Gemeindegliedern („wie viel Pfarrer/innen braucht die Kirche?“) der Synode 1987 darzulegen“

wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

11. Der Antrag „Erneut wird die Kirchenverwaltung gebeten, gemeinsam mit dem Haushaltsentwurf für 1988 eine strukturierte Aufstellung beizufügen, aus der die für die Synode disponiblen Mittel hervorgehen (entsprechend Haushalt für 1980)“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
12. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Der Rechtsausschuss wird beauftragt
 1. festzustellen, welche Zulagen Mitarbeiter/innen der Kirche und Diakonie in der EKHN an welchen Stellen erhalten. Damit sind alle Zahlungen gemeint, die über Grundgehalt und Familienzuschlag hinausgehen.
 2. alle rechtlichen und vertraglichen Hindernisse zu ermitteln und zusammenzustellen, die eine Streichung von Zulagen entgegenstehen.
 3. der Synode Vorschläge zu unterbreiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um eine Streichung von Zulagen zu ermöglichen.
 4. die dazu erforderlichen und möglichen Änderungen von Gesetzen und Verträgen so vorzubereiten, dass sie der Synode zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden können“
werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.
13. Der Antrag „Die Kirchenverwaltung wird aufgefordert, die Zulagen, die zu den normalen Pfarrgehältern gezahlt werden, offenzulegen (z. B. im Bereich des Regionalverbandes Frankfurt a.M.) und Vorschläge zu machen, wie hier Rechtsgleichheit unter allen Pfarrern der EKHN hergestellt werden kann, damit durch die eingesparten Gelder so viele Theologen wie möglich in den Dienst der EKHN übernommen werden können“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen“.
14. Der Antrag „Die Synode beauftragt die Kirchenverwaltung, den Synodalen bis zum 01.03.1987 eine Aufstellung zuzusenden, in welcher Höhe den einzelnen Kirchengemeinden im Jahr 1986 Sonderzuweisungen im Personalbereich gewährt wurden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
15. Der Antrag „Jede Kirchengemeinde hat für das Haushaltsjahr 1987 die Messdaten für die Schlüsselzuweisung durch das Rechenzentrum der EKHN, ein KGRZ oder sonst eine kommunale Gebietskörperschaft nachzuweisen. Im Haushaltsjahr 1987 zu viel gezahlte Schlüsselzuweisungen sind im Haushaltsjahr 1988 zu erstatten“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
16. Der Antrag „Die Kirchenverwaltung wird gebeten, Kürzungsmöglichkeiten zu entwickeln für die Anwendung der neuen Gemeindegliederzahlen nach der Volkszählung, um entstehende Defizite in den Gemeindehaushalten zu decken (Änderung der Schlüsselzuweisung – Modalitäten der Sonderzuweisung)“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
17. Der Antrag „Die Kirchenverwaltung wird aufgefordert, eine Vorlage vorzubereiten, in der die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden aufgrund der echten Zahlen (wie durch die Volkszählung oder vom Kirchlichen Rechenzentrum ermittelt) vorgenommen werden und in der für die dann z.T. erheblichen Einbussen eine ausreichende Erhöhung der Schlüsselzuweisungen vorgesehen wird. Dabei ist das Frankfurter Kirchengebiet des Regionalverbandes den anderen Kirchengebieten der EKHN gleichzustellen“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
18. Der Antrag „Der Finanzausschuss wird beauftragt, bei künftigen Haushaltsberatungen wenigstens an einigen Punkten des Haushaltsplans Entscheidungsspielräume aufzuzeigen“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

19. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: In Haushaltsstelle 366 werden gemäss Beschluss der EKD-Synode von 1986 für 1987 2% der Kirchensteuereinnahmen eingestellt, das sind DM 10,55 Mio. Dieser Betrag wird 1987 den vorgesehenen Zuwendungen an Rücklagen entnommen. In diesem Betrag sind keine Anlagen bei EDCS vorzusehen. In den folgenden Jahren ist dieser Betrag um jährlich 0,2% der Kirchensteuereinnahmen zu erhöhen“ wird dem Ausschuss für Mission und Ökumene überwiesen.
20. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: In Anlehnung an den Beschluss der EKD-Synode von 1986 beschließt die Synode, dass auch 2% der Rücklagen der EKHN Bekämpfung der Not in der Welt zur Verfügung gestellt werden und bei der ökumenischen Entwicklungsbank EDCS angelegt werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
21. Der Antrag „Ich beantrage, dass die vom Diakonischen Werk erbetenen Mittel in Höhe von DM 180.000,- zusätzlich für 1987 zur Verfügung gestellt werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen (red. Anmerkung: Es handelt sich um Mittel für Asylantenbetreuung).
22. Der Antrag „Die Kirchensynode hat mit Sorge davon Kenntnis genommen, dass seit vielen Jahren durch rechtlich selbständige Werbekolonnenfirmen beim Abschluss von Bezugsverträgen für das „Deutsche Allgemeine Sonntagsblatt“ (DAS) progressive bis betrügerische Methoden angewendet wurden, wie sie z.B. in den Mitteilungen der EKHN 1986 Nr.8/9 Seite 353, dargestellt worden sind. Die Vertriebsabteilung des DAS ist allenfalls bereit, bei genauer Bezeichnung von Zeugen auf solche Art zustande gekommenen Verträgen zu stornieren. Gegenüber derartigen Werbemethoden sind aber gerade die Gemeindeglieder zu ihrem finanziellen Nachteil ausgesetzt, die aus Gründen etwa fortgeschrittenen Alters, geschäftlicher Unbeholfenheit oder Vertrauensseligkeit nur zu leicht Opfer dieser Werber werden. Gerade dieser Bestellerkreis hat aber aus Gründen seiner Persönlichkeitsstruktur Angst, ungeachtet des gegebenen Wahrheitsgehalts seiner Darstellungen dafür mit dem Namen förmlich einzustehen, weil diese Besteller die begründete Furcht haben, ein Zivil- oder Strafverfahren gegen unseriöse Werber psychisch nicht durchzustehen. Deshalb nach Prüfung erfolgende Berichte von Pfarrern oder anderen Amtsträgern unserer Kirche über derartige Fälle an die Vertriebsabteilung des DAS ist in der Regel kein Erfolg beschieden, weil der Vertrieb sich auf den Standpunkt fehlender eigener Verantwortung zurückzieht. Dieser Rechtsstandpunkt muss notgedrungen hingenommen werden. Die Kirchensynode hält es aber für unerträglich, dass ein Zeitungsverlag, der auf die vorbezeichnete Art zustandegekommene Bezugsverträge mit Gemeindegliedern unserer Kirche zu seinem finanziellen Vorteil akzeptiert, durch die EKD zusätzlich mit Millionenbeträgen – aus dem Vermögen der EKHN allein mit über DM 600.000,- - - subventioniert wird. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung im Zusammenhang mit der Überweisung des Finanzausgleichsbetrags an die EKD, die Sorge und dringende Bitte der Kirchensynode dem Rat der EKD vorzutragen, auf den Verlag des DAS einzuwirken, durch Vertragsgestaltung mit den Werbekolonnenfirmen tunlichst die vorbezeichneten Werbemethoden zu vermeiden oder wenigstens im Kulanzweg zu regeln und über die Antwort des Rates der EKD in der Frühjahrssynode 1987 mündlich zu berichten“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen. (Hhst. 9210 – Umlagen an EKD).
23. Der Antrag „Die Synode bittet die hierfür zuständigen Mitarbeiter der Kirchenverwaltung in Zusammenarbeit mit den Studienberatern der Universitäten und Gemeinden ein Modell zu kontinuierlicher Begegnung von Gemeinden mit Studenten/innen der Theologie und Religionspädagogik zu erarbeiten“ wird der Kirchenleitung und dem Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend als Material überwiesen.
24. Der Kollektenplan 1987 (Drucksache Nr. 43/86) wird verabschiedet.
25. Der Antrag „Die Synode möge beschließen, dass zum Zeichen der Solidarität bei der nächsten Synodaltagung (Frühjahr 1987) die gemeinsamen Mahlzeiten einfacher gestaltet werden (Vorschlag: Beim Mittagessen fleischlose Suppe mit Brot und Obst)“ wird angenommen.

26. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Die kommende Herbsttagung 1987 möge sich mit dem Thema: „Christ und Wirtschaft“ (Arbeitstitel) beschäftigen. Die Ausschüsse Zukunft der Arbeit und Ökologie mögen an der Vorbereitung beteiligt werden, ebenso die Kammer Industrie- und Sozialarbeit“ wird angenommen. Der Arbeitstitel wird um den Zusatz „und der Landwirtschaft“ ergänzt.
27. Die Fragestunde wird durchgeführt.
28. Der Antrag
 1. Die Synode lehnt die ungeheure Vergeudung von menschlicher Kreativität, wissenschaftlichem Forschungspotential und natürlichen Ressourcen für die strategische Verteidigungsinitiative (SDI) der jetzigen Regierung der USA ab und fordert die Bundesregierung, Wissenschaft und Industrie in der Bundesrepublik auf, sich daran in keiner Weise zu beteiligen.
 2. Die EKHN - Synode macht sich den Beschluss der Landessynode der Ev. Landeskirche in Baden vom 08.04.1986 zu eigen und weitet damit ein Pilot – Projekt des Arbeitskreises „Kirche und Umwelt“ auf alle Gemeinden aus: Die EKHN – Synode bittet alle Gemeinden dringend, sich an einem Projekt „Ökologische Bilanz in der Kirchengemeinde“ zu beteiligen. Der Ausschuss für Umweltfragen wird beauftragt, Möglichkeiten der praktischen Durchführung anhand des Projektes der EV. Landeskirche in Baden auszuarbeiten.
 3. Die EKHN – Synode bittet die Gemeinden, mit allen Betroffenen vor Ort (aus Industrie, Wirtschaft, Landwirtschaft, Politik, Verwaltung und mit allen als Verbrauchern) in ein intensives, andauerndes Gespräch über die Bewahrung der Schöpfung einzutreten. Damit sollen in einem konziliaren Prozess gemeinsam Wege gesucht werden, wie wir als Christen, als Gemeinden, als EKHN und als Teil der weltweiten Ökumene unserer Verantwortung als Mit – Geschöpfe gegenüber unserer Mit – Welt entsprechen können.
 4. Der Ausschuss für Umweltfragen wird beauftragt, dazu Arbeitshilfen zu erarbeiten“. Wird an den Ausschuss für Umweltfragen als Material überwiesen.
29. Der Antrag „Das Schwerpunktthema dieser Synode „In der Schöpfung leben“ schließt zwei Aspekte ein: „In der Schöpfung leben“ heißt, dass die Menschen die Natur als Gottes Schöpfung verstehen und mit ihr mit der sich daraus ergebenden Achtung und Verantwortung umgehen müssen. Es heißt aber auch, dass die Menschen in ihrer heutigen Zahl in der Schöpfung den zu ihrem Leben notwendigen Bedarf decken und die dazu notwendige Technik einsetzen müssen. Praktische Folgerungen daraus müssen beiden Aspekten gerecht werden.“ Wird an den Ausschuss für Umweltfragen als Material überwiesen.

Hinsichtlich des 9. Abschnittes der von der Synode beschlossenen Erklärung zum Synodenthema „In der Schöpfung leben“ hat die Kirchenleitung festgestellt, dass Gemeinden, Werke und Verbände aufgefordert werden sollen, in ihrer Bildungsarbeit das Anliegen des Verzichtes auf Kernenergie und der Förderung alternativer Energieversorgung zum Thema zu machen und den Teilnehmern/innen auch Wege zur politischen Umsetzung der gewonnenen Einsichten aufzuzeigen. Die Kirchenleitung glaubt, mit dieser Interpretation die Intentionen des Synodenbeschlusses voll aufgenommen zu haben, ohne das Missverständnis in Kauf zu nehmen, die von der Kirche getragene Bildungsarbeit verzichte auf eigene Meinungsbildung und Entscheidung.
30. Der Antrag „Die Kirche und ihre Gemeinden möchten bei der Einsparung von Energie vorangehen. Sie sollten beispielhaft vorleben, wie das Gebot der Nächstenliebe in Verantwortung gegenüber den Mitmenschen verwirklicht werden kann.“ Wird an den Ausschuss für Umweltfragen als Material überwiesen.
31.
 1. Indem wir Gott, den „Schöpfer des Himmels und der Erde“ bekennen, schließen wir zugleich für uns aus, dass wir Menschen uneingeschränkt über die Natur verfügen können,

die Gottes gute Schöpfung ist. Wir begreifen, dass Eingriffe in die Natur nur dann vor Gott verantwortet werden können, die Gottes gute Schöpfung ist. Wir begreifen, dass Eingriffe in die Natur nur dann vor Gott verantwortet werden können, wenn sie nicht das gegenwärtige und zukünftige Leben bedrohen.

2. Mit dem Glauben an eine unbegrenzte Weiterentwicklung der Technik wird das biblische Wissen von der Grenze des Menschen und seiner Fehlbarkeit gelehrt. Menschen maßen sich ein, „Sein wie Gott“ an.
 3. Nicht erst durch die Gefährdung und Risiken des Lebens, die uns besonders eindringlich durch die Katastrophen von Tschernobyl und der Verseuchung der Böden und Gewässer täglich begegnen, ist sich die Synode mit allen Christen und Menschen anderer Kulturen der Verantwortung für die Erhaltung der Schöpfung bewusst, die durch unser eigenes Verhalten und auch unsere eigene Schuld verletzt ist und ständig neu verletzt wird.
 4. Wir halten – auch im Blick auf zukünftige Generationen und ihre natürliche Umwelt – ein neues achtendes Verständnis der Schöpfung für unumgänglich und suchen nach einem theologischen Denken und einer theologischen Ethik, die dazu Hilfe geben kann.
 5. Viele Menschen haben Angst. Christen haben den Auftrag, den Menschen in ihrer Angst beizustehen und den Ursachen der Angst entgegenzuwirken. Wir dürfen weder Panik machen noch die bestehenden Gefahren verleugnen. Wir suchen Wege, die altkirchliche Bitte „Komm, Schöpfer Geist, erfüll Herz und Mut deiner Gläubiger...“ glaubwürdig, tröstend und ermutigend in unserer Zeit neu auszusprechen. Wir bitten die Gemeinden um das regelmäßige Gebet für die Erhaltung und Bewahrung der Schöpfung.
 6. Wir erleben schwerwiegend Chemieunfälle und fortschreitendes Waldsterben. Wir erkennen darin Auswirkungen einer Geisteshaltung und einer Wirtschaftsweise, die einseitig auf quantitatives Wachstum ausgerichtet sind und die Güter der Erde so als Eigentum ansieht, dass sie aufgebraucht und vernichtet werden können, statt dass sie genutzt und bewahrt werden.
 7. Reaktorunfälle in Ost und West haben gezeigt, dass die technische Handhabung von Kernenergie ein zu großes Risiko birgt. Von einer erhöhten radioaktiven Strahlung gehen irreparable gesundheitliche und vor allem genetische Schäden aus, die unsere Umwelt und die Menschheit gefährden. Die Synode empfiehlt daher, auf die weitere Nutzung der Kernenergie zu verzichten. Wir dringen auf eine Einschränkung des Energieverbrauchs und einen Umstieg auf alternative, die Umwelt weniger belastende Energieformen. Eine entsprechende Politik könnte neue Aufgaben für Forschung und Wirtschaft stellen und damit die Schaffung neuer Arbeitsplätze zur Folge haben. Die Synode erkennt die Mitverantwortung für die durch die Umstellung besonders betroffenen Menschen.
 8. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, in Briefen an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen in Hessen und Rheinland-Pfalz und die Vorsitzenden der Bundestagsfraktionen sowie die Regierungschefs und die zuständigen Minister in Hessen, Rheinland-Pfalz und der Bundesrepublik Deutschland darauf hinzuwirken, dass auf die Nutzung der Kernenergie verzichtet wird zugunsten der Förderung alternativer Energieversorgung.
 9. Die Kirchenleitung wird gebeten, Gemeinden, Werke und Verbände aufzufordern, dass sie in ihrer Bildungsarbeit darauf hinwirken, dass Menschen in allen Parteien, Parlamenten und Regierungen Mehrheiten für einen Verzicht auf die Kernenergie zugunsten der Förderung alternativer Energieversorgung schaffen. Die Kirchenleitung wird gebeten, zu veranlassen, dass dazu nützliche Materialien bereitgestellt werden.
 10. Die Kirchenleitung wird gebeten, Energieeinsparmassnahmen in Kirchlichen Gebäuden durchzusetzen. Insbesondere soll ein Investitionsfonds gebildet werden, aus dem Maßnahmen der Wärmedämmung, alternativer Energieversorgung etc. finanziert oder gefördert werden.
 11. Die Kirchensynode bittet den Rat der EKD, eine Denkschrift zum Thema Energieversorgung erstellen zu lassen.
32. Pfarrer Helmut Grün, Gießen, wird zum Propst für Oberhessen wiedergewählt.
33. Der Antrag der Dekanatsynode Homberg auf Erhöhung der finanziellen Zuschüsse für ambulante Hilfs- und Pflegedienste in ländlichen Gemeinden (Drucksache Nr. 46/86) wird im Rahmen der Haushaltsberatung erledigt.

34. In den Diakonieausschuss werden gewählt:
Verwaltungsangestellte Luise Aurand, Dietzhöhlzal-Ewersbach
Rechtsanwalt Karl-Heinz Becker, Bad Schwalbach
Hausfrau Gudrun Bottler, Darmstadt-Kranichstein
Professor Dr. rer. Nat. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
Pfarrer Jürgen Heigl, Monsheim
Sonderschulrektor Rudolf Kaffine, Bad Ems
Pfarrer Walter Kappesser, Laubach
Pfarrer Gnther Kosciankowski, Runkel
Pfarrer Werner Krieg, Bad Vilbel-Massenheim
Polizeihauptmeister Friedrich Möller, Wartenberg
Hausfrau Ursula von Reuss, Lindenfels
Leiter der Dekanatsstelle des Diakonischen Werks Gerhard Wolf, Nidda
35. In den Ausschuss für Bildung, Erziehung und Jugend werden gewählt:

Pfarrer Ernst Friedel, Schneidhain
Pfarrer Gerhard Grau, Wiesbaden
Hausfrau Christa Hess, Nieder-Olm
Pfarrer Bernhard von Issendorf, Frankfurt a.M.
Studienrat Horst Kammerhofer, Frankfurt a.M.
Dipl.-Ing. Hartmut Kinzer, Altenstadt
Lehrerin Erika Kuhl, Bad Vilbel-Massenheim
Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Offenbach
Pfarrer Gottfried Mallon, Taunusstein (Bleidenstadt)
Studiendirektor Heinrich Oberlinger, Diez
Hausfrau Brunhilde Steeg, Oelsberg
Lehrer Peter Winterbauer, Herbstein-Lanzenhain
36. In den Ausschuss für Mission und Ökumene werden gewählt:

Pfarrer Helmut Beth, Darmstadt-Kranichstein
Pfarrer Dr. Karl-Heinz Dejung, Mainz
Rentner Kurt Hahn, Breidenbach-Wolzhausen
Hausfrau Gerda Klemp, Alsfeld-Schwabenrod
Musik-Pädagogin Flois Knolle-Hicks, Frankfurt a.M.
Oberstudienrätin Hilda Lütgert, Frankfurt a.M.
Dipl.-Kaufmann Dr. Helmut Oehler, Kelkheim
Lehrerin Ria Seibert, Frankfurt a.M.
Hausfrau Elfriede Stallmann, Alsheim
Lehrerin Waltraud Vaupel, Wiesbaden
Pfarrer Hans Horst Zeller, Dillenburg-Nanzenbach
Pfarrer und Dekan Horst-Günther Zickmann, Bad Nauheim
37. In den Ausschuss für Umweltfragen werden gewählt:

Pfarrerinnen Erdmuthe Borschel, Hungen
Religionslehrerin Karin von Döhren, Mainz
Landwirtschaftsmeister Paul Erich Etzel, Wehrheim
Pfarrerinnen Christine Harmert, Weilmünster
Pfarrer Helmut Huber, Ingelheim
Dipl.-Ing. Andreas Baron von Koskull, Frankfurt a.M.
Professor Dr. Gerhard Lustig, Mörfelden-Walldorf
Hausfrau Annegret Monz, Heidesheim
Postdirektor Rolf Rüggeberg, Alsbach
Dipl.-Chemiker Dr. Gerhard Usbeck, Wiesbaden
Studienleiter Gerhard Veidt, Wiesbaden
Pfarrer Wilhelm Wegner, Offenbach

38. In den Ausschuss Zukunft der Arbeit werden gewählt:

Pfarrer Christoph Busch, Frankfurt a.M.
 Lehrerin Regine Jänicke, Groß-Gerau
 Systemprogrammierer Michael Kessler, Fernwald
 Hausfrau Antje Kroh, Friedberg
 Dreher Norbert Künkel, Breidenbach
 Krankenschwester Klara May, Mainz-Kostheim
 Dekanatsstellenleiter des Diakonischen Werkes Gerhard Reuter, Dautphetal-Holzhausen
 Pfarrer Walter Ruckwied, Weiterstadt
 Pfarrer Dr. Martin Sauer, Frei-Laubersheim
 EDV-Ing. Dr. Erhard Schwall, Biblis
 Pfarrer Jürgen Schwarz, Frankfurt a.M.
 Journalist Viktor Weinem, Selters-Haintchen

39. Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, Wiesbaden, wird zum Stellvertreter des Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.
40. Pfarrer Karl-Heinz Kimmel, Darmstadt und Professor Dr. Peter Schneider, Mainz, werden in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.
41. Hauswirtschaftsmeisterin Karin Baumann, Frankfurt a.M., und Pfarrer Günter Kosciankowski, Runkel, und Verwaltungsdirektor Rudi Sölch, Frankfurt a.M., werden in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes gewählt.
42. Direktor i.R. Karl-Heinz Botte, Alsfeld, und Landesgeschäftsführer Volker Ehrmann, Dieburg, werden in den Verwaltungsrat für diakonische Einrichtungen gewählt.
43. Der Antrag der Dekanatsynode Goddelau auf Änderung von § 20 Absatz 1 Satz 2 KGWO (Drucksache Nr. 53/86) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
44. Der Antrag
 „Die Kirchensynode der EKHN möge beschließen:
 Die Synode der EKHN macht sich den Beschluss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 06.11.1986 zum Thema „Asylsuchenden beistehen“ zu eigen.
 Da in diesem Beschlusstext noch befürchteten „gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen“ zu Ungunsten von asylsuchenden Menschen sind inzwischen im Innenausschuss des Deutschen Bundestages beschlossen und werden zum 01. Januar 1987 in Kraft treten. Dazu gehören u.a. verschärfte Visabestimmungen und Auflagen für Transportunternehmen, wie weitere Verschärfungen hinsichtlich von verlängerten Arbeitsverboten für Asylsuchende.
 Dies hat zur Folge, dass viele in Not befindlichen Menschen, noch die Chance haben dürfen, überhaupt die Bitte um Asyl an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland aussprechen zu können. Damit ist das Grundrecht auf Asyl, das in Artikel 16 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgelegt ist, in Frage gestellt.
 Die Kirchensynode stellt dies mit Betroffenheit fest und fordert die Bundesregierung und den Bundesrat auf, die genannten Bestimmungen nicht in Kraft treten zu lassen bzw. zurückzunehmen.
 Die Gemeinden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden gebeten und aufgefordert, Hilfsmöglichkeiten für Asylsuchende und Asylanten zur Verfügung zu stellen (Räume, Einladungen zu verschiedenen Veranstaltungen, Beratung, persönliche Hilfe und dergleichen), sich für ihre Anerkennung einzusetzen und Ausländerfreundlichkeit in unserem Land zu fördern und einzuüben.
 Die Synode bittet die Kirchenleitung überprüfen zu lassen, ob die vorliegenden Gesetzesänderungen der Bundesrepublik Deutschland zu vereinbaren sind.“
 Wird an den Diakonieausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

45. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a.M. - Bornheim auf Änderung von Artikel 28 Absatz 6 KO (Drucksache . 54/86) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

46. Der Antrag des Synodalen Professor Dr. Wolfgang Kratz u. a. Vakante Pfarrstellen – arbeitslose Theologen – (Drucksache Nr. 61/86) wird abgelehnt.

47. Der Antrag „Die Kirchenleitung möge Gruppen, die wegen der Südafrika-Frage nicht am Kirchentag in seitheriger Weise mitwirken, bei der Überlassung von Räumen zum Durchführe von Veranstaltungen in der Zeit des Kirchentages behilflich sein,“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Zur Legitimation der Synodalen:
Die Kirchensynode stellt die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreter fest, soweit die Wahlen nicht in den in Drucksache Nr. 13/86 angeführten Fällen von der Kirchenleitung für ungültig erklärt worden sind und wiederholt werden müssen. Die Kirchenleitung wird in der nächsten Tagung der Synode über die Wiederholung dieser genannten Wahlen zur Kirchensynode berichten.
2. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 3/86 mit folgenden Änderungen angenommen:

§ 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten.

§ 21 erhält folgende Fassung:
 - (1) Bei Wahlen stellen sich die Kandidaten der Synode vor und stehen für Fragen zur Verfügung. Die Synode kann auf Vorstellung und Personalbefragung verzichten, wenn kein Synodaler widerspricht.
 - (2) Auf Antrag findet eine Personaldebatte in nichtöffentlicher Sitzung statt.
 - (3) Bei den Wahlen und Berufungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet.
 - (4) Wird diese Mehrheit auch beim zweiten Wahlgang nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Präses zieht.
§ 26 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die übrigen Ausschüsse bestehen aus je zwölf Synodalen.
Dem Theologischen Ausschuss sollen acht, den anderen ständigen Ausschüssen je vier Pfarrer angehören.
4. Der Antrag der Kirchenleitung zur Geschäftsordnung der Siebten Kirchensynode der EKHN (Drucksache Nr. 17/86) wird angenommen und dem Rechtsausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.
5. Der Antrag zur Entwicklung neuer synodaler Arbeitsformen (Drucksache Nr. 16/86) wird angenommen.
6. Der Antrag auf Einrichtung eines „Kirchenordnungsausschusses“ wird abgelehnt.
7. Der Antrag auf Errichtung des „Ausschusses für Mission und Ökumene“, des „Ausschusses für Bildung und Erziehung“ und des „Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen“ (Drucksache Nr. 18/86) wird angenommen. Dabei wird der „Ausschuss für Bildung und Erziehung“ ergänzt um „Jugendarbeit“ (Drucksache Nr. 22/86).
8. Der Antrag auf Einrichtung eines „Ausschusses für Umweltfragen“ Drucksache Nr. 19/86 wird angenommen.

9. Der Antrag auf Einrichtung eines „Ausschusses Zukunft der Arbeit“ Drucksache Nr. 20/86 wird angenommen.
10. Der Antrag auf Errichtung eines Ausschusses für Fragen der Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter Drucksache Nr. 21/86 wird abgelehnt.

11. In den Benennungsausschuss werden gewählt:

Süd-Starkenburg:

Pfarrer Helmuth Beth, Darmstadt
Industriekaufmann Werner Bundschuh, Gross-Umstadt
Hausfrau Ruth Landig, Darmstadt

Nord-Starkenburg:

Pfarrer Walter Bohris, Mörfelden-Walldorf
Rektor Hans Fritz Gerlach, Bischofsheim
Hausfrau Christa Pape, Langen

Oberhessen:

Hauswirtschaftsmeisterin Elisabeth Faber, Langgöns
Lehrerin Annemarie Rübsamen, Giessen
Pfarrer und Dekan Horst-Günther Zickmann, Bad Nauheim

Rheinhessen:

Pfarrer Helmut Huber, Ingelheim
Hausfrau M.T.A., Rosemarie Lemke, Worms
Techniker i.R. Klaus Samosny, Udenheim

Süd-Nassau:

Pfarrer und Dekan Johannes Hildebrandt, Idstein
Direktor Dr. Walter Müller-Römheld, Oberursel
Studienleiter Gerhard Veidt, Wiesbaden

Nord-Nassau:

Rechtspfleger Martin Müller, Eschenburg-Eibelshausen
Pfarrer Hans-Werner Petersen, Biedenkopf-Wallau
Direktor des Amtsgerichts Dr. Kurt Rüb, Montabaur

Frankfurt a.M.:

Lehrerin Johanna Hoffmann, Frankfurt
Pfarrer Bernhard v. Issendorff, Frankfurt
Vors. Richter Georg Schulze, Bad Homburg

12. Wahlen:

1. **Kirchensynodalvorstand:**

Professor Dr. rer. nat. Helmut Gärtner
Fachbereich Physik der Gesamthochschule Kassel
Reichelsheim (Ober-Kainsbach) (Präses)
Pfarrerinnen und Studienleiterin Eva Renate Schmidt, Frankfurt (stellvertretende Präses)
Oberstudienrätin Renate Jahr, Friedberg
Vors. Richter Johann Niemöller, Usingen
Pfarrer und Dekan Horst Wiegand, Gau-Odernheim

2. **Rechtsausschuss:**

Vors. Richter Dr. Dieter Adam, Darmstadt-Wixhausen
Pfarrer Martin Breidert, Staufenberg
Rechtsdirektor Rainer Just, Bensheim
Staatsanwalt Karsten Koch, Frankfurt
Professor Dr. Wolfgang Kratz, Herborn

Rechtsanwältin Ingrid Meier, Dreieich
Bürgermeister Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt
Pfarrer Helge Richter, Eschborn
Direktor des Amtsgerichts Dr. Kurt Rüb, Montabaur
Rechtsanwalt Dieprand v. Schlabrendorff, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Max Schumacher, Bad Homburg
Pfarrer Dieter Schwarz, Bad Endbach-Bottenhorn

3. Bauausschuss:

Rektor Alfred Fillsack, Kefenrod
Geschäftsführer, MdL, Helmut Fink, Westerburg
Verwaltungsangestellter Manfred Hahnefeld, Mainz
Pfarrer Heinrich Höppner, Brombachtal
Bau-Ingenieur Rudi Launspach, Idstein-Eschenhahn
Architekt Joachim Passow, Frankfurt
Rechtsanwalt Wolfgang Wolff, Dreieich

4. Verwaltungsausschuss

Dipl. Psychologe Eberhard Bohrisch, Volxheim
Landesgeschäftsführer Volker Ehrmann, Dieburg
Richter Dieter Eschke, Mühlheim
Pfarrer Helmut Klenk, Frankfurt
Rechtspfleger Martin Müller, Eschenburg-Eibelshausen
Lehrer Horst Schopbach, Alsfeld-Leusel
Pfarrer Berthold Schubert, Ranstadt-Dauernheim
Vors. Richter Georg Schulze, Bad Homburg
Pfarrer Ruprecht Spangenberg, Homburg
Dipl.-Ing. Horst Strack, Mittelfischbach
Akad.-Direktor, Dipl.-Politologe Heinz Ufer, Gornheimetal
Pfarrer Friedrich Weber, Oppenheim

5. Finanzausschuss

Vors. Des Ev. Regionalverbandes Pfarrer Gerhard Bars, Frankfurt
Geschäftsführer Dr. Christian Bartelt, Wiesbaden
Pfarrer Klaus Eibach, Heuchelheim
Verwaltungsdirektor a.D. Heinz Kling, Bad Schwalbach
Landrat a.D. Georg Kratz, Mainz-Bretzenheim
Fachschuloberlehrer Werner Marx, Worms
Regierungsdirektor Hans Ortmüller, Dautphetal-Friedensdorf
Pfarrer Hans-Werner Petersen, Biedenkopf-Wallau
Abteilungsleiter Hans-Christoph Graf v. Schweinitz, Seeheim-Jugenheim
Verwaltungsdirektor Rudi Sölch, Frankfurt
Verwaltungsdirektor Richard Stein, Bad Nauheim
Pfarrerin Helga Trösken, Langen

6. Rechnungsprüfungsausschuss

Pfarrer Erich Bamberger, Klingelbach
Pfarrer Dietrich Clotz, Bad Marienberg
Sozialversicherungsangestellter Werner Gladow, Nister
Bundesbahndirektor Ernst Gothan, Bad Nauheim
Studiendirektor Manfred Hofmann, Hungen
Bibliothekssekretär Karl-Heinrich Jung, Pohlheim
Bankkaufmann Wolfgang Leue, Wiesbaden
Gemeindeamtsleiter i.R. Günter Rettinghaus, Rüsselsheim
Pfarrer Klaus Schaab, Dittelsheim-Frettenheim
Steuerberater Erhard Thielmann, Mittennar-Offenbach
Pfarrer und Dekan Helmut Tormählen, Groß-Umstadt
Hauptkommissar i.R. Erich Wolf, Waldems-Steinfischbach

7. Ausschuss für Öffentlichkeitsfragen

Hauswirtschaftsleiterin Karin Baumann, Frankfurt
Pfarrer und Dekan Helmut Buxchholz, Grebenhein-Crainfeld
Pfarrer Ulrich Dusse, Frankfurt

Pfarrer Hermann Otto Geissler, Wiesbaden
 Oberstleutnant Hubertus v. Kluge, Mainz
 Professor Dr. Erwin Knauss, Giessen
 Dipl.-Sozialpädagogin Elke Kopsch, Eppstein
 Dipl.-Dolmetscherin i.R. Sabine Leonhardt, Frankfurt
 Staatsminister a.D. Otto Meyer, Herold
 Geschäftsführerin Hannelore Ochs, Frankfurt
 Dipl.-Kaufmann Dr. Klaus Rehmann, Saulheim
 Pfarrer Hans-Jürgen Riewe, Gedern

8. Theologischer Ausschuss

Pfarrer Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg
 Pfarrer Gerd Decke, Darmstadt
 Pfarrer Dr. Ulf Häbel, Büdingen
 Studiendirektorin Bettina Kratz, Bad Homburg
 Hochschullehrerin Dr. Friedel Kriechbaum, Giessen
 Pfarrer Dr. Matthias v. Kriegstein, Frankfurt
 Hausfrau Heidi Rosenstock, Schwalbach
 Fernsehredakteur Dr. Wolf-Rüdiger Schmidt, Wiesbaden-Igstadt
 Professor Pfarrer Dr. Bernhard Suin de Boutemard
 Pfarrerin Almuth Voll, Usingen
 Pfarrerin Renate Voswinkel, Mainz
 Pfarrer Gerhard Wendland, Frankfurt

13. Zum Vorsitzenden für die Schlichtungsstelle gem. § 35 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen wird Richter Dr. Rolf Opitz, Frankfurt, zu seinem Stellvertreter Landrat a.D. Georg Kratz, Mainz-Bretzenheim, berufen
14. Pfarrer Helmut König, Dreieich
 Präsident des Amtsgerichts Heinrich Wagner, Groß-Bieberau
 Ministerialdirigent Dr. Otto-Adolf Köhler, Wiesbaden
 Ministerialrat Reinhold Maurer, Wiesbaden
 Präsident des Landgerichts Georg Schmidt-von-Rhein, Wiesbaden-Biebrich
 Werden zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
15. Der Antrag, die Kirchenleitung wird beauftragt in der Frage des Beschlusses Nr. 32 der letzten Sitzung der Sechsten Kirchensynode im Herbst 1987 der Siebten Kirchensynode zu berichten, wird angenommen.
16. Der Bericht des Präses der Sechsten Kirchensynode, der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und der Bericht über den Stand der Vorbereitungen des Deutschen Evangelischen Kirchentages 1987 werden entgegengenommen.
17. In den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung werden gewählt:
 Pfarrer Karlheinz Kimmel, Darmstadt
 Pfarrer Hans-Helmut Köke, Darmstadt
 Professor Dr. Wolfgang Kratz, Herborn
18. Die Anträge zum Bericht der Kirchenleitung gemäß Artikel 48 Abs. 2 Buchstabe i KO (Drucksache Nr. 6/86) werden dem Kirchensynodalvorstand zur Beratung über die weitere Behandlung überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die 1. und 2. Tagung der 7. Synode der EKD.
3. Pfarrer Helmut Klenk, Frankfurt a.M., wird in den Benennungsausschuss gewählt.
4. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1984 (Drucksache Nr. 41/85) wird Entlastung erteilt.
5. Der Bericht der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKHN (Drucksache Nr. 54/85) wird entgegengenommen.
6. Bericht über die Neukonzeption der Medienarbeit der EKHN (Drucksache Nr. 68/85) wird zur Kenntnis genommen.

7. Zu Mitgliedern in die Disziplinarkammer der EKHN werden gewählt:

Präsident des LG Karl Naumann, Giessen,	(Vorsitzender)
Vors. Richter am OLG Oskar Feiber, Frankfurt a.M.,	(1. Stellvertreter)
Regierungsdirektor Dietrich Blankenburg, Darmstadt,	(2. Stellvertreter)

1. nichtgeistlicher Beisitzer:	
Vors. Richter am LG Fritz Nies, Staufenberg,	(Vorsitzender)
Vors. Richter am LG Ulrich Jentsch, Darmstadt,	(1. Stellvertreter)
Rechtsanwalt und Notar Klaus Wamser, Giessen,	(2. Stellvertreter)

2. nichtgeistlicher Beisitzer:	
Richterin am OLG Reglindis Böhm, Frankfurt a.M.,	(Vorsitzender)
Richter OLG Heinz Neumeier, Bad Homburg,	(1. Stellvertreter)
Richter a.D. Carl Ulrich, Darmstadt,	(2. Stellvertreter)

1. geistlicher Beisitzer:	
Pfarrer und Dekan Helmut Tormählen, Gross-Umstadt,	(Vorsitzender)
Pfarrer und Dekan i.R. Werner Knauss, Königstein,	(1. Stellvertreter)
Pfarrer und Dekan Ludwig Köpp, Beerfelden,	(2. Stellvertreter)

2. geistlicher Beisitzer:	
Stadtjugendpfarrer Hermann Schlaud, Frankfurt a.M.	(Vorsitzender)
Pfarrerin Almuth Voll, Usingen,	(1. Stellvertreter)
Pfarrer Jürgen Schwarz, Frankfurt a.M.	(2. Stellvertreter)

Beamtenbeisitzer des höheren Dienstes:	
Oberkirchenrat Gerhard Tempel, Darmstadt	(Vorsitzender)
Oberkirchenrat Werner Wenzel, Altstadt	(1. Stellvertreter)
Oberkirchenrat Jürgen Telschow, Frankfurt a.M.	(2. Stellvertreter)

Beamtenbeisitzer des gehobenen Dienstes:	
Kirchenoberamtsrat Martin Widmann, Darmstadt	(Vorsitzender)
Kirchenverwaltungsrat Lothar Strasheim, Frankfurt a.M.	(1. Stellvertreter)
Kirchenverwaltungsrat Wolfgang Berger, Darmstadt	(2. Stellvertreter)

8. Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN wurden gewählt:

Süd-Starkenburg:

Amtsrat i.R. Fritz Dascher, Groß – Zimmern	(Mitglied)
Schreinermeister Horst Kapp, Gehlert	(Stellvertreter)

Nord-Starkenburg:

Pfarrer Theodor Fenske, Nauheim	(Mitglied)
Richter am LG Dieter Eschke, Mühlheim	(Stellvertreter)

Oberhessen:

Verwaltungsdirektor Richard Stein, Bad Nauheim	(Mitglied)
Propst Helmut Grün, Giessen	(Stellvertreter)

Rheinhessen:

Landrat a.D. Georg Kratz, Mainz - Bretzenheim	(Mitglied)
Geschäftsf. Verbandsdirektor Klaus Assmann, Mainz	(Stellvertreter)

Süd-Nassau:

Verwaltungsdirektor i.R. Heinz Kling, Bad Schwalbach,	(Mitglied)
Rechtsanwalt Dieprand v. Schlabrendorff	(Stellvertreter)

Nord-Nassau:

Sparkassendirektor Alfred Manz, Montabaur	(Mitglied)
Rentamtsleiter Günther Enners, Rehe	(Stellvertreter)

Frankfurt am Main:

Pfarrer i.R. Ernst Schäfer, Wehrheim	(Mitglied)
Pfarrer und Dekan Manfred Klein, Frankfurt a.M.	(Stellvertreter)

9. Oberkirchenrat Gerhard Brechtelsbauer wird für die Dauer von 8 Jahren zum Leiter der Finanzabteilung wiederberufen.
10. Oberkirchenrat Dr. Beatus Fischer wird für die Dauer von 8 Jahren zum Leiter der Abteilung Bau und Liegenschaften wiederberufen.
11. Oberkirchenrat Pfarrer Peter Soeder wird zum Leiter des Referates Verkündigung und Seelsorge wiederberufen.
12. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Roman Roessler wird zum Leiter des Referates Personal-Planung wiederberufen.
13. Die Synode ist für den revidierten Text des Neuen Testaments der Lutherbibel von 1984 dankbar. Sie sieht in der Lutherbibel (Fassung der Revision des Alten Testaments von 1964, der Revision der Apokryphen von 1970 und der Revision des Neuen Testaments von 1984) den Text, der in der Evangelischen Kirche in Deutschland in Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge einheitlich verwendet werden soll. Sie beschließt seine Einführung für den Bereich der EKHN. Sie bittet die Gemeinden und alle Verantwortlichen darauf zu achten, dass die Bibel in der Übersetzung Martin Luthers der für Gottesdienst, Unterricht und Seelsorge vorrangige Text bleibt.

Der Lutherbibel soll in den gottesdienstlichen Schriftlesungen und den agendarischen Texten, im evangelischen Religions- und Konfirmandenunterricht, besonders im Spruchgut, das auswendig gelernt wird, grundsätzlich der Vorzug vor anderen Übersetzungen gegeben werden. Das gleiche ist auch im Bereich der Seelsorge und bei Worten der Kirche an die Öffentlichkeit zu beachten. Die Lutherbibel kann durch andere Übersetzungen ergänzt und erläutert werden. In ökumenischen Gottesdiensten wird in der Regel die „Einheitsübersetzung“ benutzt.

Der Luthertext ist freilich, wie alle anderen Übersetzungen, immer neu am Urtext zu überprüfen. Wir sind der Überzeugung, dass die Sprachgestalt der Lutherbibel und die ihr innewohnende unübertroffene Dynamik nach wie vor ein großes Maß von Vertrautheit ermöglicht und Grundlage für gemeinsames Verstehen bietet.

Auch Ausdrücke und Sprachformen, die uns fremd erscheinen, regen zum Nachfragen an und können die Begegnung mit dem Text vertiefen. Wir sehen in der Lutherbibel ein uns anvertrautes Gut, dessen besonderer Wert auch in der Zukunft zu einem aufmerksamen Umgang verpflichtet. (Drucksache Nr. 46/85).

14. Regierungsdirektor Dr. Gotthard Scholz, Bonn, wird zum Leiter der Kirchenverwaltung gewählt.
15. Professor Dr. Eugen Ernst, Neu-Anspach, wird als Gemeindeglied in die Kirchenleitung gewählt.
16. Pfarrer Heinz Bergner, Wiesbaden, wird zum Propst für Süd-Nassau wiedergewählt.
17. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1986 (Drucksache Nr. 39/85) wird verabschiedet.
18. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschließlich Stellenplan) der EKHN für das Haushaltsjahr 1986 (Drucksache Nr. 40/85) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.
19. Der Kollektenplan 1985 (Drucksache Nr. 44/85) wird mit folgenden Änderungen verabschiedet:
Kollekte Nr. 18 – erhält Hochzahl 4;
der Vermerk empfohlene Kollekte wird gestrichen
Kollekte Nr. 22 – wird ergänzt um Hochzahl 5
20. Pfarrerin Heidi Fischer, Friedrichsdorf-Köppern, wird zur Leiterin des Referates Soziale Dienste/Diakonie und Erwachsenenbildung berufen.
21. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stimmt der gegenseitigen Einladung zum Heiligen Abendmahl zwischen der Alt-Katholischen und der Evangelischen Kirche auf der Grundlage der Vereinbarung der vom Rat der EKD und vom Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland eingesetzten Gesprächskommission vom 29. März 1985 zu. Die in den beteiligten Kirchen vorhandenen Ordnungen für die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und des Gemeindelebens bleiben in Geltung. (Drucksache Nr. 74/85)
22. Die Kirchensynode stimmt der vom Theologischen Ausschuss zusammen mit dem Ausschuss für Mission und Ökumene und dem Leitenden Geistlichen Amt vorgelegten Stellungnahme zur Konvergenzerklärung der „Kommission für Glauben und Kirchenverfassung“ mit dem Titel „Taufe, Eucharistie und Amt“ mit einigen Änderungen zu und leitet sie an den Ökumenischen Rat der Kirchen weiter. (Drucksache Nr. 45/85)

Vorbemerkung:

Wir begrüßen dankbar die Bemühungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen, den Mitgliedskirchen bei der Findung der in Jesus Christus gegebenen Einheit zu helfen. Wir danken für die Vorlage der Konvergenzerklärungen von Lima. Wir verstehen sie nicht als neue Bekenntnistexte, sondern als Versuch, an Hauptpunkten des

kirchlichen Lebens Linien herauszustellen, in denen die Mitgliedskirchen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung aufeinander zugehen wollen. Wir versuchen, auf die Fragen Antworten zu geben, die im Vorwort der Lima-Erklärung von dem damaligen Direktor des Sekretariates und dem Vorsitzenden der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung gestellt worden sind:

- in welchem Masse ihre Kirche in diesem Text den Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte erkennen kann;
- welche Folgerungen ihre Kirche aus diesem Text für ihre Beziehungen zu und Dialoge mit anderen Kirchen ziehen kann, besonders zu denjenigen, die den Text ebenfalls als einen Ausdruck apostolischen Glaubens anerkennen;
- welche richtungsweisenden Hilfen ihre Kirche aus diesem Text für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten kann;
- welche Vorschläge ihre Kirche für die weitere Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung im Blick auf diesen Text über Taufe, Eucharistie und Amt und das langfristige Studienprojekt „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute“ machen kann.

Im Blick auf den ganzen Text der Lima-Erklärung vermissen wir eine Verhältnisbestimmung von Wort und Kirche. Nach unserem Verständnis ist das Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt ist, der Erkenntnisgrund der Theologie und für die Kirche. Traditionen, die nicht klar im Wort Gottes bezeugt sind, haben für uns nicht den gleichen Rang, zum Beispiel später entstandene Traditionen oder in Kirchenrecht gefasste Lehraussagen, auch die über das Amt.

Ebenso wichtig ist für uns eine Unterscheidung des Handelns der Kirche. Auch wenn Christus in seinen Gliedern gegenwärtig ist, bleibt er das Gegenüber der empirischen Kirche. Wir sind sicher, dass in diesen Fragen viele Unterschiede und Anfragen begründet sind. Wir wünschen uns eine Fortsetzung des Gespräches. In ihm sollten stärker Gehör finden: Freikirchen, Theologien und Lebensweisen der Kirchen der Zwei-Drittel-Welt, heutige Erkenntnis der sogenannten Ketzergeschichte und Erfahrungen aus dem jüdisch-christlichen Dialog.

Wir wollen nicht verschweigen, dass wir mit manchen Abschnitten der Konvergenzerklärung Schwierigkeiten haben. Das gilt besonders für den Dritten Teil, die Aussagen über das Amt. Wir befürchten eine Übertonung des ordinierten Amtes, das wir auch nicht im Sinne der Lima-Erklärung dreigestuft sehen können. Schließlich möchten wir darauf hinweisen, dass die Konvergenzerklärungen von Lima nach unserer Einsicht wirklich Hilfe für die empirische Einheit der Kirche dann sind, wenn sie zu gemeinsamen, die Kirchengrenze überschreitenden Eucharistiefiern führen. Es ist unsere Hoffnung und Bitte zu Gott, dass es bald allgemein dazu kommt.

Taufe

In welchem Masse kann ihre Kirche in diesem Text den Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte erkennen?

Wir begrüßen es, dass gerade in der Komposition aus den Tauftraditionen mehrere Kirchen, wie sie die Konvergenzerklärungen darstellen, der Reichtum des biblischen Taufverständnisses zum Ausdruck kommt (Taufe 2 – 7)

Auch nach unserem Verständnis stellt die Taufe das „grundlegende Band“ der von Gott in Christus geschenkten Einheit des Leibes Christi dar (Eph. 4,3 – 6; Taufe 6)

Die Taufe gilt auch bei uns als unwiederholbare Handlung (Lebensordnung der EKHN Nr. 2; Taufe 13), weil sie die ein für allemal in Christus geschehene Zuwendung Gottes ausdrückt. Deshalb ist eine Wiedertaufe nicht möglich. Sie stellt die unverdiente Gnadestiftung Gottes in Frage.

Wir unterstreichen, dass die Taufe in einem Gemeindegottesdienst gefeiert werden soll und tun dies in der Regel (Lebensordnung der EKHN Nr. 3; Taufe 12 und 23).

Zusammenfassend können wir – mit der Evangelischen Kirche in Deutschland – feststellen, dass wir in den Aussagen des Textes über die Taufe weithin das wiedererkennen, was in unserer Kirche als Lehre der Heiligen Schrift von der Taufe aufgenommen worden ist.

2. Welche Folgerungen kann Ihre Kirche aus diesem Text für ihre Beziehungen zu und Dialoge mit anderen Kirchen ziehen, besonders mit denjenigen, die den Text ebenfalls als einen Ausdruck des apostolischen Glaubens anerkennen?

Als Folgerung im Verhältnis zu anderen Kirchen, mit denen wir auch durch diese Erklärung verbunden sind, erhoffen wir uns die gegenseitige Anerkennung der Taufe, so wie wir sie bei anderen Kirchen anerkennen, wenn sie schriftgemäß im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes und mit Wasser vollzogen wird (Taufe 14).

Dies gilt im Blick auf die Anerkennung der Säuglings- und Kindertaufe vor allem für Baptistische Kirchen. Von allen orthodoxen Kirchen erhoffen wir uns die Anerkennung der in unserer Kirche

vollzogenen Taufe, auch wenn der Taufritus anders ist (ohne Teilhabe an der Eucharistie) und nicht durch einen von der orthodoxen Kirche als gültig anerkannten ordinierten Amtsträger vollzogen ist. An dieser Stelle zeigt sich besonders der Zusammenhang der drei Hauptpunkte in der Lima-Erklärung: Taufe – Eucharistie – Amt.

Wir unterstreichen die Auffassung der Erklärung, dass unsere eine Taufe in Christus ein Ruf an alle Kirchen ist, ihre Trennung zu überwinden und ihre Kirchengemeinschaft dadurch zu manifestieren, dass der Zugang zum Tisch des Herrn für alle getauften Christen grundsätzlich offen ist (Taufe 6).

3. Welche richtungweisenden Hilfen kann Ihre Kirche aus diesem Text für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten?

Für die Taufverkündigung im Gottesdienst entnehmen wir den Abschnitten über die Bedeutung der Taufe wertvolle Hinweise auf das Schriftzeugnis (Taufe 2 – 7)

Wir nehmen gerne die Anregung auf, dass ein Taufgedächtnis, z.B. in der Osternacht oder bei der Taufe anderer, gefeiert werden kann (Taufe 14, Komm. c). Ein solches Taufgedächtnis kann auch ökumenisch zusammen gefeiert werden. In unserer Tradition bieten sich auch der Sonntag nach Ostern und der 6. Sonntag nach Trinitatis dafür an.

Da die Taufe als Grundlage für die Teilnahme am Abendmahl angesehen wird (Taufe 14, Komm. b), praktizieren wir zeichenhaft darin, dass Kinder nach entsprechender Hinführung und Unterweisung am Abendmahl teilnehmen können.

Wir lassen uns fragen, wie unsere Kirche die volksmissionarische und erzieherische Verantwortung für die in ihr Getauften noch besser wahrnehmen kann, um vor allen Dingen einen unterschiedslosen Vollzug der Säuglingstaufe zu vermeiden (Taufe 16 und 21, Komm. b).

Dies kann geschehen durch:

- Intensivere Taufvorbereitung der Eltern und Paten
- Hilfe bei der Wahl der Paten
- Christliche Unterweisung, die nicht nur auf die Zeit des Religionsunterrichts und des Konfirmandenunterrichts beschränkt bleiben darf, sondern ein lebenslanges Hineinwachsen in Christus (Taufe 8) unterstützen soll
- Mehr Hilfen zu einem Leben aus dem Glauben, wie z.B. „Sonntagsschulen“ für Erwachsene
- Einen Taufaufschub

Wir stellen den Tauftermin in die seelsorgerische Verantwortung der Eltern. Wenn sie zunächst für Kinder und Säuglinge die Segnung im Gottesdienst wünschen, dann kann diese nur erfolgen, wenn die Eltern die besondere Bedeutung der Taufe für ihr Kind nicht in Frage stellen, sondern ihm zu einer eigenen dankbaren Bejahung und Annahme der Taufe zu einem späteren Zeitpunkt helfen wollen.

Die Anfragen anderer Kirchen an unsere Taufpraxis veranlassen uns, stärker als bisher über die Möglichkeit der Taufe in den verschiedenen Altersstufen nachzudenken und eine jeweils angemessene Taufpraxis zu suchen. Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenentaufe dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, weil in jeder Art der Taufe ein jeweils anderer Aspekt des biblischen Taufverständnisses stärker zur Entfaltung kommt (vgl. Taufe 11-14)

Wir bestätigen ausdrücklich den wichtigen Hinweis auf die das ganze Leben der Getauften umfassende und bestimmende Dynamik des Taufgeschehens (Zusammenhang von Taufe und Ethik; Taufe 10). Dieser Zusammenhang ist wichtig bei der Taufverkündigung, im Konfirmandenunterricht und in der kirchlichen Jugendarbeit. Die Lima-Erklärung betont mit der Wahrnehmung unserer Verantwortung für die gesamte Welt einen Aspekt im Taufverständnis, der zu einem tieferen Ernstnehmen der Wirklichkeit des Getauften nötig ist. (Sendung der Gemeinde).

4. Welche Vorschläge kann ihre Kirche für die weitere Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung im Blick auf diesen Text über Taufe, Eucharistie und Amt und das langfristige Studienprojekt „Auf dem Wege zu einem gemeinsamen Aussprechen des apostolischen Glaubens heute“ machen?

Die Bezeichnung der Christen als das Volk Gottes (Taufe 1) sowie der Ausdruck „Christus und sein Volk“ (Taufe 2) bedürfen der Klärung im Blick auf die heilsgeschichtliche Bedeutung Israels. Die bleibende Berufung Israels, dem das Angebot der Taufe und die Verheißung des Geistes zuerst zugeordnet war und ist, darf nicht verdeckt oder ersetzt werden durch die Existenz der Kirche aus allen Völkern.

Wir bitten, differenzierter zu argumentieren, wenn der Begriff „Glauben“ – besonders im Abschnitt „Glaube und Taufe“ – benutzt wird. Im ganzen Taufdokument der Lima-Erklärung muss klarer werden, dass es Gottes Handeln ist, das kirchliches und menschliches Handeln

schafft, begründet und ermöglicht. Das Gefälle zwischen Gott und den Menschen darf nicht zu einem Miteinander zu Gott und Mensch eingeebnet werden. Sonst könnte die Taufe teils als bloße Aufnahme der Kirche, teils als bloße Motivation zur ethischen Erneuerung, missbraucht werden.

Es ist richtig, dass die Taufe in die „Wirklichkeit des neuen Lebens einführt“ (Taufe 7), die sich inmitten unserer Welt auswirken soll. Es darf aber nicht der Eindruck entstehen, als durchdringe die „Dynamik der Taufe“ allmählich selbstwirkend das gesamte Leben und erstrecke sich auf alle Völker. Dem Angebot Gottes in der Taufe entspricht vielmehr, dass Menschen Gott recht geben in seinem Gerichtsurteil über den gegenwärtigen alten Äon (Lk. 7,29) und unter die Herrschaft des erhöhten Christus treten. Von daher bekommt die Verkündigung des Evangeliums in der Gegenwart ihren letzten Ernst; insofern ist die Taufe heilsnotwendig.

Wir bitten zu überprüfen, ob man von der Säuglings-, Kinder-, Jugendlichen- und Erwachsenentaufe nicht ohne Abstufung sprechen kann. Auf jeden Fall müssen Kindertaufe und Erwachsenentaufe als zwei gleichrangige Möglichkeiten anerkannt werden.

Die verstärkte Hinwendung zu Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen in der Gemeinde soll als ein Versuch gewertet werden, die Aufgaben der Kirche nach der Säuglingstaufe besonders ernst zu nehmen.

Unter den Bedingungen einer „Volkskirche im Übergang“ haben wir an die Anregung einer besonderen Segenshandlung, wenn sich Eltern zum Taufschub ihrer Kinder entschließen (Taufe 11 und 16) die Frage, ob dadurch nicht die Evangelium mäßige Gültigkeit der Kindertaufe in der Öffentlichkeit verunsichert werden kann. Aus diesem Grund sehen wir uns nicht in der Lage, zur Zeit eine eigene agendarisch geordnete Segenshandlung zu empfehlen.

Eucharistie

1. In welchem Masse kann ihre Kirche in diesem Text den Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte erkennen?

Wir unterstreichen den Charakter der Eucharistie als eine Gabe des Herrn, als „Zusage der Vergebung der Sünde“ und „Unterpfand des ewigen Lebens“. Christus ist es, der zum Mahl einlädt (Euch. 1 und 2).

Wir stimmen zu, dass der Lob- und Freudencharakter der Eucharistie herausgestellt wird (Euch. 3 und 4). Hier können wir von der ersten Christenheit und von anderen Kirchen heute lernen.

Wichtig am eucharistischen Charakter der Einheit mit Christus ist uns der Gemeinschaftscharakter der Eucharistie unter den Teilnehmenden und mit-teilhabenden zu allen Zeiten und an allen Orten (Euch. 19). Diese Tradition kann dem Individualismus wehren und die Gemeinschaft stärken. Dankbar sind wir dafür, dass die Tischgemeinschaft Jesu mit Zöllnern und Sündern als Vorbild für die Solidarität der eucharistischen Gemeinde mit allen großen und kleinen Randgruppen gilt (Euch. 24).

Wir begrüßen, dass nach der Sicht der Lima-Texte die Eucharistie alle Aspekte des Lebens umgreift (Euch. 20). Wir unterstreichen die sozial-ethischen Aspekte der Eucharistie als Herausforderung im sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben (Euch. 21).

Wir begreifen neu in diesem umfassenden Zusammenhang den missionarischen Charakter der Eucharistie als Teilnahme der Kirche an Gottes Sendung in die Welt (Euch. 25 und 26).

Verkündigung des Evangeliums, Dienst am Nächsten und glaubwürdige Präsenz in der Welt bilden von der Eucharistie her gesehen eine Einheit.

Neu zu bedenken haben wir die trinitarischen und kosmischen Bezüge der Eucharistie (Euch. 4 und 23). „Die Welt“ und die „ganze Schöpfung“ sind in der Eucharistie gegenwärtig, der dreieinige Gott ist in ihr wirksam.

2. Welche Folgerung kann ihre Kirche aus diesem Text für ihre Beziehungen zu und Dialoge mit anderen Kirchen ziehen, besonders mit denjenigen, die den Text ebenfalls als einen Ausdruck des apostolischen Glaubens anerkennen?

Als Folgerung aus diesem Text ergibt sich, dass wir prüfen müssen, ob unser Abendmahlverständnis der ökumenischen, missionarischen und diakonischen Weite der Konvergenztexte entspricht.

Außerdem ist zu prüfen, ob das herkömmliche evangelische Abendmahlverständnis ausreicht, die von Gott geliebte und versöhnte Welt in den Gedanken der Christusgemeinschaft mit einzubeziehen (Koinonia). Das Abendmahl will uns zum Frieden, zum Abbau von Freund-Feind-Bildern und zu Grenzüberschreitungen fähig, stark und leidensbereit machen.

Als Folgerung erhoffen wir uns eine gegenseitige Zulassung und Einladung zum Abendmahl, so wie wir sie auch schon aufgrund der einen Taufe aussprechen. Um der Einheit des Leibes Christi Willen erwarten wir eine baldige Interzehloration. Wohl wissend, dass die volle Einheit der Kirchen ein von Christus erbetenes Geschenk bleibt, steht uns als Ziel der gegenwärtigen ökumenischen Bewegung ein Bund historisch gewachsener Kirchen vor Augen, die sich

gegenseitig voll anerkennen, trotz verbleibender Unterschiede („versöhnte Verschiedenheit“).

3. Welche richtungsweisenden Hilfen kann ihre Kirche aus diesem Text für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten?

Als Hilfe für unser gottesdienstliches Leben nehmen wir den Hinweis an, dass die Eucharistie häufig, nach Möglichkeit an jedem Sonntag, zum Gedächtnis von Tod Auferstehung Christi gefeiert werden sollte (Euch. 30 und 31). In einigen unserer Gemeinden wurde mit der wöchentlichen Abendmahlsfeier schon begonnen. Wir stimmen zu, dass der beste Weg zur Einheit in der eucharistischen Feier und Gemeinsamkeit der Kirchen ist (Euch. 28). Dabei geht es nicht lediglich um eine Vermehrung der Feiern, sondern vielmehr um eine Vertiefung des Abendmahlverständnisses und um neue Erfahrungen gelebter Gemeinschaft am Tisch des Herrn (Gespräche über das Mahl des Herrn, Seminare, Freizeiten, Jugend- und Kinderarbeit, neu Formen der gemeinsamen Gestaltung). Unsere Abendmahlsfeiern sollen so gestaltet werden, dass sie verstärkt die Beteiligung auch von Kindern, Behinderten, Kranken und anderen Benachteiligten ermöglichen.

Aus dem Verständnis des Mahls als Gabe Christi ergibt sich ein respektvoller Umgang mit den Elementen des Abendmahls, was auch mit dem Verzehr aller in der Mahlfeier angebotenen Gaben zum Ausdruck kommt (Euch. 32).

4. Welche Vorschläge kann ihre Kirche für die weitere Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung im Blick auf diesen Text über Taufe, Eucharistie und Amt und das langfristige Studienprojekt „Auf dem Wege zu einem gemeinsamen Aussprechen des Apostolischen Glaubens heute“ machen?

Für die Weiterarbeit der Kommission hätten wir gerne bei künftigen Texten über die Eucharistie den anfangs (Euch. 2) betonten Charakter der Sündenvergebung für den einzelnen wie auch für die Gemeinschaft klarer herausgestellt („für dich“, „für euch gegeben“). Dieser Charakter der Abendmahlsfeier ist, aus biblischem Erbe gespeist, in der protestantischen Tradition besonders verankert.

Es sollte wegen der Einmaligkeit des Opfers Christi bei der Verwendung des Opferbegriffs die Gefahr vermieden werden, das wiederholte Lobopfer der Gemeinde mit dem einmaligen Opfer Christi zu verwechseln.

Künftige Texte müssten mit größerer Klarheit durchhalten, dass Christus selber – und nicht die Kirche – der Geber und die Gabe der Eucharistie ist, so wie es ja auch am Anfang betont (Euch. 1 und 2) und in der Lebensordnung unserer Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgedrückt ist.

Im Blick auf die Eucharistische Liturgie (Lima-Liturgie und Euch. 27) begrüßen wir die Epiklese als herab Rufung des Heiligen Geistes auf die Gemeinschaft und auf die Elemente des Abendmahls. Uns liegt am epiklettischen Charakter der gesamten Abendmahlsfeier.

Die Lima-Texte fassen Eucharistie und Wortverkündigung unter dem Gedanken der „Anamnese“ Christi eng zusammen. Es ist nötig, dass der Zusammenhang von Wort und Sakrament neu durchdacht wird.

Die Formulierung, dass die Feier der Eucharistie der zentrale Akt des Gottesdienstes bleibt (Euch. 1), ist für uns interpretationsbedürftig. Die Feier der Eucharistie bleibt insofern der gebotene Zentralakt des Gottesdienstes der Kirche, als in ihm Wortverkündigung und Sakrament gemeinsam die Verheißung der Gegenwart Christi haben. Wortgottesdienst und Feier des Mahles Christi stehen in einem unlöslichen Zusammenhang.

Sie dürfen nicht gegeneinander gesetzt werden:

Jeweils für sich gefeiert verweisen Wortgottesdienst und Mahlfeier aufeinander.

Amt

1. In welchem Masse kann ihre Kirche in diesem Text den Glauben der Kirche durch die Jahrhunderte erkennen?

Wir unterstreichen die Berufung des ganzen Volkes als Ausgangspunkt der Überlegungen zum Amt in der Kirche (Amt 6). Alle Getauften sind Träger verschiedener Ämter, keiner ist ohne Gaben. Die Einheit der vielfältigen Ämter ist begründet in der Berufung des einen Volkes Gottes, an das eine Opfer Jesu Christi für alle und an das Werk des Heiligen Geistes in der Vereinigung der Christen zum Leib Christi, der als Zeuge Gottes in der einen zerrissenen Welt verstanden wird.

Wir begrüßen die Herausstellung der Vielfalt der Charismen in der Gemeinschaft der Kirche.

Das ordinierte Amt soll diese Charismen fördern (Amt 19 und 32). Es steht in ihrem Dienst und im Dienst der auf Erbauung des Leibes Christi (Eph. 4, 11 ff) und stellt so den Bezugszeitpunkt

seiner Einheit dar.

Wir sehen die Notwendigkeit von Leitungsämtern in den Gemeinden und in der Gesamtkirche. Aus verschiedenen Ämtern soll jedoch kein hierarchisches Gefälle unter den Ämtern und im ordinierten Amt entstehen (Amt 8 und 9).

Die Ausführungen zur apostolischen Tradition (Amt 34) bejahen wir, jedoch die bischöfliche Subsession kann nach unserer Einsicht nur ein Zeichen für die Verbundenheit mit der Tradition sein (Amt 34).

2. Welche Folgerungen kann Ihre Kirche aus diesem Text für ihre Beziehungen zu und Dialoge mit anderen Kirchen ziehen, besonders zu denjenigen, die den Text ebenfalls als einen Ausdruck des apostolischen Glaubens anerkennen?

Als Folgerung erhoffen wir uns die gegenseitige Anerkennung des ordinierten Amtes, z.B. auch die Ordination von Frauen. Das gesamt-biblische Zeugnis lässt einen derart gewichtigen Unterschied zwischen Frauen und Männern in der Kirche nicht zu.

Es ist offensichtlich (schon von der Länge des Textes her), dass auf dem Gebiet des Amtsverständnisses die größten Schwierigkeiten für die empirische Einheit der Kirche liegen. Hier muss intensiv weitergearbeitet werden. Auch die ökumenische Anerkennung der in dieser Erklärung genannten Sakramente Taufe und Eucharistie hängt von der gegenseitigen Anerkennung des ordinierten Amtes ab (Taufe bei der Orthodoxie und dem römischen Katholizismus im Blick auf den Protestantismus), wobei sich nach unserem Verständnis jedes ordinierte Amt von der Taufe ableitet und nicht umgekehrt.

Wir haben zwar in manchen Punkten andere Vorstellungen über das ordinierte Amt als etwa unsere katholischen und orthodoxen Schwesterkirchen. Wir erkennen ihr Amt als ein Amt der christlichen Wortverkündung und Sakramentsverwaltung an. Fehlt diese Anerkennung, wird auch den jeweils anderen Kirchen das Kirchsein abgesprochen.

3. Welche richtungsweisenden Kirchen kann Ihre Kirche aus diesem Text für ihr gottesdienstliches, erzieherisches, ethisches und geistliches Leben und Zeugnis ableiten?

Der Hinweis auf die im Lima-Papier besonders genannten Ämter lässt uns mit der EKD fragen, ob wir nicht dem einen Amt der Wortverkündung durch den ordinierten Pfarrer faktisch einen Monopolanspruch eingeräumt haben.

Für uns ist es wichtig, dass es keine qualitative Hierarchisierung der Ämter gibt. Für unsere Tradition ist die Beteiligung der Nichttheologen (Laien) an der Leitung der Gemeinden und Gesamtkirche wesentlich. Unsere Kirchensynode als höchstes Leitungsgremium unserer Kirche ist nach der Kirchenverfassung überwiegend (2/3) aus Laien zusammengesetzt. Bei dem Wort „Presbyter“ denken wir eher an Laienmitglieder von Kirchenvorständen als an Pfarrer gestuften Grades. Diakone und Diakonissen nehmen als eigene Berufsstände, die nicht vom ordinierten Amt des Pfarrers abgeleitet sind, diakonische Aufgaben der Kirche wahr.

4. Welche Vorschläge kann ihre Kirche für die weitere Arbeit von Glauben und Kirchenverfassung im Blick auf diesen Text über Taufe, Eucharistie und Amt und das langfristige Studienprojekt „Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Aussprechen des Apostolischen Glaubens heute“ machen?

Unsere Wünsche für die Weiterarbeit der Kommission ergeben sich aus der Reflexion unseres Verständnisses und der Wirklichkeit der Ämter unserer Kirche.

Wir möchten stärker die Mitarbeit der Nichttheologen (Laien) in den Leitungsgremien betont sehen. Uns fehlt im Lima-Text das synodale Element. Damit wird die biblische Überlieferung vom wandernden Gottesvolk und von der Vorläufigkeit kirchlicher lehre und Strukturen (2. Kor. 4,7) vernachlässigt.

Wir möchten die sachliche Zuordnung von Ämtern ohne theologische Überhöhung, d.h. keine Hierarchisierung. Dies gilt für alle Ämter in der Kirche. Die herrschaftskritischen Texte der Bibel (z.B. Matth. 21,24 ff) gelten auch den kirchlichen Ämtern und Funktionen.

Im Papstamt allein können wir weder die Einheit der Kirche noch die authentische Auslegung der Lehre gewährleisten sehen.

Das Amt der Episkope, der „Aufsicht“, der Visitation ist wichtig. Es wird in unserer Kirche kollegial und unter Einbeziehung der Laien wahrgenommen (Amt 26 und Kommentar).

Wir möchten es deutlicher durchgehalten sehen, dass die Berufung des ganzen Volkes Gottes, das Priestertum aller Gläubigen, der Ausgangspunkt für ein ökumenisches Verständnis der Dienste in der Kirche ist. Die biblische Tradition überliefert eine nicht systematisierbare Vielfalt von Gnadengaben und Diensten.

23. Oberkirchenrat Pfarrer Professor Dr. Karl Dienst wird zum theologischen Leiter des Referates Schulwesen II wiederberufen.
24. Der Antrag „Die Kirchenleitung wird beauftragt, die „Verwaltungsverordnung über die personelle und finanzielle Ausstattung von Kindertagesstätten in der EKHN“ (Amtsblatt 5/1985) dahingehend zu überarbeiten, dass eine größere Flexibilität in der Bemessung von Mindestbeiträgen und auch im Blick auf Sollstellenplan und Zuweisungsfestsetzung gewährleistet ist“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
25. Die Initiative des Ev. Dekanates Lauterbach vom 25.01.1985 (Drucksache Nr. 29/85) wird nicht aufgegriffen. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Kirchengemeinden über die Möglichkeiten der Rücksprache mit den Austrittswilligen zu unterrichten.
26. Das Kirchengesetz zum Vertrag über die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in besonderen Fällen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (Drucksache Nr. 69/85) wird in 3. Lesung verabschiedet.
27. Der Antrag der Dekanatssynode Kirchberg auf Diskussion über die Reform der Konfirmation (Drucksache Nr. 28/85) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
28. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Roman Roessler wird zum Leiter der Personalabteilung wiederberufen.
29. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Roman Roessler wird für die Dauer von 8 Jahren zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung berufen.
30. Oberkirchenrat Pfarrer Peter Soeder wird zum Leiter der Abteilung Kirchliche Praxis berufen.
31. Der kommenden Synode wird empfohlen, möglichst bald das Schwerpunktthema „Frauen in Konfliktsituationen“ ausführlich (mit Betroffenen und Experten) zu erörtern.
32. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mindestens zwei Kopien des Films „Der stumme Schrei“ von Professor Dr. Nathausen zu beschaffen und diesen über die Ton- und Bildstelle den Gemeinden zur Ausleihung anzubieten und zu empfehlen.
33. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften wird in der Fassung der Drucksache Nr. 43/85 angenommen.
34. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Rheingau auf Änderung von § 23 Abs. 4 KGWO (Drucksache Nr. 22/85) wird abgelehnt.
35. Die Anträge
 - a) „Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bittet die Bundesregierung, die seit Jahren stagnierenden Verhandlungen und Beratungen zur Transplantationsgesetzgebung zügig einem Ende zuführen und alsbald ein Gesetz zu verabschieden, das die im Zusammenhang mit Organtransplantationen entstandenen Rechtsunsicherheiten beseitigt“
 - b) „Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode Informationen zu beschaffen
 1. Über die Notwendigkeit eines Organspende- und Transplantationsgesetzes,
 2. über den Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 16.03.1979 (BT Drs. 8/2681),

3. über die am 24.09.1979 vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages durchgeführte Anordnung,
 4. über die Gründe, die den Bundesgesetzgeber (bisher) veranlasst haben, von der Verabschiedung eines entsprechenden Gesetzes abzusehen,
 5. über kirchliche Stellungnahme zu dem angesprochenen Problemkreis“
- werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.

36. Die gemeinsame Vorlage von Theologischem Ausschuss und Diakonieausschuss unter Beteiligung des Diakonischen Werkes zur Lage von Frauen in Schwangerschaftskonflikten (Drucksache Nr. 80/85) wird angenommen.

Leben ist unverfügbar, ist nicht in das Belieben des einzelnen Menschen gestellt, weder das eigene noch das Leben eines anderen

Erklärung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Lage von Frauen in Schwangerschaftskonflikten und zur Beratungssituation

1. Im Anschluss an die Gesetzänderung im Jahre 1976 (15. Strafrechtsänderungsgesetz von 21.06.1976) hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau durch das Diakonische Werk verstärkt der Beratungsaufgabe für Frauen in Konfliktsituationen zugewandt. So wurden kurzfristig zwanzig Schwangerschaftskonflikt- Beratungsstellen des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau im Rahmen der vorhandenen Dekanatsstellen eingerichtet und staatlich anerkannt, nachdem bereits 1975 die kirchliche Stiftung „Für das Leben“ gegründet worden war. Beratungsstellen und Stiftung haben ihre Arbeit bis heute intensiv durchgeführt.
2. Unverändert gelten für die evangelische Kirche und ihre Diakonie die Ziele evangelischer Schwangerschaftskonflikt-Beratung:
 - auf Erhaltung werdenden Lebens hinzuwirken;
 - alle möglichen Hilfen anzubieten, durch die es Frauen erleichtert werden kann, ein Kind auszutragen und zur Welt zu bringen;
 - deutlich zu machen, dass mit der Ablehnung einer Handlung nicht die Ablehnung eines Menschen erfolgt, der dennoch diese Handlung begeht.
3. Das Eintreten für das Leben vor der Geburt gilt ebenso für das Leben nach der Geburt. Unfähigkeit und Lieblosigkeit gegenüber Kindern und Jugendlichen sind oft nur die andere Seite verzweifelter und überforderter Mütter (und Väter und anderer Erwachsener). Abtreibung ist nicht nur individuell gewollt, sondern Ausdruck umfassender Lebensfeindlichkeit, Lebensbedrohung und Lieblosigkeit in unserer Gesellschaft. Nach christlichem Verständnis ist schon die Verweigerung von Liebe Töten. Wer die ihrer Aufgabe nicht gewachsene Mutter (ebenso den Vater) oder die Abtreibungswillige Frau lieblos verachtet, beteiligt sich an einem lebensfeindlichen Prozess.
4. Beratung kann nur so für das Leben werben und wirken, wenn die beratene Frau dabei jene Annahme erlebt, die sie selbst dem Kind (noch) verweigern will. Umgekehrt beteiligt sich eine Beratung, die den Abtreibungswunsch verstärkt, an einem lebensfeindlichen Prozess.
5. Der Extremfall Abtreibung, wie er unter uns in einer erschreckend hohen Zahl geschieht und wie ihm die Beraterinnen und Berater des Diakonischen Werkes im Rahmen ihrer Hilfen für Frauen in Konfliktsituationen begegnen, ist in theologischer Sicht nicht zu rechtfertigen. Aber der durch eine Abtreibung schuldig gewordene Mensch kann Vergebung erfahren.
6. In der pluralistischen Gesellschaft sind ethische Positionen nicht mehr zu versöhnen – gerade auch nicht im Streit um die Abtreibung; aber Menschen sollen versöhnt werden. Diakonie im Namen Jesu will sich am Versöhnungswerk Gottes beteiligen. Dabei ist sie sich ihrer Begrenzung und Schwäche bewusst und appelliert darum an die Gemeinden unserer Kirche, mit dafür Sorge zu tragen, dass Notlagen überwunden werden, dass unter uns Leben als lebenswert erfahren wird.
7. Das Nein zum Schwangerschaftsabbruch, an dem wir festhalten müssen, wird vom Ja zum Leben bestimmt und getragen. Die Verantwortung für das Leben ist größer und reicht weiter als Schwangerschaft oder deren vorzeitiger Abbruch; sie darf auch nicht der einzelnen Frau, die gerade ein Kind erwartet, aufgebürdet werden. Wir appellieren an alle Menschen in unserem Volk, insbesondere auch an die in politischen Ämtern, sich der Verpflichtung zum Leben und lebenswerter Verhältnisse für alle zu vergewissern. Die Kirchensynode bittet die Mitarbeiter/innen in den Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen des Diakonischen Werkes, ihren schweren Dienst auf der hier beschriebenen Grundlage fortzusetzen und dankt Ihnen für ihre bisherige Arbeit.

37. Die Synode beobachtet mit Sorge und Erschrecken eine wachsende Bereitschaft, das Wohlergehen von Kindern und das Leben Ungeborener anderer Werte unterzuordnen. Wir fragen, wie es dazu kommen konnte, dass Misshandlungen von Kindern und die Tötung ungeborenen Lebens so häufig vorkommen? Welche Lebensinhalte sind es, die das Leben und das seelische und körperliche Wohlergehen von Kindern gefährden? Wie war es möglich, dass diese Wertvorstellungen von Inhalt und Sinn des Lebens sich in einer Gesellschaft ausbreiten konnte, die sich auf „christliche Werte“ beruft? Die Sechste Kirchensynode bittet das Diakonische Werk und das Leitende Geistliche Amt, Antworten auf diese Fragen zu suchen und der Siebten Kirchensynode zu berichten.
38. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird in der Fassung der Drucksache Nr. 75/85 verabschiedet.
39. Der Antrag der Dekanatssynode Gladenbach betr. Aufnahmestop von Bewerbern aus dem 2. Bildungsweg in den Pfarrdienst (Drucksache Nr. 50/85) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
40. Die Fragestunde wird durchgeführt.
41. Die Synode beschließt:
Eine Erklärung zum Aufruf zu einem „Ökumenischen Konzil des Friedens“

Die Suche nach einem erneuten und verbindlichen Zeugnis der Kirchen für einen Frieden in Gerechtigkeit kennzeichnet den Weg der ökumenischen Christenheit in unserem Jahrhundert. Der auf der Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver 1983 entwickelte Plan einer Weltkonferenz für „Gerechtigkeit, Frieden und Ganzheit der Schöpfung“ und der Aufruf des Düsseldorfer Kirchentages 1985 zu einem „Ökumenischen Konzil des Friedens“ sind jüngste und dringlichste Beispiele dafür. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau sieht beide Initiativen trotz unterschiedlicher Gewichtung diesem gemeinsamen Ziel verpflichtet. Wir sind uns der Hindernisse und Schwierigkeiten bewusst, die der Realisierung eines solchen „Friedenskonzils“ entgegenstehen und schon bei der Wahl des Begriffs „Konzil“ beginnen. Für die römisch-katholische und die orthodoxe Kirche ist der Begriff festgelegt. Wir wünschen uns jedoch, dass eine weltweite konziliare Versammlung der christlichen Kirchen zustande kommt. Denn ernster als alle menschlichen Bedenken nehmen wir die Wirklichkeit von Gottes Friedenszuspruch mit seinem Auftrag, Frieden zu verkündigen und zu stiften (Jes. 52,7; Matth. 5,9) und nach einem hohen Maß an Einmütigkeit unter allen Christen (Phil. 2,2) zu trachten.

Insbesondere folgende Gesichtspunkte sind uns wichtig:

1. Wir begrüßen, dass der Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen inzwischen den Impuls des Friedenskonzils aufgenommen hat. Seine für 1990 geplante Konferenz für „Gerechtigkeit, Frieden und Ganzheit der Schöpfung“ ist geeignet, das Friedensthema in seiner wechselseitigen Beziehung zu den anderen für das wahre Gemeinwohl der Menschen unabdingbaren Voraussetzungen zu behandeln. Die positive Aufnahme der Erklärungen zu Gerechtigkeit und Frieden von Vancouver 1983, vor allem aber die Erfahrungen in unseren Kirchen mit den Konvergenzerklärungen von Lima 1982 ermutigen uns, den Weg zu einer solchen konziliaren Versammlung zu gehen. Wir sind deshalb dankbar für die Einladung des Ökumenischen Rates an die römisch-katholische Kirche, sich an einem konziliaren Prozess auf die ökumenische Konferenz 1990 hin zu beteiligen und unterstützen sie.
2. Ein Konzil oder eine ökumenische Versammlung wird dann in Vollmacht sprechen, wenn es den innerkirchlichen Streit um einen Frieden in Gerechtigkeit ohne Angst und in Freiheit auszutragen versucht. Deshalb fordern wir christliche Gruppen, Kirchengemeinden und Dekanatssynoden auf, an diesem Prozess konziliarer Konsensusbildung im Hören auf die Stimme Jesu Christi teilzunehmen. Ein Wort der Kirche zu Frieden in Gerechtigkeit wird nur dann von Gewicht sein, wenn es von den Gemeinden mitgetragen wird. Es wird nur dann

- ein vollmächtiges Wort sein, wenn es von der Kirche als verbindlich ausgesprochen wird.
3. Wir sehen es als vordringliche Aufgabe an, die innere Verknüpfung von Gerechtigkeit und Frieden im biblischen Zeugnis sowie die Gemeinsamkeit und Verschiedenheit kirchlicher und staatlicher Friedensaufgaben klarzustellen. „Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass geeignetes Material erarbeitet und bereitgestellt wird.“
 4. Wir begrüßen die Absicht der Kirchenleitung, gemeinsam mit der Leitung der Partnerkirche in der DDR, der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, zu überlegen, wie das Konzilsvorhaben vorangebracht werden und auf welche Weise es durch die Gemeinden in beiden Kirchen unterstützt werden kann.
 5. Wir hoffen, dass insbesondere auch die Vorbereitung auf den Deutschen Evangelischen Kirchentag 1987 und die Gespräche während des Kirchentages selbst wichtige Schritte des konziliaren Prozesses sein werden.
 6. Wir sind bereit, unseren Beitrag zur Finanzierung eines Friedenskonzils und seiner Vorbereitung zu leisten und rechnen mit einer ähnlichen Bereitschaft auch bei den anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Wir bitten die Gemeinden, für das Gelingen des Friedenskonzils beständig zu beten.

42. Das Kirchengesetz über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKHN wird mit redaktionellen Änderungen in der Fassung der Drucksache Nr. 42/85 angenommen.
43.
 - a) Die Synode der EKHN macht sich das Wort der EKD-Synode in Trier zu Südafrika zu eigen und unterstützt diesen Beschluss
 - b) Die Synode der EKHN bittet die Regierung der Republik Südafrika, den Pfarrer Gottfried Kraatz und seine Mitgefangenen umgehend freizulassen oder dem Pfarrer Kraatz und seinen Mitgefangenen so rasch wie möglich den Prozess zu machen.

Erklärung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Situation in Südafrika

Die Synode dankt dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, dass er in der „Erklärung zur gegenwärtigen Lage im südlichen Afrika“ vom 13. September 1985 umfassend und deutlich Stellung genommen hat. Sie unterstützt diese Erklärung und macht sie sich zu eigen. Sie unterstreicht insbesondere die Aussagen, in denen der Rat sich an die deutschen Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gewerkschaften wendet und um deren verstärkte Einflussnahme auf die Politik der südafrikanischen Regierung bittet.

Die Synode begrüßt, dass der Rat im Blick auf die Bitte des Südafrikanischen Kirchenrates (SACC) um vermehrten wirtschaftlichen Druck auf die südafrikanische Regierung seinerseits dazu aufgefordert hat, die Fortführung wirtschaftlichen Engagements in Südafrika von der Erfüllung bestimmter politischer Bedingungen abhängig zu machen.

(Zitat aus dem Ratsbeschluss):

„Von Vertretern des SACC und in ähnlicher Weise auch von Vertretern der südafrikanischen Wirtschaftsverbände waren als politische Forderungen erhoben worden:

1. Beendigung der Umsiedlungspolitik, insbesondere der Zwangsumsiedlungen, von denen bisher bereits 3,5 Millionen Menschen betroffen wurden;
2. Vollständige Anerkennung einer gemeinsamen Staatsbürgerschaft mit gleichen Rechten aller Bewohner Südafrikas; dementsprechend Beendigung der Ausbürgerung aller Schwarzen, die zu Bürgern von „Homelands“ erklärt werden;
3. Aufhebung der Ausweis-Gesetze und Beseitigung des Wanderarbeit-Systems;
4. Schaffung eines gemeinsamen (integrierten) Erziehungs- und Ausbildungssystems für alle Südafrikaner.“

Die genannten Bedingungen sind bis heute nicht erfüllt. Zwar gibt es Aussagen von Staatspräsident P. W. Botha, in denen er als Ziele der Politik seiner Regierung ein Vereinigtes Südafrika, eine gemeinsame Staatsbürgerschaft und ein allgemeines Wahlrecht nennt; aber es fehlt bisher eine verbindliche Erklärung der Regierung Südafrikas, in der die genannten Ziele präzisiert werden. Vor allem muss die Regierung klarstellen, ob sie bereit ist, diese Ziele mit politischen Führern der bisher nicht im Parlament vertretenen Einwohner Südafrikas zu verhandeln und gemeinsam mit ihnen zu entscheiden.

Die Synode weist ferner darauf hin, dass die Regierung Südafrikas den dringenden Bitten um die Freilassung aller aus politischen Gründen Gefangenen ohne Auflagen, die ihre politische Handlungsfähigkeit beeinträchtigen, bisher nicht entsprochen hat, so dass, dass freie politische Gespräch mit den jetzt noch verhafteten, gebannten, verfolgten oder im Exil lebenden Führern der politischen Opposition, ohne dass, dass Zustandekommen einer neuen politischen Ordnung auf

friedlichem Wege nicht vorstellbar ist, nicht möglich ist.

Außerdem stehen zwei wichtige Gesetze die, die Trennung der Menschen nach Rassen weiter aufrecht erhalten, für die Südafrikanische Regierung offenbar nicht zur Diskussion: Das Gesetz über die Registrierung und rassische Klassifizierung der Bevölkerung (Population Registration Act) und das Gesetz über nach Rassen getrennt Siedlungsgebiete (Group Areas Act).

Die Synode ist mit dem Rat und dem SACC der Überzeugung, dass alle verbleibenden gewaltfreien Wege genutzt werden müssen, um doch noch eine politische Lösung für das südliche Afrika zu finden. Daher bittet sie den Rat der EKD erneut das Gespräch mit den Verantwortlichen in Politik, Wirtschaft und Gewerkschaft zu suchen, um die schweren Sorgen seiner ökumenischen Partner in Südafrika zu vermitteln, auf die Beachtung des EG-Kodexes für das Verhalten westeuropäischer Firmen in Südafrika zu dringen und zu verdeutlichen, dass er gemeinsam mit dem SACC auch solche gewaltfreien Maßnahmen des politischen und wirtschaftlichen Druckes befürwortet, die geeignet sind, die südafrikanische Regierung zu einer grundlegenden Änderung ihrer bisherigen Politik der Apartheid zu bewegen.

Die Synode erinnert daran, dass die Verfassung der Republik Südafrika sich ausdrücklich auf den „Gehorsam gegenüber dem allmächtigen Gott“ bezieht und dass wir in unserem Lande enge verwandtschaftliche, kirchliche und wirtschaftliche Verbindungen nach Südafrika haben. Sie dankt einzelnen, Gruppen, Gemeinden und Gliedkirchen, die sich in der Südafrika-Frage engagieren, für viele Zeichen des Beistandes und der Nähe für die Entrechteten und Verfolgten.

Sie bittet alle Christen in unserem Land, in der Fürbitte für alle Menschen in Südafrika nicht nachzulassen. Sie weiß, dass viele Südafrikaner sich von der ökumenischen Solidarität der Beter getragen wissen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die 7. Tagung der Sechsten Kirchensynode der EKD
3. Oberkirchenrat Pfarrer Hans-Martin Heusel, Darmstadt, wird zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten gewählt.
4. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für Pfarrer wird in der Fassung der Drucksache Nr. 30/84 mit folgenden Änderungen angenommen:
 - a) In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 35 durch 40 ersetzt.
 - b) In § 3 Abs. 2 wird das Wort „hinreichend“ gestrichen und folgender Satz angefügt:
„Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen“.
 - c) In § 4 Abs. 3 b) werden die Worte „den Dekan“ gestrichen.
 - d) § 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Teilpfarrstellen werden nach dem gleichen Modus (A. B. C.) besetzt wie ganze Pfarrstellen. Sie können jedoch nur einem Pfarrer im Teildienstverhältnis als Inhaber übertragen werden“.
 - e) § 25 Abs. 1: Dieses Kirchengesetz tritt am 01. Mai 1985 in Kraft.
5. Der Entwurf des Kirchengesetzes zu Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes wird in der Fassung der Drucksache Nr. 50/84 verabschiedet.
6. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 13/85) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) und dem Finanzausschuss überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Gemeindeordnung für die Ev. Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt a.M. (Drucksache Nr. 51/84) wird unverändert in 2. und 3. Lesung angenommen.
8. Der Antrag der Dekanatssynode Erbach betr. Lektoren- und Prädikantenvergütung (Drucksache Nr. 44/84) wird abgelehnt.
9. Die Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Für das Leben“ (Drucksache Nr. 53/84) wird anerkannt.
10. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betr. Aufhebung von § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Kirchensynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 52/84) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

11. Der Antrag der Dekanatssynode Runkel auf Änderung von § 16 Abs. 2 und 3 der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 38/84) wird abgelehnt.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Rheingau (Drucksache Nr. 22/85) zur Änderung des § 23 Abs. 4 Kirchengemeinewahlordnung wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
13. Der Antrag der Dekanatssynode Kirchberg (Drucksache Nr. 28/85) zur Reform der Konfirmation wird dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Vorbereitung übertragen.
14. Der Antrag der Dekanatssynode Lauterbach (Drucksache Nr. 29/85) betr. Kirchenaustrittsverfahren wird zur weiteren Vorbereitung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses überwiesen.
15. Die Synode beschließt:
„Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wendet sich an alle Gemeinden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in denen noch Gebäude vorhanden sind, in denen bis zum 09. November 1938 Synagogen untergebracht waren. Sie bittet die Gemeinden, dafür Sorge zu tragen, dass in Verhandlungen mit den jetzigen Eigentümern eine entsprechend mit den denkmalpflegerischen Bestimmungen konzipierte Gedenktafel an diesen Gebäuden angebracht wird, die das heute anderweitig genutzte Gebäude als ehemaliges jüdisches Gotteshaus ausweist, um die Erinnerung an die jüdischen Gemeinden wachzuhalten, die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ausgelöscht sind“.
16. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst und die Bevollmächtigung der Lektoren und Prädikanten in der EKHN (Drucksache Nr. 48/84) wird in 2. und 3. Lesung unverändert angenommen.
17. Der Antrag „Diejenigen Kandidaten, die trotz Eignung nicht übernommen werden, wird für eine Übergangszeit von 5 Jahren zur sozialen Absicherung, zur Umschulung und Weiterbildung eine Unterstützung gewährt“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
18. Die Fragestunde wird durchgeführt.
19. Vorsitzender Richter Hans-Heinrich Kirstein, Darmstadt; Präsident Reinhold Gengenbach, Mühlthal; Ministerialdirigent a.D. Dr. Rüdiger Hartmann, Mainz; werden für eine weitere Wahlperiode in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
20. Pfarrer Bernhard von Issendorf, Frankfurt a.M. - Unterliederbach, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
21. Zu Mitgliedern der EKD-Synode für deren siebte Amtszeit werden aus dem Bereich der EKHN gewählt:
Mitglieder:
 - Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werks der EKHN Pfarrer Heinz-Günther Gasche, Frankfurt
 - Oberkirchenrat Pfarrer Professor Dr. Karl Dienst, Darmstadt-Eberstadt,
 - Propst Pfarrer Helmut Kern, Mainz
 - Direktor des Konfessionskundlichen Instituts im Ev. Bund Pfarrer Dr. Reinhard Frieling, Heppenheim

- Professor Dr. Helmut Gärtner, Darmstadt
- Schriftsteller Peter Härtling, Mörfelden – Walldorf
- Hauswirtschaftsmeisterin Elisabeth Faber, Langgöns
- Vorsitzender Richter Jan Niemöller, Usingen

1. Stellvertreter:

- Pfarrer Dr. Werner Stroh, Giessen
- Pfarrer D. Martin Stöhr, Direktor der Ev. Akademie, Schmitten
- Pfarrer i.R. Karl Zeiss, Langgöns
- Pfarrerin Marianne Queckbörner, Reichelsheim - Beerfurth
- Verbandsdirektor Klaus Assmann, Mainz
- Landrat a. D. Georg Kratz, Mainz – Bretzenheim
- Lehrerin Annemarie Rübsamen, Giessen
- Rehabilitationsberaterin Brigitte Babbe, Frankfurt a. M.

2. Stellvertreter:

- Pfarrerin Helga Trösken, Langen
- Pfarrer Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg
- Pfarrer Helmut Huber, Ingelheim
- Pfarrerin Helgrid Neisel, Mainz
- Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Offenbach
- Professor Dr. Friedel Kriechbaum, Giessen
- Oberstaatsanwalt Wolfgang Bluhm, Alsbach - Hähnlein
- Richter Horst Müller, Bad Camberg

22. Das Kirchengesetz zur Aufhebung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 47/84 unverändert in 3. Lesung angenommen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Oberkirchenrat Pfarrer Helmut Spengler wird zum Kirchenpräsidenten gewählt.
3. Der Antrag „Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, an alle Kirchengemeinden der EKHN einen Brief zu schreiben, in dem sie darum gebeten werden, sich ein Jahr mit dem Thema Arbeitslosigkeit und Zukunft der Arbeit zu beschäftigen. Dieser Brief soll im Benehmen mit dem Ausschuss für Bildung und Erziehung, dem Diakonieausschuss, dem Ausschuss für Öffentlichkeit sowie dem Amt für Industrie- und Sozialarbeit erstellt werden.
Nach etwa einem Jahr soll sich die Kirchensynode wieder mit dem Thema Arbeitslosigkeit und Zukunft der Arbeit beschäftigen und dabei die Ergebnisse der Kirchengemeinden einbeziehen. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Kirchengemeinden eine Handreichung zur Behandlung des genannten Themas zur Verfügung zu stellen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
4. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Frühjahrssynode 1985 zu berichten, ob die Situation des Religionsunterrichtes im Bereich der EKHN noch dem Verfassungsrecht entspricht und ob gegebenenfalls juristische Schritte unternommen werden müssen.
5. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Frühjahrssynode 1985 einen Bericht über Maßnahmen zur durchgreifenden Verringerung der Ausfallstunden im Religionsunterricht vorzulegen: Zu dem bisher bestehenden Unterrichtsausfall von 25% wird sich die Lage durch die Pensionierung von rund 1000 aktiven Lehrern mit Rel. Fakultas bis 1992 verschärfen. Der Bericht sollte folgende Punkte ansprechen:
 - Vermehrte Einstellung von Lehrern mit Religionsfakultas.
 - Fachspezifischer Einsatz von Religionslehrern.
 - Vermehrte Gestellungsverträge an Gesamtschulen und Berufsschulen.
 - Errichtung eines kircheneigenen religionspädagogischen Dienstes an den Schulen (z.B. für Gemeindepädagogen, Theologen, Pädagogen mit Fakultas).Mit den Landesregierungen sollen die hierfür notwendigen Vorgespräche geführt werden.
6. Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrer ihrer Pflicht zur Teilnahme an den Religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaften nachkommen. Darüber hinaus sollte jeder Pfarrer dazu verpflichtet werden, in Abständen von jeweils fünf Jahren an einer Fortbildungstagung im Religionspädagogischen Arbeitsfeld teilzunehmen.
7. Die Kirchenleitung möge dafür Sorge tragen, dass Kirchenvorstände und Dekanatssynoden in Zusammenarbeit mit den Religionspädagogischen Ämtern die Belange des Religionsunterrichtes durch Kontakte mit den Religionslehrern und den jeweiligen Schulleitungen (gegebenenfalls Schulämtern) mitverantworten.
8. Da die Diskussion um die Stellung der Konfirmation zunehmend eine Rechtsunsicherheit darstellt (Patentamt, selbstverantwortliche Teilnahme am Abendmahl, Kirchliche Trauung und Wahlrecht) wird die Kirchenleitung gebeten, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:
 - Was tut die Kirche mit den Jugendlichen, die auf ihre Konfirmation verzichten, jedoch getauft sind?
 - Welche Bedeutung misst sie der Mitwirkung solcher Jugendlicher in der kirchlichen Jugendarbeit zu?
 - Welche konkrete Möglichkeit ist denkbar, angesichts zahlreichen Konfirmationsverzichtes

eine geordnete Unterweisung für etwa 16jährige einzurichten?

9. Immer mehr Jugendliche sind von Berufsnot (Jugendarbeitslosigkeit, Lehrstellenmangel, Maßnahmen der Arbeitsämter, Nichterfüllung von Ausbildungswünschen) bedroht. Besonders betroffen sind Jugendliche aus Haupt- und Sonderschulen, davon vor allem Mädchen. Während solche Jugendliche statistisch mehr als die Hälfte der jugendlichen Gemeindeglieder ausmachen, kommen sie im allgemeinen Gemeindebild – wenn überhaupt – als Randgruppe vor. Diese Zielgruppe wird überwiegend von Angeboten der Offenen Jugendarbeit erreicht. Deshalb soll Offene Jugendarbeit neben anderen Formen der Jugendarbeit fester Bestandteil der gemeindlichen Arbeit sein. Dabei ist besonders zu bedenken, dass Offene Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche als eine besondere Form der praktischen Verkündigung betrachtet werden muss. Für Offene Jugendarbeit wird benötigt:
- Offenheit und Bereitschaft der Kirchenvorstände und Hauptberuflichen, sich mit den Anliegen der Jugendlichen aus Haupt- und Sonderschulen solidarisch auseinanderzusetzen.
 - Ernstnehmen der besonderen Lebenswelt und der speziellen Fähigkeiten dieser Jugendlichen.
 - Angemessene Berücksichtigung der Offenen Jugendarbeit bei der Personalplanung, der Planung des Raumangebotes und der Haushaltsplanung.
 - Beratung und Begleitung der Mitarbeiter „Die Mitarbeiter in dieser Arbeit bedürfen unserer besonderen Begleitung und Unterstützung“ (Beschluss der EKD-Synode 1980, Osnabrück).
- Dies ist eine besondere Aufgabe für die Kirchenvorstände und Pfarrer (kollegiales Miteinander, gemeinsame Verantwortung).

10. Bei Errichtung neuer Gemeindehäuser soll außer dem Unterrichtsraum für Konfirmanden mindestens ein Raum vorgesehen werden, der ausschließlich der Jugendarbeit dient. Die Richtlinien für Bauvorhaben sind dahingehend zu überarbeiten.
11. Der Antrag „Dekanatsjugendpfarrer sollen teilweise von der Gemeindegliederarbeit freigestellt werden für die Jugendarbeit im Dekanat“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
12. Der Antrag „Freierwerdende Stellen für Dekanatsjugendwarte sollen sofort wiederbesetzt werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
13. Der Antrag „Es ist anzustreben, in jedem Dekanat eine Dekanatsjugendwartstelle zu errichten. Die Besetzung kann aus dem Solidaritätsfonds bzw. als AMB finanziert werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
14. Die Synode beschließt folgende Anregungen und Empfehlungen:
1. Wenn bei KV-Wahlen kein Jugendlicher in den Kirchenvorstand gewählt wurde, soll von der Möglichkeit der Berufung von Jugendlichen Gebrauch gemacht werden.
 2. Die Kirchenvorstände sollen verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch machen, in ihren Sitzungen die Gemeindeöffentlichkeit zuzulassen.
15. Der Antrag „Der Zusammenhang von Konfirmation, Lebensalter und Wahlberechtigung sollte überdacht werden mit dem Ziel, das Wahlalter zu senken“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
16. Der Antrag „Eine Arbeitshilfe für „Projektorientierte Jugendarbeit“ soll durch das Amt für Jugendarbeit erstellt werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
17. Die Kirchenleitung möge der Synode sobald wie möglich einen Sachstandsbericht vorlegen,

wieweit in Hessen und Rheinland Pfalz die im Schulverwaltungsgesetz vorgesehene schrittweise Einführung eines Ersatzfaches „Ethik“ für diejenigen Schüler im Sekundarbereich I und II, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, vorangekommen ist.

18. Die Kirchenleitung möge der Synode darüber berichten, welche Initiativen sie ergreifen will, um dem zunehmend zu beobachtenden Trend zu begegnen, nach dem „Religion“ aus schulorganisatorischen Gründen gegenüber anderen auf den Stundenplan drängenden Leistungsfächern als Dispositionsfach gehandhabt wird.
19. Die Kirchenleitung möge dringlich bei den staatlichen Stellen darauf hinweisen, dass 6 Jahre nach der Bekanntgabe des Schulverwaltungsgesetzes (wie in Hessen) das Ersatzfach „Ethik“ flächendeckend angeboten wird, da es nicht einzusehen ist, dass die für Kirche und Gesellschaft dringend erforderliche Begegnung mit religiösen und ethischen Grundfragen des Lebens durch den Hinweis auf fehlende Lehrkräfte unter den Tisch fällt.
20. Die Synode betont die Notwendigkeit und Bedeutung unterschiedlicher Ansätze und Formen in der Jugendarbeit, wie sie beispielsweise im Angebot von Gruppen und Klubs deutlich werden. Dadurch sollen Jugendliche in ihren verschiedenen Interessenslagen und speziellen Lebenssituationen angesprochen werden. Beide Angebote, die für jeden offen sein sollen, haben bei unterschiedlicher Schwerpunktsetzung sowohl missionarischen als auch sozial-diakonischen Charakter. Die Kirchenvorstände werden gebeten, die ehrenamtlichen Mitarbeiter nach Kräften zu unterstützen, ihnen in ihrem schweren und verantwortungsvollen Engagement Verständnis entgegenzubringen. Die Pfarrer werden zu einer partnerschaftlichen Begleitung der an ihrer Seite stehenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter gebeten.
21. Der Antrag „Die Synode möge beschließen, auf der Frühjahrstagung, die in die Passionszeit fällt, anstelle von Alkohol nur Säfte, alkoholfreie Bowlen und andere alkoholfreie Getränke kostenfrei anzubieten“ wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
22. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Ordnung für die kirchliche Jugendarbeit, sowie die Verordnungen für die Gemeinde- und Dekanatsjugendvertretung auf ihren Praxisbezug zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern. In diese Überprüfung soll auch die Beauftragung für die Dekanatsjugendpfarrer von 1951 einbezogen werden.
23. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über den kirchenmusikalischen Dienst in der EKHN (Drucksache Nr. 9/84) wird nach Beratung in der 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.
24. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Gemeindeordnung für die Ev. Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt a.M. (Drucksache Nr. 51/84) wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses überwiesen.
25. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst und die Bevollmächtigung der Lektoren und Prädikanten in der EKHN (Drucksache Nr. 48/84) wird nach 1. Lesung zur weiteren Behandlung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen- und des Finanzausschusses überwiesen.
26. Der Entwurf einer Satzung zur Änderung der Satzung der Stiftung „Für das Leben“ (Drucksache Nr. 53/84) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

27. Das Kirchengesetz über die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Ev. Landeskirche in Baden in die EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 54/84 angenommen.
28. Der Jahresbericht 1983 der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) (Drucksache Nr. 46/84) wird entgegengenommen.
29. Die Jahresrechnung 1983 der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) wird abgenommen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Homburg betr. Aufhebung von § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 der Kirchensynodalwahlordnung vom 07.12.1967 (Drucksache Nr. 52/84) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
31. Der Antrag der Dekanatssynode Erbach betr. Lektoren- und Prädikantenvergütung (Drucksache Nr. 44/84) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
32. Der Antrag betr. Kirchenarchivgesetz (Drucksache Nr. 36/84) wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
33. Der Antrag der Dekanatssynode Dillenburg betr. Einstellungs- und Vergütungsregelung für Berufspraktikanten im 3. Ausbildungsjahr für Erzieher (Drucksache Nr. 37/84) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
34. Der Antrag der Dekanatssynode Runkel auf Änderung von § 16 Abs. 2 und 3 Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 38/84) wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
35. Der Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1983 (Drucksache Nr. 27/84) wird Entlastung erteilt.
36. In den Benennungsausschuss wird Pfarrer Walter Bohris, Mörfelden-Walldorf, gewählt.
37. Der Antrag „Die Abtrennung einer Kirchengemeinde von einer anderen soll nicht vorgenommen werden, ehe nicht die vermögensrechtliche Auseinandersetzung erfolgt ist“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
38. Die Bitte an die Propstei-Solidaritätsfonds, neu errichtete Kirchengemeinden und Pfarrstellen als erste zu berücksichtigen, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
39. Der Antrag „Kirchenleitung und Bauausschuss der Synode werden gebeten zu prüfen, dass die Mindesteigenmittel bei Bauvorhaben von neu errichteten Kirchengemeinden vermindert werden“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
40. Der Antrag „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, eine Pfarrstelle für Friedensarbeit zu errichten. Sie nimmt damit die Empfehlung und Begründung des Arbeitskreises „Frieden und Abrüstung“ auf. Sollte die 1985 nicht mehr möglich sein, dann kann diese Stelle 186 entweder durch Umwandlung einer bereits vorhandenen Stelle oder Besetzung einer freigewordenen Stelle errichtet werden. Die Sachkosten können aus der Haushaltsstelle „Unkosten Arbeitskreis Frieden

und Abrüstung“ kommen, die Anbindung kann im Amt für Mission und Ökumene erfolgen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

41. Das Diakonische Werk wird gebeten, 1985 einen Bericht darüber zu geben, in welchem Umfang und um welche Probleme willen die Beratung in Anspruch genommen wurde. Dieser Bericht soll die Abtreibungsproblematik besonders berücksichtigen.
42. Der Theologische und der Diakonieausschuss werden beauftragt, 1985 eine Vorlage zu erarbeiten, aus der hervorgeht, ob der Stand der Abtreibungsproblematik es notwendig macht, dass die Synode im Blick auf unsere Gemeindeglieder oder sogar im Blick auf unsere Gesellschaft hierzu Stellung nimmt. Gegebenfalls soll die Vorlage Leitsätze für eine solche Stellungnahme enthalten.
43. Die Synode der EKHN unterstützt die vom Rat der EKD und dem Diakonischen Werk unternommenen Schritte zur Sicherung einer ausreichenden Finanzierung der Evangelischen Krankenhäuser und bittet die Verantwortlichen, die grundgesetzlich garantierte Freiheit der Diakonischen Einrichtungen nicht durch nicht mehr vertretbare finanzielle Einengungsmaßnahmen zu belasten.
44. Der Antrag „Die Kirchenleitung wird gebeten, im Rentamtsbereich Alzey solche personellen Bedingungen zu schaffen, die eine Korrektur von falschen Daten an das Rechenzentrum ermöglichen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
45. Die Kirchenleitung möge prüfen, ob Pfarrer mit übergemeindlichen Aufgaben eine Zulage (z.B. Schwierigkeitsstelle A und B, Dekane-Zulage, Zulage zu A 15) erhalten müssen. Ferner möge sie die Notwendigkeit von Honorarzahlungen an Pfarrer, die Zusatzaufgaben während ihrer Dienstzeit (z.B. Fortbildungstagungen) wahrnehmen überprüfen.
46. In den Rechnungsprüfungsausschuss wird Dekan Horst-Günther Zickmann, Bad Nauheim gewählt.
47. In den Theologischen Ausschuss wird Professor Dr. Rainer Volp, Lörzweiler, gewählt.
48. Pfarrer Helmut Kern, Mainz, wird zum Propst für Rheinhessen wiedergewählt.
49. Pfarrer Wilhelm Schwöbel, Darmstadt, wird zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung wiederberufen.
50. Der Bericht des Präses (Drucksache Nr. 25/84) wird entgegengenommen.
51. Die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
52. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1985 (Drucksache Nr. 28/84) wird verabschiedet.
53. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes (einschl. Stellenplan mit Änderung) der EKHN für das Haushaltsjahr 1985 (Drucksache Nr. 29/84) wird in 1. bis 3. Lesung verabschiedet.

54. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN (Drucksache Nr. 38/83 und 12/84) wird in 2. und 3. Lesung beschlossen.
55. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung der EKHN (Drucksache 50/84) wird an den Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Verwaltungsausschusses überwiesen.
56. Das Kirchengesetz über die Ausübung des Wahlrechts von Mitgliedern der EKHN und der Landeskirche Baden in den Kirchengemeinden Laudenbach und Schöllnbach-Bullau (Drucksache 59/84) wird verabschiedet.
57. Richter Dr. Rolf-Dietrich Opitz, Frankfurt a.M., wird zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle der EKHN berufen.
58. Der Kollektenplan 185 (Drucksache Nr. 41/84) wird mit folgenden Anträgen ergänzt und verabschiedet:
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, Informationen, Hilfen und Materialien für die Gemeinden zu erarbeiten, aus denen die Verwendung der Kollekten ersichtlich wird. Insbesondere sollen Verwendungsbeispiele darin enthalten sein.
 2. Eine der freien Kollekten des Kollektenplanes 1985 soll in eine empfohlene Kollekte für den „Kirchlichen Fonds zur Arbeitsbeschaffung“ umgewandelt zu werden.
59. Die Fragestunde wird durchgeführt.
60. Der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache Nr. 39/84) wird entgegengenommen.
61. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Initiative für ein ähnliches Projekt (Der Beschlussantrag nimmt Bezug auf eine Aktion christlicher Fernsehanstalten Hollands) „Einig für Afrika – ein Gulden mindestens“ in der Bundesrepublik zu übernehmen. Sie soll dazu Kontakt mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den Rundfunk- und Fernsehanstalten sowie der Bundesregierung aufnehmen, damit die Aktion auf eine breite Basis der Mitwirkung gestellt wird. Die Synode der EKHN unterstützt dieses Modell eines außergewöhnlichen Engagements zugunsten der hungernden Menschen in Afrika.
62. Wir sind dankbar für die Anwesenheit vieler ausländischer Christen und Gemeinden in unserem Kirchengebiet. Um den ökumenischen Austausch zu verbessern und „zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft der Christenheit“ (KO 2, 2) bitten wir Kirchensynode und Kirchenleitung, drei Vertreter dieser Gemeinden (zwei Gemeindeglieder und einen Theologen) in die Synode der EKHN zu berufen. Dies sollte nach Beratung mit diesen Gemeinden geschehen. Bis zum Zusammentreten der Siebten Kirchensynode sollten die notwendigen theologischen und rechtlichen Prüfungen und Veränderungen (falls notwendig) beraten und beschlossen sein.
63. Wir bitten alle Gemeinden und Christen, der Bitte des Südafrikanischen Kirchenrates zu entsprechen und
 - am 2. Advent mit den Christen in Südafrika für Gerechtigkeit und Versöhnung in Südafrika zu beten,
 - Bundesschlüsse zu verabreden die, die von den Zwangsumsiedlungen bedrohten schwarzen Siedlungen in die Solidarität und Mitverantwortung unserer Gemeinden nehmen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Folgende Berichte werden entgegengenommen:
 - des Präses
 - der Ausschussvorsitzenden
 - der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen
3. Der Bericht der Kirchenleitung nach Art. 48 Abs. 2 Buchst. i KO wird entgegengenommen.
4. Die Fragestunde wird durchgeführt.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes und des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird in der Fassung der Drucksache Nr. 18/84 angenommen.
6. Das Kirchengesetz zum Schutz kirchlichen Archivgutes in der EKHN (Kirchenarchivgesetz) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 11/84 angenommen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 49 und 57) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 10/84 angenommen.
8. Pfarrer Reinhard Walter, Offenbach, wird zum Propst für Nord-Starkenburg wiedergewählt.
9. Präsident Kurt Ochs, Bad Vilbel, Professor Dr. Hans Rupp, Mainz, Pfarrer Helmut Zorn, Frankfurt a.M., werden zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
10. Angesichts der derzeitigen Dürreperiode und der katastrophalen Hungersnot in weiten Bereichen Afrikas werden die Kirchengemeinden aufgerufen, die Spendenaktion des Diakonischen Werkes zugunsten der afrikanischen Notstandsgebiete tatkräftig zu unterstützen.
11. Die Kirchenleitung wird gebeten, auf der 10. Tagung der Kirchensynode im Herbst 1984 alle bis dahin im Bereich der EKHN und anderer Gliedkirchen der EKD vorhandenen, diskutierten und schon praktizierten Modelle zur Pfarrstellenvermehrung vorzulegen.
12. Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob zur Abdeckung zusätzlicher Kosten für die Kirchenwahl 1985 der Kostenfaktor für Verwaltung ausnahmsweise um 0,30 DM auf 1,80 DM je Gemeindeglied erhöht werden kann; auf der Herbstsynode möge darüber berichtet werden.
13. Die Synode bejaht ihre Verantwortung in der Friedensfrage. Viele ungelöste Fragen nehmen wir zum Anlass, auch in diesem Jahr (vom 11. – 21.11) eine gesamtkirchliche Friedenswoche durchzuführen. Dies geschieht in Absprache mit den Partnerkirchen in der DDR. Wir beauftragen die Kirchenleitung, eine entsprechende Empfehlung den Gemeinden zu übersenden.

14. Die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie viele Stellen
 - a) für Sozialarbeiter/innen
 - b) für Gemeindepädagogen/innen
 - c) für Theologen/inneneinzurichten sind, wenn alle Pfarrer und kirchlichen Angestellten auf ihr Weihnachtsgeld verzichten. Welche gesetzliche Grundlagen die Synode zu schaffen hat, damit eine solche solidarische Maßnahme bald beschlossen werden kann.

15. Beschluss zum Thema: „Abendmahl mit Kindern“. Die Teilnahme getaufter Kinder am Abendmahl der Gemeinde ist für einen Erprobungszeitraum von 3 – 5 Jahren unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 1. Die Kinder sollen das Grundschulalter erreicht haben. Ausnahmen sind möglich.
 2. Die Kinder sollen entsprechend ihrem Alter auf die Teilnahme am Abendmahl vorbereitet werden. Bei der Vorbereitung sollen Eltern und Paten, Kirchenvorstand und Pfarrer zusammenwirken.
 3. Die Kinder sollen nicht zu einem besonderen „Kinderabendmahl“, sondern zum Abendmahl der Gemeinde eingeladen werden. Sie werden nach Möglichkeit von ihren Angehörigen begleitet. Die Kinder sollen nicht gegen den Willen ihrer Eltern am Abendmahl teilnehmen.
 4. Der Kirchenvorstand beschließt über die Teilnahme von Kindern am Abendmahl der Gemeinde. Dem Beschluss soll ein Gespräch auf Dekanatsebene vorausgehen. Der Beschluss soll auf dem Dienstweg der Kirchenverwaltung angezeigt werden.
 5. Pfarrer und Kirchenvorstand haben die Aufgabe, das Abendmahlverständnis der teilnehmenden Kinder zu vertiefen und den Konfirmandenunterricht entsprechend zu gestalten.
Mit der Konfirmation übernimmt der Konfirmierte selbst die Verantwortung für seine Teilnahme am Abendmahl.
 6. Der Kirchenvorstand teilt dem LGA die Erfahrungen mit, die in der Gemeinde mit der Teilnahme von Kindern am Abendmahl gemacht worden sind. Der Synode wird vor Abschluss der Erprobungszeit berichtet.

16. Die „Satzung des kirchlichen Fonds zur Arbeitsbeschaffung vom 24.02.1984“ wird gemäß Art. 68 Abs. 3 KO anerkannt.

17. Der „Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN“ wird entgegengenommen und zur weiteren Beratung dem Öffentlichkeitsausschuss überwiesen.

18. Der „Bericht über drei Jahre Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN (ZPV)“ wird entgegengenommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.

19. Der „Widerspruch gegen die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuss für Bildung und Erziehung am 02.12.1983“ wird als unzulässig zurückgewiesen.

20. Das Kirchengesetz zur Erprobung neuer dienstrechtlicher Regelungen für die Pfarrer (Erprobungsgesetz) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Vorbereitung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung von Theologischem-, Rechts-, und Finanzausschuss überwiesen.

21. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Die letzte Erhöhungsstufe A 14 wird nicht vorgenommen zugunsten der jungen Pfarrer, die nach wie vor in A 13 eingestuft bleiben sollen“, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

22. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer der EKHN wird zur weiteren Vorbereitung der 2. und 3. Lesung noch dem Finanzausschuss überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird erstattet.
3. Für die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1982 wird Entlastung erteilt.
4. Die Synode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1984 wie Drucksache Nr. 32/83.
5. Die Synode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 1984 unverändert, wie in der Vorlage der Kirchenleitung Drucksache Nr. 33/83 vorgelegt.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Vorbereitung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Verwaltungsausschuss überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betr. die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer der EKHN wird nach Durchführung der 1. Lesung zur weiteren Vorbereitung dem Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zum Schutz kirchlichen Archivgutes in der EKHN wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) sowie dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss überwiesen.
9. Der Kollektenplan 1984 wird unverändert wie in der Vorlage der Drucksache 34/83 verabschiedet.
10. Die Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche wurden gewählt:

Pfarrer

Übergemeindlich:

- | | |
|---------------------------------|---------------------|
| Dr. G. Hoffmann, Frankfurt a.M. | (Mitglied) |
| P.-G. Nohl, Herborn | (1. Stellvertreter) |
| H. Fischer, Friedrichsdorf | (2. Stellvertreter) |

Gemeindlich:

- | | |
|--------------------------|---------------------|
| J. Hildebrandt, Idstein | (Mitglied) |
| P.-U. Lenz, Schlitz | (1. Stellvertreter) |
| W. Kappesser, Laubach | (2. Stellvertreter) |
| K. E. Stumpf, Wiesbaden | (Mitglied) |
| K.-P. Mücke, Dillenburg | (1. Stellvertreter) |
| H. Neuschäfer, Wiesbaden | (2. Stellvertreter) |

Gemeindeglieder

- | | |
|-----------------------|------------|
| U. Jentsch, Darmstadt | (Mitglied) |
|-----------------------|------------|

S. Leonhardt, Frankfurt a.M.	(1. Stellvertreter)
Dr. A. Stein, Wien	(2. Stellvertreter)
D. v. Schlabrendorff, Wiesbaden	(Mitglied)
Dr. A. Teichmann, Harxheim	(1. Stellvertreter)
Dr. W. R. Schmidt, Wiesbaden-Igstadt	(2. Stellvertreter)

Universitätsprofessoren der ev. Theologie:

Dr. O. Böcher, Mainz-Drais	(Mitglied)
Dr. H.-G. Geyer, Darmstadt	(1. Stellvertreter)
Dr. G. May, Wiesbaden	(2. Stellvertreter)
Dr. R. Volp, Lörzweiler	(Mitglied)
Dr. L. Schottroff, Mainz	(1. Stellvertreter)
Dr. D. Stollberg, Marburg	(2. Stellvertreter)

11. Das Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird in der Fassung der Drucksache Nr. 58/83 unverändert angenommen.

12. Die Anträge,
 - die Synode bittet die „Darmstädter Runde“ für die Frühjahrssynode 1984 eine Vorlage zu erarbeiten, um einen „Fonds für Arbeitslosenhilfe“ einzurichten. Die Synode geht davon aus, dass freiwillige Gaben durch Kirchensteuermittel verdoppelt werden.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, den „Förderfonds Arbeitslose“ für jedes Kirchenmitglied zu öffnen, die organisatorischen Maßnahmen zum Bruttolohnverzicht zu schaffen und beides mit geeigneten Mitteln zu publizieren;
 - Die Synode bittet die Kirchenleitung, mind. 1 Million DM als Grundstock für einen Solidarfond zur Verfügung zu stellen, vorausgesetzt, es kommt zur Gründung einer Vereinigung zur Bildung und Förderung neuer Arbeitsplätze, werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.

13. Der Antrag, im Haushalt 1985 werden die Zuweisungen an die Gemeinden, die sich nicht auf Personal- oder Gebäudekosten beziehen, um 10% gekürzt, der eingesparte Betrag ist zur Arbeitslosenfinanzierung zu verwenden, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

14. Der Antrag, die Kirchenleitung wird beauftragt, über das Diakonische Werk und die Industrie- und Sozialpfarrämter eine Liste zu erstellen, die Beschäftigungsmöglichkeiten für schwervermittelbare Arbeitslose – etwa auch im Bereich des sogenannten alternativen Arbeitsmarktes – ausweist, wird angenommen.

15. Der Antrag, die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen und mit den staatlichen Stellen dahingehend zu verhandeln, wie arbeitslose Religionslehrer als Katecheten eingestellt und über die bis jetzt zusätzlich durch Pfarrer erteilten Stunden finanziert werden, wird angenommen.

16. Die Berichte über die 6. Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Vancouver und über die 6. Tagung der Sechsten Kirchensynode der EKD in Worms, wurden erstattet.

17. Die Anträge,
 - das Amt für Kirchenmusik wird beauftragt, der Synode auf ihrer Frühjahrstagung 1984 einen detaillierten Bericht über die Lage der Kirchenmusik in unserem Kirchengebiet vorzulegen und dabei besonders auf die Situation der hauptberuflichen, ausschließlich für kirchliche Zwecke ausgebildeten Kirchenmusiker einzugehen;
 - die Kirchenleitung möge beraten, inwieweit bei dem zu erwartenden Überhang von

- Kandidaten für das Pfarramt für deren Eignungsbeurteilung eine Stellungnahme der jeweiligen Kirchenvorstände während ihres Lehrvikariats mit herangezogen werden kann;
- die Kirchenleitung oder Kirchenverwaltung wird gebeten zu prüfen, inwieweit sie zusätzliche Ausbildungsplätze sie im Jahr 1984 schaffen kann, auch wenn sie nicht zusichern kann, diese Auszubildenden später in ein festes Angestelltenverhältnis zu übernehmen. Auch z.Z. in der Kirchenverwaltung nicht vorhandene Ausbildungsbilder wie Bürogehilfen u. a. sollten untersucht werden,
- werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen.
18. Die Kirchensynode beschließt ein Telegramm an die Bundesregierung:
Die Synode der EKHN bittet die Bundesregierung, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine Wiederaufnahme der unterbrochenen Abrüstungsverhandlungen zu erreichen.
19. Beschluss der Kirchensynode:
Das zu Ende gehende Jahr war geprägt von den Bemühungen um den Frieden in Europa und der Welt. Viele – vor allem junge – Menschen haben sich engagiert und bewiesen, dass sie die Sache des Friedens, die Frage nach Sinn und Unsinn der Rüstung – ja der Überrüstung in Ost und West – nicht mehr allein den Politikern und Mächtigen überlassen wollen.
Das Ergebnis dieses Engagements scheint deprimierend:
Trotz der eindringlichen Warnungen und Appelle fast aller christlichen Kirchen, des Papstes und der Weltkirchenkonferenz in Vancouver sind in Ost und West Entscheidungen gefallen, die kein Ende des unheilvollen Weges erkennen lassen.
In dieser Lage sehen wir die Gemeinsamkeit mit den Gemeinden in der Deutschen Demokratischen Republik gerade durch das Wort der Synode der Kirchenprovinz Sachsen an die Gemeinden vom 26.11.1983 gestärkt.
Allen die sich in Ost und West bemühen, der unmenschlichen Unvernunft den Geist mutiger Liebe entgegenzusetzen, rufen wir zu:
Lasst Euch nicht vom Weg der Liebe abbringen, die uns der kommende Herr vorgelebt hat für die er
Gestorben und durch den Tod zum Leben auferstanden ist.
Die Synode bittet alle Christen, im Gebet um den Frieden fortzufahren, und alle Menschen, gerade jetzt auf der Suche nach weiteren Schritten für Frieden und Abrüstung nicht nachzulassen.
20. Der Beschluss der Sächsischen Synode „Wort an die Gemeinden“ soll den Gemeinden der EKHN, der Öffentlichkeit und den Kirchlichen Werken und Verbänden zugänglich gemacht werden.
Synode der Kirchenprovinz Sachsen
(Verlautbarung, verabschiedet am 26.11.1983)
Wort an die Gemeinden:
Wir leben im Advent und hören das Wort: Unser Herr kommt als Gerechter und als Helfer. Und gerade in diesen Wochen zerbrechen uns viele Hoffnungen. Darum schreiben wir Euch. In Westeuropa werden neue Raketen stationiert. In Genf wird nicht mehr miteinander gesprochen. Neue Raketen sollen auch in unserem Land aufgestellt werden. Weiterhin verzerrt die Rüstung das Brot der Armen. Aber es geschieht, was doch keiner will und wollen kann. Dabei waren wir uns mit unseren politischen Verantwortlichen dabei einig, dass weitere Raketen uns nicht sicherer machen. Daran halten wir fest und sagen unser Nein zur Stationierung neuer Raketen bei uns. Es bleibt unsere Aufgabe, alle Verhandlungen zu unterstützen. Denn Rüstung ist keine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln. Wir erleben, dass viele von denen, die sich besonders für den Frieden eingesetzt haben, die Hoffnung sinken lassen. Aber ohne Hoffnung können wir nicht leben. Darum fragen wir mit Euch: Was gibt unser Hoffnung verlässlichen Grund? Jesus war, ist und bleibt Gottes Ja zum Leben. Gott will nicht, dass wir seiner Welt Tod und Zerstörung bringen. Gott will für unsere Welt das Leben. Daran wollen wir uns halten. Die Sehnsucht nach Frieden hat vielfältige zeichenhafte Handlungen ausgelöst. Für jedes erkennbare Zeichen des Friedens unter uns sind wir dankbar.
- In der Friedensdekade waren wir im Gebet miteinander verbunden.
 - Die groß Zahl der Eingaben für Frieden aus den Gemeinden zeigt, wie viele der Resignation widerstehen.
 - Viele haben neu angefangen, auf den zu hören, der wahrhaft Frieden stiften kann, und sie versuchen, Frieden zu leben.
 - Junge und Alte erschrecken über die Rechtfertigung militärischer Gewalt heute; der Dienst mit der Waffe ist keine Selbstverständlichkeit mehr.

- Die sozialen Folgen der Rüstung in aller Welt werden nicht mehr einfach hingenommen.

In all Eures Erschrecken und in aller Gefahr übersteht solche Zeichen des Friedens nicht. Die Friedensbemühungen und Einübung in friedlicher Verhaltensweisen müssen wir verstärken. Dem auswegslosen Freund-Feind-Denken müssen wir widersprechen. Der Versuchung, die als Feinde anzusehen, die in Zwängen leben und uns in Zwänge bringen, müssen wir widerstehen.

Euch Eltern bitten wir: Ermutigt Eure Kinder und lasst sie, wo sie bedrängt werden, nicht allein.

Euch Jugendliche bitten wir: bedenkt rechtzeitig die Entscheidungen, die auf Euch zukommen, und welche Wege ihr als Christen gehen könnt.

Die Frauen, die in militärische Sicherungsmaßnahmen einbezogen werden sollen, ermutigen wir, von der Freiwilligkeit Gebrauch zu machen.

Wir bleiben auf der Suche nach einer zivilen Alternative zum Wehrdienst, die in unserem Lande Sicherheit und Frieden fördert.

Euch Älteste und kirchliche Mitarbeiter bitten wir: Informiert Euch und Eure Gemeinden über die Beratungen und Entscheidungen unserer Synode.

Wir bitten Euch alle: Sucht die Gemeinschaft mit allen, die auf der Suche nach Frieden anders entscheiden als ihr. Wir haben für den Frieden gebetet und wollen es weiter tun. Unser Herr kommt uns entgegen und bleibt bei uns, auch wenn wir schwach werden.

Der Friede unseres Herrn Jesus Christus sei mit uns allen.

Die Synode der

Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen

21. Das Lektoren- und Prädikantengesetz wird in der Fassung der Drucksache Nr. 43/83 mit folgenden Änderungen in 3. Lesung verabschiedet.
 - a) § 2 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Findet die Einführung nicht in der Kirchengemeinde statt der, der Lektor oder Prädikant angehört, so ist deren Kirchenvorstand dazu einzuladen und die Einführung in dieser Kirchengemeinde bekanntzugeben“.
 - c) § 8 erhält folgende Fassung:
„Die Dienstaufsicht nimmt der Dekan wahr, der für die Kirchengemeinde zuständig ist der, der Lektor oder Prädikant angehört“.

22. Der Antrag des Dekanates Rüsselsheim (Drucksache Nr. 51/83) und der Antrag, die Kirchensynode der EKHN begrüßt den Aufruf der Ev. Dekanatssynode Rüsselsheim zu Abrüstung und Friedensschutz und empfiehlt der Kirchenleitung, falls der Theologische Ausschuss nach Prüfung zustimmt, entsprechend dem Aufruf sich an die Regierung und die genannten Stellen zu wenden, wird dem Rechtsausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.

23. Pfarrer und Dekan Johannes Hildebrandt wird in den Bauausschuss gewählt.

24. Pfarrer Eberhard Laubvogel wird in den Öffentlichkeitsausschuss gewählt.

25. Generalsekretär Gerhard Beetz wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.

26. Frau Elisabeth Faber und Pfarrer Gerhard Grau werden in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.

27. Der Antrag, die Synode bittet die Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) Hilfen anzubieten, um die Gründung neuer Hauskreise zu fördern, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

28. Der Antrag,
die Kirchenverwaltung beschafft für die Mitglieder der Kirchensynode Materialien über die Abendmahlpraxis mit Kindern, wie sie von den Gliedkirchen angeboten werden, welche bereits Kindern den Zugang zum Abendmahl gewähren,
wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

29. Der Antrag,
die Kirchensynode empfiehlt der Kirchenleitung, in den Dekanaten, insbesondere den ländlichen, wo noch nicht vorhanden, das Amt des Dekanats-Kirchenmusikers einzuführen, dessen Aufgaben bestehen
 1. in der Aus- und Fortbildung der nebenberuflichen Organisten und Chorleiter,
 2. der Beratung der Kirchengemeinden in kirchenmusikalischen Fragen und
 3. der Hilfe für die Arbeit der Chöre,wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

30. Der Antrag,
die Synode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, die Ausbildungszeit der Kirchenmusiker von 6 auf 8 Semester zu verlängern und deren Studienplan entsprechend zu ändern, damit in der Ausbildung die Gemeindesingarbeit und der Umgang mit dem neuen Liedgut der Populärmusik stärker berücksichtigt werden kann.
Die Kirchenleitung wird ebenfalls gebeten, entsprechende Fortbildungsmöglichkeiten anbieten zu lassen,
wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

31. Der Antrag des Theologischen Ausschusses:
Einführung oder Erprobung des Abendmahls mit Kindern wird in den synodalen Ausschüssen (Theologischer Ausschuss federführend und Rechtsausschuss) beraten. Anträge und Materialien zur Problematik werden an die Ausschüsse überwiesen, wird angenommen.

32. Der Antrag,
in der Gewissheit, dass wir durch die Taufe voll und ganz dem soma christu (Leib Christi), der Gemeinde Jesu Christi, zugehören und ermutigt durch die ökumenischen Erfahrungen mit der Teilnahme von Kindern am Abendmahl beschließt die Kirchensynode der EKHN die grundsätzliche Freigabe des Abendmahls für alle getauften Kinder. Kinder, die am Abendmahl teilnehmen wollen, sollen durch eine altersgemäße Einführung in die Bedeutung dieses Sakramentes vorbereitet werden und die helfende Begleitung durch Familienangehörige und andere Gemeindeglieder erfahren,
erweitert durch den Zusatzantrag:
„Damit über den von mir gestellten Antrag ohne Zeitdruck beraten werden kann, soll eine Entscheidung hierüber erst auf der 9. Tagung unserer Kirchensynode im März 1984 erfolgen“,
wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.

33. Der Antrag,
Empfehlung an die Gemeinden,
in der Fassung der Drucksache Nr. 61/83 wird an den Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.

34. Der Antrag des Theologischen Ausschusses
Betr. Bericht an Gemeinden usw. über die Arbeit der Kirchensynode am Thema „Gottesdienst“ in der Fassung der Drucksache Nr. 72/83 wird beschlossen.

35. Die Vorlage des Theologischen Ausschusses für ein Schreiben an die Gemeinden usw. in der Fassung der Drucksache Nr. 70/83 wird angenommen.

36. Die Fragestunde wird durchgeführt.
37. Der Bericht des Öffentlichkeitsausschusses über die „Medientagung“ der Synode der EKHN am 7./8. Oktober 1983 wird entgegengenommen.
38. Die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden erstattet.
39. Der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen wird entgegengenommen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses sowie der Bericht der Kirchenleitung, auch über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, werden entgegengenommen.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, unter Mitwirkung des Öffentlichkeitsausschusses die mit Publikationen und audio-visuellen Medien befassten Stellen in der EKHN zu einem Gemeinsamen Gespräch zusammenzubringen. Dabei sollen Schwerpunkte der künftigen Öffentlichkeitsarbeit der EKHN erarbeitet werden und in spätestens einem Jahr ein Bericht vorgelegt werden.
4. Die Kirchenleitung wird beauftragt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gründung einer Institution für Fragen der elektronischen Massenkommunikation in Zusammenarbeit mit der EKD und eine entsprechende Kosten- und Personalplanung für die Herbstsynode vorzubereiten. Dabei ist darauf zu achten, dass die Finanzierung dieser Institution nicht durch Mittelkürzung bei dem EPD vorgenommen wird. Institutionen im Publizistikbereich der Kirche sollten ergänzend zusammenarbeiten.
5. Die Synode bittet den Kirchensynodalvorstand, noch vor der nächsten Herbstsynode eine Synodalarbeitstagung zum Thema „Kirche und neue Medien“ auf der Grundlage des Kirchenleitungsberichtes durchzuführen.
6. Die Fragestunde wird durchgeführt.
7. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über den Dienst und die Bevollmächtigung der Lektoren und Prädikanten in der EKHN (Drucksache Nr. 7/83) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
8. Pfarrer Michael Hunzinger wird in den Benennungsausschuss gewählt.
9. Richter Dr. Joachim Wenzel wird zum zweiten Stellvertreter aus dem Bereich der EKHN in die EKD-Synode gewählt.
10. Beschluss der Kirchensynode der EKHN zur Friedensverantwortung
 1. Die Kirchensynode der EKHN nimmt den Bericht der Kirchenleitung zur Diskussion über die Friedensverantwortung der Kirche zur Kenntnis.
Im Interesse größtmöglicher evangelischer Gemeinsamkeit in der Wahrnehmung dieser Verantwortung beschließt sie, sich die Erklärung der Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 04.11.1982 zur Friedensverantwortung der Kirche, die inzwischen auch von der Evangelischen Kirche im Rheinland übernommen wurde, im Wortlaut zu eigen zu machen.
Damit sollen die Christen in den Gemeinden und Dekanaten der EKHN ermutigt werden, sich intensiv an der Weiterführung der wichtigen Diskussion über die Friedensverantwortung zu beteiligen.
 2. Die Kirchensynode der EKHN schließt sich der Empfehlung der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland an die anderen Gliedkirchen der EKD an, den

- Beschluss gleichfalls zu übernehmen.
3. Ziffer 1. dieses Beschlusses tritt an die Stelle der Beschlusseinleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

 11. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Evangelischen Fachhochschule in Darmstadt wird in der Fassung der Drucksache Nr. 56/82 in 3. Lesung unverändert angenommen.

 12. Die Änderung der Verfassung für die Evangelische Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 62/82) wird in der Fassung der Drucksache 12/83 anerkannt.

 13. Die Ordnung für die Selbstverwaltung der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 63/82) wird anerkannt.

 14. Der Bericht zum Stand der Neuordnung des Krankenversicherungswesens für die Pfarrer der EKHN wird entgegengenommen.

 15. Der Erfahrungsbericht zum Arbeitsrechts- Regelungsgesetz wird entgegengenommen.

 16. In der Frühjahrssynode 1985 ist erneut ein Bericht über die Arbeit der Arbeitsrechtlichen Kommission zu geben. Mit diesem Bericht ist eine Aussprache verbunden.

 17. Für die auf der kommenden Tagung zu wählenden Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche wird auf eine persönliche Vorstellung verzichtet.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1981 wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
4. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1983 ergeht gemäss Drucksache Nr. 36/82.
5. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 1983 in der Fassung der Drucksache Nr. 32/82 wird beschlossen mit folgenden Änderungen:
Im Stellenplan Seite 28 Hhst.: 3153 wird der Sperrvermerk gestrichen.
In Hhst.: 5290 Seite 64 – Gruppierungsnummer 6791 werden DM 3000,- für den „Erwachsenenbildungskalender“ gestrichen und den Verstärkungsmitteln zugeführt.
6. Der Kollektenplan 1983 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 47/82 unverändert angenommen.
7. Der Bericht über die 5. Tagung der Sechsten Kirchensynode der EKD wird entgegengenommen.
8. Die Fragestunde wird durchgeführt.
9. Der Antrag „Die Synode beauftragt den Öffentlichkeitsausschuss, in der Frage der Bewusstseinsbildung in Energiefragen tätig zu werden“, wird angenommen.
10. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung soll auf ökologisch sinnvolle Rahmensetzungen hinarbeiten und den Vorrang der ökonomischen Gesichtspunkte überprüfen.
11. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Frage zu prüfen, in welcher Weise auf der Ebene der EKD eine Stiftung geschaffen werden könnte, die in regelmäßigen Abständen hervorragende Leistungen im Bereich der Umweltsicherung besonders würdigt.
12. Der Antrag „Die Kammer für Öffentlichkeitsarbeit der EKD wird gebeten, eine Denkschrift zu den Umweltfragen über „unsere Verantwortung in der einen Welt“ zu erarbeiten, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
13. Der Antrag „Die Synode beauftragt, basierend auf den bereits eingeleiteten Maßnahmen der Kirchenleitung, den Bauausschuss und den Finanzausschuss, konkrete Möglichkeiten zur Energieeinsparung zu erörtern, und die Aufstockung oder Umschichtung von Finanzmitteln im Ausgleichsstock II vorzunehmen, mit dem Ziel, größere Effektivität als bisher in diesem Bereich zu erreichen. Der Bauausschuss wird beauftragt, bis zur Frühjahrstagung 1983 einen Prioritätenkatalog für Energieeinsparungsmaßnahmen vorzulegen“, wird dem Finanzausschuss (federführend) und dem Bauausschuss zu Erwägung und Bericht überwiesen.

14. Die Kirchenleitung wird beauftragt,
 1. in der kommenden Frühjahrssynode der Kirchensynode mitzuteilen, ob die Mitarbeitervertretungen, die noch ausstehen, gebildet worden sind;
 2. für den Fall der beharrlichen Weigerung der Dienststellenleiter die geeigneten Maßnahmen durchzuführen, die dem Missstand abhelfen.

15. Die Kirchenleitung wird gebeten, in der Frühjahrssynode 1983 im einzelnen darzulegen, wie der Herausforderung des privaten und Kabelfernsehens begegnet werden soll, gegebenenfalls im Anschluss an eine Synodaltagung, und benennt die haushaltsmäßigen Auswirkungen ihrer Vorschläge.

16. Der Erfahrungsbericht aus der Arbeit der ARK ist auf der Frühjahrssynode 1983 zu geben. Mit der Entgegennahme des Berichts ist eine Aussprache verbunden.

17. Die EKHN wird durch ihre Synode aufgefordert, sobald wie möglich unterschiedliche Wege zu diskutieren und spätestens für 1984 Mittel bereitzustellen, um sich intensiv und ohne weitere Verzögerung auf die Herausforderungen einzulassen, die auf die Synode, die Gesamtkirche und jede einzelne Gemeinde durch die neuen elektronischen Medientechnologien zukommen.
 1. Die Kirchenleitung der EKHN sollte zur Diskussion in den Gemeinden und zur Abklärung mit allen betroffenen Instanzen ein entsprechendes Konzept für Hessen und Nassau vorlegen.
 2. Die Kirchenleitung der EKHN sollte sich bald auf einer Synodaltagung, und wenn möglich auf einer Synode, mit den neuen Medien befassen.
 3. Die EKHN sollte schnell ein Programm zur gezielten Qualifizierung regionaler Medienbeauftragter (Öffentlichkeitsbeauftragter) erarbeiten und dann konkretisieren. Aus der Institution dieser „Beauftragten“ müssten sich die zukünftigen kirchlichen Mitarbeiter regionaler Fernsehstudios entwickeln.
 4. Es sind Überlegungen für den Haushalt 1984 anzustellen, wie die wahrscheinlichen technischen und personellen Kosten der kirchlichen Beteiligung an den neuen elektronischen Medien zu tragen sind. Unter Umständen müssten Rücklagen gebildet werden.

18. Die Kirchensynode bittet die Kirchenverwaltung, der Synode sobald wie möglich ausführlich zu berichten, nach welchen Kriterien Pfarrer eingestellt werden, sofern die Zahl der Bewerber größer ist, als die eingerichteten Planstellen.

19. Das Zuweisungsverhältnis zwischen Frankfurt und dem übrigen Kirchengebiet soll offengelegt werden im Verhältnis zum Kirchensteueraufkommen. Das Schlüsselzuweisungsverhältnis zwischen Frankfurt und dem übrigen Kirchengebiet ist pro Ev. nachzuweisen.

20. Der „Antrag zur Haushaltsberatung (HhSt: 5192)
Die EFH wird gebeten, bis zur Herbstsynode 1983 zu berichten, wie viele der Absolventen aus dem Jahre 1982 eine ausbildungsgemäße Anstellung fanden“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

21. Die Synode wird laufend durch den Theologischen Ausschuss von der Diskussion und Erarbeitung von Kriterien für eine Warteliste in der Kirchenverwaltung von Anfang an informiert.

22. Der „Antrag betr. Ev. Kirche in Polen vgl. HhSt: 3810, Erläuterungen S. 35 – 37
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu versuchen, die durch die Besetzung ev. Kirchen durch kath. Gemeinden in Polen entstandenen Probleme einer gerechten und brüderlichen

- Lösung zuzuführen.
2. Die Kirchenleitung soll prüfen, ob es Möglichkeiten gibt, den Gemeinden, die ihre Kirche endgültig verloren haben, zu Ersatzräumen zu verhelfen. Gegebenfalls sollen im Haushalt 1984 Mittel eingesetzt werden“,
wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
23. Der „Antrag Haushaltsstelle 1320 u. Anlage 3, S. 2 Nr. 26 u. 34
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei der Einbringung des Haushalts 1984 einen von der Frauenhilfe einzuholenden Bericht über die Fortführung der Arbeit des Müttererholungsheimes Trautheim vorzulegen.
 2. Die Kirchenleitung soll im Zusammenhang damit prüfen, ob eine Möglichkeit für die EKHN besteht, sich an der Finanzierung und der Leitung dieses Hauses zu beteiligen“
wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
 24. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht (Drucksache Nr. 11/82) wird unverändert in 3. Lesung beschlossen.
 25. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 40/82) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Finanzausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
 26. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Ev. Fachhochschule in Darmstadt (Drucksache Nr. 56/82) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Bildung und Erziehung zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
 27. Die Vorlage zur Anerkennung der Änderung der Verfassung für die Ev. Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 62/82) und die Vorlage betr. Neufassung der Selbstverwaltungsordnung der Ev. Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 63/82) werden zur weiteren Vorbereitung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Bildung und Erziehung überwiesen.
 28. Nachstehender Antrag der Dekanatssynode Kronberg wird angenommen:
„Mit Besorgnis nimmt die Dekanatssynode Kronberg davon Kenntnis, das der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und FDP für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Neuordnung der gymnasialen Oberstufe in der Ausführung die Konsequenz haben könnte, die seitherige Stellung des Religionsunterrichtes äußerst zu gefährden. Wenn im Aufgabenfeld II weiterhin dem Schüler von 18 Pflichtstunden 12 Stunden in Gemeinschaftskunde verbindlich bleiben, außerdem nunmehr 6 Stunden Geschichte obligatorisch sind, wird der Schüler in der Regel nicht mehr den Religionsunterricht belegen.
Die Dekanatssynode erinnert daran, dass der Religionsunterricht in der Verfassung des Landes Hessen die Stellung eines ordentlichen Lehrfaches hat.
Die Kirchenleitung wird gebeten, in Verhandlungen mit der Landesregierung dafür Sorge zu tragen, die verfassungsgemäße Stelle des Religionsunterrichtes zu wahren“.
 29. Der Antrag „Die Kirchenleitung wird dringend gebeten, angesichts der hohen Ausfallquoten im Religionsunterricht am Gymnasium (52%) und an der Berufsschule in Alsfeld (92,6%) bei den staatlichen Behörden auf den Abschluss weiterer Gestellungsverträge für Pfarrer zur hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht hinzuwirken“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
 30. Der Antrag „Die Kirchenleitung wird gebeten, an geeigneter Stelle darauf hinzuwirken, dass die Religionsunterrichtsstunden, die bisher von nebenamtlichen Lehrkräften gehalten wurden, an

andere nebenamtliche Lehrkräfte vergeben werden, für den Fall, dass die bisherigen Lehrkräfte ihren Dienst nicht mehr ausüben können“, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

31. Der Jahresbericht der Geschäftsführung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (Drucksache Nr. 46/82) wird zur Kenntnis genommen.
32. Propst Stein wird für eine weitere Amtszeit als Propst für Nord-Nassau wiedergewählt.
33. Pfarrer Heinrich-Nikolaus Caspary, Direktor des Religionspädagogischen Studienzentrums Schönberg, wird zum Propst für Süd-Starkenburger gewählt.
34. Frau Prof. Dr. Zahn wird als Gemeindeglied zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt.
35. Manfred Hahnefeld wird zum Mitglied des Bauausschusses gewählt.
36. Oberin Maria Baumann wird in den Diakonieausschuss gewählt.
37. Dr. Walter Müller-Baumann wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
38. Die Synode hat von der segensreichen Tätigkeit der Beratungsstellen für arbeitslose Jugendliche, vor allem der beiden kirchlichen Beratungsstellen in Gießen und Lampertheim, Kenntnis genommen.
Wir bitten die Kirchenleitung und die Leitung des Diakonischen Werkes, in Gesprächen darauf hinzuwirken, diese so notwendige Arbeit über den 31.12.1983 hinaus durch entsprechende finanzielle Beiträge zu sichern.
39. Zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht werden berufen:
 - Grundschule:
 - Walter Kessel (ordentliches Mitglied)
 - Christa Keim (Stellvertreterin)
 - Sekundarstufe I:
 - Karin Roth (ordentliches Mitglied)
 - Karl-Heinz Ruhs (Stellvertreter)
 - Sekundarstufe II:
 - Bettina Kratz (ordentliches Mitglied)
 - Wolfgang Winterbauer (Stellvertreter)
 - Berufl. Schulen:
 - Dr. Magdalena Voigt (ordentliches Mitglied)
 - Herbert E. Gunkel (Stellvertreter)
 - Sonderschulen:
 - Gisela Matzkowsky (ordentliches Mitglied)
 - Rainer Grünewald (Stellvertreter)
 - Gesamtschulen:
 - Dieter Hecht (ordentliches Mitglied)
 - Bruno Stracke (Stellvertreter)

Hauptamtl. tätige

Pfarrer im RU:

Herbert Wolf

(ordentliches Mitglied)

Ernstrichard Cannawurf

(Stellvertreter)

Nebenamtl. Tätige

Pfarrer im RU:

Ernst Friedel

(ordentliches Mitglied)

Hans Strack

(Stellvertreter)

Gemeindeglieder:

Gisela Poser

(ordentliches Mitglied)

Dr. Gerhard Schmalenberg

(Stellvertreter)

Prof. Dr. Frd. W. Kron

(ordentliches Mitglied)

Monika Machold

(Stellvertreterin)

Dr. Siegfried Wibbing

(ordentliches Mitglied)

Heinrich Michel

(Stellvertreter)

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses, die Berichte der Ausschussvorsitzenden, die Berichte der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Entwicklung der Einzelpläne, der Sachstandsbericht über die Arbeit des Vorbereitungsausschusses Ökologie sowie der Bericht über die mittelfristige Bedarfs- und Finanzierungsplanung der Personalausgaben für Pfarrer werden entgegengenommen.
3. Der Bericht der Kirchenleitung nach Art. 48, Abs. 2 Buchstabe i) KO wird entgegengenommen.
4. Die Anträge
„Die Kirchenleitung wird ersucht, sich mit allen Kräften in Verhandlungen dafür einzusetzen, dass dem Fach Religionsunterricht in der Sekundarstufe II seine gleichberechtigte Stellung unter den anderen Fächern erhalten bleibt“
sowie
„Der Bildungsausschuss wird beauftragt, die Verhandlungen der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung mit der Landesregierung um die Stellung des Religionsunterrichtes in der Sekundarstufe II zu begleiten und zu unterstützen“
wird angenommen.
5. Auf der Herbsttagung 1983 soll das Thema „Gottesdienst, Abendmahl und Beichte“ erörtert werden.
Vorbereitung: Theologischer Ausschuss
Auf der Herbsttagung 1984 soll das Thema „Kirche und Jugend“ erörtert werden.
Vorbereitung: Ausschuss für Bildung und Erziehung.
6. Der Antrag
 1. Sämtliche Haushaltspositionen, hinter denen die Aufgaben und Dienste der Kirche stehen, sind nach Pflicht- und freiwillig übernommenen Aufgaben theologisch zu hinterfragen und zu differenzieren.
 2. Diese Aufgabe übernimmt ein zusätzlich zu wählender Ausschuss, in dem die Kirchenleitung, das Leitende Geistliche Amt, der Theologische und der Finanzausschuss je einen Vertreter mit vollem Stimmrecht entsenden und der im übrigen aus 9 Mitgliedern besteht. Die Zuordnung zu Pflichtaufgaben erfolgt durch einstimmigen Beschluss. Zweifelsfälle werden von der Synode entschieden.
 3. Das Ergebnis der Arbeit des Ausschusses ist der Synode mit der Vorlage eines zukünftigen Haushaltsplanes vorzulegen, gemeinsam mit einem Vorschlag der Kirchenleitung, bei welchen Haushaltspositionen für freiwillig übernommene Aufgaben die Synode Einsparungen, Veränderungen usw. soweit erforderlich, vornehmen sollte“
wird zur Vorbereitung dem Finanzausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.
7. Auf den Einspruch der Kirchenleitung gegen den Beschluss der Kirchensynode auf ihrer 4. Tagung über den Abschnitt II der Lebensordnung „Von der Konfirmation“ beschließt die Synode:
Der Beschluss wird von der Kirchensynode bestätigt.
Die Kirchensynode beauftragt den Kirchensynodalvorstand, bei der redaktionellen Überarbeitung zur Verkündigung die Wünsche der Kirchenleitung gebührend zu berücksichtigen.

8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (Drucksache Nr. 8/82) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 27/82 mit folgenden Änderungen angenommen:

§ 6a Abs. 2, letzter Satz „...Los das, das lebensälteste Mitglied...“

§ 5 Abs. 3 in der Fassung der Drucksache Nr. 27/82 Art. II

§ 1 erhält folgenden Satz 2:

§ 5 Abs. 3 tritt am 01.01.1983 in Kraft

Der Rechtsausschuss wird beauftragt, gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss und dem Theologischen Ausschuss die Frage einer Änderung des § 2 dieses Kirchengesetzes zu beraten sowie die Frage, ob den Vorsitzenden des Pfarrerausschusses und der Gesamtmitarbeitervertretung für die Kirchensynode im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Rederecht ohne Stimmrecht eingeräumt werden soll.

9. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den evangelischen Religionsunterricht (Drucksache Nr. 11/82) Wird nach der ersten Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Ausschuss für Bildung und Erziehung zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
10. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein auf Änderung der EDV-Ausdrucke (Drucksache Nr. 15/82) wird zur weiteren Beratung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Finanzausschusses überwiesen.
11. Der Synodale Horst Müller, Bad Camberg, wird als zweiter Stellvertreter des Synodalen Werner Baumann, Frankfurt a. M., in die EKD-Synode berufen.
12. Präsident des Landgerichts Dr. Erwin Trapp, Wiesbaden, wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
13. Dr. Eckhard v. Nordheim wird zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung (Referat Personalförderung) zum 01.05.1982 berufen.
14. Pfarrer Karl-Heinz Kimmel, Darmstadt, wird in den Vorstand der Hessischen Lutherstiftung berufen.
15. Frau Ingeborg Hild, Bensheim, wird in den Bauausschuss gewählt.
16. Pfarrer Horst Krockert wird zum Referenten der Kirchenverwaltung (Referat Öffentlichkeitsarbeit) zum 01.09.1982 berufen.
17. Frau Regine Jänicke, Groß-Gerau, wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
18. Pfarrer Martin Stöhr, Schmitten, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
19. Dr. Michael Stolleis, Frankfurt a. M., wird in den Rechtsausschuss gewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses, der Ausschussvorsitzenden, der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen, der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung, über die Synode der EKD sowie der Materialbericht der Kirchenverwaltung werden entgegengenommen.
3. Pfarrer Dr. Büchsel, Bad Homburg, wird zum zweiten stellvertretenden Mitglied der EKD-Synode gewählt.
4. Geschäftsführer Bellmann, Gernsheim, und Direktor Bote, Alsfeld, werden in den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen gewählt (Drucksache Nr. 46/81).
5. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein zum Zeichnungsrecht im Zahlungsverkehr (Drucksache Nr. 10/81) wird abgelehnt.
6. Propst Dr. Trautwein, Frankfurt a.M. wird für eine weitere Amtszeit zum Propst für Frankfurt a.M. gewählt.
7. Das Pfarrstellengesetz wird i. d. F. der Drucksache Nr. 25/81 beschlossen mit den Änderungen aus Drucksache Nr. 47/81 (§ 36 Abs. 1) und Drucksache Nr. 60/81 (§§ 12, 27 und 36 Abs. 2).
8. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens (Drucksache Nr. 28/81) wird beschlossen.
9. Der Beschluss über die Erhöhung des Beitrages zur Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN (Drucksache Nr. 43/81) wird bestätigt.
10. Pfarrer Mühlenbeck, Friedberg (Dorheim), wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
11. Der Kollektenplan 1982 wird i. d. F. der Drucksache Nr. 31/81 beschlossen.
12. Der Antrag der Dekanatssynode Alsfeld (Drucksache Nr. 37/81), betr. Dekanatsjugendwart, wird abgelehnt.
13. Der Antrag der Dekanatssynode Hungen (Drucksache Nr. 36/81) betr. Bezuschussung von Freizeiten, wird zurückgewiesen.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und des Verbandsgesetzes (Drucksache Nr. 27/81) wird beschlossen.

15. Für das Rechnungsjahr 1980 und für 1979 hinsichtlich der noch offenstehenden Tatbestände (Drucksache Nr. 24/81) wird Entlastung erteilt.
16. Der Landeskirchensteuerbeschluss (Drucksache Nr. 22/81) wird beschlossen.
17. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans 1982 wird mit allen Anlagen i. d. F. der Drucksache Nr. 23/81 beschlossen.
18. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Entwicklung der Einzelpläne des Haushalts der letzten fünf Jahre in Relation zum Gesamthaushalt darzustellen und die Abweichungen zu erläutern. Diese Darstellung soll in der Frühjahrssynode 1982 behandelt werden.
19. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, im Bericht auf der Frühjahrssynode 1982 ausführlich auf die Frage „Kirche und Geld“ einzugehen.
20. Die Kirchenleitung/Kirchenverwaltung wird gebeten, für eine der nächsten Synoden das Thema „Kirche und Jugend“ vorzubereiten unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit der Dekanatsjugendwarte.
21. Der Antrag „Die Synodalen erhalten umgehend den von der Kirchenleitung vorsorglich aufgestellten Sparkatalog zu Kenntnis“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
22. Der Antrag „Die Kirchenleitung soll allen Kirchengemeinden der EKHN zur Auflage machen, für die Erstellung des nächsten Haushaltsplans den aktuellen Stand ihrer Gemeindegliederzahlen mit einer amtlichen Bestätigung entsprechenden kommunalen Verwaltungsstelle zu belegen. Die dadurch eingesparten Gelder verbleiben in dem Ausgleichsstock I und sollen zur Verbesserung der Faktoren für die einzelnen Schlüsselzuweisungen verwendet werden“, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
23. Der Antrag „Um allen Dekanaten die Möglichkeit zu geben, die Jugendarbeit mit Hilfe eines Jugendwartes aufzubauen und zu festigen, empfiehlt die Synode bei Vakantwerden von Dekanatsjugendwartstellen zunächst diejenigen Dekanate zu berücksichtigen, die längere Zeit keinen Dekanatsjugendwart gehabt haben“, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
24. Der Antrag „Der Synodalvorstand wird beauftragt, sich im Wege einer Petition an den Hessischen Landtag mit dem Ziel zu wenden, dass auch das Land Hessen angemessene Zuschüsse zu den Kosten der Kindergärten freier Träger leistet“, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Die Synode beschließt:
„Im 2. Glaubensartikel bekennen wir Gott als Erlöser der Menschen.
Johannes 3, 16
Die Welt – d.h. Alle Menschen, überall und ohne Unterschied. Darum glauben wir, dass kein Mensch das Recht hat, zur Verteidigung wie auch immer gearteten Gesellschaftssystems den Preis massenhafter Vernichtung menschlichen Lebens und noch nie dagewesener Zerstörung unserer Erde einzusetzen.
Der Gebrauch von atomaren Vernichtungswaffen ist Sünde gegenüber Gott und den Menschen“.
4. Die Synode beschließt:
 1. „Die Hausaufgabenhilfe für Ausländerkinder darf auf keinen Fall eingestellt oder eingeschränkt werden. Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Diakonische Werk in dessen Bemühungen zu unterstützen, von der Regierung des Landes Hessen die zur Durchführung der Hausaufgabenhilfe erforderlichen Finanzmittel zu erlangen.
 2. Für den dringend erforderlichen Ausbau der Hausaufgabenhilfe sollte sich die Kirche für eine Verstärkung der staatlichen Förderungsmassnahmen einsetzen, jedoch auch aus eigenen Kräften beitragen“.
 3. Der Antrag
„Sollte es in der zweiten Hälfte dieses Jahres zu einem finanziellen Engpass kommen, so soll die Kirchenleitung in Verbindung mit dem Finanzausschuss die zur Weiterführung dieser Arbeit unabdingbaren Mittel zur Verfügung stellen“;
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
5. An der weiteren Vorbereitung des Revisionsentwurfs der Lebensordnung Abschnitt II „Von der Konfirmation“ wird auch der Ausschuss für Bildung und Erziehung beteiligt.
6. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein (Drucksache Nr. 10/81) wird zur weiteren Vorbereitung dem Finanzausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses überwiesen.
7. Verwaltungsgerichtspräsident a. D. H. F. Ohlert, Wiesbaden, wird erneut zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der EKHN gewählt.
8. Propst Grün, Giessen, wird für eine weitere Amtszeit zum Propst für Oberhessen gewählt.
9. Pfarrer Hinnenthal, Appenheim, wird zum theologischen Referenten in der Kirchenverwaltung berufen.
10. Es wird ein Vorbereitungsausschuss „Ökologie“ für die Herbsttagung 1982 eingesetzt; er besteht aus folgenden Mitgliedern:
Pfarrer Bohris, Mörfelden-Walldorf

Student Brandt, Darmstadt
Stud.-Referendar Busch, Wiesbaden
Pfarrer Dietermann, Osthofen
Architekt Passow, Frankfurt a.M.
Pfarrer Riewe, Gedern
Dipl.-Biologe Dr. Seibold, Biebertal-Fellingshausen
Organisationsdirektor Trayser, Dreieich
Dipl.-Physiker Dr. Walther, Mainz

11. Pfarrer Friedel, Königstein-Schneidhain, wird in den Ausschuss für Bildung und Erziehung gewählt.
12. Pfarrer Baldewein, Mainz, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
13. Der Antrag des Ev. Dekanats Osthofen (Drucksache Nr. 15/81) wird, als durch die Entschließung der Synode auf ihrer 2. Tagung, Beschluss Nr. 7 (Startbahn West), für erledigt erklärt.
14. Entsprechend der Vorlage des Rechtsausschusses (Drucksache Nr. 16/81) werden die Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung nicht angenommen.
15. Der Antrag der Dekanatssynode Reinheim (Drucksache Nr. 36/80) wird entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses (Drucksache Nr. 17/81) abgelehnt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Zum Friedensdienst der Christen beschließt die Synode:
 1. Wir leiden unter dem schmerzlichen Widerspruch, dass bei uns sowohl der Verzicht auf Waffen als auch die vom Staat gebotene Friedenssicherung als zwei mögliche Wege zum Frieden angesehen werden.
 2. Wir fordern dazu auf, dass Synode und Kirchenleitung der EKHN die friedenspolitischen Fragen der IX. Synode der Kirchenprovinz Sachsen ihre eigenen Überlegungen einzubeziehen.
 3. Wir schlagen als geeigneten Weg für die Weiterarbeit daher vor,
 - der Arbeitskreis für Frieden und Abrüstung solle von der Kirchenleitung beauftragt werden, Materialien zur Bearbeitung der genannten Fragestellung bereitzustellen.
 - Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens auf der Frühjahrssynode 1982 über die Weiterarbeit an der Friedenthematik zu berichten.
 4. Wir regen an, für November 1981 eine Friedenswoche zu planen, in deren Vorbereitung und Durchführung das genannte Material einbezogen werden soll.
 5. Die Synode macht sich die im Beschluss der Synode der Kirchenprovinz Sachsen im November 1980 enthaltenen Fragestellungen hinsichtlich der Überprüfung bisheriger Wege der Friedenssicherung als Fragen zu eigen und empfiehlt den Gemeinden, sich ebenfalls in den nächsten Monaten verstärkt mit diesen Fragen zu befassen.
4. Das Friedensthema hat eine unausweichliche Dringlichkeit. Um auch den Kirchengemeinden die Möglichkeit zu geben, intensiv über die anstehenden Fragen zu beraten, veranstaltet die EKHN im November 1981 eine gesamtkirchliche Friedenswoche.
5. Die Kirchensynode beschließt, sich auf einer Tagung (evtl. Sondersynode) des Jahres 1981 mit der Frage der „Erneuerung des Verhältnisses von Christen und Juden“ zu befassen und Juden an Vorbereitung und Führung der Diskussion dieses Themas zu beteiligen.
Der Antrag „die Synode soll bei dem Bedenken das Verhältnis zwischen Juden und Christen unbedingt die Frage nach dem Antisemitismus innerhalb des theologischen Denkens berücksichtigen“ wird dem Kirchensynodalvorstand als Material überwiesen.
6. In der nächsten oder übernächsten längeren Synodaltagung soll das Thema „Beichte“ aufgegriffen werden.
7. Die Synode der EKHN hat auf ihrer Tagung vom 24. bis 28. November 1980 das Thema gestellt: „Was kann der Christ für den Frieden tun?“
Im Rahmen des Unterthemas „Er ist unser Friede in einer naturwissenschaftlich-technischen Welt“ hat sie sich auch mit dem Ausbau des Flughafens Frankfurt a.M. befasst. In der Öffentlichkeit und unter Fachleuten werden Schaden und Nutzen der Startbahn West nach wie vor unterschiedlich beurteilt. Die Synode steht unter dem Eindruck, dass angesichts der sowohl ökologisch wie wirtschaftlich nicht übersehbaren Folgen die Nöte und Interessen aller Betroffenen nicht ausreichend gewürdigt sind.
Sie nimmt die Ängste und Sorgen der Bürger einer ganzen Region auf und bittet alle Verantwortlichen,
 - die tiefe Betroffenheit der Menschen ernst zu nehmen,
 - alle Gutachten, Studien und Untersuchungen zum Bau der Startbahn West der

- Öffentlichkeit zugänglich zu machen,
- den in Gang gekommenen Klärungsprozess zu fördern.
8. Die EKHN ist mit mehreren Kirchen in Südkorea partnerschaftlich verbunden. Ihre zur Zeit in Frankfurt a.M. tagende Synode ist bestürzt, dass nach jüngsten Informationen in der ersten Dezemberwoche eine Bestätigung der Urteile gegen Kim Dae-Jung und andere befürchtet werden muss. Die unmittelbare Vollstreckung des Todesurteils droht.
Die Synode dankt der Bundesregierung für alle bisher unternommenen Schritte, dieses zu verhindern – besonders auch für den klaren an die Adresse der südkoreanischen Regierung gerichteten Appell in der Regierungserklärung vom 24.11.1980, der zur Freilassung von Kim Dae-Jung aufruft.
In gleicher Weise dankt die Synode dem Rat der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) für alle entsprechenden Erklärungen und Bemühungen.
Die Synode bittet die Bundesregierung und den Rat der EKD, alles noch Mögliche zu tun, um die Verurteilung zu retten.
Die EKHN bekräftigt in dieser leidvollen Situation ihre Verbundenheit mit den Kirchen und dem Volke Süd-Koreas.
Die Synode bittet die Gemeinden, besonders in den nächsten Tagen für Kim Dae-Jung, alle Verurteilten und Gefangenen, deren Familien und alle Betroffenen zu beten. Für Christen schließt solches Gebet auch diejenigen ein, in deren Verantwortung das Schicksal der Verhafteten gelegt ist.
Alle partnerschaftlichen Verbindungen zu koreanischen Christen in der Bundesrepublik und in Süd-Korea sollen verstärkt werden.
Die Synode vertraut darauf, dass dieses Beten und Tun Verheißung heißt.
9. Die Anträge der Dekanatssynode Groß-Gerau (Drucksache Nr. 76/80) und der Dekanatssynode Rüsselsheim (Drucksache Nr. 80/80) werden abgelehnt.
10. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 1981 ergeht gemäss Drucksache Nr. 32/80.
11. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 1981 in der Fassung der Drucksache Nr. 33/80 wird beschlossen mit folgenden Änderungen:
Haushaltsstelle 3810.00.7490. erhöht um DM 150.000,- auf DM 150.000,-
Haushaltsstelle 9811.00.8600 vermindert um DM 150.000,- auf DM 418.051,-
12. Die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1979 (Drucksache Nr. 34/80) wird entgegengenommen und der Kirchenleitung Entlastung erteilt.
13. Der Entwurf des Pfarrstellengesetz (Drucksache Nr. 43/80) wird nach 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Verwaltungsausschusses und des Theologischen Ausschusses zur weiteren Beratung überwiesen.
14. Das Baugesetz (Drucksache Nr. 35/80) wird mit den Änderungsvorschlägen in Drucksache Nr. 83/80 in 3. Lesung verabschiedet.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes (Drucksache Nr. 52/80 und Drucksache zu 52/80) wird in 3. Lesung verabschiedet mit der Maßgabe, dass Artikel II lautet:
„Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.“
16. Der Kollektenplan 1981 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 40/80 unverändert angenommen.

17. Der Revisionsentwurf der Lebensordnung II „Von der Konfirmation“ (Drucksache Nr. 42/80) wird zur weiteren Beratung dem Theologischen Ausschuss überwiesen, ggfs. Unter Heranziehung des Rechtsausschusses.
18. Der Bericht über die Prüfung der Weinbauverwaltung der EKHN für das Geschäftsjahr 1979 (Drucksache Nr. 39/80) wird entgegengenommen und der Weinbauverwaltung Entlastung erteilt.
19. Zum Antrag betr. Religionsunterricht an den Schulen (Drucksache Nr. 38/80) wird beschlossen:
„Die Kirchenleitung und die für den ev. Religionsunterricht Verantwortlichen werden dazu aufgefordert, durch rechtzeitige Verhandlungen mit den weisungsbefugten staatlichen Stellen alles Erdenkliche zu tun, dass energisch und konsequent für eine ordnungsgemäße Erteilung des Religionsunterrichtes gesorgt wird.
Die Synode hält hierbei folgende Wege für wichtig:
 1. Anstellung jener Junglehrer, die Fakultas im Fach Religionsunterricht haben.
 2. Keine Kündigung bestehender nebenamtlicher und BAT-Verträge.
 3. Keine halbjährliche Kündigungsweise.
 4. Abschlüsse von Gestellungsverträgen mit den von der Kirche angestellten Gemeindepädagogen.Gleichzeitig wird die Kirchenleitung beauftragt, Überlegungen anzustellen, die einen optimalen Einsatz von Pfarrern im Religionsunterricht regeln.“
20. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt-Dornbusch betr. Wahlen der Ausschüsse der Kirchensynode (Drucksache Nr. 37/80) wird dem Rechtsausschuss überwiesen unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses.
21. Der Antrag der Dekanatssynode Reinheim zur Änderung der §§ 13,21 der Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 36/80) wird dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses überwiesen.
22. Der Antrag der Dekanatssynode Worms auf Änderung der Kirchenordnung Artikel 28, 1 und 6 (Drucksache Nr. 55/80) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.
23. Oberkirchenrat Helmut Spengler wird als Stellvertreter des Kirchenpräsidenten wiedergewählt.
24. Propst Rainer Schmidt (Süd-Starkenburg) wird wiedergewählt.
25. Zum Propst für Süd-Nassau wird Dekan Heinz Bergner (Bad Homburg) gewählt.
26. Als Mitglieder der Kirchensynode der EKHN in die Hauptversammlung des Diakonischen Werks werden gewählt:
Frau Karin Baumann, Frankfurt a.M.
Professor Dr. Wilhelm fFresenius, Wiesbaden
Pfarrer Günter Koscanowski, Runkel
27. Die Fragestunde wird durchgeführt.
28. Der Antrag der Dekanatssynode Nassau betr. Kindergottesdienst (Drucksache Nr. 75/80) gilt als abgelehnt durch die vorangegangene Entscheidung über den Haushalt.

29. Der Bericht über die 3. Tagung der Sechsten Kirchensynode der EKD vom 02. bis 07.11 1980 in Osnabrück wird entgegengenommen.
30. Der Antrag der Dekanatssynode Friedberg betr. Unterbringung obdachlos gewordener Personen (Drucksache Nr. 77/80) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
31. Der Antrag der Dekanatssynode Dillenburg betr. Familienpolitik (Drucksache Nr. 11/80) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
32. Der Antrag der Dekanatssynode Mainz zum Thema „Arbeitslosigkeit“ (Drucksache Nr. 13/80) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
33. Der Antrag auf Einsetzung eines Ausschusses „Kirche und Jugend“ (Drucksache Nr. 78/80) wird dem Theologischen Ausschuss zur weiteren Beratung überwiesen.
34. Der Synodale Horst Strack, Mittelfischbach, wird in den Verwaltungsausschuss gewählt.
35. Der Synodale Heinrich Oberlinger, Diez, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
36. Als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung der EKHN wird Horst Kapp, Altstadt bei Hachenburg, gewählt.
37. Als Mitglied in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den evangelischen Religionsunterricht wird Frau Dr. Magdalene Voigt, Offenbach, gewählt.
38. Der Antrag „Die Synode der EKHN hält es für dringend erforderlich, dass auch das Land Hessen angemessene Zuschüsse zu den Kosten der Kindergärten freier Träger leistet“ wird angenommen. Die Kirchenleitung wird gebeten, diese Auffassung gegenüber der Hess. Landesregierung nachdrücklich zu vertreten.
39. Der Antrag „Die Gemeinden sollen an den Kosten der Kirchenzeitung ´ im Gespräch ´ angemessen beteiligt werden. Die dadurch entstehenden Einnahmen können entweder die Kosten für die Gesamtkirche senken oder zur Verbesserung der Zeitschrift z.B. durch Vergrößerung des Umfangs dienen“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
40. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Der Finanzausschuss wird beauftragt, vor künftigen Haushaltsberatungen wenigstens in einigen Positionen Alternativen zur Höhe der im Haushaltsentwurf vorgeschlagenen Beiträge aufzuzeigen, um dem einzelnen Synodalen die Aufgabe zu erleichtern, bei Änderungsanträgen eine sachgerechte Möglichkeit der Kostendeckung nachzuweisen“ wird abgelehnt.
41. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Für Ausländerkinder ist es zu ihrer sozialen Integration und insbesondere zum Erwerb der für den Schulbesuch erforderlichen Deutschkenntnisse sehr wichtig, dass sie vor der Einschulung einen deutschen Kindergarten besuchen. Die Kirchenleitung wird daher aufgefordert, die Kirchengemeinden zu bitten, sich in verstärkter Masse für die Aufnahme von Ausländerkindern in deutsche Kindergärten einzusetzen“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

42. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Bei der Haushaltsstelle 5191.00.7490 (Zuschuss für die Ev. Fachhochschule Darmstadt, für den Fachbereich III) einen Sperrvermerk in Höhe von DM 300.000,- vorzusehen“ wird abgelehnt.
43. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, das Berufsbild des Gemeindepädagogen neu zu überdenken, damit auch ein arbeitsgerechter Einsatz in den Gemeinden – der finanzierbar ist – zu ermöglichen. Der pädagogisch-technische Mitarbeiter, wie er in der Badischen Landeskirche seit vielen Jahren mit Erfolg arbeitet – eine Kombination zwischen Diakon und Küster -, wäre einer der möglichen Wege“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
44. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Die Kirchensynode setzt eine Sparkommission ein, die sich aus 6 Synodalen zusammensetzt (3 Theologen, 3 Nichttheologen), die keinem sonstigen Ausschuss angehören. Der Kirchensynodalvorstand bestimmt die Aufgabenstellung im einzelnen. Die Vorschläge der Sparkommission gehen an den Finanzausschuss“ wird abgelehnt.
45. Der Antrag „Die Synode möge beschließen: Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, den Einsatz von umweltfreundlichem Papier im Rahmen der EKHN zu prüfen und ggfs. einzusetzen“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
46. Die Synode beschließt: Die durch die Einsparung eines Verhandlungstages freigewordenen Mittel für Verpflegung und Unterbringung von Synodalen in Höhe von rund DM 15.000,- als Spende für die Erdbebenkatastrophe in Italien zur Verfügung zu stellen.
Mit der haushaltlichen Abwicklung werden Finanzausschuss und Kirchenleitung beauftragt.
47. Professor Dr. Helmut Gärtner, Darmstadt, wird gemäss Artikel 47 Abs. I e KO, mit Wirkung vom 04.12.1980 in die Kirchenleitung gewählt.

I. Beschlüsse

1. Zur Legitimation der Synodalen:
Die Kirchensynode stellt die Legitimation der Synodalen und ihrer Stellvertreter fest, soweit die Wahlen nicht in den in Drucksache Nr. 10/80 angeführten Fällen von der Kirchenleitung für ungültig erklärt worden sind und wiederholt werden müssen. Die Kirchenleitung wird in der nächsten Tagung der Synode über die Wiederholung dieser genannten Wahlen zur Kirchensynode berichten.
2. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
3. Der Entwurf der Geschäftsordnung für die Sechste Kirchensynode der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 3/80 mit den Änderungen nach Maßgabe der Drucksache Nr. 18/80 angenommen.
4. Der Antrag von Pfarrer Uhle, Birkenau, zu § 33 Geschäftsordnung wird als Material an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
5. In den Benennungsausschuss werden gewählt:
Süd-Starkenburg:
Generalsekretär Gerhard Beetz, Bensheim
Konrektor Friedrich Mangold, Mühlthal
Dekan Pfarrer Helmut Tormählen, Groß-Umstadt

Nord-Starkenburg:
Kaufmann Horst Eichenauer, Rüsselsheim
Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Offenbach
Pfarrer Dr. Lutz Voigt M.A., Offenbach

Oberhessen:
Justizamtmannt Erich Jox, Lich-Ober-Bessingen
Bibliotheksangestellter Karl Heinrich Jung, Pohlheim
Dekan Pfarrer Horst-Günther Zickmann, Bad Nauheim

Rheinhessen:
Kfm. Angestellter Walter Bähr, Worms
Pfarrer Dipl. Psychologe Martin Hinnenthal, Appenheim
Techniker Klaus Samosny, Udenheim

Süd-Nassau:
Dekan Pfarrer Volkmar Andrea, Heidenrod
Professor Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
Direktor Dr. Walter Müller-Römheld, Oberursel

Nord-Nassau:
Professor Dr. Will Born, Sinn-Fleisbach
Direktor des Amtsgerichts Dr. Kurt Rüb, Montabaur
Pfarrer Dieter Schwarz, Bad Endbach-Bottenhorn

Frankfurt a.M.:
Vors. Richter Werner Baumann, Frankfurt a.M.
Bankkaufmann Hannelore Ochs, Frankfurt a.M.
Dekan Pfarrer Hermann Raiss, Frankfurt a.M.

6. Kirchensynodalvorstand:

Präsident des Oberlandesgerichts Dr. jur. Otto Rudolf Kissel, Frankfurt a.M. (Präses)
 Dekan Pfarrer Horst Wiegand, Gau-Odernheim (stellvertretender Präses)
 Oberstudienrätin Renate Jahr, Friedberg
 Vorsitzender Richter Johann Niemöller, Usingen
 Pfarrerin Marianne Queckbörner, Reichelsheim-Beerfurth

Theologischer Ausschuss:

Verbandsdirektor Klaus Assmann, Mainz
 Pfarrer Helmut Becker, Seeheim-Jugenheim
 Professor Dr. Helmut Gärtner, Darmstadt
 Kaufmann Klaus Mitlacher, Schlangenbad
 Professor Dr. Gert Otto, Mainz
 Pfarrvikar Detlef Puttkammer, Lampertheim
 Pfarrer Martin Sunnus, Montabaur
 Pfarrerin Christina Völkner, Dillenburg-Niederscheld
 Pfarrer i.R. Karl Zeiss, Lang-Göns

Rechtsausschuss:

Dekan Pfarrer Dr. Rudolf Ackermann, Heuchelheim
 Oberstaatsanwalt Wolfgang Bluhm, Pfungstadt
 Pfarrer Wolfgang Hill, Raunheim
 Rechtsanwalt u. Notar Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt a.M.
 Rechtsanwalt Wolfgang Mildner, Alsfeld
 Richter Heinz Neumeier, Bad Homburg
 Pfarrer Helge Richter, Eschborn
 Direktor des Amtsgerichts Dr. Kurt Rüb, Montabaur
 Rechtsanwalt Dr. Hans Zöll, Königstein

Finanzausschuss:

Dekan Pfarrer Gerhard Bars, Frankfurt a.M.
 Pfarrer Eberhard Jaekel, Darmstadt-Eberstadt
 Verwaltungsdirektor Heinz Kling, Bad Schwalbach
 Landrat a.D. Georg Kratz, Mainz-Bretzenheim
 Dekan Pfarrer Wilhelm Matern, Miehlen
 Regierungsdirektor Hans Ortmüller, Deutphetal-Friedensdorf
 Bankkaufmann Ernst Walter Pistor, Hofheim
 Verwaltungsdirektor Rudolf Sölch, Frankfurt a.M.
 Verwaltungsdirektor Richard Stein, Bad Nauheim

Rechnungsprüfungsausschuss:

Amtsrat Fritz Dascher, Groß-Zimmern
 Kaufmann Horst Eichenauer, Rüsselsheim
 Geschäftsführer, Mdl., Helmut Fink, Westerburg
 Studiendirektor Manfred Hofmann, Hungen
 Pfarrer Helmut Klenk, Frankfurt a.M.
 Steuerbevollmächtigter Gottfried Nagel, Frankfurt a.M.
 Steuerberater Erhard Thielmann, Mittenaar-Offenbach
 Dekan Pfarrer Helmut Tormählen, Groß-Umstadt
 Pfarrer Dr. Lutz Voigt M. A., Offenbach

Verwaltungsausschuss:

Pfarrer Erich Bamberger, Klingelbach
 Richter Dieter Eschke, Mühlheim
 Gewerkschaftssekretär i.R. Siegfried Heidrich, Frankfurt/M.-Sossenheim
 Bürgermeister Hans Graumann, Lollar
 Dekan Pfarrer Gottfried Jentsch, Romrod
 Rechtspfleger Martin Müller, Eschenburg-Eibelshausen
 Richter Karl Niggul, Fürth-Krumbach
 Pfarrer Berthold Schubert, Dauernheim
 Vorsitzender Richter Georg Schulze, Bad Homburg

Bauausschuss:

Vorsitzender Richter Werner Baumann, Frankfurt a.M.
Rektor Alfred Fillsack, Kefenrod
Direktor i.R. Erich Hummrich, Hachenburg
Dekan Pfarrer Karl-Hanns Iber, Sprendlingen/Rhh.
Bezirksschornsteinfegermeister Wilhelm Kohlbacher, Otzberg-Hering
Dekan Pfarrer Horst Günter Ulrich, Wiesbaden-Igstadt
Rechtsanwalt Wolfgang Wolff, Dreieich

Öffentlichkeitsausschuss:

Studiendirektor Wilhelm Aichert, Worms
Dekan Pfarrer Volkmar Andrea, Heidenrod
Pfarrvikarin Ulrike Fritz-Lauer, Reiskirchen
Oberstleutnant Hubertus von Kluge, Mainz
Dipl. Dolmetscherin Sabine Leonhardt, Frankfurt a.M.
Professor Dr. Gerhard Lustig, Mörfelden
Pfarrer Hans-Jürgen Riewe, Gedern
Dipl. Biologe Dr. Georg Seibold, Biebental-Fellingshausen
Abteilungspräsident Hans Herrmann Waitz, Walluf

Ausschuss für Bildung und Erziehung:

Konrektor i.R. Martin Bäcker, Hadamar
Pfarrer und Dipl. Psychologe Martin Hinnenthal, Appenheim
Prof. Dr. Ulrich Karthaus, Giessen
Oberstudienrat Rudhard Knodt, Fränkisch-Crumbach
Sozialpädagogin Eva Kwiatkowski, Frankfurt a.M.
Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Offenbach
Med. techn. Assistentin Rosemarie Lemke, Worms
Dekan Pfarrer Dr. Ludwig Schmidt, Frankfurt a.M.
Pfarrer Hans-Joachim Wuttge, Pfungstadt

Diakonieausschuss:

Verwaltungsangestellte Luise Aurand, Dietzhölzal-Ewersbach
Geschäftsführer Joachim Bellmann, Gernsheim
Prof. Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
Dr. med. Hilmar Herbst, Bad Schwalbach
Sonderschulkonrektor Rudolf Kaffine, Bad Ems
Pfarrer Günter Kosciankowski, Runkel
Pfarrer Friedrich W. Reichardt, Sinn-Fleisbach
Pfarrer Jürgen Schwarz, Frankfurt a.M.
Frau Renate Schuster, Ingelheim

Ausschuss für Mission und Ökumene:

Verwaltungsangestellter Kurt Hahn, Breidenbach-Wolzhausen
Buchhalterin Gudrun Kirby, Birkenau-Buchklingen
Pfarrer Paul-Ulrich Lenz, Schlitz
Bankkaufmann Hannelore Ochs, Frankfurt a.M.
Lehrerin Annemarie Rübsamen, Giessen
Geschäftsführer Dr. Hans Schleussner, Frankfurt a.M.
Dekan Pfarrer Rudolf Trey, Bad Vilbel
Frau Waltraud Vaupel, Wiesbaden-Bierstadt
Pfarrer Gerhard Zühlsdorff, Dreieich

7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer wird in der Fassung der Drucksache Nr. 8/80 beschlossen.
8. Professor Dr. Schneider, Mainz, wird zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt, Pfarrer Kimmel, Darmstadt, wird zum Mitglied gewählt.
9. In das Prüfungsamt der EKHN werden folgende Pfarrer gewählt:

Süd-Starkenburg:
Karl-Heinz Kimmel, Darmstadt
Hans-Helmut Köke, Darmstadt

Nord-Starkenburg:
Dr. Lutz Voigt M.A., Offenbach-Bieber

Oberhessen:
Dr. Walter Bujard, Linden-Leihgestern
Ulf Häbel, Büdingen

Rheinhessen:
Volker Läßle, Mainz

Süd-Nassau:
Dr. Gerolf Schultzy, Diez
Dr. Jürgen Büchsel, Bad Homburg
Dr. Wolfgang Herrmann, Holzappel

Nord-Nassau:
Klaus-Peter Mücke, Dillenburg

Frankfurt a.M.:
Dr. Siegfried Sunnus, Frankfurt a.M.
Christof Warnke, Frankfurt a.M.
Dr. Matthias von Kriegstein, Frankfurt a.M.
Folkmar Braun, Frankfurt a.M.

10. Zum Vorsitzenden für die Schlichtungsstelle gemäß § 35 Abs. 2 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKHN wird Richter Horst Müller, Camberg, zu seinem Stellvertreter Richter Dieter Eschke, Mühlheim, gewählt.
11. In den Vorstand der Hess. Lutherstiftung werden gewählt:
Professor Dr. Helmut Fischer, Friedberg
Pfarrer Hans-Helmut Köke, Darmstadt
Pfarrerin Dr. Brigitte Menzel, Bensheim-Auerbach.
12. Pfarrer Erich Bamberger, Klingelbach, wird zum stellvertretenden Mitglied des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung gewählt.
13. Der Antrag einen Diakonieausschuss als ständigen Ausschuss einzusetzen (Drucksache Nr. 20/80) wird dem Kirchensynodalvorstand überwiesen.
14. Die Synode der EKHN beauftragt den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Ausschuss für Mission und Ökumene, eine Stellungnahme zur Erklärung der Rheinischen Synode und der Bekenntnisbewegung über das Verhältnis Christen und Juden möglichst zur Herbstsynode vorzulegen.
15. Der Rechtsausschuss erhält von der Synode den Prüfungsauftrag zu § 21 der Geschäftsordnung (evtl. auch zur Kirchenordnung), ob schon beim zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Wahl genügen kann.
16. Die Kirchenleitung wird gebeten, in den Verhandlungen mit dem Staat Hessen alle Möglichkeiten auszuschöpfen, die Situation des Religionsunterrichts an den Schulen zu verbessern und die

Stellung des Religionslehrers zu stützen. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der nächsten Synode darüber Auskunft zu geben.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Der Schlussbericht des Diakonieausschuss (Drucksache Nr. 29/79) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen mit der Bitte, ihn mit ihrer Stellungnahme der Sechsten Kirchensynode der EKHN zur 2. Tagung vorzulegen.
4. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die Kirchengemeinden aufzufordern, die in ihrem Raum zuziehenden Aussiedler aufzunehmen, insbesondere möglichen ungünstigen Ghettobildungen entgegenzuarbeiten und sich dabei des Rates und der Hilfe sowohl des Diakonischen Werkes als auch der Männerarbeit zu bedienen.
5. Das Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche wird in der Fassung der Drucksache Nr. 7/79 beschlossen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes wird in der Fassung der Drucksache Nr. 11/79 beschlossen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 80/79 beschlossen.
8. Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst wird in der Fassung der Drucksache Nr. 64/79 beschlossen mit folgenden Änderungen:
§ 7 erhält die Fassung der Drucksache Nr. 82/79; in § 16 wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Mitarbeitervertretung in der Arbeitsrechtlichen Kommission können sich eines juristischen sachkundigen Beistandes bedienen, der Mitglied einer Gliedkirche der EKD sein muss und dessen Auslagen aus Mitteln der EKHN erstattet werden“.
9. Über die Durchführung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes und die dabei gewonnenen Erfahrungen soll der Synode im Jahre 1982 berichtet werden.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes wird in der Fassung des Art. I Nr. 1 und des Art. II der Drucksache Nr. 63/79 beschlossen.
11. In § 34 der Geschäftsordnung der Kirchensynode wird das Wort „Vierten“ gestrichen.
12. Der Kollektenplan 1980 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 50/79 beschlossen mit der Änderung, dass bei der Kollekte Nr. 21 der Zusatz „(empfohlene Kollekte“ gestrichen wird.
13. Die Erhöhung des Beitrages der Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft für Pfarrer der EKHN wird nach Maßgabe der Drucksache 55/79 bestätigt.

14. Ltd. Ministerialrat Dr. Köhler wird zum stellvertretenden Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt. Richter am OLG Schmidt-von-Rhein und Ministerialrat Reinhard Maurer werden zu Mitgliedern des Gerichts gewählt.
15. Die Mitglieder der Disziplinarkammer der EKHN werden nach Maßgabe der Drucksache Nr. 49/79 gewählt.
16. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung werden nach Maßgabe der Drucksache Nr. 33/79 gewählt mit folgenden Änderungen: Stellvertretendes Mitglied für Süd-Starkenburger Amtsrat Dascher, Groß-Zimmern
Vertreter für Nord-Nassau wird Sparkassendirektor i. R. Stahl, stellvertretender Vertreter
Rentamtsleiter Günther Enners.
17. Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Klaus-Martin Beckmann wird nach Art. 34 h der Kirchenordnung zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung (Leiter des Referates Mission und Ökumene) wiederberufen .
18. Das Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1979 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 58/79 beschlossen.
19. Für die Jahresrechnung 1978 der EKHN wird Entlastung erteilt.
20. Der Landeskirchensteuerbeschluss für 1980 wird nach Maßgabe der Drucksache Nr. 44/79 beschlossen.
21. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1980 (Drucksache Nr. 45/79) wird mit folgenden Änderungen Beschlossen:

Haushaltsansatz 0510.00.4000 vermindert um 50.000,- DM
auf 71.779.865,- DM
Haushaltsansatz 1121.00.4000 vermindert um 30.000,- DM
auf 1.048.480,- DM
Haushaltsansatz 1623.00.7000 festgesetzt
auf 50.000,- DM
Haushaltsansatz 7621.00.4000 vermindert um 30.000,- DM
auf 1.475.740,- DM
Haushaltsansatz 9323.00.4000 erhöht um 60.000,- DM
auf 1.495.015,- DM
22. Der Antrag
„Für die Produktion der Rundfunkmorgenfeiern werden DM 33.000,- (statt DM 23.000,-) eingesetzt; der zusätzlich benötigte Betrag von DM 10.000,- wird von dem Zuschuss „Junge Kantorei“ abgezogen (Haushaltsstelle 0251.00.7490)“.
wird der Kirchenleitung als Material für den Haushalt 1981 überwiesen.
23. Der Antrag Drucksache Nr. 75/79
„Die Synode bittet die Kirchenleitung:
 1. Über die Kirchenkonferenz der EKD eindeutig zu den vorliegenden Gesetzentwürfen von Bundesregierung und Parlament Stellung zu nehmen. Ihre negativen Auswirkungen auf

- den Zivildienst als sozialen Friedensdienst sind zu verdeutlichen. Eine Gesetzesänderung, die dem Zivildienst als sozialem Friedensdienst Rechnung trägt, soll angestrebt werden.
2. Die Synode beantragt, dass in der EKHN und ihren Werken der Zivildienst unverzüglich zum sozialen Friedensdienst ausgebaut wird. Dazu ist eine qualifizierte Ausbildung und Begleitung der Zivildienstleistenden zu gewährleisten.
Über die bis dahin unternommenen Schritte berichtet die Kirchenleitung auf der 1. Tagung der Sechsten Kirchensynode.
 3. Die Finanzierung der Ausbildung von Zivildienstlern wird auf die Kirchengemeinden, Werke und Verbände, die Zivildienstleistende beschäftigten, umgelegt, soweit der Bund nicht die Kosten trägt. Dieses kann durch eine geringe, anteilmäßige jährliche Erhöhung der Gesamtkosten für den einzelnen Zivildienstleistenden geschehen“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
24. Der Antrag Drucksache Nr. 76/79
„Die Kirchenleitung wird gebeten mit der Bauabteilung zu prüfen, für den Fall, dass der Bebauungsplan es zulässt, nach Möglichkeit Flachdächer nicht mehr zuzulassen“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
25. Der Antrag Drucksache Nr. 77/79
„Ich beantrage die Einsetzung einer externen Kommission zur Wirtschaftlichkeitsprüfung sämtlicher Studentenwohnheime und Wirtschaftsbetriebe sowie der Jugendburgen und sonstigen Heime im Bereich der EKHN“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
26. Der Antrag Drucksache Nr. 78/79
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Sechsten Kirchensynode den Entwurf von Richtlinien vorzulegen, nach denen bei der Veräußerung von im Eigentum der EKHN oder ihrer Körperschaften stehendem Grundvermögen verfahren werden soll“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung nach Art. 48 Abs. 2 I KO über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wird in der Fassung der Drucksache Nr. 6/79 mit Änderungen angenommen.
4. Die Kirchensynode stellt im Zusammenhang mit der zu verabschiedenden Neufassung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgesetz fest:
Schrift und Bekenntnis dürfen nicht als unmittelbar geltendes kirchliches Recht verstanden werden, an dem kirchliche Gesetze, Verordnungen und andere Rechtsetzungsakte auf ihre Gültigkeit im Sinne einer kirchengerichtlichen Lehrentscheidung überprüft werden können. Wohl hat ein kirchliches Gericht auch Schrift und Bekenntnis als Maßstab zur Erkenntnis- und Urteilsfindung für die Gültigkeit einer Rechtsnorm zu berücksichtigen. Es kann aber bei Anträgen, die sich darauf stützen, eine zu überprüfende Rechtsnorm oder ein synodaler Beschluss verstoße gegen Schrift und Bekenntnis, insoweit keine abschließende Entscheidung im Sinne einer für alle rechtsverbindlichen Auslegung der Heiligen Schrift treffen.

Nach dem Grundartikel unserer Kirchenordnung hat die Kirche Jesu Christi ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. Für die Gesamtkirche begründet daher die Kirchenordnung – unbeschadet der Gewissensfreiheit des einzelnen und der Bindung aller Gemeinden und Ämter an Schrift und Bekenntnis – die besondere Vollmacht der Kirchensynode, geistlich zu leiten und kirchlich zu ordnen, mit dem Hören und Bezeugen von Schrift und Bekenntnis (Art. 33 KO).

Die Entscheidungsbefugnis des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts umfasst nach Art. 64 KO die maßgebende Auslegung des geltenden kirchlichen Rechts. Das bedeutet: Gesetze, Verordnungen und rechtsetzende Beschlüsse der Kirchensynode sind im Hören auf Schrift und Bekenntnis am höherrangigen Recht zu prüfen. Das Gericht kann eine Sachentscheidung nur auf Grund einer Rechtsnorm treffen. Schrift und Bekenntnis allein können eine Entscheidung nicht tragen.

Die Entscheidungen des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts sind bindend. Das in Art. 33 Absatz 2 KO beschriebene „geistliche Notrecht“ bleibt davon unberührt.

5. Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im kirchlichen Dienst (Drucksache Nr. 27/79) und das Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung der EKHN (Drucksache Nr. 25/79) werden dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses, des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
6. Das Kirchengesetz über das Siegelwesen der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 24/79 in dritter Lesung unverändert angenommen.
7. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes (Drucksache Nr. 34/79) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Finanzausschusses, des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung überwiesen.

8. Pfarrer und Dekan Hans Strack wird als Mitglied in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht gewählt und Pfarrer Hans Günther Ermel zu seinem Stellvertreter gewählt.
9. Pfarrer Günter Wilkens wird in den Diakonieausschuss gewählt.
10. Der Antrag der Dekanatsynode Rimbach betreffend Propstwahl (Drucksache Nr. 35/79) wird zur weiteren Vorbereitung dem Rechtsausschuss überwiesen.
11. Die Synodalen Bellmann und Botte werden zu Mitgliedern für den Verwaltungsrat der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH., Darmstadt, gewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses, der Ausschussvorsitzenden, der Kirchenleitung nach Art. 48 Abs. 2 i KO und über die Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung der EKHN (Drucksache Nr. 16/79) – neu) wird mit der im Art. 40 Abs. 2 KO vorgesehenen Mehrheit angenommen mit der Maßgabe, dass Art. 60 Abs. 4 lautet: „Das Nähere regelt ein Kirchengesetz“ und das dieses Gesetz am 01.04.1979 in Kraft tritt.
4. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 5/79 angenommen, in Art. I Nr. 2 Satz 1 bis 3 jedoch in der Fassung der Drucksache Nr. 17/79.
5. Zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts werden wiedergewählt:
Amtsgerichtspräsident Wagner, Gross-Bieberau
Dekan Pfarrer König, Wiesbaden-Biebrich
6. Die Stellungnahme des Bauausschusses (Drucksache Nr. 14/79) wird zur Kenntnis genommen.
7. Folgende Anträge werden der Kirchenleitung als Material überwiesen:
 1. Antrag der Dekanatssynode Frankfurt/M. -Nordwest zur Neuregelung des Arbeitsrechts (Drucksache Nr. 9/79);
 2. Antrag der Dekanatssynode Darmstadt-Stadt vom 20.02.1979 (Drucksache Nr. 13/79);
 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei den zuständigen Stellen auf beschleunigte Durchführung des neuen Anerkennungsverfahrens zu drängen, wonach die Anträge auf Befreiung vom Wehrdienst zukünftig schriftlich begründet und in der Regel nach Aktenlage entschieden werden;
 4. Die Beratungsstelle für KDV und ZD möge eine Stellungnahme zur künftigen Regelung der Prüfung von KDV-Anträgen erarbeiten, die alsbald der Synode vorzulegen ist;
 5. Die Synode bittet die Kirchenleitung, möglichst bald einen Soll-Stellenplan für Gemeindepädagogen zu errichten;
 6. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Besoldung der „Gemeindepädagogen“ in gemeindlicher Arbeit zu 50% über die Pfarrerbesoldung oder eine Sonderzuweisung im Bereich der Schlüsselzuweisung abzudecken, so dass nur 50% noch von den Gemeinden aufzubringen sind;
 7. Die Kirchenleitung möge veranlassen, dass Geldmittel bereitgestellt werden, damit
 - Freiplätze in ev. Kindergärten für Ausländerkinder geschaffen werden können,
 - Geeignete Betreuer aus dem sozialen Bereich zusätzlich zu den Kindergärtnerinnen angestellt werden können;
 8. Der Ausschuss für Mission und Ökumene soll einen „Arbeitskreis Missionarische Partnerschaft in Europa und Übersee“ gründen, in den interessierte Gemeinden Vertreter senden können;
 9. Im Jahr 1980 soll ein angemessener Betrag zur Finanzierung von Unternehmungen auf dem Gebiet „ökumenische Visitation von den Gemeinden und Dekanaten“ bereitgestellt werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. Der Kollektenplan für 1979 (Drucksache Nr. 57/78) wird unverändert verabschiedet.
4. Der Kirchenleitung wird für den vorgelegten Bericht zur Frage der Schwerpunktbildung kirchlicher Arbeit (Drucksache Nr. 68/78) gedankt. Die Synode erkennt an, dass eine weitere Präzisierung, etwa im Sinne einer Prioritätenliste, aus grundsätzlichen und technischen Erwägungen nicht möglich ist. Im vorliegenden Bericht sieht sie dennoch eine wertvolle Hilfe für Entscheidungen in konkreten Einzelfällen, etwa bei der Vergabe von Haushaltsmitteln.
5. Der Antrag
„Mit Blick auf die Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 68/78) sollen Lehrkräfte der Seminare Herborn und Friedberg der Synode darlegen, wie die Kandidaten für das Pfarramt inhaltlich und methodisch auf ihre künftige Arbeit hingeführt werden“
wird der Kirchenleitung (Termin Frühjahrssynode) als Material überwiesen.
6. Der Entwurf über das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN (Drucksache Nr. 53/78) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.
7. Dekan Matern, Miehlen, wird in den Finanzausschuss gewählt.
8. Pfarrer Hinnenthal, Appenheim, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
9. Das Kirchengesetz über die zweite Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Haushaltsjahr 1978 (Nachtragshaushalt 1978) (Drucksache Nr. 63/78) wird unverändert angenommen.
10. Der Kirchenleitung wird für die Jahresrechnung der EKHN für das Haushaltsjahr 1977 (Drucksache Nr. 55/78) Entlastung erteilt.
11. Der Kirchenleitung wird empfohlen
 - a) gem. Art. 50 Abs. 3 KO einen Beirat für Bildungsfragen einzurichten und gem. Art 68 Abs. 1 KO den Entwurf einer Satzung für dieses Gremium auszuarbeiten;
 - b) für die entstehenden Kosten einen Betrag in Höhe von 30.000,- DM in den Haushaltsplan der EKHN einzusetzen.Über das Ergebnis soll auf der Frühjahrstagung der Synode berichtet werden (Drucksache Nr. 81/78).
12. Der Bericht der Kirchenleitung vom 13.11.1978 zur Neuregelung des Arbeitsrechts in der EKHN (Drucksache Nr. 59/78) wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

13. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode baldmöglichst einen Gesetzentwurf, der sich am „Dritten Weg“ orientiert, vorzulegen.
14. Folgende Anträge werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen:
- Der Kirchenmusikdirektor der EKHN erhält auf der Herbstsynode 1979 Gelegenheit, über den Stand der Gesangsbuchrevision zu berichten.
 - Die Kirchenleitung will prüfen, welchen Platz die Kirchenmusik und Liturgik in der Pfarrerausbildung einnimmt, und ob und wie hier Verbesserungen angebracht werden können.
 - Die Kirchenleitung möge einen Plan inhaltlichen und baulichen Neugestaltung unserer Kirchenmusikschule noch in der Amtszeit dieser Synode vorlegen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss vom 28.11.1973 (Amtsblatt 1974 S. 5) wird gemäß Drucksache Nr. 74/78 geändert.
16. Die Drucksache Nr. 72/78 betr. die Besetzung des Propstamtes wird der Kirchenleitung überwiesen (Termin Frühjahrssynode 1979).
17. Der Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung wird gemäß Drucksache Nr. 66/78 beschlossen.
18. Der Landeskirchensteuerbeschluss für das Kalenderjahr 1979 wird gemäß Drucksache Nr. 64/78 beschlossen.
19. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 1979 (Drucksache Nr. 58/78) wird mit folgenden Änderungen beschlossen:
- | | | | |
|------------------|---------------|-----------------|-----------------|
| Haushaltsstelle: | | | |
| 0510.00.4000 | vermindert um | 23.000,- DM auf | 70.669.175,- DM |
| 2340.00.7000 | erhöht um | 23.000,- DM auf | 556.000,- DM |
| 3152.00.6000 | erhöht um | 3.000,- DM auf | 569.330,- DM |
| 7621.00.4000 | vermindert um | 3.000,- DM auf | 14.017.905,- DM |
20. Das Kirchengesetz über die treuhänderische Verwaltung von Pfarreivermögen wird in der Fassung der Drucksache 62/78 mit folgenden Änderungen beschlossen:
- § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
Die Mitarbeiter stehen im Dienst der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung kann Beamte haben. Auf das Dienstverhältnis finden die für die kirchlichen Mitarbeiter geltenden Bestimmungen der EKHN in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.
 - § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Das zentral verwaltete Grundvermögen bleibt Eigentum der Träger.
 - In § 14 wird die Fundstelle geändert.
 - § 15 wird gestrichen.
21. Die Satzung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung wird in der Fassung der Drucksache Nr. 80/78 anerkannt mit folgenden Änderungen:
- § 1 Abs. 2e Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:
„Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern der Anstalt“

2. § 5 wird gestrichen, § 6 wird § 5.
 3. § 7 wird § 6 und erhält folgende Fassung:
„Diese Satzung tritt zwei Wochen nach dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens in der EKHN vom 30.11.1978 in Kraft“.
-
22. Vorspruch und Abschnitt I der Lebensordnung werden in der Fassung der Drucksachen Nr. 32/78 und 73/78 beschlossen.
Der verabschiedete Teil der Lebensordnung (Vorspruch und „Von der heiligen Taufe“) wird den Gemeinden als Richtlinie an die Hand gegeben. Nach Abschluss der Revision wird das Inkrafttreten gesetzlich geregelt. Dieses Einführungsgesetz hat auch die Verbindlichkeit einzelner Bestimmungen, Befreiungsmöglichkeiten aus Gewissensgründen und die Rechtsmittel einzubeziehen.
 23. Der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache Nr. 56/78) wird entgegengenommen.
 24. Propst Helmut Kern, Mainz, wird für eine weitere Amtszeit wiedergewählt.
 25. Frau Martin wird in den Ausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen gewählt.
 26. Die Anfrage
„Welche Kirchen und Gemeindehäuser, insbesondere von größeren Gemeinden, lassen sich mit geringem baulichem Aufwand so herrichten, dass sie für Rollstuhlfahrer benutzt werden können und welche Haushaltsmittel sind dafür erforderlich?“ wird der Kirchenleitung überwiesen.
 27. Der Antrag
„Der Bauausschuss der Synode und die Bauabteilung der Kirchenverwaltung werden gebeten, Anträge von Kirchengemeinden auf bauliche Herrichtung von Kirchen und Gemeindehäuser für die Benutzung durch Rollstuhlfahrer aus Mitteln für Renovierungsarbeiten Dringlichkeitsstufe I. im Ausgleichsstock II zu finanzieren.“ wird an den Bauausschuss überwiesen.
 28. Der Antrag
„Der Ansatz in der Haushaltsstelle 0150.4520 wird um den Betrag erhöht, der notwendig ist, um eine angemessene Anhebung der Vergütung für Vertretungsdienste zu ermöglichen“ wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen mit dem Ziel einer Überarbeitung der Vertretungskostenregelung und Bericht über das Geschehene auf der nächsten Synode.
 29. Der Antrag
„Der Kirchensynodalvorstand möge prüfen lassen, ob der Zuschuss an die „Junge Kantorei“ grundsätzlich und in dieser Höhe gerechtfertigt ist“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
 30. Der Antrag
„Der Leiter der Beratungsstelle für Wehrdienstverweigerung soll zusammen mit einem ehrenamtlich in diesem Dienst arbeitenden Gemeindepfarrer über die Beratungen berichten“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Berichte der Ausschussvorsitzenden sowie der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und der Bericht des Präses werden entgegengenommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans 1978 (Drucksache Nr. 31/78) wird unverändert verabschiedet.
4. Der Revisionsentwurf für die Lebensordnung (Taufe; Drucksache Nr. 32/78) wird dem Theologischen Ausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
5. Dekan Georg Reinhard Walter, Mainz-Finthen, wird zum Propst für Nord-Starkenburg gewählt.
6. Zu Mitgliedern der EKD-Synode für deren sechste Amtszeit werden aus dem Bereich der EKHN gewählt:

Mitglieder

Pfarrer i.R. Karl Zeiss, Lang-Göns;
Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst, Darmstadt;
Pfarrerin Marianne Queckbörner, Reichelsheim-Beerfurth;
Pfarrer und Dekan Heinz Bergner, Bad Homburg;
Landrat a. D. Georg Kratz, Mainz-Bretzenheim;
Geschäftsführer Verbandsdirektor Klaus Assmann, Mainz;
Emmi Blöcher, Sinn/Dillkreis;
Vorsitzender Richter am Landgericht Werner Baumann, Frankfurt a.M.;

1. Stellvertreter

Propst Pfarrer Helmut Kern, Mainz;
Pfarrer und Dekan Helmut Neuschäfer, Wiesbaden;
Propst Pfarrer Hans-Wilhelm Stein, Herborn/Dillkreis;
Pfarrer Friedrich Weissinger, Frankfurt a.M.;
Reg.-Direktor Dr. Eberhard Scheler, Frankfurt a.M.;
Dipl.-Ing. Dr. Vollrath Hopp, Dreieich;
Hans Graf zu Dohna, Nieder-Olm;
Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Mühlheim;

2. Stellvertreter

Pfarrer Martin Sunnus, Montabaur;
Studienleiter, Direktor Pfarrer Martin Stöhr, Schmitten;
Oberstudienrat Dr. Gerhard Bonarius, Lahn-Giessen;
Generalsekretär Gerhard Beetz, Bensheim;
Obering. Gerhard Wittchow, Rimbach;
Studiendirektor Hermann Einecke, Wiesbaden-Dotzheim;
Annemarie Sanio, Wiesbaden;
Konrektor Heinrich Scheuermann, Biebesheim.

7. Der Gesetzentwurf zur Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung (Drucksache Nr. 36/78) wird zurückgenommen.

8. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Drucksache Nr. 4/78) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung überwiesen.
9. Der Zwischenbericht über den Stand der Beratungen über die Fortentwicklung des kirchlichen Arbeitsrechts wird erstattet (Drucksache Nr. 44/78).
10. Die Haushaltssperre nach § 11 Ziff. 11 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1978 für den Erweiterungsbau des Theologischen Seminars Friedberg wird aufgehoben. Die Haushaltsmittel in Höhe von 2,2 Mio. DM werden bei der Haushaltsstelle 9290.00.8700 bereitgestellt.
11. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Drucksache Nr. 38/78) wird mit der Maßgabe angenommen, dass es am 01.07.1978 in Kraft tritt.
12. Der Entwurf einer Erklärung zum Diakonischen Auftrag der Kirche (Drucksache Nr. 39/78) wird dem Diakonieausschuss zur Neubearbeitung und weiteren Konkretion überwiesen.
13. Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung (Drucksache Nr. 41/78) wird nach der Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Verwaltungsausschuss überwiesen.
14. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Verbandsgesetzes (Drucksache Nr. 43/78) wird verabschiedet mit folgenden Änderungen:
 - a) Der Entwurf zu § 15 (Art. I Nr. 3) wird gestrichen.
 - b) In § 29 (Art. I Nr. 5b) muss es statt "e" heißen "i".
15. Die Kirchensynode erklärt:

Wir halten daran fest, was die Synode der EKD in Coburg 1973 ausgesprochen hat: das gegenwärtige Prüfungsverfahren wird dem Charakter von Gewissensentscheidungen nach evangelischem Verständnis nicht gerecht.

Wir bitten deshalb den Rat der EKD und alle zuständigen Stellen, nach neuen Wegen zu suchen, um das gegenwärtige „Gewissensprüfungsverfahren“ durch eine andere Regelung abzulösen. Der Zivildienst ist so auszugestalten, dass er von den Betroffenen als Dienst am Frieden verstanden und durchgeführt werden kann. Der Staat ist aufgerufen, Die Gleichheit aller in ihrer Verpflichtung für die Gemeinschaft zu gewährleisten, d.h. Wehrpflichtige und Ersatzdienstpflichtige müssen unmittelbar zur Erfüllung ihrer Verpflichtung auch herangezogen werden. Im Angebot sinnvoll ausgestalteter Zivildienstplätze sehen wir eine besondere kirchliche Aufgabe.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses, die Berichte der Kirchenleitung gemäß Art. 48 KO, über die Ausführung von Synodalbeschlüssen und über die Aufgaben und Ziele der Vikarsausbildung sowie die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. Die 1. Lesung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Drucksache 4/78) wird unterbrochen und soll auf der kommenden Tagung fortgesetzt werden.
4. Dem Hilfswerk der EKHN wird für die Zeit vom 01.01. bis 30.06.1977 Entlastung erteilt.
5. Das Kirchengesetz zur Anwendung des Kirchengesetzes der EKD über den Datenschutz (Drucksache Nr. 20/78) wird in der Fassung der Drucksache 26/78 in 3. Lesung verabschiedet.
6. Kirchenrat Dr. Erhard Meueler wird zum Pädagogischen Referenten der Kirchenverwaltung und Leiter des Referats Erwachsenenbildung berufen.
7. Oberkirchenrat Dr. Johnson wird zum Leiter der Kirchenverwaltung wiedergewählt.
8. Frau Luise Aurand wird in den Diakonieausschuss gewählt.
9. Studienrat Knodt wird in den Öffentlichkeitsausschuss gewählt.
10. Pfarrer und Dekan Tormählen wird in den Rechnungsprüfungsausschuss gewählt.
11. Frau Christel Schäfer wird in den Ausschuss für Mission und Ökumene gewählt.
12. Die Richter Gengenbach, Hartmann und Kirstein werden als Mitglieder des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
13. Zum Leiter der Angebotsabteilung wird, vorbehaltlich der Abteilungsbezeichnung, Oberkirchenrat Heusel berufen.
14. Zum Leiter der Personalabteilung wird Oberkirchenrat Dr. Rössler berufen.
15. Zum Leiter der Finanzabteilung wird Oberkirchenrat Brechtelsbauer berufen.

16. Zum Leiter der Abteilung Bau und Liegenschaften wird Oberkirchenrat Dr. Fischer berufen.
17. Oberkirchenrat Heusel wird zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung berufen.
18. Rektor Fillsack wird in den Ausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen gewählt.
19. Der Antrag,
„Der Ausdruck „Angebotsabteilung“ ist durch „Abteilung Kirchliche Dienste“ zu ersetzen“,
wird der Kirchenleitung zum Bericht auf der kommenden Synode überwiesen.
20. Der Antrag,
 - a) Bei der Juni Tagung 1978 soll über die Situation im Arbeitsrecht informiert und eine erste Diskussion geführt werden;
 - b) Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur Herbstsynode einen Regelungsvorschlag für das Arbeitsrecht der Synode zu unterbreiten“,
wird der Kirchenleitung überwiesen.
21. Der Antrag
Zu prüfen, ob der Ausschuss für die Zusammenarbeit mit den anderen Landeskirchen aufgelöst werden kann, wird dem Kirchensynodalvorstand überwiesen.
22. Die Kirchensynode sieht sich mit der Dekanatssynode Wiesbaden-Rheingau einig in dem Bemühen, das Laienelement in der Kirchengemeinde zu stärken und zu beleben. Eine Änderung des § 32 der Kirchengemeindeordnung erscheint dazu aber nicht erforderlich, weil diese Vorschrift dem Kirchenvorstand die Freiheit gibt, ganz nach den gegebenen örtlichen und personellen Verhältnissen die Entscheidung über den Vorsitz im Kirchenvorstand zu treffen. Die Kirchensynode hält deshalb an der bewährten bisherigen gesetzlichen Regelung dieser Frage fest. Die Kirchensynode verkennt nicht, dass es in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung von kirchengemeindlichen und pfarramtlichen Verwaltungsaufgaben kommen kann, wenn ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes gewählt wird. Die Kirchensynode dankt der Dekanatssynode Kronberg dafür, dass sie sich mit dieser Frage eingehend befasst und auf die entstandenen Probleme hingewiesen hat. Die Vielfalt der in Betracht zu ziehenden Sachgebiete schließt jedoch die gewünschte gesetzliche Regelung als ungeeignet als Problemlösung aus. Die Kirchensynode bittet deshalb die Kirchenleitung bis zum Beginn der Wahlvorbereitungen in den Kirchengemeinden für die Neuwahl der Kirchenvorstände eine

Handreichung

Für Kirchenvorsteher und Pfarrer zu erarbeiten, aus der sich eine umfassende und klare Übersicht bezüglich der verschiedenen Zuständigkeiten der kirchengemeindlichen pfarramtlichen Verwaltung ergibt.

In die Vorbereitung der Handreichung sollen Kirchenvorsteher, die bereits längere Zeit den Vorsitz eines Kirchenvorstandes innegehabt haben, sowie je ein Mitglied eines Dekanatssynodalvorstandes und des Rechtsausschusses der Kirchensynode beratend einbezogen werden.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses, die Berichte der Ausschüsse und der Bericht der Kirchenleitung zur Ausführung von Synodalbeschlüssen werden entgegengenommen.
3. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wird gemäß Drucksache 71/77 geändert.
4. Die Synode bittet die Kirchenleitung, einen Curriculum-Ausschuss einzusetzen, der die personellen und methodischen Details für die Verbesserung der Pfarrerausbildung auf dem Gebiet der Öffentlichkeitsarbeit und Publizistik erarbeitet.
5. Frau Faber wird gemäß Artikel 47 Abs. 1 e KO mit Wirkung vom 20.12.1977 in die Kirchenleitung gewählt.
6. Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Kurt Ochs wird zum Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
7. Pfarrer Helmut Zorn wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
8. Professor Dr. Hans-Heinrich Rupp wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
9. Propst Stein wird zum 1. Stellvertreter von Pfarrerin Queckbörner in die EKD-Synode gewählt.
10. Der Antrag, dass künftig auf jeder synodalen Tagung mindestens ein halber Tag für die Behandlung von Fragen zur Verfügung steht die, die Grundaussagen der Kirche zu Glauben und Leben zum Inhalt haben, wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
11. Der Antrag „Die Frage der Effektivität der Arbeit der Synode ist entweder auf einer der nächsten Tagungen der Synode oder einer synodalen Arbeitstagung zu erörtern. Gegebenfalls muss ein entsprechender Ausschuss berufen werden. Ziel der Erörterung ist die rechtzeitige Weichenstellung für die Bildung der VI: Synode. Weitere Themen zu entsprechender Aufarbeitung sind die Fragen nach den Grundwerten und der Komplexe Bildungsfragen“ wird an den Kirchensynodalvorstand überwiesen.
12. Die Jahresrechnung der EKHN für das Jahr 1976 wird abgenommen und Entlastung erteilt.
13. Die Jahresrechnung der EKHN für das Jahr 1976 wird abgenommen und Entlastung erteilt.

14. Der Kollektenplan 1978 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 51/77 unverändert beschlossen.
15. Das Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird in der Fassung der Drucksache 56/77 unverändert beschlossen.
16. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeinde- und Dekanatssynodalordnung (Drucksache Nr. 58/77) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Rechtsausschuss zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung überwiesen.
17. Das Gesetz zur Änderung der Kirchenordnung wird in der Fassung der Drucksache Nr. 55/77 beschlossen.
18. Das Kirchenverwaltungsgesetz wird in der Fassung der Drucksache 60/77 beschlossen.
19. Oberstaatsanwalt Wolfgang Blum, Pfungstadt, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
20. Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst wird erneut zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung, Referat Schulwesen II (Gymnasium und berufsbildende Schulen, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit, Fachhochschule), berufen.
21. Der Antrag, die Synode möge beschließen:

„Sobald der Abschnitt I der Lebensordnung „Von der heiligen Taufe“ in revidierter Fassung vorliegt, sollen die aufgebrochenen Fragen als Anregung zum Gespräch den Gemeinden gleichzeitig zugeleitet werden. Denn es sollte bewusst bleiben, dass es zwischen der Wahrheit des Taufanspruchs und der jeweiligen Wirklichkeit immer ein Ringen geben muss“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
22. Der Antrag,
„Der agendarische Entwurf zur Taufe wird allen Synodalen zugesandt“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
23. Der Antrag,
„die Synode möge beschließen, dass die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 3.000.000 DM ausschließlich für Gemeindehausneubauten verwandt werden., die auf den Prioritätslisten der Propsteien vorgelegt wurden“, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
24. Oberkirchenrat Dr. Roman Roessler wird erneut zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung, Referat Personal-Planung, berufen.
25. Das Kirchengesetz zur 2. Änderung des Haushaltsgesetzes 1977 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 97/77 beschlossen.
26. Pfarrer und Dekan Adam Sieben und Pfarrer Ernst Klöss wurden in den Benennungsausschuss gewählt.

27. Der Antrag der Dekanatssynode Wöllstein (Drucksache Nr. 61/77) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
28. Pfarrer Peter Soeder wird zum Leiter des Referats Verkündigung und Seelsorge berufen.
29. Der Antrag des Ev. Dekanats Wiesbaden-Rheingau betr. Arbeitslosigkeit (Drucksache Nr. 66/77) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen mit der Maßgabe, dass die Kirchenleitung der Dekanatssynode die vorhandenen Informationen übermittelt.
30. Die Anträge in den Drucksachen Nr. 39/77 und 66/77 betreffend den Vorsitz im Kirchenvorstand werden dem Rechtsausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
31. Die Kirchensynode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 1978 in der Fassung der Drucksache 49/77.
32. Bevor die Entsperrung der Mittel in Höhe von 2,2 Millionen DM für den Neubau Theologisches Seminar Friedberg – Haushaltsstelle 9290.00.9110 – erfolgt, sollte gegenüber der Synode folgendes erklärt sein:
 1. Die grundsätzliche Ausbildungskonzeption des praktischen Vorbereitungsdienstes sollte vor der Synode erläutert und festgelegt sein.
 2. Darauf aufbauend sollten die voraussichtlichen Gesamtkosten ermittelt und dargelegt werden.
 3. Schließlich sollten die Überlegungen zur Standortwahl vorgetragen werden.
33. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

„Die Kirchenleitung und EKD werden gebeten, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, um bei künftigen Steuerentlastungen die Steuerausfälle im Blick auf die Kirchensteuern in erträglichen Grenzen zu halten, damit die Arbeit der Kirchen nicht in unzumutbarer Weise eingeschränkt werden muss“.
34. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Prioritätenliste aufzustellen, die Schwerpunkte in der Bewältigung notwendiger oder für wünschenswert gehaltener kirchlicher Aufgaben erkennen lässt. Ein entsprechender Bericht ist den Synodalen spätestens acht Wochen vor Beginn der 12. Tagung im Herbst 1978 vorzulegen.
35. In Zukunft sind dem Haushaltsplan die Bau-Prioritätenlisten der Propsteibereiche beizufügen.
36. Der Antrag,

„Zur Ergänzung der verfügbaren Mittel aus dem Ausgleichsstock II werden Mittel aus dem Pfarreivermögen für die Finanzierung von Pfarrhäusern bereitgestellt“ (Drucksache Nr. 85/77),

wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
37. Die Kirchenleitung wird gebeten, baldmöglichst über die Arbeit der in Drucksache Nr. 87/77 aufgeführten Einrichtungen zu berichten.
38. Der Ausschuss für Bildung und Erziehung wird beauftragt, mit dem Ausbildungsreferat der Kirchenverwaltung im Hinblick auf die Begleitung der Theologiestudenten während des Studiums und im Hinblick auf die Ausbildung der Kandidaten der Theologie kontinuierliche Verbindung zu halten und der Synode regelmäßig zu berichten.

39. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen für die Einstellung von fünf weiteren Lehrlingen in der Verwaltung der EKHN Darmstadt, Paulusplatz zu schaffen. Die Stellen sind im Stellenplan nachzuweisen. Die übrigen Einrichtungen der EKHN werden dringend aufgefordert, in ihrem Bereich zu prüfen, ob Ausbildungsplätze vorhanden sind, und nach Möglichkeit neue Ausbildungsplätze zu schaffen.

40. Das Thema „Die Kirchenmusik in der EKHN“ soll zur Beratung auf die Tagesordnung der Herbstsynode 1978 gesetzt werden. Dr. Schubert und Professor Zimmermann sollen diese Beratung dadurch eröffnen, dass sie über den „gegenwärtigen Stand der kirchenmusikalischen Arbeit und Ausbildung“ sowie über „theologische Grundlagen und praktische Zielsetzung der Kirchenmusik in der EKHN“ referieren.

41. Bei der Abrechnung gesamtkirchlicher Kollekte sieht die Synode keine Notwendigkeit, von der eingeübten Verfahrensweise abzugehen.

42. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1978 (Drucksache Nr. 52) wird (einschließlich aller Anlagen) mit folgenden Änderungen beschlossen:
 1. § 10 wird gestrichen.
 2. Die §§ 11 und 13 werden §§ 10 bis 12.
 3. § 12 erhält folgenden Schlusssatz:
„Die Aufhebung des Sperrvermerkes unter Nr. 11 ist der Kirchensynode vorbehalten“.
 4. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Mit Zustimmung des Finanzausschusses der Kirchensynode können zusätzliche Haushaltsverpflichtungen begründet werden (Verpflichtungsermächtigung).
 - a) für Bauvorhaben der Haushaltsstelle 9290.00.9110 bis 2,3 Millionen DM und
 - b) für gemeindliche Neubauvorhaben der Haushaltsstelle 9322.00.7663 bis 2 Millionen DM

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Berichte des Präses und der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 32/77) werden entgegengenommen.
3. Die Kirchensynode bestätigt ihre Beschlüsse vom 01. Dezember 1975 zur Frage der Mitgliedschaft von Pfarrvikaren in der DKP.
4. Der Antrag, den Beschluss der Kirchenleitung über die Beschäftigung von der DKP angehörenden Pfarrvikaren im Angestelltenverhältnis (Drucksache Nr. 32/77 Nr. 2) aufzuheben, wird abgelehnt.
5. Das Kirchengesetz über Umgliederungen zwischen dem Kirchenkreis Gelnhausen der EKKW und dem Dekanat Büdingen der EKHN (Drucksache Nr. 33/77) wird unverändert angenommen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 13/77) wird unverändert angenommen.
7. Das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kirchliche Haushaltsordnung) (Drucksache Nr. 12/77 und 35/77) wird mit Änderungen angenommen.
8. Der Nachtragshaushalt der EKHN für das Rechnungsjahr 1977 (Drucksache Nr. 11/77) wird unverändert angenommen.
9. Der Überleitungshaushalt für das Rechnungsjahr 1977 des Hilfswerk der EKHN (Drucksache Nr. 36/77) wird unverändert angenommen.
10. Der Antrag der Dekanatssynode Frankfurt a. M. - Höchst betr. Diensturlaub für Pfarrer (Drucksache Nr. 37/77) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
11. Der Antrag der Dekanatssynode Kronberg betr. Kirchenvorstand (Drucksache Nr. 39/77) wird dem Rechtsausschuss überwiesen.
12. Die Vorlagen der Kirchenleitung betr. Ev. Akademie (Drucksache Nr. 48/76 und 49/76) werden zurückgenommen.
13. Nachstehender Vorschlag wird angenommen:

„Um die Beziehung zwischen der EKHN und dem eingetragenen Verein Ev. Akademie für die Zukunft wirksamer zu gestalten und damit eine reibungslose Zusammenarbeit zu sichern, schlägt der Rechtsausschuss ein umfassendes Vertragswerk vor, in dem hinsichtlich des kirchlichen Auftrages, der Überlassung der Vermögenswerte und deren Nutzung, der Verwaltung und

Unterhaltung sowie der hausordnungsmäßigen Angelegenheiten das Erforderliche geregelt wird“. Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Ev. Akademie das Notwendige zu veranlassen und auf der Herbsttagung 1978 der Kirchensynode zu berichten.

14. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, ihr bei der Herbstsynode 1977 zu berichten, in welche Länder der Dritten Welt Spenden, Kollekten und Kirchensteuermittel aus der EKHN gehen. Dabei soll auf die von dem Präses am 03.06.1977 hierzu gestellten Fragen eingegangen werden.
15. Vor Beginn der nächsten Herbstsynode soll die Synode in Zusammenkünften der Propsteibereiche den auf dieser Sommersynode erstatteten Bericht des Präses zur Arbeitsweise der Synode diskutieren und die Ergebnisse der Diskussion im Plenum zusammenfassen.
16. Die Anträge zur Vergütung der Lektoren (Drucksache Nr. 41/77) und zur Neuregelung der Vertretungskosten insgesamt werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses und die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. Der Bericht der Kirchenleitung wird entgegengenommen.
4. Der Antrag,
„Die Kirchenleitung wird um einen ausführlichen Bericht über die in unseren Theologischen Seminaren vertretenen theologischen kirchenpolitischen Positionen gebeten“,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
5. Der Antrag,
die Synode möge die Kirchenleitung bitten, die friedlichen Bürgerinitiativen in Sachen Kernenergie mit Rat und Tat zu unterstützen,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
6. Der Antrag,
 1. die Kirchensynode möge beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, die heute vorgetragenen Hintergründe über die Anzeigen des „Club of Ten“ und die genannten Stellungnahmen möglichst schnell in vollem Wortlaut allen Synodalen und allen Pfarrämtern schriftlich in die Hand zu geben.
 2. die Kirchensynode möge beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, zu prüfen, ob nicht eine Information zu der Anzeige des „Club of Ten“ in den Zeitungen gegeben werden müsste, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung des Art. 68 der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 27/77) wird in dritter Lesung angenommen.
8. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung (Art. 34 u.a.; Drucksache Nr. 10/77) wird in zweiter Lesung abgelehnt.
9. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 9/77) wird an den Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses zur Vorbereitung der Fortsetzung der zweiten Lesung und der dritten Lesung überwiesen.
10. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung versorgungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 13/77) wird nach Durchführung der ersten Lesung an den Finanzausschuss zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung überwiesen.
11. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer (Drucksache Nr. 14/77) wird in dritter Lesung verabschiedet.

12. Oberkirchenrat Dr. Wolfgang Kratz wird erneut zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung berufen; Pfarrer Wilhelm Schwöbel wird zum theologischen Referenten der Kirchenverwaltung berufen.
13. Die Synodalen Botte und Bellmann werden zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH gewählt.
14. Der Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache Nr. 18/77) wird entgegengenommen.
15. Die Satzung des Ev. Rentamtes Groß-Umstadt (Drucksache Nr. 20/77) wird anerkannt.
16. Die Satzung des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 21/77) wird zugestimmt.
17. Der Nachtragshaushalt 1977 für das Hilfswerk der EKHN (Drucksache Nr. 22/77) wird in dritter Lesung beschlossen.
18. Die Satzung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) im Dekanat Sankt-Goarshausen (Drucksache Nr. 23/77) wird anerkannt.
19. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Kirchliche Haushaltsordnung Drucksache Nr. 12/77) wird nach Durchführung der ersten Lesung an den Finanzausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses überwiesen zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung.
20. Frau Kühne wird in den Diakonieausschuss gewählt.
21. Das Diakonische Werk wird gebeten, dem Referenten der Kirchenverwaltung für Diakonie im Hauptausschuss Sitz und Stimme einzuräumen.
22. Der Entwurf eines Verbandsgesetz (Drucksache Nr. 6/77) wird in dritter Lesung unverändert angenommen.
23. „Die Synode der EKHN hat sich mit der Studie „Eine Taufe – Eine Eucharistie – Ein Amt“ befasst und festgestellt:
Als Frage danach, was gemeinsame Grundüberzeugung in den Kirchen und Gemeinschaften des ÖRK über Taufe, Abendmahl und Amt ist, ist die Studie hilfreich und nötig:
Hilfreich, weil sie eine Art Zwischenbilanz auf dem Weg zu größerer Einheit darstellt;
Nötig, weil sie die Schritte, die noch im Vertrauen auf Gottes Geist getan werden können und müssen, deutlich anspricht.
Der jahrelange und langwierige Prozess, der schließlich zu der dreiteiligen Studie geführt hat, kann nicht in seinen vielen Teilschritten nachgegangen und so wiederholt werden. Eine Stellungnahme dazu muss daher von dem jetzt erreichten Gesprächsstand ausgehen und die weiteren gemeinsamen Aufgaben bedenken.
Ziel der Bemühungen muss es sein, Eigenart und Sinn der jeweiligen theologischen wie sozio-kulturellen Traditionen gegenseitig anzuerkennen und so die Einheit des Geistes in der Vielfalt der Formen sehen und erleben zu lernen.

Die EKHN ist bereit, ihre Traditionen gemäss ihrem Grundartikel „jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder“ zu prüfen und sich für neue gemeinsame Erfahrungen offenzuhalten; sie weiß sich aber auch in Zukunft dazu verpflichtet, ihr Bekenntnis und ihre Erfahrungen im ökumenischen Dialog zur Geltung zu bringen.

In diesem Sinne macht sich die Synode der EKHN die ausführlichen Stellungnahmen der Arnoldshainer Konferenz zu den drei Erklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK zu eigen.

Die Ergebnisse der Ausschussberatungen werden als Material weitergeleitet.

24. „Die Stellungnahme der Synode der EKHN zur Studie „Eine Taufe – Eine Eucharistie – Ein Amt“ ist mit den Erklärungen des Theologischen Ausschusses und des Ausschusses für Mission und Ökumene als Material der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK einzureichen.

25. Der Antrag,
„Die Synode bittet die Kommission zur Revision der Lebensordnung, die Studie „Eine Taufe – Eine Eucharistie – Ein Amt“ bei ihrer Weiterarbeit zu berücksichtigen“,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Pfarrer und Kirchenpräsident D. Helmut Hild wird gem. Art. 53 KO mit Wirkung vom 24.03.1977 für weitere 8 Jahre zum Kirchenpräsidenten der EKHN gewählt.
3. Pfarrer und Dekan H. W. Stein, Holzhausen, wird zum Propst von Nord-Nassau gewählt.
4. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1977 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 36/76 mit den Änderungsvorschlägen des Finanzausschusses laut Drucksache Nr. 36/76 verabschiedet.
5. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN in der Fassung der Drucksache Nr. 36/76 wird abgelehnt.
6. Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 01.12.1960 (ABl. 1961 S. 13) – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28.03.1976 (ABl. 1976 S. 74) – wird mit Wirkung vom 01.01.1976 gem. Art. I der Drucksache Nr. 40/76 geändert. Artikel II dieser Drucksache entfällt.
7. Der Entwurf des Kirchengesetzes über die treuhänderische Verwaltung des Pfarreivermögens (Zentrale Pfarreivermögensverwaltung) in der EKHN (Drucksache Nr. 38/76) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung an den Finanzausschuss (federführend) sowie den Rechtsausschuss und den Verwaltungsausschuss verwiesen.
8. Die in der Drucksache Nr. 62/76 formulierten Anträge aus der Arbeitstagung der Kirchensynode vom 24. – 26.09.1976 werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
9. Die Kirchenleitung wird beauftragt, gemäss dem vom Diakonieausschuss vorgelegten Entwurf eine GmbH als Betriebs – GmbH für das Ev. Hilfswerk der EKHN zu gründen. Die Kirchensynode sieht in diesem Auftrag gleichzeitig die Anerkennung der Satzung gem. Art. 68 Abs. 1 KO.
10. Das Kirchengesetz zur Neuordnung des Hilfswerks der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 51/76 beschlossen. Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 01.07.1977 in Kraft.
11. Das Kirchengesetz über den Dienst der Gemeindepädagogen in der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 47/76 mit den vom Rechtsausschuss in Drucksache Nr. 70/76 vorgeschlagenen Änderungen beschlossen.

In der Verpflichtungsformel des § 6 wird am Anfang alternativ eingefügt: „Geloben Sie,..“. Der § 5 erhält die Überschrift „Anstellungsverhältnis“; der neue § 8 erhält die Überschrift „Berufspraktikum“. Das Gesetz tritt am 01.01.1977 in Kraft.
12. Die Kirchenleitung wird gebeten, spätestens 3 Jahre nach Verabschiedung des Gemeindepädagogengesetzes der Synode über den Einsatz der Gemeindepädagogen zu

berichten.

Im Zusammenhang damit ist zu prüfen, in welcher Weise ist die Einfügung des neuen Berufsstandes gelungen ist und welche theologischen und rechtlichen, strukturellen und finanziellen Fragen weiter bedacht werden müssen.

13. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über das Spruchkollegium Drucksache Nr. 50/76 wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Theologischen Ausschuss (federführend) und den Rechtsausschuss überwiesen.
14. Dr. Penn, Worms, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
15. Pfarrer und Dekan Münch, Kirchberg, wird in den Ausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen gewählt.
16. Folgende Anträge werden an die Kirchenleitung als Material überwiesen:
 - a) „bei Erstellung des Stellenplans für 1978 ist die Zahl der zu besetzenden Dekanatsjugendwartstellen um mindestens weitere 6 Stellen zu erhöhen“;
 - b) „für 1978 ist die Zahl der Stellen für Gemeindepädagogen um 6 statt 3 zu erhöhen und diese vorrangig ländlichen Bereichen zuzuordnen und dort rechtzeitig zu errichten“;
 - c) „im Haushalt 1978 soll auch die Erweiterung der Dekanatsstellen für Diakonie Vorrang erhalten“.
17. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„die Kirchenleitung soll in der Frühjahrstagung 1977 über die bisherige Arbeit der Kirchenmusikschule berichten und Auskunft über die weiteren Perspektiven dieser Arbeit geben“.
18. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„die Kirchenleitung soll prüfen, inwieweit das Fortbildungsgesetz zu finanzieren ist. Insbesondere soll sie prüfen, inwieweit Gemeinden und Dekanate als Anstellungsträger die ihnen zufallenden Aufgaben finanzieren können oder ob eine Änderung des Schlüssels nötig ist“
19. Bei der Haushaltsstelle 9321.00.7413 wird der Teilbetrag von 30.000,-DM zweckgebunden für Sonderzuweisungen an Kirchengemeinden zur Betreuung von Spätaussiedlern zur Verfügung gestellt.
20. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„da im Haushalt 1977 zur Errichtung von Sozialstationen im Lande Hessen nach Abdeckung der Verpflichtungen für solche Stationen im Lande Rheinland-Pfalz keine Mittel mehr zur Verfügung stehen, soll im Haushalt für 1978 ein Betrag von 200.000,-DM eingestellt werden, um wenigstens 2 weitere Stationen im Lande Hessen finanzieren zu können“
21. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1977 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 35/76 mit allen Anlagen beschlossen.
22. Die Kirchensynode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 1977 in der Fassung der Drucksache Nr. 34/76.

23. Der Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Haushaltsjahr 1977 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 36/76 beschlossen.
24. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Ev. Akademie in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 48/76) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Finanzausschusses überwiesen.
25. Die Kirchensynode wählt in die Disziplinarkammer:
 - a) Kirchenoberamtsrat Widmann zum Beisitzer;
 - b) Kirchenamtsrat Berger zum zweiten Stellvertreter des Beisitzers für den gehobenen Dienst.
26. Die Kirchensynode beschließt, dass im Falle des § 125 Disz. G.-EKD an die Stelle des als 2. Beisitzer Gewählten ein Kirchenbeamter aus der Laufbahn des Beschuldigten tritt.
27. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchenverwaltung (Drucksache Nr. 58/76) wird nach Durchführung der 1. Lesung zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung an den Verwaltungsausschuss zurückverwiesen.
28. Das Kirchengesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN wird in der Fassung der Drucksache Nr. 74/76 beschlossen.
29. Dem Kollektenplan in der Fassung der Drucksache Nr. 30776 wird zugestimmt. Der Antrag, das Wort „erheben“ zu ersetzen durch „erbitten“ oder ein anderes besseres, sachgemäßes Wort, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
30. Die Satzung des Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Alzey vom 01.06.1975 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 53/76 anerkannt mit Ausnahme der Worte in § 14 Abs. 2 am Ende „...“, die Bestandteil der Satzung ist“.
31. Die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Sprendlingen /Hessen in der Fassung vom 01.04.1976 (Drucksache Nr. 54/76) wird anerkannt.
32. Für das Rechnungsjahr 1974 wird der EKHN Entlastung erteilt mit folgenden Hinweisen:
 - a) Es wird erwartet, dass die von der Kirchenleitung nach Ziffer 7 ihrer Stellungnahme in Aussicht genommene Neuregelung im Bestellwesen der Kirchenverwaltung unverzüglich erarbeitet, durchgeführt und auch kontrolliert wird.
 - b) Außerdem wird die Kirchenleitung nochmals beauftragt, umgehend die Voraussetzungen für die dringend notwendige begleitende Rechnungsprüfung zu schaffen.
33. Für das Rechnungsjahr 1975 wird der EKHN Entlastung erteilt.
34. Die Jahresrechnung des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1975 (Drucksache Nr. 31/76) wird angenommen und der EKHN Entlastung erteilt.
35. In den Theologischen Ausschuss werden gewählt:
 - a) Pfarrer Albert Kratz, Offenbach
 - b) Pfarrer Helmut Becker, Jugenheim

36. Das Kirchengesetz über die Umgliederung der Ev. Kirchengemeinde Heldenbergen aus der EKHN in die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck wird in der Fassung der Drucksache Nr. 56/76 beschlossen.
37. Dem Erlass eines Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft der EKD wird gem. Art. 10 Buchst. b Grundordnung der EKD zugestimmt.
Die Synode der EKD wird jedoch gebeten, bei der entgeltigen Beschlussfassung folgende Änderungswünsche zu berücksichtigen:
§ 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, gegenüber der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Daten zu melden. Es genügt in der Regel, wenn das Kirchenmitglied die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde macht“.
38. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein laut Drucksache Nr. 43/76 wird abgelehnt.
39. Der Antrag der Dekanatssynode Bad Schwalbach laut Drucksache Nr. 60/76
„die Kirchensynode der EKHN möge auf einer ihrer nächsten Tagungen ein Konzept der Ev. Jugendarbeit in ländlichen wie teilsländlichen Dekanaten behandeln“
wird beschlossen.
40. In den Rechnungsprüfungsausschuss werden gewählt:
- a) Synodalen:
Erhard Thielmann, Mittenaar-Offenbach;
Karl-Heinz Botte, Alsfeld;
Sabine Leonhardt, Frankfurt a.M.;
Helmut Fink, Westerburg;
Günther Meinhard, Niedernhausen;
Fritz Dascher, Groß-Zimmern;
 - b) Die Synodalen Pfarrer:
Hans Gärtner, Frankfurt a. M.;
Manfred Kühn, Darmstadt;
Martin Hoffmann, Arnoldshain.
41. Das Kirchengesetz über die Fortbildung der kirchlichen Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 42/76 verabschiedet mit der Maßgabe, dass § 4 ersatzlos gestrichen wird.
Der Präses wird zur redaktionellen Änderungen ermächtigt.
42. Der Antrag,
„die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob alle kirchlichen Bildungsaktivitäten in der EKHN in einer „Kammer für Bildung und Erziehung“ zusammenzufassen und zu koordinieren sind.

Der Synodalausschuss für Bildung und Erziehung wird beauftragt, Strukturen und Konzeptionen einer solchen Kammer vorzuklären und vorzubereiten“.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses, die Berichte der Ausschussvorsitzenden und der Bericht der Kirchenleitung werden entgegengenommen.
3. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Fassung der Drucksache 12/76 beschlossen.
4. Das Kirchengesetz über Kollekten, Spenden und Sammlungen (Kollektenordnung) wird in der Fassung der Drucksache Nr. 17/76 mit Änderungen angenommen.
5. Die Satzung eines Kirchlichen Zweckverbandes „Zentrale für ambulante Pflegedienste (Ökumenische Sozialstation) in Friedberg vom 26.06.1975“ wird gemäß Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung anerkannt.
6. Die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Langen vom 11. September 1975 wird gemäß Art. 67 und 68 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 55 der Kirchengemeindeordnung mit Ausnahme des § 8 (1) letzter Satz anerkannt.
7. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 25/76) wird beschlossen. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 10/76) wird im übrigen nach Durchführung der 1. Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
8. Das Kirchengesetz zur Genehmigung von Abweichungen vom Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1975 wird gemäß Drucksache Nr. 24/76 beschlossen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes der EKHN für das Rechnungsjahr 1976 (1. Januar bis 31. Dezember 1976) wird gemäß Drucksache 6/76 beschlossen.
10. Die von der Kirchenleitung am 15. März 1976 beschlossene Änderung der Verfassung/Selbstverfassungsordnung für die Ev. Fachhochschule Darmstadt wird gemäß § 6 des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Ev. Fachhochschule Darmstadt vom 18.02.1973 in Verbindung mit Artikel 68 Abs. 1 und Artikel 50 Abs. 3 Kirchenordnung anerkannt.
11. Zum Vorsitzenden der Schlichtungsstelle nach § 35 Mitarbeitervertretungsgesetz wird erneut Landrat a. D. Kratz und zu seinem Stellvertreter wird erneut Regierungsdirektor Busse berufen.
12. Pfarrer Hill wird in den Rechtsausschuss gewählt.

13. Jahresrechnung des Hilfswerks der EKHN für 1974: Alle Abweichungen vom Haushaltsplan 1974 werden genehmigt, die Jahresrechnung 1974 abgenommen und Entlastung erteilt.
14. Die Kirchenleitung möge bei der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1977 zusätzliche Mittel für die Wiederbesetzung oder Neueröffnung von Gemeindepflegestationen bereitstellen.
15. Die Abnahme der Jahresrechnung der EKHN für 1974 wird vertagt.
16. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter (Fortbildungsgesetz, Drucksache 11/16) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Theologischen Ausschuss (federführend) unter Beteiligung des Bildungs-, Rechts-, Finanz- und Verwaltungsausschusses zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
17. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über den Dienst der Gemeindepädagogen in der EKHN (Drucksache Nr. 8/76) wird in 1. Lesung beraten.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses und die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, entsprechend ihrer von der Synode gebilligten Erklärung, wonach die Mitgliedschaft in der DKP unvereinbar mit der Ausübung eines pfarramtlichen Amtes in der EKHN ist, von der Ernennung von Pfarrvikaren, die der DKP angehören, zu Pfarrern auf Lebenszeit abzusehen.
Beschlüsse, die darauf gerichtet sind, Mitglieder der DKP in den pfarramtlichen Dienst der EKHN zu übernehmen, sind nicht auszuführen.
4. Folgender Antrag wird dem Kirchensynodalvorstand überwiesen:
„sämtlichen Pfarrern und Kirchenvorstehern den vollen Wortlaut des Abschnitts III des Zwischenberichts der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 69/75) umgehend zur Kenntnis zu bringen“
5. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„für unsere Gemeinden handliches Material für eine qualifizierte Beschäftigung bzw. Auseinandersetzung mit dem materialistischen-atheistischen Marxismus zu erarbeiten“
6. Die Kirchensynode empfiehlt allen Kirchengemeinden, in denen Planungsfragen anstehen, (Stadt- und Siedlungsplanung, Straßenplanung, Umweltplanung), ein geeignetes Gemeindeglied zu beauftragen, diese Planungen zu beobachten, dem Kirchenvorstand und der Gemeinde darüber zu berichten mit dem Ziel, zusammen mit anderen Gruppen die jeweiligen Interessen der Bevölkerung zu vertreten. Zu empfehlen sind außerdem, regionale Arbeitskreise.
7. Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, die in der Aussprache über die Personal- und Stellenanalyse für haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter in den Gemeinden gegebenen Anregungen aufzunehmen und in ihrer Vorlage in der Frühjahrssynode zu berücksichtigen.
8. Dem Erlass eines Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft durch die EKD gemäß Art. 10 Buchstabe b der Grundordnung der EKD wird nach Maßgabe der Drucksache Nr. 46/75 zugestimmt.
9. Der Kollektenplan wird in der Fassung der Drucksache Nr. 33/75 mit folgendem Zusatz beschlossen:
„Der Kollektenplan für 1976 wird um eine freiwillige Kollekte für den Dienst der arabisch-evang.-luth.-Kirche in und um Jerusalem – Neubau der Oberschule in Bethlehem – erweitert. Die Kollekte wird unter Ziffer 20a) festgesetzt auf den 15. Sonntag nach Trinitatis 26.09.1975“.
10. Zum Propst von Frankfurt a.M. wird Pfarrer Dr. Dieter Trautwein wiedergewählt.
11. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache Nr. 57/75) zu Kenntnis.

12. Herr Zinsel, Nieder-Ramstadt, wird in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt.
13. Herr Helmut Melzer, Kronberg, wird in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Evangelischen Religionsunterricht gewählt.
14. Pfarrer Baedeker, Wiesbaden, wird in den Finanzausschuss gewählt.
15. Die Kirchensynode erkennt gem. Art. 68 Abs. 1 KO in Verbindung mit Art. 50 Abs. 3 KO die von der Kirchenleitung am 22. September 1975 genehmigte Satzung des Landesverbandes „Evangelische Jugend in Hessen“ an.
16. Die zwischen der EKHN und dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau und dem Ev. Regionalverband Frankfurt a. Main am 18.06.1975 abgeschlossene Vereinbarung über die Errichtung und Arbeitsweise der Zentralstelle für die Beratungsarbeit im DW und der EKHN, wird gem. Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.
17. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 02. Dezember 1975 wird in der gemäß Drucksache Nr. 68/75 geänderten Form beschlossen (vgl. auch Drucksache Nr. 50/75).
18. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bei den Kultusministerien in Wiesbaden und Mainz darauf hinzuwirken,
 - a) dass vordringlich der fächerspezifische Bedarf berechnet wird;
 - b) dass die Ausbildungsmöglichkeiten für das Fach Religion voll ausgeschöpft werden können und nicht am Numerus clausus eines Kombinationsfaches scheitern;
 - c) dass die vordringliche Einstellung von Lehrern mit Religions-Fakultas gewährleistet ist;
 - d) dass beim Unterrichtseinsatz von Lehrern mit Religions-Fakultas das Fach Religion angemessen berücksichtigt wird;
 - e) dass die Schulleiter dafür Sorge tragen, dass auch für den Religionsunterricht ein Stoffverteilungsplan nach der allgemeinen Dienstordnung erstellt wird.
19. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, Verhandlungen mit dem Hessischen Kultusministerium mit dem Ziel zu führen, in Hessen die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines Ersatzfaches für die nicht am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler zu schaffen und ein entsprechendes Curriculum für diesen Unterricht und für die Lehrerausbildung zu entwickeln. Bis zu einer solchen Regelung sollte geklärt werden, bis zu welchem Zeitpunkt des jeweiligen Schulhalbjahres eine Abmeldung vom Religionsunterricht möglich ist, um die Kontinuität des Religionsunterrichtes zu wahren.
20. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Arbeit der Fachschafts- und Religionslehrer-Arbeitsgemeinschaften zu intensivieren und dafür Sorge zu tragen, dass regelmäßige gemeinsame religionspädagogische Fortbildungstagungen der Pfarrer mit den Lehrern veranstaltet werden.
21. Die Synode beauftragt den Ausschuss für Bildung und Erziehung, gemeinsam mit dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss eine Änderung des Pfarrgesetzes vorzubereiten, das die verbindliche Teilnahme der Pfarrer an Fortbildungsveranstaltungen regelt, die sich auch mit religionspädagogischen Fragen befassen sollen. Mit der Federführung wird der Ausschuss Bildung und Erziehung beauftragt.

22. Die Synode ersucht die Kirchenverwaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Jahresabschlüsse und deren Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig vorgenommen werden, dass der Vorjahresabschluss in der jeweiligen Herbstsynode gebilligt werden kann.
Es wurde beschlossen, alle Abweichungen von den Ansätzen des Haushaltsplanes durch Mehraufwendungen entsprechend dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes nachträglich zu genehmigen und die Entlastung zu erteilen.
23. Das Kirchengesetz zur Besoldung, Vergütung und Versorgung der kirchlichen Mitarbeiter vom 03.12.1975 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 77/75 beschlossen.
24. Die Kirchenleitung wird beauftragt,
 - a) den Haushaltssollabschluss für das Rechnungsjahr 1975 so rechtzeitig vorzunehmen, dass die Ergebnisse der Frühjahrssynode Ende März vorliegen.
 - b) Der Synode zur gleichen Sitzung einen Nachtragsetat für das Jahr 1976 zur Beschlussfassung vorzulegen.
25.
 - a) Die Kirchensynode genehmigt zur vergleichweisen Erledigung eines Rechtsstreites aus dem Haushalt des Hilfswerks bei Deckung durch Rücklagenentnahmen einen Betrag bis zu 600.000,- DM.
 - b) Die Kirchensynode genehmigt einen Betrag in Höhe von 186.000,- DM bei Deckung durch Rücklagenentnahme zum Erwerb der Gesellschafteranteile der Bronchial- und Lungenheilstätte Waldhof Elgershausen durch das Hilfswerk.
26. Die Kirchenleitung wird beauftragt, für die nächste Haushaltssynode beschlussfreie Vorschläge zu machen,
 - a) wieviele bzw. welche Stellen für hauptamtliche Kirchenmusiker,
 - b) wieviele bzw. welche Stellen für hauptamtliche Küster und Hausmeister – in nebenamtliche Stellen umgewandelt werden können.
27. „Im Frühjahr 1976 findet eine Sondersynodaltagung statt, in der über Möglichkeiten und Ausmaß struktureller Veränderungen im Aufgabenkatalog unserer Kirche beraten und beschlossen wird. Zur Vorbereitung dieser Sondersynodaltagung soll die Kirchenleitung aufgefordert werden, rechtzeitig realisierbare Vorschläge zu erarbeiten und zu begründen und noch vor der Synodaltagung im Frühjahr 1976 den Synodalen zuzustellen“
Wird dem Kirchensynodalvorstand überwiesen.
28. Die Kirchenleitung wird beauftragt, sobald wie möglich der Kirchensynode beschlussfreie Vorschläge zu machen, wie die Möglichkeit zu schaffen ist, die mit hauptamtlichen Kirchenmusikern und auch anderen Mitarbeitern unterversorgten Propsteibereiche mit solchen Mitarbeitern zu versorgen.
29. Der Antrag,
„die Kirchenleitung wird beauftragt, in einem Modell-Versuch mit einer kleinen Zahl von unterschiedlich strukturierten Gemeinden und einem Dekanat die dienstlichen Verwaltungsvorgänge einer Analyse mit dem Ziel einer Reform zu unterziehen. Auf der nächsten Kirchensynode ist über den angelaufenen Versuch zu berichten“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
30. Der Antrag,
„die Absicht der Kirchenleitung, sich der Frage der Prioritäten in neuer und veränderter Weise anzunehmen, wird begrüßt. Die Synode fordert jedoch die Kirchenleitung auf, es nicht bei der Absichtserklärung zu belassen, sondern auf der Frühjahrstagung 1976 der Synode konkrete Vorschläge zu unterbreiten“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

31. Der Antrag,
„die Kirchenleitung zu beauftragen, noch genauer zu prüfen, wo kw-Vermerke angebracht werden können, damit nicht solche Stellen mit einem kw-Vermerk versehen werden, für deren Arbeit ein dringender Bedarf in den Gemeinden vorhanden ist (s. kw-Vermerk für die 2. Pfarrstelle bei dem Amt für Volksmission, die erst zum 01.07.1975 eingerichtet wurde)“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
32. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltes für 1976 wird mit folgenden Änderungen beschlossen:
Zu § 14:
 - a) An Stelle Nummer 2120.00.7650 muss es heißen 2120.00.7660;
 - b) Unter der Gruppierungsnummer 9322.00.4980 ist ein Betrag in Höhe von 26.980,- DM einzusetzen.
33. Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss gemäß Drucksache Nr. 37/75.
34. Der Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN wird gemäß Drucksache Nr. 38/75 beschlossen.
35. In den Verwaltungsausschuss wird Herr Böttcher gewählt.
36. In den Öffentlichkeitsausschuss wird Herr Zickmann gewählt.
37. In den Theologischen Ausschuss werden gewählt:
 - a) Als nicht-theologisches Mitglied – Herr v. Nolting;
 - b) Als theologisches Mitglied – Herr Stein (Dekan)
38. Das Kirchengesetz zur Grundordnung der EKD gemäß Drucksache Nr. 43/75 wird mit kirchenordnungsändernder Mehrheit beschlossen.
39. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der EKHN gemäß Drucksache Nr. 44/75 wird mit folgenden Änderungen mit kirchenordnungsändernder Mehrheit beschlossen:
 - a) Art. I Ziff. 1) – wird gestrichen,
 - b) Art. I Ziff. 2) – erhält den Wortlaut:
In Artikel 67 wird folgender Satz 2) angefügt:
„Dabei kann durch Kirchengesetz nach Artikel 68 Absatz 1 Satz 2 vorgesehen werden, dass Aufgaben der Kirchengemeinden und Dekanate gemäß Artikel 22, 25 und 29 zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung auf den Verband übertragen werden können“.
40. Das Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Ev. Religionsunterricht (Drucksache Nr. 51/75) wird zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss überwiesen.
41. Die Satzung des kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Hachenburg gemäß Drucksache Nr. 41/75, wird anerkannt.

42. Die Satzung des kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Friedberg gemäß Drucksache Nr. 42/75, wird anerkannt.
43. Die Satzung für das Rechenzentrum der EKHN gemäß Drucksache Nr. 49/75 wird anerkannt.
44. Die Satzung des Ev. Rentamtes Langen (Drucksache Nr. 52/75) wird anerkannt.
45. In den Ausschuss für Mission und Ökumene wird Herr Diehl gewählt.
46. Die 2. und 3. Lesung des Kirchengesetzes über das Kollektenwesen (Drucksache Nr. 34/75) wird auf die nächste Tagung der Kirchensynode vertagt.
47. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit den Kirchenleitungen der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz Kontakt aufzunehmen, um sich über das weitere Vorgehen im Hinblick auf die massive Gefährdung vieler Bereiche kirchlicher Arbeit abzustimmen, die wir in der Absicht der Bundespost sehen, die Gesprächseinheit der Telefongespräche im Ortsverkehr auf vier Minuten zu begrenzen.
48. Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei der EKD unter Einbeziehung der Deutschen Bischofskonferenz dahin zu wirken, dass die Möglichkeit geprüft wird, Anschlüsse ohne Gebühr für die Telefonseelsorge zu bekommen im Hinblick auf die Absicht der Bundespost, die Gesprächseinheiten auf vier Minuten zu begrenzen.
49. Als Gemeindeglied wird Prof. Dr. Teichmann in die Kirchenleitung gewählt.
50. Die Kirchensynode hat das nachfolgende Kirchengesetz über den Ev. Regionalverband Frankfurt am Main vom 05.12.1975 beschlossen:

§ 1

Der von den evangelischen Kirchengemeinden und Dekanaten in der Stadt Frankfurt a.M. gebildete Verband trägt den Namen Ev. Regionalverband Frankfurt a.M.

§ 2

Satzungen und die Verbandsmitglieder bindende Beschlüsse kann der Verband nur erlassen, soweit dies zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben erforderlich ist. Die Aufsichtsbefugnisse der Dekanate stehen dem Verband nicht zu.

§ 3

Der Verband kann Aufgaben eines einzelnen Verbandsmitgliedes, zu deren Erfüllung es nicht des Zusammenwirkens mit den anderen Verbandsmitgliedern bedarf, nur im Einvernehmen mit der Vertreterkörperschaft des Verbandsmitgliedes wahrnehmen.

§ 4

- (1) Nach mindestens zweijähriger Mitgliedschaft im Verband kann ein Dekanat durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Dekanatssynode zu fassenden Beschluss seinen Austritt aus dem Verband beantragen. Stimmt die Regionalversammlung dem Ausscheiden nicht zu, entscheidet die Kirchenleitung mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes endgültig. Das Ausscheiden ist nur zum Ende eines Haushaltsjahres zulässig.
- (2) Der Austritt aus dem Regionalverband kann erst wirksam werden, wenn die Vermögensauseinandersetzung geregelt ist und die Dekanatssynode danach den Austritt noch einmal mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (3) Für die Regelung der Vermögensauseinandersetzung wird ein Schiedsgericht eingesetzt, das aus je zwei Vertretern des Dekanats und des Regionalverbandes besteht. Beide

Partner einigen sich auf einen Vorsitzenden. Für den Fall, dass hierüber keine Einigung erzielt werden kann, bestimmt der Rechtsausschuss der Kirchensynode einen Vorsitzenden.

§ 5

Die Verbandssatzung vom 05.05/08.10.1975 mit Ausnahme der diesem Kirchengesetz entgegenstehenden Bestimmungen wird anerkannt.

§ 6

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

51. In den Öffentlichkeitsausschuss wird Herr Böttger gewählt.

52. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„die Kirchenleitung soll sich mit den Problemen der Arbeitslosigkeit befassen und zur nächsten Tagung der Synode eine Vorlage erstellen. Die Vorlage soll enthalten:
 - a) Eine theologische Beurteilung der Arbeitslosigkeit im Rahmen der Leistungsgesellschaft;
 - b) Vorschläge auf welche Weise die EKHN mit ihren Gemeinden, Werken und Verbänden der seelsorgerischen und diakonischen Verpflichtung gegenüber den Arbeitslosen – insbesondere jugendlichen Arbeitslosen – gerecht werden kann

53. Der Antrag,
„die Kirchenleitung wird beauftragt, Schritte dahingehend zu unternehmen, die Gleichstellung der Zivilgeschädigten mit den Kriegs- und Unfallgeschädigten bei Reisen mit der Deutschen Bundesbahn zu erreichen
(Begründung gemäß Drucksache Nr. 76/75)
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

54. Der Antrag der Dekanatssynode Oppenheim Drucksache Nr. 31/75 wird abgelehnt.

55. Der Antrag,
„die Kirchenleitung wird beauftragt, die Gemeinden zur Frage des Zionismus mit entsprechendem Informationsmaterial zum Problemkreis Judentum und Zionismus zu versorgen; insbesondere sollte die Studie „Christen und Juden“ (Gütersloh 1975) gelesen und diskutiert werden,
wird angenommen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses und die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. § 1 Abs. 5 Geschäftsordnung der Kirchensynode der EKHN erhält folgende Fassung:

„Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material soll dem Kirchensynodalvorstand spätestens 1 Monat vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Das erforderliche Material ist den Synodalen spätestens 3 Wochen vor der Tagung zuzusenden. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das dazugehörige Material soll spätestens 1 Woche vor Beginn der Tagung den Synodalen zugehen. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so ist auf Antrag, der von mindestens 30 Synodalen zu unterstützen ist, der betreffende Punkt von der Tagesordnung abzusetzen“.
4. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften wird in der Fassung der Drucksache Nr. 9/75 unverändert angenommen.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN wird in der Drucksache Nr. 10/75 unverändert angenommen.
6. Der Beschluss des Kuratoriums der Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN vom 27.11.74, den Mitgliederbeitrag von 6% auf 6,5% anzuheben wird mit Wirkung vom 01.04.1975 bestätigt.
Der Einspruch der Kirchenleitung gegen den Beschluss Nr. 33 der Synode auf ihrer 2. Tagung (vgl. Amtsblatt Seite 275/276) ist zurückgenommen worden.
7. Die Satzung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN wird von der Kirchensynode gemäß Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.
8. Pfarrer Helmut Grün, Altenkirchen, wird zum Propst gewählt, mit Wirkung vom 16.11.1975 (Nachfolger von Propst Schubring).
9. Pfarrer Hans-Jürgen Fischer wird zum Mitglied des Öffentlichkeitsausschusses der Synode gewählt.
10. Ministerialrat Dr. Trapp aus Wiesbaden-Dotzheim wird als Beisitzer der 2. Kammer des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt.
11. Das Programm zur Bekämpfung des Rassismus des Ökumenischen Rates der Kirchen ist im Blick auf seine Aufnahme in den Gemeinden der EKHN auf die Tagesordnung einer der nächsten Synoden zu setzen.
12. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu überprüfen, auf welche Weise die dezentrale Schulung der ehrenamtlichen Mitglieder in der offenen kirchlichen Jugendarbeit auf breitere Basis gestellt werden

kann.

13. Der Landesjugendpfarrer wird beauftragt, der Synode auf der nächsten Tagung über den Stand der Jugendarbeit zu berichten.
14. Der Antrag,
bei der Haushaltsberatung ist darauf zu achten, dass das Amt für Jugendarbeit entsprechend personell und finanziell ausgestattet ist,
wird dem Finanzausschuss als Material überwiesen.
15. Der Antrag,
die Kirchenleitung soll etwa 10 Ausbildungsplätze für Jugendliche in der Kirchenverwaltung einrichten. Desgleichen soll das Diakonische Werk etwa 10 Praktikantenstellen für Jugendliche zur Verfügung stellen. Damit soll ein konkreter Beitrag zur Lösung der Jugendarbeitslosigkeit geleistet werden,
wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
16. Das Kirchengesetz über die Umgliederung der Ev. Kirchengemeinde Wolferborn aus der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck in die EKHN wird entsprechend der Drucksache Nr. 11/75 unverändert angenommen.
17. Der Antrag
 1. Um den Zusammenhalt zwischen den Ev. Studentengemeinden und der Gesamtkirche und ihren Gemeinden zu stärken, wird für jede Studentengemeinde in der EKHN ein Beratungs-Kuratorium gebildet.
 2. Zu einem Beratungs-Kuratorium gehören:
Der zuständige Propst
Zwei Synodale des jeweiligen Propstbereichs
Zwei Hochschullehrer
Der (die) Studentenpfarrer
Für jede Pfarrstelle – zwei Mitarbeiter der ESG
(bei einer Pfarrstelle – drei Mitarbeiter)
Zwei Mitglieder des Dekanatsynodalvorstandes, in dessen Bereich die Studentengemeinde den Dienstsitz ihres Pfarrers hat (in Ffm. – aus dem Regionalverband)
 3. Die Kompetenzen dieses Kuratoriums sollen sein:
Es berät die Studentenpfarrer und Mitarbeiter bei der Gemeindeleitung
Es berichtet einmal jährlich der Kirchenleitung
Es ruft in Konfliktfällen die Kirchenleitung oder die Synode an (strittige Vorhaben bleiben bis dahin ausgesetzt)
Es berät die ESG in Satzungsfragen
Es berät die ESG bei der Gestaltung von Arbeitsrichtlinien und –vorhaben
Es ist zu hören bei der Besetzung von Studentenpfarrstellenwird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
18. Der Antrag,
bei nächster Gelegenheit soll ein in einer ESG mitarbeitender Student in die Kirchensynode berufen werden, wird zur Information der Kirchenleitung übersandt.
19. Folgender Antrag des Synodalen Stroh wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
Die von Herrn Prof. Dr. Dr. Böcher und mir verantworteten 7 Thesen zur Ev. Studentengemeinde, abgedruckt in der „Weltweiten Hilfe“ 25. Jahrgang Heft 1 (154) Januar/Februar 75 Seite 27, der Kirchenleitung als Arbeitsmaterial zuzuleiten mit der Bitte, sie bei der endgültigen Abfassung der

Leitlinien für die Ev. Studentengemeinden zu berücksichtigen,

20. Der Antrag,
die Arbeit der EKD-Kommission über die Studentengemeinden sollte in die Überlegungen der Synode der EKHN einbezogen werden können,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

21. Der Antrag,
der begonnene Dialog mit den Studentengemeinden sollte intensiv fortgesetzt werden,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Antrag der Synodalen Führ und Einecke auf Änderung der Geschäftsordnung (vgl. Drucksache Nr. 26/74) wird abgelehnt.
3. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wird wie folgt geändert:
 - a) In § 1 Abs. 2 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„In unaufschiebbaren Eilfällen kann diese Frist bis zu einer Woche abgekürzt werden“.
 - b) In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 3 neu angefügt:
„Bei Verhinderung bis zu 2 Tagen wird ein Vertreter nicht einberufen“.
 - c) In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 neu angefügt:
„Eine Vertretung ist ausgeschlossen“.
 - d) § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 1. Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen.
 2. Fragen sind so kurz und bestimmt zu halten, dass eine knappe Beantwortung möglich ist.
 3. Die Fragen sind bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Synode beim Synodalvorstand einzureichen.
Bei Zustimmung durch die Kirchensynode können zusätzliche Fragen von großer Aktualität mit einer 24-Stunden-Frist aufgenommen werden. Der Kirchensynodalvorstand kann Fragen zurückweisen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen oder sich auf Tagesordnungsgegenstände beziehen. Gegen die Zurückweisung kann der Synodale die Kirchensynode anrufen, die durch Beschluss ohne Aussprache endgültig entscheidet. Die zugelassenen Fragen sind den Synodalen schriftlich vorzulegen.
 - e) § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Nach Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt. Von dem Fragesteller und aus der Mitte der Synode können zum gleichen Gegenstand je 2 Fragen gestellt werden.“
4. Die Kirchensynode genehmigt die Änderung des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für 1974 durch Ergänzung des außerordentlichen Haushaltsteiles für Grundbesitzerwerbskosten bis zu DM 300.000,- zu Lasten der Rücklagen.
5. Die Kirchensynode erteilt die Genehmigung zur Errichtung einer zusätzlichen Stelle für einen Buchhalter nach BAT VI b/ V b ab 1. September 1974 im Stellenplan des Hilfswerks der EKHN.
6. Propst Hagel wird gem. Art. 55 Abs. 4 KO wiedergewählt.
7. Dem Hilfswerk der EKHN wird für das Rechnungsjahr 1972 Entlastung erteilt.
8. Landrat a. D. Georg Kratz wird zum Synodalen der EKD gewählt.

9.
 1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1975 im gesamten Bereich der EKHN in Form eines Zuschlagsatzes von 9% zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer).
 2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 erhoben.
 3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommenssteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der EKHN auf 4% des zu versteuernden Einkommens ermäßigt.

10. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Frage der Erhebung einer Mindest-Kirchensteuer oder eines entsprechenden Beitrages umgehend zu prüfen und auf der nächsten Frühjahrssynode über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit einer solchen Steuer zu berichten und ggf. einen Gesetzentwurf vorzulegen.

11. Die Kirchensynode bittet den Rat der EKD, darauf hinzuwirken, dass die Gliedkirchen ihre Entscheidung über die Höhe des Kirchensteuerhebesatzes in Zukunft sorgfältiger aufeinander abstimmen.

12. Das Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften wird in der Fassung der Drucksache Nr. 51/74 unverändert in dritter Lesung angenommen.

13. Das Kirchengesetz zur Änderung des Art. 35 KO wird in der Fassung der Vorlage des Rechtsausschusses – Drucksache Nr. 24/74 – in dritter Lesung verabschiedet.
Ergänzend wird beschlossen: Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand werden gebeten, bei Berufung gemäß Art. 35 Abs. 1 lit. b KO darauf zu achten, dass die theologischen Wissenschaften angemessen in der Synode vertreten sind.

14. Zur Erklärung der Kirchenleitung zur Mitgliedschaft von Pfarrern in der DKP:
 - a) Die Synode befürwortet die von der Kirchenleitung gesetzten Maßstäbe im Blick auf die Pfarrer, die Mitglied der DKP sind.
Sie erwartet bei der übernächsten Tagung der Synode einen Bericht über den Stand der Bemühungen um den zur Debatte stehenden Personenkreis.
 - b) Die Synode bekräftigt ihre Feststellung zur partei-politischen Tätigkeit von Pfarrern in der 15. Tagung der Vierten Kirchensynode und stellt fest, dass die Kirchenleitung in der Behandlung einzelner Fälle im Sinn dieser Feststellung gehandelt hat.
Dies gilt insbesondere für ihre Missbilligung eines Wahlaufufes zu Gunsten der DKP vom 21. Oktober 1974.
 - c) Die Synode bittet die Kirchenleitung weiterhin darüber zu wachen und mit Nachdruck dafür einzutreten, dass die Pfarrer unserer Kirche das Evangelium von Jesus Christus in innerer und in äußerer Freiheit verkündigen können. Die Synode ist dabei der Auffassung, dass auch die Kirchenvorstände diese Aufgabe mitzutragen haben. Die Pfarrer sind erneut darauf hinzuweisen, dass die Kirchenleitung ihnen nur begrenzt Hilfe bieten kann, wenn es ihnen wiederholt misslingt, mit einem Kirchenvorstand und einer Gemeinde zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zu gelangen.
 - d) Entsprechend der Erklärung der Kirchenleitung, wonach die Mitgliedschaft in der DKP unvereinbar mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes in der EKHN ist, ist von der Kirchenleitung zu prüfen, ob künftig diejenigen Kandidaten, die Mitglieder der DKP sind, die Übernahme in den Vorbereitungsdienst der EKHN versagt werden soll.
 - e) Entsprechend der Erklärung der Kirchenleitung, wonach die Mitgliedschaft in der DKP unvereinbar ist mit der Ausübung eines pfarramtlichen Dienstes in der EKHN, wird die Kirchenleitung beauftragt, durch regelmäßige Gespräche mit den Kirchenvorständen der

Gemeinden, in denen Pfarrer/Pfarrvikare als Mitglieder der DKP Dienst tun, festzustellen, ob gemäß § 35 a 1 c des Pfarrergesetzes noch „eine gedeihliche Führung“ des Amtes gewährleistet ist.

15. Die Synode bildet als ständigen Ausschuss einen Ausschuss für Diakonie.
16. Für das Rechnungsjahr 1972 wird der EKHN Entlastung erteilt mit der Maßgabe, dass auf der nächsten Synode einem Bericht über die Behebung der Beanstandungen durch die Kirchenleitung entgegengesehen wird.
17. Die Synode nimmt den Bericht der Kirchenleitung zum Ev. Kirchentag 1975 zustimmend zur Kenntnis und fordert die Kirchenleitung und die Gemeinden der EKHN auf, die Vorbereitung des Kirchentages nach Kräften zu fördern.
18. Der Synodale Dr. Schüssler wird zum stellvertretenden Synodalen der EKD-Synode gewählt.
19. Zu stellvertretenden Mitgliedern des gesamtkirchlichen Ausschusses für Religionsunterricht werden bestellt:

Helmut Köberer –	Rektor
Ullrich Kleinstück –	Lehrer
Friedgard Ihle –	Studienrätin
Richard Wagner –	Sonderschullehrer
Helmut Becker –	Lehrer
Bernhard Maxin –	Berufsschulreligionslehrer
Hans Strack –	Dekan
Karin Schaal –	Schulrätin
Karin Weissenberg –	Berufsschulreligionslehrerin
Günter Stiller –	Pfarrer
Dr. Siegfried Wibbing -	Professor
20. Es wird eine Arbeitsgruppe „EKD-Reform“ gebildet, bestehend aus dem Kirchensynodalvorstand und allen Ausschussvorsitzenden. Auf die Arbeitsgruppe finden die Vorschriften der Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.
21. Der Vertragsentwurf zwischen der EKHN und der Ev. Kirche von Kurhessen und Waldeck über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung (Drucksache Nr. 47/74) wird zur weiteren Vorbereitung dem Rechtsausschuss überwiesen.
22. Die Stiftung „Für das Leben“ (Drucksache Nr. 33/74) wird gem. Art. 68 KO anerkannt.
23. Die Satzung eines Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Ingelheim (Drucksache Nr. 35/74) wird gem. Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.
24. Die Änderung der Satzung des Ev. Dekanatsverbandes Wiesbaden (Drucksache Nr. 37/74) wird gemäß Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.
25. Die Satzung eines Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Nierstein/Oppenheim (Drucksache Nr. 36/74) wird gem. Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.

26. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode auf einer der nächsten Synodaltagungen einen Vorschlag zu unterbreiten, wie die Konstituierung des gesamtkirchlichen Ausschusses für den Religionsunterricht neu geregelt werden kann.
Dabei wäre an die Berufung der Mitglieder dieses Ausschusses durch die Kirchenleitung zu denken, die dann von der Synode bestätigt werden muss.
27. Die Satzung der Ev. Landesarbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Rheinland-Pfalz eV. Und in Hessen (Drucksache Nr. 40/74) wird gem. Art. 68 Abs. 1 KO anerkannt.
28. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Drucksache Nr. 46/74) wird in 3. Lesung unverändert angenommen.
29. Die Kirchenleitung wird gebeten, alsbald eine Neubearbeitung des Pfarrstellenbemessungsgesetzes vorzulegen, aus der eindeutig hervorgeht, nach welchen Gesichtspunkten eine Besetzung vorgenommen wird. Die Zahl der Gemeindeglieder darf nicht allein ausschlaggebend sein.
30. In den Diakonieausschuss werden gewählt die Synodalen:

Günter Kosciankowski – Pfarrer
Hans-Joachim Schmidt – Pfarrer
Dr. Werner Stroh – Pfarrer
Joachim Bellmann – Geschäftsführer
Hans-Joachim Hothmer – Lehrer
Rudolf Kaffine – Sonderschulkonrektor
Hanne Leitz – Oberin
Dr. Willy Paul – Rechtsanwalt und Notar
Hannelore Ochs - Bankkaufmann
31. Der Kollektenplan wird in der Fassung der Drucksache Nr. 39/74 unverändert beschlossen.
Der Antrag, für die Altenarbeit in den Gemeinden und den Dekanaten eine Kollekte in den Plan einzusetzen, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
32. Die Kirchenleitung möge über das Kollektenaufkommen geeignete Informationen an die Gemeinden und an die Öffentlichkeit geben.
33. Der Öffentlichkeitsausschuss möge den Kollektenplan im Laufe des nächsten Jahres überprüfen und für 1976 evtl. an einigen Positionen Alternativvorschläge erarbeiten. Er sollte hierbei auch das Gespräch mit Kirchenverwaltung und Diakonischem Werk suchen.
34. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Zusammenwirken mit dem Diakonischen Werk darauf hinzuwirken, dass in Zukunft der Tag der Diakonie, dementsprechend die Kollekte und die Haussammlung für das Diakonische Werk, jeweils dem erstem Sonntag im September zugeordnet werden. Hierdurch sollen die September- Sammlungen für das Diakonische Werk und die in einer Reihe von Gemeinden vorhandenen Erntedank-Sammlungen weiter auseinandergerückt und ihre Ergebnisse verbessert werden.
35. Die Synode beschließt nachstehendes Wort an die Gemeinden zum Kirchensteuerhebesatz:
Die Fünfte Kirchensynode der EKHN hat am 11. November 1974 beschlossen, den Kirchensteuerhebesatz von 10 auf 9 Prozent zu senken. Dieser Senkung gingen langjährige Überlegungen in allen Gliedkirchen der EKD voraus, den Kirchensteuerhebesatz zu

vereinheitlichen.

Die Kirchen in der Bundesrepublik haben in der Vergangenheit an dem wirtschaftlichen Wachstum in besonderem Maße teilgenommen und ihre Arbeit entsprechend erweitert. Die EKHN steht daher mit dieser Steuersenkung vor schwierigen finanziellen Problemen. Sie wird bereits mit der am 1. Januar 1975 eintretenden Steuerreform zu wesentlichen Einsparungen gezwungen. Zusammen mit der Senkung auf 9 Prozent stehen insgesamt über 14 Prozent (55 Millionen DM) weniger als 1974 für die kirchlichen Aufgaben zur Verfügung.

Die Synode weiß freilich, dass in einer wirtschaftlich angespannten Situation, in einer Zeit einschneidender Sparmaßnahmen der öffentlichen Hand, auch die Kirche kürzer treten und sparen muss. Dies wird mit Einschränkungen in fast allen Bereichen verbunden sein.

Trotzdem ist es im Haushaltsplan für 1975 gelungen, die Mittel für sozialdiakonische Aufgaben noch um 13 Prozent zu steigern. Dabei sind unmittelbare Hilfsangebote für Notleidende und Hilfsbedürftige in besonderer Weise berücksichtigt.

Es ist der Auftrag der Kirche, sich auf vielen Gebieten um die Menschen zu kümmern. Das hat in unserer Kirche zu Folge, dass 70 Prozent der Haushaltsmittel für Personalkosten aufgewandt werden müssen.

Scharfe Kürzungen wurden auf dem Bau-, Sach- und Investitionssektor vorgenommen. Jedoch sind Einsparungen im Personalsektor mittelfristig leider ebenfalls unumgänglich. Manche Stellen werden künftig wegfallen müssen, Neuerrichtungen zu den Ausnahmen gehören und Wiederbesetzungen nicht mehr selbstverständlich sein.

Die Kirche wird deshalb in ganz anderer Weise als bisher auf freiwillige Leistungen angewiesen sein. Ein stärkeres persönliches wie finanzielles Engagement wird unumgänglich sein.

In dieser Situation ist die Synode bereit, Schwerpunkte kirchlicher Aufgaben neu zu überdenken.

36. Die Anträge der Dekanatsynode Groß-Umstadt (Drucksache Nr. 21/74) und Friedberg (Drucksache Nr. 22/74) werden von der Synode durch die Erörterung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für erledigt erklärt.
37. Die „Prognose zur Entwicklung des Stellenbedarfs und des Personalbestandes der EKHN bis 1980“ (Tagesordnungspunkt 22) und das zu erwartende Material dazu, wird zur Weiterbearbeitung und Überprüfung an die zuständigen Ausschüsse der Kirchensynode überwiesen (Theologischer Ausschuss, federführend, und Verwaltungsausschuss).
38. Auf der nächsten Tagung der Kirchensynode ist von der Kirchenleitung eine Personal- und Stellenanalyse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter vorzulegen.
39. Der Haushaltsplan des Ev. Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1975 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 30/74 mit folgenden Änderungen verabschiedet:

a) Pos. XIV Zuschüsse der EKHN für Laurenburg	DM 50.000,-
b) Pos. XVII außerordentliche Erträge	DM 66.077,-
40. Der Antrag des Synodalen Münch, zu prüfen, ob Einsparungen dadurch möglich sind, dass die in der Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN versicherten Personen in einer Ersatzkasse oder einer anderen Krankenkasse versichert werden und außerdem in diesem Zusammenhang festzustellen, ob dadurch nicht eine bessere Absicherung der Pfarrer in Krankheitsfällen stattfindet, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
41. Der Antrag des Synodalen Thielmann:
 - 1) Eine der nächsten Synoden sollte sich mit Inhalt und Zielsetzung Ev. Jugendarbeit beschäftigen und darüber beraten und
 - 2) Der Finanzausschuss wird gebeten, in Verbindung mit der Kirchenverwaltung die Stellenbesetzung im Amt für Jugendarbeit und den beiden Zentralen Höchst und

Hohensolms zu überprüfen auf ihre Notwendigkeit hin und ggf. Veränderung, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

42. Die Kirchensynode beschließt, dass der Antrag des Synodalen Weinberger, eine Übersicht über die Verwendung der Kirchensteuer in der EKHN zu erstellen, aus der nicht nur die gesamtkirchliche, sondern auch die Verwendung von Kirchensteuermitteln in den einzelnen Gemeinden hervorgeht, erweitert wird und auch die Finanzmittel der Diakonie mitberücksichtigt werden sollen, als Material an die Kirchenleitung überwiesen wird.
43. Die Anträge des Synodalen Sunnus zu den Haushaltsstellen 1211 bis 1226 (Studentengemeinden – Studentenheime):
 - a) Die 1975 in Mainz auslaufende Studentenpfarrstelle bis auf weiteres nicht zu besetzen;
 - b) ab Haushaltsjahr 1976 eine der 3 Studentenpfarrstellen aufzuheben;
 - c) in den nächsten 5 Jahren auslaufende Studentenpfarrstellen nicht neu zu besetzen und die Mehrzahl der Studentenheime der EKHN an andere Träger abzugeben, dass in den Universitätsorten ohne Studentengemeinden die Arbeit der „Studentenmission in Deutschland“ auch finanziell gefördert und ein neues Konzept für die Arbeit und den Auftrag der Kirche an Studenten entwickelt wird, werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
44. Der Antrag des Synodalen Kosciankowski, Herrn OKR Dr. Kratz mit der Erarbeitung einer Dokumentation über die Aktivitäten der Studentengemeinden auf dem Gebiet der EKHN zu beauftragen, wobei diese Dokumentation den Studentengemeinden auch Gelegenheit zur Selbstdarstellung geben soll, wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.
45. Der Antrag des synodalen Böcher, die nächste Tagung der Kirchensynode soll als Tagesordnungspunkt behandeln: „Die Studentengemeinden der EKHN (Analysen, Prognosen, kirchliche Maßnahmen)“ wurde angenommen.
46. Der Antrag des Synodalen Schneider, Wiesbaden, zu prüfen, ob die Struktur der kirchlichen Arbeit an den Universitäten dahin geändert werden kann, dass anstatt der „Studentenpfarrstellen“ „Universitätspfarrstellen“ eingerichtet werden, wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
47. Der Antrag des Synodalen Stroh – zu Haushaltsstelle 2921, Seite 129 – die Sonderpfarrstellen, wie Studentenpfarrer und Pfarrstellen für Industrie- und Sozialarbeit, zu überprüfen und nach Möglichkeiten zu suchen, ob die Stelleninhaber nicht in einem Gemeindepfarramt verwandt werden sollten, angesichts der vielen Vakanzen, die sich in den kommenden Jahren noch vermehren werden, wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
48. Aufgrund der Anträge der Synodalen Diehl, Zeiss und Bellmann wird beschlossen:

Bei Haushaltsstelle 4390.00.6791 (Seite 153) wird der Ansatz für den Arbeitskreis „Kirche und Sport“ von DM 4.000,- auf DM 6.000,- zu Lasten des Ansatzes bei Haushaltsstelle 7210.00.6400 (Seite 203) erhöht; dadurch vermindert sich der Ansatz für Fortbildungsveranstaltungen im Haushaltsabschnitt der Kirchenleitung von DM 20.000,- auf DM 180.000,-.

Ferner wird die Deckungsfähigkeit mit Haushaltsstelle 4390.007490 (Seite 153) – Zuweisung für Aktion zum Tag des Straßenverkehrs – zu Gunsten der Haushaltsstelle 4390.00.6791 (Arbeitskreis „Kirche und Sport“) erklärt;

§ 5 des Haushaltsgesetzes 1975 (Drucksache Nr. 29/74) wird dazu um folgenden Absatz 2 ergänzt:

Der Ansatz bei Haushaltsstelle 4390.00.7490 ist einseitig deckungsfähig mit dem Ansatz bei Haushaltsstelle 4390.00.6791.

49. Der Antrag des Finanzausschusses der Kirchensynode, die Kirchenleitung wird ersucht, zur Frühjahrssynode 1975 Entwicklungsvorschläge für eine kurzfristige Senkung der Personalkosten im kirchlichen Bereich vorzulegen, wird angenommen.
50. Der Antrag des synodalen Zühlsdorff, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die sich mit der Erarbeitung eines Prioritätenkatalogs für die zukünftige Arbeit unserer Kirche befasst und der Synode auf der Herbsttagung 1975 einen Entwurf vorlegt, wobei die Hälfte der Mitglieder dieser Arbeitsgruppe durch die Synode aus ihrer Mitte zu wählen und die andere Hälfte durch die Kirchenleitung zu berufen ist, wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
51. Der Antrag des Synodalen Kühn, bei der Frühjahrstagung 1975 der Synode darüber zu berichten, welche Möglichkeiten es gibt, ein weiteres Anwachsen des Personalanteils an den Gesamtausgaben der Kirche zu steuern, wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen.
52. Der Antrag des synodalen Kling wird mit der Maßgabe beschlossen, dass vom Haushaltsjahr 1976 ab nach diesem Vorschlag verfahren wird.
 - 1) Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode im Frühjahr 1975 einen Soll-Stellenplan aufzustellen, in dem die erforderlichen Stellen nach Amtsinhalt und Tätigkeit bewertet sind;
 - 2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt bis zur Verabschiedung des Soll-Stellenplanes 1975 durch die Synode auf der Grundlage der Einstufung im Jahre 1974 die Personalwirtschaft zu führen; Beförderungen und Höhergruppierungen sind bis zur Verabschiedung des Soll-Stellenplanes 1975 zurückzustellen;
 - 3) Die Personalkosten sind auf Grund des Soll-Stellenplanes zu berechnen.
53. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1975 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 29/74 mit allen Anlagen und folgenden Änderungen verabschiedet:
 - a) In § 5 wird als 2. Absatz eingefügt:
Der Ansatz bei Haushaltsstelle 4390.00.7490 ist einseitig deckungsfähig mit dem Ansatz bei Haushaltsstelle 4390.00.6791;
 - b) Die Haushaltsstelle 4390.00.6791 wird von DM 4.000,- um 2.000,- auf DM 6.000,- erhöht;
 - c) Die Haushaltsstelle 7210.00.6400 wird von DM 20.000,- um DM 2.000,- auf DM 18.000,- gekürzt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Geschäftsordnung der Fünften Kirchensynode (Drucksache Nr. 7/74) wird beschlossen.
3. In den Synodalvorstand werden gewählt:

Dr. Otto Rudolf Kissel, Frankfurt, (Präses)
Pfarrer Horst Wiegand, Gau-Odernheim, (stellvertretender Präses)
Frau Margot Becker, Darmstadt
Pfarrer und Dekan Werner Knauss, Bad-Soden
Ulrich Jentsch, Darmstadt

4. Folgende Ausschüsse der Kirchensynode werden gewählt:

Benennungsausschuss

Süd-Starkenburg: Neff, Metzger, Beetz
Nord-Starkenburg: Fenske, Lütkeermann, Eschke
Oberhessen: Ackermann, Mildner, Ringel
Rhein Hessen: Kimmel, Samosny, Böcher
Süd-Nassau: Soeder, Fresenius, Diehl
Nord-Nassau: Neitzel, Schüssler, Rüb
Frankfurt: Moog, Baumann, Zeiss

Theologischer Ausschuss

Prof. Dr. Dr. Otto Böcher, Mainz
Pfarrer Karl-Heinz Kimmel, Osthofen
Prof. Dr. Gert Otto, Mainz
Pfarrer Paul W. Schäfer, Dautphe
Pfarrer Karl Zeiss, Frankfurt
Pfarrerin Marianne Queckbörner, Beerfurth
Verbandsdirektor Klaus Assmann, Mainz
Oberlehrer E. Diehl, Biebrich
Kaufmann Klaus Mittlacher, Schlangenbad

Rechtsausschuss

Dekan Dr. Rudolf Ackermann, Gießen
Pfarrer Klaus Koch, Breidenstein
Pfarrer Dr. Roland Vetter, Lampertheim
Rechtsanwalt und Notar Dr. H. J. Moog, Frankfurt
Richter am OLG Heinz Neumeier, Bad Homburg
Richter am OLG Kurt Ochs, Bad Vilbel
Richter Dr. Kurt Rüb, Montabaur
Vors.-Richter Georg Schulze, Bad Homburg
Rechtsanwalt Dr. Hans Zöll, Königstein

Finanzausschuss

Pfarrer Hans Joachim Krämer, Budenheim
Pfarrer Hans Werner Petersen, Camberg
Pfarrer Ernst Schäfer, Frankfurt
Landrat a. D. Dr. Kurt Mildner, Vadenrod
Architekt M. Möller, Langen
Ob.-Regierungsrat H. Ortmüller, Friedensdorf
Bankkaufmann E. W. Pistor, Hofheim

Sparkassendirektor i. R. Otto Stahl, Bad Marienberg
Verwaltungsdirektor Richard Stein, Bad Nauheim

Bauausschuss

Vorsitzender Richter am LG Werner Baumann, Frankfurt
Kaufmann Henner Helwig, Laubach
Regierungsdirektor Erich Hummrich, Hachenburg
Pfarrer Karl Hans Iber, Sprendlingen
Pfarrer Georg Neff, Mossautal
Architekt Fritz Reichard, Offenbach
Verm. Direktor Gerhard Schneider, Wiesbaden

Verwaltungsausschuss

Pfarrer Erich Bamberger, Klingelbach
Pfarrer Reinhard Krug von Nidda, Darmstadt
Pfarrer Berthold Schubert, Dauernheim
Bürgermeister Hans Graumann, Lollar
Oberverwaltungsrat Heinz Kling, Bad Schwalbach
Landrat a. D. Georg Kratz, Mainz
Rechtspfleger Martin Müller, Eibelshausen
Techniker Christof Schubert, Frankfurt
Richter Horst Müller, Camberg

Öffentlichkeitsausschuss

Pfarrer Joachim Lenski, Dornheim
Pfarrer Christof Warncke, Frankfurt
Pfarrer und Dekan Hermann Reiß, Frankfurt
Verlagskaufmann Günther Dürrmeier, Frankfurt
Richter am Landgericht Dieter Eschke, Mühlheim
Redakteur Wolf Rüdiger Schmidt, Wiesbaden
Medizinaldirektor D. med. Fritz Schüssler, Biedenkopf
Bürgermeister Kurt Vetter, Freilaubersheim
Student Johannes Weiß, Wiesbaden

Ausschuss für Mission und Ökumene

Pfarrer Edgar Hofmann, Worms
Pfarrer Gerhard Zühlsdorff, Neu-Isenburg
Pfarrer Rudolf Trey, Bad Vilbel
Generalsekretär Gerhard Beetz, Bensheim
Frau Elisabeth Faber, Langgöns
Oberstudiendirektor Rudolf Grossmann, Wallerstädten
Angestellter Kurt Hahn, Wolzhausen
Dr. Walter Müller-Römheld, Verlagsleiter, Oberursel
Fabrikant Dr. Hans Schleussner, Frankfurt

Ausschuss für Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen

Pfarrer Helmut Klenk, Alsfeld
Pfarrer Ernst Schäfer, Frankfurt
Pfarrer Philipp Schwöbel, Oppenheim
Richter J. H. Niemöller, Usingen
Dr. Eberhard Scheler, Frankfurt (Vorsitzender)
Vorsitzender Richter Georg Schulze, Bad Homburg (Stellv.)
Sparkassendirektor i. R. Otto Stahl, Bad Marienberg
Direktor Karl Heinz Botte, Alsfeld
Frau Hilde Lommel, Bensheim-Auerbach

Ausschuss für Bildung und Erziehung

Pfarrer Klaus Jochen Braun, Dillenburg
Pfarrer Martin Sunnus, Montabaur
Pfarrer Hans-Joachim Wuttge, Pfungstadt
Konrektor Martin Bäcker, Hadamar
Staatsanwalt Wolfgang Bluhm, Pfungstadt
Prof. Dr. Gerd Kadelbach, Frankfurt

Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Mühlheim
Oberstudiendirektor Hans Jürgen Spangenberg, Weiterstadt
Angestellter Wolfgang Gens, Wiesbaden-Biebrich

5. In das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht werden gewählt:

Pfarrer und Dekan Kuno Galter in Assenheim
(für Pfarrer und Dekan Heusel);

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht H. F. Ohlert in Wiesbaden
(für Bundesbahnrat Weigand)

6. In die Disziplinarkammer der EKHN werden gewählt:

- a) 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
Oberregierungsrat bei dem Präsidenten der Technischen Hochschule Darmstadt
Dietrich Blankenburg, Darmstadt
- b) 2. Stellvertreter des 1. nichtgeistlichen Beisitzers
Vermessungsingenieur Paul Klein, Frankfurt a. M.
- c) 2. Stellvertreter des 2. nichtgeistlichen Beisitzers
Richter am Landgericht Darmstadt Carl Ullrich, Darmstadt
- d) 2. Stellvertreter des 1. geistlichen Beisitzers
Pfarrer und Dekan Ludwig Köpp, Beerfelden
- e) 2. Stellvertreter des 2. geistlichen Beisitzers
Pfarrer Jürgen Schwarz, Weißkirchen-Stierstadt
- f) 2. Stellvertreter des Beamtenbeisitzers für den gehobenen Dienst:
Amtsrat Martin Widmann, Darmstadt

7. In das Prüfungsamt der EKHN werden gewählt:

1. Pfarrer Werner Bechert, Frankfurt
2. Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst, Darmstadt
3. Pfarrer Dr. Helmut Fischer, Frankfurt
4. Pfarrer Hans-Helmut Köke, Darmstadt
5. Professor Karl Linke, Oberursel
6. Pfarrer Dr. Siegfried Sunnus, Selzen

8. In den Hilfswerkausschuss der EKHN werden gewählt:

1. Kirchenpräsident Helmut Hild, Darmstadt
2. Pfarrer Heinz-Günther Gasche, Frankfurt
(als Bevollmächtigter für das Ev. Hilfswerk)
3. Frau Hildegard Dreissigacker, Darmstadt
4. Prof. Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
5. Pfarrer i. R. Otto Hahn, Darmstadt
6. Pfarrer i. R. Paul Gerhard Schäfer, Ober-Beerbach
7. Medizinaldirektor Dr. Fritz Schüssler, Biedenkopf
8. Frau Waltraud Trabandt, Mainz-Gonsenheim
9. Oberkirchenrat Dr. H. Johnsen, Darmstadt

9. Zu ordentlichen Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht werden gewählt:

- Grundschule
Lehrerin Jutta Richter, Frankfurt-Oberrad
- Sekundarstufe I
Rektor Helmut Kuhnt, Ginsheim-Gustavsburg
- Sekundarstufe II
(Gymnasium)
Studiendirektorin Bettina Kratz, Bad Homburg
- Sekundarstufe II
(Berufsschule)
Berufsschulreligionslehrer Günter Knopf, Bad Homburg
- Sonderschule
Sonderschulrektorin Gisela Matzkowsky, Mainz
- Gesamtschulen
Lehrer Reinhard Grünwald, Reichelsheim
- Hauptamtlich tätige Pfarrer
Pfarrer Herbert Wolf, Kronberg/Ts.
- Nebenamtlich tätige Pfarrer
Pfarrer Erhard Henkel, Bromskirchen
- Gemeindeglieder
Schulrat Karl-Heinz Stentzel, Gießen
Professor Dr. Friedr. Wilh. Kron, Mainz
Rektor als Ausbildungsleiter Richard Umbach, Gladenbach

10. Zu Mitgliedern der Lutherstiftung werden gewählt:

Pfarrer Kimmel, Osthofen
Prof. Dr. Rühl, Friedberg
Prof. Dr. Born, Herborn

11. In die Hauptversammlung des Diakonischen Werks werden gewählt:

Frau Oberin Leitz, Wiesbaden
Prof. Dr. Fresenius, Wiesbaden
B. B. Rat Ernst Weigand, Usingen

12. Die für diese Tagung vorgesehene Beratung über die Anbringung von 10% kw-Vermerken wird bis zur Herbsttagung zurückgestellt; dieses Problem wird in Zusammenhang mit der Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes 1975 und der dazu gehörigen gesamtkirchlichen Stellenpläne behandelt.

13. Die erste Vortagung für die Mitglieder der Kirchensynode in der Ev. Akademie Arnoldshain soll zum Thema „Diakonie“ stattfinden.

14. Angesichts der Krise im Religionsunterricht soll so bald wie möglich eine Arbeits-Tagung zum Thema Religionsunterricht stattfinden.

15. Der Antrag:
„Es wird beantragt, bei längerer Nichtbesetzung einer Pfarrstelle eine Sonderzuweisung dieser Gemeinde zur Verfügung zu stellen, um den Einsatz anderer Mitarbeiter zu ermöglichen oder sachliche Erleichterungen zu schaffen. Hierzu sind die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu beschließen.“
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
16. Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur nächsten Synodaltagung konkrete Vorschläge zur Ausbildung von Gemeindemitgliedern zum Einsatz in der Seelsorge zu machen. (Vgl. S. 34 des Berichts)
17. Die Kirchenleitung wird gebeten, möglichst bald konkrete Daten über die Entwicklung des Pfarrstellenbedarfs und des vorhandenen und zu erwartenden Personalbestandes zu veröffentlichen.

Diese Personalplanung für Pfarrer und Pfarrstellen ist unbedingt durch eine Personal- und Stellenanalyse für hauptamtliche kirchliche Mitarbeiter zu ergänzen.
18. Die Kirchenleitung wird gebeten, Auskunft zu geben, nach welchen Kriterien und aufgrund welcher rechtlichen Gegebenheiten die Ausschreibung von Pfarrstellen verweigert wird.
19. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung wird in dritter Lesung in der Fassung der Drucksache Nr. 5/74 verabschiedet.

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung vom 9. Dezember 1965 (ABL. 1965 S. 109), geändert durch das Kirchengesetz vom 13. November 1969 (ABL. 1969 S. 173) wird wie folgt geändert:

- § 2 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden die Worte „oder einer Wehrübung“ gestrichen und die Worte „zivilen Ersatzdienstes“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
In Absatz 3 Nr. 2 werden die Worte „oder eine Wehrübung“ gestrichen und die Worte „zivilen Ersatzdienst“ durch das Wort „Zivildienst“ ersetzt.
Absatz 4 wird gestrichen.
Absatz 5 wird Absatz 4.
- In § 3 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Als Grundbetrag werden Sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe“ ersetzt.
- § 5 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Als Grundbetrag werden Sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“ durch die Worte „Der Grundbetrag wird in Höhe“ ersetzt.
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „soweit ein Anspruch darauf besteht“ ersetzt durch die Worte „auch soweit freie Dienstwohnung gewährt wird“.
In Absatz 1 Nr. 2 werden das Wort „und“ gestrichen und am Ende die Worte „und die Mietschädigung“ angefügt.
In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Verminderung unterbleibt für die Monate des Entlassungsjahres, in denen Grundwehrdienst oder Zivildienst geleistet wird, wenn der Berechtigte vor dem 1. Dezember entlassen worden ist und unverzüglich in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst zurückkehrt“.
- In § 6 werden die Worte „von Sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“

gestrichen.

In § 7 Satz 1 wird das Wort „dreißig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1973 in Kraft.

20. Das Kirchengesetz zur Änderung der Ordnung des EKHN (Drucksache Nr. 4/74) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Theologischen Ausschuss überwiesen.
21. Das Kirchengesetz zur Änderung dienst- und besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 6/74) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) sowie dem Rechtsausschuss, dem Theologischen Ausschuss und dem Finanzausschuss überwiesen.
22. Propst Schmidt (Süd-Starkenburg) wird wiedergewählt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird erstattet.
3. § 16 der Geschäftsordnung der Kirchensynode wird nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses (Drucksache Nr. 36/73) geändert.
4. Der Antrag auf Änderung des § 11 der Geschäftsordnung (Drucksache Nr. 48/73) wird abgelehnt.
5. Der Antrag der Dekanatssynode des Dekanats Idstein, Bad Schwalbach und Diez auf Änderung des Artikel 21 der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 31/73) wird als durch die Vorlage der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 39a/73) für erledigt erklärt.
6. Zur Frage der Konföderation der Evangelischen Kirchen in Südwestdeutschland (Drucksache Nr. 4/73) beschließt die Kirchensynode:
 - (1) Die Kirchensynode der EKHN bekräftigt ihren Willen, im Bereich der südwestdeutschen Gliedkirchen der EKD möglichst bald zu einer rechtlich geordneten zwischenkirchlichen Zusammenarbeit zu kommen.
 - (2) Der im Auftrag einer gemischten Kommission der beteiligten Kirchen dazu erarbeitete Entwurf eines „Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Südwestdeutschland“ (Drucksache Nr. 4/73) bedarf aufgrund der Stellungnahmen der Synoden in Baden, Kurhessen und in der Pfalz einer eingehenden Überprüfung. Auch der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss der Kirchensynode der EKHN haben bereits wesentliche Änderungswünsche geäußert.
 - (3) Aufgrund dieses Sachstandes sieht die Kirchensynode für die jetzige Synodaltagung davon ab, den Vertragstext im einzelnen zu beraten. Sie beauftragt den Synodalausschuss für die Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen, den Vertragsentwurf – gemeinsam mit der Kirchenleitung der EKHN und den zuständigen Organen der anderen beteiligten Kirchen – nach Maßgabe der vorliegenden Stellungnahmen zu überarbeiten. Die weitere Beratung und Entscheidung nach Vorlage des entsprechend geänderten Vertragsentwurfes bleibt der kommenden Kirchensynode vorbehalten.
7. Die Vereinbarung zwischen der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und der EKHN über die gemeinsame Wahrnehmung des kirchlichen Dienstes an der ländlichen Gesellschaft (Drucksache Nr. 49/73 in Verbindung mit 20/73) wird bestätigt.
8. Der Vereinbarung vom 16. August / 10. September 1973 zwischen der Anstaltskirchengemeinde – Zionsgemeinde – in Bethlehem und der EKHN (Drucksache Nr. 53/73) wird zugestimmt.
9. Das Kirchengesetz über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten (Drucksache Nr. 66/73) wird in 3. Lesung unverändert verabschiedet.
10. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Fassung der

Drucksache Nr. 32/73 beschlossen mit folgender Änderung:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die als Gemeindeglieder von der Kirchensynode zu berufenden Mitglieder schlägt die Kirchenleitung 9 Personen vor.

11. Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Giessen in der Fassung vom 29. Juni 1973 (Drucksache Nr. 7a/73 in Verbindung mit 7/73) wird gem. Artikel 67 Abs. 1 KO anerkannt.
12. Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Friedrichsdorf vom 16.09.1973 (Drucksache Nr. 91/73) wird gem. Art. 67 Abs. 1 KO anerkannt.
13. Die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Mainz vom 15. Juni 1973 (Drucksache Nr. 51/73) wird gem. Art. 67 Abs. 1 KO anerkannt.
14. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1974 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 43/73 mit folgenden Änderungen verabschiedet:
 - a) in § 8 Ziffer 1 wird die Gliederungsnummer 7612 eingefügt;
 - b) in § 12 Ziffer 1 wird die Haushaltsstelle 4131.6641 mit einer Sperrung von 40.000,-DM eingefügt;
 - c) die Haushaltsstelle 9331.7611 wird um 1 Mill. DM erhöht.
Zweckbestimmung: Neubauvorhaben der Gemeinden;
 - d) die Haushaltsstelle 9321.7311 (Ausgleichsstock I) wird um 1 Mill. DM gekürzt. Bei Kirchensteuermehreinnahmen im Jahre 1974 sind dem Ausgleichsstock I **vorweg** bis zu 1 Mill. DM zuzuführen. Andernfalls sind die erhöhten Schlüsselzuweisungen für ca. 73% der Gemeinden einzubehalten.
15. Der Antrag des Synodalen Kratz, Offenbach, die A-15 Stelle des Seminars Herborn entsprechend den vertraglichen Möglichkeiten anzuheben, wird abgelehnt.
16. Der Antrag des Synodalen Einecke betr. Neueinrichtung einer Haushaltsstelle 9342 – Ausgleichsstock IV, Baumassnahmen auf Dekanatsstufe – wird abgelehnt.
17. Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der Vorbereitung für den Haushaltsplan 1975 unter Ausgleichsstock II mindestens die anteilige Steigerungsrate des gesamten Haushaltes vorzusehen (Antrag Synodaler Wiegand).
18. Der Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1974 in der Fassung der Drucksache Nr. 44/73 wird beschlossen.
19. Der Kollektenplan 1974 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 37/73 verabschiedet, jedoch wird er um folgende freiwillige Kollekte ergänzt:
 - a) am 7. Sonntag nach Trinitatis für die Arbeit der Evangelisch-lutherischen Kirche Jordaniens in Jerusalem und den z.Z. besetzten Gebieten (Antrag des Synodalen Uhle);
 - b) am Sylvestergottesdienst 1973/74 für die Dürregebiete in Äthiopien (Antrag des Synodalausschusses für Mission und Ökumene)
20. Die Tagesordnungspunkte Nr. 36/73, (Drucksache Nr. 42/73) werden abgesetzt.

21. Die Kirchenleitung wird gebeten, Möglichkeiten und Formen zu prüfen, wie Kirchengemeinden sich in Zusammenarbeit mit weiteren Stellen (z.B. politische Gemeinden, freie Wohlfahrtsverbände etc.) an der Errichtung und dem Betreiben von Sozialstationen beteiligen können.
(Antrag: Synodaler Stracke, Erbach)
22. Die Drucksache 68/73 (Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen) wird beschlossen.
23. Die Kirchensynode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 1974 in der Fassung der Drucksache 47/73.
24. Der Synodalvorstand wird gebeten, in Birkenau ein Gespräch über die Schrift „Neu-Jerusalem und das neue Jerusalem“ zu ermöglichen (Antrag Kühn).
25. Die Kirchensynode stimmt folgendem Beschluss der Kirchenleitung zu: „Die Kirchensynode hat den Kirchensteuerhebesatz für das Jahr 1974 auf 10% festgesetzt. Die Höhe des Satzes für 1975 kann allein die neu zu bildende Fünfte Kirchensynode beschließen. Ungeachtet dessen ist die Kirchenleitung der Auffassung, dass zum Zweck der Vereinheitlichung der Kirchensteuerhebesätze der Hebesatz in der EKHN ab 1. Januar 1975 – trotz der damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten – gesenkt werden sollte.
Eine weitere Senkung unter 9% hält die Kirchenleitung für nicht vertretbar“.
26. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Ordnung der EKHN (Drucksache Nr. 39a/73) wird in 3. Lesung mit der kirchenordnungsmäßigen Mehrheit beschlossen mit folgender Änderung des Art. I Nr. 6:
Der bisherige Artikel 67 wird Artikel 68. Er erhält folgende Fassung:
 - (1) Verbände und Einrichtungen gemäß Artikel 4, 26, 50 Absatz 3 und 67 bedürfen einer Satzung, die von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode anzuerkennen ist. Näheres regelt ein Kirchengesetz.
 - (2) Sollte eine neue Organisationsform erprobt werden, so können die Genehmigung und die Anerkennung der Satzung vorläufig und befristet bis zu drei Jahren ausgesprochen werden; in einem solchen Fall müssen die endgültige Genehmigung und die endgültige Anerkennung der Satzung spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist beantragt werden, andernfalls ist der Verband oder die Einrichtung mit Fristablauf aufgelöst. Eine Fristverlängerung oder eine Wiederholung einer vorläufigen Genehmigung und Anerkennung sind nicht zulässig.
27. Das Kirchengesetz zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache Nr. 34/73) wird in 3. Lesung unverändert beschlossen.
28. Ministerialrat Dr. Köhler, Wiesbaden, wird erneut zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
29. Die Wahl der Disziplinarkammer wird nach dem Vorschlag des Benennungsausschusses (Drucksache Nr. 68/73) vorgenommen.
30. Kirchenrat Hans Hartwig Niemann wird zum Referenten und Mitglied des Kollegiums der Kirchenverwaltung berufen (Drucksache 54/73).

31. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung (Drucksache 39b/73) wird in 3. Lesung unverändert angenommen.
32. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN (Drucksache 55/73) wird in 3. Lesung unverändert angenommen.
33. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung (Drucksache 56/73) wird abgelehnt.
34. Die Kirchensynode der EKHN stimmt der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) (Drucksache 58/73) in der am 16. März 1973 beschlossenen Fassung zu.
35. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss wird in der Fassung der Drucksache 57/73 in 3. Lesung verabschiedet mit folgenden Änderungen:
 - a) in § 3 Abs. 2 werden bei den Buchstaben a und e die Klammerzitate gestrichen;
 - b) in § 3 Abs. 3 werden nach den Worten: „... seine dienstliche Stellung“ die Worte angefügt: „...oder seine soziale Belange“;
 - c) in § 7 wird folgender Abs. 4 angefügt: „Werden im Pfarrerausschuss Angelegenheiten behandelt, die Pfarrer, Pfarrvikare im kirchlichen Hilfsdienst, Pfarrvikare oder Pfarrdiakone betreffen, so soll ein Angehöriger der jeweiligen Gruppe mit beratender Stimme hinzugezogen werden, wenn diese im Pfarrerausschuss nicht vertreten ist. Das Nähere ist in der Geschäftsordnung zu regeln“;
 - d) in § 8 Abs. 1 wird nach den Worten „in Hessen und Nassau“ eingefügt: „...beim Wechsel des Propsteibereichs“.
36. Die Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Wiesbaden-Biebrich vom 3.5.1973 wird gem. Art. 67 Abs. 1 KO (Drucksache 52/73) anerkannt.
37. Die Synode der EKHN stimmt dem Entwurf IV einer Grundordnung für die Ev. Kirche in Deutschland zu mit folgenden Änderungsvorschlägen:
 - a) **Art. 9 Satz 2 sollte lauten:**
„Das gesamtkirchliche Recht darf das Bekenntnis und wesentliche Verfassungsgrundsätze der Gliedkirchen nicht verletzen“.
 - b) **Art. 16 Abs. 2**
Es ist erforderlich, dass diese Vorschrift folgende Fassung erhält: „Die Ev. Kirche in Deutschland nimmt ihre diakonischen Aufgaben unter Mitverantwortung ihrer Organe durch das Diakonische Werk wahr. Das Diakonische Werk vertritt diese Aufgaben für die Ev. Kirche in Deutschland gegenüber den Gliedkirchen und ihren Werken, Verbänden und Einrichtungen, den anderen Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, dem Staat und der Öffentlichkeit. Im Bereich der ökumenischen Diakonie nimmt es die Aufgaben gegenüber den ökumenischen Partnern wahr“
(1. Entwurf, Art. 14 Abs. 2, 2.Fassung).
 - c) **Art. 16 Abs. 3**
Es ist erforderlich, dass diese Vorschrift folgende Fassung erhält: „Die Ordnung des Diakonischen Werkes bedarf eines Kirchengesetzes. Dabei ist die Selbständigkeit des Werkes ebenso zu gewährleisten wie die Verantwortung der Organe der Ev. Kirche in Deutschland. Die verantwortliche Mitarbeit von Freikirchen und Gemeinschaften in freier Partnerschaft muss gewährleistet bleiben. Durch Kirchengesetz soll auch die finanzielle Beteiligung der Ev. Kirche in Deutschland am Diakonischen Werk festgelegt werden“. (1. Entwurf Art. 14 Abs. 3 – gemeinsame Fortsetzung der 1. und 2. Fassung).

- d) **Art. 28**
Es ist erforderlich, dass diese Vorschrift gestrichen wird.
 - e) **Art. 31**
Es ist erforderlich, dass diese Vorschrift gestrichen wird.
 - f) **Art. 46 Abs. 1 Satz 1**
Es sollte das Wort „...in Deutschland ein **wesentlicher** Verfassungsgrundsatz der Gliedkirche ...“ aufgenommen werden (vgl. Vorschlag Nr. 1 zu Art. 9).
 - g) **Art 48 Abs. 3**
Einige Gliedkirchen sind in der Kirchenkonferenz durch zwei Mitglieder vertreten, so auch die EKHN. Es ist deshalb **eine Regelung erforderlich**, welches Mitglied stimmberechtigt ist bzw., wer das stimmberechtigte Mitglied bestimmt, wenn bei einzelnen Anlässen jede Gliedkirche nur eine Stimme hat.
 - h) **Art. 52 Abs. 2 Nr. 3**
Es ist erforderlich, die Vorschrift dahin zu ändern, dass ab 4. Wahlgang die einfache Mehrheit genügt.
 - i) **Art. 23 Abs. 1 Nr. 6**
Es muss klargestellt werden, dass die Feststellung des Kirchensteuerhebesatzes von dieser Vorschrift ausgenommen ist.
 - j) **Art. 58**
Es muss sichergestellt werden, dass mit Rücksicht auf die Haushaltsplanung der Gliedkirchen der Anteilsatz der EKD nach dem 1. Oktober eines jeden Jahres für das kommende Haushaltsjahr nicht mehr geändert werden kann.
 - k) **Art. 61**
Es ist erforderlich das, dass Wort „Einvernehmen“ durch das Wort „Benehmen“ ersetzt wird.
 - l) **Art. 63 Satz 1**
Der Satz sollte im Eingang lauten: „...so ist bis zu seinem Inkrafttreten der Rat ermächtigt, alle Ausgaben **höchstens bis zur Höhe des Vorjahres** zu leisten...“.
 - m) **Art 63 Satz 1c**
Der Schluss sollte lauten: „...sofern durch den Haushaltsplan des Vorjahres die Beträge bereits bewilligt worden sind“.
38. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über das Bauwesen der Kirchengemeinden (Drucksache 46/73) wird mit folgenden Änderungen in 3. Lesung beschlossen:
- a) § 5 Satz 2 wird gestrichen;
 - b) die in §§ 6 bis 8 werden durch folgenden § 6 ersetzt:

§ 6

Einzelaufgaben

- (1) Im Rahmen der Bauberatung und Bauaufsicht erstreckt sich die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung auf alle finanziellen, rechtlichen und baufachlichen Angelegenheiten.
- (2) Zu den baufachlichen Angelegenheiten gehören:
 - a) Die fachliche Beratung der Kirchengemeinden und der Kirchenleitung in Grundsatzfragen und Einzelfällen.
 - b) Gutachtliche Stellungnahme zu beabsichtigten und laufenden Bauvorhaben sowie zu allen bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben auftretenden technischen, architektonischen und künstlerischen Fragen.
 - c) Stellungnahme und Beratung in Fragen von Bauleitplanungen und in

- Grundstücksangelegenheiten, soweit diese mit einem geplanten Bau in Verbindung stehen.
- d) Überwachung der Innehaltung der Regeln zweckmäßigen und sparsamen Bauens.
 - e) Überwachung des Baulichen Zustandes der kirchlichen Gebäude und Auswertung der von den Kirchenvorständen und den Dekanats-Baukommissionen hierzu getroffenen Feststellungen (§§2 und 3).
 - f) Übernahme und Ausführung von Architektenleistungen zugunsten von Kirchengemeinden in besonderen Fällen oder auf Anweisung.
 - g) Beratung und Aufsicht bei der Anschaffung und Instandsetzung sowie dem Erwerb von Orgeln und Glocken.
- (3) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch den Geschäftsverteilungsplan für die Kirchenverwaltung. Der Geschäftsverteilungsplan und etwaige Änderungen sind im Amtsblatt der EKHN zu veröffentlichen.
- a) § 9 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„Wahrung der für die Gewährung von Baubehilfen (Ausgleichsstock II) und Baudarlehen an Kirchengemeinden aus dem Darlehensfonds der EKHN geltenden allgemeinen Richtlinien sowie Mitwirkung bei der Verteilung“.
 - b) § 9 Abs. 2
Nach den Worten „mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode“ wird eingefügt:
„im Benehmen mit der Kirchenverwaltung...“.
 - c) im § 11 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „zuständige Dekan“ durch das Wort „Dekanatssynodalvorstand“ ersetzt.
 - d) § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Kirchenvorstand und Architekt sollen sich in einem möglichst frühen Zeitpunkt der planerischen Überlegungen mit der Kirchenverwaltung in Verbindung setzen und noch vor Ausarbeitung des Vorentwurfs mit ihr die Baukonzeption abstimmen“.
 - e) Im § 14 Abs. 3 wird das Wort „einzuschalten“ ersetzt durch „heranzuziehen“.
 - f) Im § 15 wird an Abs. 3 angefügt:
„Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des § 38 KGO entsprechend anzuwenden. Jeder Dekanatssynodalvorstand hat dabei eine Stimme“.
 - g) Im § 15 Abs. 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Beurteilung des Dringlichkeitsgrades ist die Begutachtung gemäß Abs. 3 maßgebend“.
 - h) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Genehmigung (Absatz 1) wird stets schriftlich durch besonderen Bescheid ausgesprochen. Andere mündliche oder schriftliche Verlautbarungen, die eine Zustimmung zu einem Bauprogramm, einer Bauplanung, einer Kostenermittlung oder einem Finanzierungsplan zum Ausdruck bringen, sind nicht als Erteilung der Baugenehmigung aufzufassen“.
 - i) Im § 41 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Einvernahme“ durch das Wort „Einvernehmen“ ersetzt.
 - j) § 42 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten sinngemäß auch für Bauvorhaben von Dekanaten sowie von rechtlich selbständigen Zusammenschlüssen von Kirchengemeinden und Dekanaten (Gemeindeverbände, Gesamtgemeinden, Dekanatsverbände)“.
 - k) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.
 - l) Der Präses wird ermächtigt, bei der Ausfertigung des Gesetzes die Bezifferung der §§ zu berichtigen und anstelle des Wortes „Baureferat“ das Wort „Kirchenverwaltung“ einzusetzen.

39. Die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Frankfurt/Main-Nordweststadt in der Fassung vom 8. März 1973 (Drucksache 45/73) wird gemäß Artikel 69 für die Dauer von fünf Jahren anerkannt.

40. Die Satzung des Ev. Regionalverbandes Frankfurt/Main vom 2. Juli 1973 (Drucksache 38/73) wird gemäß Artikel 68 Abs. 2 Kirchenordnung nach Maßgabe des Genehmigungsbeschlusses der Kirchenleitung vom 28. November 1973 vorläufig anerkannt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Kirchenpräsidenten wird entgegengenommen.
3. Der Bericht des Präses wird erstattet.
4. Die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
5. Der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1971 wird Entlastung erteilt.
6. Die Kirchenleitung wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Kirchenverwaltung spätestens innerhalb von 3 Monaten die bereits mehrfach angemahnten Neuregelungen für die Bewirtschaftung gesamtkirchlicher Häuser und Wohnungen sowie die Ausstattung von Dienst- und Mietwohnung vorlegt und über getroffene Maßnahmen berichtet, die eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme einzelner Fernsprechapparate abstellen.

7. Die Kirchensynode stimmt der Bildung folgender Haushaltsausgabereise im Rechnungsjahr 1971 zu:

Haushaltsstelle:

0101	Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock I	2.244.588,69 DM
0103	Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock III	82.599,00 DM
080207	Für die Tätigkeit der Orgel und Glockenbau sachverständigen	21.216,44 DM
1011	Zuschuss an die Ev. Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung in Giessen	10.000,00 DM
1116	Zur Behebung besonderer Notstände	60.000,00 DM
140101	Martin-Luther-Schule Rimbach	35.000,00 DM

8. Der Rechnung des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1971 wird Entlastung erteilt.
9. Die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz wird anerkannt.

Die Kirchensynode erwartet, dass sie von der Kirchenleitung umfassend über die Gruppenbildung in der EKD und die Bemühungen der EKHN zur Zusammenarbeit der Gliedkirchen im Südwestraum unterrichtet wird.
10. Die Satzung des Rentamtes Bad Homburg wird in der Fassung der Drucksache 19/73 anerkannt.
11. Die Satzung des Rentamtes Alzey in der Fassung der Drucksache 48/72 wird als Mustersatzung anstelle der Mustersatzung des Rentamtes Herborn aus dem Jahre 1958 anerkannt.

12. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht in der Fassung des Kirchengesetzes vom 20.04.1956 (Amtsblatt 107 – Drucksache 5/73) wird zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung an den Rechtsausschuss überwiesen.
13. Auf den Einspruch der Kirchenleitung (Drucksache 6/73) gegen den Beschluss der Kirchensynode auf ihrer 14. Tagung betreffend den Stellenplan für 1973 (Beschluss Nr. 38 Amtsblatt 1973 S. 7) bestätigt die Synode diesen Beschluss mit der Maßgabe, dass der Synode auf der Herbsttagung 1973 kw-Vermerke vorzulegen sind.
14. Die Synode beschließt: Auch für die zweite Lesung eines Gesetzes zur Änderung der Kirchenordnung ist zur Annahme die kirchenordnungsändernde Mehrheit des art. 40 abs. 2 KO erforderlich.
15. Die Synode beschließt, der Kirchensynodalvorstand möge eine Tagung für Synodale veranstalten. Themenkreis: Politik – Parteien – Kirche – Glaube.
16. Die Kirchensynode hat den Bericht des Kirchenpräsidenten eingehend erörtert. Sie begrüßt insbesondere die grundsätzlichen Äußerungen zum Thema „Kirche und Politik“. Die Kirchensynode hält das, was dort zur parteipolitischen Betätigung der Pfarrer gesagt wird, für so abgewogen, dass die Kirchenleitung die daraufhin ggf. notwendigen Entscheidungen treffen kann. Von der Vorlage eines novellierten § 23 des Pfarrergesetzes kann deshalb abgesehen werden.
17. Die Kirchensynode beschließt: Vor der Etatberatung im Herbst berichtet die Kirchenleitung, wie viel Mittel für die gemeindlichen und gesamtkirchlichen diakonischen Aufgaben aufgewendet werden.
18. Dekan Heusel und Prof. Schneider werden zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wieder gewählt.
19. Rektor Kuhnt wird in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht gewählt.
20. Dr. Dr. Hiller wird in den Benennungsausschuss gewählt.
21. Pfarrer Becker wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
22. Der Antrag auf Anerkennung gem. Art. 67 KO der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Giessen (Drucksache 7/73) wird zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss überwiesen.
23. Die Synode bittet die Kirchenleitung für das Haushaltsjahr 1974 eine Haushaltsplanung auf der Basis eines Steuerhebesatzes von 10% vorzulegen. Dabei soll der Unterschiedsbetrag zwischen 9 und 10% Hebesatz diakonischen Zwecken gewidmet werden.
24. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Angleichung der Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten an das Besoldungsrecht in Bund und Länder (Drucksache Nr. 51/72) wird abgelehnt.
25. Das Kirchengesetz über die Zahlung einer Behördenzulage (Drucksache 27/73) wird in 3. Lesung unverändert verabschiedet.

26. Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchengemeindeordnung der EKHN (Drucksache 28/73) wird in 3. Lesung verabschiedet.
27. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache 58/72) wird abgelehnt.
28. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamten (Drucksache 28/72) wird nach Durchführung der 1. Lesung dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Finanzausschusses und des Theologischen Ausschusses zur Vorbereitung der 2. und 3. Lesung überwiesen.
29. Das Kirchengesetz über die Errichtung einer Ev. Fachhochschule in Darmstadt (Drucksache 53/72) wird in 3. Lesung verabschiedet.
30. Die Verfassung für die Ev. Fachhochschule in Darmstadt (Anlage zu Drucksache 53/72) wird anerkannt.
31. Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung der EKHN (Drucksache 47/72, 22/73) wird in der Fassung der Drucksache 26/73 in 3. Lesung mit den in Art. 40 Abs. 2 KO vorgeschriebenen Mehrheiten verabschiedet mit folgenden Änderungen:
 - a) Im § 2 Nr. 6 werden in der 6. Zeile eingefügt:
„...des Kirchensynodalvorstandes, ...“
 - b) Es wird ein neuer § 2a eingefügt:
„Art. 51 Abs. 3 wird gestrichen“
 - c) Im § 3 erhält Art. 52 Abs. 1b folgenden Wortlaut:
„die Verantwortung für die Art und Durchführung des Besuchsdienstes in den Gemeinden, Dekanaten und den gesamtkirchlichen Diensten“;
 - d) Es treten in Kraft (§ 11):
 1. § 1 und § 2 bis 7 am 1. März 1974
 2. die übrigen Vorschriften am 31. März 1973.
32. Die von der Synode auf ihrer 11. Tagung (Protokoll S. 35/36) eingesetzte Arbeitsgruppe „EKD-Reform“ wird beauftragt, die Fragen der EKD-Reform für die nächste Tagung der Kirchensynode vorzubereiten.
33. Der Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung (Drucksache 12/73) wird in 3. Lesung mit folgenden Änderungen verabschiedet:
 - a) Im § 3 Abs. 5 wird der zweite Satz gestrichen
 - b) Im § 5 Abs. 1a werden die Worte „für die Kirche“ gestrichen
 - c) § 10 erhält folgende Fassung:
 1. Zur Kirchenverwaltung gehören alle nach Maßgabe des Stellenplanes oder ihres Dienstvertrages im Dienst der Kirchenverwaltung stehenden Mitarbeiter.
 2. Die theologischen und nichttheologischen Referenten werden nach den Vorschriften der Kirchenordnung im Haupt- oder Nebenamt berufen.
 3. Die theologischen Referenten werden auf die Dauer von acht Jahren berufen; ihre wiederholte Berufung ist zulässig.
 4. Die nichttheologischen Referenten werden auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Widerruf berufen.
 5. Über die Ernennung der anderen Kirchenbeamten sowie über die Einstellung der

übrigen Mitarbeiter der Kirchenverwaltung entscheidet die Kirchenleitung gemäß dem von der Kirchensynode festgesetzten Stellenplan.

34. Das Kirchengesetz zur Änderung des Art. 14 Abs. 2 und 3 der KO (Drucksache 13/73) wird in 3. Lesung mit den in Art. 40 Abs. 2 KO erforderlichen Mehrheiten beschlossen.
35. Die Vereinbarung über das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Ev. Kirche im Land Rheinland-Pfalz (Drucksache 10/73) wird anerkannt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Ergänzungswahl zur laufenden Wahlperiode der EKD:
 - a) Pfarrer Bergner/Bad Homburg, wird zum Nachfolger für Pfarrer D. Martin Niemöller gewählt;
 - b) OKR Dr. Dienst/Darmstadt, wird zum Nachfolger für Pfarrer Lic. Walter Hunzinger/Wiesbaden gewählt.
3. Vorsitzender Richter Dr. Zöll/Königstein, wird als Nachfolger für Dr. Weskott/Bad Homburg, zum ordentlichen Mitglied in die Fünfte EKD-Synode gewählt.
4. Die Tagesordnungspunkte 5. und 6. (Drucksache Nr. 43 und 44/72) werden auf die Frühjahrssynode 1973 vertagt.
5. Der zwischenkirchliche Vertrag über das erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der Ev. Kirchen im Lande Rheinland-Pfalz (Drucksache Nr. 36/72) wird anerkannt.
6. Dr. Eberhard Scheler/Frankfurt a.M., wird als Nachfolger für Dr. Behrens/Schwalbach, zum zweiten Stellvertreter in die Fünfte EKD-Synode gewählt.
7. Die Kirchensynode möge beschließen, den § 13 Abs. 2 der DSO zu ändern (Drucksache Nr. 50/72).
8. Die Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz (Drucksache 52/72) wird zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss verwiesen.
9. Das Kirchengesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 54/72) wird verabschiedet.
10. Der Antrag der Dekanatssynode Reinheim auf Änderung der Lebensordnung (Drucksache 55/72) wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
11. Pfarrer Gasche/Frankfurt, wird als Bevollmächtigter des Ev. Hilfswerks der EKHN berufen.
12. Dekan Knauss/Bad Soden, wird in den Benennungsausschuss gewählt.
13. Dr. Fuhr/Wiesbaden-Biebrich, wird zum stellvertretenden Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.

14. Regierungsdirektor Joachim Busse/Wiesbaden, wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle für Mitarbeitervertretungen in der EKHN berufen.
15. Dekan Neuschäfer/Wiesbaden, wird in den Theologischen Ausschuss gewählt.
16. Die Satzung des Rentamtes Alzey (Drucksache 48/72) wird anerkannt.
17. Die Satzung des Rentamtes Bad Homburg (Drucksache Nr. 57/72) wird an die Kirchenleitung zurückverwiesen.
18. Der Antrag des Rechtsausschusses
„Die Satzung des Rentamtes Alzey in der Fassung der Drucksache Nr. 48/72 tritt als Mustersatzung an Stelle der Mustersatzung des Rentamtes Herborn aus dem Jahre 1958“ soll auf der nächsten Synode behandelt werden.
19. Das Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 58/72) wird nach erster Lesung zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss verwiesen.
20. Der Antrag Zühlsdorff u. a. betr. Überprüfung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 60/72) wird abgelehnt.
21. Pfarrer Kern/Ingelheim, wird zum Propst gewählt.
22. Frau Ursula Merck/Darmstadt, wird zum Mitglied der Kirchenleitung gewählt.
23. Der Antrag
„Die Synode bittet die Kirchenleitung, eine Kommission zur Neuordnung des Diakonats in der EKHN einzuberufen. In der Kommission sollten vertreten sein:
a) einige Synodale
b) Vertreter des zuständigen Referats der Kirchenverwaltung
c) Vertreter des Diakonischen Werkes.
Die EKD wird nicht vor 1976 diese Frage klären können. Es gibt bereits Gliedkirchen in der EKD, die mit der Regelung dieser brennenden Frage beschäftigt sind. Damit soll einer einheitlichen Regelung in der Zukunft nicht vorgegriffen werden.“
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
24. Der Kollektenplan 1973 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 35/72 verabschiedet.
25. Das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 39/72) wird verabschiedet.
26. Die zwischenkirchliche Vereinbarung und Zusatzvereinbarung der EKD-Gliedkirchen im Südwestdeutschen Bereich zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft „Kirchliche Fachhochschulen für Sozial- und kirchliche Berufe“ wird anerkannt (Drucksache Nr. 42/72).
27. Die Kirchenleitung möge dafür Sorge tragen, dass die Ziele der diakonischen und sozialen Arbeit genauer bestimmt werden und darüber auf einer der nächsten Synoden einen Bericht geben.

28. Die Anerkennung der Satzung der Kirchlichen Fachhochschule Darmstadt (Drucksache Nr. 53/72) wird zur weiteren Vorbereitung an den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss (federführend) verwiesen.
29. Der Entwurf des Kirchengesetzes und die Verfassung zur Errichtung einer Ev. Fachhochschule in Darmstadt (Drucksache Nr. 53/72) wird nach Durchführung der ersten Lesung an den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss (federführend) zur weiteren Vorbereitung verwiesen.
30. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen (Drucksache Nr. 40/72) wird mit folgender Änderung verabschiedet:

Art. 1, Nr. 5 (& 8) erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Synodalvorstand die Bemessung der Zuweisung, des Zuweisungsverfahrens und die Bildung von Rücklagen durch Rechtsverordnung zu regeln.
Der Synodalvorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss der Synode zu hören“.
31. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz (Drucksache Nr. 41/72) wird mit folgender Änderung verabschiedet:

Art. 1, Nr. 5 (§ 8) erhält folgende Fassung:

„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Synodalvorstand die Bemessung der Zuweisung, des Zuweisungsverfahrens und die Bildung von Rücklagen durch Rechtsverordnung zu regeln.
Der Synodalvorstand hat vor seiner Beschlussfassung den Finanzausschuss und den Rechtsausschuss der Synode zu hören“.
32. Folgender Antrag der Synodalen Führer und Stracke wird als Material an die Kirchenleitung verwiesen:
 1. Im Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen im kommenden Jahr 1973 wird die Kirchenleitung gebeten, einen Grundsatzbericht zum Problem der langfristigen Strategie der finanziellen Sicherung kirchlicher Aufgaben der EKHN vorzulegen.
 2. Schon bei der Erarbeitung des Haushaltsplans für das Jahr 1974 soll eine Senkung des Kirchensteuersatzes ernsthaft geprüft werden.
33. Das Diakonische Werk wird gebeten, Überlegungen anzustellen, ob es richtig ist, dass die „Weltweite Hilfe“ kostenlos abgegeben wird.
34. Die Kirchenleitung wird gebeten, sich mit der Lösung der mit den Fahrtkosten (Fuhrkosten) zusammenhängenden Fragen zu befassen.
35. Der Antrag des Synodalen Werner/Eschenrod, von der Errichtung einer weiteren Verbindungsstelle der Ev. Kirchen in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (Haushaltsstelle 7619.7391, Seite 209) in Mainz abzusehen und beide Stellen in Wiesbaden und Mainz zusammenzulegen, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

36. Der Antrag des Synodalen Kratz/Offenbach, die Synode wolle beschließen, die Pfarrbezüge innerhalb der EKHN denen des Kirchengebietes von Frankfurt/Main anzugleichen, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
37. Kirchensteuermehreinnahmen der Rechnungsjahre 1972 und 1973 sind der Versorgungsrücklage für Pfarrer und Kirchenbeamte ggf. zu Nachversicherung, zuzuweisen.
38. Der Kirchenleitung wird aufgegeben, den Stellenplan für 1973 insoweit zu ergänzen, als unter Einschluss der bereits vorgesehenen „kw-Vermerke“ insgesamt bei 10% aller Stellen (ohne Pfarrer) kw-Vermerke angebracht werden. Die Aufteilung dieser kw-Vermerke ist der Kirchenleitung überlassen. Der Synode sind in der nächsten Tagung die kw-Vermerke vorzulegen.

Die Kirchenleitung hat gegen den unter Nr. 38 (diesen) veröffentlichten Beschluss gemäß Artikel 48 (3) KO Einspruch erhoben.

39. Das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1973 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 38/72 mit folgenden inhaltlichen Änderungen verabschiedet:
 - a) Die Haushaltsstelle 0711.7491 „Zuweisung für die Arbeit des Küsterbundes“ wird um 500,- DM von 4.500,- DM auf 5.000,- DM erhöht; die Haushaltsstelle 9811.8611.01 „Verstärkungsmittel“ wird um 500,- DM von 600.000,- DM auf 599.500,- DM gekürzt.
 - b) In Anlage 1 (Stellenplan) werden geändert:
 1. B f) Bauabteilung: Die Stelle des stellvertretenden Leiters der Bauabteilung 1 A 15 wird gestrichen und die Stellen der Baureferenten von 2 auf 3 A 13/BAT IIa bis A 15/BAT Ib KOBRat / KBRat 3 A 15 erhöht.
 2. D. Rechnungsprüfungsamt: In der Spalte: „In 1973 höchstens zu besetzen“ wird eingefügt: 1 BAT Ivb.
 3. L. Amt für Industrie- und Sozialarbeit, „a) Zentrale und regionale Sozialpfarrämter“: Die Stelle für 1 wissenschaftlichen Mitarbeiter wird gestrichen und die Stellen der Pfarrer für Industriearbeit in den Visitationsbezirken von 3 auf 4 erhöht mit dem Zusatz: 1 Stelle besetzbar ab 01.10.1972.
40. Der Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1973 wird in der Fassung der Drucksache Nr. 37/72 verabschiedet.
41. Die Kirchensynode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr 1973 in der Fassung der Drucksache Nr. 46/72.
42. Die erste Lesung des Gesetzesentwurf über die Neuregelung der Versorgung der Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten (Versorgungsneuregelungsgesetz) – Drucksache Nr. 45/72 – wird unterbrochen.
43. Das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung der EKHN (Drucksache Nr. 47/72) wird nach Durchführung der 1. Lesung an den Kirchenordnungsausschuss (federführend), den Rechtsausschuss, den Theologischen Ausschuss und den Verwaltungsausschuss verwiesen.
44. Der Entwurf des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss (Drucksache Nr. 56/72) wird nach Durchführung der ersten Lesung zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss (federführend) und den Theologischen Ausschuss überwiesen.

45. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Angleichung der Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten an das Besoldungsrecht in Bund und Ländern (Drucksache Nr. 51/72) wird zur Vorbereitung der unterbrochenen zweiten Lesung und der dritten Lesung an den Finanzausschuss (federführend) und an den Rechtsausschuss überwiesen.

46. Der Entwurf eines Kirchenverwaltungsgesetzes (Drucksache Nr. 49/72) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Verwaltungsausschuss (federführend) sowie dem Kirchenordnungsausschuss, dem Rechtsausschuss und dem Theologischen Ausschuss zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses und die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
3. Propst Dondorf wird gem. Art. 55 Abs. 4 KO wiedergewählt.
4. Pfarrer H. W. Petersen, Camberg, wird in den Rechtsausschuss gewählt.
5. Landrat Georg Kratz, Alsfeld, wird als Vorsitzender und Richter Peter Weidner, Heusenstamm, wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der Schlichtungsstelle gem. § 35 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKHN berufen.
6. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes (Drucksache Nr. 3/72) wird in der Fassung der Vorlage des Rechtsausschusses (Drucksache Nr. 24/72) in zweiter und dritter Lesung verabschiedet.

Die Kirchensynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten vom 24.03.1955 (ABl. 1955 Seite 69 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Angleichung der Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten an das Besoldungsrecht in Bund und Ländern vom 20.02.1970 (ABl. 1972 Seite 107 ff) wird wie folgt geändert:

1. In § 56 wird das Wort „achtundsechzigste“ in Absatz 1 und 2 durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt.
2. In § 57 Absatz 4 werden das Wort „fünfundsechzigste“ durch das Wort „zweiundsechzigste“ ersetzt und die Worte „oder von Amts wegen“ gestrichen.
3. In § 63 Absatz 1 wird das Wort „fünfundsechzigsten“ durch das Wort „zweiundsechzigsten“ ersetzt.

Dieses Kirchengesetz tritt am 1.10.1972 in Kraft.

Ein Kirchenbeamter, der bis zum 30. September 1975 das 65. Lebensjahr vollendet, tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 68. Lebensjahr vollendet, spätestens aber am 30.9.1975, sofern nicht durch eine Entscheidung gemäß § 56 Absatz 2 ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. § 57 Abs. 4 bleibt unberührt.

7. Oberkirchenrat Gerhard Brechtelsbauer wird als nichttheologischer Referent in die Kirchenleitung gewählt.
8. Pfarrer Helmut Spengler, Bad Homburg, wird zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten gewählt.
9. Die Synode der EKHN begrüßt den ihr vorgelegten Entwurf der Leuenberger Konkordie und stimmt ihm zu.

Für die entgeltliche Fassung des Textes der Konkordie, die vom Fortsetzungsausschuss redigiert werden sollte, schlägt die Synode der EKHN vor:

- 1) In den Text der Konkordie selbst sollte eine Aussage über Leid und Schuld, die an der Trennung der reformatorischen Kirchen entstanden ist, aufgenommen werden. Die Erwähnung von Leid und Schuld, wie sie jetzt in den Anschreiben der beiden Vorsitzenden der Leuenberger Vorversammlung vom 24.9.1971 enthalten ist, ist nicht ausreichend.
- 2) In Ziffer 38 sollte das Wort „überprüft“ gestrichen werden. Es könnte so verstanden werden, als werde das zum Ausdruck gebrachte gemeinsame Verständnis des Evangeliums gleichzeitig wieder in Frage gestellt.

Die Synode der EKHN bringt weiter ihre Bereitschaft zum Ausdruck, sich an kontinuierlichen Lehrgesprächen zu beteiligen, um weitere Sachverhalte, durch die die Kirchengemeinschaft gefährdet werden kann, zu übereinstimmender Klärung zu führen. Sie hält die schon im Vorentwurf bekundete Absicht, ein Gespräch über das rechte Verständnis von Amt und Ordination zu führen, für vordringlich.

10. Auf einer der nächsten Tagungen soll ein Bericht über den Versuch in der Nordweststadt Frankfurt (vergl. Drucksache Nr. 25/72) erstattet werden.
11. Die Kirchensynode erkennt folgende Änderung der Gemeindeordnung für die Ev. Gesamtgemeinde Nordweststadt Frankfurt/Main (Amtsblatt 1970, Seite 97) an:

In § 12 Abs. 1 werden die Worte „zwei Jahre“ durch die Worte „drei Jahre“ ersetzt.
12. Frau Bundesverfassungsrichterin Rupp von Brünneck, Karlsruhe, wird als Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wiedergewählt; Richter Heinrich Wagner, Gross-Bieberau, und Pfarrer Helmut König, Ewersbach, werden zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts gewählt.
13. Zu Synodalen für die Fünfte EKD-Synode werden gewählt:

Ordentliches Mitglied:

Pfarrer Karl Zeiss, Frankfurt a.M.
 Oberkirchenrat Dr. Karl Dienst, Darmstadt
 Frau Pfarrerin Marianne Queckbörner, Beerfurth/Odw.
 Pfarrer Heinz Bergner, Bad Homburg
 Oberlandesgerichtspräsident Dr. jur. Rudolf Kissel, Frankfurt a.M.
 Oberstudiendirektor Klaus Assmann, Mainz-Bretzenheim
 Frau Emmi Blöcher, Sinn/Dillkreis
 Dr. jur. Joachim Weskott, Bad Homburg

1. Stellvertreter

Pfarrer Helmut Kern, Ingelheim
 Propst Gerhard Hagel, Wiesbaden
 Propst Karl Zöllner, Herborn
 Missionsinspektor Friedrich Weissinger, Frankfurt-Bockenheim
 Landrat Georg Kratz, Alsfeld
 Landgerichtsdirektor Werner Baumann, Frankfurt a.M.
 Dipl. Ing. Dr. Vollrath Hopp, Dreieichenhain
 Frau Oberstudienrätin Marianne Lebrecht, Mühlheim

2. Stellvertreter

Pfarrer Martin Sunnus, Montabaur
 Studienleiter Pfarrer Martin Stöhr, Arnoldshain
 Pfarrer Walter Liefke, Rüsselsheim
 Generalsekretär Gerhard Beetz, Bensheim-Auerbach

Regierungsdirektor Joachim Busse, Wiesbaden
Hans Graf zu Dohna, Nieder-Olm
Dipl. Chemiker Dr. Dieter Behrens, Schwalbach
Rektor Heinrich Scheuermann, Biebesheim

14. In den Ausschuss für Mission und Ökumene werden die Pfarrer Josef Scheerer, Mainz, und Rudolf Trey, Bad Vilbel, gewählt.
15. In den Benennungsausschuss wird Pfarrer Karl Stiehl, Buchenau, gewählt.
16. Die von der Kirchenleitung gegebene Information über die Situation in der Studentengemeinde Mainz (Drucksache Nr. 29/72) wird entgegengenommen.
17. Die Synode erkennt die Arbeit des Kirchenblattes „Weg und Wahrheit“ an und bejaht vor allem sein Bemühen um eine umfassende Berichterstattung über kirchliche Ereignisse und Probleme. Sie bittet die Pfarrer und Gemeinden der EKHN, das Kirchenblatt zu unterstützen. Jeder Kirchenvorsteher sollte es zu seiner Information beziehen. Der Vorstand des Ev. Presseverbandes für Hessen und Nassau wird ersucht, die Überlegungen im Interesse einer Kooperation der kirchlichen Presse im deutschen Südwestbereich zu fördern. Dabei setzt die Synode voraus das, dass Profil des Kirchenblattes und seine gemeindenaher Linie erhalten bleibt.
18. Der Antrag zur Verkürzung der Amtsperiode kirchlicher Gremien von 6 auf 4 Jahre (Drucksache Nr. 26/72) wird zur weiteren Vorbereitung dem Kirchenordnungsausschuss überwiesen.
19. Der Informationsbericht der Kirchenleitung zur Neuregelung der Versorgung der Pfarrer und Kirchenbeamten unter Einschaltung der gesetzlichen Rentenversicherung (Drucksache Nr. 28/72) wird entgegengenommen.
20. Der Antrag Kratz, Offenbach,

„Ich bitte die Synode, zu beschließen, die Kirchliche Fachhochschule Darmstadt zu schließen, und die bisherige Ausbildung in eine staatliche Ausbildung zu überführen. Für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter wären entsprechende Möglichkeiten einer Zusatzausbildung zu schaffen“.

wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
21. Die Kirchenleitung wird beauftragt, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der kirchliche Auftrag der Fachhochschule in der ev. Zielsetzung sichergestellt ist, und der Synode auf der nächsten Tagung zu berichten.
22. Für den Fall, dass die Kirchenleitung der Synode die langfristige Weiterführung der Kirchlichen Fachhochschule Darmstadt empfiehlt, wird die Kirchenleitung gebeten, der Synode zusammen mit Vorschlägen über die zukünftigen institutionellen Regelungen der Kirchlichen Fachhochschule Darmstadt eine aufeinander abgestimmte Konzeption der Berufsfelder in Kirche und Gesellschaft und der Studiengänge vorzulegen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Der Bericht des Präses wird erstattet.
3. In den Benennungsausschuss werden gewählt die Synodalen Dr. Haber und Wilkens.
4. Die Synodalausschüsse für die Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck und für die Zusammenarbeit mit der Vereinigten Protestantisch-Evangelisch-Christlichen Kirche der Pfalz werden vereinigt zu einem Synodalausschuss, dessen Aufgabenbereich auch die Zusammenarbeit mit weiteren EKD-Gliedkirchen und Gliedkirchenverbänden umfasst. Der Ausschuss besteht aus 14 Mitgliedern.
5. Es wird eine EntschlieÙung zum Entwurf einer Grundordnung der EKD angenommen.

I.

Die Synode der EKHN hat den vom Struktur- und Verfassungsausschuss der Synode der EKD erarbeiteten und auf der Tagung der EKD-Synode im November 1971 in Frankfurt vorgelegten „Entwurf einer Grundordnung für die EKD“ zur Kenntnis genommen. Sie nimmt dazu – unbeschadet einzelner Vorschläge zur Textformulierung – wie folgt Stellung:

Die Synode begrüÙt es, dass in dem Entwurf als Ganzem dem von der EKD-Synode vom Februar 1971 in Berlin ausgesprochenen Auftrag, „dass vertiefte Kirchengemeinschaft verwirklicht wird, die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft einschließt“, nach den gegebenen Möglichkeiten entsprochen worden ist. Sie begrüÙt es insbesondere, dass die inzwischen vorliegenden Ergebnisse der theologischen Gespräche auf verschiedenen Ebenen, insbesondere der Entwurf der „Leuenberger Konkordie“, ein engeres Zusammenrücken der Gliedkirchen verschiedener Bekenntnisse ermöglicht haben. Sie ist der Überzeugung, dass von daher dem dringenden Wunsch unserer Gemeinden nach größerer Einheit und ihrer Notwendigkeit angesichts der Fülle gemeinsamer Aufgaben mit gutem Gewissen entsprochen und den vorgesehenen erweiterten Zuständigkeiten der EKD nur zugestimmt werden kann.

Die Synode ist sich bewusst, dass ein größeres Maß an Gemeinsamkeit auch Verzicht der einzelnen Gliedkirchen auf unbegrenzte Möglichkeiten zur Entscheidung aller Grundsatzfragen zur Folge hat. Sie hält diesen Verzicht unter der Voraussetzung des in dem Entwurf vorgesehenen Mitspracherechts der gliedkirchlichen Organe in der Kirchenkonferenz und des in Art. 10 ausgesprochenen Charakters einer „Ordnung der Brüderlichkeit“, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordert, für verantwortbar und notwendig.

Die Synode geht bei dieser ihrer grundsätzlichen Zustimmung davon aus, dass die vorgesehene Zuständigkeit der EKD zum Erlass von Rahmenbestimmungen für bestimmte Bereiche den Gliedkirchen die Freiheit zur eigenen Entscheidung in Einzelfragen, zu Modellen und weiterführenden Versuchen im Rahmen der für alle geltenden Gemeinsamkeit nicht verwehrt. In diesem Sinne ist sie gewillt, den Schritt zur vertieften Gemeinschaft der EKD freudig zu tun.

II.

Für die weitere Behandlung des Entwurfs mach die Synode der EKHN folgende Einzelvorschläge:

Zu Art. 2:

Der letzte Halbsatz sollte lauten“...zu der sie sich mit den Kirchen und Christen aller Länder, Völker und Rassen berufen weiß

Hilfsweise sollte es heißen: „...zu der Er Menschen aller Länder, Völker und Rassen beruft“.

Zu Art. 3:

In Satz 3 sollte die textliche Übereinstimmung mit der Lauenberger Konkordie angestrebt werden.

Zu Art. 5:

Abs. 1 und 2 sollten folgende Fassung erhalten:

Die EKD ist die Gemeinschaft der evangelischen Christenheit, die in den Gliedkirchen und ihren Gemeinden im Bereich der BRD und in Berlin (West) zusammengeschlossen ist.

Sie umfasst lutherische, reformierte und unierte Kirchen (Gliedkirchen), die nach Maßgabe dieser Grundordnung in Kanzel und Abendmahlsgemeinschaft miteinander stehen. Sie achtet die Bekenntnisgrundlagen ihrer Gliedkirchen und Gemeinden. Sie hält dazu an, auf das Glaubenszeugnis der Brüder zu hören.

Zu Art. 6:

In Abs. 2 Nr. 1 sollte das Wort "erteilte" durch "vollzogene" ersetzt werden.

In Abs. 2 sollten die Nr. 2 und 3 zusammengefasst werden zu folgender neuen Nummer 2: Berufene Diener am Wort sind in allen Gliedkirchen zum Dienste der Verkündigung wie zum Vollzug von Taufe und Amtshandlungen, auch in Gemeinden eines anderen Bekenntnisses zugelassen“.

Abs. 2 Nr. 4 wird Nr. 3.

Zu Art. 7:

Abs. 1 sollte in der 2. Fassung verabschiedet werden.

Abs. 2 und 3. sollten in der 1. Fassung verabschiedet werden.

Zu Art. 11:

Abs. 1 Satz 3 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Sie vertritt die über die Aufgaben einer Gliedkirche hinausgehenden gesamtkirchlichen Anliegen gegenüber Staat und Gesellschaft“.

Zu Art. 12:

Abs. 1 Satz 2 sollte gestrichen werden.

Abs. 2 bis 6 des Entwurfs sollten ersetzt werden durch folgenden neuen Abs. 2:

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

Förderung der theologischen Lehre und Forschung sowie anderer Wissenschaften in ihrer Bedeutung für das kirchliche Leben und die Gesellschaft;

Diakonische Arbeit zur Hilfe an notleidenden Menschen und Gruppen sowie zur Behebung der Ursachen der Not;

Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung und Verantwortung für Weltmission und Auslandsarbeit;

Wahrnehmung von Aufgaben im pädagogischen und religionspädagogischen Bereich, in der Aus-

und Weiterbildung kirchlicher Mitarbeiter sowie in Jugend- und Erwachsenenbildung und –beratung;

Förderung gesamtkirchlicher Einrichtungen und Initiativen auf dem Gebiet evangelischer Publizistik;

Mitverantwortung für Frieden und soziale Gerechtigkeit in der Welt“.

Zu Art. 14:

Abs. 2 sollte in der Fassung angenommen werden.

Zu Art. 15:

Abs. 4 sollte in der 2. Fassung angenommen werden.

Zu Art. 17:

Zu Abs. 1 Nr. 5 geht die Synode der EKHN davon aus, dass die Festsetzung der konkreten Höhe des Kirchensteuerhebesatzes nicht Gegenstand der Rahmengesetzgebung sein kann.

Zu Art. 18:

Zur konkreten Höhe des Kirchensteuerhebesatzes gilt auch hier der Vorbehalt, wie zu Art. 17 erklärt.

Zu Art. 20:

Abs. 3 sollte folgenden Wortlaut erhalten:

(3) Nimmt die EKD eine Planung in Angriff, so haben die Gliedkirchen den Abschluss ihrer Planungsarbeiten zurückzustellen, wenn und solange die Kirchenkonferenz es verlangt, weil das

Interesse für eine einheitliche Planung dies erfordert.

Vorhandene Planungsarbeiten der Gliedkirchen sind in die Planung der EKD einzubeziehen.

Zu Art. 23:

Diese Vorschrift sollte gestrichen werden. Sie stellt eine unzumutbare Beeinträchtigung des Wahlrechts der Synoden der Landeskirchen dar. Bei einem Vorschlag zu einer Wahl, der aus der Synode gemacht wird, was nach der Kirchenordnung der EKHN uneingeschränkt möglich ist, müsste der Wahlvorgang bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode ausgesetzt werden.

Zu Art 30:

In Abs. 1 sollte die Zahl der zu berufenden Mitgliedern von 20 auf 10 reduziert werden zur Stärkung des synodalen Wahlelementes.

Zu Art. 31:

Zu Abs. 1:

Die Vorschrift soll dahin geändert werden, dass höchstens ein Drittel der zu wählenden Synodalen im hauptamtlichen kirchlichen Dienst stehen können.

Zu Abs. 2:

Die Zahl der nach Art. 31 Abs. 2 zu berufenden Synodalen soll auf 5 ordentliche Mitglieder und 5 Stellvertreter herabgesetzt werden.

Für den Fall, dass es bei der Formulierung des Entwurfs bleibt, soll sichergestellt werden, dass höchstens die Hälfte der berufenen Mitglieder von kirchlichen Werken und Verbänden vorgeschlagen werden.

Zu art. 32, 43:

Es erscheinen folgende Regelungen erforderlich:

Die Regelung der Inkompatibilität der Mitgliedschaft zwischen der Synode, Rat und Kirchenkonferenz sollte einheitlich so getroffen werden, dass mit der Wahl in den Rat oder der Entsendung in die Kirchenkonferenz die Mitgliedschaft in der Synode erlischt.

Gründe:

Mit der klaren Kompetenzabgrenzung zwischen diesen Organen ist eine Doppelmitgliedschaft in verschiedenen Organen systematisch nicht zu vereinbaren und außerdem personalpolitisch unerwünscht.

Es soll klargestellt werden, dass es den Kirchenleitungen der Gliedkirchen freisteht, ob sie in die Kirchenkonferenz auch Nichtmitglieder ihrer kirchenleitenden Gremien entsenden.

Es ist Sache der Kirchenleitungen der Gliedkirchen, ob sie die von ihnen zu entsendenden Mitglieder der Kirchenkonferenz auf Dauer, für welche Zeit und unter welchen Abberufungsmöglichkeiten entsenden, und wie die Stellvertretung geregelt wird.

Die von den Kirchenleitungen entsandten Mitglieder der Kirchenkonferenz haben ihre Stimmen nach Weisung ihrer Kirchenleitung abzugeben.

Wenn einer Landeskirche mehrere Stimmen in der Kirchenkonferenz zustehen, können diese auch von einem Mitglied abgegeben werden.

Zu Art. 34:

Abs. 1 Satz 2 sollte lauten: „Nach Ablauf der Amtsdauer nimmt das Präsidium der Synode die Rechte der Synode bis zum ersten Zusammentreten der neuen Synode wahr“.

Zu Art. 35:

In Abs. 1 sollte folgender Satz angeführt werden: „Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt“.

Zu Art. 38:

Abs. 2 letzter Satz sollte dahin geändert werden, dass im Falle der Annahme des Vorschlages des Vermittlungsausschusses durch die Synode ein Veto der Kirchenkonferenz die Verabschiedung nur verhindern kann, wenn die Kirchenkonferenz dies mit qualifizierter Mehrheit beschließt.

Zu Art. 39:

Nach den Worten „verbindlicher Rahmenpläne“ sollte folgendes Klammerzitat eingefügt werden: „(Art. 20 Abs. 4)“.

Zu Art. 43:

Im Abs. 2 wird erstmalig und nur hier das „Amt für Ökumene und Weltmission“ erwähnt. Hier sollte jedoch keine Vorentscheidung in organisatorischer Hinsicht getroffen werden, vgl. Art. 15 Abs. 2 des Entwurfs und Art. 15 Abs. 4 in der 2. Fassung, dessen Annahme empfohlen worden ist – vgl. im übrigen oben Nr. 16 -.

Zu Art. 46:

In Abs. 2 Nr. 4 sollte das Wort „Verwaltung“ klargestellt werden, vgl. Art. 29 Abs. 2 d), wo von „Amtsstellen“ die Rede ist.

Zu Art. 47:

Zur redaktionellen Klarstellung sollte Abs. 3 Satz 2 lauten: „Kirchengesetze, welche die Grundordnung ändern, soweit die Kirchengesetze gemäß Art. 30 Abs. 3 und Art. 43 Abs. 1 können nicht durch Verordnung des Rates ersetzt werden“.

Zu Art. 49:

Es erscheint wünschenswert, dass entweder der Ratsvorsitzende oder sein Stellvertreter hauptamtlich tätig sind.

Zu Art. 50:

Zur redaktionellen Klarstellung sollte Abs. 2 lauten: „(2) Der Vorsitzende des Rates und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der gewählten Ratsmitglieder in getrennten Wahlgängen von der Synode und der Kirchenkonferenz gemeinsam mit 2/3 Mehrheit gewählt. Der Rat kann Vorschläge machen“.

Zu Art. 51:

Die zweite Fassung sollte beschlossen werden.

Zu Art. 54:

Die Synode der EKHN ist der Auffassung das, dass kirchliche Außenamt seine bisherige Stellung auch weiterhin behalten soll und dass die entsprechenden Vorschriften damit in Übereinstimmung stehen müssen.

Zu Art. 55:

In Abs. 1 Satz 2 sollte ein Halbsatz angefügt werden: „...bestimmt ein Kirchengesetz, das der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit 2/3 Mehrheit bedarf“.

Zu Art. 56:

Auch hier ist entsprechend dem Vorschlag zu Artikel 55 im zweiten Satz sicherzustellen das, dass Gesetz eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Kirchenkonferenz bedarf.

Zu Art. 58:

Es ist sicherzustellen, dass mit Rücksicht auf die Haushaltsplanung der Gliedkirchen der Haushalt rechtzeitig verabschiedet wird.

Zu Art. 59:

Es soll heißen: „...so ist...der Rat...ermächtigt, alle Ausgaben höchstens nach Maßgabe des vorausgegangenen Haushaltsplanes zu leisten, um...“.

In Buchstabe c) sind die Worte „sofern durch den Haushalt eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind“ zu streichen.

6. Die Synode der EKHN bittet die Kirchenleitung, erneut beim Hessischen Kultusminister darauf hinzuwirken, den seit Jahren nicht vertretbaren Zustand der Alternative zwischen Religionsunterricht und Freistunde endlich dadurch zu beenden, dass die bereits bekannten und von einigen Lehrerverbänden (insbesondere GEW und Gesamtverband der Lehrer an beruflichen Schulen) und von anderen in der Schulpolitik relevanten Gremien (z.B. Hauptpersonalrat beim Hessischen Kultusminister) vorgeschlagenen Lösungen aufgegriffen werden.

7. Der Antrag

„Die Kirchenleitung wolle dafür Sorge tragen, dass in Zukunft alle Arbeitsmaterialien, die kirchlicherseits herausgegeben werden, grundsätzlich so beschaffen sein müssen, dass sie durch einfache Geräte beliebig vervielfältigt werden können“.

Wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

8. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

- a) Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Lehrer mit Religions-Fakultas für den Religionsunterricht in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihren anderen Unterrichtsfächern eingesetzt werden.

In dieser Angelegenheit bereits getroffene Beschlüsse und Regelungen sollten in Erinnerung gebracht werden.

- b) Die Kirchenleitung wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass der hauptamtliche Einsatz von Pfarrern im Religionsunterricht der Schulen in optimaler Weise geschieht. D.h.: Sie sollten keine fachfremde Verwendung finden und vor allem nicht dort eingesetzt werden, wo Lehrer mit Religions-Fakultas zur Verfügung stehen.

- c) Die Kirchenleitung wird gebeten, dem nachstehenden Beschluss der EKD-Synode vom 12.11.1971 besondere Beachtung zu schenken. In ihm heißt es:

„Der Religionsunterricht und die notwendige Hilfe für den Religionslehrer hängen entscheidend ab von der Entwicklung und Verbreitung moderner Unterrichtsmodelle und Unterrichtshilfen...“

Die Synode begrüßt es, dass Gliedkirchen in ihren religionspädagogischen Institutionen und Katechetischen Ämtern...diese Aufgabe für den Religionsunterricht in Angriff genommen haben. Die Synode erwartet von den Gliedkirchen, dass sie angesichts der Ansprüche an Lehrplanentwicklung und Unterrichtsmodelle, an Religionsbücher und Arbeitshilfen stärker als bisher Sachmittel investieren und Fachleute anstellen“.

Dies gilt insbesondere für das Religionspädagogische Studienzentrum Schönberg, das Erziehungswissenschaftliche Institut für Lehrerfort und -weiterbildung in Rheinland-Pfalz und für die Bereitstellung von Sachmitteln für Arbeitshilfen und Unterrichtsmodelle“.

9. Der Antrag

„Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass Tagungen angeboten werden, die Pfarrern die Gelegenheit bieten, sich mit den gegenwärtigen Überlegungen und Erfahrungen vertraut zu machen, die auf der Suche nach Zielvorstellungen und Lernziele für den kirchlichen Unterricht gewonnen werden“.

Wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen, die auf der nächsten Synode berichten soll.

10. Der Antrag

„Die Kirchenleitung möge auf einer der nächsten Synoden Materialien unterbreiten und Vorschläge machen, die der Synode eine Entscheidung zu treffen erlauben bezüglich der Möglichkeiten eines finanziellen und personellen Engagements sowie zu einer Schwerpunktsetzung im inhaltlichen und organisatorischen Bereich einer kirchlichen Erwachsenenbildung“.

Wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen, die auf der nächsten Synode berichten soll.

11. Der Antrag

„Die Kirchenleitung möge dafür sorgen, dass bei möglichem Wegfall einer Großzentrallösung im Bereich der Kirchlichen Fachhochschule Darmstadt, die zur Zeit noch bestehenden Institutionen mit auslaufendem Aufgabenbereich wie das Burckhardhaus u.a.m. zu Einrichtungen für die Mitarbeiterheranbildung und –fortbildung für kirchliche Erwachsenenbildung umgewandelt werden können“.

Wird als Material an die Kirchenleitung überwiesen, die auf der nächsten Synode berichten soll.

12. Finanzausschuss und Kirchenleitung werden gebeten, Vorschläge zu erarbeiten, bis 1975 5% des Haushalts für die Aufgabe der Bekämpfung der Not in der Welt aufzubringen.
13. Das Diakonische Werk wird gebeten, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, Ersatzdienstleistende in seinen Einrichtungen zu beschäftigen.
14. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Dekanate und Kirchengemeinden über die Möglichkeiten der Beschäftigung von Ersatzdienstleistende in Gemeindeeinrichtungen – z.B. Altenhilfe – zu unterrichten.
15. Die Kirchenleitung wird gebeten, den Gemeinden zu empfehlen, die Kontakte zu örtlichen Polizeidienststellen zu verstärken, um die Arbeit in nachfolgender Unfallhilfe von kirchlicher Seite zu intensivieren.
16. Der Gottesdienst soll Thema einer Synodalen Arbeitstagung sein.
17. Der Antrag
„Es ist zu prüfen, inwieweit die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung bezüglich Ordnung des Gottesdienstes der Erprobung neuer Formen im Wege stehen“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
18. Der Antrag
„Es wird angeregt, auf die Beratungsstelle für Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeveranstaltungen in Frankfurt als einer der ganzen EKHN zur Verfügung stehenden Einrichtungen hinzuweisen“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
19. Der Antrag
„Es wird angeregt, dass die Kirchenleitung weitere Bemühungen, in Ausflugsgebieten Gottesdienste u.ä. abzuhalten („Kirche im Grünen“), fördert“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
20. Der Antrag
„Es wird angeregt, die Gemeinden und Pfarrer verstärkt zu einem Austausch der Prediger zu ermuntern“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
21. Der Antrag
„Die Kirchenleitung wird gebeten, zusätzlich zum geplanten Anhang des Evangelischen Kirchengesangsbuch das Liederbuch SCHALOM (herausgegeben von der AG Ev. Jugend in Deutschland und vom BKJ) zur Anschaffung zu empfehlen und zu versuchen, den verbilligten Mengenbezug zu ermöglichen“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
22. Der Antrag
„Es wird angeregt, dass die Synode Pfarrer und Gemeinden bittet, der Predigt und der Gottesdienstarbeit weiterhin besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

23. Die Kirchensynode regt an, „Arbeitsgemeinschaften Christlicher Gemeinden am Ort“ zu bilden. Diese sollten sich nicht auf eine Zusammenarbeit nur mit römisch-katholischen Gemeinden beschränken, sondern auch eine solche mit freikirchlichen Gemeinden suchen.
24. Die Kirchensynode begrüßt die Erklärung, die der Kirchenpräsident in seinem Bericht gegeben hat:

„Es ist keine Schwärmerei, wenn Gemeinden hüben und drüben zur Darstellung der tiefsten Gemeinschaft im Heiligen Abendmahl drängen. So sehr wir darum bitten müssen, die Klärung der Wahrheitsfrage durch theologische Arbeit nicht zu überspringen, weil sonst ein plötzlicher Reif auf die Blüten der Gemeinschaft fallen wird, so deutlich müssen wir auch sehen, dass hier ein Verlangen aus den Tiefen christlichen Liebe aufbricht. Darum sollte ein Weg gefunden werden, der beidem Rechnung trägt. Ich hätte keine Bedenken, diesen Weg in der „offenen Kommunion“ – der gegenseitigen Zulassung zum Heiligen Abendmahl – zu beschreiten“.

Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, die im Gange befindlichen Gespräche mit den katholischen Bischöfen mit dem Ziel, die offene Kommunion zu ermöglichen, weiterzuführen.

25. Die Synode der EKHN beschäftigt sich in ihrer Sitzung am 19.02.1972 in Frankfurt mit der Pressemeldung, dass die Regierung der Südafrikanischen Republik eine Kommission zur Überprüfung der Arbeit des Christlichen Instituts in Johannesburg eingesetzt hat.

Der Leiter des Instituts, Pastor Dr. C. F. Beyers Naude, hat im Herbst vergangenen Jahres in vielen Kreisen unserer Kirche gesprochen. Er ist eindeutig für eine friedliche Lösung der in Südafrika anstehenden Fragen eingetreten und hat jede Anwendung von Gewalt angelehnt. Wir verweisen zugleich auf das Interview mit dem „Weltmissionsdienst“ (epd-Dokumentation Nr. 5/72 vom 07.02.1972)

Auf die Frage, weshalb sich Pastor Naude so kritisch seinem Land gegenüber äußere, erwidert er: Alles, was ich hier und anderswo in Deutschland in Versammlungen und in Vorträgen gesagt habe, muss gesehen werden auf den Hintergrund meiner großen Sorge für die Zukunft von Evangelium und Kirche im südlichen Afrika. Wir müssen für die Kirche und Gesellschaft die Möglichkeit schaffen, im Frieden zusammenzuleben, damit das Evangelium und das Zeugnis vom Christentum in Südafrika nicht durch Gewalt oder durch weiterwachsende Spannungen und Trennungen zwischen Weiß und Schwarz furchtbar geschädigt wird. Zweitens steht hinter allem, was ich gesagt habe, meine große Liebe für Südafrika, als Einwohner, als Eingeborener, als Bure und als weißer Afrikaner. Und besonders, weil ich in Europa so häufig die Meinung vorgefunden habe, dass für Südafrika nur Gewalt übrig bleibt als einzige Lösung für unsere Probleme. Ich begreife diese Reaktion, aber ich bin nicht mit dieser Meinung einverstanden. Nur müssen wir schnell wichtigere und bedeutungsvollere Schritte unternehmen, um Diskriminierung, Rassismus und alle Formen erniedrigender Gesetzgebung auszuräumen, die Bitterkeit und Hass zwischen Weiß und Schwarz in Südafrika fördern. Nur wenn so verfahren, können wir hoffen, dass die Meinung in Europa, Gewalt sei die einzige Lösung, geändert werden kann, zu der Überzeugung, dass da noch ein anderer Weg, der Weg des Friedens für uns alle, ist.

Es ist uns unverständlich, dass seinem Wirken Misstrauen entgegengebracht wird. Wir befürchten, dass die Maßnahme der Regierung der Südafrikanischen Republik auf das neue Spannungen schafft und den Kräften der Gewalt Vorschub leistet.

Wir bitten deshalb den Rat der EKD, bei den zuständigen Stellen der Bundesregierung so rasch wie möglich vorstellig zu werden, damit diese der Regierung der Südafrikanischen Republik unsere Befürchtungen und Sorgen zur Kenntnis bringt.

26. Der Antrag

„Wie in den letzten Wochen vielen Publikationen zu entnehmen war, plant die Deutsche Bundespost für den 1.7.1972 u.a. eine Erhöhung der monatlichen Grundgebühr für Fernsprechanlüsse um 8,- DM auf 26,- DM.

Diese Erhöhung wird es Einkommensschwachen in Zukunft unmöglich machen, sich ein Telefon zu leisten. Gerade unter diesem Personenkreis befinden sich jedoch viele Menschen, die auf einen Telefonanschluss angewiesen sind.

Für manche alten Alleinstehenden ist er in Notfällen die einzige Verbindung zur Außenwelt und mindert die Angst, mit der diese Menschen ständig leben. Die vorgesehene Erhöhung bedeutet für

viele alte Menschen eine soziale Härte.

Es scheint daher unumgänglich, Rentnern mit geringem Einkommen eine Ermäßigung der Grundgebühr zu gewähren. (Für Rundfunk- und Fernsehgebühren besteht bereits diese Möglichkeit).

Die Synode der EKHN ist der Meinung, dass diesen Tatsachen noch vor der Erhöhung der Gebühren Rechnung getragen werden sollte. Sie bittet den Synodalvorstand, geeignete Schritte zu unternehmen“.

Wird zustimmend angenommen mit der Maßgabe, dass der Hauptgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes in Stuttgart mit der Bitte um geeignete Weiterleitung übersandt werden soll.

27. Der Antrag betreffend Resolution der Kirchenmusiker (Drucksache Nr. 5/72) wird dem Kirchenordnungsausschuss zur weiteren Behandlung überwiesen.
28. Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen Entwurf für ein Pfarrervertretungsgesetz vorzulegen. Der Pfarrerausschuss und der Pfarrerverein sollen bei der Ausarbeitung der Vorlage gehört werden.
29. Der Antrag betreffend Institutionalisierung der Kirchensynodalkonvente auf Visitationsebene (Drucksache Nr. 34/70) ist entsprechend der Vorlage des Rechtsausschusses (Drucksache Nr. 10/72) erledigt.
30. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes (Drucksache Nr. 3/72) wird zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung dem Rechtsausschuss überwiesen.
31. Der Jahresrechnung der EKHN für das Jahr 1970 (Drucksache Nr. 8 und 15/72) wird Entlastung erteilt.
32. Der Jahresrechnung 1970 des Hilfswerks der EKHN (Drucksache Nr. 9 und 16/72) wird Entlastung erteilt.
33. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes wird in der Fassung der Drucksache Nr. 6/72 in dritter Lesung unverändert beschlossen.
34. Die Synodalen Kühn und Andreae werden in den Öffentlichkeitsausschuss der Kirchensynode gewählt.
35. Der Synodale Fenske wird in den Kirchenordnungsausschuss der Kirchensynode gewählt.
36. Das Kirchengesetz über vermögenswirksame Leistungen für die Pfarrer, die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und die Kirchenbeamten (Drucksache Nr. 29/71) wird in dritter Lesung unverändert beschlossen.
37. Das Kirchengesetz zur Angleichung der Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten an das Besoldungsrecht in Bund und Ländern (Drucksache Nr. 22/71) wird in dritter Lesung mit folgenden Änderungen verabschiedet:
 1. Artikel I § 1 Ziffer 5 ist zu streichen; § 2 Ziffer 4 erhält folgenden Wortlaut:
„§ 1 Ziffer 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1972“.
 2. Artikel III Im § 1 Ziffer 1 treten an die Stelle von Satz 1 die nachstehenden drei Sätze:
(1) Die Ämter der Kirchenbeamten werden in dem Amtsinhalt nach gleichen oder

entsprechenden Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A (Aufsteigende Gehälter) und B (Feste Gehälter) des Bundesbesoldungsgesetzes eingeordnet. Kirchenbeamte als Inhaber eines Lehramtes für das nach dem zuständigen Landesbesoldungsrecht eine eigene Besoldungsgruppe vorgesehen ist, können auch in die dem Amtsinhalt nach gleiche oder entsprechende landesrechtliche Besoldungsgruppe eingewiesen werden. Soweit hierbei die für die Eingruppierung maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften vom Bundesrecht abweichen, ist Landesrecht anzuwenden.

3. Artikel V fällt weg.

38. Der Bericht des Rechtsausschusses
„Kirchliche Stiftungen, einschließlich ihrer Satzungen, bedürfen nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 50 Abs. 3 KO der Anerkennung durch die Kirchensynode“
wird entgegengenommen.
39. Die Vorlage der Kirchenleitung zur Errichtung einer evangelischen Heimstiftung in Hessen und Nassau (Drucksache Nr. 47/71) wird an die Kirchenleitung zurückverwiesen. Die Kirchenleitung soll im Benehmen mit dem Rechtsausschuss (federführend) und dem Finanzausschuss den Entwurf überarbeiten, wobei es insbesondere darum geht, das Budgetrecht der Kirchensynode und ihr Recht auf Abnahme der Jahresrechnung mit Entlastung zu sichern.
Von der Kirchenleitung soll eine fertige Satzung in Anpassung an Art. 50 und 67 KO vorgelegt werden, die demnächst von der Synode anerkannt werden muss. Gleichzeitig muss ein Gesetzentwurf über die Aufhebung des Hilfswerkgesetzes vorgelegt werden.
40. Die Vorlage betreffend Vertrag über die Errichtung und Verfassung der Stiftung „Kirchliche Fachhochschule Darmstadt“ (Drucksache Nr. 4 und 4a/72) wird an den Rechtsausschuss (federführend), Finanzausschuss und Theologischen Ausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
41. Als theologischer Referent der Kirchenverwaltung wird Dr. Klaus Martin Beckmann und als nichttheologischer Referent der Kirchenverwaltung wird Beatus Fischer berufen.
42. Zu den Richtlinien der Kirchenleitung für die Fortbildung von Pfarrern und Mitarbeitern im pfarramtlichen Dienst (Drucksache Nr. 14/72) beschließt die Kirchensynode:
- a) Die Kirchensynode bejaht die von der Kirchenleitung beschlossenen Richtlinien zur Fortbildung von Pfarrern. Sie bittet die Kirchenleitung, nach gegebener Zeit über die gemachten Erfahrungen (auch über die finanziellen Aspekte) der Synode zu berichten.
 - b) Es sind Überlegungen anzustellen hinsichtlich möglicher Zusammenarbeit und gegenseitiger Ergänzung bzw. Abstimmung zwischen:
 - Theologischen Fachbereichen
 - Fachhochschule Darmstadt
 - Predigtseminaren
 - Pfarrerfortbildung
 - Religionspädagogisches Institut Schönberg
 - usw.
 (Theorie kirchlichen Handelns, Berufsbilder, Kirchenverständnis, Praxisorientierung als gemeinsame Probleme)
 - c) Unter Abschnitt II soll ein Abs. 5 eingefügt werden:
„Die Gliederung nach Fachgebieten setzt dabei voraus, dass die Verkündigung von Jesus Christus als dem Gekreuzigten und Auferstandenen in allen Bereichen das Handeln der Kirche bestimmt und daher in allen Vorhaben der Fortbildung die Aufgabe besteht, die Ergebnisse der Humanwissenschaften und die eigentliche kirchliche Praxis theologisch zu reflektieren.“
 - d) Unter Abschnitt VI soll ein Absatz 3 folgenden Wortlauts aufgenommen werden:

„Hierzu wird auf Artikel 29 und 53 KO verwiesen“.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
(182 Synodalen sind zu Beginn der Tagung anwesend)
2. Der Bericht des Präses wird entgegengenommen (vgl. Umdruck Nr. 1/72).
3. Es werden entgegengenommen:
 - a) Die Berichte der Ausschussvorsitzenden
 - b) Die Informationsberichte
 - c) Der Bericht über die Arbeitstagung für Synodale vom 15. bis 17. Oktober 1971.
4. Es wird eine Arbeitsgruppe „EKD-Reform“ eingesetzt. Sie besteht aus allen Ausschussvorsitzenden und dem Kirchensynodalvorstand. Auf die Arbeitsgruppe finden die Vorschriften der Geschäftsordnung für Ausschüsse sinngemäß Anwendung.
5. Drucksache Nr. 41/71 (Leuenberger Konkordie) wird an den Theologischen Ausschuss verwiesen, der über das Ergebnis seiner Beratung auf der November Synode 1972 berichten soll.
6. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt:

1. Das Zustandekommen einer Konföderation der drei bereits in enger Zusammenarbeit stehenden Kirchen (Kurahessen-Waldeck, Pfalz und Hessen-Nassau) nachhaltig zu fördern. Schon jetzt sollte ein Austausch wichtiger Gesetzesvorlagen gegenseitig durchgeführt werden. Dabei sollte bedacht werden, dass ein späterer Zusammenschluss der fünf im südwestdeutschen Raum ansässigen Kirchen nicht ausgeschlossen wird.
 2. Eine gemeinsame Vertretung der Pfälzischen und der Hessen-Nassauischen Kirche bei der Landesregierung von Rheinland-Pfalz als Kontaktstelle in Mainz – gegebenenfalls im Benehmen mit der Rheinischen-Kirche – einzurichten.
 3. Das Zustandekommen des im Fachhochschulwesen im südwestdeutschen Raum geplanten Verbundsystems auf dem Gebiet der Forschung nachhaltig zu fördern. Dabei wäre zu prüfen, ob nicht eine strukturelle Kooperation (z.B. Professorenaustausch mit der Fachhochschule der Pfälzischen Kirche in Speyer) möglich ist.
 4. Die Frage der Pfarrer-Fortbildung gemeinsam mit der Pfälzischen Kirche zu erörtern.
 5. Der Kirchensynode über die Maßnahmen der Kirchenleitung zu den vorstehenden Aufträgen zu berichten.
7. Die auf der Arbeitstagung für Synodale vom 18. bis 17.10.1971 (vgl. MK 27) erarbeiteten Anträge erfahren folgende Behandlung:
1. Für die Zukunft werden folgende mögliche und nötige Modifikationen bisheriger Aufgaben genannt:
 - a) Gemeindeberater (für mehrere Gemeinden), die selbst in einer Gemeinde mit einer begrenzten Aufgabe betraut sind und Nachbargemeinden beraten können (Bildungsaufgaben, kirchlicher Unterricht o.a.).
 - b) Musische Berater, die nicht nur der Kirchenmusik im engeren Sinne dienen, sondern weitere Bereiche des Musischen (moderne Musik, schöpferisches Arbeiten überhaupt, Bewegung und Tanz usw.) in die Gemeindearbeit einbringen.
 - c) Sozialpädagogen und –arbeiter
 - d) Gemeinwesenarbeiter

Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial an den Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

2. Die Kirchenleitung wird gebeten, das Gespräch mit den Beteiligten über den vor einem Jahr durch den derzeitigen Pfarrerausschuss der EKHN in Verbindung mit dem Ev. Pfarrverein und der Interessenvertretung für den kirchlichen Dienst vorgelegten Neuentwurf des Gesetzes über den Pfarrerausschuss aufzunehmen.
 3. Im Interesse des schwerpunktartigen Ausbaues der diakonischen Arbeit und in Erkenntnis der Tatsache, dass Diakonie ein Grundauftrag der Kirche ist, empfiehlt es sich, künftig einen festen Prozentsatz für die Diakonie im Haushalt vorzusehen, der gegenüber dem jetzigen Ansatz von insgesamt etwa 13 Prozent gesteigert werden muss.
Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial an den Finanzausschuss überwiesen:
 4. Der Ausschuss für Mission und Ökumene wird beauftragt, sich an Ort und Stelle beim Diakonischen Werk in Stuttgart über die Projektbearbeitung und allgemeine Arbeitsmethoden zu informieren.
 5. Es erscheint wünschenswert, ein Amt für Gemeindedienst einzurichten und die Werke und Verbände etc. in einem Haus nach einem Stufenplan verwaltungsmäßig zusammenzufassen.
Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial an die Kirchenleitung überwiesen.
 6. Es erscheint dringend notwendig zu prüfen, ob die im Haushalt angesetzten Mittel für freie Mitarbeiter bzw. Berater oder auch für Zuwendungen an wissenschaftliche Institute der Synode und der Kirchenleitung wirklich helfen, zukunftsorientierte Entscheidungen zu treffen (Wirkung der Arbeitsergebnisse).
Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial an die Kirchenleitung überwiesen.
 7. Die vom Kirchenpräsident angekündigte Expertenkommission möge nun berufen werden, damit die obengenannten Kriterien auf ihre Brauchbarkeit geprüft und für die dringend notwendige Erstellung eines Prioritätenkatalogs angewendet werden können.
Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial dem Kirchensynodalvorstand und dem Kirchenpräsidenten überwiesen.
 8. Es ist zu prüfen, ob für mehrere Dekanate gemeinsam ein Informationsbeauftragter hauptamtlich einzustellen ist. Ihm soll es obliegen, Nachrichten an die regionale Presse zu geben oder an die untere Ebene, die lokale Presse, weiterzugeben. Die Gemeinde gibt von sich aus Nachrichten an die lokale Presse.
Dieser Antrag wird als Arbeitsmaterial an den Öffentlichkeitsausschuss überwiesen.
 9. Der Öffentlichkeitsausschuss wird beauftragt, einen Katalog solcher Projekte aufzustellen, in denen die Kirche Öffentlichkeitsarbeit aufnehmen oder intensivieren sollte.
8. Die Synode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1972 mit sämtlichen dazugehörenden Anlagen in 3. Lesung (Drucksache Nr. 42/71) mit folgenden Änderungen:
- a) Zu § 11/2 des Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN
Ergänzung: (Sperrvermerke)

4211.7391	= DM 70.000,-
56611.7391.01	= DM 70.000,-
5811.6371	= DM 20.000,-
 - b) **Erhöhung** der Haushaltsstelle 0481.6521

Lehr- und Lernmittel um	DM 19.500,- auf
Nunmehr insgesamt	DM 24.500,-
 - c) **Kürzung** der Haushaltsstelle 0482.7391.01

Von 26.000,- DM um	DM 19.500,- auf
Nunmehr	DM 6.500,-
 - d) **Kürzung** der Haushaltsstelle 5192.7391

Um 1.000,- DM von	DM 2.300.000,- auf
Nunmehr	DM 2.299.000,-

e) **Erhöhung** der Haushaltsstelle 9811.8611

Um 1.000,- DM von	DM 850.000,- auf
Nunmehr	DM 851.000,-

- f) Änderung des Stellenplans in der vom Finanzausschuss vorgelegten Fassung.
9. Bis zum Inkrafttreten des im Entwurf vorliegenden Kirchengesetzes zur Angleichung der Besoldung der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten (Drucksache Nr. 22/71) an das Besoldungsrecht in Bund und Ländern wird die Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) ermächtigt, die in Artikel I § 1 Ziffer 1 und Artikel II § 1 vorgesehenen Stellenzulagen vorlagsweise zu zahlen.
10. Die Kirchensynode beschließt in dritter Lesung die Annahme des Haushaltsplans des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1972 unverändert in der Fassung der Drucksache Nr. 52/71.
11. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz wird in der Fassung der Drucksache Nr. 35/71 unverändert in der dritten Lesung beschlossen.
(ABL. 1971 S. 471 ff.)
12. Die Satzung für den Gesamtvorstand der Dekanatssynoden in Frankfurt a.M. (Drucksache Nr. 33/71) wird gem. Art. 26, 67 KO anerkannt.
(ABL. 1971 S. 507 ff.)
13. Die Vorlage der Kirchenleitung zur Errichtung einer „Ev. Heimstiftung in Hessen und Nassau“ (Drucksache Nr. 47/71) wird dem Finanzausschuss (federführend) und dem Rechtsausschuss überwiesen.
14. Es wird folgende neue Vorschrift in die Geschäftsordnung der Kirchensynode eingefügt:
- § 14 a
- 1) Wenn mindestens 30 Synodale es beantragen, kann die Kirchensynode die Anhörung von Personen, denen nach Artikel 35 KO das Wort nicht erteilt werden kann, zu bestimmten Tagesordnungspunkten beschließen. Dabei ist den verschiedenen Ansichten Rechnung zu tragen.
 - 2) Diese Anhörung ist ein besonderer Teil der Synodalverhandlung. Eine Aussprache findet nicht statt. Fragen zu dem betreffenden Gegenstand können gestellt werden. Anträge zur Sache sind während der Anhörung nicht zugelassen.
(ABL. 1971 S. 462)
15. Die Frage der Notwendigkeit einer Zustimmung der Synode zu Stiftungen wird an den Rechtsausschuss überwiesen.
16. In den Verwaltungsausschuss werden gewählt, die Synodalen Horst, Menges und Bamberger.
17. Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage zur Pfarrstellenbesetzung und Pfarrstelleninhabere unter Beachtung der Drucksache Nr. 9/71 und ihrer Diskussion vorzubereiten.

18. Die Stellungnahme der Kirchenleitung zum Projekt einer gemeinsamen mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zu bildenden zentralen kirchlichen Errichtung der Erwachsenenbildung wird zur Kenntnis genommen.
19. Der Initiativgesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 53/71) wird zusammen mit den Vorschlägen des Kirchenordnungsausschusses zur Änderung der Artikel 13 bis 18 der Kirchenordnung (Drucksache Nr. 30/71 und Drucksache Nr. 43/71) dem Kirchenordnungsausschuss zur weiteren Vorbereitung überwiesen.
20.
 1. Die Kindergartenarbeit als Teil des Erziehungsangebots für Kinder vor der Einschulung wird im bisherigen Umfang fortgesetzt und verbessert. Eine Ausweitung ist im Blick auf die entstehende finanzielle Mehrbelastung der Kirche (nur im begrenzten Umfang) möglich. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Neubauten. Über Ausnahmen entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Fachkommission.
Die Übernahme von kommunalen Kindergärten in kirchliche Trägerschaft ist nur möglich, wenn die persönlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Entscheidung trifft die Kirchenleitung.
 2. Um den Anschluss an die pädagogischen Leitlinien des Strukturplanes zu gewährleisten, wird die Fort- und Weiterbildung der Kindergärtnerinnen (Erzieherinnen, Kinderpflegerinnen, Helferinnen) intensiviert. Alle Mitarbeiterinnen sollen mindestens einmal im Jahr an einer Fortbildungsveranstaltung teilnehmen. Notwendige Mittel sind in den Haushaltsplänen der Gemeinden bereitzustellen. Die Möglichkeiten der staatlichen Fortbildung sind zu nutzen.
 3. Für jeden Kindergarten ist ein Ausschuss aus Vertretern der Eltern, des Kindergartenträgers und der Mitarbeiterinnen zu bilden, der die Aufgabe hat, die Erziehungsarbeit im Kindergarten und die Zusammenarbeit mit den Eltern zu fördern (§ 3 Kindergartengesetz Rheinland-Pfalz).
 4. Bei der Aufnahme und Erziehung von Kindern in ev. Kindergärten sind Kinder von ausländischen Mitbürgern gleichberechtigt zu behandeln. Bei der Aufnahmequote ist von einem Richtsatz von wenigstens 10% auszugehen.
 5. Es ist zu prüfen, inwieweit die Aufnahme von behinderten und geschädigten Kindern möglich ist.
 6. Zur Behebung des bestehenden Personalmangels sollen verheiratete ehemalige Kindergärtnerinnen als Teilzeitbeschäftigte angestellt werden.
 7. Es sollen die gleichen Arbeitsbedingungen und die gleiche Besoldung (einschließlich eventueller Zulagen) wie an kommunalen Kindergärten sichergestellt werden.
21. Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen Rahmenplan über die Finanzierung der Kindergartenarbeit unter Berücksichtigung des Inhalts der Drucksache Nr. 40/71 (vgl. Situation und Zukunft der Ev. Kindergärten) auszuarbeiten.
22. In den Kirchenordnungsausschuss wird Frau Kirby gewählt.
23. In den Kurhessen-Waldeck-Ausschuss wird Pfarrer Schäfer, Frankfurt, gewählt.

24. Die Synode beschließt den Landeskirchensteuerbeschluss wie in Drucksache Nr. 36/71 vorgeschlagen.

Die Vierte Kirchensynode der EKHN hat auf ihrer 11. Tagung vom 26. bis 30. November 1971 auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1971 folgenden Beschluss gefasst:

Landeskirchensteuerbeschluss

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1972 bis zum 30. Dezember 1972 im gesamten Bereich der EKHN in Form eines Zuschlagsatzes von 10% zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer).
2. Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und der ihnen jeweils anlegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommenssteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der EKHN auf 4% des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt.

Dieser Beschluss wird zugleich vom Kirchensynodalvorstand gefasst.
(ABL. 1971 S. 468, 469)

25. Der Beschluss des Kuratoriums der Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN über die Erhöhung des Beitrags auf 6% ab 1. Januar 1972 (Drucksache Nr. 51/71) wird bestätigt.
26. Der Kollektenplan 1972 wird entsprechend der Drucksache Nr. 39/71 beschlossen.
(ABL. 1971 S. 508 ff.)
27. In das Prüfungsamt der EKHN werden die Pfarrer Becher und Spengler gewählt.
28. In den Rechtsausschuss der Kirchensynode wird der Synodale Ochs gewählt.
29. Als nichttheologischer Referent der Kirchenverwaltung wird Gerhard Brechtelsbauer berufen.
30. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der EKHN (Drucksache Nr. 32/71) wird in dritter Lesung beschlossen mit folgenden Änderungen:
- a) Im § 7 wird Nr. 3 gestrichen.
 - b) Im § 9 Nr. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
 - c) Im § 20 Nr. 1 Buchst. a) sind die Worte „Einführung neuer Arbeitsmethoden“ zu streichen.
 - d) Im § 25 Satz 2 werden die Worte „die übrigen Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone im Gemeindedienst sowie“ gestrichen.
 - e) Es wird ein neuer § 38 eingefügt:
„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer, Pfarrvikare und Pfarrdiakone“.
 - f) Die bisherigen §§ 38 und 39 werden §§ 39 und 40.
- (ABL. 1971 S. 481 ff.)
31. Der Entwurf eines Diakonieparrgesetzes wird in dritter Lesung in der Fassung der Drucksache Nr. 38/71 unverändert beschlossen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

32.
 1. Die Kirchensynode billigt und begrüßt die Mitarbeit der Kirchenleitung der EKHN in der Arnoldshainer Konferenz.
 2. Als einen Versuch, die Zusammenarbeit der Kirchen praktisch zu fördern, nimmt die Kirchensynode die Erläuterungen zur Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz vom 17.12.1969 (Drucksache Nr. 24/71) zur Kenntnis.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
(152 Synodale sind zu Beginn der Tagung anwesend)
2. Der Bericht des Präses (Drucksache Nr. 28/71) wird entgegengenommen.
3. Die Berichte der Ausschussvorsitzenden werden entgegengenommen.
4. Bei der Sitzung der Kirchensynode im November 1971 nimmt die Kirchenleitung Stellung zum Projekt einer gemeinsam mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck zu bildenden zentralen kirchlichen Einrichtung der Erwachsenenbildung (Weiterbildung), insbesondere Organisationsfragen und Aufgabenstellung.
5. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Angleichung der Besoldung (Drucksache 22/71) und der Entwurf eines Kirchengesetzes über vermögenswirksame Leistungen (Drucksache 29/71) werden nach Durchführung der ersten Lesung an den Finanzausschuss (federführend) und an den Rechtsausschuss zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung überwiesen.
6. Der Beschlussentwurf der Geschäftsordnung der Arnoldshainer Konferenz (Drucksache 24/71) wird zur weiteren Vorbereitung an den Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Theologischen Ausschusses und des Kirchenordnungsausschusses überwiesen.
7. Die neue Geschäftsordnung der Kirchensynode wird in der Fassung der Drucksache Nr. 26/71 mit folgenden Änderungen beschlossen:
 - a) § 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Redezeit bei einer Aussprache beträgt in der Regel höchstens 10 Minuten“.
 - b) § 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt“.
 - c) In § 25 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt (die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5):
„Der Bauausschuss besteht aus sieben von der Kirchensynode unter Berücksichtigung eines jeden Visitationsbezirkes gewählten Synodalen und dem Vorsitzenden des Finanzausschusses“.
 - d) § 34 erhält folgende Fassung:
„Diese Geschäftsordnung tritt sofort an Stelle der bisherigen Geschäftsordnung in Kraft“.(ABL. 1971 S. 287 ff.)
8. Die Kirchenleitung wird gebeten, in Zusammenarbeit mit den Hessischen Studentengemeinden eine Lösung der Mainzer Probleme herbeizuführen.
9. Der Kirchenleitung wird das Vertrauen ausgesprochen für die bisherige Behandlung der differenzierten Vorgänge in der Mainzer Studentengemeinde.
10. Die Vorlage Drucksache Nr. 23/71 betreffend „Gemeinsame Fassung des Glaubensbekenntnisses“ wird unverändert verabschiedet.

Gemeinsame Fassung des Apostolischen und des Nicaenischen Glaubensbekenntnisses

Die Kirchensynode der EKHN empfiehlt den Kirchengemeinden ihres Bereichs die Neufassung der Texte des Apostolischen und, wo es an Festtagen in Gebrauch ist, des Nicaenischen Glaubensbekenntnisses ab 1. Advent 1971 zum gottesdienstlichen Gebrauch. Dabei wird festgestellt, dass die Fassung „die heilige christliche Kirche“ im Apostolicum bzw. „die eine, heilige, christliche und apostolische Kirche“ im Nicaenum dem in unserem Kirchengebiet Üblichen am ehesten entspricht.

Die Kirchensynode ist sich bewusst, dass mit der Übernahme dieser gemeinsamen Texte der altkirchlichen Bekenntnisse die Aufgabe, den Inhalt des christlichen Glaubens für unsere Zeit auszusprechen, noch nicht erfüllt ist. Sie hält es jedoch auch für wichtig, dass für diese altkirchlichen Bekenntnisse, durch die unsere Kirche nach dem Grundartikel ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche bezeugt, ein gemeinsamer Text zwischen den Kirchen vereinbart und damit die ökumenische Verbundenheit deutlicher zum Ausdruck gebracht werden konnte.

Das Apostolische Glaubensbekenntnis:

Ich glaube an Gott, den Vater,
den Allmächtigen,
den Schöpfer des Himmels und der Erde;
und an Jesus Christus,
seinen eingeborenen Sohn, unseren Herrn,
empfangen durch den Heiligen Geist,
geboren von der Jungfrau Maria,
gelitten unter Pontius Pilatus,
gekreuzigt, gestorben und begraben,
hinabgestiegen in das Reich des Todes,
am dritten Tage auferstanden von den Toten,
aufgefahren in den Himmel;
er sitzt zur Rechten Gottes, des allmächtigen Vaters;
von dort wird er kommen,
zu richten die Lebenden und die Toten.
Ich glaube an den Heiligen Geist,
die heilige allgemeine
christliche
katholische Kirche,
(Jede Kirche legt die für ihren Bereich geltende Fassung fest)
Gemeinschaft der Heiligen,
Vergebung der Sünden,
Auferstehung der Toten
Und das ewige Leben.
Amen.

Das Nicaenische Glaubensbekenntnis

Wir glauben an den einen Gott, den Vater, den Allmächtigen,
der alles geschaffen hat, Himmel und Erde,
die sichtbare und die unsichtbare Welt.
Und an den einen Herrn Jesus Christus,
Gottes eingeborenen Sohn,
aus dem Vater geboren vor aller Zeit;
Gott von Gott, Licht von Licht, wahrer Gott vom wahren Gott,
gezeugt, nicht geschaffen, eines Wesens mit dem Vater;
durch ihn ist alles geschaffen.
Für uns Menschen und zu unserm Heil ist er vom Himmel gekommen,
hat Fleisch angenommen durch den Heiligen Geist
von der Jungfrau Maria
und ist Mensch geworden.
Er wurde für uns gekreuzigt unter Pontius Pilatus,
hat gelitten und ist begraben worden,
ist am dritten Tage auferstanden nach der Schrift

und aufgefahren in den Himmel.
 Er sitzt zur Rechten des Vaters
 Und wird wiederkommen in Herrlichkeit,
 zu richten die Lebenden und die Toten;
 seiner Herrschaft wird kein Ende sein.
 Wir glauben an den Heiligen Geist,
 der Herr ist und lebendig macht,
 der aus dem Vater und dem Sohn hervorgeht,
 der mit dem Vater und dem Sohn angebetet und verherrlicht wird,
 der gesprochen hat durch die Propheten,
 und die eine, heilige allgemeine (Jede Kirche legt die für ihren Bereich geltende Fassung fest)
 christliche
 katholische und apostolische Kirche.
 Wir bekennen die eine Taufe zur Vergebung der Sünden.
 Wir erwarten die Auferstehung der Toten
 Und das Leben der kommenden Welt.
 Amen.

11. Die Kirchenleitung der EKHN wird gebeten, für die nächste Synode ein Gutachten zur Frage der lex fundamentalis zu veranlassen, das als Grundlage für eine diesbezügliche Erklärung der Synode dienen kann.
12. Die Vierte Kirchensynode der EKHN beauftragt die Kirchenleitung, den Herrn Vorsitzenden des Rates der EKD, Herrn Landesbischof D.H. Dietzfelbinger, zu bitten, sich mit dem Herrn Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Julius Kardinal Döpfner, Erzbischof von München und Freising, in Verbindung zu setzen, um darauf hinzuweisen, dass es geraten erscheint, in einer für die Zukunft der Kirche so wichtigen Sache wie dem geplanten „Grundgesetz der Kirche“ (lex fundamentalis), die anderen Kirchen zu hören, ehe man zu einem abschließenden Urteil kommt und einen Beschluss von so weittragender Bedeutung fasst.
13. Die Kirchensynode wählt Pfarrer Kuhn als Mitglied in den Kirchenordnungsausschuss.
14. Der Antrag:
 „In der Kirchenordnung (Art. 35) wird ein Absatz 5 folgenden Wortlauts eingefügt:
 „Der Synodalvorstand kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten ihm geeignet erscheinende Referenten einladen, deren Voten innerhalb der Beratung Platz finden“
 wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt. Er wird zur Vorbereitung dem Rechtsausschuss überwiesen.
15. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, vorbehaltlich einer späteren gesetzlichen Regelung entsprechend dem Bundesgesetz über vermögenswirksame Leistungen für Bundesbeamte, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit vom 17.1.1970 (BGBl. S. 1097) in der heutigen Fassung Zahlungen an Pfarrer, Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und Kirchenbeamte mit Wirkung vom 1. Januar 1971 zu leisten.
16. Die Kirchensynode wählt Prof. Dr. Schmidt als Mitglied in den Öffentlichkeitsausschuss.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Die Synode beschließt die Erweiterung des Öffentlichkeitsausschusses um drei Mitglieder.
3. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN (Drucksache Nr. 6/71) wird nach erster Lesung an den Rechtsausschuss überwiesen zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung.
4. Die Synode beruft Herrn Pfarrer Hans-Martin Heusel, Osthofen, zum hauptamtlichen theologischen Referenten in die Kirchenverwaltung.
5. Der Entwurf des Gesetzes über die Mitarbeitervertretung in der EKHN (Drucksache Nr. 67/70) wird nach Durchführung der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung dem Verwaltungsausschuss überwiesen.
6. Der Antrag der Dekanatssynode Rodgau betreff Baumaßnahmen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände (Drucksache Nr. 3/71) wird dem Finanzausschuss überwiesen.
7. Der Tagesordnungspunkt 16 (Situation und Zukunft der ev. Kindergärten – Drucksache Nr. 62/70 Ziffer 15 -) wird abgesetzt.
8. Der Nachtrags-Haushaltsplan (Drucksache Nr. 12/71 mit Anlagen) wird beschlossen; bei dem Vorhaben 27 (Ausbau und Instandsetzung der Jugendburg Hohensolms) wird ein Sperrvermerk angebracht bis zur Besichtigung des Bauvorhabens durch den Finanzausschuss am 22.3.1971 und der Freigabe des Bauvorhabens durch den Finanzausschuss.
9. Die Synode beschließt, der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung hinsichtlich der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1969 (Drucksache Nr. 7/71 in Verbindung mit Drucksache 18/71) Entlastung zu erteilen.
10. Die Synode beschließt, der Geschäftsführung des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1969 Entlastung zu erteilen (Drucksache Nr. 8 und 18/71).
11. Die Synode beschließt die Einsetzung eines Ausschusses für Mission und Ökumene mit neun Mitgliedern, unter denen sich drei Pfarrer befinden sollen.
12. Die Synode wählt in den Ausschuss für Mission und Ökumene:
 - a) die Pfarrer Bernbeck, Zühlsdorf und Brückner
 - b) die Nichtpfarrer Diehl, Beetz, Frau Bussemer, Metzger, Dr. Noack, Dr. Oehler

13. Die Synode wählt Herrn Verwaltungsdirektor Richard Stein, Bad Nauheim, als Mitglied in Finanzausschuss.
14. Die Synode wählt die Synodalen Frau Marianne Lebrecht, Pfarrer Helmut Grün und Pfarrer Kurt Oeser als Mitglieder in den Öffentlichkeitsausschuss.
15. Die Synode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung vom 7.12.1970 (Drucksache Nr. 19/71). (ABL. 1971, S. 189)

16. Die Synode der EKHN stellt fest:

Mit der Errichtung der Ev. Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK) ist das Problem der Altersversorgung unserer Pfarrer und Kirchenbeamten, insbesondere der jetzt ins Amt kommenden Jahrgänge, nicht ausreichend gelöst, da durch sie keine Vollversorgung garantiert wird.

Bei der Zustimmung zu diesem Gesetz geht die Kirchensynode davon aus, dass die Kirchenleitung alles unternimmt, um eine Versorgung möglichst schon der nach dem 1.1.1972 neu in den Dienst der Kirche eintretenden Pfarrer und Kirchenbeamten über die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung oder eine andere gesellschaftlich gesicherte Altersversorgung, die nach dem Umlageverfahren arbeitet, und eine kirchliche Zusatzversorgungskasse zu erreichen. Außerdem soll angestrebt werden, dass den bereits im Dienst befindlichen Pfarrern und Kirchenbeamten von einem noch zu bestimmenden Alter an ein Optionsrecht für den Anschluss an die Angestelltenversicherung und an die Zusatzversicherung durch eine kirchliche Zusatzversorgungskasse eingeräumt wird.

Deshalb beauftragt die Synode die Kirchenleitung, eine Sonderkommission zu bilden, die bis 1.8.1972 ein Arbeitsergebnis zu folgenden Fragen vorlegen soll:

- a) Welche finanziellen Aufwendungen sind künftig notwendig, um die ab 1.1.1972 ins Amt kommenden Pfarrer und Kirchenbeamten mit einer Grundversorgung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte mit einer Zusatzversorgung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt zu versehen, und den an diesem Tage noch nicht 35jährigen Pfarrern ein Optionsrecht hierfür einzuräumen?
- b) Welche rechtlichen und gesetzgeberischen Voraussetzungen zu a) realisiert werden kann? (Dabei sind auch alle verfassungsrechtlichen, staatskirchenrechtlichen, dienstrechtlichen und theologischen Fragen zu bedenken).

Die Arbeitsvorhaben zu a) und b) sollen nach Möglichkeit gemeinsam oder im Wege der Arbeitsteilung mit den Gliedkirchen der EKD (zumindest aber im Rahmen der Arnoldshainer Konferenz) ausgeführt werden.

Die am Vertrag beteiligten Gliedkirchen sind alsbald über diese Entscheidung der Kirchensynode zu unterrichten.

Im Schriftwechsel mit den beteiligten Gliedkirchen ist zu klären, dass eine Verwirklichung dieses Vorhabens eine wesentliche Veränderung der Vertragsgrundlage bedeuten würde und das infolgedessen von diesem Zeitpunkt an nicht mehr der nach § 30 Abs. 2 der Satzung vorgesehene Verteilungsmaßstab (Umlage zum ordentlichen Haushaltsplan der EKD) angewandt werden kann. Durch Schriftwechsel mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck ist zu klären, dass die im Etat der EKHN für Rechnungsjahr 1971 – Haushaltsstelle 18.03 – vorgesehenen 3 Mio. DM auf die Erstattung bzw. den Jahresbeitrag 1971 anzurechnen sind, so dass also im Rechnungsjahr 1971 sie unmittelbare Finanzausgleichsleistung von 3 Mio. DM an die Kurhessische Kirche entfällt.

Außerdem ist durch Schriftwechsel mit den drei beteiligten Gliedkirchen zu klären, dass wegen Veränderung der Vertragsgrundlage der unter § 30 Abs. 2 der Satzung vorgesehene Verteilungsmaßstab auch dann nicht mehr gelten kann, wenn über die EKD ein wesentlich höherer Finanzausgleich herbeigeführt wird.

17. Die Synode beschließt das Kirchengesetz über die Errichtung einer Ev. Ruhegehaltskasse in Darmstadt (ERK – Drucksache Nr. 4/71).
18. Die Synode lehnt den Antrag Assmann (Drucksache Nr. 2/71) ab.

Antrag:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit der Landesregierung von Rheinland-Pfalz Verhandlungen über die Möglichkeiten der Errichtung eines musischen Gymnasiums (Oberstufe/Sekundarstufe II) im Raume von Rheinland-Pfalz zu führen. Sie soll dabei die eventuelle Zusammenarbeit der Nachbarkirchen zum Zwecke der Errichtung und Erhaltung eines musischen Gymnasiums beachten.

19. Leitender Ministerialrat Dr. Hartmann wird in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht wiedergewählt; Verwaltungsrichter Gengenbach und Richter Kirstein werden in dieses Gericht neu hinzugewählt.
20. Der Antrag Einecke: „Die Kirchenleitung möge eine Kontaktkommission bilden mit Vertretern der theologischen Fakultät“ wird abgelehnt.
21. Die Synode beschließt: Auf einer der nächsten Synodaltagungen sollen unsere Vertreter von der EKD-Synode berichten.
22. Der Antrag Einecke: „Arbeitsthema der Arbeitstagung im Herbst soll sein: Verständigung in Kirche und Theologie“ wird dem Synodalvorstand als Material überwiesen.

23. Folgender Antrag des synodalen Arbeitskreises Südnassau wird angenommen:

„Die Kirchenleitung möge, sobald als irgend möglich, Synode und Kirchengemeinden über die Probleme der Schlüsselzuweisung informieren, um mögliche Unsicherheit diesbezüglich abzufangen. Die Expertenkommission möge die Ergebnisse des früheren Synodal-Ausschusses zur Wiederherstellung der Finanzhoheit der Gemeinden (sog. Einecke-Ausschuss) für ihre Empfehlungen auswerten – auch durch Anhörung des Synodalen Einecke selbst“.

24. Die Synode beschließt den Antrag des Synodalen Dietrich Schneider, Offenbach:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, im Kontakt mit den Mitarbeitern des Amtes für Industrie- und Sozialarbeit und der im Jugendausschuss tätigen Synodalen, die anstehenden Fragen der Betriebspädagogik zu beraten und der Synode sobald als möglich zu berichten“.

25. Die Leitsätze des Theologischen Ausschusses zur Pfarrstellenbesetzung (Drucksache Nr. 9/71) sollen den Dekanatssynoden und Pfarrkonventen zugeleitet werden mit der Bitte um Erörterung und Stellungnahme.

Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, die eingehenden Stellungnahmen auszuwerten und auf einer der nächsten Tagungen zu berichten.

26. Die Synode beauftragt den Theologischen Ausschuss,

- a) die Diskussion über die Frage der Ordination im Raume der EKD weiter zu verfolgen und auszuwerten;
- b) der Synode zu gegebener Zeit neue Vorlagen zu unterbreiten.

27. Der Verwaltungsausschuss wird beauftragt – in Verbindung mit dem Kirchenordnungsausschuss -, alsbald eine Novelle zum Kirchenverwaltungsgesetz und entsprechende Änderung der Kirchenordnung der Synode vorzulegen.

Dabei soll besonders eine Entlastung des Kirchenpräsidenten von der Verwaltung der Kirche normiert werden. Der Gesetzentwurf soll so frühzeitig vorliegen, dass er zum 1.1.1972 in Kraft treten kann.

28. Die Kirchenleitung soll ihren vom Kirchenpräsidenten zu erstattenden Bericht in Zukunft so verlegen, dass er von den Synodalen während des Vortrags mit durchgearbeitet werden kann. Nur notfalls wäre zumindest eine ausführliche Disposition vor bzw. zu dem Vortrag vorzulegen. Es sollte geprüft werden, ob nicht zwischen Vortrag und Diskussion ein Tag liegen sollte.
29. Der Tagesordnungspunkt 22 (Drucksache Nr. 15/71) – Antrag betreffend „Das Gesetz des Staates und die sittliche Ordnung“ – wird abgesetzt.
30. Der Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode (Drucksache 13/71) wird dem Rechtsausschuss überwiesen.
31. Der Entwurf eines Diakoniepfarrergesetzes (Drucksache Nr. 5/71) wird nach Durchführung der ersten Lesung dem Rechtsausschuss überwiesen zur Vorbereitung der zweiten und dritten Lesung.

I. Beschlüsse

1. Der Bericht des Präses wird entgegengenommen:
2. Der Bericht der Ausschussvorsitzenden wird entgegengenommen.
3. Der Antrag des Synodalausschusses für die Zusammenarbeit der Ev. Kirche von Kurhessen und Waldeck (Drucksache 69/70) wird angenommen.
4. Der Antrag der Dekanatssynode Idstein vom 30.9.70 (Drucksache 59/70) wird dem Kurhessen-Ausschuss (federführend) unter Hinzuziehung des Finanzausschusses als Material überwiesen.
5. Der Antrag des Synodalausschusses für die Zusammenarbeit mit der Protestantischen Landeskirche der Pfalz:
„Die Synode der EKHN hat von dem gemeinsamen Beschluss des Synodalausschusses der EKHN für die Zusammenarbeit mit der Protestantischen Landeskirche der Pfalz und dem Kooperationsausschuss der Pfälzischen Landeskirche Kenntnis genommen und beauftragt die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung der EKHN
 1. in allen Fragen grundsätzlicher Art bereits im Stadium der Vorplanung die entsprechenden Gremien der Nachbarkirche zu konsultieren und
 2. in den Vorgang der Gesetzgebung Formen ständiger gegenseitiger Information und Kooperation einzuschalten“wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
6. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 13. November 1969 (Amtsblatt 1969, S. 173) vom 4. Dezember 1970

Artikel 1

1. § 37 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 - (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.
 - (3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeiter der Gemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeiter zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.
2. a) § 39 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - (4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.
- b) Der bisherige Absatz (4) wird Absatz (5).

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(ABL. 1971 S. 3)

7. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 17. März 1949 in der Fassung vom 16. März 1970 (Amtsblatt S. 95) vom 04. Dezember 1970

Die Vierte Kirchensynode hat mit der in Artikel 40 (2) Kirchenordnung vorgesehenen Mehrheit folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Artikel 11 der Kirchenordnung erhält folgende Fassung:

Artikel 11

Der Kirchenvorstand soll wenigstens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen. Gehören mehrere Orte zu einer Kirchengemeinde, so soll an jedem Ort mit eigener Predigtstätte eine Gemeindeversammlung durchgeführt werden.

Eine Gemeindeversammlung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30 wahlberechtigte Mitglieder einer Kirchengemeinde dies durch Unterschriftenliste unter Angabe von Gründen verlangen.

Aus der Gemeindeversammlung können an den Kirchenvorstand Anträge gestellt werden und Anregungen gegeben werden, die von diesem zu behandeln sind. Über die Entscheidung muss der Kirchenvorstand bei der nächsten Gemeindeversammlung berichten.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag der Verkündung in Kraft.
(ABL. 1971 S. 1)

8. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO) in der Fassung vom 13. November 1969 (Amtsblatt 1969, S. 173) vom 4. Dezember 1970

Artikel 1

§ 54 der Kirchengemeindeordnung erhält folgende Fassung:

(1) Den Vorsitz in der Gemeindeversammlung regelt der Kirchenvorstand.

(2) Die Einladung zu einer Gemeindeversammlung hat so zu erfolgen, dass möglichst jedes Gemeindeglied davon rechtzeitig Kenntnis erhält. Bekanntgabe im Gottesdienst genügt nicht. Die Bedeutung einer Gemeindeversammlung und die jeweilige Thematik ist dabei ausreichend deutlich zu machen.

(3) Der Kirchenvorstand soll einmal jährlich der Gemeindeversammlung über seine Arbeit berichten. Über Fragen des kirchlichen und gemeindlichen Lebens, soweit sie nicht vertraulich sind, ist Gelegenheit zur Aussprache zu geben.

(4) Die Gemeindeversammlung ist ausreichend über die Verwendung der finanziellen Mittel zu informieren.

(5) Vor der Wahl zum Kirchenvorstand findet rechtzeitig eine Gemeindeversammlung statt. Sie ist in geeigneter Weise an der Vorbereitung der Wahlen zu beteiligen. Das Nähere bestimmt die KGWO.

(6) Der Dekanatssynodalvorstand ist zu jeder Gemeindeversammlung einzuladen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
(ABL. 1971 S. 2)

9. Predigt- heute/ Beiträge zur gegenwärtigen Diskussion
Referenten: Prof. Dr. M. Josuttis, Göttingen / Prof. Dr. Gert Otto, Mainz

Die Synode beschließt:

Der Theologische Ausschuss wird gebeten, Vorschläge zu machen,

1. wie die heutige Aussprache fortgesetzt und ausgewertet werden kann,
2. wie die Argumente und Ergebnisse den Pfarrern und den Gemeinden vermittelt werden

- können,
3. wie die Pfarrer und Gemeinden in das unter uns begonnene Gespräch einbezogen werden können.
10. Die Vierte Kirchensynode der EKHN hat auf ihrer 8. Tagung auf Grund von § 2 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und auf Grund von § 4 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 13. April 1950 (Amtsblatt 1950, S. 120) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 24. März 1955 (Amtsblatt 1955, S. 113) vom 13. November 1969 (Amtsblatt 1970, S. 14) und vom 5. November 1970 folgenden Beschluss gefasst:

Landeskirchensteuerbeschluss

Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1971 im gesamten Bereich der EKHN in Form eines Zuschlagsatzes von 10% zur Einkommenssteuer (Lohnsteuer).

Es wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 24. November 1970 und der ihr anlegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1971 erhoben.

Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommenssteuer (vgl. Ziffer 1) wird auf Antrag des Steuerpflichtigen von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der EKHN auf 4% des zu versteuernden Einkommensbetrages ermäßigt.

Dieser Beschluss wird zugleich vom Kirchensynodalvorstand gefasst.
(ABL. 1970, S. 202)

11. Die Kirchenleitung wird beauftragt, mit dem Finanzausschuss zu prüfen, ob ein Schlüsselzuweisungssystem vorbereitet werden kann, das den Bedarf der Gemeinden, Gemeindeverbände und der Gesamtkirche sicherstellt und das dem Art. 3 Abs. 6 der KO entspricht.
12. Der Antrag
„Die Synode möge beschließen, eine Planungskommission einzusetzen, die
a) Prioritäten kirchlicher Arbeit prüft und festsetzt,
b) Alternativen (inhaltlich und finanziell) kirchlicher Arbeit der Synode entscheidungsreif vorlegt“.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
13. Die Synode stimmt folgendem Antrag zu:
„Die Kirchenleitung hält die Errichtung einer kirchlichen Fachhochschule in Zusammenarbeit mit den benachbarten Kirchen für dringend notwendig. Die Fachhochschule wird voraussichtlich die Fachbereiche 1. Sozialarbeit, 2. Sozialpädagogik und 3. Gemeindepädagogik und Sozialtheologie (Religionspädagogik) umfassen.
Die Kirchenleitung bittet die Kirchensynode um grundsätzliche Zustimmung und Ermächtigung, die Verhandlungen über die Einzelheiten mit den beteiligten Kirchen und Länderregierungen zu führen. Die Ergebnisse sollen der Kirchensynode vorgelegt werden, damit über die Einzelheiten dann Beschluss gefasst werden kann“.
14. Die Kirchensynode beschließt in 3. Lesung die Kirchengemeindegewahlordnung in der Fassung der Drucksache 3/70 mit folgenden Änderungen:
§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Ein nicht in der Gemeindegartei (Wählerverzeichnis/ Wählerkartei) eingetragenes Gemeindeglied kann wählen, wenn es den amtierenden Wahlvorstandsmitgliedern seine Mitgliedschaft zur Gemeinde schriftlich versichert und diese zustimmen“.

§ 5 Abs. 1a erhält folgende Fassung:

„a) am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet hat“

§ 8 Abs. 3: Die zweite und dritte Zeile lautet:

„bis zu 500 Gemeindeglieder 9 Namen
bis zu 1000 Gemeindeglieder 12 Namen“

§ 8 Abs. 5: Das Wort „ist“ wird in „soll“ geändert.

§ 10: In der Zeile 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

§ 12: Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 14: Folgender Satz 5 wird angefügt:

„Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist“.

§ 21 Abs. 1:

es wird hinter „...bekanntzugeben“ hinzugefügt „wobei darauf hinzuweisen ist, dass binnen einer Woche schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erhoben werden kann“.

§ 23 Neuer Absatz 5:

„In besonders begründeten Fällen kann auf Antrag des Kirchenvorstandes durch Beschluss des Dekanatssynodalvorstandes eine weitere Berufung erfolgen“.
Absatz 5 (alt) wird Absatz 6.

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Ist eine gültige Wahl nicht zustande gekommen, so ernennt der Dekanatssynodalvorstand die Kirchenvorsteher“.

§ 30 Abs. 3

Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahl des Kirchenvorstandes hat innerhalb eines Jahres seit Bildung des Verwaltungsausschusses zu erfolgen“.

§ 33 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft“.

15. Die Kirchensynode beschließt:

Die Kirchensynode der EKHN begrüßt, dass durch ihren Beschluss, 100.000,- DM für den Anti-Rassismus-Fonds des Ökumenischen Rates zur Verfügung zu stellen, eine intensive Diskussion über das Rassismus-Problem entstanden ist. Sie hält es für notwendig, dass diese Diskussion fortgesetzt wird, um die Dringlichkeit der Rassenfrage ins öffentliche Bewusstsein zu rücken. Ohne den Ernst der vorgebrachten Einwände gering zu achten, steht die Kirchensynode zu ihrem Beschluss vom 24. Oktober 1970. Sie stellt ausdrücklich fest, dass ihre Entscheidung, ebenso wie die Entscheidung des Ökumenischen Rates, keine Zustimmung zur Gewaltanwendung bedeutet.

16. Der Antrag der Dekanatssynode Zwingenberg 64/70 wird zurückgenommen, vorerst Anhörung des Theologischen Ausschusses zum Anti-Rassismus-Programm.

Die unterzeichneten Synodalen beantragen die Überprüfung des Beschlusses der 7. Tagung der Vierten Kirchensynode, aus Haushaltsmitteln einen Betrag von 100.000,- DM zur Unterstützung des Antirassismus-Programms des Ökumenischen Rates zur Verfügung zu stellen (Drucksache Nr. 63/70 und 65/70).

Die Anträge Unterschriften zur Überprüfung des Beschlusses „Anti-Rassismus-Programm“ Drucksache 63/70 und 65/70 sind durch die Aussprache (vgl. Nr. 15) erledigt.

17. Der Antrag:

„Die Kirchenleitung möge die Bundesregierung bitten, dass diese die Ablehnung des Rassismus als politische Praxis allen Staaten gegenüber auf diplomatischem Wege kundtut und gegebenenfalls auch finanzielle Konsequenzen zieht, wenn diplomatisch verbundene Staaten

Rassen benachteiligen“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

18. Die Kirchenleitung wird beauftragt zu versuchen, Gemeindeglieder, Pfarrer oder andere Dienstgruppen in Krisengebiete zu schicken, um an Ort und Stelle zu helfen und tätige Liebe zu üben.
19. Senatspräsident a.D. Hans Hofmeyer, Bad Vilbel-Heilsberg wurde auf die Dauer von 7 Jahren zum Präsidenten des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt;
(ABL. 1971, S. 14/ 204)
20. Wahl von Ministerialrat Althaus, Wiesbaden, und Pfarrer Helmut Zorn, Hofheim-Marxheim, erneut für die Dauer von 7 Jahren zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht der EKHN.
21. Frau Berufsschul-Religionslehrerin Karin Weissenberg, Wiesbaden-Bierstadt und Fräulein Oberlehrerin Helga Amborn, Ingelheim als Mitglieder in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht gewählt.
(ABL. 1971, S. 129)
22. Die Kirchensynode beschließt in 3. Lesung das Kirchengesetz zur Angleichung des Rechts der Frauen im pfarramtlichen Dienst an das Recht der Pfarrer der EKHN in der Fassung der Drucksache 48/70 mit folgenden Änderungen:

Artikel I Nr. 3:	In der ersten Zeile wird eingefügt: „§ 28 Abs. 2“.
Nr. 7:	Das Wort „Pfarrvikare“ ist in Klammer zu setzen.
Artikel V Abs. 1	erhält folgende Fassung: „Dieses Gesetz tritt am 1.Januar 1971 in Kraft“.
23. Die Kirchensynode beschließt zu den luth.-reformierten Gesprächen (Drucksache 68/70), den angebotenen Textvorschlag der Arnoldshainer Konferenz als eigene EntschlieÙung zu übernehmen.
24. Der Antrag
„Die Synode möge beschließen, dass Diakonissen wie Diakone als kirchliche Angestellte angesehen und vergütet werden. Der bisherige Schlüssel: 1/3 Ausgleichsstock I, 2/3 eigenes Gemeindeaufkommen, soll aufgegeben werden. Das von der Gemeinde aufzubringende Maximum ist beizubehalten, darf aber durch das frei zur Verfügung stehende Kirchgeld nicht aufgestockt werden“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
25. Der Antrag
„Die Kirchenverwaltung wird beauftragt, bis zur Frühjahrssynode den durch das neue Kindergartengesetz in Rheinland-Pfalz im Ausgleichsstock I einzusparenden Betrag in etwa zu berechnen und der Synode bekanntzugeben“ wird angenommen.
26. Der Punkt „Die Probleme der Studentengemeinde heute“ wird auf die Tagesordnung einer der nächsten Synoden gesetzt.
27. Die Kirchenleitung wird angewiesen, die Verträge mit den Vereinen und sonstigen Einrichtungen der Inneren Mission vorsorglich vor dem 31.Dezember 1970 zu kündigen und die Rechtslage bezüglich der Kündigung alsbald zu prüfen. Dabei wird unterstellt, dass die Kirchenleitung den

Entwurf eines Diakoniefarrergesetzes der Kirchensynode zur Beratung und Verabschiedung in der Frühjahrssynode vorlegt.

28. **Kollektenplan 1971**

Der Kollektenplan 1971 (Drucksache 66/70) wurde am 8. Dezember 1970 von der Kirchensynode beschlossen. (ABL. 1970 S. 202).

29. Propst Zöllner wird zum Propst von Nord-Nassau wiedergewählt.

30. Frau Ilse Müller, Dillenburg, wird zum Mitglied des Verwaltungsausschusses gewählt.

31. Die Koordinierung mit Kurhessen sollte unter dem Aspekt der Ökonomie wie der besseren Nutzung vorhandenen „geistigen Potentials“ geprüft werden, auch auf dem Sektor – hier wie dort produzieren – Informationen zur Religionspädagogik.

32. Die Synode beschließt, die Synodaltagungen unter größtmöglicher Sparsamkeit durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen, ob allein durch Wechsel der Tagungsortes nicht Mehrkosten erwachsen, die bei Verbleib hier vermieden werden können.

33. Die Herausgabe der Schönberger Hefte soll durch Titel 13/05 dort 06-08 in Höhe von 18.000,- DM ermöglicht werden.

34. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, 45.000,-DM für die Fortsetzung der Arbeit des Sozialwissenschaftlichen Instituts Bochum für 1971 ohne Rechtsbindung aus dem Haushaltstitel 18.02 zu zahlen, falls dies ohne Erhöhung des genannten Titels möglich ist.

35. Die zweite Stelle für den wissenschaftlichen Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit wird wieder errichtet.

36. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:

„Die Kirchenleitung wird beauftragt, folgende Vorschläge zu prüfen und auf der nächsten Synode darüber zu berichten:

1. Alle neu hinzukommenden Pfarrer werden ins Angestelltenverhältnis übernommen.
2. Weitere Jahrgänge von Pfarrern (bis zum Alter von 35, 40 oder 45 Jahren) werden nachträglich in die Angestelltenversicherungen eingekauft“.

37. Der Antrag zu 08.12.02:

„Es wird beantragt, die im Vorschlag vorgesehenen 20.000,- DM für den Beauftragten für Umweltfragen zu belassen“ wird angenommen.

38. Der Antrag des Finanzausschusses zu 08.12.02, einen Sperrvermerk in Höhe von 10.000,- DM vorzusehen, wird angenommen.

39. Der Antrag zu 08.12.11:

„Der Unterzeichnete stellt den Antrag, den für den EPHN vorgesehenen Zuschuss nicht mit einem Sperrvermerk zu versehen resp. Zu streichen“ wird angenommen.

40. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„Die Synode möge beschließen, in den Haushaltsplänen der Gemeinden einen Titel für Information und Öffentlichkeitsarbeit auszuweisen und Initiativen in dieser Richtung zu fördern“ (08.13 Informationsamt).
41. Der Antrag zu 08.20.19:
„Die Kirchensynode stimmt dem vom Finanzausschuss empfohlenen Sperrvermerk zu Haushaltsstelle 08.20.19 zu mit der Maßgabe, dass der Finanzausschuss vor Zustimmung zur Freigabe von Geldern dieser Haushaltsstelle den Theologischen Ausschuss und den Ausbildungsreferenten beratend hört“
wird angenommen.
42. Der Antrag des Finanzausschusses zu 11.08 pp:
„Die Haushaltsstelle 11.08, ausgestattet mit 243.100,- DM, wird auf 175.100,- DM ermäßigt. Diese Ermäßigung in Höhe von 68.000,- DM wird einer neuen Haushaltsstelle 11.13 (Betreuung ausländischer Arbeitnehmer im Gebiet der EKHN) zugeführt. Zugleich sollen 40.000,- DM bei 11.09 abgesetzt und der Haushaltsstelle 11.13 zugeführt werden, so dass insgesamt 108.000,- DM bei 11.13 zur Verfügung stehen“ wird angenommen.
43. Folgender Antrag wird der Kirchenleitung als Material überwiesen:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt sicherzustellen, dass Gelder aus Kirchensteuermitteln im Etattitel 12.02 vordringlich an Kirchen und kirchliche Entwicklungs- und Hilfsprogramme in der Dritten Welt gegeben werden“.
44. Der Antrag des Finanzausschusses zu 12.09 (Arbeitsgemeinschaft Radiomission „Christus lebt“), den Ansatz in Höhe von 66.000,- DM bestehen zu lassen, wird angenommen.
45. Der Antrag:
„Errichtung einer neuen Haushaltsstelle 13.05.09 mit der Bezeichnung, Lern-, Lehr- und Arbeitsmaterial für Sonderschullehrer“, Ansatz 5.000,- DM“
wird angenommen.
46. Der Antrag:
„Die Kirchenleitung wird ersucht, eingesparte Personalkosten bei Haushaltsstelle 13.09.01 (Schönberg) der Erweiterung der Bibliothek in Schönberg zukommen zu lassen (bis 10.000,- DM)“
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
47. Der Antrag des Finanzausschusses:
„Die Haushaltsstelle 08.16.10 „Sozialwissenschaftliches Institut der Kirchen in Deutschland, Bochum“ mit einem Ansatz von 44.000,- DM soll gestrichen werden“
wird angenommen.
48. Der Antrag des Finanzausschusses:
„Streichung der Haushaltsstelle 11.03 und Erhöhung der Haushaltsstelle 11.01 auf 661.000,- DM ohne Änderung der Bezeichnung der Haushaltsstelle“
wird angenommen.
49. Annahme des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1971 nebst den dazu gehörigen Anlagen in 3. Lesung mit Änderungen gegenüber der Vorlage der Kirchenleitung.
(ABL. 1971 S. 35ff).

50. Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1971 (Abl. 1970 S. 112).

51. Die 1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Mitarbeitervertretung wurde begonnen. Der Gesetzentwurf wird zur Vorbereitung der Fortsetzung der Beratung an den Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen unter Beteiligung des Rechtsausschusses und des Theologischen Ausschusses. Der Verwaltungsausschuss wird gebeten, die Synodalen bei seinen Beratungen anzuhören, die sich zur 1. Lesung des Entwurfs zu Wort gemeldet hatten.

Kirchengesetz über die Mitarbeitervertretung in der EKHN ABL. 1971, S. 481ff.

52. Die Synode beschließt, dass durch Anträge, Änderungsvorschläge, Erweiterungen, Ergänzungen, Korrekturen verbesserte Konzept (Programm) für Pfarrerfortbildung auf der nächsten Synode u diskutieren.

53. Die Synode ist mit der Bildung einer Kommission für Jugendarbeit, der drei Synodale angehören, einverstanden.

54. Die Synode stimmt dem Vorschlag zu, die Ordinationsformulare erst noch intensiver in den Pfarrkonventen und Dekanatssynoden zu diskutieren.

55. Die Kirchensynode beschließt zur Drucksache 35/70:
„Die Kirchenleitung möge die EKD als zuständige Stelle bitten, mit den protestantischen Schwesterkirchen in Nordirland Verbindung aufzunehmen, um auch unsere Sorge zum Ausdruck zu bringen“.

I. Beschlüsse

1. Bericht des Präses (Drucksache 46/70 mit Ergänzungen) wird entgegengenommen.
2. Der Entwurf des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes der EKHN (Drucksache 49/70) wird in dritter Lesung einstimmig ohne Änderungen beschlossen.
(ABL. 1970, S. 175)
3. Die Unterrichtung der Synode gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten wird entgegengenommen.
4. Die Synode beschließt das, dass Wortprotokoll der Tagungen beibehalten werden soll. Möglichkeiten einer verbilligten Herstellung sollen geprüft werden.
5. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes der EKHN über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz vom 8.12.1966 (Drucksache 45/70) wird in dritter Lesung einstimmig ohne Änderungen verabschiedet.
(ABL. 1970, S. 191)
6. Die Vorlage betr. Anerkennung der Satzung des Ev. Rentamts Alzey (Drucksache 47/70) wird dem Rechtsausschuss überwiesen.
7. Erklärung des Kirchenpräsidenten zur kirchlichen Lage wird entgegengenommen.
8. Der Zwischenbericht des Öffentlichkeitsausschusses wird entgegengenommen.
9. Der Initiativgesetzentwurf zur Änderung der Kirchenordnung (Drucksache 51/70) wird dem Verwaltungsausschuss (federführend) überwiesen unter Beteiligung des Rechtsausschusses, Kirchenordnungsausschusses und Theologischer Ausschuss.
10. Der Antrag, den Beschluss der Vierten Kirchensynode vom 10.3.1970, die Schulträgerschaft an der Martin-Luther-Schule aufzugeben, vorläufig nicht auszuführen, wird abgelehnt (Drucksache 38/70).
11. Der Antrag Drucksache 39/70 der Dekanatssynode Wiesbaden-Rheingau, die Kirchensynode möge einen ständigen Ausschuss für Bildungsfragen einsetzen, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

12. Der Antrag der Dekanatssynode Wiesbaden-Rheingau Drucksache 40/70 betr. Intensivierung der Schulversuche an den weiterführenden Ausbildungsstätten der EKHN; wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

13. Die gemäß § 10 Satz 3 Geschäftsordnung teilweise zu wiederholende Beschlussfassung über die Vorlage des Baukonzeptionsausschusses (Drucksache 8/70) ergibt:

Nr. 1 Satz 3 der Vorlage wird gestrichen.

Nr. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Prinzip des Bauens von Pfarrhäusern soll in geeigneten Fällen durch das Bauen, den Kauf oder die Miete von geeigneten Dienstwohnungen ersetzt werden“.

Der Beschluss über die Nr. 1 und 2 der Empfehlung des Baukonzeptionsausschusses lautet somit (in Abweichung von Drucksache 31/70 Nr. 18):

Das Schwergewicht der kirchlichen Bautätigkeit soll auf den Bau von Gemeindehäusern gelegt werden. Diese sollen für den Gottesdienst und sonstige Gemeindegemeinschaften geeignete Räume sowie Diensträume enthalten.

Das Prinzip des Bauens von Pfarrhäusern soll in geeigneten Fällen durch das Bauen, den Kauf oder die Miete von geeigneten Dienstwohnungen ersetzt werden. Die Wohnungsgröße ist den jeweiligen Familienverhältnissen des Stelleninhabers anzupassen.

14. Die Synode beschließt im Anschluss an die synodale Arbeitstagung „Mission und Ökumene“ (Drucksache 55/70):

1. Die Synode der EKHN möge die Empfehlung der EKD-Synode vom Mai 1970 in Stuttgart aufnehmen und einen Beitrag leisten für den Entwicklungsfonds des Ökumenischen Rates der Kirchen.

2. (1) Die Diskussion in der Öffentlichkeit um das Cabora-Bassa-Projekt zeigt die große Spannung zwischen wirtschaftlichem Verhalten und daraus resultierenden menschlichen Konsequenzen. Die Kirchenleitung wird deshalb gebeten, mit dem für das Kirchengebiet der EKHN zuständigen regionalen Wirtschaftsverband der Deutschen Industrie Gespräche über die ethischen Bezüge bei Investitionen in Übersee aufzunehmen.

(2) Die Kirchenleitung wird darüber hinaus gebeten, über den Rat der EKD bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, dass die Verantwortung für die Investitionen in Übersee in das Ressort des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit verlagert wird.

(3) Die Mitglieder des Bundestags aus unserem Kirchengebiet sollen durch die Kirchenleitung über diese Forderung durch ein ausführliches Schreiben informiert werden. Noch besser wäre, wenn mit den Abgeordneten ein gemeinsames Gespräch über entwicklungspolitische Fragen geführt werden könnte.

(4) Angesichts der Unsicherheit in weiten Kreisen unserer Kirche müssen alle Möglichkeiten der Information wahrgenommen werden. Die Kirchenleitung und das Leitende Geistliche Amt werden deshalb gebeten, bei ihren Pfarrerrüstzeiten und Konventen die Thematik „Mission-Ökumene-Entwicklungshilfe“ verstärkt aufzunehmen, um auch auf diesem Wege zu Multiplikatoren zu kommen. Die Informationsarbeit sollte vorerst an den Projekten Sizilien und Cabora Bassa erfolgen.

(5) Die Kirchenleitung möge über die Ev. Studiengemeinschaft (Heidelberg) in Erfahrung zu bringen suchen, wo, in welchem Umfang, mit welchen Methoden, Zielsetzungen und Ergebnissen in der BRD Friedensforschung betrieben wird. Auf der Grundlage eines solchen Überblicks wird die Kirchenleitung gebeten zu prüfen, ob und in welchem Maße eine finanzielle Beteiligung an jenen Projekten der Friedensforschung erforderlich ist, die einen Bezug zur Arbeit unserer Kirche aufweisen.

3. (1) Die Kirchensynode bittet Dekanatssynoden, Pfarrkonventen und Kirchenvorstände, sich

eingehend mit den Rassenproblemen und der Verpflichtung der Christenheit zur Bekämpfung des Rassismus zu befassen, die durch den Beschluss des Exekutivkomitees des Ökumenischen Rates in Arnoldshain am 2.9.1970 ins öffentliche Bewusstsein gerückt sind. Damit soll zu einer Klärung und Urteilsbildung in den Gemeinden verholfen werden.

(2) Die Kirchensynode unterstützt das allgemeine Rassismusprogramm des Ökumenischen Rates und begrüßt die Einrichtung des Sonderreferates zur Bekämpfung des Rassismus.

(3) Die Kirchensynode hält es für angebracht, dass auch die EKHN sich an dem vom Ökumenischen Rat eingerichteten Sonderfonds beteiligt, der der Unterstützung von Gruppen in ihrem Kampf um wirtschaftliche, soziale und politische Gerechtigkeit und der Unterstützung der Opfer der Rassendiskriminierung dient. Sie geht dabei von der Voraussetzung aus, dass die Mittel für humanitäre Zwecke z.B. der Rechtshilfe, Sozial- und medizinischen Arbeit – in den Gruppen dienen. Sie stellt hierfür an Haushaltsmitteln einen Betrag von 100.000,- DM zur Verfügung.

(4) Über den Abs. 3 hinaus soll ein Konto eingerichtet werden, das aus freiwilligen Spenden gespeist wird. Damit soll deutlich werden, dass die Kirche als Kirche wie der Einzelne als Einzeller sich hier engagieren können.

(5) Angesichts der Tatsache, dass die Information über die Schritte des Ökumenischen Rates auch in kirchlichen Kreisen als unzureichend angesehen werden müsse, bittet die Kirchensynode den Rat der EKD, dafür Sorge zu tragen, dass seitens des Ökumenischen Rates eine für Kirche und Öffentlichkeit ausreichende Unterrichtung über Auswahl und Charakter der aus dem Sonderfonds unterstützten Gruppen den Mitgliedskirchen laufend zugeleitet wird.

4. Die Kirchensynode beschließt, die informativen und pädagogischen Aufgaben als besonders wichtig zu deklarieren und die erforderlich werdenden Etatmittel zu bewilligen und die Kirchengemeinden, die Dekanate, die Kirchenleitung sowie die kirchlichen Erwachsenen- und Jugendbildungsgremien und –einrichtungen sowie das Amt für Mission und Ökumene in diesem Sinne auszugestalten und zu aktivieren.

15. a) Der Kirchensynodalvorstand wird gebeten, auf der Frühjahrssynode 1971 einen Tagesordnungspunkt „Situation und Zukunft der ev. Kindergärten“ vorzusehen. Er möge ferner erwägen, ob im Laufe des Winters eine Synodaltagung mit betroffenen Kindergärtnerinnen stattfinden kann zur Vorbereitung für die Frühjahrssynode.
- b) Der Antrag
Die Synode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, auf geeignete Weise, evtl. durch Rundreise einer Fachkraft, festzustellen, ob und gegebenenfalls wie in den im Materialdienst 16/70 Seite 6 jeweils unter 1 und 2 aufgezählten Kindergärten den negativen Umständen abgeholfen werden kann. Andernfalls sollten diese Einrichtungen an kommunale oder andere Träger abgegeben oder aufgegeben werden. Der Synode ist über die Ergebnisse im Frühjahr 1971 zu berichten
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
- c) Der Antrag
Die Synode möge beschließen:
Kirchenleitung und Finanzausschuss werden gebeten, die aus dem Ausgleichsstock I 1971 den Kindergärten zur Verfügung gestellten Beträge über die für Gehaltserhöhungen vorzusehenden Mittel hinaus um 5% für besondere Notwendigkeiten grundsätzlich zu erhöhen
Wird als Material an den Finanzausschuss überwiesen.
- d) Der Antrag
Die finanzielle Gleichstellung des Personals auf Ortsebene mit städtischem Kindergartenpersonal ist zu gewährleisten,
wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

- e) Der Antrag
Die Synode möge beschließen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, mit den Trägern der Einrichtungen zur Ausbildung von Kinderpflegerinnen, Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen und Sozialarbeiterinnen folgende Fragen zu klären:
1. Wie kann mit kirchlicher Unterstützung die Ausbildung noch attraktiver und billiger werden?
 2. Welche Ausbaumöglichkeiten sind möglich und erscheinen wünschenswert?
 3. Hierbei sind die Wünsche und berechtigten Forderungen der Kindergärtnerinnen (Materialdienst 16) ausdrücklich zu beachten.
- In der Frühjahrssynode 1971 soll hierüber der Synode berichtet werden wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
- f) Der Antrag
Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Verbindung mit anderen in Hessen tätigen Kirchen darauf hinzuwirken, dass die staatlichen Zuschussbeträge für Kindergartenneubauten und Personalkosten an Kirchengemeinden den seit Oktober 1970 in Rheinland-Pfalz geltenden Sätzen angeglichen werden
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
- g) Nachstehender Antrag wird angenommen
Die Kirchenleitung möge feststellen lassen, wie hoch jeweils die kommunalen Zuschüsse pro Kind und Tag zu den laufenden Kosten sind,
- a) für kommunale Einrichtungen zur Kinderbetreuung
 - b) für nichtkommunale
- Unterschiede in der Höhe der Zuschüsse hierbei sollten in Verhandlungen mit den Gebern beseitigt bzw. auf das gleiche Niveau gebracht werden. Ein gemeinsames Vorgehen mit anderen nichtkommunalen Trägern sollte erwogen werden. Bei den Zuschüssen sollte auch auf Unterschiede zwischen den jeweiligen Einrichtungen geachtet werden (Betreuung während der Mittagspause, Essensabgabe).
16. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen (Drucksache 43/70) wird in dritter Lesung angenommen mit folgenden Änderungen:
1. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

Artikel 3

 Die bisherige Beschränkung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung auf ein Jahr entfällt. Die Kirchensteuerordnung in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung ist nunmehr endgültig.
 2. Es wird ein Artikel 4 angefügt:

Artikel 4

 Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.
(ABL. 1970, S. 192)
17. Der Entwurf eines Kirchengesetz zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz (Drucksache 44/70) wird in dritter Lesung angenommen mit folgenden Änderungen:
1. Es wird folgender Artikel 3 eingefügt:

Artikel 3

 Die bisherige Beschränkung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung auf ein Jahr entfällt. Die Kirchensteuerordnung in der sich aus diesem Änderungsgesetz ergebenden Fassung ist nunmehr endgültig.
 2. Es wird ein Artikel 4 angefügt:

Artikel 4

 Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(ABL. 1970, S. 193)

18. Nachstehender Initiativgesetzentwurf wird in dritter Lesung beschlossen.
Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalordnung vom 7. Dezember 1967

Artikel 1

1. In § 15 Absatz 2 Buchstabe k werden die Worte „und die Dekanatsumlage zu beschließen“ gestrichen.
2. In § 16 Buchstabe a werden die Worte „und Festlegung der Dekanatsumlage“ gestrichen.

Artikel 2

Dieses Änderungsgesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

(ABL. 1970, S. 191)

19. Oberkirchenrat Hans Balz zu Darmstadt erneut zum hauptamtlichen theologischen Referenten der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 8 Jahren berufen.

(ABL. 1970, S. 188)

20. Der Antrag „Kirchensynodalkonvente auf der Ebene der Visitationsbezirke werden offizielle Arbeitsgemeinschaften der Synode“ wird dem Rechtsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Kirchenordnungsausschusses und des Finanzausschusses überwiesen.

21. Der Antrag
„Für die Fünfte Kirchensynode sollen der Kirchenordnungsausschuss und der Rechtsausschuss die Möglichkeit der Bildung von Regionalsynoden prüfen und vorbereiten sowie ihre kirchenordnungsmäßige und rechtliche Stellung innerhalb der EKHN erarbeiten“
wird dem Kirchenordnungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.

22. Aus den „Empfehlungen des Kirchenordnungsausschusses der Synode zur Änderung der Ordnungen für die Bereiche Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung“ (Drucksache 2/70) werden in zweiter Lesung die §§ 37 und 39 KGO in folgender Fassung beschlossen:

1. § 37 KGO

- (1) unverändert
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Die Gemeinde oder ein anderer Personenkreis soll eingeladen werden, wenn es dem Kirchenvorstand geboten erscheint.
- (3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeiter der Gemeinde und anderen Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeiter zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.

2. § 39 KGO

- (1) bis (3) wie bisher
- (4) (4) Wichtige Beschlüsse sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vertrauliche Entscheidungen sind davon ausgenommen.
- (5) Der bisherige Absatz (4) wird (5).

Die Vorlage wird zur Vorbereitung der 3. Lesung dem Kirchenordnungsausschuss (federführend) unter Beteiligung des Rechtsausschusses überwiesen.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Synode wird festgestellt.
2. Oberkonsistorialrat Dr. Hartmut Johnson wird zum Leitenden Juristen gewählt.
3. Die Kirchensynode beschließt einstimmig, für die Wahlen zur EKD-Synode die Empfehlung der EKD-Synode (ABL. Der EKD 1970 S.279 Nr. 197) zu übernehmen.
4. Die Kirchensynode beschließt, die vier in die EKD-Synode zu wählenden Synodalen in zwei Wahlgängen zu wählen. Im ersten Wahlgang kann in Ausführung der Empfehlung der EKD-Synode nur gewählt werden, wer nicht Theologe und nicht hauptamtlicher Mitarbeiter im kirchlichen Dienst ist.
5. Die Kirchensynode wählt zum Mitglied der EKD-Synode:
Oberstudiendirektor Klaus Assmann, Mainz-Bretzenheim,
Frau Religionslehrerin Emmi Blöcher, Sinn

ABL. 1970, S. 155

6. Die Kirchensynode wählt zum Mitglied der EKD-Synode Frau Pfarrerin Marianne Queckbörner, Pfaffenbeerfurth

ABL. 1970, S.155

7. Die Kirchensynode wählt zum Mitglied der EKD-Synode Pfarrer Karl Zeiß, Frankfurt a.M.

ABL. 1970 S. 155

8. Die Kirchensynode wählt zu stellvertretenden Mitgliedern der EKD-Synode:

1. Stellvertreter:

Landrat Georg Kratz, Alsfeld
Professor Dr. Heinz Joachim Heydorn, Frankfurt a.M.-Sossenheim
Pfarrer Heinz Bergner, Bad Homburg
Pfarrer Martin Sunnus, Montabaur

Für Assmann
Für Blöcher
Für Queckbörner
Für Zeiß

2. Stellvertreter:

Oberreg.-Rat Joachim Busse, Wiesbaden
Hans Graf zu Dohna, Nieder-Olm
Professor Dr. Gert Otto, Bretzenheim
Missionsinspektor Friedrich Weißinger, Mainz-Kastel

Für Assmann
Für Blöcher
Für Queckbörner
Für Zeiß

(ABL. 1970, S. 155)

9. Die Kirchensynode wählt in den Benennungsausschuss Ludwig Metzger, Darmstadt.
ABL. 1970, S. 155

10. Die Kirchensynode wählt per Akklamation ohne Gegenstimmen Pfarrer Helmut Grün,
Stumpertenrod in den Kurhessen-Waldeck Ausschuss.
(ABL. 1970, S. 155)

11. Die Kirchensynode wählt per Akklamation einstimmig in den Verwaltungsausschuss Dekan
Manfred Kühn, Darmstadt.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Synode bildet einen Ausschuss, der den Auftrag erhält, mit einem entsprechenden Ausschuss der Landessynode der Protestantischen Landeskirche der Pfalz Verbindung aufzunehmen mit den Zielen:
 1. Erfahrungsaustausch über die Arbeit der beiden Synoden
 2. Verstärkung bestehender Zusammenarbeit zwischen beiden Kirchen mit Aufzeigen neuer Möglichkeiten
 3. Erörterung der Grundfragen eines Zusammengehens.
3. Der Antrag (Drucksache 12/70), die Wahl eines Gemeindegliedes in die Kirchenleitung (Punkt 4.2 der Tagesordnung) für ein Jahr zu vertagen, wird abgelehnt.
4. Die Frage: Gemeindeglied in die Kirchenleitung? (Artikel 47e KO) wird dem Kirchenordnungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss überwiesen (Drucksache 12/70).
5. Die Geschäftsordnung der Kirchensynode wird wie folgt geändert (Drucksache 5/70)
Vorschläge des Rechtsausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1 Absatz 5 erhält folgende Fassung

- (5) „Das für die Tagung der Kirchensynode erforderliche Material soll dem Kirchensynodalvorstand spätestens drei Wochen vor Beginn der Tagung zugegangen sein. Eine etwaige Ergänzung der Tagesordnung und das erforderliche Material sollen den Synodalen spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung zugegangen sein“.

§ 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

- (6) „Die Aussprache kann erst geschlossen werden, wenn die Rednerliste erschöpft ist. Die Kirchensynode kann durch Beschluss die Redezeit beschränken oder die Rednerliste schließen. Ein Synodaler, der bereits zu dem Beratungspunkt gesprochen hat, kann einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit oder auf Schluss der Rednerliste zu dem selben Punkt nicht stellen“.

§ 16 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) „Die erste Lesung einer Gesetzesvorlage dient der allgemeinen Aussprache. Anträge können gestellt werden. Eine Abstimmung zur Sache findet nicht statt“.

Es wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) „Vor Eintritt in die zweite Lesung kann die Kirchensynode beschließen, die zweite und dritte Lesung zusammenzufassen, wenn keine Änderungsanträge gestellt sind“.

Absatz 4 wird Absatz 5.

§ 22 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Text wird Absatz 1.

Es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

(2) „Daneben sind die Beschlüsse und die Wahlergebnisse in einer besonderen Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist von dem Präses und einem weiteren Mitglied des Kirchensynodalvorstandes zu unterzeichnen.

(3) Das Nähere regelt der Kirchensynodalvorstand.

(ABL. 1970, S. 94)

6. Die Synode beschließt, auf eine persönliche Vorstellung der zur Wahl zum Leitenden Juristen vorgeschlagenen Bewerber zu verzichten.

7. Der Entwurf:

Kirchengesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Besoldung der Pfarrer und der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst (Drucksache 21/70) wird nach Durchführung der ersten Lesung an den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen.

8. Amtsgerichtsdirektor Adolf Loeber wird im zweiten Wahlgang zum Leitenden Juristen der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 8 Jahren und ihn mit Wirkung vom 1. April 1970 zum Oberkirchenrat ernannt.

(ABL. 1970, S. 108)

9. Das Kirchengesetz zur Änderung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Drucksache 9/70) wird nach Durchführung der ersten Lesung an den Finanzausschuss zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen.

10. Vorsitzender:

Regierungspräsident i.R. Dr. Georg Rückert, Ingelheim.

Stellvertretender Vorsitzender:

Pfarrer Jobst Bodensohn, Worms-Hochheim.

Schriftführer:

Dekan Willi Schemel, Nierstein,
Stadtamtsrat Hans Koch., Worms,
Syndikus Dr. Franz Haber, Nierstein
Landrat i.R. Dr. Kurt Mildner, Vadenrod,
Prof. Dr. Ludwig Petry, Finthen bei Mainz,
Oberamtsrichter Dr. Kurt Rüb, Montabaur,
Dozent Dr. Eberhard Scheler, Frankfurt A.M.

(ABL. 1970, S. 98)

11. Dekan Dr. Philipp Engel, Friedberg wird zum Mitglied des Benennungsausschusses gewählt.

ABL. 1970, S. 98)

12. Der Rechtsausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob für die Mitglieder der ständigen Ausschüsse Vertreter zu wählen sind (Drucksache 27/70).

13. In den Finanzausschuss werden Pfarrer Horst Wiegand, Gau-Odenheim und Landrat Georg Kratz, Alsfeld gewählt.

14. Die Vierte Kirchensynode der EKHN hat auf ihrer fünften Tagung vom 08. bis 11. März 1970 folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Der zwischen der EKHN, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Freien Evangelischen Lukaskirche in Gießen, vertreten durch ihren Vorstand, abgeschlossenen Vereinbarung über die Anerkennung der Freien Ev. Lukaskirche in Gießen als Personalkirchengemeinde der EKHN wird zugestimmt.

Artikel 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

Artikel 3

Die Kirchenleitung wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu erlassen.
Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Vereinbarung zwischen der EKHN und der Freien Ev. Lukaskirche Gießen (FELG)

§ 1

Die FELG wird als Personalkirche der EKHN anerkannt. Sie gehört damit dem Dekanat Gießen an.
Das Recht der EKHN gilt, soweit sich nicht aus dieser Vereinbarung etwas anderes ergibt.

§ 2

Die Pfarrer der FELG werden Pfarrer der EKHN.

Die FELG hat das Recht der freien Pfarrwahl entsprechend ihrer Satzung. Vor der Wahl eines Pfarrers wird die FELG die Liste der Bewerber der Kirchenleitung der EKHN vorlegen und sich von ihr beraten lassen. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Kirchenleitung; sie kann außer bei festgestellter Vorschriftwidrigkeit der Wahl oder fehlender gesetzlicher Wählbarkeit nur aus Gründen der Gabe, des Wandels oder der Lehre des Gewählten versagt werden.

§ 3

Die finanzielle Selbständigkeit der FELG wird aufrechterhalten.

Die EKHN übernimmt die Besoldung und Versorgung der Pfarrer der FELG. Die FELG leistet hierzu einen jährlichen Betrag je Pfarrstelle entsprechend dem Kirchengesetz über die Beiträge der Kirchengemeinden zur Besoldung der Pfarrer usw. vom 24.03.1954 (ABl. 54 S. 89).
Für eine Übergangsperiode von fünf Jahren sind die bei Inkrafttreten dieser Vereinbarung der FELG angehörenden Mitglieder von der Leistung der Kirchensteuer aufgrund der Kirchensteuerordnung der EKHN befreit. Die Partner dieser Vereinbarung verpflichten sich, wegen einer künftigen Regelung rechtzeitig miteinander Verhandlungen aufzunehmen.

§ 4

Die FELG wird Mitgliedern ihrer Gemeinde, die nicht in Gießen wohnen, empfehlen, der zuständigen Ortsgemeinde beizutreten, wenn sie von ihrem Wohnsitz aus nicht in der Lage sind, am gottesdienstlichen Leben der FELG teilzunehmen.

§ 5

Die Satzung der FELG bleibt zunächst bestehen.

Die FELG wird jedoch ihre Satzung gemeinsam mit der Kirchenleitung der EKHN überarbeiten.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

(ABl. 1970, S. 95)

15. Pfarrer Dr. Karl Dienst, Gießen, wird zum hauptamtlichen theologischen Referenten der Kirchenverwaltung mit der Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“ mit Wirkung vom 1. Mai 1970

berufen.

ABL. 1970, S. 108

16. Pfarrer Dr. Roman Roessler, Frankfurt a.M.-Unterliederbach, wird zum hauptamtlichen theologischen Referenten in die Kirchenverwaltung mit der Dienstbezeichnung „Oberkirchenrat“ mit Wirkung vom 1. Juni 1970 berufen.

ABL. 1970, S. 108

17. Herrn Helmut Fink (MdL), Westerburg, wird im zweiten Wahlgang als Gemeindeglied auf die Dauer von 5 Jahren in die Kirchenleitung gewählt.

(ABL. 1970, S. 156)

18. Empfehlung des Baukonzeptionsausschusses zur Beschlussfassung durch die Synode der EKHN (Drucksache 8/70).

Die Synode hat beschlossen:

1. Das Schwergewicht der kirchlichen Bautätigkeit soll auf den Bau von Gemeindehäusern gelegt werden. Diese sollen für den Gottesdienst und sonstige Gemeindeglieder geeignete Räume sowie Diensträume enthalten.
2. Das Prinzip des Bauens von Pfarrhäusern soll durch ein System der Miete, des Kaufes oder des Bauens von geeigneten Dienstwohnungen ersetzt werden. Die Wohnungsgröße ist den jeweiligen Familienverhältnissen des Stelleninhabers anzupassen. Die Entscheidung über Nr. 3 der Empfehlung (Drucksache 8/70) wird verfragt. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode unter Heranziehung von Sachverständigen eine Stellungnahme zu Nr. 3 der Empfehlung des Baukonzeptionsausschusses vorzulegen unter Berücksichtigung nachstehender Anträge über die, die Synode noch nicht entschieden hat:
 - a) Antrag:
Die Dekanatsynode Wiesbaden-Mitte fordert Kirchensynode und Kirchenleitung auf, für eine Intensivierung der Kindergartenarbeit Sorge zu tragen. Dabei sollen folgende Schwerpunkte gesetzt werden:
 1. Schaffung und Förderung von Kindergärten, die in pädagogischer Hinsicht Modellcharakter haben können und geeignet sind, die frühkindliche Erziehung als gesellschaftliche Aufgabe in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu heben.
 2. Förderung von Projekten, bei denen Elterngruppen die finanzielle und pädagogische Mitträgerschaft übernehmen wollen.
 - b) Antrag:
 1. Die bestehende Expertenkommission beim Diakonischen Werk wird gebeten, zweckmäßig und realisierbare Vorschläge für die künftige Kindergartenarbeit zu entwickeln.
 2. Hinzuziehung der Antragsteller
 3. Zurückstellung der Beschlussfassung
 4. Bericht vor der Synode
 - c) Antrag (zu Ziffer 2)
Satz 2 ist ersatzlos zu streichen.
 - d) Antrag:
Die Synode wolle beschließen, dass solche langgeplanten und vorbereiteten Bauprojekte, wie Gemeindezentrum Friedberg-West, vorrangig genehmigt werden.
 - e) Antrag:

Kindergärten sollen künftig nicht gebaut werden, ohne das vorher die Frage einer möglichen planerischen und finanziellen Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche und den kommunalen Stellen geklärt ist.

- f) Antrag:
Den Vorstellungen, Kindergärten mit Mitteln der politischen Gemeinde und der Kirchengemeinde gemeinsam zu errichten, soll grundsätzlich nicht entsprochen werden.
- g) Antrag:
Kindergärten werden errichtet unter der Voraussetzung einer entsprechenden Beteiligung der kommunalen Behörden an den Bau- und Betriebskosten. Die Finanzierungspläne müssen gesichert sein. Die Zusagen von Land und Gemeinden müssen rechtsverbindlich vorliegen. Die Genehmigung der Kirchenleitung bleibt vorbehalten.
- h) Antrag:
Die Synode wolle beschließen:
Die Ziff. 3 – Drucksache 8/70 – wird gestrichen. Der Baukonzeptionsausschuss wird beauftragt, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten, der den Fortbestand der kirchlichen Kindergartenarbeit sichert.
- i) Antrag:
Bei dem Bau und der Errichtung neuer Kindergärten sollen die strengsten Maßnahmen im Hinblick auf die sich verändernden Verhältnisse gelegt werden. So könnten sie auch Modellcharakter bei der Weiterentwicklung des staatlichen und kirchlichen Kindergartenwesens haben.
- j) Antrag:
Es soll eine Kommission von Fachleuten gebildet werden, die zukunftsweisende Modelle von Kindergartenarbeit berät und Vorschläge zu ihrer Verwirklichung macht.
- k) Antrag:
Ziffer 3 (Drucksache 8/70) erhält folgenden Wortlaut:
Anträge auf Neubau von Kindergärten sollen nur dann genehmigt werden, wenn in Abstimmung mit den zuständigen kommunalen Körperschaften keine andere Möglichkeit besteht, den Bedarf zu decken. Dabei ist anzustreben, dass die Gebäude nach Möglichkeit in räumlicher Nähe von Grundschulen errichtet werden.
- l) Antrag:
Bauplanungen sollen in Zukunft nur noch genehmigt werden, wenn das Projekt von der Bauverwaltung und dem Bauausschuss in enger Verbindung mit der betroffenen Gemeinde geprüft und die Verwirklichung des Objekts in absehbarer Zeit gesichert ist.

19. Pfarrer Wilhelm Wegner, Eich, wird zum Mitglied des Kirchenordnungsausschusses gewählt.

ABL. 1970, S. 98

20. Pfarrer Dr. Rudolf Ackermann, Allendorf/Lahn, wird zum Mitglied des Rechtsausschusses ab 1. Mai 1970 gewählt.

ABL. 1970, S. 98

21. Die EntschlieÙung des Dekanats Selters (Drucksache 23/70) wird zur weiteren Beratung überwiesen an den Theologischen Ausschuss, Kirchenordnungsausschuss, Rechtsausschuss und Finanzausschuss.

22. Die zur Frühjahrssynode 1971 abzugebende Erklärung des Kirchenpräsidenten soll auch Vorschläge über eine Reform innerhalb der Kirchenverwaltung beinhalten.
23. Der Antrag Stöhr (Finanz- Konzeptionsausschuss – Drucksache 10/70 -) wird dem Finanzausschuss überwiesen.
24. Der Antrag Wiegand u.a. (übergemeindliche Pfarrstellen –Drucksache 28/70 -) wird als Material der Kirchenleitung überwiesen.
25. Synodalvorstand und Kirchenpräsident berufen eine aus 12 Personen bestehende Expertenkommission. Aufgabe der Experten-Kommission ist es, die Aufgaben und Probleme, die im Bericht des Kirchenpräsidenten aufgeführt sind, zu sichten, ihre Bearbeitung vorzubereiten, zu delegieren und zu koordinieren (in der Differenzierung zwischen kurz-, mittel- und langfristige Aufgaben).
26. Der Antrag Krupp (Zusammenlegung von Werken und Verbänden – Drucksache 10/70 -) wird zur weiteren Behandlung dem Verwaltungsausschuss und Finanzausschuss überwiesen.
27. Der Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Drucksache 9/70) wird in dritter Lesung unverändert angenommen.
28. Der Entwurf des Kirchengesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Besoldung der Pfarrer und der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst (Drucksache 21/70) wird in dritter Lesung angenommen mit folgenden Änderungen:
 - a) In § 2 erhält Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:
„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes und nach Anhörung des Finanzausschusses die Zulagen entsprechend neu festzusetzen“.
 - b) Im Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „der Kirchenleitung“ gestrichen.

(ABL. 1970, S. 96)

29. Pfarrer Gerhard Zimmermann, Rennerod, wird zum Mitglied des Kirchenordnungsausschusses gewählt.

ABL. 1970, S. 98

30. Der Entwurf der Geschäftsordnung für den Bauausschuss (Drucksache 7/70) wird angenommen mit folgenden Änderungen:

- a) Die Überschrift lautet: „Vorläufige Geschäftsordnung für den Bauausschuss der Kirchensynode vom 10.3.1970“
- b) § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Die nach § 4 Ziffer 3 abzugebende Stellungnahme zu gesamtkirchlichen Bauvorhaben soll gewährleisten, dass Bauvorhaben der Gesamtkirche und der Gemeinden nach gleichmäßig bemessenen technischen, architektonischen und finanziellen Gesichtspunkten beurteilt werden“, wenn diese vom Finanzausschuss oder der Kirchenleitung angefordert wird.

(ABL. 1970, S. 123)

31.
 - a) Die Kirchensynode ersucht die Kirchenleitung, alsbald den Entwurf eines Kirchenbaugesetzes auszuarbeiten und der Kirchensynode vorzulegen.
 - b) Der Bauausschuss wird beauftragt, sich vorbereitend mit den in einem Kirchenbaugesetz zu regelnden Problemen zu befassen.

32. Der Bauausschuss und der Finanzausschuss (federführend) werden beauftragt, zur nächsten Tagung der Synode ein Gutachten zur Frage der Notwendigkeit des Baustopps zu erstatten. Nachstehende Anträge werden den beiden Ausschüssen als Material überwiesen:
 1. Antrag:
Für den Beginn von Neubauten soll auch im Jahr 1970 ein Betrag von 3 Millionen DM bereitgestellt werden.
Der Finanzausschuss möge durch Einsparung in anderen Positionen die Bereitstellung des vorgenannten Betrages sicherstellen.
 2. Antrag:
Die Genehmigung für Neubauten sollen in der Reihenfolge des vom Bauausschuss erarbeiteten Vorschlags erteilt werden.
 3. Antrag:
Zur Ermöglichung notwendiger Information soll in der Kirchenverwaltung eine Statistik über die eingehenden Anträge betr. Instandsetzung kirchlicher Gebäude geführt werden aus der, der beantragte und nach Bearbeitung erforderliche Zuschuss ersichtlich ist.
 4. Antrag:
Der Finanzausschuss wird beauftragt zu prüfen, ob durch eine generelle Kürzung aller nicht auf Rechtsverpflichtungen beruhenden Haushaltsausgaben die Mittel für die dringlichsten Neubauten freigemacht werden können – und gegebenenfalls danach zu verfahren.
 5. Antrag:
Mindestens 3 Millionen (wie im Vorjahr) aus überplanmäßigen Einnahmen für Neubauten.
 6. Antrag:
Die Mittel aus dem Ausgleichsstock II für Neubauten und Renovierungen werden nicht pauschal allein für Renovierungen, sondern nach Dringlichkeit für Neubauten und Renovierungen eingesetzt.
Für die Einschätzung der Dringlichkeit muss neben der Erhaltung der Bausubstanz vor allem die Notwendigkeit der Gemeindegemeinschaft entscheidend sein.
 7. Antrag:
Es wird hiermit beantragt, dass auf die Kirchensteuerzuweisungen aus Ausgleichsstock I an die Gemeinden und Gemeindeverbände ein Sperrsatz von 5% festgesetzt wird. Diese Mittel sollen bei fehlenden Kirchensteuer-Mehreinnahmen zusätzlich für dringende Neubauvorhaben verwandt werden.

33. Die Synode beauftragt den Synodalvorstand, das Arbeitspapier des Theologischen Ausschusses „Anregungen zur Diskussion über die Christologie“ zur Stellungnahme in die Pfarrkonvente, Dekanatssynode und Kirchenvorstände zu geben.

34. Entscheidungen zu „Kirchlichen Schulen“ (Drucksache 17/70):
 - a) Die kirchliche Trägerschaft der Paul-Gerhard-Schule wird aufgegeben.
 - b) Die Kirchenleitung möge diesen Grundsatzbeschluss in einem Stufenplan verwirklichen, der die Interessen der Eltern, Lehrer und Schüler sowie die der kommunalen Behörden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Abwicklung des Stufenplanes solle bis 1975 abgeschlossen sein.
 - c) Der Antrag:

„Die Studienstufe der Paul-Gerhard-Schule bleibt in kirchlicher Trägerschaft erhalten in enger Kooperation mit dem Laubach-Kolleg“, wird abgelehnt.

- d) Der Antrag:
„Die Martin-Luther-Schule wird als Schule der EKHN fortgeführt“, wird abgelehnt.
- e) Die Kirchenleitung möge die Alumnatsarbeit intensivieren und die dazu erforderlichen personellen und baulichen Maßnahmen treffen.
- f) Die Kirchenleitung möge umgehend die Frage des künftigen Standortes der Laubacher Kantorei prüfen, da eine Weiterführung der Arbeit des Chores in Laubach nicht aussichtsreich ist.
- g) Die Kirchenleitung möge der Entwicklung des Laubach-Kollegs ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und seinen Ausbau durch geeignete Maßnahmen fördern.
- h) Das Laubach-Kolleg soll so ausgebaut werden, dass eine Studienstufe angegliedert wird, sofern die Kirchenleitung sich dafür entscheidet.

35. Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchenordnung der EKHN vom 17.3.1949 in der Fassung vom 21.4.1966 (ABL. 1966, S. 89) vom 16.3.1970.

Die Kirchensynode hat mit der in Artikel 40 Abs. 2 der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit folgende Ergänzung der Kirchenordnung beschlossen:

§ 1

Der Kirchenordnung wird folgender Artikel 68 angefügt:

Artikel 68

Zur Erprobung neuer Organisations- und Arbeitsformen auf Gemeindeebene kann für die Dauer von längstens fünf Jahren von den Vorschriften der Artikel 5, 6, 7 und 8 abgewichen werden. Dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle einer Satzung, die von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden je mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder zu beschließen, von der Kirchenleitung zu genehmigen und von der Kirchensynode mit der in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Mehrheit anzuerkennen ist.

Die Satzung muss im einzelnen bestimmen, welche Organe die in Artikel 6, 7 und 8 aufgeführten Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Kirchenvorstandes für die Erprobungszeit zu übernehmen haben.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit der Verkündigung in Kraft.

(ABL. 1970, S. 95)

36. Die Kirchensynode erkennt die Gemeindeordnung der Ev. Gesamtgemeinde Nordweststadt Frankfurt a.M. (Drucksache 16/70 in Verbindung mit Drucksache 26/70) an.

(ABL. 1970, S. 97)

37. Der Antrag
„Es wird eine Kommission gebildet, die eine Informationskammer beruft.“

Der Kommission gehören an:
Der Kirchenpräsident
Kirchensynodalvorstand
4 Synodale

Der Informationskammer sollen 12 Mitglieder angehören:

- 2 Vertreter der Kirchenleitung
- 2 Synodale
- 1 Vertreter der Jugendvertretung
- 1 Vertreter der „Weltweite Hilfe“
- 1 Vertreter von „Weg und Wahrheit“
- 1 Vertreter von „epd“
- 2 freie Journalisten
- 1 Vertreter des Hessischen Rundfunks
- 1 Vertreter des Fernsehens

Die Kammer ist der Synode verantwortlich.
Wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.

38. Die Empfehlungen des Kirchenordnungsausschusses der Synode zur Änderung der Ordnung für die Bereiche Kirchenvorstand und Gemeindeversammlung (Drucksache 2/70) werden nach Durchführung der Ersten Lesung dem Kirchenordnungsausschuss zur Vorbereitung der Zweiten Lesung überwiesen.
39. Der Entwurf des Kirchenordnungsausschusses der Synode für eine Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) – Drucksache 3/70 – wird nach Durchführung der Ersten Lesung dem Kirchenordnungsausschusses (federführend) unter Mitarbeit des Rechtsausschusses zur Vorbereitung der Zweiten Lesung überwiesen.
40. Die Kirchensynode nimmt davon Kenntnis, dass die Mitglieder des Berichtsausschusses ihr Amt niederlegen.
41. Der Antrag auf Bildung einer synodalen Kommission für Jugendarbeit wird bis zur nächsten Tagung zurückgestellt.
42. Die Entwürfe der Ordinationsformulare (Drucksache 11/70) sollen den Pfarrkonventen und den synodalen Arbeitskreisen übersandt werden mit der Bitte um Stellungnahme.
43. Der Synodalvorstand wird beauftragt zu überlegen, wie die Erkenntnisse und Ergebnisse der Mauloffer Tagung über die Strukturplanungen in die synodale Arbeit übernommen werden können.

I. Beschlüsse

1. Die Kirchensynode stimmt der Abweichung von der Geschäftsordnung der Kirchensynode (§ 29 Geschäftsordnung) hinsichtlich der Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode durch Abgabe von Anwesenheitskarten zu.
2. Die Beschlussfähigkeit der Kirchensynode wird festgestellt.
3. Die Kirchensynode beschließt, die Diskussion über den Punkt 25 der Tagesordnung, Bericht über die Lage an den kirchlichen Schulen, erst nach Erstattung eines abschließenden Berichtes auf der Frühjahrssynode 1970 abzuhalten.
4. Die Kirchensynode wählt Ministerialdirigent Dr. jur. Otto Kissel, Frankfurt a.M.-Höchst, zum Präses der Vierten Kirchensynode an Stelle des ausgeschiedenen Präses Rechtsanwalt Dr. Hans Wilhelmi, Frankfurt a.M.

ABL. 1969, S.173

5. Der Antrag:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, die verschiedenen zum Kollektenplan vorgebrachten Anträge, Anfragen, Anregungen und Probleme zukünftig bei der Erstellung des Kollektenplanes nicht nur zu bedenken, sondern auch der Kirchensynode zugänglich zu machen“. –Angenommen-
6. Die Kirchensynode beschließt die Annahme des von der Kirchenleitung vorgelegten Kollektenplanes für das Jahr 1970 (1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1970) unverändert.
7. Antrag zu Punkt 3 der Tagesordnung, Bericht über die Arbeitstagung für Synodale in Arnoldshain im September 1969:
„Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, die theologische Diskussion der regionalen Arbeitskreise anzuregen und zu koordinieren“. –Angenommen-
8. Die Kirchensynode stimmt zu, den Antrag Zöll und andere zur Änderung des § 1 der Geschäftsordnung der Kirchensynode auf die Tagesordnung zu setzen.
9. Die Anträge Krupp:
„Der Rechtsausschuss wird beauftragt zu untersuchen, auf welche Art die Kirchensynode durch gewählte Mitglieder des theologischen Nachwuchses, der Studentengemeinden und der ev. Jugendarbeit ergänzt werden kann“
und
Antrag Otto:
„Der Kirchensynodalvorstand möge Vertreter der Außersynodalen Opposition zur Stellungnahme zu Tagesordnungspunkten einladen, wenn er es erforderlich hält“
werden dem Rechtsausschuss überwiesen.
10. Antrag Hunzinger:
„Es wird ein Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit gebildet, der in Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung Grundsätze für das geplante Informationsamt entwickelt“. –Angenommen-

11. Antrag Rück: „Die Kirchensynode möge beschließen, das Referat für Öffentlichkeitsarbeit in ein Referat für gesellschaftsdiakonische Aufgaben umzuwandeln“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Anregung an die Kirchenleitung.
12. Die Kirchensynode stimmt zu, einen Bericht über einen Gesetzentwurf über den Pfarrerausschuss auf die Tagesordnung zu setzen.
13. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Landgerichtsdirektor Werner Baumann, Frankfurt a.M., an Stelle des ausgeschiedenen Synodalen Heinz Weckbach auf Vorschlag des Visitationsbezirkes Frankfurt in den Benennungsausschuss der Kirchensynode.

ABL. 1969, S. 173
14. Die Kirchensynode wählt Oberlandesgerichtsrat Heinz Neumeier, Bad Homburg, in den Verwaltungsausschuss der Kirchensynode.

ABL. 1969, S. 173
15. Die Kirchensynode wählt Landgerichtsrat Georg Schulze, Ober-Eschbach, in den Rechtsausschuss der Kirchensynode.

ABL. 1969, S.173
16. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Landgerichtsdirektor Werner Baumann, Frankfurt a.M., in den Ausschuss für die Zusammenarbeit mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck.

ABL. 1969, S. 173
17. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Pfarrer Ernst Schäfer, Frankfurt a.M. (anstelle von Kirchenpräsident Helmut Hild) in den Finanzausschuss.

ABL. 1969, S. 173
18. Die Kirchensynode wählt Staatsanwalt Friedrich Vogel, Richen, in den Rechtsausschuss.
19. Die Kirchensynode wählt Pfarrer Helmut Spengler, Bad-Homburg-Kirdorf, in den Theologischen Ausschuss.

ABL. 1969, S. 173
20. Antrag Rechtsausschuss:
„In § 10 Satz 1 der Geschäftsordnung der Kirchensynode sind die Worte „durch Namensaufruf“ zu streichen“.
Zusatzantrag: „In § 3 Absatz 1 sind die Worte „durch Aufruf“ zu streichen“.
-Angenommen-
21. Antrag:
„Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen Arbeitskreis für Strafvollzug zu bilden, der die Kirchenleitung laufend über die Probleme des Strafvollzugs unterrichtet und in Abstimmung mit ihr Informationen über den Strafvollzug an die

29. Antrag des Rechtsausschusses:
„§ 25 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Kirchensynode ist wie folgt zu ergänzen:
An den Satz „Antragsteller oder Sachverständige können als Berater hinzugezogen werden“ wird ein weiterer Satz angefügt: „An einzelnen Beratungsgegenständen interessierte Personen können angehört werden“. –Angenommen–
30. Antrag:
„Der Rechtsausschuss wird beauftragt, zu untersuchen, auf welche Art die Synode durch gewählte Vertreter des theologischen Nachwuchses, der Studentengemeinden und der Ev. Jugend ergänzt werden kann“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung. (Siehe auch Beschluss Nr. 9)
31. Antrag:
„Der Berichtsausschuss möge als Petitionsausschuss fungieren“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung an Rechtsausschuss.
32. Antrag:
„Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung bei Berufungen auch nach dem Gesichtspunkt zu verfahren, Nicht-Honoratioren des Establishment Sitz und Stimme in der Synode zu geben“.
Die Kirchensynode beschließt die Überweisung an die Kirchenleitung.
33. Antrag:
„Die Synode wird gebeten zu prüfen, ob die Wahlordnung nicht so differenziert werden kann, dass die im Bereich der EKHN bestehenden Studentengemeinden organisatorisch zu einem Dekanat zusammengefasst werden können, das dann nach unserer Ordnung Synodale delegiert“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
34. Antrag:
„Die Kirchensynode beauftragt den Kirchenordnungsausschuss, rechtzeitig bis zu den Wahlen zur nächsten Synode zu überlegen, wie Gruppierungen unserer Kirche, die sich nicht auf der Ebene der Parochie konstituieren, in der Synode zu repräsentiert werden (Militärseelsorge, Studentengemeinden, Sozialpfarramt, ev. Jugendarbeit)“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
35. Antrag:
„Die Kirchenleitung möge alle nach der Geschäftsverteilung schon tätigen Referenten, die nicht berufen sind, der Synode zur Berufung vorschlagen“. Und
- Antrag:
Die Kirchensynode beauftragt den Kirchenordnungsausschuss zu prüfen, ob die Berufung von Referenten der Kirchenleitung weiterhin durch die Synode erfolgen soll“.
Die Kirchensynode beschließt, beide Anträge an den Kirchenordnungsausschuss zu überweisen.
36. Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung (Kirchenverwaltungsgesetz) in dritter Lesung mit Änderungen gegenüber der Ausschussfassung.
37. Die Kirchensynode wählt Dr. Friedrich Kron, Mainz, in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.

38. Die Kirchensynode wählt Pfarrer Helmut Kern, Ingelheim, in den Theologischen Ausschuss.
ABL. 1969, S. 173
39. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Kirchenpräsident Helmut Hild (an Stelle des verstorbenen Kirchenpräsidenten Prof. Dr. Sucker) zum Mitglied in der EKD-Synode.
ABL. 1969, S. 173
40. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Präses Dr. Otto Rudolf Kissel zum Mitglied der EKD-Synode.
ABL. 1969, S. 173
41. Die Kirchensynode wählt Oberkirchenrat Hans Balz, Darmstadt, als theologischer Referent der Kirchenverwaltung auf die Dauer von 6 Jahren in die Kirchenleitung gewählt.
(ABL. 1969, S. 185)
42. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung des Punktes 15 k), Wahl von fünf Synodalen in die Kammer für Mission und Ökumene von der Tagung zu.
43. Antrag:
„Die Kirchensynode möge beschließen, sich auf einer ihrer nächsten Arbeitstagen mit der Grundsatzfrage von Mission und Ökumene zu befassen und dabei auch –wenn es möglich ist- Vertreter der Dritten Welt zu hören“. –Angenommen-
44. Antrag:
„Der Rechtsausschuss wird beauftragt, die Zuordnung der nachgeordneten Organe der Synode, der Kirchenleitung, Ausschüsse und Kammer auf Grund der Kirchenordnung zu überprüfen und Bericht zu erstatten“. –Angenommen-
45. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung des Punktes 15b), Wahl des leitenden Juristen von der Tagesordnung zu.
46. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung des Punktes 18, Kirchengesetz über die Pfarrer im Dienst von Diakonischen Werken, Verbänden, Vereinen, Anstalten, Einrichtungen der EKHN, von der Tagesordnung zu.
47. Antrag:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, in Zukunft mit dem Staat über den Zuschuss an die Staatliche Hochschule für Musik zu verhandeln (Hpl. Kap. 08 02 05)“. –Angenommen-
48. Antrag:
„Der Theologische Ausschuss erhält den ständigen Auftrag, Anregungen für kirchliche Forschungsaufträge an die Kirchenleitung und den Finanzausschuss zu geben oder solche Anregungen weiterzuleiten. –Die gesperrten Mittel aus dem Haushaltsplan Kap. 08 16 09, Kirchenbau und Kirchenkunstforschung, werden bei eventueller Nichtvergabe gegebenenfalls dem Kap. 08 16 08, Kirchensoziologie, zugeschlagen“. (Eventualantrag) –Angenommen-

49. Die Kirchensynode stimmt dem Antrag des Finanzausschusses zu, eine Bürgschaft in Höhe von 4.000.000,- DM für das Diakonische Werk zu übernehmen. (Hpl. Kap. 11 24).
50. Antrag des Finanzausschusses: „Den Kirchengemeinden wird empfohlen, ab 1.Januar 1970 keine Grundsteuer A mehr zu erheben“. –Angenommen-
51. Annahme des Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1970 nebst dazu gehörenden Anlagen in dritter Lesung mit Änderungen gegenüber der Vorlage der Kirchenleitung. (Amtsblatt 1970, S.16 ff.).
52. Annahme des Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1970 in dritter Lesung. (Amtsblatt 1970, S. 54).
53. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchensynode möge der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung bezüglich der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1967 Entlastung erteilen“. –Angenommen-
54. Antrag:
„Der Rechnungsprüfungsbericht über die Abnahme der Jahresrechnung möge in Zukunft der Kirchensynode schriftlich vorgelegt werden“. –Angenommen-
55. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchensynode möge der Kirchenleitung und der Kirchenverwaltung bezüglich der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1968 Entlastung erteilen“. –Angenommen-
56. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchensynode möge der Geschäftsführung des Hilfswerks der EKHN bezüglich der Rechnung für das Rechnungsjahr 1968 Entlastung erteilen“. –Angenommen-
57. Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in der Fassung vom 20.12.1968 (ABL. 1969 S. 48ff) und zur Verlängerung ihrer Geltungsdauer in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung.
58. Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung.
59. Annahme des Sechsten Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung. (ABL. 1969, S. 172)
60. Antrag:
„Die Kirchenverwaltung wird gebeten zu prüfen, ob ein Gesetzentwurf vorgelegt werden kann, der die Übernahme der Besoldungsregelung des Bundes ohne besonderes Kirchengesetz erlaubt“. –Angenommen-

61. Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung. (ABL. 1969, S. 173)
62. Annahme des Kirchengesetzes zur „Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD in der BRD und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft“ vom 13.11.1969 (Amtsblatt 1969 S. 171) in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung.
63. Initiativantrag auf Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes:

§ 14
(2) Die aufgrund bisherigen Fassung des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 11. Mai 1949, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 26. März 1969, von der Kirchenleitung bestellten Referenten gehören dem Beschlussorgan der Kirchenverwaltung (Kollegium) für eine Übergangszeit von längstens 2 Jahren an, ohne eine Berufung durch die Kirchensynode nach § 5 Abs. 3 dieses Gesetzes zu bedürfen.
Die Kirchensynode stimmt in drei Lesungen zu (unverändert).
(ABL. 1969, S. 169)
64. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung der Punkte 19, Kirchengesetz betreffend Änderung der Kirchenordnung (Art. 11KO); 20, Kirchengesetz betreffend Änderung der Kirchengemeindevahlordnung und 21a, Änderung der Kirchengemeindeordnung, § 37 Abs. 3 KGO (Initiativantrag) von der Tagesordnung zu mit der Maßgabe:
 - a) Die Kirchensynode beschließt die Vorlage zu den Punkten 19, 20 und 21a an Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände zu übersenden mit der Bitte, sich bald mit diesen Vorlagen zu befassen und eine Meinung zu äußern.
 - b) Der Rechtsausschuss wird beauftragt, ein Votum zu erarbeiten.
65. Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (§ 41) in dritter Lesung in der Fassung der Vorlage der Kirchenleitung unter Streichung der Worte „-Kirchenverwaltung-“.
66. Im Zusammenhang mit den Problemen, die durch Entstehung, Inhalt und Veröffentlichung des Bonner Papiers zur Kriegsdienstverweigerung entstanden sind, erklärt die Synode der EKHN:
 1. Was herkömmlich Ersatzdienst heißt, ist erst als Friedensdienst konstruktiv verstanden. Wer Friedensdienst leisten will, hat Anspruch auf entsprechende Ausbildung.
 2. Der herkömmliche, von Kirche und Theologie mitbestimmte und daher mitverantwortende Gewissensbegriff bedarf kritischer Überprüfung. Der Staat hat kein Recht zur Gewissensforschung, zumal nicht bei einer einzelnen gesellschaftlichen Gruppe. Das Prüfungsverfahren ist daher abzuschaffen.
 3. Im Schulunterricht sind gesellschaftliche Alternativen gleichwertig; das gilt auch für Wehrdienst und Friedensdienst.
 4. Die Ausnahmeregelung für Theologiestudenten sollte aufgehoben werden.
67. Antrag:
„Die Kirchensynode nimmt mit Befriedigung von der Erklärung des Herrn Kirchenpräsidenten über die Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss Kenntnis und bittet diesen Ausschuss, bis zum Erlass einer Geschäftsordnung mit der Kirchenleitung zusammenzuarbeiten“. –Angenommen-
68. Antrag:
„Die Kirchenleitung möge in Verbindung mit dem Rechtsausschuss dafür sorgen, dass ein solches Gesetz (Kirchengesetz über die Pfarrer im Dienst von Diakonischen Werken, Verbänden, Vereinen, Anstalten, Einrichtungen der EKHN) auf der nächsten Tagung der Kirchensynode beraten werden

kann“. –Angenommen-

69. Antrag:

Der Präses der Kirchensynode wird ermächtigt, das Kirchenverwaltungsgesetz vom 13.11.1969 sogleich in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 14.11.1969 zu verkünden und erforderliche redaktionelle Angleichungen vorzunehmen“. –Angenommen-

70. Antrag:

„Die Kirchengemeinden werden gebeten, das Läuten der Kirchenglocken auf ein Mindestmaß einzuschränken, um die Lärmbelästigung der Bevölkerung zu verringern. Das Läuten soll nur im unmittelbaren Zusammenhang von Gottesdienst und kirchlichen Handlungen geschehen und auch die Dauer von drei bis fünf Minuten nicht überschreiten. Soweit die Uhrzeit durch Glockenschläge angegeben wird, soll dies in der Zeit zwischen 21 Uhr und 8 Uhr unterbleiben“.

Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an den Kirchenordnungsausschuss unter Hinzuziehung des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses.

I. Beschlüsse

1. Die Beschlussfähigkeit der 3. Tagung der Vierten Kirchensynode wird festgestellt.
2. Die Synode beschließt eine vom Kirchensynodalvorstand vorgeschlagene Änderung der Tagesordnung: Punkt 2. Bericht über die Tagung für Synodale in Mauloff über „Religionsunterricht heute und morgen“ wird Punkt 3 der Tagesordnung; Punkt 3. Wahlen wird Punkt 2 der Tagesordnung.
3. Die Kirchensynode bestätigt auf Vorschlag des Kirchensynodalvorstandes den Rechtsausschuss der Kirchensynode als Wahlgremium für die Wahl des Kirchenpräsidenten.
4. Die Kirchensynode wählt im dritten Wahlgang Pfarrer Helmut Hild, Frankfurt a.M., auf die Dauer von 8 Jahren zum Kirchenpräsidenten der EKHN und überträgt ihm damit den Vorsitz der Kirchenleitung.
5. Die Kirchensynode erteilt der Änderung der Satzung des Ev. Gemeindeverbandes Frankfurt a.M. die Anerkennung.

ABL. 1969, S. 96

6. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in dritter Lesung.
7. Die Vierte Kirchensynode hat auf ihrer 3. Tagung am 24. März 1969 den Pfarrer und Katechetischen Studienleiter Pfarrer Gerhard Hagel zu Wiesbaden zum Propst des Visitationsbezirkes Süd-Nassau auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

(ABL. 1969, S. 92)

(ABL. 1969, S. 103)

8. Die Kirchensynode wählt in Wiederwahl Propst Horst Schubring, Gießen, auf die Dauer von 6 Jahren zum Propst für den Visitationsbezirk Oberhessen.

(ABL. 1969, S. 92 und S. 103)

9. Die Kirchensynode beschließt die Bildung eines Ausschusses für die Zusammenarbeit mit der Kurhessischen Kirche. (Namen der Mitglieder dieses Ausschusses s. Beschluss Nr. 32).

10. Vermessungs-Ingenieur Paul Klein, Frankfurt a.M.-Griesheim, zum zweiten Stellvertreter des ersten nichtgeistlichen Beisitzers der Disziplinarkammer für den Rest der Amtszeit der Synode anstelle von Amtsgerichtsrat Adolf-Ulrich Jentsch.

(ABL. 1969, S. 101)

11. Die Kirchensynode beschließt, die notwendig gewordene Ergänzungswahl für den Finanzausschuss erst in der nächsten Tagung der Kirchensynode vorzunehmen.
12. Die Kirchensynode stimmt dem Antrag des Kirchensynodalvorstandes zu, Punkt 6. der Tagesordnung „Kirchengesetz über die Kirchenverwaltung“ von der Tagesordnung abzusetzen.
13. Antrag Hunzinger, Wiesbaden: „Die Synode wolle beschließen, heute Abend (Dienstag) ein Gespräch mit den Kandidaten und Studenten zu führen“.
14. Antrag des Kirchenordnungsausschusses:
„Die Synode möge beschließen: Der Verwaltungsausschuss der Synode wird beauftragt, die Grundfrage des noch ausstehenden Kirchengesetzes für das Kirchliche Rechnungsprüfungsamt gem. Artikel 65 Abs. 3 der Kirchenordnung zu erörtern und einen entsprechenden Gesetzentwurf der Synode vorzulegen“.
15. Antrag Nr. 2 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Die Synode der EKHN unterstützt den vom Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Religionsunterricht an die Kirchenleitung gestellten Antrag, eine Arbeitsgruppe aus Pfarrern und Religionslehrern der Sekundarstufe aller Schulformen zu bilden, um einen Rahmenplan für den Konfirmandenunterricht zu erstellen. Die Frage nach einer sinnvollen Abgrenzung zwischen Konfirmandenunterricht und Religionsunterricht sollte dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden“.
16. Zusatzantrag Brückner, Limburg, zu Antrag Nr. 2 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Der Antrag des Synodalen Brückner zum Konfirmandenunterricht wird als Material dem Antrag Nr. 2 (Mauloff) hinzugefügt“.
17. Antrag Nr. 3 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Die Synode der EKHN bittet die Kirchenleitung, bei der Besetzung von Religionslehrerstellen mit der gleichen Dringlichkeit wie bei der Besetzung von Pfarrstellen zu verfahren und künftig geeignete Pfarrer in größerer Zahl für den Schuldienst freizustellen. Sie möge ferner bei der Neuordnung der theologischen Ausbildung die Möglichkeit eines Praktikums an den verschiedenen Schulformen erwägen“.
18. Antrag Nr. 4 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, in Verhandlung mit den zuständigen Stellen und im Zusammenwirken mit den Nachbarkirchen eine vollakademische Ausbildung für zukünftige Religionslehrer an beruflichen Schulen festzulegen und ein Berufsbild zu entwickeln“.
19. Zusatzantrag Knopf, Bad Homburg, zu Antrag Nr. 4 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Der Antrag über die Ausbildung von Religionslehrer an beruflichen Schulen wird als Arbeitsmaterial dringend befürwortet an die Kirchenleitung und an den Theologischen Ausschuss überwiesen mit der Bitte, dass auf der nächsten Tagung der Synode ein Bericht gegeben wird, was bis dahin geschehen ist“.
20. Antrag Nr. 5 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, regelmäßig Fortbildungstagungen für Religionslehrer durchzuführen, an denen Lehrer und Pfarrer gemeinsam teilnehmen sollen. Ziel dieser Kurse müsste dabei einerseits die theologische Fortbildung, die Information über neuere Forschungsergebnisse und deren Diskussion sein, andererseits das Gespräch über didaktische und methodische Fragen, wie sie sich aus der Praxis des Religionsunterrichts ergeben. Es ist dringend erforderlich, dass dieses Gespräch von Pfarrern und Lehrern gemeinsam geführt wird, damit der von diesen beiden Lehrgruppen erteilte Religionsunterricht sich nicht immer stärker in

verschiedenen Richtungen entwickelt“.

21. Antrag Nr. 6 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
 „Um dem Mangel an qualifizierten Religionslehrern aller Schulformen entgegenzuwirken, sollten jährlich Etatmittel für Stipendien eingeplant werden, die an Lehrer zu vergeben sind, welche bereits im Beruf stehen, besonders befähigt sind und den Willen haben, die Fakultas zur Erteilung von Religionsunterricht an Schulen des Typs zu erwerben, für die sie ihre Lehrerprüfungen abgelegt haben. Die Kirchenleitung wird gebeten, im kommenden Etat eine entsprechende Summe für Stipendien des genannten Zwecks zu etatisieren“.
22. Antrag Nr. 1 aus der Arbeitstagung in Mauloff:
 „Die Synode regt an, dass die genannten Arbeitsgruppen Kontakte mit entsprechenden Gremien benachbarter Kirchen bzw. Bundesländer aufnehmen. Der Religionsunterricht soll dem Schüler helfen, zu erkennen, was christlicher Glaube ist und wie er heute verwirklicht werden kann. Er soll christliche Überlieferungen vom Evangelium her interpretieren, ihre Bedeutung für Mensch und Gesellschaft verdeutlichen und zur kritischen Auseinandersetzung mit christlicher Tradition und nichtchristlichen Religionen und Weltanschauungen verhelfen; er soll darin zur Mündigkeit des Menschen beitragen“.
23. „Die Synode der EKHN spricht ihren Dank allen Politikern aus, die versucht haben, in dem Krieg zwischen Nigeria und Biafra zu vermitteln, um dem Morden ein Ende zu setzen. Ebenso dankt die Synode der Bevölkerung und der Bundesregierung für die Unterstützung aller humanitären Hilfe zur raschen Rettung von Menschen. Diese Hilfe muss fortgesetzt werden. Die Synode bittet die Bundesregierung, alle diplomatischen Möglichkeiten wahrzunehmen, damit der Krieg beendet wird. Dazu wäre erforderlich, dass die europäischen Mächte (Großbritannien, Frankreich, Sowjetunion) ihre derzeitigen Waffenlieferungen an Nigeria und Biafra einstellen und einen Waffenstillstand zu erreichen versuchen“.

(ABL. 1968, S. 80)

24. „Die Synode der EKHN bittet nach Kenntnisnahme eines Berichts über die Situation in Biafra den Rat der EKD, bei dem Ökumenischen Rat in Genf vorstellig zu werden, dass der Ökumenische Rat der Kirchen sich zur Vermittlung bereit erklärt und sie wahrnimmt. Wir bitten, den Ökumenischen Rat der Kirchen aufzufordern, auf die Kirchen in Nigeria und Biafra, evtl. in Verbindung mit dem Vatikan, einzuwirken, dass sie sich auf den besonderen Friedensauftrag der Kirchen besinnen. Die Kommission der Kirchen für Internationale Angelegenheiten des Ökumenischen Rats der Kirchen sollte beauftragt werden, einen Friedensplan zu erarbeiten und ihn den beteiligten Staaten und der UNO zu unterbreiten“.

ABL. 1968, S. 80

25. Antrag des Theologischen Ausschusses:

- „1. Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst, die älter als 50 Jahre sind und bereits 5 Jahre im Pfarrdienst stehen;
2. Pfarrern im kirchlichen Hilfsdienst, die seit 10 Jahren im Pfarrdienst tätig sind,

wird ohne Prüfung die volle Anstellungsfähigkeit in der EKHN zugesprochen. Dabei sollte aus dieser Bestimmung nicht ein für die Dauer geltendes Gesetz gemacht werden, das für die Zukunft eine reine Automatik zur Folge hätte, es sollte vielmehr bis zum 31.12.1969 befristet werden im Hinblick auf die vorher geschilderte Lage innerhalb der älteren Generation. –Das ganze in dieser Darlegung vorgetragene Material über den Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Die Kirchenleitung möge Verhandlungen mit den Regierungen des Landes Hessen und Rheinland-Pfalz dahin führen, dass die genannten Pfarrer in einer Übergangsregelung die volle Anstellungsfähigkeit als Pfarrer der EKHN auch ohne die in der Verordnung vom 19.August 1968 vorgesehene Prüfung erreichen. Bei den Verhandlungen sollte die Kirchenleitung auf die Aufstiegsmöglichkeiten im Staat vom gehobenen in den höheren Dienst

hinweisen. In Analogie zum Landespersonalausschuss sollte ein besonderer Ausschuss der EKHN die Eignung auch ohne Examen feststellen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, über das Ergebnis dieser Verhandlungen auf der kommenden Tagung der Synode zu berichten und einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen“.

26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst in dritter Lesung.
27. Antrag:
„Die Synode betrachtet die Verabschiedung des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst nicht als endgültig letztes Wort, sondern es wird nunmehr die Kirchenleitung beauftragt, sich mit diesem Problembereich weiterhin zu befassen“.
28. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes vom 26.März 1969 zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Kirchenverwaltung vom 11.Mai 1949 in dritter Lesung.
29. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Frau Lehrerin Annemarie Retz, geb. Kunkel, Frankfurt a.M., anstelle des ausscheidenden Berufsschulreligionslehrers Klaus Kaiser, Darmstadt, in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.
30. Antrag Mildner:
„Der Bauausschuss zusammen mit der Kirchenleitung beschließt bis zum Vorliegen einer Geschäftsordnung des Bauausschusses über die Verteilung der Mittel“.
31. Antrag Britz:
„Der Bauausschuss zusammen mit der Kirchenleitung soll auf der nächsten Tagung der Kirchensynode seine Geschäftsordnung zur Beschlussfassung vorlegen“.
32. Auf Vorschlag des Benennungsausschusses wählt die Kirchensynode durch Akklamation folgende Mitglieder in den Ausschuss für die Zusammenarbeit mit der Kurhessischen Kirche:

Historiker und Dozent Dr. Eberhard Scheler, Frankfurt a.M.	Vorsitzender
Pfarrer Dr. Roman Roessler, Frankfurt a.M.-Unterliederbach	Stellv. Vorsitzender
Dekan Willi Schemel, Nierstein	Schriftführer
Prof. Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden	
Amtsgerichtsrat Adolf-Ulrich Jentsch, Darmstadt	
Akademiedirektor Dr. Hans Kallenbach, Arnoldshain/Ts.	
Ministerialdirigent Dr. Otto-Rudolf Kissel, Frankfurt a.M.-Höchst	
Landrat i. R. Dr. Kurt Mildner, Vadenrod	
Dekan Ernst Sames, Haiger/Westerwald	

(ABL. 1969, S. 97)
33. Antrag Herbert:
„Die Kirchensynode der EKHN spricht allen, die ev. Religionsunterricht in den verschiedenen Schulformen erteilen, den Dank für ihren Dienst aus. Die Synode hat Verständnis dafür, dass viele Religionslehrer durch die heutige Lage des Religionsunterrichtes und die religionspädagogischen Grundsatzdiskussionen der Gegenwart in Schwierigkeiten gekommen sind. Sie ermutigt die Religionslehrer, vor diesen Schwierigkeiten nicht zu resignieren. Die EKHN wird sich bemühen, ihnen baldmöglichst zeitgemäße Hilfen für den Religionsunterricht zur Verfügung zu stellen“.

34. Zusatzantrag zum Antrag Nr. 33, Herbert – Ringhausen:
„Das Votum von Professor Dr. Heydorn, Frankfurt-Sossenheim, und die Hamburger Leitsätze sollen diesem Wort zugefügt werden“.
35. Antrag Dienst:
Die Kirchensynode möge beschließen:
Kirchenleitung und Gesamtkirchlicher Ausschuss für den ev. Religionsunterricht werden gebeten, das Problem der Pflichtstunden im Religionsunterricht in pädagogischer und rechtlicher Hinsicht zu beraten und eine sachgemäßere Lösung vorzuschlagen“.
Die Kirchensynode beschließt die Überweisung an die Kirchenleitung und den Gesamtkirchlicher Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.
36. Antrag:
„Die Synode möge beschließen:
Die EKHN verzichtet in Zukunft auf die Bevollmächtigung der Religionslehrer. Die Synode bittet die Kirchenleitung dieser Frage nachzugehen“.
37. Antrag:
„Die Frage der Religionslehrausbildung (Berufsschulen) soll an die Kirchenleitung und den Theologischen Ausschuss delegiert werden“.
38. Antrag Gasche:
„Die Synode möge die noch vorhandenen Mitglieder des Herborner Arbeitskreises für den Religionsunterricht von ihrem Auftrag entlasten und ihnen den Dank für die geleistete Arbeit aussprechen“.
39. Antrag Gasche:
„Der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Religionsunterricht soll beauftragt werden, einen Vorschlag für einen Arbeitskreis zu erstellen, dem die Aufgabe für die Erarbeitung geeigneten Materials für den Religionsunterricht übertragen werden kann“.
40. Antrag Engelbach:
„Die Synode möge beschließen, zur Durchführung eines modernen anschaulichen Religionsunterrichtes entsprechende Mittel zur Anschaffung optisch-akustischer Unterrichtshilfen bereitzustellen. Im Gebiet unserer Landeskirche sollen Filme, Bildreihen und Tonträger für den Religionsunterricht jeder Kreisbildstelle als der Zentrale für audiovisuelle Medien in Dauerleihgabe zum Dauerverleih zum Weiterreichen an Schulen und kirchliche Einrichtungen überlassen werden. Es ist an einen Betrag von insgesamt 50.000 DM jährlich für die etwa 20 Bildstellen in unserem Kirchengebiet gedacht“. Auf Antrag des Synodalen Hunzinger, Wiesbaden, wird der Antrag der Aufstellung des Aktionsprogramms, das vor allen Dingen auch zur Bereitstellung der Mittel gedacht ist, hinzugefügt.
41. Auf Vorschlag des Benennungsausschusses wählt die Kirchensynode durch Akklamation folgende Mitglieder in den Baukonzeptionsausschuss:
- | | |
|---|----------------------|
| Bankdirektor Dr. Achim von Loesch, Frankfurt a.M. | Vorsitzender |
| Pfarrer Helmut Spengler, Bad Homburg-Kirdorf | Stellv. Vorsitzender |
| Pfarrer Hans Werner Petersen, Camberg | Schriftführer |
| Privatdozent Dr. Hans-Jürgen Krupp, Darmstadt-Eberstadt | |
| Rechtsanwalt Dr. Hans-Jürgen Moog, Frankfurt a.M. | |
| Direktor K. Wallmeier, Traisa | |

(ABL. 1969, S. 105)

(ABL. 1969, S. 124)

42. Antrag Reiss:
„Es wird der Kirchensynode empfohlen, die Stelle des 2. Pfarrers für den Dienst an der Jugend höherer Schulen zur Besetzung freizugeben“. Die Kirchensynode beschließt Freigabe der Besetzung dieser Pfarrstelle für zunächst drei Jahre, um später weiter entscheiden zu können.
43. Antrag Roessler:
„Die Synode möge beschließen: Der Synodalvorstand benennt nach Rücksprache mit den Schulreferenten eine Dreier-Kommission für die Gesamtkirchlichen Schulen. Die Kommission erhält den Auftrag, der Synode auf ihrer nächsten Tagung darüber zu berichten, welche Gründe die Weiterführung dieser Schulen und Alumnate rechtfertigen und welche gegenwärtigen und künftigen finanziellen Aufwendungen mit ihnen verbunden sind. Die Kommission sollte so zusammengesetzt sein, dass ihre Unvoreingenommenheit erwartet werden kann“.
44. Antrag Stöhr:
„Die Synode bittet die Kirchenleitung, dieses Problem der Kriegsdienstverweigerung mit Aufmerksamkeit und Dringlichkeit weiter zu verfolgen und der Synode auf der nächsten Tagung zu berichten“. Die Synode beschließt durch Akklamation Überweisung an die Kirchenleitung.
45. Antrag Otto:
„Der Synodalvorstand wird gebeten, auf der nächsten Tagung Vorschläge betreffend die ständige Beteiligung der jungen Generation an der Arbeit der Synode vorzulegen“. Die Synode beschließt Annahme durch Akklamation.
46. Antrag Hunzinger:
„Der auf der vorigen Synodaltagung beschlossene Antrag, dass die Kirchensynode beschließt, einen Ausschuss für Mission und Ökumene zu bestellen, wird auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung gesetzt“. Die Kirchensynode beschließt Annahme durch Akklamation.
47. Antrag Noack:
„Die Kirchensynode möge beschließen, den Kirchengemeinden zu empfehlen, auch auf die Erhebung der Kirchengrundsteuer A zu verzichten. Der den Kirchengemeinden hierdurch entstehende Einnahmeausfall soll ihnen, wie bei Kirchgeld und Kirchengrundsteuer B, über den Ausgleichsstock I in voller Höhe ersetzt werden“. Die Kirchensynode beschließt durch Akklamation diesen Antrag, zugleich mit den noch nicht vorgetragenen aber schriftlich vorliegenden Anträgen der Dekanatssynodalvorstände Büdingen und Idstein, die eine gegensätzliche Tendenz haben, dem Finanzausschuss zu überweisen.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der 2. Tagung der Vierten Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode beschließt die Bildung eines Berichtsausschusses, der den Bericht des Kirchenpräsidenten über die Tätigkeit der Kirchenleitung vordiskutiert und der Kirchensynode Bericht erstattet. (Mitglieder des Ausschusses siehe Beschluss Nr. 19)
3. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Kirchenleitung und Schulreferat der Kirchenverwaltung werden aufgefordert, für ein reichhaltiges Angebot an Arbeitsmitteln und Lehrbüchern für das Fach Religionslehre zu sorgen, die den modernen Unterrichts Erfordernissen gerecht werden“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an Kirchenleitung.
4. Antrag der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Die Gemeinden (Kirchenvorstände) sollen besser über die Arbeit der Synode unterrichtet werden“.
5. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„In der Kirchengemeindewahlordnung (§ 3 Abs. 2) soll die Aufstellung der Wählerlisten fortfallen. Eine wahrheitsgetreue Gemeindekartei muss aber gewährleistet sein“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
6. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Wahlvorschläge zur Wahl der Kirchenvorstände sollen über die bisherigen Möglichkeiten hinaus auch von einer einzuberufenden Gemeindeversammlung gemacht werden können. (Ergänzungsvorschläge) (§ 9 KGWO)“. Die Kirchensynode beschließt die Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
7. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Das Alter für das aktive Wahlrecht soll auf 16 Jahre, für das passive Wahlrecht auf 21 Jahre herabgesetzt werden (§§ 2 und 3 KGWO)“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
8. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Einzelne Kirchenvorstandssitzungen sollen öffentlich sein“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
9. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Nicht vertrauliche Kirchenvorstandsbeschlüsse müssen in den Gemeinden in angemessener Weise veröffentlicht werden“. Die Kirchensynode beschließt die Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
10. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Art. 11 Abs. 1 der Kirchenordnung soll geändert werden und statt „soll“ jetzt „muss“ heißen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.

11. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Die Synode muss prüfen, ob mit der stärkeren Bewusstseinsbildung der Gemeinden nicht auch die Gemeindeversammlung größere Kompetenzen erhalten“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
12. Antrag Wiegand:
„Der Antrag des Arbeitskreises Arnoldshain „Der Arbeitskreis bittet, dass die Frage der Pfarrerausbildung und die Ordinationsfrage auf der Synode diskutiert werden“, soll wie folgt ergänzt und erweitert werden: Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, gemeinsam mit dem Kirchenordnungsausschuss Ordinationsvorhalt und –gelübde zu überprüfen. Diese Überprüfung soll die Frage einschließen, ob jeweils neben die Ordination des Pfarrers auch eine Ordination der Gemeindeglieder, die besondere Dienste in der Gemeinde wahrnehmen, zu treten haben. Auch die Praxis der Ordinationshandlung soll mit bedacht werden. Es empfiehlt sich, Mitglieder der Theologengruppen, die diese Frage im Leitenden Geistlichen Amt angeschnitten haben, im Rahmen der Behandlung dieses Antrages zu hören“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Theologischen Ausschuss und den Kirchenordnungsausschuss.
13. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Der Synodalvorstand möge sich überlegen, welche Maßnahmen er zur Entlastung seiner Mitglieder treffen kann und wird gebeten, bis zur nächsten Synode darüber zu berichten“.
14. Die Kirchensynode beschließt die Bildung eines Kirchenordnungsausschusses, der ständig die Regelungen der Kirchenordnung im Hinblick auf die Aufgaben der Kirche in einer stetigem Wechsel unterworfenen Umwelt zu überprüfen hat. Diesem Ausschuss sollen angehören:
 - je zwei Vertreter aus allen Visitationsbezirken
 - ein reformiertes Mitglied der Kirchensynode
 - der Vorsitzende des Rechtsausschusses
 - ein Vertreter der Strukturkommission(Namen der Mitglieder des Ausschusses siehe Beschluss Nr. 21).
15. Antrag aus der Arbeitstagung in Arnoldshain:
„Das Verhältnis der Synode (besonders Synodalvorstandes) zur Kirchenleitung, z.B. Artikel 47 Abs. 1 Buchst. d der Kirchenordnung und die Frage eines Vetorechts des Synodalvorstandes gegen Beschlüsse der Kirchenleitung soll überprüft werden“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchenordnungsausschuss.
16. Die Synode beschließt die Bildung eines Bauausschusses als Organ der Synode, der sich zusammensetzen soll aus:
 - je einem Vertreter der Visitationsbezirke
 - einem Mitglied des Finanzausschusses
 - einem Mitglied der Strukturkommission
 - zwei Bauexperten(Namen der Mitglieder des Ausschusses siehe Beschluss Nr. 56).
17. Antrag Hage:
„Der auf der 1. Tagung der Vierten Kirchensynode gebildete Arbeitsausschuss über die Situation in der Landwirtschaft möge sich insbesondere auch mit der wachsenden existentiellen und seelischen Not der Angehörigen der kleineren Vollerwerbsbetriebe in der Landwirtschaft befassen“.
18. Antrag Kissel u.a.:
„1. Die Kirchenleitung wird gebeten, alsbald den Entwurf eines Gesetzes über die Kirchenverwaltung nach Art. 57 Abs. 2 der Kirchenordnung vorzulegen.
2. Es wird ein Ausschuss für das Kirchenverwaltungsgesetz bestellt, der schon vor Vorlage des Entwurfs der Kirchenleitung die Grundfragen eines solchen Gesetzes erörtern soll“. (Namen der Mitglieder des Ausschusses siehe Beschluss Nr. 52)

19. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation folgende durch den Benennungsausschuss vorgeschlagenen Mitglieder der einzelnen Visitationsbezirke in den Berichtsausschuss:

Visitationsbezirk Frankfurt:	Pfarrer Rudolf Trey, Bad Vilbel Studienassessor Christoph Walossek, Frankfurt
Visitationsbezirk Oberhessen:	Studienassessor Manfred Hofmann, Hungen Pfarrer Gottfried von Dietz, Nieder-Moos
Visitationsbezirk Südnassau:	Pfarrer Hans-Werner Petersen, Camberg Religionslehrer Günter Knopf, Bad Homburg
Visitationsbezirk Rheinhessen:	Pfarrer Josef Scheerer, Mainz Lehrer Kurt Vetter, Tiefenthal
Visitationsbezirk Nordnassau:	Pfarrer Eduard Wunderlich, Weilburg Konrektor Martin Bäcker, Hadamar
Visitationsbezirk Starkenburg-Nord:	Pfarrer Günter Wilkens, Heusenstamm Oberregierungsrat Dr. Wolfgang Dittmar, Groß-Gerau
Visitationsbezirk Starkenburg-Süd:	Pfarrer Manfred Kühn, Darmstadt (Vorsitzender) Lehrer Heinrich Schuller, Lorsch

20. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Realschullehrer Heinz Popp, Klein-Auheim, als Mitglied in den Benennungsausschuss.

21. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation folgende durch den Benennungsausschuss vorgeschlagenen Mitglieder in den Kirchenordnungsausschuss:

Visitationsbezirk Frankfurt:	Dekan Hermann Raiss, Frankfurt a.M. (Vorsitzender) Wiss. Mitarbeiter Dr. Christoph Führ, Frankfurt a.M.
Visitationsbezirk Oberhessen:	Pfarrer Bertold Schubert, Dauernheim Kaufmann Hans Blum, Schlitz
Visitationsbezirk Südnassau:	Oberstudienrat Hermann Einecke, Wiesb.-Dotzheim Pfarrer Herman Steller, Bad Ems
Visitationsbezirk Rheinhessen:	Pfarrer Helmut Kern, Ingelheim Stadtrechtsdirektor Otto Penn, Worms stellvertretender Vorsitzender
Visitationsbezirk Nordnassau:	Pfarrer Heinz-Günther Gasche, Herborn Hauptlehrer Walter Wolf, Holzhausen/Hünst.
Visitationsbezirk Starkenburg-Nord:	Pfarrer Kurt Oeser, Mörfelden Schriftführer Sparkassendirektor Wilhelm Hainer, Offenbach
Visitationsbezirk Starkenburg-Süd:	Pfarrer Emil Britz, Darmstadt Konrektor Rudolf Engel, Darsberg

Ferner werden gewählt als Vertreter der Reformierten Kirche:

Pfarrer Reinhard Ring, Frankfurt a.M.

Vertreter der Strukturkommission: Pfarrer Dr. Roman Roessler, Frankf./Unterliederbach

Sowie die Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses.

(ABL. 1969, S. 65)

22. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1969 in dritter Lesung.

(ABL. 1969 S. 40).
23. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung wird hinsichtlich der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1966 Entlastung erteilt“.
24. Antrag des Finanzausschusses:
„Der Geschäftsführung des Hilfswerks der EKHN wird hinsichtlich der Rechnung für das Rechnungsjahr 1967 Entlastung erteilt“.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1969, mit der Maßgabe, dass bei der Kollekte Nr. 17a das in Klammer stehende Wort „(freiwillig)“ gestrichen wird.

(ABL. 1968, S. 158ff.)
26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen vom 13.April 1950 (ABL. 1950, S. 103ff.) und zur Verlängerung ihrer Geltungsdauer in dritter Lesung.
27. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz in dritter Lesung.
28. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN vom 24.März 1954 (ABL. 1954, S. 80ff.) in dritter Lesung.
29. Beschlussfassung über die Annahme des Fünften Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Pfarrer und der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst in dritter Lesung.
30. Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Kirchensynode durch Auszählung der noch anwesenden Synodalen und Vertagung des Plenums auf Mittwoch, den 4.Dezember 9 Uhr.
31. Zu Beginn des dritten Sitzungstages stellt die Kirchensynode die nunmehr wieder vorhandene Beschlussfähigkeit in der Plenarsitzung fest.
32. Antrag Knauss:
„Die Gesetzesvorlage (Kirchengesetz über die Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen – Pfarrerinnengesetz-) und der Initiativantrag (Änderung des Kirchengesetzes über die Berufung von Frauen in den kirchlichen Dienst) werden an den Rechtsausschuss und den Theologischen Ausschuss zurückverwiesen.“

Die Synode empfiehlt der Kirchenleitung, weitgehend von ihrem Ausnahmerecht Gebrauch zu machen. Der nächsten Synode ist dann ein vorbereiteter Gesetzentwurf vorzulegen.

33. Antrag Hild:
„Der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss mögen prüfen, ob auf eine spätere Neufassung des Gesetzes über die Berufung von Frauen in den kirchlichen Dienst verzichtet werden kann und stattdessen die notwendigen Bestimmungen in das Pfarrergesetz eingearbeitet werden“. Die Kirchensynode beschließt Verweisung als Material an die betreffenden Ausschüsse.
34. Antrag Kratz:
„Das Amt für Mission und Ökumene wird aufgefordert, auf jeder ordentlichen Tagung der Synode ausführlich und im einzelnen über die Projekte zu berichten, die aus den Kapiteln 12 01 und 12 02 des Haushaltsplanes gefördert worden sind“.
35. Antrag Kratz:
„Die im Stellenplan ausgewiesene zweite Stelle eines Pfarrers für den Dienst an der Jugend höherer Schulen, die noch nicht besetzt worden ist, soll, bevor die Synode im Zusammenhang ihrer Debatte über den Religionsunterricht und auch über die Arbeit der Schulwochen gründlich nachgedacht hat, nicht besetzt werden“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
36. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchensynode empfiehlt den Gemeinden und Gemeindeverbände ab 1. Januar 1969 von der Erhebung des Kirchgelds abzusehen. Diejenigen Gemeinden und Gemeindeverbände, die dieser Empfehlung entsprechen, erhalten Nettoersatz nach dem Rechnungsergebnis 1967, sollte der Ertrag in 1968 höher sein, nach dem Rechnungsergebnis 1968“.
37. Antrag des Finanzausschusses:
„Der Finanzausschuss empfiehlt auf Grund seiner gestrigen Beratung die Kirchengrundsteuer (Kirchensteuer als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen) weiter zu erheben, soweit sie bisher erhoben worden ist. Er spricht dabei gleichzeitig die Empfehlung aus, dass
 - a) der Hebesatz nicht über 20% festgesetzt wird und
 - b) die Kirchengrundsteuer nur auf Grund der Grundsteuermessbeträge A, nicht B, erhoben wird.Wenn dadurch den Gemeinden ein Betrag entgeht, dann wird er aus dem Ausgleichsstock I in voller Höhe nach dem Nettoertrag 1967 erstattet“.
38. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1969 in dritter Lesung.

(ABL. 1969 S.5).
39. Beschlussfassung über die Annahme des Stellenplanes der EKHN als Anlage zum Haushaltsplan 1969 in dritter Lesung.
40. Beschlussfassung über die Annahme der Anlagen Nr. 2 bis 31 zum Haushaltsplan für 1969 der EKHN in dritter Lesung.
41. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Auszahlung der Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) in Höhe von 40% an die Kirchenbeamten und an die Pfarrer ist vorzunehmen. Es wird gebeten, dass die Synode sich damit einverstanden erklärt, dass die Gesetzesänderung erst auf der Frühjahrssynode erfolgt“.

42. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Dipl.-Volkswirt Dr. Paul Zinsel, Darmstadt und Bundesbahnratsrat Ernst Weigand, Usingen als neue Mitglieder in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Nachfolger für den verstorbenen Landgerichtsrat J. Heinz, Darmstadt, und Dr. Uflacker, Ober-Lahnstein).

(ABL. 1969, S. 4)

43. Antrag Hunzinger:
„Der Antrag Hunzinger und die Vorlage des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses über die Wiederwahl in die leitenden geistlichen Ämter der Kirche werden dem Kirchenordnungsausschuss zur weiteren Bearbeitung im Rahmen seiner Grundsatzberatungen überwiesen“.

44. Beschlussfassung über die Annahme des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss in dritter Lesung.

45. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst in dritter Lesung.

46. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl Pfarrer Rainer Schmidt, Buchschlag zum Propst für den Visitationsbezirk Süd-Starkenburg auf die Dauer von 6 Jahren.

(ABL. 1969, S. 4)

47. Die Kirchensynode erteilt der Satzung des Dekanatsverbandes Wiesbaden gem. § 55 der Kirchengemeindeordnung die Anerkennung.

48. Die Kirchensynode erteilt der Änderung der Satzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden gem. § 55 der Kirchengemeindeordnung die Anerkennung.

49. Die Kirchensynode stimmt der Berufung des Kirchenrats Günter Göbler, Darmstadt, zum nichttheologischen Referenten (Pädagogen) der Kirchenverwaltung von der Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1969 zum Oberkirchenrat ernannt. (Artikel 34 h KO)

(ABL. 1969, S. 92)

50. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur vorläufigen Änderung des Kirchengesetzes über die Berufung von Frauen in den pfarramtlichen Dienst in dritter Lesung.

51. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation in einer Nachwahl zum Berichtsausschuss der Synode anstelle von Lehrer Kurt Vetter, Tiefenthal, Frau Bärbel Lennert, Alzey, in diesen Ausschuss.

52. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation folgende durch den Benennungsausschuss vorgeschlagenen Mitglieder in den Verwaltungsausschuss:

Pfarrer Uwe Böhmer, Wiesbaden-Biebrich

Schriftführer

Gewerkschaftssekretär Siegfried Heidrich, Frankfurt-Sossenheim
 Dipl.-Ing. d. Chemie Dr. V. Hopp, Dreieichenhain
 Ministerialdirigent Dr. Otto Rudolf Kissel, Frankfurt-Höchst Vorsitzender
 Landrat Georg Kratz, Alsfeld
 Dekan Georg Mager, Reichenbach
 Oberlandesgerichtsrat Kurt Ochs, Bad Vilbel
 Dekan Willi Schemel, Nierstein stellv. Vorsitzender
 Dem Ausschuss gehört außerdem der Vorsitzende oder ein Vertreter des
 Kirchenordnungsausschusses an.

ABL. 1969, S. 65

53. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl
 Oberstudiendirektor Klaus Assmann, Bretzenheim, und
 Pfarrer Paul-Walter Schäfer, Dautphe,
 zu neuen Mitgliedern des Theologischen Ausschusses.
54. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl aus dem Visitationsbezirk Nord-Starken-
 burg
 Lehrerin Erika Heil, Klein-Krotzenburg, neu in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev.
 Religionsunterricht.
55. Die Wahl eines vorgesehenen Bauplanungsausschusses wird nach eingehender Diskussion bis zur
 nächsten Tagung der Kirchensynode zurückgestellt.
56. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation folgende durch den Benennungsausschuss
 vorgeschlagenen Mitglieder in den neu zu bildenden Bauausschuss:
- | | |
|--|---|
| Visitationsbezirk Frankfurt: | Landgerichtsrat Werner Baumann, Frankfurt a.M. |
| Visitationsbezirk Oberhessen: | Kaufmann Henner Helwig, Laubach |
| Visitationsbezirk Nord-Nassau: | Regierungsdirektor Dipl.-Ing. Erich Hummerich,
Hachenburg (stellv. Vorsitzender) |
| Visitationsbezirk Süd-Nassau: | Dekan Werner Knauß, Bad Soden i. Ts. |
| Visitationsbezirk Süd-Starken-
burg: | Pfarrer Georg Neff, Beerfelden |
| Visitationsbezirk Nord-Starken-
burg: | Pfarrer Günter Nestmann, Offenbach |
| Visitationsbezirk Rheinhessen: | Pfarrer Horst Wiegand, Gau-Odernheim (Vorsitzender) |
- Dem Ausschuss gehört außerdem der Vorsitzende oder ein Vertreter des Finanzausschusses an.
57. Antrag Hunzinger:
 „Die Kirchensynode beauftragt den Rechtsausschuss, eine weitere Bearbeitung der
 Geschäftsordnung der Kirchensynode vorzunehmen“.
58. Antrag des Rechtsausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung der Kirchensynode:
1. Als § 25 Absatz 2 wird folgende Vorschrift eingefügt:
 (2) Die Mitglieder der Kirchensynode können als Zuhörer an den Beratungen der
 Ausschüsse teilnehmen; dies gilt nicht für den Benennungsausschuss. Die Ausschüsse
 können auf besonderen Beschluss in geschlossener Sitzung beraten“.
 2. § 25 Absatz 2 wird Absatz 3
 3. § 25 Absatz 3 wird Absatz 4 in folgender Fassung:

- „Antragsteller oder Sachverständige können als Berater hinzugezogen werden“.
4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:
§ 21a (1) Auf jeder Tagung der Kirchensynode wird eine Fragestunde vorgesehen. Fragen sind dem Synodalvorstand bis spätestens 10 Tage vor Beginn der Synode schriftlich einzureichen.
(2) Nach der Beantwortung der Frage findet eine Aussprache nicht statt; jedoch können Zusatzfragen zu dem betreffenden Gegenstand von dem Anfragenden oder aus der Kirchensynode gestellt werden“.
59. Antrag des Rechtsausschusses zu Anlage 3 zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„Der Rechtsausschuss empfiehlt die Nr. 1 (Hauptpunkte der Tagesordnung) dem Synodalvorstand als Material zu überweisen“.
60. Antrag Kern:
„Die Liturgischen Blätter des Leitenden Geistlichen Amtes und die Entwürfe des Liturgischen Arbeitskreises I sollen bis zum 1. Februar 1969 allen Synodalen zugesandt werden“.
61. Antrag Roessler:
„Auf der Frühjahrssynode möge das Leitende Geistliche Amt einen Bericht geben über den Stand der liturgischen Bemühungen in der EKHN. Ferner soll der Synode über die Arbeit der beiden von der Kirchenleitung eingesetzten liturgischen Arbeitskreise berichtet werden. Schließlich möge die Frühjahrssynode einen synodalen Ausschuss für Fragen der Gottesdienstgestaltung bestellen, dessen Aufgaben nach einer Diskussion der obengenannten Berichte formuliert werden sollen“.
62. Antrag des Berichtsausschusses:
„Auf einer der nächsten Synoden soll der gesamte Bereich der Information diskutiert werden“.
63. Antrag Roessler:
„Die Kirchenleitung wird ersucht, eine Kommission zu berufen, deren Auftrag es ist, die Möglichkeiten einer effektiven Pfarrerfortbildung zu prüfen und der Synode konstruktive Vorschläge zu machen“.
64. Antrag Schmidt:
„Die Synode der EKHN wird auf einer ihrer nächsten Tagungen die Fragen der Bildung und Weiterbildung in Referat und Aussprache gründlich behandeln“.
65. Antrag Mitlacher:
„Das Leitende Geistliche Amt wird gebeten, 1. Kurse für Nichtpfarrer zur Ausbildung zur freien Wortverkündigung einzurichten, 2. den Dekanatssynodalvorständen Literaturreferate und Vorschläge für geeignete Referenten bei Ausbildung innerhalb der Dekanate oder der Visitationsbezirke zu machen“.
66. Antrag Wiegand:
1. „Es soll ein Bericht erstattet werden über die Tätigkeit beider Beauftragter der Kirchenleitung sowohl für den Hessischen Rundfunk wie auch für den Südwestfunk.
2. Diese Veröffentlichung soll in einem relativ bescheidenen Rahmen geschehen und nicht als große Publikation.
3. Die Kirchenleitung soll in der nächsten Synode berichten, in welcher Weise dieser Bericht zur Veröffentlichung kommt“.
67. Antrag Otto:
„Da einordnungsgemäßes Studium an nur zwei Abteilungen der geplanten Erziehungswissenschaftlichen Hochschule nicht gewährleistet scheint, spricht sich die Synode der

EKHN für die Bildung von drei Abteilungen aus. Da sich die Notwendigkeit der Pädagogischen Hochschule Worms erwiesen hat, bittet die Synode die Landesregierung und den Landtag von Rheinland-Pfalz dringend, eine Abteilung der geplanten Erziehungswissenschaftlichen Hochschule in Worms zu errichten“.

68. Antrag Wiegand:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, den Staatsvertrag mit dem Land Rheinland-Pfalz (und Hessen) hinsichtlich der denkmalpflegerischen Aufgaben betreffend Teile zu überprüfen und ggf. eine Änderung anzustreben“. Die Synode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
69. Antrag Iber:
„Die Synode möge beschließen, Verbindung mit der Liturgischen Kammer der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck aufzunehmen, um zu prüfen, ob deren in jahrelangem Bemühen gründlich erarbeitete neue Agende zu übernehmen sei“. Die Synode beschließt Überweisung an den Ausschuss für gottesdienstliche Gestaltung.
70. Antrag Rück:
„Der Bericht des Synodalen Philipps, über die Verhältnisse im Jugendzentrum Höchst soll redaktionell überarbeitet und vervielfältigt allen Synodalen und den Pfarrern der EKHN zugänglich gemacht werden“.
71. Antrag Rück:
„Die Synode möge beschließen, den Antrag auf Gleichstellung aller Bediensteten unserer Kirche bei der Sonderzuwendung, der auf Grund einiger verzeihlicher Pannen bei der Verabschiedung des Kapitels 03 des Haushaltsplanes ohne Aussprache unterlag, dem Finanzausschuss zur Bearbeitung zu überweisen und dann der Frühjahrssynode zur Beschlussfassung im Blick auf Weihnachten 1969 vorzulegen“. Die Synode beschließt Überweisung an den Finanzausschuss.
72. Antrag Engelbach:
„Um eine sachkundige Mitarbeit in unserer Landeskirche zu gewährleisten, stelle ich den Antrag, allen Synodalen die Rechtsquellensammlung der EKHN zur Verfügung zu stellen“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
73. Antrag Kratz:
„Die Synode möge beschließen: Das Amt für Mission und Ökumene wird aufgefordert, auf jeder ordentlichen Tagung der Synode ausführlich über die einzelnen Projekte zu berichten, die aus den Kapiteln 12 01 und 12 02 des Haushaltsplanes gefördert worden sind“. (Siehe auch Beschluss Nr. 34)
74. Antrag Kratz:
„Der Bauausschuss, den wir gegründet haben, berichtet auf jeder ordentlichen Tagung der Synode über seine Arbeit“. Die Synode beschließt Überweisung an den Bauausschuss als Material.
75. Auf Antrag des Synodalen Mitlacher, wird die Beschlussfähigkeit der Synode durch Auszählung festgestellt.
76. Antrag Hunzinger:
„Die Kirchensynode beschließt, dass auf der nächsten Tagung ein Ausschuss für Mission und Ökumene bestellt wird“.

77. Antrag Brückner:

„Die Kirchensynode möge beschließen, das Schreiben der Limburger Gemeindeglieder vom 23. November d.J. an den Kirchensynodalvorstand bzw. an die betreffenden Ausschüsse zur Bearbeitung zu überweisen. Das Schreiben beinhaltet:

1. Überprüfung der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände, der Dekanatssynode und der Synode
2. Wahl von Jugendvertretern in Kirchenvorstände und Dekanatssynoden
3. Vereinfachte Briefwahl
4. Begrenzung der Amtszeit der Pfarrer
5. Wahl der Pfarrer durch die Gemeindeversammlung
6. Einspruchsrecht der Gemeindeversammlung bei Beschlüssen des Kirchenvorstandes
7. Vereinfachung der Wählbarkeit von Gemeindegliedern aus konfessionsverschiedenen Ehen
8. Öffentlichkeit der Kirchenvorstandssitzungen und der Dekanatssynode
9. Informationsrecht für die Jugend“

Die Synode beschließt: Überweisung an die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand als Material.

78. Antrag Brückner:

„Der Kirchenordnungsausschuss möge die Frage überprüfen, ob die gemeinsame Entsendung eines Mitgliedes der Dozentenschaft beider Theologischer Seminare in die Kirchensynode notwendig ist“.

79. Antrag Philippi:

„In der Visitationsordnung ist hinter dem Satz „und legt den Visitationsbericht dem Propst vor“ der neue Satz „Der Visitationsbericht ist auch dem bisherigen Pfarrer zur Kenntnis zu geben und von ihm zu unterschreiben.“ einzufügen“. Die Synode beschließt die Überweisung an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung.

80. Antrag Seesemann:

„Der Theologische Ausschuss wird beauftragt, sich mit den in der Synode aufgeworfenen Fragen über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst zu beschäftigen und darüber in der nächsten Tagung der Synode zu berichten“. Die Synode beschließt, dass der gesamte Fragenkomplex über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst an den Theologischen Ausschuss überwiesen wird.

81. Antrag Stöhr:

„Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, dahin geeignete Schritte zu unternehmen, um die Ausnahmeregelung des Wehrdienstes, die auf § 12 des Wehrdienstesgesetz beruht, zu beseitigen“. Die Kirchensynode beschließt die Überweisung als Material an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung.

82. Antrag Stöhr und Kallenbach:

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung. Diese Frage (der Disziplinarmaßnahmen gegen Wehrdienstverweigerer nach Antragstellung) der Kirchenkonferenz vorzulegen mit dem Auftrag, sie dann als ein Votum der Kirchenkonferenz bei dem Minister für Verteidigung entsprechend zu behandeln mit dem Ziel, eine in dem Antrag (Stöhr) formulierte Änderung herbeizuführen“.

83. Auf Antrag aus der Synode wird durch Auszählung die Beschlussunfähigkeit der Kirchensynode festgestellt.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Tagesordnung der Kirchensynode wird um einen weiteren Punkt erweitert: Zustimmung zur Berufung eines Sachbearbeiters in die Kirchenverwaltung auf Vorschlag der Kirchenleitung.
3. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1968 in dritter Lesung.
4. Antrag des Finanzausschusses:
Der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung wird hinsichtlich der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1965 Entlastung erteilt.
5. Antrag des Finanzausschusses:
Der Geschäftsführung des Hilfswerks der EKHN wird hinsichtlich der Rechnung für das Rechnungsjahr 1966 Entlastung erteilt.
6. Die Kirchensynode genehmigt nachträglich die Verlegung der Kollekte des 10. Sonntags nach Trinitatis auf den 11. Sonntag nach Trinitatis 1967.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplans für das Jahr 1968.
8. Antrag Einecke:
 1. Die Kirchenleitung möge darauf achten, dass in Aufbaugemeinden möglichst bald ständige Pfarrstellen errichtet und durch ständige Pfarrer besetzt werde.
 2. Das neuartige fünfzehnmonatige Lehrvikariat kann anstelle der ersten Verwendung angerechnet werden.Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
9. Antrag Hunzinger:
„Der Theologische Ausschuss möge in Zusammenarbeit mit dem Rechtsausschuss prüfen, auf welche Weise die Versetzbarkeit der Pfarrer nach einer gewissen Zeit theologisch und rechtlich verantwortet werden kann“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Theologischen Ausschuss.
10. Antrag Hunzinger:
„Die Kirchenleitung möge überprüfen, ob in der neuen Ausbildungsordnung der Pfarramtskandidaten der Rhythmus, drei Wochen Gemeinde eine Woche Seminar, für die Gemeinde tragbar ist“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
11. Antrag Bringmann:
„Die Verwaltungspraxis, Pfarrvikare während ihrer unständigen Dienstzeit zu versetzen, möge mit Rücksicht auf die betroffenen Gemeinden nicht immer und in jedem Fall weitergeführt werden“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.

12. Beschlussfassung über die Annahme des Entwurfs des Rechtsausschusses zur Geschäftsordnung der Kirchensynode der EKHN.
13. Beschlussfassung über die Absetzung des Punktes 12 von der Tagesordnung, Kirchengesetz betreffend die Kirchenverwaltung (Neufassung).
14. Feststellung der Beschlussunfähigkeit der Kirchensynode durch Auszählung und Vertagung der Kirchensynode auf Mittwoch, den 6. Dezember 1967. (Antrag des Synodalen Goethe)
15. Die Kirchensynode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, Oberstudienrat im Kirchendienst Dr. Hans-Martin Schreiber als Referenten in die Kirchenverwaltung zu berufen..

(ABL. 1968, S. 51)
16. Auf Antrag der Kirchenleitung beschließt die Kirchensynode mit Wirkung vom 1. Januar 1968: „Raum Offenbach/Rodgau. Die Kirchengemeinde Urberach mit Eppertshausen aus dem Dekanat Dreieich wird mit dem neuen Dekanat Rodgau angegliedert“.
17. Auf Antrag der Kirchenleitung beschließt die Kirchensynode mit Wirkung vom 1. Januar 1968: „Raum Groß-Gerau. Die Kirchengemeinden Dörnheim und Geinsheim aus dem Dekanat Goddelau werden dem neuen Dekanat Groß-Gerau angegliedert“.
18. Auf Antrag der Kirchenleitung beschließt die Kirchensynode mit Wirkung vom 1. Januar 1968: „Raum Wiesbaden. Das Dekanat Wiesbaden-Stadt wird, ungeachtet der Ablehnung der Heilig-Geist-Kirchengemeinde, in ein Dekanat Wiesbaden-Mitte, das die der Gesamtgemeinde angehörenden Kirchengemeinden umfasst, und ein Dekanat Wiesbaden-Rheingau aufgeteilt, das die übrigen Kirchengemeinden in Wiesbaden, soweit sie nicht dem Dekanat Wiesbaden-Wallau angehören, und die im Lande Hessen gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats St. Goarshausen umfasst“.
19. Auf Antrag der Kirchenleitung beschließt die Kirchensynode mit Wirkung vom 1. Januar 1968: „Raum St. Goarshausen/Nastätten. Die im Lande Rheinland-Pfalz gelegenen Kirchengemeinden des Dekanats St. Goarshausen werden, ungeachtet der Ablehnung der z.Z. unter einem Pfarramt verbundenen Kirchengemeinden Bornich, Petersberg und Reichenberg, mit den Kirchengemeinden des Dekanats Nastätten zu einem neuen Dekanat Nastätten-St. Goarshausen zusammengefasst“.
20. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zu dem Vertrag zwischen der Ev. Landeskirche in Württemberg und der EKHN über die Eingliederung der Kirchengemeinden Bad Wimpfen und Bad Wimpfen-Hohenstadt in dritter Lesung.

(ABL. 1968, S. 39)
21. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zu der Vereinbarung der EKHN und der Ev. Kirche im Rheinland über die Eingliederung der Ev. Kirchengemeinde Kinzenbach in dritter Lesung.

(ABL. 1968, S. 40)

22. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Rüsselsheim gemäß § 55 Kirchengemeindeordnung.

(ABL. 1968, S. 37)
23. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzung des Ev. Rentamts Alsfeld gemäß Artikel 4 und 67 Kirchenordnung.

(ABL. 1968 S. 102 (inkl. Satzung))
24. Vorschlag des Finanzausschusses zu den Anträgen Fresenius, Einecke und Metz:
„Falls Kirchensteuermehreinnahmen zu verzeichnen sind, werden sie zugewiesen:
 1. dem erhöhten Besoldungs- und Vergütungsaufwand
 2. zur Aufstockung der gegenüber 1967 gekürzten Zuschüsse an das Diakonische Werk
 3. an den Ausgleichsstock II“.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1968 mit allen Anlagen in dritter Lesung.
(ABL. 1968 S. 3ff.)
26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen in dritter Lesung.
27. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz in dritter Lesung.
28. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Dekanatssynodalordnung (DSO) in dritter Lesung.
29. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) in dritter Lesung.
30. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN in dritter Lesung.
31. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung (Artikel 28) in dritter Lesung.
32. Beschlussfassung über die Annahme des Vierten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in dritter Lesung.
33. Antrag Seesemann:
„Der Bericht des Theologischen Ausschusses zur Frage des Abendmahls im Konfirmandenunterricht wird vervielfältigt und die Kirchenleitung gebeten, diesen Bericht an die Synodalen der kommenden Vierten Kirchensynode zu verteilen“.

34. Die Kirchensynode stimmt den vier Richtlinien des Theologischen Ausschusses zu, die dieser in seinem Bericht über die Frage des Abendmahls im Konfirmandenunterricht besonders herausgestellt hat.

35. Antrag Wiegand:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, bei Herausgeber und Verlag der Wochenzeitung „Deutsches Allgemeines Sonntagsblatt“ schärfstens gegen die seit Jahren zu beanstandenden Werbemethoden, durch die das Ansehen der ev. Presse sowie die Glaubwürdigkeit der Verkündigung gefährdet oder geschädigt werden, zu protestieren. Zugleich wird die Kirchenleitung gebeten, in den Dekankonferenzen mit Nachdruck vor jeder Form einer Empfehlung für Werbungen zu warnen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung als Material.

- (Diakonissenhaus Elisabethenstift Darmstadt)
Werner Priewe, Frankfurt a.M.
(St. Markuskrankenhaus Frankfurt a.M.) Stellvertreter
3. Hubertus Röhrig, Ingelheim
(Diakonisches Werk Ingelheim)
Reinhold Debus, Niederwalluf
(Diakonisches Werk Wiesbaden) Stellvertreter
4. Heinz Schmidt, Darmstadt-Eberstadt
(Hess. Landesverein f. Innere Mission Darmstadt)
Ludwig Funk, Darmstadt-Eberstadt
(Nieder-Ramstädter Heime) Stellvertreter
5. Bauingenieur Karlheinz Steinbacher, Darmstadt-Eberstadt
(Kirchenverwaltung EKHN)
Verwaltungsangestellte Erika Matull, Überau i.O.
(Dek. Reinheim i. O.) Stellvertreter
6. Verwaltungsfachangestellter Manfred Steinhausen, Frankfurt a.M.
(Gemeindeverband Frankfurt a.M.)
Dipl.-Psychologin Dr. Christel Straat, Frankfurt a.M.
(Gemeindeverband Frankfurt a.M.)
7. Lore Sommer, Verwaltungsangestellte, Gießen
(Gemeindeverband Gießen)
Hans Danger, Kirchenrechner, Offenbach
(Gemeindeverband Offenbach)
8. Günther Sänger, Rentamtsleiter, Nassau
(Rentamt Nassau)
Dieter Nolte, Dekanatsjugendwart, Zell i. O.
(Dekanat Erbach) Stellvertreter

Versicherte aus der Arbeiterrentenversicherung

9. Werner Heinrich, Betriebsschlosser, Frankfurt a.M.
(St. Markuskrankenhaus Frankfurt a.M.)
Richard Geißler, Kraftfahrzeugmechaniker, Groß-Zimmern
(Nieder-Ramstädter Heime) Stellvertreter
10. Karl Lahoda, Koch, Frankfurt a.M.
(Gemeindeverband Frankfurt a.M.)
Hans Kalkau, Gärtner, Frankfurt a.M.
(Gemeindeverband Frankfurt a.M.) Stellvertreter

7. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation in die Disziplinarkammer:

Herr Landgerichtsdirektor Dr. Karl Dörr, Darmstadt	1. Vorsitzender
Herr Amtsgerichtsdirektor Alwin Lösch, Offenbach	1. stellv. Vorsitzender
Herr Regierungsdirektor Dr. Otto-Adolf Köhler, Wiesbaden	2. stellv. Vorsitzenden
Herr Amtsgerichtsrat Adolf-Ulrich Jentsch, Darmstadt	2. stellv. des 1. juristischen Beisitzer

8. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Präsidenten des Deutschen Ev. Kirchentages
Dr. Richard Freiherr von Weizsäcker, Ingelheim, als Gemeindeglied in die Kirchenleitung.9. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die
Kirchengemeindeordnung (KGO) in dritter Lesung.

10. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetz betreffend die Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) in 3. Lesung.

(ABL. 1967, S.75 ff.)

11. Die Kirchensynode stimmt der Namens- und Satzungsänderung des Gesamtgemeindeverbandes Frankfurt a.M. zu.

12. Die Kirchensynode stimmt der Änderung der Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Worms zu.

(ABL. 1967, S. 89)

13. Antrag Schmidt:
„Angesichts vielfacher Vereinseitigungen und ihrer Folgen, bittet die Synode die kirchlichen Arbeitsgemeinschaften, Werke und Verbände, Kommissionen und Ausschüsse sich in allen ihren Bemühungen und Überlegungen nicht zu isolieren, sondern das Gespräch mit anderen Gruppen und Gemeinschaften zu suchen, die Gesichtspunkte der Gesprächspartner zu berücksichtigen und sie in die eigenen Entschließungen sinnvoll mit einzubeziehen“.
Die Synode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.

14. Antrag Seesemann:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, das Wort des Bischofs Krummacher vor den in Fürstenwalde tagenden Synodalen der EKD und die Fürstenwalder Erklärung zur Einheit der EKD den Gemeinden in einer ausreichenden Zahl von Exemplaren zugehen zu lassen und zu bitten, diese Erklärung in den Kirchenvorständen und Gemeindekreisen bekanntzugeben und zu besprechen“.
Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode gibt ihre Zustimmung, den Punkt 3., Abnahme der Rechnung der EKHN Rechnungsjahr 1965, von der Tagesordnung abzusetzen.
3. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Prüfungsfeststellung des Hilfswerksausschusses zur Rechnung des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1965 wird zum Antrag erhoben und der Synode vorgeschlagen, die vorgetragenen und vom Hilfswerksausschuss bereits genehmigten mit einer Mehreinnahme von 246,44 DM und der Geschäftsführung des Hilfswerks bezüglich des Jahresabschlusses 1965 Entlastung zu erteilen“.
4. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1967.
5. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1967 in dritter Lesung.
6. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1967 in 3. Lesung.
7. Die Kirchensynode stimmt folgendem Telegramm an den früheren Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, Dr. W. A. Visser 't Hooft, zu:
Die Kirchensynode der EKHN, die in der Zeit vom 5. bis 8. Dezember 1966 in Frankfurt a.M. versammelt ist, nahm heute mit großem Dank und einmütigen Beifall von den Ausführungen des Herrn Kirchenpräsidenten Professor D. Sucker Kenntnis, der in seinem Bericht vor der Kirchensynode über ihre umfassende und unter so großem Segen geleistete Arbeit im Weltkirchenrat sprach. Die Kirchensynode übermittelt in herzlicher Verbundenheit ihren Dank und verbindet damit ihre Segenswünsche für Sie persönlich und für die Fortbildung der Arbeit, die Sie mit so reichem Ertrag tun konnten“.
8. Die Kirchensynode stimmt folgendem Telegramm an den Synodalpräses Altmann der Regionalsynode West der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg zu:
„Die Kirchensynode der EKHN hat heute, am 6.12.1966, während ihrer Tagung in Frankfurt a.M. von der Fürbittenliste Kenntnis erhalten, die der zur gleichen Zeit in West-Berlin tagenden Regionalsynode West der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg vom Synodalpräses Altmann bekanntgegeben wurde. Die Kirchensynode der EKHN gedenkt der in dieser Liste aufgeführten, wegen ihres Bekenntnisses zum Evangelium in Haft befindlichen kirchlichen Mitarbeiter in herzlicher Verbundenheit und Fürbitte. Es ist ihr Wunsch, dass die genannten fünf Vikare, Theologiestudenten und Diakone der Ev. Kirche Berlin-Brandenburg ihre Arbeit in aller hierfür erforderlichen Freiheit wieder aufnehmen können. Der Präses der Kirchensynode der EKHN“.
9. Antrag Barth und andere:
„Der Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft für den Dienst auf dem Lande in der EKHN, Dipl.-Landwirt Günther Brodkorb, soll einen Bericht geben über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und über die geistlichen und geistigen Probleme des Landes, und zwar in der nächsten Sitzung der

Kirchensynode“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Kirchensynodalvorstand.

10. Antrag Haubold:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, bis zur Frühjahrssynode 1967 der Synode einen Entwurf zur Neuordnung der Dekanate im Raum Main Spitze, Dekanate Groß-Gerau und Goddelau, vorzulegen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
11. Antrag Einecke:
„Die Kirchenleitung möge mit dem Kultusministerium Verhandlungen wegen Errichtung einer Theologischen Fakultät in Frankfurt a.M. führen und darüber der Synode berichten“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
12. Antrag Bott und andere:
„Die Kirchenleitung wird gebeten die Dekanatswahlen in den Dekanaten Goddelau, Homburg, Osthofen sowie in einigen anderen Dekanaten mit unbesetzter Dekanatsstelle, die wegen der Neugliederung der Dekanate zurückgestellt werden mussten, bis spätestens zur nächsten Frühjahrssynode zu ermöglichen, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt abschließende Neugliederungen der Dekanate ihren Bestand bestätigen, und zweitens die beabsichtigte Neuordnung der Dekanate zügig weiterzuführen, um die Arbeit vor den im nächsten Jahr stattfindenden Wahlen zum Abschluss zu bringen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
13. Antrag Holzmann und andere:
„Die Synode wolle beschließen:
Die Kirchenleitung wird gebeten, sich nachdrücklich bei der hessischen Landesregierung dafür einzusetzen, dass, mit Rücksicht auf die Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung des dem Lande verfassungsmäßig auferlegten Religionsunterrichts als Pflichtfach in den Schulen und damit auch der dafür erforderlichen Lehrkräfte, und mit Rücksicht auf die Verpflichtung unserer hohen Schule zur Universitas von Lehre und Forschung und auf die besonders große Tradition der Giessener Universität, an der Giessener Universität baldmöglichst eine Theologische Fakultät wieder eingerichtet wird“.
14. Antrag Uhl:
„Zur Erlangung relevanter und statistisch gesicherter Unterlagen im Hinblick auf die kirchliche Neuordnung und Umordnung von Gemeinden und Pfarrämtern sollen geeignete Pfarrer die Möglichkeit zu Studien und wissenschaftlichen Arbeiten bekommen, eventuell in Verbindung mit dem sogenannten Studienjahr. Es ist dabei an die Beurlaubung geeigneter Pfarrer zu solchen Arbeiten und Studien mit wissenschaftlicher Anleitung an der soziologischen Abteilung einer Universität gedacht oder an die Verbindung eines solchen Studien- und Arbeitsauftrags mit der Versehung einer kleinen Gemeinde, die solche Arbeit zulässt. Der nächsten Synodaltagung ist kurz über den Stand der Dinge zu berichten“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
15. Antrag Blum:
„Die Kirchenleitung wolle überprüfen, inwieweit es möglich ist, die mit Verwaltungsarbeit und katechetischer Unterweisung überlasteten Pfarrer durch Heranbildung von Katecheten und Einrichtung von Gemeindebüros mit entsprechenden Kräften zu entlasten“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
16. Antrag Schübler:
„Die Synode bittet die Kirchenleitung über die Möglichkeit der Beschäftigung der Pfarrfrau als Schreibkraft gegen Entgelt zu entscheiden“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.

17. Antrag Schübler:
„Die Synode bittet die Kirchenleitung durch erhöhte zentrale Zuwendungen die Arbeit der Gemeindepflegestationen in den ev. Gemeinden zu ermöglichen und zu fördern“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
18. Antrag Dröll und andere:
„Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, bei der nächsten Tagung der Synode zu berichten, wie sie die Ausbildung der hauptamtlichen Religionslehrer an den Berufsschulen geregelt hat“.
19. Antrag Rieber:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten ordentlichen Synode zu prüfen, wie die Pfarrstellen neu geordnet werden können. Hierzu sollen u. a. die im Antrag von Frau Dr. Uhl angeregten Ermittlungen verwendet werden. Die Kirchenleitung soll dabei auch das Pfarrergesetz so überarbeiten, dass das Gesetz den dafür notwendigen Gegebenheiten entspricht. Hierbei ist besonders zu berücksichtigen, dass die Versetzbarkeit des Pfarrers und die Stellung des Pfarrers den heutigen Belangen angepasst wird“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung als Material.
20. Antrag Ringhausen:
„Es ist sofort ein Ausschuss von der Synode zu bilden, der, unter Heranziehung geeigneter Persönlichkeiten der Synode und der Kirchenleitung, Vorschläge zur Behebung der Engpässe ev. Unterweisung in den Schulen und Gemeinden vorlegt“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
21. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung von Visitationsbezirken vom 7. Dezember 1949 (ABL. 1949, S. 164) in 3. Lesung.
22. Die Kirchensynode wählt Frau Oberstudienrätin Dr. Auguste Sann, Darmstadt, als Gemeindeglied in die Kirchenleitung (Art. 40(1) g KO).

ABL. 1967, S. 13
23. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation:
Regierungsdirektor Dr. Otto Adolf Köhler, Wiesbaden
Stadtrechtsdirektor Otto Penn, Worms
Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. Eberhard Fuhr, Wiesbaden-Biebrich
Erneut zu Mitgliedern in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (§ 6 Abs. 2 des KVVG)

ABL. 1967, S. 13
24. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Landgerichtsrat i.R. Johannes Heinz, Darmstadt, als Mitglied in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (§ 6 Abs. 2 des KVVG).

ABL. 1967, S. 13
25. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Pfarrer Helmut Hild, Frankfurt a.M., als Mitglied in den Finanzausschuss der Kirchensynode (Art. 38 Abs. 3 KO).

ABL. 1967, S. 13

26. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Rektor Alfred Wenig, Bad Schwalbach, aus dem Visitationsbezirk Süd-Nassau in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.
27. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Pfarrer Helmut Bracht, Frankfurt a.M., zum Propst.
Propst Bracht übernimmt mit seinem Dienstantritt am 1. April 1967 den Visitationsbezirk Rheinhessen und nimmt von diesem Zeitpunkt ab gleichzeitig die Anliegen des reformierten Bekenntnisses im Leitenden Geistlichen Amt wahr. Das seitherige reformierte Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes Pfarrer i.R. Berthold Eitel, wurde bis zum 31. März 1967 mit der kommissarischen Weiterführung des Amtes beauftragt.

(ABL. 1967, S. 13)
28. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Pfarrer Ernst Dondorf, Ober-Rosbach v.d.H., zum Propst.

ABL. 1967, S. 13
29. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Hessen-Pfalz in 3. Lesung.
30. Beschlussfassung über die Annahme des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in 3. Lesung.
31. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode in der nächsten Tagung zu berichten, welche Änderungen mit Rücksicht auf die Neugestaltung der Pfarrerbesoldung durch das Zusammentreffen von Schwierigkeitsstellenzulagen und der Frankfurter Gemeindegulage erfolgt sind“.
32. Antrag Hunzinger:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, auf jeder ordentlichen Tagung vor der Synode über die Verwendung der Mittel für Mission und Ökumene zu berichten“.
33. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1967 mit sämtlichen dazu gehörenden Anlagen in 3. Lesung.
34. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1967 in 3. Lesung.
35. Beschlussfassung über das Kirchengesetz betreffend die Kirchengemeindegewahlordnung (KGWO) in 3. Lesung.
36. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung des Punktes 12, Wahlen, c) Wahl eines reformierten Mitgliedes in das Leitende Geistliche Amt (Art. 48 Abs. 3 KO), von der Tagesordnung zu.
37. Die Kirchensynode wählt Pfarrer Hermann Hickel, Mainz, als Mitglied in den Theologischen Ausschuss der Kirchensynode.

ABL. 1967, S. 13

38. Die Kirchensynode stimmt der erneuten Berufung von Oberkirchenrat Dr. Hermann Gerber, Darmstadt, für weitere acht Jahre zum hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung zu. (ART. 33 KO § 2, 1 und 2 des Kirchenverwaltungsgesetzes).

(ABL. 1967, S. 25)
39. Antrag zum Beschluss des Kuratoriums der Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN:
„Die Synode möge beschließen: Der Beschluss des Kuratoriums der Krankenkassengemeinschaft vom 11. Mai 1966 über die Erhöhung des Beitrages von 4,5% auf 5% wird bestätigt“.
40. Antrag des Theologischen Ausschusses zu Grundartikel und Ordination:
„Die Kirchensynode der EKHN hat in offener Aussprache nachstehende Ausarbeitung entgegengenommen, die entfalten will, was der Grundartikel der EKHN in der heutigen Zeit bedeutet, und die zugleich eine Handreichung für das Ordinationsgespräch sein soll. Sie geht auf einen Entwurf des Synodalen D. Wilhelm Jannasch zurück; dieser Entwurf wurde im Theologischen Ausschuss mehrfach beraten und vom Leitenden Geistlichen Amt überarbeitet. Die damit verbundenen Fragen wurden in zwei Arbeitstagen für Kirchensynodale durchgesprochen. Die Synode bittet die Kirchenleitung, um die Weiterarbeit an dieser Handreichung in unserer Kirche bemüht zu sein“.
41. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes in 3. Lesung.
42. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN in 3. Lesung.
43. Antrag des Rechtsausschusses:
„Die Kirchenleitung wird beauftragt, das Pfarrergesetz sowie das Vorbildungs- und Anstellungsfähigkeitsgesetz der Pfarrer in der Neufassung zu veröffentlichen“.
44. Die Kirchensynode stimmt der Absetzung der Punkte 18, Entwurf des Rechtsausschusses – Geschäftsordnung der Kirchensynode, und 20, Bericht über die Arbeitstagung der Kirchensynode zur Konfirmationsfrage, von der Tagesordnung zu.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag des Theologischen Ausschusses zum Grundartikel der Kirchenordnung:
„Die Diskussion über den Antrag Jannasch und die Vorlage des Leitenden Geistlichen Amtes zum Grundartikel wird auf die nächste Tagung der Synode verschoben; sie soll dann zunächst in etwa fünf bis sechs Arbeitsgruppen stattfinden. Der Synodalvorstand wird gebeten, diese Diskussion rechtzeitig in geeigneter Form vorzubereiten“.
3. Die Kirchensynode überweist nach 1. Lesung das Kirchengesetz über die Errichtung einer Kirchlichen Zusatzversorgungskasse in der EKHN an den Finanzausschuss und bestätigt den dafür gebildeten Ausschuss, bestehend aus Landrat Dr. Mildner, Verwaltungsdirektor Enke, Pfarrer Huthmann, Bankdirektor Krauß, Dr. Horst Riepe, Dr. Ernst Wagner, Dekan Schemel und Oberkirchenrat Quack und bevollmächtigt diesen Ausschuss, die notwendigen Fachleute hinzuzuziehen.
4. Beschlussfassung über die Annahme der Kirchenordnung der EKHN, Abschnitte I und II, in 3. Lesung.
5. Beschlussfassung über die Annahme der Kirchenordnung der EKHN, Abschnitt III, in 3. Lesung.
6. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Ordnung der EKHN in 3. Lesung.
7. Antrag des Theologischen Ausschusses zur Arbeit der 2. Abendmahlskommission der EKD:
„Die Kirchensynode der EKHN hat mit Dank das Ergebnis der 2. Kommission für das Abendmahlsgespräch der EKD zur Kenntnis genommen.
Die Synode stimmt der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 4,4 der Grundordnung der EKD zu:
‘In allen Gliedkirchen der EKD steht der Zugang zum Heiligen Abendmahl, das sie in der ihrem Bekenntnis gemäßen Ordnung feiern, auch den Angehörigen eines anderen in der EKD geltenden Bekenntnisses offen. Die rechtliche Kirchengliederung und die gliedkirchlichen Bestimmungen über die Kirchengliederung bleiben unberührt´.
Die Synode bittet die anderen Gliedkirchen der EKD durch den gleichen Beschluss auch in ihrem Bereich den Zugang zum Heiligen Abendmahl zu öffnen.
Die Synode hofft, dass die Gemeinschaft in der EKD weiter wächst und in nicht allzu ferner Zukunft die volle Gemeinschaft, wie sie Christus für seine Gemeinde erbittet, unter uns möglich wird“.
8. Beschlussfassung über die Annahme des Vierten Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in 3. Lesung.
9. Antrag Wiegand : „Die Kirchensynode wolle beschließen: Das System der Dienstaufwandsentschädigung und der Schwierigkeitsstellenzulagen bedarf einer Neuordnung. Der Finanzausschuss, der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss werden erneut beauftragt, der Synode zur nächsten Tagung einen Vorschlag für einen Gesetzentwurf vorzulegen. Federführend ist der Finanzausschuss“.

10. Antrag Krauß: „Ich stelle den Antrag, dass die Pfarrerbesoldung von der 8. Dienstalterstufe ab nicht nach A 13a sondern nach A 14 erfolgen soll, der staatlichen Regelung vergleichbarer Berufe entsprechend“. Die Synode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenverwaltung und den Finanzausschuss.
11. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Dekan Pfarrer Siegfried Heusel, Ingelheim für die 1. Kammer als Beisitzer und Professor Dr. Peter Schneider, Mainz, für die 2. Kammer als Beisitzer in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
12. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Pfarrer Dr. Werner Sorge, Worms, zum Beisitzer, Dekan Gustav Piesoldt, Weilburg, zum 1. Stellvertreter und Dekan Ernst Sames, Haiger, zum 2. Stellvertreter in die Disziplinarkammer der EKHN.
13. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation in den Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht als Gemeindeglied Schulrat Rudolf Krauß, Worms, als Pfarrermittglied Dekan Ernst Hill, Heidelberg, und als berufenes Mitglied Schulrat Michel, Erbach.
14. Die Kirchensynode stimmt der erneuten Berufung von Oberkirchenrat D. Hans-Erich Hess, Darmstadt, zum hauptamtlichen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung zu.
15. Die Kirchensynode stimmt der Berufung von Dr. Klaus Till, Darmstadt, zum hauptamtlichen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung und zum Kirchenrat zu.
16. Die Kirchensynode stimmt der Berufung des Katechetischen Studienleiters Pfarrer Phillip Nüchtern, Frankfurt, zum hauptamtlichen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung zu.
17. Antrag Niemöller:
„Die Kirchensynode bittet den Kirchensynodalvorstand, eine sehr deutliche Erklärung an die Presse zu geben, durch die sie die unverantwortliche falsche Darstellung, die den Bericht des Ausschusses dazu benutzt hat, der beschlußmäßigen Stellungnahme der Kirchensynode vorzugreifen, verurteilt“.
18. Antrag Zöll:
„Die Kirchensynode beschließt, dass die Vorschriften zur Wahl der Kirchensynode entsprechend anzuwenden sind auf die Wahl unserer hessen-nassauischen Synodalen zur Synode der EKD“.
19. Antrag Bringmann:
„Die Kirchensynode möge die zuständigen Stellen beauftragen, zu überprüfen, ob nicht durch den Ankauf vorgefertigter kirchlicher Gebäude (Kirchensäle, Pfarrhäuser) einerseits die notwendige Sparsamkeit praktiziert, andererseits den dringenden baulichen Notständen in vielen Gemeinden abgeholfen werden kann“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
20. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl Kirchenpräsident Professor D. Wolfgang Sucker und Kirchenpräsident, Pfarrer i.R. D. Martin Niemöller als theologische Mitglieder der EKHN in die EKD-Synode.
21. Antrag Hickel zur Denkschrift der EKD über die Vertriebenenfrage:
„Die Synode der EKHN hat auf ihrer 5. Tagung im Dezember vergangenen Jahres einen

Studienausschuss berufen, der die Denkschrift der EKD zur Lage der Vertriebenen und zum Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn überprüfen und auf der gegenwärtigen Frühjahrstagung Bericht erstatten sollte.

Sie hat den ausführlichen und gründlichen Bericht mit Dank entgegengenommen. Insbesondere dankt sie dem Ausschuss, dass er einleitend Hilfreiches zum Dienst der Kirche an der Gesellschaft gesagt hat, ferner für die sorgfältigen Ausführungen über das Gerichtshandeln Gottes in der Geschichte und schließlich dafür, dass er die in der Diskussion zum Ausdruck gekommenen kritischen Stimmen mit zu Gehör bringt, jedoch die Denkschrift als einen positiven Beitrag zur Versöhnung würdigt. Die Synode der EKHN macht sich diese positive Würdigung der Denkschrift ausdrücklich zu eigen und stimmt im Zusammenhang damit auch der klärenden und weiterführenden Spandauer Erklärung zur Denkschrift zu.

Sie fordert nunmehr die Gemeinden, Pfarrer, Kirchenvorstände und Dekanatssynoden auf, die durch die Denkschrift aufgeworfenen Fragen in geeigneter Weise aufzugreifen und zu behandeln. Auch wenn in Gesprächen und Diskussionen im einzelnen gegensätzliche Auffassungen sichtbar werden, hält sie es für geboten, dass die Gemeinden diesen Fragen nicht ausweichen, sondern durch fleißiges Studium und brüderliche Diskussionen zu Versöhnung und Frieden helfen.

Sie bittet darum, die Denkschrift zusammen mit der Erklärung der Spandauer Synode vom März 1966 zu durchdenken und sich dabei des gut informierenden und kritischen Berichtes unseres Synodalausschusses zu bedienen. Ferner empfiehlt sie, die vier auf der Spandauer Synode der EKD gehaltenen Vorträge als Arbeitshilfen zuzuziehen.

Die Synode der EKHN hält es für geboten, dass die Kreise, die sich in den Gemeinden mit der Denkschrift befassen, auch das Gespräch mit den örtlichen Vertretern der Vertriebenenverbände aufnehmen und alle Möglichkeiten ausschöpfen, um sich, wenn möglich durch persönliche Kontakte, auch vom osteuropäischen Gesprächspartner ein neues, vorurteilsfreies Bild zu verschaffen“.

22. Die Kirchensynode beschließt, dass der Bericht des Leitenden Geistlichen Amtes von Oberkirchenrat K. Herbert zum Grundartikel der Kirchenordnung der EKD im Voraus gedruckt und den Gemeinden möglichst schnell zugeleitet wird.
23. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl Ministerialdirigent Dr. H. Puttfarcken, Wiesbaden; Bundesminister a.D. Rechtsanwalt Dr. H. Wilhelmi, Frankfurt a.M., und Minister a.D. Rechtsanwalt L. Metzger, Darmstadt, als nichttheologische Mitglieder der EKHN in die Synode der EKD.
24. Antrag Nies:
„Die Auszahlung der Schwierigkeitsstellenzulage entfällt mit Wirkung vom 1. Mai 1966 für die Inhaber von Schwierigkeitsstellen in der Zeit, in der diese zusätzlich Religionsunterricht erteilen“.
Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
25. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl:
Katechetischen Studienleiter, Pfarrer G. Hagel, Wiesbaden, zum 1. Stellvertreter des Synodalen Professor D. Wolfgang Sucker, Darmstadt;
Professor Pfarrer Dr. W. Born, Herborn, zum 1. Stellvertreter des Synodalen Pfarrer i.R. D. Martin Niemöller;
Pfarrer W. Liefke, Rüsselsheim, zum 2. Stellvertreter des Synodalen Professor D. Wolfgang Sucker, Darmstadt.
26. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl Pfarrer Lic. W. Hunzinger zum 2. Stellvertreter des Synodalen Pfarrer i.R. D. Martin Niemöller in die Synode der EKD.
27. Die Kirchensynode wählt in geheimer Wahl:
Frau Emmi Blöcher, Sinn/Dillkreis, zum 1. Stellvertreter des Synodalen Ministerialdirigent Dr. H. Puttfarcken, Wiesbaden;
Regierungspräsident Dr. G. Rückert, Ingelheim, zum 1. Stellvertreter des Synodalen Bundesminister a.D., Rechtsanwalt Dr. H. Wilhelmi, Frankfurt;
Rechtsanwalt Dr. M. Gloger, Frankfurt, zum 1. Stellvertreter des Synodalen Minister a.D.,

Rechtsanwalt L. Metzger, Darmstadt;
Freiherrn Johann Philipp von Bethmann, Frankfurt, zum 2. Stellvertreter des Synodalen
Ministerialdirigent Dr. H. Puttfarcken, Wiesbaden;
Studienleiter Dr. H. Kallenbach, Arnoldshain, zum 2. Stellvertreter des Synodalen Bundesminister
a.D., Rechtsanwalt Dr. H. Wilhelmi, Frankfurt;
Generalsekretär G. Beetz, Bensheim, zum 2. Stellvertreter des Synodalen Minister a.D.,
Rechtsanwalt L. Metzger, Darmstadt,
in die Synode der EKD.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag Hunzinger:
„Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Zusammensetzung der zwei Kammern für Mission und Ökumene noch einmal zu überprüfen und dabei auf 1. auf eine gleichmäßige Behandlung aller in unserem Kirchengebiet vertretenen Missionsgesellschaften zu achten und 2. auf eine stärkere Vertretung der Synode bedacht zu sein“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
3. Antrag Barth:
„Die Ausbildung von Jung-Theologen soll durch die Teilnahme an Landpfarrer-Rüstzeiten ergänzt werden“. Die Synode beschließt Überweisung des Antrages zur Prüfung an die Kirchenleitung.
4. Antrag Eckert:
„Pfarrdiakone, die mit der Verwaltung einer selbständigen Pfarrstelle beauftragt werden, können von ihrer Kirchengemeindevertretung zum Vorsitzenden gewählt werden“. Die Synode beschließt Überweisung an den Ausschuss zur Überprüfung der Kirchenordnung.
5. Antrag Einecke:
„Die Kirchenleitung möge einen Weg finden, den häufigen Wechsel der unständigen Pfarrer in Aufbaugemeinden abzustellen und darüber der Synode berichten“. Die Synode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
6. Antrag Weißinger:
„Der Jahresbericht des Kirchenpräsidenten wird in jeweils zu bildenden Gruppen diskutiert. Die Gruppen geben dann im Plenum das Ergebnis ihrer Gruppe bekannt“. Die Synode beschließt Überweisung an den Kirchensynodalvorstand.
7. Antrag Hild:
„Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, Maßnahmen zur Untersuchung der Probleme der Raumordnung im Kirchengebiet zu prüfen und zu treffen“.
8. Die Kirchensynode stellt fest: „Der Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN bleibt unverändert“.
9. „Die Kirchensynode bittet das Leitende Geistliche Amt bis zur nächsten Synode um eine Stellungnahme zu dem Antrag Jannasch“.
10. Die Kirchensynode beschließt, sich den Vorschlag des Herrn Kirchenpräsidenten zu eigen zu machen, der dahin geht, dass alle Mitglieder der Kirchensynode zu einer freiwilligen Wochenendtagung über die Vorlage von Professor Jannasch und über die zusätzlichen Fragen von Frau Weller eingeladen werden von der Ev. Akademie. Es käme dafür ein Wochenende Anfang März 1966 in Frage.
11. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Stellungnahme der Synode zur Frage des Schulgebets. – Veranlasst durch das Urteil des Hessischen Staatsgerichtshofes über das Schulgebet richtet die Synode der EKHN die Aufmerksamkeit der Eltern und Lehrer im Lande auf die Bedeutung der

christlichen Erziehung unserer Jugend. Sie bittet, in Elternhaus und Schule das tägliche Gebet mit den Kindern zu üben und dem Willen dazu erforderlichenfalls auch in der Öffentlichkeit Ausdruck zu verleihen.

Die Synode macht sich die am 24. November 1965 dem Hessischen Ministerpräsidenten überreichte Entschließung der am Vertrag mit dem Lande Hessen beteiligten Kirchenleitungen zu eigen und dankt der Kirchenleitung für die in dieser Sache unternommenen Schritte.

Mit der Synode der Ev. Landeskirche von Kurhessen-Waldeck begrüßt sie die Initiative der Hessischen Landesregierung, die durch das Urteil geweckten Zweifel über die christliche Grundlage der Gemeinschaftsschule in Hessen zu beseitigen. Sie ist der Auffassung, dass die Hessische Verfassung ebenso unmissverständlich wie der Staatskirchenvertrag zum Ausdruck bringen sollte, dass im Lande Hessen – wie seither – die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage besteht.

Die Synode lehnt jeden Zwang in Glaubensdingen mit Entschiedenheit ab. Sie möchte, dass auch in der Schule kein Andersdenkender einem Gewissensdruck ausgesetzt werde. Sie erwartet jedoch im Sinne des im vollen gegenseitigen Einvernehmen geschlossenen Staatskirchenvertrags, dass die Freiheit des christlichen Glaubens in der Schule weiterhin gewährleistet sei“.

12. Beschlussfassung über die Annahme des unveränderten Kollektenplanes für das Jahr 1966.

13. Die Synode beschließt auf Vorschlag des Benennungsausschusses einen Ausschuss zur Durcharbeitung der Denkschrift der EKD über die Lage der Vertriebenen zu bilden, dem folgende Synodalen angehören:
 1. Dr. Walter Alles, Rechtsanwalt und Notar, Niederlahnstein
 2. Pfarrer Günter Baumgart, Wiesbaden-Kohlheck
 3. Professor Dr. Willi Born, Herborn/Dillkreis
 4. Pfarrer Gottfried von Dietze, Nieder-Moos
 5. Graf Mortimer zu Eulenberg, Eltville
 6. Pfarrer Helmut Kaiser, Bingen
 7. General a. D. Gerhard Kegler, Gießen
 8. Dr. med. Ernst Kluge, Mainz
 9. Frau Dr. Auguste Sann, Oberstudienrätin, Darmstadt
 10. Missionsinspektor Friedrich Weißinger, Mainz-Kastel
 11. Pfarrer Horst Wiegand, Gau-Odernheim

Als Sachverständige können zu diesem Ausschuss hinzugezogen werden:
Prof. Dr. Ludwig Petry, Mainz

Der Ausschuss wählte Frau Oberstudienrätin Dr. Sann, Darmstadt, zu seiner Vorsitzenden.

14. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung.

15. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung.

16. Beschlussfassung über die Anlagen zum Haushaltsplan der EKHN für das Rechnungsjahr 1966 en bloc, wie sie auf Seite 2 der Vorlage zum Haushaltsplan aufgeführt sind. (Siehe auch Beschluss Nr. 32)

17. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung.

18. Antrag des Finanzausschusses:
„Es wird beantragt, der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung der EKHN bezüglich des Jahresrechnungsabschlusses für 1964 Entlastung zu erteilen“.

19. Antrag des Finanzausschusses: „Die Prüfungsfeststellung des Hilfswerksausschusses wird zum Antrag erhoben und die Synode wird gebeten, die vorgetragenen Abweichungen vom Haushaltsplan zu genehmigen und der Geschäftsführung des Hilfswerks bezüglich des Rechnungsjahres 1964 Entlastung zu erteilen“.
20. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung.
21. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung.
22. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften in 3. Lesung.
23. Antrag des Finanzausschusses:
„Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bis zum Erlass entsprechender gesetzlicher Vorschriften, vorschussweise die zur Angleichung der Gehälter der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten sowie zur Angleichung der Versorgungsbezüge an die Gehälter und Versorgungsbezüge des Bundes die erforderlichen Ausgleichsbeträge auszuführen“.
24. Beschlussfassung über die Anerkennung der Satzung des Rentamtes Biedenkopf gem. § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zu Kirchenordnung.
25. Beschlussfassung über die Anerkennung der Satzung des Rentamtes Westerburg ge. § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
26. Beschlussfassung über die Anerkennung der Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Sprendlingen gem. § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
27. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht vom 14. Februar 1952 (ABL. 1952 Seite 18ff.) in 3. Lesung.
28. Antrag des Rechtsausschusses zu Punkt 15 der Tagesordnung: „Die Synode möge beschließen:
 1. Der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrergesetzes wird dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss überwiesen; die Federführung liegt beim Rechtsausschuss. Gemäß § 3 Abs. 2 des Pfarrerausschussgesetzes soll zu Artikel I Ziffer 1, 2 und 7 der Vorlage eine Stellungnahme des Pfarrerausschusses eingeholt werden.
 2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Verhandlungen auf Grund des Beschlusses vom 15. November 1963 zum Abschluss zu bringen und anschließend über das Ergebnis zu berichten“.
29. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Schulleiter Helmut Arhelger, Herbornseelbach, als Mitglied in den gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.

30. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation:
Landgerichtspräsident Dr. jur. Joachim Greiff, Frankfurt a.M., erneut zum Präsidenten des
Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und
Landgerichtspräsident Kurt Neuenhagen, Gießen, erneut zum Stellvertreter des Präsidenten.
- Wiedergewählt wurden die bisherigen Mitglieder des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts
Pfarrer Fritz Creter, Frankfurt a.M.,
Bundesverfassungsrichterin Wiltraut Rupp- von Brünneck, Wiesbaden,
Altbürgermeister Hellmuth Schuck, Schwabenheim
Dr. Hans Georg Uflacker, Oberlahnstein
- Als neues Mitglied Landgerichtsdirektor Dr. Dr. Carl Hiller, Mainz.
31. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Oberkirchenrat Meinhard Quack, Darmstadt, als
juristischen Sachbearbeiter in die Kirchenleitung.
32. Beschlussfassung über die Annahme der Anlagen Nr. 1 und Nr. 7 bis 22 des Haushaltsplans der
EKHN für das Rechnungsjahr 1966 in 3. Lesung (Siehe auch Beschluss Nr. 16).
33. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Gewährung einer jährlichen
Sonderzuwendung in 3. Lesung.
34. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher
Vorschriften in 3. Lesung.
35. Antrag Trautwein:
„Die Synode möge folgende Verlautbarung beschließen: Weihnachten wird in den christlichen
Kirchen in unserem Volk und in vielen Völkern der Welt als Fest des Friedens gefeiert. Unter den
Geschenken, die anlässlich dieses Festes für die Kinder angeboten werden, befindet sich auch in
diesem Jahr wieder ein großes Sortiment von Kriegsspielzeug. Wir bitten alle Erwachsenen,
besonders die Eltern und Paten, dem Sinn des Weihnachtsfestes nicht dadurch zu widersprechen,
dass sie Kinder Kriegsspielzeug schenken“.
36. Antrag Sames und Löber:
„Angesichts des in Dekanaten, Gemeinden und Ausschüssen erarbeiteten Materials wird der
Synodalvorstand dringend gebeten, die Konfirmationsfrage auf die Tagesordnung der
Frühjahrssynode 1966 zu setzen“. Die Synode beschließt Überweisung als Material an den
Kirchensynodalvorstand.
37. Antrag Weißinger: „Der Synodalvorstand wird gebeten, in einer der nächsten Sitzungen die Frage
der Diakonie als ein Hauptthema auf die Tagesordnung zu nehmen“. Die Synode beschließt
Überweisung als Material an den Kirchensynodalvorstand.
38. Antrag Westernacher: „Die Synode wolle beschließen, dass bei der nächsten Tagung, notfalls am
freien Mittwoch vor dem Restplenum, ausführlich Bericht erstattet wird über
1. Sinn und Zweck der Denkschrift über die Landwirtschaft, und in diesem Zusammenhang
über
 2. die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für den Dienst auf dem Lande“.
- Die Synode beschließt Überweisung als Material an den Kirchensynodalvorstand.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode beschließt die Absetzung des Punktes 4 der Tagesordnung „Anerkennung der Satzung für eine Gesamtgemeinde Spremlingen“.
3. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Dekan Pfarrer Karl Zöllner, Schweighausen über Nassau/Lahn, zum Propst.
4. Die Kirchensynode beschließt die Verweisung des § 2 Artikels 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 5.11.1964 (ABL. 1964 S. 104) an den Rechtsausschuss der Kirchensynode zur Vorlage in einem neuen Initiativgesetz.
5. Antrag Dondorf:
„Die Synode wolle beschließen, dass Pfarrern, die eine Vakanz als Spezial-Vikare mit zu versehen haben, nach dem dritten Monat der Übernahme des Vikariats eine Schwierigkeitsstellenzulage gewährt wird“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
6. Antrag Neff:
„Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung möge alsbald eine Verordnung über die Neufassung der Schwierigkeitsstelle C schaffen und die Pfarrstellen der Volksmission in diese Verordnung einbeziehen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Neubildung der Gemeindegemeinschaften in den Kirchengemeinden Burgbracht, Hitzkirchen und Kefenrod (Dekanat Büdingen) vom 29.04.1964 in 3. Lesung. (Wortlaut des Kirchengesetzes Protokoll S. 304)
8. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Rektor Heinrich Taufkirch, Frankfurt a.M., zum Mitglied des Ausschusses zur Überprüfung der Kirchenordnung.
9. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Dekan Pfarrer Karl Schmidt, Bad Homburg-Gonzenheim, zum Mitglied des Theologischen Ausschusses der Kirchensynode.
10. Antrag Ringshausen: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, in Verhandlungen mit dem Kultusministerium in Hessen zu erreichen, dass evangelische bzw. katholische Religion wahlfrei unter die vier Grundwissenschaften des § 4 der Verordnung über die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen aufgenommen wird“.
11. Antrag Einecke: „Bei dem Schulreferat möge ein Ausbildungsreferent eingestellt werden, der sich nur um die Nachwuchsgewinnung von Religionslehrern für alle Schularten kümmert“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.

12. Antrag Jannasch: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, der Ausbildung der Realschullehrer im Fach Religion auch durch die Fühlungnahme mit der Theologischen Fakultät besondere Aufmerksamkeit zu schenken“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
13. Antrag Jannasch: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, dass ein Ausschuss gebildet wird, der alle Anregungen zur Lehrerbildung im Fach Religion zusammenfasst, formuliert und an den Herrn Minister im leitet Auftrag der Synode“ (S. Anträge Nr. 15 und 16)
14. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Pfarrer Ernst Dondorf, Ober-Rosbach v. d. H., zum Mitglied des Theologischen Ausschusses der Kirchensynode.
15. Die Kirchensynode hebt den unter Nr. 13 gefassten Beschluss zum Antrag von Frau Weller auf.
16. Antrag Weller: „Ich stelle den Antrag, dass alle Anregungen zur Lehrerbildung im Fach Religion dem zuständigen Referenten übergeben werden, der sie zusammenfasst, formuliert und an den Herrn Minister weiterleitet im Auftrag der Synode“.
17. Antrag Goethe: „Die Kirchenleitung wird gebeten, die Frage des Konfirmationstermins – Pfingsten oder Ostern, im 8. oder 9. Schuljahr – neu zu erörtern und der Synode neu zur Entscheidung vorzulegen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
18. Antrag Krauß: „Das Volksschulpraktikum dauert mindestens drei Monate“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
19. Antrag Hahn, Schleiermacher usw.: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, erneut zu prüfen, ob nicht der Religionsunterricht in der Volksschule im 4. Schuljahr auf drei und in den weiteren Klassen auf zwei Stunden festgesetzt werden sollte“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
20. Antrag Kaiser: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, zu prüfen ob die Bereitstellung von Dienstwohnungen für hauptamtliche Religionslehrer an höheren Schulen möglich und notwendig ist“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
21. Antrag Hunzinger: „Die Kirchenleitung möge prüfen, ob der Religionsunterricht in der Zeit der Konfirmandenunterweisung – jetzt zur Zeit im 7. und 8. Schuljahr – nicht ausfallen könnte“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
22. Antrag Bäcker: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, mit dem Hessischen Kultusministerium Verhandlungen dahingehend aufzunehmen, dass in den Berufsfachschulen zwei Wochenstunden Religionsunterricht pflichtgemäß erteilt werden“.
23. Antrag Einecke: „Die Kirchenleitung möge sich Gedanken machen über die Aufstellung eines Zehnjahresplanes zum Bau von Wohnungen bzw. Miete von Wohnungen für Religionslehrer und Religionslehrer-Pfarrer“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.

24. Antrag Ringshausen/Seesemann: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, vorsorglich alle Maßnahmen zu ergreifen, damit für eine so dringend notwendige organische Besetzung der Katechetischen Ämter bzw. des geplanten Studienzentrums Schönberg mit Theologen und Pädagogen geeignete Mitarbeiter aus dem Bereich der Schule zur Verfügung stehen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 5.11.1964 (ABL. 1964, S. 104) in 3. Lesung.
26. Antrag Schemel: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode bis zur nächsten Tagung eine neue Vorlage zu unterbreiten die, die Einbeziehung der Bediensteten der kirchlichen Werke und Verbände in eine Zusatzversorgung vorsieht (Kleine Lösung) und im übrigen über den Stand der kirchlichen Zusatzversorgung eingehend zu berichten (Große Lösung)“.
27. Antrag Wagner: „Die Kirchensynode beauftragt den Rechtsausschuss, die Geschäftsordnung der Kirchensynode zu überprüfen und auf der nächsten Tagung einen Änderungsentwurf vorzulegen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages an den Rechtsausschuss.
28. Antrag Barth:
„Bei der nächsten Tagung der Kirchensynode sollen –notfalls auch am freien Mittwoch vor dem Rumpfplenum- folgende Kurzreferate gehalten werden:
 1. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft für den Dienst auf dem Lande unter Berücksichtigung des erwähnten Wandlungsprozesses
 2. Die Mitarbeit der Kirche bei der Erwachsenenbildung auf dem Lande
 3. Die Mitarbeit der Kirche an der Landvolkshochschule“.Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages an den Kirchensynodalvorstand als Eventualantrag.
29. Antrag Autem:
„Die Kirchenleitung wird gebeten, zu überprüfen, ob in der Praxis bei Umbauten und Renovierungen kirchlicher Gebäude der geistlich fundierte Einfluss von Pfarrer und Gemeindevertretung auf die Planung und Durchführung gegenüber der staatlichen Denkmalpflege gewährleistet ist“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Oberkirchenrat Professor D. Wolfgang Sucker, Darmstadt, zum Kirchenpräsidenten der EKHN.
3. Antrag Knauß u.a.: „Die Unterzeichneten beantragen die Erweiterung der Tagesordnung um folgenden Punkt: Wahl eines Theologen zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten“.
4. Die Kirchensynode wählt gemäß Art. 38 KO Studienleiter Dr. Hans Kallenbach, Arnoldshain, als Mitglied in den Kirchensynodalvorstand.
5. Antrag Britz: „Die Kollekten des 24. Dezember sind für „Brot für die Welt“ zu bestimmen“.
6. Beschlussfassung über die Annahme des abgeänderten Kollektenplanes für das Jahr 1965.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1965 in 3. Lesung.
8. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1965 in 3. Lesung.
9. Beschlussfassung über die Anerkennung der Satzung des Rentamtes Wiesbaden-Biebrich gemäß § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
10. Antrag des Rechtsausschusses: „Der Rechtsausschuss beantragt, die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Sprendlingen in der derzeitigen Form nicht anzuerkennen. Der Rechtsausschuss wird beauftragt, die Satzung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Sprendlingen zu überarbeiten“.
11. Antrag des Rechtsausschusses:
„Die Neufassung des § 22 der Satzung des Diakonischen Werkes, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau, wird genehmigt“.
12. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Gewährung von Jubiläumsgaben in 3. Lesung.
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen in 3. Lesung.

14. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Rektor Wilhelm Schmidt, Sprendlingen/Rheinhessen, für Rheinhessen und Lehrer Ernst Bechthold in Wenings, Kreis Büdingen, für Oberhessen zu Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Religionsunterricht gemäß Art. 54 Abs. 2 KO.
15. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Amtsgerichtsrat Hans Georg Bott, Lampertheim, als Mitglied in den Rechtsausschuss der Kirchensynode.
16. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Oberamtsrichter Dr. Kurt Heß, Groß-Umstadt, Pfarrer Friedrich Nies, Lollar und Obermedizinalrat Dr. Fritz Schüßler, Biedenkopf, zu Mitgliedern des Ausschusses zur Überprüfung der Kirchenordnung.
17. Antrag Ringshausen: „Auf einer baldigen außerordentlichen Tagung der Kirchensynode soll die Frage Kirche – Schule – Religionsunterricht erörtert werden“.
18. Antrag Stein: „Das Schulreferat wird um Auskunft gebeten, wie es um die Nöte des Religionsunterrichts in der Schule steht und was es Neues in Zukunft zu tun gedenkt“. Der Antrag wird als Material der Kirchenleitung überwiesen.
19. Antrag Ring: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, sie auf der nächsten Tagung der Synode über die Verteilung der Referate in der Kirchenverwaltung zu unterrichten“.
20. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Propst Pfarrer Karl Herbert, Herborn, zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten.
21. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften in 3. Lesung.
22. Antrag Heß, zum Kirchengesetzentwurf zur Änderung des § 17 des Pfarrerbesoldungsgesetzes: „Die strukturelle Anhebung der Stellenzulagen soll auf der nächsten Synode beschlossen werden, und zwar rückwirkend vom 1.1.1965 an“.
23. Antrag Heß, zum Kirchengesetz zur Änderung des § 17 des Pfarrerbesoldungsgesetzes: „Die Versorgungsempfänger sollen in die strukturelle Anhebung einbezogen werden“. Die Kirchensynode stimmt dem Antrag dem Grundsatz nach zu und überweist ihn als Empfehlung an den Rechtsausschuss.
24. Die Kirchensynode stimmt der Berufung des Katechetischen Studienleiters Pfarrer Dr. Kurt Uhrig, Wiesbaden, zum hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung zu (Art. 33 h KO).
25. Antrag Weller zum Grundartikel der Kirchenordnung:
„Die Synode bittet den Theologischen Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Geistlichen Amt die aufgeworfenen Fragen weiterhin zu durchdenken und das Ergebnis zur Diskussion auf der nächsten ordentlichen Tagung der Synode zu stellen“.
26. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN nebst allen Anlagen für das Rechnungsjahr 1965 in 3. Lesung.

27. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1965 in 3. Lesung.
28. Antrag des Finanzausschusses: „Es wird der Antrag gestellt, der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung der EKHN bezüglich des Jahresrechnungsabschlusses für 1963 Entlastung zu erteilen“.
29. Antrag des Finanzausschusses: „Die Prüfungsfeststellung des Hilfswerksausschusses wird zum Antrag erhoben und die Synode gebeten, den vom Hilfswerksausschuss am 18.9.1964 genehmigten Abweichungen vom Haushaltsplan zuzustimmen und der Geschäftsführung für das Jahr 1963 Entlastung zu erteilen“.
30. Antrag Barth: „Die Kirchenleitung wird gebeten, dafür zu sorgen, dass der Vortrag des Öffentlichkeitsreferenten, Oberkirchenrat Dr. Gerber, über Film und Tätigkeit der Ev. Kirche in der Freiwilligen Filmselbstkontrolle als Manuskript gedruckt und umgehend den Synodalen und den Gemeinden zu Aufklärungs- und Vortragszwecken zur Verfügung gestellt wird“.
31. Antrag Dröll: „Die Kirchensynode möge folgenden Zusatz zur Lebensordnung, Abschnitt VII, Von Tod und Bestattung, zu Ziffer 7 beschließen: Es ist nicht Sache der Gemeinde, über den Verstorbenen zu richten. Deshalb ist eine den Verstorbenen herabsetzende Form der kirchlichen Bestattung nicht zulässig“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung zur weiteren Veranlassung.
32. Antrag Diehl: „Die Synode bittet den Kirchensynodalvorstand, Kirchenpräsident D. Martin Niemöller nach seinem Ausscheiden aus seinem Amt zum Synodalen dieser Synode durch die Kirchenleitung berufen zu lassen“.
33. Antrag Knauß: „Die Synode nimmt zur Kenntnis, dass eine befriedigende Regelung des Ausbildungsganges in Theologie und Religionspädagogik für Lehrpersonen der berufsbildenden Schulen gewerblicher Richtung an der TH Darmstadt noch immer nicht gefunden werden konnten. Sie bringt ihr lebhaftes Befremden darüber zum Ausdruck, dass die Landesregierung auf ihre, im Herbst vorigen Jahres beschlossene Bitte, eine ordentliche Professur zu schaffen, nur mittelbar und ohne dieser zu entsprechen, eingegangen ist. –Sie beauftragt daher die Kirchenleitung, bei der Landesregierung mit allem Ernst auf eine, anderen Fächern gleichwertige Behandlung von Theologie und Religionspädagogik in dem Studien- und Prüfungsgang der TH Darmstadt sowie auf die Schaffung von mindestens einer ordentlichen Professur zu dringen. Die Einbeziehung von Theologie als Zusatzfach erscheint der Kirchensynode nicht möglich und die Errichtung von Lehraufträgen reicht nach ihrer Meinung nicht aus“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag Dröll:
„Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, die in § 1 des Gesetzes vorgesehene Rechtsverordnung über die Berufung zum Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst bis zum 1. September 1964 zu erlassen und zu veröffentlichen“.
3. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst vom 9.4.1964 in dritter Lesung.
4. Antrag Scheml: „Entwurf des Kirchengesetzes über die Änderung des Pfarrergesetzes vom 20.4.1956: In § 17 des Pfarrergesetzes wird ein Absatz 3 angefügt: „Ein Pfarrer, der unter Beibehaltung der Rechte des geistlichen Standes ein staatliches Amt übernimmt, kann, um seine innere Verbindung zu seiner Heimatkirche aufrechtzuerhalten, auf seinen Antrag hin aus dem Dienst der EKHN beurlaubt werden. Rechtsansprüche werden dadurch nicht begründet“. In § 61 des Pfarrergesetzes wird ein Absatz 3 angefügt: „§ 17 Abs. 3 des Pfarrergesetzes gilt sinngemäß auch für die Pfarrvikare“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss.
5. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den bisherigen Propst Pfarrer Goebels, Frankfurt, erneut um Propst.
6. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den bisherigen Propst Pfarrer D. Dr. Ernst zu Nieden, Wiesbaden, erneut zum Propst.
7. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Ministerialdirigent Dr. Hartmann, Mainz-Gonsenheim, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
8. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Dekan Pfarrer Ernst Hill, Heidelbach ü. Alsfeld, in den Benennungsausschuss.
9. Antrag Ringshausen zu Punkt 3 der Tagesordnung:
„Die Synode bittet die Kirchenleitung, die Besetzung des Schulreferats zurückzustellen und die Besetzung der Nachfolge D. Wissmann mit einem Pädagogen zu erwägen“.
10. Antrag Hunzinger: „Als Dank für die Bibelarbeit spricht die Synode an Professor D. Hans Walter Wolff, Mainz, die Bitte aus, den Ruf, den er nach Münster bekommen hat, abzulehnen und in Mainz an der Universität und der Theologischen Fakultät zu bleiben“.
11. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Pfarrer Dr. Helmut Fischer, Frankfurt, gemäß § 2 des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in das Prüfungsamt.

12. Antrag Wilke: „Die Kirchensynode möge beschließen: In Artikel 48 Absatz 3 der Kirchenordnung zu streichen, 'Wiederwahl ist zulässig' und dafür einen Absatz 4 einfügen, der etwa lauten müsste 'Steht ein Propst nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl an, ist zuerst die Frage seiner Wiederbeauftragung zu stellen'“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Ausschuss zur Überprüfung der Kirchenordnung und an den Rechtsausschuss.
13. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Universitätsprofessor D. Wilhelm Jannasch, Mainz, in den Theologischen Ausschuss.
14. Die Kirchensynode beruft auf Vorschlag der Kirchenleitung den Pfarrer Hans Eberhard Landig, Frankfurt-Untertulienbach, als hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung.
15. Antrag zu Punkt 5 der Tagesordnung: „Die Synode bittet den Ausschuss für die Kirchenordnung, das Material, das die gestrige Aussprache ergeben hat, zu bearbeiten. Die Synode bittet weiterhin den Rechtsausschuss, die rechts-systematische Überarbeitung des Teiles I der Kirchenordnung vorzunehmen und der Synode in der nächsten Tagung vorzulegen. Weiterhin bittet die Synode den Ausschuss für die Kirchenordnung, mit der Bearbeitung der Teile II und III der Kirchenordnung zu beginnen“.
16. Antrag Weller: „Ich stelle hiermit den Antrag, dass der Grundartikel dem Theologischen Ausschuss und dem Leitenden Geistlichen Amt zur Stellungnahme zugewiesen wird. Es wird auf der Herbst-Synode ein Bericht von den Gremien erbeten über folgende Fragen:
Können wir unsere Pfarrer und Lehrer im Sinne der modernen Theologie ausbilden lassen und dann von ihnen das Ordinationsgelübde verlangen oder das sie lauter verkündigen? Müssen die Bekenntnisse verkürzt oder nur neu formuliert werden oder gilt der Grundartikel weiterhin und zieht die Kirche Konsequenzen?“
Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Theologischen Ausschuss.
17. Antrag Nies: „Der Rechts- und Kirchenordnungsausschuss werden beauftragt, zusammen mit der Bearbeitung des Artikels 48 auch den Wahlmodus (Art. 25) im Dekanat zu überprüfen“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an den Ausschuss zur Überprüfung der Kirchenordnung und an den Rechtsausschuss.
18. Antrag Metz: „Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Haushaltsstelle 08 05 02 um die Ausgabe von rund 7.000,- DM zur Anschaffung eines Pkws für das Bauamt der EKHN zu erhöhen. Die Ausgabe soll durch erhöhte Kirchensteuereinnahmen gedeckt werden. Die Synode möge zustimmen, dass dieser Antrag der Kirchenleitung überwiesen wird“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Dekan Werner Knauss, Bad Soden, für den ausgeschiedenen Landrat Dr. O. Vitense, Bas Schwalbach, in den Finanzausschuss.
3. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Oberingenieur Paul Rohrer, Gießen, für den ausgeschiedenen Fabrikant Dr. H. Schleußner, Frankfurt, in den Finanzausschuss.
4. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Pfarrer Hartmut Zentgraf, Fischborn üb. Lauterbach, für den ausgeschiedenen Dekan Werner Knauss, Bad Soden, in den Rechtsausschuss.
5. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Dekan Karl Zöllner, Schweighausen üb. Nassau, für den ausgeschiedenen Professor Dr. W. Holsten, Mainz, in den Theologischen Ausschuss.
6. Die vom Rechtsausschuss im Zusammenhang mit Punkt 9 der Tagesordnung gestellten Zusatzfrage „Ob nicht auch Spätberufenen, die eine akademische Ausbildung nichttheologischer Art genossen haben, Gelegenheit geboten werden sollte, in den pfarramtlichen Dienst überzuwechseln (Stipendien durch die Kirche, Kolloquien usw.)?“ wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
7. Antrag Schemel: „Die Kirchensynode bittet die Regierung des Landes Hessen an der Technischen Hochschule Darmstadt eine Professur und Dozentenstelle für Ev. Theologie und Religionspädagogik zu errichten, damit das Land Hessen seine sich aus der Verfassung ergebende Verpflichtung erfüllen kann, für die Durchführung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an allen Schulen, insbesondere an den Berufsschulen, zu sorgen. Die Studenten des höheren Gewerbelehramts, die in Hessen jetzt nur an der Technischen Hochschule Darmstadt studieren können, müssen die Möglichkeit haben, während ihres Studiums die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht zu erwerben. Die Kirchensynode hält die Errichtung einer theologischen Professur auch darum für notwendig, damit alle zukünftigen Naturwissenschaftlern und Technikern ermöglicht wird, sich über die Verkündigung des Christentums und den Antrag der Kirche sachgemäß zu orientieren und für sich eine ethische Bindung zu finden. Studenten der Naturwissenschaft, die später in das höhere Lehramt an Gymnasien eintreten wollen, sollen ebenfalls die Gelegenheit erhalten, Theologie als Fach zu wählen“. Der Antrag wird der Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung überwiesen.
8. Antrag Seesemann u.a.: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode den Entwurf einer geistlichen Lebensordnung für Pfarrer vorzulegen“.
9. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Es wird gebeten, auf der nächsten Tagung der Synode einen Professor der Theologie zu bitten, eine Bibelarbeit zu halten und die Synode nachher in Gruppen auseinander treten zu lassen, um in diesen Gruppen sich diese Bibelarbeit vorzunehmen“. Die Synode beschließt Überweisung an den Synodalvorstand.

10. Antrag Barth: „Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Verordnung der Synode zur Beschlussfassung vorzulegen die, die Ausbildung und den Dienst von Lektoren innerhalb der EKHN regelt“. Die Kirchensynode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung zur weiteren Bearbeitung.
11. Antrag Wilke: „Entweder die Stellenzulage oder die Dienstaufwandsentschädigung der Pröpste wird in jedem Fall um 300,- DM angehoben“. Die Kirchensynode beschließt, den Antrag abzusetzen und auf der nächsten Synode zu verhandeln.
12. Beschlussfassung über die Annahme des Dritten Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in 3. Lesung.
13. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss bittet die Kirchensynode, die Kirchenleitung zu ermächtigen, dass im Verlauf des Rechnungsjahres 1964, bis zum Erlass eines neuen Gesetzes, vorschubweise die zur Angleichung der Gehälter der Pfarrer, der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst und der Kirchenbeamten sowie deren Versorgungsberechtigten an die Gehälter und Versorgungsbezüge der Bundesbeamten erforderlichen Ausgleichsbeträge ausgezahlt werden“.
14. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Pfarrergesetzes und des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen in 3. Lesung.
15. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Langen gemäß § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
16. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzung des Rentamtes Nassau gemäß § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
17. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1964.
18. Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode vor, die Kollekten des 24. Dezembers (Heiliger Abend) wieder für die Aktion „Brot für die Welt“ zu bestimmen.
19. Die Synode beschließt, den Punkt 13 der Tagesordnung „Berufung von 1 hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter als Nachfolger für Oberkirchenrat D. Wissmann (Artikel 33 h KO)“ von der Tagesordnung abzusetzen.
20. Die Kirchensynode stimmt einstimmig der Berufung von Kirchenrat Gerhard Beyse zum hauptamtlichen juristischen Sachbearbeiter (Artikel 33 h KO) zu.
21. Die Kirchensynode stimmt einstimmig der Berufung von Kirchenrat Christian Kusche zum hauptamtlichen juristischen Sachbearbeiter (Artikel 33 h KO) zu.
22. Antrag des Finanzausschusses: „Im Blick auf die Anpassung der Tagegelder der Synodalen an die Tagegelder der Ausschusmitglieder, die bereits schon 10,- DM bekommen, wird das Tagegeld für die Synodalen von bisher 7,- DM auf 10,- DM erhöht“.
23. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1964 einschließlich des Stellenplanes in 3. Lesung.

24. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1964 in 3. Lesung.
25. Antrag des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses:
„Die Kirchensynode möge beschließen: I. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Voraussetzungen für eine kirchengesetzliche Regelung zu schaffen, die es ermöglicht, Pfarrern im pfarramtlichen Hilfsdienst unter bestimmten Bedingungen die vollen Rechte eines Pfarrers zuzuerkennen. – II. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst wird zur Vorbereitung der zweiten Lesung dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Vorlage auf der nächsten Sitzung der Kirchensynode überwiesen. Die Federführung liegt beim Rechtsausschuss“.
26. Auf Vorschlag der Mitglieder des Visitationsbezirkes Starkenburg wird Dekan Friedrich Eckert, Offenbach a.M., durch Akklamation in den Benennungsausschuss gewählt.
27. Durch Akklamation werden die Mitglieder Pfarrer i. R. Wintermann, Regierungsdirektor Althaus und Rechtsanwalt Hartmann in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht einstimmig wiedergewählt (Artikel 56 der KO in Verbindung mit § 6 KVVG).
28. Durch Akklamation wählt die Kirchensynode einstimmig Pfarrer Helmut Zorn, Hofheim-Marxheim, für den in den Pfarrerausschuss gewählten Pfarrer Heinrich Lutz, Rossdorf, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht (Artikel 56 der KO in Verbindung mit § 6 KVVG).
29. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss schlägt der Kirchensynode zu Punkt 6 der Tagesordnung vor, der Kirchenleitung auf Grund des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 27.9.1963 die Entlastung zu erteilen. Die vom Rechnungsprüfungsamt nach Abschluss der Prüfung in Aussicht genommenen Prüfungsbescheide zu den Rechnungen 1961 und 1962, sowie die Erledigung der Prüfungserinnerungen durch die Verwaltung, sind nach Abschluss der Verhandlungen dem Finanzausschuss zuzuleiten“.
30. Anträge des Finanzausschusses zu Punkt 7 der Tagesordnung:
„Die für das Geschäftsjahr 1962 aufgestellte Vermögens- und Ergebnisrechnung wurde richtig und vollständig aus den Einzelabrechnungen der Heime und Betriebe sowie des Hauptbüros entwickelt. Die Jahresrechnung ist im übrigen durch zahlreiche Anlagen und Erläuterungen übersichtlich gestaltet. Die Rücklagenbildung aus dem Gesamtüberschuss ist gerechtfertigt, zumal es sich bei der Mehrzahl der Heime um Zuschussbetriebe handelt. Auch das Verhältnis von Rücklagen zum Kapital ist unter diesen Umständen zu vertreten. Auch die günstige Relation der Verwaltungsrechnung des Hauptbüros mit den Heimen und Betrieben wird gewissenhaft und übersichtlich gehandhabt. Anstände haben sich bei der Prüfung der Rechnungsunterlagen nicht ergeben. Gegen die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 1962 bestehen keine Bedenken“. – „Den vom Hilfswerksausschuss in seiner Sitzung vom 30.8.1963 genehmigten Abweichungen vom Haushaltsplan in Einnahmen mit 530.677,23 DM und in Ausgaben mit 530.349,07 DM wird nachträglich zugestimmt und der Geschäftsführung für das Jahr 1962 Entlastung erteilt“.
31. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1964 in 3. Lesung.
32. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1964 in 3. Lesung.

33. Antrag Schemel, Wagner, Hill und Schubring: „Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, zur nächsten Tagung der Synode eine Ergänzung des Pfarrergesetzes vorzulegen die, die Übernahme von Akademikern, die keine theologische Ausbildung haben, in das volle Pfarramt regelt“.
34. Antrag Einecke u.a.: „Zur Wahrung der Kontinuität der Beschlüsse der Kirchensynode soll in Zukunft als Punkt 1 der Tagesordnung bei jeder Tagung ein Bericht des Kirchensynodalvorstandes über die Durchführung der Beschlüsse der Letzten Kirchensynodaltagung erstattet werden“.
35. Antrag Wiegand: „Die Kirchenleitung wird gebeten, die von ihr der Kirchensynode vorzuschlagenden Pfarrer im Falle der Propstwahl unverzüglich von der Absicht des Vorschlags zu benachrichtigen nachdem der Pfarrerausschuss angehört worden ist“.
36. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Dekan Pfarrer Horst Schubring, Gießen-Wieseck, zum Propst.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode wählt nachstehende Pfarrer in den Pfarrerausschuss:

Visitationsbezirk Starkenburg:

Pfarrer Georg Mager, Reichenbach	Mitglied
Dekan Balz, Ober-Ramstadt	Mitglied
Pfarrer Hans Goethe, Rimbach	Stellvertreter
Pfarrer H. Lutz, Rossdorf	Stellvertreter

Visitationsbezirk Oberhessen:

Dekan Hill, Heidelbach	Mitglied
Dekan Schubring, Gießen-Wieseck	Mitglied
Pfarrer L. Fischer, Nieder-Gemünden	Stellvertreter
Pfarrer E. Weber, Ostheim	Stellvertreter

Visitationsbezirk Rheinhessen:

Pfarrer Urhan, Worms	Mitglied
Dekan W. Schemel, Nierstein	Mitglied
Dekan J. H. Scheuermann, Wallertheim	Stellvertreter
Pfarrer Rohrbach, Mainz	Stellvertreter

Visitationsbezirk Süd-Nassau:

Pfarrer D. Baedeker, Diez	Mitglied
Pfarrer Herold, Wiesbaden	Mitglied
Pfarrer Ritzkopf, Braubach	Stellvertreter
Dekan Götte, Petersberg	Stellvertreter

Visitationsbezirk Nord-Nassau:

Pfarrer Nixdorf, Runkel	Mitglied
Dekan E. Sames, Haiger	Mitglied
Pfarrer Klag, Ballersbach	Stellvertreter
Dekan Görnert, Rückeroth	Stellvertreter

Visitationsbezirk Frankfurt a.M.:

Pfarrer F. Chun, Frankfurt-Unterblick	Mitglied
Pfarrer Wagner, Frankfurt	Mitglied
Pfarrer P. Wegner, Frankfurt	Stellvertreter
Dekan Greiff, Dortelweil	Stellvertreter

3. Antrag Hunzinger: „Die Synode beschließt, sich auf der nächsten außerordentlichen Synode mit der Frage „Die gegenwärtige Theologie und die Gemeinden“ zu befassen“.

4. Antrag Hunzinger: „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Bildung einer Missionarisch-ökumenischen Kammer und bittet die Kirchenleitung, einen hauptamtlichen Sachbearbeiter mit den Aufgaben der Mission und Ökumene zu betrauen“.
5. Antrag Hunzinger: „Die Synode beschließt die Errichtung eines Sprachen-Konvikts für die Studenten der Theologie an der Universität Mainz“.
6. Antrag Hunzinger: „Die Kirchensynode beschließt, dass künftig den Pfarrvikaren die gleichen Urlaubszeiten zugewilligt werden wie den endgültigen in den Dienst übernommenen Pfarrern“. Die Synode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
7. Antrag Hickel u.a.: „Die Kirchenleitung wird ersucht, mit der Pfälzischen und der Rheinischen Landeskirche Fühlung aufzunehmen wegen eines gemeinsamen Antrages an das Ministerium für Unterricht und Kultur von Rheinland-Pfalz, es möge die Zahl der Wochenstunden im ev. Religionsunterricht in den Oberklassen der Volksschulen von vier auf drei ermäßigen. Sollten die erwähnten Landeskirchen nicht bereit sein mitzugehen, so soll der Antrag allein durch unsere Kirche gestellt werden“. Die Synode beschließt Überweisung des Antrages als Material an die Kirchenleitung.
8. Die Synode wählt durch Akklamation Amtsgerichtsrat Wilhelm Hager, Wöllstein i. Rh., für den ausgeschiedenen Bundesrichter Fr. Kerstin, früher Frankfurt a.M., jetzt Berlin, als Mitglied in den Rechtsausschuss der Kirchensynode.
9. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zu dem Vertrag der Ev. Landeskirche in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31.3.1962 vom 13.11.1962 in 3. Lesung.
10. Die Synode stimmt der Abänderung des § 1 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag der Ev. Landeskirche in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz vom 31.3.1962 vom 13.11.1962 zu. Der § 1 lautet nun wie folgt:
„(1 (Dem in Mainz am 31.3.1962 unterzeichneten Vertrag der Ev. Landeskirche in Rheinland-Pfalz mit dem Lande Rheinland-Pfalz sowie dem dazu gehörenden Schlussprotokoll einschließlich des Schriftwechsels zu Art. 14 Abs. 2 und Art. 22 vom gleichen Tage wird zugestimmt.
(2) Der Vertrag und das Schlussprotokoll werden nachstehend veröffentlicht“.
11. Antrag Jannasch: „Die Synode begrüßt das dem Staatsvertrag und dem Schlussprotokoll beigefügten Protokoll, weil es das Berufungsverfahren in der Ev.-Theologischen Fakultät Mainz eindeutig regelt“.
12. Antrag 1 zur Änderung der Kirchenordnung: „Die Synode möge einen Synodalausschuss zur Überprüfung der Kirchenordnung bilden; hierzu sind 12 Synodale von der Kirchensynode zu wählen.
Der Vorsitzende des Rechtsausschusses und der Vorsitzende des Theologischen Ausschusses gehören diesem Ausschuss stimmberechtigt an.
Dem Ausschuss wird empfohlen, bei der Überprüfung der Kirchenordnung auf Grund der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen die unmittelbar mit ihr zusammenhängenden Kirchengesetze, insbesondere die Kirchengemeindegewahlordnung zu berücksichtigen.“
13. Antrag 2 zur Änderung der Kirchenordnung: „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Dekanatsynoden zu bitten, baldmöglichst über ihre Erfahrungen mit den Bestimmungen der Kirchenordnung und der mit ihr unmittelbar zusammenhängenden Kirchengesetze, insbesondere mit der Kirchengemeindegewahlordnung auf dem Weg über die Kirchenleitung – Kirchenverwaltung

an den von der Synode hierzu eingesetzten Ausschuss zu berichten“.

14. Antrag Punkt 11 der Tagesordnung: „Die Synode möge beschließen: Der Entwurf eines Kirchengesetzes über Sonderpfarrstellen wird erneut dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Vorlage auf der nächsten Tagung der Synode überwiesen“.
15. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betr. das Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss vom 6.12.1949 (ABL. S. 163) in 3. Lesung.
16. Beschlussfassung über die Annahme des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in 3. Lesung.
17. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzung des Rentamts Weilburg gemäß § 56 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
18. Die Kirchensynode beschließt die Anerkennung der Satzungsänderung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Wiesbaden.
19. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Pfarrer Karl Trabandt, Mainz, erneut zum Propst.
20. Die Kirchensynode stimmt der Berufung des von der Kirchenleitung zum hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter vorgeschlagenen Dekan Pfarrer Hans Balz, Ober-Ramstadt, in die Kirchenverwaltung zu (Art. 33 h Kirchenordnung).
21. Die Kirchensynode wählt den Pfarrer Berthold Eitel, Offenbach, als reformiertes Mitglied in das Leitende Geistliche Amt (Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Art. 48 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 KO vom 19.4.1956).
22. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung der Kirchenordnung vom 15.11.1962 in 3. Lesung.
23. Antrag des Konfirmationsausschusses: „Ab 1. April 1963 ist die Rückkehr einer Gemeinde zur alten Regelung der Konfirmation nicht mehr möglich“.
24. Antrag Neff: „Ab diesem Termin (1.4.1963) dürfen Konfirmationen nur noch im Pfingstkreis stattfinden“. Synode beschließt Überweisung als Material an den Konfirmationsausschuss.
25. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
26. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
27. Antrag des Finanzausschusses: „Den Kirchengemeinden wird mit Wirkung vom 1.1.1964 gestattet, das Kirchgeld in voller Höhe ausschließlich für gemeindliche Ausgaben zu verwenden,

insbesondere wenn es sich dabei um Ausgaben handelt, die über den Richtsätzen bei der Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock I liegen, sowie um Rücklagen und um Tilgung von Schulden“.

28. Antrag des Finanzausschusses: „Zur Angleichung der Bezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsberechtigten an die Gehälter bei Bund, Länder und Gemeinden wird die Kirchenleitung ermächtigt, die Bezüge der Pfarrer, Kirchenbeamten und Versorgungsberechtigten im gleichen Umfang zu erhöhen und die entsprechenden Beträge vorlagsweise, vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, zu zahlen“.
29. Beschlussfassung über die Annahme des Stellenplanes als Anlage zu den Haushaltsplänen der EKHN für das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
30. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
31. Antrag des Finanzausschusses: „Der Jahresabschluss 1961 ist ordnungsmäßig aufgestellt und nicht zu beanstanden. Das Rechnungsergebnis beruht auf einer vorsichtigen Finanzgebarung, das Kapitalvermögen hat sich im abgelaufenen Rechnungsjahr beachtlich erhöht und die Schulden sind leicht zurückgegangen; sie stehen in einem sehr günstigen Verhältnis zueinander. Nach Abschluss der Prüfung wird über die etwa sich ergebenden Anstände ein Prüfungsbericht erteilt. Gegen die Entlastung bestehen jedoch keine Bedenken“. Auf Grund dieses Antrages erteilt die Kirchensynode der Kirchenleitung - Kirchenverwaltung einstimmig Entlastung für das Rechnungsjahr 1961.
32. Antrag des Finanzausschusses: „Die für das Geschäftsjahr 1961 aufgestellte Vermögens- und Ergebnisrechnung des Hilfswerks wurde richtig und vollständig aus den Konten der Buchhaltung entwickelt. Die Jahresrechnung ist durch zahlreiche Anlagen übersichtlich gestaltet. Anstände haben sich bei der Prüfung der Abrechnungsunterlagen nicht ergeben. Gegen die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 1961 bestehen keine Bedenken“. Auf Grund dieses Antrages erteilt die Kirchensynode der Geschäftsführung des Hilfswerks der EKHN einstimmig Entlastung für das Rechnungsjahr 1961.
33. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung und Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
34. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1963 in 3. Lesung.
35. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Dekan Pfarrer Werner Knauß, Bad Soden, für den ausgeschiedenen Dekan Pfarrer Hans Balz, Ober-Ramstadt, als Mitglied in den Rechtsausschuss der Synode.
36. Für den aus dem Pfarrerausschuss ausscheidenden Dekan Pfarrer Hans Balz, Ober-Ramstadt, wählt die Kirchensynode durch Akklamation den bisherigen Stellvertreter, Pfarrer H. Lutz, Rossdorf, zum Mitglied des Pfarrerausschusses und als dessen Stellvertreter den Pfarrer W. Oelschner, Kelsterbach (Visitationsbezirk Starkenburg).
37. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Oberkirchenrat Pfarrer D. Hans Erich Heß, Darmstadt, als hauptamtlichen theologischen Sachbearbeiter in die Kirchenleitung (Art. 40 ff. KO)

38. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1963.
39. Die Kirchensynode wählt folgenden Synodalausschuss für die Überprüfung der Kirchenordnung:

Visitationsbezirk Starkenburg:

Pfarrer Emil Britz, Darmstadt
Landgerichtsrat R. Mundt, Rüsselsheim

Visitationsbezirk Oberhessen:

Dekan Pfarrer H. F. Lenz, Münzenberg
Hauptlehrer G. Kinzebach, Reiskirchen

Visitationsbezirk Rheinhessen:

Dekan Pfarrer W. Schemel, Nierstein
Hausfrau S. Emmerling, Ingelheim

Visitationsbezirk Süd-Nassau:

Oberstudienrat H. Einecke, Wiesbaden
Studienleiter Dr. H. Kallenbach, Arnoldshain i. Ts.

Visitationsbezirk Nord-Nassau:

Dipl.-Ing. Gottfried Müller, Herborn
Amtsgerichtsrat Dr. K. Rüb, Montabaur

Visitationsbezirk Frankfurt a.M.:

Pfarrer Albert Wagner, Frankfurt
Jugendleiter H. Weckbach, Frankfurt

40. Zusatzantrag Krauß zum Synodalausschuss für die Überprüfung der Kirchenordnung:
Pfarrer Reinhard Ring, Frankfurt a.M., wird als Vertreter der Gemeinden besonderer Art in den Ausschuss hinzugewählt.
41. Antrag Hunzinger: „Die Synode möge beschließen, dass künftig die Professoren der Seminare als Gäste an den Tagungen der Synode teilnehmen“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Die Kirchensynode stimmt den Wahlvorschlägen der einzelnen Visitationsbezirke zu, nach denen je drei Mitglieder der Visitationsbezirke zu einem achtzehnköpfigen Benennungsausschuss der Kirchensynode zusammentreten.

Visitationsbezirk Starkenburg:

Dekan Pfarrer Hans Balz, Ober-Ramstadt
Forstdirektor Adolf Kalbhenn, Neustadt i. Odw.
Dipl.-Ing. Wilhelm Ackermann, Kelsterbach

Visitationsbezirk Oberhessen:

Dekan Pfarrer Schubring, Gießen-Wieseck
Landrat Dr. Kurt Mildner, Alsfeld
General a. D. Gerhard Kegler, Gießen

Visitationsbezirk Rheinhessen:

Dekan Pfarrer Willi Schemel, Nierstein
Betriebsleiter i. R. Wilhelm Weißert, Worms
Regierungspräsident Dr. Georg Rückert, Mainz

Visitationsbezirk Südnassau:

Dekan Pfarrer Paul Bohris, Altendiez
Studienleiter Dr. Hans Kallenbach, Arnoldshain i. Ts.
Chemiker Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden

Visitationsbezirk Nordnassau:

Dekan Pfarrer Ernst Sames, Haiger/Dillkreis
Hauptlehrer Karl Löber, Langenaubach
Professor D. August Dell, Herborn (Vorsitzender)

Visitationsbezirk Frankfurt a.M.

Pfarrer Albert Wagner, Frankfurt
Oberstudiendirektor Dr. Karl Ringshausen, Frankfurt
Rektor Heinrich Taufkirch, Frankfurt

3. Die Kirchensynode wählt in geheimer Abstimmung Rechtsanwalt Dr. Hans Wilhelmi, Frankfurt a.M., zum Präses der Dritten Kirchensynode.
4. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation einen Wahlprüfungsausschuss.
Oberamtsrichter Heinrich Dröll, Langen

Stadtrechtsrat Dr. Ernst Holtzmann, Darmstadt
Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Zöll, Königstein i. Ts.

5. Die Kirchensynode wählt einstimmig durch Akklamation den Finanzausschuss der Kirchensynode:

Oberregierungsrat a. D. Jakob Kehr, Mainz	Vorsitzender
Landrat Dr. Kurt Mildner, Alsfeld	Stellv. Vorsitzender
Bankdirektor Herbert Krauß, Frankfurt	Schriftführer
Oberbaurat Ludwig Jakob, Neu Isenburg	
Dekan Pfarrer Paul Menken, Idstein i. Ts.	
Fabrikant Dr. Hans Schleußner, Frankfurt	
Sparkassendirektor Otto Stahl, Marienberg	
Landrat Dr. Otto Vitense, Bad Schwalbach i. Ts.	
Pfarrer Arthur Zickmann, Frankfurt	

6. Die Kirchensynode wählt in geheimer Abstimmung den Kirchensynodalvorstand:

Ministerialdirigent Dr. Hans Puttfarcken, Wiesbaden
Regierungspräsident Dr. Georg Rückert, Mainz
Professor D. Martin Schmidt, Oberursel i. Ts.
Dekan Pfarrer Paul G. Schäfer, Bad Nauheim

7. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Dekan Pfarrer Paul G. Schäfer, Bad Nauheim, zum stellvertretenden Präses der Kirchensynode.

8. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Polizeipräsident Herbert Becker, Wiesbaden, als Gemeindeglied zum Mitglied der Kirchenleitung.

9. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Rechtsausschuss der Kirchensynode:

Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Zöll, Königstein i. Ts.	Vorsitzender
Oberlandesgerichtsrat Friedrich Kersting, Frankfurt	stellv. Vorsitzender
Oberlandesgerichtsrat Dr. Gerhard Beyer, Frankfurt-Seckbach	
Oberamtsrichter Heinrich Dröll, Langen	
Stadtrechtsrat Dr. Ernst Holtzmann, Darmstadt	
Rechtsanwalt Dr. Günther Wilke, Frankfurt	
Dekan Pfarrer Hans Balz, Ober-Ramstadt	
Professor D. August Dell, Herborn	
Pfarrer Lic. Walter Hunzinger, Wiesbaden	

10. Die Kirchensynode wählt auf Vorschlag des Benennungsausschusses 15 Mitglieder für den neu zu wählenden Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht:

Visitationsbezirk Starkenburg:

Lehrer Ernst Menzlaw, Darmstadt

Visitationsbezirk Oberhessen:

Rektor Hans Kuster, Gießen

Visitationsbezirk Rheinhessen:

Berufsschul-Religionslehrer Wolfgang Pfalzgraff, Mainz

Visitationsbezirk Nordhassau:

Lehrer Friedrich Schweitzer, Westerbürg

Visitationsbezirk Südnassau:

Realschullehrer H. Goebler, Katzenelnbogen
Oberstudiendirektor Dr. Otto Kamm, Wiesbaden

Visitationsbezirk Frankfurt a. M.:

Rektorin Irene Jäger, Frankfurt
Sonderschul-Lehrerin Charlotte Staude, Frankfurt

Gemeindeglieder:

Rechtsanwalt Ludwig Freundlieb, Ringen a. Rh.
Dr. med. Hildegard Uhl, Frankfurt
Jugendleiter Heinz Weckbach, Frankfurt

Pfarrer:

Pfarrer Helmut Alt, Niederohmen
Pfarrer Friedrich Metzler, Wiesbaden

Zusätzlich berufene Mitglieder:

Schulrat Ernst Schad, Heppenheim
Katechetischer Studienleiter i. R. Dr. Heinrich Marx, Dillenburg

11. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation in das Kuratorium der Martin Luther-Schule in Rimbach Generalsekretär des Ev. Bundes Gerhard Beetz, Bensheim, und in das Kuratorium der Paul Gerhard-Schule in Laubach General a. D. Gerhard Kegler, Gießen.

12. Die Kirchensynode fasst zu Punkt 7 der Tagesordnung, Neuwahl der Mitglieder des Pfarrerausschusses und ihrer Stellvertreter, folgenden Beschluss: „Der bisherige Pfarrerausschuss bleibt solange im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist“.

13. Die Kirchensynode wählt auf Vorschlag des Benennungsausschusses 24 Mitglieder der Disziplinarkammer der EKHN:

Landesgerichtsdirektor i. R. Dr. Hermann Feilbach, Darmstadt	Vorsitzender
Landgerichtsdirektor Dr. Karl Doerr, Darmstadt	1. stellv. Vorsitzender
Amtsgerichtsdirektor Alwin Loesch, Offenbach	2. stellv. Vorsitzender

Oberamtsrichter Friedrich Stephan, Darmstadt	Erster jur. Beisitzer
Amtsgerichtsrat Wilhelm Hager, Wöllstein/Rhh.	1. Stellvertreter
Amtsgerichtsrat i. R. Walter Köhler, Wiesbaden	2. Stellvertreter

Oberamtsrichter Heinrich Dröll, Langen	Zweiter jur. Beisitzer
Landgerichtsrat Reinhold Mundt, Rüsselsheim	1. Stellvertreter
Amtsgerichtsrat Dr. Otto Rudolf Kissel, Frankfurt	2. Stellvertreter

Dekan Pfarrer Hans Lenz, Münzenberg	Erster geistl. Beisitzer
Pfarrer Karl Bernbeck, Frankfurt	1. Stellvertreter
Dekan Pfarrer Werner Knauß, Bad Soden i. Ts.	2. Stellvertreter

Pfarrer i. R. Erich Klein, Frankfurt-Grißheim	Zweiter geistl. Beisitz.
Pfarrer Lic. Dr. Werner Sorge, Worms	1. Stellvertreter
Dekan Pfarrer Gustav Piesoldt, Weilburg	2. Stellvertreter

Kirchenbeamte des höheren Dienstes:
Oberkirchenrat Meinhard Quack, Darmstadt
Oberkirchenrat Joachim Petri, Darmstadt
Oberkirchenrat Dr. Eberhard Eiß, Darmstadt

Kirchenbeamte des gehobenen Dienstes:
Amtmann Gerd Walter, Darmstadt
Amtsrat Friedrich Lautenschläger, Darmstadt

Amtsrat Mayer, Frankfurt (Gemeindeverband)

Kirchenbeamte des mittleren Dienstes:
Hauptsekretär Emil Glock, Darmstadt
Hauptsekretär Hans Schmidtchen, Darmstadt
Hauptsekretärin Otilie Mittelstädt, Darmstadt

14. Die Kirchensynode wählt einstimmig durch Akklamation in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes die Synodalen:

Oberamtsrichter Dröll, Langen
Pfarrer Dr. Huth, Frankfurt a.M.
Geschäftsführer Dr. Haber, Nierstein.

15. Die Kirchensynode wählt einstimmig durch Akklamation in den Hilfswerksausschuss der EKHN:

Dipl.-Handelslehrer Direktor Bein, Limburg
Frau Margarete Dell, Herborn
Dipl.-Chemiker Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
Pfarrer Otto Hahn, Darmstadt
Pfarrer Dr. Reinhard Hurth, Frankfurt a.M.
Frau Pfarrer Trabandt, Mainz

16. Die Kirchensynode beschließt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses:
„Der Einspruch des Landwirtschaftsrates Dr. Pebler wird als unbegründet zurückgewiesen“.

17. Die Kirchensynode beschließt auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses:
„Der Einspruch von Pfarrer Weber vom 16.3.1962 bei der Kirchenverwaltung am 17.3.1962 ausweislich des Eingangsbuches eingegangen, wird als verspätet und deshalb als unzulässig verworfen“.

18. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Theologischen Ausschuss der Kirchensynode:

Dekan Pfarrer Lic. Heinrich Seesemann, Frankfurt	Vorsitzender
Oberstudiendirektor Dr. Karl Ringshausen, Frankfurt	Stellv. Vorsitzender
Professor Dr. Willi Born, Herborn	
Pfarrer Gerhard Hagel, Wiesbaden	
Professor D. Walter Holsten, Mainz	
Dekan Pfarrer Horst Schubring, Gießen-Wieseck	
Pfarrer Dieter Trautwein, Limburg a. d. Lahn	
Forstdirektor Adolf Kalbhenn, Neustadt i. Odw.	
Oberstudiendirektor Wilhelm Reeg, Oberursel i. Ts.	

19. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung bei der nächsten Tagung der Kirchensynode ein klares Arbeitsprogramm für die ökumenische und missionarische Arbeit unserer Kirche auf Grund der hier gehaltenen Aussprache vorzulegen. Die zu dieser Frage gestellten beiden Anträge des Synodalen Hunzinger werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.

20. Die Kirchensynode wählt einstimmig durch Akklamation in den Vorstand der Lutherstiftung:

Professor Dr. Günther Flechsenhaar, Friedberg
Professor Dr. Heinrich Graffmann, Herborn
Pfarrer Hermann Hickel, Mainz

21. Die Kirchensynode beschließt, dass allen Synodalen der „Ev. Pressedienst“ (Epd) laufend zugestellt wird.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag Kehr: „Die Synode wolle beschließen, die Abweichungen vom Haushaltsplan zu genehmigen und dem Hilfswerk sowie der Gesamtkirchenkasse für die Jahresrechnung 1959 Entlastung zu erteilen“.
3. Antrag Kehr: „Die Synode wolle beschließen, die Abweichungen von dem Haushaltsplan zu genehmigen und der Gesamtkirchenkasse sowie dem Hilfswerk für die Jahresrechnung 1960 Entlastung zu erteilen“.
4. Antrag Kehr: „Die Synode erteilt der Kirchenleitung für das Rechnungsjahr 1960 Entlastung“.
5. Grundsatzbeschluss der Synode: „Die Synode dankt der Kirchenleitung für die bisherige Arbeit zur Fertigstellung eines Staatsvertrages zwischen der EKHN und dem Lande Rheinland-Pfalz und ermächtigt die Kirchenleitung, auf der bisherigen Basis weiter zu verhandeln, und bittet, die Anregungen, die hier in der Synode zu diesem Vertrag gegeben worden sind, möglichst zu berücksichtigen und den Vertrag alsdann abzuschließen“.
6. Antrag Schemel: „Die Zweite Kirchensynode ist der Auffassung, dass es an der Zeit ist, die Kirchenordnung auf Grund der bisher in der Praxis gemachten Erfahrungen zu überprüfen. Die Dritte Kirchensynode wird gebeten, diese Anregung aufzunehmen“.
7. Antrag zur Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN Teil VII, Abschnitt 12.
Die Synode stimmt folgender von Theologischen Ausschuss und dem Lebensordnungsausschuss überarbeiteten Neufassung des Abschnitts 12 zu: „12. Wenn an öffentlichen Gedenktagen (allgemeiner Volkstrauertag oder örtliche Erinnerungstage) die Bevölkerung zum Gedenken an die Toten aufgerufen wird, sollte auch im Gottesdienst zur Besinnung und Umkehr gerufen und die gemeinsame Vergangenheit unter die Botschaft des Evangeliums gestellt werden. Hierbei ist es Aufgabe der christlichen Gemeinde, zur Nüchternheit zu mahnen und dazu zu helfen, dass unter den Gerichten Gottes sein Ruf zum Gehorsam neu gehört und nicht der Tod für das Vaterland in unbiblischer Weise verklärt wird.
Gefallenendenkmale oder Erinnerungstafeln an die Opfer von Krieg und Gewalt finden ihren Platz am besten auf dem Friedhof und nicht in der Kirche. Wird der Pfarrer zur Mitwirkung bei öffentlichen Gedenkfeiern gebeten, so soll er sich bewusst sein, dass er auch bei dieser Gelegenheit im Dienst der Christusbotschaft steht und sie unverkürzt auszurichten hat“.
8. Antrag Wagner: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein liturgisches Blatt für Gottesdienste und Gedenkfeiern am Volkstrauertag herauszugeben“. Synode beschließt, den Antrag als Anregung der Kirchenleitung zuzuleiten.
9. Antrag Wagner: „Die Lebensordnung soll in handlicher Form herausgegeben und allen Pfarrern und Kirchengemeindevertretern zugeleitet werden“. Synode beschließt, den Antrag als Anregung der Kirchenleitung zuzuleiten.
10. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Aufhebung von Bestimmungen des älteren Rechts die, die Ordnung des kirchlichen Lebens betreffen, in 3. Lesung.

11. Zustimmungsbeschluss zur Notverordnung über die Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer in den Ev. Kirchengemeinden Bad Wimpfen und Bad Wimpfen-Hohenstadt vom 18.7.1961 /ABL. 1961 S. 140ff).
12. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1962.
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1962 in 3. Lesung.
14. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1962 in 3. Lesung.
15. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Pfarrer Felix Rau, Darmstadt, erneut zum Propst des Visitationsbezirkes Starkenburg.
16. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit den Pfarrer Wilhelm Weinberger, Gießen, erneut zum Propst des Visitationsbezirkes Oberhessen.
17. Antrag Holtzmann: „Zu Kapitel 09 Titel 23: Im Hinblick auf eine Lieferfrist von mehr als einem Jahr wird die Kirchenleitung ermächtigt und beauftragt, einen Bus `Kirche unterwegs` zu bestellen“.
18. Antrag Seyerle-Eitel: „Die Kirchenleitung wird ermächtigt, aus Kapitel 13 bei Bedarf einen Betrag von 25.000,- DM für die Arbeitsgemeinschaft für den dörflichen Dienst zur Verfügung zu stellen“.
19. Antrag Hunzinger: „Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bei nach gewiesenem dringenden Bedarf aus Kapitel 13 für Zwecke der Ökumene und der Mission bis zu 150.000,- vorzusehen“.
20. Die Kirchensynode nimmt den als Anlage 1 zum Haushaltsplan der EKHN für das Rechnungsjahr 1962 gehörenden Stellenplan in der durch den Finanzausschuss geänderten Form an.
21. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1962 in 3. Lesung.
22. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1962 in 3. Lesung.
23. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, denjenigen jungen Menschen, die Theologie studieren wollen und denen die notwendigen Kenntnisse der alten Sprachen fehlen, den Weg zur Erlernung dieser Sprachen so weit als möglich zu ebnet. Die Kirchenleitung soll prüfen, wie weit diesen Studenten für zwei, höchstens drei Semester zur Erlernung der Sprachen durch Errichtung oder Unterstützung von Sprachkonvikten oder durch besondere Sprachkurse oder durch Erteilung von Stipendien besonders tatkräftige Hilfe gegeben werden kann. Voraussetzung dieser Hilfe muss allerdings sein, dass drei Semester von den

Studenten vor allem zur Erlernung der alten Sprachen verwendet werden“.

24. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Die Synode beschließt, die Kirchenleitung zu beauftragen, den Unterhaltsbeitrag für solche Pfarramtskandidaten angemessen zu erhöhen, denen die Kirchenleitung die Heirat genehmigt hat“.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in 3. Lesung.
26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in 3. Lesung.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag Dröll und Reeg: „Die Kirchenleitung wird gebeten, den Synodalen bis zur nächsten Tagung der Synode eine Darstellung des Ausbildungsganges der Pfarrer nach dem derzeitigen Stand zugänglich zu machen“.
3. Die Synode beschließt, den Punkt 5 der Tagesordnung, Seminarfrage (Seminargesetz) auf dieser Tagung der Synode nicht weiter zu behandeln und erwartet eine neue Vorlage auf der nächsten ordentlichen Tagung der Synode.
4. Beschlussfassung über die Annahme des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in 3. Lesung.
5. Beschlussfassung über die Annahme des Zweiten Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in 3. Lesung.
6. Antrag Diehl: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein Gesetz vorzulegen, das die Rechts- und Versorgungsfragen der Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst regelt“.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten in 3. Lesung.
8. Antrag des Ausschusses für die Lebensordnung: „Die Kirchensynode hat die nachstehenden Abschnitte der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN VII. Von Tod und Bestattung und VIII. Von Aufnahme in die Kirche, von den Folgen des Austritts und von der Wiederaufnahme, beschlossen.
Sie hat ferner die nachstehenden Abänderungen und Ergänzungen zu den früheren Abschnitten I. Von der heiligen Taufe, II. Von der ev. Unterweisung und der Konfirmation. III. Vom Gottesdienst, IV. Vom heiligen Abendmahl, V. Vom Leben und Dienst in der Gemeinde sowie den Vorspruch zur Ordnung beschlossen. Damit tritt die Ordnung des kirchlichen Lebens als Ganzes in Kraft“.
9. Antrag Reeg u.a.: „Die Kirchensynode wolle beschließen: Kirchengesetz betreffend die Ordnung des kirchlichen Lebens. Nachdem die Kirchensynode durch Beschluss vom 7. Juni 1961 die Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN abgeschlossen und als Ganze in Kraft gesetzt hat, hat sie das folgende Kirchengesetz beschlossen:
§ 1. Alle der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN entgegenstehenden kirchengesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des älteren Rechts, insbesondere für den Bereich der ehemaligen Ev. Landeskirche in Hessen das Kirchengesetz betreffend die Erhaltung und Pflege der kirchlichen Ordnung vom 1. Mai 1931, für den Bereich der ehemaligen Landeskirche Nassau das Kirchengesetz betreffend die Trauungsordnung vom 10. Dezember 1884, das Kirchengesetz betreffend die Verletzung kirchlicher Pflichten vom 10. Dezember 1884 mit Instruktion hierzu vom 29. August 1885, die Anweisung betreffend das kirchliche Verhalten und Handeln gegenüber den aus der Landeskirche Ausgetretenen vom 16. November 1928 treten außer Kraft.
§ 2. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. Frankfurt a.M., den ...“
Die Kirchensynode beschließt Verweisung an die Kirchenleitung zur weiteren Überarbeitung und späteren erneuten Vorlage dieses Kirchengesetzes.

10. Die Kirchensynode stimmt der Berufung des Dekans E. Seyerle, Ingelheim, als hauptamtlicher Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung mit der Maßgabe zu, dass diesem die Planstelle des in den Ruhestand getretenen Oberkirchenrats Grün übertragen wird.
11. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation den Stadtoberrechtsrat Otto Penn, Worms, anstelle des ausscheidenden Rechtsanwalts und Notar Dr. Flesch in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
12. Beschlussfassung über die Anerkennung der Satzung der Gesamtkirchengemeinde Rüsselsheim, Dekanat Groß-Gerau, durch die Kirchensynode.
13. Antrag Schemel u.a.: „Die Kirchensynode beschließt: Die Kirchenleitung wird beauftragt, die derzeitig geltenden Wahlgesetze und Wahlbestimmungen zu überprüfen und gegebenenfalls vor der nächsten Wahl der Kirchengemeindegemeinschaften ein neues Wahlgesetz vorzulegen. Zur Unterstützung der Kirchenleitung wird für dieses Aufgabengebiet ein Ausschuss der Synode gebildet, dem möglichst aus jedem Visitationsbezirk mindestens ein Synodaler angehören soll“.
14. Antrag Wilke u.a.: „Wir bitten die Kirchenleitung, in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1962 die Mittel für den Ankauf und die Unterhaltung eines LKW ´s ´Kirche unterwegs´ aufzunehmen“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Beschlussfassung zur Abnahme der Rechnung der EKHN für das Rechnungsjahr 1959:
„Die Abweichungen vom Haushaltsplan werden genehmigt und der Gesamtkirchenkasse wird für die Jahresrechnungen 1959 Entlastung erteilt“.
3. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1961 in 3. Lesung.
4. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1961 in 3. Lesung.
5. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1961.
6. Antrag Zeiß: „Sämtliche Kollekten am Heiligen Abend (24.12.1960) sind für die Sammlung `Brot für die Welt` zu bestimmen“.
7. Die Synode stimmt dem Antrag von Oberkirchenrat Professor D. Sucker zu, am Mittwoch (30.11.1960) vor dem Restplenium der Kirchensynode über die Katechismusfrage zu sprechen.
8. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation fünf Mitglieder und jeweils zwei Stellvertreter für jedes Mitglied für die Synode der EKD, und zwar:
 1. Kirchenpräsident D. Martin Niemöller, Wiesbaden Mitglied
Pfarrer i.R., Lic. Wilhelm Fresenius, Frankfurt a.M. 1. Stellvertreter
Pfarrer Lic. Walter Hunzinger, Wiesbaden 2. Stellvertreter
 2. Oberkirchenrat Professor D. Wolfgang Sucker, Darmstadt Mitglied
Professor Lic. Flechsenhaar, Friedberg 1. Stellvertreter
Pfarrer Rudolf Bars, Wiesbaden 2. Stellvertreter
 3. Präses Bundesminister Dr. Hans Wilhelmi, MdB., Frankfurt a.M. Mitglied
Oberstudiendirektor Wilhelm Reeg, Oberursel i.T. 1. Stellvertreter
Forstdirektor Adolf Kalbhenn, Neustadt i. Odw. 2. Stellvertreter
 4. Minister a.D. Ludwig Metzger, MdB., Darmstadt Mitglied
Frau Pfarrerin Helene Storck, Darmstadt 1. Stellvertreter
Generalsekretär Beetz, Bensheim-Auerbach 2. Stellvertreter
 5. Ministerialrat Dr. Hans Puttfarcken, Wiesbaden Mitglied
Rechtsanwalt Dr. Martin Gloger, Frankfurt a.M. 1. Stellvertreter
Lehrer Eberhard Diehl, Biebrich, Kreis Unterlahn 2. Stellvertreter
9. Die Kirchensynode wählt durch Akklamation Herrn Landgerichtsrat Dr. Otto Adolf Köhler, Wiesbaden, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.

10. Die Kirchensynode wählt mit 78 von 148 abgegebenen Stimmen Frau Schulrätin Weller, Bad Homburg, v.d.H., als Gemeindeglied in die Kirchenleitung (Art. 40 Abs. 1 g KO).

11. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und der Dekanatssynodalwahlordnung in 3. Lesung.

12. Die Kirchensynode stimmt einstimmig folgender Erklärung zu, die das Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 9.3.1959, betr. den Militärseelsorgevertrag: „Die Synode der EKHN erkennt mit Bedauern an, dass das Urteil des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts vom 9.3.1959, betreffend den Militärseelsorgevertrag, auf der 4. ordentlichen, 4. außerordentlichen und 5. ordentlichen Tagung der Zweiten Kirchensynode Missdeutungen erfahren hat, die für das Gericht und sein Verhältnis zur Synode eine ernste Beschwerde sind. In dem Wunsch, dem Gericht die ihm um unsere Kirche willen nach unserer Kirchenordnung zustehende Stellung zu sichern, erklärt die Synode folgendes:
 1. Darüber, dass schon durch den Militärseelsorgevertrag selbst und den hierzu ergangenen Einverständnisbeschluss der Synode vom 9.7.1957 ändernd in die Kirchenordnung der EKHN eingegriffen wurde ist die Synode bereits durch die amtliche Begründung des Zustimmungsgesetzes der EKD zum Militärseelsorgevertrag (Anlage 1 b unter II des gedruckten Protokolls der 2. außerordentlichen Tagung S. 216) unterrichtet worden. Sie ist darauf ferner schon am 9.7.1957 durch den Kirchenpräsidenten mit der Belehrung hingewiesen worden, unter Umständen müsse das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheiden, ob der Einverständnisbeschluss der EKHN der zu einer Änderung der Kirchenordnung erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfe. Die Synode hat (mit ihrer Mehrheit von 108 gegen 63 Stimmen) schon am 9.7.1957 der Militärseelsorge überhaupt und wesentlichen Einrichtungen des Militärseelsorgevertrages (wie Militärbischof, Militärdekane, beamteten Militärgeistlichen u. a. m.) zugestimmt und damit sachlich auch die Änderung der Kirchenordnung gebilligt. Das Urteil des Kirchengenerichts vom 9.3.1959 geht insoweit von einem zutreffenden Sachverhalt aus.
 2. Es war eine unglückliche Ausdrucksweise, wenn am 21.4.1959 die Weiterbehandlung der Militärseelsorge `nach dem (vom Gericht) für ungültig erklärten Gesetz` angekündigt worden ist.
 3. Das Urteil des Gerichts vom 9.3.1959 hat für die am 28.4.1960 beschlossene Änderung des Artikels 34 KO keinerlei Bedürfnis geschaffen.
Frankfurt a.M., den 1. Dezember 1960“.

13. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zur Ergänzung des Artikels 38 der Kirchenordnung in 3. Lesung (Initiativgesetz).

14. Antrag Dell: „Dem durch die Kirchenleitung gemäß Beschluss der Kirchensynode vom April 1960 (Protokoll der 5. ordentlichen Tagung vom 25. bis 29.4.1960, S. 271ff.) zu berufenden Ausschuss zur Vorbereitung der Grundlagen eines Gesetzes zur Seminarfrage gehören von Amts wegen alle an den beiden Theologischen Seminaren Friedberg und Herborn tätigen Professoren an, das heißt zur Zeit sowohl die beiden Direktoren Professor D. Gerstenmaier, Friedberg, und Professor Dr. Graffmann, Herborn, wie auch Professor Dr. Flechsenhaar, Friedberg, und Professor Dr. Born, Herborn.
Die Kirchenleitung wird gebeten, neben den beiden Direktoren der Seminare Friedberg und Herborn auch die dort tätigen Professoren Flechsenhaar, Friedberg, und Born, Herborn, in den Ausschuss zu berufen“.

15. Antrag Dell: „Aus dem allgemeinen Auftrag an den durch die Kirchenleitung zu berufenden Ausschuss zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Seminarfrage (Protokoll der 5. ordentlichen Tagung, Seite 271ff.) werden die besonderen Rechtsfragen, nämlich das für jedes der beiden Theologischen Seminare Friedberg und Herborn noch geltende ältere Recht und sein Verhältnis zu

dem in der EKHN seit 1947 gesetzten Recht herausgelöst. Der Rechtsausschuss wird beauftragt, das ältere noch geltende Recht zu ermitteln, sowie das Verhältnis dieses Rechts zum Recht der EKHN zu prüfen und über beides vor der nächsten ordentlichen Tagung der Kirchensynode dem Ausschuss Bericht zu erstatten“.

16. Antrag Eitel: „Die Kirchensynode empfiehlt den Gemeinden, die Wähler, die bei den kommenden Wahlen der Gemeindekörperschaften zum erstenmal ihr Wahlrecht ausüben dürfen, schriftlich auf die Wahl hinzuweisen. Die Kirchenleitung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf für ein Schreiben des Kirchenvorstandes vorzubereiten und den Gemeinden auf Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen“.
17. Antrag Zickmann:
 1. Innerhalb des ersten Halbjahres 1961 findet eine außerordentliche Tagung der Kirchensynode statt.
 2. Auf dieser Tagung der Synode 1961 werden
 - a) die Probleme, die sich aus der Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten ergeben, erneut erörtert und einer endgültigen Entscheidung zugeführt, und
 - b) die Fragen einer Abänderung der Besoldungsordnung für die Pfarrer und die Fragen einer Abänderung der sozialer Sachvergütungen und Hilfsmaßnahmen besprochen und entschieden.
18. Antrag Zickmann: „Die Synode hält eine Regelung der Vergütungen der Mitarbeiter der Gesamtkirche, der Gemeindeverbände und der Gemeinde für wünschenswert. Sie bittet die Kirchenleitung, eine Vorlage zu erarbeiten und sie auf der außerordentlichen Tagung 1961 der Kirchensynode zur Beratung, gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen“.
19. Antrag des Finanzausschusses: „Zur Angleichung der Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsberechtigten an die Gehälter bei Bund, Länder und Gemeinden schlägt der Finanzausschuss der Kirchensynode vor, die Kirchenleitung zu ermächtigen, die Bezüge der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie der Versorgungsberechtigten in gleichem Umfang zu erhöhen und vorlagsweise, vorbehaltlich einer entsprechenden gesetzlichen Regelung, die entsprechenden Beträge zu zahlen“.
20. Antrag des Finanzausschusses: „Um den finanziellen Schwierigkeiten des Diakonischen Werkes zu Beginn des Rechnungsjahres 1961 zu begegnen und es insbesondere in den Stand zu setzen, seinen Besoldungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen, wird die Kirchenleitung ermächtigt, aus den Vorsehungen unter den neuen Titeln 09 10 06 und 09 10 07 sofort nach Beginn des Rechnungsjahres 1961 je drei Zwölftel der beiden Haushaltsansätze in voller Höhe zur Verfügung zu stellen“.
(Diesem Antrag wurde von der Synode durch die Annahme des Kapitels 09 des Haushaltsplans für 1961 entsprochen).
21. Antrag des Finanzausschusses: „Die Tagegelder für die an der Synode Teilnehmenden werden von bisher 5,- DM auf 7,- DM erhöht“.
22. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes und des dazu gehörenden Stellenplanes für das Rechnungsjahr 1961 in 3. Lesung.
23. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1961 in 3. Lesung.

24. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in 3. Lesung.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 4.12.1958 in 3. Lesung.
26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten in 3. Lesung.
27. Antrag Kerting: „Die Synode möge beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode auf der nächsten Tagung ein Gesetz über die Anstellung und Rechtsverhältnisse der Diakonie vorzulegen“. Synode beschließt Überweisung als Material an die Kirchenleitung.
28. Antrag Hunzinger: „Die Kirchensynode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, bei dem Kirchenrechtlichen Institut in Göttingen ein Gutachten einzuholen darüber, ob die ständige Verlängerung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz ein Gewohnheitsrecht zu begründen geeignet ist, das mit Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung nicht vereinbar wäre“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
29. Antrag Zickmann: „Die Synode wolle beschließen: Die Synode hält eine Überprüfung der Vereinbarkeit der Vorläufigen Kirchensteuerordnung mit Artikel 3 Absatz 4 der Kirchenordnung durch das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht zur Zeit für unzweckmäßig. Sie wünscht vielmehr, dass die seitherige Methode der Kirchensteuererhebung und der Kirchensteuerverwaltung so lange weiter praktiziert wird, bis ein noch besserer Weg für die Erhebung und Verwaltung der Kirchensteuern gefunden ist. Die Synode sieht davon ab, von sich aus das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht in dieser Angelegenheit um ein Gutachten zu bitten“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
30. Die Synode stellt fest, dass keine Bedenken bestehen, dass die Satzung der Gesamtkirchengemeinde Rüsselsheim am Main praktiziert wird unter der Voraussetzung, dass die Kirchenleitung die neue Satzung genehmigt. Die formelle Anerkennung dieser neuen Satzung durch die Kirchensynode kann erst auf der nächsten Tagung der Kirchensynode erfolgen.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Kirchensynode.
2. Antrag Barth: „Die Synode wolle beschließen: Es wird ein Ausschuss beauftragt, die Artikel 26 und 49 der Kirchenordnung zu überarbeiten, zu ergänzen bzw. neu zu fassen“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
3. Antrag Hunzinger: „Die Synode wolle beschließen, die Kirchenleitung zu beauftragen, nachzuprüfen, welche Mittel erforderlich sein würden, wenn die staatlichen Grundsätze für Beihilfen von unserer Kirche übernommen würden“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung. (S. auch Beschluss Nr. 33)
4. Antrag Schemel: „Die Kirchensynode möge beschließen: Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, das Leitende Geistliche Amt, den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss zu überprüfen, inwiefern durch einen zweiten Bildungsweg und durch eine seminaristische Ausbildung der Zugang zum Pfarramt ermöglicht werden kann. Die Synode erbittet für ihre nächste ordentliche Tagung einen zusammenfassenden Bericht“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
5. Antrag Eitel: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu überprüfen, ob die Besoldung der Dekanatsjugendsekretäre durch die Gesamtkirche möglich ist“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
6. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1960 in 3. Lesung.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1960 in 3. Lesung.
8. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1960.
9. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zu dem Vertrag der Ev. Landeskirchen in Hessen mit dem Land Hessen vom 18.2.1960 in 3. Lesung (Ratifizierungsgesetz).
10. Mit 106 von 170 abgegebenen Stimmen beschließt die Synode zum Militärseelsorgegesetz der EKD:
 1. Die EKHN erklärt sich auf der Grundlage von Artikel 10b der Grundordnung der EKD mit dem Kirchengesetz der EKD zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8.3.1957 (ABL. Der EKD 1957, Nr. 164 Seite 257) einverstanden.
 2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, für den Bereich der EKHN die Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

11. Antrag zur Errichtung einer Eheberatungsstelle: „Die Synode der EKHN wolle beschließen: Für den hauptamtlichen Leiter einer Familien- und Eheberatungsstelle der EKHN wird eine Stelle bewilligt. Die nähere Regelung wird der Kirchenleitung überlassen“.
12. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1960 (1. IV. 1960 bis 31.III.1961) in 3. Lesung.
13. Antrag zu den Rechnungen der Gesamtkirche der EKHN und des Hilfswerks für das Rechnungsjahr 1958: „Die Synode wolle beschließen, die Abweichungen von den Haushaltsplänen zu genehmigen und der Gesamtkirchenkasse sowie dem Hilfswerk für die Jahresrechnungen 1958 Entlastung zu erteilen“.
14. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung in Artikel 34 in 3. Lesung mit der verfassungsmäßig vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit.
15. Antrag zur Seminarfrage: Die Synode nimmt folgende Stellungnahme des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses zur Kenntnis: „Der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss sind der Auffassung, dass die künftige rechtliche und praktische Gestaltung des Theologischen Seminars der EKHN durch ein Kirchengesetz geregelt werden muss“.
16. Antrag zur Seminarfrage: „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung zur Vorbereitung der Grundlagen eines Gesetzes zur Seminarfrage einen Ausschuss zu berufen, dem etwa angehören sollen:
 - a) zwei Mitglieder des Theologischen Ausschusses
 - b) zwei Mitglieder des Rechtsausschusses
 - c) die Professoren der Seminare Friedberg und Herborn
 - d) zwei Universitätsprofessoren der Theologie
 - e) zwei Pfarrer, die besondere Erfahrung über die Ausbildung von Pfarramtskandidaten im Gemeindepraktikum haben
 - f) zwei weitere Synodalen
 - g) die zuständigen Referenten der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung hat der Synode bei ihrer nächsten ordentlichen Tagung über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten“.

17. Beschluss zur Bezeichnung „Ev. Gemeinde“: Die Synode schließt sich nachstehender Auffassung des Theologischen Ausschusses und des Rechtsausschusses an: „Nach eingehender Erörterung bestand Übereinstimmung darüber, dass der Synode gegenüber folgende Stellungnahme abgegeben werden soll: Der Theologische Ausschuss und der Rechtsausschuss sind der Auffassung:
Jede Gemeinde der EKHN hat das Recht, sich „Ev. Gemeinde“ zu nennen. Nimmt sie diese Bezeichnung an, so bedarf sie dazu in entsprechender Anwendung des § 23 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung der Genehmigung der Kirchenleitung“.
18. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Zahlung einer Behördenzulage in 3. Lesung.
19. Antrag zum Wahlalter: Die Synode beschließt die Herabsetzung des aktiven Wahlalters auf 18 Jahre und bittet die Kirchenleitung, ein Gesetz über die entsprechenden Bestimmungen in der nächsten Synode vorzulegen.

20. Antrag zur Errichtung einer Beratungsstelle für Kriegsdienstverweigerer: „Die Synode möge beschließen: Die EKHN erkennt in Übereinstimmung mit der EKD und gemäß ihrer früheren eigenen Erklärung ihre Pflicht zur Betreuung von Kriegsdienstverweigerer an. Sie bringt ihnen die gleiche Liebe und Hilfe entgegen wie den Soldaten. Diese Verantwortung wahrzunehmen, ist grundsätzlich Pflicht aller Pfarrer, unbeschadet ihrer eigenen Einstellung zum Wehrdienst. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, die Pfarrer in geeigneter Weise für diesen Dienst zuzurüsten. Beim Landesjugendpfarramt ist eine Beratungsstelle einzurichten und hauptamtlich zu besetzen. Außerdem wird in den Visitationsbezirken je ein ehrenamtlicher Vertrauensmann beauftragt. Die Beratungsstelle arbeitet unter der Verantwortung des Leitenden Geistlichen Amtes in Verbindung mit der Ev. Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung der Kriegsdienstverweigerer und im Sinne ihrer Richtlinien. Für diese Arbeit werden vorsorglich 30.000,- DM im Haushaltsplan für 1960 eingesetzt“.
21. Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten. Synode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss und den Finanzausschuss bis zur nächsten Synode.
22. Antrag Weber: „Durch das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer vom 4.12.1958 ist das frühere Pfarrerbesoldungsgesetz vom 11.5.1949 außer Kraft gesetzt worden. Zu dem Besoldungsgesetz von 1949 hat die Kirchenleitung am 7.8.1950 eine Durchführungsverordnung erlassen. Die Präambel dieser Verordnung enthält bisher noch den Wortlaut des aufgehobenen Gesetzes von 1949. Infolgedessen gehen die Zubilligungen dieser Verordnung hinsichtlich einer Dienstwohnung über das neue Gesetz von 1958 hinaus. – 2. Die Durchführungsverordnung von 1950 ist von der Kirchenleitung ergangen auf Grund der Ermächtigung am Schluss des alten Pfarrerbesoldungsgesetzes. Das neue Pfarrerbesoldungsgesetz enthält diese Ermächtigung aber nicht mehr. Deshalb fragt es sich, ob die Verordnung überhaupt noch zu Recht besteht und ob nicht die Synode Durchführungsbestimmungen bzw. Gesetzesergänzungen erlassen muss. Eine weitere Verordnung der Kirchenleitung über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern vom 18.8.1959 besagt, dass nach wie vor die Verordnung über die Vermietung von Räumen in Pfarrhäusern und Dienstwohnungen vom 7.8.1950 gilt, also nach dem alten Gesetz von 1949. Ich bitte, die genannten Bestimmungen auf ihre Rechtsgültigkeit prüfen zu wollen“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
23. Die Synode beschließt einstimmig die Berufung des bisherigen Präsidialvikars Volkmar Hahn, Darmstadt, zum theologischen Sachbearbeiter in die Kirchenverwaltung.
24. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Diakonie in der EKHN in 3. Lesung.
25. Zustimmungsbeschluss zu der Satzung des Diakonischen Werkes `Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau` EV. Durch die Kirchensynode.
26. Antrag Pebler: „Unter Bezugnahme auf meine Ausführungen im Anschluss an den Bericht des Herrn Kirchenpräsidenten über die kirchliche Lage am 25.4.1960 bitte ich die Synode, zu veranlassen, dass der US – Film über Billy Graham auf seine Verwendbarkeit geprüft wird. Der Film ist durch eine Ev. Filmstelle in Zürich zu beziehen. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
27. Antrag Schemel: „Die Synode möge beschließen, das Kirchliche Amtsblatt den Kirchengemeinden kostenlos zur Verfügung zu stellen“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
28. Antrag Eitel: „Der Haushaltstitel 0,3-0,4 ist zu erweitern durch die Worte `Darlehen an Kirchengemeinden und Dekanate`“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.

29. Antrag Hunzinger: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung möge prüfen, welche Mittel erforderlich sind, um das Sprachstudium angehender Theologiestudenten durch Stipendien zu erleichtern“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
30. Antrag Hahn u. a : „Die Kirchenleitung möge im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode und dem Bevollmächtigten des Hilfswerks prüfen, welche Möglichkeiten der Hilfe zur Behebung besonderer Notstände im Gebiet der östlichen Gliedkirchen bestehen und gegebenenfalls eine angemessene, überplanmäßige Ausgabe unter der Haushaltsstelle 11, 15 beschließen“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
31. Antrag des Finanzausschusses: „Die Kirchensynode wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:
 1. Das Rechnungsjahr 1960 umfasst abweichend von § 3 der Haushaltsordnung der EKHN (Gesamtkirche) vom 22.3.1955 den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1960.
 2. Für die Ausführung des Haushaltsplans werden alle Ansätze im ordentlichen Haushaltsplan nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt.
 3. So weit auf Grund von gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen oder bei Vorliegen eines unabweisbaren Bedürfnisses vor dem 31.12.1961 die vollen Leistungen erbracht werden müssen, wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode, diese Ausgaben bis zur Höhe der veranschlagten Beträge in voller Höhe zu leisten“.
32. Der Beschluss zu Nr. 31, betreffend die Umstellung des Rechnungsjahres auf das Kalenderjahr, wird als Teil des Haushaltsplanes festgestellt.
33. Antrag Hunzinger: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung möge prüfen, welche Mittel erforderlich sind, wenn die Beihilfegrundsätze des Staates von uns übernommen werden“. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung. (Siehe auch Beschluss Nr. 3)
34. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1961 (1.IV.1960 bis 31.III.1961) und des dazu gehörenden Stellenplanes in 3. Lesung.
35. Antrag zur Erhebung des Kirchgeldes: „Die Synode beschließt:
 1. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird die Erhebung des Kirchgeldes ab 1. Januar 1961 dringend nahegelegt.
 2. Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden), die das Kirchgeld neu einführen, sind für die Dauer von drei Jahren berechtigt, dass Kirchgeld ausschließlich für gemeindliche Aufgaben, insbesondere für ihre außerordentlichen Aufgaben, für Aufgaben, die über den Richtsätzen bei der Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock I liegen, für Rücklagen und zur Schuldentilgung zu verwenden.
 3. Den übrigen Kirchengemeinden wird gestattet, das Kirchgeld in gleicher Weise zu verwenden, so weit es einen Netto-Betrag von 1 DM pro Gemeindeglied übersteigt“.
36. Antrag des Konfirmationsausschusses: „Die Synode wolle beschließen: Der Beschluss der 4. außerordentlichen Tagung der Zweiten Kirchensynode wird in den Punkten 1 bis 4 aufrechterhalten:
 1. Der neu aufzustellende Konfirmandenjahrgang wird in der Pfingstzeit 1961 konfirmiert.
 2. Der Pfingsttermin für die Konfirmation wird von da ab beibehalten.
 3. Die bisherige Unterscheidung von Vorkonfirmandenunterricht und Konfirmandenunterricht fällt künftig fort. Die Konfirmandenunterweisung umfasst achtzig Stunden. In den letzten drei Vierteljahren ist der Unterricht an zwei Wochentagen zu halten.
 4. In der Regel wird die Konfirmandenunterweisung von Ostern bis Pfingsten des folgenden Jahres gehalten. Der bisherige Punkt 5 erhält folgenden Wortlaut:
 5. Beschließt eine Kirchengemeindevertretung die Beibehaltung der bisherigen Regelung des

Vor- und Konfirmandenunterrichts und der Konfirmation, so bedarf dieser Beschluss der Zustimmung der Kirchenleitung. – Es wird noch folgendes festgestellt:

1. Ist eine Gemeinde aus Termenschwierigkeiten nicht mehr in der Lage, die Neuregelung nach Punkt 1 bis Pfingsten 1961 eintreten zu lassen, so gilt als Termin die Pfingstzeit 1962; es bedarf dazu keiner besonderen Genehmigung.
 2. Der Beschluss, der die Konfirmation auf die Pfingstzeit im achten Schuljahr legt, muss nach Einführung des neunten Schuljahres neu überprüft werden“.
37. „Die Kirchenleitung (LGA) wird aufgegeben, unter den liturgischen Entwürfen auch ein Formular für schwierige Fälle von Wiedertrauungen zu schaffen und den Gemeinden anzubieten“.
38. Die Kirchensynode wählt Oberlandesgerichtsrat Armin Füllkrug, Bad Homburg, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
39. Die Kirchensynode wählt zur Hauptversammlung des Diakonischen Werkes drei Mitglieder der Synode, und zwar die Synodalen Dr. Heinrich Dröll, Langen und Pfarrer Dr. Heinrich Huth, Frankfurt sowie die Synodalin Frau Dr. Uhl, Frankfurt.
(§ 19, c des Kirchengesetzes über die Diakonie in der EKHN)
40. Die Kirchensynode wählt Pfarrer Otto Hahn, Darmstadt, zum Mitglied des Hilfswerksausschusses.
41. Zu Punkt 14 der Tagesordnung, Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer, erklärt die Kirchensynode ihr Einverständnis dazu, dass den Pfarrern auf die, die Bestimmungen des § 1 Ziffer 14 des vorliegenden Gesetzes zutreffen, die Ruhegehaltszuschläge zugerechnet werden, so wie es im vorliegenden Kirchengesetz vorgesehen ist. Im übrigen wird das Gesetz zur nochmaligen Beratung dem Rechtsausschuss der Synode überwiesen.
42. Die Kirchensynode wählt mit absoluter Mehrheit Pfarrer Karl Herbert, Herborn, erneut zum Propst des Visitationsbezirks Nordnassau.
43. Beschluss zur Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN: „Gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN vom 24.3.1954 stimmt die Kirchensynode einer Erhöhung des Beitrages der Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft von 4% auf 4,5% ab 1.6.1960 zu, falls das Kuratorium der Krankenkassengemeinschaft einen entsprechenden Beschluss fasst. Es werden, wie bisher, der Ortszuschlag und die Dienstaufwandsentschädigung nicht einbezogen. Bei Mitgliedern, in deren Bezügen der Ortszuschlag enthalten ist (Ruhestandspfarrer, Pfarrerhinterbliebene usw.) bleibt der Anteil des Ortszuschlags ebenfalls ausgeschlossen. – Die Kirchensynode beschließt gleichzeitig, die Kirchenleitung zu ermächtigen, einen sich im Haushalt der Krankenkassengemeinschaft für das Rechnungsjahr 1960 ergebenden Fehlbetrag im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode aus etwaigen Kirchensteuermehreinnahmen auf die Gesamtkirche zu übernehmen“.
44. Antrag Quack: „Für den Fall, dass Bund und Länder eine Erhöhung der Gehälter und der Versorgungsbezüge der Beamten usw. in diesem Haushaltsjahr beschließen sollten, wird die Kirchenleitung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss die entsprechenden Erhöhungen der Gehälter der Pfarrer und Kirchenbeamten und der Versorgungsbezüge vorschußweise anzuweisen“.
45. Der Kirchensynodalvorstand wird beauftragt, ein Wort des Dankes an alle Mitarbeiter und Helfer der Diakonie in der Kirche anlässlich des Zusammenschlusses von Innere Mission und Hilfswerk zum Diakonischen Werk in der EKHN zu sprechen und im Amtsblatt der EKHN zu veröffentlichen.

46. Aufruf an die Gemeinden betreffend die Partnerschaften in der DDR: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, dem einmütigen Wunsch und der Bitte der Kirchensynode Ausdruck zu geben, dass die Gemeinden, die diese Verbindung haben, sie auf alle Fälle aufrecht erhalten und wenn möglich intensivieren, und dass die Gemeinden die, die Verbindung verloren haben, sie auf alle Fälle möglichst wieder aufnehmen. Die Bekanntgabe dieser Bitte soll wie der Dank an die Mitarbeiter der Diakonie im Amtsblatt der Kirche veröffentlicht werden“. (Antrag Seesemann, Frankfurt)

47. Antrag des Ausschusses für die Lebensordnung: „Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN vom 29.4.1960. Die Kirchensynode der EKHN hat den nachstehenden Abschnitt der Ordnung des kirchlichen Lebens in der EKHN, VI. Von Ehe und Trauung, beschlossen und leitet ihn den Gemeinden zu.
Frankfurt a.M., den 29.4.1960“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag der Kirchenleitung: „Alle Kollekte, die am Heiligen Abend erhoben werden, sind für die Aktion `Brot für die Welt` zu verwenden.“
3. Antrag 1 zur Konfirmationsfrage: „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, einen Ausschuss zu bilden, der alle mit der Neuordnung der Konfirmation und der Konfirmandenunterweisung zusammenhängenden Fragen im Rahmen des Gesamtkatechumenats der Kirche durchdenkt und der Synode über seine Ergebnisse regelmäßig berichtet.“
4. Antrag 2 zur Konfirmationsfrage:
„Die Synode wolle beschließen: Unter der Voraussetzung dass der gesamte Fragenkreis der Konfirmation von der Synode weiter behandelt wird, wird als Teillösung beschlossen:
 1. Der neu aufzustellende Konfirmandenjahrgang wird in der Pfingstzeit 1961 konfirmiert.
 2. Der Pfingsttermin für die Konfirmation wird von da ab beibehalten.
 3. Die bisherige Unterscheidung von Vorkonfirmandenunterricht und Konfirmandenunterricht fällt künftig fort. Die Konfirmandenunterweisung umfasst 80 Stunden. In den letzten drei Vierteljahren ist der Unterricht an zwei Wochentagen zu halten.
 4. In der Regel wird die Konfirmandenunterweisung von Ostern bis Pfingsten des folgenden Jahres gehalten.
 5. Ausnahmen in der zeitlichen Verteilung der Konfirmandenunterweisung bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung“.
5. Antrag Holtzmann zum Staatsvertrag mit dem Land Hessen: „Die Kirchenleitung wird zur Unterzeichnung bevollmächtigt, falls folgende Vorbedingungen erfüllt sind:
 1. Es ist festzustellen, dass der innerkirchliche Lastenausgleich ausschließlich Sache der beteiligten Kirchen ist;
 2. dass die Gleitklausel in ihrer Gültigkeit sichergestellt ist;
 3. dass der Zusatz zu Artikel 14 Absatz 2 durch einen Schriftwechsel mit dem Ministerium in Wiesbaden geklärt wird“.
6. Für den in den Ruhestand getretenen Oberkirchenrat Dr. Otto Horre wird Oberkirchenrat Meinhard Quack als juristisches Mitglied der Kirchenverwaltung in die Kirchenleitung einstimmig gewählt.
7. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushaltsordnung der EKHN (Gesamtkirche) vom 22.3.1955 (ABL. 1955 S. 87) in dritter Lesung.
8. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusatzversorgung von Angestellten und Arbeitern im kirchlichen Dienst vom 4.12.1958 (ABL. 1959, S. 2) in dritter Lesung.
9. Zur Festsetzung des Beitrages derjenigen Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft, in deren Bezügen der Ortszuschlag mitenthalten ist, wird auf Antrag der Kirchenleitung folgender Beschluss gefasst:
„Gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN vom 24.3.1954 (ABL. 1954 S. 90) wird der Beschluss des Kuratoriums der

Krankenkassengemeinschaft vom 24.6.1959 auf Festsetzung des Beitrages solcher Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft, in deren Bezügen der Ortszuschlag enthalten ist, auf 4% ihrer Bezüge unter Ausschuss des Anteils des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1.1.1960 bestätigt“.

10. Antrag des Jugendausschusses: „Die Synode möge beschließen: Das aktive Wahlalter bei den Wahlen zu den Gemeindegemeinschaften wird auf das vollendete 18. Lebensjahr herabgesetzt. Die Kirchengemeindegemeinschaftenwahlordnung wird entsprechend geändert“. Synode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss der Synode.
11. Antrag des Jugendausschusses: „Die Synode möge beschließen: Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes 1960 soll das Jugendzentrum Kloster Höchst besonders berücksichtigt werden, so dass eine Fertigstellung gewährleistet wird“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
12. Antrag des Jugendausschusses: „Die Synode möge beschließen, in Zusammenarbeit mit der Jugendkammer eine Regelung zu treffen für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Dekanatsjugendsekretären und den Religionslehrern an den Berufsschulen“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
13. Antrag des Jugendausschusses: „In die Jugendkammer der EKHN wird ein Mitglied aus dem Kreise der Berufsschulreligionslehrer berufen“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
14. Antrag Einecke:
 1. Der Landesjugendpfarrer gehört zur Synode als Mitglied mit beratender Stimme.
 2. Ein Mitglied der Jugendkammer soll Mitglied der Synode durch Berufung sein.
 3. Es soll ein Pfarrer hauptamtlich berufen werden für die Arbeit an höheren Schülern.Die Synode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss der Synode.
15. Antrag Dröll u.a.: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Synode auf der Frühjahrstagung 1960 im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem den Gemeinden und Gemeindevertretern die Erhebung von Kirchgeld als Pflicht gemacht wird“. Die Synode beschließt die Vertagung auf die nächste Kirchensynode.
16. Antrag Fresenius: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird beauftragt, alsbald Beratungsstellen für Kriegsdienstverweigerer einzurichten und im nächsten Haushaltsplan für deren Zweck 50.000,- DM einzusetzen“. Die Synode beschließt Vertagung auf die nächste Kirchensynode.
17. Antrag Fresenius: „Die Kirchenleitung wird ermächtigt, in Verbindung mit dem Finanzausschuss der Kirchensynode aus Kirchensteuermehreinnahmen, die bis Ende des Rechnungsjahres erzielt werden, einen angemessenen Beitrag zu der Sammlung `Brot für die Welt` beizusteuern. Hierbei soll die Kirchenleitung der EKHN gebeten werden, darauf hinzuwirken, dass auch die übrigen Gliedkirchen der EKD sich in gleicher Weise wie unsere Kirche an diesem Opfer zur Linderung der Not hungernden Menschen beteiligen“.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag Albers: „Die Synode spricht dem Präses Dr. Wilhelmi für seine kirchliche Amtsführung ihr Vertrauen aus“.
Abgegebene Stimmen: 177; davon 121 Ja-Stimmen, 17 Nein-Stimmen, 35 weiße Stimmzettel, 4 ungültige Stimmzettel.
3. Antrag Seesemann: „Die Frage, ob die dritte Professoren-Stelle an den Theologischen Seminaren in Friedberg und Herborn durch einen Inspektor besetzt werden soll, wird dem Theologischen Ausschuss und dem Rechtsausschuss zur Bearbeitung überwiesen“.
4. Antrag Kühn: „Die Synode wolle beschließen, in die Geschäftsordnung folgende Bestimmungen aufzunehmen: Vertrauens- oder Misstrauensanträge können weder gestellt noch gefordert werden“. Die Synode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss.
5. Antrag Eitel: „Die Synode wolle beschließen: Der Bericht des Landesjugendpfarrers wird allen Synodalen schriftlich zugeleitet. Der Landesjugendpfarrer wird beauftragt, der Synode auf der nächsten Tagung auf Grund des Berichtes Vorschläge für die Jugendarbeit zu machen“.
6. Antrag Einecke: „Der Schlussbericht des Landesjugendpfarrers geht auch den Jugendpfarrern und den Jugendsekretären zu“.
7. Antrag mehrerer Synodalen: „Die Synode bestellt einen Ausschuss, der den Entwurf eines klärenden Wortes an die Soldaten vorzulegen hat“. In diesen Ausschuss werden die Synodalen: Fresenius, Jannasch, Schubring, Vitense und Schleiermacher gewählt.
8. Antrag Seesemann: „Die Synode greift den von dem Synodalen Zeiß vorgetragenen Protest auf und stellt folgendes fest:
Der offenbare sittliche Notstand im Frankfurter Bahnhofsviertel hat ein Ausmaß angenommen, wozu die ev. Christenheit unserer Landeskirche nicht länger schweigen kann und will. Die Häufung der unsittlichen Werbung und der schamverletzenden Straßenreklame, die zunehmende Zahl von Konzessionerteilungen an Nachtlokale, die steigende Flut von Dirnen- und Absteigequartieren hat eine Situation entstehen lassen, die Frankfurt zu einer Gefährdung für das gesamte Gebiet des Landes Hessen und darüber hinaus gemacht hat. – Die Synode bittet ihren Mitsynodalen Oberbürgermeister Bockelmann, sich dieser Angelegenheit mit aller Energie anzunehmen“.
9. Die Synode bestätigt die bereits vollzogene Wahl von Oberkirchenrat Arvid Hohlfeld, Wiesbaden, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht protokollarisch.
10. Als juristisches Mitglied wird anstelle von Landgerichtsdirektor Quack Regierungsdirektor Dr. Eberhard Fuhr, Wiesbaden-Biebrich, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
11. Die Synode bestätigt die Wahl von Senatspräsident Dr. Greiff, Frankfurt, zum Vorsitzenden des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts und die Wahl von Landgerichtspräsident Dr.

Neuenhagen, Gießen, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.

12. Als theologisches Mitglied wird Pfarrer Heinrich Lutz, Rossdorf, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gewählt.
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1959 in 3. Lesung.
14. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1959 in 3. Lesung.
15. Die Synode wählt Oberamtsrichter Dr. Heinrich Dröll, Langen, zum Ersatzmitglied für den Rechtsausschuss der Synode.
16. Die Synode beschließt, das Material zum Punkt „Militärseelsorge“ dem Rechtsausschuss zu überweisen mit der Maßgabe, dass auf der nächsten Tagung der Synode ein umfassender Bericht darüber erstattet wird.
17. Die Synode wählt Dekan Heinrich Seesemann, Frankfurt a.M., anstelle des verstorbenen Mitgliedes Prof. Dr. Otto Stroh in den Theologischen Ausschuss der Synode.
18. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO) vom 23. April 1959 in 3. Lesung.
19. Erklärung der Kirchensynode: „Die EKHN hat sich im Grundartikel ihrer Kirchenordnung zu der Theologischen Erklärung von Barmen von 1934 bekannt. Diese 5 dieser Erklärung lautet:
`Fürchtet Gott, ehret den König! (1. Petr. 2, 17) Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt. – Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen. - Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden ` Mit dieser These ist die Aufgabe auch unseres Staates klar als eine Anordnung Gottes in der Welt festgestellt. Der Christ kann sich der Verantwortung nicht entziehen, dass der damit gegebene Auftrag recht ausgeführt werde. Wenn er daher als Politiker oder Soldat innerhalb dieses Auftrages tätig wird, hat er darin seinen Glaubensgehorsam und seine Liebe zu den Mitmenschen zu bewähren. – Der Christ hat als Politiker und als Soldat eine besonders schwere Verantwortung vor Gott. Er hat deshalb in der Kirche Anspruch auf mittragendes Verständnis und stetige Fürbitte. Je stärker dieses Mittragen sichtbar wird, desto eher wird die Warnung der Kirche gehört werden können, die infolge der modernen Waffenentwicklung und weltpolitischen Situation notwendig ist. – Zum rechten Mittragen gehört, dass sich die Kirche vor die stellt, welche heute aus Gewissensgründen den Dienst mit der Waffe verweigern. In gleicher Verantwortung hat die Kirche mit ihrem seelsorgerlichen Dienst den Politikern und Soldaten zur Seite zu stehen, die ihr Gewissen zwingt, um der Erhaltung des Friedens willen, nach dem Maße menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens ` (Barmer Erklärung These 5) schwerste Entscheidungen auf sich zu nehmen. – Herabsetzende und missverständliche

Äußerungen sind in keinem Fall ein einladender Ruf zum Glauben und Gehorsam. Die Kirche hat vielmehr die Aufgabe, allen in gleicher Liebe Warnung und Trost des Wortes Gottes zu verkündigen und ihnen zur Klärung ihres Gewissens zu verhelfen“.
Abgegebene Stimmen: 162, davon 113 Ja-Stimmen, 33 Nein-Stimmen und 16 weiße Stimmzettel.

20. Antrag Zickmann, Wagner, Einecke u.a.: Initiativ-Antrag zum Erlass eines Kirchengesetzes über die Behördenzulagen. Der Antrag wird an den erweiterten Rechtsausschuss zur weiteren Veranlassung und Bearbeitung überwiesen.
21. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1959 (1. IV. 1959 bis 31. III. 1960) in 3. Lesung.
22. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen und des außerordentlichen Haushaltsplans des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1959 (1. IV. 1959 bis 31. III. 1960) in 3. Lesung.
23. Antrag Fresenius: „Sobald die vorgesehene Summe der Kirchensteuer den im Haushaltsplan festgelegten Betrag um 100.000, - DM überschritten hat, werden diese 100.000, - DM der Gemeinnützigen Siedlungsgesellschaft als zusätzliches Kapital der Kirche zur Verfügung gestellt. Dadurch wird die dort stehende Rate von 50.000,- DM auf 150.000, - DM erhöht, ein Betrag, der es ermöglicht, etwa 30 bis 40 Wohnungen zusätzlich Restzufinanzieren“.
24. Antrag zu den Rechnungen der Gesamtkirchenkasse der EKHN und des Hilfswerks für das Rechnungsjahr 1957: „Die Synode wolle beschließen, die Abweichungen vom Haushaltsplan zu genehmigen und der Gesamtkirchenkasse und dem Hilfswerk für die Jahresrechnung 1957 Entlastung zu erteilen“.
25. Antrag Weller: „Die Synode wolle beschließen, dass zu dem Theologinnengesetz durch einen Ausschuss, dem die Synodalin Küppers und der Synodale Seesemann angehören, ein Gutachten erstellt werden muss, dass die Gemeinden aufklärt. Dieses Gutachten soll die Stellungnahme zu den biblischen Aussagen über das Wirken der Frau in der Gemeinde enthalten. Die Gemeinden müssen in sorgfältiger und geduldiger Weise aufgeklärt werden“.
26. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Berufung von Frauen in den pfarramtlichen Dienst vom 24.4.1959 in 3. Lesung.
27. Antrag Heß und Zeiß: „Die Synode der EKHN drückt ihre Verwunderung darüber aus, dass ein Bundesminister einen Strafantrag gegen ihren Kirchenpräsidenten D. Niemöller gestellt hat, ohne sich mit der EKHN in Verbindung gesetzt zu haben“.
Angenommen gegen 7 Stimmen bei 6 Enthaltungen.
28. Antrag Türke: „Die Synode wolle beschließen: Der § 23 Abs. 2 des Pfarrerbesoldungsgesetzes vom 4. Dezember 1958 erhält mit rückwirkender Geltung vom 4. Dezember 1958 folgende neue Fassung:
Eine Stellenzulage nach § 17 ist, wenn der Pfarrer sie weniger als 5 Jahre, mindestens aber ein Jahr ununterbrochen bezogen hat, zur Hälfte des Betrages, bei fünfjähriger und längerer Bezugszeit in voller Höhe ruhegehaltstfähig“. Die Synode beschließt Verweisung an die

Kirchenleitung.

29. Für die Verhandlungen zum Abschluss des Staatsvertrages der EKHN mit dem Land Hessen wählt die Synode einen Ausschuss, dem die Synodalen Zickmann, Frankfurt, Gloger, Frankfurt, angehören.
Dieser Ausschuss soll mit der Führung der Verhandlungen beauftragten Vertreter der EKHN zusätzlich unterstützen.
30. Der durch den Theologischen Ausschuss erstattete Bericht über die „Ev. Sammlung“ wird zur weiteren Veranlassung der Kirchenleitung überwiesen.
31. EntschlieÙung 1 des Dekanats Dreieich:
„Die Dekanatssynode des ev. Dekanats Dreieich bittet die Kirchenleitung, die Kirchenverwaltung und die Kirchensynode und deren Finanzausschuss durch Beschluss sicherzustellen, dass alle Gemeinden und Gemeindeverbände angehalten werden, eigene Mittel durch Erhebung von Kirchgeld (Ortskirchensteuer) aufzubringen“. Die Dekanatssynode Bad Homburg ist dieser EntschlieÙung beigetreten. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
EntschlieÙung 2 des Dekanats Dreieich:
„Die Dekanatssynode des ev. Dekanats Dreieich bittet die Kirchenleitung, die Kirchenverwaltung die Kirchensynode und deren Finanzausschuss durch Beschluss sicherzustellen, dass der Schlüssel für die Verteilung der Baumittel zu Lasten der großen Gemeindeverbände und zu Gunsten der wachsenden Gemeinden grundlegend geändert wird“. Die Dekanatssynode Bad Homburg ist dieser EntschlieÙung beigetreten. Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
32. Oberkirchenrat D. Sucker übernimmt unter Beratung und Mithilfe des Leitenden Geistlichen Amtes die Verantwortung für die Gestaltung des theologischen Gesprächs des Restplenums der Synode an dem sitzungsfreien Tag.
33. Antrag Holtzmann: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, alsbald geeignete Schritte zu unternehmen, um die zuständigen Organe des Bundes zu einer Änderung der Prozessordnung zu veranlassen, die sich aus der ev. Auffassung von Beichtgeheimnis und allgemeinem Priestertum als notwendig erweist“.
34. Antrag des Ausschusses für die Lebensordnung: „Die Kirchensynode der EKHN hat den nachstehenden Abschnitt der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN, V. ` Vom Leben und Dienst der Gemeinde ` beschlossen und leitet in den Gemeinden zu. Frankfurt a.M., den 24. April 1959“.
35. Die Synode wählt Ergänzend zu dem Ausschuss für den Abschluss des Staatsvertrages mit dem Land Hessen (Beschluss Nr. 29) Synodaler Dell, Herboren, Vorsitzende des Finanzausschusses Synodaler Kehr, Mainz und der Vorsitzende des Rechtsausschusses, Synodaler Stiefel, Limburg. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen und sich zu informieren.
36. Der Kollektenplan 1959/60 erhielt die Zustimmung der Synode, wie sich aus den Verhandlungen Seite 297 ff. ergibt. Die formelle Beschlussfassung wurde zurückgestellt.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Grundsatzbeschluss Antrag Kerstin: „Die Synode wolle grundsätzlich beschließen, dass die Zulagen als ruhegehaltstfähig anzuerkennen sind“.
3. Die Synode beschließt, in dieser Tagung der Synode nur die 1. Lesung des „Kirchengesetzes betreffend die Verwendung der Theologinnen im pfarramtlichen Dienst“ vorzunehmen und die 2. und 3. Lesung dieses Gesetzes auf die Frühjahrstagung der Synode 1959 zu verlegen.
4. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Die Synode wolle beschließen, den als Broschüre vorliegenden Bericht von D. Otto Dibelius `Zwei Anliegen der EKD` allen Pfarrern und Synodalen der EKHN zugänglich zu machen, ebenso den Aufsatz von D. Dibelius in `Kirche und Mann` (1958, Augustnummer), Anfrage an die Theologen“.
5. Antrag des Theologischen Ausschusses: Die Synode wolle beschließen, einen Sonderdruck des Aufsatzes `Unser Verkündigungsauftrag angesichts der gegenwärtigen Atomrüstungsdiskussion` aus der Zeitschrift `Monatsschrift der Pastorthologie`, Heft 10 Oktober 1958 (Seiten 408 bis 420), allen Pfarrern und Synodalen der EKHN zugänglich zu machen“.
6. Antrag des Theologischen Ausschusses: „In der Stellungnahme zu der Kontroverse in der Frage der atomaren Aufrüstung wollte sich die Synode den Schlusssatz der Entschließung der Synode der EkiD zu eigen machen: Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen und mühen uns um die Überwindung dieser Gegensätze. Wir bitten Gott, er wolle uns durch sein Wort zu gemeinsamer Erkenntnis und Entscheidung führen“.
7. Antrag des Kirchenpräsidenten: „Die Synode möge sich einem vorliegenden Beschluss der Kirchenleitung anschließen, der dahin geht:
Der Rat der EKD soll gebeten werden, den jährlichen Turnus der Synode nicht zu unterbrechen, sondern auch im Jahr 1959 eine ordentliche Synode einzuberufen“.
8. Die Synode beschließt, dass bei der weiteren Behandlung des Kirchengesetzes betreff die Verwendung von Theologinnen im pfarramtlichen Dienst auch der Pfarrerausschuss der Synode und die Dekanate eingeschaltet werden.
9. Antrag Weller: „Am Mittwoch, dem 3.12., bleibt die Synode zusammen während die Ausschüsse tagen. Einige Theologen stellen zur Diskussion:
 1. Die Zwei-Reiche-Lehre von Luther
 2. Der Krieg im Alten und Neuen Testament
 3. Eschatologische AusblickeEs wird Gelegenheit gegeben, biblische Aussagen in Ruhe zu durchdenken und zu besprechen. Gibt es zwingende Worte der Schrift für die politische Entscheidung? Diese Frage soll durchdacht werden“.
10. Die Synode wählt zum Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht nachstehende Mitglieder:
 1. Staatspräsident Dr. Joachim Greiff, Frankfurt a.M.

2. Landgerichtspräsident Kurt Neuenhagen, Gießen
 3. Ministerialrätin von Brünneck, Wiesbaden
 4. Rechtsanwalt und Notar Dr. Jakob Flesch, Frankfurt a.M.
 5. Landgerichtsdirektor Rudolf Quack, Gießen
 6. Pfarrer Fritz Creter, Frankfurt a.M.
 7. Dr. Oskar Thaysen, Darmstadt
 8. Dr. Hans Georg Uflacker, Oberlahnstein
 9. Altbürgermeister Hellmuth Schuck, Schwabenheim a. d. Selz (Rheinhessen)
11. Die Synode wählt Pfarrer Hermann Hickel in Dillenburg zum Mitglied des Theologischen Prüfungsausschusses der Synode.
 12. Antrag des Theologischen Ausschusses: „In einem Neudruck des Kleinen Katechismus Doktor Martin Luthers in der gemeinsamen Fassung der Ev. Kirche der Union und der Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche Deutschlands sind im Abschnitt von der Absolution die Worte `Und ich aus dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus vergebe dir deine Sünden...` zu ersetzen durch die Worte `Und ich aus dem Befehl unseres Herrn Jesus Christus verkündige dir die Vergebung deiner Sünden...` In einer Anmerkung auf der gleichen Seite ist, mit einem Sternchen versehen, hineinzuschreiben `Lutherische Fassung: Ich vergebe dir deine Sünden...` .
 13. Auf Vorschlag der Kirchenleitung stimmt die Synode der Berufung von Pfarrer Dr. Hermann Gerber, Königstein, als Oberkirchenrat in die Kirchenverwaltung zu.
 14. Beschlussfassung über das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in 3. Lesung.
 15. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Zahlung von Versorgungsrenten an Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst in 3. Lesung.
 16. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Kirchenbeamten vom 14. April 1950 und des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des kirchlichen Besoldungsrechtes vom 6. Mai 1953 in 3. Lesung.
 17. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Aus Anlass der Stellungnahme des Präses zu den Äußerungen des Kirchenpräsidenten in der Öffentlichkeit hat die Kirchensynode der EKHN folgende Erklärung beschlossen:
Die Synode bittet alle Pfarrer, Kirchenvorstände und Gemeinden, die mit der Erklärung der Kirchenleitung vom 13.5.1957 ausgesprochene Aufgabe der christlichen Verkündigung angesichts der modernen Massenvernichtungsmittel ernstlich zu prüfen und anzufassen. Sie erwartet, dass alle sich in ihrer persönlichen und gemeinsamen biblischen und theologischen Arbeit um die uns gestellten Fragen der Stellung zu diesen Vernichtungsmitteln, ja zum Kriege überhaupt, in eigener Verantwortung mühen und Antwort aus dem Evangelium suchen.
Es kann und darf keinem Glied unserer Kirche das Recht bestritten werden, seine christliche Erkenntnis zu bezeugen.
Die Synode ist sich bewusst, dass trotz unserer Gemeinsamkeit in der Zielsetzung keineswegs Übereinstimmung in allen Fragen gegeben ist, insbesondere nicht alle politischen Fragen der Wege zur Überwindung der Massenvernichtungsmittel und des Krieges überhaupt beantwortet sind. Sie muss vielmehr feststellen, dass in der Beantwortung dieser Fragen offenkundige Gegensätze unter uns vorhanden sind.
Die Synode erwartet, dass sich ein jeder ernstlich bemüht, seine Auffassung so zu vertreten, dass er das Gebot der Liebe gegenüber denen, die seine Erkenntnis nicht teilen, nicht verletzt.
Auch im Blick auf die unter uns aufgetretenen Gegensätze erklärt die Synode: `Wir bleiben unter dem Evangelium zusammen und mühen uns um die Überwindung dieser Gegensätze. Wir bitten Gott, er wolle uns durch sein Wort zu gemeinsamer Erkenntnis und Entscheidung führen` .

Frankfurt a.M., den 4.Dezember 1958“.

18. Die Synode beschließt auf Antrag der Kirchenleitung, die Verschuldungsgrenze zur Aufnahme von Darlehen auf 35.000.000,- DM zu erhöhen.
19. Die Synode bestätigt den Beschluss des Kuratoriums und der Kirchenleitung zur Erhöhung des Beitrages der Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN um 0,2 Prozent.
20. Antrag Balz, Wagner und Zickmann: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung in Verbindung mit den Pröpsten und Dekanatssynodalvorständen eine Bestandsaufnahme der Pfarrhäuser vorzunehmen. Vor allem soll festgestellt werden, welche Gemeinden noch keine Pfarrhäuser oder ausreichende Pfarrwohnungen haben und welche Pfarrhäuser in solch schlechtem baulichen Zustand sind, dass nur durch gründliche Renovierung und in besonderen Fällen durch Neubau wieder zumutbare Wohnverhältnisse geschaffen werden können.
21. Antrag Balz, Wagner und Zickmann: Die Synode beauftragt die Kirchenleitung in Verbindung mit den Pröpsten und den Dekanatssynodalvorständen festzustellen, in welchen Pfarrhäusern neben der Pfarrfamilie noch andere Mitparteien wohnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Pfarrhäuser, falls erforderlich, für den Inhaber der Pfarrstelle und seine Familie freigestellt werden.
22. Antrag Zickmann: Die Synode wolle beschließen: „Die Synode nimmt mit großem Bedauern davon Kenntnis, dass noch immer zwei Häuser des Frankfurter Diakonissenmutterhauses von der amerikanischen Besatzungsmacht beschlagnahmt sind. Sie ersucht die Kirchenleitung, auch ihrerseits alles zu tun, um zu erreichen, dass diese beiden Häuser endlich für die Arbeit des Diakonissenmutterhauses zur Verfügung stehen“.
23. Antrag Hildebrandt: Im Auftrag der Synodalen, die am gestrigen Vor- und Nachmittag zu einer Aussprache über Luthers Lehre von den zwei Reichen und über die Fragen der Eschatologie hier versammelt waren, stelle ich folgenden Antrag: „Die Synode wolle beschließen: Für jede Tagung der Synode soll eine bestimmte Zeit für eine Aussprache über anstehende kirchliche und theologische Fragen vorgesehen werden“.
24. Antrag Hahn: „Die Synode wolle beschließen: Die in den acht Sätzen des Abendmahlsgesprächs der EkiD niedergelegten Erkenntnisse sieht die Synode als schriftgemäße Aussage über das heilige Abendmahl an. Sie will mit allen Kirchen, die diese Sätze ebenfalls anerkennen, in Abendmahlsgemeinschaft stehen“. Die Synode beschließt Verweisung des Antrages an das Leitende Geistliche Amt.
25. Antrag Pebler u.a.: „Die Synode beschließt, dass die Kirchenleitung an das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Forsten sowie an die Land- und Forstwirtschaftskammer in Frankfurt a.M. mit der Anregung herantritt, dass in den hessischen Landwirtschaftsschulen und Fachschulen mindestens eine Stunde Religionsunterricht erteilt werden kann“. Die Synode beschließt die Verweisung an die Kirchenleitung.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag des Kirchensynodalvorstandes: „Dem § 13 der Geschäftsordnung für die Kirchensynode der EKHN in der Fassung vom Mai 1951 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: 'Bei Wahlen gelten auch ungültige und unbeschriebene Stimmzettel als abgegebene Stimmen'“.
3. Antrag Wagner: „Dem § 12 der Geschäftsordnung für die Kirchensynode der EKHN wird folgender Absatz 3 hinzugefügt: 'Personelle Entscheidungen gelten als Wahl'“.
4. Antrag des Kirchensynodalvorstandes: „Der Text der Verpflichtungserklärung für die Synodalen – § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung für die Kirchensynode der EKHN in der Fassung vom Mai 1951 -, abgedruckt im Amtsblatt auf Seite 56, wird wie folgt geändert:
Anstelle der Worte 'gemäß dem Grundartikel der Ordnung der EKHN'. § 2 Absatz 2 der Geschäftsordnung erhält dann folgende Fassung: 'Für die Verpflichtung der Synodalen gilt folgendes Gelübde:
Gelobt Ihr vor Gott und dieser Versammlung, alle Pflichten des Amtes, zu welchem Ihr gewählt und berufen seid, in Treue gegenüber dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugt und in der Reformation neu ans Licht getreten ist, gemäß dem Grundartikel der Ordnung der EKHN zu erfüllen? Seid Ihr bereit, die Fragen der Ordnung und Gestaltung der Ev. Kirche nach dem Vermögen, das Gott Euch darreicht, zu beraten und die Entscheidungen zu treffen ohne alle unkirchlichen Bindungen nach bestem Wissen und Gewissen zur Ehre Christi und zum Heil seiner Kirche? Ist das Euer Wille, so antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe'“.
5. Antrag des Kirchensynodalvorstandes: „Die Aussprache über den Punkt 3 der Tagesordnung wird in den Punkt 2 der Tagesordnung gelegt. Punkt 3 der Tagesordnung wird ohne Aussprache durchgeführt. Die Abstimmung ist als Wahl anzusehen. Sie erfolgt durch namentlichen Aufruf in geheimer Abstimmung und zwar mit 'Ja' oder 'Nein'“.
6. Die Synode beschließt mit 99 von 195 abgegebenen Stimmen, darunter 6 weiße oder ungültige Stimmzettel, die Wiederbeauftragung des amtierenden Kirchenpräsidenten D. Martin Niemöller mit der Weiterführung des Amtes für weitere 8 Jahre (Art. 45 Abs. 2 KO).
7. Die Synode erteilt der Kirchenleitung für die Rechnungsjahre 1952 bis 1956 sowie für die Jahresrechnung 1956 des Ev. Hilfswerks Entlastung.
8. Die Synode wählt Dekan Hans Balz, Ober-Ramstadt, in den Rechtsausschuss der Synode.
9. Die Synode wählt Oberlandesgerichtsrat Friedrich Kersting, Frankfurt a.M. in den Rechtsausschuss der Synode.
10. Die Synode erteilt ihre Zustimmung zur Anerkennung der Satzung des Rentamtes Herborn.
11. Die Synode wählt Oberstudiendirektor Wilhelm Reeg, Oberursel i. Ts., in den Theologischen Ausschuss der Synode.

12. Die Synode beschließt die Anerkennung der Satzung des Ev. Kirchengemeindeverbandes Wiesbaden-Biebrich.
13. Die Synode beschließt die Anerkennung der Satzung der Ev. Kirchengemeinden Weilmünster, Aulenhäuser und Ernsthausen.
14. Die Synode wählt Pfarrer Karl Goebels, Frankfurt a.M., mit 102 von 152 abgegebenen Stimmen für weitere 6 Jahre zum Propst des Visitationsbezirks Frankfurt a.M.
15. Die Synode wählt Pfarrer Dr. Ernst zu Nieden, Wiesbaden, mit 105 von 156 abgegebenen Stimmen für weitere 6 Jahre zum Propst des Visitationsbezirks Südnassau.
16. Die Synode beruft Pfarrer Hans Erich Heß, Darmstadt, mit 118 von 164 abgegebenen Stimmen erneut zum theologischen Oberkirchenrat in die Kirchenverwaltung.
17. Die Synode beruft Pfarrer Lic. Erwin Wissmann, Darmstadt, mit 130 von 166 abgegebenen Stimmen erneut zum theologischen Oberkirchenrat in die Kirchenverwaltung.
18. Die Synode beruft Pfarrer Heinz Becker, Gießen, bisher katechetischer Studienleiter für Oberhessen, mit 152 von 167 abgegebenen Stimmen zum theologischen Oberkirchenrat, anstelle des ausgeschiedenen Oberkirchenrats Bars, in die Kirchenverwaltung.
19. Die Synode wählt Dr. Otto Horre, Darmstadt, mit 116 von 172 abgegebenen Stimmen erneut zum juristischen Oberkirchenrat in die Kirchenleitung.
20. Die Synode wählt Frau Dr. med. Hildegard Uhl, Frankfurt a.M., mit 125 von 164 abgegebenen Stimmen erneut als Gemeindeglied in die Kirchenleitung.
21. Die Synode wählt Regierungspräsident Dr. Georg Rückert, Mainz, mit 101 von 169 abgegebenen Stimmen in den Kirchensynodalvorstand anstelle des ausgeschiedenen Professors Dr. Helmut Coing, Frankfurt a.M.
22. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes der EKHN zur Regelung der Ev. Militärseelsorge in 3. Lesung.
23. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Die Synode richtet an die EKD den Antrag, den § 5 des Kirchengesetzes zur Regelung der Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8.3.1957 dahin zu ändern, dass der Militärbischof bei einer von dem Artikel VII, Absatz 1, Ziffer 5 und 6 des Staatsvertrages abweichenden Abgrenzung des Personenkreises der personalen Seelsorgebereiche der Zustimmung des Rates der EKD und der Kirchenkonferenz bedarf“.
24. Antrag Eitel: „Die Synode beauftragt den Theologischen Ausschuss zu prüfen, welche seelsorgerischen Ratschläge aus dem Beschluss der Kirchenleitung, dem Wort der 6 Dekane der DDR beizutreten, zu folgern sind
 - a) für die Prediger des Evangeliums, die das Gebot ´Du sollst nicht töten´ auszulegen haben
 - b) für die Gemeindeglieder, die Soldat in einer atomar ausgerüsteten Armee werden sollen

- c) für die Gemeindeglieder, die als Bundestagsabgeordnete über die Frage einer atomaren Rüstung der Bundeswehr zu entscheiden haben.
Die Stellungnahme des Ausschusses der Synode soll in einer der nächsten Tagungen erfolgen; in der nächsten Tagung der Synode ist über den Stand der Arbeiten zu berichten“.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes 1958/1959 und der ersten Kollekten des Kollektenplanes 1959/1960.
 26. Die Beschlussfassung über den Beitritt zur Vereinbarung der EKU und VELKD in Sachen des lutherischen Katechismus wird ausgesetzt und das Material dem Theologischen Ausschuss der Synode mit der Maßgabe überwiesen, in der nächsten Tagung der Synode Vorschläge zu unterbreiten.
 27. Antrag des Finanzausschusses: „Kapitel V Titel 2 –Umzugskosten- wird von 125.000,- DM um 12.000,- DM auf 137.000,- DM erhöht“.
 28. Antrag des Finanzausschusses: „Kapitel VIII Titel 8 Untertitel 1 –Lasten und Abgaben für den Grundbesitz der Gesamtkirche sowie Ausgaben für die bauliche Unterhaltung gesamtkirchlicher Gebäude- wird von 184.700,- DM um 5.000,- DM auf 189.700,- DM erhöht; Untertitel 3 – Planungskosten zur Vorbereitung gesamtkirchlicher Bauvorhaben- wird von 70.000,- DM um 5.000,- DM auf 65.000,- DM verringert“.
 29. Antrag Haubold: „Kapitel IX Titel 4 erhält den neuen Untertitel 13 –für Kirchenmusiker- mit dem Ansatz von 2.000,- DM“.
 30. Antrag Reeg, Holtzmann u.a.: „Kapitel IX Titel 4 erhält den neuen Untertitel 14 –Verbände und Werke- mit dem Ansatz von 20.000,- DM“.
 31. Antrag des Finanzausschusses: „Die Anmerkung zu Kapitel VIII Titel 8 wird ergänzt und lautet nunmehr wie folgt: Die Ausgaben unter VIII/8 Untertitel 1 und 2 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, dagegen nicht die Untertitel 3 und 4 untereinander und im Verhältnis zu den Untertiteln 1 und 2“.
 32. Antrag Uhl –Weller: „Kapitel IX Titel 14 –Ev. Frauenhilfe- wird von 44.500,- DM um 10.000,- DM auf 54.500,- DM erhöht“.
 33. Antrag Scheffner, Seesemann u.a.: „Kapitel IX Titel 20 –Ev. Arbeiterinnendienst- wird von 20.000,- DM um 5.000,- DM auf 25.000,- DM erhöht“.
 34. Antrag des Finanzausschusses: „Kapitel IX Titel 2 –Verzinsung und Tilgung der gesamtkirchlichen Schuldverpflichtungen- wird von 644.000,- DM um 19.000,- DM auf 625.000,- DM herabgesetzt“.
 35. Antrag des Finanzausschusses: „Kapitel XI Titel 7 Untertitel 2 –Ausgleichsrücklage- wird von 171.400,- DM um 15.000,- DM auf 156.400,- DM und Kapitel XI Titel 7 Untertitel 3 – Bürgschaftssicherungsrücklage- von 57.050,- DM um 15.000,- DM auf 42.050,- DM herabgesetzt“.
 36. Antrag des Finanzausschusses: „Im außerordentlichen Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1958 ist unter ´Vorhaben´ einzufügen: Aufstockung des Hauses Frankfurt a.M., Fürstenbergerstr. 221,
 - a) Einnahmen 70.000,- DM und zwar Anteilbeträge aus dem ordentlichen Haushaltsplan Kap.

VIII Titel 8 Untertitel 1 = 15.000,- DM und Sonstiges = 55.000,- DM
b) Ausgaben 70.000,- DM

37. Antrag Fresenius: „Die Kirchenleitung wird gebeten, etwa unter Kapitel VIII Titel 1 und 2 ersparte Beträge bis zu 30.000,- DM der Rücklage zuzuführen“.
38. Beschlussfassung über die Annahme des Stellenplans als Anlage 1 des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1958.
39. Antrag des Finanzausschusses: „Die Verschuldungsgrenze der Gemeinden und Gemeindeverbänden wird von 28 Millionen DM auf 30 Millionen DM für das Rechnungsjahr 1958 erhöht“.
40. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1958 in 3. Lesung.
41. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans 1958 des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1958 (1. IV.1958 bis 31.III.1959) und des dazu gehörenden Finanzierungsplans in 3. Lesung.
42. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1958 in 3. Lesung.
43. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1958 in 3. Lesung.
44. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Höhe der Einrichtungsbeihilfe bei Umzügen in 3. Lesung.
45. Antrag des Dekanats Dornbusch: Die Synode beschließt, ein Gutachten des Kirchenrechtlichen Instituts in Göttingen einzuholen und beauftragt den Theologischen Ausschuss und den Rechtsausschuss der Synode, sich mit dem Antrag weiter zu befassen. Eine Beschlussfassung wird vertagt bis zur nächsten Synodaltagung.
46. Antrag Schemel: „Die Synode möge beschließen: Bei der Überprüfung des Gesetzes über die Zahlung von Versorgungsrenten an kirchliche Angestellte und Bedienstete durch die zuständigen Ausschüsse soll auch überprüft werden, inwieweit die zusätzliche Altersversorgung der Angestellten der kirchlichen Werke und Verbände geregelt werden kann. Der Rat der kirchlichen Werke und Verbände ist dabei zu hören“.
47. Der Entwurf eines Kirchengesetzes über die Zahlung von Versorgungsrenten an Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst wird erneut dem Finanzausschuss der Synode überwiesen mit der Maßgabe, dass er gebeten wird, unter allen Umständen dafür zu sorgen, dass ein beschlussfähiger Vorschlag in der nächsten Tagung der Synode, d.h. also wahrscheinlich im Herbst d. J., gemacht wird. Dem Finanzausschuss wird dabei aufgetragen, zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, das Gesetz mit rückwirkender Kraft vom 1. Januar 1957 in Kraft treten zu lassen. Der Finanzausschuss wird ermächtigt, den auf dieser Synode gebildeten Besoldungsausschuss zu seinen Beratungen hinzuzuziehen“.

48. Antrag Becker, Einecke, Fresenius: „Die Kirchensynode fordert die Kirchenleitung auf, mit dem Land Hessen darüber zu verhandeln, dass die Zuschüsse an die beiden ev. Schulen erheblich erhöht werden. Die Kirchensynode erwartet, dass diese Frage im kommenden Staatsvertrag mit dem Lande Hessen in befriedigender Weise geregelt wird“.
49. Zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer beschließt die Synode: „Der Rechtsausschuss wird mit dem Besoldungsausschuss beauftragt, den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer bis zur nächsten Synode vorzubereiten. Dabei soll auch das gesamte kirchliche Besoldungsrecht der EKHN überprüft werden. Es soll zur Behandlung der theologischen Fragen sich mit dem Theologischen Ausschuss und zur Behandlung der finanziellen Angelegenheiten mit dem Finanzausschuss ins Benehmen setzen. Der Rechts- und der Besoldungsausschuss soll bei allen seinen Beratungen die Vorsitzenden des Theologischen und des Finanzausschusses einladen“.
50. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur nächsten Tagung der Kirchensynode die Notverordnung vom 4.11.1957 weiterhin anzuwenden.
51. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Dekanatssynodalordnung in 3. Lesung.
52. Antrag des Ausschusses für die Lebensordnung: „Die Kirchensynode der EKHN hat die nachstehenden Abschnitte der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN `III. Vom Gottesdienst` und `IV. Vom heiligen Abendmahl` beschlossen und leitet sie den Gemeinden zu. Eine Überprüfung nach Abschluss der übrigen Abschnitte der Ordnung des kirchlichen Lebens bleibt vorbehalten“.
53. Antrag des Finanzausschusses: „Die Geltungsdauer des Beschlusses, den die Synode auf ihrer Frühjahrstagung 1957 hinsichtlich des Baustopps gefasst hat, wird in unveränderter Form auch für das Rechnungsjahr 1958 verlängert“.
(Widerspruch erhebt sich nicht)

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. In geheimer Abstimmung bejaht die Synode den Vertrag der EKD mit der Bundesrepublik Deutschland zur Regelung der ev. Militärseelsorge vom 22.2.1957.
3. Antrag des Rechtsausschusses: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, über die nicht geklärten Punkte der §§ 4, 7 und 8 des Kirchengesetzes zur Regelung der ev. Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8.3.1957 mit dem Militärbischof (zu § 4) und der EKD (zu § 8) Vereinbarungen zu treffen und zu § 7 dem Rat der EKD mitzuteilen, dass der letzte Halbsatz des Paragraphen, als in Widerspruch zur kirchlichen Gesetzgebung unserer Kirche stehend, nicht praktiziert werden wird. Der ordentlichen Tagung der Synode ist das Gesetz mit den getroffenen Vereinbarungen zur endgültigen Genehmigung im Frühjahr 1958 wieder vorzulegen. Bis dahin wird die EKHN ihre aus dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen im Sinne des Gesetzes und im Benehmen mit dem Militärbischof erfüllen“. Die Synode nimmt den Antrag des Rechtsausschusses bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen an.
4. Die Synode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu, Oberkonsistorialrat Dr. Georg Krüger-Wittmack als Nachfolger des verstorbenen Oberkirchenrates Schuster als juristischen Referenten in die Kirchenverwaltung zu berufen.
5. Anerkennung der Synode zur Änderung der Satzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Worms. Die Änderung wurde von der Gesamtkirchengemeindevertretung der Ev. Gesamtkirchengemeinde Worms in ihrer Sitzung vom 1.3.57 beschlossen und betrifft die Satzung der Ev. Gesamtgemeinde Worms vom 4.1.1955.
6. Anerkennung der Synode zur Änderung der Satzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde zu Wiesbaden. Die Änderung wurde von der Gesamtkirchengemeindevertretung der Ev. Gesamtkirchengemeinde zu Wiesbaden in ihrer Sitzung vom 8.2.1957 beschlossen und betrifft die Satzung der Ev. Gesamtkirchengemeinde zu Wiesbaden vom 1.11.1954.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag Jannasch und Schäfer: „Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, zu veranlassen, dass der Gesamtkirchliche Ausschuss für Diakonie die Frage der Einrichtung des Diakonischen Jahres im Bereich der EKHN prüft und auf der nächsten Synode über das Ergebnis berichtet“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
3. Antrag Weller: „Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zu prüfen, ob die Einrichtung eines Internates für Mittelschüler unter klarer christlicher Leitung möglich ist. Als Ort wird Friedrichsdorf i. Ts. vorgeschlagen, weil sich dort eine selbständige Mittelschule befindet“.
4. Antrag Petersen: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird gebeten, an die Hessische Landesregierung heranzutreten, dass auch sie, wie der Staat Rheinland-Pfalz, bewährte hauptamtliche Katecheten im Berufsschul-Religionsunterricht nach TO A Vb statt seither TO A VIb besoldet“.
5. Antrag Hagel: „Die Kirchensynode bittet, das Hessische Ministerium für Erziehung und Unterricht zu veranlassen, dass auch in Hessen in besonderen Fällen geeignete und willige Pfarrer ohne zusätzliche Erwerbung von Fakultas für ein zweites Fach als Religionslehrer zu Studienräten übernommen werden können“.
6. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung in 3. Lesung.
7. Beschlussfassung über die Absetzung des Punkt 10 „Kirchengesetz über die Gewährung ruhegehaltfähiger Stellenzulagen an Pfarrer“ von der Tagesordnung.
8. Die Synode wählt Pfarrer Willi Schemel, Nierstein, in den Benennungsausschuss.
9. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN i Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13.4.1950 (ABL. 1950, S. 103) in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 24.4.1955 (ABL. 1955, S. 113) und vom 20.4.1956 (ABL. 1956, S. 142) für das Rechnungsjahr 1957 (1.4.1957 bis 31.3.1958) in 3. Lesung.
10. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1950 vom 13.4.1950 (ABL. 1950, S. 120) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 24.3.1955 (ABL. 1955, S. 113) für das Rechnungsjahr 1957 (1.4.1957 bis 31.3.1958) in 3. Lesung.
11. Grundsatzbeschluss der Kirchensynode zur Übernahme für künftige Katechismusausgaben (Der Kleine Katechismus Doktor Martin Luthers) auf Grund der mit der Vereinigten Ev.-Lutherischen Kirche Deutschlands vereinbarten und vom Rat der Ev. Kirche der Union gebilligten Textfassung (1. bis 5. Hauptstück und Kurzfassung).

12. Die Synode wählt Regierungsdirektor Schöck, Mainz, in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
13. Die Synode wählt Pfarrer Willi Schemel, Nierstein, in den Pfarrerausschuss. (Ausgesetzt durch Beschluss Nr. 57 der Kirchensynode).
14. Antrag Eitel: „Die Kirchenleitung möge eine gesetzliche Regelung vorbereiten, nach der Pfarrer, die probeweise in den Dienst der EKHN übernommen werden, vor der probeweisen Einstellung sich einer vertrauensärztlichen Untersuchung zu unterziehen haben“.
15. Die Synode wählt Pfarrer D. Wolfgang Sucker, Bensheim, zum Stellvertreter des Kirchenpräsidenten.
16. Die Synode erteilt der Kirchenleitung und dem Hilfswerk der EKHN Entlastung für die Haushaltsrechnung 1955.
17. Die Synode erteilt Entlastung hinsichtlich der noch vorliegenden Rechnungen der ehemaligen Landeskirchenhauptkasse Wiesbaden für die Rechnungsjahre 1948 bis 1951, sowie der Rechnung der ehemaligen Landeskirchenkasse Darmstadt für das Rechnungsjahr 1951.
18. Antrag des Finanzausschusses: „Nach eingehender und reiflicher Überlegung empfiehlt der Finanzausschuss der Synode, hinsichtlich der Verschuldungsgrenze es bei ihrem Beschluss auf der vorjährigen Tagung der Synode, der die Verschuldungsgrenze auf 28 Millionen DM festgesetzt hat, zu belassen“.
19. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor, dass, wie im Jahre 1957, auch für die nächsten 2 Jahre 10 Prozent der Gesamteinnahmen für die Ausstattung des Ausgleichsstockes II vorgesehen werden. Damit soll sowohl den Gemeinden wie auch der Verwaltung eine bessere Vorausplanung der Bauvorhaben ermöglicht werden“.
20. Antrag des Finanzausschusses: „Um den vielfach geäußerten Wünschen auf größere Berücksichtigung der kleinen Gemeinden Rechnung zu tragen, schlägt der Finanzausschuss vor, die unter Kapitel III Titel 4 vorgesehenen Mittel für unverzinsliche Darlehen an Kirchengemeinden wieder auf die vorherige Höhe von 900.000,- DM zu bringen“.
21. Die Anträge der Synodalen Kühn und Geismar, die Zulagen und Dienstaufwandsentschädigungen im Stellenplan anderweitig zu regeln, werden der Kirchenleitung als Material überwiesen.
22. Antrag Weißert auf Gewährung einer Zulage für die katechetischen Studienleiter wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
23. Antrag Barthel auf Einsparung des Betrages von jährlich 20.000,- DM für Fahrt- und Verpflegungskosten der noch in Wiesbaden wohnenden Beamten und Angestellten wird der Kirchenleitung überwiesen mit der Bitte zu prüfen, ob es weiterhin verantwortet werden kann, Mittel für diese Zwecke im Haushalt auszuwerfen.

24. Antrag des Finanzausschusses: „Auf den Antrag des Landesjugendpfarramtes vom 13.3.1957 an die Kirchensynode, den Landesjugendwart statt nach TO A VI b nach TO A IV einzustufen, soll in der Bemerkungsspalte zum Stellenplan angemerkt werden:
Der derzeitige Inhaber erhält während des Probejahres bis zum 31.3.1958 eine Vergütung nach der Vergütungsgruppe TO A IV“.
25. Antrag des Finanzausschusses: „Die Kirchenleitung möge in Verbindung mit den zuständigen Gremien der Ev. Akademie eine Vorlage der Synode unterbreiten die, die Rechtsbeziehungen zwischen der Kirche und der Ev. Akademie klärt“. Die Synode bewilligt der Ev. Akademie einen Zuschuss von 80.000,- DM.
26. Antrag des Landesjugendpfarramtes: „Das Landesjugendpfarramt bittet um Erhöhung der Mittel in Kapitel IX Titel 15a um 10.000,- DM“. Dem Antrag wird mit der Maßgabe entsprochen, dass von dem Gesamtbetrag von 50.000,- DM die Summe von 20.000,- DM dem Jungmädchenwerk zur Verfügung gestellt wird.
27. Antrag Alt-Niederohmen: „Der Antrag des Synodalen Alt zu Kapitel X Titel 1a und zu den Stellenplänen der beiden Landeskirchlichen Schulen, die Zahl der Kirchenbeamtenstellen in jeder der beiden Schulen von 11 auf 14 zu erhöhen, wird der Kirchenleitung überwiesen mit der Maßgabe, dass die Kirchenleitung in der nächsten Synode darüber zu berichten hat“.
28. Antrag Hillebrand, Wiesbaden: „Zu Kapitel XI Titel 8 beschließt die Synode, entgegen der Auffassung des Finanzausschusses, die im Haushalt vorgesehene Summe von 50.000,- DM als Jubiläumsgabe für das Diakonissen-Mutterhaus Paulinenstiftung in Wiesbaden zu bewilligen“.
29. Die Synode beschließt zu Kapitel XI Titel 8, entgegen der Auffassung des Finanzausschusses, die vorgesehene Zuweisung von 20.000,- DM an die Christliche Landesbühne Mittelrhein zu bewilligen.
30. Antrag des Finanzausschusses: „Der zunehmenden Not der östlichen Gliedkirchen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass die unter Kapitel XI Titel 10 vorgesehene Osthilfe von 400.000,- DM um 100.000,- DM auf 500.000,- DM erhöht wird“.
31. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss schlägt der Synode vor, dem tatsächlichen Bedarf der Kirchengemeinden entsprechend, im Ausgleichsstock I statt der vorgesehenen 14.000.000,- DM den Betrag von 14.500.000,- DM vorzusehen“.
32. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss beantragt, den von der Kirchenleitung angeordneten Baustopp durch die Synode zu bestätigen und Ausnahmen für Neubauten nur dann zuzulassen, wenn hierzu übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenleitung und des Finanzausschusses vorliegen“.
33. Antrag des Finanzausschusses: „Die zum Ausgleich der vorgeschlagenen Mehrausgaben erforderlichen 710.000,- DM werden unter Einnahme-Kapitel V Titel 3 (Mehreinnahmen aus früheren Jahren) nachgewiesen. Dabei ist nicht zu umgehen, auf Einsparungen im Rechnungsjahr 1956 zurückzugreifen“.
34. Antrag des Finanzausschusses: „Die für Planungskosten bereits verausgabten 3.000,- DM für das IV. Alumnat in Laubach werden in der Weise zur Verfügung gestellt, dass die Mittel aus dem ordentlichen Haushalt Rechnungsjahr 1956 außerplanmäßig unter Ausgabe-Kapitel VIII Titel 8c angewiesen werden“.

35. Antrag des Finanzausschusses: „Bei der Vorsehung bei der Beschaffung eines Verwaltungsgebäudes in Darmstadt ist folgende Anmerkung zu machen: Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Darlehen von 500.000,- DM sowie das für den gleichen Zweck in Einnahme-Kapitel I Teil 3 des Nachtragshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1955 vorgesehene Darlehen von 500.000,- DM erst im Rechnungsjahr 1958 aufzunehmen“.
36. Die Synode entscheidet sich für die Errichtung des Studentenwohnheimes in Mainz in der vorgesehenen Ausführung im Etatjahr 1957. Mit Rücksicht auf die bestehende Unsicherheit der Finanzierung ist dieser Etat-Posten mit dem Sperrvermerk zu versehen: Mittel bleiben bis zur restlosen Finanzierung gesperrt.
37. Antrag Weller: „Der Antrag der Synodalin Weller auf Bereitstellung von Mitteln zur Errichtung eines Internates für Schüler einer Mittelschule wird der Kirchenleitung als Material zur Überprüfung überwiesen mit der Maßgabe, auf der nächsten Tagung der Synode über die Prüfung dieses Antrages zu berichten“. (Siehe auch Beschluss Nr. 3)
38. Antrag des Theologischen Ausschusses: „Der Synode wird vorgeschlagen, anlässlich des Jubiläums des Gustav Adolf-Werkes nicht eine besondere Kollekte zu erheben, sondern es bei der Kollekte am Reformationstag zu belassen, aber den als Zuschuss vorgesehenen Betrag im Haushalt von 10.000,- DM auf 20.000,- DM zu erhöhen“. Die Synode beschließt, die Erhöhung zu bewilligen, aber nicht den Etat zu ändern, sondern die vorgesehene Summe von 10.000,- DM aus dem Kapitel XIII, Unvorhergesehenes, zu nehmen.
39. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1957 in 3. Lesung.
40. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1957 in 3. Lesung.
41. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1957 in 3. Lesung.
42. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1957 in 3. Lesung.
43. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes 1957/58 mit den in einer Neufassung vorgeschlagenen Änderungen.
44. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung in 3. Lesung.
45. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN in 3. Lesung.
46. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Zugehörigkeit von Kirchenbeamten und kirchlichen Angestellten zum Bundestag oder zu einem Landtag in 3. Lesung.

47. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Besetzung der Pfarrstellen in 3. Lesung.
48. Antrag Schemel: „Die Synode erklärt, dass für die Kirche das Recht auf vom Staat genehmigungsfreie Sammlungen unter ihren Gliedern unaufgebbar ist. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, diese Auffassung gegenüber den staatlichen Stellen zu vertreten und rechtlich garantieren zu lassen“.
49. Die Synode beschließt, dass der Kollektenplan auch in Zukunft zeitlich so aufgeteilt wird, wie es die Neufassung des diesjährigen Kollektenplanes vorsieht (1. April bis Pfingsten des folgenden Jahres).
50. Die Synode beschließt nachstehendes seelsorgerliches Wort an die Vertriebenen:
„Die in Mainz tagende Synode der EKHN kann an der Unruhe nicht vorübergehen, die in weiten Kreisen der Vertriebenen durch Äußerungen des Kirchenpräsidenten D. Niemöller entstanden ist. Die Ev. Kirche in Polen hatte ihn zu einem Besuch aufgefordert, den er benutzt hat, um die Lage der deutschen ev. Gemeinden in den unter polnischer Verwaltung stehenden Ostgebieten zu erleichtern und ihnen Hilfe zu verschaffen. Die Synode ist ihm dafür dankbar. Als Vertretung der Kirche und in Erkenntnis ihrer Aufgabe kann und darf sie sich jedoch Äußerungen einzelner ihrer Glieder über völkerrechtliche und politische Probleme der Vertreibung und über die Zukunft der Ostgebiete nicht zu eigen machen. Die Kirche weiß, welches Leid die Vertreibung aus der Heimat in sich schloss und für wie viele es zu einem nie schwindenden Schmerz in ihrem Inneren geworden ist. Dennoch haben sie die Vertriebenen tätig in unser Leben eingeordnet und gerade in unseren Kirchengemeinden einen Reichtum an Glauben und Leben mitgebracht, für den die Kirche ihnen dankt. Die Heimat und die Liebe zu ihr gehört zu den Gaben und Gütern des Lebens, um derentwillen wir Gott als unseren Schöpfer und Erhalter preisen.
Der Zwang, die Heimat entbehren zu müssen, ist von uns Christen als Kreuz anzusehen, das Christus uns vorangetragen hat und das Gott jeweils einzelnen und ganzen Völkern und Volksteilen auferlegt. Die Kirche ist den vielen Heimatvertriebenen dankbar, die an der Art, wie sie ihr Los tragen, etwas von der im Kreuz geschenkten Geduld bewähren und die, die ersehnte Heimkehr allein auf friedlichem Wege suchen. Es liegt in Gottes Hand, ob und wann Er die Heimkehr ermöglichen wird. Jenseits aller irdischen Hoffnungen und Wünschen im Blick auf die Heimat und ihre Güter steht auch für die Synode der EKHN die Bitte, es möchten alle Glieder der Kirche feststehen in der Gewissheit des alten ostdeutschen Spruches:
Gott lob, wir haben noch ein Haus im Himmel, da sieht's besser aus!“.
51. Die Synode wählt Dekan Paul G. Schäfer, Bad Nauheim, zum Mitglied des Synodalvorstandes.
52. Die Kirchensynode der EKHN hat die nachstehenden Abschnitte der Ordnung des kirchlichen Lebens der EKHN, I. Von der Taufe und II. Von der ev. Unterweisung und der Konfirmation, beschlossen und leitet sie den Gemeinden zu. Eine Überprüfung nach Abschluss der übrigen Abschnitte der Ordnung des kirchlichen Lebens bleibt vorbehalten.
53. Antrag des Ausschusses für die Lebensordnung: „Die Kirchenleitung wird gebeten,
 1. Die der Lebensordnung entsprechenden agendarischen Formulare vordringlich in Angriff zu nehmen,
 2. Die jeweils im Entwurf vorliegenden weiteren Abschnitte der Lebensordnung vor Behandlung in der Synode den Gemeinden und Dekanaten zur Diskussion zuzuleiten,
 3. Einen Kreis von Sachverständigen zur Prüfung der Frage des Lebensalters der Konfirmation und der besonderen Lage der großstädtischen Verhältnisse in der Konfirmationsfrage einzuberufen, um baldmöglichst zu dieser Frage der Synode einen Vorschlag zu machen oder einen Bericht geben zu können“.
54. Antrag Hartmann: „Der Synodalvorstand der Kirchensynode für Hessen und Nassau wird hiermit gebeten, die jährliche ordentliche Synode so zeitig vorzubereiten, dass sie noch im Monat Februar,

spätestens Anfang März jeden Jahres abgehalten werden kann.

55. Die Synode wählt Pfarrer Theodor Schleiermacher, Hirschhorn am Neckar, in den Theologischen Ausschuss.
56. Die Synode wählt Dekan Hans Balz, Ober-Ramstadt, in den Benennungsausschuss.
57. Die auf dieser Synode vorgenommenen Ergänzungswahl zum Pfarrerausschuss wird einstweilen ausgesetzt.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
3. Antrag des Arbeitskreises „Der Mensch auf dem Arbeitsplatz“:
„Unsere moderne Gesellschaft befindet sich noch immer in der industriellen Umwälzung. Eine ungeheure Mobilität hat in der gesamten Gesellschaft Platz gegriffen. Diese Mobilität hat ganze Bevölkerungsschichten aus der Kirche geführt. Die heutige Ortsgemeinde ist hier überfordert. Der Mensch muss unmittelbar in den Betrieben ins Auge gefasst werden. Die Ordnung der Wirtschaft, der Arbeit, der Gesellschaft, des Staates, die Erkenntnisse der Wissenschaft, die Erfahrung mit wichtigen Lösungsversuchen müssen studiert und zu Rate gezogen werden. Um diese Aufgaben zu bewältigen, bedarf es übergemeindlicher Einrichtungen. Wir bitten daher die Kirchenleitung,
 1. die übergemeindlichen Dienste zu verstärken und mehr Mitarbeiter und finanzielle Mittel für diese Dienste zur Verfügung zu stellen,
 2. Menschen in der Kirche auf bestimmte ökonomische, soziologische, rechtliche und pädagogische Fragen anzusetzen,
 3. zu prüfen, in welcher Weise künftig die Pfarrer in ihrer Ausbildung und ihrer Weiterbildung mit den Problemen und Erfahrungen der industriellen Gesellschaft vertraut gemacht werden können. Schließlich sollten auch Pfarrer in bestehenden Einrichtungen für den speziellen Dienst in Industriegemeinden ausgebildet werden“.Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
4. Die Synode beschließt die „Wahl des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht“ unter d) zu Punkt 3 der Tagesordnung, Wahlen und Berufung, auf die Tagesordnung zu setzen.
5. Die Synode wählt nachstehende Mitglieder für den „Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht“:

Gewerbeoberlehrer Schulz, Wiesbaden, für Südnassau
Hauptlehrer Kußter, Hirzenhain, für Oberhessen
Lehrer Otto Reymann, Hundsdorf, für Nordnassau
Rektor Müller, Erbach, für Starkenburg
Studienrat Klöß, Ingelheim, für Rheinhessen
Lehrer Sticher, Frankfurt a.M.
Hilfsschullehrerin Lotte Staude, Frankfurt a.M.
Mittelschullehrerin Irene Jäger, Frankfurt a.M.
Kinderärztin Dr. med. Spira, Dillenburg
Geschäftsführer des Männerwerks Ludwig Bill, Darmstadt
Rechtsanwalt Freundlieb, Bingen
Pfarrer Helmut Alt, Nieder-Ohmen
Pfarrer Fritz Metzler, Wiesbaden
Dr. Heinrich Marx, Dillenburg
Magistratsschulrat Augenreich, Frankfurt a.M.
6. Die Synode wählt Oberregierungsrat Günther Althaus, Wiesbaden, zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts.
7. Die Synode stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zur Berufung von Propst Becker, Mainz, zum hauptamtlichen theologischen Referenten der Kirchenverwaltung zu.

8. Antrag Schemel u.a.: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, bis zur nächsten ordentlichen Tagung der Zweiten Kirchensynode einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem die Berechnung des Ruhegehaltes für die Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes und für die theologischen Oberkirchenräte in der Weise geregelt wird, dass auch die Stellenzulagen und die in diesen Ämtern geleistete Dienstzeit berücksichtigt werden. Dabei möge die Kirchenleitung auch prüfen, ob für den Fall, dass ein Mitglied des Leitenden Geistlichen Amtes oder ein theologischer Oberkirchenrat nicht wiedergewählt werden sollte, eine Übergangszahlung zu leisten ist“. Synode beschließt Überweisung des Antrages an die Kirchenleitung.
9. Antrag Hunzinger: „Die Synode möge den Theologischen Ausschuss beauftragen, zusammenwirkend mit der Öffentlichkeitskammer eine Stellungnahme der Ev. Kirche zum Karneval zu erarbeiten, die dann gegebenenfalls von der Synode selbst oder auch von der Kirchenleitung den Gemeinden zugeleitet werden kann“. Synode beschließt Überweisung an die Kammer für Öffentlichkeitsfragen zur weiteren Veranlassung.
10. Antrag Schmidt, Oberursel (Dekanat Dillenburg): „Die Dekanatssynode Dillenburg hält es für sehr bedenklich, dass mit den Kirchentagen, wie es in Frankfurt a.M. geschehen ist, politische Empfänge verbunden werden, deren Programm im voraus von nichtkirchlichen Stellen festgelegt ist. Die Kirchensynode wird gebeten, an die Leitung des Kirchentages mit dem Ersuchen heranzutreten, so weit wie möglich zu verhindern, dass der Segen eines Kirchentages durch Austragen politischer Gegensätze beeinträchtigt wird“. Die Synode beschließt Überweisung an das Präsidium des Kirchentages.
11. Die Synode beschließt, die „Wahl des Propstes von Rheinhessen“ als Punkt 5 auf die Tagesordnung zu setzen.
12. Die Synode wählt Oberkirchenrat Becker, Mainz, theologischer Referent der Kirchenverwaltung, in die Kirchenleitung.
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in 3. Lesung.
14. Antrag Kallenbach: „Die Synode der EKHN spricht den vorbereitenden Ausschuss des Deutschen Ev. Kirchentages 1956 in Frankfurt a.M., seinem Vorsitzenden und allen ehrenamtlichen Helfern des Kirchentages ihren Dank für die aufopfernde Arbeit aus“.
15. Die Synode wählt Pfarrer Karl Trabandt, Mainz, zum Propst von Rheinhessen.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag Hunzinger: „Die Kirchensynode bittet die staatlichen Stellen und die theologische Fakultät ihres Gebietes dringend, Wege zu suchen, auf denen die Ausbildung von Religionslehrern für Höhere Schulen, insbesondere für die Realgymnasien, auch ohne die verbindliche Ablegung des Greacums ermöglicht werden kann, um auf diese Weise einen ausreichenden Nachwuchs an Religionslehrern für die Höheren Schulen sicherzustellen“.
3. Die Synode billigt die Ausführungen des Herrn Kirchenpräsidenten und des Synodalen D. Sucker in den Fragen des Reichskonkordats. Sie klammert die Diskussion darüber in der jetzigen Tagung aus und berät darüber auf der Herbsttagung. Allen Synodalen wird zur Vorbereitung dieser Beratung ausreichend Material zur Verfügung gestellt.
4. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung (Bestätigung der Notverordnung vom 2.5.1955) in 3. Lesung.
5. Antrag des Wahlprüfungsausschuss:
 1. Die Wahlprüfungskommission hat die Unterlagen der Kirchenverwaltung stichprobenweise geprüft und Verletzungen der Gesetze und des Verfahrens nicht feststellen können.
 2. Der Wahlprüfungsausschuss schlägt vor, die Einsprüche gegen die Wahl des Pfarr-Synodalen im Dekanat Diez und gegen die Wahl sämtlicher Kirchensynodalen im Dekanat Selters aus diesen rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen zurückzuweisen.
6. Beschlussfassung über das Kirchengesetz zur Änderung und Ergänzung des Artikels 48 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 44 abs. 2 der Kirchenordnung in 3. Lesung.
7. Antrag des Ausschusses zur Frage der Bildungspläne des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung: Die Kirchensynode möge beschließen:

„Die Kirchensynode der EKHN erklärt zu den Bildungsplänen des Hessischen Ministeriums für Erziehung und Volksbildung und den sich daran anschließenden Äußerungen des Herrn Ministers:

 - 1) Die Einleitung zu den Bildungsplänen enthält die Grundlage für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen. Sie ist in der vorliegenden Fassung für die Ev. Kirche unannehmbar. In ihr kommt die christliche Grundlage der hessischen Gemeinschaftsschule nicht in rechter Weise zum Ausdruck. Deshalb muss die Kirche die Einleitung der Bildungspläne in der vorliegenden Form ablehnen.
 - 2) Da nach den Erklärungen des Ministeriums die Bildungspläne nur probeweise eingeführt sind, schlägt die Kirchensynode baldige Verhandlungen vor mit dem Ziel, im gegenseitigen Einverständnis zur Neuformulierung der Einleitung zu gelangen, die den christlich geprägten Charakter der Gemeinschaftsschule in Hessen gewährleistet und eine christliche Erziehung der Kinder sichert.
 - 3) Die Kirchensynode teilt in den Ausführungen des Kirchenpräsidenten zu den Bildungsplänen geäußerte höchste Sorge. Sie bedauert, dass der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung seine Zusage, vor der endgültigen Fassung der Bildungspläne die Vertreter der Ev. Kirche zu hören, nicht verwirklicht und durch verschiedene Äußerungen den Eindruck hervorgerufen hat, als sei die Kritik der Ev. Kirche an den Bildungsplänen unberechtigt. –Die Synode gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Fragen in kommenden Verhandlungen bereinigt werden. Hierzu gibt der Ausschuss folgende Erklärung der Vorgänge:
 1. a) Dankenswerterweise wurden frühzeitig Vertreter der EKHN an den Vorberatungen über die Bildungspläne beteiligt; die Ergebnisse dieser

gemeinsamen Vorarbeit sind jedoch mit ihren grundsätzlichen Anliegen nicht in den „endgültigen“ Text der Einleitung aufgenommen worden.

b) Diese „endgültige“ Fassung wurde – entgegen den ursprünglichen Zusagen und im Gegensatz zu den Erklärungen des Ministeriums vor der Presse – dem Herrn Kirchenpräsidenten erst auf dessen wiederholte Bitten am 28.2.1956 zugesandt, d.h. am gleichen Tage, an dem die Bildungspläne zur Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums unterzeichnet wurden.

c) Herr Kirchenpräsident D. Niemöller hat sofort am 2.3.1956 seine persönlichen Bedenken gegen verschiedene Abschnitte der Einleitung dem Herrn Kultusminister mitgeteilt. Von einer Zustimmung kann also – sowohl zeitlich wie sachlich gesehen – nicht die Rede sein.

2. Die wichtigsten sachlichen Bedenken gegen die vorliegende Fassung der Einleitung sind größtenteils dieselben, welche schon während der jahrelangen Beratungen vorgebracht wurden:
 - a) Am Anfang der Einleitung fehlt die grundsätzliche Aussage über den christlichen Charakter der hessischen Gemeinschaftsschule, den diese seit ihrem Bestehen besitzt. Den Hinweis auf ihren christlichen Grund am Schluss von Absatz 6 des Abschnittes „Die Welt“ (S. 90) ist hier fehl am Platz und hebt, weil er innerweltlich verstanden werden muss, den beabsichtigten Sinn der Aussage auf.
 - b) Beim Fehlen solch klarer Grundlage könnten die Warnungen vor einem Verhaftetsein an ein überlebtes „Weltbild“ (Seite 91, unten) gefährliche Missdeutungen herausfordern.
 - c) In Ziffer 5 des Abschnittes „Die Welt“ (Seite 90) fehlen in der Aufzählung der „Gemeinschaften“ die Kirchen und Religionsgemeinschaften.
 - d) Ebenso fehlt bei dem Hinweis auf die Bedeutung von verbindlicher Ordnung, von Brauch und Gesittung (S. 90f.) die Nennung und Einbeziehung des christlichen Jahreslaufs“.

8. Antrag des Finanzausschusses: Die Gehälter der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie die Bezüge der Angestellten der EKHN werden ab 1. Januar 1956 auf die bekannte Höhe von 155 Prozent angehoben.
9. Antrag des Finanzausschusses: Zum Haushalt wird festgestellt, dass weitere 4 Millionen DM zu den bereits bewilligten Mitteln im Haushalt als Kredite aufgenommen werden können, um die Bauvorhaben durchzuziehen, bis zu einer Höchstkreditgrenze von insgesamt 28 Millionen DM für das Rj. 1956.
10. Antrag des Finanzausschusses: Der Antrag des Synodalen Hunzinger bezüglich der Beihilfen für Religionslehrer die, die Ablegung des Graecums nachzuweisen haben, wird der Kirchenleitung als Material überwiesen.
11. Antrag des Finanzausschusses: Der Antrag des Synodalen Eitel auf Festlegung einer Porto-Pauschale für Pfarrämter und Dekanate, denen eine Schreibhilfe nicht zur Verfügung steht, wird der Kirchenleitung überwiesen.
12. Antrag des Finanzausschusses: Der Antrag der Synodalen Küppers u.a., zur Abstellung des großen Mangels an Religionslehrern in Höheren Schulen Mittel bereitzustellen, um Studierenden zur Ablegung des Graecums für ein bis zwei Semester eine Beihilfe zu gewähren, wird der Kirchenleitung überwiesen.
13. Antrag Britz: Der Finanzausschuss wird beauftragt, bis zur Herbsttagung der Synode Richtlinien für eine anderweitige Verteilung der Mittel aus dem Ausgleichsstock I vorzubereiten und der Synode zur Beschlussfassung vorzulegen.

14. Antrag des Finanzausschusses: Der Antrag des Synodalen Schemel auf Errichtung einer höheren Privatschule im Gebiet von Rheinhessen wird der Kirchenleitung überwiesen.
15. Antrag des Synodalvorstandes: Der dem Finanzausschuss vorliegende Antrag des Landesverbandes der Inneren Mission in Wiesbaden, der die Globalzuschüsse des Hessischen Innenministers an die freien Wohlfahrtsverbände und deren Verteilung betrifft, wird der Kirchenleitung überwiesen.
16. Antrag des Finanzausschusses: Der Antrag des Ev. Vereins für Innere Mission in Frankfurt a.M. auf Bezuschussung der Bahnhofsmision wird der Kirchenleitung überwiesen.
17. Antrag des Finanzausschusses: Der Zuschuss an die Ev. Frauenhilfe wird um 9.000,- DM erhöht.
18. Antrag des Finanzausschusses: Alle Mehreinnahmen an Kirchensteuern werden bis auf eine Reserve von 10 Prozent und bis auf Rückstellungen, die zur Erfüllung gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen notwendig sind, den Ausgleichsstöcken I und II zugeführt.
19. Antrag des Finanzausschusses: Den Mitgliedern der Kirchensynode und den sonstigen im dienstlichen Auftrag an ihr teilnehmenden Angehörigen der Verwaltung ist ein Tagegeld –wie bisher- von 5,- DM und zur Abgeltung der Selbstverpflegungskosten von 10,- DM, also zusammen 15,- DM pro Tag auszuführen.
20. Antrag des Finanzausschusses: Die in Kapitel VII Titel 1 vorgesehene Ostpfarrerversorgung erfährt eine Erhöhung um 122.400,- DM auf 895.153,- DM. Diese Erhöhung ist bedingt durch die Änderung des Umlageverteilungsschlüssels der EKD.
21. Antrag des Finanzausschusses: Im Zusammenhang mit dem Punkt 24 der Tagesordnung wird der Antrag gestellt, die Vorlage dem Finanzausschuss zunächst zur weiteren Beratung zu überweisen und die zweite und dritte Lesung des Gesetzes in der Herbstsynode vorzunehmen. Bei Kapitel IX Titel 6a ist demnach bei den persönlichen Kosten ein Betrag von 9.000,- DM abzusetzen.
22. Antrag des Finanzausschusses: Der Ansatz unter Kapitel IX Titel 15b (Zentrale Jugendheime) erfährt eine Erhöhung um 12.600,- DM auf 42.600,- DM.
23. Antrag des Finanzausschusses: In Kapitel XI Titel 1 sind infolge der Erhöhung des voraussichtlichen Umlagebedarfs und des Umlageverteilungsschlüssels 55.000,- DM mehr vorzusehen, so dass sich der Ansatz auf 345.000,- DM erhöht.
24. Antrag des Finanzausschusses: Der Ansatz des Kirchensteueraufkommens Einnahmen-Kapitel IV wird von 35.239.000,- DM auf 36.551.800,- DM erhöht.
25. Beschlussfassung über die Annahme des Nachtrags zum Haushaltsplan der EKHN für das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.
26. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1956 in 3. Lesung.

27. Antrag des Finanzausschusses: Kapitel I Titel 6 des außerordentlichen Haushaltsplans der EKHN erhält folgende neue Zweckbestimmung „Zum Ankauf eines Grundstückes in Frankfurt a.M.“
28. Antrag Metz: Synode beauftragt die Kirchenleitung, bis zur nächsten Synodaltagung klare Unterlagen über Bau und Finanzierung, insbesondere Beteiligung der Nachbarkirchen, zu beschaffen.
29. Antrag des Finanzausschusses: Der Ansatz von 120.000 DM unter Kapitel I Titel 7 des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN ist zu streichen (Errichtung eines Studentenwohnheimes in Mainz) und dafür einzusetzen der Betrag von 7.000 DM.
30. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplans der EKHN für das Rechnungsjahr 1956 in 3. Lesung.
31. Antrag Kehr: Die Synode erteilt der Kirchenverwaltung für die Rechnungsjahre 1946 bis 1951 einschließlich Entlastung.
32. Antrag Kehr: Die Synode erteilt der Kirchenleitung und dem Hilfswerk Entlastung für die Jahre 1954/55.
33. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen vom 13.4.1950 (ABL. 1950 S. 103) in 3. Lesung.
34. Antrag Einecke: Die Kirchensynode beschließt die Einsetzung eines Ausschusses zur Vorbereitung einer Gesetzesvorlage über die Wiederherstellung der Kirchensteuerhoheit der Gemeinden gem. Art. 3 Abs. 4 der Kirchenordnung. Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern der Kirchensynode, darunter die Vorsitzenden des Finanz-, Rechts- und Theologischen Ausschusses. Der Ausschuss kann Sachverständige, insbesondere der Kirchenverwaltung, hinzuziehen.

Mitglieder des Ausschusses:

Dekan Blöcher, Sinn
Pfarrer Britz, Darmstadt
Lehrer Diehl, Hunzel
Oberstudienrat Einecke, Wiesbaden
Dr. Fresenius, Wiesbaden
Ministerialrat i.R. Heinebach, Darmstadt
Dekan Hill, Heidelbach
Pfarrer Lic. Dr. Jost, Seligenstadt
Forstmeister Kalbhenn, Neustadt i. O.
Landrat Lommel, Heppenheim
Pfarrer Zickmann, Frankfurt a.M.
Pfarrer Ring, Frankfurt a.M.

35. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1956 in 3. Lesung.
36. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1956 in 3. Lesung.

37. Antrag Schleiermacher, Fresenius, Alt u.a.:
„Die Kirchensynode der EKHN nimmt den vom Rat der EKD am 15/16.12.1955 beschlossenen Ratschlag zur gesetzlichen Regelung des Schutzes der Kriegsdienstverweigerer auf ihre Verantwortung, und beauftragt die Kirchenleitung, danach zu handeln in der Erwartung, dass die Kirchenleitung sich vor allem dafür einsetzt, dass der Staat in seiner Gesetzgebung unter allen Umständen in der weitherzigen Rücksichtnahme auf die Gewissensnot der Kriegsdienstverweigerer das in Art. 4 Abs. 1 und 3 gewährte Grundrecht achtet“.
38. Antrag Schleiermacher, Fresenius, Alt u.a.:
„Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, bei dem Aufbau der zukünftigen Wehrmachtseelsorge darauf zu achten, dass keine selbständigen Militärgemeinden entstehen, sondern dass die Betreuung der Wehrmattsangehörigen im Rahmen des bestehenden gemeindlichen Aufbaues der EKHN erfolgt“.
39. Antrag Schleiermacher, Fresenius, Alt u.a.:
„Die Kirchensynode bringt zum Ausdruck, dass auch in der Frage des Wehrdienstes den ev. Theologen kein Ausnahmerecht zusteht, wie es bei dem katholischen Priester der Fall ist“.
40. Antrag Schemel: „Versagt eine Gemeindegemeinschaft bei der Durchführung notwendiger Aufgaben innerhalb der Gemeinde, so können die erforderlichen Maßnahmen vom Dekanatsynodalvorstand durchgeführt werden“. Synode beschließt Überweisung an den Rechtsausschuss.
41. Beschlussfassung über die Annahme zur Änderung der Kirchengemeindeordnung in 3. Lesung.
42. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den ev. Religionsunterricht in 3. Lesung.
43. Antrag der Kirchenleitung: „Die Kirchenleitung hat die Satzung des Gemeindeverbandes der ev.-luth. und ev.-un. Kirchengemeinde in Frankfurt a.M. vom 15.4.1953 erneut geprüft und bestätigt und bittet die Kirchensynode, die Anerkennung zu erteilen“.
44. Antrag der Kirchenleitung: „Die Gemeindegemeinschaft des Gemeindeverbandes der Ev.-luth. und Ev.-reformierten Kirchengemeinde Klein-Umstadt vom 15.5.1955 wird anerkannt“.
45. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplans 1956/57 mit der Abänderung bezüglich der Dekanate Höchst und Vilbel.
46. Antrag Hunzinger u.a.: „Die Kirchensynode beschließt, den Theologischen Ausschuss zu beauftragen, den Kollektenplan mit dem Ziel der Einschränkung der gesamtkirchlichen Kollekten zu überprüfen“.
47. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz) in 3. Lesung.
48. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Ergänzung und Einführung des Disziplinargesetzes der EKD vom 11.3.1955 in 3. Lesung.

49. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der EKHN vom 14.4.1950 (ABL. 1950 S. 139ff.) in 3. Lesung.
50. Beschlussfassung über die Überweisung des Kirchengesetzes über die Zahlung von Versorgungsrenten an Angestellte und Arbeiter im kirchlichen Dienst zur weiteren Beratung an den Finanzausschuss.
51. Antrag der Kirchenleitung: „Die Kirchensynode der EKHN bestätigt gemäß § 6 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN vom 24.3.1954 (ABL. 1954 S. 90) den Beschluss des Kuratoriums dieser Krankenkassengemeinschaft vom 25.5.1955 in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes der Krankenkassengemeinschaft vom 10.9.1955 auf Erhöhung des Beitragssatzes der Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft mit Wirkung vom 1.5.1956 von 3,5% aller Bezüge außer Dienstaufwandsentschädigungen und Wohnungsgeld auf 3,8% dieser Bezüge, sowie von 3,5% auf 3,6% für solche Mitglieder der Krankenkassengemeinschaft, in deren Bezügen das Wohnungsgeld mit enthalten ist (z.B. Ruhestandspfarrer, Pfarrwitwen usw.)“.
52. Beschlussfassung über das Kirchengesetz über die Aufhebung des Kirchengesetzes der früheren Ev. Landeskirche in Hessen, die Errichtung einer Pfarrtöchterkasse betreffend, vom 24.11.1927 in 3. lesung.
53. Antrag Fresenius u.a.:
„Die Kirchensynode wolle beschließen, allen Synodalen zur Vorbereitung für die nächste Synode den Sonderdruck der `Stimme der Gemeinde` über `Gültigkeit und Zweckmäßigkeit des Reichskonkordats` zur Verfügung zu stellen. Falls der Synodalvorstand selbst darüber entscheiden kann, erübrigt sich der Antrag an die Synode“. Synode beschließt Überweisung an den Konkordatsausschuss.
54. Antrag Kalbhenn: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, mit den beiden Kultusministerien Verhandlungen dahingehend zu führen, dass die Wahlfachprüfung in Musik die C-Prüfung für Organisten mit einschließt“.
55. Antrag Schmidt, Oberursel (Dekanatssynode Hungen): Die Arbeitsgemeinschaft für den ev. Religionsunterricht im Bezirk Hungen hat mit Besorgnis davon Kenntnis genommen, dass die Zahl der katholischen Lehrer heute um einiges größer ist, als es der Zahl der katholischen Schüler entsprechen würde. Ähnliche Zahlenvergleiche wurden bereits in den letzten Monaten von dem Schulreferat der EKHN veröffentlicht. Es ist zu befürchten, dass dieses Verhältnis sich weiterhin zuungunsten der Ev. Kirche verschieben wird, denn in den nächsten Jahren werden verhältnismäßig viele Pensionierungen erfolgen. Zum anderen setzen sich die Studenten in Weilburg etwa derzeit fast genau zur Hälfte aus Gliedern der Evangelischen und Katholischen Kirche zusammen, der Schülerzahl nach berechnet müsste das Verhältnis etwa 70:30 sein. Es wurden auch einige Fälle bekannt, dass sich ev. Studenten ausdrücklich geweigert haben sollen, die Fakultät für den ev. Religionsunterricht zu erwerben. Wir bitten daher die Synode und die Kirchenleitung, eine Entschliebung an die Kirchengemeinden zu richten, ihr besonderes Augenmerk auf den ev. Nachwuchs für den Lehrerberuf zu lenken und zugleich für den Erwerb der Religionsfakultät einzutreten. Ebenso wären geeignete Wege zu suchen, um ev. Lehrerstudenten bei Bedürftigkeit finanziell entscheidend zu unterstützen. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
56. Zu Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes werden gewählt:

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Wilhelmi, Frankfurt	Präses
Professor D. Martin Schmidt, Oberursel i. Ts.	Stellv. Präses
Universitätsprofessor Dr. Helmut Coing, Frankfurt a.M.	
Dozent Pfarrer D. Wolfgang Sucker, Bensheim	
Ministerialrat Dr. Hans Puttfarcken, Wiesbaden	
Dr. med. Hildegard Uhl, Wallau	Gemeindemitglied
Landrat Dr. Otto Vitense, Bad Schwalbach	Gemeindemitglied

57. Zu Mitgliedern des Benennungsausschusses werden gewählt:

Pfarrer Karl Trabandt, Mainz
 Betriebsleiter Wilhelm Weißert, Worms
 Regierungspräsident Dr. Georg Rückert, Mainz
 Pfarrer D. Wolfgang Sucker, Bensheim
 Forstmeister Adolf Kalbhenn, Neustadt i. O.
 Stadtamtmann Heinrich Rumpf, Offenbach a.M.
 Professor D. August Dell, Herborn
 Landgerichtsdirektor Hermann Stiefel, Limburg a. d. L.
 Dekan Hermann Trautwein, Rodheim a. d. B.
 Oberstudiendirektor Dr. Otto Gans, Butzbach
 General a. D. Gerhard Kegler, Gießen
 Dekan Helmut Alt, Niederohmen
 Dekan Ernst Runkel, Bad Ems
 Chemiker Dr. Wilhelm Fresenius, Wiesbaden
 Studienleiter Dr. Hans Kallenbach, Arnoldshain
 Pfarrer Albert Wagner, Frankfurt a.M.
 Rektor Heinrich Taufkirch, Frankfurt a.M.
 Oberstudienrat Dr. Karl Ringshausen, Frankfurt a.M.

58. Zu Mitgliedern des Finanzausschusses werden gewählt:

Sparkassendirektor Bohmeier, Bingen
 Ministerialrat Heinebach, Darmstadt
 Baurat Jakob, Neu-Isenburg
 Oberregierungsrat Kehr, Mainz
 Prokurist Kraus, Frankfurt a.M.
 Dekan Menken, Idstein Ts.
 Landrat Dr. Mildner, Alsfeld
 Pfarrer Zickmann, Frankfurt a.M.
 Dekan Trautwein, Rodheim

59. Zu Mitgliedern des Theologischen Ausschusses werden gewählt:

Pfarrer Lic. Fresenius, Frankfurt a.M.
 Universitätsprofessor D. Jannasch, Mainz
 Dekan Klein, Frankfurt a.M.
 Dekan Schäfer, Bad Nauheim
 Dekan Schubring, Gießen-Wieseck
 Professor D. Stroh, Friedberg
 Oberstudienrat Dr. Ringshausen, Frankfurt a.M.
 Universitätsprofessor Dr. Albers, Wiesbaden
 Forstmeister Kalbhenn, Neustadt i. O.

60. Zu Mitgliedern in den Rechtsausschuss werden gewählt:

Landgerichtsdirektor Bauknecht, Mainz

Oberlandesgerichtsrat Dr. Beyer, Frankfurt a.M.
 Universitätsprofessor Dr. Böhm, Frankfurt a.M.
 Ministerialrat a. D. Dr. Eras, Wiesbaden
 Landgerichtsdirektor Stiefel, Limburg a. d. L.
 Amtsgerichtsdirektor Dr. Zöll, Frankfurt a.M.
 Professor D. Dell, Herborn
 Pfarrer Lic. Hunzinger, Wiesbaden
 Pfarrer Lic. Dr. Jost, Seligenstadt

61. Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses werden gewählt:

Landgerichtsdirektor Hermann Stiefel, Limburg a. d. L.
 Amtsgerichtsdirektor Dr. Hans Zöll, Frankfurt-Rödelheim
 Dekan Erich Klein, Frankfurt-Griesheim

62. Zu Mitgliedern des Pfarrerausschusses werden gewählt:

Starkenburger:

Dekan Karl Römheld, Sandbach	
Pfarrer Lic. Dr. Willi Jost, Seligenstadt	
Pfarrer Wolfgang Weißberger, Darmstadt-Eberstadt	Stellvertreter
Pfarrer Georg Mager, Reichenbach	Stellvertreter

Oberhessen:

Dekan Paul Gerhard Schäfer, Bad Nauheim	
Dekan Horst Schubring, Gießen-Wieseck	
Dekan Ernst Hill, Heidelberg	Stellvertreter
Pfarrer Dr. Erich Bruch, Ober-Ofleiden	Stellvertreter

Rheinhessen:

Pfarrer Karl Trabandt, Mainz	
Pfarrer Heinrich Uhrhan, Worms	
Pfarrer Fritz Rohrbach, Mainz	Stellvertreter
Pfarrer Hans Hörr, Bechtelsheim	Stellvertreter

Südnassau:

Dekan Ernst Runkel, Bad Ems	
Pfarrer Rudolf Herold, Wiesbaden	
Dekan Hans Keller, Nordenstadt	Stellvertreter
Dekan Hugo Kirchner, Wiesbaden-Dotzheim	Stellvertreter

Nordnassau:

Dekan Hermann Trautwein, Rodheim a. d. B.	
Pfarrer Hans Dietz, Weilburg	
Dekan Wilhelm Gaul, Dillenburg	Stellvertreter
Pfarrer Paul Feierabend, Gemünden	Stellvertreter

Frankfurt a.M.:

Dekan Berthold Schubert, Frankfurt a.M.	
Pfarrer Albert Wagner, Frankfurt a.M.	
Pfarrer Dr. Fritz Frey, Frankfurt a.M.	Stellvertreter
Pfarrer Dr. Adolf Freudenberg, Bad Vilbel-Heilsberg	Stellvertreter

63. Zu Mitgliedern des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts werden gewählt:

Pfarrer i.R. Wintermann, Darmstadt
 Oberregierungsrat Müller, Mainz
 Rechtsanwalt Hartmann, Bensheim

64. Zu Mitgliedern des Prüfungsamtes werden gewählt:

Präsidialvikar Pfarrer Hahn, Darmstadt
 Katechetischer Studienleiter Pfarrer Linke, Darmstadt

Kirchenmusik
 Philosophie und Pädagogik

Wiederwahl:

Pfarrer Schweigart, Bingen
 Dekan Lic. Seesemann, Frankfurt a.M.
 Pfarrer Dr. Dr. Steitz, Mainz-Gonsenheim
 Direktor Pfarrer D. Sucker, Bensheim

Systematik
 Neues Testament
 Heimatliche Kirchengeschichte
 Katechetik und Kirchenkunde

65. Zu Mitgliedern des Vorstandes der Lutherstiftung werden gewählt:

Professor Dr. Graffmann, Herborn
 Professor D. Gerstenmaier, Friedberg
 Dekan Martin Schmidt, Frankfurt a.M.

66. Zu Mitgliedern der Disziplinarkammer werden gewählt:

Landgerichtsdirektor i.R. Feilbach, Darmstadt
 Landgerichtsdirektor Dr. Bauknecht, Mainz
 Landgerichtsrat a.D. Ramdohr, Wiesbaden

Vorsitzender
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Oberamtsrichter Stephan, Lauterbach
 Amtsgerichtsrat Dr. Dörr, Darmstadt
 Amtsgerichtsrat Hager, Wöllstein

Erster juristischer Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Reg.-Rat i.R. Getrost, Darmstadt
 Oberamtsrichter Dr. Dröll, Langen
 Polizeipräsident Becker, Wiesbaden

Zweiter juristischer Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Dekan Lenz, Hungen
 Direktor D. Röhrich, Darmstadt
 Pfarrer Bernbeck, Frankfurt a.M.

Erster geistlicher Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Dekan Klein, Frankfurt-Griesheim
 Pfarrer Chun, Frankfurt-Unterriederbach
 Pfarrer Sorge, Worms

Zweiter geistlicher Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Beamte des höheren Dienstes:
 Oberkirchenrat Quack, Darmstadt
 Oberkirchenrat Petri, Darmstadt
 Oberkirchenrat Dr. Elß, Darmstadt

Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Beamte des gehobenen mittleren Dienstes:
 Verwaltungsrat Hardegen, Darmstadt
 Amtsrat Lautenschläger, Darmstadt
 Oberamtmann Mayer, Frankfurt a.M. (Gemeindeverband)

Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Beamte des mittleren Dienstes:
 Obersekretär Glock, Darmstadt
 Obersekretär Schmidtchen, Darmstadt
 Obersekretär Mittelstädt, Darmstadt

Beisitzer
 1. Stellvertreter
 2. Stellvertreter

Beamte des einfachen Dienstes:
Küster Junker, Frankfurt a.M. (Matth.-Gem.)
Küster Schramm, Frankfurt a.M.
Küster Schmidt, Frankfurt a.M. (Dreikönigsgem.)

Beisitzer
1. Stellvertreter
2. Stellvertreter

67. Wiederwahl von zwei Pröpsten:

Pfarrer Felix Rau, Darmstadt, für Starkenburg
Pfarrer Wilhelm Weinberger, Gießen, für Oberhessen

68. Zu Mitgliedern des Hilfswerksausschusses der EKHN werden gewählt:

Berufsschuldirektor Dipl.-Handelslehrer Bein, Limburg a. a. L.
Frau Dell, Herborn
Dr. Fresenius, Wiesbaden
Pfarrer Dr. Huth, Frankfurt a.M.
Direktor Pfarrer D. Röhricht, Darmstadt
Frau Trabandt, Mainz

69. Zu synodalen Mitgliedern des Gesamtkirchlichen Ausschusses für die Diakonie der EKHN werden gewählt:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Beyer, Frankfurt a.M.
Chemiker Dr. Hans von Freyberg, Frankfurt-Höchst
Oberstudiendirektor Reeg, Oberursel

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Antrag Brust: „Die Synode bittet die Kirchenleitung, mit dem Staat dahingehend zu verhandeln, dass die Religionslehrer an den Berufsschulen in der Besoldung den Gewerbeoberlehrern gleichgestellt werden“.
3. Beschlussfassung über die Streichung des Punktes 3 der Tagesordnung, „Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1955“, als besonderer Punkt der Tagesordnung.
4. Antrag Kehr: „Die Synode erteilt der Kirchenleitung und dem Hilfswerk Entlastung für die folgenden Rechnungen:
 1. Die Rechnung der Landeskirchenkasse Darmstadt für die Rechnungsjahre 1944 bis einschließlich 1950.
 2. Den Prüfungsbescheid zu den Rechnungen des Verwaltungsamtes Frankfurt für die Rechnungsjahre 1950 und 1951.
 3. Den Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes zu den Prüfungen der Pfarrtöchterkasse für die Rechnungsjahre 1944 bis einschließlich 1950.
 4. Die Prüfungsverhandlungen und Prüfungsbescheide zu den Rechnungen des Reformierten Kollekturfonds für die Rechnungsjahre 1944 bis einschließlich 1950.
 5. Die Jahresrechnung des Hilfswerks der EKHN mit dem Prüfungsbericht und Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes.Gleichzeitig erwartet die Synode, dass die noch ausstehenden Rechnungen alsbald zur Entlastung und ab Rechnungsjahr 1954 die Haushaltsrechnungen jeweils bis Ende des Kalenderjahres vorgelegt werden, in das der Abschluss des betreffenden Rechnungsjahres fällt“.
5. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die „Haushaltsordnung der EKHN (Gesamtkirche)“ in 3. Lesung.
6. Antrag des vereinigten Rechts- und Theologischen Ausschusses: „Die Frage der Zweckmäßigkeit einer psychiatrischen Untersuchung soll erst nach Anhörung von zwei Kapazitäten auf dem Gebiet der Psychiatrie entschieden werden. Es wird daher das Einverständnis der Synode erbeten, dass zwei Professoren der Psychiatrie gehört werden sollen, und zwar werden vorgeschlagen Dr. Villinger, Marburg und Professor Dr. Zutt, Frankfurt a.M..“
7. Grundsatzantrag Stiefel: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird ersucht, der Synode ein Gesetz über die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Pfarramtskandidaten für die Zeit zwischen der ersten und zweiten theologischen Prüfung vorzulegen“.
8. Antrag des vereinigten Rechts- und Theologischen Ausschusses: „Die Synode wolle beschließen: § 12 der Verordnung über die Verwendung von Vikarinnen im kirchlichen Dienst vom 11.7.1949 (ABL. 1949, S. 113) erhält folgende Fassung: Die Besoldung der Vikarinnen richtet sich nach der Besoldung der Pfarrer“.
9. Antrag Heß, Frankfurt a.M.: „Die Synode möge beschließen, im Rahmen des Kollektenplanes eine Kollekte für die Arbeit des Deutschen Ev. Kirchentages einzusetzen“.

10. Die Synode beschließt: „Der 2. Pfingstfeiertag wird für die Erhebung einer Pflichtkollekte für den Deutschen Ev. Kirchentag im Kollektenplan für das Jahr 1955/56 vorgesehen“.
11. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Jahr 1955/56.
12. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Dekanatsynodalordnung vom 24.3.1955 in 3. Lesung.
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamten (Kirchenbeamtengesetz) in 3. Lesung.
14. Beschlussfassung über die Absetzung des Punktes 15 der Tagesordnung, „Entwurf eines Kirchengesetzes betreffend den pfarramtlichen Hilfsdienst in der EKHN“, von der Tagesordnung.
15. Beschlussfassung über die Wahl und Berufung von Pfarrer Rathgeber, Darmstadt, zum Bevollmächtigten des Hilfswerks der EKHN.
16. Antrag der Kirchenleitung: „Die Kirchenleitung beantragt hiermit, die Kirchensynode möge den Satzungen von Darmstadt, Offenbach a.M., Gießen, Mainz, Worms, Oberrod und Gräveneck gemäß § 4 des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 56 und 59 der Kirchengemeindeordnung die Anerkennung erteilen“.
17. Antrag Ringshausen (Knell): „Solange das Fach Religion nicht als Langfach anerkannt ist, hält die Kirchensynode, angesichts des Mangels an geeigneten Religionslehrern für Höhere Schulen, es für notwendig, dass in Ausnahmefällen und bei Vorliegen von Kompensationsmöglichkeiten sowie überdurchschnittlicher Leistung von der Voraussetzung des Graecums bei der Erwerbung der ev. Religionsfakultas für nicht altsprachliche Höhere Schulen abgesehen werden kann“.
18. Antrag Gaul: „Synode wolle beschließen, den Reformierten Bund zu bitten, Vertreter unserer EKHN für die Neuarbeitung des Heidelberger Katechismus heranzuziehen“.
19. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensynodalwahlordnung (KSWO) in 3. Lesung.
20. Antrag Schenk: „Die Synode wolle beschließen:
 1. Die Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) wird beauftragt, dem Finanzausschuss der Synode anlässlich der Vorbereitung des Haushaltsplanes für 1956/57 frühzeitig, spätestens bis etwa Oktober 1955, Unterlagen zuzuleiten mit einem Bericht über die Entwicklung aller Einnahmen bis dahin.
 2. Sobald die Einnahmen sich bis Ende 1955 höher entwickeln als im laufenden Haushaltsplan vorgesehen, wird die Kirchenleitung beauftragt, dem Finanzausschuss rechtzeitig anlässlich der Vorbereitung über den Haushaltsplan 1956/57 und darüber hinaus der Synode Vorschläge vorzulegen
 - a) für die Verwendung etwaiger Überschüsse aus 1955/56,
 - b) für eine etwaige Steuersenkung 1956/57“.
21. Antrag Metzger: „Die zur Gewährung von Zuschüssen zur Durchführung gemeinnütziger Aufgaben und Einrichtungen vorgesehene Summe von 75.000,- DM ist um 25.000,- DM auf 100.000,- DM zu

- erhöhen“. Grundsätzliche Zustimmung der Synode und Überweisung an die Kirchenleitung.
22. Antrag Dotzert und Stephan: Bezieht sich auf den Ankauf eines Jugendheimes (Wortlaut nicht zu Protokoll verlesen). Die Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
 23. Antrag Kissel: Betrifft Herstellung von Verteilerblättern. Über die bereits dafür vorgesehenen Mittel hinaus sollen weitere 10.000,- DM zur Verfügung gestellt werden (Wortlaut des Antrages nicht zu Protokoll verlesen). Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
 24. Antrag Einecke: „Die gesamte Organisation der Verwaltung in der Kirche soll eine Überprüfung auf ihre Wirtschaftlichkeit, auf Modernisierung und Vereinfachung durch eine Treuhandgesellschaft unterzogen werden. Die dadurch verursachten Kosten sollen aus Ausgabenkapitel XI, Titel 8, bestritten werden. Die Kirchenleitung wird gebeten, im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss die weiteren Schritte zu unternehmen“. (Voller Wortlaut des Antrages nicht zu Protokoll verlesen). Grundsätzliche Zustimmung der Synode und Überweisung an die Kirchenleitung.
 25. Antrag Zickmann: Betrifft die Untersuchung über die Einführung eines kirchensteuereigenen Tarifs und Erstattung eines diesbezüglichen Gutachtens (Wortlaut des Antrages nicht zu Protokoll verlesen).
 26. Antrag Nell: „Die Kirchenleitung wird beauftragt, Ermittlungen darüber anzustellen, welche Kirchensteuern im Gebiet des Gemeindeverbandes Frankfurt a.M. seit der Währungsumstellung eingegangen sind und welchen Zwecken diese Beträge zugeführt worden sind“.
 27. Antrag des Ev. Pfarramts Mainz-Kostheim: Betrifft die Schaffung eines Gemeindezentrums in Mainz-Kostheim (Wortlaut des Antrages nicht zu Protokoll verlesen). Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
 28. Antrag Storck: Betrifft erhöhte Zuweisungen an die Ev. Frauenhilfe (Wortlaut des Antrages nicht zu Protokoll verlesen). Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
 29. Antrag Wagner: „Wenn die Mehreinnahmen aus dem Steueraufkommen es zulassen, sind bis zu 500.000,- DM der Mehreinnahmen dem Ausgleichsstock II zuzuführen“.
 30. Antrag des Finanzausschusses: „Die Synode wolle beschließen, dass über eine Gesamtverschuldung der Gemeinden von 24.000.000,- DM nicht hinausgegangen werden darf“.
 31. Antrag des vereinigten Rechts- und Theologischen Ausschusses: „Die Synode wolle beschließen: Bis zur kirchengesetzlichen Regelung sind an Pfarramtskandidaten vom Tage der Einweisung in das Schulpraktikum bis zur Beendigung des 2. Seminarssemesters neben freier Wohnung und freier Verpflegung und Bücherstipendien in dem bisher üblichen Umfang je 50,- DM monatlich, in der Folgezeit insgesamt 150,- DM monatlich zu zahlen. In besonderen Härtefällen sollen weitere Beihilfen aus Stipendienmitteln auf Antrag gewährt werden. Die zur Zahlung erforderlichen Mittel sind im Haushaltsplan Kapitel VI der Ausgaben in einem besonderen Titel, `Unterhaltszuschüsse an Pfarramtskandidaten`, auszuweisen“.
 32. Antrag Wilhelmi: „Ausgaben Kapitel VIII Titel 1 und Titel 2 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt“.

33. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplans des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1955 (1.4.1955 – 31.3.1956).
34. Beschlussfassung über die Annahme des ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.
35. Beschlussfassung über die Annahme des Stellenplanes der Kirchenverwaltung für das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.
36. Beschlussfassung über die Annahme des außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.
37. Beschlussfassung über die Annahme des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Pfarrerberesoldung vom 24.3.1955 in 3. Lesung.
38. Beschlussfassung über die Wahl und Berufung des Katechetischen Studienleiters für Südnassau, Pfarrer Bars, Wiesbaden, zum zweiten Schulreferenten der Kirchenverwaltung.
39. Antrag Kleinstück: „Der Finanzausschuss schlägt der Kirchensynode vor:
 1. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur nächsten Tagung der Kirchensynode den Entwurf eines Kirchenfinanzgesetzes unter Zugrundelegung des Entwurfes des Finanzausschusses vorzulegen.
 2. Den von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss vorgelegten Entwurf einer Haushaltsordnung, dem hiermit nachträglich zugestimmt wird, zu genehmigen.
 3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, zur nächsten Tagung der Kirchensynode den ergänzten Entwurf einer Haushaltsordnung für Gemeinden, Gemeindeverbände und Dekanate vorzulegen“.
40. Beschlussfassung über die Absetzung des Antrages Vitense u.a. wegen Pfarrer Mochalski, Darmstadt, der zu Punkt 18 der Tagesordnung eingebracht worden war.
41. Antrag des vereinigten Rechts- und Theologischen Ausschusses: „Die Entscheidung über das Tragen eines Dienstkreuzes bei besonderen Anlässen durch den Herrn Kirchenpräsidenten, seinen Stellvertreter und die Pröpste soll bis zum Erlass einer Dienstordnung für die Inhaber der genannten Ämter weiter zurückgestellt werden“.
42. Beschlussfassung über die Annahme eines Änderungsgesetzes zur Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen und im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1950 in 3. Lesung.
43. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen auf das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.
44. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Erstreckung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1955 in 3. Lesung.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Abgrenzung der Dekanate Frankfurt a.M.-Dornbusch und Frankfurt a.M.-Bornheim in 2. und 3. Lesung.
3. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für 1954/55.
4. Antrag Stiefel: „Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, in welcher Weise der Bericht der Kirchenleitung in den Gemeinden möglichst bald verbreitet werden kann. Dabei möge besonders die Möglichkeit einer Veröffentlichung dieses Berichtes als Sonderbeilage des Ev. Kirchenblattes `Weg und Wahrheit` geprüft werden. Die entstehenden Kosten sind, soweit sie nicht aus Kapitel XI, Titel 8, bestritten werden können, in den Haushaltsplan einzustellen“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
5. Antrag Bohris: „Die Synode wolle beschließen: Zur Vorbereitung der Neuordnung des kirchlichen Verwaltungs- und Rechnungswesens wird ein Ausschuss gebildet. Er setzt sich zusammen aus soundsovielen Mitgliedern der Kirchenverwaltung, die ernannt werden, und Kirchenvorstandsmitgliedern aus verschiedenen Gebieten der Kirche“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
6. Antrag Fresenius, Frankfurt: „Synode wolle beschließen: Die Synode der EKHN hat mit Befremden dem Bericht der Kirchenleitung entnommen, dass alle Bemühungen um Freigabe des Gebäudes des Diakonissenhauses und der Dornbuschkirche in Frankfurt erfolglos geblieben sind. Die Synode spricht die bestimmte Erwartung aus, dass endlich den Bitten der Kirchenleitung um Freigabe dieses Gebäudes entsprochen und die Arbeiten des Diakonissenhauses und der Dornbuschgemeinde nicht länger erschwert, beziehungsweise unmöglich gemacht werden“.
7. Antrag Böttcher: „Die Bauabteilung der Kirchenleitung wird beauftragt, eine Besichtigung der kircheneigenen Gebäude im Ganzen Gebiet der EKHN durchzuführen mit dem Ziel, festzustellen, in welchen Gebäuden durch Anbau Wohnungen für aktive und im Ruhestand befindliche Pfarrer geschaffen werden können“. Synode beschließt Überweisung an die Kirchenleitung.
8. Antrag Weißert: „Der Bericht des Synodalen Munk, der die Bildung der konfessionellen Schulen in Rhein Hessen betrifft, wird sämtlichen Synodalen gedruckt zugestellt“.
9. Zusatzantrag Jannasch zum Antrag Fresenius, Frankfurt: Die Synode bittet bei dieser Gelegenheit etwas zu tun, dass die zahlreichen deutschen Familien, deren Häuser beschlagnahmt sind und die zum Teil seit 9 Jahren notdürftig untergebracht sind, baldigst wieder in ihre Häuser zurückkehren dürfen“.
10. Antrag Einecke: „Die Synode beschließt und bittet die Kirchenleitung um Durchführung: Die Synode nimmt mit Dank Kenntnis von dem Aufbau des Berufsschulreligionsunterrichtes in den Regierungsbezirken Rhein Hessen und Montabaur seit Herbst 1949 und in Hessen seit Ostern 1950. Die Kirchensynode stellt sich hinter das Rechtsgutachten des Universitätsprofessors Dr. Erler vom 4.12.1953, wonach auch in Hessen der Religionsunterricht in den Berufsschulen ordentliches Lehrfach ist. Die Kirchensynode bittet deshalb den Hessischen Minister für Erziehung und

Volksbildung, nunmehr die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen, die notwendigen Planstellen für hauptberufliche Religionslehrer in den Berufs- und Berufsfachschulen vorzusehen und den Religionsunterricht überall in den Stundenplan einzugliedern. Die Kirchensynode bittet beide Kultusministerien in Hessen und Rheinland-Pfalz, die Frage der Vergütung für die einzelnen Religionsstunden und die der Einstufung der hauptberuflichen Kräfte einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Soweit der Religionsunterricht von Berufsschullehrern erteilt wird, muss dieser Unterricht auf die Pflichtstundenzahl angerechnet werden“.

11. Antrag Jannasch: „Ich beantrage Behandlung der mit der theologischen Ausbildung zusammenhängenden Fragen durch einen Ausschuss“. Grundsätzliche Zustimmung der Synode und Überweisung zur Ergänzung an den Benennungsausschuss.
12. Beschlussfassung über die Annahme des Nachtragshaushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1953 in 1., 2. und 3. Lesung.
13. Beschlussfassung über die Wahl eines Ergänzungsausschusses (Arnoldshain) zum Finanzausschuss, dem die Synodalen Jakob, Zickmann, Schenk, von Heyl und Bötticher angehören.
14. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Beiträge der Kirchengemeinden zur Besoldung der Pfarrer und Pfarrerrassistenten (Hilfsprediger) in 2. und 3. Lesung.
15. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Krankenkassengemeinschaft für die Pfarrer der EKHN in 3. Lesung.
16. Antrag Kehr: „Im Auftrag des Synodalvorstandes stelle ich gemäß § 11 Absatz 1 des Kirchengesetzes über das Hilfswerk der EKHN vom 30.5.1951 den Antrag, die Synode möge auf Grund der vorliegenden Haushaltsrechnung und des Ergebnisses der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 1953 die Entlastung erteilen“.
17. Kirchengesetz betr. den pfarramtlichen Hilfsdienst in der EKHN. Synode beschließt, das Gesetz bis zur nächsten Tagung der Synode zurückzustellen.
18. Antrag Coin: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird ermächtigt, bis zum Erlass eines Gesetzes über den pfarramtlichen Hilfsdienst, die im pfarramtlichen Hilfsdienst beschäftigten Personen bis zur Höhe der Besoldungsgruppe 3a der Reichsbesoldungsordnung zu bezahlen. Diese Regelung tritt ab 1.4.1954 in Kraft“.
19. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Kirchengemeindeordnung in 3. Lesung.
20. Beschlussfassung über die Wahl von Lehrer Otto Reymann, Hundsdorf i. Westerwald, zum Gesamtkirchlichen Ausschuss für den ev. Religionsunterricht.
21. Beschlussfassung über die Wahl von zwei Mitgliedern (Theologen) zur Synode der EKD und deren Stellvertreter. Es werden gewählt als Mitglieder: Kirchenpräsident Niemöller, Pfarrer Sucker; als 1. Stellvertreter: Oberkirchenrat Knell, Professor Flechsenhaar; als 2. Stellvertreter Pfarrer Fresenius, Pfarrer Bars.

22. Beschlussfassung über die Wahl von zwei Mitgliedern (Laien) zur Synode der EKD. Es werden gewählt: Synodalpräses Wilhelmi, Staatsminister a.D. Metzger.
23. Beschlussfassung über die Wahl eines Mitgliedes (Laien) zur Synode der EKD. Es wird gewählt: Professor Coing.
24. Beschlussfassung über die Annahme des Außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 in 2. Lesung.
25. Beschlussfassung über die Wahl der 1. und 2. Stellvertreter von 3 Mitgliedern (Laien) zur Synode der EKD. Es werden gewählt:
 1. Oberstudiendirektor Reeg; Forstmeister Kalbhenn als Stellvertreter von Synodalpräses Wilhelmi
 2. Frau Helene Storck; Oberbaurat Cordes als Stellvertreter von Staatsminister a. D. Metzger;
 3. Ministerialrat Puttfarcken; Dr. Gloger als Stellvertreter von Professor Coing.
26. Beschlussfassung über die Annahme des Ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 in 2. Lesung.
27. Antrag Niemöller-Stroh-Fresenius: „Kirchensynode beschließt, dass etwaige Mehreingänge an Kirchensteuern aus den Steuerjahren 1953 und 1954 verwandt werden in erster Linie für die Erhöhung von Kapitel XI, Titel 15, bis zur Höhe von 120.000,- DM, so weit diese Summe nicht durch freiwillige Gaben und Sammlungen aufgebracht werden kann“.
28. Beschlussfassung über die Annahme des Außerordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 in 3. Lesung.
29. Antrag Zickmann: Ein weiterer Antrag des Synodalen Zickmann, die Ausgaben des Ordentlichen Haushaltsplanes für die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände einerseits und für die Gesamtkirche andererseits in eine gewisse Relation zu bringen, wird dem Grunde nach anerkannt. Im Hinblick auf die finanztechnischen Schwierigkeiten hat sich der Antragsteller damit einverstanden erklärt, dass der Finanzausschuss das Verhältnis hinsichtlich der Ausgaben für die Gesamtkirche und die Gemeinden auf Grund des Durchschnitts der letzten 3 Jahre festsetzt“.
30. Antrag Zickmann: „Der Finanzausschuss beantragt, den Antrag Zickmann anzunehmen, dass keinesfalls 300.000,- DM für die Inneneinrichtung ohne Genehmigung der Kirchensynode überschritten werden dürfen“.
31. Antrag Zickmann-Finanzausschuss: „Der Finanzausschuss beantragt, den Finanzausschuss zu ermächtigen, die für Betriebs- und Verwaltungskosten vorgesehenen Mittel freizugeben, falls die Betriebskosten die Höhe von 100.000,- DM nicht übersteigt“.
32. Antrag Zickmann: „Die Synode wolle beschließen: Die Kirchenleitung wird ersucht, einen genauen Plan mit Kostenberechnung über die Fertigstellung der Schulgebäude und ihrer Einrichtungen in Laubach und Rimbach der Synode vorzulegen“.
33. Antrag Kleinstück: „Der Antrag des Synodalen Kleinstück, dass die Kirchenleitung zur nächsten ordentlichen Tagung der Synode den Entwurf eines Kirchenfinanzgesetzes vorlegt, wird vom Finanzausschuss zur Annahme dringend befürwortet“.

34. Antrag Wagner: „Etwaige Kirchensteuermehreinnahmen des Rechnungsjahres 1954 sind bis auf die beschlossenen Vorgriffe dem Ausgleichsstock II zuzuführen“.
35. Beschlussfassung über die Annahme des Ordentlichen Haushaltsplanes der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 in 3. Lesung.
36. Beschlussfassung über die Erstreckung der Geltungsdauer der Vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz auf das Rechnungsjahr 1954. Annahme 1., 2. und 3. Lesung.
37. Antrag Zickmann: „Der Ankauf des Hauses Roquetteweg 15 durch die Kirchenleitung wird durch die Synode ausdrücklich genehmigt“.
38. Antrag Zickmann: „Die Synode wolle beschließen: Der Finanzausschuss muss bei Prüfung von gesamtkirchlichen Baufragen diejenigen Synodalen zuziehen die, die Synode in dieser Tagung zur Ergänzung des Finanzausschusses bestimmt hat“.
39. Beschlussfassung über die Annahme eines Änderungsantrages zu § 21a der Kirchengemeindewahlordnung in 2. und 3. Lesung.
40. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Kirchengemeindewahlordnung in 3. Lesung.
41. Beschlussfassung über die Wahl von Oberlandesgerichtsrat Kersting in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht.
42. Beschlussfassung der Synode in Ergänzung zum Antrag Jannasch (Nr. 11): „Der Rechtsausschuss und der Theologische Ausschuss werden beauftragt, die Fragen der Ausbildung des theologischen Ausschusses zu prüfen“.
43. Beschlussfassung über die Wahl des Synodalen Zickmann in den Finanzausschuss der Synode als Stellvertreter für den erkrankten Synodalen Klose.
44. Beschlussfassung über eine Änderung der Tagesordnung: „Als Punkt 19 wird auf die Tagesordnung gesetzt: Haushaltsplan des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 (1.4.1954 bis 31.3.1955)“.
45. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes des Hilfswerks der EKHN für das Rechnungsjahr 1954 (1.4.1954 bis 31.3.1955) in 2. und 3. Lesung.
46. Antrag Ringshausen: „Die Synode möge beschließen, dass der Theologische Ausschuss die Verordnung der Kirchenleitung über die Verwendung von Vikarinnen im kirchlichen Dienst vom 11.6.1949 (ABL. 20.8.1949) überprüft, eventuell einige Bestimmungen den bestehenden Rechtsverhältnissen z.B. § 12, anpasst. Die Synode bittet die Kirchenleitung, für Durchführung dieser Verordnung Sorge zu tragen“.

47. Anregung des Kirchenpräsidenten zur Kirchgeldfrage:

„Ich würde also bitten, sich darauf zu beschränken, dass heute protokolliert wird, dass die Synode eine Aussprache gehalten hat über das Kirchgeld und zwar eine sehr ernste, dass die Synode sich nicht entschließen kann, ein Gesetz darüber in dieser Sitzung noch zu erlassen, dass die Synode aber drittens durchaus dringend und herzlich den Gemeinden, die noch kein Kirchgeld haben, empfiehlt, es so bald wie möglich einzuführen, und dass die Synode die Kirchenleitung bittet, den Gemeinden in Frankfurt durch persönliche Besuche und persönliche Vorstellungen die Einführung des Kirchgeldes in möglichst naher Zukunft so dringend ans Herz zu legen, wie es nur irgend möglich ist“.

Synode stimmt dieser Anregung durch Beschluss zu.

I. Beschlüsse

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
2. Beschlussfassung über eine Änderung der Tagesordnung:
Punkt 3 der Tagesordnung „Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1953“ wird mit Punkt 10 der Tagesordnung „Abnahme der Rechnung des Hilfswerks für das Haushaltsjahr 1951“ verbunden.
3. Feststellung der Tagesordnung.
4. Antrag Stiefel: „Die Synode wolle beschließen:
Der , der Synode vom Herrn Kirchenpräsidenten erstattete Bericht der Kirchenleitung ist möglichst bald nach Beendigung der Synode sämtlichen Gemeinden als Sonderdruck für ihre Kirchenvorsteher zu übersenden“.
5. Antrag Leitz: „Der Synodalvorstand und die Kirchenleitung werden gebeten, mit den westdeutschen Ev. Kirchen Fühlung zu nehmen mit dem Ziel, das überholte Recht des Patronates neu zu regeln“.
6. Antrag Schubring: „Die Kirchenleitung wird gebeten, die Schrift von Martin Fischer `das Zeugnis der Verhafteten` allen Synodalen zuzuleiten“.
7. Antrag Kehr: „Gemäß § 11 Abs. 1 des Kirchengesetzes über das Hilfswerk der EKHN vom 30.5.1951 erteilt die Synode auf Grund der vorliegenden Haushaltsrechnung und des Ergebnisses der Prüfung des Rechnungsprüfungsamt für das Haushaltsjahr 1951 (vom 1.1.51 bis 31.3.52) die Entlastung“.
8. Antrag Kehr: „Dem Beauftragten des Hilfswerks, Herrn Pfarrer Dr. Otto Fricke, und den beiden Geschäftsführern, Herrn Dr. Bußmann und Herrn Kesting, sowie deren Mitarbeitern spricht die Synode Dank und Anerkennung aus für die verantwortungsvolle und gewissenhafte Arbeit, die sie im Interesse unserer Kirche geleistet haben“.
9. Anerkennung der Satzung des Gemeindeverbandes der ev.-lutherischen und der ev.-unierten Kirchengemeinde Frankfurt a.M.
10. Beschlussfassung über das Kirchengesetz betreffend die Gemeindeordnung für die Ev. Personalkirchengemeinde Christus-Immanuel in Frankfurt a.M.
11. Antrag Wagner: „Falls eine Kirchenkollekte für verschiedene Zwecke erhoben wird, so geschieht die Ausschreibung nach Visitationsbezirken und nicht nach seitherigen Kirchengebieten“.
12. Beschlussfassung über die Annahme des Kollektenplanes für das Rechnungsjahr 1953.
13. Beschlussfassung über die Annahme einer vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1953. Die Kirchensynode beschließt folgendes:
„Einziger Paragraph. Die Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im

Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 vom 13.4.1950 (ABL. Seite 103) wird auf das Rechnungsjahr 1953 (1.4.1953 bis 30.3.1954) erstreckt. Frankfurt a.M., 6.5.1953. Kirchensynode der EKHN“.

14. Beschlussfassung über die Annahme einer vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1953. Die Kirchensynode beschließt folgendes: „Einzigster Paragraph. Die Geltungsdauer der vorläufigen Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1950 vom 13.4.1950 (ABL. Seite 103) wird auf das Rechnungsjahr 1953 (1.4.1953 bis 30.3.1954) erstreckt. Frankfurt a.M., 6.5.1953. Kirchensynode der EKHN.
15. Beschlussfassung über eine Änderung der Tagesordnung. Aufnahme eines neuen Punktes: „Beschlussfassung über den Sitz der Kirchenleitung und Kirchenverwaltung“.
16. Antrag Reeg: „Die Synode wolle beschließen: Die Synode stellt fest: Sitz der Kirchenleitung ist Darmstadt“.
17. Antrag des Finanzausschusses: „Der Finanzausschuss beantragt, es möge die Frage des Kirchgeldes dem in der vorigen Synode bestimmten Sonderausschuss überwiesen werden mit der Maßgabe, dass er bis zur nächsten Synode seine Stellungnahme ausarbeitet“.
18. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung des Besoldungsrechtes für Pfarrer und Kirchenbeamte in 3. Lesung.
19. Antrag Stoll: „Die Synode wolle beschließen, dass in Zukunft mit dem Haushaltsplan auch die schriftlichen Erläuterungen an die Synodalen rechtzeitig ausgehändigt wird“.
20. Antrag Vitense: „Die Haushaltspläne der EKHN haben ab 1954 in einer besonderen Spalte das Rechnungsergebnis des vorletzten Rechnungsjahres für alle Titel gesondert auszuweisen. Das voraussichtliche Rechnungsergebnis des letzten Rechnungsjahres ist den Synodalen als Anlage zum Haushaltsplan im Rahmen eines ausführlichen Berichtes vorzulegen“.
21. Antrag Einecke: „Ausgaben Kapitel I Titel 2 Ausgleichsstock II, ist zu kürzen um 37.349,- DM auf 3.850.000,- DM. Der dadurch frei werdende Betrag ist wie folgt zu verwenden:
 1. Kapitel IX, 15a, Ev. Jugendarbeit, Allgemeine Zuschüsse für die einzelnen Zweige der Jugendarbeit ist von 30.000,- DM auf 40.000,- DM zu erhöhen.
 2. Kapitel XI, 8, Vermischte Ausgaben, Bauunternehmen der Inneren Mission ist um 27.349,- DM auf 463,115,- DM zu erhöhen“.
22. Antrag Bracht: „Es ist abzuändern
 1. Ausgaben Kapitel IX, 15b: Für das Jugendheim Burg Hohensolms und die übrigen von der Gesamtkirche gepachteten Heime 54.000,- DM.
 2. Ausgaben Kapitel IX, 15c: Für sonstige Jugendheime 11.000,- DM“.
23. Beschlussfassung über die Annahme des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1953.
24. Abänderungsantrag der Kirchenleitung: „Der Stellenplan der Kirchenverwaltung ist nach Abänderung des Haushaltsplanes auf Seite 2 Zeile 1 zu ändern in: Zahl der Stellen (2) 1, Bausachverständiger, TO.A.III“.

25. Beschlussfassung über die Annahme der Stellenpläne der Kirchenverwaltung und der Landeskirchlichen Schulen und der Haushaltspläne für das Rechnungsjahr 1953 der Paul Gerhard-Schule in Laubach und der Martin Luther-Schule in Rimbach.
26. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl von 15 Mitgliedern zum Gesamtkirchlichen Ausschuss für den Religionsunterricht.
27. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl von Dekan Runkel, Bad Ems, zum Pfarrerausschuss.
28. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl von Pfarrer Bars, Wiesbaden, zum zweiten Stellvertreter der Synode der EKD.
29. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, der Dekanatsynodalwahlordnung und des Einführungsgesetzes zur Kirchenordnung.
30. Antrag Ringshausen: „Die Synode der EKHN steht befremdet und ohne Verständnis vor den unbewussten und wohl leider auch sehr bewussten Falschmeldungen aus Anlass der Nichtteilnahme des Kirchenpräsidenten D. Niemöller an der Brückenweihe in Worms. Nach Kenntnisnahme des Tatbestandes stellt sie fest, dass weder der Herr Kirchenpräsident noch die Kirchenleitung der EKHN offiziell zur Mitwirkung bei den Einweihungsfeierlichkeiten eingeladen worden sind. Der Oberbürgermeister der Stadt Worms hat lediglich mitgeteilt, dass eine Beteiligung kirchlicher Behörden nicht vorgesehen sei. Auf Grund dieses Tatbestandes bedeutet die Berichterstattung in der Presse eine beklagenswerte Irreführung der Öffentlichkeit“.
31. Antrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen: Schreiben an den Rat der EKD. Die Synode der EKD hat am 13.10.1952 in Elbingerode die Regierungschefs der vier Großmächte gebeten, der steigenden Lebensgefährdung der deutschen Bevölkerung durch einen geordneten Frieden ein Ende zu machen. Inzwischen hat sich die Not des deutschen Volkes durch die unerträgliche Bedrängnis von vielen Millionen Menschen in der DDR noch gesteigert. Das ungerechtfertigte Vorgehen gegen aktive Glieder der Ev. Kirche ist ein erschreckendes Symptom für das Ausmaß der Bedrückung. Die Synode der EKHN bittet den Rat der EKD, das Gewissen der verantwortlichen Staatsmänner erneut aufzurufen und immer wieder erneut darauf hinzuweisen, dass ohne die Zusammenführung der getrennten Teile Deutschlands zu einem Volk, das in Freiheit seines Glaubens und seiner Gewissensüberzeugung leben kann, die Not nicht behoben wird. Daher bittet die Synode der EKHN den Rat der EKD zu prüfen, wann die Synode der EKD, das einzige sichtbare gesamtdeutsche Bindeglied nach Berlin einberufen werden kann“.
32. Antrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen:
„Das geht uns alle an! Not und Bedrängnis der Menschen in der DDR steigen von Tag zu Tag. Darum wendet sich die EKHN an jedermann mit der dringenden Bitte, tatkräftig zu helfen. Die unlösbare Zusammengehörigkeit mit unseren Brüdern und Schwestern muss noch viel stärker als bisher durch die Verbindung von Mensch zu Mensch Ausdruck finden. Schreibt Briefe! Schickt Pakete! Werdet darin nicht müde! Eure Pfarrer beraten Euch! Hunderte von Flüchtlingen kommen täglich zu uns. Sie sind unsere Brüder und Schwestern. Nehmt Euch ihrer an! Schon ein freundliches Wort, ein kleiner Dienst der Nächstenliebe bedeutet Hilfe. Tut mehr! Macht Platz zum Wohnen! Nehmt einen jungen Menschen in Eurer Familie auf! Vergesst die Alten und Gebrechlichen nicht! Schafft Arbeitsplätze! Gebt Kleider und Hausrat! Jeder kann helfen! Jeder muss helfen! Hüben oder drüben, sie alle bedürfen der Fürbitte. Betet in Haus und Gemeinde für die Notleidenden, Gefangenen und Entrechteten! “

33. Antrag des Ausschusses für Öffentlichkeitsfragen: „Auftrag an die Kirchenleitung. Die Synode wolle beschließen:
In zunehmendem Maße kommen Jugendliche aus der DDR in die Bundesrepublik, die aus ihrer Schul- und Berufsausbildung herausgerissen worden sind. Diese Jugendlichen müssen nun Anschluss finden an die hiesigen Schulformen und Ansprüche des Berufslebens. Die Synode der EKHN beauftragt daher die Kirchenleitung, mit allen zuständigen Stellen, insbesondere mit den Kultusministerien und den Verbänden der Landwirtschaft und der gewerblichen Wirtschaft, Fühlung zu nehmen mit dem Ziel, Bestimmungen und Einrichtungen zu schaffen, die einen beschleunigten Abschluss der Ausbildung ermöglichen. Die Synode erwartet, dass die Ev. Kirche mit ihren eigenen Schulen und sonstigen Ausbildungsstätten und sozialen Einrichtungen mit gutem Beispiel vorangeht“.
34. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes betreffend die Kirchengemeindeordnung in 2. Lesung.
35. Beschlussfassung über die Ergänzungswahl von Dekan Alt in Nieder-Ohmen und Dekan Klein in Frankfurt-Griesheim für den Kirchgeldausschuss.
36. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode: „Die Synode ist nicht mehr beschlussfähig und hat damit ihre Verhandlung zu beenden“.

I. Beschlüsse

1. Die Synode wolle beschließen: Kirchenpräsident D. Niemöller hat am 15.7 d.J. einen Aufruf zur Bundestagswahl veröffentlichen lassen. Die Synode der EKHN erklärt, dass dieser Aufruf keine Stellungnahme der EKHN ist.
Kirchenpräsident D. Martin Niemöller hat mit seinem Aufruf zur Bundestagswahl das Wort der Synode vom November 1950 (in der Form möglichst Zurückhaltung zu üben, unnötig Schärfe zu vermeiden und sich brüderlichen Rates zu bedienen) verletzt.
2. Der Synode wird vorgeschlagen folgenden Aufruf zu beschließen:
Ev. Wähler! Bevor Du am 6.9.1953 zur Wahl gehst, scheue keine Mühe und unterrichte Dich gründlich über die Absichten und Wege der verschiedenen politischen Parteien. Die Parteien bitten wir dringend, ihre Stellungnahme zu den entscheidenden Lebensfragen unseres Volkes vor den Wählern klar, objektiv und umfassend zu begründen. Jede unsachliche Art des Wahlkampfes, insbesondere jede Diffamierung Andersdenkender sollte sich von selbst verbieten. Ev. Christ! Du trägst die Mitverantwortung für die Zukunft unseres Volkes und darfst der Entscheidung nicht ausweichen. Darum gib nach gewissenhafter Prüfung Deine Stimme ab!

Beschlüsse der 2. Außerordentlichen Tagung der Ersten Kirchensynode vom 1.12. bis 3.12.1952

I. Beschlüsse

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung.
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode.
3. Beschlussfassung über die Bestellung von zwei Schriftführern für die Synode.
4. Beschlussfassung über die Einsetzung eines 37köpfigen Ausschusses.
5. Antrag der Kirchenleitung: „Aufhebung der Beschlüsse der Synode vom 14. Februar 1952, betreffend die Krankenkassengemeinschaft für die evangelischen Geistlichen in Hessen.“
6. Antrag Zickmann: „Die Synode wolle beschließen: Der Betrag von 600.000,-DM in Kapital II Titel 8c wird ausschließlich für den Bau eines Rüstzeitenheimes verwendet. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Frage zu prüfen, ob es möglich ist, im nächsten Etatjahr einen ausreichenden Betrag für die Schaffung eines Hauses der Akademie einzusetzen.“
7. Antrag Zöll: „Die Synode wolle beschließen: Der Betrag von 15.000,-DM wird der Kirchenleitung zur Behebung besonderer Nöte in der Ostzone zur Verfügung gestellt. Die Verwendung erfolgt im Einvernehmen mit den Finanzausschuss, und zwar unter Kapitel IX, 15 neu.“
8. Beschlussfassung über die Annahme des Nachtrags-Haushaltsetats in 2. Lesung.
9. Beschlussfassung über die Annahme des Nachtrags-Haushaltsetats in 3. Lesung.
10. Abänderungsantrag Wagner zu § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten: „Die Kirchenleitung kann jedoch der Erstattung einen längeren oder den vollen Transportweg zugrunde legen.“
11. Abänderungsantrag Herbert zu § 4 Absatz 3 des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten: „Transportkosten bei Umzügen von oder in Fällen des § 2 Absatz 1 d, nach Orten außerhalb des Gebietes der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau werden grundsätzlich nur in der Höhe erstattet, wie sie entstanden wären, wenn der Umzug von der Kirchengrenze ab oder bis zur Kirchengrenze hin durchgeführt worden wäre. Die Kirchenleitung kann jedoch der Erstattung einen längeren oder den vollen Transportweg zugrunde legen.“
12. Abänderungsantrag zu § 8 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten: „Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1952 in Kraft und findet auf alle noch nicht abgewickelten Erstattungsverfahren Anwendung.“
13. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten in 2. Lesung.
14. Abänderungsantrag zu § 2, 1a des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten: „beim Aufzug auf eine fest übertragene Stelle.“
15. Beschlussfassung über die Annahme des Kirchengesetzes über die Vergütung von Umzugskosten in 3. Lesung.
16. Antrag Weißert: „Die Synode wolle beschließen: Den Nicht-Pfarrer-Mitgliedern der Synode wird der Evangelische Pressedienst (EPD) künftig kostenlos zugestellt.“
17. Antrag Leitz: „Bis zur Etatberatung 1953 soll ein Sonderausschuss berufen werden und seine Ergebnisse vorlegen, der das Steuersystem unserer Landeskirche wissenschaftlich untersucht mit dem Ziel der Verwirklichung des Artikels 3 Absatz 4 der Kirchenordnung.“

18. Ergänzungsantrag Wagner zum Antrag Kleinstück, betreffend die Wahl des Synodalen Zickmann in den vereinigten Rechts- und Finanzausschuss als Synodalausschuss.
19. Antrag Kleinstück: „Der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss der Synode, erweitert durch die Synodalen Leitz, Schäfer und Zickmann, werden beauftragt, als Synodalausschuss die Aufgaben des durch den Antrag Leitz geforderten Sonderausschuss zu übernehmen und durchzuführen.“
20. Antrag Coing: „Die Kirchenleitung wird ersucht, gemäß Artikel 43 Kirchenordnung eine Kammer für Öffentlichkeitsfragen zu bilden.“
21. Antrag: „Die Kirchensynode setzt einen Ausschuss ein, der für die nächste Synodaltagung die entsprechenden Vorlagen erarbeiten soll. Der Ausschuss besteht aus 12 Persönlichkeiten.“
22. Beschlussfassung über die Wahl von 12 Mitgliedern der Synode für den 12köpfigen Synodalausschuss. Es sind gewählt die Synodalen Vitense, von Heyl, Fresenius/Ffm., Küppers, Zöll, Dell, Gelzer, Rückert, Jost, Heß, Wolf, Diehl, Einberufen: Synodaler Vitense.
23. Antrag: „Die Kirchenleitung wird ersucht, bei der Bildung der Kammer für Öffentlichkeitsfrage auf eine genügende personelle Verbindung mit diesem Ausschuss Bedacht zu nehmen.“
24. Antrag Einecke: „Die Synode stellt sich dankbar und anerkennend hinter die Bestrebungen des Referenten für Öffentlichkeitsarbeit. Sie dankt allen seinen Mitarbeitern und bittet sie, in ihren Bemühungen fortzufahren.“
25. Antrag: „Die Synode dankt der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland für die in Elbingerode gefassten Beschlüsse, insbesondere
 1. Kundgebung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.
 2. Das Wort an die Gemeinden in Ost und West.
 3. Das Telegramm an die Regierungen.
 4. Die Bitte an die Bundestagsabgeordneten.Die Synode beschließt, diese Beschlüsse mit der Zusammenfassung des Ausschusses den Gemeinden, ihren Pfarrern, Kirchenvorstehern und Kirchengemeindevertretern zuzuleiten. Die Synode macht es den Gemeinden zur Pflicht, sich eingehend mit diesen Beschlüssen zu befassen.“

**Beschlüsse der 3. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 11.2. bis 15.2.1952
in Frankfurt a. M.**

*(vgl. Amtsblatt Nr. 3/1952, S.17-21 u. S.27, Amtsblatt Nr. 4/1952, S.33, Amtsblatt Nr. 5/1952, S.54f.
und Amtsblatt Nr. 12/1952, S.111)*

vgl. Amtsblatt Nr. 3/1952, S.17-21 u. S.27

1. Das Kirchengesetz über die Aufhebung des Kirchengesetzes zur beschleunigten Vereinheitlichung des Verwaltungswesens vom 14. April 1950 (Amtsblatt Seite 72) wird beschlossen.
2. Das Kirchengesetz über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht gemäß Artikel 56 der Kirchenordnung (KVVG) wird beschlossen.
3. Entschließung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau über die Bedeutung und die wirtschaftliche Notlage des Lehrerstandes wird gefasst.
4. Die Notverordnung über die Erhöhung des Beitragsatzes der Krankenkassengemeinschaft für die evangelischen Geistlichen in Hessen vom 2. Juli 1951 (Amtsblatt 1951 Seite 83) wird bestätigt.

vgl. Amtsblatt Nr. 4/1952, S.33

5. Aufruf an die Gemeinden.

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat sich in der Bitte vereinigt, Gott wolle zu seiner Zeit die Not wenden, die auf unserem Volk liegt. Sie ruft ihre Gemeinden auf, die eigene Schuld und Versäumnisse ernst zu bedenken, ohne Aufhören für alle die zu beten, die im Osten oder Westen gefangen, interniert oder zu Unrecht festgehalten sind, und auch die nicht zu vergessen, die jenseits der Zonengrenze als unsere Brüder und Schwestern in großer Bedrängnis stehen. Wir bitten unsere Gemeinden, daß sie sich in Liebe derer annehmen, die in ihrer eigenen Mitte in mancherlei Nöten Leibes und der Seele leben, und daß sie besonders in der Fürbitte für die aus ihrer Heimat Vertriebenen nicht nachlassen.

Die Synode weiß sich mit allen Gemeinden vor Gott verantwortlich und gegenüber allen Menschen seelsorgerlich verpflichtet. Deshalb machen wir uns den von der Kirche schon oft erhobenen Mahnruf zu eigen: Gebt endlich alle unsere Brüder und Schwestern frei, die menschliche Gewalt von uns getrennt hat, und laßt Barmherzigkeit walten! Schafft einen Frieden in Freiheit, der die Grenzen innerhalb unseres Volkes niederlegt!

vgl. Amtsblatt Nr. 5/1952, S.54f.

6. Zustimmung zu Beschlüssen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

vgl. Amtsblatt Nr. 12/1952, S.111

7. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1952 wird beschlossen.
8. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1952 wird beschlossen.

**Beschlüsse der 2. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 28.5. bis 31.5.1951
in Frankfurt a. M.**

*(vgl. Amtsblatt Nr. 10/1951, S.53, Amtsblatt Nr. 11/1951, S.57-60, Amtsblatt Nr. 12/1951, S.63-65
und Amtsblatt Nr. 15/1951, S.93)*

vgl. Amtsblatt Nr. 10/1951, S.53

1. Pfarrhäuser; hier: Ihre Belegung.

Die Geltungsdauer des Kirchengesetzes über die Belegung von Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden vom 11. Mai 1949 (Amtsblatt 1949 Seite 87) wird bis zum 31. Dezember 1953 verlängert.

vgl. Amtsblatt Nr. 11/1951, S.57-60

2. Das Kirchengesetz über die Versetzung von Pfarrern in den Ruhestand wird beschlossen.

3. Das Kirchengesetz über die Änderung des Kirchengesetzes betreffend die Pfarrerbesoldung wird beschlossen.

4. Das Kirchengesetz zur Ergänzung der Wahlordnungen wird beschlossen.

5. Das Zweite Kirchengesetz über Neuabgrenzung der Dekanate wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 12/1951, S.63-65

6. Das Kirchengesetz über den Gesamtkirchlichen Ausschuß für die Diakonie der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird beschlossen.

7. Das Kirchengesetz über das Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 15/1951, S.93

8. Finanzausschuß der Kirchensynode

Die nachstehende vorläufige Geschäftsordnung wird gebilligt und hierzu folgendes festgestellt:

1. Der Finanzausschuß ist für die Wahlperiode der Ersten Kirchensynode als gewählt anzusehen.

2. In der Geschäftsordnung für die Kirchensynode muß zu § 17 nach dem Wort „Ausschüsse“ eingefügt werden: „mit Ausnahme des Finanzausschusses, der eine eigene Geschäftsordnung hat,“. (Vergleiche Mainzer Protokoll 1950 Seite 352/354).

Vorläufige Geschäftsordnung für den Finanzausschuß der Kirchensynode.

(s. Amtsblatt Nr.15/1951, S. 93f.)

Beschlüsse der 1. außerordentlichen Tagung der Ersten Kirchensynode am 28.11. und 29.11.1950 in Frankfurt a. M.

(vgl. Amtsblatt Nr. 16/1950, S.181, Amtsblatt Nr. 1/1951, S.1 und Amtsblatt Nr. 2/1951, S.5-7)

vgl. Amtsblatt Nr. 16/1950, S.181

1. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1951 wird beschlossen.
2. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1951 wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 1/1951, S.1

3. Die Kirchenleitung

Die Erste Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer 1. Außerordentlichen Tagung in Frankfurt a. M. am 28./29. November 1950 an Stelle des auf eigenen Wunsch aus dem Kirchensynodalvorstand ausgeschiedenen Fabrikanten Ludwig Cornelius Freiherrn Heyl zu Herrnsheim in Worms den Universitätsprofessor Dr. H. Coing in Frankfurt a. M. zum Mitglied des Kirchensynodalvorstandes gewählt (Artikel 38 der Kirchenordnung). Professor Dr. Coing gehört damit zur Kirchenleitung (Artikel 40 KO)

vgl. Amtsblatt Nr. 2/1951, S.5-7

4. Zustimmung zu Beschlüssen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
5. Zustimmung zur Bildung der Evangelischen Lukasgemeinde in Offenbach a. M.

Beschlüsse der 1. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 11.4. bis 15.4.1950 in Mainz

(vgl. *Amtsblatt Nr. 5/1950, S.47f.*, *Amtsblatt Nr. 8/1950, S.71-74*, *Amtsblatt Nr. 11/1950, S.103-106 und S.120-122*, *Amtsblatt Nr. 12/1950, S.139-141* und *Amtsblatt Nr. 2/1951, S.5f.* sowie *Wortprotokoll der 1. Tagung der Ersten Kirchensynode, S. 352-354*)

vgl. *Amtsblatt Nr. 5/1950, S.47f.*

1. Die Kirchenleitung

Die Erste Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer 1. Tagung in Mainz am 11./15. April gemäß Artikel 33 der Kirchenordnung den Kirchenpräsidenten, seinen Stellvertreter und die Pröpste gewählt, die Kirchenleitung bestellt und die haupt- und nebenamtlichen Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung berufen.

Die Kirchenleitung –Artikel 40 KO- besteht aus:

- a) dem Kirchenpräsidenten Pfarrer D. Martin Niemöller, Vorsitzender
- b) seinem Stellvertreter, Oberkirchenrat Pfarrer Wilhelm Hahn, der die theologische Leitung der Kirchenverwaltung übernimmt,
- c) dem Sonderbeauftragten für die beschleunigte Vereinheitlichung der Kirchenverwaltung, Oberkirchenrat Pfarrer Ernst Nell, der die Funktionen des juristischen Leiters der Kirchenverwaltung übernimmt,
- d) den fünf Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes,
Rechtsanwalt Dr. Hans Wilhelmi in Frankfurt a. M., Präses
Professor D. Martin Schmidt in Oberursel i. Ts., Stellvertreter des Präses,
Chemiker Dr. Wilhelm Fresenius in Wiesbaden,
Fabrikant Ludwig Cornelius Freiherr Heyl zu Herrnsheim in Worms,
Dozent Pfarrer Wolfgang Sucker in Bensheim a. d. Bergstr.,
- e) zwei Mitgliedern des Leitenden Geistlichen Amtes,
Propst Pfarrer Reinhard Becker, z. Zt. in Albig (Rheinhessen),
Pfarrer Bertold Eitel in Wölfersheim (Oberhessen),
- f) Oberkirchenrat Pfarrer Karl Grein, theologischer Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung,
Oberkirchenrat Ernst Ludwig Schuster, juristischer Sachbearbeiter der Kirchenverwaltung,
- g) den Gemeindegliedern,
Direktor Dr. Franz Leitz, in Wiesbaden-Biebrich,
Oberstudiendirektor Wilhelm Reeg in Oberursel i. Ts.

Das Leitende Geistliche Amt –Artikel 44 KO- setzt sich zusammen aus:

Dem Kirchenpräsidenten Pfarrer D. Martin Niemöller,
seinem Stellvertreter Oberkirchenrat Pfarrer Wilhelm Hahn,
Propst Pfarrer Felix Rau, z. Zt. in Frankfurt a. M.-Niederrad, für den Visitationsbezirk Starkenburg,
Propst Pfarrer Wilhelm Weinberger, z. Zt. in Darmstadt, für Oberhessen,
Propst Pfarrer Reinhard Becker, z. Zt. Albig (Rheinhessen), für Rheinhessen,
Propst Pfarrer Lic. Ernst zur Nieden, z. Zt. Offenbach a. M. für Süd-Nassau,
Propst Pfarrer Karl Herbert, z. Zt. Oberhörlen (Kreis Biedenkopf), für Nordnassau,
Propst Pfarrer Karl Goebels in Frankfurt a. M., für den Visitationsbezirk Frankfurt a. M.
Pfarrer Bertold Eitel in Wölfersheim (Oberhessen), dem Vertreter des reformierten Bekenntnisses gemäß Artikel 44 Absatz 2 KO.

In die Kirchenverwaltung wurden berufen:

- a) Als hauptamtliche theologische Sachbearbeiter:
Oberkirchenrat Pfarrer Karl Gein, Personalreferent,
Oberkirchenrat Pfarrer Lic. Erwin Wißmann, Schulreferent,
Oberkirchenrat Pfarrer Hans-Erich Heß, Ausbildungsreferent,
Oberkirchenrat Pfarrer Dr. Wilhelm Berger, Referent für Öffentlichkeit,
- b) Als hauptamtliche juristische Sachbearbeiter:
Oberkirchenrat Ernst-Ludwig Schuster
Oberkirchenrat Dr. Otto Horre

Oberkirchenrat Joachim Petri
Oberkirchenrat Meinhard Quack,
Oberkirchenrat Dr. Eberhard Eiß,

c) Als nebenamtliche Sachbearbeiter:

Pfarrer Lic. Otto Fricke in Frankfurt a. M., für Diakonie und Werke,
Dekanatsverwalter Pfarrer Lic. Dr. Hugo Grün in Wiesbaden-Sonnenberg, für Archiv- und
Statistikwesen,
Pfarrer Lic. René Wallau in Frankfurt a. M., für Kirchenmusik.

vgl. Amtsblatt Nr. 8/1950, S.71-74

2. Beschlüsse zum Evangelischen Kirchengesangbuch.
 - I. Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nimmt das Evangelische Kirchengesangbuch (EKG) als Gesangbuch ihrer Kirche an.
 - II. Die Kirchensynode erteilt dem Gesangbuchausschuß den Auftrag und die Vollmacht, die hessische Ausgabe des EKG nebst Anhang in der vorbereiteten Weise zum Abschluß zu bringen.
 - III. Die Kirchensynode beauftragt und bevollmächtigt die Kirchenleitung, die für Herausgabe und Vertrieb des Gesangbuchs nötigen Verträge aufzustellen und abzuschließen.
Dabei ist mit der Kirchenleitung von Kurhessen-Waldeck enge Fühlung zu halten.
3. Das Kirchengesetz zur beschleunigten Vereinheitlichung des Verwaltungswesens der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird beschlossen.
4. Das Kirchengesetz über die Besoldung und die Versorgung der wird beschlossen.
5. Das Kirchengesetz über die Einbehaltung von Dienst-, Wartestands- und Versorgungsbezügen der Pfarrer und Kirchenbeamten sowie ihrer Hinterbliebenen wird beschlossen.
6. Das Kirchengesetz über die Bestellung der Kirchenrechner in den Kirchengemeinden wird beschlossen.
7. Die Satzungsänderung der Evangelischen Gesamtgemeinde Darmstadt wird anerkannt.
8. Das Kirchengesetz über die Bildung einer Evangelischen Kirchengemeinde Lollar und die Umwandlung der Pfarrassistentenstelle in Kirchberg in eine 2. Pfarrstelle mit dem Sitz in Lollar wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 11/1950, S.103-106 und S.120-122

9. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen für das Rechnungsjahr 1950 wird beschlossen.
10. Die vorläufige Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz für das Rechnungsjahr 1950 wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 12/1950, S.139-141

11. Das Kirchengesetz betreffend die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit der Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird beschlossen.

vgl. Amtsblatt Nr. 2/1951, S.5f.

12. Zustimmung zu Beschlüssen der vorläufigen Kirchenregierung der Evangelischen Landeskirche in Hessen und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

vgl. Wortprotokoll der 1. Tagung der Ersten Kirchensynode, S. 352-354

13. Die Geschäftsordnung für die Kirchensynode der EKHN wird beschlossen.

Die Vierte Tagung der verfassunggebenden Synode vom 6.12. bis 7.12. 1949 in Frankfurt a. M.
(vgl. Amtsblatt Nr. 16/1949, S.163-167)

Beschlüsse:

- Kirchengesetz über den Pfarrerausschuß vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über die Errichtung von Visitationsbezirken vom 7. Dezember 1949
- Visitation bekenntnisgebundener Gemeinden
Im Rahmen der Abgrenzung der Visitationsbezirke ist bei Durchführung des Visitationsdienstes auf die Anliegen bekenntnisgebundener Gemeinden im Sinne des Grundartikels entsprechende Rücksicht zu nehmen.
- Kirchengesetz über den Sitz der Kirchenverwaltung vom 7. Dezember 1949
- Sitz der Kirchenleitung
 - 1.) Die Synode hält Darmstadt für den geeigneten Sitz der Kirchenleitung.
 - 2.) Die Synode beschließt die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der für die Kirchenleitung in Frage kommenden Objekte.
Die Kommission erhält den Auftrag, dem Finanzausschuß über die Feststellungen bis spätestens zum 15. Februar 1950 zu berichten.
 - 3.) Ergeben sich aus dieser Überprüfung schwerwiegende Bedenken gegen die Wahl des in Ziffer 1 vorgesehenen Ortes, so hat der Finanzausschuß die Frage der nächsten Synode zur endgültigen Beschlußfassung vorzulegen.
Andernfalls verbleibt es bei dem Beschluß zu Ziffer 1 und ist Darmstadt der Sitz der Kirchenleitung.
- Kirchengesetz über die Dienstbezeichnungen vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über die Zahl der hauptamtlichen theolog. Sachbearbeiter vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über Neuabgrenzung der Dekanate vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über die vorläufige Ordnung des Hilfswerks der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 6. Dezember 1949
- Zusammenführung von Innerer Mission und Hilfswerk
Die Verfassunggebende Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau glaubt, daß es weder vor dem Herrn der Kirche noch vor der Welt länger verantwortet werden kann, daß die beiden Werke der Liebe unserer Kirche getrennte Wege gehen.
Die Synode weiß, daß es mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden gibt, die in geschichtlicher, fachlicher und persönlicher Eigenart ihren Grund haben; aber sie glaubt, daß diese Schwierigkeiten brüderlich getragen und überwunden werden können, wenn beide Zweige der evangelischen Diakonie sich zu einem Werk der Kirche zusammenfinden.
- Kirchengesetz über die Wiederbesetzung kriegsverwaister Pfarrstellen vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über die Bildung der Paul Gerhardt-Gemeinde in Darmstadt vom 6. Dezember 1949
- Kirchengesetz über die Bildung der Heilig Geist-Gemeinde Vilbel-Heilsberg vom 6. Dezember 1949

Die Dritte Tagung der verfassunggebenden Synode vom 9.5. bis 11.5. 1949 in Frankfurt a. M.
(vgl. Amtsblatt Nr. 8/1949, S. 73-88, Amtsblatt Nr. 9/1949, S. 98f. und Amtsblatt Nr. 10/1949, S. 113)

Beschlüsse:

vgl. Amtsblatt Nr. 8/1949, S. 73-88

- Kirchengesetz betr. Die Besetzung der Pfarrstellen.
- Kirchengesetz betr. Die Versetzung der Pfarrern.
- Kirchengesetz betr. Die Kirchenverwaltung.
- Kirchengesetz betr. Die Pfarrerbesoldung.
- Kirchengesetz betr. Die Pfarrerversorgung.
- Kirchengesetz über die Belegung von Pfarrhäusern und kirchlichen Gebäuden.

- Beschlussprotokoll von Dr. Wilhelmi, Synodalpräses (vgl. Amtsblatt Nr. 8/1949, S. 88):
Die Verfassunggebende Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat in ihrer Tagung vom 9. Bis 11. Mai 1949 in Frankfurt a.M. folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Synode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau stellt zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Artikel 4 Absatz 4 fest.
„In unserer Kirche werden Angehörige eines anderen in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnisses ohne Einschränkung zum **Heiligen Abendmahl** zugelassen“.
 2. Die Synode betrachtet den **Diakoniegroschen** als die unentbehrliche Grundlage für den Fortbestand der diakonischen Arbeit der Kirche und erwartet von allen Kirchengemeinden seine Einführung.
 3. Das Leitende Geistliche Amt wird beauftragt den visitierten Gemeinden ein **Visitationsbescheid** zu erteilen.
 4. Die Synode bejaht die christliche **Simultanschule**, wie sie im überwiegenden Teil des Kirchengebiets überkommen ist. Diese Entscheidung setzt voraus, daß in der Simultanschule den evangelischen Kindern der Zugang zum Evangelium von Jesus Christus ohne jede Beeinträchtigung offenbleibt und der evangelische Religionsunterricht nach Lehre und Ordnung unserer Evangelischen Kirche erteilt wird.
Die Synode hält es gleichzeitig für nötig, daß einzelne evangelische Beispielschulen von der Evangelischen Kirche aus da eingerichtet werden dürfen, wo die inneren und äußeren Voraussetzungen dafür gegeben sind.
 5. Die regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit der Pfarrer an den Arbeitsgemeinschaften für evangelischen **Religionsunterricht** gehört zu ihren Amtspflichten.
 6. Bei Neubesetzung einer Pfarrstelle muß die Aufteilung der **Wohnräume in dem Pfarrhause** vor dem Einzug des neuen Pfarrers durch die Kirchenverwaltung vorgenommen werden.
Ein in den Ruhestand versetzter Pfarrer soll nach Möglichkeit nicht im bisherigen Pfarrhaus und in der bisherigen Gemeinde wohnen bleiben.
 7. Die Synode stellt fest, daß die Worte „zur Kirchengemeinde gehören“ in § 2 Absatz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung nicht so eng auszulegen sind, daß damit nur die Wohnsitz-Kirchengemeinde gemeint ist, sondern daß ein Gemeindeglied auch wahlberechtigt sein kann in einer Kirchengemeinde, die nicht seine Wohnsitzgemeinde ist oder war, zu der er sich aber seit längerer Zeit regelmäßig hält und an deren gottesdienstlichen Leben es teilnimmt.

vgl. Amtsblatt Nr. 9/1949, S. 98f.

- Ostpfarrer.
Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ostpfarrer und ihrer Angehörigen vom 6.9.1948 (Amtsbl. der Evangelischen Kirche in Deutschland Jahrgang 1948 Nr.8) sowie die ihnen gleichgestellten aus der sowjetischen Besatzungszone stammenden Pfarrer, die nicht fest in den Dienst der

Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übernommen sind, erhalten für die Dauer ihres Beschäftigungsauftrages mit Wirkung vom 1. Mai 1949 Dienstbezüge nach den Vorschriften der §§ 13 ff des Kirchengesetzes betreffend die Pfarrerberesoldung vom 11. Mai 1949 (Amtsbl. S.77).

vgl. Amtsblatt Nr. 10/1949, S. 113

- Pfarrerausschuß.

Bis zum Erlaß des Kirchengesetzes betr. Den Pfarrerausschuß (Art. 51 KO) beruft die Verfassunggebende Synode sieben Pfarrer, die die Aufgaben des Pfarrerausschusses gemäß Kirchengesetz betr. Die Besetzung von Pfarrstellen und Die Versetzung von Pfarrern wahrnehmen.

Dieser vorläufige Pfarrerausschuß erhält den Auftrag, der Kirchensynode bei ihrer nächsten Tagung einen Kirchengesetzentwurf betr. Den Pfarrerausschuß vorzulegen.

Auf Grund dieses Beschlusses werden folgende Pfarrer in den vorläufigen Pfarrerausschuß berufen:

1. Pfarrer Friedrich Thun, Limburg
2. Oberkirchenrat Pfarrer Wilhelm Hahn, Wiesbaden
3. Pfarrer Wilhelm Koch, Wolfskehlen
4. Pfarrer Ernst Nell, Frankfurt a. M.
5. Pfarrer Fritz Rohrbach, Frei-Laubersheim
6. Pfarrer Martin Schmidt, Frankfurt a. M.
7. Dekan Rudolf Widmann, Schotten

Die Dritte Tagung der verfassunggebenden Synode vom 14.3. bis 18.3. 1949 in Frankfurt-Westend
(vgl. Amtsblatt Nr. 4/1949, S. 27-41)

Beschlüsse:

- Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- Kirchengesetz betreffend Allgemeine und Einführungsbestimmungen zur Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.
- Kirchengesetz betreffend die Wahl zu den Kirchenvorständen und Kirchengemeindevertretungen (Kirchengemeindewahlordnung – KGWO).
- Kirchengesetz betreffend die Bildung der Dekanatssynoden (Dekanatssynodalwahlordnung – DSWO).
- Kirchengesetz betreffend die Bildung der Kirchensynode (Kirchensynodalwahlordnung KSWO).
- Kirchengesetz betr. Die Ordnung des Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht.

Die Zweite Tagung der verfassunggebenden Synode vom 22.11. bis 24.11. 1948 in Frankfurt-Niederrad (vgl. Amtsblatt Nr. 16/1948 S. 153 f., Amtsblatt Nr. 1/1949, S.159 und Amtsblatt Nr. 3/1949 S.19)

Beschlüsse:

vgl. Amtsblatt Nr. 16/1948 S. 153 f.

- Ordnung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau.
Grundartikel.
Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau steht in der Einheit der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.
Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, daß allein in der heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.
Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen.
In diesem Sinne bekennt sie sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen.
- Kirchengesetz über das Verfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte wegen unkirchlichen Verhaltens vom 24. November 1948.
- Kirchengesetz über den gesamtkirchlichen Ausschuß für den Evangelischen Religionsunterricht vom 24. November 1948.

vgl. Amtsblatt Nr. 1/1949, S.159

- Kirchengesetz über Annahme der Grundordnung der Evang. Kirche in Deutschland vom 22. November 1948.
- Abgeordnete der Evang. Kirche in Hessen und Nassau zur Synode der EKD wurden gewählt:
 1. Kirchenpräsident D. Martin Niemöller, Wiesbaden,
Vertreter:
Pfarrer Lic. Wilhelm Fresenius, Frankfurt a. M.,
Pfarrer Bernhard Knell, Darmstadt.
 2. Pfarrer Ernst Nell, Frankfurt a. M.,
Vertreter:
Prof. Lic. Günther Flechsenhaar, Friedberg,
Pfarrer Franz von Bernus, Wiesbaden.
 3. Rechtsanwalt Dr. Hans Wilhelmi, Frankfurt a. M.,
Vertreter:
Lehrer Alfred Deggau, Butzbach,
Forstmeister Adolf Kalbhenn, Neustadt/Odw.
 4. Oberbürgermeister Ludwig Metzger, Darmstadt,
Vertreter:
Oberbaurat Martin Cordes, Ffm-Seckbach,
Kirchenvorsteher Martin Brandenburger, Dillenburg.

vgl. Amtsblatt Nr. 3/1949 S.19

- Das Leitende geistliche Amt.
Mit der vorläufigen Wahrnehmung des Leitenden geistlichen Amtes werden der Kirchenpräsident, sein Stellvertreter, die Vorsitzenden der Grundkommissionen der Generalvisitation und ein Vertrauensmann der Reformierten in gemeinsamer Verantwortung beauftragt.

Tagung des Kirchentages und der Verfassunggebenden Synode in Friedberg, 30.9. bis 1.10.1947

(vgl. Amtsblatt 01/1947 S. 1 ff.)

- Wort der Verfassunggebenden Synode an die Gemeinden der Evang. Kirche in Hessen und Nassau
- Grußwort des Kirchenpräsidenten
- Der Kirchentag der Evangelischen Kirche in Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. bestätigt den Zusammenschluss der evang. Kirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich. Die Kirche trägt den Namen:
„Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.“
Der Kirchentag tritt als verfassunggebende Synode zusammen. Die Mitglieder der drei vorläufigen Kirchenleitungen und die Referenten der Kirchenverwaltungen sind berechtigt, an den Beratungen der verfassunggebenden Synode und deren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Beschlüsse der verfassunggebenden Synode der Evang. Kirche in Hessen und Nassau:

- Kirchengesetz zur Bildung einer Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 1.10.1947
- Berufung des Kirchenpräsidenten und der Mitglieder der Kirchenleitung:

Die Synode hält es für die Aufgaben der Kirchenleitung für ausschlaggebend wichtig, dass der lebendige, in Wechselwirkung sich vollziehende Zusammenhang, sowohl mit der EKD wie auch mit der Ökumene in der Person des Vorsitzenden der Kirchenleitung hergestellt und erhalten wird.

In Würdigung der Persönlichkeit des Pfarrers Martin Niemöller in seiner bisherigen Tätigkeit, sowohl in der EKD wie auch in der Ökumene, beruft die Synode Pfarrer D. Martin Niemöller D.D.D.D. in Büdingen (Oberhessen) als Kirchenpräsident in das leitende geistliche Amt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und überträgt ihm den Vorsitz der Kirchenleitung.

Zu weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung wurden gewählt:

Stadtpfarrer lic. Otto Fricke, Frankfurt a.M.
Pfarrer Karl Grein, Darmstadt-Arheilgen
Pfarrer Hans-Erich Heß, Sinn/ Dillkreis
Oberlandeskirchenrat Dr. Otto Horre, Darmstadt
Landeskirchenamtspräsident Dr. Hans Theinert, Wiesbaden
Pfarrer lic. Erwin Wißmann, Gießen

Hierzu tritt nach Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Bildung einer Kirchenleitung der Evang. Kirche in Hessen und Nassau der Synodalvorstand mit den Herren:

Dekanatsverwalter Pfarrer Wilhelm Hahn, Wiesbaden,
Fabrikant und Gutsbesitzer Ludwig Cornelius Freiherr von Heyl, Worms a.Rh.,
Professor lic. Otto Stroh, Friedberg/ Oberh.,
Rechtsanwalt Dr. Hans Wilhelmi, Frankfurt a. M.

- Kirchengesetz zur Bildung eines Verfassungsausschusses der Synode vom 1.10.1947 (s. S: 3f.)
In den Verfassungsausschuss wurden gewählt:
Professor Martin Schmist, Oberursel i. Ts.,
Pfarrer Dr. Alfred Adam, Frankfurt a. M., Berkersheim,
Notar Karl Beck, Alzey,
Professor lic. August Dell, Herborn,
Wirtschaftsprüfer Dr. Christian Gutberlet, Frankfurt a. M.,
Pfarrer Paul Guyot, Darmstadt,
Pfarrer Karl Herbert, Oberhörlen,
Dekan Universitätsprofessor Dr. Wilhelm Jannach, Mainz,
Oberstaatsanwalt a. D. Dr. Gustav Knauß, Gießen,
Professor lic. Dr. Heinrich Steitz, Mainz-Bischofsheim.
- Durchführung einer Generalvisitation

Übersicht über alle Synodentermine seit 1947

Zukünftige Synodentermine sind blau markiert. Die **aktuelle Synode** ist grün markiert.

Dreizehnte Kirchensynode vom 1.5.2022 bis 30.4.2028

13. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 24.11. bis 27.11.2027
12. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 13.05. bis 15.05.2027
11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 25.11. bis 28.11.2026
10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 23.04. bis 25.04.2026
9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 26.11. bis 29.11.2025
8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 08.05. bis 10.05.2025
7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 27.11. bis 30.11.2024
6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode am 28.09.2024
5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 25.04. bis 27.04.2024
4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 29.11. bis 02.12.2023
3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 27.04. bis 29.04.2023
2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 23.11. bis 26.11.2022
1. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 19.05. bis 21.05.2022

Zwölfte Kirchensynode vom 1.5.2016 bis 30.4.2022

14. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 12. März 2022
13. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 24.11. bis 27.11.2021
12. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 11.09.2021
11. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 22.04. bis 24.04.2021
10. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 25.11. bis 28.11.2020
9. Tagung der Zwölften Kirchensynode am 19.09.2020
8. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 27.11. bis 30.11.2019
7. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 09.05. bis 11.05.2019
6. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 28.11. bis 01.12.2018
5. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 26.04. bis 28.04.2018
4. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 29.11. bis 02.12.2017
3. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 04.05. bis 06.05.2017
2. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 23.11. bis 26.11.2016
1. Tagung der Zwölften Kirchensynode vom 02.06. bis 04.06.2016

Elfte Kirchensynode vom 1.5.2010 bis 30.4.2016

13. Tagung der Elften Kirchensynode vom 25.11. bis 28.11.2015
12. Tagung der Elften Kirchensynode vom 23.04 bis 25.04.2015
11. Tagung der Elften Kirchensynode vom 19.11. bis 22.11.2014
10. Tagung der Elften Kirchensynode vom 08.05. bis 10.05.2014
9. Tagung der Elften Kirchensynode vom 20.11. bis 23.11.2013
8. Tagung der Elften Kirchensynode am 15.06.2013
7. Tagung der Elften Kirchensynode vom 25.04. bis 27.04.2013
6. Tagung der Elften Kirchensynode vom 21.11. bis 24.11.2012
5. Tagung der Elften Kirchensynode vom 26.04. bis 28.04.2012

4. Tagung der Elften Kirchensynode vom 22.11. bis 26.11.2011
3. Tagung der Elften Kirchensynode vom 12.05. bis 14.05.2011
2. Tagung der Elften Kirchensynode vom 17.11. bis 20.11.2010
1. Tagung der Elften Kirchensynode vom 27.05. bis 29.05.2010

Zehnte Kirchensynode vom 1.5.2004 bis 30.4.2010

16. Tagung der Zehnten Kirchensynode am 20.02.2010
15. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 24.11. bis 28.11.2009
14. Tagung der Zehnten Kirchensynode am 12.09.2009
13. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 23.04. bis 25.04.2009
12. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 19.11. bis 22.11.2008
11. Tagung der Zehnten Kirchensynode am 27.09.2008
10. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 24.4. bis 26.4.2008
9. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 22.11. bis 24.11.2007
8. Tagung der Zehnten Kirchensynode am 29.09.2007
7. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 25.04. bis 28.04.2007
6. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 22.11. bis 25.11.2006
5. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 04.05. bis 06.05.2006
4. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 23.11. bis 26.11.2005
3. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 22.04. bis 24.04.2005
2. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 23.11. bis 27.11.2004
1. Tagung der Zehnten Kirchensynode vom 06.05. bis 08.05.2004

Neunte Kirchensynode vom 1.5.1998 bis 30.4.2004

16. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 27.2. bis 28.2.2004
15. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 25.11. bis 29.11.2003
14. Tagung der Neunten Kirchensynode am 20.9.2003
13. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 16.5. bis 18.5.2003
12. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 3.12. bis 7.12.2002
11. Tagung der Neunten Kirchensynode am 14.9.2002
10. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 18.4. bis 21.4.2002
9. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 4.12. bis 8.12.2001
Außerordentliche Tagung der Neunten Kirchensynode am 20.10.2001
8. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 24.4. bis 29.4.2001
7. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 5.12. bis 9.12.2000
6. Tagung der Neunten Kirchensynode am 17.6.2000
5. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 31.3. bis 2.4.2000
4. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 30.11. bis 4.12.1999
3. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 23.4. bis 25.4.1999
2. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 1.12. bis 5.12.1998
1. Tagung der Neunten Kirchensynode vom 15.5. bis 17.5.1998

Achte Kirchensynode vom 1.5.1992 bis 30.4.1998

16. Tagung der Achten Kirchensynode vom 2.12. bis 6.12.1997
15. Tagung der Achten Kirchensynode am 28.6.1997
14. Tagung der Achten Kirchensynode vom 18.4. bis 20.4.1997

13. Tagung der Achten Kirchensynode vom 5.12. bis 7.12.1996
12. Tagung der Achten Kirchensynode vom 28.6. bis 29.6.1996
11. Tagung der Achten Kirchensynode vom 19.4. bis 21.4.1996
10. Tagung der Achten Kirchensynode vom 7.12. bis 9.12.1995
9. Tagung der Achten Kirchensynode vom 30.6. bis 2.7.1995
8. Tagung der Achten Kirchensynode vom 24.3. bis 26.3.1995
7. Tagung der Achten Kirchensynode vom 1.12. bis 3.12.1994
6. Tagung der Achten Kirchensynode vom 24.6. bis 26.6.1994
5. Tagung der Achten Kirchensynode vom 22.4. bis 24.4.1994
4. Tagung der Achten Kirchensynode vom 29.11. bis 3.12.1993
3. Tagung der Achten Kirchensynode vom 23.4. bis 25.4.1993
2. Tagung der Achten Kirchensynode vom 30.11. bis 4.12.1992
1. Tagung der Achten Kirchensynode vom 24.4. bis 26.4.1992

Siebte Kirchensynode vom 1.5.1986 bis 30.4.1992

12. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 2.12. bis 6.12.1991
11. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 21.6. bis 23.06.1991
Außerordentliche Tagung der Siebten Kirchensynode am 13.4.1991
10. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 3.12. bis 7.12.1990
Außerordentliche Tagung der Siebten Kirchensynode am 30.6.1990
9. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 11.5. bis 13.5.1990
8. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 4.12. bis 8.12.1989
7. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 26.5. bis 28.5.1989
6. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 28.11. bis 2.12.1988
5. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 24.3. bis 27.3.1988
4. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 30.11. bis 4.12.1987
3. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 26.3. bis 29.3.1987
2. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 1.12. bis 5.12.1986
1. Tagung der Siebten Kirchensynode vom 14.3. bis 16.3.1986

Sechste Kirchensynode vom 1.5.1980 bis 30.4.1986

12. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 2.12. bis 6.12.1985
11. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 15.3. bis 17.3.1985
10. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 3.12. bis 7.12.1984
9. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 16.5. bis 18.3.1984
8. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 28.11. bis 3.12.1983
7. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 11.3. bis 13.3.1983
6. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 29.11. bis 4.12.1982
5. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 19.3. bis 21.3.1982
4. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 9.11. bis 14.11.1981
3. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 27.3. bis 29.3.1981
2. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 24.11. bis 29.11.1980
1. Tagung der Sechsten Kirchensynode vom 21.3. bis 23.3.1980

Fünfte Kirchensynode vom 1.5.1974 bis 30.4.1980

15. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 26.11. bis 30.11.1979

14. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 29.6. bis 30.6.1979
13. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 17.3. bis 18.3.1979
12. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 27.11. bis 1.12.1978
11. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 23.6. bis 25.6.1978
10. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 4.3. bis 5.3.1978
9. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 31.10. bis 5.11.1977
8. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 3.6. bis 4.6.1977
7. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 4.3. bis 6.3.1977
6. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 1.11. bis 6.11.1976
5. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 26.3. bis 28.3.1976
4. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 30.11. bis 6.12.1975
3. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 28.2. bis 2.3.1975
2. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 10.11. bis 15.11.1974
1. Tagung der Fünften Kirchensynode vom 29.3. bis 1.4.1974

Vierte Kirchensynode vom 1.5.1968 bis 30.4.1974

16. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 26.11. bis 29.11.1973
15. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 16.2. bis 18.2.1973
14. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 15.11. bis 18.11.1972
13. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 30.6. bis 2.7.1972
12. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 18.2. bis 20.2.1972
11. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 26.11. bis 30.11.1971
10. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 2.7. bis 4.7.1971
9. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 5.3. bis 9.3.1971
8. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 4.12. bis 8.12.1970
7. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 23.10. bis 25.10.1970
6. Tagung der Vierten Kirchensynode am 4.7.1970
5. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 8.3. bis 11.3.1970
4. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 9.11. bis 14.11.1969
3. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 23.3. bis 26.3.1969
2. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 2.12. bis 6.12.1968
1. Tagung der Vierten Kirchensynode vom 26.3. bis 27.3.1968

Dritte Kirchensynode vom 1.5.1962 bis 30.4.1968

7. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 4.12. bis 7.12.1967
4. Außerordentliche Tagung der Dritten Kirchensynode vom 11.4. bis 13.4.1967
6. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 5.12. bis 8.12.1966
3. Außerordentliche Tagung der Dritten Kirchensynode vom 19.4. bis 21.4.1966
5. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 6.12. bis 9.12.1965
2. Außerordentliche Tagung der Dritten Kirchensynode vom 27.4. bis 29.4.1965
4. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 2.11. bis 6.11.1964
1. Außerordentliche Tagung der Dritten Kirchensynode vom 9.4. bis 10.4.1964
3. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 11.11. bis 16.11.1963
2. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 12.11. bis 15.11.1962
1. Tagung der Dritten Kirchensynode vom 19.3. bis 20.3.1962

Zweite Kirchensynode vom 1.5.1956 bis 30.4.1962

6. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 8.1. bis 11.1.1962
6. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 5.6. bis 7.6.1961
5. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 28.11. bis 1.12.1960
5. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 25.4. bis 29.4.1960
4. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 30.11. bis 3.12.1959
4. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 20.4. bis 24.4.1959
3. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 1.12. bis 4.12.1958
3. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 10.3. bis 14.3.1958
2. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 9.7. bis 10.7.1957
2. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 18.3. bis 22.3.1957
1. Außerordentliche Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 29.10. bis 30.10.1956
1. Tagung der Zweiten Kirchensynode vom 16.4. bis 20.4.1956

Erste Kirchensynode vom 1.5.1950 bis 30.4.1956

6. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 21.3. bis 24.3.1955
5. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 22.3. bis 25.3.1954
4. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 4.5. bis 8.5.1953
3. Außerordentliche Tagung der Ersten Kirchensynode vom 4.8. bis 5.8.1953
2. Außerordentliche Tagung der Ersten Kirchensynode vom 1.12. bis 3.12.1952
3. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 11.2. bis 15.2.1952
2. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 28.5. bis 31.5.1951
1. Außerordentliche Tagung der Ersten Kirchensynode vom 28.11. bis 29.11.1950
1. Tagung der Ersten Kirchensynode vom 11.4. bis 15.4.1950

Verfassunggebende Synode 1947 – 1949

4. Tagung der verfassunggebenden Synode vom 6.12. bis 7.12.1949 (Ffm.)
3. Tagung der verfassunggebenden Synode 2. Sitzungsperiode vom 9.5. bis 11.5.1949 (Ffm.)
3. Tagung der verfassunggebenden Synode 1. Sitzungsperiode vom 14.3. bis 18.3.1949 (Ffm.)
2. Tagung der verfassunggebenden Synode vom 22.11. bis 24.11.1948 (Ffm./Niederrad)
- Tagung des Kirchentages und der verfassunggebenden Synode am 30.9. und 1.10.1947 (Friedberg/Hessen)